Bavar. 1050.
3021 4°
(1801
Intelligenz

F

Digitized by Google

Phil. 1867.

<36602476560018

<36602476560018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

R

Digitized by Google

Churfürſtlich Pfalzbaieriſches
Regierungs- und Intelligenz-Blatt.

Herausgegeben

von

Johann Baptiſt Strobel.

Dem Unterjochten, o Feldherr! Laß Joch und Ochſen, damit er ſeine Felder wieder baue, ihm die Saat wachſe, und Dir dann die Bürgerkrone reife.

MDCCCI.

Sechster Jahrgang.

München,
in der Strobelſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

An die Menſchheit
zu
Anfange des neunzehnten Jahrhunderts.

Wandle dann hin, o Menſchengeſchlecht! den großen Gang, welchen der ewige Weltgenius dir vorgezeichnet hat. Dein Weg geht über Trümmer der Verwüſtung, welche Jahrhunderte und Jahrtauſende vor dir angehäuſt; über Klippen und Felſen, welch ein ungünſtig = ſcheinendes, aber weiſes Verhängniß, welche der eigene feindſelige Zwieſpalt deiner intellektuellen und moraliſchen Kräfte vor dir aufthürmen. Vervollkommung iſt deine Beſtimmung: aber Vollkommenheit iſt nicht dein Loos. Du kämpfſt, um zu ſiegen: und ſiegſt, um von neuem zu kämpfen: durch Thätigkeit ſtrebſt du zur Ruhe; durch Ruhe zur Thätigkeit; ein unaufhörlicher Wechſelkreis und eine raſtloſe Uebung deiner Kräfte! denn ihre Entwickelung iſt der ſchönſte Preis deines Strebens. Troz allen Thatſachen von Kleinheit, von Verkehrtheit und von Elend, welche deine Geſchichte aufſtellt, lehrt ſie uns doch unwiderſprechlich, daß du urſprünglich groß, gut und zum Glück beſtimmt biſt. Mit dieſen Anlagen wandle ihn getroſt fort, den ſechstauſend Jahre hindurch bewandelten Weg. So viele lehrreiche Erfahrungen, als du auf demſelben geſammelt, ſo viele ſchöne Kräfte, als du entwickelt, ſo viele und große Schätze, als du erworben, überzeugen dich, daß dein Weg kein Irrweg iſt. Ein Gott iſt mit dir, und ſeine Vorſehung wacht über deine Schritte.

* Jeniſch Kulturgeſch. des 18ten Jahrhunderts. Berlin 1801.

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

I. Stück. München, Sonnabend den 3. Jenner 1801.

Sitten verändern ſich mit dem Vermögen, Gemüthsarten mit den Ländern, Meynungen mit Büchern, und Grundſätze mit den Jahren.

Verordnung.

Sämmtlich- churfürſtliche, und Kaſtenämter ſind ſchon vorhin gnädigſt befehliget worden, die alljährliche Gemeindsrechnungen zur Juſtifikation mit den Verifikationen gehorſamſt anher einzuſenden; da nun aber die wenigſten Aemter in allen 4 Regierungsbezirken Baierns dieſer gnädigſten Verordnung pflichtſchuldigſte Folge geleiſtet haben; ſo wird hiemit wiederholter gnädigſt verordnet, daß ſämmtlich- ernannte Behörden in Zeit 14 Tägen nicht nur jene bereits herkommliche, und pro 1799 noch rückſtändige Gemeindsrechnungen gehorſamſt einſenden, ſondern auch bey jenen Gemeinden, wo zwar bisher keine Rechnungsablage geſchah, jedoch aber ein ſtändiges Vermögen, und alle Jahre richtig fließende Revenien vorhanden ſind, derley Rechnungen ſogleich verfaſſen, und mit den erſtern in gleichen Termin gehorſamſt einſenden ſollen. Wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß bemeldte Gemeindsrechnungen künftig, und von 1800 anfangend, jederzeit den 15. Febr. nach dem Jahresſchluß, und zwar ſonderbar mittels eigenen Berichtsremiſſen anher gelangen müſſen.

Schließlich bleibt den ſämmtlichen churfürſtl. Landgerichtern hiemit gnädigſt ohnverhalten, daß in ſoferne in den beſtimmten Zeitraum dieſer gnädigſten Verordnung nicht pflichtſchuldigſt pünktlichſte Befolgung geleiſtet, und von jenen Aemtern, wo in keinem Falle eine Gemeindsrechnung zu verfaſſen kommt, gehörige Fehlberichte eingelaufen ſeyn werden, ohne weitere Stimulation eigene Bothen an die ſäumige Aemter zur Exekution auf Köſten der Beamten abgeordnet werden würden.

München den 29. Dezember 1800.

Churfürſtliche General-Landes-Direktion.

Joſeph Maria Reichsfreyherr von Weichs,
Vizepräſident.

Sekretär Kroiß.

Kundmachung.

Sämmtlichen Behörden, welche in den von der franzöſiſchen Armee beſetzten baieriſch- und neuburgiſchen Landesantheilen den Kriegskoſtenvorſchuß einzuziehen haben, gebet hiemit zu Folge höchſten Reſkripts vom 27. dieſes Monaths der Auftrag zu, von Woche zu Woche über den Fortgang dieſes Geſchäftes hieher Bericht zu erſtatten, und die eingehenden Vorſchüſſe von Zeit zu Zeit, jedesmal unverzüglich einzuſenden.

München den 29. Dezember 1800.

Churfürſtl. und landſchaftlich- gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß-Kommißion.

J. von Oberndorf, churfürſtl. Kommiſſär. — J. J. Frhr. von Leyden, landſchaftl. baieriſcher Kommiſſär.

K. Neumayr, churfſl. Kommiſſär. — Gremmel, landſchaftl. Neuburgiſcher Kommiſſär.

v. Ockel, Sekretär.

Patriotiſcher Wunſch beym Eintritte des neunzehnten Jahrhunderts.

Das achtzehnte Jahrhundert iſt vorüber. Es hat mit Mord- und Blutſzenen für Baiern ſeinen An-

Digitized by Google

fang genommen, und ſich mit ähnlichen Verwüſtungen und Schreckniſſen geendet. — Noch dampfen die Grabſtätte von dem Blute, welches auf unſern Feldern gefloſſen; noch herrſcht traurige Verwüſtung in unſern Gefilden; Jammer verzehrt den Landmann, der unter der Folter des ſchrecklichſten aller Uebel, des Kriegs unterliegt. Seine zahlreichen Herden, ſeine gefüllten Scheuern, ſein mit raſtloſer Arbeit errungener Nothpfenning ſind mit der Stütze ſeines Alters dahin. Schmachtend weiß er kaum mehr, wo er ſein in Arbeit grau gewordenes Haupt, ſeinem durch Qualen und Unglück entkräfteten Körper Ruhe verſchaffen ſoll. — Staunend und in banger Erwartung ſieht der Reiche ſeine Kaſſen geleert, und verwünſcht den Unſinn, welcher die Menſchen vermochte ſich einander zu morden, und ſich wechſelweiſe ihr Hab und Gut zu zerſtören.

Der menſchliche Geiſt hat im achtzehnten Jahrhundert in der Vervollkommung ſeiner Kenntniſſe größere Vorſchritte gemacht, als in Jahrtauſenden zurück nicht geſchah: und doch können ſich Menſchen darinn noch nicht vereinigen, daß ſie ſich brüderlich einander umarmten, und alles das, was um und neben ihnen vorhanden, für gemeinſame Geſchenke der Schöpfung anſehen, die ſie in Ruhe und Eintracht genießen ſollen. — O achtzehntes Jahrhundert, du haſt deine Zeitbahne ſo weit an groſſen Begebenheiten im Schwindel menſchlicher Unfuge geendet, und deinem Nachfolger die unvergeßliche Lehre hinterlaſſen, daß ſelbes beſſere, nicht mehr nach Blut und Eigenthum dürſtende Menſchen zeugen, erziehen, und heranbilden ſoll.

Friede iſt der allgemeine, Friede der einzige Wunſch aller Nationen und Völkerſchaften. — Friede wünſcht der Reiche wie der Arme, der Bürger wie der Landmann, der gutdenkende Fürſt wie der Unterthan. — Alſo Friede jedem Volke: Friede von innen und von außen. Friede den Paläſten wie den armen Hütten; Friede jedem Fürſten, dem Patrioten wie dem faulen Taugenichts. — Friede den Kabineten, den Gerichts- und Handelsbuden. Friede den Beamten und Advokaten; allen Beutelſchneidern, dem Fürſt und Bauernfeinden Friede. — Friede den böſen Weibern, Friede allen feilen Dirnen, Friede ſelbſt Spitälern, wo des Zankes Dämon wohnt. — Friede, allgemeiner Friede; Friede für die Ewigkeit. — Nur noch Krieg dem Aberglauben, dem Menſchenhaß, den Seelenwürgern. — Einigkeit und Friede ſchließe Volk und Adel, und die Geiſtlichkeit an jeden guten Fürſten an.

Fern von jedem Fürſten ſey Finſterniß und Heucheley. Ein edles Herz mit Biederſinn, Offenheit und Wahrheitsliebe, Sparſamkeit und Völkerglück, Haß gegen alle Schmeicheleyen, Abſcheu gegen Müßigang, Liebe zur Gerechtigkeit, Gleichheit in Geſetzen, Freyheit im Gewerb und Handel, Achtung gegen Jedermann wünſchen wir am Fürſtenthrone.

An euch Miniſter geht der Wunſch mit dem Geiſt der Zeit zu wandern frey von allen Vorurtheilen, von Gebrechen und von Tand, nur des Volkes Glück zu gründen. Euch ſoll nie ein Ordensſtern, nie ein Band, und ſelbſt nicht Mamons Schätze blenden. Seyd die erſten Patrioten, und nie des fremden Einflußes Sklaven.

Der Adel ſoll ſich ſeinem Stande würdig zeigen, edel denken, edel handeln, an den Genius der Zeit ſich ſchmiegen; ſeinen Rang nicht mehr in Geburt und Ahnentafeln, ſondern nur in ſchönen edlen Thaten ſuchen, ſich für Adams Kinder achten, wie der Bürger und der Bauersmann; ſeine Söhne für den Staat ganz brauchbar ziehen, die Töchter nicht zu Puppen machen. Ordensbänder, Stern und Federn ſeyen nicht mehr bloß Zeichen ihrer Geburt, ſondern ihrer edeln Erziehung, ihres guten Herzens und edeln Charakters.

Und du hohe Geiſtlichkeit nur beſtimmt der Menſchen Seelengröße zu erheben, glänze nicht durch Flittergold, welches in des Weiſen Auge bloßer Tand und Blendung iſt. Sey der erſte, der durch Menſchenliebe, Wohlthun und Gefühl aller Bürger Herz gewinnt. Predigt nicht allein durch Worte, ſondern ſelbſt durch Handlungen wahres Chriſtenthum und mehr Moral.

Dann du Auswuchs unſrer Brüder, Mönch-

Digitized by Google

thum, in der Zeit der Finſterniß gezeugt, nähere dich dem Menſchen wieder, binde dich von Feſſeln los, die Unverſtand und Dumheit dir geſchmiedet, und kehre in das Vaterland zurück, das du bisher ſo ſehr verblendet, und das deine Glieder beſſer nutzen kann.

Wohlan ihr Rechtsgelehrte, ihr Sprecher für Gerechtigkeit, verbannt doch einmal um der Menſchheit willen den durch Faulheit und Müßiggang fett und träg gewordenen, den Anwald aller Mißbräuche, den Doktor Obſervanz genannt, aus euren Sälen. Nehmt dafür, wenn euch Geſetze fehlen, Vernunft und Billigkeit zum Advokaten an.

Sachwalter, Pfleger und Beamte euch wünſcht man für die Zukunft ein menſchlich und kein Tygerherz, das nur wie dieß durſtend Thier an dem Blut des ihm anvertrauten Gutes ſaugt. — Habt Acht auf euren Kopf und Hals. Entwiſcht ihr auch dem Strafgerichte, ſo ruht der Fluch auf euren Kindern noch.

Den Schörgen, Bütteln, und den Henkersknechten wünſcht man die Quieſcenz und ewige Ruhe. Gehet mit der Zeit zu den Schatten der Tyrannen über, und weilt dort in Vergeſſenheit.

Den Bürgern wünſcht man gute Schulen, und leſen, ſchreiben, rechnen. Sie ſollen alle insgeſammt nicht Stümper ihres Handwerks ſeyn. Gute Arbeit, ächtes Maaß und ächt Gewicht bringt Kredit und frommen Segen. — Der Schuſter ſchaff den blauen Mondtag ab; der Huterer und ſeines gleichen die loſen Handwerkspoſſen. Der Feyertag ſey nicht dem Spiel und Saufgelag gewidmet, und nur der Sittlichkeit und für den Unterricht beſtimmt. — Laßt eure Weiber keine Puppen ſeyn, damit ſie aus euren Töchtern nur gute Mütter und nicht Coquetten ziehen.

Auch du mein lieber Bauersmann verſchene Buch und Schulen nicht. Laß deine Kinder leſen, ſchreiben, rechnen lernen, der Müßiggang iſt gar ein böſes Ding, du wirſt es ſelbſt wohl fühlen, drum wende deine Zeit zuweilen auch zum Leſen an. Dieß wird dir deine Pflichten, Zufriedenheit und alles lehren, was dich einſt glücklich machen kann.

Ankündigung einer Gegenſchrift über das Birrzwangsrecht in Baiern.

Cauponarum numerus et cauponariae artis lucrum et modus a magiſtratu lege publica deficiendus eſt qui ex uſu * reipublicae et ex aequitate ** ſit. Plato de legibus l. II.

Aus dem, daß das Bierbrauen und der freye Verkauf des Bieres wie andere bürgerliche Gewerbe, durch Geſetze vor Alters beſchenket wurden, machte der Verfaſſer des Bierzwangsrechts in Baiern dummer Weiſe den Schluß, daß man ſchon damals den Bierzwang eingeführet habe, und daß dieſer ſogar ein integrirender Theil der baieriſchen Konſtitution ſey ! ! ! Er hätte doch, wenn er je in menſchlicher Geſellſchaft gelebet hat, bedenken ſollen, daß in den letzten Jahrhunderten der Schmied, Schneider, Weber, Schuſter, Wagner, Wirth ꝛc. keine Mitmeiſter in ſeiner Nachbarſchaft oder Gemeinde geduldet; daß in den Städten eine gewiſſe Anzahl derſelben feſtgeſetzt ſey; daß der bürgerliche Krämer die Fremden nur in den Marktzeiten verkaufen laſſe, daß fremde Handwerker ihre Arbeiten nicht öffentlich in die Stadt bringen; daß ſich aber deß ohngeachtet z. B. die Bürger von Landshut alle Bedürfniſſe von München kaufen und kommen laſſen dürfen. Eben ſo war es mit dem Brauweſen. Man beſchränkte die Bräugerechtigkeiten: darum war aber das Brauen zum eigenen Haustrunk nicht verbothen, und die Freyheit ſein Bier zu kaufen wo man wollte, noch nicht aufgehoben, folglich noch kein Bierzwangrecht eingeführt.

Ob der Staat durch Einführung der Zünfte und Beſchränkung der Gewerbe gewann, will ich hier nicht unterſuchen, genug daß keine Zunft einen ſolchen Zwang wie die infel- und ſterntragenden Bräuer eingeführet haben und ausüben dürfen. Noch iſt es keinem Weinwirth oder Kaufmann eingefallen, ſeinen Mitbürgern zu verbiethen, daß ſie ſich von ſeinem Nachbar keinen Wein, Kof-

* Es war Landesgewohnheit, keine Mußwirthe zu haben.

** Es erfodert die Billigkeit, daß man den Gewerbsleuten keinen Kaufszwang gegen ihre Mitbürger erlaube.

Digitized by Google

fee, Zucker ꝛc. kaufen: nur den privilegirten Herren, welche unglücklicher Weiſe zum Verderben des Staats aus Gewinnſucht Bierbrauer ſeyn wollten, nur dem gegenwärtigen Jahrhundert war es vorbehalten dieſen landverderblichen Zwang der Nation aufzubürden.*

Der Verfaſſer obiger Schrift iſt dumm und keck genug, dieſem ſchändlichen Monopolium eine läppiſche Schutzrede zu halten, und ſeinen Urſprung wider alle hiſtoriſche Wahrheit aus alten Zeiten herzuleiten: aber dieſer dumme Streich wird zu ſeiner und ſeiner Anhänger Schande gereichen. Ein Bierwirth hat zwar im Intelligenzb. Nro. 45. dagegen ſchon eine Erinnerung gemacht; es iſt aber dieſelbe mehr Perſiflage als gründliche Widerlegung, und daher zu beſorgen, daß der dumme Verfaſſer, der mit ſo geringen Waffen beſtritten wurde, ſich für unüberwindlich halten möchte. Ich habe meine Waffen an die Wand gehangen, und meine Kräfte ſind ſchon zu ſehr angeſpannet, als daß ich dieſes Ebentheuer noch beſtehen könnte: aber ein andere Athlet der bürgerlichen Freyheit und Gerechtigkeit wird auftretten (ich verkündige dieß hiemit feyerlich dem Publikum) der den geworfenen Handſchuh aufheben, und den Sophiſten mit Manneskraft zu Boden drücken wird.

Ueberſicht der Bienenkultur im Jahre 1800.

Herr Intelligenzer!

Sie haben meines Erachtens den Bienenliebhabern überhaupt in dem vorig 1799ſten Jahre, durch dem monatlich in ihrem Blatte kurz eingeſchalteten Unterricht in der Bienenkultur nicht nur allein bey einer angewendeten Befolgung ihrer Vorſchriften, einen beſondern Nutzen, ſondern mir und vielen andern in meinem Kirchenſprängel und benachbarten Gegend ein ſattſames Genügen geleiſtet, und uns alle ſowohl dem Einſender als Ihnen ſelbſt hierdurch verbindlich gemacht; ſo zwar, daß ich mich berechtigt glaube, Ihnen einen kleine Ueberſicht von meiner kleinen Bienenzucht, welche ich dieß verloſchene 1800ſte Jahr nach ſelben angegebenen Regeln behandelt habe, wie auch von einer beträchtlichen Gegend, doch nicht ohne Urſache, einſenden zu dürfen.

Das Frühjahr war für die Bienen im April, und bis Ende May treflich gut, beſonders an den Ufern der Amper, und der Iſar. Die eingefallenen Regen am Ende des May, und faſt den ganzen Juny hindurch haben zwar an manchen Orten das Schwärmen zurück gehalten, doch hierdurch geringen Schaden verurſachet; denn jene Bienenſtöcke, welche in May nicht geſchwärmt haben, haben Endes Juny und Anfangs July ſo große, und reich bevölkerte Schwärme abgeſtoſſen, daß ſie jene in May gefallene Schwärme, an der innern Güte, Wachsbau, und allen guten Eigenſchaften meiſtens einholten, ſogar ſich viele Nachſchwärme für den Winter mit Nahrung verſorgten. Die Schwärme alſo ſind überhaupt alle in gutem Stande, und diejenigen Stöcke, welche nicht geſchwärmt haben, haben an der Schwere und Güte des Honigs dasjenige erſetzt, was durch nicht Schwärmen zurückgeblieben zu ſeyn ſchien. Es iſt alſo für dieſes künftige Frühjahr, auch in mageren Gegenden, ſowohl zur Ausbeute als zur künftigen Vermehrung der Stöcke eine der beſten Hofnungen übrig. Was im Sommer die gar zu große Hitze nachtheilig zu ſeyn ſchien, hat der gute warme Herbſt wieder bey den Bienen erſetzt, und wäre die Trockne nicht gar ſo anhaltend geweſen, ſo müßte eines der beſten Bienenjahre geworden ſeyn.

Die Kriegsumſtände haben dießmal der Bienenzucht ſehr wenig Nachtheile, und nur bey einzelnen unbedeutenden Bienenwirthen verurſachet; es ward gleichſam dieſes kleine Eigenthum von den Neufranken als ein beſonders Heiligthum des Staates betrachtet. Ja es haben ſogar der Diviſionsgeneral Montriſchard, und mehr andere

* In einigen Orten war bisher nicht nur der Bier- ſondern ſogar der Brodzwang eingeführt, und man bemühet ſich in vielen Orten ſogar den letztern noch behaupten zu wollen. — Welch eine harte Arbeit für eine menſchenwerthe Regierung!!

hohe franzöſiſche Offiziere meine kleine Zucht mit allen Beyfall beſichtigt, und alle über die hieſige neue Einrichtung beſonders Vergnügen gezeigt da nun von den eingerückten Franken gar keine Exzeſſen an den Bienen verübt worden ſind, ſo glaubte ich das Recht zu haben, mich mehr über die inländiſchen Bienenfeinde als über jene beklagen zu können, weil viele 100 Stöcke durch Dieberey, noch mehr aber durch die Bienenwirthe ſelbſt im Herbſtmonate unter dem Vorwande, die Franzoſen möchten uns ſelbe nehmen, abgetödtet, und bey manchen Landmann gar ſeine letzten Zuchtſtöcke gänzlich ausgetilgt worden ſind. Ich machte zwar durch gutes Zureden Einhalt ſoviel ich konnte, allein das Beſtreben und Widerſtreben eines einzigen Mannes dieſen ſchädlichen Mißbrauch (nämlich Abtödten der beſten Bienenſtöcke) gänzlich zu heben, und auszutilgen war und wird nie hinlänglich werden, wenn nicht von einer höhern Hand, und durch Einſehen einer höhern Polizeydirektion dieſen ſo ſchädlichen Mißbrauche geſteuert wird. Es kann, und muß doch die Bienenzucht für ein bewerbſames Land kein ſo unbedeutender Zweig der Landökonomie ſeyn, weil andere uns benachbarte Länder deſſen Nutzen durch den Honig und Wachshandel beſtätigen. Dieſes iſt patriotiſcher Wunſch, der in Baiern ſchon oft vergebens gemacht worden iſt. Vielleicht giebt es doch einmal eine beſſere Einſicht auch in dieſem Fache, und dann ſoll meine Mühe belohnt, und meine Freude groß ſeyn.

Sie haben doch gewiß mit verſchiedenen guten Garten- und Baumpflanzern nähere Bekanntſchaft, laſſen Sie ihren Leſern auch von der Garten- und Baumzucht einen kleinen monatlichen Unterricht zufließen, es giebt gewiß Liebhaber, die Ihnen dafür Dank wiſſen werden, beſonders da durch die Kälte zweyer Jahrgänge die Baumkultur beſonders großen Schaden gelitten hat, hierdurch könnten Sie alſo dem Lande, und jedem Landmann und Liebhaber Nutzen und Vergnügen verſchaffen. Ich bin

Ihr ergebener Einſender
F. J. P.

Ueber die beſte Art die gewöhnliche ſchwarze Tinte zu verfertigen.

Die gewöhnliche ſchwarze Tinte. gehört beſonders in unſerm ſchreibſeligen Jahrhundert ihres allgemein erkannten Nutzen wegen gleichſam unter die Bedürfniſſe unſers Lebens, und es iſt wirklich höchſt befremdend, daß ſich noch ſo wenige Naturforſcher und Chemiker damit beſchäftigten, um die beſte Methode der Tinte zu erforſchen.

Man iſt zwar darinn einig, daß die Hauptbeſtandtheile einer ſchwarzen guten Tinte Galläpfel und Eiſenvitriol ſeyn müſſen, denen man gemeiniglich auch noch etwas arabiſchen Gummi beyſetzt; allein viele bedienen ſich zur Auflöſung derſelben nicht bloß des reinen Waſſers, ſodern ſie glauben eine noch weit beſſere Tinte zu erhalten, wenn ſie derſelben weißen Wein, Bier oder Eſſig beyſetzen. Einige nehmen auch Kupfervitriol, andere Grünſpan, und wieder andere Alaun dazu.

Levis war nun der erſte, welcher die Theorie dieſer Miſchungen unterſuchte, und auf Mittel dachte ſie zu verbeſſern. Er fand, daß das ſogenannte Blau- oder Campecheholz die Schwärze einer gewöhnlichen Tinte ſehr erhöhte; aber das große Verdienſt hierüber hat ſich Hr. Ribaucourt gemacht. Dieſer beſtimmte durch verſchiedene mit aller Genauigkeit gemachte Verſuche das ſichere Verhältniß, welches von allen Beſtandtheilen genommen werden müſſe, um eine vollkommen ſchwarze lange ausdaurende Tinte zu erhalten. — Die Reſultate ſeiner Unterſuchungen ſind folgende.

1tens. Von allen Flüßigkeiten, welche zur Verfertigung einer Tinte gebraucht werden können, hat reines, mildes abgeſtandenes Waſſer den Vorzug. Denn nur Waſſer iſt es, welches die färbenden Beſtandtheile am beſten ausziehen und die ſalzigten Theile und das Gummi auflöſen kann, und nicht auf die Farben der Beſtandtheile wirkt.

2tens. Wein, Bier, und Eßig machen die Tinten niemals ſchwärzer, und eine mit ſolchen Ingredienzien geſchriebene Schrift wird in der Luft bald roth und gelb, beſonders iſt es ausgemacht, daß die Auflöſung des Eiſens durch Eßig eine ſehr blaſſe in kurzer Zeit verſchwindende,

Digitized by Google

mithin eine ſehr ſchlechte Tinte giebt. — Das Bier macht die Tinte zu dick, und befördert den Schimmel weit mehr als andere Flüßigkeiten.

3tens. Ein der Tinte beygeſetzter Grünſpan macht zwar die Farbe derſelben viel tiefer, wenn man ſchreibt, aber ſie iſt nicht von Dauer und wird weit eher roth, als wenn der Grünſpan nicht gebraucht wird.

4tens. Der Alaun verwandelt beſtändig die ſchwarze Farbe der Tinte mehr oder weniger in braun und darf daher nie in die Tinte kommen.

5tens. Kein einziger anderer Stoff von zuſammenziehenden Kräntern und Holzarten z. B. Eichenrinde, Sägeſpäne von Eichenholz, die Rinde von Schehdorn, Betonienblätter u. d. gl. giebt der Tinte eine ſo tiefe ſchwarze Farbe als die Galläpfel; nur Blau- oder Campecheholz erhöht die Schönheit und das tiefe Schwarz der Tinte, und dienet hauptſächlich zur Erhaltung ihrer Farbe auf dem Papier, weil der aus dem Vitriol niedergeſchlagene Eiſenkalk um ſo mehr gegen die Wirkung der Luft gedeckt wird, je mehr er mit färbenden Stoff geſättiget iſt.

6tens. Kupfervitriol in einer geringen Menge der Tinte zugeſetzt iſt von großen Nutzen. Er macht die Tinte dunkel und die Farbe noch dauerhafter, aber zuviel verſchlimmert ihre Eigenſchaft.

7tens. Gummi iſt ein weſentlicher Beſtandtheil der Tinte. Er giebt der Flüßigkeit Konſiſtenz, und erhält den eiſenartigen Niederſchlag darin ſchwebend. — Er verhindert auch, daß die Tinte auf dem Papier nicht auseinander fließt, und nicht durch das Papier ſchlägt. Durch den Firniß, wodurch er die Tinte gleichſam überzieht, ſchützt er ſie gegen die Luft und macht ſie glänzend. Man ſchreibt zwar gewöhnlich arabiſchen Gummi vor, man kann aber alle Arten ohne Unterſchied gebrauchen.

8tens. Zucker iſt nicht ſo wirkſam wie Gummi, weder um die Tinte einzuhüllen, noch den Niederſchlag zu verhindern, und macht, daß die Tinte äußerſt ſchwer trocknet; jedoch geſchieht dieß nur, wenn er in zu großer Menge gebraucht wird. Der hauptſächlichſte Nutzen, den er verſchafft, beſteht darinn, daß die Tinte leichter aus der Feder fließt.

Auf dieſe Erfahrungen gegründet, fand nun Ribaucourt, daß die ſchönſte und dauerhafteſte Tinte auf folgende Art verfertiget werden könne.

Verfertigung einer guten Tinte.

Man kocht in zwölf Pfund Waſſer 16 Loth fein zerſtoſſene Galläpfel, und 8 Loth Blauholz eine Stunde lang, oder bis es zur Hälfte eingekocht iſt.

Man ſeihet dann die Flüßigkeit durch ein Tuch oder durch ein Haarſieb, und ſetzt 8 Loth Eiſenvitriol, 6 Loth arabiſchen Gummi, 2 Loth Kupfervitriol, und 2 Loth Kandiszucker hinzu.

Man rührt die Flüßigkeit eine Zeitlang um, um die Auflöſung der Salze und vorzüglich des Gummi zu befördern; und wenn dieſes geſchehen iſt, läßt man ſie 24 Stundenruhig ſtehen; dann gießt man die Flüßigkeit von dem groben Bodenſatze ab und bewahrt ſie in gut verſtopften Flaſchen oder ſteinernen Krügen.

Auf dieſe Art erhält man gewiß eine weit ſchönere und dauerhaftere Tinte, als wenn man ſelbe aus dem gewöhnlichen ſogenannten Tintenpulver der Maeerialiſten anſetzt, welches gewöhnlich nur aus zerſtoſſenen Galläpfeln, grünen Vitriol und Gummi beſteht. — Um aber dieſe Tinte vom bekannten Schimmel zu ſichern, ſo iſt das zweckmäßigſte und ganz entſprechende Mittel, daß man auf obiges Quantum an Tinte ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Quentchen Gewürznelken beyſetzt, die man entweder ganz oder etwas zerſtoſſen in ſelbe ſchüttet.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 3. Jenner 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff	Schff	Schff	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1181	917	264	20	15	18	45	17	15
Korn	850	744	106	13	—	12	30	12	—
Gerſten	1035	993	60	11	—	10	20	9	40
Haber	230	225	5	10	—	9	15	8	30

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

II. Stück. München, Sonnabend den 10. Jenner 1801.

Es giebt einen Blick, dem der gröſste Theil der Menſchen nicht gerne ſieht, der Blick des Menſchenkenners. Sein Auge triſt und prüſt, iſt Schwert und Wage.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Jedermann Unſern Gruß und Gnade zuvor!

1. In der Verordnung des allgemeinen Kriegskößtenvorſchußes haben Wir Uns §. 8. die beſondere Beſtimmung noch vorbehalten, in welchem Maaße die Beſoldeten von ihren Gehalten, zu den dermaligen Kriegskoſten beyzutragen haben ſollen.

Wir verordnen demnach

I. Daß der nachher beſtimmt werdende Beytrag von allen Beſoldungen, Gnadengehalten, wittiblichen- und anderen Penſionen, ſie mögen in einem fixen Geld- oder Naturalgehält, oder in zufälligen Einkünften, und Sporteln beſtehen, geleiſtet werden ſolle, wobey die Naturalien, und das zufällige Einkommen nach einem dreyjährigen Durchſchnitt zu berechnen ſind.

II. Den Beytrag von Beſoldungen insbeſondere haben zu leiſten das ganze churfürſtliche Hofperſonale, die Miniſter, die bey churfürſtlichen Geſandtſchaften angeſtellte Individuen, alle in churfürſtlichen Dienſten ſtehende Präſidenten, geheime Referendarien, Direktoren, Räthe, Fiskalen, Kanzleyverwandte, Juriſdiktions- und Kameralbeamte, — der Landſchaften Verordnete, Kanzleyverwandte und Beamte, — alle Konſulenten, Magiſtratsglieder, Juriſdiktions- und Kameralbeamte der Klöſter, Städte, Märkte, geiſtlichen und weltlichen Stiftungen.

III. Welche an Beſoldung, Gnadengehalt, oder Penſion nicht über 500 fl. zu beziehen haben, ſind von dieſem Beytrag frey.

Diejenige aber, deren Einkommen die Summe von 500 fl. überſteigt, haben von ihrem ganzen Gehalt den Beſoldungs- oder Penſionsbeytrag in folgender Progreſſion zu entrichten.

— — — bis	999	vom = = — fl.	30	kr. —
von 1000 fl. —	1999	1 fl.	—	=
von 2000 fl. —	2999	1 fl.	30	=
von 3000 fl. —	3999	2 fl.	—	=
von 4000 fl. bis weiters		3 fl.	—	=

IV. An dieſen Beytrag von den Beſoldungen, Gnadengehalten, und Penſionen darf dasjenige in Abzug gebracht werden, was bereits an freywilligen Kontributionsbeytrag in Kraft der Verordnung vom 30. July 1800 entrichtet worden iſt, und an dem allegemeinen Kriegskoſtenvorſchuß nicht bereits in Abzug gebracht werden konnte.

Digitized by Google

V. Die Kontribuenten ſollen ihre Beſoldungen, Gnadengehalte, und Penſionen bey ihren Amtspflichten, und eigener Redlichkeit ſelbſt nach dem am Ende beygedruckten Formular angeben. — Bey dem Anſchlage der Beſoldungen dürfen die Beamte, welche von ihrem Gehalte noch ein zum Amt gehöriges Nebenperſonale zu unterhalten haben, dieſe Unterhaltskoſten abziehen.

VI. Die unrichtigen Angaben unterliegen den nämlichen Strafen, welche bey dem Kriegskoſtenvorſchuße auf gefliſſentliche, oder fahrläßige Angabe einer zu geringen Vermögensklaſſe geſetzet ſind.

VII. En jeder ſolle ſeine Anzeige nebſt dem treffenden Beytrag von ſeiner Beſoldung, Gnadengehalt, oder Penſion in Zeit eines Monats verſchloſſen, und unmittelbar zu der gemeinſchaftlichen Kriegskoſtenvorſchuß- Kommißion in München einſenden.

VIII. Die gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß- Kommißion hat über dieſe Beyträge beſondere Rechnung zu pflegen, und übrigens das nämliche zu beobachten, was derſelben wegen des allgemeinen Kriegskoſtenvorſchußes aufgetragen iſt. München den 31. Dezember 1800.

Aus
Seiner Churfürſtlichen Durchleucht in Pfalzbaiern gnädigſtem Specialbefehl.
Gr. Morawitzky, Frhr. v. Hertling, Gr. v. Törring.

Nemmer.

Formular

der Anzeige über den Beytrag von Beſoldungen, Gnadengehalten, und Penſionen.

Namen und Eigenſchaft.	Art der Beſoldung, des Gnadengehalts, oder der Penſion.	Betrag derſelben in Geld.		Davon iſt zu entrichten.		Von dieſem Beytrag darf nach beyliegender Quittung in Abzug gebracht werden.		Folgt alſo in baarem Gelde.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

2. Se. Churfürſtliche Durchleucht haben vermög höchſten Reſcripts vom 19. dieß für nöthig gefunden, Ihrer General- Landesdierektion folgende nähre Weiſung über die Vollziehung der ſub dato 3ten ejusdem im Betreffe des Kriegskoſtenvorſchußes erlaſſenen höchſten Verordnung bey den ſtädt- und märktiſchen Kirchen- und Bruderſchaften, welche der Verwaltung beſagter General- Landesdirektion anvertrauet ſind, gnädigſt zu ertheilen, und zwar:

1tens. Sollen nicht ſämmtlich obengenannte fromme Körper pr. Averſum, ſondern jeder für ſich einzeln zu dieſen Kriegskoſtenvorſchuß konkurriren. —

2tens. Solle die Faſſion durch die gewöhnliche Kummulativ- Verwaltung vorgenommen und in dem Falle eines Anſtandes die Entſcheidung dem hieſigen Regierungsbezirk von der churfürſtl. General- Landesdirektion, in den übrigen aber wegen Kürze der Zeit von den Regierungen ohne weiteren Reçurs ertheilet werden. —

Digitized by Google

3tens. Da der Grund des Kriegskoſtenvorſchußes in der Abwendung der Kriegsgefahr liegt; ſo wollen Se. Churfürſtliche Durchleucht, daß bloß jenes Kirchen und Stiftungsvermögen, welches ſo einer Gefahr wirklich unterliegt. Z. B. alle Kirchenmobilarſchaft, Glocken, Dachſtühl, Kupfer, Eiſen, Blei und anderes Metall (wenn es von dem Feind leicht hinweggenommen werden kann) in den Auſchlag gebracht, das übrige Vermögen aber, das ſich in nämlichen Fällen nicht befindet, z. B. die Steinmaſſen und Mauerwerk, hievon ausgenommen werden ſoll. —

4tens. Können Se. Churfürſtl. Durchleucht zwar nicht geſtatten, daß die Kirchenſchätze, welche zu Beſtreitung der erſten Kontribution ſowohl, als zu Bezahlung der durch Lieferanten geleiſteten Requiſitionen verwendet wurden an den §§. 23. & 24. der Verordnung geſtatteten Abzuge theilnehmen ſollen; — denn erſt bey einer Definitivumlage aller Kriegskoſten, und Schulden kann die Vergütung derſelben Platz haben, da die Kirchenſchätze nach den Reichsgeſetzen ſelbſt in ſolchen dringenden Nothfällen zur eilenden Hilfe angewieſen ſind. — Dagegen

5tens. Iſt der abgegebene Betrag derſelben auch nicht in den Anſchlag des zu fatierenden Vermögens zu bringen. —

6tens. Die Faſſion ſelbſt hat ſich nach den vorhandenen Erwerbsurkunden, Rechnungen, Inventarien u. ſ. w. zu richten, doch iſt allenthalben auf Vermeidung beſonderer Koſten Rückſicht zu nehmen, welche, im Falle ſie richtig befunden würde durch einen billigen — und wirklichen Anſchlag der Cumulativ zu ſuppliren iſt. —

Wornach ſich alſo ſämmtliche Städt- und Märkte in ein- ſo anderen gehorſamſt zu achten von ſelbſt wiſſen werden. München den 19. Dezember 1800.

Churfürſtliche General- Landesdirektion.
Joſeph Maria Reichsfreyherr von Weichs.

Lizent. Schießl, Sekretär.

Kundmachungen.

1. Zu Folge der wegen Erhebung des Kriegskoſtenvorſchußes im Druck erlaſſenen höchſten Verordnung vom 3. Dezember abgeſchiedenen Jahrs §. 26. iſt allen jenen Jurisdiktionsbehörden, welche den Kriegskoſtenvorſchuß einzuziehen haben, ohne Ausnahme, folglich auch benanntlich den inkorporirten Herrſchafts- und Hofmarksgerichten, dann mit Gerichtsbarkeit begabten Magiſtraten, die Wahl gelaſſen, ihre Protokolle und Geldvorſchüße unmittelbar zu unterzeichneter Stelle, oder an die Landgerichte einzuſenden.

Die Landgerichte haben ſich hiernach zu achten, und den Inkorporationen dieſe Wahl nicht zu benehmen. München den 2. Jenner 1801.

Churfürſtl. und landſchaftl. gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß- Kommißion.

J. v. Oberndorg, churfſtl. Kommiſſär. J. J. Frhr. v. Leyden, landſchaftl. baier. Kommiſſär.
K. Neumayr, churfſ. Kommiſſär. Gremmel, landſchaftl. Neuburgiſcher Kommiſſär.
v. Ockel, Sekretär.

2. Zu Folge höchſten Auftrages wird der Verordnung des Beſoldungsbeytrages vom 31. Dezember abgeſchiedenen Jahrs nachgetragen, daß die im §. II. zwar nicht genannten Beamten des Ritterſtandes, dann anderer Hofmarks- und Sitzinhaber den Beſoldungsbeytrag ganz wie alle übrigen beſoldeten Individuen zu entrichten verbunden ſind. Daher ſie auch zu Befolgung ſolcher Verordnung angewieſen werden.

München den 7. Jenner 1801.

Churfürſtl. und landſchaftl. gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß- Kommiſſion.

J. v. Oberndorg, churfürſtl. Kommiſſär. J. J. Rfrhr. von Leyden, landſchaftlich- baieriſcher Kommiſſär.
K. Neumayr, churfſt. Kommiſſär. Gremmel, landſchaftl. Neuburgiſcher Kommiſſär.

v. Ockel, Sekretär.

Digitized by Google

Auch ein Wunſch

für das neunzehnte Jahrhundert

das Medizinalweſen betreffend.

Da die Menſchheit mit zahlloſen äußerlichen und innerlichen Krankheiten täglich heimgeſucht wird: ſo hat man dieſem Uebel zu begegnen, den Stand der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker eingeführt.

Der Zweck dieſes Standes iſt alſo, die leidende Menſchheit von ihren verſchiedenen gegenwärtigen Krankheiten zu befreyen, oder wenigſt Erleichterung darin zu verſchaffen, und künftige abzuwenden.

Wohl der Menſchheit, wenn dieſer Zweck erreicht wird! Aber wehe ihr! wenn durch ihn die Leiden der Menſchen noch vervielfältiget werden ſollten, welches allemal geſchehen muß, wenn er nicht aus Perſonen beſteht, welche mit den gehörigen Talenten und Kenntniſſen ausgerüſtet ſind. —

Um Menſchen zu morden (ich meine die Kriegskunſt) wählt man die talentvolleſten Subjekte zur Artillerie, und dem Genieweſen, und die geſundeſten, ſtärkſten zu Grenadiers. —

Fodert die Kunſt kranke Menſchen von ihren körperlichen Gebrechen zu heilen weniger Studium, weniger Geiſtes- und Körperkräfte? — Ja wohl noch viel mehr! Der Arzt z. B. muß nebſt der Kenntniß mehrerer Sprachen noch Philoſophie, Naturgeſchichte, Naturlehre, Chemie, Anatomie und eine Menge anderer Kenntniſſe beſitzen. Der ächte Wundarzt muß faſt eben ſo viel wiſſen, als der Arzt, und muß ſich nebſt dem eine große Fertigkeit erwerben, um mittels verſchiedener Inſtrumente allerhand Operationen am menſchlichen Körper verrichten zu können. Ein Geburtshelfer ſoll zugleich Arzt und Wundarzt ſeyn und ſich mit dem wichtigſten aller Geſchäfte, mit Erhaltung der Mütter, und ihrer Leibesfrüchte beſchäftigen. — Der Apotheker

endlich ſoll ausgebreitete Kenntniſſe in der Naturgeſchichte und Chemie u. ſ. w. beſitzen.

Alle ſollen von einem gewiſſenhaften, menſchenfreundlichen, herablaſſenden, theilnehmenden Charakter, und von ſtarker, geſunder, Strapatzen trotzender Körperbeſchaffenheit ſeyn.

Mein Wunſch alſo zum Anfange des neuen Jahrhunderts beſteht in folgendem:

I. Für Aerzte.

Da die Arzneykunde ſehr viele andere Kenntniſſe und Wiſſenſchaften vorausſetzt; und alſo ſehr ſchwer zu erlernen und noch viel ſchwerer und mühſamer auszuüben iſt: ſo wünſche ich, daß die Regierung meines Vaterlandes ein Geſetz mache, welchem zufolge künftighin keinem Jünglinge erlaubt werden ſoll, die Arzneywiſſenſchaft zu ſtudiren, der ſich nicht von Jugend auf unter den Erſten ſeiner Schüler ſowohl durch ſein moraliſches Betragen, als ſeinem guten Fortgange in ſeinen Studien, vorzüglich in den philoſophiſchen Studien, vor andern ausgezeichnet hat, dabey noch einen geſunden, ſtarken zu Fatiquen tauglichen Körperbau beſitzt. Auf ſolche Art würde der Stand der Aerzte, der edelſte unter allen, aus lauter ausgeſuchten Subjekten beſtehen, welche gemäß ihres Charakters und ihrer Kenntniſſe ſich in die Wette beeifern würden, den Zweck ihres hohen Berufes, der leidenden Menſchheit beyzuſtehen, aufs genaueſte zu erfüllen. Man würde unter ihnen keine kränkliche, ſchwächliche, grämliche, verdrüßliche, gegen das Leiden der Menſchheit gleichgültige, oder bloß intreßirte, egoiſtiſche, ſtolze Menſchen erblicken; keine Menſchen, die ſich öfter ſelbſt entehren, indem ſie ſich wechſelſeitig verfolgen, und ſelbſt beym Publikum herabſetzen. Solche Aerzte würden ſelbſt die Nothwendigkeit fühlen, immer einig zu ſeyn, und mit dem Geiſte der Zeit, der alle Wiſſenſchaften voranſchreiten macht, immer auch vorwärts zu gehen; ſie würden ſich ſelbſt gegenſeitig hochſchätzen, gegenſeitig brürderlich belehren, und unterſtützen,

Digitized by Google

weil ſie ihren gemeinſamen Zweck (die Erhaltung und Wiederherſtellung der Geſundheit der Menſchen) immer vor Augen haben würden. Dadurch würde der ungeheure Schaden, den ſchlecht unterrichtete, nachläßige und talentloſe Aerzte verurſachen, wenigſt zum Theil durch den Nutzen aufgewogen, den wohlunterrichtete und talendvolle Aerzte ſtiften würden. Allein die Sorgfalt der Regierung muß ſich nicht bloß dahin beſchränken, nur bloß die tauglichſten Subjekte für künftige Aerzte auszuwählen, ſie muß auch ihren künftigen Unterhalt ſichern. Männer, deren Arbeiten in der That in einem der wichtigſten Staatsdienſte beſtehen, ſollen und müſſen auch als Staatsdiener angeſehen, als ſolche beſoldet, und dem Ungefähr in der Willkühr, denen ſie bisher überlaſſen waren, entriſſen werden.

Man hat Pflanzſchulen errichtet um Leute zu bilden, welche ins künftige für die Erhaltung der Pferde und des Rindviehes, welche ſogar für Förſte ſorgen und deren Zerſtörung verhüten ſollen. Dieſe werden als Staatsdiener angeſehen, und behandelt; warum nicht die Aerzte, deren Bemühungen unausgeſetzt dahin gehen, die Geſundheit der Menſchen zu erhalten und deren Zerſtörung zu verhindern? Vor allen iſt es unbegreiflich, warum man noch nicht daran dachte, für die Frauen der Aerzte eine Wittweenkaſſe zu errichten: ferner warum man nicht daran dachte, in der volkreichen Stadt München, wo ſich mehrere Spitäler befinden, eine praktiſche Lehrſchule (Clinicum) am Krankenbette zu ertheilen, um junge praktiſche Aerzte für's Vaterland zu bilden, und dadurch zu verhindern, daß ſie nicht gezwungen werden, in's Ausland zu wandern, oder ſich nur äußerſt langſam und unvollſtändig, um zuſammenhängend in der Privatpraxis zu bilden. * —

II. Für Wundärzte.

Da die Wundarzneykunde (Chirurgie) kein Handwerk, kein Metier, ſondern eine Wiſſenſchaft iſt, welche ſehr viele Kenntniſſe und reife Beurtheilungskraft erfodert: ſo taugen dazu durchaus keine unſtudirten Leute. Folglich können zum Studium dieſer Wiſſenſchaft nur diejenigen jungen Leute zugelaſſen werden, welche nebſt ihrer Mutterſprache wenigſt noch die lateiniſche regelmäßig und gut verſtehen, welche die untern und obern Schulen, d. i. die Vorbereitungswiſſenſchaften, die ein Arzt inne haben muß, gut ſtudiert haben. Dann erſt kann ein fähiger, talentvoller Jüngling beym Austritte aus dem Studium der Naturlehre (Phyſik) die Erlaubniß erhalten, zum Studium der chirurgiſchen Wiſſenſchaften, der chirurgiſchen Operationen und der damit verbundenen Bandagenlehre, zugelaſſen zu werden.

Da aber die tägliche Erfahrung ſattſam bewähret, daß die äußerlichen chirurgiſchen Krankheiten, nicht nur ſehr häufig aus den innerlichen mediziniſchen entſtehen, und mit denſelben zugleich vorhanden ſind, ſondern auch umgekehrt, daß die äußerlichen chirurgiſchen Krankheiten ſehr häufig die Quellen der innerlichen: ſo iſt es klar, daß ein ächter Wundarzt gar oft auch Arzt ſeyn müſſe. Daher muß für die Bildung der ächten Wundärzte, auch ganz vorzüglich geſorgt werden.

* Es iſt ein groſſer Fehler, wenn der Staat zuweilen mit namhaften Köſten bloß auf einzelne Empfehlungen Subjekte zur Bildung in's Ausland ſchickt, von deren hinreichenden Fähigkeit, deren nöthigen Vorkenntniſſen, und ihrer richtigen Beurtheilungskraft derſelbe nicht vorläufig überzeugt iſt. Derley Leute vom mittleren, oft noch dazu vom ſchlechten Schlage kommen bloß als Sprecher oder Windbeutel zurük, bewerben ſich bald um einträgliche Beſoldungen, die ſie durch Verwendung ihrer Günſtlinge erhalten, und ſtiften der Menſchheit für ihr koſtbar durchgebrachtes Geld mehr Unheil, als wenn ſie nie gereiſt wären. — Ich ſage nicht, daß der Staat zur Bildung der Aerzte im Auslande nichts verwenden, ſondern daß er hiezu vorher wohl geprüfte Jünglinge oder ſelbſt ſchon junge Männer unterſtützen ſoll, denen an ihrer ferneren Ausbildung wahrhaft gelegen iſt. Bey ihrer Rükkunft ſollen ſie erſt kleine unzweydeutigen Proben ihrer erworbenen Geſchicklichkeit ablegen, ehe man denſelben ihre Großſprechereyen nachbetet, unverdiente Beſoldungen ausſpricht und ihnen das Wohl der Menſchheit unbedingt überläßt.

Digitized by Google

Vor allen iſt es klar, daß man die Subjekte, welche die Regierung zu künftigen Wundärzten beſtimmen will, nicht in der Barbierſtube, welche im Grunde vielweniger zu bedeuten hat, als die Werkſtätte des gemeinſten Handwerkers, ſuchen müſſe; ſondern die Pflanzſchulen künftiger Wundärzte, müſſen die Schulen der Aerzte ſeyn.

Man ſolle es einem jungen Arzte freyſtellen, ob er nach vollendetem Studium der Arzneykunde, ſich bloß auf die Heilung innerlicher, ſogenannter mediziniſcher Krankheiten einſchränken, oder auch die Wundarzneykunde ſtudiren, und mit der Zeit ausüben wolle.

Alle Landphyſici müßten zugleich auch Wundärzte ſeyn, d. h., es dürfte auf's Land kein einziger Arzt angeſtellt werden, der nicht beyde Fächer zugleich theoretiſch und praktiſch verſtünde, und alle jezigen ſogenannten Wundärzte (meiſt unſtudirte, rohe, ganz unfähige Menſchen) müßten ganz aufhören.

Es müßte nämlich das leidige Bartſcheeren, welches mit dem Geſchäfte eines eigentlichen Wundarztes, d. i. mit der Kenntniß und Heilung der äußerlichen Krankheiten, eben ſo wenig Verbindung hat, als das Schuhflicken, endlich einmal von der Wundarzneykunde gänzlich getrennt, und dieſelbe nicht mehr weiter dadurch entehret, ſondern mit dem Handwerke der Friſörs vereiniget werden, wie dieſes ſchon in Frankreich üblich iſt. Auf dem Lande aber, wo das Baderhandwerk mit jenem der Friſörs nicht vereinigt werden kann, weil ſie daſelbſt nicht gebräuchlich ſind, werden die Barbierſtuben wohl noch bleiben müſſen:* allein ſie ſollen nimmer zugleich, wie bisher, Mörderſtuben, d. i. Aderlaßſtuben ſeyn dürfen, wo das Blut der armen Landleute täglich in Strömen vergoſſen, und die ihnen ſo nöthige Geſundheit zerſtört wird. Sie dürften nicht mehr die Stuben ſeyn, wo die Bauersleute die heftigſten Brech- und Burgiermittel, und dadurch ihren Tod holen.

Das Baderhandwerk verurſacht aber nebſt dem noch den unausſprechlichen mörderiſchen Schaden, daß alle Bader überall die Stelle der Aerzte vertretten, ohne die mindeſte Fähigkeit zu beſitzen, die Arzneykunde je zu erlernen, vielweniger ausüben zu können; ferner daß ſie durch die Länge der Zeit, eine allgemeine Meinung unter dem Volke, beſonders unter dem gemeinen Landvolke erzeugt haben und noch unterhalten, welche darinn beſteht, daß man allgemein glaubt: dieſe Mittel, d. i. das übermäßige Aderlaſſen, Brechen und Purgieren ſeyen zur Erhaltung und Wiederherſtellung der Geſundheit unumgänglich nothwendig: folglich wirft ſich das unglückliche Volk immer ſelbſt ſeinen Mördern in die Arme. Der allgütige Schöpfer hat in dem menſchlichen Körper keineswegs einen unaufhaltſamen Trieb gelegt, ein beſtändiges Uebermaaß von Blut und andern Säften zu erzeugen; und das baieriſche Volk hat ſich keineswegs, beſonders im letzten Jahrzehnde auf die Stuffe von Wohlbehagen und Energie erhoben, daß es etwa in ein Rieſengeſchlecht auszuarten drohte, welches man beſtändig durch eigne zahlreiche Handwerker (Blutabzapfer) abſtumpfen mußte.* Daher muß, um im kommenden Jahrhunderte, die Bevölkerung Baierns zu ſchonen, den Badern, Abdeckern

* Warum dieß? — Man treibe das Barbiren nur handwerksmäßig, verbiethe auch auf dem Lande den eigentlichen Wundärzten das Bartſcheeren, ſo werden ſich bald Leute finden, welche ſich damit abgeben. Es können ja viele Soldaten raſiren, jeder Bauernburſche kann es begreifen, und ſelbſt die Weiber können ſich hierinn gar bald Geſchicklichkeit erwerben, wie dieß der Fall in mancher Baderſtube auf dem Lande iſt.

* Wie ſich der Herr hierüber ärgern mag. Keiner läßt ſich gern ſein bischen Brod ſchmälern. Das Aderlaſſen beſonders in Städten iſt der einträglichſte Gewerbsartikel. Schwache Ader- oder ſogenannte Luſtlaſſen ſchaden daher wenigſt dem nie, der ſie verrichtet — und jeder Bauer würde ſich glücklich ſchätzen, falls er das Jahr zwey- bis dreymal ärndten könnte. — Wenn alſo ich ein Bader wäre, ſo rieth ich immer kleine Luſtlaſſen, aber dieſe das Jahr wenigſt zweymal. So bleibt der Patient und beſonders auch ich bey meinen Kräften. Amor incipit ab ego — und daher glaube wenigſt ich, daß es den Badern nicht zu verargen ſey, wenn ſie den Aderlaſſen vor allen Medikamenten den Vorzug geben.

Digitized by Google

und Schindern und allen denen, welche mit ihnen gleiches Handwerk treiben, welches darinn beſteht: unſere Bevölkerung immer zu Grunde zu richten, alles Kuriren auf's ſchärfſte verbothen, und dieſes Verboth auf's ſtrengſte in Erfüllung gebracht werden, welches um ſo williger von den Landbeamten zu erwarten wäre, da man von jeher Mittel gefunden hat, die Thiermöder, d. i. die Wildſchützen, größtentheils zu entfernen.

Aus dem bisher Geſagten erhellet zum Genüge, daß die Anzahl der bis jezt ſogenannten Wundärzte, vom Volke eigentlich Bader genannt, vermindert werden müſſe, theils, weil das den ächten Wundarzt entehrende Bartſcheeren gar nicht zur Wundarzneykunde gehört, theils auch ſchon darum, weil die äußerlichen oder chirurgiſchen Krankheiten, weit ſeltner und in geringer Anzahl vorkommen, als die innerlichen oder mediziniſchen.

Woraus die ſchädliche Folge entſteht, daß die Wundärzte überall die Stelle der Aerzte einzunehmen ſuchen, und ſich mit Heilung innerlicher Krankheiten abgeben, die ſie nie zu erkennen, vielweniger zu heilen gelernt haben. Leider iſt im ganzen Lande Baiern der Mißbrauch allgemein, daß jeder Bartſcheerer, Eremit, Apotheker, ja ſogar oft jeder Schinder die Stelle der Aerzte ſich anmaßt. Wer aber eines andern Amt und Verrichtungen verſehen will, der muß auch ganz natürlich die nämlichen Kenntniſſe beſitzen.*

III. Für die Geburtshelfer.

Da die Geburtshilfe (Accouchement) als ein Theil der Chirurgie, und zwar als ein ſehr ſchwerer Theil derſelben zu betrachten iſt; folg-

* Es iſt doch ſonderbar, daß die Menſchen hierüber noch ſo ſehr getäuſcht ſind. Man vertraut einem ſeinem zerriſſenen Schuh nicht an, wenn man nicht verſichert iſt, daß er das Schuhflicken ordentlich gelernt hat, und nimmt kein Bedenken die Ausbeſſerung ſeiner Geſundheit Menſchen anzuvertrauen, die nicht einmal einen Schuh zu flicken verſtehen!!

lich talentvolle, ſtudirte, mit großer Beurtheilungskraft begabte Subjekte fodert: ſo iſt es klar, daß nur Wundärzte die Geburtshilfe ausüben ſollen; ſo iſt es ferner klar, wie der Tag, daß gemeine, vorzüglich gemeine Landweiber, ganz unfähig ſeyen, die Geburtshilfe zu erlernen, und noch unfähiger, dieſelbe auszuüben, um ſo weniger, weil man von einer unſtudierten, der erfoderlichen Beurtheilungskraft, ganz beraubten Hebamme, die gemeiniglich weder leſen noch ſchreiben kann, nie zu erwarten berechtigt iſt, daß ſie die Krankheiten der Schwangeren, der Gebährenden, den Kindbetterinnen, und der Kinder (gerade den ſchwereſten Theil aller Krankheiten) je werde begreifen, vielweniger die dazu erfoderlichen Heilmittel werde verordnen können, ein Geſchäft, daß jedesmal einen ganz erfahrnen Arzt, oder ächten Wundarzt erfodert. Der Staat gebe ſich nur einmal die Mühe, und laſſe ſich von Pfarrern und Beamten die jährliche Liſte von den verwahrloſten und verunglückten Kindbetterinnen einſchicken, man wird erſtaunen, wie viele durch Dummheit, und Fahrläßigkeit nur in einem einzigen Jahre geſtorben ſind.

Man nehme alſo den Weibern das Fach der Geburtshilfe, und gebe es den Männern, nämlich den ächten ſtudirten Wundärzten, und man wird mit Vergnügen erfahren, daß die Geburtshilfe, nicht wie bisher, mehr Schaden als Nutzen ſtiften, und ſo manche Mutter ſammt dem Kinde zu Grunde richten werde, weil ſie größtentheils von unwiſſenden, unfähigen Weibern, und nicht von ächten Wundärzten ausgeübt wurde.*

IV. Für die Apotheker.

Da die Apothekerkunſt eine ausgebreitete Kenntniß der Naturgeſchichte und Chemie, und dieſerwegen auch Sprachenkenntniß erfodert: ſo ſieht jedermann ein, daß zu ächten Apothekern

* Man wird aus dem bisher Geſagten leicht einſehen, daß der ächte Wundarzt wirklich um eine Stuffe höher zu ſtehen komme, als der Arzt.

Digitized by Google

keine unſtudirte Leute taugen; wie auch, daß kein Apotheker (außer er hätte die Arzneykunde ordentlich ſtudirt und ausgeübt) die Stelle eines Arztes vertretten könne, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil er die ſchwere Arzneywiſſenſchaft nie gelernt hat. Tritt aber der Fall ein, wie er auf dem Lande oft eintretten kann, daß der Apotheker zugleich auch Arzt und Wundarzt ſeyn müſſe: ſo iſt es doch Pflicht der Regierung, einen geſchickten Arzt oder Wundarzt, welcher vorher die Apothekerkunſt förmlich erlernt hatte, zum Apotheker zu machen. *

* Wenn ich dem Arzte noch was wünſchen dürfte, ſo wäre es, daß er auch die Beſchaffenheit der Medikamente genau kennte, und ſich die Mühe nicht gereuen ließe, die dem Kranken verſchriebene Arzney öfters zu koſten oder ſelbſt zu unterſuchen: denn es ſind mir hundert Beyſpiele bekannt, daß ſich die Apotheker kein Gewiſſen daraus machen, ſtatt der in den Recepten vorgeſchriebenen Ingredienzien andere freylich wohlfeilere zu ſubſtituiren, von denen wenigſt ſie glauben, daß ſie wie die vorgeſchriebenen als Heilsmittel geiche Wirkung äußern. — Allein die Medizin wirkt nicht, und der Arzt wird in ſeiner weiteren Behandlung irre geführt. Es iſt befremdend, wenn man Aerzte ſieht, welche ſelbſt von Weiten keine Medizin riechen, viel weniger beurtheilen können. — Was mich bey unſeren Apothekern noch befremdet, iſt, daß wir nicht einmal eine Apothekertax und kein ſogenanntes Diſpenſatorium beſitzen. — Alles geht nach Willkühr.

Polizeyerinnerung.

Zur Sicherheit bey dem nächſtbevorſtehenden Markte iſt erforderlich:

1) Daß alle hieſigen Weingaſtgeber, Bräuer, ſo andere Wirthe bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe die in ihren Häuſern ankommenden Fremden auf der Stelle bey der Polizey anzeigen;

2) Daß alle, welch Durchhäuſer haben, ihre hintern Thüren wohl verſchloſſen haben;

3) Daß jeder einen vertrauten Mann in ſeinem Hauſe halte, welcher die zum Hauſe gehörigen Perſonen, und daſelbſt wohnenden Fremden wohl in Kenntniß haben muß.

4) Dieſer Mann muß beſonders zur Zeit, wo die Fremden nicht in ihren Zimmern ſind, gute Nachſicht halten, und alle diejenigen anhalten, und wohl examiniren, welche vielleicht mit groſſen Päcken und Geldſäcken aus dem Hauſe herausgehen, ohne zum Hauſe zu gehören.

5) Alle Fremden müſſen gewarnt werden, ihre Thüren wohl und feſt zu verſperren, ſo oft ſie aus ihrem Zimmer gehen, und wenn dieſes auch nur auf kurze Zeit ſeyn ſollte.

6) Die Polizey wird an allen Plätzen, wo der Markt gehalten wird, dann an allen Hauptſtraſſen eigne Poſten aufſtellen, welche nöthigen Falls auf der Stelle können zu Hilfe gerufen werden.

7) Der Polizey muß von jedem Bräuer oder Wirth der aufgeſtellte Wächter namentlich bekannt gemacht werden.

Die genaue Beobachtung dieſer Maaßregeln hat in der Gebnachtdult verfloſſenen Jahres den erwünſchten Erfolg gehabt, daß nicht ein einziger Diebſtahl geſchehen iſt. Es wird alſo nur von den Gaſtwirthen und Fremden ſelbſt abhängen, ſich heuer auf die nämliche Art zu ſichern.

München, den 2. Jenner 1801.

Baumgartner, Pol. Dir.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 10. Jenner 1801.	Zugeführt	Verkauft	Steh. gebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1592	1258	334	20	—	18	30	17	—
Korn	1130	961	169	13	—	12	10	11	45
Gerſten	2286	1928	35[illegible]	10	36	10	—	9	44
Haber	327	294	33	9	30	8	48	8	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

III. Stück. München, Sonnabend den 17. Jenner 1801.

Die SACHWALTER verfahren wie die Fiſcher. Dieſe machen das helle Waſſer trübe, und jene die klare Sache dunkel, ſo fangen beyde.

Höchſt-landesherrliche Verordnung.

Maximilian Joſeph, Churfürſt.

Wir haben durch einen Staatskonferenzſchluß vom 25. July des vorigen Jahres beſchloſſen, daß keine Unſerer Landesſtellen in Offizialſachen mit dem im Auslande beſtehenden Mißionen unmittelbar korreſpondiren, ſondern in vorkommenden Fällen ihre dießfallſigen Berichte an Unſer auswärtiges Miniſterialdepartement ſtellen ſolle, welches ſodann erforderliche Verfügungen an dieſelben ausſchließlich untergeordnete Behörde erlaſſen werde, dabey ſind nur dringende Kriegs- und eilige Geſchäfte, beſonders in den entfernten Provinzen ausgenommen worden, in welchem jedoch auch jedesmal eine Abſchrift des — an einen Unſerer Geſandten — Geſchäftsträger, Agenten, oder Reſidenten ergangen Erlaſſes an erwähntes geheimes Miniſterialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten zu gleicher Zeit, wo ſolcher abgeht, einzuſenden iſt. Da Wir wahrgenommen haben, daß dieſem Grundſatze mehrmalen zu wider gehandelt werde; ſo wird die genaue Beobachtung deſſelben wiederholt auf das nachdruckſamſte eingeſchärfet. ꝛc.

Bayreuth den 29. Dezember 1800.

Maximilian Joſeph, Churfürſt.

Frhr. v. Montgelas.

Ad Mandatum Sereniſſimi Dni. Electoris pprium.

Ringel.
Heinleth.

Kundmachungen.

1. Sämmtliche churfürſtliche unter dieſſeitiger Adminiſtrationrechnung pflegende Aemter werden der in der General-Landesdirektions-Inſtruktion §. 11. pag. 9. zur Regel feſtgeſetzten, und ſeither unter den denſelben bereits bekannten Vollſtrekungsmitteln wiederholt beſtättigten Verordnung erinnert, und zu derſelben Befolgung ernſtlich angewieſen, nach welcher bis zu dem 15. Hornung, ſohin in 6 Wochen nach dem Jahrsſchluße die Rechnungen für das vergangene Jahr hieher eingeſendet werden müſſen.

München den 7. Jenner 1801.

Churfürſtl. General-Landesdirektion.

Graf v. Törring, Präſident.

Rath und Sekretär
Baumgarten.

Digitized by Google

2. Alle churfürſtl. Landgerichte, Kaſten- Salz- Berg- Mauth- Bräu- und übrige Kameral- Aemter des Herzogthums Baiern, und Neuburg haben über alle jene Staatsdiener und Penſioniſten, welche ihre Beſoldungen, oder Penſionen bey einem dieſer Aemter beziehen, ein genaues Verzeichniß zu unterzeichneter Kommißion in Zeit 8 Tagen unausbleiblich einzuſenden.

Zu gleicher Zeit haben auch die Landgerichte anzuzeigen, welche der in ihrem Bezirke entlegenen Inkorporationsortſchaften eigne Beamten, oder Verwalter haben.

München den 8. Jenner 1801.

Churfürſtl. und landſchaftl. gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß- Kommißion.

J. v. Obernberg, churfürſtl. Kommiſſär.	J. J. Frhr. von Leyden, landſchaftl. baieriſcher Kommiſſär.
K. Neumayr, churfſl. Kommiſſär.	Gremmel, landſchaftl. Neuburgiſcher Kommiſſär.
	v. Ockel, Sekretär.

3. Die Verordnung des allgemeinen Kriegskoſtenvorſchußes ſpricht diejenigen, deren Vermögen die Summe von 50 Gulden nicht erreicht, von jener Abgabe frey. Eine Schonung, welche ſich, wie man bemerkt hat, weit mehrere Individuen, beſonders Dienſtbothen, zueignen, als der Geiſt der Verordnung beabſichtiget.

Redlichen, gewiſſenhaften Dienſtbothen muß bey näherer Ueberlegung ihrer Umſtände, und der Verhältniſſe des bedrängten Vaterlandes ohne Mühe die Wahrheit einleuchten, daß kein Dienſtboth wirklich ſo arm ſey, um nicht doch ein weniges zum Ganzen beytragen, und ſich nicht wenigſtens in die zweyte Klaſſe ſetzen zu können.

Die geringe Abgabe von 12 — 24 kr. kann unmöglich drückend für den ſeyn, welcher von ſeiner Herrſchaft Unterhalt und Lohn bezieht, und hievon ſo manche Ausgabe über das wahre Bedürfniß zu machen pflegt; — dahingegen der Staat im Gedränge ſich befindet.

Dieſe Reflexion von den Hausvätern ihren Dienſtbothen warm an's Herz gelegt, kann die gute Wirkung nicht verfehlen; bey weitem der größte Theil wird ſich zur Wahl der zweyten oder dritten Klaſſe verſtehen, und die geringe Gabe von 12 — 24 kr freywillig entrichten, welche für den Geber unbedeutend iſt, im Ganzen aber eine nicht unbeträchtliche Aushilfe gewährt.

Alle jene Lokalkommißionen, churfürſtl. und ſtändiſche Gerichtsbehörden, und Magiſtrate, welche den Kriegskoſtenvorſchuß einzuziehen haben, werden hiemit aufgefodert, ihren Vorträgen an die Kontribuenten gegenwärtige Reflexion einzuſchalten, welche ihres Zwecks nicht verfehlen kann, weil eine hindernde Armuth nicht gedenkbar iſt, und unter den §. 6. der Verordnung nur für die, ſelbſt der öffentlichen Unterſtützung bedürfenden Armen gegönnten Ausnahme die Dienſtbothen keineswegs begriffen ſind. München den 9. Jenner 1801.

Churfürſtl. und landſchaftl. gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß- Kommißion.

J. v. Obernberg, churfürſtl. Kommiſſär.	J. J. Rfrhr. von Leyden, landſchaftlich- baieriſcher Kommiſſär.
K. Neumayr, churfſl. Kommiſſär.	Gremmel, landſchaftl. Neuburgiſcher Kommiſſär.
	v. Ockel, Sekretär.

4. Vermöge höchſter Entſcheidung vom 9. dieſes Monats haben diejenigen, welche mehrere Beſoldungen genießen, von denſelben nicht abgeſondert, ſondern zuſammengenommen, den verordneten Beſoldungsbeytrag zu entrichten.

Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ſich die Beſoldeten in Befolgung der Generalverordnung vom 31. Dezember abgeſchiedenen Jahrs gebührend nachachten mögen; wobey vorzüglich der §. 1. ſolcher Verordnung in Erinnerung gebracht wird.

München den 13. Jenner 1801.

Churfürſtl. und landſchaftl. gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß- Kommißion.

J. v. Obernberg, churfürſtl. Kommiſſär.	J. J. Rfrhr. von Leyden, landſchaftlich- baieriſcher Kommiſſär.
K. Neumayr, churfſl. Kommiſſär.	Gremmel, landſchaftl. Neuburgiſcher Kommiſſär.
	v. Ockel, Sekretär.

Digitized by Google

5. Der churfürſtl. General = Landesdirektions-Regiſtrator v. Koſler hat beym churfürſtl. hochlöbl. Hofrath die unterthänigſte Bitte geſtellt, daß in Betreff jener zwey Bundeskapitalien eines fol. 212 pr. 666 fl. 40 kr. dann das andere ebenfalls fol. 212 pr. 666 fl. 40 kr. beede unter der Zinszeit 27. Auguſt, welche ſeiner Ehegattinn, einer gebohrnen v. Wallner, theils im eigenen Antheil, theils durch Uebernahme von ihrem landesabweſenden, und unwiſſend wo, ſich aufhaltenden Bruder, Franz Paul v. Wallner, an ſich gebracht hat, und nunmehr weiters zu transportiren willens iſt, in doppelter Rückſicht die offentliche Ausſchreibung geſchehen möchte, theils damit erſterer, falls er, oder ſeine Relikten an ſolch übernommenen Antheil noch je in einer Rückſicht ein Recht zu haben vermeinte, ſolches in Termino praefixo bey Strafe, daß man außerdeſſen die Ablöſung, reſpective Transportirung obigen Kapitalsantheils unmittelbar für ſich geben laſſen, und den abweſenden v. Wallner, oder ſeine Relikten zu keiner Zeit dagegen mit einigen Einwendungen mehr anhören werde, anbringen könne, theils auf das bey Verluſtigung dieſer Kapitalsbriefe dieſelbe amortiſirt, und zu dem Ende jeder Innhaber derſelben vorläufig zur Legitimation vorgeladen werde.

Da man nun die Defferirung dieſer Bitte ganz den Rechten angemeſſen befunden, ſofort gnädigſt reſolvirt hat, daß nicht allein obig abweſender Franz Paul v. Wallner, ſondern auch jeder Innhaber dieſer Obligation hiemit edictaliter vorgeladen werden ſollen, auf daß erſtere, oder deſſen allenfalſige Relikten ihr auf dieſen Kapitalsantheil allenfalls noch zu haben vermeintliches Recht ſub Termino 30 Tagen peremptorie um ſo gewiſſer anbringen, und darthun ſollen, als man außerdeſſen, effluxo hoc Termino, ſie mit aller dießfälligen Anſprache vollkommen präkludiren, mit keiner Einwendung fernerweitig anhören, ſondern die Transportirung, und reſpective Ablöſung dieſes Kapitalsantheils ohne weiters für ſich geben laſſen werde, letztere hingegen, nämlich jeder Innhaber obbeſagter zweyer Obligationen nicht allein den Beſitz, ſondern ſeinen rechtlichen Ankunftstitul ſub eodem Termino angeben, und um ſo ſicherer zu doziren haben ſolle, als im widrigen Falle nach Verfluß dieſes Termins beſagte zwey Obligationen ohne weiters rechtlicher Ordnung nach amortiſirt, als ungültig, und kraftlos erklärt, ſofort wegen Ausſtellung neuer Obligationen an die geeignete Stelle das Gehörige erlaſſen werden würde; ſo wird dieſe churfürſtl. hofräthliche Entſchließung hiemit jedermänniglich mittels dieß offentlich kund gemacht, auf daß die erfoderliche Comparition, und reſpective Legitimation erfüllet, und ſich von der dießfalſigen Präkluſionsſtrafe fürſehen könne.

München den 29. Dezember 1800.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf v. Taufkirch.

Joſ. Ant. Widmer,
churfürſtl. wirkl. Hofraths = Sekretär.

Ebenfalls ein Wunſch für das neunzehnte Jahrhundert die Gerichts = und Rechtspflege betreffend.

So iſt nun das thatenreichſte der Jahrhunderte, in ſeiner Wiege und in ſeinem Tode bluttränfend, in der Vergangenheit Schoos hinunter geeilt: und kaum betritt das neue Jahrhundert das erſchütterte Erdenrund, ſo verſucht es ſchon den Mordſtahl zu zerbrechen; gebeut Einhalt den müde gerungenen Kriegern. Eine ſegenreiche Vorbedeutung für die Menſchheit! Das neue Jahrhundert wird den Oelzweig über den europäiſchen Continent ſchwingen und lehren, daß das Recht vergebens in den Spitzen der Schwerter geſucht worden. — Der Kampf iſt vorüber, und die Menſchheit hat ſich eine Stuffe mehr der Gottheit genähert: die Geſetze werden das Recht in die Gebiethe zurück führen; Einigkeit und Brüderſchaft wird den Eigennutz aus den Gemüthern verbannen. Der Anfang dieſes neuen Jahres iſt daher von großer Wichtigkeit und kann nicht er-

Digitized by Google

habner gefeyert werden, als mit Rekapitulation unſerer Pflichten. Alle Feſte wurden von den Völkern auf dieſe Art gefeyert; den Großen wurden die Richtsgeſetze, dem Landmanne die Dorfs- und Baugeſetze vorgeleſen, und die Befolgung derſelben einander herzlich gewünſchen; die Erfüllung dieſer Wünſche lag in den Kräften eines jeden: und geſchah ſie, ſo war Glück und Segen überall ausgegoſſen. Es ſey uns erlaubt dieſe Völkerſitte beym Eintritt des neunzehnten Jahrhunderts nachzuahmen. Wir faſſen zuerſt

Die Landbeamte * in das Aug; erkennen ihren hohen Zweck, ihre Wirkungskreiſe, die die Regierungen ihnen zugewieſen haben. Ihre Grundbedingung iſt: Aufrechterhaltung der Sicherheit in ihrem Bezirke, den die Rechte der Gerichtsuntergebenen müſſen ihnen heilig ſeyn. Ihr Zweck iſt nicht zuerſt ſtrafen, ſondern iſt ihre Sorge dahin zu verwenden, daß den Vergehungen vorgebeugt werde. Die Sportel die ihnen als Beſoldungsantheile beſtimmt ſind, können ſie nicht als den Zeck ihres Daſeyns betrachten, dieſe nicht willkührlich häufen, noch weniger darauf raffiniren jährlich gewiſſe Sportelſummen zuſammen zu bringen, und ſie von Jahr zu Jahr höhern. Sie ſind nicht der Erträgniſſe wegen ſondern des Dienſtes halber, nicht als Pfriendenbezieher ſondern der Erhaltung des Staatszweckes wegen beſtimmt. Ihre Verhörstäge können ſie nicht in bloße Geldeinnahmstäge verwandeln, ſie können die Unterthanen zum Streiten nicht zwingen, noch weniger wegen ſelbſt gemachten Vergleichen ſtrafen, ſondern ſie müſſen denſelben alle Streitſucht zu verſcheuchen ſuchen. Sie ſollen Vergehungen vorbeugen, nicht aber ſelbe gefliſſentlich hervorſuchen, um aus den bloſſen Mißverſtand oder Aberglaube der Landleute ein einträgliches Gewerbe zu machen. Sie dürfen ihre Geſchäfte nicht Andern überlaſſen und ſo die Gerichtsſaſſen der Willkühr der Schergen und Schreiber preis geben. Wenn ſie die Verträge der Landleute für ſelbe verfaſſen, ſo dürfen ſie die Briefereyen der Taxen wegen nicht vermehren; ſondern was in einen Brief zuſammen geſetzt werden kann muß auch in einen Brief zuſammen geſchrieben werden. Deutlichkeit muß darinn herrſchen, und den vertragenden Theilen verſtändlich vorgeleſen und erkläret werden, damit zuletzt nicht koſtſpielige Prozeſſe daraus entſtehen; auch müſſen die Briefe den Eigenthümern richtig zugeſtellt werden. Da ihnen die Vormundſchaft über die Gemeinden anvertrauet iſt, müſſen ſie auch getreu jährliche Rechnung ablegen; welches Geſchäft aber nicht bloß im Zuſammenrechnen der Summen, damit man die beſtimmten Sporteln beziehen könne, beſtehen ſoll. * Sie müſſen in der Aufklärung vorangehen und dem Landmanne ſelbſt zur Kenntniß ſeiner Rechte bringen. Von der Rechtſchoffenheit der Beamten hängt der Wohlſtand des Landes vorzüglich ab. Selbſt da wo ſie die Staatsgefälle einnehmen, können ſie ſich nicht zu blinden Eintreibern mißbrauchen laſſen, ſie müſſen genaue Rechnung pflegen, aber können ſich nie zu Sploſen der Gerichtsunterthanen herablaſſen, noch weniger aber die Staatsgefälle durch überflüſſige Diäten ſchmälern. Die andauernde Erfüllung dieſer Pflichten wünſchen wir von Herzen und können nicht bergen, daß eine in allen ihren Theilen veränderte Taxordnung dazu ungemein zuträglich wäre.

* Man mißkennt keineswegs, daß es unter den vielen im Lande angeſtellten Beamten biedere und rechtſchaffene Männer giebt, denen das ihnen anvertraute Wohl am Herzen gelegen iſt. Bey dieſen iſt alſo der im patriotiſchen Eifer geäußerte Wunſch ſchon zum voraus erfüllt. — Die baieriſche Nation iſt im Ganzen zu edel, als daß man denken ſollte, nur ein einziger Stand ſey im Allgemeinen über die Gränzen der Menſchlichkeit und der geſunden Vernunft ausgeartet. Und man wünſchet dem Vaterlande überhaupt Glück, daß es in allen Ständen Männer aufzuweiſen hat, die ſich in ihrem Wirkungskreiſe Ehre machen, und die Hochachtung der Nation verdienen.

* Unſere preiſungswerthe Regierung hat alle bisher neu angeſtellte Beamten mit zureichenden fixen Beſoldungen verſehen, und alle Taxen und ſogenannten Amtsſporteln müſſen von dieſen dem Aerarium verrechnet werden. — Minder gut denkenden ſind alſo die Thore zu ſolchen Unfügen verſchloſſen, und nach und nach wird alſo auch dieſer Wunſch noch gänzlich in Erfüllung gehen.

Digitized by Google

Den Richtern iſt die Gerechtigkeit anvertraut, welche Beſtimmung! Dieſe kann nicht zur Erregung und Unterhaltung der Zankſucht gebraucht werden; der Richter kann nicht auf die Perſonen ſondern immer nur auf die Sache ſehen; ſie ſanktioniren die Rechte und das Eigenthum der Menſchen. Sind ihnen die Geſetze zweifelhaft, ſo können ſie nicht das Vorurtheil für irgend eine Perſon faſſen, ſolche Dunkelheiten nicht dazu benutzen, um der Einſeitigkeit Zu- oder Abneigung Platz zu gönnen, ſondern ſie müſſen dann das Weſen oder die Natur des ſtreitenden Gegenſtandes vor das Auge ſtellen, aus denſelben die natürlichen Verhältniſſe abziehen, woraus ſie das wahre Geſetz für das Urtheil erhalten. Wenn ſie, vom Geſetze ganz verlaſſen, nur nach einer Gewohnheit richten ſollen, ſo kann ihnen die That allein nicht hinlänglich ſeyn, wenn dieſe dem einen nur Vortheil dem andern nur Nachtheil gewährt, wenn ſie dem Vernunftgeſetze widerſpricht und alſo den Staatenzweck entgegen iſt. Finden die Richter manchmal ſich in einem gleichen Kolliſionsfalle mit andern, wie jezt die ſtreitenden Partheyen vor ihm, ſo darf er auf ſeine Lage nicht Rückſicht nehmen, und um ſich oder allenfalls ſeinen Kollegen ein Präjudiz zu erſchleichen, die Gerechtigkeit nicht bey Seite ſetzen. Da die Richter nur nach dem Geſetze richten können, nur von der Regierung beſtellte Beamte ſind; ſo wäre es konſtitutionswidrige Anmaßung ſich über die Geſetze zu erheben, oder gar die Kraft der Regierung bey Abfaſſung neuer Geſetze zu lähmen; denn die Regierung als ſolche, iſt vor ihren Beamten unverantwortlich. Um dieſe ſchweren Pflichten ihnen zu erleichtern wünſchen wir den Richtern zweckmäßigere Geſetze, weniger Labyrinth in der Gerichtsordnung und Verbannung des willkührlichen Herkommens.*

* Auch hiezu iſt von unſerer weiſen Regierung bereits Hand angelegt. — Nur noch eine kurze Zeit, und wir erhalten ein neues von rechtſchaffenen Männern entworfenes und durchaus geprüftes Geſetzbuch.

Von jeher verſucht der Stärkere ſeine Kraft dem Schwachen fühlen zu laſſen, dieſer weiß oder kann ſich nicht vertheidigen; deswegen beſtellten die Regierungen allemal gewiſſe Männer, welche die Rechte des Schwachen ausführen und unterſtützen. Dieſes Inſtitut darf in eine Innung nicht ausarten, die ihre Arbeiten fabrikenmäßig treibt, nach Arbeit umſieht und die Streitſucht nährt. Ihre Rechtshilfe beſteht nicht in Verdrehungen des Streitgegenſtandes, ihre Rechtskenntniß beſteht nicht in der Kunſt verzweifelte Gegenſtände aus dem Labyrinthe zu führen, wenn das Streitobjekt mit der Mühe und Zeit in keinem Verhältniſſe mehr ſteht. Ihr Daſeyn gründet ſich auf die Schwäche und Unwiſſenheit der Partheyen, weil es dieſen nicht immer gegeben iſt, den Richter auf den kürzeſten Weg von der Wahrheit zu überzeugen, und ſie daher in zweckwidrige Umſchweife gerathen würden; die Advokaten müſſen dieſem Uebel abhelfen; ſie können den Knoten nur auflöſen, nicht aber durch Spitzfindigkeiten denſelben ſtärker zuſammen ziehen. Sie müſſen alſo immer den kürzeſten Weg zur richterlichen Ueberzeugung gehen; und können die Rechtsinſtanzen nicht als nothwendige Prozeßverlängerungsmittel betrachten. Es machte den Advokaten in Rom keine Ehre aus den Prozeſſen ein Gewerbe zu machen, alles unter ſich zu kehren, und erſt wenn alle Strike brachen, den Vergleich anzutragen; worüber die Klienten arm und die Advokaten reich wurden. Auch ziemt es ſich die Rechte der Klienten mit Anſtand vorzutragen, und die Schriften nicht gefliſſentlich auszudehnen, oder zeilenarme Bögen zu liefern, daß man die Geldſucht gleich Anfangs zum Schilde ausgehangen ſieht. Wir wünſchen daher den Advokaten einfachere und deutliche Geſetze, weniger Gerichtsinſtanzen, eine ſimplifizirtere Gerichtsordnung, und, ſollten wir unſern Wunſch nicht weiter treiben? — eine philoſophiſche Rechtskenntniß! Ein kleiner Zweig der Advokaten ſind

Die Prokuratoren, deren Beſtimmung ebenfalls Unterſtützung des Landmannes bey den Land-

Digitized by Google

und Untergerichten iſt; ſie ſollen die Verhältniſſe, und Bedürfniſſe des Bauerns vorzüglich kennen, zur Aufklärung deſſelben beytragen, ihm ſelbſt die nöthigen Rechtskenntniſſe verſchaffen. Der Bauer der ſtreiten will, erholt ſich zuerſt bey den Prokurator Raths; da fache dieſer den Zank nicht an, ob er gleich Taxen daraus ziehen könnte, ſondern ſuche den zu befürchtenden Prozeß, wenn er ihn nicht gar verhindern kann, doch zu vergleichen. Er darf mit dem Richter in keinem Vertrage ſtehen, ſich einander Prozeſſe zu verſchaffen, oder gar das Urtheil des Richters zu einſeitig vorherbeſtimmen, noch weniger die Rechtsgegenſtände für den Richter ausarbeiten. Bey den Verhören müſſen die Prokuratoren fleißig erſcheinen, und es wäre pflichtwidrig, mündliche Prozeſſe in verderbliche ſchriftliche des bloſſen Geldes wegen zu verwandeln. Ihre Pflicht iſt wichtig, und wir wünſchen ihnen zu ihrer Erfüllung ununterbrochenes Fortſchreiten in der Rechtswiſſenſchaft, und beſtimmte Beſoldungen.

Und ihr Kriminalrichter! was ſollen wir euch wünſchen? — Euer Daſeyn iſt Problem, euer Geſchäft das Extrem im Staate. Vernichtung des Menſchen als Sinnenweſen iſt euere Arbeit. Wollet ihr dieſe gern verrichten? — Beſteht der Beruf eines Kriminaliſten darinn, viele Menſchen während der Amtsſtelle vernichtet zu haben? — Das Vernichten iſt eine leichte Kunſt, man darf nur das Strafgeſetz auf die beſchuldigte That anwenden, und das Todesurtheil iſt fertig. Allein ſo muß zwar der bürgerliche Richter verfahren, aber nicht der Kriminalrichter. Dieſer richtet nicht die Sache, nicht das Vergehen, ſondern die Perſon. Das Weſen des Kriminalrichters liegt in der ſchweren Kenntniß der Zumuthung, in wie ferne die That den Delinquenten zugeſchuldet werden ſolle, damit das Strafgeſetz nicht in Anwendung gebracht werden darf. Die Todesſtrafen ſind das letzte Mittel, das nicht gleich zuerſt ausgeübet werden kann. Es iſt Sophiſtik, wenn man ſagt, man richte nur das Verbrechen, nicht aber den Menſchen; das Verbrechen kann man ja aus ſelben nicht herausziehen, und beſonders martern; dieſe Sophiſtik iſt ſogar die Quelle aller Grauſamkeit, weil es den Menſchen wegwirft. Die Seele aller peinlichen Urtheile, iſt die Imputation, dieſe richtet ſich nach dem Grade des freyen Gebrauches der Vernunft. Die meiſten Kriminalopfer ſind aus der niedrigſten, unkultivirteſten Volksklaſſe, wo die Vernunft kaum in der Wiege liegt, und nur die Sinnlichkeit herrſchend iſt; und doch will man ſie hier nach dem vollendeteſten Ideal der Aufklärung behandeln! — Dieſe Opfer müſſen den Mangel der Kultur mit dem Leben büſſen! — Man ſieht immer auf die That und nie auf die Urſachen; es iſt aber hier bey weitem mit einer allgemeinen ſogenannten Menſchenkenntniß nicht abgethan, die ſtrengſte Kenntniß der kleinſten Individualität wird erfodert. Freylich nennt man den Müßiggang die Quelle aller Laſter, aber es kömmt auch darauf an, ob dieſer allemal verſchuldet iſt. Solange die Verhältniſſe dieſer Menſchen nicht gebeſſert werden, iſt auch die beſte Erziehung unnütz, weil ihre Grundſätze nicht in freyen Gebrauch geſetzt werden können. Mangel an freyen Gebrauch der Vernunft iſt die Quelle der Laſter; hat der Staat dieſen Mangel gehörig abgeholfen? — ſolange dieſes nicht geſchehen, trägt er die Schuld eines jeden Verbrechers mit; und der Richter will ſie auf den Delinquenten allein hinwälzen? Wir bitten daher die Kriminalrichter im Namen der Menſchheit, nicht ſo haſtig mit der Anwendung der Strafgeſetze zu verfahren, denn dieſe iſt nur ſubſidiariſch und die proviſoriſche Hinrichtung der Einzelnen, bis die übrigen Menſchen in beſſere Lagen geſetzt werden, ſcheint uns zweckwidrig zu ſeyn, auch kömmt es uns hart vor, die Menſchen ſolange in Kerkern ſitzen zu laſſen, das oft ärger als die Todesſtrafe iſt, weil dieſe die Leiden doch endet. Zur Erweiterung ihres Geſchäftes wünſchen wir den Kriminalrichtern die Wiederherſtellung eigener Defenſoren.

Digitized by Google

J. J. Bertauds Methode die Gegenwart des Alaunes im Weine zu erforſchen.

Obſchon die Verfälſchung des Weines mit Alaun in keinem ſo hohen Grade der Geſundheit ſchädlich iſt als der Bleyzucker, ſo hat die Gegenwart deſſelben im Weine doch auch einen ſchädlichen Einfluß auf den menſchlichen Körper, und die Akademie zu Lyon hat daher ſchon vor einigen Jahren die Aufgabe aufgeworfen: „Welches iſt das einfachſte und ſicherſte Mittel, um die Gegenwart des Alauns, im Weine aufgelöſt, zu erforſchen.“

Bürger Bertaud legte zu dieſem Ende der Akademie ſeine hierüber angeſtellten Verſuche vor, und gab dann folgendes ſehr einfaches und ſicheres Mittel zur Entdeckung des Alaunes in Weine an.

Will man erforſchen, ob ein Wein mit Alaun verfälſcht iſt, ſo verfertige man ſich das bekannte Kalkwaſſer auf folgende Art. Man nehme 6 Loth ganz friſchen gröblich geſtoſſenen ungelöſchten Kalk, bringe ihn in eine ſtarke Glasbouteille, die mit einem gut paſſenden Stöpſel verwahret werden kann, und übergieße dieſes Kalkpulver nach und nach, um das Zerſpringen der Bouteille durch die ſtarke Erhitzung zu verhüten, mit einem Pfunde mäßig warmen Flußwaſſer, wodurch ſich der Kalk löſchen wird. Nach der Erkaltung verſtopft man die Bouteille recht gut, und laßt das Waſſer helle abſetzen.

Schüttet man nun nur einige wenige Tropfen von dieſem Kalkwaſſer in die ganz geringe Quantität Wein, und läßt die Miſchung 16 bis 18 Stunden ruhig ſtehen, ſo müſſen ſich an den Wänden des Glaſes Kryſtallen anſetzen, wenn der Wein mit Alaun nicht verfälſcht iſt. — Erzeugen ſich aber dieſe Kryſtallen an den Wänden des Glaſes nicht, ſondern es bleibt beym Durchſeihen ein ſtarker und ſchmieriger Bodenſatz auf dem Filtrum zurück, der ſich beym Trocknen in vierſeitige Streifen zertheilet, oder wie Thon Riſſe bekömmt und aufſpringt, ſo iſt die Verfälſchung mit Alaun außer Zweifel.

Die Erklärung dieſer beyden Erfolge iſt jedem, welcher in der Chemie nur ein wenig erfahren iſt, ganz leicht. — Im Kalkwaſſer iſt Kalkerde aufgelöſt. Kömmt nun dieſe zu dem Wein, ſo verbindet ſie ſich mit der Säure deſſelben und bildet die oben bemerkten kleinen Kryſtallen, welche eigentlich ein Kalkweinſtein ſind. — Iſt aber Alaun im Weine aufgelöſt, ſo verhindert dieſer die Verbindung der Weinſäure mit dem Kalke, ſondern die im Alaun befindliche Vitriol- oder Schwefelſäure vereiniget ſich ſelbſt mit der Kalkerde und bildet einen eigenen Körper, den man Selenit nennt, und der in der Miſchung aufgelöſt bleibt; die im Alaune befindliche Thonerde fällt alsdann bey ihrer geringen Verbindungskraft mit der Weinſäure zu Boden und bildet jenen ſtarken ſchmierigen Bodenſatz.

Ankündigung.

Da ich von mehreren Beſitzern meiner „Neuen praktiſchen franzöſiſchen, mit dem aufmunterndſten Beyfalle aufgenommenen, Sprachlehre, deren zweyter Band in wenigen Wochen erſcheinen wird, dazu aufgefordert bin, durch eine beſondere Auswahl deutſcher und franzöſiſcher Texte für die weitere Beſchäftigung der Lehrlinge in Anwendung der vorgetragenen Regeln, und zwar mit ausdrücklicher Hinweiſung auf dieſelben, zu ſorgen; ſo habe ich mich entſchloſſen, einen Theil meiner Nebenſtunden der Herausgabe einer pädagogiſchen Zeitſchrift zu widmen, welche nicht nur obigen Wunſche Genüge leiſten; ſondern zugleich auch nützliche Sachkenntniſſe unter der Jugend verbreiten ſoll.

Dieſe Zeitſchrift ſoll mit dem neuen Jahrhunderte beginnen, und den Titel führen:

Aurora ein franzöſiſch-deutſches Wochenblatt für die Jugend, zur Uebung in beyden Sprachen und zur Einſammlung nützlicher Kenntniſſe.

Jede Woche ſollen zwey Blätter in Oktav auf Schreibpapier, und zwar ein franzöſiſches und

ein deutſches, jedes ½ Bogen, erſcheinen, und nebſt Hinweiſung auf meine Sprachlehre die ſchwerſten Ausdrücke unter dem Texte überſetzt und erklärt werden.

Der Innhalt der Aurora würde ſeyn:

I. Das Anziehendſte aus der neueſten Zeitgeſchichte.

II. Züge aus der ältern Geſchichte, welche mit den neueſten Ereigniſſen in Vergleichung gebracht werden können.

III. Geographiſche, ſtatiſtiſche, naturhiſtoriſche, technologiſche ꝛc. Erläuterungen der in der neueſten Zeitgeſchichte vorkommenden Merkwürdigkeiten.

IV. Briefwechſel über moraliſche und religiöſe Gegenſtände, der Faſſungskraft der Jugend angemeſſen.

V. Lieder, Fabeln, Anekdoten, Räthſel.

VI. Bemerkungen über Synonyme, Idiotismen und ſonſtige Gegenſtände beyder Sprachen.

Da ich aber auch bey dieſem Unternehmen wenigſtens gegen Schaden geſichert ſeyn möchte, ſo biete ich hiemit denjenigen, welche innerhalb 8 Wochen von dem 1. Oktober an auf irgend einem Poſtamte, oder bey einer Buchhandlung, oder bey mir ſelbſt, jedoch in allen dieſen Fällen durch frankirte Briefe auf die Aurora unterzeichnen, den Jahrgang für zwey Gulden vier zwanzig Kreuzer, oder einen Konventionsthaler an, wovon die eine Hälfte in dem Monate Januar, die andere Hälfte aber in dem Monate Julius eingeſandt wird. Jeder Subſcribent macht ſich zu einem Jahrgange verbindlich.

In den Buchhandlungen kann man die Aurora vierteljährlich broſchirt für den obigen Preis erhalten, wenn darauf ſubſcribirt, und die Hälfte vorausbezahlt wird. Sonſten aber wird kein Vierteljahrsſtück unter fünf und vierzig Kreuzern erlaſſen.

Wer ſich die Mühe nimmt, Subſcribenten zu ſammeln, erhält das fünfte Exemplar frey.

Blaubeuern den 1. Oktober 1800.

M. J. Lang, Diakonus.

Nachrichten.

1. Es iſt vor einigen Wochen zur Nachtszeit in des Veit Remers Aiſchingers Hausanger ein fremdes Stuttpferd gekommen, welches vermuthlich irgendwo ausgeriſſen, und ſich verloffen hat: wer nun hierzu Anſpruch haben, und legitime Zeugniß vorweiſen kann, der ſolle ſich in Zeit 4 Wochen hierorts melden, um ſolches nach erwieſenen Eigenthum in Empfang zu nehmen, gegenfalls ſelbes, der ſich ſchon hoch anlaufenden Futterkoſten wegen, würde verſteigert, und der erlöſte Kaufſchilling ad depoſitum judiciale genommen werden. Aktum den 2. Jenner 1801.

Stift- und Kloſter Hofmarksgericht Frauenchiemſee Gſtatt- und Seebruck, Regierungsbezirks Burghauſen.

Lizent. Joſeph Fleiſtner, Richter.

2. Ein junger Menſch, der ſchon 12 Jahre bey der Schreiberey ſich befindet, dann mit beſten Atteſtaten verſehen iſt, und der franzöſiſchen Sprache in etwas kündig, wünſcht wieder bey einem churfürſtl. löbl. Land- oder Hofmarktsgericht die Mitterſchreiberſtelle überkommen zu können. Das Uebrige iſt im Intelligenzkomtoir zu erfragen.

3. Eine Realbierſchenksgerechtigkeit mit den dazu gehörigen Geräthſchaften ſammt Behauſung nebſt Stallung auf mehrere Pferde ſteht zum Verkaufe feil. Die nähere Auskunft hierüber ertheilt Hr. Licent. Scharl auf dem Rindermarkte im Konſtantin Milleriſchen Hauſe erſten Stocks.

Münchner- Schrannenpreis.

München den 17. Jenner 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	2280	1314	966	18	30	17	15	16	—
Korn	1825	903	922	12	30	11	30	10	30
Gerſten	2965	1583	1380	9	45	9	15	8	45
Haber	450	384	66	9	—	8	30	8	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

IV. Stück. München, Sonnabend den 24. Jenner 1801.

Die beſten Freuden des Lebens verdanken wir den Tugenden der WEIBER, aber ihre Ueppigkeit öffnet dem Betrug und der Ungerechtigkeit Thüren und Thore.

Verordnung.

Von mehreren Stadt- und Marktsmagiſtraten in Baiern iſt bey dießortig churfürſtlichen Expeditionsamte die Frage angebracht worden, wie viel ſelbe zum Tax wegen ausgeſchiebenen jährlichen Bierſatz zu bezahlen ſchulig ſeyen.

Da nun die unterm 24. Jaunar 1759 im Druck erlaſſene Dikaſterialtaxordnung ſchon hierüber beſtimmte Weiſung giebt. So wird ſelbe hierorts dahin zur künftig-allgemeinen Richtſchnur wiederholt, daß jene Städte, welche den hieſig erhöhterten Münchner-Bierſatz bekommen, und nach dem Herkommen genießen, zum Bewilligungstax 5 fl. dann für die Schreib-Siegel- und Bethengebühr 37 kr. 1 pf. jene Stadt aber, ſo den geringeren Bierſatz erhalten, 4 fl. 37 kr. 1 pf. Die Märkte hingegen von der erſteren Gattung rückſichtlich des höheren Bierſatzes 4 fl. 37 kr. 1 pf. jene von den geringeren Satz aber nur 3 fl. 37 kr. 1 pf. jährlich ohngeſäumt zu dieſſeitigen Expeditionsamt, und nirgends anderſtwohin gehorſamſt einſenden ſollen.

München den 19. Jenner 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirecktion.

Freyherr von Weichs, Vizepräſident.

Sekretär Raßhofer.

Beförderung.

Seine Churfürſtliche Durchleucht haben vermög gnädigſten Reſcript de dato Amberg den 27. November v. J. die durch Beförderung des General-Landesdirecktionsrath Kirſchbaum erledigte Kommiſſairsſtelle bey der Brandverſicherungsanſtalt dem Wechſelgerichtsrath und Hofkammerrath Knebel gnädigſt zu übertragen geruhet.

Kundmachung.

Von gemeiner löblichen Landſchaft in Baiern Verordnung wurde unterm 23. Oktober vorigen Jahres beſchloſſen, nach bereits erfolgthöchſtlandesfürſtlich- und agnatiſchen Konſenſen ein innländiſches Anlehen von zwey- bis dreymalhundert tauſend Gulden zu eröffnen, und jenen, welche ſogleich, oder noch in den Monaten November und Dezember ihr Anlehen darbringen, das jährliche Intereſſe mit 5 pro Cento zu entrichten zugeſichert.

Nachdem aber mit Anfang des Monats Dezember der Kriegsſchauplatz ſich neuerdings eröffnet hatte, und eben dadurch alle Kommunikation geſperret wurde; ſo konnte dieſes Anlehen der geſchöpften Hoffnung, und dem Bedürfniſſe bey weitem nicht entſprechen, vielmehr erregte bey mehreren Individuen der Ablauf des Monats De-

Digitized by Google

zember den billigen Zweifel, ob ihnen für die Kapitalien, welche bey ſolchen Umſtänden nur ſpäter darzubringen möglich war, die zugeſicherten 5 pro Cento gereichet werden würden.

Aus dieſem Grunde, und da ſich die Bedürfniſſe von Tag zu Tag vermehren, findet ſich gemeiner löblichen Landſchaft in Baiern Verordnung bewogen, hiemit zu erklären, daß jenen, welche zu Erfüllung der obbenannten Summe ihr Anlehen noch in dieſem laufenden Monat Jenner, oder in dem darauf folgenden Monat Februar zur landſchaftlichen Hauptkaſſe allhier übergeben, nicht nur unter den bereits eröffneten Bedingniſſen jährlich 5 pro Cento Intereſſe gereichet, ſondern noch anbey bey der Erlage des Kapitals ſogleich hievon ½ pro Cento Proviſion zurückgeſtellet, oder in Abrechnung paßirt werden ſolle.

Die ſeither vorgerückten beſſern Ausſichten laſſen mit Grunde hoffen, daß der patriotiſche Eifer, womit ſchon ſo vieles übertragen, und geleiſtet worden iſt, auch hier, wo es ohne den geringſten Privatnachtheil geſchehen kann, ſich in ſeiner Größe zeigen, und ſchwerer drückende Bedingniſſe unnöthig machen werde.

München den 19. Jenner 1801.

Gemeiner löblichen Landſchaft in Baiern Kanzley.

Bekanntmachungen die Brandaſſekuranz betreffend.

1. Da der Beytritt zur Brandaſſekuranz bey den beytrettenden Mitgliedern mehrere Vorbereitungen bedarf, welche durch die Kriegsumſtände bisher größtentheils Hinderniſſe fanden, die nun durch die wieder eintrettende Ruhe weggeräumt ſind, ſo wurde vermög gnädigſtem Befehl der churfürſtl. General-Landesdirektion vom 14. dieß hiemit verordnet:

1mo. Der Beytrag für das Jahr 1801 bleibt bis zum letzten März des laufenden Jahres offen, ſo, daß alle noch vor dieſen Termin eingeſchriebene und nach demſelben abgebrannte Gebäude vergütet werden, und alſo das zweyte Brandaſſekuranzjahr erſt den 1ten April 1801 ſeinen Anfang nimmt, welches jedoch denen nun ſchon vor dem 1ten Dezember 1800 eingeſchriebenen ihr Recht, wenn ſie nach den 1ten Dezember abbrennen, entſchädiget zu werden, nicht benehmen kann.

2do. Da dieſe Gründe bey dem Austritte aus der Brandverſicherungsgeſellſchaft nicht ſtatt haben, ſo bleiben alle diejenige, welche bis zu dem Ende Novembers 1800 ihren Willen aus der Geſellſchaft auszutretten nicht erklärt haben, bis zum nächſten Termin, nämlich den letzten November 1801 Mitglieder der Geſellſchft.

3tio. Dieſe Terminsverlängerung hat nur für die dießmalige außerordentliche Umſtände ſtatt, und für das künftige Jahr 1802 bleibt es bey der Verordnung des gnädigſten Generalmandats.

Dieſes wird hiemit ſämmtlichen Intereſſenten der Brandaſſekuration und dem Publiko überhaupts bekannt gemacht, damit die dieſer wohlthätigen Anſtalt noch nicht beygetrettenen ſich binnen dem beſtimmten Termin noch erklären und einſchreiben laſſen können.

München den 21. Jenner 1801.

Churfl. Brandaſſekurations-Kommiſſion.

F. v. P. Knebl, Kommiſſär.

---

2. In den Kornmeſſer Franz Xaver Schwaighoferiſchen Verlaſſenſchaftsweſen gedenkt man das von ſelben beſeſſene eigenthümliche Haus, Stadel, Stallungen, und Garten in der Freyung Dienſtags den 10ten künftigen Monats Februar, und Mittwochs darauf als den 11ten einen eigenthümlichen dritten Theil Groß- Klein- und Blutzehend, dann Kühzinß aus zwanzig in den Kaufbrief de dato 2ten Febr. 1771 enthaltenen Unterthansgütern, churfürſtl. löbl. Landgerichts Erding, der Pfarr Wambach, und Buch, welcher Zehend bisher jährlich um 220 fl. verſtiftet war, per pluris Licitationem verkaufen zu laſſen.

Kaufsliebhaber werden daher an benannten Tägen auf dießortig gemeiner Stadtſchreiberey zu

Digitized by Google

erſcheinen hiemit vorgeladen, woſelbſt ſie der Licitation von frühe 9 Uhr bis zum Zug der Ave Maria Glocke um 12 Uhr bey St. Martin abwarten mögen, wobey jedoch jedesmal die Ratifikation der ſolchergeſtalt erkaufenden Realitäten den Schwaigboferiſchen Erben vorbehalten verbleibt, und in übrigen jeden Kaufsluſtigen die Inſpektion der einſchlägigen Briefereyen auf beſagt gemeiner Stadtſchreiberey in praeſentia Regiſtratoris unbenommen iſt.

Aktum den 10. Jenner 1801.

Churfl. Haupt- u. Regierungsſtadt Landshut.

Amtsburgermeiſter Popp.
Joh. Georg Aichhorn, Stadtſchr.

3. Nachdem unlängſt der churfürſtliche Oberſtlieutenant Benedikt Andre von Hierneiß auf ſeinem Gute Jellenkofen mit Hinterlaſſung eines beym churfürſtl. Landgerichts Kirchberg ad Acta judicialia übergebenen Teſtaments verſtorben iſt; als werden ſämmtliche von Hierneißiſche Inteſtaterben hiedurch öffentlich aufgefodert, ihre Erklärung über gedachtes Teſtament deſſen Einſicht in Urſchrift bey dieſſeitiger Regierungsregiſtratur ihnen frey ſtehet, inner Zeit von 30 Tagen ſub poena agniti anher abzugeben.

Actum den 16. Jenner 1801.

Churfürſtliche Regierung Landshut.

F. v. Adam, Regierungskanzler.

Lizent Straucher,
Sekretär.

Polizey-Erinnerung.

Jeder ordentliche Hausvater macht es ſich gewiß von ſelbſt zur Pflicht, dafür zu ſorgen, daß die Effekten der bey ihm einquartirten franzöſiſchen Offiziers, und Soldaten in ſeinem Hauſe, oder in ſeiner Wohnung ſo ſicher liegen, wie ſein Eigenthum, um zu keinem gegründeten Beſchwerde von Seiten der Einquartirten Anlaß zu geben. Die Einquartirten werden es dagegen in ordentlicher Aufbewahrung und Verſchließung ihrer Effekten auf keine Weiſe fehlen laſſen, indem, wenn durch Fahrläßigkeit auf dieſe Art etwas zu Verluſt gehen ſollte, der Hausvater eben ſo wenig würde dafür verantwortlich gemacht werden können, als wenn durch Liſt oder Gewalthätigkeit etwas von den fremden Effekten entwendet werden ſollte. Im letzten Falle hat es ſich die Obrigkeit zwar jederzeit auf das ſorgfältigſte angelegen ſeyn laſſen, den Thätern auf die Spur zu kommen, allein es war nicht zu verhindern, daß die beſtohlenen Einquartirten auf verſchiedene Art ihren Schadenserſatz an den Quartiersvätern nachſuchten.

Um den daraus entſtehenden Mißverſtändniß für die Zukunft abzuhelfen, hat der Endesunterzeichnete auf die an ihn erfolgte Einladung des franzöſiſchen Stadtkommandanten allhier, und Brigadechefs Bürger Briant von der höchſten Stelle den Auftrag erhalten, öffentlich zu erklären: Daß ein Haus- und Quartiervater nur zum Wiedererſatze desjenigen einem franzöſiſchen Offizier oder Soldaten zu Verluſt gegangenen Eigenthums wird angehalten werden können, welches ihm von dem Einquartierten ſtückweiſe in deſſen eigene Hände ehevor zur Verwahr übergeben worden, und aus dieſer Verwahr entkommen iſt.

Dieſe Bekanntmachung wird in beyden Sprachen gedruckt, in allen Häuſern und Wohnungen ausgetheilt, um ſie daſelbſt anheften, und den Einquartirten vorweiſen zu können.

München den 12. Jenner 1801.

Baumgartner, Poliz. Dir.

Noch ein Wunſch
fürs neunzehnte Jahrhundert
die Erziehung des weiblichen Geſchlechtes betreffend.

Das weibliche Geſchlecht dieſe vortrefliche Hälfte der Menſchen iſt beynahe in ganz Europa und leider auch bey uns in Baiern ausgeartet. Sie, die die Reize und Schönheiten des Lebens, die Ruhe, Genügſamkeit und die Zufriedenheit

Digitized by Google

in den Familien pflanzen und unterhalten ſollten, haben einen Charakter angenommen, der alle ſanften, wohlwollenden Triebe zerſtört, das häusliche Glück mordet, den Geiſt der Männer erniedrigt und beyden Theilen weder wahre Freundſchaft, noch treue Anhänglichkeit einflößt. — Der Hochmuth und die Anmaſſung bey dem weiblichen Geſchlecht iſt faſt allgemein. Die Männer werden größtentheils von ihren Weibern regiert, deren ſtolzer Ton, deren Wolluſtsbedürfniſſe und üppiger Aufwand zu Grunde richtet: denn eine Frau ſtandesmäßig, wie man ſpricht, zu unterhalten, erfodert heut zu Tage eine enorme Summe, oft reicht das Vermögen des reichſten Rentiers nicht hin, ſo ſehr iſt bey dieſem Geſchlechte der Luxus ſeit den letzten 20 Jahren geſtiegen. Kein Anzug dauert beynahe länger als höchſtens 4 Wochen, denn unaufhörlich muß ſich die Mode ändern.

Wohin wird uns endlich dieß ſchreckbare Verderbniß der Sitten noch führen? — Seit 20 Jahren habe ich, erzählte mir neulich ein rechtſchaffener Mann, die Menſchen betrachtet, und auf Reiſen und durch Umgang viele Beobachtungen gemacht; Männer ſind in den letzten Zeiten unſerer Tage beynahe überall Weiberſklaven: denn alle dieſe Geſchöpfe, denen man ſo viel ſchmeichelt, werden ſchon in der Blüthe verdorben. — Die Maitreſſen und weiblichen Erziehungspenſionen haben das Uebel immer ärger gemacht. Die Romanen- und Komödienleſereyen pflanzten in ſie Kapritzen und Müßiggang, welches uns um alles wahre Glück, um die Freuden des Lebens und ſelbſt um Ehre gebracht haben. Die fleißigſten Bürger und rechtſchaffenſten Männer ſah ich ſchon auf die Gant kommen, die dem Hauswesen alles ihr Vermögen zuſetzten; um Ruhe zu haben der Thorheit der Weiber nachgaben. Eheſcheidungen ſind beynahe an der Tagsordnung, und doch darf man behaupten, daß ein Mann, der einmal mit ſeinem Weibe Kinder erzeugt hat, dieß odioſe Mittel nur im höchſten Falle wagt. — Er leidet und grämt ſich lieber im Stillen zu Tode. —

Gottlob iſt bey uns dieſe Ausartung noch nicht ſo allgemein geworden, daß man nicht noch hin und wieder eine glückliche Ehe, eine rechtſchaffene Gattinn findet, deren Tugenden der Mann die beſten Freuden des Lebens verdankt, ein Beweis, daß wir für dieſes Geſchlecht ſo lange noch unſere Achtung nicht verliehren müſſen, ſo lange es noch unter zehen eine rechtſchaffene, biedere Seele giebt, die als eine zärtlich liebenswürdige Gattinn ihrem Manne das Leben verſüſſen, und ihm die Welt zu einem Paradies machen kann. Im Ganzen iſt das weibliche Geſchlecht aller guten Eindrücke fähig, und als Engel Guttes zur Bedienung und als Geſellſchafterinn für den Mann geſchaffen, hienge es auch bloß von dem Manne ab, ob er dieſelben von ihrer Kindheit an zu gutmüthigen Seraphinen oder zu Luzifers Abkömmlingen bilden will. — Warum erzieht man ſie uns zu Närrinnen und Aeffinnen? — Sind die Väter nicht Schuld daran? — Warum behandeln die jungen Männer ihre jungen Frauen wie Kinder und Puppen? Warum leiden wir den frivolſten Staat, warum bilden wir aus unſeren Töchtern keine Hausmütter? Warum ſind wir Anbether aller ihrer Launen und Thorheiten? — Warum laſſen wir junge Purſche ihnen die Köpfe verrücken. — Unſre edelſten Pflanzen werden frühe verſengt, und die ſtillen Tugenden ihres Geſchlechts: Beſcheidenheit, Gelaſſenheit, ſanfte ſtille leidende Güte — können nicht aufkeimen.

Baierische Männer! fangt beym Eintritte des neunzehnten Jahrhunderts einmal an, die Fehler eurer Unachtſamkeit, Sorgenloſigkeit und Nachſicht einzuſehen. Haltet einmal darauf, daß ihr beſcheidene, ſittſame, holde Gattinnen ziehet.

Mütter! ihr ſollet euren Töchtern in allen häuslichen Tugenden der Arbeitſamkeit, der Sparſamkeit und der Sittſamkeit vorangehen. — Euer Name wird ehrwürdig bleiben und das gegenwärtige Jahrhundert wird euch eine Ehrenſaule für die Vorſchritte ſetzen, die ihr in der Erziehung eurer Töchter gemacht habt. — Aber laßt ja nicht mehr die Bälle und Komödien, die Romanenſchreiber und Dichter, die Lockungen der

Müßiggänger, welche überall ihr Gift ausſtreuen, eure Töchter und eben ſo wenig euch ſelbſt bezaubern und von der häuslichen Beſchäftigung und dem innern Vergnügen wie durch einen Strom mit fortreißen. Macht euch würdig euren Töchtern auf eine edlere Art ein Vorbild zu ſeyn, als eure Mode und Putzhändlerinnen aus euch machen wollen.

Baieriſche Töchter und Jungfrauen! Ein redlicher Deutſcher, und gutdenkender Baier redet zu euch ein zärtliches Wort: Habt Ehrfurcht vor euch ſelbſt! — Ihr alle wünſchet, ich weis es, ſeiner Zeit ein zufriedenes, vergnügtes Leben in den Armen eines zärtlichen Gatten dahin zu leben. Laßt euch von dem verderblichſten Laſter unſeres Zeitalters dem Modegeiſt nicht irre führen. — Das Mädchen, das ſich ſelbſt als ein denkendes, vernünftiges Weſen ſchätzt, die Freundſchaft, innige wahre Liebe kennt, wird nie für alle lüſterne Augen ſchimmern wollen, nie die Blicke aller auf ſich fixiren. — Was iſt von den Nachahmerinnen dieſer die Sinne reizenden Geſchöpfe zu erwarten? Was ſind ſie eigentlich? — Mörderinnen der weiblichen Tugend und Schamhaftigkeit, eitle Puppeninſekten, die ſich dem Spiel des Tages Preis geben, die Einbildungskraft des menſchlichen Geiſtes verderben, aber nicht geliebt ſeyn wollen! — Was gewinnen ſie? Nichts als Eiferſucht, wenn ſie älter werden, denn bald gehen ihre Reize vorüber — die Blumen und Blüthen wie plötzlich fallen ſie ab, wenn man ſie nicht durch Tugend zu erhalten weiß. — Wenn ihr alſo eure und eures ganzen Geſchlechtes dauerhaftes Glück gründen wollet, ſo ſeyd ſittſam, unverdroſſen, haushälteriſch, lernt euch mit wenigen zu begnügen, und ſcheuet alles, was zum großen vergänglichen Weltgetümmel gehört. — Ein häusliches Vergnügen wird dann mit euren Nachkömmlingen eure Zufriedenheit krönen. Ein Wunſch — mit deſſen Erfüllung wieder viel Gutes in die Welt zurückkehren wird, das eine Zeitlang aus dem größten Zirkel der Menſchen verſchwunden iſt.

Beyſpiel einer weiblichen Unerſchrockenheit.

Als im Jahre 1798 der Künſtler und Luftſchiffahrer Garnerien zu Paris öffentlich angekündet hatte, daß er auch ein junges Frauenzimmer mit ſich in die Luft nehmen wollte, ſo meldeten ſich hiezu mehrere weibliche Perſonen, unter andern auch ein Mädchen von 17 Jahren. Das Mächen, welches aber an der Luftſchiffahrt wirklich Theil nahm, war eine Perſon von 21 Jahren, ſchön und geiſtreich. Sie war nicht von Paris, ſondern kam wenige Tag zuvor daſelbſt an. Ihr Name iſt Henri. Die Auffahrt geſchah vor mehr als 60000 Menſchen. Als der Ballon angefüllt war, und der Augenblick der Abreiſe heranrückte, glaubte man der jungen Reiſegefährtinn einige Tropfen geiſtreichen Getränks zur Bewahrung des Muthes, anzubiethen. Sie aber verweigerte den Trank, und tratt muthig in das Luftſchiff. Ein berühmter Mann (Profeſſor Lalande) gab ihr die Hand beym Einſteigen. Als der Ballon eine gewiſſe Höhe ſchon erreicht hatte, machte er einige ſtarke Schwenkungen, die ein weniger furchtloſes Geſchöpf zum Entſetzen und Geſchrey hätte bringen können; aber laut der gedruckten Anzeige blieb ſich die junge Heldinn ſtets gleich, war freudig und unerſchrocken. Als die Reiſe ſchon einige Zeit in den höhern Regionen gedauert hatte, frug ihr Begleiter, wie ihr zu Muthe ſey? Sie antwortete: recht wohl (fott bien). Mit größtem Wohlgefallen blickte ſie unter den Wolken erhaben, auf die Erde zurück, die ihr oft ſchon aus dem Geſicht gekommen war, weil ſie in dicken Gewölken verſteckt ſchifften. Als ſie ſchon ſehr hoch waren, wollte der Künſtler allmählig wieder herabſegeln, ſie aber begehrte noch höher hinauf. Soweit kamen ſie endlich, daß es dem Künſtler wirklich übel zu werden anfieng, er bekam Ohrenbrauſen, Bangigkeit, und wurd wie ohnmächtig; er nahm einige Tropfen Kölnerwaſſer, und wandte ſeine letzten Kräfte dazu an, ſeinen Ballon zuzurichten, daß er ſchleunig ſeine Richtung gegen die Erde nahm, wo ſie den ziemlich geſchwind, auf zwey und eine halbe Stunde Entfernung in

Digitized by Google

der Ebene bey Paris, ſich niederließen. Die Standhaftigkeit dieſer weiblichen Seele ward allgemein bewundert, und verdient auch bey andern bekannt zu werden. Noch eins: als der höhere Lauf des Ballons immer mehr zunahm, ergötzte ſich das das Frauenzimmer ſo ſehr, als wenn ihre Seele himmliſche Luft eingenommen hätte, ſie ſang ein Liedchen und ſprach ſelbſt ihren Gefährten und Führer Muth ein. Er, der ſchwach wurde, hatte da eine unvergleiche Gefährtinn. Man ſtelle ſich die Lage des Mannes vor, wenn er ein minderentſchloſſenes, kleinmüthiges Weib bey ſich gehabt hätte. Wie entſetzlich für ihn, wenn ſie den Muth verlohren, oder zu ſchreien und zu wimmern angefangen hätte! Wie gefährlich für einen Mann, wenn das ſchwache Geſchlecht erwacht, und Schrecken und ängſtliche Klagen an die Stelle der Entſchloſſenheit getreten wären! Mir ſchaudert vor dem Bilde! Tauſend andere ihres Geſchlechts würden ſo zaudern, zagen, und wimmern; manch hätte vielleicht wohl es gewagt oder nicht ausführen können Eine kurze Nutzanwendung kann nicht ſchaden. Man ſieht hier ein Frauenzimmer, das ſich zu einer gefährlichen Reiſen freywillig entſchließt, die ihrem Entſchluße wirklich Ehre macht, ihn heldenvoll ausführt, ihren Begleiter in ſeinen Gefahren noch Muth giebt. — Wie manches Frauenzimmer entſchließt ſich zu der eben ſo gefährlichen Reiſe des Lebens mit einem Manne in der Ehe! Welche Gefahren erwarten ſie? Ach viele und große Erſchütterungen ſetzen auch ihrem Reiſſchiff zu; Wellen ſchlagen an; die Luft verdunkelt ſich, ſie reiſen unter und über den Wolken. Wie glücklich iſt dann der Mann, der bey ſolchen Umſtänden noch ſeine treue Gefährtinn mit Vergnügen und ruhevoll anſehen kann, die ihm Muth zulächelt, ihm ein Liedchen ſingt, und wenn ſein Schiff ſcheitern will, noch Kräfte reicht, daß ſie beyde den ſichrren Hafen wieder zu erreichen im Stande ſind. Aber leider ſchlagen die meiſten Frauenzimmer um, wenn Gefahren und Mühſeligkeiten den Mann verfolgen. Die junge Heldinn ſagte: „Nichts iſt ſo groß, ſo majeſtätiſch als die Natur, das Anſchauen des Erdballs von der unermeßlichen Höhe des Firmaments; die Seele tritt wie aus ihrem irdiſchen Körper heraus, und iſt ganz Empfindung, ganz Bewunderung." Nicht bloß Vorwitz trieb die junge Perſon zu dieſer Reiſe, und ſo war auch der erſte Gedanken, als ſie wieder die Erde betratt, das ſie Gottes Wunder mit Entzücken gefühlt habe. Wie wohl wird uns einſt ſeyn, wenn wir in dieſen lichten Höhen wohnen werden, wohin ſich unſer Geiſt bey der irdiſchen Laſt, ſo oft wie nach ſeiner Heimath ſehnt! O, wie wohl thut es dem Herzen ſolche Gedanken recht lebhaft bey ſich zu unterhalten. Sie entſchädigen für unendlich viele Uebel, die uns dieſes Erdenleben auflegt. Schon in der Vorempfindung ſind wir bald ſelig.

(Eingeſandt.)

Die Schrannenpreiſe in München betreff.

Herr Intelligenzer!

Wem immer daran liegt, ſich von Zeit zu Zeit von unſrem Nationalreichthume wahrhaft zu unterrichten, — und wem liegt nicht daran? — der fand jede Anzeige in Ihren Blättern erwünſcht, die auf richtigen Grundſätzen in dieſem Fache beruhte. Zu dieſen Anzeigen gehören vorzüglich die Getreidanzeigen, d. i. die ſogenannten Schrannenpreiſe, denn nach den bewährteſten Grundſätzen iſt und bleibt es gewiß, daß das Steigen und Fallen der Preiſe aller übrigen Viktualien durch das Steigen und Fallen der Getreidpreiſe vorzüglich veranlaßt zu werden pflege, und in den Orten, wo noch der Verkauf des Mehls und aller Mehlwaaren ausſchlüßlich aller übrigen bloß einigen Zünften eingeräumt iſt, nimmt und bildet ſich auch die über allen ehrlichen Verkehr wachende Polizey den Maaßſtaab, nach welchen ſie die übrigen Staatsbürger in den wahren Werth ihres Ankaufes geſichert wiſſen will, oder, mit wenigern Worten, ſie macht den Satz, nach welchem Werthe Brod und Mehl verkauft werden ſolle. So billig und gerecht dieſes iſt, ſo billig

Digitized by Google

und gerecht wird denn auch wohl die Frage ſeyn: Ob die in Ihren Blättern am Ende angezeigten Schrannenpreiſe und Zufuhrsangaben auch in ihrer Art ehrlich und richtig ſind? — Glauben Sie ja nicht, daß mich bloß kleine Bedenklichkeiten zu dieſer ſonderbaren Frage verleitet haben. Nein! ich habe mich ſchon mehr, als einmal, von der Unrichtigkeit derſelben ſelbſt überzeugt, und beſonders bey den zwey leztvergangenen hieſigen groſſen Schrannen.

Was die Quantität der Zufuhr betrift, ſo iſt es an ſich ſelbſt ſchon eine platte Unmöglichkeit, am Abende des Schrannentages beſtimmt zu ſagen: Es ſind zugeführt worden z. B. 2280 Schäffel Weiz, 2825 Korn, 2968 Schäffel Gerſten, 950 Haber; ja, wenn es ſtatt Schäffel Säcke hieß, ſo wollte ich es allenfalls noch gelten laſſen; denn dieſe kann man zählen; aber wer zählt Schäffel, die nicht gemeſſen ſind, und die nicht eher beſtimmt Schäffel genannt werden können, bis das Maaß ſie zu der Annahme dieſes Ausdrucks berechtiget hat? Denn daß jeder beygeführte auch volle Getreidſack nicht mehr und nicht weniger, als ein Schäffel halten ſoll, dem widerſpricht der Augenſchein. Einige Säcke halten mehr, einige weniger, und wollte man hierinn der Angabe der Bauern trauen, ſo dürfte die Unrichtigkeit derſelben vielleicht noch gröſſer ſeyn. — So weit meine Bedenklichkeiten in Betreff der Zufuhrangaben. Wird es nun wohl in Betreff der Preisangaben richtiger ſeyn? Auch hierüber habe ich mich, als ſelbſtiger Getreidkäufer und Verkäufer, mehrmal von der Unrichtigkeit überzeugt. Faſt immer fand ich, wenn ich die Preiſe Ihres Intelligenzblattes mit den wirklich von mir und andern meines Gleichen auf der Schranne ſelbſt gemachten Preiſen, zuſammenhielt, zu hoch angegeben. Auffallend aber fand ich dieſe Höherung an den letzten beyden Schrannentagen. Nach Ihrem höchſten Preiſe koſtete daſelbſt der Weiz 19 fl. 30 kr., 18 fl. 30 kr., und ich kaufte und ſah den ſchönſten kaufen, um 17 und leztbin ſelbſt um 14 fl. das Korn ſtatt um 12 fl. 30 kr. um 10 fl. die ſchönſte Gerſte ſtatt um 9 fl. 45 kr. um 8 fl. nur der Haber blieb in dem von Ihnen angeſetzten Werth, vermuthlich weil ihn nicht die Menſchen, ſondern die Pferde freſſen. Sie werden mir alſo nicht ungütig nehmen, wenn ich Ihren Getreidanzeigen ſo lange weder einen Werth beylege, noch Glauben beymeſſe, ſo lange Sie mir nicht in eben dieſen Blättern auf folgende Fragen werden geantwortet haben.

Erſtens. Wie und von wem wird der Preis auf der Schranne regulirt?

Zweytens. Wer zeichnet dieſen Preis auf? Und

Drittens. Unter welcher Autorität wird er geprüft und für richtig anerkannt?

An der Beantwortung dieſer Fragen iſt mir ſehr viel gelegen; aber nicht mir allein; ſondern dem ganzen Publikum liegt daran, hierüber ſolche Aufſchlüſſe zu erhalten, die es legal von der Richtigkeit und Beſtimmtheit derſelben überzeugen, um ſich ſodann ſelbſt berechnen zu können, in wie ferne es beym Kaufe der Mehl- und Brodartikel, und auch ſelbſt des Bieres gefährdet und hintergangen wird. — Sie werden aber der guten Sache hiemit einen groſſen Dienſt leiſten. — Ich hoffe nicht, daß Sie, wie auf mehrere andere Anfragen, die Antwort auch auf dieſe ſchuldig bleiben werden, und bin

Ihr ergebener

N. N.

Anzeige.

Einer, welcher viele Jahre bey der Handlung zugebracht hat, wünſchte als Compagnon in eine gute Handlung zu tretten. Herr C. Andreas Schüdl, Senſal, vor dem Iſarthor, kann hierüber weitere Auskunft mittheilen.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 24. Jenner 1801.	Zugeführt Schff	Verkauft Schff	Steh. gebl. Schff	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1509	947	562	19	—	17	30	16	—
Korn	1246	996	250	12	15	11	30	11	—
Gerſten	1726	1523	203	10	—	9	20	8	40
Haber	212	207	5	9	30	9	—	8	30

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.
Aichach den 17. Jen. 1801	214	204	16	30	438	413	9	15	417	382	7	15	133	133	[illegible]	15
Burghauſen																
Dinglfing den 13. Jen. 1801	6	6	12	30	6	6	11	15	15	15	7	15	7	[illegible]	[illegible]	28
Eggenfelden d. 14. Jen. 1801	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding den 15. Jenner	1600	1200	15	15	1000	850	11	—	2200	1600	8	30	400	364	8	—
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld den 5. Jenner	36	36	14	—	56	50	9	20	28	24	7	15	29	29	7	—
Haag																
Ingolſtadt den 6. Jenner	230	230	13	30	40	40	8	15	110	110	7	—	80	80	6	15
Kamm																
Kranburg den 10. Jenner	8	8	20	—	19	19	16	—	53	53	9	30	—	—	—	—
Landau																
Landsberg d. 27. Dez. 1800	164	82	17	—	139	56	12	—	225	186	8	30	24	3	7	45
Landshut den 16. Jen. 1801	500	450	14	—	113	100	11	—	136	126	7	30	51	48	7	—
Lauingen			13	45			8	—			6	30			5	30
Neuburg																
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuoetting den 14. Jenner	16	16	17	—	10	10	15	—	—	—	—	—	18	18	9	20
Pfaffenhofen deg 13. Jenner	77	75	17	—	131	123	10	—	40	40	8	—	36	36	7	15
Pfarrkirchen																
Rain den 10. Jenner	20	10	17	30	7	7	8	30	4	4	7	—	—	—	—	—
Roſenh. 13. Nov. 1800 Metzen	23	23	3	24			2	45			2	6			1	36
Rothalmünſter d. 31. Okt. 1800	12	12	17	—	23	23	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schongau																
Schrobenhauſen 15. Jen. 1801	30	21	03	30	95	55	9	30	15	12	7	30	20	13	7	30
Straubing d. 10. Jenner	171	171	13	20	4	4	10	—	16	16	7	15	11	11	6	—
Traunſtein den 10. Jenner	132	102	21	—	168	120	15	—	89	60	13	—	63	46	9	20
Vilshofen den 14. Jenner	110	[illegible]	15	30	[illegible]	6	11	—	20	17	8	—	[illegible]	5	6	—
Waſſerburg d. 12. Nov. 1800	11	11	20	—	10	10	15	30	—	—	—	—	17	17	10	—
Weilheim den 15. Jen. 1801	90	54	19	—	182	137	13	—	110	74	10	—	—	—	—	—

Der Jahrgang iſt in der Strobelſchen Buchhandlung a 4 fl. — kr. zu haben. — Auf dem löbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. — kr.

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

V. Stück. München, Sonnabend den 31. Jenner 1801.

Der Glückliche denke bey der aufgehenden Sonne, daſs ſie untergehen, und der Unglückliche bey der untergehenden, daſs ſie wieder aufgehen werde.

Bekanntmachung.

Man hat zwar ſchon öfters an die churfürliche Untermarſchkommiſſariate wegen den Vorſpannsleiſtungen die nöthigen Befehle ertheilt, allein, da noch immer verſchiedene unterthänigſte Anfragsberichte erſtattet werden, ſo will man hiemit ſämmtliche Untermarſchkommiſſariate dahin gnädigſt angewieſen haben, daß bey allen Vorſpannsrepartitionen nur allein der wirkliche Mennatſtand, ohne irgend auf dem Stand des Beſitzers Rückſicht zu nehmen, zum Grund gelegt werden ſolle, ohne in Betracht zu ziehen, ob der Mennatsbeſitzer ein ganzer Höfler, oder 16tler Gütler ſeye. Nur kömmt wegen Ochſenmennat noch ſonderbar zu erläutern, daß 2 Ochſen jederzeit einem Pferde bey der Vorſpannsrepartition gleich gerechnet werden müſſen, und daß die Ochſen nur zum Magazinstransport und Lieferung, dann derley Vorſpannen angewieſen werden dürfen, damit durch das zu ſchnelle, und zu lang anhaltende Fuhrwerk nicht zu Viehkrankheiten Anlaß gegeben werde.

Endlich kömmt noch beyzufügen, daß die Ochſenmennatsbeſitzer wegen ſonſtiger und nach der obigen Weiſung nicht gebührender Vorſpannsleiſtung auch nicht zu einer Geldkonkurrenz angehalten werden können.

Sämmtliche Untermarſchkommiſſariate wiſſen ſich daher genau hiernach zu achten.

München den 27. Jenner 1801.

Churfürſtl. Kriegsdeputation.

J. M. Reichsfreyherr v. Weichs, Vizepräſident.

v. Schwaiger, Sekretär.

Citatio Edictalis.

Da man bey churfürſtlich-hochlöblichen Hofrathe eine Kommiſſion zur Auseinanderſetzung, und wo möglicher Berichtigung des Dominikus von Linnbrunniſchen Verlaſſenſchaftsweſens, in Zerſchlagung deſſen aber zur Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Anwaldes für ſämmtliche Kreditores auf den 5. März 1801 Vormittag gnädigſt anberaumt hat; als will man hiemit zum obigen Ende ſowohl alle unbekannte Prätendenten, und Kreditores mit Anhandnehmung eines Rechtsanwalts, als auch diejenigen, welche Verſätze der von Linnbrunniſchen Eheleute in Handen haben, unter Mitbringung derſelben, öffentlich mit dem Anfuge vorgeladen haben, daß man im Nichterſcheinungsfalle hinſichtlich der Auseinanderſetzung dieſes Verlaſſenſchaftsweſens mit allenfalls vorzunehmender Lizitation, ſo andern, nach den Aeußerungen der Majorität der Gläubiger verfahren würde.

Sign. München den 14. Jenner 1801.

Churfürſtlich-Pfalzbaieriſcher Hofrath.

Graf v. Taufkirch.

Sekretär von Kern.

Verruf.

Nachdem durch einen gnädigſten Generallandesdirektions-Befehl der Forſt Haſpel untſtehenden Aemtern wiederum beygelegt worden, und man zur Lizitation der in dieſem Forſt ſtehenden 224 Klaſter Eichenholz, und 13 Schneid-

Digitized by Google

bäume Donnerſtag den 19. Hornung auserſehen. Als wird ſolches zur jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich kund gemacht, damit ſich die Kaufsluſtige an obigen Tag in der Oberjägers zu Altheguenberg Behauſung als beſtimmten Zuſammentritt früh Morgens 9 Uhr einfinden, und ſodann ihre Holzbedürfniß gegen ſogleich baare Bezahlung an ſich bringen mögen. Aktum den 2. Jenner 1801.

Churfürſtl. Kaſten = und Forſtkontrollamt Mering, dann Forſtmeiſteramt Landsperg.

Karl Edler von Burger, churſl. Landrichter, auch Forſtamtskontroleur.

Will. Ant. Jägerhuber, Forſt=u. Wildmeiſter.

Anzeige

wann und wie in dem churfürſtl. Markt Euchendorf an der Vils, die alten und neuen gnädigſt verliehenen Jahrmärkte abgehalten werden.

1ter. Am Sonntag vor Maria Lichtmeß.
2ter. Am erſten Sonntag in der Faſten.
3ter. Am Sonntag nach St. Philipp und Jakob.
4ter. Am Sonntag nach St. Peter und Paul.
5ter. Am Sonntag nach St. Egidius.
6ter. Am Sonntag nach St. Leopold.
7ter. Am Sonntag nach St. Thomastag.

Not. Allemal am Tag darauf wird Pferd= und Hornviehmarkt, wie auch von Mitte September bis Mitte Dezember alle Freytage Schweinmarkt gehalten werden.

Churfürſtlicher Markt Euchendorf.

Benno Kurz, Amtskammerer. Joh Nepom. Heilmayr, Marktſchreiber.

Gelehrte Anzeige.

Einer Naturgeſchichte für Schulen und dem gemeinen Mann, in fünf Abtheilungen. München bey Joſeph Lentner 1801 von M. F.

Die Naturgeſchichte iſt eine der nützlichſten und nothwendigſten Wiſſenſchaften für das gemeine Leben; denn ſie iſt die Kenntniß derjenigen Naturſprodukte, welche mit und neben uns vorhanden ſind, von denen wird Stoffe zu unſerer Nahrung, zu unſern Kleidungen, und ſelbſt zu unſern Wohnungen hernehmen müſſen. Der Landmann iſt mit der Erzeugung vorzüglich ſolcher Naturſprodukte beſchäftiget, welche uns zur Nahrung und Kleidung dienen, und der Handwerker und Künſtler bearbeitet die rohen Stoffe derſelben, um uns bey ihrem Gebrauche die Anwendung zu erleichtern, und mehr Bequemlichkeit zu verſchaffen. — Der Verfaſſer der angezeigten Naturgeſchichte hat daher nur vorzüglich jene Gegenſtande behandelt, deren Kenntniß im geſellſchaftlichen Leben am meiſten nothwendig iſt, und daher, um ſelbe den Zöglingen in den Schulen und dem gemeinen Manne leicht begreiflich zu machen ganz einen andern Weg eingeſchlagen, als bisher in den meiſten Naturgeſchichten geſchah. Er brachte die ſämmtlichen Naturſprodukte hauptſächlich in fünf Abtheilungen.

In der erſten Abtheilung handelt er von der Naturgeſchichte überhaupt, und den erſten Lebensbedürfniſſen. Es kömmt hierinn bloß die Haupteintheilung der Naturskörper in ihre drey Reiche, in Klaſſen, Ordnungen und die Hauptgeſchlechter vor, welche doch jeder Anfänger wiſſen ſoll, um ſich einen wahren Begriff von dem Unterſchiede der auf dem Erdballe vorhandenen Naturſprodukte zu bilden.

In der zweyten Abtheilung handelt er von allen jenen Naturſprodukten, welche zu unſerer Nahrung, zu unſern Kleidungen und Wohnungen oder ſelbſt als Heilsmittel bey unſern Krankheiten unentbehrlich und nothwendig ſind, und giebt überall die Geburtsſtätte an, wo ſie in unſerm Vaterlande am beſten und häufigſten vorkommen, oder woher ſie vom Auslande zu uns gebracht werden.

In der dritten Abtheilung behandelt er jene Gegenſtände, welche zwar zu unſerm Lebensunterhalte nicht nothwendig ſind, aber doch als Gegenſtände des Vergnügens, des Wohllebens, der Pracht und des körperlichen Anſehens,

Digitized by Google

mithin als Gegenſtände des Luxus betrachtet werden können. Aber auch hierinn geht er ſeinen ganz eigenen Gang. Statt daß er ſie z. B. mit der Beſchreibung der im Auslande vorkommenden Pflanzen, die wir niemals zu ſehen bekommen, abgiebt, beſchreibt er bloß jene Produkte, welche von denſelben durch den Handel zu uns gebracht, und bey uns als Luxusartikel gebraucht werden.

Die vierte Abtheilung enthält eine umſtändliche Beſchreibung aller jener Naturprodukte, welche uns oder unſern Bedürfniſſen ſchädlich ſind. Er macht alſo hierinn alle jene Mineralien, Pflanzen und Thiere kenntlich, welche für den Menſchen als wahre Gifte angeſehen werden müſſen, oder welche uns wenigſtens als Unkräuter in unſern Gärten, Feldern und Wieſen, oder als Raubthiere und Ungeziefer bey unſern Oekonomien, Kornböden und ſelbſt unſern Kleiderſchränken ſchädlich und nachtheilig werden.

Die fünfte Abtheilung enthält diejenigen Naturgegenſtände, die uns in der Hauptſache weder nützlich noch ſchädlich ſind, die ſich aber durch ſolch merkwürdige Eigenſchaften in der Natur auszeichnen, daß wir ſie als beſondere Wunder der Schöpfung anſehen und betrachten müſſen. Zu dieſen rechnet er auch das Geſchlecht der Menſchen, und die Geſchichte des merkwürdigſten unter allen irdiſchen Geſchöpfen, das iſt, die genaue Kenntniß des menſchlichen Körpers macht alſo den Beſchluß der Grundlinien ſeiner Naturgeſchichte aus, welchen noch die vorzüglichſten Regeln zur Erhaltung der Geſundheit nach Hufelands Kunſt, das menſchliche Leben zu verlängern *, angehängt ſind.

Dieſer Unterricht der Naturgeſchichte hat alſo alles dasjenige weggelaſſen, was im gemeinen Leben eben nicht zu wiſſen nothwendig iſt; ſondern da ſie ſich bloß mit dem Nützlichen oder wirklich Schädlichen beſchäftigt, ſo verdient ſie allerdings die Aufſchrift: Grundlinien der Naturgeſchichte für Schulen und den gemeinen Mann. Selbſt das beygefügte Regiſter iſt im gemeinen Leben ſehr brauchbar, und dient gleichſam alß ein Wörterbuch der am gewöhnlichſten vorkommenden Arzneymittel, Handlungsgegenſtände, aller Viktualien und Eßwaaren; denn man darf den Namen eines Gegenſtandes, über deſſen Eigenſchaft und Herkunft man ſich unterrichten will, nur in dem Regiſter aufſchlagen, ſo iſt die Abtheilung und die Seite derſelben bemerkt, wo dieſer Gegenſtand beſchrieben zu finden iſt. — Alle bisher im Druck erſchienenen Naturgeſchichten ſind für Anfänger und den gemeinen Mann entweder zu kurz und zu unvollſtändig, oder viel zu weitſchichtig und mit Gegenſtänden überhäuft, die im geſellſchaftlichen Leben höchſt ſelten oder gar nicht vorkommen. Allein der Verfaſſer dieſer Grundlinien ſcheint den ächten Maaßſtaab für den Unterricht gewählt zu haben, indem er alles überflüßige aus ſeinem Vortrage wegließ, und doch nichts mit Stillſchweigen übergieng, was im menſchlichen Leben reelen Nutzen verſchaft; beſonders nahm er auch auf die Landwirthſchaft und den Gebrauch der Naturprodukte für die Künſtler und Handwerker immer die nöthige Rückſicht, ſo daß man dieſes Werkchen auch als einen kurzen Leitfaden einer ökonomiſch- und techniſchen Naturgeſchichte anſehen kann.

In Rückſicht der beſchriebenen Pflanzen müſſen wir noch vorzüglich bemerken, daß ein jeder Lehrer mit dieſem Buche in der Hand ſeine Schüler auf einigen bloß ins Freye gemachten Spaziergängen die gewöhnlichſten wirklich nutzbaren oder ſchädlichen Pflanzen auf eine leicht faßliche Art kennen lernen kann. Eben ſo dürfte es mit unſern Haus- und andern Inſekten geſchehen, indem nur immer ſolche gewählt ſind, welche am häufigſten und beynahe alltäglich vorkommen.

Der Verfaſſer erhält alſo den vorläufigen Dank für dieſes ſo allgemein nützlichen gelieferten Werkchens der Naturgeſchichte, welches uns erweiſet, daß gemeinnützige Wiſſenſchaften ohne viele wiſ-

* Iſt zu haben in der Stroblischen Buchhandlung im Preis zu 1 fl. 15 kr.

Digitized by Google

ſenſchaftliche Verzierungen mit einem ſolchen Vortrage wirklich gemeinnützig gemacht werden können. * S.

Dankſagungsaddreſſe an die Polizey wegen Verlegung der Stände zur heurigen Dultzeit.

Accidit in puncto, quod non ſperatur in anno.

Oder zu deutſch:

Was man vergebens jahrelang zurück,
Gehoft, gewünſcht, erwartet hat,
Wird oft in einem günſtigen Augenblick
Zur ernſten Wirklichkeit und That.

Obiges lateiniſches Sprichwort traf vielleicht nie ſo pünktlich zu, als heuer. Schon lange hatte das hieſige Publikum vergebens den lauten Wunſch geäußert, daß die zur Dultzeit in den Hauptſtraſſen der Stadt alle Paſſage ſperrenden Kramerſtände auf einen ſchicklichen und ſowohl der Simetrie als der Bequemlichkeit angemeſſenen Platz aufgeſtellt und aneinander gereihet werden möchten; allein dieſer Wunſch blieb, wie viele andere ähnliche, immer unerfüllt, und nur die allem Herkommen gebiethende Nothwendigkeit mußte ihn heuer realiſiren. Dank, warmen Dank der weiſen Polizeyverfügung! die den heurigen Markt durch die weite Straſſe und den Paradeplatz in ein ſolches Kontinuum brachte, daß nicht nur der neugierige Herumwandler, wie auf einem venetianiſchen Jahrmarkt, links und rechts an den ausgehangenen Waaren ſein Auge weiden; ſondern auch der Käufer, wie der Verkäufer ohne Stoß und Gedränge, ja ſelbſt ohne Gefahr, ſeine Bude oft über den Haufen gefahren oder geworfen zu ſehen, ihrem wechſelſeitigen Handel abwarten konnten! — Man denke ſich heuer den Sonnabend am 17. Jenner, an welchem die Schranne, die größte ſeit etwa 30 Jahren nicht nur den ganzen Platz, ſondern ſelbſt die ganze Kaufingergaße links und rechts, und einen Theil der Weinſtraße eingenommen hatte; man denke ſich die außerordentliche Menge von Wagen und Menſchen, welche an dieſem Tage dieſe Straſſen ſperrten, und dann die gelegenheitlich noch hinzugekommene Leichenfeyerlichkeit des franzöſiſchen Bürger- General Baſtoul, die ebenfalls ihren Trauerzug dieſe Gegend genommen hatte; und ſtelle ſich dann vor, wenn nun auch die Kaufinger- und Roſengaſſe, wie ſonſt, mit den gewöhnlichen Dultſtänden angepfropft geweſen wäre, würde wohl noch eine Maus dieſe Wege haben paßiren können? Würde nicht das Leben der ſich drängenden Menſchen in Gefahr geweſen ſeyn, und die Nothwendigkeit die Dultgäſte ſelbſt aus ihren Buden verdrängt haben? Oder, um dieſe Unannehmlichkeit noch in Zeiten zu begegnen, hätte mit einem Theil der ſchon angeführten Schranne vielleicht in den letzten Augenblicken gerade eine ähnliche Diſpoſition getroffen werden müſſen, als die kluge Vorſicht bereits ſchon mit der Marktsverlegung getroffen hatte; das iſt, die Hälfte des Schrannenmarkts hätte vielleicht gerade nach dem Platze wandern müſſen, auf welchen die Krämerbuden weislich ſchon Beſitz genommen hatten. Alſo noch einmal Dank den Veranlaſſern und Mitwirkern zu dieſer vorſichtigen Anſtalt, wodurch ſo manchen Hinderniſſen, Gefährlichkeiten, und unangenehmen Auftritten in Zeiten vorgebeugt worden, wodurch dem Handel und Wandel Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit verſchaft, und zugleich das Beſte auch des nicht handelnden Publikums ſo weislich hiebey beabſichtet worden, wobey beſonders noch zu bemerken kömmt, daß auch bey dieſer treflichen Anſtalt, nicht der mindeſte Diebſtahl oder La-

* Die Kenntniß der Natur iſt die Grundlage aller Aufklärung, ihre Ausbreitung das edelſte und zweckmäßigſte Beginnen der Gelehrten; es verdienet daher alle Aufmerkſamkeit, daß ein Mann in Baiern, der ganz im Geſchäfte der wichtigſten Art verſenkt iſt — es iſt der als Schriftſteller und Naturforſcher ſchon bekannte Hr. Mathias Flurl, Direktor der IV. Deputation in der General-Landesdirektion — noch ſeine übrige Stunden dahin verwendet, ſeine Kenntniſſe mit Geſchmack zu verbinden, und überall Licht in ſeinem Vaterlande zu verbreiten. Entfernt von dem Gelehrtenſtolze nur immer für die Innung zu arbeiten, gehet er zu dem gemeinen Manne herunter, um nicht in Theilen, ſondern im Allgemeinen praktiſch zu ſeyn. In ihm iſt der hohe Ruf des Staatsmannes und Gelehrten deponirt; und wir haben Urſache genug, demſelben allgemeine Hochachtung zu zollen, und als Muſter darzuſtellen.

deneinbruch verübt worden iſt. O daß doch in Zukunft nicht wieder dem alten Herkommen ſeine arroganten Rechte eingeräumt werden möchten! — Es mögen wohl einige von den Dultgäſten ſich beklagen, daß ſie von den ihnen ſonſt treu gebliebenen Käufern durch dergleichen Lokalitäts-veränderungen nicht gefunden werden möchten; allein dieſe Herren irren ſich: der redliche und als redlich bekannte Handelsmann zieht die Käufer, wie ein Magnet das Eiſen, an ſich, er mag ſeine Bude aufſchlagen, wo er will, und viele der Dultgäſte verändern ja von ſelbſt oft ihre gewöhnlichen Standplätze, und ſie mögen dann in Gewölbern oder Zimmern feil haben, überall werden ſie von ihren Kunden treulich beſucht. Ich hörte auch heuer, da doch der alles Vermögen auffreſſende Krieg das Geld ſo ſelten und die Käufer ſo zurückhaltend und ſparſam gemacht hatte, nur wenige Handelsleute über ſchlechte Dult klagen; die meiſten waren zufrieden, und ich hoffe ſie ſollen es in der Folge noch mehr werden, wenn anders der Friede freudigere Ausſichten gewährt; weil es immer ein Reiz und eine Anlockung zum Kaufe mehr giebt, wenn die Verkäufer an einem Platz ſituirt beiben, wodurch das Publikum ungehindert ſeine Spaziergänge anſtellen kann, wo ihre Waaren, wie in eine Gallerie den neugierigen Augen links und rechts begegnen, und wo hauptſächlich den wechſelſeitigen Verkehr kein Gedräng von Wägen, Fußgängern und Reitern beunruhigen und ſtören kann.

Nützliche Anſtalten und Vorſchläge.

Etwas über unſere Briefform.

Ob gleich ſchon in der Geſchichte der menſchlichen Thorheiten ein intereſſantes Kapitel abgeben könnte, wenn man die mancherley Veränderungen, die die äußere und innere Briefform durch die verſchiedenen Zeitalter und bey verſchiedenen Völkern erfahren hat, aufzählen wollte: ſo würde doch keine Nation zur kräftigen Erſchütterung des Zwergfells ſo viel Gelegenheit geben, als die deutſche in der erſten Hälfte des verfloſſenen Jahrhunderts; denn nie hat wohl ein Volk im Gebrauch üppiger Ehrennamen und Einmiſchung fremdartiger Töne ſo ausgeſchweift, als unſere gebildete Welt noch vor wenigen Decennien. Unſerm Zeitalter gebührt das Verdienſt, ſo wie in ſo vielen Rückſichten, auch in dieſer eine glückliche Reform bewirkt zu haben. Das Titelweſen, das bald ſchon zur ſyſtematiſchen Wiſſenſchaft angewachſen war, ſo wie der häufige Gebrauch der franzöſiſchen, und wohl deklinirten lateiniſchen Wörter iſt aus dem Konverſations- und Briefton unſerer gebildeten Stände ſo ziemlich verdrängt; kaum hört man dergleichen noch aus dem Munde und der Feder eines abgelebten Advokaten, oder alten Landpredigers, deren blühendſter Zeitraum noch vor 1750 zu ſuchen. Allein bey allen unſern Fortſchritten iſt demohngeachtet noch manches zu wünſchen übrig geblieben; die weitläufigen Titulaturen ſind verringert und verkürzt, noch aber nicht abgeſchaft; der Ton iſt etwas kultivirt, aber doch noch zu ſeiner natürlichen Reinheit nicht zurückgeführt worden; und dieſes zu bewirken möchte doch allerdings auch wohl ein billiger Wunſch unſers Zeitalters ſeyn, ein Wunſch, der ſo leicht zu erreichen wäre, wenn wir nur zu dem Beyſpiel des alten Roms zurückkehren wollten. Damals war der Ton noch nicht ſo verkünſtelt, keine ſteife Etikette hatte die liebenswürdige Natürlichkeit verdrängt, man ſchrieb daher ſo, wie man zu reden pflegte, und der gute Geſchmack im Briefſtyl war dabey weniger gefährdet. Dieſer Natürlichkeit gemäß nannte ſich die ſchreibende Perſon zuerſt; denn wer möchte wohl natürlich finden, wenn man ſich mit irgend Jemand unterhalten hätte, erſt am Ende hinzuzuſetzen: Ich, der bisher ſprechende, bin der Herr N. N. von N. N. Gewiß würde man einen ſolchen gleich beym Anfange fragen, mit wem zu reden man die Ehre habe, und ſich nicht bis Schluß ſeines Vortrags vertröſten laſſen; aber im Briefſtyl findet dieſe Unnatürlichkeit Niemand. Jedermann macht uns erſt am Ende mit ſeinem werthen Ich bekannt.

Der Beſchluß folgt.

Digitized by Google

Verhältniß

der Jahre 1799 und 1800 in Rückſicht des auf der hieſigen Schranne verkauften Getreids, deſſen Preiſes, und daraus erlösten Geldbetrags. München den 31. Dezember 1800.

	Im Jahre 1799.						Im Jahre 1800.					Verhältniß des Mehrern, oder Wenigern im Jahre 1800 gegen das Jahr 1799.							
	Art des Getreids	Schäffeln	Preiſe		Summa des Gelderlöſes		Schäffeln	Preiſe		Summa des Gelderlöſes		mehr oder weniger Schäffeln		theurer oder wohlfeiler um			mehr oder weniger des Gelderlöſes		
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.		fl.	kr.
Jenner.	Weizen	4081	19	21	78967	21	4678	20	57½	98043	5	m.	597	th.	1	36½	m.	19075	44
	Korn	2398	14	45	35370	30	3507	18	25	64587	15	m.	1109	th.	3	40	m.	29216	45
	Gerſten	5098	13	38¾	69566	27½	6680	12	5	80716	40	m.	1582	w.	1	33¾	m.	11150	12½
	Haber	1276	10	20¼	13190	39	1484	11	37½	17251	30	m.	208	th.	1	17¼	m.	4060	51
	Summa	12853	—	—	197094	57½	16349	—	—	260598	30	m.	3496	—	—	—	m.	63503	32½
Februar.	Weizen	3687	19	40¼	72526	21¾	4359	20	13¾	88178	56¼	m.	672	th	—	33½	m.	15652	34½
	Korn	2205	15	47	34802	15	3134	17	35	55106	10	m.	929	th	1	48	m.	20303	55
	Gerſten	3870	13	30	52245	—	5740	11	35	66488	20	m.	1870	w.	1	55	m.	14243	20
	Haber	979	10	5	9871	35	1195	10	31½	12577	22½	m.	216	th.	—	26½	m.	2705	47½
	Summa	10741	—	—	169445	11¾	14428	—	—	222350	48¾	m.	3687	—	—	—	m.	52905	37
März.	Weizen	4495	20	8	90499	20	5785	19	50	114735	50	m.	1290	w.	—	18	m.	24236	30
	Korn	2726	16	14	44252	4	3418	16	29	56340	2	m.	692	th.	—	15	m.	12087	58
	Gerſten	4114	13	36	55950	24	5604	11	51⅗	66463	26⅖	m.	1490	w.	1	44⅗	m.	10513	2⅖
	Haber	1267	10	15	12986	45	1438	10	44	15434	32	m.	171	th.	—	29	m.	2447	47
	Summa	12602	—	—	203688	33	16245	—	—	252973	50⅖	m.	3643	—	—	—	m.	49285	17⅖
April.	Weizen	3703	20	19¾	75278	54¼	3589	19	37½	70434	7½	w.	114	w.	—	42¼	w.	4844	46¾
	Korn	1918	16	27½	31567	5	2225	14	59⅓	33356	27½	m.	307	w.	1	28	m.	1789	22½
	Gerſten	2797	12	52½	36011	22½	2955	11	50	34967	30	m.	158	w.	1	2½	w.	1043	52½
	Haber	974	10	44	10454	16	1092	10	30	11466	—	m.	118	w.	—	14	m.	1011	44
	Summa	9392	—	—	153311	37¾	9861	—	—	150224	5	m.	469	—	—	—	w.	3087	32¾
May.	Weizen	4670	22	45⅕	106258	4	5415	18	3	97740	45	m.	745	w.	4	42⅕	w.	8517	19
	Korn	2930	19	9	56109	30	4034	13	7⅕	52926	4⅘	m.	1104	w.	6	1⅘	w.	3183	25⅕
	Gerſten	1571	13	4	20527	44	2412	11	5	26733	—	m.	841	w.	1	59	m.	6205	16
	Haber	998	11	55	11892	50	1175	9	9	10751	15	m.	177	w.	2	46	w.	1141	35
	Summa	10169	—	—	194788	8	13036	—	—	188151	4⅘	m.	2867	—	—	—	w.	6637	3⅕
Juny.	Weizen	3337	24	9½	80616	21½	3665	18	28¾	67726	8¾	m.	328	w.	5	40¾	w.	12890	12¾
	Korn	2272	20	22½	46292	—	2633	13	10½	34689	46½	m.	361	w.	7	12	w.	11602	13½
	Geſten	1018	13	15	13488	30	587	10	55¾	6415	25¼	w.	431	w.	2	19¼	w.	7073	4¾
	Haber	858	13	7½	11261	15	668	8	41¼	5803	15	w.	190	w.	4	26¼	w.	5458	—
	Summa	7485	—	—	151658	6½	7553	—	—	114634	35½	m.	68	—	—	—	w.	37023	31

Monat	Getreide	1799					Monat	1800					Monat	Verhältniß							
July.	Weizen	3870	23	48 3/4	92154	22 1/2	July.	1629	21	25 3/4	34908	6 3/4	July.	w.	2241	w.	2	23	w.	57246	15 3/4
	Korn	2837	18	14 1/4	51739	47 1/2		1097	14	7 1/2	15495	7 1/2		w.	1740	w.	4	6 3/4	w.	36244	39 3/4
	Gerſten	979	13	8 1/4	12869	46 1/4		119	13	15	1576	45		w.	860	th.	—	6 1/4	w.	11293	1 1/4
	Haber	974	14	4 1/4	13704	59 1/2		348	10	7 1/2	3523	30		w.	626	w.	3	56 3/4	w.	10181	29 1/2
	Summa	8660	—	—	170468	55 1/2		3193	—	—	55503	29 1/4		w.	5467	—	—	—	w.	114965	26 1/4
Auguſt.	Weizen	3410	25	14	86045	40	Auguſt.	3691	18	32	68406	32	Auguſt.	m.	281	w.	6	42	w.	17639	8
	Korn	2437	15	53 4/5	38740	10 3/5		2918	11	42	34140	36		m.	481	w.	4	11 4/5	w.	4599	34 3/5
	Gerſten	774	13	6	10139	24		2228	10	44	23913	52		m.	1454	w.	2	22	m.	13774	28
	Haber	822	13	27	11055	54		1283	8	45	11226	15		m.	461	w.	4	42	m.	170	21
	Summa	7443	—	—	145981	8 3/5		10120	—	—	137687	15		m.	2677	—	—	—	w.	8293	53 3/5
September.	Weizen	3297	23	40	78029	—	September.	3091	20	48 3/4	64331	26 1/4	September.	w.	206	w.	2	51 1/4	w.	13697	33 3/4
	Korn	2323	17	18 3/4	40216	56 1/4		1886	13	15	24989	30		w.	437	w.	4	3 1/4	w.	15227	26 1/4
	Gerſten	2746	12	2 1/2	33066	25		3109	11	25	35494	25		m.	363	w.	—	37 1/2	m.	2428	—
	Haber	1121	10	57 1/4	12288	57 1/4		915	8	38 3/4	7910	56 1/4		w.	206	w.	2	19	w.	4378	1 1/2
	Summa	9487	—	—	163601	19		9001	—	—	132726	17 1/2		w.	486	—	—	—	w.	30875	1 1/2
Oktober.	Weizen	4455	23	19	103875	45	Oktober.	4624	18	17 2/5	84572	57 3/5	Oktober.	m.	169	w.	5	1 3/5	w.	19302	47 2/5
	Korn	2925	18	31 3/5	54190	30		3671	11	59 1/5	44003	3 1/5		m.	746	w.	6	32 2/5	w.	10187	26 4/5
	Gerſten	7527	12	4	90825	48		8088	10	34	85463	12		m.	561	w.	1	30	w.	5362	36
	Haber	1655	11	18	18701	30		1245	8	26	10499	30		w.	410	w.	2	52	w.	8202	—
	Summa	16562	—	—	267593	33		17628	—	—	224538	42 4/5		m.	1066	—	—	—	w.	43054	50 1/5
November.	Weizen	3376	23	26 1/2	79139	4	November.	3154	19	21 3/4	61069	19 1/2	November.	w.	222	w.	4	4 3/4	w.	18069	44 1/2
	Korn	2301	20	24	46940	24		2491	13	—	32383	—		m.	190	w.	7	24	w.	14557	24
	Gerſten	5371	12	34 3/4	67562	42 1/4		4297	10	50	46550	50		w.	1074	w.	1	44 3/4	w.	21011	52 1/4
	Haber	1128	11	27 1/2	13301	—		845	9	21 3/4	7911	18 3/4		w.	283	w.	2	5 1/4	w.	5389	41 1/4
	Summa	12176	—	—	206943	10 1/2		10787	—	—	147914	28 1/4		w.	1389	—	—	—	w.	59028	42
Dezember.	Weizen	4254	22	20	95006	—	Dezember.	2570	19	49	50928	50	Dezember.	w.	1684	w.	2	31	w.	44077	10
	Korn	2832	19	43 1/4	55849	24		1852	12	25	22995	40		w.	980	w.	7	18 1/4	w.	32853	44
	Gerſten	6304	12	17 1/2	77486	40		3389	10	21 1/4	35090	16 1/4		w.	2915	w.	1	56 1/4	w.	42396	23 3/4
	Haber	1020	11	46 1/4	12006	15		690	8	56 1/4	6166	52 1/2		w.	330	w.	2	50	w.	5839	22 1/2
	Summa	14410	—	—	240348	19		8501	—	—	115181	38 3/4		w.	5909	—	—	—	w.	125166	40 1/4
		Summa des ganzen Jahres 1799.						Summa des ganzen Jahres 1800.						Verhältniß der Summen.							
	Weizen	46635			1038396	14		46250			901076	4 12/20		w.	385	—	—	—	w.	137320	9 8/20
	Korn	30104	nach		536070	35 2/20		32866	nach		471012	42 10/20		m.	2762	—	—	—	w.	65057	53 12/20
	Gerſten	42169	obigen		539740	13 1/20		45208	obigen		509873	41 18/20		m.	3039	—	—	—	w.	29866	31 12/20
	Haber	13072	Preiſen		150715	56 5/20		12378	Preiſen		120522	17		w.	694	—	—	—	w.	30193	39 5/20
	Summa	131980			2264922	59 17/20		136702			2002484	46		m.	4722	—	—	—	w.	262438	13 17/20

Um dieſen Kalkul nach der hier einzig möglichen Approximationsmethode herzuſtellen, wurden nach den Schrannenzetteln die Mittelpreiſe über jede Getreidart monathlich addirt, und die daraus gefundene Summe mit der Anzahl der Wochen eines jeden Monathes dividirt. Dabey wird bemerkt, daß im Jahre 1799 die Schranne vom 1. Juny zum Monath May, dann jene vom 2. November zum Monath Oktober gezogen wurden, um die Wochen dieſer Monathe mit jenen im Jahre 1800 gleichzuſtellen. — Dieſem zu Folge wurden in den Jahren 1799, und 1800 auf der Schranne zu

München 426740 fl. 45 kr für Getreid umgekehrt, eine Summa, welche ohne Wechſelbrief, und gerichtlicher Obligation bloß auf Handſtreich nach gemachten Kaufe auf umgeſtürzten Schäffeln, Habertruhen, Biertiſchen, und Fenſtergeſimſen baar und richtig gegeneinander bezahlt worden iſt. — Furcht vor Naturalverluſt bey dem obgewalteten Kriegsdrange und baares Geldbedürfniß zur Erhaltung der lagernden, oder durchziehenden Heere hat ſicherlich im Jahre 1800 die größere Zufuhr, mithin die wohlfeilern Getreidpreiſe im Verhältniß gegen das Jahr 1799 erzielt. Baumgartner, Pol. Dir.

Ackerbau und deſſen Ertrag in England.

Anzahl der Pferde.

(NB. 858$\frac{15}{100}$ engliſche acres gehen auf eine geographiſche Quadratmeile.)

Man rechnet insgemein in England und Wales 3,603,000 Acres auf Zäune, Buſchhölzern, Wald, Waſſer und Heerſtraſſen. Das angebauete Land ſetzt man auf 39,027,000 Acres an, wovon 14,000,000 zum Ackerbaue tauglich gehalten werden; nämlich 3,350,000 für Weizen; 2,350,000 für Gerſte und Roggen; 3,600,000 für Haber und Bohnen; 1,400,000 für Klee, Futterkräuter, und eben ſo viel für weiße und andere Rüben; endlich gehen 2,800,000 durch das Brachliegen der Ländereyen, welches insgemein ſchädlich iſt, verlohren.

Die Gemeinwieſen und Oeden ſollen ſich auf 7,889,000 Acres belaufen, woraus ſich die ganze Oberfläche des Königreichs von 46,916,000 Acres ergiebt.

Den ganzen jährlichen Ertrag der 46,916,000 Acres ſchätzt man auf 126,720,000 Pfund Sterling, wovon Tagelohn, mechaniſche Arbeit, und Unterhalt der Pferde, zuſammen 56,720,000 Pf. bezahlt werden müſſen, ſo daß die reinen jährlichen Einkünfte von dem Ertrage des Landes ſich auf 70 Mill. Pf. Sterl. belaufen; wovon der Grundherr vermuthlich 42 Theile, die Taxen und Zehnten 13, und der pachtende Landwirth 15 Theile bekömmt.

Man nimmt an, daß in England und Wales 1,750,000 Pferde zur Arbeit und zum Vergnügen gehalten werden, und daß ihr Unterhalt nebſt ihren Füllen u. ſ. w. achthalb Millionen engliſche Aecker Landes erfodert. In der einzigen Grafſchaft Middleſex betrug im Jahre 1797 die Anzahl der Luſtpferde, welche Taxen bezahlen, 18,266, und die Pferde zum Ackerbau und zur Arbeit 12,709. Im Ganzen: 30,975.

Ankündigung eines Steinkohlenvorrathes zu Wackersdorf.

Frühe ſchon zeigte ſich auf dem neuentdeckten Steinkohlenbaue zu Wackersdorf mächtige Hinderniſſe; beſonders waren die böſen Wetter, welche bey dem Süd- und Weſtwinde bereits in einer Teufe von 5 — 6 Lachter allemal ſich einſtellten, eben ſo gefährlich als hartnäckig. Dieß iſt die Urſache, daß man bis itzt nicht einmal noch die Mächtigkeit des Flötzes durchſunken — und alſo auch keinen ausgebreiteten Bau darauf vorrichten konnte. Dennoch hat ſich ein ſolcher Vorrath von geförderten Kohlen geſammelt, daß man den Liebhabern derſelben, und vorzüglich denen, die ſich bisher hierum gemeldet haben, eine Nachricht von dem guten Fortgange des Werkes ſchuldig zu ſeyn glaubt. Da überdieß die größten Hinderniſſe gehoben ſind, und man nunmehr mit zween Suchſchächten mitten in Kohlen ſteht; ſo iſt auch für die Fortdauer einer mäßigen Abnahme ohne alle andere Vorkehrungen im Bergbaue ſelbſt, die dermalen ſich ohnehin nicht mit den Regeln der Bergbaukunſt vertragen würden, hinlänglich vorgeſorgt. Alle Freunde der Forſtkultur und des Vaterlandes werden daher eingeladen, ſich an unterzeichnetes Amt über die Bedingniſſe der Abnahme mit frankirten Briefen zu wenden; und zugleich verſichert, daß man nicht nur im Preiſe das billigſte machen, ſondern auch in Rückſicht der Abfuhr an den Beſtimmungsort mit Rath und That, je nachdem dieſe oder jene den Abnehmern am nützlichſten ſeyn kann, an die Hand gehen werde.

Wer ungeacht des amtlichen Zeugniſſes, welches man öffentlich gegeben hat, an der Güte dieſer Kohlen zweifeln ſollte; dieſen kann man die Gewähr leiſten, daß ein täglich fortgeſetzter Verſuch, welchen die auf der Grube ſelbſt arbeitenden Bergleute in einem ſehr ſchlechten irdenen Ofen ohne Roſt mit dem Grubenklein abführen, nicht nur ihre hitzende Kraft ſowohl in Rückſicht der Stärke als der Dauer, ſondern auch ihren für die Bewohner der gedachten Stube und des Dorfes ganz unfühlbaren Geruch vollkommen beſtättiget. Dieſe Stube war mit Holz, ſo unbedeutend auch die Kälte des gegenwärtigen Winters iſt, wegen der ſchlechten Bauart nie warm zu heizen; nun, da einige Schaufeln des eben geförderten Grubenkleins auf die mit Holz gemachte Glut geworfen worden, hält eine mehr als mittelmäßige Wärme die ganze Nacht aus, und liegt am Morgen die Glut noch reichlich im Ofen. Und obwohl die häufigen Süd und Weſtwinde den Rauch gerade über das Dorf hintragen, ſo hat ſich doch noch kein Einwohner geäuſert, daß er dieſes Brennmaterial, das unausgetrocknet allemal ſtarker riecht, im mindeſten geahndet habe.

Solch eine Erfahrung ſollte doch alle Vorurtheile zerſtreuen! Bodenwehr den 26. Jenner 1801.

Churfürſtl. Berggericht der vierten Revier.
Jg. v. Voith,
churfürſtl. Berggerichts-Oberverweſer.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 31. Jenner 1801.	Zugeführt Schäffl	Verkauft Schäffl	Stehgebl. Schäffl	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1442	11 5	337	18	45	17	—	15	24
Korn	1243	886	357	12	—	11	30	11	—
Gerſten	1342	1146	196	10	—	9	30	9	—
Haber	295	260	35	9	36	9	—	8	24

Digitized by Google

Chur = pfalz = baieriſches
# Regierungs= und Intelligenzblatt.

VI. Stück. München, Sonnabend den 7. Februar 1801.

Die Greiſe müſſen im Rathzimmer, die Jünglinge im Feld, die Männer hinterm Pflug, und die Weiber zu Hauſe ſeyn.

Verſchiedene Ordres, Aufträge, Unterrichte und Kundmachungen, welche bisher während der Anweſenheit der franzöſiſchen Truppen erſchienen ſind.

ARMÉE DU RHIN.

Au quartier général à Neubourg le 1. Pluvioſe an. 9. de la République françaiſe.

Copie de l'Ordre de la Diviſion du 1. Pluvioſe an. 9.

Le Général Coland, inſtruit par les Plaintes réiterées qui lui ont été portées, que differents Commandants de Places ſur le Danube, des Officiers d'Artillerie, du Génie et autres ſe permettent de faire des Réquiſitions de Voitures et de chevaux dans les cantonnemens occupés par les troupes de ſa Diviſion, ordonne ce qui ſuit:

Les Commandants des Cantonnemens s'oppoſeront à toute Réquiſition de Voitures et de chevaux a moins qu'elle ne ſoit viſée par le Général de Brigade Girard-dit-Vieux ou par le Général Desbruslys.

Pluſieurs Régences du Pays et differents Baillifs ſe permettent auſſi de faire des Réquiſitions de Voitures dans les Villages, qui ne ſont pas de leurs reſſort pour décharger les communes de leur arrondiſſement.

Les Commandans des Cantonnemens veilleront à ce que cet abus n'ait plus lieu à l'avenir, et s'oppoſeront à toute Réquiſition de ce génre.

Le Général de Diviſion (ſigné) Colaud.

Pour Copie conforme

Le Général de Brigade Girard-dit-Vieux.

Rhein = Armee.

Hauptquartier zu Neuburg den 1. Pluvioſe im 9. Jahr der franzöſiſ. Republik (20. Jenner 1801.)

Abſchrift des Tagsbefehl der Diviſion den 1. Pluvioſe im 9. Jahr.

Der Herr General Colaud bewogen durch die wiederholte Klagen, welche an ihn gebracht wurden, daß verſchiedene Platzkommandanten an der Donau Artillerie= auch Ingenieuroffiziers und andere ſich erlauben, Wägen und Pferde in dem durch die Truppen ſeiner Diviſion belegtem Bezirke in Requiſition zu ſetzen, befiehlt folgendes:

Die Kommandanten der Cantonnemens werden ſich all jenen Requiſitionen an Wägen und Pferden widerſetzen, die nicht vom Brigadegeneral Gerard-dit-Vieux, oder vom General Desbruslys viſitirt worden ſind.

Auch erlauben ſich verſchiedene Aemter und Landgerichte Requiſitionen an Wägen in Dörfern, die nicht in ihrem Bezirke ſich befinden, zu machen, um Gemeinden ihres Bezirks eine Erleichterung zu verſchaffen.

Die Kantonirungs = Kommandanten werden daher Sorge tragen, daß dieſer Mißbrauch in Zukunft nicht mehr ſtatt habe, und werden ſich allen dergleichen Requiſitionen widerſetzen.

Der General der Diviſion Colaud.

Daß die Abſchrift gleichlautend ſey, unterzeichnet der Brigadegeneral Girard-dit-Vieux.

Digitized by Google

Weißes Bräuhaus in Neuburg zu verſtiften.

In Gemäßheit höchſter Hofreſolutionen vom 8ten November, und 19ten Dezember vorigen Jahres wird die vorhabende Verſtiftung des hieſig churfürſtl. weißen Bräuhauſes unter nachſtehenden Bedingungen wiederholt öffentlich bekannt gemacht.

1) Werden dem Stifter überlaſſen, a) ſämmtliche Bräu-, und Nebengebäude, nebſt allen Bräunungszugehörungen von ſiebenzig Eimer bey jedem Sud b) Zwey Gärten. c) Krautgarten und Neubruch. d) Eilf Tagwerk zweymädige Wieſen. e) Die Donauſchiffmühl mit zwey Gängen.

2) Hat der Stifter den Materialvorrath an Gerſten, Malz Hopfen, Holz, u. d. gl. baar abzulöſen, und ſoll, ſobald der Stiftskontrakt wieder aufhört, auch eben ſo alles Abzulöſende wieder baar bezahlt werden.

3) Das Bräugeſchirr wird bey dem Stiftsantritt inventirt, nach dem Zuſtand beſchrieben und geſchätzt, und in demſelben Zuſtande muß ſolches bey dem Ende des Stifts wieder ausgeliefert, die Deteriorationen, oder Abnutzungen aber in Geld erſetzt, ſo wie die allenfalls ſich noch wirklich bezeigende Meliorationen dagegen vergütet werden.

Die Reparation des Bräugeſchirrs hat folglich jeder Stifter auf eigene Köſten vorzunehmen, und das allenfalls Nöthige herbeyzuſchaffen, weßwegen alle halbe Jahre die Viſitation wird vorgenommen werden.

4) Die Bräu-, und Nebengebäude, Keller und Brunnen werden ex aerario unterhalten.

5) Die Penſionen, Stiftungen und Almoſen trägt ebenfalls das Aerarium.

6) Alle übrigen Ausgaben ohne Ausnahme aber hat der Stifter zu beſtreiten, mithin auch alles Materiale ſelbſt beyſchaffen, und das zum Betrieb des Sudweſens nöthige Perſonal ſelbſt zu beſolden, wobey er jedoch an Niemanden gebunden iſt, ſondern anſtellen, und entlaſſen kann, wem, und wie er will.

7) Für Ueberlaſſung dieſes Sudweſens hat der Stifter nicht nur ein auf das Bier, und übrige Nebennutzungen von Branntwein, Eſſig, Tröbern, ſ. a. billig zu berechnendes Stiftgeld, und zwar von jedem Eimer des ſich bey der Kühleyche bezeigenden Bierquantums gleich nach jedem Sud, ſondern auch

8) das ordinari Umgeld mit dreyßig Kreuzer, und das Kriegsumgeld, ſo lange ſolches beſtehet, mit fünfzehn Kreuzern von jedem Eimer zu bezahlen, nicht weniger

9) an den hieſigen Stadtmagiſtrat noch beſonders das gewöhnliche Stadtumgeld mit einem Gulden von jedem Sud abzuführen, auch

10) wegen der in Pacht mit überlaſſenen Schiffmühle, und eilf Tagwerk Wieſen ein billig zu beſtimmendes beſonderes jährliches Stiftgeld zu entrichten.

11) Wird ſich vorbehalten, ein-, oder andern Punkt bey Abſchließung des Stiftskontrakts noch näher zu beſtimmen, und zu erläutern.

Dieſes wird demnach zu dem Ende hiermit öffentlich kund gemacht, damit jene, welche zur Stiftung dieſes churfürſtl. Bräuhauſes unter obigen Bedingungen Luſt zeigen, ſich den 2ten März gegenwärtigen Jahres bey hieſig churfürſtlicher Landesdirektion hierum melden können.

Neuburg den 21. Jenner 1801.

Churfürſtliche Landesdirektion.

Maximilian Reichsgraf von Thurn und Taſſis, Präſident.

von Walk.

Verruf.

Nachdem Adam Groll, Beſitzer eines zum löblichen Kollegiatſtift ad St. Andream in Freyſing grundbar gehörigen halben Hofs zu Ottmering dieß Landgerichts in einen großen Schuldenlaſt gekommen, dergeſtalten, daß das Vermögen wirklich überſchuldet, derſelbe nunmehr auch verſtorben, und das halbe Hofsgut zu Feld ganz öd liegen gelaſſen, die Kreditores auf Zahlung an-

Digitized by Google

bringen, und die löbliche Grundherrſchaft auf Bewahrung des Guts ſtets dießorts urgirte.

Als erheiſchet die Nothwendigkeit mehrbemeldtes halbe Gut an den Meiſtbiethen ex officio zu verkaufen.

Das halbe Gut beſtehet zu Dorf in einem gut gemauerten Haus, dann einen von Holz erbauten, und mit Stroh gedeckten Stadl, und Stallungen, einen Back- und Austräglershaus, dabey befindet ſich ein halb Tagwerk Garten.

Zu Feld ſind in allen 3 Feldern, 21 Juchart, an Wiesmathern zweymädig ½, und einmädig 10, dann an Holzgrund ¾ Juchart, ein Gemeinwiesfleck, item 3 Krautbeeter und Gemeindenutzen.

Daher ſothaner Gutsverkauf hiemit zur jedermanns Wiſſenſchaft kund gemacht, daß diejenige, ſo dieſes halbe Hofsguts käuflich an ſich zu bringen Luſt tragen, bey hieſigen Landgericht ſich melden, und ihr Kaufsanboth ad Protocollum geben ſollen.

Dieſerhalben wird hiemit der Tag zum öffentlichen Verkauf am 26. Febr. ao. 1801 feſtgeſetzt, wo ſich alle Kaufsluſtige einfinden, und die Kaufsanbothe hierorts ad Protocollum geben können.

Den Meiſtgebenden wird ſothanes halbe Hofsgut mit Schlag 12 Uhr Mittag, und mit Beyſtimmung der Gläubiger zuerkannt werden.

Actum den 3. Februar 1801.

Churfürſtl. Landgericht, und Kaſtenamt Friedberg,
Regierungsbezirks München.

Kajetan Freyherr von Vieregg,
Landrichter.

Vorladungen.

1. Da Vitus Schneeberger, bürgerlicher Weißbierſchenk allhier bereits ſchon vor geraumer Zeit ab inteſtato ohne Notherben verſtorben, und einiges Vermögen hinterlaſſen, um deſſen Ausfolglaſſung Maria Regina Kretznerinn, gebohrne Pfangerinn, bürgerliche Schneidermeiſterinn zu Stadtamhof, die im dritten Grad mit dem Verſtorbenen anverwandt iſt, angeſucht hatte, dieſer aber mehrere Anverwandte beſitzen ſollte, die Amtsſeits noch unbekannt: als werden all- diejenige, die entweder noch ein näheres oder wenigſt ein gleiches Erbſchaftsrecht auf die Verlaſſenſchaft obgedachten Schneebergers rechtlich zu erproben im Stande ſind, mit dem Anhang öffentlich andurch vorgeladen, daß ſelbe in Zeit ſechs Wochen peremptorie entweder in Perſona oder per Mandatarios ſatis inſtructos bey ungeſetzter Stelle erſcheinen, und ihre allenfallſige Erbſchaftsanſprüche um ſo unfehlbarer anbringen ſollen, als nach fruchtloſer Verſtreichung ſolchen Termins obererwähnte Verlaſſenſchaft der ſich hierum angemeldeten bisherig bekannten nächſten Erbinn Regina Kretznerinn gegen Cautionsleiſtung ohne weiters ausgefolgt werden würde.

Actum Neuburg den 28. Jenner 1801.

Burgermeiſter und Rath der churfürſtlichen Haupt- und Reſidenzſtadt allda.

Joſeph Boeck, Amtsburgermeiſter. F. A. Dietl, Stadtſyndikus.

2. Wer immer an den dießortig bürgerlichen Metzger Franz Xaver Pracht eine Schuldforderung zu hat machen; ſoll ſolche bey untſtehenden Ort ſub Termino 30 Tagen entweder in Perſon, oder per Mandatarium rechtsbehörig angeben, als nach Verfluß dieſes Termins keiner mehr würde gehört werden.

Actum den 28. Jenner 1801.

Burgermeiſter und Rath der churfürſtlichen Gränitzſtadt Schongau.

Lizent. Joſ. Kalleder, Stadtſchreiber. P. H. Martin Dolch, Amtsburgermeiſter.

3. Bey nachſtehenden Amt hat der churfürſtl. Stationiſt zu Würting, Johann Baptiſt Stazner, wider die beede Salzſchärler vorgeblich Namens Auguſtin Edlmann, und Franz Hinterberger von Laufen, in Betreff abgenommener 19 Stück Schwärzſalz Klage geſtellt. Da aber bemeldte Salzſchärler ſich flüchtig gemacht, und zu Abgebung ihrer Rechtsbehelfe bisher nicht erſchienen

Digitized by Google

ſind; ſo werden obiger Augustin Edlman, und Franz Hinterberger hiemit dergeſtalten vorgeladen, daß ſelbe in Zeit 6 Wochen ſub poena praecluſi bey hieunterſtehenden Amte ſich ſtellen, und ihre Verantwortung ad Protocollum geben ſollen, außer deſſen nach der gnädigſten Vorſchrift verfahren würde. Actum den 22. Jenner 1801.

Churfürſtl. Gränzmautamt Simbach.

Vaterländiſche ſtaatiſtiſche Beyträge zur Geſchichte des gegenwärtigen Krieges.

Unter dieſer Aufſchrift gedenken wir verſchiedene merkwürdige Vorfallenheiten zu liefern, die ſich beym Schickſal des gegenwärtigen Krieges in verſchiedenen Orten Baierns ereigneten, und welche in den gewöhnlichen Zeitungen nicht vorkommen, damit wir hiedurch unſeren Nachkömmlingen ein getreues Bild von denjenigen Drangſalen liefern, welche unſer liebes Vaterland in dem gegenwärtigen Kriege ſchon erlitten hat, oder allenfalls, was wir jedoch nicht erwarten, noch leiden mag. Beyträge aller Art werden daher der Redaktion dieſes Wochenblatts ſehr angenehm ſeyn, wenn ſie nur wie der nachfolgende, das Gepräge von Beſcheidenheit und ächter Wahrheit ohne leidenſchaftlicher Schreibſucht an ſich tragen.

Geiſenfeld ein geringer Markt im Oberlande Baierns, Pfleggerichts Pfaffenhofen mit einem Nonnenkloſter. In dieſem Markte ſind in allem 178 numerirte Häuſer; aber da ſind alle Thürme, alle Thore, alle Schennen, alle beſondere Häuſer, und wenn auch mehrere nur einem Beſitzer zuſtehen, mit Numern bezeichnet: in allem eigentlich nur 130 die Quartier tragen können. Die Häuſer ſind überaus klein, die meiſten nur von einer Stube, und Kammer, viele haben kein oberes Zimmer einmal. Wenn der aufmerkſame Beobachter die Lage eines einzelnen Ortes erkennt, ſo giebt es ihm einen Leitfaden, dadurch auf die ganze Gegend zu ſchließen. Es durchkreuzen ſich hier die Straſſen nach Neuburg, Augsburg, Regensburg, München. Zu Friedenszeiten werden ſie wenig beſuchet, weil nähere Vizinalſtraſſen nach München gehen; aber in Kriegszeiten geht hier durch die wahre militäriſche Heerſtraſſe. Dieſer Ort hat keine Fabriken, keine Handlung, keine andere Nahrungszweige; als einen geringen Feldbau (nur achtzehn Häuſer treiben ſelbigen) über dieſes iſt der Grund meiſt fliegender magerer Sand; einige Viehzucht, das übrige Handwerker und Taglöhner, die ſich kümmerlich nähren. Seit 1796 iſt zwar eine Schranne errichtet, die auch ziemlich beſucht wird, aber zu Kriegszeiten verſieget dieſe Quelle am erſten. Die Marktskammer hat überdieſes keine Unterthanen, keine Gründe, keine aufliegenden Gelder, alles was die Nothdurft, des Pflaſters, Ringmauren, Thore, und Thürme, und andere Ausgaben betrift, muß nur durch aufgelegte Steuern, von der Bürgerſchaft erpreſſet werden. Dennoch mußte dieſer geringe Marktflecken durch ſeine Lage bey gegenwärtigen Kriegszeiten außerordentlich vieles leiden. Den ganzen Krieg hindurch nahmen die meiſten durchziehenden Truppen hier ihren Stand. Alles was von Böhmen ins Schwaben hinaus, was unten über Regensburg herauf gieng, übernachtete in Geiſenfeld, und meiſtens traf hier Raſttag. 1796 zog hier die ganze Bagage der Armee, die Reſerveartillerie durch, und blieben hier mehrere Tage liegen. Das Zentrum, und der ganze linke Flügel der Franzoſen ſtand bey Geiſenfeld 13 Tage. Moran ſelbſt war hier. Zum äußerſten Schrecken, und Schaden des Markts nahm die Schlacht am 1. September hier ihren Anfang: die ganze kaiſerliche Armee retirirte ſich durch Geiſenfenfeld, die franzöſiſche folgte nach: und wie es beym Avanciren und Retiriren zweyer großen Armeen hergeht, kann nur der ſich vorſtellen, der ſelbſt ſo unglücklich war Augenzeuge zu ſeyn. Im nämlichen Jahre war vor Ankunft der Franzoſen der Viehfall, mehrere hundert Stücke Hornvieh fielen um: es blieb wenig, oder gar nichts mehr übrig, und als die Inwohner ſich wieder Vieh kauften, fiel auch das neuerkaufte nach Abzug der Franzoſen wieder. Der nämliche Viehfall herrſchte auch im ſchrecklichen Jahre 1800. Mitten unter dem Kriegsjammer

Digitized by Google

rafte die Seuche ſchier alles Vieh hinweg, wenige Stücke ausgenommen. Nach geſchloſſenen Frieden zu Campo Formido zog ſich die ganze kaiſerliche Armee über Geiſenfeld nach Böhmen. In Geiſenfeld war jederzeit Raſttag, und gegen 60000 Mann Truppen hatte Geiſenfeld und die nahe liegende Gegend nur in einem Monath einquartirt. Mehr als ein Jahr lag hier Standquartier von mehrern Kompagnien, ſammt der Feldbäckerey; Tag und Nacht wurde in 2 Oefen im Markte gebacken, und kein Tag vergieng ohne viele neue Einquartirung. Selbſt die ganze ruſſiſche Armee gieng über Geiſenfeld, die Kavallerie hatte hier jederzeit Raſttag: da ſie ſich zurückzog, ſo gieng ſie den nämlichen Weg; alle Generäls Souwarow mit waren in Geiſenfeld. Im Jahre 1800 dieſen durch ſo viele wichtige Ereigniſſe und Drangſalen für unſer Land unvergeßlichem Jahre retirirte ſich Ginlay mit 11000 Mann über Geiſenfeld: die ganze franzöſiſche Armee folgte nach: und vom 2ten Julius bis zum 1ten Jenner hat der geringe Markt Geiſenfeld allein 42274 Mann Franzoſen, worunter 5450 Offizier, und 18092 Pferd einquartirt, und zwar im Julius 17685 Mann, worunter 3580 Offizier, 11929 Pferde. Im Auguſt 6024 Mann, worunter 315 Offizier, 789 Pferde. Im September 5148 Mann, worunter 370 Offiziere, 1833 Pferde. Im Oktober 2238 Mann, worunter 458 Offizier, 818 Pferde. Im Dezember 7820 Mann, worunter 359 Offiere, 2168 Pferde. Das Zentrum, und der linke Flügel lag in, und neben Geiſenfeld: Greniers Hauptquartier lag hier auf zweymal 17 ganzer Tage, bis ſie nach der Affaire bey Landshut vorrücken konnten. Sieben bis 10 Generäls mit ihren Domeſtiken, Pferden, Staabsofizieren lagen gewöhnlich hier, oft zwölf - dreyzehn hundert, und noch mehrere Mann, worunter die meiſten Offiziere. Was die Verpflegung ſo vieler Offiziers, Generäls, und Soldaten koſtete, welch ein ungeheurer Schaden denen durch vorige Laſten ganz ausgeſogenen Inwohnern zugieng, laſſet ſich wohl vermuthen, aber keineswegs beſchreiben. Es war kein Magazin in Geiſenfeld, wenige Stallungen, kein Platz zum Wohnen für ſo viele Menſchen: da mußte freylich die Armee nehmen, was ſie fand; alles Getreid, alles Mehl auf allen umliegenden Mühlen, aller Vorrath an Getreide, Heu, Haber, im Markte ſelbſt mußte hinweggenommen werden: nur dem Poſthalter allein wurden auf einmal 100 Schäffel erkaufter Haber hinwegefaſſet: Bier, Brod, Fleiſch, Branntewein, alle vorräthige Viktualien mußten dem Unterhalt der Armee aufgeopfert werden. Trotz denen menſchenfreundlichſten Geſinnungen des General Grenier war es bloſſe Unmöglichkeit, viele Exzeſſe, und Drückungen, der in einem ſo engen, und geringen Platz zuſamm gedrängten Menge von Truppen zu hindern. Einquartirungen, und Durchmärſche waren täglich dieſe Zeit hindurch: das Hauptquartier des Obergenerals war zu Augsburg, des linken Flügels zu Regensburg: und da Geiſenfeld an dieſer Straſſe mitten liegt, ſo vergieng keine Stunde, ja oft kaum einige Minuten bey Tag oder Nacht, wo nicht einige ins Hauptquartier kommende, oder abgehende, auf eine, zwo, oder mehrere Stunden einquartirt wurden, und welche nicht in die Quartiersliſte geſetzt werden konnten. Ueber dieſes müſſen aus dieſem Markte ſeit dem erſten Waffenſtillſtande täglich 19 Perſonen in der Schanze zu Ingolſtadt arbeiten: Vorſpannen giebt es nach allen Gegenden hin. Lieferungen in die Magazine, hier, nach Freyſing, München, Donauwörth ꝛc. an Heu, Stroh, Getreide aller Art, jederzeit von mehrern Zenten, und Schäffeln. So viele Wägen, und Pferde der franzöſiſchen Armee bedürften vieles Eiſen, beſchlagen; Arbeit vom Sattler, Schmied, Wagner; Tuch, Unterfutter, Zwirn, und dergleichen, ſo nur zum Ausbeſſern der Monturen gefordert wuden, unzählbare Requiſitionen aller Art bis zum Papier, Siegellak, Bleyſtift, und Federmeſſer herab, Unkoſten für ein Spital das längere Zeit hier lag, koſteten der verarmten Marktskammer mehrere tauſend Gulden. Nur die einzige Rubrik Kerzen macht 73 fl. 40 kr. daraus leicht auf das übrige zu ſchließen. Eine

Digitized by Google

große Hilfe war dieſem geringen Ort das hieſige Kloſter, welches eine Menge Offiziere beherbergte, aber eben durch dieſen Krieg auf das äußerſte gebracht, und dem gänzlichen Verderben nahe iſt.

Schließet nun der der Menſchenfreund von den Bedrängniſſen dieſes einzigen Ortes auf die umliegende Gegend, z. B. auf Engelbrechtsmünſter den würdigen Pfarrer Bucher, was er ausgeſtanden, und gelitten hat, ſchließet er auf das ganze Land, ſo muß er den Krieg verfluchen, und mit heißer Sehnſucht den Frieden wünſchen. Die armen Einwohner Geiſenfelds ſeufzen einzig nach ſelben, und iſt ihre Hoffnung, daß alsdann ihre Drangſalen aufhören, und eine weiſe, und milde Regierung die Laſten hinwegnehmen, und ſie, um ſich wieder in etwas empor zu ſchwingen, thätig unterſtützen werde.

Ein Wunſch für den Landmann fürs neunzehnte Jahrhundert.

Auf Landleute, auf! erwachet aus eurer Betäubung! Ein neues Jahr! ein neues Jahrhundert! Fühlet euren großen Werth, ihr ſeyd die einzige wahre Stütze des Staats, ihr bildet den größten Theil der Nation!

Eure Söhne, von Natur zur Arbeit beſtimmt, und zum Soldatenſtande weggenommen, kehren froh in ihre Heimat zurück, und verwechſeln die menſchenmörderiſchen Waffen mit den Werkzeugen des beglückenden Ackerbaues. Ein neues Jahr, ein neues Jahrhundert!

Der Verluſt eurer Geſundheit, des Vermögens, der Pferde, und ſelbſt eurer Kinder liegt ſchwer auf euren Herzen. Der wilde Soldat! — Welche Mißhandlungen haben eure Weiber und Kinder erlitten! wie oft mußtet ihr euch in einem Winkel des Hauſes, in Schupfen und Backöfen oder in Wäldern verbergen! Wie oft brachtet ihr, mit Schlägen mißhandelt, halbtode Pferde zurück, oder mußtet ſie auf der Straſſe todt liegen laſſen!

Aber eine beſſere Zeit wird eure Wunden heilen, beſonders da ihr nun von oben herab eine mächtige Unterſtützung zu hoffen habet.

Selbſt der gegenwärtige Krieg hat durch Erfahrung bewieſen, daß ein einziger wohlhabender Bauer mehr Getreid geliefert, mehr Quartiere getragen und vorgeſpannt habe als zehn Arme, und daß alſo der Wohlſtand der Landleute im Krieg wie im Frieden die einzige Stütze des Staats ſey.

Der Bauernſtand iſt der erſte und nothwendigſte Stand von deſſen Erhaltung alle übrige abhangen. Er allein genießt keine Begünſtiggungen, und bedarf auch keiner, wenn ihm nur Freyheit in der Kultur nicht verſaget wird Alle übrigen Stände genießen Vorrechte, Monopolien, Zunftzwang, Mark- Schrannen- Brücken- Zoll- und Stapplrechte. *

Anwendung der Menſchenkräfte auf die Kräfte der vernunftloſen Natur iſt die wahre Induſtrie, und die einzige Quelle des Staatsvermögens, wodurch Ruhe von Innen und Sicherheit von Außen bewirket werden. Wo ſich jedermann beſtrebet ſein Privateigenthum zu vermehren, wo Begünſtigungen, Privilegien, und Monopolien einzelner Individuen den Eroberungen im Allgemeinen nicht hinderlich ſind, da entſteht von ſelbſt und ohne künſtliche Operation der öffentliche Wohlſtand.

Man ſieht es ein, daß man zuvor die gehörige Anzahl der arbeitſamen Menſchen haben, und zuvor produziren müſſe, ehe man veredeln, vertauſchen, oder verkaufen könne, und daß ohne hinlängliche Volksmenge und Produktion kein anſehnlicher Wehrſtand hergeſtellet und noch vielweniger unterhalten werden könne.

Man ſieht ein, daß man die Beförderung der Kultur weder erkünſteln noch erzwingen könne, ſondern der freyen Wirkſamkeit der Natur überlaſſen müſſe, und daß auch eine anſehnliche Volksmenge noch nicht hinreichend ſey, wenn ſie nicht durch eine allgemeine Regſamkeit ihrer Kräfte zur Kultur durch Freyheit und Eigenthum belebet wird. Das Natürliche wäre weit erwünſchlicher als die künſtlichen Operationen, wodurch der Gang der Natur, und die allgemeine Regſamkeit der Volkskräfte gehindert werden.

* Die erläuternden Anmerkungen hierüber folgen nächſtens.

Digitized by Google

Die Gewinnung roher Produkte iſt die wichtigſte und erſte aller Erwerbsthätigkeiten, und die Produktionsinduſtrie hat die Verarbeitungsinduſtrie ohnehin zur natürlichen Folge, wenn dieſer nur nicht gefliſſentlich Hinderniſſe gemacht werden. Viele Soldaten, und viele Menſchen, und wenige Arbeiter! Veredlung und Handelſchaft ohne Produzirung! welche Verkehrtheit! welch ein Unſinn!

Wehe dem Staate, wo man den Landbebauer durch übermäßige Abgaben und Druck, durch Armuth und Schläge zum Fleiß und Induſtrie zwingen will! Ohne Hoffnung des Gewinnſtes, und ohne frohen Lebensgenuß, ohne liberale Behandlung von Seite ſeiner Obern wird er nur noch träger und verzehret unnützer Weiſe ſelbſt das Wenige das er noch hat, und denket auf keinen weitern Erwerb. Seine Kinder ſind ihm ein Fluch, die Nachbarn ſeine Peiniger, und die Erde ſeine Hölle.

Bey ſolchen Grundſätzen die von Vernünftigen nicht mehr beſtritten werden, öffnet ſich für euch, meine lieben Landleute, eine weit beſſere Zukunft. Eure Vorſteher werden euch nicht mehr mit dem Merkantilſyſteme, und ihren eiteln Theorien gängeln. Sie ſind überzeuget, da mit Armuth oder Zwang keine Induſtrie und gute Kultur beſtehe, und daß es bloßer Unſinn ſey, wenn man auch gebiethen will, welche Früchte ihr bauen, oder wie ihr die Wirthſchaft führen ſollet.

Die Gelehrten wiſſen nun aus Erfahrung, daß die Brache in ſchwerem Erdreich und kalten Klima nothwengig ſey. *

Daß man keine Stallfütterung einführen könne, ehe man ordentliche Viehſtälle zu bauen vermag; und daß überhaupt bey zu großem Druck des Feudalſyſtems z. B. bey übermäßiger Frohne und andern Bürden keine gute Kultur möglich ſey, beſonders wenn der Bauer nicht weiß, ob die Kinder nach ſeinem Tode auf dem Gut zu bleiben haben oder nicht, oder wenn jede Gutsverbeſſerung mit höhern Abgaben geſtrafet wird.

* Fränkiſcher Haushaltungs- und Wirthſchaftskalender auf das Jahr 1801 von Forſter.

Die Gelehrten bekennen, daß ein wohlhabender Bauer in einem Jahre 50 bis 100 Schäffel Getreid, folglich eben ſo viel als 5 oder 6 arme verkaufen, daß dieſes Verhältniß auch in Anſehung des Viehes und anderer Produkte ſtatt habe, und alſo die Wohlfeile und der Ueberfluß an allem, was zum Unterhalte der Menſchen gehört, bloß von dem Wohlſtande der Bauern abhange. Sie bekennen, daß ihr das Ackern, Eggen und überhaupts die Wirthſchaftsgeſchäfte beſſer als ſie verſtehet, und daß Hungerjahre hätten entſtehen müſſen, wenn ihr ihre Rathſchläge, die ſie in tauſend Büchern ausgekramt haben, befolget hättet. —

Aber auch ihr müſſet geſtehen, daß ihr von der Chemie, Botanik und von der Phiſik, welche zu einer höhern Kultur ſo nützlich ſind, und von den Wirthſchaften und Ackerwerkzeugen in andern Gegenden und Ländern nichts wiſſet, und daß es Thorheit ſey, wenn jeder Bauer ohne Prüfung glaubet, daß ſeine Gattung von Pflügen, Eggen und andern Inſtrumenten beſſer als alle andere ſey. Bey verſchiedenen Erdarten ſind freylich verſchiedene Inſtrumente nöthig. Sind aber die Erdarten und alle andere Umſtände gleich; ſo mögen die Erdwerkzeuge in andern Gegenden beſſer als die eurigen ſeyn, und es verräth Dummheit oder Eigenſinn, wenn ihr dieſelben nicht prüfen oder unterſuchen wollet. Ehret alſo die Vernunft und die Wiſſenſchaften, die den Verſtand und das Herz der Menſchen ausbilden. Den Wiſſenſchaften habet ihr es zu verdanken, daß ihr mit humaner Art behandelt werdet, und die Philoſophie hat die vernünftigen Großen gelehrt, daß ſie in euch als Brüdern, die Menſchheit ehren.

Man ſoll und darf euch nicht zwingen dieſe oder jene Gattung von Früchten auf dieſe oder jene Art zu bauen: aber eben dieſe Wahrheit ſollet auch ihr ſtets vor Augen haben. Wenn euer Nachbar in die Brache bauet, oder das Vieh im Stalle behält, wenn er ſeine Gründe nicht der Viehweide überlaſſen will, dagegen aber auch ſein Vieh nicht auf eure Gründe treibet, oder wenn er ſonſt eine andere Art der Wirthſchaft

führet, wodurch die eurige nicht geſtört wird, ſo dürfet ihr ihn darum nicht hindern, oder ihr müſſet geſtehen, daß ihr durch Neid oder Bosheit geleitet, folglich ſtrafwürdig ſeyd.

Es iſt falſch, wenn man behauptet, daß ihr durch den Entgang der Holzſtreu, oder der Viehweide in den Wäldern, nichts verliehret. Aber wenn ihr tauſendmal behauptet, daß das Vieh beſonders die Schafe und Pferde in den Wäldern keinen Schaden verurſachen, ſo habet ihr, wie der tägliche Augenſchein beweiſet, tauſendmal gelogen. Wenn ihr es alſo mit eurem Nachbarn und dem Vaterlande gut und ehrlich meynet, ſo müſſet ihr die jungen Schläge verſchonen, oder euch mit einer billigen Entſchädigung für die Viehweide begnügen, damit der Staat nicht hundertmal mehr verliehre, als ihr mit eurer Viehweide gewinnet.

Wenn ihr mit eurem lärmenden Gebethe, woran das Herz keinen Theil hat, die Straſſen und Felder durchziehet, wenn ihr tauſend heilige Meſſen leſen laſſet, wenn ihr zwar nicht ſtehlet, aber den Schaden des Nächſten nicht abwendet, oder wohl gar denſelben durch eure Fahrläßigkeit verurſachet, ſo ſeyd ihr darum noch keine Chriſten. Seyd nachſichtig und duldſam mit andern, verhindert was ihnen ſchädlich ſeyn kann, und erfreuet euch über ihr Glück; liebet Gott und den Nächſten, ehret die wahre Religion: ſeyd aber anbey auch arbeitſam, billig und gerecht, und ihr ſeyd wahre Chriſten und gute Staatsbürger, welche ſelbſt die Achtung des Fürſten verdienen.

Nachricht
von den eiſernen Teicheln oder Waſſerröhren in Baiern.

Wie ſehr die Unternehmer der Waſſerleitung mit eiſernen Waſſerröhren oder Teicheln auf dem Freyh. von Spiringiſchen Schloße zu Fronberg, die Titl. Herrn Bar. von Gieſe, und Verwalter Reiner, mit meinem Rathe und mit meiner gelieferten Arbeit zufrieden ſind, erhellet, auch ohne andere Beweiſe wohl hinlänglich aus dem Umſtande, daß im verfloſſenen Jahre abermal 70 dergleichen Röhren beſtellt und abgenommen wurden, um eine Leitung zu einem zweyten Waſſerbehälter, der nunmehr in dem geräumigen Garten angelegt werden ſoll, gegenwärtiges Jahr zu führen.

So wird an einer Stelle, wo ehedem nicht ſelten die Pflanzen unter dem Drucke des Durſtes eben ſo, wie um ihretwillen die Unterthanen unter dem ſchweren Drucke einer unnachlaßbaren Frohne lechzen mußten, in kurzem Bequemlichkeit, Ueberfluß, Anmuth und Pracht ſich vereinigen, um die Unterthanen für die kleine augenblickliche Aufopferung zu belohnen! Noch wird von dieſem Behälter in den folgenden Jahren, wie ich verſichert wurde, eine ähnliche Leitung in das herrſchaftliche Schloß angelegt werden, um dieſes unentbehrliche Bedürfniß für alle Fälle und allenthalben nahe genug zu haben.

Soll dieſe bewährte Erfahrung, dieſes fortgeſetzte Beyſpiel diejenigen, die Waſſerleitungen zu unterhalten, oft lediglich wegen der Seltenheit des Holzes mit ſo vielen Unkoſten zu unterhalten haben, nicht endlich zur Nachfolge reizen? — So mögen ſie warten, bis ihnen die Waldungen die die dringendſten Bedürfniſſe an Holz verſagen, bis der Preis des Holzes dem des Eiſens gleich kömmt!

Aber was werden dann die Nachkömmlinge von ihnen ſagen? Welchen Dank wird ihnen dereinſt das Vaterland dafür wiſſen?

Bodenwehr den 24. Jenner 1801.

Ig. v. Voith,
churfürſtl. Berggerichts-Oberverweſer.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 7. Febr. 1801.	Zugeführt Schff	Verkauft Schff	Stehgebl. Schff	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1358	914	444	18	30	17	—	15	45
Korn	1299	786	513	11	45	11	—	10	15
Gerſten	1825	1586	239	10	—	9	30	9	—
Haber	282	270	12	9	20	8	45	8	15

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

VII. Stück. München, Sonnabend den 14. Februar 1801.

Der Menſch kann nichts weniger, als Deſpotismus dulden, und ſucht doch nichts mehr, als Deſpot zu ſeyn.

Churfürſtliche Verordnung.

Maximilian Joſeph, Churfürſt!

Wir wollen genau unterrichtet ſeyn, wie viele Pferde in dem geſammten dermal von der fran-franzöſiſchen Armee beſetzten Landestheile, an dieſe Truppen mit oder ohne Quittung abgegeben, gewaltthätig fortgenommen worden, oder in der Vorſpann ausgeblieben ſind.

Ihr habt alſo genaue, rubrikenweiſe Verzeichniſſe mit beygeſetzten legalen Schätzungen alsbald herzuſtellen, und in Zeit 8 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothen anher einzuſenden.

München den 6. Februar 1801.

Von
churfürſtlicher Kriegsdeputation
an
ſämmtliche Untermarſchkommiſſariate innerhalb der Demarkationslinie alſo erlaſſen worden.

Rainprechter.

Auszeige

der bisherigen Einnahme, und Verwendung der durch die Generalverordnung vom 15ten September 1800 ausgeſchriebenen Pferde-Requiſitions-Anlage.

Bisherige Einnahmen (innerhalb der ehmaligen Demarkationslinie.)

	fl.	kr.
Von der Stadt München mit Einſchluß der Hofpferde . .	4008	—
Von dem Lande Baiern	183617	17
Vom Herzogthume Neuburg	10448	52
Vom Hochſtifte Freyſingen	792	—
Von der Herrſchaft Frauenhofen	1558	—
An Strafgeldern von verſchwiegenen Pferden	43	—
Summe	200467	9

Bisherige Ausgaben und Vergütungen für verſchiedene, innerhalb der ehemaligen Demarkationslinie gelieferte, und auf ordentliche Quittung abgegebene Pferde.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Für die zu München in Lieferungsaccord gegebene 400 Stück Pferde à 184 fl. 15 kr.	73700	—	Für die zu Neuburg durch Accord gelieferte Pferde	23811	45

Digitized by Google

	fl.	kr.
Für die zu Straubing theils durch Accord, theils durch unmittelbaren Kauf gelieferte Pferde	12845	—
Für die zu Landshut durch Accord gelieferte Pferde	6402	30

An die Naturalkonkurrenten.

Vom Landgericht Dinglfing.

Dem Peter Wilhelm, zu Oberndorf	140	—
— Joſeph Graſſinger, zu Unterbuchbach	130	—
— Sigmund Lauterbeck, zu Pirka	180	—
— Johann Forſter, zu Haberskirchen	160	—
— Bartlme Kellner, zu Forſt	110	—
— Ulrich Hofer, zu Steinberg	100	—
— Georg Lemer, zu Steinberg	120	—
— Amanti Höfer, zu Gladikofen	140	—
— Joſeph Steiner, zu Petzenbrunn	115	—
— Anton Spaner, zu Rimbach	125	—
— Peter Hirſchſtetter, zu Meming	115	—
— Johann Rueſtorfer, zu Taching	140	—
— Johann Nagl, zu Griesbach	125	—

Vom Landgericht Landau.

Dem Mathias Mittermair, von Hannerſtorf (nach dem Münchner Accordspreiſe gemäßiget)	184	15
Mehr demſelben	170	—
Dem Chriſtoph Eder, zu Elling	152	—
— Joſeph Eder, zu Barriſperg	167	—
— Johann Schwaiger, zu Niederhauſen	172	—
— Simon Zauner, zu Kröſtorf	112	—
— Wolfgang Hertl, zu Galkweiß	167	—
— Sebaſtian Prezenbeck, allda	152	—
— Egidi Tannbeck, zu Ainſtorf	162	—
— Felix Uebereiter, von Ganacker	182	—
— Michael Retzer, allda	184	15
— Joſeph Fiſcher, von Mattenhofen	170	—
— Franz Kleingietl, von Trieching	172	—
— Michael Fierlbeck, von Altenbuch	152	—
— Jakob Jtlinger, von Ganacker	184	15
— Johann Geißlinger, von Altenbuch	167	—
— Jakob Wimer, von Penkhauſen	152	—
— Joh. Schwarzenthaler, Moosmüller	184	15
— Wirth von Framering	167	—
— Joſeph Eder, von Rohrbach	152	—
— Joſeph Kapf, von Oeting	184	15

	fl.	kr.
Dem Hofbauer zu Schlipfing	162	—
— Joſeph Reithuber, zu Folkſtorf	130	—
— Wirth zu Hankofen	134	—

Vom Landgericht Oſterhofen.

Dem Ferdinand Troſt, Wirth zu Puchhofen	145	—
— Anton Prager, zu Wiſſling	145	—
— Joſeph Prager, zu Puchhofen	180	—
Der Maria Maidling, zu Putting	155	—
Dem Johann Prager, zu Unter-Viehhauſen	180	—
— Wilh. Meſſerer, Ueberreiter zu Jakam	125	—

Vom Landgericht Kirchberg.

Dem Georg Liechtl, zu Laberweinting	150	—
— [illegible] Reitmair, Bräu zu Geiſelhöring	110	—
— Georg Krieger, von Ettenkofen	132	—
— Georg Ginzinger, Amer zu Penk	150	—
— Bauern zu Mausham	140	—
— Bauern zu Wölfelkofen	150	—
— Math. Sedlmaier, zu Niederlindhart	150	—
— Joſeph Genſelmaier, zu Jnkofen	150	—

Vom Herrſchaftsgericht Eckmühl.

Dem Michael Kiendl, zu Unterleichling	116	—

Vom Herrſchaftsgericht Zaitzkofen.

Dem Georg Plattner, zu Eglofsheim	136	—
— Mathias Lang, zu Langenerling	160	—
— Joſeph Weiß, zu Laberweinting	155	—

Vom Landgericht Landsberg.

Dem Michael Siebenhüter, zu Egling	165	—
— Johann Bernhard, allda	184	15
— Jgnatz Beck, allda	176	—
— Michael Holzmühler, allda	165	—
— Anton Lichtenſtern, allda	184	15
— Anton Müller, von Walletshauſen	165	—
— Pfarrer zu Walletshauſen	184	15
— Pfarrer zu Petzenhauſen	176	—
— Wolfgang Hartmann, allda	165	—
— Johann Ettmüller, allda	184	15
— Pfarrer zu Untermühlhauſen	184	15
— Paul Geiler, allda	132	—
— Johann Lichtenſtern, allda	176	—
— Anton Krieger, von Epfenhauſen	154	—
— Pfarrer zu Schwabhauſen	154	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
Dem Ulrich Bärtele, allda	165	—
— Auguſtin Schmelcher, allda . .	165	—
— Pfarrer zu Schöbſlbing . . .	184	15
— Pfarrer zu Geretshauſen . . .	184	15
— Kaſpar Völk, zu Ober-Pergen .	176	—
— Bernhard Beck, zu Heinrichshofen	176	—
— Andre Hutter, allda	184	15
— Veit Ettmühler, allda . . .	184	15
— Anton Beck, zu Unterfinning .	176	—
— Wolfgang Rauch, zu Taining .	165	—
— Andre Hazer, zu Memmingen .	176	—
— Pfarrer zu Oberfinning . . .	176	—
— Pfarrer zu Hofſtetten	184	15
— Anton Mayer, zu Obermühlhauſen	184	15
— Pfarrer zu Tettenſchwang . .	176	—
— Pfarrer zu Unterfinning . . .	176	—
— Pfarrer zu Penzing	121	—
— Jakob Drexl, zu Pittriching . .	165	—
— Mathias Schmelcher, allda . .	184	15
— Johann Michael Bergmann, allda	132	—
— Joſeph Sießmaier, allda . . .	132	—
— Aloys Häring, allda	184	15
— Kaſpar Stueler, allda . . .	184	15
— Benefiziaten zu Pittriching . .	184	15
— Sebaſtian Königsbauer, zu Wabern	176	—
— Joſ. Ster, Gerichtsd. zu Walletshauſen	184	15
— Pfarrer zu Schmiechen	184	15
— Michael Polz, allda	184	15
— Jakob Pruckberger, allda . .	184	15
— Johann Bernhard, allda . . .	184	15
— Ignatz Schmelcher, zu Weil .	184	15
— Sebaſtian Niedermaier, allda .	99	—
— Leonhard Schittenwein, allda .	154	—
— Simon Hett, allda	132	—
— Seb Sedlmaier, zu Unterbergen	176	—
— Mathias Huber, zu Landsberg .	728	45
— Kloſter Rottenbuch	1474	—
— Pfarrer Strohmaier, zu Jnkofen .	737	—
— Kloſter Ettal	2763	45
— Kloſter Polling	737	—
— Stadtmagiſtrat München . . .	300	—
— Grafen von Preyſing zu Moos .	368	30
— Marktsmagiſtrat Riedenburg .	184	15

Uebrige Ausgaben.

	fl.	kr.
Kommißionsköſten	1535	53$\frac{1}{2}$
Bothenlöhner	784	42$\frac{3}{4}$
Regieköſten	31	48
Beſondere Ausgaben bey den Gerichtern	104	38
Rückvergütungen an Poſthalter . .	230	—
Summa der bisherigen Ausgaben	143,495	2
Baar in der Kaſſa liegender Reſt	56,972	7

Deſſen weitere Vertheilung gleichfalls öffentlich bekannt gemacht werden wird, ſo bald die noch mangelnde Erläuterungen und Berichte eingelaufen ſeyn werden.

München den 11. Hornung 1801.

Bekanntmachungen.

1. Ungeachtet die in der gnädigſten Verordnung vom 3. Dezember 1800 Jvo. 20. zu Erlegung des Kriegskoſtenvorſchußes feſtgeſetzte Termine lang verfloſſen ſind; ſo finden ſich doch noch mehrere Landgerichte, Hofmärken, Klöſter, Städte, und Märkte ꝛc. inner den Gränzen der erweiterten franzöſiſchen Demarkationslinie, welche an erwähnten Kriegskoſtenvorſchüſſen noch gar nichts abgeführt, ja vielleicht zu Einbringung derſelben noch nicht einmal die nöthigen, entſprechende Anſtalten getroffen haben.

Dieſe ſaumſelige Behörden werden hiemit zum letztenmal öffentlich gewarnet, und ſelben unverhalten gelaſſen, daß, wenn ſie bis Ende dieſes laufenden Monats gemeldt ihre Vorſchüſſe nicht nach Sinn der Verordnung erhoben, und mit dem Protokoll eingeſendet haben werden, man zu Organiſirung, und Betreibung dieſes Geſchäfts ohne weiters eigen Kommiſſärs auf der ſäumigen Behörde Köſten abordnen würde.

Unterzeichnete Kommißion wünſcht, daß jedermann dieſe Warnung ſich zu Nutzen machen,

Digitized by Google

und vor Schaden, und unangenehmen Folgen ſicher ſtellen werde.

München den 11. Hornung 1801.

Churfürſtl. und landſchaftl. gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß-Kommißion.

J. v. Obernberg, churfürſtl. Kommiſſär.
J. J. Rfrhr. von Leyden, landſchaftlich-baieriſcher Kommiſſär.
K. Neumayr, churfſ. Kommiſſär.
Gremmel, landſchaftl. Neuburgiſcher Kommiſſär.
v. Ockel, Sekretär.

2. Dießgerichtiſchen Weſtlviertel-Höfſtern zu Deitldorf, Michael Lederer, wurden Nachtszeit vom 7. auf den 8. dieß, deſſen einzige 2 Pferde, mit Kumetern, Geſchirr, und Sattel, aus dem Stalle entfremdet, und in des Hansoedl zu Unterwolbach, zur nämlichen Zeit entkommenen Wagen glaublich geſpannt, deſſen eines dunkelbraun, 12 Jahre alt, das andere lichtbraun 6 Jahre, und beede Wallachen, gegen 14 Fäuſte hoch, mit langen Schweif, und Mähnen, dann weißen Sternen an der Stirne bezeichnet. Alle löbliche Ortsobrigkeiten, wenn ſolche zum Vorſchein kommen ſollten, werden ſub oblat. Reciproci gebetten, auf Ueberkommung beliebige Obſicht tragen zu laſſen. Actum den 9. Februar 1801.

Churpfalzbaieriſch-Reichsgraf Haßlangiſches Hofmarktsgericht Hochenkammer, Regierungsbezirks München.

Probſt, Gerichtsverwalter.

Edictalcitation.

Nachdem die Eliſabetha Freyinn de Sainte Marie Egliſe, geweſt herzoglich-baieriſche Hofdame den 8. Dezember des jüngſt abgewichenen Jahrs mit Tod abgegangen, fort ein letzwillige Diſpoſition hinterlaſſen hat, auf deren Agnition es gegenwärtig ankömmt, ſo wird der unwiſſend ſich aufhaltend jüngere Bruder gedachter Erblaſſerinn, Wilhelm von Sainte Marie Egliſe, oder aber, da derſelbe nicht mehr bey Leben ſeyn ſollte, deſſen hinterlaſſene rechtmäſſige Kinder und Abſtämmlinge dergeſtallten edictaliter hiemit vorgeladen, daß derſelbe, oder dieſelbe, und zwar dieſe Facta prius legitimatione ihrer rechtmäßigen Abſtammung ſub Termino 6 Wochen, oder in Perſon, oder per Mandatarium in Foro defunctae erſcheinen, das vorhandene Teſtament zur Einſicht nehmen, ſofort die erfoderliche Teſtamentsagnitions-Erklärung ſub poena agniti um ſo gewiſſer abgeben ſollten, als man außer deſſen die erwähnte letztwillige Verordnung pro agnito halten, und ohne weiters ad executionem bringen, daß gedachten Wilhelm von Marie Egliſe, oder deſſen Erben zugedachte Legat aber einsweil in richterliche Verwahr nehmen laſſen würde.

München den 30. Jenner 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf v. Taufkirch, Präſident.

Joſeph Piendl, wirkl. Rath, und Sekretär.

Medizinalweſen.

Ein Wort über den Mißbrauch der ſogenannten Abführungsmittel.

In den Zeiten wo geläuterte Begriffe, über Organiſation, Leben und Geſundheit noch unbekannte Dinge, im Reiche der Heilkunde waren, in der eiſernen Epoche des Medizinalweſens, war es verzeihlich, daß man das organiſche Gebilde thieriſcher Individuen, mit Kloaken, die zum Aufenthalte des Unrathes dienen, verglich, und für den Menſchen Körper den Kanalfeger ſo nöthig fand, als für die erſten. In unſern Tagen, wo geläuterte kritiſche Philoſophie, den empiriſchen Nebel von dem Horizonte rationeller Aerzte verſcheuchte, und die Heilkunde durch ſiſtematiſchere Form täglich des Namens Wiſſenſchaft würdiger wird, muß es dem Gehirne des Denkers höchſt empfindlich fallen, wenn er da oder dort noch die traurige Ueberbleibſel mediziniſcher Barbaren, in hohem Tone deklamiren und defentiren hört. Die Sprache, ich habe ſchon ſo und ſo lange nichts zum Abführen genommen, ich ſtecke voller

Unrath, mein Magen kocht nichts als Schleim, Galle, und weiß der liebe Himmel was noch mehr, iſt unter dem großen Haufen zu gemein, und ihr Reſultat für das Wohl der Menſchheit zu nachtheilig, als daß ſich der patriotiſche Bürger nicht ihr entgegen zu arbeiten verpflichtet finden ſollte. Ich kann dieſen Gegenſtand um ſo weniger mit Schmerzen übergehen, da die meiſten Kranken heut zu Tage dem Ärzte vorſchreiben, was er für Anſtalten zu ihrer Geneſung zu treffen habe, bey dem einen heißt es, Herr Doktor, ſie müſſen mir etwas zum Brechen, bey dem andern, etwas zum Laxiren verſchreiben. Iſt der herbeygerufene Arzt kein mediziniſcher Taglöhner, der ſein Nez bloß nach Baſengunſt, und Deſerviten wirft, und giebt ſein bloß der Pflicht getreuer rein ſittlicher Karakter der Albernheit in der Forderung ſeines Kranken nicht nach, ſo ſieht ſein Ruf ſich im Gedränge. Das Zutrauen des Kranken muß alſo auf den Doktor fallen, der das Dreckfegen beſſer verſteht, oder der Kranke nimmt auf ſeine Fauſt was ihm der Apotheker, zur Ausräumung des geträumten Unrathmagazins in die Hände ſteckt. Daher ſo manche Thräne, daher die Verwandlung heilbarer Uebel in unheilbare Zerrüttung des Organismus, daher die reichere Erndte des Todes.

Der Ort, wo man gemeiniglich die Niederlage von Unreinigkeiten nährt, ſind der Magen und die Gedärme. Der Magen iſt einem Sacke gleich, und nimmt alle durch den Mund genoſſene Nahrungsmittel und Getränke auf, theilt ihnen gewiſſe Säfte und Gemiſcheveränderungen mit, und treibt ſie dann durch Zuſammenziehen ſeiner Faſern, in den Anfang der dünnern Gedärme, und zwar in den Zwölffingerdarm, wo ſich Galle und Saft einer in der Nähe befindlichen großen Drüſe mit den in einem Brei verwandelten Speiſen vermiſcht. In dem Fortſatze des dünnen Darmkanals, werden durch Wärme und Bewegung, die ſchon ſo weit bearbeitete Speiſen mehr verarbeitet, und zur Abgabe ihrer nährenden Beſtandtheile, an die Menge von der Natur in jene Gegend gelegte Einſauggefäße fähiger gemacht. Was hier von dem Speiſenbrei nicht aufgenommen werden kann, nimmt als zur Nahrung untaugliche Maſſe, ſeinen Weg in die dicken Gedärme, vermiſcht durch fernere Abgabe ſeiner dünnern und nährenden Theilen mehr Feſtigkeit, und wird endlich durch Gewalt der dicken Gedärme, und mehrerer Muskeln aus dem Körper getrieben. Die Bewegung, wodurch die in den Körper gebrachte Nahrung und Trank den beſchriebenen Weg vollenden, heißt die Wurmförmige, und geſtattet während ihrem Normalzuſtande (Geſundheit) keinem fremden Körper auf einer Stelle zweckwidrig zu verweilen, oder in Verderbniß überzugehen. Wenn die Kräften des Lebens durch den ganzen Körper und folglich auch im Darmkanale zu ſehr gemindert ſind, ſo kündigt ſich die chemiſche Verderbniß der in den Därmen befindlichen Dingen durch Brand (örtlichen Tod) an. In dieſem Falle ſind die verdorbene, ihren bloß gemiſchten Verhältniſſen überlaſſenen Nahrungsſubſtanzen als Unreinigkeiten zu betrachten, wo aber durch ihre Ausführung aus dem Körper im geringſten nichts gewonnen wird, weil ſie nicht Urſache ſondern Folge der vorhandenen Schwäche und örtlichen Todes waren. Bey minderer Schwäche als jene die Brand (Abſterben der Theile) herbey führt, haben keine Unreinigkeiten (chemiſche Verderbniſſe) ſtatt. Die Stoffe, die in dieſem Falle durch Abführungmittel hinweg genommen werden, ſind: Speiſebrei mit den beſten Säften des Körpers verdünnt, keineswegs unreine in chemiſcher Verderbniß befindliche Stoffe. Die Art, wie ihre dünne Beſchaffenheit entſteht, iſt folgende.

Alle organiſche einzelne Gebilde des ganzen Organismus eines Individuums, nehmen in ihrem Wirken ihre Richtung dahin, wo ſie den meiſten Widerſtand finden. In dem ganzen Darmkanale werden gewiſſe Säfte, zur Anfeuchtung der Wände der Gedärme beſtändig von eigenen dazu eingerichteten Gefäßen abgeſondert, deren Menge ſo lange Geſundheit ſtatt findet, eine beſtimmte Gränze hat. So lange die Lebenbewegung in gehörigem Grade im Darmkanale

vor ſich geht, leiſten die Faſern deſſelben, den zur Abſönderung beſtimmten Feuchtigkeiten, ſo viel Widerſtand, daß ihrer nicht mehr abgeſöndert werden, als der Normalzuſtand von Geſundheit verträgt. Iſt das Erregungsgeſchäfte im Darmkanale durch irgend eine Urſache geſchwächt, ſo iſt weniger Widerſtand in den Abſönderungsorganen gegen andringende Säfte, und ſie fließen ſodann im Uebermaaße nach den Gedärmen, mit ihnen viele zur Unterhaltung des Körpers nöthige Stoffe. Daher wird jede, den Darmkanal für ſich, oder vermittelſt des ganzen Körpers ſchwächende Schädlichkeit, Laxiren erzeugen, daher dieſes Simptom, nach äußerer Verkältung, nach einem kalten Trunke, nach dem Genuße ſcharf geſalzener Speiſen, Limonade ꝛc. Laxiren durch Arzneymittel erregen, heißt alſo nichts anders, als den Darmkanal ſo ſchwächen, daß ſeine Theile, der Abſönderung von Flüßigkeiten, nicht mehr wie es der Normalzuſtand von Geſundheit fordert, zu widerſtehen vermögen. Laxiren und ſchwächen ſind alſo gleich bedeutende Dinge. Laxirmittel können alſo nur da von Nutzen ſeyn, wo bey wohlgenährten Körpern die Energie, (Kraft) der Lebensäußerung einen zu hohen Grad erreicht, wo das Blut in vollen Wallen durch Herz und Adern ſtürmt, alle Verrichtungen des Körpers mit erhöhter Stärke vor ſich gehen, keineswegs aber da, wo ſchon offenbare Schwäche der Lebensäußerung vorhanden iſt, wo Lippen und Geſicht blaß erſcheinen, und der Puls ſich unter den fühlenden Fingern verliehrt. Geſetzt, es wären auch wirklich zuweilen, welches aber der Fall nicht iſt, Unreinigkeiten oder Unrathmagazin im Körper vorhanden, ſo wären ſie Folge, nie aber Urſache des Uebelſeyns, und gegen ſie, bey ſolchen Verhältniſſen mit Abführmitteln zu Felde ziehen, hieße die Nebel verſcheuchen wollen, die aus einem unverſiegbaren Sumpfe ſich in die Atmosphere erheben. Trocknet den Sumpf, dann ſchwinden die Nebel, gebt dem Körper die vermißte Stärke des Lebens, dann wird er unbrauchbare Stoffe ohne unſere Hilfe hinwegſchaffen. Man gebe dem geſündeſten Menſchen ein Laxirmittel, und er wird Diarrhöe bekommen. Hätte vielleicht bey ihm die Natur im vollkommenſten Zuſtande, doch ein Unrathmagazin angelegt? Iſt die häufig in der Naſe von Tabackſchnupfern erzeugte Feuchtigkeit als ſchädliche Unreinigkeit zu betrachten? Keineswegs, jeder kann die beſte Naſe von der Welt zu ſolcher Rotzverſchwendung zwingen, wenn er ſie mit Schnupftaback nothzüchtigt. Wir verwerfen alſo die Nothwendigkeit des Laxirens, aus den angegebenen Gründen, als ſchwächende Schädlichkeit, und empfehlen ſie nur da mit Nachdruck, wo der Körper ſein zu ſehr angehäuftes Lebensfeuer, zu verzehren trachtet, in Fällen, wo dem Organismus Blutverluſt und Kälte erſprießlich ſind. Ich bin geneigt zu glauben, daß alle jene, die von Unrath im Unterleibe ſo viel befürchten, mehr Aufſicht über Unrath in ihren Köpfen halten ſollten. Jeder Laie im Heilen alſo, dem noch von dem Schlendrian der grauen Vorzeit angeerbte Unrathideen im Kopfe turgesziren, erhole ſich wenigſtens bey ſeinem rationellen Arzte Rathes, ob ſein Körper an Uebermaaß der Kräften leide, ehe er von ſelbem die Ausfertigung eines Scheiß-Rezeptes verlangt, er bedenke, daß er ſeine Thorheit, immer im dem Verluſte ſeiner Kräften büſſen müſſe, wenn er während dem Leben, ſey es auch noch ſo ſchwach, eine von der Natur in ſeinem Körper angelegte Kloake ſucht. Die beſten Säfte werden durch Abführungsmittel hinweggenommen, ſie mögen übel riechen oder nicht. Lächerlich iſt es, wenn man den im Heilweſen uneingeweihten beſtimmen hört, was ihm der Arzt verſchreiben ſoll, noch lächerlicher, wenn er gegen den viele Jahre nach ſeinem Wahne angehäuften Unrath ein Laxirmittel verlangt, und dreymal lächerlich, wenn Aerzte ſolchen Unraths-Faunen und Nymphen Gehör geben, und nicht bedenken, wie ſehr ſolche elende Vorurtheile, die die heutige Aufklärung im Heilweſen, mit Schande brandmarken, der Bevölkerung, der Geſundheit, und dem guten Erfolge geläuterter Heilkunde ſchadet.

Digitized by Google

Patriotiſcher Wunſch,

daß die öffentlichen mathematiſchen Geſchäfte in Baiern im neunzehnten Jahrhunderte mehr mathematiſch geführt werden mögen.

Habe Dank, du hingeſchiedenes achtzehntes Jahrhundert! für alle großen, und kleinen Entdeckungen, welche vom höchſten analitiſchen Schwunge durch alle Zwiſchengrade bis zum einfachſten arithmetiſchen Handgriffe herab aus deinem gütigen Schooße uns in einer Wiſſenſchaft gefloſſen ſind, die ſich unter ihren übrigen Schweſtern von jeher als die fruchtbarſte Mutter litterariſcher Exiſtenz unſterblichen Dank beym Menſchengeſchlecht vorzüglich geſichert hat! — Dank dir für die tauſend wichtigen Winke, die du aus dem, von dem Schwarme gewöhnlicher, hochtrabender Empyriker für öde verſchrieenen Reiche mathematiſcher Spekulation in die beliebten Gefilde der Anwendung durch deine groſſen Organe uns erblicken ließeſt! — Auch unſer Vaterland Baiern wärmte ſich an deinen wohlthätigen Strahlen; es ſchied Licht von Finſterniß; emporblühender Gemeinſinn ſchwächt den allverderblichen Kaſtengeiſt; und ſelbſt die Wiſſenſchaften wollen an Innhalt, Betriebs- und Fortpflanzungsart nicht mehr das Monopol eines kleinen geſchloſſenen Häufchens, wollen Bedürfniß, und Eigenthum der Geſammtheit werden. Eine Nation gebohren zu Denkern, und Mathematikern wird zwar nicht durch ihr beſchränktes Landesgebiet, jedoch durch den innerlich feſten, forſchenden Sinn ihrer Bürger unter den übrigen Völkern eine nicht unbedeutende Stuffe behaupten; und der Deutſche — der Baier — durch Solidität von jeher bey allen Nationen ausgezeichnet, und beliebt, wird ſeine ſpezifiſche Fähigkeit zu mathematiſchen Denken noch ſicher beweiſen. — Alſo biedern Dank für all das bewirkte Gute, groſſes Jahrhundert des Kampfes! — —

Du mußteſt uns Unzweckmäßigkeit, und Mißverhältniß auf allen Seiten ſchwer fühlen laſſen, um den Schlaf aus den Augen zu reiben, und ein dringendes Bedürfniß nach Ordnung, und Weſenheiten allgemein zu erwecken; mußteſt ſie uns auch fühlen laſſen in Geſchäften, und Dingen, die an, und für ſich mathematiſche Ueberlegungen des Zweck- und Verhältnißmäßigen ſo eigenthümlich erfodern. Aber du ließeſt uns in der Verwirrung auch Lichter erſcheinen, welche den Ungrund alles deſſen, was ſo oft vor unſern Augen vorgieng, bis in die ſchmutzigſten Schlupfwinkel beleuchteten, und welche den Weg zeigten, den ſolche Geſchäfte nehmen müſſen, wenn daraus fürs allgemeine Beſte Ordnung, Nachhalt, Wohlfahrt hervorkommen ſollen.

So mußten gelehrter Flitterſtaat, Bücher, die oft nicht geleſen, oft nicht verſtanden wurden; Inſtrumente, die zur bloſſen Schau, und zu keinem richtigen Gebrauche dienten; die prächtigen Titel: Mathemathiker, Ingenieur, Geometer, Hydrauliker, Finanziers, Rechnungskommiſſärs, Kontrolleurs u. ſ. f. endlich nur dazu dienen, um das Bedürfniß nach den mit dieſen Mitteln, und Titeln verbundenen Sachen von den Mitteln, und Titeln ſelbſt genauer zu unterſcheiden! —

So mußten Titel, und Mittel beſtändig Land auf- Land ab mit Pferden, und Wägen in Galla herumgeführt werden, damit aber dem betrogenen Staate, oder den armen Gemeinden, und Landleuten die Schuppen vom Auge fallen, wenn ſie für dreymal theures Geld die eingelieferte Arbeit nicht brauchbar, oder ihre Gemeinplätze, und Wälder mit dem gordiſchen Theilungsſchwerte zerſchnitten ſehen! —

So mußten blindes Loos, und Zufall die Stelle der möglichſten Gerechtigkeit einnehmen, wenn die dabey erfoderlich geweſenen nähern Unterſuchungs- und Berechnungen unterblieben, oder von der Kurzſichtigkeit nicht vorgenommen werden konnten, oder von der machtſprüchigen Bequemlichkeit nicht vorgenommen werden wollten! —

So mußte unter dem zahlreichen, unter verſchiedenen Behörden ſtehenden Haufen namentragender Geometer nicht der mindeſte Nexus bemerkt werden; — keine zureichende Prüfung, — kein gemeinſchaftliches durchgängig gleiches Maaß; — keine zur geſetzlichen Landesvorſchrift erhobene Inſtruk

tion, welche den von ſo vielen Händen vorzunehmenden Arbeit eine gleichförmige Richtung geben, und ſeiner Zeit die Vereinigung ſo vieler Theile zu einem brauchbaren, harmoniſchen Ganzen möglich machen, und erleichtern könnte, — keine zweckmäßige, alles umfaſſende Oberaufſicht und Leitung dieſes gemeinnützigen, an ſich würdigen, öffentlichen Geſchäftszweiges! —

So mußten von jeher aus Staats- und Privatſäckeln ungeheure Summen auf Vermeſſungen vergeudet werden, und am Ende eines Jahrhunderts dennoch nichts vorhanden ſeyn, was ſowohl einer wohlgeordneten Regierung zur Führung der Staatswirthſchaft, als dem gelehrten Publikum zur mehrern Welt- und Vaterlandskunde wichtig ſeyn könnte! —

So mußten namenloſe Verwirrungen in Ausübung der landesherrlichen, grundherrlichen, und Privatrechte die Nothwendigkeit einer durchgängigen mathematiſchen Landesbeleuchtung, deren erſter Grund eine allgemeine Vermeſſung iſt, unwiderſprechlich machen, ſo ſehr auch gewiſſe Scheinpatrioten die Mängel der bisherigen Vermeſſungen zu rügen, von den begangenen Fehlern auf die Unausführbarkeit des Guten auch für die Zukunft zu ſchließen, und die auf dieſes aufgreifende Geſchäfte erlaufenden Koſten weislich unter's Mikroſkop, und unter den Vorwand zu bringen fortfahren, daß man bey dieſen Zeiten alle neuen Belaſtungen des Landes, und Staatsausgaben ſchlechterdings vermeiden müſſe. — So darf bey Einführung eines billigern Abgabenſyſtems zwiſchen Steuerrektifikation, und Steuerperäquation kein Unterſchied gemacht werden. Rektifikation iſt die auf rechtliche Grundſätze zu erbauende Organiſirung der Abgaben! Nun iſt das Recht für jedermann gleich; alſo kann eine wahre Rektifikation ohne Aequation nicht gedacht werden, und eben deßwegen, weil dieſe Gleichſtellung bisher nirgends anzutreffen war, iſt die Berichtigung nothwendig. — So mußte die unüberſehbare Zerſtückelung des Landes in ſo viele Tauſende beſtehender (gemeiner, und hoher Jurisdiktions- kirchlicher- Grund- Zehend- Schaarwerks ꝛc. ꝛc. ꝛc.) Obrigkeiten, welche oft in einem einzigen Dorfe zu zehn, und zwanzig zuſammentreffen, welche das ewige Hinderniß alles Guten, der vorzüglichſte Antipode aller Polizey, und verfänglichen Ordnung ſind, den allgemeinen Wünſche nach einer beſſern Eintheilung der verſchiedenen Landesbezirke rege machen, wovon, ſo wie von allen übrigen gemeinnützigſten Abſichten der weiſeſten Regierung mehrmal eine richtige, detaillirte Vermeſſung die Grundlage iſt. — —

Durch Mangel genugſamer, mathematiſcher Kenntniſſe entſtanden verſchiedene Kollegialſchlüſſe, welche gewiß, wäre deren Verbeſcheidung vor das geeignete Tribunal der Mathematik gebracht, oder wäre der Geiſt dieſer letztern in denſelben nicht ſo allgemein für entbehrlich gehalten werden, beſſere Modifikationen, und in der Ausübung eine geeignetere Anwendung erhalten haben würden! —

So ſank die Staatsrentenökonomie unter unmathematiſchen Händen in eine elende Plusmacherey herab, vor deren grauenvollem Defizit gegenwärtig ſelbſt den Biedermann eiskalter Schauer ergreift.

So mußte abgeſchmackte, zweckloſe, unzureichende Kontrolle in allen Gattungen von Geſchäften eine Menge Karikaturen, und dieſe ein brünſtiges Verlangen nach einer beſſern, nicht ſo faſt auf materielle, körperliche Gegenwart, als auf innerliche, geiſtige, wiſſenſchaftlich gegründete Kontrolle rege machen! —

Der Beſchluß folgt.

Verbeſſerung.

Im 5ten St. d. Bl. hieß es im Verrufe S. 66 Eichenholz ſtatt Fichtenholz.

Münchner - Schrannenpreis.

München den 14. Febr. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schſſ	Schſſ	Schſſ	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1577	1270	307	18	45	17	—	15	36
Korn	1530	1125	405	11	30	10	45	10	—
Gerſten	1840	1704	136	10	—	9	30	9	—
Haber	326	822	4	9	30	8	50	8	15

Digitized by Google

Chur-pfalz-baierisches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

VIII. Stück. München, Sonnabend den 21. Februar 1801.

Je reicher die Stadt, je drückender der Aufwand, je zerſtörender das häusliche Glück.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Jedermann Unſern Gruß und Gnade zuvor!

1. Die Unſern hieſigen Staaten ſeit dem 23. Oktober des vorigen Jahrs (1. Brumaire) neuerdings auferlegte monatliche Kontribution von 775016 Francs, das iſt von monatlichen 359655 fl. 51 kr. ſteigt ſeit dieſem Zeitpunkte nun ſchon auf ſolche Summen, daß Wir neben den äußerſten Anſtrengungen Unſers Kammergutes, und Unſerer Landſchaften, und neben dem um deſto nothwendiger mit aller Thätigkeit einzubringenden allgemeinen Kriegskoſtenvorſchuß, und Kirchenſilbervorrath, bey der zur Zeit immer noch beſtehenden Unthunlichkeit einer ganz bemeſſenen gleichheitlichen allgemeinen Umlage, einsweilen auch zu andern Hilfsmitteln Unſere Zuflucht nehmen müſſen.

Wir fahren zwar fort, ſowohl im Inn- als Auslande Anlehen zu ſuchen; da ſich aber der mächtige Drang der Umſtände nicht auf den unſichern Einfluß dieſer freywilligen Anlehen allein hinhalten läßt, ſehen Wir Uns in die unvermeidliche Nothwendigkeit verſetzt, ein beſtimmtes Landanlehen einer Klaſſe von Produzenten aufzulegen, welcher theils, wie allgemein bekannt iſt, das Recht dieſes Produktionszweiges ſeit vielen Jahren ſehr großen Vortheil gewähret hat, und theils bey ihrem beträchtlichen Geldverkehr auch deſto leichter Kreditmittel zu Gebothe ſtehen, falls ſelbe nicht aus eigenen Kräften dem Staate die jezt erforderliche Unterſtützung leiſten können.

Es hat nämlich

1mo. Jedes, innerhalb der, von der franzöſiſchen Armee occupirten Linie entlegenes geiſtliches, adeliches, bürgerliches und Land-Bräuhaus (ſelbſt mit Einſchluß Unſerer dem allgemeinen Aufſchlag unterliegender Bräuhäuſer) ein Landanlehen von Einhundert fünfzig Gulden aus eigenen, oder allenfalls auch aufgeborgten Mitteln, in baarem Gelde binnen 14 Tagen von der Zeit des Empfanges der gegenwärtigen Vorordnung zu erlegen.

2do. Hiefür erhält jeder Darleiher eine churfürſtliche und landſchaftliche gemeinſame Obligation, unter Verpfändung der Aufſchlagsgefälle in ſpecie, mit der allgemeinen Staats-Garantie in genere.

3tio. Dieſes Anlehen wird nach dem Einverſtändniſſe mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft jährlich bey der Landſchaftskaſſa mit 5 Procent verzinſet, und alldort im Jahre 1804 während den 12 Monaten deſſelben Jahres dergeſtalt heimbezahlt, daß diejenigen, welche gegenwärtig die erſten in der Gelderlage ſind, nach dem Numer ihrer Obligationen zuerſt in die Bezahlung einrücken.

Digitized by Google

4to. Dieſes Landanleben haftet nicht auf der Bräuſtatt, ſondern kann von den Darleihern, als Innhabern der Obligationen, nach Belieben, an wem immer cedirt, und transportirt werden.

5to. Da der Betrag ohnehin gering iſt, und der Drang der Umſtände nicht geſtattet, dieſes Landanleben nach der verſchiedenen Qualität der Bräuſtatt, mit einem Ebenmaaße zu vertheilen, ſo bewilligen Wir dagegen, daß ſich in Städten und Märkten die Zunft der Bierbräuer unter ſich verſtehen könne, wenn etwa ein oder der andere die Quote der 150 fl. zu entrichten, oder aufzubringen platterdings unvermögend wäre, indeſſen etwa andere mit blühenderen Bräuſtätten verſehen ſind. Doch muß die Hauptſumme nach der Zahl der Bräuſtätte, ſo in demſelben Markte befindlich ſind, ohne allem Abgange genau entrichtet werden.

6to. Sämmtliche ſowohl gefreyte als ungefreyte Bräuſtätte haben das Geld zu den Landgerichten, worunter ſelbe entlegen ſind, gegen Interims-Scheine zu erlegen, ſonach ſendet das Landgericht den Betrag ſammt einer genauen Specifikation der Theilnehmer zur allgemeinen Requiſitionskaſſa ein, wo ſelbes die zu dem Ende dort in Bereitſchaft liegende churfürſtlich- und landſchaftliche Partial-Obligationen erhebt, und den Partial-Gläubigern gegen Einziehung ſeiner Interims-Scheine zuſtellet.

7mo. In jenen Hauptſtädten, wo bereits eine Local-Kommißion für den Kriegskoſtenvorſchuß beſteht, hat dieſe Kommißion das nämliche zu beſorgen, was hieoben den Landgerichten anbefohlen iſt.

8vo. Dieſe Verordnung erſtreckt ſich auch auf jenen Theil des Herzogthums Neuburg, welcher innerhalb der von der franzöſiſchen Armee occupirten Linie liegt, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die dortigen Landgerichte die Gelder nicht unmittelbar zur allgemeinen Requiſitionskaſſa, ſondern zu Unſerer pfalzneuburgiſchen Landesdirektion, reſpective Rentkaſſa in Neuburg (welche ſolche ſodann zur allgemeinen Requiſitionskaſſa einſchicken muß) einzuſenden haben, wogegen die ſpecifizirte Theilnehmer, Partial-Rentkaſſaobligationen erhalten, und die jährlichen Zinſen nebſt der auf das Jahr 1804 feſtgeſetzten Heimbezahlung analogiſch mit dem 3ten und 4ten Punkt bey erſagter Rentkaſſa zu erheben haben.

9no. Desgleichen erſtreckt ſich dieſe Verordnung im Grundſatze auch auf die in die occupirte Linie gefallene Diſtrikte Unſers Herzogthums der obern Pfalz; worüber aber, wegen der dort beſtehenden beſondern Verfaſſung des Bräuweſens noch eine Special-Reſolution erfolgen wird.

Der Drang, welcher Uns zu dieſer Verfügung veranlaßt, iſt von der Art, daß Wir gegen die Saumſelige ohne weiters zu exekutiven Maaßregeln ſchreiten werden, um die für das Vaterland noch weit üblere Folgen einer willkührlichen Behandlung der Armee abzuwenden; wo im Gegentheile nur durch Ordnung, und durch das von jedem Mitgliede des Staats ſchuldige Beſtreben zur Erhaltung dieſer Ordnung, die Uns, und Unſere getreue Unterthanen ſo ſchwer drückende Laſt des Krieges noch am mindeſten fühlbar gemacht werden kann. Müchen den 3. Hornung 1801.

Aus
Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern gnädigſtem Specialbefehl.

Gr. Morawitzky, Frhr. v. Hertling, Gr. v. Törring.

Nemmer.

---

2. Schon öfter beſchwerten ſich einige churfürſtliche Landgerichts- ſo andere Beamte wegen unrichtig und mangelhafter Zuſendung der wochentlichen Regierungs- und Intelligenzblätter mit beygeſetzter Bitte die abgängigen Stücke derſelben nachzuſchicken.

Nachdem aber von dem dieſſeitig churfürſtlichen Expeditionsamt vermög des daſelbſt haltenden Protokolls in jeder Woche den einſchlägigen churfürſtlichen Aemtern theils durch die Poſt, theils

Digitized by Google

durch die anherkommende ordinäre Gerichts- und Amtsbothen dieſe Regierungsblätter richtig übermacht, und den leztern ſelbſt, oder ihren abgeordneten hieſigen Briefträgern eingehändiget werden;

So haben die churfürſtliche Beamte ſich bloß an dieſe zu halten, folglich

1mo. ihren anher nach München gehend- oder fahrenden Amtsbothen den ernſtlichen Auftrag zu machen, daß ſie bey empfindlicher Strafe, und nach Geſtaltſame des größern Ungehorſams bey Verluſt ihrer Bothenſtelle künftig, ſo oft ſie anher kommen, ſich jedesmal ſelbſt bey dem Expeditionsamte dieſſorts zu melden, folglich die Regierungs- und Intelligenzblätter ſelbſt, und nicht durch ihre hieſig- unſichere und öfter abgeänderte Briefträger übernehmen ſollen.

Im Fall nun

2do. ein churfürſtlicher Beamter von dem ſeines Orts hierzu ernannten Gerichts- oder anderen Bothen beſagte Blätter für jede Woche nicht richtig erhält, iſt der Both auf der Stelle um ſo mehr zum ſelbſtigen Erſatz und Beykaufung des abgängigen Stückes, oder, weil dieſes ſchwer zu bekommen ſeyn wird, des Regierungsblattes vom ganzen einſchlägigen Jahrgange, um die Ergänzung zu bezwecken, aus ſeinen eigenen Mitteln anzuhalten, als ſolche ihm allhier auf Anmelden richtig eingehändiget worden, man auch den vorgeſchüzten Abgang über die jährlich ſchon beſtimmte Blätteranzahl neu beyzukaufen und das churfürſtl. höchſte Aerarium damit zu beſchweren um ſo weniger gedenket, als bey dem Intelligenzkomtoir niemal einzelne abgängige Blätter, ſondern dieſelbe nur von dem ganzen Jahrgange miteinander käuflich abgegeben werden.

3tio. Haben jene churfürſtliche Beamte, von welchen aus dem Ort ſelbſt, oder aus der nächſten Nachbarſchaft keine ordentliche Amtbothen anher nach München abgehen, mithin ſolche Blätter durch die nächſtgelegene Poſtämter dahin geliefert werden müſſen, ſich mit ſolchen Poſtverwaltungen zu benehmen, und die Einrichtung dahin zu treffen, damit ſie durch ſelbe die vermög des dieſſorts haltenden Manuals ſicher auf die Poſt allhier abgegebene derley Regierungsblätter von dortigen nächſten Poſtſtationen in ihre Hände bekommen, und ſollten dieſe auch ſogar auf den Poſthäuſern zu Verluſt gehen, haben die Poſthausinhaber reſpective Verwalter ſelbſt darum verantwortlich zu haften: Sofern aber

4to. die churfürſtl. Beamte einen andern Weg anzuzeigen wiſſen, mittels welchen ſie auf ihre ſelbſtige Verantwortung berührte Blätter ſchleuniger und richtiger bekommen könnten, allenfalls mit einer allhier ſelbſt zu beſtellenden Perſon, die ſolche Blätter wochentlich beym dieſſeitig churfürſtl. Expeditionsamt abnehmen, und ſicher an das Amt verſenden möchte; ſo haben ſie ſolche Perſon bey bemeldtem Expeditionsamt um deſſen Name im Manual vormerken zu können ſchriftlich anzuzeigen, welche ſodann über die richtige Spedirung zu haften hat.

München den 9ten Februar 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Vizepräſident.

Sekretär Kroiß.

---

3. Da an Richtigkeit der Schrannenzettel, und daß ſolche nach den jedesmal beſtehebenden wahren Käufen, und Verkäufen genau verfaßt werden, ſehr vieles gelegen iſt; ſo verſieht man ſich gegen alle churfürſtliche Landgerichte, und mit der Jurisdiktion verſehene Kaſtenämter gnädigſt, daß ſelbe an den Orten, wo Schrannen gehalten werden, über dieſen Polizeyartikel von ohnehin obhabender Oberpolizeyinſpektions wegen genau wachen, und ſich durch Connivenz, oder Nachläßigkeit nichts zu Schulden kommen laſſen werden. München den 9 Februar 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Vizepräſident.

Sekretär Kroiß.

Digitized by Google

Verſchiedene Ordres, Aufträge, Unterrichte und Kundmachungen, welche bisher während der Anweſenheit der franzöſiſchen Truppen erſchienen ſind.

Liberté. Egalité.

ARMÉE DU RHIN.

Au quartier-général à Salzbourg le 21. Pluviose l'an 9. de la République française, une et indivisible.

Le Général-en-chef,

Considérant que par un traité passé entre l'Electeur de Bavière et le prince Evêque de Salzbourg, il ne peut être exporté en Bavière, de Sel provenant des Salines de Hallein; ordonne aux autorités militaires de ne contrarier en aucune manière l'exécution de ce traité.

En conséquence il ne pourra être accordé de passe-port pour l'introduction du Sel en Bavière par terre ou par eau, outre que pour celui provenant des Salines de Reichenhall, Traunstein et Perchtesgaden, ce que devront justifier les conducteurs de Sel destiné pour la Bavière, qui seront tenus d'être munis d'un certificat délivré par les bureaux de Sel Bavarois, portant le nom du conducteur, la quantité de Sel et la date du départ des voitures ou batteaux.

Le Général en-chef,

signé: MOREAU.

Pour copie conforme

Pour le Général de Brigade Chef par intérim de l'état-major-général

L'adjudant-commandant
BERTRAND.

Freyheit. Gleichheit.

Rheinarmee.

Im Hauptquartier zu Salzburg den 21. Pluvioſe im 9ten Jahre der ein und untheilbaren franzöſiſchen Republik.

Der Obergeneral,

In Erwägung, daß gemäß einem zwiſchen dem Churfürſten von Baiern und Fürſtbiſchofe zu Salzburg abgeſchloſſenen Vertrage, die Einführung des Halleiner Salzes in Baiern nicht ſtatt hat, befiehlt den militäriſchen Gewalten, der Handhabung jenes Vertrages auf keine Weiſe hinderlich zu ſeyn.

Zufolge deſſen ſoll kein Paß zu Verführung einigen Salzes in Baiern, zu Land oder zu Waſſer gefertiget werden, außer für jenes, welches auf den churfürſtlichen Salinen zu Reichenhall, Traunſtein und Perchtesgaden fabrizirt wird; weßwegen ſich die mit dem baieriſchen Salztransporte beſchäftigten Fuhrleute durch Frachtſcheine ausweiſen müſſen, die von baieriſchen Salzämtern gefertiget ſind, und den Namen des Fuhrmannes, die Größe der Salzladung, und den Tag der Abfuhr der Wägen oder Schiffe enthalten.

Der Obergeneral,

unterzeichnet: Moreau.

Die Richtigkeit der Abſchrift bezeuget

Anſtatt des Brigadegenerals und Chef ad interim des Generalſtabs

Der Adjudant-commandant
BERTRAND.

Einſchlägige Artikel des am 4. Febr. 1781 zwiſchen Churbaiern und dem Erzſtifte Salzburg erneuerten Vertrages.

Neuntens: Außer den baieriſchen Landen bleibt dem Erzſtifte der offene freye Verſchleiß des Salzes zu Lande ſowohl im Erzbißthum, als auch Steyer, Kärnthen, Tyrol, und derſelben Ge-

Articles concernants du Traité passé entre l'Electeur de Bavière et le prince archévêque de Salzbourg en date du 4. Févr. 1781.

Art. IX. A l'éxception du territoire de la bavière l'archiévêché se réserve expressément le libre débit de Sel *par terre*, soit en son territoire, soit en Styrie, Carinthie, Tyrol

Digitized by Google

gend ausdrücklich vorbehalten; wohingegen das Erzſtift ſich dieſes Verſchleißes an all jenen Orten begiebt, wo derſelbe dem Halleiniſchen Salzverſchleiße eines Herzogen in Baiern hinderlich oder nachtheilig ſeyn kann; . . . .

. . . . . Gleichwie nun

Dreyzehntens: das Erzſtift Salzburg den ganzen Handel des Halleiniſchen Salzes zu Waſſer den regierenden Fürſten in Baiern verlaſſen, übergeben und verliehen hat; als ſoll es in ſo lang dabey ſein ohnabgeändertes Bewenden auch in das künftige haben, als lang gedachte Fürſten ſolchen Verſchleiß ſelbſten fortzuführen gedenken.

et ces contrées, en renonçant cependant à ce débit pour tous les endroits ou il en pourroît résulter préjudice ou entraves pour le débit de Sel de Hallein, appartenant aux ducs de Bavière. . . . .

Art. XIII. Et comme l'archévêché de Salzbourg a cédé aux ducs de Bavière tout le débit par *eau* du Sel fabriqué à Hallein, ce Traité ne sera soumis à aucun changement, tant que ces ducs voudront eux mêmes conserver ce débit.

Verſteigerung.

Von untſtehendem Gandrichteramte wird hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft kund gemacht, daß das überſchuldete Vermögen des Franz Sedlmayr, Wirths im Bau, und Johanna, ſeiner Gattinn, im gefreyt Kloſter tegernſeeiſchen Markt Holzkirchen, auf Verlangen der privilegirten Gläubiger, welche ohnehin dieſes gerichtlich inventirte Vermögen verſchlingen, Donnerstag den 26. Februar heurigen Jahrs öffentlich den Meiſtbiethenden von 8 bis 11 Uhr Morgens, und von 2 Uhr Nachmittags bis Abends zum Gebethleuten nach geſetzlichen Vorſchriften verſteigert werde.

Dieſes Sedlmayriſche Vermögen beſtehet

1mo. in der zum löblichen Stift und Kloſter Tegernſee leibrechtsweis gehörigen ganz gemauerten dreygädigen Wirthsbehauſung, einem Nebengebäude, Stadl, Stallung, Holz- und Wagenſchupfe, dann hiebey befindlichen Tafern, Weinſchenk, und Metzgergerechtigkeit, weiters in der hiebey vorhandenen tod und lebenden Haus- und Baumannsfahrniß, Schif und Geſchirr, Getreid, Heu und Stroh, in einem ſchönen Hausgarten, und 37 Juchart baubaren Feldgründen, welche theils ludeigen, theils leibrecht, lehenbar, und bodenzinſig ſind.

2do. In einer weitern zum löbl. Stift und Kloſter Tegernſee leibrechtsweis gehörigen eingädigen Haus in Holzkirchen nebſt einem Hausgarten, dann der großen Kramgerechtigkeit, wobey alle Handelswaaren, nebſt Leder, Eiſen und Tuchſchnitt geführt, dann groß und kleine Sachen mit der Elle ausgemeſſen, und anderes dergleichen verkauft werden dürfen, ingleichen der kleinen Krämergerechtigkeit auf die kurzen Waaren.

Dieſe beeden Häuſer und hiebey beſchriebene Gerechtigkeiten und Gründe ſo anders, können insgeſammt, oder auch jedes einzeln licitando verkauft werden.

Kaufsluſtige wiſſen demnach auf den beſtimmten Tag in Holzkirchen im Bau zu erſcheinen, und ihr Anboth ad Protocollum zu geben, wobey jedem frey geſtellet wird, das Inventarium ſo anders vorläufig einzuſehen.

Actum den 27. Jenner 1801.

Churpfalzbaieriſch-gefreytes Kloſtergericht Tegernſee, und Gandrichteramt Holzkirchen, im Regierungsbezirke München.

Lizent. Valentin Wieninger,
Gerichtsverweſer.

Vorladungen.

Der Eliſabetha Lormaniſchen Gläubiger.

1. Sämmtliche bey unterzeichneter Stelle, als foro concurſus univerſali noch nicht legal aufge-

trettene allenfallſige Gläubiger der geweſenen Tändlerinn Eliſabetha Lormaninn von hier werden hiedurch zur förmlichen Anbringung, und Liquidirung ihrer Anſprüche inner einer unerſtrecklichen Friſt von 6 Wochen a Dato dieß mit dem Anhang vorgeladen, daß man nach verſtrichenen ſolchen Termin in Hinſicht der Nichterſchienenen die Lormaniſche Maſſa für gänzlich liberirt, und in ſpecie die bey der Titl. Baron Hornſteiniſchen Maſſa auf ihren, der Lormaninn Namen lautenden Wechſel als denſelben unanſprechliches freyes Eigenthum anſehen, und erkennen würde. Die hierunter Betheiligten wiſſen alſo gleichwohl von ſelbſt zu vigiliren, und ſich vor Schaden zu hüten.

München den 16. Februar 1801.

Churfürſtliches Hofoberrichteramt.

Mayr,
Amtsſubſtitut.

---

2. Unter der Verlaſſenſchaft des churpfalzbaieriſchen Regierungsrath in Straubing, Quirin von Stichaner, findet ſich eine Hofzahlamtsobligation vom Jahre 1740 auf 150 fl., wovon der ehemalige Fähndrich Max. Joſ. St. Genie der letzte rechtmäßige Beſitzer und Nutznießer geweſen. Dieſer M. J. St. Genie iſt im Jahre 1765 unſichtbar geworden, ohne daß man von ſeinem weitern Schickſal etwas in Erfahrung bringen konnte. Wiewohl nun keinem Zweifel unterworfen iſt, daß obiges Kapital ad 150 fl. auf deſſen ehelige Tochter Karolina von St. Genie, und von dieſer auf ihren hinterlaſſen noch minderjährigen Sohn Franz von Stichauer jure haereditario gekommen ſey; ſo will man doch zu allen Ueberfluß diejenigen, welche auf benannte Obligation einen rechtlichen Anſpruch zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert haben, ſich in Zeit von 2 Monaten ihrer Anſprüche halber um ſo gewiſſer bey hieſig churfürſtl. Regierung zu legitimiren, als man ſie nach Beſluß dieſes Termins nicht mehr hören, ſondern die mehrgedachte Obligation dem einzigen Erben Franz von Stichauer unwiderruflich zusprechen würde. Den 14. Februar 1801.

Churfürſtliche Regierung Straubing.

F. v. Fraunberg, Präſident.
Sekretär Sighart.

Patriotiſcher Wunſch,

daß die öffentlichen mathematiſchen Geſchäfte in Baiern im neunzehnten Jahrhunderte mehr mathematiſch geführt werden mögen.

(Beſchluß.)

So klebte man bey Rechnungsabnahmen ängſtlich an den ſtarrenden Ziffern, und pries ſelige Wunder, wenn es dem Reviſor durch Addition, und Subtraktion gelungen, in ſeinem Extractu Laterum ein glückliches: Heuer mehr als ferten zu erſehen. Gelangte ſo ein ſolide ausgearbeitetes Werk von den Händen der Nachrechner an die fernere Behörden, ſo war's der überſchwenglichen Theilnahme am allgemeinen Wohl zu guten zu halten, wenn dort in der nun auch zur Aktivität gekommenen Multiplikation hie und da ein Error Calculi ſich mit einſchlich. Aber bey der leidigen Diviſion ſchienen ſich die Schranken der mathematiſchen Einſichten Vieler immer mehr zu offenbaren, und der in der Ueberlegung vergeſſene große Diviſor, mit welchen nun die effektiven Staatsrevenüen untergangen werden ſollen, ſcheint nun die Nothwendigkeit einſehen zu lernen, daß man ſich der Bruch- auch Dezimal Bruchrechnung, und vorzüglich der Proportionslehre nicht mehr werde erwehren können! — —

Iſt man bey dieſen denkſeligen Zeiten ſo weit vorgeſchritten, daß man allgemein einſieht, daß die bloße Nummerukenntniß nirgends, ſelbſt in dem kleinſten Hauswesen nicht zureichend ſey; daß man, um die Caſus ficti in ihrer Quelle zu ſuchen, und den ſonſt unvermeidlich ſich daraus ergebenden, erſchütternden Caſibus facti vorzubauen, auch nähere Verhältniſſe der Zeit, des

Raums, und der verſchiedenen auf Erde wirkenden Kräfte nothwendig kennen müſſe; daß endlich ohne richtige Kenntniß von der Zahl, dem Maaße, und Grade der Dinge niemals eine vernunftbefriedigende Ordnung, und Wirthſchaft beſtehen könne: ſo wird man eben alsdann auch allgemein einſehen, wie in den öffentlichen Geſchäften anſtatt der bisher ſo üblich geweſenen Retardation alles vernünftigen Strebens die Progreſſionslehre auf die immer fortſchreitende Vervollkommnung der Menſchheit die vortreflichſte Anwendung finden könne. — Die Kombinationslehre wird wichtige Winke geben, wieviel Rückſichten bey Anſtellungen von Staatsdienern zu erwägen ſind; wie gar ſehr willkührliche Vertauſchung ſolcher Individuen von dieſen auf jene Plätze die Lage des Ganzen verändere; aber auch wie viele Wege der Schöpfer dem menſchlichen Geiſte zum ruhigen, gemeinverträglichen Wandel nach einem, und ebendemſelben Ziele, offen gelaſſen habe. — Man wird aus der Lehre von den Gleichungen, und der allgemeinen Dynamik die Methode abziehen können, wie Gleichheit vor dem Geſetze mit dem bürgerlichen Verein- und Unterwerfungsvertrage vollkommen miteinander beſtehen. — Die Mechanik wird trefliche Gedanken darreichen, wie der Staatsmechanismus zu ordnen ſey. Die Aerometrie, Hydroſtatik, und Hydraulik geben zu nützlichen Reflexionen über das Weſen, die Wirkungsart, und Macht der öffentlichen Meinung Anlaß, welche, wie man ſie hören ſoll, die Akuſtik lehret. — In der Optik, Katoptik, und Dioptik werden Staatsmann, und Bürger viele Anleitung finden, das Urſprüngliche von dem durch die Leidenſchaften durcheinander geworfenen, gebrochnen, und getheilten Lichte zu unterſcheiden, der geeigneten Seheröhre ꝛc. ſich zu bedienen, und ſich von den tauſend optiſchen Täuſchungen nicht täuſchen zu laſſen. — Aus der Photometrie insbeſondere kann jeder ſeinen eigenen Standpunkt im Gebiethe der Wahrheit, dann Lage, und Abſtand ſeines Innern gegen den Urſprung alles Lichtes deutlich erkennen. — Die, unendliche Bewunderung erregende, Aſtronomie iſt das lehrreichſte Ideal für alle Reformatoren, und Staatsarchitekte. Hier lernen ſie für Ewigkeiten nicht nach den veränderlichen der Willkühr, ſondern nach den allgemeinen, ſteis gleichen Geſetzen der Natur bauen. Hier lernen ſie — fern von allem Partikularintereſſe von unwürdiger Selbſtſucht nur erzeugt, — fern von dem abſcheulichen Neide, welcher an dem Mitbruder das wahre Verdienſt nur deßwegen verkennt, weil es nicht eigenes, oder nicht kleiners Verdienſt als das eigene iſt, — fern endlich von dem verheerenden Eigendünkel, welcher ſo oft das bereits beſtehende Gute einreißt, damit nicht ein anderer den Ruhm habe, auch etwas Groſſes, etwas Nützliches geleiſtet zu haben, — ihre einzelnen Gebäude dem großen Modell ähnlich anlegen. Hier lernen ſie wie Sonnen neben Sonnen friedliche Sonnen ſind, und in gemeinſamer Harmonie ihre wohlthätigſten Strahlen nach allen Richtungen in das Univerſum ausſtrömen! — Die Gnomonik, und Chronologie giebt ſorgfältig die Methode an, den Zeiger der Zeit ja ſtets zu beobachten, die allenfalls im Laufe der Dinge ſich ereignenden Eklypſen ꝛc. an demſelben richtig zu erkennen, und ungeſäumt die nöthigen Kalenderverbeſſerungen vorzunehmen! — Endlich die in allen dieſen, und andern Zweigen der All-umfaſſenden Mathematik innigſt durchwebte Buchſtabenrechnung, und Geometrie leiten jeden Forſcher zu richtigern, ſchnellern, allgemeinern, und anwendbarern Kraftäußerungen jeder Art, welche ihm vermöge ſeines litterariſch-politiſchen Standpunktes möglich ſind! — —

Und ſo hat alſo jedes genannte, und ungenannte mathematiſche Feld reichhaltige, beſonders in Hinſicht der öffentlichen Geſchäfte wünſchenswerthe Früchte, daß diejenigen wahrhaftig unendlich zu bedauern ſind, welche dieſe Flur mannigfaltigſter Reize bloß des dornichten Zaunes wegen, welchen die nöthige Ueberwindung, Sammlung, und Beherrſchung der außer ihr zügellos ſich weiſenden Phantaſie um ſie gepflanzt hat, gleich einem öden Diſtelfelde verſchmähen.

Digitized by Google

Aber du Genius des beginnenden Jahrhunderts, ſteure den Bedürfniſſen der Menſchheit, und insbeſondere unſers deutſchen, baieriſchen Vaterlandes! Es war bisher eine ſchreibſelige Zeit. In allen Amtszimmern, und Regiſtraturen thürmen ſich Schreibereien auf Schreibereien — ſicher nicht von Mathematikern geſchrieben! Wozu ſo ſchrecklich viele Schreibereien? — Sende uns Männer, welche mit der Fackel der Mathematik alle Staatsbedürfniſſe beſichtigen, ſelbe meſſen, zählen, wägen, das Ueble, und Unnöthige ausſchneiden, und das Gute, und Weſentliche in gehörigen Zuſammenhang formen! Laß uns nicht von unzeitiger Furcht vor dem hiezu nöthigen Aufwande abſchrecken! Bald werden ſich alle Geſchäfte vereinfachen. Taxen- und Sportelſucht können die Säckel der Privaten nimmermehr plündern. Die Regierung — ſelbſt herabgedrückt unter ihre Würde von der allgewaltigen Deſpotie des leidigen D. Obſervantius — wird nicht mehr nöthig haben, zu traurigen Monopolien, und den bürgerlichen Nahrungsſtand beeinträchtigenden Erwerbsarten ihre Zuflucht für die Finanzen zu nehmen; und ſelbſtſtändig als das, was ſie iſt, wird ſie ſich den gemäßigtern Staatsaufwand von den glücklichern Publikum auf die öffentlichſte, liquideſte, und nachhaltigſte Weiſe ſichern können, da ſie bisher immer von den demüthigenden, prekären Verwilligungen abhieng. Gehörig vorbereitet, und geprüft wird der anzuſtellende Staatsbediente ſein beſtimmtes, verhältniß- und rechtmäßiges Auskommen vom Staate zu ſuchen haben, und nicht mehr gezwungen ſeyn, ſchmarotzerartig von den Launen, und Afzidenzen der Partheyen zu leben, oder, wenn er an der Pflicht nicht zum Verräther werden will, eine Heurath par Raiſon einzugehen, und Hungers zu ſterben. Durch Einfachheit, und wohlgeordneten Nexus ſowohl der Behörden ſelbſt, als der ſie beſetzenden Individuen wird Sparſamkeit, Wohlſtand, und weiſe Oekonomie in die Kaſſen zurückkehren, und das Land wird die zur anfänglichen Bewirkung des Guten verwendeten Aufopferungen mit reichen Gewinn zurückerſtattet erhalten. — O, holder Genius! laß uns alle die ſegnenden Folgen, welche das Studium der Mathematik über die öffentlichen Geſchäfte verbreitet, nur recht lebhaft überſchauen! Laß unſere Deutſchen, unſere Baiern lebendigſt empfinden, wie ſehr ſie ihre gute natürliche Anlage, ihr ernſtes geſetztes Weſen zu jener Wiſſenſchaft befähigt, und auffodert! Entflamme unter den Lehrinſtituten aller Art, aus denen die Hoffnungen des Vaterlandes hervorgehen ſollen, einen brennenden Wetteifer, die mathematiſchen Studien überall zu begründen, auszubreiten, und zu veredeln! Laß den glücklichen Einfluß, welchen dieſe litterariſchen Bemühungen gewöhnlich auf den ſzientifiſchen, und moraliſchen Karakter ihrer Athleten äußern, nämlich: tiefen, ausgebreiteten, geſetzten Forſchgeiſt, reinen Wandel, gleichmüthige, entſchloſſene Anwendung der entdeckten Wahrheiten — Haß alles Scheines, unerſättlichen Durſt nach Realität — laß ihn den herrlichſten Abglanz unſerer Jugend, die Zierde unſerer Männer, die Form, und Seele aller öffentlichen Geſchäfte werden!!! —

In dem Aufſatze über den Mißbrauch der ſogenannten Abführungsmittel bittet man einige aus Verſehen bey der Korektur ſtehen gelaſſene unanſtändige Ausdrücke und folgende, den Sinn entſtellende Druckfehler zu verbeſſern.

Seite 105 Zeile 32 ſtatt Gemiſche lies chemiſche.
Seite 106 Zeile 20 ſtatt gemiſchten lies chemiſchen.
Seite 106 Zeile 38 ſtatt meiſten Widerſtand lies wenigſten Widerſtand.
Seite 107 Zeile 26 ſtatt Wallen lies Wellen.
Seite 107 Zeile 38 ſtatt Uebel lies Nebel, und ſo Zeile 41.
Seite 108 Zeile 1 ſtatt Dirhre lies Diarhöe.
Seite 108 Zeile 12 ſtatt der lies den.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 24. Febr. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff	Schff	Schff	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1488	1188	300	18	30	17	—	15	36
Korn	1567	952	615	11	—	10	15	9	40
Gerſten	2041	1601	440	10	—	9	24	8	40
Haber	305	287	18	9	20	8	40	8	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches Regierungs- und Intelligenzblatt.

IX. Stück. München, Sonnabend den 28. Februar 1801.

Das Lob iſt, wie Papiergeld, es hat nur da Werth, wo es in Umlauf geſetzt wird, und ſteigt, fällt, verſchwindet, wie Aſſignaten.

Verordnungen.

Von Seite des Churfürſtlichen General-Hofkommiſſariats.

1. Nachdem das franzöſiſche General-Armeekommando, an welches die neun monatliche Kontribution für die zwey Monate Brumaire und Frimaire mit betreffenden 719311 fl. 42 kr. nun bereits ganz bezahlt iſt, auch auf die Abführung der weiteren Rückſtände äuſſerſt andringt; ſo werden hiemit alle innerhalb der occupirten Linie gelegenen Landgerichte, und die Kriegskösſtenvorſchuß Lokalkommiſſionen durch das Regierungs- und Intelligenzblatt aufgerufen, und ernſtgemeſſenſt angewieſen, das als Hilfsmittel für die Kontribution des Monats Nivoſe beſtimmte Bräuhausanlehen, mit aller Eilfertigkeit und Betriebſamkeit einzubringen, damit dieſe Gelder alle bis längſtens 14ten März dieſes Jahrs bey der allgemeinen Requiſitionskaſſa vollends und richtig eingelaufen ſeyen. Widrigenfalls zu denen in der General-Verordnung vom 3ten Hornung angedrohten Zwangsmitteln unausbleiblich geſchritten werden müßte. München den 26. Hornung 1801.

Nemmer.

---

2. An die ſämmtlich churfürſtl Landgerichter ergehet hiemit die Weiſung, daß ſie dasjenige gedruckte Werkchen, welches der hieſig churfürſtliche Medizinalrath, und Lehrer der Thierarzneyſchule nächſt München, Doktor Will, gemäß erhaltenen Auftrag unter den Titel: Volksunterricht bey gegenwärtig wieder ausgebrochenen wahren Hornviehſeuche, die Rinderpeſt, Löſerdürre, Uebergälle, auch Ruhr genannt, verfaſſet hat, und wovon jedem churfürſtl. Landgerichte durch das diesſeitig churfürſtliche Expeditionsamt eine Anzahl von Exemplarien wird zugeſchickt werden, denen dort ſelbſt inkorporirten Pfarrern und Hofmarktsverwaltungen, Städten, und Märkten zum nützlichen Gebrauche, dann weiterer Verbreitung des allenfalls nothwendigen Unterrichtes förderlich austheilen, auch bey dem Landgerichte ſelbſt, falls derley Krankheit verſpüret würde, von dieſen vorgeſchriebenen Mitteln den Unterthanen ſchleunig deutliche Eröffnung machen, und vorſichtige Anſtallten treffen ſollen. München den 18ten Februar 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Vizepräſident.

E. F. Mayer.

---

3. Es muß zum äuſſerſten Mißfallen gereichen, daß die ſo oft wiederholten Befehle, wegen richtiger Einſendung der franzöſiſchen Bons, und Reçus nebſt Konſignationen (von 10 zu 10 Tagen) durch mehrere Untermarſchkommiſſariate ſo nachläßig befolget werden.

Es wird alſo dieſe Weiſung an ſämmtliche Untermarſchkommiſſariate, und Behörden mit allem Ernſte und Nachdrucke wiederholt, und man wird die ſäumigen Stellen ohne Nachſicht mit exekutiven Zwangsmitteln zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anhalten.

Digitized by Google

Da aber bey dem bevorſtehenden Rückmarſche der franzöſiſchen Armee die vollkommene Liquidation aller Lieferungen, und Abgaben in Bälde vollendet ſeyn muß, und hierzu ein präkluſiver Termin vom 5. Germinal (26. März) durch die franzöſiſchen Behörden anberaumt wurde; ſo wird ſämmtlichen Behörden unter ſtrengſter Verantwortlichkeit die zuverläßige Befolgung nachſtehender Weiſe aufgetragen:

1. Auf der Stelle ſind alle dermal in den Handen der Untermarſchkommiſſariate, und Behörden befindliche franzöſiſche Bons und Reçus, und zwar mit abgeſönderten Konſignationen über Brod, Fleiſch, Fourage, Spitallieferungen, dann andere Abgaben anher einzuſenden.

2. An ſämmtliche Inkorporationsortſchaften, Gemeinden, und Unterthanen iſt alsbald der ſtrengſte Auftrag zu ertheilen, daß ſelbe alle noch in ihren Handen befindliche Bons, oder Reçus ohne Verzug an das betreffende Untermarſchkommiſſariat übergeben ſollen, welches ſonach die Einſendung ungeſäumt nach obiger Art zu beſorgen hat.

3. Bis zum 15 Ventose (6. März) allerlängſtens müſſen zuverläßig alle Quittungen vom Monat Pluviose und den vorhergehenden Monaten bey der churfürſtl. Kriegsdeputation eingeſendet ſeyn.

4. Späteſtens am 5. Germinal (26. März) müſſen ſämmtliche Bons, und Reçus comptables vom Monat Ventose mit den gehörigen Konſignationen in Ermanglung anderer Gelegenheit durch eigene Bothen anher eingeſendet ſeyn.

5. Hierzu ſind alle wirkſame Anſtalten um ſo zuverläßiger zu treffen, und die Einſendung in den beſtimmten Terminen zu beſorgen, als der Betrag für alle in der gehörigen Zeit nicht eingeſendete Quittungen von dem ſäumigen Untermarſchkommiſſariate Salvo regressu gegen die Inkorporationsortſchaften und übrigen Behörden nach landläufigen Preiſen in baarem Gelde executive erholt werden würde.

Eine gefliſſentliche Zurückhaltung der verſpäteten Bons kann eine ſäumige Stelle keineswegs vor dem Erſatze ſchützen, da ſich nicht nur bey der vorzunehmenden allgemeinen Liquidation mit den Unterthanen, ſondern auch durch die Benehmung mit den franzöſiſchen Magazins- und Militärbehörden leicht entdecken wird, welche Quittungen ausgeblieben, und dießorts nicht zum Vorſchein gekommen ſind.

Man verſiehet ſich durchgehends ſchuldigſten Vollzugs, um ſtrengerer Maßregeln enthoben zu ſeyn. München den 22. Februar 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Ausſchreibung
die Brandaſſekuranz betreffend.

4. In Verfolg der gnädigſt erlaſſenen Brandaſſekuranz-Verordnung vom 17. September 1799 §. 7. wird hiemit dem Publiko, und der geſammten Societät der wirkliche Status der Brandaſſekuranz mittels beyliegender Tabelle bekannt gemacht.

Nur die außerordentliche, und größtentheils unerwartete Zeitumſtände konnten eine frühere Publikation, und Ausſchreibung hindern, jedoch wird nun durch die ſchleunige Einbringung der Beyträge der allgemeine Wunſch, die bis jezt verunglückte Mitglieder der Geſellſchaft bäldeſt entſchädiget zu ſehen, erfüllet werden.

Aus beygefügter Tabelle zeigt ſich

1. Ein Aſſekurationskapital von 25,381,975 fl.

2. An eidlich geſchätzten, genau unterſuchten, und pflichtmäßig befundenen Brandſchäden für das erſte Aſſekuranzjahr, nämlich vom 17. September 1800 inſtruktionsmäßig berechnet, die Summe von 88024 fl. 30 kr.

3. Endlich ergiebt ſich hieraus durch eine leichte Berechnung der verhältnißmäßige Beytrag, welcher von 100 fl. genau gerechnet, 20 kr. 6$\frac{2}{7}$ hl. betragen würde. Da aber in dem Generalmandat §. 7. ausdrücklich verordnet iſt, daß man zur Vermeidung der Bruchrechnung darauf Bedacht nehmen ſolle, den Beytrag von 100 fl. in Kreuzer zu berichtigen, und das der daraus ſich ergebende Ueberſchuß bey der nächſten Ausſchreibung wieder in Abzug gebracht werde, da ferners die Kommißion noch mehrere Unkoſten, nämlich

a) die in dem 10ten §. den Obrigkeiten bewilligte Remuneration.

b) Die auf die vorzunehmende Schätzungen erlaufende Unkoſten, und

c) endlich, die Ueberlieferungs- und Tabelldruckerkoſten zu beſtreiten hat, ſo wird es nothwendig, den Beytrag von 100 fl. auf 22 kr. feſtzuſetzen.

Hieraus nun ergiebt ſich eine Beytragsſumme von 93067 fl. 14$\frac{1}{2}$ kr., folglich ein Ueberſchuß von 5042 fl. 44$\frac{1}{2}$ kr. wovon die Verwendung auf oben benannte Unkoſten ſowohl, als der bey der nächſten Ausſchreibung abzuziehende Ueberſchuß in der §. 10. et 12. verordneten endlichen Rechnungsablage genau auseinander geſetzt werden wird.

Den ſämmtlichen Landgerichten, und Obrigkeiten wird demnach hiemit aufgetragen, die Einbringung der betreffenden Beytragsgelder mit allen Nachdruck zu betreiben, indem ſelbe längſtens in Zeit von 8 Wochen von dem heutigen Dato bey der Brandaſſekurations-Kommißion eingeliefert ſeyn müſſen, und iſt ſich überhaupt hierinn genau an den 8. §. des Generalmandats zu halten.

Zugleich verſieht man ſich von Seite der Mitglieder aller Bereitwilligkeit, durch unverweigerte Entrichtung ihrer Beyträge den Fortgang des Inſtituts zu befördern.

Wenn der Betrag dieſer Beyträge für dießmal beträchtlich ſcheint, ſo iſt zu bemerken, daß die gegenwärtige Ausſchreibung einen Zeitraum von 15 Monaten umfaßt, und daß gerade in dieſen Zeitraum ſich eine ungewöhnliche Menge von Unglücksfällen ereignet, wovon die beynahe ganz abgebrandten oberpfälziſchen Städte Neunburg vorm Wald, Pfreimdt ꝛc. den Beweis liefern, ſo, daß bey jeder künftigen Ausſchreibung ein ungleich kleinerer Beytrag zu erwarten iſt.

Uebrigens bekommen jezt bey den auffallenden Unterſchied zwiſchen der Zufriedenheit der entſchädigten Mitglieder, und der Hilfloſigkeit der nicht beygetrettenen Verunglückten, welcher wohl am meiſten wirken mag, die Obrigkeiten neue Veranlaſſung, ihre Untergebene zum Beytritt zu der Brandaſſekuranz aufzumuntern, welche ſie zu benutzen nicht verſäumen werden, ſo wie man von ſelben überhaupt in dieſen Geſchäft allen Fleiß, und Sorgfalt erwartet.

München den 6. Februar 1801.

Churfürſtliche Brandaſſekuranz-Kommißion.

F. v. P. Knebl, Kommiſſär.

Mit einer hiezu nöthigen Beylage die dem Regierungsblatte am Ende beygelegt iſt.

Vorladungen.

1. Da zwiſchen dem bürgerl. Hutmacher allhier Anton Niederauer und ſeinen Gläubigern kein gütlicher Vergleich getroffen werden konnte, folglich von einem löbl. Stadtmagiſtrat deſſelben Debitweſen der weitern Verhandlungswillen unterm 12. Jenner anheuer dießorts übergeben worden iſt, als hat man zur Berichtigung ſolchen Kreditweſens hiemit den erſten Ediktstag ad producendum et liquidandum auf Donnerstag den 26. März, dann den zweyten ad excipiendum auf Donnerstag den 23. April, den dritt- und

Digitized by Google

letzten ad concludendum auf Donnerſtag den 21. May peremptorie et ſub Poena praecluſi anberaumet, und ſolches zu dem Ende öffentlich kund machen wollen, damit all jene, die von gedachten Anton Niederauer was zu fodern haben, an dieſen dreyen Ediktstägen jederzeit Vormittag um 9, und Nachmittag um 3 Uhr auf gemeiner Stadtrathhaus vor dem Stadtgericht entweder perſönlich, oder duch genugſam unterrichtet und bevollmächtigte Anwälde gewiß zu erſcheinen, und ihre Rechtsnothdurft geſetzlich zu beobachten wiſſen. Actum den 18. Febr. 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr,
Stadtoberrichter.

---

2. Nachdem man mittels Proclama in dem Münchner Anzeiger von dato 31. Dezember verfloſſenen Jahrs die dieſſeitige Kramer Weinhardiſche Kreditorn zur Angebung ihrer Forderungen, damit der Status paſſivus hergeſtellt werden konnte, auf den 21. verfloſſenen Monats Jenner vorgeladen, und ſich aber bey gedachter Herſtellung des Status paſſivus die Gand unvermeidlich gezeigt hat, ſo hat man die Ediktstäge gehörigermaſſen auszuſchreiben für unumgänglich nöthig befunden: daher zu ſolchem Ende auf vorherige Einverſtändniß der Kreditorn, und des Gandierers Titl. Herrn Anwälden zu Erſparung der Köſten die Ediktstäge gleich nacheinander, und zwar den 2. März ad liquidandum, und 6. deſſelben Monats ad concludendum mit dem Anhang feſtgeſetzt, daß ſich die Ausbleibenden, oder wenn ſie nicht einen Anwald mit den gewöhnlichen Vollmachten verſehen, und hierorts ſtellen werden, gleichwohl die Schuld ſelbſt beyzumeſſen hätten, wenn ſie mit ihren Forderungen nicht mehr gehöret werden. Actum den 16. Februar 1801.

Churpfalzbaier. gräflich = von Spretiſches Hofmarks = und Gandgericht ⅔tel Weichs an der Glon, churfürſtl. Regierungsbezirks München, Landgerichts Kranzberg.

Joſeph Blau, Gandrichter.

Der aufgehobene Bierzwang.

Ein Geſpräch eines Pfarers, Bierbrauers und Wirthes.

Wirth. Die Freyheit, die uns der Churfürſt Maximilian gab, kam nun, Dank dieſem großmüthigen Fürſten! doch zu Stande — ohngeachtet der Herr Bräuverwalter über die neue Verordnung nur ſpottete, und ſelbſt der Herr Pfarrer, der ſonſt ein braver Mann iſt, die Ausführung derſelben bezweifelte.

Brauer. Bisher geht es, aber man iſt noch nicht ſicher —

Wirth. Wie ſo? Ich höre doch nichts von einer Veränderung: Ich fahre dein Bier frey und ungehindert in mein Haus, und der Bräuverwalter getrauet ſich nichts entgegen zu ſagen.

Brauer. Nichts! das wäre viel. Man hat mir geſagt, daß er dich auf alle mögliche Art zu necken trachte, und mein Bier verachte.

Wirth. Er hält ſeit dieſer Veränderung ſtrenge Polizey; verkaufet mir zum Tort das Bier maaßweis im Bräuhaus, und ſieht mit ſcheelen Augen auf die Unterthanen, die bey mir einkehren.

Brauer. Dieß ſind bloße Neckereyen.

Wirth. Neulich ließ er von mir eine Maaß Bier holen, und mir hernach durch den Gerichtsdiener ſagen, daß ich in die Verhöre kommen müſſe, weil ich ſo ſchlechtes Bier hätte. So lang ich das ſchlechte herrſchaftliche Bier ausſchenkte, hätte kein Menſch daſſelbe verachten dürfen; nun, da das Publikum mit deinem Bier zufrieden iſt, will man mich ſtrafen.

Brauer. Neckereyen.

Wirth. Vorhin mußte ich mir von den Gäſten oft bittere Vorwürfe des ſchlechten Bieres halber machen, und von den Soldaten mich ſo gar prügeln laſſen; denn ſie bedachten nicht, daß ich daß elendige Getränk zu nehmen gezwungen war: nun leide ich von einer andern Seite.

Brauer. Bloße Neckereyen.

Wirth. So lange es bey Neckereyen bleibt, leide ich alles geduldig; aber —

Brauer. Aber! Wer kann dir den ſchaden? der Bräuverwalter und ſelbſt die Herrſchaft hat doch einen höhern Richter. —

Digitized by Google

Wirth. Mit ſeiner Herrſchaft ſtreiten, iſt der Weg zum Verderben, und man hat in ſeinem ganzen Leben keine ruhige Stunde mehr. Die Herrſchaften finden überall Leute, die gleiches Intereſſe haben, und unſer Einer bleibt überall ſitzen.

Brauer. Das wäre freylich traurig: aber es wird ſo weit nicht kommen.

Wirth. Geſtern ſtellte der Verwalter meinen Sohn unter das Soldatenmaaß, und ſagte ihm, daß er unter allen jungen Burſchen der Erſte ſey, der als Kapitulant werde abgegeben werden. Vor einigen Tagen fragte er mich, ob ich wiſſe, daß ich auf der Wirthſchaft ein bloſes Leibrecht habe; und erklärte mir, daß meine Kinder nach meinem Tode kein Recht auf das Gut haben, und daß die Herrſchaft die jährlichen Abgaben höhern könne. Man ſagt mir nun weit öfter als vorhin, zu Frohndienſten und zu Vorſpannen für die Soldaten ein; man belaſtet mich mit ſtärkern Quartiere. —

Brauer. Zeit bringt Rath, der Churfürſt, der nun angefangen hat, ſo gut auf ſein Volk als auf die Klaſſe der Privilegirten zu denken, wird die betrettene Bahne nicht verlaſſen; ſonſt wäre die Aufhebung des Bierzwanges ein bloßes Flickwerk. Frohne, Leib- und Freyſtiftsrecht, Taxen ꝛc. ſind Gegenſtände, worauf ein guter Regent vorzüglich bedacht ſeyn muß. So lang die Unterthanen willkührlichen Behandlungen ausgeſetzet ſind, iſt die Gerechtigkeitspflege gar nicht möglich: und eine Regierung ohne Gerechtigkeit — Eben kömmt der Herr Pfarrer; er tauget zu unſerm Diſkurſe. Wir wollen ſehen, ob er nichts Neues wiſſe. — Ich wünſche Eurer Hochwürden einen guten Abend! Sie kamen noch nie ſo gewünſchet wie eben jezt. Der Nachbar Wirth und ich reden von dem aufgehobenen Bierzwange, und wir brauchen einen Dritten, der von der Staatswirthſchaft etwas mehr verſteht als wir.

Pfarrer. Und der wäre ich?

Brauer. Eben Sie.

Wirth. Sie werden uns aber wenig zu unſerm Troſte ſagen; denn Sie zweifelten ja gleich anfangs, ob der verderberbliche Bierzwang werde aufgehoben werden.

Pfarrer. Ich habe eben nicht gezweifelt; denn ich und das ganze Land hofften ja vom Churfürſten Maximilian viel Gutes; ich ſagte nur, daß es ſchwer ſeyn werde, dieſes Ebentheuer zu beſtehen, und daß es eine Rieſenarbeit ſey, einen eingewurzelten Mißbrauch vom Grunde zu heben. So ungerecht auch die Anſprüche der Privilegirten ſind; ſo behaupten ſie doch immer ein erlangtes Recht zu beſitzen. Sie ſind näher am Throne, und finden eher Gehör. Es war ein Fürſt wie Maximilian, und ein Miniſterium wie das dermalige, erfoderlich, um dieſes große Werk auszuführen.

Wirth. Das will ich wohl glauben. Ich denke mir in meiner Einfalt, daß ſich die Privilegirten viele Mühe gegeben haben, um die Sache zu verhindern, und es mußte den Churfürſten, deſſen Herz Güte iſt, ſchwer ankommen, den Bitten einiger Höflinge das Gehör zu verſagen.

Pfarrer. Gewiß ſchwer: aber eben dieß erhöhet den Werth ſeiner Handlung. Er wollte lieber die finſtern Geſichter ſeiner Höflinge, worunter ohne Zweifel auch Lieblinge waren, ertragen, als das Sklavenjoch ſeines Volkes verewigen.

Brauer. Sie haben doch nicht gehöret, daß die Sache wieder rückgängig werde?

Pfarrer. Das eben nicht; aber man ſchreyt über Ungerechtigkeit.

Wirth. Ueber Ungerechtigkeit? Wie wäre das möglich?

Brauer. Das Schreyen iſt ſehr möglich, und in dergleichen Fällen auch gewöhnlich: ob es aber eine Ungerechtigkeit ſey, iſt eine andere Frage. Mancher Herr hat ſich freylich viel Geld koſten laſſen, um einen Mußwirth mehr zu haben. —

Wirth. Das muß ich geſtehen: mein gnädiger Herr gab zwey Bauerhöfe mit beträchtlichen grundherrlichen Abgaben, um die Grundbarkeit meiner Wirthſchaft, und folglich den Bierzwang über mich zu erhalten; aber er hätte geſcheider ſeyn ſollen; er wußte ja, daß der Bierzwang eine bloße Gnade ſey.

Pfarrer. Gewiß: die Regierung garantirt die Verträge nicht, welche dem Staate verderblich ſind. Konnte der Landsherr einen Zwang,

Digitized by Google

der wider die Laudesverfaſſung iſt, einführen, ſo iſt er auch berechtiget, denſelben wieder aufzuheben. Er iſt ſogar dazu verpflichtet, ſo bald er das Unrecht, das man ſeinem Volke angethan hat, einſieht. Da mögen diejenigen, die ihr Glück auf Sand gebauet haben, ſich ſelbſt die Schuld geben.

Brauer. Wenn ich meinem Nachbar ungerechter Weis einen Grund nehme, und darauf ein Haus baue —

Wirth. Es fiel mir auch ſehr ſchwer, als ich durch den Tauſch, wovon ich kein Wort wußte, mit Einmal zum Mußwirth gemacht wurde. Ich kaufte meine Wirthſchaft um baare 5000 fl. und dieſen Kaufkontrakt hat die Herrſchaft, welche mich hintennach vertauſchte, ſelbſt begnehmiget, Durch den neuen Bierzwang hat meine Wirthſchaft die Hälfte des Werths verlohren; und doch hat mich niemand enſchädiget. Meine vorige Herrſchaft hat von mir die Laudemien nach 5000 fl. genommen, und eben dieſe Herrſchaft hat mich um die Hälfte meines Vermögens gebracht. Glauben Sie mir, daß mir das auch wehe gethan hat, beſonders da mir mein Weib und mein Schwiegervater, mit Thränen im Auge, manchmal den Vorwurf machten, daß ſie durch die Heurath angeführet worden ſeyen.

Die Fortſetzung folgt.

Nachricht, die Blatternimpfung betreffend.

Unterſchriebener, der die Blatternkrankheit mit beſonderer Vorliebe als einen Gegenſtand des öffentlichen Geſundheitwohls gewürdiget, und deswegen eine eigene Impfanſtalt dahier im Reinliſchen Schlößchen vor dem Karlsthore voriges Jahr errichtet hat, iſt entſchloſſen dem Publikum einen Unterricht in dieſem öffentlichen Blatte über folgende Punkte zu ertheilen.

Ueber die natürliche Blatterkrankheit, ihre Gefahren überhaupt, beſonders aber laut mehreren Blatterepidemien mit Bezug auf Baiern.

Ueber die Mittel, ſie weniger gefährlich, ja weniger ſchädlich zu machen.

Ueber die Vorzeige der geimpften Pocken gegen die natürlichen.

Ueber die Vorzeige der Kuhepockenimpfung, gegen die bisher gewöhnlichen.

Ueber den Vorſchlag zur gänzlichen Ausrottung der Blattern.

Und endlich, über die Pflicht der Eltern, und Erzieher, ſich vom Impfgeſchäfte zu unterrichten, und die, ihrer Zärtlichkeit, und ſorgevollen Liebe, anvertrauten jungen Sprößlinge der Impfung zu unterziehen.

Derſelbe hat ſich das Kuhepockengift aus England, und Frankreich verſchaft, und iſt über deſſen Güte durch die mit demſelben vorgenommene Verſuche überzeugt.

Er wird die, über ſeine bisherigen, und künftigen Impflinge verfertigten Tabellen dem Publikum mittheilen, damit es in den Stand geſetzt wird, von dem Erfolge ſeiner Arbeiten richtig urtheilen zu können. Nachrichten über die Kuhpocken von Bamberg. Täglich wird die Impfung von Kuhpockengift mit dem glücklichſten Erfolge von Profeſſor Röſchlaub vorgenommen.

Hagenmeier,
Med. et Chir. Doctor.

Geſundheitskunde.

Kuhpockenimpfung zu Brunn am Gebirge in Oeſterreich. *

Held, Inhaber der Brunner Weinberge, ein ſehr reicher Handelsmann, ließ ſeinen vier Kindern durch den Doktor de Carro die Kuhpocken einimpfen. Der würdige Pfarrer in Brunn am Gebirge, ein Mann, der ſchon ſo oft ſeinen Mitbrüdern das Beyſpiel ächt evangeliſcher Denk- und Handlungsart gegeben hat, beobachtete auch hier mit dem ihm eigenen Forſchungsgeiſte den Fortgang der Krankheit dieſer Kinder, er fand ſie ſo äußerſt unbedeutend und die Nützlichkeit ihrer Folgen ſo groß, daß er, nachdem er ſich genau über alles dieſes bisher darüber geſchriebene

* Aus dem Brünner patriot. Tageblatt vom 5. Jenner 1801.

unterrichtet, kommenden Sonntag am Ende der Predigt in der Kirche ſeine Zuhörer mit der Entdeckung und dem Fortgang der Kuhpocken auf eine faßliche Art bekannt machte; er ſchloß ſeinen Vortrag mit der Aufforderung an alle Väter, die ihre Kinder liebten, dieſe Erfindung wohl zu beherzigen, und zeigte ihnen, wie ſehr es allen Eltern zur Gewiſſensſache wird, ſich wenigſtens über etwas das Wohl ihrer Kinder ſo nahe betreffendes genau zu unterrichten. Die Gemeinde, welcher der Wandel, und das Beyſpiel ihres würdigen Seelenhirten vollkommenes Vertrauen in deſſen Worte verſchaft hatte, verſammelte ſich und die Folge ihrer Berathſchlagungen war, daß den folgenden Tag, den 10ten Dezember 35 Perſonen, männlichen und weiblichen Geſchlechts, vom Doktor de Carro geimpft wurden. Bey einem zweyten Beſuch fanden ſich abermal 12, und dann noch 9 Impflinge ein, zu welchen ſich noch 3 Einwohner von Mödling geſellten, welche ebenfalls durch ihren Geiſtlichen ermahnt, das kluge Beyſpiel ihrer Brunner Nachbarn befolgten. In allem wurden alſo in der jetzigen Jahrszeit dieſen Monat binnen einigen Tagen 68 Perſonen geimpft, welche eben in dem beſten Fortgang der Krankheit begriffen ſind, und eine reiche Quelle von Flüßigkeit zur Fortpflanzung dieſes Hilfsmittels gegen die verheerenden wirklichen Pocken geben werden.

Die Kürze der Zeit erlaubt mir nicht, mehr über eine Handlung zu ſagen, welche den aufgeklärten Patriotismus des Pfarrers und der Brunner Gemeinde in ſolch ein auffallendes Licht ſetzt. Mondtag den 29. Dezember werde ich mit dem Doktor de Carro, deſſen freundſchaftliches Benehmen ich nicht genug rühmen kann, dieſe 68 Impflinge ſelbſt beſuchen, und das wichtigſte hierüber im patr. Tageblatte mittheilen.

* * *

Anweiſung, mit der Kuhpockenmaterie zu impfen, vom Dr. de Carro's in Wien.

1) Von der mit Kuhpockenmaterie geſchwängerten Leinwand ſchneide man ein ganz ſchmales Stückchen, faſt in Geſtalt eines Fadens, ab, von dieſer Länge: —

2) An den Armen macht man in die Oberhaut einen leichten Einſchnitt, um ein weniges länger, als das eben bezeichtete Impfläppchen.

3) Man faßt das Impfläppchen mit einem feinen Zängelchen (Pinzette), taucht es (aber äußerſt ſchnell) in warmes Waſſer und legt es recht genau in den gemachten Einſchnitt.

4) Man befeſtigt es daſelbſt durch ein kleines Pflaſter (Diachylon cum gummatibus). Letzteres muß aber zuvor der Länge nach auf dem ganzen kleinen, ſchmalen Streif, welcher den Einſchnitt bedecken würde, mit einem ſchmalen Streifchen recht feiner Leinwand überlegt werden; damit nicht das mindeſte vom Pflaſter an den Impffaden komme, und auch kein einziger Berührungspunkt der kleinen Wunde davon unmittelbar verdeckt werde.

5) Alles wird hierauf mit einer gewöhnlichen Bandage verwahrt.

6) Nach 2 Tagen unterſuche man den Einſchnitt. Bemerkt man einige Spuren, daß das Gift gefaßt habe, ſo nimmt man den Faden heraus und läßt die Krankheit ihren Gang gehen. Fände man aber nicht das mindeſte Zeichen der Lokalanſteckung; ſo verwahrt man die Impfſtelle wieder, wie zuvor.

7) Zeigt ſich eine ordentliche Kuhblatter, ſo impft man mittelſt der Spitze einer gewöhnlichen Lanzette aus derſelben gerade ſo weiter, wie bey den andern Blattern.

8) Die Kuhpockenmaterie iſt nur dann und ſo lange gut, als ſie ſich vollkommen flüßig und hell wie Waſſer zeigt. Von dem Augenblick an, als ſie dicklich wird, hört ihre Wirkſamkeit auf.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 28. Febr. 1801.	Zugefuhr: Schfl	Verkauft Schfl	Stehgebl. Schfl	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1403	1096	307	18	45	17	20	16	—
Korn	1101	739	362	11	—	10	15	9	45
Gerſten	13[illegible]	1063	248	10	—	9	30	9	—
Haber	236	223	13	9	20	8	40	8	—

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.
Aichach den 14. Februar	119	119	17	—	290	275	9	10	164	145	7	—	98	98	7	15
Burghauſen den 27. Jenner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinglfing den 10. Februar	10	10	12	30	7	7	10	30	15	15	7	15	4	4	7	15
Eggenfelden den 18. Febr.	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	7	30	—	—	—	—
Erding den 19. Februar	1100	900	14	45	800	730	9	15	1050	850	8	—	175	170	7	45
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld den 3. Februar	52	40	14	—	62	50	9	—	30	30	6	30	16	16	7	—
Haag																
Ingolſtadt den 17. Februar	260	260	12	30	120	120	8	15	100	100	6	30	80	80	6	20
Kamm																
Krayburg den 14. Februar	25	25	15	30	72	72	12	30	89	89	8	30	33	33	9	—
Landau																
Landsberg den 14. Februar	251	224	16	40	174	152	11	—	414	414	9	15	23	23	8	15
Landshut den 20. Februar	354	324	14	—	100	80	9	30	63	63	8	—	61	59	7	30
Lauingen																
Neuburg den 28. Jenner	26½	24½	38	—	29¾	29¾	22	—	77	76	21	—	10¾	10¾	20	—
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuoetting den 18. Februar	17	17	14	30	16	16	11	30	—	—	—	—	11	11	8	10
Pfaffenhofen den 17. Febr.	44	42	16	—	91	83	9	15	23	23	8	—	31	31	7	30
Pfarrkirchen																
Rain den 14. Februar	25	25	17	—	30	30	8	15	22	22	7	—	4	4	6	—
Roſenh. den 13. Febr. Metzen			2	50			2	10			1	40			1	20
Rothalmünſter den 13. Febr.	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	7	—	—	—	—	—
Schongau																
Schrobenhauſen den 12. Febr.	30	20	17	30	80	60	9	10	40	28	7	40	30	23	7	10
Straubing den 14. Februar	99	99	12	15	32	32	9	—	97	97	7	—	14	14	6	15
Traunſtein den 14. Februar	210	190	19	—	370	298	13	—	91	80	11	—	212	188	8	45
Vilshofen den 18. Februar	100	50	13	30	22	16	10	48	30	30	8	30	4	4	6	50
Waſſerburg																
Weilheim den 10. Februar	89	73	17	30	142	96	12	—	65	53	10	—	2	2	9	—

Der Jahrgang iſt in der Strobelſchen Buchhandlung a 4 fl. zu haben. — Auf dem löbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. einzelne Blätter werden niemals abgegeben.

Digitized by Google

i

ăi und der hieraus vergüteten Brandſchäden.

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

X. Stück. München, Sonnabend den 7. März 1801.

Die Menſchen klagen immer wegen des vielen Jammers, und Elendes auf dieſer Erde die Natur, und Gott an — warum nicht vielmehr ſich ſelbſt? Gott ſchuf keine Vierundzwanzigpfünder und Bajonette, um im verderblichen Kriege ſich einander aufzureiben; die Menſchen goſſen, und ſchliffen ſie dazu. — — —

Höchſt-landesherrliche Verordnung.

Maximilian Joſeph, Churfürſt!

L. G. Bey dem bevorſtehenden Abzug der franzöſiſchen Truppen, und der Evacuation der Spitäler, ſind von dem Obergeneral der franzöſiſchen Rheinarmee, ſowohl in Hinſicht der in den Spitälern ſich vorfindenden verſchiedenen Effekten, als der zurückbleibenden Kranken nachſtehende Verfügungen getroffen werden, deren genaue Befolgung euch hiemit aufgetragen wird.

Gleich nach vollendeter Evacuation des Spitales, habt ihr euch

Imo. in Begleitung des franzöſiſchen Kriegskommiſſairs (welchen die innere Polizey des Spitals anvertrauet war) und der hiezu entweder den Platzkommandanten oder einem andern franzöſiſchen Offizier beyziehen wird, in das Spital zu begeben, um dort ein Inventarium über alle ſich vorfindende Geräthſchaften, und Waaren herzuſtellen. —

In dieſem Inventario werden

a. alle Gegenſtände, als neue Leinwath, Strohſäcke, Bettdecken, Bettücher, Hemden, woll- und baumwollene Schlafhauben, Ueberröcke, Ueberhoſen, Tiſch- und Handtücher, Fürtücher ſowohl für Wundärzte als Krankenwärter, Sommer- und Winterweſten für die Krankenwärter, Mehlſäcke, und Siebtücher in drey verſchiedene Klaſſen gebracht, wovon die erſtere die ganz guten, die zweyte die mittelmäßigen, und die dritte die ganz unbrauchbaren Gegenſtände in ſich begreifen wird;

b. Nach hergeſtellter Klaſſifikation bleiben all jene Gegenſtände der erſtern, und zwoten Klaſſe in den Händen der franzöſiſchen Feldſpitals-Adminiſtration, letztere hingegen habt ihr euch aushändigen zu laſſen.

IIdo. Von obigen Gegenſtänden ſind ausgenommen, und habt ihr zu behalten, ſie mögen am Wege der Requiſition beygeſchaft, oder von Privateigenthümern entlehnt worden ſeyn, die Bettladen, Matratzen, und alles oben nicht benännte Haus- und Küchengeräthe, es möge was immer für Namen haben. —

Ueber dieſes Geräthe iſt ein beſonders Verzeichniß zu verfaſſen, und hievon zwo Abſchriften zu verfertigen, wovon die eine dem Inventario beygebunden, und dem franzöſiſchen Spitalökonome ausgehändiget wird, die andere aber in eurem Händen verbleibe. —

Am Ende der erſtern, habt ihr zur Beſtättigung der von dem franzöſiſchen Spitalökonome andurch richtig geſchehenen Einlieferung der erwähnten Geräthſchaften eine Beſcheinung über den Empfang beyzuſetzen. —

IIItio. Verbandzeug, Charpie, Medikamenten, und alles was überhaupts auf die Wundärzte, und die Apotheke Bezug hat, bleibt der franzöſiſchen Spital-Adminiſtration.

Andere Waaren aber

IVto. welche nicht zu den Medikamenten gezählt werden können, und nicht aufgezehrt ſeyn werden, wird der franzöſiſche Kriegskommiſſär an den Meiſtbiethenden veräußern, und die daraus erlöſten Gelder in die Armeekaſſa einſenden; wenn nun nach dieſen Grundſätzen die in den von den Kranken evacuirte Spiläter rückgebliebene Geräthſchaften, Fournituren, Medikamenten, und andere Waaren beſchrieben und vertheilt ſeyn werden, ſo ſind

Vto. alle verwundete und kranke franzöſiſche Militärperſonen deren Umſtände anerkannt es nicht geſtatten werden, die Beſchwerden der Rückreiſe zu ertragen, in das nächſt gelegene bürgerliche Spital zu überbringen; durch die franzöſiſchen Wundärzte werden

VIto. jene Kranke benannt werden, die in der oben beſtimmten Cathegorie ſich befinden; und die darüber verfaßte Liſte, von welcher eine Abſchrift den Spitalverwaltern derjenigen bürgerlichen Spitäler ausgehändiget wird, in welches die Kranke überbracht werden, muß den Tauf- und Geſchlechtsnamen, Geburtsort, und das Departement, das Korps in welchen ſich der Kranke befindet, nebſt dem Nro. des Bataillons, der Schwadron, oder Kompagnie, ſo wie den Tag ſeines Eintrittes in das bürgerliche Spital, die Art ſeiner Krankheit, und die Urſache wegen welcher er der Armee nicht folgen konnte, ausdrücken.

Von Tag des Eintrittes in die bürgerliche Spitäler wird

VIImo. durch die franzöſiſche Regierung der bürgerlichen Spitalverwaltung der Köſtenbetrag nach demjenigen Maaßſtaabe rückerſetzt werden, welcher für die übrigen Kranken beſtebet; es haben alſo dieſe ihre Köſtenverzeichniſſe zu verfaſſen, und durch die Ortsobrigkeiten den Betrag beſtättigen zu laſſen. —

VIIIvo. Sobald die Kranken wieder geneſen, oder demnach in den Stand ſeyn werden, die Beſchwerden der Reiſe zu ertragen, ſo habt ihr dieſelbe dorthin, wo der bevollmächtigte Miniſter der franzöſiſchen Republik ſich am nächſten befinden wird, überbringen zu laſſen, welcher die auf dieſe Reiſe erlaufene Unköſten, ſo wie es in dem I. Artikel beſtimmt worden, entrichten, und für die weitere Verpfleg- und Reiſeköſten der erwähnten Individuen Sorge tragen wird.

Uebrigens verſtehet es ſich

IXno. von ſelbſt, daß dieſe Verordnung des franzöſiſchen Obergenals Moreau in ſo weit ſie jene Fournituren betrift, welche der franzöſiſchen Adminiſtration ausgehändiget werden müſſen, und die Artikel I. III. et IV. beſtimmt ſind, auf die bloßen Regiments- und Unterlagsſpitäler (gite dé vacuation) bey deren Errichtung es ohnehin ausdrücklich von der franzöſiſchen Adminiſtration bedungen worden iſt, daß alles wieder zurückgegeben werden ſolle, ſich nicht erſtrecke, ſondern bey dieſen habt ihr euch in den Beſitz aller exiſtirenden Geräthſchaften ſowohl als Fournituren zu ſetzen. —

Wir verſehen Uns von euch, daß ihr die verſchiedene Punkte dieſer Inſtruktion genau befolgen, und die bey dieſer Gelegenheit verfaßte Inventarien ſowohl, als die Verzeichniſſe jener Geräthſchaften, welche ihr in Empfang zu nehmen habt, mit der Bemerkung deſſen was etwa zu Verluſt gegangen ſeyn möchte, als Belege zu den Feldſpitalsrechnungen an Uns einſenden werdet.

München den 3ten März 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Joſephh Maria Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär

Ausſchreibung
die Brandaſſekuranz betreffend.

In Verfolg der gnädigſt erlaſſenen Brandaſſekuranz-Verordnung vom 17ten September 1799 §. 7. wird hiemit dem Publiko, und der geſammten Societät der wirkliche Status der Brandaſſekuranz mittels beyliegender Tabelle bekannt gemacht.

Digitized by Google

Nur die außerordentliche, und größtentheils unerwartete Zeitumſtände konnten eine frühere Publikation, und Ausſchreibung hindern, jedoch wird nun durch die ſchleunige Einbringung der Beyträge der allgemeine Wunſch, die bis jezt verunglückte Mitglieder der Geſellſchaft bäldeſt entſchädiget zu ſehen, erfüllet werden.

Aus beygefügter Tabelle zeigt ſich

1. Ein Aſſekurationskapital von 25,381,975 fl.

2. An eidlich geſchätzten, genau unterſuchten, und pflichtmäßig befundenen Brandſchäden für das erſte Aſſekuranzjahr, nämlich vom 17. September 1799, bis letzten November 1800 inſtruktionsmäßig berechnet, die Summe von 88024 fl. 30 kr.

3. Endlich ergiebt ſich hieraus durch eine leichte Berechnung der verhältnißmäßige Beytrag, welcher von 100 fl. genau gerechnet, 20 kr. 6 $\frac{2}{5}$ hl. betragen würde. Da aber in dem Generalmandat §. 7. ausdrücklich verordnet iſt, daß man zur Vermeidung der Bruchrechnung darauf Bedacht nehmen ſolle, den Beytrag von 100 fl. in Kreuzer zu berichtigen, und das der daraus ſich ergebende Ueberſchuß bey der nächſten Ausſchreibung wieder in Abzug gebracht werde, da ferners die Kommißion noch mehrere Unkoſten, nämlich

a) die in dem 10ten §. den Obrigkeiten bewilligte Remuneration.

b) Die auf die vorzunehmende Schätzungen erlaufende Unkoſten, und

c) endlich, die Ueberlieferungs- und Tabellendruckerkoſten zu beſtreiten hat, ſo wird es nothwendig, den Beytrag von 100 fl. auf 22 kr. feſtzuſetzen.

Hieraus nun ergiebt ſich eine Beytragsſumme von 93067 fl. 14 $\frac{1}{2}$ kr., folglich ein Ueberſchuß von 5042 fl. 44 $\frac{1}{2}$ kr. wovon die Verwendung auf oben benannte Unkoſten ſowohl, als der bey der nächſten Ausſchreibung abzuziehende Ueberſchuß in der §. 10. et 12. verordneten endlichen Rechnungsablage genau auseinander geſetzt werden wird.

Den ſämmtlichen Landgerichten, und Obrigkeiten wird demnach hiemit aufgetragen, die Einbringung der betreffenden Beytragsgelder mit allen Nachdruck zu betreiben, indem ſelbe längſtens in Zeit von 8 Wochen von dem heutigen Dato bey der Brandaſſekurations-Kommißion eingeliefert ſeyn müſſen, und iſt ſich überhaupt hierinn genau an den 8. §. des Generalmandats zu halten.

Zugleich verſieht man ſich von Seite der Mitglieder aller Bereitwilligkeit, durch unverweigerte Entrichtung ihrer Beyträge den Fortgang des Inſtituts zu befördern.

Wenn der Betrag dieſer Beyträge für dießmal beträchtlich ſcheint, ſo iſt zu bemerken, daß die gegenwärtige Ausſchreibung einen Zeitraum von 15 Monaten umfaßt, und daß gerade in dieſen Zeitraum ſich eine ungewöhnliche Menge von Unglücksfällen ereignet, wovon die beynahe ganz abgebrandten oberpfälziſchen Städte Neunburg vorm Wald, Pfreimdt etc. den Beweis liefern, ſo, daß bey jeder künftigen Ausſchreibung ein ungleich kleinerer Beytrag zu erwarten iſt.

Uebrigens bekommen jezt bey den auffallenden Unterſchied zwiſchen der Zufriedenheit der entſchädigten Mitglieder, und der Hilfloſigkeit der nicht beygetrettenen Verunglückten, welcher wohl am meiſten wirken mag, die Obrigkeiten neue Veranlaſſung, ihre Untergebene zum Beytritt zu der Brandaſſekuranz aufzumuntern, welche ſie zu benutzen nicht verſäumen werden, ſo wie man von ſelben überhaupt in dieſen Geſchäft allen Fleiß, und Sorgfalt erwartet.

München den 6. Februar 1801.

Churfürſtliche Brandaſſekuranz-Kommißion.

F. v. P. Knebl, Kommiſſär.

Nachtrag.

Von Kommißionswegen hat man zum Beſten der Societät nämlich zu Erſparung der auf Hin- und Herſchickung der Gelder erlaufend beträchtlicherer Lieferungskoſten, und mehrerer Sicherheit beym

Digitized by Google

Transport derſelben, dann überhaupts zur höchſtnöthigen Beförderung des Geſchäftes die Verfügung getroffen, daß der Brandſchadenerſatz ſogleich durch rechnungsförmliche Füreinanderbringung respective Zahlungsanweiſung vor ſich gehe.

Sämmtliche Land- und gefreyte Herrſchaftsgerichte und Magiſtrate der Hauptſtädte werden daher bey Ueberſendung der Tabellen auch die Anweiſung erhalten, wohin ſie ihren Betrag gleich direkte zum Erſatz der Brandſchäden überſenden ſollen. — Sie haben ſodann bloß die Quittungen, welche ſie dafür erhalten, ſtatt baaren Geldes zur Kommißion hieher einzuſenden.

München den 28. Februar 1801.

Churfürſtliche Brandaſſekuranz-Kommißion.

F. v. P. Knebl, Kommiſſär.

Beförderung.

Se. Churfürſtliche Durchlaucht haben gnädigſt geruhet Höchdero Kämmerer und wirklich geheimen Rath Freyherrn von Rechberg und Rothenlöwen zu Höchſtdero bevollmächtigten Geſandten bey der allgemeinen Reichsverſammlung zu Regensburg unter den 25. Hornung gnädigſt zu ernennen.

Kundmachung.

Zufolge gnädigſten Reſcripts vom 1. dieß Monats will man das Publikum zur genauen Entrichtung des Kriegskoſtenvorſchuſſes nach dem in der Verordnung enthaltenen Maaßſtaabe (da mehrere Korpora, und Individuen den höchſten Abſichten keineswegs entſprechen) noch einmal um ſo mehr aufgefodert haben, als unterzeichnete Kommißion durch das erwähnte Reſcript bevollmächtiget iſt, die Verſicherung zu geben, daß bey dem jetzt wiederkehrenden Frieden das Publikum eine Wiederholung dieſes Kriegskoſtenverſchuſſes nicht zu beſorgen habe. München den 14. März 1801.

Churfürſtl. und landſchaftl. gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß-Kommißion.

J. v. Obernberg, churfürſtl. Kommiſſär.

F. J. Rfrhr. von Leyden, landſchaftlich-baieriſcher Kommiſſär.

K. Neumayr, churfl. Kommiſſär.

Gremmel, landſchaftl. Neuburgiſcher Kommiſſär.

v. Ockel, Sekretär.

Dermalige Salzpreiſe.

Bey den churfürſtl. reichen Salzlegſtätten.

Für Innländer.

Zu Reichenhall der Zentner offenen Salzes	2 fl.	30 kr.
„ Traunſtein	3 fl.	20 kr.
„ —— 1 Sack Salzes zu 132 Pfund netto	4 fl.	51 kr.
„ Waſſerburg, „ Roſenheim	5 fl.	13 kr.
„ München, „ Tölz	5 fl.	33 kr.
„ Friedberg, Landsberg, Schongau und Reiderhofen reſp. Füſſen	6 fl.	— kr.

Für Ausländer.

Zu Reichenhall 1 Sack zu 132 Pf. netto	3 fl.	45 kr.
„ —— 1 Fäßl zu 150 Pf. ſporco	4 fl.	6 kr.
„ —— 1 Faß zu 500 Pf. ſporco	12 fl.	45 kr.
„ Traunſtein 1 Sack nach obigem Gewichte	4 fl.	18 kr.
„ —— 1 Fäßl	4 fl.	30 kr.
„ —— 1 Faß	14 fl.	— kr.
„ Friedberg, Landsberg u. Schongau 1 Sack	5 fl.	40 kr.
1 Fäßl	7 fl.	20 kr.
1 Faß	22 fl.	— kr.

Anmerkung. Bey den Fäſſern und Fäſſeln muß das Uebergewicht noch beſonders bezahlt werden, und zwar zu Reichenhall mit 1 kr. 2 pf., zu

Digitized by Google

Traunſtein mit 1 kr. 3 pf., zu Friedberg und Landsberg mit 2 kr. — Wer von den Inländern in Traunſtein 100 Säcke auf einmal abnimmt, reſpective baar bezahlt, und längſtens in 4 Wochen ſicher abführt, der erhält auf 100 Säcke eine Dareingabe von 3, auf 300 von 4, auf 500 von 5 Säcken. Ausländer genießen dieß Benefice ebenfalls bey der Abnahme von Fäſſern zu Reichenhall und Traunſtein, und werden dann immer 3 Fäßl oder 4 Säcke auf ein Faß gerechnet.

Vorladungen.

1. Da zwiſchen dem bürgerl. Hutmacher allhier Anton Niederauer und ſeinen Gläubigern kein gütlicher Vergleich getroffen werden konnte, folglich von einem löbl. Stadtmagiſtrat deſſelben Debitweſen, der weitern Verhandlungswillen unterm 12. Jenner anheuer dießorts übergeben worden iſt, als hat man zur Berichtigung ſolchen Kreditweſens hiemit den erſten Ediktstag ad producendum et liquidandum auf Donnerstag den 26. März, dann den zweyten ad excipiendum auf Donnerstag den 23. April, den dritt- und lezten ad concludendum auf Donnerstag den 21. May peremptorie et ſub Poena praecluſi anberaumet, und ſolches zu dem Ende öffentlich kund machen wollen, damit all jene, die von gedachten Anton Niederauer was zu fodern haben, an dieſen dreyen Ediktstägen jederzeit Vormittag um 9, und Nachmittag um 3 Uhr auf gemeiner Stadtrathhaus vor dem Stadtgericht entweder perſönlich, oder durch genugſam unterrichtet und bevollmächtigte Anwälde gewiß zu erſcheinen, und ihre Rechtsnoithdurft geſetzlich zu beobachten wiſſen. Actum den 18. Febr. 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr,
Stadtoberrichter.

---

2. In Berichtigung der Verlaſſenſchaft des am erſten Oktober vorigen Jahrs dahier verſtorbenen Rentmeiſters Ferdinand Freyherrn von Prielmayr, dann auch ſeiner bald darauf mit Tod abgegangenen Ehegattinn hat man unter heutigen bey dießſeitiger Stelle eine eigene Inventurskommiſſion niedergeſetzt.

Sämmtlich Ferdinand Freyherr von Prielmayriſche Gläubiger werden demnach hiedurch öffentlich aufgerufen, ihre Forderungen bey dieſer Kommiſſion in Zeit 30 Tagen ſub Poena praecluſi gehörig einzudingen. Actum den 20. Febr. 1801.

Churfürſtliche Regierung Landshut.

F. v. Adam, Regierungskanzler.

Lizent. Straucher,
Sekretär.

Beweis fürſtlicher Geſinnungen gegen ein anhängliches, getreues Volk.

Am 28. Jenner war derjenige Tag, welcher der Namensfeyer unſerer geliebten Landesfürſtinn Karolina gewidmet war. Vor dem Altar des Herrn ſandte jeder rechtſchaffene Baier ſein Andenken und ſeine Wünſche in jene Mauern hin, wo dieſe edle Fürſtinn während dem Drange des Krieges in dem Schooſe ihres Gatten und ihrer Kinder von Baiern getrennt wie in einem Schutzorte ſich aufzuhalten genöthiget iſt, und ſehnte ſich im Stillen an eine baldige glückliche aber auch immer ruhige Rückkehr. Allein nicht nur wir, ſondern auch Sie hatte ähnliche Gefühle. — Einen Beweis hievon giebt uns folgendes ſehr tröſtliches Schreiben, welches Höchſtdieſelbe an einem hieſigen Bürger von Bayreuth aus erlaſſen hat. Wir würden es für ein Verbrechen gegen unſere Landesleute halten, wenn wir dieſe edlen Züge landesfürſtlichen Wohlwollens, die das Siegel alt-baieriſcher Fürſtenliebe und inniger Theilnahme an Baierns Drangſalen an ſich tragen, nicht öffentlich bekannt machen würden. — Das Schreiben lautet wörtlich:

„Ich danke dem W — H — — für ſeine „treuen Wünſche bey Gelegenheit meines Namens„feſtes, und hoffe mit Gewißheit, dieſen Tag „künftighin fröhlicher in der Mitte eines edlen „Volkes zu feyern, deſſen Anhänglichkeit ich „ſchätze und mit gerührtem Herzen erkenne, dann

Digitized by Google

„wird es mir ſtete Pflicht ſeyn, das Andenken „der Leiden, unter denen das Vaterland ſeufzet, „vergeſſen zu machen, und durch die thätigen Be- „weiſe der herzlichſten Theilnahme die guten Baiern „zu überzeugen, daß ich nur in dem Glücke mei- „ner Mitmenſchen das meinige ſuche.

„Bayreuth den 10. Februar 1801.

Karoline, Churfürſtinn.

Vaterländiſche ſtaatiſtiſche Beyträge zur Geſchichte des gegenwärtigen Krieges und ſeiner Leiden.

Ebersberg, ein kleiner Flecken (ehedem Hofmark) mit einem Schloß, nun der Hauptort der zum herzoglich-baieriſchen Großpriorat des hohen Johanniterordens gehörigen Herrſchaft glei- ches Namens, an der Straſſe von München nach Waſſerburg, beynahe im Mittel zwiſchen beyden Städten. (Eine Pertinenz dieſer Herrſchaft iſt Hohenlinden, bekannt durch die dort am 20ten September abgeſchloſſene Waffenſtillſtandskonven- tion, und durch die Entſcheidungsſchlacht vom 3. Dezember, ungefähr zwo Stunden ſeitwärts von Ebersberg). — Was dieſer Ort ſeit dem Junius vorigen Jahres durch die Kriegsbeſchwerniſſe unter allen denkbaren Geſtalten gelitten, ſcheint alle Grenzen von Möglichkeit weit zu überſchreiten. Auch nicht Ein Tag gönnte ſeither ſeinem Be- wohner Erholung: ſelbſt Ereigniſſe, wie der Inn- Uebergang, und die jetzige Waffenruhe ſetzten ſei- nem Jammer keine Grenze. — Weil die meiſten ſeiner Bewohner ſind arme Söldner und Leerhäus- ler, die ſich zu jeder Zeit nur kümmerlich als Hand- oder Tagwerker nähren: die Wohnungen ſind — bis auf wenige Häuſer — hölzerne Hütten: ja von 143 numerirten Gebäuden (ſo viele zählt der Ort außer dem Schloß, Bauhof, und Kirchen) können nur 58 höchſtens mit Quartieren ordentlich belegt werden. Gleichwohl engten ſich in dieſem einzigen Orte ganze Maſſen von Kriegern zuſam- men, gleichwohl war derſelbe wochenlang ein Haupt- tummelplatz ganzer Heerſäulen, gleichwohl rückt auf ihn noch jetzt mit jedem Tage eine äußerſt un- verhältnißmäßige Quartierslaſt. Der Grund liegt in der Tendenz aller fränkiſchen Armeebewegungen ſeit dem Uebergang der Iſar bis zum Innübergang; und zugleich in der geographiſchen Ortslage, wo- durch Ebersberg auf lange zu einem Hauptpunkt beſtimmt ward, um welchen ſich die kombinirten Operationen des fränkiſchen Centrums, und rech- ten Flügels zur Bewirkung des Innübergangs dreh- ten, und wodurch es nach dieſem Moment eine Mit- telquartiersſtation zwiſchen München und Waſſer- burg für die hin- und her ziehenden fränkiſchen Korps und Individuen blieb. Ein weiterer Grund iſt der Umſtand, daß einige anſehnlichere Gebäu- de — darunter das Pfarrhaus, die Stiftskirche, und etliche Wirthshäuſer — dieſem Orte vor an- dern Ortſchaften jener Gegend eine vorzügliche Außenſeite gewähren. — Schon im Junius lager- te ſich daher theils in, theils neben Ebersberg eine ſtarke, meiſt aus Kavallerie beſtehende k. k. Trup- penmaſſe, deren viele Bedürfniſſe größtentheils auf Köſten Ebersbergs, und mit dem Rain ſeiner Ernd- te befriediget wurde. Der Paſtorfer-Waffenſtill- ſtandsvertrag vom 15. Julius entfernte ſie: al- lein Ebersberg und Hohenlinden wurden Grenz- punkte der fränkiſchen Demarkationslinie; es rück- te daher mit dem 17. Julius im erſtern Orte eine Eskadron Chaſſeurs ein, welche hier ſo lange weil- te, bis ſich gegen das Ende des Waffenſtillſtands- termins die ganze Armee vorwärts an die Linie bewegte, und vorzüglich in jener Gegend konzen- trirte. Richepanſe mit ſeinem ganzen General- ſtabe, darunter mehrere Brigadegeräle, und ein anſehnlicher Theil ſeiner Diviſion lagerten ſich in dem Orte Ebersberg. Dieſe ganze Maſſe (außer dem Hauptquartier, und dem Generalſtabe erhielten hier ſchon am erſten Tage 2200 Mann Infanterie, und 600 Mann Kavallerie Quartier: und bald folgten noch Abtheilungen von Sapeurs u. a.) hatte vom 8. bis zum 20. September, alſo beynahe 14 Tage hindurch Standquartier in dieſem Orte. Itzt zog ſich dieſe Diviſion, der Ho- henlindner-Konvention zufolge, wieder zurück; doch rückte abermal eine Eskadron Chaſſeurs, und bald noch darüber eine Abtheilung Infanterie mit

Digitized by Google

einem Linienkommandanten ein, deren Verpflegung nun nahe an zehn Wochen auf Ebersberg laſtete; nur wurden erſtere von Zeit zu Zeit durch andere abgelöſet. Obgleich für eine kleine und erſchöpfte Gemeinde auch dieſe Mannſchaft eine überſchwere Bürde war, ſo tröſtete ſie doch die Hoffnung, daß bald der nahe Friede, ihre Leiden enden würde. Allein! ſtatt deſſen mußten vergrößerte Laſten ihr Elend grenzenlos machen. Die Waffenruhe endete, und jene Gegend ſah ſich (27. November) zum zweytenmale von einer ungeheueren Truppenmenge überſchwemmt. Nochmal ward Ebersberg das Hauptquartier von Richepanſe, und die Lagerſtätte von wenigſtens 4000 Mann aus allen Truppenklaſſen. Freylich machte dieſer General von Zeit zu Zeit bis zum Innübergang Bewegungen und Monbuvres nach allen Richtungen — gegen Waſſerburg, Steinering und Aybling —; allein er kam in der Zwiſchenzeit immer wieder mit einer anſehnlichen Truppenzahl nach Ebersberg zurück. Zugleich ſtürzten ſich in mancherley Richtungen — Schlag auf Schlag — verſchiedene Armeekorps auf Ebersberg hin, welche mit den anführenden Generälen entweder ganz, oder doch größtentheils im Orte ſelbſt übernachteten, und genährt wurden, und wovon noch dazu einige zu gleicher Zeit mit andern Korps zuſammentraffen. Hieher außer dem Korps Bonaparts freywilliger Huſaren ein ſehr beträchtliches Korps unter General Debilly; hieher die vollen Diviſionen Montrichard, Decaen, Grouchy, Hautpoul, und eine Abtheilung von der pohlniſchen Legion: ſelbſt der Obergeneral zog durch dieſen Ort gegen Aybling. So reichte Ebersberg wieder vom 27. Nov. bis über den 12. Dezemb. außer einem oder mehrern Generälen, am wenigſten für 3000 Mann, und für eine große Anzahl Pferde täglich Quartier, und Nahrung. Nicht viel weniger Mannſchaft fand ſich auch die übrigen Tage bis zur erneuerten Waffenruhe ein: und noch ſeit dieſer Epoche werden in Ebersberg mit jedem Tage ein Paar Hundert Franken verpflegt. Man überzeugt ſich hievon, wenn man ſich an Ebersbergs örtliche Lage erinnert, und zugleich erwägt, welch eine Anzahl von Angehörigen der Armee aus jeder Klaſſe ſich ſeit dem Innübergang auf der Straſſe von München nach Waſſerburg vorwärts und rückwärts bewegte. Dahin rechnen ſich verſchiedene der Armee nachziehende Depots, Artillerieparks, mancherley Detachements zu verſchiedenen Zwecken, Angehörige der Armeeadminiſtrationen (den 20. Dezember übernachtete in Ebersberrg das Quartier général adminiſtrative mit zween Generälen); zudem ganze Transports von Gefangenen zu mehr als 1000 Mann, von k. k. Deſerteurs, von Verwundeten und Kranken (für dieſe ward ſogar ein Hoſpital ambulant in Ebersberg auf einige Tage errichtet): dahin gehören ferners die Rekonvaleſcenten, welche zur Armee ziehen, Entlaſſene, und Dienſtesunfähige, die ſie verlaſſen, Transports von Konſcribirten, die aus Frankreich kommen, mancherley Konvoyes für Artillerie, Munition u. d. gl. Auch befindet ſich in Ebersberg ununterbrochen ein doppeltes Kommando von Korreſpondenz-Ordonanzen zu 14 Mann und ſo viel Pferden.

Auf dieſe Weiſe iſt freylich augenfällig, daß — man ſehe auf die Menge, oder Dauer — die Laſt der Einquartierungen zu Ebersberg binnen 8 Monaten ungeheuer war; und es wird Niemand die Wahrheit der Verſicherung bezweifeln — wenn es auch ein Wunder von Möglichkeit ſcheint — daß in den ſtürmiſcheſten Epochen — ungefähr ſechs Wochen lang — in einem der beſſern Häuſer täglich 140, und nachhin im Durchſchnitte täglich 20 Mann, die zahlreichen Offiziere uneingerechnet, Quartier und Verpflegung fanden, daß mancher Leerhäusler Wochen hindurch täglich 40 Mann nährte, und daß nach einem ſichern Kalkul das Produkt aus der Anzahl der Tage und der an denſelben verpflegten vor- oder rückwärts gezogenen Franken oder durch ſie konvoyrten und vorhin ſchon gelagerten, und einquartierten Kaiſerlichen von der Hälfte Junius bis zur Hälfte Februars nicht weniger als eine Zahl von 121,779 beträgt.

Es bedarf nun wohl keiner Erwähnung, daß ſo ungeheuere Truppenmaſſen, in einem ſo unverhältnißmäßig kleinen Orte, und zwar ſo unmäßig

Digitized by Google

lange zuſammengedrängt wahrhaft ungeheuere und jede Vorſtellung überſchreitende Köſten und Beſchädigungen verurſachten, daß ſie eine zahlloſe Menge der verſchiedenartigſten Requiſitionen und Lieferungen veranlaßten, eine ungeheuere Maſſe von Fourage und Viktualien jeder Art aufzehrten, und daß all dieſes, vereint mit unvermeidlichen Exzeſſen aller Art, und mit der endloſen Dauer dieſer, und mancher andrer Kriegsbedrängniſſe endlich den Einwohner nahe an den Rand der Verzweiflung führte, wovon ihn nur der Friede, und Max Josephs Gewerb und Nahrung verſchaffende Regierungsweisheit retten kann. Schon die Requiſitionen für die Generalitätstafel, und für den Unterhalt des größten Theils der Offiziere, welche auf Köſten des durchlauchtigen Großpriors verpfleget worden, betragen viele tauſend Gulden: an dieſe reihen ſich manchfache kleinere Requiſitionen gleichfalls von etlichen tauſend Gulden. Von den Naturallieferungen betragen diejenigen, welche im Wege der Ordnung, und gegen Quittungen zu den Magazinen Münchens und Ebersbergs geſchahen (es verſteht ſich, daß dieſe weit die wenigſten waren) nur bis zur Hälfte Februars über 400 Schäffel Haber, 79 Sch. Korn, 8 Sch. Weizen, 1436 Zentner Heu, und 79 Schöber Stroh, wozu den größten Theil wegen offenbarer Armuth der Unterthanen der herrſchaftliche Kaſten und der Mayerhof bis zum ſelbſtigen Mangel beygetragen hat. Zudem wurden bey aller Wachſamkeit der Einwohner und bey der unermüdeten Thätigkeit des Herrſchaftspflegers drey Häuſer niedergebrannt, und über dreyßig geplündert. Fügt man endlich zu allen dieſen Uebeln den großen Verluſt an geſchlachteterem Hornviehe, an einer unglaublichen Menge aufgezehrter Schafe, und Schweine, unmäßige Vorſpannleiſtungen, Zugrunderichtung und Abnahm der Pferde, Konkurrenz zu allen Staatsbürden gleich den übrigen Landesunterthanen, unter dieſen die Kriegsvorſchuß und Pferderequiſitionsbeyträge, u. ſ. f., ſo kann man ſich einen Begriff von dem mitleidwerthen Zuſtand der Bewohner Ebersbergs, und von den ungeheuern Uebeln, welche ſelbſt der ſchonendſte Krieg veranlaßt, bilden.

Daß bleben auch die Beſchädigungen des durchlauchtigen Herzog-Großpriors ungeheuer waren, erhellet ſchon aus den Köſten der Generalitätstafel, des Unterhalts des größern Theils der Offiziere, und der Linienkommandanten, welche ganz von den Großpriorats-Einkünften beſtritten worden: und daß auch die übrigen kleinen angrenzenden Orte der Herrſchaft Ebersberg ſchrecklich gelitten, bedarf keiner weitern Erinnerung. Von dieſen iſt Hohenlinden und ihre Gegend ohnehin durch die mörderiſche Schlacht vom 3ten Dezember, durch deren Vorbereitungen und Folgen, der Sammelplatz aller Greuel des Krieges, und der Sitz des höchſten menſchlichen Elendes geworden. — —

Nun mag der Menſchenfreund ſeinen Blick auf dieſe zwo Gemeinden nur einige Minuten weilend heften, und er wird ſehen, wie der größte Theil davon in ganz beſchädigten Hütten, vom Mangel der erſten Bedürfniſſe gequält, in abgenützten Monturſtücken der in der Schlacht vom 3. Dezemb. gebliebenen Soldaten gekleidet, das Fleiſch der erſchoſſenen, und im Walde, und an der Straſſe gelegenen Pferde als eine wohlthätig erhaltene Gabe verzehrt, und mit zum Himmel gehobenen Händen zwar an eigner Rettung und Hilfe ſchon verzweifelnd, nur um Unterſtützung der heranwachſenden Kinder als künftiger Beſitzer, und wieder Emporbringer verwüſteter Güter bittet; und dann wird dieſes rührende Bild ſeinem von Mitleid geengten Herze den Wunſch auspreſſen, daß doch ein ewiger Friede mehr, als bloß ein philoſophiſches Traumgebild ſeyn möchte!

Verbeſſerung.

Im neunten Stücke dieß Blatts in der Verordnung von Seite des churfürſtlichen Geneneral-Hofkommiſſariats in der erſten Zeile lies neue monatliche, ſtatt neun.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 7. März 1801.	Zugeführ	Verkauf	Stehgebl	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff	Schff	Schff	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Weizen	1200	914	286	18	56	17	30	16	15
Korn	903	674	229	10	40	10	15	9	40
Gerſten	974	8[illegible]2	172	10	—	9	30	9	—
Haber	233	219	14	9	20	8	40	8	—

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XI. Stück. München, Sonnabend den 14. März 1801.

Ein ungerechter Mann wankt, wie ein Blatt, der Gerechte wurzelt, wie ein Baum.

Vorladungen.

1. Nachdem die Wittib des verlebten Hauptmann Petin, nebſt ihren Mitvormund, churfürſtl. Hofgerichtsadvokat Lizent. Paur jun. dießorts unterthänigſt vorſtellig gemacht: daß ſich theils ſchon über die im Inventario vorgetragene noch mehrere Gläubiger ihres Gattens gemeldet, und theils auch einige unbekannt ſeyn dürſten, fort unterthänigſt gebetten hat, daß ſämmtliche Kreditores ihres Ehegattens ſel. edictaliter zu Liquidirung ihrer Foderungen die ſie an ihren beſagten Ehekonſorten immer zu fodern haben möchten, zu einer gnädigſt anzuberaumenden churfürſtl. hofräthlichen Kommiſsion vorgeladen werden wollen, wo ihnen ſodann das Inventarium vorgelegt, und Facta liquidatione Zweifels ohne das ganze Debitweſen nach eines jeden Ueberzeugung gleich auf der Stelle beendiget werden kann; als will man dieſen geſtellt unterthänigſten billigen Petito allerdings willfahrt, fort durch gegenwärtiges Edictale ſämmtliche theils ſich gemeldet, theils auch noch unbekannte Hauptmann Petiniſche Kreditores zu der zu verſtandenen Ende zu Liquidirung ihrer Foderungen auf den 21. April a. c. Vormittag gnädigſt dekretirten Kommiſsion, und zwar ſub Poena praecluſi Kraft dieß zitirt haben. München den 27. Hornung 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf v. Taufkirch, Präſident.

Joſeph Piendl,
wirkl. Rath und Sekretär.

---

2. Des verſtorbenen Adam Grell, geweſenen Halbbauerns zu Ottmering dieß. Gerichts ſämmtlichen hierorts noch unbekannten Kreditorn wird hiemit offentlich kund gemacht, daß ſie Donnerstag den 9. kommenden Monats April ſub Poena praecluſi allhier erſcheinen, und ihre Schuldforderungen behörig liquidiren, indem man ſonach zugleich die Güte tentiren, und den Gandkaufſchilling durch einen allenfallſigen Vergleich zu Verhütung der weiteren Ediktstäge zur Vertheilung bringen zu können trachten wird.

Actum den 6. März 1801.

Churfürſtliches Landgericht, und Kaſtenamt Friedberg, Regierungsbez. München.

Kajetan Freyherr von Vieregg.

---

3. Nachdem der Johann Neff, geweſener verwittibter ⅛ Gütler zu Schiltberg, churfürſtl. löbl. Pfleggerichts Aichach, und des Thomas Reitmayr, geweſenen Wirths zu Anzing, Kaufsunterhändler bey der Franz Sedlmayriſchen Wirthſchaft in Holzkirchen im Dezember vorigen Jahres zu Holzkirchen das Zeitliche ſegnete, und eine außergerichtlich-ſchriftliches Legatenverzeichniß nebſt einiges Vermögen hinterließ, von ſeinen nächſten Verwandten ſich außer ſeinem Bruder Jakob Neff Wirth von St. Alban hierorts noch Niemand gemeldet und bekannt iſt; entgegen die Franz Sedlmayriſche Gandmaſſe, und der Thomas Reitmayr, geweſener Wirth von Anzing namhafte Foderungen auf die Johann Neffiſche Verlaſſenſchaft bereits ſchriftlich übergeben haben; und man Gerichtsſeits zur Publikation der Johann Neffiſchen Legaten, dann zur Reſeration-Inventur, Unterſuch- und Entſcheidung deſſen Schulden, und gänzliche Verlaſſenſchaftsverhandlung auf Donnerstag den 26. März in Holzkirchen aufm Bau eine eigene Tagesfahrt angeſetzet hat.

So wird dieſes hiemit ſämmtlich nächſten Erben des Johann Neff, wie jenen, die auf ſeine Verlaſſenſchaft Anſprüche, und Foderungen haben und machen wollen, mit dem Beyſatz offentlich bekannt gemacht, daß ſie den 26. März frühzeitig in Bau zu Holzkirchen hiebey in Perſon, oder mit hinlänglich begwalten Rechtsanwälden zu erſcheinen, die nächſten Befreunde insbeſonders ſich ihrer Verwandſchaft wegen ordentlich zu legitimiren, und

Digitized by Google

der ſämmtlichen Verlaſſenſchafts = ſo anderer Verhandlung gehörig abzuwarten wiſſen. Actum den 28. Hornung 1801.

Churpfalzbaieriſch = gefreytes Kloſter Tegernſeeiſches Marktsgericht Holzkirchen, Regierungsbez. München.

Lizent. Valentin Wieninger, Gerichtsverweſer.

Verſteigerung.

Nachdem die auf den 26. Hornung öffentlich ausgeſchriebene Verſteigerung des Franz Sedlmayriſchen Wirths im Bau zu Holzkirchen, und Johanna ſeiner Gattinn überſchuldeten Vermögens damals wegen dem Durchzug der franzöſiſch = republikaniſchen Truppen verhindert worden, und nicht geſchehen konnte, ſo wird hiemit Freytag der 27. künftigen Monats März heute 4 Wochen weiters hiemit angeſetzt, und ſolches öffentlich von 8 Uhr bis 11 Uhr Morgens, und Nachmittag von 2 Uhr bis Abends zum Gebethleuten, nach geſetzlichen Vorſchriften verſteigert.

Dieſes Sedlmayriſche Vermögen beſteht

1mo. in der zum löbl. Stift und Kloſter Tegernſee leibrechtsweis gehörigen, ganz gemauerten dreygädigen Behauſung, einem Nebengebäu, Stadl, Stallung, Holz- und Wagenſchupfe, dann hiebey befindlichen Tafern, Weinſchenk, und Metzgergerechtigkeit; weiters in der hiebey vorhandenen todt- und lebenden Haus- und Baumannsfahrniß, Schif und Geſchirr, Getreid, Heu = und Strohvorrath, in einem ſchönen Hausgarten und 37 Jochart baubaren Feldgründen, welche theils ludeigen, theils leibrecht, lehenbar und bodenzinſig ſind.

2do. In einem weitern zum löbl. Stift und Kloſter Tegernſee leibrechtsweis gehörigen, eingädigen Haus in Holzkirchen, nebſt einem Hausgarten, dann der groſen Kramergerechtigkeit, wobey alle Handelswaaren nebſt Leder, Eiſen und Tuchſchnitt geführt, dann groß- und kleine Sachen mit der Elle ausgemeſſen, und anders dergleichen verkauft werden dürfen, ingleichen der kleinen Kramgerechtigkeit auf die kurzen Waaren.

Dieſe beeden Häuſer und hieben beſchriebene Gerechtigkeiten, dann Gründe, ſo anders, können insgeſammt, oder auch jedes einzeln erkauft werden.

Kaufsluſtige wiſſen demnach auf dem beſtimmten Tag in Holzkirchen im Bau zu erſcheinen, und ihr Anboth ad Protocollum zu geben, wobey jedem frey geſtellt wird, das Inventarium ſo anders vorläufig einzuſehen.

Actum den 28. Februar 1801.

Churpfalzbaieriſch = gefreytes Kloſtergericht Tegernſee und Gandrichteramt Holzkirchen, Regierungsbezirks München.

Lizent Wieninger, Gerichtsverweſer und Gandrichter.

Werkbuchen = und Klafterholzverſteigerung in dem Forſt Hagenau der Reſier Schrobenhauſen.

Mondtag den 23. März werden vermög gnädigſten Befehlen gegen baare Bezahlung 40 Werkbuchen, und den darauf folgenden Dienſttag den 24. hingegen 700 Klafter fichtenes Scheiterholz an die Meiſtbiethenden verkauft werden; die Kaufsluſtigen mögen ſich daher jedesmal frühe Morgens 7 Uhr in des Förſters Ligſalz Wohnung zu Schrobenhauſen einfinden, mit baaren Gelde verſehen, und das Weitere gewärtigen.

Kühbach den 5. März 1801.

Churfürſtl. Forſt = und Landgericht Schrobenhauſen, im Regierungsbz. München.

Freyherr v. Pauli,
Forſt- und Landrichter, qua Kontrolleur.

Dann

Churfürſtl. Forſt = und Wildmeiſteramt in Kühbach.

Max. Joſ. Jägerhuber.

Ein neuer Kleiderzeug zur Geſundheitspflege.

Eine äußerſt wichtige Erfindung für die Geſundheit des Menſchen.

In dem XLII. Stücke dieſer Blätter vorigen Jahrganges iſt bereits jene wohlthätige Erfindung bekannt gemacht worden, welche ein gewiſſer Holland in London in Betreff eines Geſundheitszeuges zu Unterkleidern, Fleecy Hoſiery genannt, gemacht hat, und über deren vortheilhaften Gebrauch bey verſchiedenen von gehemmter Transpiration herrührenden Krankheiten dem Erfinder von dem berühmten Doktor Buchan ein förmliches medizini-

Digitized by Google

ſches Gutachten ertheilt worden iſt. — Die Nachfrage nach derley Kleidungsſtücken ward bald hierauf in ganz Baiern ſo häufig und allgemein, daß es die Handelsleute ſelbſt der Mühe werth hielten, ſich dergleichen Kleidungsſtücke aus der Ferne zu verſchreiben, und zu einem Verlagsartikel zu machen. Allein ſo wie keine Pflanze gerade an den Boden gebunden iſt, auf welchem ſie das erſtemal aufſchießt, ſo bleibt auch keine Erfindung an den Ort gebunden, wo ſie zum Vorſchein kam; ſondern ſie wandert aus, ſegelt über Meere, und erhält unter einem fremden Himmelsſtrich oft noch mehr Zuwachs und Verbeſſerungen. Ein gleiches geſchah auch mit obiger Erfindung. und die nun ſo beliebten Kleidungsſtücke des Fleecy Hoſiery (oder gewirkten Pelzwerks) ſind auch bey uns einheimiſch geworden. Hier in München ſelbſt that ſich ein Mann hervor, der nun nicht etwa nur im Kleinen, ſondern gleichſam fabrikmäßig alle jene Waarenartikel von Fleecy Hoſiery liefert, welche in dem angeführten Stücke der vorjährige Blätter namentlich angeführt worden ſind; als für Herren: Kamiſöler mit oder ohne Aermel, Unterhoſen und Pantalons, Unterziehſtrümpfe, Socken, Bruſttücher, Binden u. ſ. w. Für Damen: Röllerchen mit oder ohne Aermel, Unterröcke, und Unterhoſen, Unterziehſtrümpfe, Nachtleibchen u. d. gl. Dann Bett- und Wiegendecken, Nachtmützen, Handſchuhe, Schlafröcke und kurz, was jedermann ſeiner Bequemlichkeit oder Leibeskonſtitution wegen für nöthig findet. So ein mit 6 Fäden geſtricktes Leibchen auf den bloßen Leib getragen, dauert wenigſtens 4 volle Jahre.

Bisher waren alle dergleichen Stücke nicht allein von den Kaufleuten um ſehr hohen Preis nur zu bekommen; ſondern das Geld dafür floß auch noch aus dem Lande. Jetzt hingegen kann ſich Jedermann ungleich wohlfeiler mit dergleichen Fabrikprodukten verſehen, und das Vaterland ſelbſt erhält dadurch einen inländiſchen Induſtriezweig mehr.

Unterdrückte Tranſpiration iſt die reichſte Quelle von Krankheiten. So lange die beſtändig Ausleerung und Abſcheidung, welche die Natur bey uns durch die Haut bewirkt, richtig, und gleichförmig von ſtatten geht, ſo kann auch die ſchwächlichſte Leibeskonſtitution faſt von keiner Krankheit angegriffen werden. So bald aber dieſe Abſcheidung verhindert wird, kann der ſtärkſte Körper nicht mehr geſund bleiben. Eine Kleidung welche dieſe Abſcheidung richtig und gleichförmig erhält, iſt daher etwas äußerſt wünſchenswürdiges. Im ganzen Kleidungsfache aber iſt kein Artikel der dieſes beſſer leiſtet, als die hierzu ordentlich preperirte Schafwolle; dieſes hält den Körper am wärmſten, und iſt am leichteſten. Dieſe Kleidungsſtücke, wie wir ſchon voriges Jahr geſagt haben, müſſen ſichere, und wirkſame Heilungsmittel im Schnupfen und Huſten, in katharahliſchen Zufällen, Schwindſucht, Fieber, Entzündungskrankheiten, Podagra, Rheumatiſmen, Gliederreißen, Hämorrhoiden, Aſthma, Gliederlähmung, Hautkrankheiten, und Wechſelfieber ſeyn.

Wir leben in Baiern wirklich in einem Klima, in welchen es ſelbſt im hohen Sommer größtentheils, ſo warm auch die Tage geweſen ſeyn mögen, kühle Abende und Nächte giebt, oder es darf nur plötzlich ein Ungewitter die Luft abkühlen, ſo folget gleich etliche Tage nacheinander wieder mehr kalte, als warme Witterung, kurz der Wechſel zwiſchen kalt und warm, welcher ſo mächtig auf unſere Tranſpiration wirkt, und nicht ſelten die Haupturſache tödtlicher Krankheiten iſt, iſt vielleicht wegen Nähe der Gebirge nirgends mehr zu Hauſe, als wie bey uns. Daher iſt jedermann obiger Kleiderzeug ſchon in dieſer Rückſicht vorzüglich zu empfehlen; weil er wegen ſeiner Leichtigkeit auch im Sommer getragen werden kann, und alſo als Präſervativ gegen alle Anfälle der Witterung zu betrachten iſt; ferners ſind die Kleidungsſtücke von dieſem Zeuge ſchon für jedermann paſſend hergerichtet, ſie gleichen einem geſtrickten Beutel, der ſich über jede Form dehnen läßt, und daher nicht erſt des Schneiders Hand bedarf, um dort für theuern Arbeitslohn den gehörigen Schnitt zu erhalten; ihre Elaſtizität macht ſie jedem Körpertheile ſich anſchmiegend, und die dadurch auf der Haut verurſachte ſanfte Reibung erhält ſodann die Schweißlöcher immer zu einer gleichen Tranſpiration offen.

Es iſt daher eine große Wohlthat, nun Klei-

Digitized by Google

dungsſtücke von dieſem Zeuge bey uns fabrikmäßig bearbeitet zu finden, die an ſich ſelbſt ſo viele Vorzüge in Rückſicht auf unſere Geſundheit haben, noch mehr aber, ſelbe nun auch um einen Preis zu erhalten, der ſie für jedermann und alſo auch für den weniger Bemittelten leicht käuflich macht.

Die Fabrike dieſer Kleidungszeuge führt alſo hier in München Herr Joſeph Sommer, wohnhaſt im Thal im Kupferſchmiedhauſe Nro. 125, und ihm gebührt das Verdienſt, daß er bey dieſen Zeiten, die ſo wenige Gelegenheiten zum Verdienſte für manche Menſchenklaſſe darbiethen, doch über 100 arme Mädchen beſchäftiget, die ſich bloß durch Stricken dieſer Kleidungsſtücke ihren ſchönen Taglohn verdienen. Auch beweiſet dieſe beträchtliche Zahl arbeitſamer Hände in dieſem Fache den vielfältigen Abgang dieſer Waare ſelbſt, und die Wohlthat für unſer Vaterland, für ſelbe nicht das Geld ins Ausland ſchicken zu dürfen. Es wäre zu wünſchen, daß mehrere ausländiſche Fabrikate auf eine ſolche Art nach und nach verdränget, und die inländiſche Induſtrie, wenn auch gleich Anfangs im Kleinen, durch Privatunternehmungen ſolcher Art in beſſere Thätigtigkeit gebracht würde.

Der aufgehobene Bierzwang.

Ein Geſpräch eines Pfarers, Bierbrauers und Wirthes.

(Fortſetzung.)

Pfarrer. Iſt denn der Bierzwang gar ſo arg, wie man ihn insgemein ſchildert?

Wirth. Ja gewiß; und noch weit ärger als er geſchildert wird. Die Herren ließen ſich auſſerordentlich viel Geld koſten, um ihre Zwangwirthe zu vermehren. Die Wirtſchaft zu N. kaufte der Brauherr um 9000 fl. und ſetzte einen Freyſtifter darauf. Er wird durch Braumeiſter, Brauverwalter und Brauſchreiber ſchrecklich betrogen; und dieſe Betrügereyen und Auslagen für die Wirthſchaften ſollten durch den Bierzwang wieder eingebracht oder erſetzet werden, das nicht anders geſchehen kann, als daß man den Zwangwirthen ein ſchlechtes Bier gebe. Man läßt dem Braumeiſter und Brauverwalter einen Theil vom ſogenannten Ueberguß, und ſpornet ſie dadurch an, recht viel Bier zu machen, das nicht anders als ſchlecht ſeyn kann. Wenn die Herrſchaft durch das Bier, das obiger Wirth und Freyſtifter zu N. abnimmt, jährlich nur 450 fl. gewinnet, ſo ſind das nur die Zinſen vom ausgelegten Kapital; man will alſo zwey- oder dreymal mehr gewinnen.

Pfarrer. Wenn aber das Bier ſchlecht iſt, ſo iſt eben darum der Abgang oder Verſchleiß ſehr gering, und die Herrſchaft kann alſo auf dieſem Wege nicht viel gewinnen.

Wirth. Das ſollten die Herren freylich bedenken, aber ſie bedenken es nicht. Darum ſind ſie ſelbſt oft in einer üblen Lage: machen ſie gutes Bier, ſo können ſie die häufigen Betrügereyen nicht aushalten, und die muthwillig ausgelegten Kapitalien werden nicht verzinſet; und bey ſchlechtem Bier kömmt das Brauweſen in Verfall, das Publikum iſt unzufrieden, und die Wirthe verderben.

Pfarrer. Laſſen ſich denn die Betrügereyen nicht verhüten?

Brauer. Das iſt beynahe unmöglich. Die Brauleute ſehen es ſchon zum voraus als ein Unrecht an, daß die Herren Bier brauen, und der Braumeiſter glaubet insgemein, daß er mehr Recht habe, dieſes bürgerliche Gewerb für ſich ſelbſt zu treiben als der gnädige Herr. Insgemein giebt man auch den Bräuleuten zu wenig Lohn, und ſie ſuchen ſich daher auf krummen Wegen zu entſchädigen. Manche Herren ſetzen ihre Braumeiſter unter die ſtrengſte Aufſicht; alles muß durch den Brauſchreiber genau vermeſſen und verſperret werden, und ohne denſelben darf der Braumeiſter gar nicht in den Keller gehen. Dieſes Mißtrauen reizet nur deſto mehr zum Betruge. Manchmal machet man ungeſchickte Verfügungen, oder begehret gar Unmöglichkeiten: ſo muß z. B. der Braumeiſter mit dem Hopfen andere Eintheilung machen, als ihm in der Brauinſtruktion vorgeſchrieben iſt. Wenn er nun in einem Punkte ſeinem Herrn durch das Konzept fahren muß; ſo geſchieht das weit öfter und ſo oft er kann. Manchmal geht ihm dort oder da was zu Grund, oder es wird ihm eine geringe Benutzung abge-

Digitized by Google

ſchaffet: er trachtet alſo, ſich zu entſchädigen; und wer einmal Entſchädigungen waget, der hält insgemein kein Maaß und Ziel mehr.

Wer das Innere des Brauweſens kennet, der ſieht leicht ein, daß ſich alle Betrügereyen, welche bey der Gerſte, Malz, Hopfen, Bier, Brannt- wein ꝛc. ſtatt haben, nicht verhüten laſſen: ſtellet man Brauverwalter und Brauſchreiber auf; ſo wird das Uebel insgemein noch ärger: einer betrügt den andern, oder es wird ein Komplot gemacht. Zwey oder drey Betrüger ſind härter zu befriedigen als einer.

Ich rede nur im Allgemeinen, und es verſteht ſich, daß es auch Ausnahmen gebe.

Pfarrer. Die Brauherren ſind wahrlich nicht zu beneiden; ſie thäten beſſer, wenn ſie ihre Brauereyen verkauften.

Wirth. Dazu wird es noch kommen, wenn der Bierzwang nicht mehr ſtatt haben ſoll. Sie bleiben freylich noch ferner Monopoliſten auf dem Lande; aber man kann auch bey dem Monopolium nicht beſtehen, wenn es an Ordnung und Richtigkeit fehlet.

Brauer. Sie werden ſich dazu ſo leicht nicht entſchließen; denn ſie hoffen noch immer, daß die alten Zeiten noch zurückkehren werden.

Pfarrer. Haſt du denn nie bey der höhern Obrigkeit Klage geſtellet, wenn dir die Herrſchaft ſo ſchlechtes Bier gab?

Wirth. Nein, ich ward durch den Schaden anderer klug gemacht. Der Wirth zu N. klagte, und zum Beweis brachte er das herrſchaftliche Bier in einer Bouteille zur hohen Regierung: aber er wurde nur verlachet, und der Brauverwalter widerſprach, daß dieſes Bier ein herrſchaftliches ſey. Ein andersmal wollte er es beſſer machen, und faßte das Bier, ſo bald es vom Brauhaus kam, in Gegenwart zwey Männer in die Bouteille — aber es hieß, daß das Bier vielleicht während dem Fahren durch den Knecht angezapfet, und mit Waſſer gemiſchet worden ſey. Man führte einige Zeugen auf, welche ausſagten, daß man in der Refier mit dem herrſchaftlichen Bier zufrieden wäre.

Pfarrer. Konnte man denn ſolche Zeugen aufbringen?

Wirth. Arme Schlucker, die immer unter der Geiſel des Schergen ſtehen. — Es giebt ja unter den Bauern wie in allen Ständen, einen oder andern ſchlechten Kerl. — Die Herrſchaft hatte mächtige Freunde; der Wirth fand nirgends Hilfe; er verdarb und ſtarb.

Pfarrer. Das heißt beyläufig ſo viel, daß es für einen Zwangwirth unmöglich ſey, wider die Herrſchaft, welch ihm ſchlechtes Bier aufdringt, Gerechtigkeit zu finden.

Wirth. Nicht anders.

Brauer. Wie konnteſt du dich denn bey häuslichen Ehren erhalten, da du doch viele Jahre Mußwirth wareſt?

Wirth. Ich hatte einen erſparten Kreuzer, habe auch etwas Feldbau — lebte etwas ſchlechter, und meine Kinder müſſen es büſſen. Wenn ich nicht frey geworden wäre, ſo würden meine Kinder ein geringes Erb erhalten haben. Nebenbey muß ich auch redlich geſtehen, daß das Bier meiner Herrſchaft keines von den gar ſchlechten war; es war ſo gar zu Zeiten mittelmäßig. Allein es regiert unter dem Volke ein gewiſſes Vorurtheil wider alles Zwangbier. Selbſt wenn es gut iſt, ſo ſchmecket es nicht, und ich ſelbſt trank es immer ohne Appetit.

Brauer. Woher kam denn eigentlich dein Verfall?

Wirth. Die Zwangwirthe verderben nicht bloß darum, weil ſie insgemein ſchlechtes Bier haben müſſen, ſondern auch aus andern Urſachen, die eine Folge des Bierzwanges ſind.

Pfarrer. Ich bitte, mir dieſes durch ein Beyſpiel zu erklären.

Wirth. Mein Wirthshaus iſt von dem hieſigen Markt, wo Brauer genug ſind, nur eine Stunde, und vom herrſchaftlichen Brauhaus fünf Stunden weit entfernt, und der Weg iſt äußerſt ſchlecht. Ich kann höchſtens 5 Eimer fahren, und wenn ich auch mehr fahren könnte, ſo dürfte ich es nicht, denn das Bier würde mir in meinem Keller, beſonders im Sommer, zu matt. Mein Gewinn beſtund alſo, wenn ich auf die Maaß

zwey Pfenning ſchlug, bey der ganzen Fuhr in 2 fl. 30 kr. Davon kömmt noch weg die beträchtliche grundherrliche Abgabe von der Bierſchenke, und was mich die Kellerinn, und die Fäſſer koſten, und was ſonſt bey Bierſchenken zu Grund geht. Ich muß den Knecht ſchon früh Morgens um 2 Uhr fortſchicken, und bey der größten Hitze im Sommer nach Haus fahren laſſen, wodurch das Bier ſchon matt in meinen Keller kömmt.

Pfarrer. Warum ſchickt man denn den Knecht gar ſo früh weg?

Wirth. Weil auf dem Lande nach 7 oder 8 Uhr morgens die Sommerkeller, der Hitze halber geſchloſſen und Abends vor 6 Uhr nicht wieder geöffnet werden.

Pfarrer. Ich wollte alſo den Knecht lieber nach Mittag fortſchicken, und das Bier bey der Nacht nach Haus fahren laſſen.

Wirth. Der Knecht müßte in dieſem Falle in der Nacht bis 12 Uhr fahren. Dadurch würde er unwillig werden, und man weiß ja wie ſehr man die Dienſtbothen bey dieſen Zeiten ſchonen müſſe. Nebenbey müßte ich in Sorgen ſeyn, ob der Knecht bey der Nacht nicht etwa Spitzbubereyen triebe. Ich mochte es, ſo lang ich Mußwirth war, machen wie ich wollte; die Verſäumniß oder der Verluſt, den mir dieſes Bierfahren verurſachte, war insgemein größer als der Gewinn den ich bey dem Bier hatte.

Pfarrer. Bey dieſem harten Umſtande iſt es billig, daß der Wirth zu ſeinem Gewinn von der Maaß 3 Pfenninge nehme.

Wirth. Das glaube ich auch. Ich hätte manchmal gern einem Bauer den ganzen Gewinn von meinen Bier oder 2 fl. 30 kr. gegeben, wenn er anſtatt meiner in der Erndte- oder Heuzeit, oder da das Ackern nothwendig war, gefahren hätte. Geſetzt auch, ich nahm 3 Pfenning bey der Maaß, ſo mußte mein Gewinn doch ſehr gering ausfallen, und nebenbey vertrieb ich mir alles Gewerb, weil mein Nachbar, der nur eine Stunde weit zum bürgerlichen Brauer fuhr, und vielleicht auch ſonſt noch einigen Vortheil hatte, das Bier wohlfeiler als ich ausſchenkte. Ich hätte den Verluſt des Gewerbes wenig geachtet, weil der Gewinn ohnehin unbedeutend war: allein dieß gab wieder zu Verdrüßlichkeiten mit meiner Herrſchaft Anlaß. Man ſchalt mich einen ſchlechten Wirth, der ſehr wenig Bier braucht. —

Pfarrer. Nun iſt es freylich leicht begreiflich, daß jede Wirthſchaft, ſo bald der Bierzwang eintratt, mehr als die Hälfte des Werths verlohr, und warum ein ſo lautes Geſchrey über Ungerechtigkeit entſtand. Ich begreife, daß ſelbſt diejenigen Herrſchaften, welche gutes Bier brauen ließen, gegen ihre Wirthe wegen des weiten Fuhrwerkes eine Ungerechtigkeit ausübten. Wenn der Wirth bey dem Verkauf des Bieres nichts gewinnen kann; ſo muß er ſein Gewerb, wovon er beträchtliche Abgaben entrichten muß, entweder aufgeben, oder das Bier wäſſern, oder ſonſt Gefährden treiben, wodurch das Publikum zu leiden hat. Gewiß, es war billig, daß dergleichen entfernte Wirthe, wenn ſie auch ein gutes Bier bey ihrer Herrſchaft erhielten, frey gemacht wurden. Wirthe, welche nahe bey dem herrſchaftlichen Brauhauſe ſind, und daſelbſt gutes Bier bekommen, werden gewiß nicht zu entfernten bürgerlichen Brauhäuſern fahren, und ſich muthwilliger Weiſe Unkoſten verurſachen. Mit Vernunft kann alſo keine Herrſchaft behaupten, daß ihr durch die Aufhebung des Bierzwanges unrecht geſchehe, ſie müßte nur das für ein Unrecht halten wollen, daß ſie nicht ungerecht gegen andere handeln dürfe. Es lebe Maximilian!

Brauer. Er lebe der Vater ſeines Volkes! Der Beſchützer der Gerechtigkeit!

Wirth. Bisher haben wir vom ſchlechten Bier, und vom weiten Fuhrwerke geredet: aber das iſt noch nicht alles, was ſich wider den Bierzwang einwenden läßt. Die Wirthe und das Publikum wurden noch in anderweg ſehr empfindlich gedrückt.

Pfarrer. Da wir ſchon ſo vieles über dieſen Gegenſtand geſprochen haben, ſo wollen wir das Werk vollenden. Männer wie ihr ſeyd, verſtehen die Sache beſſer als die Gelehrten. Vielleicht wäre dem Uebel ſchon längſt geſteuert worden, wenn mann daſſelbe mit allen ſeinen böſen Folgen klar dargeſtellet hätte.

Digitized by Google

Brauer. Das wollen wir gerne: von Dingen, die uns ſo ſehr intereßiren, ſprechen wir gerne, wenn man uns nur anhören will. Nun alſo weiter, lieber Nachbar!

Wirth. Die Herren kaufen insgemein ſo viele Wirthe zuſammen, daß ſie nicht im Stande ſind, dieſelben das ganze Jahr mit Bier zu verſehen. Am Winterbier läßt man uns keinen Mangel leiden; denn dabey iſt weit mehr Gewinn als bey dem Sommerbier. Hat die Herrſchaft einen oder andern Freywirth, ſo wird für dieſelben hinlänglich geſorgt, damit ſie noch ferner bey dem Brauhaus bleiben. Nur wir Zwangwirthe mußten zurückſtehen, und nach Jakobi erhielten wir kein Bier mehr.

Pfarrer. Dadurch wurdet ihr frey, wenigſt ſo lang als euch die Herrſchaft kein Bier gab, und ihr konntet dasſelbe bey einem bürgerlichen Brauer nehmen.

Wirth. Der Teufel hole dieſe Gnade! Kömmt man erſt um dieſe Zeit zu den bürgerlichen Brauern, ſo taufen ſie es ſchrecklich mit Waſſer, oder man erhält ein ſaures ſchlechtes Getränk, das ſie nicht an den Mann bringen konnten.

Pfarrer. Herr Brauer, was ſagen ſie dazu?

Brauer. Ich bekenne, daß es wahr ſey; und daß ich es ſelbſt manchmal ſo gemacht habe.

Pfarrer. Das kann ich aber nicht gut heißen.

Brauer. Wenn ein Wirth nur das ſpäte Sommerbier abnimmt, bey welchem insgemein nichts zu gewinnen iſt, ſo kann er von uns nicht viel Gutes hoffen. Sind denn wir Bürger nur darum da, damit wir das Bier brauen, womit ſich die Herren nicht abgeben mögen? Haben wir ſo ſpät noch gutes Bier; ſo geben wir es lieber denjenigen, welche uns das Winterbier abkauften, oder wir verkauften es Privatleuten um ſo hohen Preis, daß es die die Wirthe um denſelben nicht ausſchenken können. Die Herren nahmen mit Gewalt mehr Wirthe, als ſie mit Bier verſehen konnten; und uns ließ man beynahe keinen. Wenn man mit uns Bürgern ſo verfahren darf, ſo werden wir doch auch auf unſern Vortheil und Erhaltung denken dürfen.

Pfarrer. Das Sommerbier iſt ja theurer als das Winterbier; warum ſoll alſo bey jenem kein Gewinn ſeyn?

Brauer. Um einen oder zwey Pfenninge iſt es freylich theurer; aber was hilft dieß. Koſtet der Zenten Hopfen hundert Gulden, wie es oft geſchieht, ſo beträgt der Unkoſten desſelben bey jeder Maaß des ſpäten Sommerbieres einen Kreuzer. Es iſt auch mehr Malz nöthig; das Pech und die Fäſſer und die Erhaltung der Sommerkeller koſten auch was, und nebenbey iſt man in Gefahr, daß das Bier, ungeachtet nichts geſparet wird, verderbe.

Pfarrer. Ich wäre alſo der Meynung, daß man den Satz des Winterbieres mehr als bisher vermindern, und jenen des ſpäten Sommerbieres deſto mehr erhöhern ſoll.

Brauer. Das wäre freylich gut, und hätte längſt geſchehen ſollen. Wer das Brauweſen verſteht, und zu rechnen weiß, wird mir nicht widerſprechen. Ein gewiſſer Schriftſteller hat ſchon vor einigen Jahren dazu den Vorſchlag gemacht. Alsdann würde jeder Brauer ſo viel Sommerbier brauen als er könnte, und es würde nach Jakobi kein ſo großer Mangel entſtehen, wie es insgemein geſchieht. Jeder Freywirth muß das Bier das ganze Jahr beym Brauhaus nehmen, bey welchem er eingeſchrieben iſt. Wenn ich was zu ſagen hätte, ſo machte ich den Vorſchlag, daß nach Jakobi bis Michaelis die Wirthe ihr Bier auch bey andern Bräuern nehmen könnten.

Heuer hat man freylich für die Maaß des ſpäten Sommerbiers um einen Pfenning mehr bewilliget; aber der dazu erfoderliche Hopfen koſtet wegen der außerordentlichen Theuerung mehr als zwey Kreuzer.

Pfarrer. Mein Herr! Sie ſprechen ſehr eifrig für ihre Zunft.

Brauer. Man widerlege mich, wenn ich unrecht habe.

Es iſt noch eine Urſache, warum im Herbſte immer zu wenig Sommerbier iſt. Wir ſollten ſchon im Monat November das Sommerbier zu brauen anfangen, und der Satz desſelben wird erſt im Jenner oder Hornung oder noch ſpäter bekannt gemachet.

Digitized by Google

Pfarrer. Soll das eine Hinderniß im Brauen machen?

Brauer. Wir wiſſen ja vorher nicht, ob wir mit Gewinn oder Schaden brauen.

Pfarrer. Dieß zeiget eben nicht viel Vertrauen an.

Brauer. In einer ſo wichtigen Sache kann man nicht genug vorſichtig ſeyn. Mancher Brauer muß ſein ganzes Vermögen auf das Sommerbier verwenden. Das Publikum machet mit uns einen ſtillſchweigenden Kontrakt, wodurch wir uns verbindlich machen, daß wir daſſelbe mit Sommerbier verſehen wollen; wir haben alſo das Recht zu wiſſen, wie viel man uns bezahle. Wer Pferde, Getreid, Heu, Montirungen ꝛc. liefert, bedinget ſich zum voraus einen gewiſſen Preis. — Heuer wurde uns der Bierſatz zu Anfang des Jennes kund gemacht; und bis dieſes geſchah, wurde beynahe überall kein Sommerbier gebrauet. Es läßt ſich alſo leicht vorſehen, daß wir im Herbſt wieder Mangel haben werden.

Pfarrer. Einige behaupten auch, daß wegen des aufgehobenen Bierzwanges Mangel entſtehen werde.

Brauer. Dieß iſt juſt umgekehrt.

Pfarrer. Wie erklären Sie mir das?

Brauer. Die Herrſchaften hatten bisher alle Wirthe im Zwange; und da ſie eben darum groſſen Verſchleiß an Winteebier hatten, ſo war es ihnen nicht möglich, ſo viel Sommerbier zu brauen, als alle ihre Wirthe brauchten, und die Sommerkeller blieben zum Theil leer ſtehen. Ich habe Ihnen auch oben erkläret, daß die bürgerlichen Brauer, welche keine Wirthe, folglich wenig Verſchleiß an Winterbier hatten, ſich um das Sommerbier wenig bekümmerten. Das meiſte mußten ſie bloß auf Geradewohl brauen, ohne zu wiſſen, ob die Wirthe bey dem herrſchaftlichen Brauhaus wegen des Mangels auf einige Zeit würden entlaſſen werden, und ohne verſichert zu ſeyn, ob ſie bey dieſem oder jenem Brauer ihr nöthiges Bier nehmen würden. Manchmal fiengen die Herrſchaften ſchon im Monat Auguſt mit, oder ohne landesherrliche Bewilligung an, neues Winterbier zu brauen, und da mußten alle Zwangwirthe ſogleich wieder zu ihren Zwangbrauhaus zurück kehren; und ſo geſchah es zu Zeiten, daß den bürgerlichen Bräuern, welche auf Geradewohl gebrauet hatten, das Bier verdarb. Sie ließen daher bey dieſer Unſicherheit ihre Sommerkeller meiſtentheils leer ſtehen; und da dieß auch in Anſehung der herrſchaftlichen Sommerkeller wegen beſtändiger Brauung des Winterbieres geſchah, ſo mußte nothwendig im Herbſte überall Mangel an Sommerbier ſeyn.

Pfarrer. Wird dieß nicht auch nach aufgehobenem Bierzwange geſchehen?

Brauer. Keineswegs. Die Herrſchaften haben in dieſem Falle weniger Wirthe, und ſind nicht immer mit Brauung des Winterbieres beſchäftiget; ſie können alſo mehr Sommerbier brauen. Dagegen ſind die bürgerlichen Brauer, die nun auch Wirthe haben, verſichert, daß ſie durch dieſelben ihr Sommerbier gewiß an den Mann bringen. Sie ſind ſo gar gezwungen hinlängliches Sommerbier zu brauen, weil ſie ſonſt ihre Wirthe bald wieder verliehren würden. Es iſt alſo offenbar, daß überall mehr Sommerbier gebrauet, und allem Mangel geſteuert werde.

Pfarrer. Wahrlich, ich muß geſtehen, daß ich die Unrechtigkeit des Bierzwanges, und den Nutzen, der durch die Aufhebung deſſelben nicht bloß für Bräuer und Wirthe, ſondern für das ganze Publikum entſtand, vorher nicht halb eingeſehen habe. Die klaren Begriffe, die ich nun von dieſer Sache habe, muß ich bloß eurer Geſellſchaft verdanken. Wie weit ſind die Gelehrten zurück, wenn ſie ihre Kenntniſſe nicht aus der Quelle der Erfahrung bereichern!

Die Fortſetzung folgt.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 14. März 1801.	Zugeführt	Verkauf:	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schſſ	Schſſ	Schſſ	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1454	1078	376	18	30	17	—	15	30
Korn	840	601	239	10	30	10	—	9	30
Gerſten	1267	988	279	9	50	9	15	8	40
Haber	375	272	103	9	15	8	45	8	—

Digitized by Google

Chur⸗pfalz⸗baieriſches

Regierungs⸗ und Intelligenzblatt.

XII. Stück. München, Sonnabend den 21. März 1801.

Der Gehorſam der Untergebenen iſt die erſte Bedingung des Socialſtandes.

Summariſche Tabelle.

Ueber die in den Spitälern, und Krankenhäuſern, in⸗ und außerhalb der churfürſtlichen Haupt⸗ und Reſidenzſtadt München im Jahre 1800 aufgenommene, geſund entlaſſene, verſtorbene, und wirklich noch vorhandene Perſonen.	Verblieben vom Jahre 1799.	Aufgenommen im Jahre 1800.	Summa.	Abgang im Jahre 1800. Geſund entlaſſen.	Abgang im Jahre 1800. Verſtorben ſind.	Abgang im Jahre 1800. Summa.	Mit Schluß des Jahres 1800 verblieben.
Im churfürſtlichen St. Eliſabethen Hof⸗ oder Herzogſpital	75	22	97	13	14	27	70
⸗ ——— St. Joſeph⸗Spital	194	29	223	1	23	24	199
⸗ bürgerlichen heiligen Geiſt Spital	272	36	308		52	52	256
⸗ ——— Stadt⸗Bruderhaus		127	127	97	20	117	10
⸗ ——— Stadt⸗Krankenhaus	6	220	226	192	28	220	6
⸗ ——— Lazareth am Gaſteig		75	75	55	4	59	16
⸗ ——— detto zu Schwabing	20	4	24		4	4	20
⸗ Krankenſpital der barmherzigen Brüder		795	795	669	100	769	26
⸗ detto der barmherzigen Schweſtern . . .	24	526	550	433	89	522	28
Summa .	591	1834	2425	1460	334	1794	631

Churfürſtliche General⸗Landesdirektion.

Lizent. Schießl, Sekretär.

Bekanntmachung.

Da von Seite höchſter Stelle nunmehr die Ratifikation zur Verſtiftung des hieſigen churfürſtlichen weißen Bräuhauſes gnädigſt ertheilt worden; ſo will man dieſes dem geſammten Publiko hiemit zur Nachricht mit dem weitern Anfügen eröfnen, daß den 18. April früher Rathszeit die Stiftungsliebhaber bey der churfürſtl. General⸗Landesdirektion allda erſcheinen, die individuellen Bedingniſſe anhören, und alsdann ihr Anboth ad Protocollum ſtellen können. München den 11. März 1801.

Churfürſtliche General⸗Landesdirektion.
Freyherr v. Weichs, Vizepräſident.

Rath und Sekretär Baumgarten.

Kundmachung.

Da vom churfürſtlich⸗hochlöblichen Hofrath gnädigſt reſolvirt worden iſt, daß die von der verſtorbenen Hofkriegsraths⸗Wittwe de Sanche nachgelaſſenen unbedeutenden Effekten, ſo ſich in dem, dem Färber am Dultgäßchen an der Roßſchwemme am Anger gehörigen Hauſe auf dem Speicher befinden, den 30. dieß Vormittags um 10 Uhr an den Meiſtbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verſteigert werden ſollen; als wird dieß zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit öffentlich kund gemacht München den 9ten März 1801.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.
Graf v. Taufkirch, Präſident.
Hofrathsſekretär Widmer.

Digitized by Google

Vorladung.

Nachdem dem Anton Marquard, Bauern zu Unterzell dieß Landgerichts zwey Schuldobligationen, die eine vom Jahre 1793 ad 800 fl., die zwote vom Jahre 1795 ad 700 fl., welche beide von dem löblichen Reichsſtift St. Ulrich, und Augsburg demſelben ausgeſtellet worden, ſchon vor vier Jahren im Monat Auguſt zu Verluſt gegangen. Als wird der Innhaber ſothaner Obligationen unter einem Termin von 3 Monaten dergeſtalten hiemit anher vorgeladen, daß er in ſolchen Zeitraum erdeute zwey Obligationen bey dem Ende geſetzten Orte in Originali produziren, dann wie, und auf was Art er ſolche an ſich gebracht, um ſo gewiſſer rechtsgenüglich ausweiſen ſolle, als nach Verfluß ſolchen Termins die erſagte zwey Schuldobligationen ohne weiters amortizirt, und allzeit als rechtsungültig erkennt werden würde.

Actum den 4. März 1801.

Churpfalzbaieriſches Stadt- und Landgericht Friedberg, Regierungsbez. München.

Kajetan Freyherr von Vieregg.

Kurze belehrende Lebens- und Todesgeſchichte eines armen aber treuen Dienſtbothens genannt der Schleißheimer Karner-Hieſel.

Wenn wir aus der Erfahrung wiſſen, das böſe Beyſpiele auf die Sittlichkeit ganzer Gemeinden mächtigen, und gefährlichen Einfluß haben, ſo ſollte man im Gegentheile wenigſt vermuthen, daß auch wirklich unmoraliſche Menſchen durch eigene Anſicht, oder Leſung guter Beyſpiele gebeſſert werden könnten.

Es iſt kaum ein Haus, kaum eine Familie im Lande, die nicht bittere, und gegründete Klagen über die Ausſchweifungen, Sittenloſigkeit, und Untreu ihrer Dienſtbothen führen, beſonders aber den kläglichſten Jammer über die bis zur Unverſchämtheit getriebene Buhlſchaften der weiblichen Dienerſchaft, deren ſtandeswidrige, koſtſpielige Kleiderpracht, und das allgemein unter derſelben eingeriſſene Sittenverderbniß unaufhörlich anſtimmen: giebt es auch manchmal einen oder den andern Dienſtbothen, der mit Aufrichtigkeit des Herzens redlich, treu, und gutmüthig ſeiner Herrſchaft dienet, ſo bleibt er unter der ihm entgegengeſetzten Menge ungezogener Menſchen entweders unbemerkt, oder er wird von ihnen, anſtatt auf eine heilſame Art nachgeahmt zu werden, verſpottet — verlachet — ausgepfiffen: ſelbſt die Regierung hat in verſchiedenen Zeiten dieſer Hacke, wie ſich Freyherr von Kreytmayr ausdrückt, einen Styl zu finden getrachtet, und die vortreflichſten Schriften ſind hierüber zum Drucke beförbert worden. Allein die Regierung fand kein Gehör, und die Bücher blieben ungeleſen, weil ſie nicht gekauft wurden, und man um Vervollkommung der Moralität zu wenig beſorgt war. Wir wollen nun ſehen, ob nicht die Geſchichte, von welcher wir zu reden haben, uns nicht einige Hoffnung gewährt, Sittlichkeit, Tugend, und Eingezogenheit in dieſer Klaſſe der Menſchen nach und nach zu verbreiten.

Mathias Graßſperger, gemeiniglich der Schleißheimer Karner-Hieſel genannt, war ein Zimmermanns Sohn von Haimhauſen, wo ſein Vater bey der dortigen Herrſchaft zugleich als Brunnenmeiſter angeſtellt war: bey ſeiner, und der andern Geſchwiſtrigten Erziehung hatten die Eltern nur den einfachen, aber einzig wahren Zweck vor Augen, ſie im Leſen, Schreiben, Rechnen unterrichten zu laſſen, und ſo aus ihnen gute Chriſten, nützliche Staatsbürger, und arbeitſame Menſchen zu bilden. Sie lebten zuſammen mäßig, aber genügſam: Faulheit, Nachläßigkeit, oder Betrügereyen waren ihnen unbekannt: und da ein redlicher Mann, der nur von dem harten Verdienſte ſeines Taglohnes leben muß, unmöglich reich werden kann, ſo erhielt auch unſer Mathias Graßſperger nach dem Tode ſeiner ehrlichen Eltern zu ſeinem Erbtheile mehr nicht, als 5 fl. an baarem Geld. Im Jahre 1777 tratt er, als Haus- oder Fuhrknecht in Dienſte des Joſeph Dellinger, Schleißheimer Karners, dem er auch mit bewundernswürdiger Rechtſchaffenheit, unverbrüchlicher Treue, und mit einer immer gleichen muntern Laune durch volle 23 Jahre diente, aber auch deßwegen von ſeinem Herrn, wie von Jedermann geliebt, und geſchätzt wurde: unterdeſſen verrichtete er ſeine Arbeiten, unermüdet pflegte er ſeine Pferde. Er ver-

Digitized by Google

mied alle Spielgeſellſchaften, die bey uns ſo häufig unter den Lohnkutſcher- Fuhr- Haus- und Bothenknechten angetroffen, für theures Geld ganze Nächte durch fortgeſetzt werden: er ſuchte ſeinen Zeitvertreib in häuslichen Geſchäften, und überdachte die Arbeiten, die am folgenden Tage wieder verrichtet werden ſollten: er wußte nämlich nur gar zu wohl, wie ſchwer es ankomme, einen Kreuzer redlich zu verdienen, und ihn zu ſparen, um im Alter einen Nothpfenning ſich aufbewahren zu können. Auch beſorgte er mit äußerſter Genauigkeit die viele, ihm übertragene, oft wichtige Geſchäfte: man durfte ihm auch ohne Bedenken mündlich, oder ſchriftlich jede Gattung der Geſchäfte übertragen, da er, wie gemeldet worden, durch die Sorgfalt ſeiner Eltern ſchon in früher Jugend zur Erlernung der Leſe- Schreib- und Rechenkunſt iſt angehalten worden. Eltern, Vormunder, Pfarrer, und alle, denen die Erziehung der Jugend ex officio, aus Standespflicht anvertrauet iſt! wie oft muß man es noch wiederholen, daß eure Jungen für künftige Zeiten (ſollten ſie auch nur Fuhr- und Hausknechte werden) ſchon dadurch frohe, beliebte, glückliche und brauchbare Menſchen ſind, wenn ſie leſen, ſchreiben und rechnen können; dieß iſt das ſicherſte Heurathgut, das ſie er erwerben, Niemand aber wird rauben können. Weder die größte Hitze im Sommer, noch die übelſte Witterung in den harten Wintertägen konnten die Munter- und Fröhlichkeit des ehrlichen Mathies im mindeſten ſtöhren: er war ſich immer gleich, unterhaltend bey den Zuſammenkünften ſeines Gleichen, gefällig in Geſprächen, und voll Unſchuld in ſeinem Betragen. Was ihn aber, als wahren Chriſten ohne phariſäiſchem Stolze, ſonderbar auszeichnete, war eine ungeheuchelte Liebe gegen die Armen.

Die große Menge der Armen in Schleißheim iſt Jedermann bekannt: die tägliche Lebensbedürfniſſe waren von jeher daſelbſt ſelten zu bekommen, ſeit geraumer Zeit aber ſind ſelbe auch für baares Geld nicht einmal mehr zu erhalten, folglich waren dieſe armen Leute immer gezwungen, ſich ihre Lebensmitteln durch den Karner Mathies von München beyzuſchaffen: er mußte alſo viele halbe Pfund Butter, Schmalz, Speck, Schweinfette, Linſen, Erbſen, Kerzen, Baumöl, nebſt vielen andern häuslichen Bedürfniſſen, viele Laib Brod, Wecken, Mehl, und dergleichen in der Stadt kaufen, und müheſam zuſammen tragen: manche gaben ihm baares Geld mit, nicht Wenige aber bathen ihn um Kredit mit dem Verſprechen, ihn nach und nach zu befriedigen. Sein Herz wurde bey dieſen Umſtänden jedesmale ſo gerührt, daß er die Bittenden nicht einmal ausreden ließ, ſondern nur fragte, wie viel ſie bedürftig wären: ſehr oft geſchah es, daß er die Lebensmitteln ſelbſt theurer bezahlen mußte, als das ihm gegebene Geld ausmachte, und er ließ ſich keinen Heller Erſatz darüber zurückgeben: die, ſo ihm ſchuldig waren, wurden von ihm der Bezahlungswegen nicht geplagt, weil er derſelben Armuth, Bezahlungunmöglichkeit, aber auch zugleich ihren guten Willen einſah.

Endlich erkrankte der ehrliche Mathies: ſeine Krankheit mußte um ſo mehr anhaltend, und beſchwerlich ſeyn, als er ſich ſelbe durch eine übertriebene, oder vielmehr übel verſtandene Schamhaftigkeit zugezogen hatte: es war eine Ruptur, die er einige Zeit vorher durch Hebung einer ſchweren Laſt bekommen, und wozu er geſchwiegen, folglich um die hiezu erforderlichen Mitteln nicht eher bekümmert war, als da ſelbe zu ſpät angewendet wurden.* Sein Herr ſo wie ſeine Frau waren nun für das Leben ihres treuen Dieners, und für deſſen Rettung ſo beſorgt, daß ſie ihn nicht nur in ihrem Hauſe behielten, ſondern wie ihren eigenen Sohn

* Dieſes Uebel (die Ruptur, Leibſchaden, Bruch) iſt in unſerm Vaterlande ſehr gemein, und entſteht durch Hebung ſchwerer Laſten, durch Sprünge vom Pferde, über Gräben, Stühle ꝛc. ſtarke Bruſtanſtrengung beym Predigen, beym Schreyen, Blaſen der Inſtrumente, durch heftige Brechmittel, durch beſtändiges Huſten, durch das Preſſen des Unterleibes mittels zu enger Kleidungsſtücke, durch Leibesverſtopfung u. ſ. w. — An Rupturen ſterben jährlich ſehr viele Leute, theils wegen groſer Vernachläſſigung der nöthigen Hilfe, theils wegen übel angebrachter Schamhaftigkeit. Wie unvernünftig ſich hierüber zu ſchämen! — Was muß erſt geſchehen, wenn die ſowohl in Städten als auf dem Lande ſchon ſtark verbreitete veneriſche Krankheit noch allgemeiner und aus Schamhaftigkeit verborgen gehalten wird? — — —

Digitized by Google

pflegten, und ihm alle nur mögliche Liebesdienſte erwieſen: dafür drückte er oft die Hände ſeiner Wohlthäter, und äuſſerte ſeine Dankbarkeit durch Thränen: ja, Herr, Frau und Knecht weinten oft bitterlich zuſammen. Sonſt aber während ſeines ſchmerzhaften Krankenlagers war ſein Karakter, wie in den Tagen der Geſundheit, immer ruhig: Gelaſſenheit, und Stille des Gemüths verließen ihn niemals; nämlich das Bewußtſeyn eines wohlgeführten Lebens verſchafte ihm dieſe herrliche Folgen; denn nichts iſt ſo kräftig, das Gemüth in den letzten Tagen bey einer gewiſſen Ruhe zu erhalten, als wenn man von Vorwürfen, die man ſich ſelbſt zu machen hat, frey iſt, — auf ſein vergangenes Leben, als auf einen mit nützlichen Handlungen angefüllten Zeitraum zurück ſehen kann, — und von ſeinem Gewiſſen, ſo wie von ſeinen Zeitgenoſſen das Zeugniß eines unſträflichen Lebens erhält.

Da er die Annäherung der letzten Stunde ſeines Daſeyns merkte, erinnerte er ſich noch der Armen, die er verlaſſen mußte, und erklärte in Gegenwart ſeiner Herrſchaft, und der umſtehenden Bekannten mit gebrochenen, aber liebevollen Worten, „ſein „Wille ſey, daß die beträchtlichen Rückſtände, wel„che ihm die armen Taglöhner in Schleißheim „ſchuldig wären, ihnen geſchenkt ſeyen, und Nie„mand das Mindeſte von ihnen fodern dürfe, noch „ſolle.“ Bald hernach (es war der 10te Hornung des gegenwärtigen Jahres) gab er ſeinen Geiſt auf im 40ten Jahre ſeines Alters, zum größten Leidweſen aller Armen, bedauert von ſeiner Herrſchaft, und allen Bekannten, würdig alſo, daß ſein Andenken bis auf die ſpäteſte Zeiten verbreitet, und geſegnet werde.

Wie wäre es nicht zu wünſchen, daß alle Ehehalten und Dienſtbothen, die dieſe Geſchichte leſen, oder ſich ſelbe erzählen laſſen, dieſen treuen, redlichen, gutmüthigen Mathies zum belehrenden, und beſſernden Beyſpiel nehmen möchten! denn im Tode hört alles auf: nur Treue und Redlichkeit können ſie auch bis jenſeits des Grabes begleiten.

Der aufgehobene Bierzwang.

Ein Geſpräch eines Pfarers, Bierbrauers und Wirthes.

Pfarrer. Eben heut erhielt ich einen Brief von München, worinn man mir verſichert, daß auf die Herſtellung des Bierzwanges gar nicht mehr zu denken ſey. Man machte zwar neue Verſuche, und wollte Zeit und Umſtänd benutzen: aber der Churfürſt beharret auf den Grundſätzen der Gerechtigkeit. Das Recht und der Wohlſtand ſeines Volkes gelten bey ihm mehr als das leiſe Schleichen und der geſchmeidige Hofton. Intriken, ſo fein ſie auch angelegt ſind, ſind ſeine Sache nicht; dadurch wird er nur noch aufmerkſamer gemacht, und läßt ſich deſto weniger überraſchen. Wir wollen uns daher, lieben Freunde! recht ſehr erfreuen, und es der Weisheit unſers Churfürſten verdanken, daß der Bierzwang gewiß auf immer vernichtet iſt.

Wirth. Aber! Meine Herrſchaft iſt mir aufſätzig. Ich habe dem Brauer, ehe Sie zu uns kamen, die verſchieden Arten erzählet. —

Pfarrer. Das will ich wohl glauben: Wer nicht großmüthig genug iſt, ſeinen Nothwirthen freywillig die Freyheit zu ſchenken —

Wirth. Von Großmuth müſſen Sie nicht ſprechen.

Pfarrer. Einige Herren ſind ſo ſehr an die Mißbräuche gewöhnt, daß ſie ihre Exiſtenz zu verliehren glauben, wenn dieſe Mißbräuche alle aufhören würden. Es giebt auch einige, welche edelmüthig denken —

Brauer. Es iſt daher erforderlich, daß nebſt dem Bierzwang noch viele andere den Unterthan drückender Unfüge ſchnell und gleichſam mit einem Federzug abgeſchaft werden, wenn es den Unterthanen noch gut gehen ſoll.

Pfarrer. Sachte! die Mißbräuche ſind nicht mit einmal eingeführt worden; ſie können alſo auch nicht mit einmal aufgehoben werden: was zu raſch und ohne Ueberlegung geſchieht, hat gemeiniglich keinen Beſtand. —

Brauer. Sie hören ja die lauten Klagen ihrer Pfarrkinder! und dieſe Klagen ſind auch ge-

Digitized by Google

grůndet. Ich mache ihnen daher Hoffnung. — Unſer Volk hat einen beſſern Karakter, als man insgemein glaubet. Es iſt ſanftmůthig, und trôſtet ſich im Unglůcke, es ehret und liebet die Regierung. —

Wirth. Ihr fůhret den Diskurs ins Allgemeine, wovon ich nichts verſtehe. Ich ſtudiere nur den Bierzwang, und hierůber kann ich wie ein Profeſſor ſprechen.

Brauer. Wie biſt du denn ſo gelehrt geworden?

Wirth. Haſt du denn nie was von dem lateiniſchen Wirth gehôrt, der in dem baieriſchen Landbothen als Author eine Stelle erhielt?

Brauer. Ich muß alſo fůr dich als lateiniſchen Wirth, Reſpekt haben, und ich geſtehe, daß ich deine Schriften mit Vergnůgen geleſen habe.

Pfarrer. Es iſt immer gut, wenn praktiſche Mânner ſich ôffentlich ein Wort zu ſprechen getrauen: die Gelehrten ſind oft zu ſehr Theoretiker, und mahlen ſich die ganze Welt an die vier Wânde ihres Studierzimmers.

Wirth. Da muß man ihnen brav ſagen, daß ſich nicht alles thun laſſe, wie ſie ſich's einbilden.

Brauer. Ich kann zwar nicht ſchreiben; doch leſe ich die neuen Schriften, und urtheile auch darůber.

Pfarrer. Das kann jeder, der geſunden Menſchenverſtand hat. Ich ſehe auch nicht, wie daraus was Bôſes entſtehen kônnte.

Brauer. Bôſes? Gewiß nicht. Ehe ich die neuen Schriften geleſen habe, war ich der Meynung, daß die Herren und die Gelehrten wider uns gemeine Leute, wenn ich ſo ſagen darf, ein Verſtândniß gemcht hâtten, und uns zu unterdrůcken trachteten; nun aber ſehe ich die Sache beſſer ein. Ich bin zum Beyſpiel ůberzeugt, daß die alten Herzoge und Churfůrſten die Rechte ihres Volkes vertheidigten, und unter andern den Bierzwang, den erſt in der Folge einige durch Obſervanz einzufůhren trachteten, nie geduldeten; daß noch Maximilian II. vor 70 Jahren denſelben als einen ſchândlichen Mißbrauch erklârte, und daß es auch immer Mânner gab, welche fůr die geſetzliche bůrgerliche Freyheit mit Wârme ſprachen. Von dieſer Zeit an bin ich mit den Großen und Gelehrten ausgeſôhnet.

Wirth. Ganz natůrlich. Wenn der gemeine Mann ſieht, daß auch unter den Großen und Gelehrten Vertheidiger des Volkes ſeyen; ſo iſt das Mißtrauen wenigſt nicht ſo allgemein. Man faßt Vertrauen auf den Fůrſten und ſeine Râthe, und hoffet, daß die Vertheidiger des Volkes allmâhlig eine Erleichterung bewirken werden.

Brauer. In den neuen Schriften habe ich auch die Schwierigkeiten einzuſehen gelernet, welche den Churfůrſten bey der Aufhebung alter Mißbrâuche entgegen ſtehen: nun bin ich weit geduldiger, und erwarte das Weitere von Zeit und Umſtânden. Kurz, ich bin ein beſſerer Bůrger des Staats.

Pfarrer. Das wâre alſo ein neuer Beweis fůr die vernůnftige Preßfreyheit. Nun zur Sache! Der Herr Wirth hat ſein Herz wider den Bierzwang ausgeleert; jetzt iſt die Reihe an Ihnen, Herr Brauer.

Brauer. Wir bůrgerlichen Bierbrâuer haben durch den Bierzwang mehr Unrecht gelitten als die Zwangwirthe.

Wirth. Behaupte nicht mehr als du beweiſen kannſt. Ich gebe dir bloß ſo viel zu, daß der Bierzwang, den man uns Wirthen angethan hat, auch den Brâuern verderblich war.

Brauer. Die Herren ſchadeten uns nicht bloß durch den Bierzwang, ſondern ſchon in âltern Zeiten durch die Errichtung ihrer Brâuereyen.

Wirth. Mit eben dem Rechte môchten vielleicht die Herren ſagen, daß man ſie durch bůrgerliche Brâuereyen beeintrâchtiget habe.

Brauer. Das ſagen ſie freylich, und ſie behaupten ſogar, daß ihre Brâuereyen âlter als die unſerigen ſeyen; aber das kann wenigſt in Baiern keinen Grund haben.

Wirth. Wie beweiſeſt du das?

Brauer. Es kann darůber kein Zweifel ſeyn, wenn man die alte baieriſche Landesverfaſſung kennet. In alten Zeiten war jedermann berechtiget, ſeinen Haustrunk zu brauen. Bůrger und Bauern thaten ſich zuſammen, und braueten gemeinſchaftlich oder abwechſelnd.

Wirth. Ich verſtehe nicht, wie dieß môglich war.

Digitized by Google

Brauer. Wenn du dir ſolche Bräuhäuſer denkeſt, wie wir ſie dermal vor Augen haben, ſo iſt dieß freylich unbegreiflich. Der Waſchkeſſel war vielleicht der Braukeſſel. — Es brauen ſich ja noch heutiges Tages einige preußiſche Bauern in der Heu- und Aerndtezeit ihren Haustrunk, und ich kenne einen Bauern am Inn in Baiern, der ſich das ganze Jahr hindurch ſein Bier ſelbſt brauet. In der obern Pfalz, und auch in einigen kleinen Städten und Märkten von Baiern iſt das Bierbrauen noch dermal nicht zünftig. Jeder Bürger hat das Recht zu brauen. Damit ſich aber nicht jeder damit beſchäftigen müſſe, und das Bier nicht verderbe, ſo brauet abwechslungsweiſe nur einer, oder mehrer zuſammen, und die übrigen nehmen indeſſen das Bier von denſelben, bis auch an ſie die Ordnung kömmt. Manchmal verpachten ſie das Brauen; kurz, ſie thun damit was ihnen gefällig iſt; genug, daß daſelbſt das Brauen keine Zunft iſt, und kein Bierzwang ſtatt hat.

Pfarrer. Vor Zeiten waren alle Gewerbe auf dem Lande wie in Städten frey; und jeder Grundbeſitzer war, wenn er wollte oder konnte, zugleich Schmied, Wagner, Seiler, Schneider, Schuſter ꝛc. oder hatte Leute in ſeinem Dienſte, welche dieſe Arbeiten verſtunden.

Wirth. Wenn jedermann Brauer ſeyn konnte, ſo kann man nicht ſagen, daß die Bräuer in alten Zeiten durch die Privilegirten beeinträchtiget wurden.

Brauer. Damals war freylich keine Beeinträchtigung möglich. Das Brauen war allgemein, und niemand hatte ein ausſchließendes Privilegium. Aber etwas ſpäter errichtete man Zünfte, und die bürgerliche Zunft der Bräuer mußte durch die neu entſtandenen Bräuhäuſer der Herren viel leiden.

Pfarrer. Den Landesherren lag daran, anſehnliche Städte empor zu bringen, um an den Bürgerſchaften gegen die übermüthigen Großen, welche das Fauſtrecht ausübten, eine Bruſtwehr zu haben. Sie trachteten daher den Handel und die Gewerbe in die Städte zu ziehen, errichteten Zünfte, und ertheilten ihnen Privilegien.

Wirth. Es bleibt alſo noch immer wahr, daß die Großen ſchon Bier braueten, ehe die Zunft der Bierbrauer entſtand.

Pfarrer. Nicht die Großen allein ſondern jedermann brauete, wenn er wollte, Bier, ehe ſich die Bräuer in eine Zunft zuſammen thaten. Vorhin gaben ſich die Edeln und Reichen weniger als andere mit dem Bierbrauen ab, eben darum, weil jedermann braute, folglich bey dem Brauweſen ein geringer Verſchleiß und wenig Gewinn war. Sie waren ſo gar zu bequem, um ihre eigene Hausnothdurft zu brauen, und man findet daher in alten Urkunden Beyſpiele, daß ſie ſich von ihren Leibeigenen oder Zinsbauern jährlich eine gewiſſe Quantität Bier liefern ließen. Dieß iſt ein offenbarer Beweis, daß die Bauern Bier braueten, und daß die Herren keines braueten. Es iſt auch leicht begreiflich, daß die Bauern, welche der Herrſchaft Bier eindienten, nicht nur dieſes, ſondern weit mehr Bier gebrauet, und das Brauweſen verſtanden haben. Da wir dermalen im umgekehrten Falle ſind, und das Brauweſen einen beträchtlichen Gewinn verſchaffet, ſo nehmen die Herren lieber die Dienſtgerſte, und brauen ſich das Bier ſelbſt.

Brauer. Schönen Dank Herr Pfarrer! Hätten wir keine Zunft; Sie würden uns Bräuer in die Klaſſe der Bauern ſetzen.

Pfarrer. Die Bauern waren Grundbeſitzer, und trieben Gewerbe, welche ſie wollten. Die Geſchichte läßt ſich nicht läugnen. Die Reichen und Mächtigen ſchwangen ſich nach und nach noch höher, und erhielten Privilegien.

Wirth. Wie kamen denn alſo etwas ſpäter die Privilegirten und Bräuer in Kolliſion?

Pfarrer. Dieß geſchah ganz natürlich. Nachdem das Bierbrauen zu einer bürgerlichen Zunft erhoben war, und nicht jedermann zum Verkauf brauen durfte, ſo mußte dieſes Gewerb ſehr einträglich werden. Die großen Güterbeſitzer wurden darauf lüſtern, und da ſie ohnehin ſchon in ihrem Hausweſen mehr Bier als gemeine Leute oder kleine Grundbeſitzer nöthig hatten, ſo bewarben ſie ſich um Braugerechtigkeiten zum Verkauf

Wirth. Und dieſe haben ihnen die Landsherren ertheilt?

Digitized by Google

Pfarrer. Sie braueten anfänglich nur für ſich und die Ihrigen; verkauften heimlich oder öffentlich einiges Bier ihren Untergebenen und Nachbarn vorzüglich ſolchen, welche von Städten und bürgerlichen Bräuhäuſern weit entfernet waren, das in der Hauptſache wenig Aufſehen machte. Sie erhielten dadurch einen zehnjährigen Beſitzſtand — dieſen getraueten ſich die Landsherren, beſonders in unruhigen Zeiten nicht zu ſtöhren: man weiß ja, daß bey den Alten das Beati poſſidentes für die erſte Seligkeit galt.

Brauer. Daraus mache ich den Schluß, daß die herrſchaftlichen Brauereyen der Reichen und Klöſter auf dem Lande jünger als unſere Braugerechtigkeiten ſeyen.

Pfarrer. Dieß läßt ſich nicht bezweifeln. Das älteſte Braurecht hatte der gemeine Mann für ſich und zum Verkauf; hernach wurde das Brauen zum Verkauf, und endlich auf das zur eigenen Nothdurft eingeſchränket. Man muß nie vergeſſen, daß in alten Zeiten alle Gewerbe frey waren.

Wirth. Haben ſich denn nicht auch die Wirthe ihr Bier ſelbſt gebrauet?

Pfarrer. Ganz gewiß. Sie braueten ſich ihr Bier ſelbſt noch ſpäter, da die Polizey ſchon einen gewiſſen Preis des Bieres feſt geſetzt hatte, und ſie durften daher ihr Bier damal noch nicht theurer geben als andere die ſich bloß mit dem Brauen und mit dem Verkauf in Fäſſern beſchäftigten. Nur in dem beſondern Fall, da ſie einen oder andern Eimer kaufen mußten, wurde ihnen, als eine Ausnahm von der Regel, ein Häller bey der Maaß zum Gewinn bewilliget. Darum gab es auch in alten Zeiten die Menge Wirthe, welche ſich ihr Bier braueten und ausſchenkten. Jedermann war Wirth, der es ſeyn wollte. Noch im vorigen Jahrhundert war jeder Burger in den Städten und Märkten zum Bierſchenken berechtiget, und er konnte nebenbey andere bürgerliche Gewerbe treiben. Auf dem Lande wurde das allgemeine freye Bierſchenken der Polizey halber eher abgeſchaffet. Dadurch wurden die Tafernwirthſchaften ſehr gute Gewerbe, und viele Beamte und Herren waren zugleich Wirthe. Man konnte oder wollte ihnen ihr altes Schenkrecht nicht nehmen, und vermuthlich war man der Meynung, daß in ihren Häuſern weniger Exzeſſe geſchehen würden. Allein es geſchahen Exzeſſe anderer Art. Die Herren verlangten, daß ihre Untergebenen nur bey ihnen und nicht in andern Wirthshäuſern zechen oder Bier trinken ſollten, oder ſie nahmen die Gerichtsgeſchäfte gefliſſentlich ſpät vor, damit die Leute bey ihnen länger zehren und zechen mußten, wie dieß noch heut zu in einigen Klöſtern und auch bey ein- oder andern herrſchaftlichen Beamten, welcher Bierſchenkgerechtigkeit ausübet, geſchieht.

Wirth. Gewiß, Sie haben recht. Mir ſind Klöſter bekannt, welche alle ihre Unterthanen an einem gewiſſen Tage zu Bezahlung der Stift zuſammen kommen, und in ihren Wirthshäuſern 2 oder 3 Tage warten laſſen. Sie geſtatten nicht, daß ihre Unterthanen, wenn ſie auch 20 Stunden weit entfernet ſind, ihre Stift, ſollte ſie auch nur etliche Kreuzer betragen, durch einen Nachbar oder ſonſt jemanden ſchicken. Es muß alſo mancher Unterthan, der einen ſo weiten Weg zu machen hat, unnöthiger Weiſe etliche Gulden verzehren, und zu Haus viel verſäumen.

Pfarrer. Die alten Herzoge konnten es nicht gedulden, daß die Herren und Beamte ihre Untergebenen zum Zechen in ihren Wirthshäuſern zwangen, und es wurde ihnen daher dieſer Mißbrauch ſcharf verbothen.

Wirth. Wenn es den Herren als privilegirten Wirthen einfiel, ihre Untergebene zum Zechen in ihren Wirthshäuſern zu zwingen, ſo iſt zu vermuthen, daß ſie auch als Bräuherren dieſen Zwang ausübten, und die Bauern und Wirthe zu ihren Bräuhäuſern gezwungen haben, wie dieß ein gewiſſer Schriftſteller, der das Recht des Bierzwanges vertheidiget, behauptet hat.

Pfarrer. Am Willen hätte es dieſen Herren gewiß nicht gefehlet: allein es gab damal noch keine privilegirte Brauereyen auf dem Lande, und es konnte keine geben, weil jedermann, und auch der Bauer ſein Bier zu brauen berechtiget war. Setzt man den Fall, daß dermal jedermann auf dem Lande Bier brauen dürfte; was würde aus den privilegirten Brauereyen werden? Gleichwie die exiſtirenden Brauereyen zu Grund gehen müß-

Digitized by Google

ten, ſo konnten vorhin keine entſtehen, ſo lang jedermann zum Brauen berechtiget war. Was hätte ein Bierzwang geholfen, oder wie wäre derſelbe möglich geweſen, wenn jeder Bauer ſich ſein Bier ſelbſt brauete, oder durch ſeinen Nachbar oder die Gemeinde brauen ließ? Der Verfaſſer der Schrift über das Bierzwangsrecht in Baiern weiß nichts von den Sitten von der Landesverfaſſung der alten Baier, nichts von der allgemeinen Freyheit der Gewerbe, und träumet ſich Zünfte und Privilegien wie ſie dermal ſind. Er bedenket nicht, daß man etwas ſpäter den Städten Privilegien gab, um die Macht der großen Güterbeſitzer, die ſich ſo oft wider die Landesherren empörten, zu beſchränken, und daß man dieſen eben darum ſolche Privilegien nicht mittheilte. Daher ſeine ſchiefe und ungereimte Behauptungen und Schlußfolgen, welche gar keine Widerlegung verdienen. Er war ſo ungeſchickt, den Markt Kötzting im Wald als ein Beyſpiel des Bierzwanges aus den älteſten Zeiten anzuführen, da doch daſelbſt und weit und breit in der ganzen Gegend noch heutiges Tages kein Bierzwang, ja nicht einmal eine bürgerliche Zunft der Bräuer ſondern noch das alte allgemeine Braurecht ſtatt hat. Die landesherrlichen Beamten konnten vielleicht manchmal einen Zwang z. B. den des Zechens in ihren Wirthshäuſern, ausüben, weil die Unterthanen unter ihrer Gerichtbarkeit ſtunden: aber die Güterbeſitzer waren noch keine Gerichtsherren, und hatten kein Scharwerksrecht. Sie erhielten erſt ſpät dieſe Privilegien, welche von ihnen nur allmählig und anfangs nur mit Gelindigkeit ausgeübt, und erſt in dem letzten Jahrhundert zu dem Uebermaaß, daß ſie dermal haben, gebracht worden ſind. Die Gerichtbarkeit war der Weg zu den großen Veränderungen, unter andern zur Frohne und etwas ſpäter auch zum Bierzwange. Wer nicht mißhandelt werden kann, läßt ſich ſo leicht keinen Zwang aufbürden.

Wirth. Woher kömmt es denn, daß man in den alten baieriſchen Geſetzen ſo viel von Wirthen und Wirthſchaften, und ſo wenig von dem allgemeinen Braurecht lieſt?

Pfarrer Das Bierſchenken oder die Wirthsgerechtigkeit ward auf dem Lande weit eher ein Privilegium und ein einträgliches Gewerb als das Bierbrauen. Nur bey jenen konnten Beeinträchtigungen entſtehen, und es waren daher Polizeygeſetze nur in Anſehung der Wirthſchaften erforderlich. Damals machte man den Bierſatz nicht für die Bräuer, wie in unſern Zeiten, ſondern für die Wirthe. Da es damals noch kein Brauprivilegium gab, und Bürger und Bauern ſich ihr Bier ſelbſt braueten, ja ſo gar außer Landes ſich brauen laſſen durften, ſo hatte die Polizey hierüber nichts zu verordnen. Wäre dieß immer ſo geblieben, welche eine Menge von Verordnungen, Inſtruktionen und Unterſuchungen hätte man erſparen können? Welch eine Menge Feindſeligkeiten, Betrügereyen, Ungerechtigkeiten, Prozeſſe und Schreibereyen wären vermieden geblieben?

Brauer. Ich wäre ihrer Meynung, wenn dabey nicht meine Exiſtenz zu leiden hätte.

Wirth. Es iſt wahrlich ein Unglück, daß man die Gewerbe, welche zum Ackerbau und Lebensunterhalt nöthig ſind, zunftmäßig gemacht hat.

Pfarrer. Ich wenigſt bin dieſer Meynung. Eben dieß haben auch die alten baieriſchen Landſtände ſchon vor 300 Jahren behauptet, und ſo gründlich bewieſen, daß man über ihre Einſicht erſtaunen muß. Indeſſen hat doch auch die gegenſeitige Meynung Gründe für ſich, und es wird über dieſes Problem unter den Gelehrten viel diſputirt. Jeder mag denken wie er will: aber wir ſind Unterthanen, und unſre erſte Pflicht iſt, ſich nach der dermaligen Ordnung der Dinge, nach den Landesgeſetzen und dem Willen der Regierung zu halten. Der Gehorſam der Untergebenen iſt die erſte Bedingung des Socialſtandes.

Wirth. Dieß thut jeder rechtliche Mann, wenigſt der allgemeinen Ruhe und ſeiner Selbſterhaltung willen.

Die Fortſezung folgt.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 21. März 1801.	Zugeführt Schff	Verkauft Schff	Steh. gebl. Schff	Höchſter Preis fl.	kr	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1304	1154	150	19	—	17	40	16	—
Korn	816	634	182	10	30	10	—	9	30
Gerſten	1196	1006	190	10	—	9	20	8	40
Haber	575	488	87	9	15	8	45	8	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XIII. Stück. München, Sonnabend den 28. März 1801.

Wenn du nach der Natur lebſt, wirſt du nie arm, lebſt du nach Meinungen, wirſt du nie reich ſeyn.

Bekanntmachungen.

1. Die Vergütung der Naturalſchlachtviehkonkurrenz betreffend.

Die Kräfte der allgemeinen Requiſitionskaſſe haben noch nicht geſtattet, allen Konkurrenten zu der unterm 17ten November des vorigen Jahres angeordneten Naturalſchlachtviehlieferung die verſprochene Bezahlung zu leiſten.

Indeſſen werden hiemit diejenige Gemeinden öffentlich bekannt gemacht, für welche dieſe Vergütung bereits angewieſen iſt, damit, falls ſie ſolche noch nicht erhalten hätten, ſie ſich bey ihren Behörden melden können.

Herrſchaftsgericht Benediktbaiern	fl.	kr.
in 2 Poſten	285	36
Landgericht Friedberg in 3 Poſten	1162	12
Herrſchaftsgericht Seefeld in 2 Poſten	626	12
Landgericht Starnberg		
Germering	225	12
Starnberg	170	24
Gauting reſpective Andechs	74	48
B. Ruffiniſche Unterth. zu Planeck	250	—
Nebl und Holzkirchen	105	—
Kaſten	67	48
Biber	45	48
Laim	76	24
Freyham	81	36
Königswieſen, Warnberg und Soln	142	48
Schöngeiſering, Zollhof, Holzhauſen und Steinbach	102	—
Starnberg	230	48
Planeck	106	—

Landgericht Starnberg	fl.	kr.
Heil. Geiſtſpital	32	12
Germering	104	—
Planeck	57	36
Alling	70	—
Staruberg	106	48
Garatshauſen	100	—
Fürſtenried	95	—
Starnberg	36	36
Landgericht Weilheim		
Tutzing	56	—
Kloſter Polling	113	48
Weilheim	210	—
Landgericht Wolfertshauſen		
Euratsburg	85	12
Aſcholting	32	—
Schöftlarn	132	12
Allmanns- und Kempfenhauſen	42	36
Kloſter Beyerberg	117	24
Harmating	40	24
Markt Wolfertshauſen	96	—
Königsdorf	74	48
Grünwald	38	24
Dietramszell	128	24
Icking und Bachhauſen	100	—
Minſing und Holzhauſen	50	—
Gelting	41	12
Sauerlach	70	—
Haldhauſen	92	36
Brunnthal	40	—
Oberhaching, Furth, u. Deiſenhofen	91	48
Taufkirchen	61	12
Haching	86	—
Amerland	92	—

Digitized by Google

Landgericht Oſterhofen	. . . .	486 —
Landgericht Neuſtadt	. . . . .	206 —
Landgericht Riedenburg	. . . .	206 —
	Summa	7144 48

Es wird nach Thunlichkeit der Kaſſe mit der Bezahlung, und ſonach auch mit der öffentlichen Bekanntmachung fortgefahren werden.

München den 26ten März 1801.

2. Da man die ſogenannt Jungkrameriſche Erbrechtsbehauſung, und Gärtl zu Gerzen, dann die hierauf zu exerciren verhandene Realkramergerechtigkeit, kurz = und langer Waaren von Obrigkeits wegen an den Meiſtbiethenden zu verkaufen gedenket. So wird andurch bekannt gemacht, daß die Kaufsluſtigen inner Verfluß 6 Wochen von heute angerechnet hierorts erſcheinen, und ihr Anboth ad Protocollum geben möchten.

Actum den 9ten März 1801.

Churpfalzbaieriſches Baron Viereggiſches Hofmarktsgericht Gerzen, Regierungsbezirks München.

J. G. Ernſt, Verw.

Den Kalbfleiſchſatz in der obern Pfalz betreffend.

Vermög gnädigſter Reſolution der churfürſtlichen Landesdirektion d. d. 13ten März iſt der Kalbfleiſchſatz für die Stadt Amberg von 8 auf 6½ Kreuzer pr. Pfund herabgeſetzt worden.

Vorladungen.

1. Ungefähr vor 6 Jahren iſt Peter Stubl, geweſter Prunbäck zu Gerzen von da abweg- und unwiſſend wohin in fremde Dienſte gegangen. Da nun deſſen ihren Vorgeben nach zu Wallerſtein ſich aufhalten ſollendes Eheweib Eliſabetha Stublinn zu wiſſen verlangt, wo ſich geſagt ihr Ehemann dermalen aufhalten, oder annoch im Leben, oder todt ſey; ſo wird mehrbemeldter Peter Stubl anmit dergeſtalten von Obrigkeits wegen aufgefodert, daß derſelbe ſub termino 3 Monath deſſen Aufenthaltsorte dieſorts um ſo gewiſſer anzeigen ſolle, als außer deſſen beſagt ſein Eheweib zur weitern Verehelichung zu ſchreiten gedenket.

Actum den 7ten März 1801.

Churpfalzbaieriſches Baron Viereggiſches Hofmarktsgericht Gerzen, Regierungsbezirks München.

J. G. Ernſt, Verw.

2. Nachdem Anton Elberger, hieſiger Bürger, und Bindermeiſter ſein Eheweib und Kinder ſchon vor 3 Jahren böslich verlaſſen hat, genannt desſelben Eheweib auch vor einigen Wochen mit Tode abgegangen iſt; ſo wird er Anton Elberger amtlich aufgefodrt, ſich zu Auseinanderſetzung des von ihm und ſeinem Eheweib hinterlaſſenen Schuldenſtandes um ſo gewiſſer inner peremptoriſchen Friſt von 6 Wochen zu ſtellen, als man nach Verfluß ſolcher Zeit, rechtlicher Ordnung nach fürfahren wird. Sign, am 13ten März 1801.

Bürgermeiſter und Rath der churpfalzbaier. Stadt Wemding, Regiernngsb. München.

Sebaſtian Schropp, Amtsbürgermeiſter.	Lizent. Joſeph Mößl, churf. Rath, und Stadtſchreiber.

Geſpräch zwiſchen einer jungen Dame und einer Putzhändlerinn.

So eben Madame! komme ich vom Lande hier an; haben Sie die Güte, mir zu ſagen, wie ich mich nach der Mode der Hauptſtadt kleiden muß. — Nur zwo Minuten, Madame, und Sie ſollen nach dem neueſten Geſchmacke geputzt ſeyn. . . . . Haben Sie vor allen Dingen die Gefälligkeit, ihre Haube abzuziehen. —. Sehr gerne. — Legen Sie dieſen Rock weg. — Es iſt geſchehen. — Fort mit dieſen Taſchen. — Geben Sie mir ihr Halstuch. — Mit Vergnügen. — Ziehen Sie ihr Corſet und ihre Ermel aus. — Ganz wohl. —. Recht ſo Madame, nun ſind Sie im neueſten und eleganteſten Auf-

Digitized by Google

putze. Sich kleiden will jetzt ſo viel ſagen, als ſich auskleiden.

Polizey.

Geſpräch über die Feuerasſekuranz. *

Beamter. Grüß euch Gott! nun wie gehts euch? Wie ſiehts mit dem Feldbau aus?

Bauer. Wenns erlaubt iſt, Euer Gnaden, ſo könnts beſſer gehen. Mit dem Feldbau ſtehts gut, wenns nur mit Quartier und der Vorſpann ein End hätte.

Beamter. Das wird nun bald werden, denn der Frieden iſt ſchon richtig, und daher wirds mit der Vorſpann auch bald aufhören. Denkt nur, daß das meiſte ſchon überſtanden iſt. Ihr ſeyd ja doch glücklicher durchgekommen als die Leute in Schwaben und Baiern.

Bauer. Haben freylich recht, Ihr Gnaden, wenn nur's Geld nicht ausgieng, und die Futteraſchi?

Beamter. Wie geſagt, es wird ſchon beſſer werden. Nun ſeyd ihr daher geruffen worden, um zu hören, daß diejenigen, welche ſich in die Brandaſſekuranz wollen einſchreiben laſſen, ſich melden ſollen: denn vermög einer gnädigſten Reſolution vom 14ten Jenner bleibt der Beytritt für das Jahr 1801 bis zu Ende dieſes Monats offen; ſo daß alle noch vor dieſem Termin eingeſchriebene, und nach derſelben abgebrannte Gebäude vergütet werden, und alſo das zweyte Brandaſſekuranzjahr erſt den 1ſten April 1801 ſeinen Anfang nimmt.

Bauer. Es giebt doch jetzund allerley neue Sachen. Sonſt hat all mein Lebtag das neue Jahr am 1ſten Januari angefangen, und heuer ſoll's am 1ſten April angehen? Das iſt doch recht narſch! Könnte man keine neuen Aſſekuranzkalender bekommen?

Beamter. Ihr verſteht die Sache nicht recht. Das will ſo viel ſagen: der zweyte Zeitraum, inner welchem die Brandverſicherungsgeſellſchaft ihren Mitgliedern den durch Feuer zugegangenen Schaden nach ihrer Schätzungsſumme vergüten will, wird am 1ſten April ſeinen Anfang nehmen, und diejenigen, welche ſich vor dieſem Tag nicht haben einſchreiben laſſen, bekommen in dieſem Zeitraum keine Vergütung, wenn ihre Gebäude abbrennen ſollten.

Bauer. Alſo bekommen diejenigen nichts, welche in dieſem Monat März abbrennen, und doch in der Aſchigäranz ſind?

Beamter. Ja, warum nicht! Dieſen iſt ihr Recht in der im Wochenblatt Nro. 6. enthaltenen Ausſchreibung der churfürſtlichen Brandaſſekuranzkommißion, weche ich euch vorleſen werde, ausdrücklich nach §. 1. zugeſichert.

Bauer. Mein Nachbar Kaſpar Wunderlich hat ſich gleich anfangs einſchreiben laſſen, und nun reuts ihn. Darf dieſer alſo auch vor dieſem neuen Jahr austreten?

Beamter. Nein, dieſes iſt nicht geſtattet, ſondern alle diejenigen, welche bis zu Ende November 1800 ihren Willen, aus der Geſellſchaft auszutretten, nicht erklärt haben, bleiben vermög der euch eben abgeleſenen Ausſchreibung bis zum nächſten Termin nämlich den letzten Nov. 1801, Mitglieder der Geſellſchaft.

Bauer. Aber mit Verlaub, Ihr Gaden, warnm das? darf man nicht ſo austretten, wie man eintritt? Iſt's alſo auch umgekehrt?

Beamter. Hiezu gaben die dießmaligen auſſerordentlichen Umſtände Anlaß, welche es unmöglich machten, daß alles ſo ordentlich als man Anfangs wünſchte, gehen konnte. Es wäre kein Wunder geweſen, die ganze Anſtalt wäre gleich bey ihrem Entſtehen, und ſchon im erſten Jahr wiederum zerfallen.

Bauer. Man hörte aber doch ſchon lang nichts, daß die Abbrandler etwas bekommen haben? und ich habe gemeint, die Brandbrief ſind verbotten? Sieht man ja doch g'nug ſolche arme Leute herumgehen, und haben ſogar oft was Geſchriebenes bey ſich?

Beamter. Was das erſtere betrift, ſo iſt dasſelbe ins Klare geſetzt worden. Nachdem bereits durch den neuen Herrn Brandaſſekuranzkom-

* Aus dem oberpfälziſchen Wochenblatt.

n. ihr Kaebl in München in einer euch gleich vorzuzeigenden Tabelle ſehr deutlich ausgezeigt iſt, was die Geſellſchaft ihren durch Brand verunglückten Mitgliedern bezahlen muß, und wie viel einem jeden, der ſich hat einſchreiben laſſen, zu zahlen treffe.

Bauer. Iſts einmal ausgemacht? Das freut uns, das hätten wir ſchon längſt gerne wiſſen mögen. Wie viel muß wohl das Hundert bezahlen?

Beamter. Wer ſich mit hundert Gulden hat einſchreiben laſſen, der bezahlt 22 Kreuzer, wer 200 Gulden hat einſchreiben laſſen, zahlt 44 Kr., alſo nochmal ſo viel, und ſo fort; ſo viel hundert die Einſchreibſumme eines jeden beträgt, ſo vielmal zahlt er heuer 22 Kreuzer.

Bauer. Das iſt aber ſchon viel! ich hab glaubt, es wird etwa aufs hundert höchſtens 12 Kreuzer treffen?

Beamter. Es ſcheint zwar die heurige Summe, welche die Geſellſchafter bezahlen müſſen, etwas groß zu ſeyn; aber ihr müßt auch bedenken, daß heuer ganze Städte, z. B. Neunburg vorm Wald, Pfreimdt, der halbe Markt Kolberg, die Dörfer Thanhauſen, Griesbach ꝛc. abgebrannt ſind, worinn die meiſten Innwohner aſſocirt waren, welche beträchtliche Brandſchäden hoffentlich in einem andern Jahr nicht mehr eintretten werden. Auch iſt heuer für mehr als ein Jahr zu zahlen; nämlich: es werden alle Brandſchäden, welche vom 17ten September 1799 bis letzten November 1800 die in der Geſellſchaft ſchon einverleibten Mitglieder betroffen haben, vergütet, welches eine Summe von 88024 fl. 30 kr. ausmacht. Und dann fragt nur diejenigen Abbrändler, welche ſich haben einſchreiben laſſen, und nun abgebrannt ſind: ob es ihnen gereue? und ſehet zu, ob dieſe nicht die eifrigſten Vertheidiger dieſer wohlthätigen Anſtalt werden! Wie leicht gelangen nicht dieſe nunmehro zum Erſatz ihres Verluſts, ohne ferner einen Schritt zu thun, und ohne das läſtige Handwerk eines Bettlers ergreifen zu müſſen?

Bauer. Aber es ſind auch die andern Abbrändler zufrieden. Dieſe haben ſehr vieles vom Churfürſten, vom Herzog, und andern vielen Gutthätern erhalten: dieſe haben auch leicht aufzubauen.

Beamter. Ja, mein lieber Mann, das geſchieht nicht alle Jahr, daß ſolche große Herren durchreiſen, und dann wird künftig auf das Betteln eine ſchärfere Aufſicht gepflogen werden, als bishero wegen der Kriegsunruhen geſchehen konnte. Es hat bereits der Churfürſt erſt ohnlängſt, wie ihrs nächſtens von der Kanzel hören werdet, erklärt, daß künftighin Niemand mehr einen Nachlaß und Unterſtützung zu hoffen haben ſoll, welcher der Geſellſchaft nicht beygetretten ſeyn wird.

Bauer. Aber was fangt dann derjenige an, der nicht in der Brandaßikaranz iſt, wenn ſein Haus abbrennt? Er iſt ja doch auch ein Unterthan wie ein anderer, und in die Aſſekeranz kann man einen ja doch nicht zwingen?

Beamter. Ein ſolcher verdient kein Mitleiden, denn wer eine kleine Ausgabe zur Verhütung eines großen Unglücks ſcheuet, welche noch anbey als ein wahres Almoſen für ſeine verunglückten Mitbrüder zu betrachten iſt, iſt allerdings würdig, daß er ſodann ſeinen Fehler hart empfinde. Ein ſolcher hat gar keine Empfänglichkeit für's allgemeine Beſte, und er wird auch in andern Fällen ſich von der allgemeinen Mitleidenheit zu entziehen trachten, ſohin kein wahrer Staatsbürger ſeyn.

Bauer. Das iſt ſchon wahr. Ich gebe freylich lieber mein Almoſen einem, der mich auch wiederum in einem dergleichen Unglücksfall unterſtützt, und von dem ich überzeugt bin, daß er's verdient, als andern landfremden Menſchen, die die allerley Spitzbubereyen treiben, und uns arme Landleute mit ihren Drohungen in den größten Schrecken ſetzen. Wenn nur dieſem Uebel auch abgeholfen würde. Neulich kam ein Meßner von Jeruſalem nächſt am heiligen Grabe ins Dorf. Der erzählte uns allerley ſchöne Sachen. Wir hatten Mitleid mit ihm, und nahmen ihn über Nacht zu uns. Der Schliffel hat ſich in der Nacht davon gemacht, und aus meinem kleinen Schrank all mein Geld mit fortgenommen.

Digitized by Google

Beamter. Nun ſeht, liebe Leute, durch dieſe und ähnliche Betrüger verliehrt ihr viel Geld und Habe. Euere Barmherzigkeit gegen dergleichen Leute nutzt euch nicht im geringſten; dagegen das Almoſen, welches ihr nach einem ſelbſt gewählten Maaßſtaab euern abgebrennten Mitbürgern gebt, gute Zinſen trägt: denn wenn euch das Unglück trift, daß euere Gebäude gänzlich eingeäſchert, oder zur Verhinderung einer Brunſt niedergeriſſen werden müſſen, ſo erhaltet ihr von der Geſellſchaft die ganze Summe wieder, um welche euer Haus oder Stadel von euch eingeſchätzt war. Ein ſolches Haus gewinnt auch im Werth, man lehnt euch im Nothfall ſo gern als auf ein Grundſtück Geld darauf.

Bauer. Aber, Ihr Gnaden, erlauben Sie, daß ich da in die Rede falle. Wär's nicht beſſer, wenn man ſich nur gering einſchreiben ließe, damit man nicht ſo viel alle Jahr bezahlen darf? Denn wenn ich abbrenne, bekomme ich ja doch mein Geld?

Beamter. Ihr bekommt zwar euer Geld, nach Verhältniß des Schadens, aber ganz natürlich nicht ſo viel, als wenn ihr euch hättet höher einſchreiben laſſen. Z. B ihr habt euer Haus einſchätzen laſſen um 1000 fl., ſo bekommt ihr, wenn ſolches nach einem Brand bey der eidlich vorgenommenen Schätzung der Bauverſtändigen als ein ganz abgebranntes Gebäude angegeben wird, von der Geſellſchaft 1090 fl., wird ſolches als ein halbſcheidlich abgebrenntes Gebäude angegeben, 500 fl., und ſo fort, wogegen ihr in den Fall, wenn ihr das Haus nur um 500 fl. habt einſchreiben laſſen, allzeit nur die Hälfte, nämlich im erſten Fall 500, und im zweyten Fall 250 fl. erhaltet. Es iſt alſo, im Fall, daß man das Unglück, abgebrennt zu werden, erlebt, allemal beſſer, wenn man ſich höher hat einſchreiben laſſen.

Bauer. Jetzt verſtehe ichs recht, wo es hinaus will. Ich hab glaubt gehabt, ich bekomme ſo viel als mein abgebranntes Haus vorher werth war. Das iſt nun eine ganz andere Sache, als uns der Herr Pfarrer von der Kanzel vorgeleſen hat. Er hat ſeine Sache ſo geſchwind gemacht, daß wir nichts verſtehen konnten. Ja wenn halt alle Herren ſo mit den Bauersleuten ſprechen wollten, als wie Euer Excellenz Ihr Gnaden, dann giengs ſchon anderſt. Aber ſo verſteht mans nicht allemal, wenn ſo was lateiniſch daher geſchwatzt wird. Fragt man, ſo heißt's thue die Ohren auf, du Schöps! ich hab nicht Zeit, daß ich mich eine Weil daher ſtelle. Wenn du dich willſt einſchreiben laſſen, ſo ſag's geſchwind. Läßt du dich um 1000 fl. einſchreiben, ſo mußt du ſo und ſo viel zahlen. Nun meynen wir einfältige Bauern freylich, daß man bey dieſem Wort muß, eine Steuer verſtehe, und weil wir doch vorhero verſtanden haben, daß es einem frey ſteht, ſich einſchreiben zu laſſen, ſo unterläßt man's lieber, das Ja zu ſagen, und thut ſich vorher noch ein Bischen beſinnen. Ich hätte freylich noch allerley Zweifel, aber mit Verlaub werde ich einandermal damit kommen.

Land- und Hauswirthſchaft.

Kultur und Benutzung der Erdmandeln (*Cyperus esculentus*) für das nördliche Deutſchland, und ähnliche Gegenden, vom 51. Grad N. B. und ſo weit es angehen will.

Pflanzen, welche aus einem warmen Klima herſtammen, verlangen, wenn etwas aus ihnen werden ſoll, die Hilfe der Kunſt; wie dieß bey dieſer Pflanzenart der Fall iſt. Zärtlich iſt ihr Gras, weil es auch der geringſte Reif tödtet; auch die Mandeln in der Erde ſollen ihre Keimungskraft verliehren, wenn ſie im Herbſt einen Reif ausgehalten. Die Anweiſung zu deren Kultur, welche im Taſchenbuch für Natur- und Gartenfreunde 1798 gegeben, und von D. P. Chriſt in einem beſonderen Traktat abgehandelt worden, mag wohl im ſüdlichern Deutſchland gut ſeyn; bey uns aber nicht.

Um aber doch dieſe zum Afterkaffee ganz guten Wurzeln auch in kälteren Gegenden mit gutem Erfolg zu erziehen, wird folgende Anweiſung nützlich befunden werden.

Im Herbſt ſchon, weil es mitten im Winter

Digitized by Google

bey hart gefroner Erde nicht thunlich iſt, ſuche man ſich einen einen ſchicklichen Ort aus, der die volle Mittagsſonne hat, und der trocken iſt; mache einen Graben 4 Fuß breit, $1\frac{1}{2}$ Fuß tief, und ſo lang als man ihn zu den auszuſteckenden Wurzeln nöthig findet. Im Anfang der letzten Woche des Februars bringe man warmen Miſt in dieſen Graben; welchen Miſt man dazu geſammelt haben muß, indem man ihn, wie er aus dem Stalle geſchaft wird, an einem ſchicklichen Orte auf einem Haufen wird, auch noch wohl mit langem Stroh und Brettern zudeckt, damit ihn ſtrenge Kälte nicht unbrauchbar macht. Er wird in dieſem Haufen warm werden, und dann bringe man ihn etwas geſchwind in den gemachten Graben, arbeite ihn wohl durcheinander, und lege denſelben dergeſtalt, daß erſt eine dicke Lage Strohiges in den Grund kommt, dann eine Lage kurzen, noch eine Lage längern, wieder eine Lage kurzen, und dieß ſo wechſelweiſe, bis der Miſtſatz noch einen Fuß höher als das Land umher iſt. Der beſte Miſt iſt gewöhnlich von Pferden und Hornvieh vermiſcht; kommt noch Schafmiſt hinzu, auch gut: nur daß alles wohl vermengt wird, ehe man ihn in den Graben bringt. Auch muß der Miſt etwas feucht, ja nicht trocken oder gar zu naß ſeyn, weil er in beyden Fällen nicht warm werden würde. Iſt der Satz fertig, ſo wird er etwas getreten, und dann bringt man oben auf noch eine dünne Lage ganz kurzen Rinder- oder Schafmiſt.

Die ausgegrabene Erde, wenn ſie nicht ganz grob und ſteinig iſt, kann, wenn ſie vorher durch ein Erdſieb geworfen worden, ſogleich auf das Miſtbeet gelegt werden. Das Durchwerfen geſchieht am beſten auch im Herbſt; könnte man die Erde an einem froſtfreyen Ort aufbewahren, ſo wäre es deſto beſſer; wäre ſie aber gefroren, ſo haue man ſie mit einer ſtarken Hacke in kleine Schollen, und lege ſie nur auf das Miſtbeet, die Wärme wird alles in einigen Tagen wohl aufthauen. Es ſind nun Bretter nöthig, um dieß Miſtbeet einzufaſſen, theils damit Erde nicht herunter fällt, theils damit man es auch deſto beſſer gegen den Froſt ſchützen kann; man nagelt zu dem Behuf entweder einen Rahmen zuſammen, oder man ſchlägt auf die langen Seiten 3 — 4 auf die kurzen 2 Pfähle, und nagelt die Bretter daran; dieß kann jeder machen, wie es ſein Holzvorrath erlaubt. Hätte man gar keine Bretter, ſo kann man entweder breite Steine zur Einfaſſung ſetzen, oder gerade Pfähle einen an den andern einſchlagen. Iſt nun alles ſo weit fertig, und es iſt ſehr kalt, ſo decke man zuerſt etwas dick, ganzes Stroh über das ganze Beet her, decke außer der Einfaſſung noch einen Satz Miſt auf die Art, wie in dem Graben geſchehen iſt, damit die Kälte nicht eindringen kann, zuletzt decke man über das gerade Stroh noch eine dicke Lage langen Pferdemiſt, Laub oder viel Farrenkraut; auf dieſes noch etwas ſchweres als Bretter u. d. gl. dmit die Kälte deſto beſſer abgehalten wird. Hat nun das Beet 8 bis 10 Tage ſo gelegen, ſo wird es zum Anpflanzen gut ſeyn, man räumt nun die Bedeckung hinweg, und reiniget die Erde von allem Stroh, ſticht mit einem Grabeiſen die Erde leicht um und ebnet ſie mit einem Rechen ſorgfältig, und ziehet nach der Schnur, in der Länge des Beetes, 4 Zoll aſtéeinander 12 Linien. Iſt dieß geſchehen, ſo ſtecke man die Mandeln in die Linien, auch 4 Zoll auseinander jedesmal eine Wurzel (man ſucht vorher die größten aus) und zwar im verſchobenen Viereck, und etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll tief in die Erde, ebene das Beet wieder mit dem Rechen, ohne die Wurzeln heraus zu reißen, und beſäe ſolches mit gutem Kopfſalat- und zwiſchen die Reihen mit etwas wenigem Blumenkohl-, Oberkohlrabi- ꝛc. Saamen, beſtreue alles einen halben Finger hoch mit Sand, den man zuletzt mit einem breiten Holz andrücken kann. Weil nun die Witterung noch kalt zu ſeyn pflegt und der Unternehmer keine Miſtbeetfenſter noch Strohdecken hätte, aber doch gute Bedeckung nöthig iſt, ſo kann jeder ſich auf folgende Art, da nur wenig zu bedecken iſt, helfen.

Man nehme zwey grade Bohnenſtangen, lege ſolche 3 Fuß breit auseinander, 5 Fuß Länge iſt genug. (Man kann dergleichen Decken 10 —

12 Fuß lang machen, allein ſie ſind nicht gut zu bewegen,) auf dieſe zwey Stangen lege man hübſch gerades Rockenſtroh, dergeſtalt, daß die Aehren innen zu liegen kommen und die Breite der Decke gerade 5 Fuß wird; lege zuletzt noch zwey gerade Bohnenſtangen oben auf, und binde mit ſtarken Weiden die obere und untere Stange ſo feſt als möglich, und ſo vielemal zuſammen, daß alles recht feſt wird; dergleichen Decken macht man ſo viel, als nöthig ſind, das ganze Beet zu bedecken. Iſt nun eben ſehr kaltes Wetter, ſo legt man die Decken gleich auf, und noch wohl ſtrohigen Pferdemiſt oder Farrenkraut eine dicke Lage oben darauf; man kann ein ſolches Beet die erſten Tage (wenn es ſehr kalt wäre) zugedeckt laſſen, doch muß man mehrere Mäuſefallen ſtellen, weil die Mäuſe ſonſt den mehreſten Saamen ausfreſſen. Wird es nur einigermaßen gelindes Wetter, ſo muß das Beet aufgedeckt werden; man muß aber den Froſt, ſo viel es möglich iſt, abhalten, und deshalb zeitig wieder zudecken.

Das Auf- und Zudecken muß, beſonders wenn die Saamen aufgegangen ſind, täglich beſorgt werden, ſelbſt auch wenn die Witterung gelinde wäre, muß es doch jeden Abend zu thun nicht vergeſſen werden, und wie es wärmer wird, muß das Aufdecken früher geſchehen; es iſt dieß eine Arbeit, wovon der gute Erfolg größtentheils abhängt.

Hat man nun dieß Auf- und Zudecken immer wohl beſorgt, ſo wird man ſich freuen, eine Menge frühen Salat und andere Pflanzen ſchon anfangs oder doch wenigſtens in der Mitte Aprils zu haben, wo ſelbige nun ausgezogen und verpflanzt werden. Die Erdmandeln kommen in ſo einem Miſtbeet erſt nach 3 — 4 Wochen mit einem einzigen Keim zum Vorſcheim, und dann muß man die anderen Pflanzen um ſie her hinwegſchaffen, wozu ſich leicht Liebhaber finden, wenn man ſie nicht ſelbſt brauchen kann; wie denn auch dadurch das Beet zweyfach genützt wird.

Vorſtehende Anweiſung iſt für diejenigen, welche Miſtbeete haben, und Gärtner ſind, freylich überflüßig; denen brauche ich nur zu rathen, die Erdmandeln ſchon in der Mitte Februars in die Miſtbeete zu legen, u. ſ. w. ich habe obiges bloß zum Beſten derer geſchrieben, welche davon noch gar nichts wiſſen, und deren ſind wohl eine große Zahl.

Aus der Wurzel treibt ein einziger Keim hervor; aus dieſem kommen 3 auch wohl 4, welche ſich hinwiederum 3- auch 4fach und ſo fort den ganzen Sommer durch vermehren, was aber die erſte Zeit langſam gehet, weshalb man früh ausſtecken muß, damit man zeitig eine Menge Pflanzen zum Verſetzen hat; wo denn dieſe Pflanzen, des kurzen Sommers ohngeachtet, doch noch eine ziemliche Erndte an Gras und Mandeln liefern, wozu es aber, bloß ins freye Land geſteckt, nicht oder nur ſchlecht kommen kann, wie auch von denen, welche man anfangs und in der Mitte des Julius noch pflanzt, keine reife Mandeln zu erwarten ſind.

Iſt die Witterung trocken, ſo muß das Pflanzenbeet täglich wohl begoſſen werden, und hat man die Sallatpflanzen fortgeſchaft, ſo muß man die Erdmandeln auflockern, anhäufeln und die Zwiſchenräume mit kurzem Miſt belegen, und mit dem Begießen fortfahren; ſie lieben die Feuchtigkeit ſehr und gedeihen deſto beſſer darnach. Auch muß man das Zudecken ſelbſt im May noch fortſetzen, denn wir haben noch zuweilen in dieſem Monat, wie auch anfangs Junius Nachfröſte.

Das Land, wohin die Erdmandeln gepflanzt werden ſollen, muß gut bearbeitet und gedüngt werden, auch eine ſonnenreiche Lage haben. Ob ſandiges oder thoniges Erdreich ihnen zuträglich iſt, dieß kann ich noch nicht beſtimmen; daß ſie aber ſehr gut Land und mäßige Feuchtigkeit lieben, iſt gewiß. Im Anfang Junius wird man, wenn nach obiger Vorſchrift gearbeitet worden, die Erdmandeln wohl beſtaudet finden. Da läßt man die erſten kritiſchen Tage, beſonders wenn es darinn Vollmond giebt, vorübergehen. Das Feld wird alsdann kurz vor dem Pflanzen noch einmal geackert, und recht geeget, auf 8 Zoll weit werden kleine Löcher gehackt, wo in ein jedes eine Pflanze ordentlich geſetzt wird. — Die Pflanzen nimmt man nicht eher aus, bis man eben pflanzen will, und dann benimmt man ſich dergeſtalt:

Digitized by Google

1) Ziehe man immer einen Stock um den andern ganz aus.

2) Den nun noch ſtehenden Stöcken werden alle Keime, bis auf den erſten, welches der größte iſt, behutſam abgenommen, und die Erde um denſelben wieder herum gelegt; dieſer ſtehengebliebene Keim wird ſich wieder ſtark beſtauden, und die beſten Mandeln liefern. Müßte die Pflanzung bey trockenem Wetter geſchehen, ſo muß jede Pflanze ein wenig begoſſen werden, wo man denn, wenn das Waſſer ſich verzogen hat, ein wenig Erde mit der Hand über das feuchte Plätzchen ziehet, weil es ſonſt gar zu hart zu werden pflegt.

Das Unkraut, welches dieſe Pflanze leicht überwächſet, muß öfters ausgejätet, die Zwiſchenräume aufgelockert, und noch mit kurzem Miſt belegt werden; wer einen Guß von guter Gülle oder Miſtjauche geben kann, wird den Nutzen augenſcheinlich bemerken; die Gülle iſt aber eine Sache, welche die mehreſten Oekonomen in Deutſchland noch kaum dem Namen nach kennen; man läßt dieſen vortreflichen Dünger ungenützt hinwegfließen, weil man nicht weiß, wie man ihn, ohne ſich zu verunreinigen, hinſchaffen ſoll wo er nützlich iſt. Ein andermal vielleicht ein mehreres hierüber.

Den Sommer durch hat man alſo nichts weiter zu thun, als das Unkraut zu vertilgen; je wärmer und fruchtbarer die Sommerwitterung iſt, je mehr kann man auf eine gute Erndte rechnen.

Da die Fröſte oft anfangs Oktober einfallen, ſo muß man trockene Deckungsmittel bey der Hand haben; da kann man aber das Gras erſt abſchneiden, weil ſonſt viel vertreten und ſonſt verdorben würde. Wir kommen nun zur Erndte; dieſe iſt und bleibt eine langſame Arbeit. Freylich wäre ein Dratſieb wohl gut, das müßte aber ganz kleine Löcher haben, damit die kleineren Wurzeln nicht durchfallen und verlohren gehen; auch giebt die Anſchaffung eines ſolchen Siebes, nebſt dem Geſtell, Koſten, welche nicht leicht jemand anwenden wird. Es bleibt alſo das Ausleſen doch das beſte, theils weil man alles genau ausſuchen kann, theils weil es durch Kinder zu verrichten iſt; es gehet ziemlich geſchwinde, nur muß man einige Handgriffe beobachten. Es ſtellen ſich nämlich 2 — 3 erwachſene Perſonen an das Feld, heben mit einem Jätehacken die Stauden aus, und unterſuchen die Stellen noch, damit nichts ſtecken bleibt; jedes faßt eine Staude in die linke Hand, klopft gemächlich mit der rechten dagegen, ſo daß die mehreſte Erde abfällt, lieſet die herunter fallenden Mandeln auf, und ſammelt ſie in ein Gefäß. Der nun von Erde ziemlich entblößte Stock wird in einem Korb gelegt, und ſo mit jedem Stock beſonders verfahren; hat man eine Tracht, ſo werden ſie entweder nach Hauſe geſchaft, oder, wenn es gut Wetter iſt, ſogleich auf dem Felde durch Kinder auseinander geriſſen und reine ausgeleſen. Beym Auseinanderreißen und Ausleſen ſpürt man einen ſtarken pfefferartigen Geruch, der in den Wurzeln zu ſtecken ſcheint; denn die Mandeln haben ihn nicht. Wie nun eine Parthie ausgeleſen, muß man ſie gleich recht waſchen; dieß verrichtet man am leichteſten, wenn man einen dichten Korb halb voll macht, und zum fließenden Waſſer gehet, mit einem ſtumpfen Beſen die gröbſte Erde abſtampft, und dann mit den Händen ſie völlig reine wäſcht. Nach dem Waſchen muß man ſie gleich zum Trocknen auf eine luftige Kammer ausbreiten; hätte man aber Sonne, ſo bedienet man ſich derſelben, ſo weit es gehen will. Man muß ſie gegen die Ratten und Mäuſe verwahren, weil dieſe gern Proviſion davon ſammeln.

Der Beſchluß folgt.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 28. März 1801.	Zugeführt Schf.	Verkauft Schf.	Stehgebl. Schf.	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1138	974	164	19	20	18	—	16	40
Korn	768	663	105	10	30	10	—	9	30
Gerſten	1094	942	152	10	—	9	20	8	50
Haber	528	453	75	9	30	8	45	8	10

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XIV. Stück. München, Sonnabend den 4. April 1801.

Es ſollen erſt Alle ſatt werden, und feſt wohnen, ehe Einer ſeine Wohnung verziert; erſt Alle bequem und warm gekleidet ſeyn, ehe Einer ſich prächtig kleidet.

Hauptüberſicht
des Standes der allgemeinen Requiſitions-Kaſſa
am 31ten März 1801.

Bisherige Einnahme.

	fl.	kr.
1. Außerhalb desjenigen Kirchenſilbers, welches nach der im Regierungsblatte N. LI. des vorigen Jahrs öffentlich bekannt gemachten Ausmittlungsart der erſten franzöſiſchen Kontribution von 6 Millionen Francs ſchon zu dieſer erſten Kontribution verwendet wurde, iſt bis heute noch weiters ausgeprägt worden um .	558032	$35\frac{1}{4}$
2. An freywilligen Beyträgen ſind nach vollkommen berichtigter erſter Kontribution nachtragsweiſe noch eingegangen	794	$11\frac{1}{2}$
3. Der allgemeine Kriegskoſtenvorſchuß von Vermögen und Beſoldungen hat nach Abzug der ſtatt baar Geld angerechneten freywilligen Kontributionsſcheinen bis heute an baarem Gelde betragen	560251	$25\frac{3}{4}$
4. An dem, zu dieſem allgemeinen Kriegskoſtenvorſchuſſe auf 450000 fl. beſtimmten churfürſtl. Kammerguts beytrag hat die churfürſtl. Hauptkaſſa bis heute eingewieſen	296440	18
5. An dem Bräuhausanlehen ſind bis heute eingegangen	131557	50
6. Die baieriſche Landſchaftskaſſa hat vorgeſchoſſen	360000	—
7. Beſondere Einnahmen	2979	$49\frac{3}{4}$
Summa der Einnahmen .	1,910,056	$10\frac{1}{4}$

Bisherige Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Die neue monatliche Kontribution auf die 4 Monate Brumaire, Frimaire, Nivose, und Pluviose iſt ganz bezahlt, und mit Einſchluß der bis jetzt entrichteten Wechſelproviſionen, Speſen, Intereſſen, und Scontro hierauf verwendet worden .	1,459,061	$63\frac{1}{4}$
2. Für die Schlachtviehlieferungen ſind den Lieferanten, bürgerlichen Metzgern, und zum Theil auch den Unterthanen bis heute vergütet worden	725871	$4\frac{1}{2}$
3. Für Reluitionen der Naturalien ſind ausgelegt worden	43870	13
4. Der Stadtkammer München ſind an den, für das ganze Land vorgeſchoſſenen Auslagen bis heute rückerſetzt worden	31561	5
5. Für die hieſige franzöſiſche drey Hauptfeldſpitäler ſind einsweilen vorgeſchoſſen worden	88820	—
6. An den Tafelkoſten der Diviſionsgenerale auf dem Lande ſind einsweilen bezahlt worden	34923	—
7. Die Koſten der Generalstafeln in München, welche ſich bis 11ten März bereits auf 192020 fl. 57 kr. belaufen haben, ſind vom churfürſtlichen Hofzahlamte alleine beſtritten worden	—	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
8. Die Köſten der requirirten und gelieferten 15000 Capots ſind von der baieriſchen Landſchaftskaſſa alleine beſtritten worden	—	—
9. Regie-, Kommißionsköſten, und Bothenlöhner	8789	44½
10. Verſchiedene beſondere Ausgaben für das Allgemeine	13480	20¼
Summa der Ausgaben .	2,406,377	3½
Im Gegenhalte der Einnahmen gegen die Ausgaben bezeigt ſich ein Abgang von	496320	52¾

Dieſer Abgang in der bisherigen Einnahme iſt dadurch gedeckt worden, daß der größte Theil der Kontributionen durch Wechſel auf 2 und 3 Monate hinaus berichtiget, und dagegen andere churfürſtliche, und landſchaftliche Wechſel emittirt wurden.

Zur Einlöſung dieſer Wechſel, dann zur Beſtreitung der übrigen, der allgemeinen Requiſitionskaſſa noch obliegendenden beträchtlichen Vergütungsrückſtänden iſt das noch fortwährend einzuziehende entbehrliche Kirchenſilber — der Nachtrag des noch nicht allenthalben bezahlten allgemeinen Kriegsköſtenvorſchuſſes von Vermögen und Beſoldungen — der Nachtrag des Kammergutsbeytrages — der Reſt des noch nicht ganz eingelaufenenen Bräuhausanlehens — ein Theil der heute angeordneten allgemeinen Spitalumlage, in ſo weit ſie unter andern auch zum Erſatz des oben angezeigten, für die Münchner drey Feldſpitäler geſchehenen Vorſchuſſes gehört — und ein von der Baieriſch- und Neuburgiſchen Landſchaft negozirt werdendes ſolides Anlehen beſtimmt.

Welches hiemit auf Befehl des churfürſtlichen General-Hofkommiſſariats mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß auch die weitere Fortſetzung der Kriegsköſtenrechnungen, und Kaſſaüberſichten ſeiner Zeit folgen werde. München den 31ten März 1801.

Fortſetzung

der Auszeige über die Einnahme und Verwendung der Pferderequiſitions-Anlage, (innerhalb der ehemaligen Demarkationslinie.)

Nach der im Regierungs- und Intelligenzblatte Nro. 7. gedruckten Auszeige vom 11ten Hornung dieſes Jahres beſtanden damals zum Reſt pr. Kaſſa . . . . 56972 fl. 7 kr.

Hiezu kommen noch die dem Kloſter Ettal zuviel angewieſene . . 552 fl. 45 kr.

Und die von einem Bauern Gerichts Landsberg wegen wieder erhaltenen Pferd zurückgeſtellte . . . 165 fl. — kr.

Summa . 57689 fl. 52 kr.

Weitere Ausgaben und Vergütungen für verſchiedene innerhalb der ehemaligen Demarkationslinie auf Quittung abgegebene Pferde.

1. Im Landgericht Vilshofen.

	fl.	kr.
Dem Niedermaier Jungbauer zu Schöznerting	184	15
Dem Fuchsmaierhofer am Hart . .	150	—
Dem Georg Plattner zu Kriestorf .	184	15
Dem Max Habertsbruner zu Galnſtorf	184	15
Dem Lorenz Hartmann allda .	160	—
Dem Joſeph Kirmaier allda . .	180	—
Dem Amanbauer zu Künzen . .	170	—
Für die zu reluiren gezwungene weitere 3 Reitpferde, werden den in der ehemaligen Demarkationslinie entlegenen Unterthanen zurückerſetzt die a 11 fl. 30 kr. pr. Hof zuſammengeſchoſſene	825	—

2. Vom Landgericht Höchſtätt.

	fl.	kr.
Dem Leonhard Spiegl zu Tapfheim	134	45
Dem Georg Sailerbauer zu Kicklingen	132	—
Der Stadt Lauingen für 5 Pferde .	759	—

3. Vom Landgericht Dinglfing.

	fl.	kr.
Den dortigen Kirchenkaſſen für die zum Ankauf von 4 Pferden vorgeſchoſſene	550	—

Vormerkung. Da in allen nachfolgenden Diſtrikten, die Pferde nicht durch Naturalkonkurrenz, ſondern durch Kauf oder Lieferanten geſtellt, und die Auslagen durch Geldkonkurrenzen beſtritten worden ſind, ſo werden allen Konkurrenten ihre Geldbeyträge zurückgeſtellt. Nämlich:

	fl.	kr.
4. Den ſämmtlichen Unterthanen Gerichts Vilsbiburg	985	—

Digitized by Google

5. Für die vom Landgericht Teisbach gelieferte Pferde:

	fl.	kr.
Dem Amt Teisbach	288	—
Dem Amt Pilſtling	71	24
Dem Amt Frontenhauſen	300	24
Dem Amt Kröning	284	2
Dem Amt Adlkofen	304	9
Dem Amt Ergoltsbach	31	39¾
Dem Markt Teisbach	21	2½
Dem Markt Pilſtling	25	15
Dem Markt Frontenhauſen	42	5
Dem Markt Ergoltsbach	25	15
Der Hofmark und dem Schloß Aham	117	50
Der Hofmark Pfettenmarchlkofen	29	27½
Der Hofmark Imlandmarchlkofen	29	27½
Der Hofmark Frauenhofen Marchlkofen	14	43¾
Der Hofmark und dem Kloſter Nieder-Viehbach	50	30
Den Hofmarken Ober- und Niederaibach, Denten- und Gottlkofen	96	47½
Der Hofmark Oberviehbach	84	10
Der Hofmark und Pfarrey Gerzen	75	45
Der Hofmark Stallwang	16	50
Der Hofmark Günzkofen	16	50
Der Hofmark Thurn, und Piegendorf	12	37½
Dem Pfarrer von Loiching	16	50
Dem Pfarrer von Adlkofen	12	37½
Dem Pfarrer von Oberaibach	8	25
Dem Pfarrer von Hittenkofen	4	12½
Dem Pfarrer von Frontenhauſen	16	50
Dem Pfarrer von Loizenkirchen	12	37½
Dem Pfarrer von Helsbrun	4	12½
Dem Pfarrer von Oberviehbach	8	25
Dem Pfarrer von Pilſting	8	25
Dem Pfarrer von Ergoltsbach	8	25

6. Für die vom Landgericht Abensberg durch Lieferanten geſtellte Reit- und Zugpferde ſammt Geſchirr

	fl.	kr.
den Unterthanen von Haidau und Pfatter	2193	18
„ „ vom Kaſtenvogtgericht Kellheim	351	35
„ „ vom Gericht Wollnzach	155	—
den Unterthanen von Vohburg	400	—
„ „ von Neuſtadt	200	—
„ „ von Rottenburg	408	—
„ „ von der Hofmark Rohr	216	—
„ „ von der Hofmark Pöring	64	—
„ „ vom Landgericht Abensberg	480	—
„ „ von Kirchdorf und Staubing	104	—
„ „ vom Rentkaſtenamt Straubing	184	—
und für aufgeborgte Gelder	422	—

	fl.	kr.
7. Für das von der Hofmark Rohr gelieferte Pferd	130	—
8. Für die vom Gericht Mainburg gelieferte Pferde an die churfürſtliche Hauptkaſſe die vorgeſchoſſene	418	—
9. Für die vom Landgericht Kellheim gelieferte Pferde den ſämmtlichen dortigen Unterthanen die nach dem Hoffuß konkurrirte	1050	—

10. Für die vom Landgericht Haidau gelieferte Pferde.

	fl.	kr.
Der Obmannſchaft Pfatter	83	36
„ „ Müntraching	136	48
„ „ Ehring	45	36
„ „ Altach	41	48
„ „ Burgweinting	26	36
Der Hofmark Aufhauſen	108	18
„ „ Köfering	76	—
„ „ Obertraubling	38	—
„ „ Gebelkofen	53	12
„ „ Harting	53	12
„ „ Niedertraubling	83	36
„ „ Riekofen	25	39
„ „ Neueneglofsheim	49	24
„ „ Sarching	45	36
„ „ Irlkofen	9	30
„ „ Geilsbach	17	6
„ „ Sengkofen	28	30
„ „ Barbing	19	57
„ „ Auburg	26	36
„ „ Oberißling	19	—
„ „ Eltham	19	—
„ „ Irl	19	—
„ „ Eiting, Weinting, und Dechbetten	49	21

Digitized by Google

11. Für das vom Gericht Wollnzach gelieferte Pferd.

	fl.	kr.
Dem Markt Wollnzach ſammt Pfarrey	28	37
Der Obmannſchaft Gebertshauſen	30	8
„ „ Oſterwall	33	8
„ „ Ruedertshauſen	27	7
„ „ Geiſenhauſen	39	21
„ „ Nörting	28	37

12. Für das vom Pfarrer zu Abensberg abgegebene Pferd.

	fl.	kr.
Den Unterthanen zu Gögging	8	—
„ „ Heiligenſtadt	4	—
„ „ Einning	16	—
„ „ Mühlhauſen	6	—
„ „ Haunſpach	16	—
„ „ Neukirchen	3	30
„ „ Staubach	3	30
„ „ Mandlkirchen	9	—
„ „ Urſpach	4	—
„ „ Seeligenberg	2	—
„ „ Allmerſtorf	12	—
„ „ Hauſen	16	—
„ „ Aunkofen	4	—
„ „ Schwaighauſen	4	30
„ „ Schillhof	2	—
„ „ Gillahof	2	—
„ „ Aumühl	2	—
„ „ Stadtmühl	1	—
„ „ Gadenhof	2	—
„ „ Bruckhof	2	—
„ „ Lebenhöfel	—	30
„ „ der Hofmark Päring	16	—
„ „ Staubing	14	—
„ „ Kirchdorf	12	—

	fl.	kr.
13. Dem Magiſtrat Abensberg für abgegebene Pferde und Wagen	880	—
14. Den Unterthanen von Rotenburg und Kirchberg	192	14

15. Für die von Neuſtadt und Vohburg gelieferte Pferde.

	fl.	kr.
Der Gemeinde Irnſing	24	37
„ „ Schwaig	8	30
„ „ Gebenſtetten	3	9
„ „ Forſtdürnbuch	8	16
„ „ Oberulrain	7	40
Der Gemeinde Mauern	8	23
„ „ Sittling	13	29
„ „ Harlanden	18	38
Der Hofmark Niederulrain	5	13
Der Stadt Neuſtadt	8	10
Den Vohburgiſchen Unterthanen	375	25

16. Für das vom Kaſtenvogtgericht Kelheim gelieferte Pferd.

	fl.	kr.
Dem Dörfl Puch	10	5
Einöd Roſſenhofen	3	36
Dorf Tann	25	34
„ Frauenwahl	11	10
„ Sippenau	4	41
„ Dittenhofen	16	12
Pfarr Herrenwahl	2	53
Dorf Dünzling	59	4
Pfarrer zu Dünzling	1	27
Dorf Niedergebraching	26	39
Sitz Hohengebraching	2	53
Kaſtenamtsunterthanen	5	46

Uebrige Ausgaben.

	fl.	kr.
Vergütungen an Poſthalter	46	—
Regieausgaben	2	58
Summa der weitern Ausgaben und Vergütungen innerhalb der ehemaligen Demarkationslinie	16611	10
Reſt pr. Kaſſa	41078	42

Welches auf Befehl des churfürſtl. Genral-Hofkommiſſariat hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, damit diejenigen, welche etwa ihr Geld noch nicht zurückerhalten haben, ſich bey ihren Behörden melden können.

München den 31ten März 1801.

Verzeichniß

der weiters ſeit den 7ten Oktober fertigen Jahrs eingegangen- und verwendeten mildthätigen Beyträgen für die am 23ten März fertigen Jahrs abgebrannte 98 Familien zu Bernau. Verfaßt von Seite des churfürſtl. Landgerichts daſelbſt den 25ten März 1801.

Digitized by Google

Einnahmen.

Laut der fertigen Regierungs- und Intelligenzblättern iſt die ganze Einnahm in 578 fl. 56 kr. 2 pf.

Seither ſind an mich Landgerichtsbeamten eingeſandt worden von churfürſtl. wohllöbl. Landrichteramt Freyſtadt . . . . 8 fl. 15 kr.

Von Sr. Erlaucht dem hochgebohren Herrn Grafen von Windiſchgrätz, der Herrſchaft Tachau ꝛc. durch Vermittlung und Fürſprache ſeines Herrn Wirthſchaftsrath, Karl von Wittig, Herrn auf Streitfeld . . . . . . 600 fl. — kr.

Von Herrn Oberlieutenant von Andrä, des Graf von Fuggeriſchen Chevaux-legers Regiments . . . . 2 fl. 43 kr.

Von löbl. Kloſterrichteramt Walterbach 13 fl. 9 kr.

Von churfürſtl. wohllöblichen Landrichteramt Sulzbach . . . . 36 fl. 3 kr.

Summa der letzten Einnahmen 660 fl. 10 kr. — pf.

Summarum aller Einnahmen 1239 fl. 6 kr. 2 pf.

Verwendungen.

Lenore beſagten Intelligenzblättern iſt bey der letztenallda gepflogenen Abrechnung den 7. Oktob. fertigen Jahrs Reſt heraus beſtanden 1 fl. 20 kr.

Zu Beſtreitung des Waldzinſes für das von den Abgebrannten abgenommene Bauholz wurde laut Schein an löbl. Stadtmagiſtrat derorten ausgehändiget . . . . 600 fl. — kr.

An Handwerkswerkzeug aber wurde beygeſchaft für Kaſpar Nehmann, Tuchmacherm. pr. 10 fl. — kr.

Für Konrad Zeillner, Schloſſermeiſter 5 fl 43 kr.

Suſana Mayerinn, verw Schneiderm. 5 fl. — kr.

Für Paul Schneider, Zeugmachermeiſter, 1 Paar Klämmeiſen . . . . 5 fl. 45 kr.

Für Michl Nurtſch, bürgl. Mauergeſellen 5 fl. — kr.

Demſelben ein Flachsſpinnradl . 1 fl. 36 kr.

Für Joſeph Beiml, Weißbäcken, 1 dito 1 fl. 36 kr.

Anton Wolfrum, Rothgärber, 1 dito 1 fl. 36 kr.

Joſeph Höpfl, Rothgärber, 1 dito 1 fl. 36 kr.

Rochus Fraunreiter, Schuhmacher, 1 dito 1 fl. 36 kr.

Franz Darſt, Weisbäck, 1 dito 1 fl. 36 kr.

Ferdinand Meyer, Meßner, 1 dito 1 fl. 36 kr.

Niklas Eßenmann, Schuhmacher, 1 dito 1 fl. 36 kr.

Adam Ulrich Bürger, 1 dito . . 1 fl. 36 kr.

Andrä Kellermanns Wittwe, 1 dito 1 fl. 36 kr.

Paul Fraunreiter, Schuhmacher, 1 dito 1 fl. 36 kr.

Franz Donnert, Kirſchner, 1 ditto ſammt Rocken und Spulen . . . . 2 fl. 40 kr.

Für Georg Thanners, Weißbäckens Wittwe, 1 Wollſpinnradl . . . . . — fl. 38 kr.

Nachtrag für die vorigen Ausſchreibungen in den Münchneriſchen Regierungs- und Intelligenzblättern zeug Schein . . . . 4 fl. 56 kr.

Bothenlöhner ſind ſeither erloffen . 1 fl. 2 kr.

Auf des Paul Schwagerls Leinweberswirkſtuhl mußten über bezahlte 11 fl. noch darauf bezahlt werden . . . . — fl. 30 kr.

Thut Einnahm 660 fl. 10 kr.

Bisher ſind auch weiters von den löbl. Landſaſſengütern Thonhauſen, Wendern, und Hörmansreith 532 Gratisfuhren, in allen aber gemacht worden 1530.

Weiters haben der Titl. Herr von Thonnhöfer, Glashütteninhaber zu Neufürſtenhütten für das abgebrannte Stadtpfarrgotteshaus 180 Glastafeln jede zu 1 Schuh hoch, und eben ſo breit gratis anher überſändt. Für welch ſammentlich- mildthätig- und gr. ßmüthige Beyträge wiederholt öffentlicher Dank abgeſtattet wird, mit dem Anhang, daß bereits alle Abgebrannte in Prozeßinon ſich zu der, außerhalb der Stadt liegenden Wallfahrtskapelle des gegeiſelten Heilands begeben, und alldort dem veranſtalteten Lobamt beygewohnt, und für ihre ſeitherige Gutthäter den Allerhöchſten eifrigſt angeflehet haben, um damit derſelbe ihnen dieſe erwieſene Gnaden, und Gutthaten in anderweg wiederum erſetzen möge. Und da an den abgebrannten mit 10000 fl. Schulden ſchon zum voraus beladenen Stadtpfarrgotteshaus faſt noch gar keine Hand angelegt worden iſt, die in der Eile eingedachten 169 Gebäude aber noch von allen Seiten durchſichtig ſind, und noch vielen Aufwand erfodern, viele der Bürger aber von der vor 21 Jahren ausgeſtandenen ähnlichen Feuersbrunſt noch tief in Schulden ſtecken, als werden dieſelben noch weitershin allen gutherzigen Gemüthern beſtens anempfohlen, und dabey verſichert, daß man keinen ärmeren Familien als dieſen, ſeine Hilfe reichen kann.

Digitized by Google

Durch dieſe mildthätigen Beyträge iſt alſo das ganze Land von Anlauf der Bernauiſchen Abbrändtlern dieſe Winterszeit hindurch befreyt geblieben, dieſelben aber ſind in Stand geſetzt worden, ſich ihre Nahrung mit der Handarbeit ſelbſt verdienen zu können. Und da nun viele noch mit dem nothwendigen Handwerkszeug nicht verſehen ſind, und nach ſolchen ſehnlichſt ſeufzen, ſo wird man auch die noch weiters etwa erfolgende mildthätige Beyträge auf ähnliche Weis verwenden, und fernershein getreue Rechnung in dieſen öffentlichen Blättern ablegen.

Churfürſtl. Landrichter = und Oberpolizey-Inſpektionsamte hieoben.

Reichsritter Edler von Peter, Landrichter.

Dermalige Salzpreiſe bey den churfürſtlich-Halleiniſchen Legſtätten.

Der eingeſchlagene Fuder = oder Salzſtock koſtet

Zu Burghauſen	4 fl.	17 kr.
— Obernberg, oder wo ſtatt deſſen ein Lager errichtet wird	4 fl.	23 kr.
— Paßau	4 fl.	29 kr.
— Vilshofen	4 fl.	41 kr.
— Straubing, — Stadt am Hof, — Landshut	4 fl.	53 kr.
— Amberg, — Ingolſtadt, — Donauwörth	5 fl.	2 kr.

Mediziniſche Polizey.

Die Nachläßigkeit in einigen Apotheken betreffend.

Kein Zuſtand iſt gewiß bedauernswürdiger, als der eines auf ein ſchmerzliches Krankenlager hingeſtreckten Menſchen, und es verräth eine die Menſchheit herabwürdigende Unempfindlichkeit, wenn man bey dieſen Leiden unſerer Mitmenſchen gleichgültig bleibt. Die Krankheit zu mindern und wo immer möglich dem Menſchen ſelbſt ſeine verlorne Geſundheit zu verſchaffen, iſt die heiligſte Pflicht der Aerzte, und der die Medikamente liefernden Apotheker. Welch ein ſchauervolles Gefühl überfiel mich alſo neulich bey dem Anblicke eines hoffnungsvollen Knaben, der durch die ſträfliche Nachläßigkeit einer hieſigen Apotheke in Zeit von 4 Stunden ſein Leben hinopfern mußte. Die Geſchichte iſt folgende.

In dem Hauſe eines hieſigen Bürgers lagen drey Kinder jedoch an gutartigen Blattern krank; das älteſte, ein Knabe von 8 Jahren, hatte bereits dieſe Krankheit überſtanden, und der Arzt denſelben von aller weitern Gefahr losgeſprochen. Um indeß den Knaben zur mehrern Gedeihung vorzubereiten, verſchrieb er demſelben ein leichtes Laxativ mit dem der Mutter gegebenen Auftrage, daß ſie ihm anfänglich nur die Hälfte hievon reichen möchte. Für den Fall, daß der Knabe hierauf vielleicht einige Schmerzen in ſeinen Eingeweiden empfinden ſolle, verſchrieb derſelbe weiters ſchmerzſtillende Tropfen, alle Stunde 3 Tropfen zu nehmen, welche ſie dem Kranken bey eintrettenden Grimmungen zu verreichen hätte. Die Mutter eilte mit dieſen Rezepten in die Apotheke. Um 10 Uhr früh erhielt ſie die Mixturen verfertiget zurück. Der Knabe war bereits außer dem Bette, und unterhielt ſich mit Zeichnen. Die Mutter nahm nun keinen Anſtand, dem Knaben von demjenigen Medizingläschen, welches mit der Signatur des Laxativs verſehen war, die Hälfte zu verreichen: aber kaum hatte der Knabe ſelbe eine halbe Stunde in ſeinem Körper, ſo klagte er dem Vater, daß ihm ganz wunderlich werde, daß ihm die Augen vergehen, und er beynahe nichts mehr zu unterſcheiden in Stande ſey: bald darauf ſank er ohnmächtig nieder. — Man bemühte ſich zwar, ihn mit friſchem Waſſer wieder zu ſich zu bringen. Dieß geſchah auch, aber die Ohnmacht tratt vom neuen wieder ein, es überfiel denſelben eine außerordentliche Schwäche, und mit verfallener Stimme ſagte er nun ſeinen Vater, daß er ſterben müſſe. Man eilte um den Doktor; dieſer erſchien, er ſah den Knaben ohnmächtig hingeſtreckt — was iſt hier geſchehen, rief er aus, wo iſt die ihm gegebene Medizin? Man wies ihm ſelbe vor, und unter Händewinden erſtaunte und ſah er, daß man in der Apotheke das Gläschen der ſchmerz-

Digitized by Google

ſtillenden Tropfen mit der Signatur des Laxativs verſehen, und daß alſo der Knabe dieſe zur Hälfte auf einmal genommen hatte. Man ſchickte eilends um Gegenmittel in die Apotheke, die Mutter floh ſelbſt dahin, und ſtellte vor, daß man die Signaturen der verſchriebenen Arzneyen verwechſelt hätte. Allein keiner von den Subjekten wollte dieſes gethan haben, nur zeichnete ſich einer durch ein höhniſches Lächeln vor andern aus, und bey einer von dem Prinzipalen vorgenommenen Unterſuchung erwies ſich wirklich, daß dieſes der Thäter ſey: es erwies ſich aber noch mehr, daß nämlich dieſes Subjekt ſtatt dem verſchriebenen 2 Quentchen Opium 2 Quint zu den ſchmerzſtillenden Tropfen eingemiſcht und alſo der Knabe auf einmal 1 Quetnchen Opium zu ſich genommen hatte. Indeß mußte ſich die Mutter mit einem Achſelzucken befriedigen, und um 3 Uhr Nachmitag war der Knabe, aller angewandten Gegenmittel ungeachtet, das Opfer der pharmazevtiſchen Nachläßigkeit, und die Eltern ſind über den Verluſt deſſelben untröſtlich; denn der Knabe bewies nicht nur eine geſchickte Anlage zum Zeichnen, ſondern ſprach auch ſelbſt ſchon mit Fertigkeit franzöſiſch, und war für alle, die ihn kannten, ein liebenswürdiges Kind.*

Allein dieß iſt nicht das einzige Beyſpiel, daß durch die unverantwortentliche Nachläßigkeit einiger Apotheken ein Menſch ſeinen unvermeidlichen Tod gefunden hat. Viele hunderte bleiben verſchwiegen und der Vergeſſenheit übergeben, weil man ſolche Fälle gewöhnlich gefliſſentlich zu verhehlen pflegt.

Man macht dieſen hier in München erfolgten Fall zu dem Ende bekannt, um ſowohl die Kranken als die Apotheker und Doktoren hierauf aufmerkſam zu machen. Der Kranke ſollte bey dieſer obwaltenden unverantwortlichen Nachläßigkeit ab Seite der Apotheker keine Medizin zu ſich nehmen, deren Farbe, Geſchmack und Ausſehen ihm nicht vom Doktor vorher genau beſchrieben worden iſt: die Beſitzer der Apotheken ſollten doch um der Menſchheit und ihrer heiligen Pflichten wegen, die man doch ſo theuer bezahlen muß, ihren Subjekten fleißiger nachſehen, keine Medizin aus ihrer Boutique abfolgen laſſen, die ſie nicht vorher ſelbſt beſichtiget und nöthigen Falls unterſucht haben. Was muß man von ſolchen Prinzipalen denken, welche das wichtige Geſchäft der Rezeptirung oft ſelbſt noch Letzrlingen, oder dem Trunke ergebenen Subjekten anvertrauen? Was muß man denken, wenn man den Herrn ſelbſt oft den ganzen Tag hindurch nicht in der Offizin, ſondern meiſtens nur auf Spaziergängen und in Gärten antrift, kurz, wenn mancher Apotheker die ganze Woche hindurch in ſeiner Offizin nicht zu erfragen iſt. Die Doktoren endlich erſucht man, die den Kranken verſchriebenen Medizinen ſelbſt öfters zu koſten und zu prüfen, und die Apotheker bey Entdeckung ihrer pflichtwidrigen Handlungen nicht mehr durch ſtille Verhehlungen zu ſchonen, ſondern die Offizinen derjenigen, wo ſolche grauſame Unfüge herrſchen, öffentlich bekannt zu machen.

* Im Mittwochsblatte heißt es: Dieſer Knabe ſey an der Kopfwaſſerſucht geſtorben.

Neue Methode Gußſtahl zu verfertigen vom franzöſiſchen Bürger Clouet.

Dieſe Erfindung hat ſich zwar der Bürger Delaplace zueignen wollen, indem er verſichert, ſeit 20 Jahren allein aus franzöſiſchen Eiſen Stahl bereitet zu haben. Dagegen wird aber in der neueſten Weltkunde bemerkt, daß Reaumür ſchon im Jahr 1722, alſo 70 Jahre vor der franzöſiſchen Republik ſeine Kunſt, das geſchmiedete Eiſen in Stahl zu verwandeln, geſchrieben habe.

Dieſe Methode wurde ſchon im Jahr 1798 in Scherers allgemeinen Journal der Chemie bekannt gemacht, und iſt nun ſeitdem auch in Deutſchland als erprobt gefunden worden; ſie beſteht darinn. Man ſchlichtet kleine Stückchen Eiſen in einen Schmelztiegel mit einem Gemenge aus 12 Loth kohlenfoſſſauern Kalk (gemeinen zerſtoſſenen Kalkſtein oder Kreide) und 12 Loth Thon von zerſtoſſenen heßiſchen Schmelztiegeln (oder weißen ſoviel möglich eiſenfreyen Thon) auf 40 Loth Eiſen lagenweiſe ſo ein, daß das Eiſen von allen Seiten eingeſchloſſen, und nachdem das Ganze zum Fluß gekommen iſt, von der Berührung der

Luft gänzlich geſchützet iſt. Anfänglich erhitzt man dieſes Gemenge allmählig, vermehrt endlich das Feuer, und giebt zuletzt eine Hitze, welche fähig iſt, das Eiſen in Fluß zu bringen. Man muß das Feuer gewöhnlich eine Stunde ſo unterhalten, um 2 Pfund Eiſen in einen ſehr guten harten und ſchmiedbaren Stahl zu verwandeln, ein Vorzug, den der auf die gewöhnliche Art bereitete Gußſtahl keineswegs hat. — Durch dieſe Methode kann ſich alſo jeder Feuerarbeiter auf eine ganz leichte und wohlfeile Art ſeinen benöthigten Stahl ſelbſt bereiten.

Land- und Hauswirthſchaft.

Kultur und Benuzung der Erdmandeln (*Cyperus esculentus*) für das nördliche Deutſchland, und ähnliche Gegenden, vom 51. Grad N. B. und ſo weit es angehen will.

(Beſchluß.)

Sind ſie trocken, ſo hebe man beſonders die, welche man zur Ausſaat zu brauchen gedenkt, an einem trockenen und temperirten Orte auf; und nun kann man ſie zum Kaffee verbrauchen. Dabey iſt aber nöthig, daß man entweder durch ein Sieb oder durch Ausleſen die kleinen von den größeren abſondert, weil ſonſt die kleinen zu Kohlen verbrennen, ehe die größeren nur braun zu werden anfangen. Will man einen guten Kaffeetrank davon bereiten, ſo nehme man gleichviel Kaffee und Erdmandeln.

Man brenne zuerſt die Erdmandeln; ſind ſie braun genug, ſo ſprenge man etwas friſches Waſſer in den Brenner darunter, und ſchüttle noch ein wenig; es ſteigt darnach ein dicker Dunſt heraus, wornach der Geſchmack reiner wird. Nun brennt man auch den Kaffee; hat ein Gefäß bey der Hand, welches mit einem wohlſchließenden Deckel verſehen iſt; hierein ſchüttet man den fertig gebrannten Kaffee aus, und die Erdmandeln drüber her, und deckt das Gefäß wohl zu. Da der Kaffee, während er ganz heiß iſt, viel Kräfte durch das Ausdünſten verliehrt, ſo werden dieſe durch das Einſchließen in die Erdmandeln geleitet, wodurch dann dieſe mehr Kaffeegeſchmack erhalten; auch wird er noch beſſer, wenn man z. E. auf 6 Tage auf einmal brennt, auch auf einer feinen Mühle ſogleich, nach dem Kaltwerden, mahlt, noch wohl untereinander mengt, die Portionen für jedesmal abwiegt, in kleinen blechenen Büchſen mit wohlſchließenden Deckeln, welche inwendig mit Papier überzogen worden ſind, aufbewahrt.

Uebrigens wird das Getränk aus Erdmandeln ſchwach, und man muß von ihnen 2 Loth haben gegen 1 Loth Kaffee; der Geſchmack iſt gut, und nach obiger Art zubereitet und filtrirt, ſchmeckt man einen reinen Kaffeegeſchmack. Der Trank iſt nahrhaft und mildert die Hitze des Kaffee's; auch iſt er allen denen, welche ihn öfters getrunken, wohl bekommen, daß er aber Eigenſchaften, wie der indiſche Kaffee haben ſollte, iſt nicht wahr, ſondern, wenn man das Getränk ohne Kaffee bereitet, ſo hat es einen Geſchmack wie etwa von Gerſte.

Da wir unter vielerley Oelpflanzen nun auch den engliſchen Oelſenf kennen, welcher leichter zu erziehen iſt als die Erdmandeln, dieſe auch nur geringe Ausbeute von Oel geben ſollen: ſo wird es vor der Hand nicht rathſam ſeyn, ſie auf Oel zu benutzen; ſondern bey der großen Theurung des indiſchen Kaffee's iſt es wohl am beſten, ſie dazu anzuwenden. Wer ½ Pfund auserleſene Mandeln, die friſch ſind, ſteckt, wird nicht nöthig haben, mehrere zu kaufen.

Wenn man jetzt, da ſie noch ſehr ſelten ſind, in Frankfurt a. M. für 1 Pf. 4 fl. oder 2 Rthlr. 8 ggr. fodert, ſo iſt dieß, beſonders wenn die Wurzeln ausgeleſen ſind, nicht zu viel. Es wünſchet ihnen viele Liebhaber und gut Wetter einer ihrer Freunde in N. Heſſen.

Im Januar 1801.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 4. April 1801.	Zugeführt Schfl	Verkauft Schfl	Stehgebl. Schfl	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Waizen	1436	1073	363	19	—	17	30	16	—
Korn	1149	94	209	10	20	9	50	9	20
Gerſte	1428	1089	339	9	40	9	—	8	20
Haber	482	334	148	9	20	8	30	7	50

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XV. Stück. München, Sonnabend den 11. April 1801.

— Strebt ihr nach der Achtung ſchönem Loos,
So lebt dem LANDE ganz, und eure Roll' iſt groſs.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Jedermann Unſern Gruß und Gnade zuvor!

Unter den vielen und ſchweren Laſten des Krieges waren die Koſten der franzöſiſchen Feldſpitäler von der beſondern Art, daß, ſo unvermeidlich dieſe auf die ganze Armee Bezug habende allgemeine Kriegsbürde auch war, ſelbe doch im Drange der Umſtände am wenigſtens auch nur mit einigem Grade von Gleichheit im ganzen Lande vertheilet werden konnte, ſondern einige einzelne Gegenden unerſchwinglich drücken mußte.

Es ſind zwar zu dieſem Behuſe verſchiedene Geld- und Naturalkonkurrenzen in den nächſtumliegenden Gegenden eines jeden Spitals eingebracht worden; aber an vielen Orten beſtehen noch beträchtliche Schulden, deren Tilgung neue, noch viel größere Diſtriktskonkurrenzen erforderlich machen würde. Und an vielen Orten haben einzelne Landgerichte, Städte und Märkte die Koſten der darinn entlegenen Feldſpitäler einsweil ganz allein vorgeſchoſſen, während dem andere Landgerichte gar keinen Antheil an dieſer ſchweren Kriegsbürde getragen haben, und während dem die ſehr beträchtlichen Koſten der in München geweſenen drey Hauptfeldſpitäler einsweilen aus der allgemeinen Requiſitionskaſſa auch vorgeſchoſſen, dadurch aber die Kräfte dieſer Kaſſa ihren übrigen beſtimmten Bedürfniſſen entzogen wurden.

Wir haben daher gnädigſt beſchloſſen, daß die Koſten aller in Baiern geweſenen franzöſiſchen Spitäler als eine entſchiedene allgemeine Kriegslaſt auf alle innerhalb der okkupirt geweſenen Linie entlegene baieriſche Diſtrikte verhältnißmäßig umgelegt werden, und zu dieſer, ſo wie zu allen bisherigen Kriegsbedürfniſſen alle Einwohner und Realitätebeſitzer, ohne Stattfindung irgend einer ſonſtigen Befreyung ſo viel nur möglich iſt, gleichheitlich beytragen ſollen.

Zu dieſem Ende haben Wir

1mo. von den Geſammtkoſten, nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung der Städte und Märkte zu jener des übrigen Landes im voraus einen angemeſſenen Theil für alle Städte und Märkte abgezogen, und laſſen ſolchen Konkurrenztheil für jede Stadt und Markt abgeſondert durch Unſere Kriegsdeputation ausſchreiben. In jenen Städten und Märkten, wo dieſer Konkurrenztheil nicht aus den gemeinen Stadt- und Marktskammergefällen beſtritten werden kann, iſt ſolcher durch Lokalumlage einzubringen.

2do. Auf dem Lande hat jeder Beſitzer eines ganzen Hofes Sechs Gulden 24 kr., und die kleineren Güter haben nach dem Verhältniſſe des Hoffußes das betreffende zu bezahlen,

Digitized by Google

nämlich: 1	Hof	6 fl.	24	kr.
½	Hof	3 "	12	"
⅓	Hof	2 "	8	"
¼	Hof	1 "	36	"
⅙	Hof	1 "	4	"
⅛	Hof	— "	48	"
1/12	Hof	— "	32	"
1/16	Hof	— "	24	"
1/32	Hof	— "	12	"

3tio. Dieſe Anlage haben nur die freyeignen Unterthanen, und jene Lehen = Unterthanen, welche ihrem Lehenherrn keine jährliche beſtimmte Stift oder Rekognition zu entrichten haben, ganz aus eigenen Mitteln zu leiſten, hingegen bey den grundbaren Unterthanen haben ſämmtliche inn- und ausländiſche Grundherrn, folglich auch Unſere Kaſtenämter, ihren Grundunterthanen ein Drittheil zu dieſer Bürde beyzutragen.

Es werden daher in Kraft dieſes landesfürſtlichen Mandats alle Grundunterthanen ermächtiget, nach geleiſteter obiger Bezahlung ihren Grundherrn an den heurigen Stiften und Gilten folgende Quoten abzuziehen, und zu ihrem Erſatze einzubehalten.

1	Hof	2 fl.	8	kr.
½	Hof	1 "	4	"
⅓	Hof	— "	43	"
¼	Hof	— "	32	"
⅙	Hof	— "	21½	"
⅛	Hof	— "	16	"
1/12	Hof	— "	10¾	"
1/16	Hof	— "	8	"
1/32	Hof	— "	4	"

Sollte gegen alles Verhoffen irgend ein Grundherr ſich gegen dieſen Abzug ſträuben, oder ſolchen nicht geſtatten wollen, ſo werden hiemit alle Unſere Landesſtellen, und Gerichtsbehörden auf das ſtrengſte angewieſen, ſolchen Grundunterthanen die prompteſte Aßiſtenz zu leiſten.

4to. Die Klöſter, Stiftungen, dann geiſtliche und weltliche Hofmarktsherrn ſind als Grundherrn bereits durch obigen dritten Punkt in Konkurrenz gezogen; Wir wollen daher, daß ſie außer deſſen nur mehr von ihren, mit eigenen gebrödten Dienern gebauten oder auf bloſſe Jahrespacht gegebenen Hofbauen, Schwaigen, und Maierhöfen konkurriren ſollen. Und dieſemnach hat jedes Kloſter, und jeder Hofmarkts = oder Sitzinnhaber ſeinen Hofbau, ſeine Schwaigen und Maierhöfe (deren Ausdehnung und Größe ohnehin überall gerichtskündig iſt, und unter ſchwerer Verantwortlichkeit nicht zu gering angeſchlagen werden darf) in einem beyläufigen Hoffuß anzuſchlagen, und hievon die 6 fl. 24 kr. pr. Hof zu entrichten.

5to. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Pfarrern, welche von ihren Grundunterthanen auch ſchon nach dem dritten Punkte konkurriren, daher ſie nur noch ihren ſelbſt bauenden, oder auf Jahrespacht gegebenen Pfarrwidum bey der betreffenden Gerichtsbehörde in einen Hoffuß anzuſchlagen, und hiernach 6 fl. 24 kr. pr. Hof zu bezahlen haben.

6to. Aus dieſem Fond werden alle bisherige in verſchiedenen Orten zu dem Spitalbedarf geleiſtete Geld, und Naturalkonkurrenzenz zurück vergütet, ſo wie auch die Schulden und Vorſchüße heimbezahlt.

Digitized by Google

Wir bewilligen daher auch, daß jene Unterthanen, welche eine Geldkonkurrenz ſchon geleiſtet haben, ſolche an den 6 fl. 24 kr. pr. Hof ſogleich abziehen, und inbehalten können. Doch haben die Beamte hierüber eine deutliche Deſignation zu verfaſſen, und in Duplo; nämlich eine ſtatt baar Geld zur allgemeinen Requiſitionskaſſa, und die andere zu Unſerer Kriegsdeputation einzuſenden, damit im Ganzen genaue Ordnung erhalten werde.

Hingegen die Naturalkonkurrenzen und Schulden können erſt nach vorläufig ordentlich abgelegt, und bey Unſerer Kriegsdeputation aufgenommenen Spitalrechnungen vergütet, reſpect. durch Unſere Kriegsdeputation an die allgemeine Requiſitionskaſſa zur Bezahlung angewieſen werden.

7mo. Gegenwärtige Verordnung erſtreckt ſich nicht auf das Herzogthum Neuburg, weil dort die Köſten der Feldſpitäler bereits vertheilt, und verhältnißmäßig umgelegt worden ſind, und deßwegen ſind auch die Landgerichte Rhain und Wemding, nebſt der Stadt Donauwörth, als welche bereits in die eben erwähnte Umlage der Neuburgiſchen Spitäler eingezogen worden ſind, hierunter nicht begriffen.

8vo. Wohl aber haben die zur Neuburgiſchen Spitalkonkurrenz nicht gezogene Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz, Freyſtadt, Sulzbürg, Piernbaum, Breiteneck und Parsberg zu dem gewöhnlichen Fond beyzutragen, dagegen auch die Köſten des franzöſiſchen Feldſpitals zu beſagten Neumarkt aus dieſem Fond zurück vergütet werden ſollen: deßwegen Wir für dieſe 6 Diſtrikte nach dem Verhältniſſe ihrer Bevölkerung gegen jener von ganz Baiern, eine überhauptige Konkurrenzſumme auswerfen, und ſelbe durch Unſere Kriegsdeputation benehmlich mit Unſeren Landesdirektionen in Amberg und Neuburg in jedem einzelnen Diſtrikte nach den verſchiedenen Verfaſſungen vertheilen laſſen.

9no. Dieſe Spitalumlage muß in einer Zeitfriſt von 4 Wochen vollkommen eingebracht, und damit durch vielfältige unmittelbare Uebermachungen an die allgemeine Requiſitionskaſſa, die Arbeiten nicht unnöthig vermehrt werden, von den Inkorporationsortſchaften ſammt dem Betrage für ihre Hofbaue, Schwaigen, Maierhöfe und Pfarrwidum zu den betreffenden Landgerichten eingeſendet werden. Welches ſich auch auf jene Städte und Märkte, welche den Landgerichten inkorporirt ſind, verſteht.

Die Landgerichte ſelbſt haben nicht zuzuwarten bis ſelbe das ganze Quantum vom Gerichte, und allen Inkorporationsortſchaften einſenden können, ſondern ohne allen Saumſal von Zeit zu Zeit Abſchlagszahlungen an die allgemeine Requiſitionskaſſe zu übermachen, und ſodann mit dem Reſte die Hauptdeſignation einzuſchicken.

Wir verſehen Uns, daß dieſe durch das allgemeine Bedürfniß herbeygeführte, und die möglichſt gleichheitliche Vertheilung der ſchweren Kriegslaſten bezweckende Verordnung genau und ſchnell befolgt, und die Ueberzeugung der offenbaren Nothwendigkeit alle Zwangsmittel entfernen werde.

München den 31ten März 1801.

Aus

Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern gnädigſten Specialbefehl.

Gr. Morawitzky, Frhr. von Hertling, Gr. von Törring.

Nemmer.

Lob- und Belohnung rechtſchaffener Wundärzte.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.!

L. G. Wir haben aus dem Bericht, und der ausführlichen Relation Unſers Medizinalraths, und Profeſſors Titl. Graf mit Vergnügen erſehen, daß die beeden Chirurgen zu Benediktbaiern Kle-

Digitized by Google

ment, und Johann Hällenſteiner, die in dortiger Refier ausgebrochene, anſteckende Menſchenkrankheit, welche ein nervöſes Faulfieber war, nicht nur ſogleich erkannt, ſondern ſelbe auch, der wahren Praktik nach, ſo glücklich behandelt haben, daß von 50 Kranken nur 5, und zwar ſolche, ſtarben, die ſchon zuvor an unheilbaren Uebeln gelitten, und alſo von den geſchickteſten Aerzten ſelbſt nicht hätten gerettet werden können. Da nun dieſe geſchickte Behandlungsart ſchon an ſich ſelbſt alles Lob verdienet, dieſes aber noch dadurch erhöhet wird, weil obige zween Chirurgen mit Hintanſetzung ihres Lebens alle Kranken, und zwar die ärmſten eben ſo gut, und fleißig, wie die reichen beſorgten; ſo befehlen Wir euch anmit, dieſe beyden um das Wohl ihrer Gemeinden beſtverdienten Männer ex Commiſſione noſtra vorzurufen, und ihnen nicht nur Unſere ganze Zufriedenheit hierüber zu eröfnen, ſondern auch einem jeden 25 fl. als einem kleinen Rekompens für ihre gut geleiſteten Dienſte gegen Schein auszuzahlen. München den 23ten März 1801.

Von

der Churfürſtlichen General - Landesdirektion

an

das auch churfürſtliche Landgericht Tölz alſo erlaſſen worden.

Sekretär Krolß.

Da man wahrgenommen hat, daß in Städt - und Märkten, dann Hofmärkten ein gewiſſer Brodzwang beſtehe, vermög welchen die Wirthe, und andere Innwohner ihr ſowohl zum weiteren Verſchleiße an die Zechgäſte, als ſelbſtigen Bedürfniſſe nöthiges Brod in dem Orte ihrer Wohnung, oder der Stadt, Markt, oder Hofmark, wohin ſelbe gehören, abzunehmen gehalten ſind; als wird zufolge höchſten Reſcripts de dato 18ten März a. c. dieſer polizeywidrige Brodzwang, ſowohl in Städt - und Märkten, als auf dem Lande, wo, und unter welchem Titel er ſich finden mag, hiemit durchgehends abgeſchaft.

München den 1ten April 1801.

Churfürſtliche General : Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Vizepräſident.

S. F. Mayer.

Kundmachung.

Auf die von einigen ſtändiſchen Bräuhauseigenthümern hierorts gemacht beſchwerdſame Anzeige, daß verſchiedene theils ſtändiſche, theils Landbräuhausbeſitzer das braune Bier unter dem beſtimmten Satze verleit geben, wird zufolge höchſten Reſcripts vom 13ten März ai. curr. hiemit öffentlich kund gemacht, daß es bey dem ſo beträchtlich erhöheten Bierſatze jedem Bräuer freyſtehe, gutes, geſundes Bier, jedoch ohne Gegengaben, wohlfeiler abzugeben.

München den 1ten April 1801.

Churfürſtliche Genrral : Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Vizepräſident.

S. F. Mayer.

Digitized by Google

Kundmachung.

Nachdem der mittels Ausſchreibung in öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern zu Edirung deren der verlebten Freyfräulein Joſepha von Mayr ſel. für zwey beym landſchaftlichen Zinszahlamte anliegende Kapitalien jedes pr. 2000 fl. ausgeſtellten, und zur Verlurſt gegangenen landſchaftlichen Kapitalbriefen ſub dato 15ten Dezember vorigen Jahrs anberaumt 3 monatlichen Termin verſtrichen, ohne daß erwähnte zwey Schuldbriefe zum Vorſchein gekommen, oder ſich wegen Dozirung des rechtmäßigen Ankunftstitel, oder Aushändigung der Inſtrumenten ſelbſt dießorts jemand gemeldet hat; als werden auf unterthänigſtes Einlangen der Joſepha Freyfräulein von Mayriſchen Teſtamentsexekution bemeldt landſchaftliche zwey Schuldbriefe Kraft dieß amortizirt, ſohin für null und rechtsungültig unter dem Anhang hiemit erklärt, daß ſub hod. wegen Ausſtellung zwey neuer Schuldbriefe das Gehörige an die Landſchaft erlaſſen worden. München den 23ten März 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

Sekretär Weiß.

Vorladungen.

1. Nachdem der auf hieſiger Feſtung in Dienſten geſtandene Herr Ingenieurhauptmann Joſeph Ernſt von Finſter geſtorben, ſo werden all jene, die an deſſen Verlaſſenſchaftsmaſſa eine rechtliche Foderung zu machen haben ſollen, unter Vorſetzung eines 4 Wochen langen Termins vom Tage dieſer Bekanntmachung angerechnet, dergeſtalt vorgeladen, daß, wer ſich vor Abfluß dieſer Zeitfriſt bey endesgeſetzter Stelle oder in Perſona, oder per Mandatarium ſatis inſtructum nicht gehörig gemeldet haben wird, keineswegs mehr gehört, ſondern präkludirt ſeyn ſollen, wobey angemerkt wird, daß hierunter jene Gläubiger nicht verſtanden ſind, die ſich bereits ſchon gehörig gemeldet haben.

Feſtung Rottenberg den 27ten März 1801.

Churfürſtl. Feſtungskommandantſchaft allda.

Lilgenau,

Oberſt und Feſtungskommandant.

2. Nachdem der auf hieſiger Feſtung in Dienſten geſtandene Herr Oberlieutenant von Korb geſtorben, ſo werden hiemit all jene, die an deſſen Verlaſſenſchaftsmaſſa eine rechtliche Foderung zu machen haben ſollen, unter Vorſetzung eines 4 Wochen langen Termins vom Tage dieſer Bekanntmachung angerechnet, dergeſtalt vorgeladen, daß, wer ſich vor Abfluß dieſer Zeitfriſt bey endesgeſetzter Stelle oder in Perſona, oder per Mandatarium ſatis inſtructum nicht gehörig gemeldet haben wird, keineswegs mehr gehört, ſondern präkludirt ſeyn ſolle.

Feſtung Rottenberg den 27ten März 1801.

Churfürſtl. Feſtungskommandantſchaft allda.

Lilgenau,

Oberſt und Feſtungskommandant.

Anzeige einer glücklich vollendeten elektriſchen Kur.

Die Elektrizität iſt ſchon längſtens als ein ſehr wirkſames Mittel beſonders in verſchiedenen Arten von Nervenkrankheiten bekannt. Man hat Beweiſe von den wunderbarſten Kuren, welche durch ſie bewerkſtelliget wurden. Nur ſcheint dieſe wohlthätige Gabe der Schöpfung ſeit einiger Zeit wieder ganz in Vergeſſenheit zu gerathen: nicht als wenn die elektriſche Kurart weniger wirkbar geworden wäre, oder als wenn ſie, wie verſchiedene andere Heilsmittel aus Vorliebe zur Neuerung unter den Zweigen der Mode nur einen zeitlichen Platz eingenommen hätte; ſondern da ihre Anwendung ein längeres Ausharren und eine nicht ermüdende Geduld von Seite des Kranken erfodert, ſo entſchließen ſich viele lieber ihren Zuſtand zu übertragen als ſich der zuweilen etwas langweiligen obſchon ſicheren Kurart der Elektrizität zu unterwerfen. — Indeß beweiſt folgender Fall, daß der bekannte Prof. Maximus ſeine medizinische Kuren beynahe immer mit ſehr glücklichen Erfolge fortſetzt, und derſelbe wird die Güte haben, in einem der nächſten dieſer Blätter das Publikum mit der Verfahrungsart bey verlornen Gehör ſelbſt näher bekannt zu machen. — Das von einem

Digitized by Google

ſolchen glücklich geheilten Patienten an ihm erlaſſene Dankſagungſchreiben lautet folgendermaſſen:

„Zu meinen ſchuldigſten Dank muß ich Euer „Hochwürden ſagen, daß ich nach Gott, niemand „als Ihnen, Herr Profeſſor, mein reines Gehör „durch die kunſtvolle Elektrizität zu verdanken ha„be, da ich doch vergangenes Jahr um eben dieſe „Zeit, weder wem reden, Glocken läuten oder „was ſonſt immer gar nicht gehört; und hab „ich's, ſo war's allezeit äuſſerſt verſtimmt und „unvernehmlich, ja ich verſichere Sie auf Ehre, „daß ich in meinem Leben noch kein ſo reines Ge„hör gehabt, als gegenwärtig, kurz ich bin nicht „im Stande, über die gegenwärtige Lage meines „guten Gehörs Euer Hochwürden meinen Dank „genugſam auszudrücken; ich bitte nur um eine „kleine Nachſicht, bis ich im Stande geſetzt bin, „Euer Hochwürden eine ſehr billige und ſchuldige „Erkenntlichkeit für alle gehabte Mühe ſchicken zu „können — ſo wahr ich nicht undankbar bin, ſo „wahr kann ich eine ſo koſtbare Schenkung des Ge„hörs, welches ich durch Sie nach Gott erhielt, „nicht ungelohnt laſſen. Indeſſen nehmen Sie „meinen ſtummen Dank an, bis ſich meine Kräfte „thätig für dieſe große Gabe zeigen können. Ich „empfehle mich mit dem gerührteſten Dank mit all „erdenklicher Hochachtung Zeit Lebens

Ihr

dankbarer gehorſamer Diener

Stadtamhof den 18. Febr. 1801.

von Merkel, Hauptmann.

Der aufgehobene Bierzwang.

Ein Geſpräch eines Pfarers, Bierbrauers und Wirthes.

(Beſchluß.)

Wirth. Vor allem möchte ich wiſſen, wie denn das Recht des gemeinen Mannes, ſeinen Haustrunk zu brauen verloren gieng?

Pfarrer. Das Bierbrauen wurde nach der Quantität der gebraueten Eimer mit Accisſe oder Aufſchlag beleget; man konnte alſo daſſelbe dem gemeinen Manne nicht mehr geſtatten.

Brauer. Ganz natürlich: wer hätte die Eimer gezählet, welche jedermann brauete; oder wie hätte die Zunft der Bräuer einen Aufſchlag verreichen können, wenn noch jedermann gebrauet hätte?

Wirth. Du wirſt mir doch ſelbſt eingeſtehen, daß der Gewinn der Bräuer durch das Privilegium, das ihnen auf Unkoſten des gemeinen Volkes verliehen wurde, ſich zu ſehr gemehret habe.

Brauer. Damals waren freylich goldene Zeiten für die Bierbräuer.

Pfarrer. Eben dieſer große Gewinn reizte die Edelleute und Prälaten, daß ſie ſich um Braugerechtigkeiten auf dem Lande bewarben.

Brauer. Und eben dieß beweiſet, daß die privilegirten Bräuereyen auf dem Lande erſt ſeit 200 oder 300 Jahren entſtanden ſind.

Pfarrer. Die Herren datiren ihre Bräurechte von den älteſten Zeiten her; aber ihre Behauptung hat keinen Grund. Von den 6 herrſchaftlichen Bräuhäuſern in unſerer Nachbarſchaft iſt das älteſte nicht über 130 Jahre alt, wie die vorhandenen Bräuakten, die ich ſelbſt eingeſehen habe, zeigen. Ihren Haustrunk mögen ſie freylich ſchon ſeit alten Zeiten gebrauet haben, aber zu dieſem Brauen war, wie wir gehört haben, vorhin jedermann berechtiget.

Brauer. In unſerm Markt ſind 8 Bräuer, welche die ganze Gegend auf 6 bis 7 Stunden weit mit Bier verſahen, und wohlhabend waren: aber es entſtand ein herrſchaftliches Branhaus um das andere. Wirthe und Bauern nahmen ihr Bier lieber bey dem nahen herrſchaftlichen Brauhaus, um bey dem Herrn und Beamten ſich beliebt zu machen.

Wirth. Das iſt leicht begreiflich.

Brauer. Die Herren konnten uns doch die Oberhand nicht abgewinnen. Sie mußten das Brauweſen dem Beamten und Brauleuten überlaſſen, welche insgemein nachläßig waren und allerley Betrügereyen ſpielten. Indeſſen wußten ſie es bald bey der Landſchaft dahin zu bringen, daß ſie einigen geringern Aufſchlag als die Bräuer bezahlen durfen. Den Prälaten läßt man unter dem Vorwand des Haustrunkes und der Hoſpitalität ungemein viel Bier ohne allen Aufſchlag brauen.

Digitized by Google

Von herrſchaftlichen Bedienten und Mönchen wird kein Bieraufſchlag gezahlet; aber die Pfärrer und andere Weltgeiſtliche müſſen denſelben wie die Bauern entrichten, das iſt, die Bräuer zahlen unter dem gemeinen Aufſchlag auch für die Pfärrer. Nebſtdem giebt dieſe Ausnahme, die man für die Mönche gemacht hat, zu tauſend Unterſchleifen Anlaß; denn da eine ſo groſe Menge Bier aufſchlagsfrey gebrauet, aber nichts deſto weniger nach dem Bierſatz, in welchem man den Aufſchlag berechnet, verkaufet wird; ſo wird dieſer Aufſchlag vom Publikum bezahlet, und fällt ſonderbar als Gewinn in die Kaſſe der Bräuherrn. Da wir Bräuer dieſen Vortheil nicht genieſſen, ſo beſteht zwiſchen ihnen und uns keine billige Konkurrenz im Brauweſen.

Wirth. Das iſt offenbar nicht recht: habet ihr denn das ſo gelten laſſen?

Brauer. Wir ſtellten vor, daß wir bloß von unſerm Gewerbe leben müſſen, während das Brauweſen der Herrn nur ein Nebenverdienſt iſt, daß wir ein älteres Recht haben ꝛc. aber in der Landſchaft ſitzen keine Bräuer.

Wirth. Ihr hättet euch alſo ſchon der Errichtung herrſchaftlicher Bräuhäuſer mehr widerſetzen ſollen.

Brauer. Wir thaten alles Mögliche, und ließen uns auch viel Geld koſten. Wir brachten es manchmal ſo weit, daß den neuen Bräuherrn die Bierpfanne aus der Mauer geriſſen wurde, wenn ſie den landesherrlichen Befehlen keinen Gehorſam leiſteten.

Wirth. Mich wundert, daß ihr es ſo weit habet bringen können.

Brauer. Durch Geld läßt ſich vieles bewirken. Indeſſen wären die Bräuer doch zu unmächmächtig geweſen, wenn ihnen nicht die Edelleute und Prälaten, welche ſchon Brauereyen hatten, beygeſtanden wären. Dieſen lag ſo viel daran als uns, daß nicht immer neue Bräuhäuſer entſtunden. So eng auch ſonſt die Herren miteinander verbunden ſind, ſo hat doch das Intereſſe unter denſelben oft Zwiſtigkeiten erregt. Was ich jetzt behaupte, iſt landkündig, und wir haben die Menge Prozeßſchriften bey unſerer Zunftlade, welche dieß alles ſonnenklar beweiſen.

Wirth. Dieſen Zwiſtigkeiten habet ihr es alſo zu verdanken, daß nicht noch mehr Bräuereyen entſtanden ſind.

Brauer. Insgemein konnten wir die Entſtehung ſolcher Bräuereyen nur auf eine kurze Zeit hindern. Man pauſirte, bis der adeliche Gutsbeſitzer einen anſehnlichen Hofdienſt erhielt, oder ein Verordneter auf der Landſchaft ward; und ſo mußten wir unterliegen. Das Schlimmſte war, daß der neue Brauherr durch ſein mächtiges Anſehen eine ſehr geringe Kompoſition des Aufſchlages erhielt, das iſt, einen weit geringern Aufſchlag als wir bezahlen durften. Es beſteht alſo zwiſchen den Bäuherren und uns auch in dieſem Betracht keine billige Konkurrenz des Gewerbes. Wenn ein Kaufmann von ſeinen Waaren eine höhere Maut und Steuer als andere bezahlen muß, ſo kann er mit dieſen nicht mehr gleich verkaufen, und ſein Gewinn iſt wenigſt weit geringer.

Pfarrer. Die bürgerlichen Bräuer zahlen aber nur vom Eimer um etliche Kreuzer mehr Aufſchlag als die Herren.

Brauer. Dieß verſteht ſich nur in Anſehung der Wirthe. Um mich verſtändlich zu machen, muß ich die Sache näher erklären. Jedes Bräuhaus zahlet für jeden Wirth ein beſonderes Quantum des Aufſchlages, das ſich mehret oder mindert, je nachdem der Wirth das Bier bey einem Brauherrn oder Brauer nimmt. Der Brauer muß nicht nur mehr von jedem Eimer, ſondern auch den Aufſchlag von mehrern Eimern bezahlen, und im Ganzen von einem ſolchen Wirth oft doppelt mehr Aufſchlag als vorhin der Brauherr gab, entrichten. Nebenbey zahlet jedes Brauhaus auch einen Aufſchlag für den gemeinen Verkauf oder Verſchleiß des Bieres an die Geiſtlichen, Bauern ꝛc. Dieſer Aufſchlag fällt für die neuen Bräuherren insgemein ſehr gering aus. Die Beſtimmung deſſelben hängt ganz allein von der Landſchaft ab, welche der neue Brauherr als Verordneter leicht auf ſeine Seite zu bringen weiß. Er giebt zum Beyſpiel vor, daß ihn der Bau der neuen Brauerey ſehr viel Geld

gekoſtet habe, und daß er Kapitalien aufnehmen mußte. Indeſſen war doch bey unſeren bürgerlichen Bräuſtätten immer mehr Induſtrie, Fleiß, Ordnung und Aufſicht als bey den Bräuereyen der Herren, und ſie hätten uns nicht zu Grund richten können, wenn ſie nicht auch den Bierzwang erſchlichen, und beynahe alle Wirthe zu Mußwirthen gemacht hätten. Dadurch wurden wir mit unſerm Gewerbe (ein Unglück, das keiner andern bürgerlichen Zunft geſchah) zwiſchen den Stadtmauern eingeenget, und wir leben nun bloß von dem Gaſſengeſchenke und der Zechſtube.

Wirth. Oft dachte ich, warum denn nur die Herren ſich auf dem Lande Bräuereyen errichten dürfen? Das Brauen iſt ein bürgerliches Gewerb, man hätte alſo die Bürger nicht ganz ausſchließen ſollen.

Brauer. Wenn man einem oder dem andern Brauer in der Stadt oder Markt eine neue Brauerey auf dem Lande bewilliget, und dadurch die Zahl der bürgerlichen Bräuer vermindert hätte, ſo hätte kein Menſch über Unrecht klagen können, und die Summe des Aufſchlages wäre nicht gemindert worden. Aber einige Herren wollten uns unterdrücken, und ſich auf unſere Unkoſten bereichern. Man achtete wenig darauf, ohngeachtet auch der Staat am Aufſchlage verlieren mußte.

Pfarrer. Dieſe Bemerkungen ſind ſehr richtig und auffallend; und ich geſtehe, daß mir nun alles klärer erſcheine als vorhin.

Brauer. Ich wußte vorhin von allen dem nichts, aber die neuen Schriften —

Pfarrer. Dieſe Schriften habe ich auch geleſen; aber —

Brauer. Was Einem nicht beſonders intereſſirt, lieſt man insgemein nur flüchtig weg: ich machte mir ein eigenes Geſchäft daraus, alles gründlich zu faſſen, was in den neuen Schriften vom Brauweſen vorkömmt.

Wirth. Nun begreiſe ich erſt, warum in kleinen Städten und Märkten ſo viele Bräuer ſind. Vorhin waren ſie nicht zuviel; aber ſeitdem ſo viele Bräuereyen auf dem Lande entſtanden ſind, müſſen ſie ſich meiſtentheils ſehr kümmerlich nähren.

Brauer. Beſonders wenn auch beſondere Branntweinbrenner vorhanden ſind, denen die Bräuer um ſehr geringen Preis das Klarwaſſer und den Abgang von ihren Bräuereyen überlaſſen müſſen.

Wirth. Die Branntweinbrenner müſſen doch auch leben.

Brauer. Da ſie einmal da ſind, kann man ihnen freylich den Unterhalt und die Nahrung nicht nehmen. Aber was gewinnen denn die Städte oder der Staat durch die Vervielfältigung der Zünfte, und durch den Zwang und durch die Beeinträchtigungen, welche ſich die Zünfte ſelbſt einander anthun?

Pfarrer. Ueberflüßige Bürger gehören wahrlich zum Zehrſtande. Man klaget in Städten über Theurung, und vermehret daſelbſt unnöthiger Weiſe die Zahl der Einwohner.

Brauer. Für die Bürgerſchaft iſt das ſehr verderblich; aber die Magiſtrate, welche ſich in unſern Zeiten als Herren der Bürger betrachten, erhalten dadurch weit mehr Bürgerrechte, Briefereyen, Inventuren, Taxen, Prozeſſe, Ganten ꝛc. Die Magiſtrate ſind nun nicht mehr der Bürger wegen, ſondern die Bürger der Magiſtrate wegen da.

Pfarrer. Wenn ich mich nicht ſehr irre, ſollte es das erſte Geſchäft der Regierung ſeyn, die Einwohner der Städte zu vermindern, und die des Landes zu vermehren. Wenn es ſo fort geht, ſo wird zuletzt die Zahl der Konſumenten größer als die der Produzenten ſeyn.

O. R.

Verbeſſerung.

Im 14ten Stück dieſer Blätter in der Hauptüberſicht des Standes der allgemeinen Requiſitionskaſſa unter der Rubrik bisherige Ausgaben in der dritten Zeile lies 1,459,061 fl. $36\frac{1}{4}$ kr., ſtatt $63\frac{1}{4}$ kr.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 11. April 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1089	777	312	20	—	18	—	16	30
Korn	782	684	98	10	15	9	45	9	22
Gerſten	339	709	130	9	24	9	—	8	20
Haber	316	266	50	9	15	8	36	8	—

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XVI. Stück. München, Sonnabend den 18. April 1801.

Ein falſcher Satz wird gewöhnlich dureh eiuen eben ſo falſchen Gegenſatz verdrängt; erſt ſpät findet man die in der Mitte liegende Wahrheit.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Indem Wir Unſerer General-Landesdirektion Unſere glückliche Zurückkunft in Unſerer Reſidenz München, und nach aufgelöſten General-Hofkommiſſariat, die Wiedereinführung des gewöhnlichen Geſchäftsganges bey Unſern Miniſterial-Departements, und dem Staatsrathe unter Unſerer unmittelbaren höchſten Leitung kund machen, ſo bezeigen Wir derſelben zugleich Unſere höchſte Zufriedenheit über ihre auch während den beſchwerlichſten Kriegsunruhen, und unter dem harten Drucke derſelben mit rühmlichen Dienſteifer fortgeſetzte Arbeiten.

Wir fodern dieſelbe nachdruckſamſt auf, in dem ihr anvertrauten Geſchäftskreiſe ferner thätigſt, und mit reinem Patriotiſm mitzuwirken, damit die dem Lande geſchlagene tiefe Wunde ſchleunigſt, und grundhaft geheilet, und Unſere einzigen landesväterlichen Wünſche, Sicherheit, und geſetzliche Ordnung wieder herzuſtellen, und den Wohlſtand Unſerer Unterthanen durch gerechte, und zweckmäßige Mittel zum möglichſt höchſten Grade von Vollkommenheit zu befördern, auf eine wirkſame Art erfüllet werden mögen.

Die Erklärung, und Unſere landesväterliche Geſinnung habt ihr ſämmtlichen euch untergebenen Stellen, und Beamten gleichmäßig bekannt zu machen.

München den 14ten April 1801.

Max. Joſeph, Churfürſt!

Freyherr v. Montgelas.

Ad Mandatum Sereniſſimi Dni. Electoris pprium.

Ringel.

An die churfürſtl. General-Landesdirektion allhier alſo erlaſſen worden.

Ordre auf der Wacheparade am Schluße des während der Anweſenheit der franzöſiſchen Truppen in München von dem bürgerlichen Militär gemachten Wachedienſtes.

Mitbürger Kameraden!

Der für Sie höchſt beſchwerliche Wachedienſt während der Anweſenheit der franzöſiſchen Truppen (der ſchon im 10ten Monat fortläuft) nimmt nunmehr nach abgeſchloſſenem Frieden ein Ende; die vaterländiſchen Truppen kehren in Bälde zurück; und Ihre Ablöſung durch letztere wird bald eintretten.

Der vorgehabte Zweck, nämlich die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, den man bey der Uebertragung des Wachedienſtes

Digitized by Google

an Sie vor Augen hatte, würde auf eine Jedermann befriedigende Weiſe durch Ihre anhaltende raſtloſe Anſtrengung, immer neu belebtem Dienſteifer und ſeltene Aufopferungen ſo unwiderſprechlich erreicht, daß Ihnen die ganze Einwohnerſchaft Münchens ihren ungeheuchelten Dank nie verſagen kann.

Titl. Herr Major von Magg, als einsweiliger Kommandant des Platzes, hat Ihnen bereits dafür ſeinen Dank auf eine öffentliche, und ſehr ehrenvolle Art bezeuget: — Empfangen Sie, Mitbürger und Kameraden, Hauptleute, Offiziere, und Gemeine von allen bürgerlichen Korps! nun auch den Dank des Magiſtrats, in deſſen Namen, und auf deſſen Befehl ich hier unter Sie trette, und nehmen Sie zugleich den Meinigen hiemit an. Sie haben alle als rechtſchaffene Männer, und Bürger gehandelt; Sie haben der Erwartung ganz entſprochen, indem Ihnen die Handhabung der öffentlichen Sicherheit anvertrauet wurde. Unvergeßlich wird Ihr braves Benehmen für die ganze Einwohnerſchaft Münchens bleiben.

Um aber auch die auf dieſe Weiſe von ſämmtlichen bürgerlichen Korps erworbene Ehre (welche nebſt dem Gefühle der erzweckten guten Sache eine ſattſame Belohnung für die getragene Beſchwerden iſt) nicht zu verdunkeln, verſieht ſich der Magiſtrat gegen Sie alle, daß Sie gegen das zurückkehrende churfürſtl. Militär jenes beſcheidene Betragen fortſetzen werden, welches jederzeit die Zierde des Bürgers, und das ſicherſte Mittel iſt, um beſtändige Harmonie, Freundſchaft und Eintracht zu unterhalten, und alle und jede Unannehmlichkeiten zu beſeitigen. — Dadurch werden Sie das höchſte Wohlgefallen Sr. Churfürſtl. Durchleucht, das Ihnen für Ihren Dienſteifer nicht entgehen wird, nur deſto mehr befeſtigen.

München den 5ten April 1801.

Karl Leonhard Sedlmayr,
Oberſtwachtmeiſter, Bürgermeiſter und Stadtoberrichter.

Verſteigerung.

Da die Intereſſenten des jüngſt verſtorbenen Theodor Herr von Seeböck, churfürſtl. Kämmerer, und Hauptmann, bey dem churfürſtl. Hofrath das gehorſamſte Anſuchen geſtellet haben, daß die ſämmtlich zurückgelaſſene Allodialverlaſſenſchaft des Defunkti, beſtehend in einigen Prätioſen, Silber, Schreib-Rouleau-dann andern Kommodkäſten, von nußbaumenen furnirten Holz, derley Spieltrumeaux, groß- und kleinen Tiſchen, verſchiedener Art, Schatoulles, mehrern Kanapee, und Seſſeln von Brokatel ſo andern Ueberzügen, groß- und kleinen Spiegeln, einigen Kupferſtichen, mehrern Mannkleidern, Wäſch, als Tiſch- und Bettzeugen, mehrern ganz vollſtändig gerichteten Bettern, ſehr ſchönen Gewehren, aller Art von Flinten, Piſtolen, Hirſchfänger ꝛc. dann übrigen Jagdzeugen, mehrern theils gearbeiteten, theils ungearbeiteten Fuchs- ſo andern Bälgen, einer Feldapothecke, ledernen Portefeuille, und kleinen Häng- ſo andern Uhren, Zinn, Kupfer, viel- und verſchiedenen Eiſenwerk, zwey Chaiſes, wovon eine 4- und die andere 2ſitzig iſt, einem Bändlſchlitten, dann 4 Kutſchenpferden, nebſt noch mehrern andern Haus- und Baumannsfahrniſſen an Schiff, und Geſchirren bald möglichſt verkauft werden möchten; ſo hat man ſub hodierno gnädigſt beſchloſſen, daß dieſe ſämmtlich oben erwähnte Effekten öffentlich plus licitando gegen baare Bezahlung in loco Sulzemoos den 20. dieß, und die folgende Tage verſteigert werden ſollen, zu welchem Ende man dieß hiemit allen Kaufsluſtigen kund gemacht haben will, damit ſich ſolche am obbeſagten Tage alldort einfinden, und dem Weitern abwarten könnten.

Actum München den 4ten April 1801.

Churfürſtliche Hofrathskanzley.
Graf von Taufkirch, Präſident.

Fr. von Chrißmar,
Hofrathsſekretär.

Oberpfälziſche Polizeyerinnerung.

Auch für Baiern anwendbar. *

Den Fleiſchſatz betreffend.

Nach dermaligen Zeit- und Lokalumſtänden hat man nach Vernehmung der Behörden den

* Aus dem oberpfälziſchen Wochenblatte Nro. 15.

Fleiſchſatz dergeſtalt erhöhet, daß dermalen das Pfund des beſten und fetten Ochſenfleiſches auf 10 kr. das mittlere auf $9\frac{1}{2}$ kr. das ſchlechtere und Kuhfleiſch auf 9 kr. geſetzt worden. *

Zugleich wurde der Metzgerſchaft ernſtlich aufgetragen, das Publikum mit gutem, geſunden und genießbaren Fleiſche zu verſehen, außerdem dieſer Satz nicht allein nach Umſtänden und Verhältniß auf der Stelle abgeändert und herabgeſetzt, ſondern der Uebertretter nachdrücklich beſtraft werden wird, zumal es das vorzüglichſte Augenmerk der Polizeybehörden ſeyn muß, daß das Publikum nur mit geſunden, nahrhaften und ächten Lebensbedürfniſſen verſehen, dann an Gewicht und Maaß nicht gefährdet werde, ** wornach man ſich ſonach die Preiſe, die Umſtände und Konkurrenz beſtimmen und um ſo leichter gefallen laſſen muß und kann.

* An einem und dem nämlichen Ochſen giebt es verſchiedene Arten Fleiſche. — Was thun die Vermöglichen? Sie zahlen das Pfund freywillig um 1 kr. theurer, und genießen dann die Wohlthat, daß ſie auch keine Zuwage erhalten. Der Arme und Unbemittelte muß ſich dann immer mit dem ſchlechtern befriedigen, und noch dazu doppelte Zuwage annehmen, welche der Wohlhabende durch eine höhere Bezahlung von ſich ablehnt. — Iſt dieß billig? Oder wäre es nicht beſſer, wenn ſelbſt die verſchiedenen Sorten Fleiſches für Jedermann auch eine verſchiedene Taxe hätten?

** Gewicht und Maaß! — trauriger Gedanke, daß man es durch alle Vorſtellungen nicht dahin bringen kann, daß bey den dermaligen ſo hohen Fleiſchpreiſen man wenigſt ſein ächtes Gewicht in den Bänken erhalten könnte. — Die Klage im Publikum über dieſe Bedrückung iſt doch allgemein, und man bittet im Namen deſſelben noch einmal, daß doch dieſen unverantwortlichen Unfug geſteuert werden möchte. — Es lohnt wirklich der Mühe, einen eigenen Mann zur Nachwage anzuſtellen, damit man dadurch verſichert wäre, daß man nicht ſtatt 5 Pfund bloß $4\frac{1}{2}$ und oft nur bey 4 Pfund erhalte.

Gleichwie ſich aber die Polizeybehörde beſonders angelegen ſeyn läßt, daß durch die Qualität und die Mäßereyen Niemand übervortheilt werden ſoll: ſo muß aber auch das Publikum ſelbſt den Bemühungen und der Sorgfalt der Polizeyobrigkeiten entgegen kommen, nicht ſelbſt zu Gefährden Anlaß geben, nicht ſelbſt Uebervortheilungen verſchweigen, oder gar bey der Unterſuchung verläugnen, nicht ſelbſt ſich Unbilligkeiten gefallen laſſen, ſondern jedesmal auf der Stelle bey den Behörden ihre Anzeige machen, indem es auch der wachſamſten Polizey nicht möglich iſt, alle Vorfälle auszukundſchaften, und alle Ereigniſſe zu erfahren.

Daher iſt nichts gewöhnlicher und leichter, als auf Polizey zu ſchimpfen, im Allgemeinen derſelben unüberdachte Vorwürfe zu machen, welches gewöhnlich die trägſten Menſchen zu thun pflegen, damit ſie ſich nicht bewegen, und über nichts nachdenken dürfen.

Dagegen wird jede unbefangene Polizeyobrigkeit dem vernünftigen, am allgemeinen Wohl theilnehmenden, erfahrnen und redlichen Freund der Menſchen und der guten Sache Dank wiſſen, wenn ſolcher weſentliche Mängel mit Beſcheidenheit aufdeckt, auf dieſe oder jede andere Gebrechen, welche die öffentliche Ruhe, die Sicherheit und die Wohlfahrt des einzelnen Menſchen untergraben, oder verletzen, die Polizeybehörden aufmerkſam macht, und in Fällen, wo ihm Hilfe, Schutz, Rath oder Unterſtützung verſchaft werden ſoll, ſich auf der Stelle an die Polizeyobrigkeit wendet.

Dieſes wird ſowohl für gegenwärtigen Fall, als für alle übrigen Fälle dem Publikum zu beherzigen gegeben. Amberg den 2ten April 1801.

Eine Bitte an die Metzger. *

Es iſt unglaublich, wie weit die Bosheit eines trägen Metzgerknechts gegen die unſchuldigen Thiere gehe, welche ſie vom Lande in die Stadt

* Aus dem nämlichen Wochenblatte.

Digitized by Google

führen ſollen, wenn das Thier nicht nach Verlangen von der Stelle weichet, und demſelben wie ein Hund folgen will.

Es iſt nichts ungewöhnliches, daß Kälber 4 bis 6 Stunden weit in die Stadt getrieben werden. Ganz natürlich kann nun ein ſolches Kalb zuletzt nicht weiter folgen. Es wird alſo von dem Hunde auf eine grauſame Art ſo lang gebiſſen, bis das arme Thier vor Schmerz aufſpringt, und etliche Schritte ſich weiter fortſchleppt. Nun ſtürzt ſolches wieder nieder, und der zornige Metzgerknecht ſäumt ſodann nicht, ſolches bey Schweif und Ohren in die Höhe zu reißen, und auf etliche Schritte von ſich zur Erde hinzuſchnellen, mit Füſſen zu ſtoſſen, und neuerdings den Hund ſo anzuhetzen, daß faſt die ganze Haut des Kalbes mit Schaum und Blut überzogen wird. Kaum iſt dieſes Kalb in dem Hauſe des Metzgers, ſo wird ſolches ſogleich auf die Schlachtbank geworfen, und ſodann das Fleiſch jedermann feil geboten.*

Wer iſt nun ſicher überzeugt, daß dieſes Fleiſch von einem ſo gehetzten Kalbe nicht ſchädlich ſeye? Iſt nicht die Erhitzung, welche ſo ein Thier oft Meilenwegelang unter beſtändigen Beängſtigungen aushalten, die Wuth, in welche daſſelbe nothwendiger Weiſe verſetzt werden muß, derjenigen gleich, oder noch viel größer, welche die hitzigſte Krankheit in ihm verurſacht haben würde? Man darf nur den Verſuch machen, und ein ſo bis zur Wuth gehetztes Kalb, anſtatt es ſogleich zu ſchlachten, ſeiner Mutter zurückgeben. Es iſt beynahe gewiß, daß es in den erſten Tagen an den Folgen der erlittenen Mißhandlung ſterben werde. Unſere Fleiſcher wenden immer die Unthunlichkeit vor, die Kälber anders als mit Hunden fortzubringen. Aber warum liefert der Bauer ſein Kalb nicht auf ſolche Art in die Stadt? Warum will man denn ſolche nicht auf Pferden, womit doch ohnehin jeder Metzger verſehen iſt, oder welches freylich beſſer wäre, auf Karren und Schubkarren herbeyführen laſſen? Oder haben ſie vielleicht eine andere Art niemals geſehen, ſo iſt es ihre Schuld: warum beſuchen ſie die Fremde nicht! Dort würden ſie erfahren, daß das Fleiſch aller zerfetzten, und blutig gebiſſenen Thiere für unverkäuflich erklärt werde; ſie würden ferner geſehen haben, daß das Fleiſch unzeitiger Kälber für unverkäuflich erklärt worden ſey, und z. B. in der untern Pfalz kein Kalb unter vier, oder an's allerwenigſte viertehalb Wochen alt, oder unter vier und zwanzig Pfund ſchwer verkauft werden dürfe, ſie würden ferner in der Fremde nebſt einer größeren Höflich-

* Eine ſolche unmenſchliche Behandlung geſchieht bey uns in Baiern zuweilen nicht nur mit den Kälbern, ſondern auch mit manchen erwachſenen Stück Rindvieh. Ich ſah neulich erſt, wie ein gegen die unſchuldigen Thiere unempfindlicher Metzgerknecht gleich vor der Stadt einen Stier, der nicht mehr weiter gehen wollte, die Augen auf der Stelle ausſtach, nachdem er ſelben vorher das Maul mit der Naſe und beynahe ſelbſt das Kreuz entzwey geſchlagen hatte. — Was ſolche grauſame Auftritte beſonders vor den Augen der Jugend für einen unauslöſchlichen Eindruck auf die Moralität derſelben mache, läßt ſich nicht beſchreiben. Man wird anfänglich gegen die Leiden der Thiere und endlich ſelbſt gegen die Leiden ſeiner Mitbrüder unempfindlich. Daher rühren gar oft die unmenſchlichen Behandlungen der Väter gegen ihre eigenen Kinder, und alle jene Grauſamkeiten, welche man ſich zuweilen gegen ſeine Mitmenſchen erlaubt. — Man darf es beynahe als ein allgemeines ſicheres Kennzeichen eines unempfindlichen Karakters annehmen, wenn man wahrnimmt, daß ein Menſch die unſchuldigen Thiere gleichſam mit kaltem Blute oder wohl gar mit Herzensfreude auf was immer für eine Art zu quälen oder zu martern weis. — In Schweden hat die Regierung ein beſonderes Aug auf ſolche Thierquäler, und man hat dort ſogar Beyſpiele, daß Knaben noch vom unreifen Alter für ihre Vergehungen an den Thieren öffentlich mit Ruthen gepeitſcht, und an die Schandbühne ausgeſtellt worden ſind, um der Jugend, wie den Erwachſenen recht anſchaulich begreiflich zu machen, was für ein großes abſcheuliches Laſter der Menſch begeht, der ſich an den unſchuldigen Thieren vergreift.

Digitized by Google

keit gegen Menſchen, auch vielleicht eine beſſere Behandlung des Viehes erlernt haben. *

Wenn man gleich überall das Vieh todt ſchlachtet, ſo iſt doch die Art der Behandlung verſchieden, welche auf die Geſundheit der Menſchen auſſerordentlichen Einfluß hat, und dahero keineswegs gleichgültig angeſehen werden kann.

Die Säfte unreifer Thiere ſind klebricht und unverdaulich; ſo zart auch die Faſern ſind, ſo iſt doch das Verhältniß des Ganzen zu unſerm Magen unvollkommen und die Erfahrung lehrt, daß es weder beſonders nähre, noch ſonſt wohl bekomme, und wegen des Eckels, mit welchem es genoſſen wird, ſehr oft die gefährlichſte Krankheit verurſache.

Es ergehet dahero an die Metzgerſchaft die Bitte des Publikums, daß ſolche die Kälber nicht mehr ſo nöthig hetzen, und vorher zeitig werden laſſen ſollen, damit, wenn ja ihre Mitbürger durch die Aufrechnung der unſichtbaren Mägen, durch das Zuwägen der zurückgebliebenen Beine, und durch die bisherigen groſſen willkührlichen Preiſe, in ihrem Beutel Schaden leiden ſollen, doch ihre Geſundheit möglichſt geſchont werde.

* In der Fremde würden unſere Münchner Metzger auch lernen und erfahren, daß man in keinem Lande geduldet, einmal todt geſtochene Kälber Wochenlang auf Eis zu legen, und dadurch ſolange aufzubewahren, bis das Fleiſch ſchon alle Nahrungskraft verloren, rotzig, höchſt eckelhaft und ungeſund wird. — Es ſind doch wegen dieſen der Geſundheit ſo gefährlichen nirgends bekannten Mißbrauch ſchon ſo viele Verordnungen erſchienen. Aber die Metzger kehren ſich nicht daran, und daher bittet man im Namen des ganzen Münchner Publikums noch einmal, doch dieſem Unheil auf einmal dadurch abzuhelfen, daß man die Keller vom Eiſe reinige, und keinen für die Zukunft mehr geſtatte, ſelbe im Winter mit Eis anzufüllen. — Alles was dieſe Zunft dagegen anführt, ſind Ausflüchte, welche durch die Beyſpiele aller groſſen Städte, wo man dieſe Eiskeller nicht geduldet, widerlegt werden. — Die Erhaltung der Geſundheit iſt doch die erſte Pflicht.

Oeffentliche Feyerlichkeiten ſollten doch auch ein gemeinnütziges Andenken hinterlaſſen.

Bey manchen Ereigniſſen nimmt man den Veranlaß, eine Feyerlichkeit zu begehen; man wendet Summen auf, die des andern Tages als verloren angeſehen werden können, weil ſie keine bleibende Spur einer gemeinnützigen Handlung, welche ein dankbares Andenken ſtiften würde, zurücklaſſen.

Als ein nachahmungswürdiges Beyſpiel von beſſerer Verwendung glauben wir dem Publikum folgendes eröffnen zu dürfen.

Bey der freudenvollen Begebenheit, als Ihro churfürſtl. Durchlaucht den 27ten Oktober v. J. von einem geſunden, und wohlgeſtalteten Prinzen zu Amberg glücklich entbunden worden ſind, hat gemeiner löbl. Landſchaft in Baiern Verordnung unter andern es angemeſſen gefunden, auch den Armen und Waiſen wenigſt einige Unterſtützung zufließen zu laſſen, ſohin beſchloſſen, daß 10 Waiſenkindern ein nützliches Handwerk, womit ſie ſich einſt ehrlich fortbringen können, gelehrt, und hiefür die Köſten von gemeiner löbl. Landſchaft entrichtet werden ſollen; zugleich beſtimmte ſelbe für die ärmere Klaſſe der in hieſigen Almoſen Stehenden 20 Klafter Holz beyzugeben.

Dieſe 20 Klafter Holz wurden nach den geäuſſerten Wunſch der churfürſtl. gnädigſt angeordneten Armeninſtituts-Kommiſſion in das Armenverſorgungshaus am Gaſteig abgeliefert; und die 10 Waiſenknaben wurden, unter vorausgegangener Benehmung mit den einſchlägigen Behörden, von eben belobter Kommiſſion folgendermaßen in Vorſchlag gebracht, und in die Lehre angenommen:

Hofwaiſenhaus.

Nro. 1. Joſeph Huber, Mantauffehers-Sohn, 10jährigen Alters, Schneider-Lehrjung bey dem bürgerlichen Schneidermeiſter Max Eberl.

Digitized by Google

Nro. 2. Franz Klein, churfürſtl. Tapetenmachers-Sohn, 18. Jahr alt, Schuhmacher-Lehrjung bey dem bürgerlichen Schuhmachermeiſter Ludwig Buhlinger.

Militair-Waiſenhaus.

Nro. 3. Ignatz Praßinger, Kriegsrathskanzeliſtens-Sohn, 13 Jahr alt, Schuhmacher-Lehrjung bey dem Schuhmachermeiſter Xaver Huß.

Nro. 4. Joſeph Bäumer, Feuerwerkers-Sohn, 13 Jahr alt, Gürtler-Lehrjung bey Joſeph Ortner, bürgerl. Gürtlermeiſter, hier.

Stadtwaiſenhaus, hier.

Nro. 5. Xaver Wiſthaller, Büchſenmachers-Sohn, 14 Jahr alt, Büchſenmacher-Lehrjung bey Meiſter Baumann.

Nro. 6. Johann Nepomuck Wilhelmſeder, Schuhmachers-Sohn, 18 Jahr alt, und Schuhmachers-Lerner bey Meiſter Georg Sutor.

Findel-oder heil. Geiſt-Kinderhaus.

Nro. 7. Johann Baptiſt Gram, Taglöhners-Sohn, 15 Jahr alt, Schneider-Lehrjung bey Meiſter Franz Xaver Marx.

Nro. 8. Joſeph Kammerlocher, Hofmuſikantens-Sohn, 15 Jahr alt, Schneider Lehrjung bey Meiſter Georg Pfaff.

Waiſenhaus in der Au.

Nro. 9. Auguſtin Schmauz, daſiger Metzgers-Sohn, 15 Jahr alt, Schneider-Lehrjung bey Meiſter Andreas Milleder in München.

Nro. 10. Johann Nepomuck Auger, Sattlergeſellen-Sohn, 18 Jahr alt, Kiſtler-Lehrjung bey Meiſter Xaver Feßler in der Au nächſt München.

Geſundheitskunde.

Ein Vorſchlag zur Einführung beſtimmter Medizinalmaaße in den Haushaltungen.

Es giebt gewiß eine der bedeutendſten Schwierigkeiten bey der Anwendung flüßiger Arzneymittel, daß wegen der großen Verſchiedenheit der zum Einnehmen gebräuchlichen Löffel die genaue Beſtimmung der einzunehmenden Menge faſt unmöglich gemacht wird. Das Uebel ſteigt jetzt auf den höchſten Grad, ſeitdem die Mode ſelbſt die gewöhnliche Größe dieſer Gefäße nach Belieben zu verändern anfängt. Ich ſehe hier und da Theelöffel, die unſern ehemaligen und noch jetzt bey armen Leuten gebräuchlichen Eßlöffeln gleich kommen, und noch kürzlich begegnete mir der Fall, daß eine Arzney, die ich Theelöffelweiſe zu nehmen verordnet und auf 2 Tage berechnet hatte, in einem ſolchen Hauſe binnen einem halben Tage verzehrt war, zum großen Nachtheil des Kranken. Ich glaube nicht zu viel zu ſagen, wenn ich behaupte, daß durch dieſe Unbeſtimmtheit manche Kur vereitelt, wenigſtens verzögert, ja manches Unglück, beſonders bey Kinderkrankheiten, dadurch hervorgebracht werden kann, und ich halte es deshalb für dringendes Bedürfniß, eine Einrichtung zu treffen, wodurch das Einverſtändniß zwiſchen den Aerzten und dem Publikum in dieſem Punkte wieder hergeſtellt wird. Ich thue dazu folgenden Vorſchlag. Der Arzt rechnet jeden Theelöffel zu einem Quint wäßrige Flüßigkeit, und jeden Eßlöffel zu 4 Theelöffeln, folglich 1 Loth Medizinalgewicht. Ich fodere alſo die Porzellanfabriken, die Silberarbeiter und alle, die ſich mit der Bereitung dieſer Geräthſchaft beſchäftigen, auf, eigene Medizinallöffel zu verfertigen, wovon die großen, die an die Stelle der Eßlöffel treten, genau 1 Loth oder eine halbe Unze deſtillirtes Waſſer, die kleinern, die an die Stelle der Theelöffel treten, genau 1 Quent deſtillirtes Waſſer halten. Dieß giebt gleichſam die Einheit, wornach dann der Arzt die übri-

gen Mittel nach ihrer ſpecifiſchen Schwere berechnen kann. Jede ordentliche Haushaltung ſorgt alsdann dafür, einen ſolchen Medizinallöffel zu haben, und die Aerzte ſchreiben alsdann auf ihre Signaturen ſtatt Eßlöffel und Theelöffel, große und kleine Medizinallöffel. Mit den Taſſen und Weingläſern, die ebenfalls zur Beſtimmung der Doſen gebraucht werden, hat es die nämliche Bewandniß. Sie haben ihr ehemaliges feſtgeſetztes Kaliber verloren, und verkleinern und vergrößern ſich nach dem Wink der Mode, wodurch, im Vorbeygehn geſagt, noch der Nebennachtheil erfolgt, daß mancher, ohne es zu wiſſen, zwey = auch dreymal ſo viel Kaffee zu ſich nimmt, als ſonſt, weil er nicht auf die Größe, ſondern die Menge der Taſſen ſieht. Auch hierbey wäre es alſo gut, beſtimmte Medizinaltaſſen einzuführen, die genau 4 Unzen oder 8 Loth deſtillirten Waſſers enthielten.

D. Hufeland.

Zum Andenken des oberſten Feldarztes Lorenz.

München den 23ten März 1801 verſammelten ſich Herr Percy, oberſter Wundarzt der Rheinarmee, die erſten Aerzte, Wundärzte, und Apotheker der Hoſpitäler, und Korps dieſer Armee in einem der Säle des Palais Max, um das Andenken ihres vor zwey Monaten zu Salzburg, im Hauptquartiere verſtorbenen oberſten Feldarztes, Lorenz, eines ſehr ehrwürdigen Greiſes, und verdienten Arztes zu feyern, und Blumen auf ſein Grab zu ſtreuen.

Herr Doktor Maillard, der einsweilen ſeine Stelle bey der Rheinarmee verſieht, verlas zuerſt das Circulare, worinn der Tod dieſes allgemein verehrten Mannes zuerſt von dem Kommiſſaire Ordonateur, Chef Herrn Mathieu Favier dem Kriegsminiſter, und von Herrn Percy dem Geſundheitsrathe der Armeen, und Spitälern zu Paris, auf die würdigſte Weiſe angekündiget, und die Verfügungen des Geſundheitsraths, wegen einer alljährlichen Todenfeyer zum Andenken dieſes um das Vaterland ſo verdienten Mannes angezeigt war. — (Dieſe 3 Piecen verdienen geleſen zu werden).

Hierauf hielt Herr Maillard eine Rede, worinn er den Zuhörern die treue Lebensgeſchichte des Verſtorbenen mittheilte; er erwähnte hiebey ſeiner litterariſchen, und praktiſchen Verdienſte, ſeines Berufs, und Menſchenliebe, ſo wie ſeines unermüdeten, und unerſchrockenen Eifers bey Epidemien, und hauptſächlich der bürgerlichen Tugenden, des Gatten, des Vaters, und des Freundes; alle Anweſende waren bis zu Thränen gerührt, bey dem ihrem verklärten Freunde ertheilten Tribute der Hochachtung, und Dankbarkeit; und alle ſeine Freunde fühlten heute zum zweytenmale deſſen Verluſt.

So wird auch nach dem Tode die Tugend durch ein bleibendes Monument unter den Edeln zurückbleibenden noch beerbut.

Dem Feſte wohnten bey, Herr Hofrath Plonquer, und Herr Medizinalrath Hagenmeier, als erbettene Mitkollegen einer fremden Nation.

Die Gefühle der Hochachtung, und Freundſchaft vereinigten die erſten der Geſellſchaft zu einem treulichen Mittagmahle; hier wurden auf wiſſenſchaftliche Tolleranz aller Syſteme die Trachten gebracht. Möchte doch eine Vereinigung unter den Aerzten allenthalben zum Beſten der Menſchheit ſich wirklich realiſiren!

Münchner = Schrannenpreis.

München den 18. April 1801.	Zugeführt Schff.	Verkauft Schff.	Stehgebl. Schff.	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weitzen	1618	1115	503	19	—	17	15	15	45
Korn	1225	926	296	10	—	9	30	9	—
Gerſten	1468	1156	312	9	15	8	40	8	—
Haber	441	290	151	9	—	8	15	7	30

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.
Aichach den 11. April	97	82	17	—	108	98	8	25	57	57	7	—	65	55	6	45
Burghauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinglfing den 31. März	10	10	12	30	2	2	9	45	4	4	7	15	3	3	6	46
Eggenfelden den 8. April	18	18	13	—	—	—	—	—	16	16	8	—	—	—	—	—
Erding den 9. April	365	337	16	15	180	164	9	—	400	340	8	30	100	89	8	—
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld																
Haag																
Jngolſtadt den 11. April	140	120	13	30	86	86	7	—	60	60	6	15	58	58	6	—
Kamm																
Kranburg den 4. April	75	75	17	—	68	68	12	—	182	182	9	—	57	57	9	—
Landau																
Landsberg den 4. April	120	120	17	50	40	40	10	50	130	116	9	24	33	21	7	30
Landshut den 10. April	122	116	16	30	30	23	9	—	28	28	7	30	36	35	7	30
Lauingen den 11. April. Malter			14	30			7	45			7	—			5	—
Neuburg																
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuötting den 8. April	2	2	15	—	3	3	11	—	—	—	—	—	11	11	8	10
Pfaffenhofen den 7. April	51	51	15	—	83	81	9	15	10	10	7	—	21	21	7	—
Pfarrkirchen																
Rain den 4. April	10	10	17	30	20	20	7	30	18	18	7	—	—	—	—	—
Roſenheim Metzen																
Rothalmünſter																
Schongau																
Schrobenhauſen den 9. April	20	16	16	30	40	30	8	—	20	12	6	40	15	5	7	—
Straubing den 4. April	27	27	13	40	90	90	8	30	6	6	7	—	46	46	6	6
Traunſtein den 4. April	129	100	18	—	139	105	12	30	35	15	12	—	318	300	8	24
Vilshofen den 8. April	165	265	15	30	54	29	10	30	55	40	8	—	10	10	6	30
Waſſerburg																
Weilheim den 1. April	52	44	19	30	92	82	11	30	61	49	9	40	3	3	9	—

Der Jahrgang iſt in der Strobelſchen Buchhandlung a 4 fl. zu haben. — Auf dem löbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. einzelne Blätter werden niemals abgegeben.

Chur-pfalz-baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XVII. Stück. München, Sonnabend den 25. April 1801.

Der Baum, den der Sturmwind fällt, muſs in ſich verfault ſeyn, oder auf einem ſchlechten Boden ſtehen.

Kundmachung.

Diejenigen Behörden, welche den Kriegskösten vorschuß zu erheben hatten, und mit Einſendung der Baarſchaft noch rückſtändig ſind, werden hiemit zum letztenmal aufgefordert, ungeſäumte Richtigkeit zu pflegen, um ſo mehr, als dieſe Vorſchußgelder zu Einlöſung derjenig-bringenden Wechſel gewidmet ſind, wodurch die franzöſiſch-monatliche Kontribution in Abführung gekommen.

Damit alſo jene Schuldenabtilgung bezwecket, und das ganze Geſchäft ſeinem Abſchluß genähert werden kann: wird man gegen die rückſtändigen Aemter die angedrohten Maaßregeln bey weiterm Saumſal unfehlbar eintretten laſſen.

München den 22ten April 1801.

Gemeinſchaftliche Kriegsköſtenvorſchuß-Kommißion.

J. v. Obernberg,
churfürſtlicher Kommiſſär.

K. Neumayr,
churfürſtlicher Kommiſſär.

J. J. Freyherr von Leyden,
landſchaftlich-baieriſcher Kommiſſär.

Gremmel,
landſchaftlich-Neuburgiſcher Kommiſſär,
abweſend.

v. Ockel, Sekretär.

Verſteigerung.

Demnach man von Seite des churfürſtlichen Hofraths beſchloſſen hat, ſämmtliche des verlebten Titl. Dominikus von Lindrunn, churfürſtlichen Oberlandesregierungsraths, und deſſen Gattinn ſel. hinterlaſſene Mobiliarſchaften auf Donnerstag den 30. April a. curr. an den Meiſtbiethenden plus licitando zu verkaufen. Als will man ſolches den Kaufsluſtigen hiemit öffentlich kund machen, damit ſich ſolche am obbeſtimmten Tag frühe um 9 Uhr, und Abends 2 Uhr in das von Lindrunniſche Logie im churfürſtl. Münzgebäude auf dem Platzl einfinden möchten. München den 13. April 1801.

Churfürſtlich-Pfalzbaieriſcher Hofrath.

Graf von Tauſkirch, Präſident.

Joſeph Pfendl,
wirkl. Rath, und Sekretär.

Bekanntmachung.

Allen Titl. Intereſſenten der Münchneriſchen Brandaſſekuranzgeſellſchaft, wird die von einer churfürſtl. wohllöbl. Brandaſſekuranz-Kommißion

Digitized by Google

mit Umſtänden im Druck erſchienenen Ausſchreibung vom 6. Febr. heurigen Jahres nicht unbekannt ſeyn, ſo, daß man für gegenwärtig keine weitere Erörterung für nothwendig findet.

Dem Magiſtrat der hieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt liegt demnach nichts anders ob, um nicht ſeiner Zeit verantwortlich gemacht zu werden, als alle Titl. Aſſekuranten zur alsbäldiger Berichtigung der ſie betreffenden Beytragsgelder der Gebühr nach zu erinnern, weil ſich der geſetzte Termin von 8 Wochen beynahe ſchon gänzlich endet, und bey der auf gemeiner Stadtrathhaus dießſeits angeordneten Brandaſſekuranz-Kommiſſionskaſſa noch wenig ſolche Beytraggelder eingegangen ſind.

Annebens wird auch der ganzen Titl. Brandaſſekuranzgeſellſchaft weiters aviſirt, daß man ſo bald dieſe Beytragsgelder in die Kaſſa gefloſſen, ſolche nach der überkommenden Weiſung von der churfürſtl. wohllöbl. Brandaſſekuranz-Kommiſſion, an Ort, und Ende, wo Brandſchaden gelitten worden, von Seite des hieſigen Magiſtrats gleich direkte übermachen werde.

Actum den 23. März 1801.

Magiſtrat der churfürſtlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Franz Anton Edler von Schmädel, p. t. Amtsbürgermeiſter.
Joſ. von Bath, Stadſyndikus.

Vorladung.

Da von einem löblichen Stadtmagiſtrat das Schuldweſen des Joſeph Wild, Burger, und ſogenannten Thorbräuers allhier, dann Eliſabetha deſſen Eheweib, der weiters rechtlichen Verhandlungswillen dießorts übergeben worden iſt, und die vorhandene Gläuber um ordentliche Liquidation ſämmtlicher Foderungen gebetten haben, als hat man die gewöhnliche 3 Ediktstäge und zwar den erſten ad liquidandum et producendum auf Dienſtag den 2. Juny, den zweyten ad excipiendum auf Dienſtag den 7ten July, dann den dritt- und letzten ad concludendum auf Dienſtag den 4ten Auguſt jeden nach Gandtrechten peremptorie et ſub Poena praecluſi anberaumet. Es wiſſen daher all jene, die von obgedachten Wildiſchen Bierbräuers Eheleuten was zu fodern haben, nicht nur am erſten Ediktstage entweder perſönlich, oder durch genugſam bevollmächtigte, und unterrichtete Anwälde Vormittag um 9 Uhr, und Nachmittag um 3 Uhr auf gemeiner Stadtrathhaus vor dem Stadtgericht zu erſcheinen, und ihre Foderungen ad Protocollum anzugeben, als auch an den übrigen zweyen Ediktstägen tam excipiendo quam concludendo geſetzlicher Ordnung nach ihr Rechtsnothdurft gezimend zu beobachten.

Actum den 12ten April 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr
Stadtoberrichter.

Kundmachungen.

1. Da die dießſeitig landrichteramtliche Obligation vom 28ten Septenber 1773, welche Mathes Kling Lehner zu Unterbrechingen dem nunmehr verſtorbenen Hofkammerrath, und Kaſtnern Titl. Jubert dahier auf dargeliehene 300 fl. ausſtellen ließe, aber ſchon am 11ten Auguſt 1797 deſſen rückgelaſſenen Sohne Titl. Hofkammerrath Jubert zu Schwenningen rückbezahlet wurde, bey dem churpfalzbaieriſchen löblichen Regiment des Generalmajor B. v. Junker, welche erwähnte Obligation als eine Heurathskaution der Oberlieutenant Titl. von Gilardi in Handen hatte, verloren gegangen iſt; ſo will man dieſelbe hiemit in legaler Form amortiziren, und für gänzlich unkräftig erklären.

Höchſtädt den 14ten April 1801.

Churfürſtliches Landrichteramt, Regierungsbezirk Neuburg.

von Günter.
Regierungsrath, und Landrichter.

2. Nachdem den 10ten Dezember verfloſſenen Jahres der churfürſtliche Landſchaftsſekretär und geweſte Hofbräuhausverwalter, Franz Xaver Wal-

tenberger allhier ohne eheliche Leibeserben mit Todt abgegangen iſt, dagegen eine letztwillige Diſpoſition dieſorts ad Acta judicialia übergeben, und darinn ſeine rückgelaſſene Wittib als Univerſalerbinn eingeſetzet hat; als wird ein ſolches ſämmtlichen Franz Xaver Waltenbergeriſchen Anverwandten mit dem Anhang andurch öffentlich bekannt gemacht, daß der, oder diejenige, welche auf dieſe Verlaſſenſchaft allenfalls einen rechtlichen Anſpruch zu haben glauben, innerhalb 30 Tagen peremptoriſchen Termins durch einen hierartig zu begewaltigenden Anwald über die An- und Nichtanerkenntniß erſagten Teſtaments ihre Erklärung gehorſamt ſchriftlich einreichen, oder gewärtigen ſollen, daß nach Verfluß dieſes Termins ihr Stillſchweigen für bekannt angenommen, ſohin der dießorts von der Wittib geſtellten Bitte willfahret, reſerirt, und die geſammte Verlaſſenſchaft derſelben ohne weiters ausgehändiget werden wird. Geſchehen Neuburg an der Donau den 27. März 1801.

Churfürſtliche Regierung.

Graf zu Leiningen, Präſident.

Bernhard Reichsedler von Zein, churfürſtl. wirkl. Rath, und Regierungsſekretär.

---

3. Ein geſtohlenes Pferd betreffend.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieß Monats wurde dem Georg Plank, Schachtmiller von der Poltenau nachſtehenden Landgerichts aus dem Stall ein ſchwarzer, 5jähriger, 8 Viertel hoher Hengſt mit ſchwarzen Schweif, und derley ſtarken Mähne, am linken Auge blind, nebſt Halfter, und Kette entwendet; dieſes Pferd hatte auch auf den linken hintern Fuß ein kaum kennbares vermuthliches Herzmark eingebrannt, auch hat der Gaul am rechten hintern Fuß beym einwendigen Kniebel ein kleines Päukel kaum merkbar, und iſt im Werthe angeſchlagen auf 150 fl. Es ergehet hiemit an Jedermann das geziemende Anſuchen, dieſen Gaul im Attrapirungsfalle an Handen zu nehmen, und Nachricht hievon anher zu ertheilen.

Actum den 19ten April 1801.

Churfürſtliches Landgericht Erding, im Regierungsbezirk München.

B. v. Widmann, Landrichter.

Das Inſtitut der engländiſchen Fräulen in Baiern.

Ein Beytrag zur Schul- und Erziehungsgeſchichte Baierns.

Ein Volk, das ſtets der ſüſſen Früchte des Friedens genießt, Kriegsungemach nur den Namen nach kennt, Menſchenelend in ſeiner tauſendfachen Geſtalt nur geleſen, nie gefühlt hat, kann ſich's nicht vorſtellen, daß außer Erſchöpfung an Geld und Mundvorrath die Folgen eines Krieges ſo zerſtöhrend für die Kultur des Geiſtes ſeyn können, als ſie es wirklich ſind. Der Menſch tritt in einen Zuſtand von Rohheit zurück, und erreicht die Stuffe, von der er ſank, oft in einem halben Jahrhundert nicht wieder.

Die unſeligen Folgen der zu raſch unternommenen Religionsreformation zeigten ſich im Blute der Gefallenen durch ganz Deutſchland. Baiern, das zum Erſtaunen von ganz Europa gegen das Haus Pfalz auftratt, rüſtete Armeen um gegen ſeine Landsleute zu fechten. Baiern, das in der Folge dieſes Religionskrieges ſo hart mitgenommen wurde, erhielt durch Max. I. einen anderſeitigen Erſatz in einem ſeiner moraliſchen Kulturszweige, der für das Land nicht nur beym Entſtehen, ſondern auch in der Folge bis auf unſere Tage die wohlthätigſten Wirkungen hervorbrachte.

Max. I., dem das Wohl ſeiner Unterthanen warm am Herzen lag, that alles zum Beſten derſelben. Er ſah es wohl ein, daß die künftigen Generationen das ſeyn würden, wo zu man ſie machen wollte, daß ſohin alles von der Erziehung abhienge. Man hatte um dieſe Zeit wohl ſchon

manche Anſtalt für die Knabenerziehung, aber das wohlthätigſte für einen gut eingerichteten Staat war noch immer nicht da, — eine weibliche Erziehungsanſtalt. Max. war der Stifter einer ſolchen, und hätte durch dieſe einzige Handlung ſchon ſeinen Name bey ſeinen Baiern unſterblich gemacht.

Um dieſe Zeit machte eine engländiſche Dame, Marie Ward, die mit den erſten Häuſern Englands und ſelbſt mit der königlichen Familie verwandt war, in Geſellſchaft mehrerer Damen von fürſtlichen und gräflichen Häuſern, durch die Erziehung und Unterricht, den ſie der weiblichen Jugend gaben, großes Aufſehen in England, Italien und Deutſchland. Marie Ward als erſte Unternehmerinn dieſes weitläufigen, in ſeiner Art einzigen, und in Hinſicht des allgemeinen Nutzens ſo viel verſprechenden Werkes hatte einen ausgebildeten Geiſt, Kenntniß mehrerer Sprachen, Umgang mit geiſtreichen und gelehrten Männern, (denn ſie war eine Feindinn aller Dummheit,) und eine Feſtigkei: in ihrem Charakter, die auch von ihren Feinden bewundert wurde.

Max. I. berief dieſe Dame 1626 zu Ende des Jahres nach München, und räumte ihr ein dem Hofe gehöriges in der Weinſtraße gelegenes Haus, das paradieſeriſche genannt, unterm 21. April 1627 ein, und wies ihr nebſt ihren zehn Geſpielinnen, die von Köln her verſchrieben wurden, wo das Inſtitut bereits eingeführt war, jährlich zum Unterhalt 2000 Gulden an, wogegen ſie die Kinder der Stadt in der Religion, den Sprachen und weiblichen Handarbeiten unterrichten mußte.

Im Jahre 1629 begannen die Stiftsgenoßinnen mit der der Aufnahme von 6 Koſtfräulen die Laufbahn. Nach 1630 wurde das Inſtitut auf eine Zeit unterdrücket, aber von 1638 angefangen ſetzte ſelbes das Erziehungsgeſchäft bis jetzt unausgeſetzt fort. Dies Erziehungsinſtitut leiſtete in der Folge ſo wichtige Dienſte, daß die churfürſtliche Hofkammer in ihren Berichten und Gutachten, und der bürgerliche Magiſtrat bey verſchiedenen Ereigniſſen allemal dieſer Anſtalt das größte Lob beylegte, und ſelbe bey der höchſten Stelle beſtens empfahl, ſo wie der bürgerliche Magiſtrat das Haus manche dankeswerthe Wohlthat genießen ließ. Die ſchönen Früchte dieſer Anſtalt waren ſo beliebt, daß bald andere Gegenden Baierns ſich nach ähnlichen Einrichtungen ſehnten.

So entſtand das Inſtitutshaus zu Burghauſen 1683, wozu das baumfelderiſche Haus meiſt durch Gutthäter um 1300 Gulden gekauft wurde. 1697 wurde das Inſtitutshaus in Mindelheim durch die Herzoginn Mauritia Febronia, Maximilian Philipps Herzoges in Baiern Ehegemahlinn und 1721 das Haus zu Oetting durch Frau Marie Eliſabeth Giggenbach geſtiftet. 1690 wurde das neue Erziehungsinſtitutshaus zu München, da das alte paradieſeriſche wegen Mangel an Raum und Baufälligkeit niedergelegt werden mußte, zu bauen angefangen, und den 8. May 1695 bezogen die Koſtfräulen und Jungfern, die inzwiſchen das in der Neuhauſergaſſe gelegene dem Johann Wilhelm Freyherrn von Lerchenfeld gehörige Haus bewohnten, und zu dieſer Abſicht auf vier Jahre gegen jährliche 200 Gulden Zins geſtiftet hatten, das neue Gebäud, in welchem bis jetzt ununterbrochen in Erziehung und Unterrichtgeben fortgefahren wurde.

Die Inſtitutsgenoßinnen, die von keinem beſtimmten Fonde zu leben hatten, nahmen zu Führung dieſes Baues, wozu ſie die churfürſtliche Einwilligung hatten, beträchtliche Kapitalien auf, wurden aber auch vom Hofe mit mehr dann 15000 Gulden unterſtützt.

Dieſes Haus wurde nach einem großen Plan angelegt, und es ſchien die Beſtimmung zu haben, das Centrum der weiblichen Erziehung des ganzen Landes werden zu ſollen. Irrig trug ſich dazumal, und in ſpätern Zeiten die Meynung herum, als wäre dies Haus mit dieſem Prachtgebäude nie zu einem Erziehungshaus beſtimmt, ſondern vielmehr zur Wohnung für die Prinzen

Digitized by Google

vom Hauſe beabſichtiget geweſen. Einmal war das paradieſeriſche Haus, das vom Hofe 1626 ſchon in Beſitz genommen worden, vom Churfürſten Max. Emanuel der engländiſchen Geſellſchaft unterm 22. Februar 1691 förmlich mit allen darauf haftenden Freyheiten und Exemtionen geſchenkt, dann hatten die Inſtitutsgenoßinnen zu Beſtreitung der Baukoſten beträchtliche Summen aufgenommen, und endlich waren die Beyträge des Hofes mehr unter dem Titel eines Almoſens dann einer dadurch zu gründenden Kompoſeſſion, und immer als ein aufmunternder Lohn im Erziehungsfache ferner fortzuarbeiten, verreicht worden. Die Herſtellung dieſes prächtigen Gebäudes hatte aber auch zur Verſchönerung der Stadt vieles beygetragen. Ein an das vorige Haus ſich ſtützender Thurm, bekannt unter dem Namen; Schäfter- oder Nudlthurn, wurde ſeiner Baufälligkeit wegen vom Stadtbauamte abgetragen, und ſomit die Straſſe erweitert, die auf ſelbem ſich befindliche Uhr aber gieng auf das engländiſche Haus als eine Realbürde über, und für die Herſtellung und Unterhalt derſelben bewilligte der Magiſtrat ein- für allemal 100 Reichsthaler.

Mit pflichtigem Danke erkannte das Erziehungshaus in München alle dieſe vorausgegangene Wohlthaten. Obgleich Anfangs nur ihrer 10 Geſpielinnen waren, belief ſich die Anzahl der ſchulbeſuchenden Kinder doch auf 400, für die damalige Bevölkerung Münchens, gewiß eine beträchtliche Mädchenzahl. Arm, ohne Fond, gedrückt, denn die Stifterinn war von Rom aus angehalten, ihre Geſpielinnen auseinander gehen zu laſſen, ohngeachtet der großen Kriegsunruhen und feindlichen Adminiſtrationen unterließen ſie nicht ihre Geſchäfte fortzuſetzen.

Im Jany 1633 wurde dem Churfürſten, der ſich dazumal in Braunau befand, die Nachricht gegeben, daß ſich ihrer dermal noch ſieben im Hauſe zu München, derer vier die Stifts- drey aber weltliche Kleider trugen, aufhielten. Der Eifer der um das Wohl der Landeskinder ſo ſehr verdienten Erzieherinnen gefiel dem Churfürſten ſowohl, daß er ihnen ſogleich eine eine für die damalige Lage der Dinge beträchtliche Unterſtützung anſchaffte.

Im Jahre 1693, wo die damalige oberſte Vorſteherinn Barbara Babthorpe an den Churfürſten Max. nach Brüſſel um die gnädigſte Erlaubniß das churfürſtliche Wappen als ein ewiges Anzeigen der churfürſtlich- höchſten Freygebigkeit an dem Portal in der Weinſtraße aufſtellen zu dörfen, ſchrieb, war auch dieß in höchſten Gnaden zugeſtanden, ſo wie ihnen durch den Schankungsbrief ſchon der höchſte Schutz ausdrücklich zugeſichert worden war.

In der Folge der Zeit vermehrte ſich die Anzahl der Penſionnaires immer mehr. Es wurden in dieß Haus nicht nur In- ſondern auch Ausländerinnen aufgenommen, welche in der Religion, der franzöſiſchen Sprache, und den ſchönen weiblichen Handarbeiten Unterricht nahmen. Die erſten Familien des Landes ſchickten, wie die Verzeichniſſe ausweiſen, ihre Kinder dahin, und hatten Urſache mit dieſer Wahl zufrieden zu ſeyn. Das Inſtitut hatte keinen Mangel an geſchickten Lehrerinnen, die anfangs meiſt Engländerinnen von Geburt, in der Folge aber Deutſche auch Franzöſinnen waren. Eine gewiſſe Souveranität über alle Stiftsgenoßinnen, welche einer gemeinſchaftlichen oberſten Vorſteherinn aller Häuſer (Generalinn) zuſteht, und welche dießfalls wohl ſehr wohlthätig iſt, machte es leicht aus allen Häuſern ohne Nachtheil derſelben dienliche Subjekte für das Münchner Haus auszuwählen. So wurde das Ganze im Geiſt und Style des Unterrichtes jener Zeiten fortgeſetzt, da man inzwiſchen mit kleinen Verbeſſerungen anfieng, ſich der mehr ſyſtematiſchen Erziehungsart zu nähern.

Endlich im Jahre 1784 und in den folgenden wurde der churfürſtliche Schulplan nicht nur auf das Erziehungshaus in München, die äußere Schule hatte bereits vor 10 Jahren ihre Schü-

Digitized by Google

lerinnen mit churfürſtlichen Preiſen belohnt geſehen, ſondern auch auf alle im Lande gelegene Häuſer des Inſtituts ausgedehnt, und die von der oberſten Vorſteherinn zu jeden Fach vorgeſchlagene Lehrerinnen wurden von der churfürſtlichen Schulkommiſſion jedesmal beſtättigt; und von dieſer Zeit an wurden auch die Penſionnaires für ihren Fleiß jährlich von der churfürſtlichen Schulkommißion mit Preiſen öffentlich belohnt.

Auch in dieſer Hinſicht machte ſich das Inſtitutshaus in München vor den andern das ausgezeichnete Verdienſt, weil zur Beſetzung der mehreren Gegenſtänden neue Lehrerinnen erfordert wurden; und es gereichte dieſem Hauſe zu beſonderer Ehre, daß man ſich der Auswahl wegen in keine Verlegenheit geſetzt fand, da alle Genoßinnen dieſes Erziehungshauſes von der wahren Urſache ihres Daſeyns, das nach dem Willen, der Abſicht, und den mündlichen Ermahnungen ihrer Stifterinn nicht beſchauliches, ſondern thätiges Leben ſeyn ſollte, ſo ganz überzeugt und durchdrungen waren, daß es nur eines Zeichens bedorfte, um alle in wohlthätige Bewegung zu ſetzen. So entwickelte ſich die heutige Art zu erziehen, und zu unterrichten im Hauſe zu München immer mehr, und hält für die verſchiedenen Zweige des Unterrichtes in den Schulen dermal 20 Lehrerinnen. Es dörfte alſo dieſe Anſtalt, ſo wie ſie die Ehre hat unter unſern vaterländiſchen dieſer Art die älteſte zu ſeyn, auch in Hinſicht der Reichhaltigkeit an innern Quellen fürs Lehramt, auch wohl die rückſichtswertheſte bleiben.

Aber nicht nur für jene, welche Koſtgeld bezahlen konnten, ſorgte das Inſtitut, (denn für Unterricht aller Art wird ohnehin nichts bezahlt), ſondern es nahm auch Waiſen auf, die anders dem offenbaren Elend preisgegeben geweſen ſeyn würden. Anna Rerlinn, welche die erſte Deutſche war, die die Stifterinn Marie Ward ſelbſt in das Inſtitut zu München aufnahm, war die Stifterinn und Veranlaſſerinn einer Anſtalt, welche heut zu Tage noch unter dem Namen: „Armes Haus“ blüht. Es entſtand aus den Wohlthaten Einzelner, und der Hof unterſtützte das Ganze mit jährlichen Beyträgen an Viktualien und Holz.

So entſtand und wuchs eine Anſtalt für Mädchenerziehung auf unſerm vaterländiſchen Boden, die in vier Zweigen von einem gemeinſchaftlichen Stamme die wohlthätigſten Früchte liefert, und die wohl National = Erziehungsinſtitut genannt zu werden verdient. Die Anzahl der Mädchen, die nur in dem Hauſe zu München ſeit 1629, das iſt in einem Zeitraume von 172 Jahren erzogen und unterrichtet wurden, beläuft ſich auf 2030 Köpfe; wohl das ſchönſte Denkmal für die Güte der Sache, und die lebhafteſte Aufmunterung einem an ſich ſelbſt ſchon ſo vollkommenen Werke den höchſten Grad der möglichen Ausbildung zu geben! — D. E.

Die Fortſetzung folgt.

Das Gefängniß zu Philadelphia.

Das Gefängniß iſt ein geräumiges Gebäude von Quaderſteinen, hat 100 Fuß Fronte, und iſt, wegen Feuersgefahr, durchgängig gewölbt. Hinter dem Gebäude iſt ein großer Hof mit hohen Mauern umgeben. Die Einrichtung in dieſem Gefängniß iſt einzig. Zufolge der penſylvaniſchen Kriminalgeſetze wird kein Verbrechen mit dem Tode beſtraft, Mord vom erſten Grade ausgenommen, worunter man vorſätzlichen, abſichtlichen Mord verſteht; jedes andere Verbrechen wird mit verhältnißmäßig langer einſamer Einkerkerung beſtraft.

Was man auch gegen dieſes Geſetz einwenden mag, ſo beweiſet doch hier in Penſylvanien die Erfahrung, daß auf dieſe Weiſe den Verbrechen weit eher als auf jede andere Art Einhalt gethan wird; und ſo weiſe iſt die Einrichtung in dieſem Kerker, daß man ſich nicht bloß darauf einſchränkt, das Verbrechen zu beſtrafen, ſondern auch ganz unmittelbar an der Beſſerung und Sinnesänderung des Strafbaren arbeitet.

Digitized by Google

So bald ein Verbrecher hinein kommt, muß er ſich waſchen, die Haare werden ihm abgeſchoren, und iſt er nicht anſtändig gekleidet, ſo bekömmt er einen reinlichen Anzug; dann wird er in eine einſame Zelle geführt, die 9 Fuß lang und 4 Fuß breit iſt, wo er von dem Umgang mit allen lebenden Weſen ausgeſchloſſen iſt, und durchaus niemand zu ſehen bekommt, als den Gefangenwärter, der für ſeine Bedürfniſſe ſorgen muß, aber auch nur im äußerſten Nothfall mit ihm ſprechen darf. Iſt der Gefangene widerſpenſtig, oder das Verbrechen, ſo er begangen, ſehr ſchwer, ſo wird er in eine finſtere Zelle gebracht, wo kein Sonnenſtrahl hin dringt; und dieß iſt dann das Aergſte, was ihm widerfahren kann. Zweymal wöchentlich wird das Gefängniß von zwölf Männern beſichtiget, die jährlich aus der Bürgerſchaft von Philadelphia gewählt werden. Es hält nicht ſchwer, dieſe Männer zu finden; denn jeder unterzieht ſich gerne unentgeltlich dieſem mühſamen Geſchäft. Sie theilen ſich in mehrere Kommiſſionen, deren jede es der Reihe nach übernimmt, eine beſtimmte Zeit hindurch das Gefängniß von einem Ende bis zum andern genau zu revidiren. Von dieſen Unterſuchungen ſtatten ſie der geſammten Inſpektion (welche ſich zu beſtimmten Zeiten verſammelt) Bericht ab, und dieſe beſtimmt dann, nach dieſen Angaben, mit Zuziehung der Richter, wie jeder einzelne Gefangene, nach Verhältniß ſeines Verbrechens und der ſich darauf äußernden Reue, behandelt werden ſoll.

Die härteſte Strafe iſt, wie bereits erwähnt, Einkerkerung in eine finſtere einſame Zelle. Gelindere Grade ſind: daß der Verbrecher in eine einſame, aber helle Zelle gebracht, ferner, daß in einer ſolchen Zelle ihm Arbeit, und, im gelindeſten Falle, daß ihm verſtattet wird, mit andern Gefangenen gemeinſchaftlich, alſo in Geſellſchaft zu arbeiten. In den zwey härteſten Graden beſteht die Koſt bloß aus Waſſer und Brod: denen aber, die arbeiten dürfen, werden auch andere Speiſen gereicht; Fleiſch wird jedoch nur zweymal wöchentlich, und zwar in kleinen Portionen, gegeben. Zum Getränk bekommen ſie alle ohne Unterſchied nur Waſſer; ein anderes Getränk darf unter keinem Vorwand ins Haus gebracht werden. Man hat gefunden, daß dieſe Diät die zuträglichſte iſt; da ſie den Gefangenen Kräfte genug zu der ihnen auferlegten Arbeit giebt, nahrhaftere Koſt hingegen ſie übermüthig und weniger biegſam machte. Zweymal wöchentlich müſſen die Gefangenen ſich baden, wozu ſchickliche Anſtalten innerhalb des Hauſes vorhanden ſind, und eben ſo oft legen ſie reine Wäſche an, die ihnen regelmäßig gereicht wird. Für ihre Geſundheit wird ſehr geſorgt; für die Kranken ſind beſondere Zimmer und gehörige Verpflegungsanſtalten. Ein jeder von ihnen treibt das Handwerk, das er verſteht — wenn es ſich nämlich innerhalb des Gebäudes verrichten läßt — und ſind ſolche da, die gar keins verſtehen, ſo findet man doch bald Mittel, ſie zu beſchäftigen. Jedes Handwerk hat ſeinen eigenen Sal, und auf den Höfen ſind die Steinmetzen, Schmiede, Nagler u. d. gl. Die einſamen Zellen, welche in einem entfernten Theile des Gebäudes liegen, abgerechnet, hat das Ganze das Anſehen eines Fabrikenhauſes; Anſtand und Ordnung herrſchen durchgängig: man ſieht hier nicht, wie in unſern Gefängniſſen, bleiche, fürchterliche Geſtaſtalten umherſchleichen, und der Fremde kann ohne Beſorgniß von irgend einer Unannehmlichkeit zwiſchen ihnen durchgehen, ja er wird oft kaum bemerkt. Mit einander ſprechen dürfen ſie zwar, ſo viel unumgänglich nöthig iſt, ſingen und lachen aber gar nicht, und überhaupt nicht einander ſtöhren. Der Aufſeher muß Acht geben, daß ſie fleißig arbeiten; bey der geringſten Widerſetzlichkeit gegen die einmal eingeführte Ordnung wird der Widerſpenſtige ſogleich in eine einſame Zelle eingeſperrt, wo er ſo lange bey Waſſer und Brod bleibt, bis er ſich eines Beſſern beſinnt; und dieſe Kur iſt ſo gründlich, daß ſie ſelten zum zweyten Male angewendet werden darf. Die Frauen werden völlig getrennt von den Männern gehalten, und mit ſchicklichen Arbeiten beſchäftigt. Die

Digitized by Google

Arbeiter eſſen in einem groſſen Zimmer beyſammen. Alle Sonntage wird Gottesdienſt gehalten, dem jeder beywohnt, und der Prediger dieſer Anſtalt, ſo wie die Inſpektoren, müſſen ſich von Zeit zu Zeit mit den Gefangenen unterhalten, ihnen aus Büchern moraliſche Stellen vorleſen, und ſo ihre Grundſätze und Sinnesart beſſern. Da geſchieht es denn nicht ſelten, daß ein Gefangener als ein ganz veränderter Menſch den Kerker verläßt, weil er während ſeines Verhafts zur Arbeit gewöhnt ward, und gute Lehren bekam. Auch bemüht man ſich ſorgfältig, ihn nach ſeiner Entlaſſung mit Arbeit zu verſehen. Ohne Erlaubniß der Inſpektoren darf Niemand das Gefängniß beſuchen.

Jeder Bezirk (County) in Penſylvanien hat ſein eigenes Gefängniß; aber auf den Fuß, wie das in der Hauptſtadt, iſt noch keines eingerichtet; daher auch oft Verbrecher aus entlegenen Theilen des Staats nach Philadelphia geſandt werden.

Die Einrichtung und Verwaltung dieſes Gefängniſſes iſt ſo vortreflich, daß es dem Staate nicht nur keine Unterhaltungskoſten verurſacht, ſondern vielmehr ihm jährlich ein Anſehnliches einträgt!

Wie man Leder waſſerfeſt machen kann.

Jeder weiß, daß das Takelwerk auf den Schiffen in kurzer Zeit verfaulen würde, wenn man es nicht mit Theer tränkte, der ihm zu gleicher Zeit eine große Geſchmeidigkeit verleiht. Was nun ſeit undenklichen Jahre mit den Stricken vorgenommen worden iſt, hat man nur auch auf das Leder anzuwenden. Es würde aber nicht hinlänglich ſeyn, wenn man den Theer bloß auf die Oberfläche des Leders ſtriche, ſondern er muß es durch dringen, und und alle Poren deſſelben füllen. Zu dieſem Ende halte man diejenige Seite des Leders, welche am Fleiſche geweſen, vor ein Feuer, und beſtreiche es ſogleich vermittelſt einer Bürſte mit warmem Theer. Hat dieſer ſich eingezogen, welches bald geſchieht, ſo beſtreiche man das Leder abermals auf dieſelbe Art, und ſofort drey- oder viermal, je nachdem das Leder dick iſt, bis es durch und durch mit Theer getränkt iſt. Die Stärke und Dauerhaftigkeit des Leders wird dadurch noch beſonders vermehrt; wenn man es beym letzten Beſtreichen noch mit Eiſenfeilſpänen beſtreut, welche ſich gleichſam dem Leder einverleiben, und ſelbigem eine ſolche Dichtigkeit mittheilen, daß ſich keine Nath würde machen laſſen, wenn man zufälligerweiſe zu viel Feilſpäne aufgeſtreuet hätte.

Um dieß Verfahren auf die Schuhe überzutragen, und der Näſſe den Durchdrang zu verhindern, wir man wohlthun, die Schuhſolen dann und wann mit heißem Thee zu beſtreichen. Hierdurch gewinnt man den doppelten Vortheil, daß die Füße nicht naß werden, und daß ſie warm bleiben, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß Harze nur in einem ſehr unmerklichen Grade die Wäre fortpflanzen.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 25. April 1801.	Zugeführt Schäff.	Verkauft Schäff.	Steh. gebl. Schäff.	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Niederigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1670	1192	478	18	—	16	30	15	—
Korn	1207	991	216	9	20	9	—	8	30
Gerſten	1379	1145	2[illegible]4	9	—	8	30	8	—
Haber	357	293	64	8	30	8	—	7	20

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XVIII. Stück. München, Sonnabend den 2. May 1801.

Der Menſch iſt nicht auf Ausnahmen, *ſondern auf* Regeln, *nicht auf* Beyspiele, *ſondern auf* Gesetze *angewieſen.*

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Entbieten Jedermann Unſern Gruß und Gnade zuvor!

Da Wir aus beſonderer landesväterlicher Liebe und Zuneigung zu Unſern lieben und getreuen Unterthanen allen Soldaten, die bey Unſern Kriegstruppen entweder zu Roß, oder zu Fuß geſtanden, und von den Fahnen, oder Eſtandarts, wozu ſie geſchworen haben, entwichen ſind, falls ſie auch an Gewehr, Montur, oder ſonſtigen Requiſiten ein und anderes mitgenommen, oder ſich inzwiſchen verheurathet hätten, eine vollkommene Verzeihung (Pardon) zu ertheilen beſchloſſen haben:

So machen Wir hiemit Jedermann, beſonders aber jenen meineidig entwichenen Soldaten zu wiſſen, daß ſelbe, wenn ſie von unten bemeldtem Tage an in Zeit ſechs Monaten bey ihren Regimentern, Kompagnien oder Eskadrons, unter welchen ſie gedient haben, ſich freywillig wieder ſtellen werden, Unſerer vollkommenen Gnade und gänzlicher Verzeihung vollkommen verſichert ſeyn ſollen. Diejenigen allein ſollen ausgenommen ſeyn, welche vor oder nach ihrer Deſertion ein malefiziſches Hauptverbrechen begangen, oder erſt nach der Verkündung dieſes Pardons einer treuloſen Entweichung ſich ſchuldig gemacht haben.

Wir erwarten um ſo zuverläßiger, daß dieſe Meineidige ihren begangenen Fehler verbeſſern, und ihrem Vaterlande ihre Dienſte vor andern wieder wiedmen, da ſie, bey dem beträchtlich verbeſſerten Zuſtande Unſerer Truppen, es in der Folge in keinem andern Lande vortheilhafter finden werden.

Sollten aber ungeachtet dieſer Unſerer geäußerten landesväterlichen Geſinnungen dieſe Treuloſen ohne Gefühl für Ehre, für die ihrem Landesfürſten und Vaterlande geſchworne und ſchuldige Treue, in ihrem Meineide beharren, und in oben angeſetzter Friſt ſich nicht freywillig ſtellen; ſo befehlen wir in dieſem Falle, daß derſelben in Unſern Landen wirklich beſitzendes, oder in Zukunft zu Theil werdendes Vermögen ohne Ausnahme dem Fisco heimfällig, ihre Namen bey der Juſtiz angezeigt, ſie auf Betretten in Verhaft gebracht, und nach aller Strenge der Kriegsgeſetze behandelt werden ſollen; wogegen diejenigen, welche aus Reue und Hang zu ihrem Landesfürſten und Vaterlande zurückkehren, ohne mindeſter Ahndung zu ihren vorigen Dienſten bey ihren Regimentern und Eskadrons allenthalben wieder aufzunehmen, und anzuſtellen ſind.

Digitized by Google

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſen offenen Pardonbrief, nebſt Unſerm beygedruckten größern geheimen Kanzley-Inſiegel eigenhändig unterſchrieben, und ſonach ſelben durch öffentlichen Trompetenſchall und Trommelſchlag bey ſämmtlichen Unſern Regimentern zu Roß, und zu Fuß ſowohl in den Garniſonen, als auf dem Lande publiziren, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft an den gehörigen Orten aushängen und affigiren laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22. April 1801.

Max. Joſ. Churfürſt.

(L.S.)

Verordnung.

Sämmtlichen churfürſtlichen Landgerichten und andern Behörden wird aufgetragen, vorſtehende gnädigſte Generalpardon nicht nur ſogleich öffentlich publiziren und affigiren zu laſſen, ſondern auch die nöthigen Exemplare hievon, ſo durch das dießſeitige churfürſtliche Expeditionsamt nachgeſchickt werden, zu dem nämlichen Ende den inkorporirten Ortſchaften mitzutheilen.

München den 27ten April 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Vizepräſident.

Sekretär Kroiß.

Beförderung.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben ſich entſchloſſen Höchſtdero geheimen Rath von Cetto zum außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bey der franzöſiſchen Republik zu ernennen.

München den 24. April 1801.

Vorladungen.

1. Da unterm 7ten November vorigen Jahres der churfürſtl. geiſtliche und Schulrath, Ludwig Frohnhofer, mit Tode abgegangen, und ein Teſtament hinterlaſſen; als werden von Seite des churfürſtl. hochlbbl. Hofraths alle abweſend- und hiersorts unbekannt-Frohnhoferiſchen Erben hiemit öffentlich vorgeladen, um ſub Termino 6 Wochen ſuper Agnitionem Teſtamenti ihre Erklärung et quidem ſub Poena agniti anhero gehorſamſt abzugeben.

München den 22ten April 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

Sekretär von Kern.

---

2. Da ſich in dem, über die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Anton Grünn, geweſt churfürſtl. Militärakademie-Profeſſor, aufgenommenen Inventario bezeigte, daß der Status Activus in 66 fl. 46 kr. der Paßivſtand aber in 303 fl. 1 kr. beſtehe, folglich die Schulden den Vermögensſtand um 236 fl. 15 kr. überſteige; als will man von Seite des churfürſtl. hochlbbl. Hofraths eine Kom-

Digitized by Google

miſſion auf Dienſtag den 9ten Juny Vormittags zur gänzlichen Regulirung oder einer gütlichen Behandlung, oder der Praelation hiemit gnädigſt anberaumt, und ſämmtliche hierorts noch unbekannt Grüuniſche Kreditorn ſub Poena praecluſi, oder in Perſona, oder per Mandatarium ſatis, et ſpecialiter inſtructum auf obigen Tag gehorſamſt zu erſcheinen, und ihre Foderungen ad Protocollum zu geben, und zu liquidiren, anmit öffentlich vorgeladen haben. München den 22. April 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

J. A. von Kern,
Sekretär.

3. Da von einem löblichen Stadtmagiſtrat das Schuldweſen des Joſeph Wild, Burger, und ſogenannten Thorbräners allhier, dann Eliſabetha deſſen Eheweib, der weiters rechtlichen Verhandlungswillen dießort übergeben worden iſt, und die verhandene Gläubiger um ordentliche Liquidation ſämmtlicher Foderungen gebethen haben, als hat man die gewöhnliche 3 Ediktstäge und zwar den erſten ad liquidandum et producendum auf Dienſtag den 2. Juny, den zweyten ad excipiendum auf Dienſttag den 7ten July, dann den dritt- und letzten ad concludendum auf Dienſtag den 4ten Auguſt jeden nach Gandtrechten peremptorie et ſub Poena praecluſi anberaumet. Es wiſſen daher all jene, die von obgedachten Wildiſchen Bierbräuers Eheleuten was zu fodern haben, nicht nur am erſten Ediktstage entweder perſönlich, oder durch genugſam bevollmächtigte, und unterrichtete Anwälde Vormittag um 9 Uhr, und Nachmittag um 3 Uhr auf gemeinem Stadtrathhaus vor dem Stadtgericht zu erſcheinen, und ihre Foderungen ad Protocollum anzugeben, als auch an den übrigen zweyen Ediktstägen tam excipiendo quam concludendo geſetzlicher Ordnung nach ihr Rechtsnothdurft geziemend zu beobachten.

Actum den 12ten April 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr, Stadtoberrichter.

4. Mathias Akenſteiner, Gütlers Sohn von Hinterholz, hieſigen Landgerichts iſt vor 30 Jahren als Schmiedknecht in die Fremde, ohne daß man von ſeinem Aufenthalt, Leben, oder Tod während dieſer langen Zeit mindeſtes in Erfahrung bringen konnte. Da nun für dem ein aus ſeiner Heimath gefloſſenes Vermögen ad 187 fl. 30 kr. in der Depoſitionskaſſe anliegend iſt, ſeine nächſte Befreunde aber um Ausfolglaſſung dieſes Depoſiti hieſiges Amt angehen. Als wird obbemeldter Akenſteiner oder deſſen allenfalls vorſtandene Leibeserben inner einem peremptoriſchen Termin von 3 Monat zu Erhebung ſolcher Erbſchaft dergeſtalten zitirt, daß nach Verfluß dieſes Termins ſeinen hierorts wißlich nächſten Befreunden obbemeldte Erbſchaft gegen Kaution ohne weiters hinausbezahlt werden wird.

Actum den 20. April. 1801.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Mering, Regierungsbezirk München.

Karl Reichsedler von Burger,
Hofrath, auch Landrichter.

Kundmachungen.

1. Auf geſtelltes Bitten des bürgerl. Metzger und Koch, Sebaſtian Oßwald zu Tölz wird man von Seite des daſig churfürſtl. Landgerichts ein Haus, zween Städl, mehrere Grundſtücke, und einen beträchtlichen Vorrath von Haus- und Oekonomiegeräthſchaften an Zinn, Kupfer, Eiſen, Leinwand, beſonders vielen Bettern, an Wägen, Pendl- und Rennſchlitten, Heu, und Grumet u. ſ. a. am Mondtag den 18ten May, und folgende Tage, jedesmal Vormittags von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr durch öffentliche Verſteigerung gegen baare Bezahlung verkaufen. Dieſes wird hiemit kundgemacht, damit ſich Kaufsliebhaber daſelbſt einfinden mögen. Actum den 23ten April 1801.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Tölz, Regierungsbezirk München.

Digitized by Google

2. Ein vor mehrern Jahren bey dem churfürſtl. ehemaligen Hauptmautamte dahier, mit der Addreſſe des Monsieur Jean Frederic Rothstein; à Leypsig, vermuthlich aus Zufall liegen verblieben emballirter Couffre, ſoll mit hinlänglicher Legitimation abgelanget werden; ingleichen mögen die Eigenthümer einer Kiſte Naturalienſteine. — Eines Collo mit 15 Bänden Enciclopedie Methodique Pariſer Auflage. — Zweyer Kiſten mit Landſchaften, eines Faſſes Toback Sign. M. J., dann eines Balles mit fein grünen Tuches, ſchwarzen Sammet, und etlichen Paquets weißer Knöpfe, wie ſolche das churpfalzbaieriſche löbl. Feldjäger-Regiment zu tragen pfleget, um deren Bezug ſich bewerben, als einige dieſer Güter bey all möglicher Vorſorge der Verderbensgefahr unterliegen.

Actum den 22ten April 1801.

Churfürſtliche Hallverwaltung München.

Max v. Kienle, R. R.

Antwort der hieſigen Metzgerſchaft auf die in Nro. XVII an ſie geſtellte Bitte.

Wertheſter Herr Intelligenzer!

Wenn Sie ſo ſehr von der Gerechtigkeit des Sprüchleins; Audiatur et altera pars, überzeugt ſind, als wir unterzeichnete auf der anderen Seite wirklich die Freymüthigkeit loben, womit Sie in Ihren öffentlichen Blatt vom 18ten April die ſogenannte Bitte an die Metzgerſchaft aufgenommen haben; ſo werden Sie ebenfalls keineswegs entſtehen, gegenwärtige Bemerkungen hierüber dem Publikum vorzulegen.

Obwohlen übrigens dieſer Artikel aus dem oberpfälziſchen Wochenblatte herausgehoben, und die darinn den Metzgern gemachte vielleicht gegründete Vorwürfe uns hier zu Lande nicht betreffen, ſo ſcheint doch der Beyſatz ihrer Note allerdings den Bezug derſelben auch auf uns auszudehnen: und nur in ſo ferne, mag das nachfolgende hier ſtehen.

Glauben Sie nicht, daß wir ſo hartherzig ſind, daß beſagte Bitte unſere wiewohl Fleiſcher-Herzen nicht rühren ſollte, oder daß wir ſo abgeſtumpft wären, um den gerügten, und in der That grauſamen Unfug gegen die unſchuldigen Thiere von Seite unſerer Metzgerknechte zu gedulden: aber fürs erſte, iſt es uns leid genug, nicht jede Handlung unſerer Knechte ſehen zu können, und fürs zweyte paſſet auch dieſer Vorwurf keineswegs für die hieſigen Metzger, denn wir laſſen ſehr wenige Kälber treiben, a) weil der Ankauf derſelben ſehr weit von hier tief in Oberbaiern, und an den Gränzen von Tyrol geſchiehet, ſofort alle dieſe Kälber nach Ihren ſelbſt gegebenen Vorſchlag auf Wägen, wie Sie ſich, mein wertheſter Herr Intelligenzer, ſelbſt täglich überzeugen können, hereingeführet werden.

Was würden Sie aber ſagen, wenn wir Ihnen aus der Erfahrung bewieſen, daß das beſcheidene Treiben für alles Vieh, und die Schmackhaftigkeit des Fleiſches weit zuträglicher wäre, als alle andere Arten von Transporten. Ein beſcheidenes treiben. b) — Denn nehmen Sie es uns nicht übel, daß wir ein Kalb von Hunden zerſetzen, und mit Schaum überlaufen laſſen, dazu wären wir (geſetzt, wir beſäſſen wirklich nicht ſo viel Menſchlichkeit) viel zu klug, und wir müßten auf dieſen Fall den Vortheil unſeres Gewerbes gar nicht kennen!

Im Gegenhalt aber muß ein auf einen Wagen geführtes Kalb wegen ſeiner äußerſt unbequemen Lage, indem man gezwungen iſt, oft 20, bis 30 aufzuladen, noch weit mehr leiden, als ein durch einen Hund geführtes. Haben Sie niemals die Köpfe ſolcher Kälber höchſt unnatürlich auf derley Wägen herabhängen ſehen; ſogar, daß ihnen das herumgehende Rad manchmal das halbe

a) Es war nicht bloß von Kälbern die Rede, ſondern auch von größeren Thiergattungen, wovon ein neuerliches Beyſpiel vor den Thoren der Stadt München angeführt wurde.

b) Von dieſem war eben die Rede.

Digitized by Google

Maul weggeſchliffen hat? c) Und doch giebt es nach dem Inhalt dieſer Bitte keine andere und beſſere Art zur Fortſchaffung der Kälber! — Und was muthet man uns mit den Pferden zu? Soll etwa einer von uns bis in das Gebirge um ein einzelnes Kalb reiten? Da käm wahrhaftig das Pfund auf 24 kr., und auch dann wäre es noch eine große Frage, ob das Kalb durch das Reiten, und Hängen am Roſſe nicht noch mehr leiden würde, als ſelbſt durch Treiben und Fahren! —

Den Ankauf unzeitiger Kälber finden wir nicht in unſern Gewiſſen, ſo wie wir uns vor den Kauf jener unter 24 Pfund aus dem Grunde wohl hüten werden, weil wir nicht im Stande wären, den Kaufſchilling daraus zu erlöſen.

Ueber die Ermahnung, die Fremde zu beſuchen, mußten wir übrigens recht herzlich lachen. Was verſtehet der Verfaſſer dieſer Bitte wohl unter der dem Metzger nothwendigen Fremde? Sollten wir etwa nach Frankreich, Spanien, England reiſen, um ſo höflich zurückzukommen, nachher halbjährig angeſtandene ausſtändige Fleiſchbüchel nicht mehr ſo metzgermäßig einzutreiben; freylich heißt es dann, ſi des groben Metzgers? Nein, wenn man darunter die beſſere Behandlung der Menſchen von unſerer Seite verſtehet, ſo können wir dieſer Galanterie, ohne zu Bettlern zu werden, unmöglich Folge leiſten. Uebrigens können wir, die Fremde betreffend, wohl verſichern, daß mancher von uns ſchon weiter gereiſet, und noch weiter reiſen muß, und wird, als irgend ein gelehrter Mitarbeiter an einem Journal, welches über das Innere von Afrika Auskunft giebt. d)

c) Dieß macht gegen die Mißhandlung der unſchuldigen Thiere keinen Beweis. — Man könnte ja eigene hiezu vorgerichtete Wägen haben, und die Kälber ſo laden, reſpective ſo packen, daß ihnen das Maul weggeſchliffen wird, heißt die nämliche Grauſamkeit begehen.

d) Es kömmt nicht immer auf das Reiſen allein an, ſondern wie man ſich auf ſeinen Reiſen bildet. — Mancher Metzger beſitzt auch mehr Beſcheidenheit, Vernunft und Theilnahme, aber manche!! — Ob dieſe mit Nutzen gereiſt ſind, iſt eine andere Frage.

Und nun, nur noch ein Paar Worte über die in der Note gerügten Eiskeller, dann Maaß und Gewicht.

Die Schädlichkeit der Eiskeller kennen wir ſelbſt in jener Hinſicht, wenn man das Fleiſch von 6 zu 6 Wochen auf dem Eiſe liegen läßt. Wir haben daher, und man darf nachſuchen, auch gar kein Eiſe in einem Keller mehr. Aber wer behauptet, daß der Gebrauch eines reinen Eiſes von 8 zu 8 Tagen dem Fleiſche nur im geringſten ſchädlich iſt, oder ſelben an ſeiner Schmackhaftigkeit das geringſte benimmt, der liebt die Wahrheit nicht, oder verſtehet ganz und gar nichts. Man gehe eben deßwegen nur nach Hofe in die Eiskeller, und man wird ohne Bedenken alle Arten Fleiſches auf Eiſe antreffen, jedoch in kurzen Terminen, daß nachher, wie leicht zu vermuthen, nicht nur unſchädlich, ſondern ſchmackhaft auf die churfürſtliche Tafel ſelbſt gebracht wird. Verwerfe man daher nicht gleich jedes, was nun durch Mißbrauch ſchädlich wird, und glauben Sie, Herr Intelligenzer, es iſt nicht die geringſte Beſchwerlichkeit des Metzgers zu München, bey den heißen Sommermonaten das Kalbfleiſch rein zu erhalten. e)

Unrechtes Gewicht wollen wir nicht, f) wir erwarten daher den projektirten Nachwagknecht,

e) Da mögen die Herrn ganz recht haben. — Aber eben der leidige Mißbrauch? Wer ſteht dem Publikum dafür, daß ein geſtochenes Kalb nur 6—8 Tage auf dem Eiſe liegen bleibt. — Lehrt die leidige Erfahrung nicht das Gegentheil?

f) Manche geben aber nicht ächtes Gewicht; eine Thatſache, die ſich nicht widerſprechen läßt. — Und dann die Zuwage!!! Doch hievon ein andermal.

Digitized by Google

oder Aufſeher mit Freuden, und haben übrigens die Ehre uns zu empfehlen.

München den 25ten April 1801.

Sämmtliche Metzger zu München.

Ueber Ziegel- und Kalköfen in Baiern.

Dieſer dem Staate ſo wichtige Gegenſtand, der bisher unter der Laſt der darüber geführten Prozeſſe und vielen Schreibereien, unter dem Gewühle ſchwankender Meinungen und einzeler Anmaſſungen, und unter dem ſchweren Drucke des Monopoliengeiſtes erlag, verdient eine umſtändliche Entwicklung und volle Beleuchtung.

Man darf nur einen Blick auf die elenden — (man möchte bald ſagen) — Räuberhütten des Landmanns und die vielen Feuersbrünſte werfen, die ſich eben durch den ſo ſchlechten Zuſtand der Baulichkeiten vervielfältigen, um von der Nothwendigkeit überzeugt zu ſeyn, für die Verbeſſerung und leichtern Ankauf der Baumaterialien zu ſorgen, welches aber nur dadurch bezweckt werden kann, wenn die Ziegel- und Kalköfen mit mehr Sachkenntniß und Syſtem, den Grundſätzen einer ächten Staatsökonomie gemäß, betrieben werden.

Um der Sache auf den Grund zu ſehen, finde ich nöthig, hierüber eine kurze Geſchichte vorauszuſchicken, aus derer Reſultaten ſich deſto ſicherer wahre Grundſätze aufſtellen laſſen.

Nach allen Geſetzen der alten Völker gehörte die Ziegel- und Kalkerde den Grundeigenthümern, ſammt der Befugniß, ſie durch Oefen zu benützen. Selbſt in den römiſchen Rechten iſt dieſes klar enthalten. S. L. 9. §. 2. et L. 13. §. 8. ff. de uſufructu; ferner L. 7 §. 14. ff. ſol. matrim. dos. quemadmodum petatur. Nur in jenen deutſchen Staaten, wo der Sachſen- oder Schwabenſpiegel wirklich Geſetzeskraft hatten, oder in der Folge eine ſubſidiariſche Kraft erhielten, giebt es hierinn eine Ausnahme, weil nach ſächſiſch- oder ſchwäbiſchen Rechten alles, was tiefer liegt als die Pflugſcharr, zur königlichen Gewalt (Regalien) gerechnet wird. Bekanntlich fand aber weder der Sachſen- noch der Schwabenſpiegel in Baiern jemals Eingang; es herrſchte alſo hier ſowohl nach dem Natur- als römiſchen Rechte unbeſchränktes Eigenthum, und der Grundbeſitzer hatte völlige Freyheit. Erſt in der Folge machten ſchiefe Polizeyhinſichten hierinn gewaltſame Abänderungen, als nämlich gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts der, mehr durch das Gefolge der Diana, als den wahren Drang der Umſtände erregte Lärm über Holzabſchwendung ſich allgemein verbreitete, und ſchon die nächſte Gefahr einer allgemeinen Holznoth befürchten ließ. Es entſtund zwar hieraus auch das Gute, daß die erſten Grundlinien von dem gegenwärtigen Forſtſyſtem entworfen, und allgemeine Forſtordnungen gemacht wurden, mitunter gieng man aber theils zu weit, theils kannte man die Sache noch nicht von ihrem wahren Geſichtspunkte, und erſtickte daher ſo vieles, das Zeitbedürfniſſe für Induſtrie und Spekulation aufgedeckt hatten; ſo wurde dann die vormals beſtandene Freyheit durch eine Menge einſeitiger Verbothe gelähmt, welches namentlich die Ziegel- und Kalköfen betraf.

In der erſten Forſtordnung von 1598 ſteht daher wörtlich: „Alſo auch ſoll außerhalb der Stadt „und Markt kein neuer Ziegelſtadel, noch Kalk„öfen ohne ſonderer Erlaubung unſerer Regierun„gen jeden Orts aufgerichtet werden, die es auch „ohne bewegliche und genugſame Urſachen nicht be„williigen ſollen; was aber die Prälaten je einer bey „ſeinem Kloſter, oder die von der Ritterſchaft bey „ihren Schlöſſern aufrichten wollten, das ſoll ihnen „von ihren eigenen Gehölzen unverwehrt ſeyn.“

In der darauf folgenden allgemein geſetzlich anerkannten Forſtordnung von 1616 iſt der nämliche Artikel und zwar Nro. 40 wörtlich eingerückt. Aber die rächenden Folgen einer ſo unnatürlich und höchſt verderblichen Beſchränkung durch das zu große Uebergewicht des Forſtweſens zeigten ſich bald von allen Seiten; die meiſten Förſte wurden angezündet, und wenn das dem Landmann mißgönnte Holz in vollem Feuer ſtund, wollte ſich niemand zur Rettung deſſelben einſtellen. Hierauf erfolgten den 27. Juny 1714 ein Generalmandat, welches dieſe Hilfsleiſtung den Unterthanen ſchärfeſt auftrug. — Im Jahre 1725 wollte man ſogar einen Aufſchlag auf Kalk- und Ziegelöfen einführen, welches aber wieder unterblieb. Der churfürſtlich- hochlöbliche Hofrath und die Regierungen, denen damals obige Erlaubniſſe mit all andern Polizeygegenſtänden übertragen waren, huldigten doch auch mehr den natürlichen Rechtsverhältniſſen und dem Drange der Zeit, und jenen hat man es zu danken, daß nicht aller Baugeiſt erſtickt wurde, und nach und nach auch einzele Bauernhäuſer ihre vorig erbärmliche Geſtalt ablegten.

Digitized by Google

In dem weitläufigen Forſtgeſetze vom 27. Juny 1730 wurde dann ſehr darüber geeifert, und die Verbothe dagegen geſchärft. Es heißt darinn:

„Achtens und zumalen übrigens dieſe Jahr über
„wegen in vorgegangenen Zeiten erlittenen Brand-
„ſchäden vielen Unterthanen zu Wiederaufbauung
„ihrer Häuſer die Errichtung eines Ziegelſtadels von
„unſerm churfürſtlichen Hofrath und Regierungen
„bewilliget worden, welche jedoch das Ziegeln, ob
„ſie ſchon ihre Häuſer erbauet haben, oder von Zeit
„der geſchehenen Bewilligung ſchon lang füglich
„hätten erbauen können, immer fortſetzen, hievon
„die brennende Steine zum Verkauf offen geben,
„und hiemit Handel treiben, wodurch hingegen
„ſie nicht allein ihr Gehölz äußerſt abſchwenden,
„ſondern mittels anderwärtiger Beyſchaffung des
„benöthigten Holzes den Anlaß geben, daß ſelbes
„mehrerer Orten, wo es ſonſt nicht geſchehen wäre,
„zum Verkauf geſchlagen würde, ſo wollen Wir
„hiemit gnädigſt befohlen haben, daß all derley
„von unſerm Hofrath und Regierungen gegebene
„Bewilligungen von nun an aufgehebt, und von
„unſern Beamten denen Unterthanen die Fortſe-
„ung weitern Ziegelns zum Verkauf durchgehends
„verbothen, hierauf auch ſonderbar Acht genom-
„men, die, welche ſich des Ziegelns noch weiters
„unterfangen, das erſtemal zur Straf gezogen, das
„andermal aber gegen ſie mit Einreiſſung der Zie-
„gelöfen und Trockenſtädeln verfahren, und in die-
„ſem Punkte nicht weiters, wie bishero zum un-
„gnädigſten Mißfallen geſchehen, durch die Finger
„von ermeldt unſern Beamten geſehen werde,
„unſern churfürſtlichen Hofrath und Regierungen
„dießfalls auf den 40ten Artikel der Forſtordnung
„verweiſende, welcher des klaren Inhalts iſt, daß
„außerhalb der Städt und Märkte kein neuer Zie-
„gelſtadel, noch Kalkofen ohne ſonderer Erlaubniß,
„beweislich und genugſamen Urſach aufgerichtet
„werde; was aber die Prälaten, oder die von der
„Ritterſchaft bey ihren Schlöſſern betrift, ihnen
„deren Ziegelöfen-Beybehaltung von ihren eige-
„nen Gehölzen unverwehrt ſeyn ſoll." —

Die in der Folge hierüber aufgehäuften Akten enthalten nichts weiter, als die vielfältigen Klagen, welche über Mangel und ſchlechte Qualität der Ziegelwaaren geführt wurden, dagegen aber die Ziegelöfen-Pächter, beſonders um München herum, über Holztheuerung ſchreien, und um Erhöhung der Ziegelpreiſe einkamen, wovon noch in den 50. und 60ger Jahren das Tauſend rein 6 — 7 fl. koſtete; von Zeit zu Zeit aber dieſe Taxen erhöhet wurden. Man glaubte der Holztheuerung und Erhöhung der Ziegelpreiſe am beſten zu ſteuern, wenn man die Holzverführung ins Ausland ſperrte, und die Verbothe der Ziegel- und Kalkwaaren-Ausfuhr möglichſt geſchärft würden. Der ſchlechten Qualität der Baumaterialien abzuhelfen verfaßte man in den Jahren 1768 und 69 genaue Regulative über Größe, Maas und Eigenſchaft derſelben, ſchrieb die Art des Brandes vor, und befahl auch Viſitationen bey den Ziegelſtädeln zu halten, welche aber, weil keine Deputate paßirt wurden, wieder unterblieben.

So dachte und verfuhr man über dieſen Gegenſtand, bis endlich der immer fortſchreitende Geiſt der Zeit richtigere Ideen abnöthigte. In einem weitläufigen Mandat, welches den 7. July 1790 in Betreff des neuen Forſtſyſtems erſchien, fühlte man gerade das Gegentheil von den Grundſätzen der Forſtordnungen von 1598 — 1616 — und 1730. Man fühlte die zu vielen hölzernen Häuſer auf dem Lande, und die dadurch entſtandenen vielen Feuersbrünſte zu drückend für den Waldſtand; es heißt daher in dieſem Mandat:

„Dagegen wollen Höchſtdieſelbe hier nicht un-
„bemerkt laſſen, daß die allgemeine und in das
„unendlich laufende Holzverſchwendung von ganz
„aus Bauholz gezimmerten Bauernhäuſern, Sta-
„deln und Stallungen, an Schindeldächern, dann
„andern endloſen, ohne Maaß und Ziel an ſich
„ſelbſt vervielfältigten Einzäunungen der Felder,
„Wieſen, Waiden, Gärten, und oft den unbe-
„trächtlichſten kleinen Grundſtücken eine ganz be-
„ſondere Aufmerkſamkeit der oberen Landespolizey
„verdienen. Soviel den erſten Punkt, die hölzer-
„nen Häuſer, betrift, wurden bey Erbauung neuer
„Bauernhäuſer zweckmäßige Aufmunterungen bey
„Abgebraunten, die bloß unter der Bedingniß, das
„Haus von Stein zu bauen, und mit Stein zu
„decken, zu ertheilenden Sammlungspatenten und
„andere Beyhilfe von guter Wirkung ſeyn, wenn
„zuvor die dagegen ſtehenden Hinderniſſe gehoben
„wären. Eines der erſten Hinderniſſe aber mag
„die an vielen Orten beſtehende Seltenheit und
„Theuerung guter Ziegelſteine ſeyn; da nun durch
„die dermalige beſſere Forſteinrichtung gegen die
„Abſchwendung der churfürſtlichen Förſte geſorgt
„iſt, die nämliche Obſorge über die Unterthans-
„waldungen aber unter die erſten Pflichten der Re-
„gierung ohnehin gehört, ſo ſoll vielmehr die Er-
„richtung neuer Ziegel- und Kalköfen, wo es im-
„mer thunlich und ſchicklich ſeyn mag, beſonders

Digitized by Google

„an jenen Orten, wo derſelben Verführung leicht „iſt, nicht nur nie erſchwert, ſondern beſtens auf„gemuntert und erleichtert werden, folglich wenn „einem Unterthan zu Erbauung ſeines Hauſes die „Errichtung eines Ziegelſtadels geſtattet worden iſt, „und er nach deſſelben gemachter eigenen Benu„tzung deſſen Erhaltung für ſich, und die umlie„gende Gegend ferner nutzen zu können, beweiſen „wird, ihm ſolches nach eingeholter Erfahrung „unſchwer geſtattet werden, mithin das in der un„term 27ten Juny 1730 erlaſſenen Verordnung „desfalls enthaltene Verboth in ſoweit aufgehoben „ſeyn, zugleich aber auch nach der den letzten Fe„bruar 1768 erlaſſenen höchſten Verordnung ge„nau darobgehalten, und allen Obrigkeiten beſon„ders eingebunden, daß keine Ziegelöfen ohne „wichtige Urſach öde liegen bleiben, und auf allen „Städeln jederzeit ein genugſamer Vorrath von „allen Gattungen des Ziegelwerks vorhanden ſey. „Vorzüglich ſoll aber in jenen Gegenden, wo ſich „Torf findet, und Steinkohlen brechen, das Bren„nen der Ziegelſteine mit Torf und Steinkohlen ſo„wohl den einheimiſchen als zu ſolchen Unterneh„mungen ſich meldenden Ausländern durch zweck„mäßige Prämien und Freyheiten aufgemuntert „und befördert werden.“

Die Bemaurung der Häuſer, wenigſtens in der Führung, befiehlt noch nachdrücklicher die allgemeine Feuerordnung vom 18ten April 1791. Außer dem oben angezogenen Mandate ſind auch noch zwey jüngere vorhanden, von gleichem Geiſte beſeelt. In dem erſtern vom 21ten September 1795 wurde denen, welche eine Ziegelbrennerey mit Torf und Steinkohlen unternehmen wollen, weitere Unterſtützung zugeſichert, und das zweyte vom 18ten July 1797 enthält folgende Stelle:

„Daher ſoll das Erbauen mit Steinen beför„dert, und deßwegen das Oedewerden der Ziegel„brennereyen nicht geſtattet, vielmehr die Erbauung „mehrerer, beſonders in Gegenden, wo Torf, und „ſeiner Zeit Steinkohlen dazu verwendet werden „können, durch Prämien und zweckmäßige Privi„legien ermuntert werden; daher ſoll, damit das „Publikum nicht ſo offenbar, wie es dermal unter „den Augen der obern Landesregierung bey den hie„ſigen Ziegelbrennereyen geſchieht, in der Güte „und in den gehörigen Maaße der Ziegelſteine ge„fährdet werde, ſtrenger auf das Mandat vom „22ten Oktober 1769 gehalten, die Viſitationen „gehörig vorgenommen, jeder vorſchriftwidrige „Model zerſchlagen, und von den Zieglern die ge„ſetzmäßige Strafe erhoben werden.“

Einzele Fälle erregten zwiſchen den ſtändiſchen und Unterthans-Ziegel- und Kalkbrennern ordentliche weitſchichtige Prozeſſe. Es gab Jurisdiktions-Conflikte, und das Mandat vom 27ten May 1796 entſchied dahin, daß, wenn ein Unterthan auf Beholzung aus eigenem, oder eine Gemeinde aus ihrem Gemeinwald eine Ziegelbrennerey errichten wolle, die obere Landesregierung nach vorgängig vernommenen Forſtbehörden und Grundherrn des Waldes die in der Forſtordnung vorbehaltene Erlaubniß ertheilen ſoll; wenn aber ein Unterthan aus churfürſtlichen Kammeralforſten ſeinen Ziegel- oder Kalkofen zu beholzen gedenkt, ſo ſoll die Erlaubniß bey der churfürſtl. Hofkammer erhollet werden :c. So wurde auch bisher hierinn verfahren, aber mit keinem Vorſchub, denn da ein Unterthan doch immer um die Erlaubniß anhalten mußte, ſo lief dieſes Geſuch jedesmal zur Inſtruktion an die Gerichter hinaus. Hier waren dann die ſtändiſchen Ziegel- und Kalköfen die eifrigſten Gegner, beriefen ſich auf ſtändiſche Freyheiten, und Beſchränkung ihrer Gerechtſame; auch Förſter und Jäger wurden mit ins Intereſſe gezogen; dieſe gaben dann vor, daß ein neuer Ziegelſtadel oder Kalkofen den Holzmangel vergrößere — ja einige von den ſtändiſchen Ziegelbrennern foderten ſogar von den neu errichteten Ziegelöfen den Zehend. Nicht leicht wurde alſo eine ſolche Ziegelofens-Konzeßion außer dem bloſſen Bedürfniß ertheilt, und unter ſolchen Umſtänden ward die Sache ärger als zuvor.

In der neuen Inſtruktion der General-Landesdirektion wurde die Errichtung der Ziegel- und Kalköfen wieder der General-Landesdirektion, vielmehr der 5ten Deputation übertragen, wo zwar dieſer Gegenſtand mit aller Freyheit behandelt wurde, jedoch ſich die Vorfälle und Schreibereyen dabey immer zu ſehr vervielfältigen. Auch iſt man deßwegen in neuer Verlegenheit, weil die hieſigen Ziegelſtadelpächter immer zu höhere Preiſe nachſuchen, und über die Ziegelwaaren ſo viel und billige Klagen immer vorkommen.

Die Fortſetzung folgt.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 2. May 1801.	Zugeführt Schff.	Verkauft Schff.	Stehgebl. Schff.	Höchſter Preis fl.	Höchſter Preis kr.	Mittler Preis fl.	Mittler Preis kr.	Niedrigſt Preis fl.	Niedrigſt Preis kr.
Weizen	1218	1002	216	18	45	17	20	16	—
Korn	733	723	10	10	36	10	—	9	30
Gerſten	791	710	81	9	—	8	30	8	—
Haber	249	231	18	8	15	7	45	7	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XIX. Stück. München, Sonnabend den 9. May 1801.

Die Produktengewinnung iſt die Grundlage des Staates; der höchſte Maaſsſtab, wornach alles übrige ſich richtet.

Höchſt-landesherrliche Verordnung.

Die Vertheilung der Gemeindsgründe betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

L. G. Wir begnehmigen hiemit die einberichtete Ausgleichung Rückſicht der von dem Schulhof zu Schwabing übrig gebliebenen 5 Tagwerk, wovon 2 Tagwerk für die Baron von Stengliſche Grundholden Franz Berger, und Johann Barthſchmid, dann die übrige 3 für den Gemeinſtieranger beſtimmt wurden, indem das Schulhaus von ſelbſt durch die Abtheilung, wie jeder andere Hausbeſitzer befriediget iſt. Nur müſſen Franz Berger, und Johann Barthſchmid in dem Hoffuß von Schwabing künftig gehörig vorgetragen werden.

Zugleich habe ihr der Gemeinde Schwabing Unſer gnädigſtes Wohlgefallen zu eröfnen, daß ſie ſich nun ſo ſchnell zur Abtheilung der ſämmtlichen öden Weidgründe, als der Au, der beiden Haiden, und der öden Plätze im Dorf verſtand, und ſchon aus der bisher so verwilderten Natur Wieſen, Felder, und Gärten, ſohin neue Wohlſtandsverhältniſſe für die Gemeinde Schwabing hervorgehen. Dabey bemerken Wir nur, daß, nachdem nun durch die Abtheilung der öden Plätze im Dorf ordentliche Gaſſen erzielet ſind, das zu hohe Einplanken der Plätze, die frohe Anſicht, und Luftzug hemmt; und es möchte in jeder Hinſicht zweckmäßiger ſeyn, die Einfaſſungen der Gründe nur am Fuß mit Brettern oben aber mit Gittern herzurichten. Die gebethene ewige Zehendfreyheit auf all dieſen neu kultivirten Gründen iſt ſchon in dem Hauptvergleichsprotokoll vom 12ten Junius 1798 enthalten, und Wir beſtättigen ſie wiederholt hiemit. Uebrigens fället es Uns auf, daß ihr von jedem Grundantheil jedem Theilhaber einen Ankunftsbrief zuſtellen, und dadurch ſo beträchtliche Koſten veranlaſſen wollet. Das wäre eine außerordentliche Taxenärndte, bevor andere geſäet hätten, und es wäre kein Wunder, wenn Unſere Unterthanen von jeder Abtheilung, und Kultur zurückgeſchreckt würden, obſchon Unſere höchſte Abſicht, und Beſtreben, nur Erleichterungen, und Aufmunterungen dafür zu verſchaffen ſuchen. Es iſt daher nicht bloß für dieſen Fall, ſondern im Allgemeinen gnädigſt verordnet, daß bey keiner Abtheilung einzelne Ankunfts- oder andere Briefe verfertigt, und Taxen erholet werden dürfen. Jeder Gemeinde wird bey ſo einer Abtheilung das Einweiſungsprotokoll in Abſchrift, und von den ohnehin in duplo verfertigten Planen einer zugeſtellt, und das iſt hinlänglich. Auch bey den übrigen Veränderungen wird ein derley Gemeindsgrund nur dem Hausbrief beygemerkt, hingegen haben ſämmtliche Gerichtsſtellen derley abgetheilte Gründe in dem Lagerbuch genau einzutragen, und die Plane wohl zu verwahren. München den 24. April 1801.

Von
Churfürſtlicher General-Landesdirektion
an
das churfürſtliche Landgericht Dachau alſo erlaſſen.

Viſcher, Sekretär.

Digitized by Google

Verſteigerung.

Am Dienſtag den 23ten künftigen Monats Juny Vormittag um 9 Uhr wird auf dem hieſigen Rathhaus die vor dem Karlsthor entlegene ganz neu gebaute Prieſter Loyiſche Behauſung nebſt dem dabey befindlichen Garten an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden. Man ſtellet demnach jedem zu Belieben ſolcher Lizitation beyzuwohnen, und deſſen Anboth ad Protocollum abzugeben, worüber die ſämmtlich Loyiſche Kreditorſchaft aber ihre Einwilligungserklärung ante judicationem ſich noch vorbehalten haben will.

Actum den 5ten May 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr, Stadtoberrichter.

Nachricht.

Zufolge des gnädigſten Organiſationsreſcripts de dato 17. Febr. 1800 dürfen alljährlich 6 gut conduiſirte und nicht nur des Leſens und Schreibens kundige, ſondern auch ſattſames Talent zum thierärztlichen Unterrichte beſitzende Subjekte aus unſern herobern Landen, welche das Alter von 18 Jahren erreicht haben, ganz unentgeltlich als Zöglinge in hierunten ſtehendes Inſtitut auf- und angenommen werden. Da nun dieſer gnädigſten Willensmeinung zufolge noch nebſtbey der vorzügliche Bedacht auf arme, aber doch hinlängliche Fähigkeit habende Schmiedsſöhne bey jedesmaliger Aufnahme genommen werden ſoll, ſo wird der Konkurs auf den 30. dieß Morgens 8 Uhr mit dem Bemerken feſtgeſetzt, daß jeder zum Konkurs Erſcheinende ohne weiters auch die erforderliche obrigkeitliche Legitimation über deſſen Konduite und Herkunft mit ſich bringe, damit die 6 fähigſt befundenen Subjekte gleich nach geendeter Prüfung ganz ungehindert der churfürſtl. hohen General-Landesdirektion geziemendſt in Vorſchlag gebracht, und die gnädigſte Aufnahmsratifikation erholt werden könne.

Churpfalzbaieriſche Thierarzneyſchule nächſt München den 1. May 1801.

Anton Will, d. W. und M. Doktor, wirkl. Medizinalrath und erſter Profeſſor des Inſtituts.

Vorladungen.

1. Da ſich in dem, über die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Anton Grünn, geweſt churfürſtl. Militärakademie-Profeſſor, aufgenommenen Inventario bezeigte, daß der Status Activus in 66 fl. 46 kr. der Paſſivſtand aber in 303 fl. 1 kr. beſtehe, folglich die Schulden den Vermögensſtand um 236 fl. 15 kr. überſteige; als will man von Seite des churfürſtl. hochlöbl. Hofraths eine Kommiſſion auf Dienſtag den 9ten Juny Vormittags zur gänzlichen Regulirung oder einer gütlichen Behandlung, oder der Praelation hiemit gnädigſt anberaumt, und ſämmtliche hierorts noch unbekannt Grünniſche Kreditorn ſub Poena praecluſi, oder in Perſona, oder per Mandatarium ſatis, et ſpecialiter inſtructum auf obigen Tag gehorſamſt zu erſcheinen, und ihre Foderungen ad Protocollum zu geben, und zu liquidiren, anmit öffentlich vorgeladen haben. München den 22. April 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

J. A. von Kern, Sekretär.

2. Da von einem löblichen Stadtmagiſtrat das Schuldweſen des Joſeph Wild, Burger, und ſogenannten Thorbräuers allhier, dann Eliſabetha deſſen Eheweib, der weiters rechtlichen Verhandlungswillen dießort übergeben worden iſt, und die vorhandene Gläubiger um ordentliche Liquidation ſämmtlicher Foderungen gebethen haben, als hat man die gewöhnliche 3 Ediktstäge und zwar den erſten ad liquidandum et producendum auf Dienſtag den 2. Juny, den zweyten ad excipiendum auf Dienſtag den 7ten July, dann den dritt- und letzten ad concludendum auf Dienſtag den 4ten Auguſt jeden nach Gantrechten peremptorie et ſub Poena praecluſi anberaumet. Es wiſſen daher all jene, die von obgedachten Wildiſchen Bierbräuers Eheleuten was zu fodern haben, nicht nur am erſten Ediktstage entweder perſönlich, oder durch genugſam bevollmächtigte, und unterrichtete Anwälde Vormittag um 9 Uhr, und Nachmit-

Digitized by Google

tag um 3 Uhr auf gemeinem Stadtrathhaus vor dem Stadtgericht zu erſcheinen, und ihre Foderungen ad Protocollum anzugeben, als auch an den übrigen zweyen Ediktstägen tam excipiendo quam concludendo geſetzlicher Ordnung nach ihr Rechtsnothdurft geziemend zu beobachten.

Actum den 12ten April 1801.

Stadtgericht München.
Lizent. Sedlmayr, Stadtoberrichter.

Kundmachung.

Nachdem der Lorenz Mayr, Weihmüllers Sohn von Kläham, churfürſtl. Landgerichts Kirchberg am 24. Februar laufenden Jahres Nachts zwiſchen 9 und 10 Uhr unweit Ergoldſpach todt geſchlagen wurde, und ſich die wegen dieſer Mordthat gravirte Burſche, nämlich der Sebaſtian Mittermayr, Halbbauerns Sohn, und Gartner, $\frac{1}{8}$tel Söldners, und Meßners Sohn von Unterglaim, dann der Martin Frankh, Wimmerbauerns Sohn von Häder flüchtig gemacht haben; ſo wird dieſes unter Anlage der Deſcriptionen dieſer 3 flüchtigen Burſche ſämmtlichen Obrigkeiten zu dem Ende hiemit öffentlich kund gemacht, um auf ſolche gehörige Amtsſpeche beſtellen, ſie auf Habhaftwerdung arretiren, und an das churfürſtl. Landgericht Rottenburg des Prozeſſirungswillen ausliefern zu laſſen.

Actum den 27. April 1801.

Churfürſtliche Regierung Landshut.
Graf zu Lodron, Präſident.
Georg Auggenthaller, Sekretär.

Descriptio

über die 3 Burſche, welche den Lorenz Mayr, Weihmüllers Sohn von Kläham, churfürſtl. Landgerichts Kirchberg todt geſchlagen, und ſodann die Flucht genommen haben.

Sebaſtian Mittermayr Halbbauerns Sohn von Unterglaim, churfürſtl. Landgerichts Rottenburg 23 Jahr alt, mitterer Größe, dicker unterſetzter Statur, von rund- und ſchwarzen Angeſicht, und ſchwarzbraunen Haaren, trägt einen aufgemachten Hut, einen Flor um den Hals ein roth- licht- tüchernes Leibſtückel mit verſilberten, und geſtochenen Gürtler-Knöpfen, eine ſchwarz kalblederne Hoſen, und einen grünen ſeidenen Hoſentrager, blau baumwollene Strümpfe, und ſchwarz kalblederne Schnürſchuhe, einen ſchwarz tüchenen Rock mit Häfteln, und Ringeln verſehen.

Georg Gartner, $\frac{1}{8}$tel Söldner, und Meßners Sohn von bemeldten Unterglaim, 20 Jahre alt, etwas kleiner, als obiger Mittermayr, doch ein wenig dicker, hat lichte Haare, ein röthlicht- und blatterſteplichtes Angeſicht, fließende Augen. Er trägt einen runden Hut, einen ſchwarzen Flor um den Hals, dunkelroth- tüchenes Leibſtückel mit zinnernen Knöpfen, eine kalblederne Hoſen mit einem grünen wollenen Hoſentrager, blau baumwollene Strümpfe, und ſchwarz kalblederne Schnürſchuhe, dann einen blauen Rock mit kamelhaarenen Knöpfen.

Martin Frankh, lediger Wimmerbauerns Sohn von Häder, 26 Jahr alt, 5 Schuh 6 Zoll rheiniſch groß, hat ſchwarze Haare, ein bräunlichtes Angeſicht, eine trotzige Miene, einen dicken Hals, und einen etwas vorhängigen Gang. Bey ſeiner Entweichung hat er folgende Kleidungsſtücke getragen, als auf dem Kopfe einen aufgeſtülpten ſchwarzen Hut, um den Hals einen ſchwarzen Flor: einen lichtbraunen Rock mit weiß- metallenen Rößl-Knöpfen, und über denſelben einen ſchwazen Fuhrkittel mit derley Knöpfen, ferners einen roth wollenen Bruſtfleck, ſchwarz ledeene Bandelhoſen, blau wollene Strümpfe, und Schnürſchuhe.

Seltene und glückliche Naturbegebenheit.

Den 4ten May 1801 wurde die Ehegattinn des bürgerlichen Tapezierers, Joſeph Seidel, unter dem Beyſtande des Geburtshelfer Wilhelm, und der Hebammen- Praktikantinn Obenhin mit Drillingen glücklich entbunden. Das erſte Mädchen kam um $\frac{1}{4}$ über 7 Uhr Morgens, das zweyte Mädchen um $\frac{3}{4}$ über 1 Uhr Mittags, und der Knabe wurde durch Wendung genommen um $\frac{1}{4}$ über 3 Uhr Nachmittags. Mutter, und Kinder leben noch, und befinden ſich wohl. Die vorübergegangene Kriegszeiten haben den Verdienſt der

Digitized by Google

Tapezierer, deren Metier mehr vom Luxus, als vom Bedürfniß abhangt, eben nicht begünſtigt. Als nun Se. Churfürſtl. Durchlaucht und Höchſtdero Frau Gemahlinn die Lage dieſes geſchickten und fleißigen Bürgers erfuhren, ſchickten ihm Höchſtdieſelben eine großmüthige Unterſtützung zu.

München den 7ten May 1801.

Kaiſerl. königliche Verordnung die in die k. k. Erbſtaaten reiſenden Fremden betref.

Da bey dem nunmehr hergeſtellten Frieden die Zahl der in die k. k. Erbſtaaten reiſenden Fremden ſich vermehren wird, die überhand genommene Anhäufung der Einwohner in der Reſidenzſtadt ſowohl, als in den vorzüglichen Provinzialſtädten, ſo wie die daraus entſprungene Vertheuerung der Lebensmittel aber eine fortwährende Aufmerkſamkeit erfodern; ſo gehet die allerhöchſte Geſinnung Sr. Majeſtät dahin, daß ordentliche unbedenkliche, und in wirklichen Geſchäften reiſende Fremde ſowohl beym Eintritte, als während ihres Aufenthalts in den k. k. Erbſtaaten alle thunliche Erleichterung und Unterſtützung finden, zweydeutigen, ſchlechtgeſinnten, und geſchäftsloſen Fremdlingen hingegen der Eintritt und Aufenthalt durch zweckmäßige Polizeyanſtalten erſchweret werde: Um dieſe Zwecke zu vereinigen, haben Allerhöchſtdieſelbe folgende allgemeine Vorſchriften feſtzuſetzen geruhet:

§. 1. Niemand, weſſen Standes er immer ſeyn möge, kann ohne einem gehörigen Paß die k. k. Staaten betretten; jeder Fremde hat ſich demnach zu Erhaltung eines ſolchen Paſſes vorläufig an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley, oder an den nächſten im Auslande befindlichen k. k. Miniſter, Reſidenten, oder Konſul zu wenden, und ſich mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang vorzüglich auszeichnender Perſonen durch glaubwürdige Zeugniſſe der Lokalbehörden über ſeine perſönlichen Umſtände, und die Abſicht ſeiner Reiſe auszuweiſen.

§. 2. Um den Paßwerbern alle Erleichterung zu verſchaffen, ſo können die Bewohner der benachbarten auswärtigen Provinzen ſich an die nächſten k. k. Landesgouverneurs wenden, und zu dem Ende die nöthigen Zeugniſſe einſenden; Handelsleute, welche die Jahrmärkte beſuchen, haben blos einen Paß bey dem Kreisamte des Viertels, worinn der Jahrmarkt gehalten wird, oder bey dem Ortsmagiſtrate anzuſuchen; Profeßioniſten und Handwerksgeſellen aber müſſen mit ordentlichen, nicht zu alten Kundſchaften, und mit den Päſſen ihrer Ortsobrigkeiten verſehen ſeyn.

§. 3. Zu Vorbeugung alles Mißbrauches wird künftig in einem jeden Paſſe mit vorerwähnter Ausnahme die genaue Perſonsbeſchreibung des Paßwerbers aufgenommen, auch iſt der Paß von dem Empfänger eigenhändig zu unterſchreiben; in allen jenen Fällen, wo der Paßwerber bey der paßertheilenden Behörde nicht perſönlich erſcheinen kann, müſſen die in dem Paſſe bey Ertheilung desſelben leer gebliebenen, auf die Perſonsbeſchreibung Bezug habenden Rubricken bey der Gränzſtazion ausgefüllet werden, und iſt auch dort die Unterſchrift des Reiſenden beyzuſetzen. Das Gefolge des Reiſenden muß gleichfalls in dem Paſſe namentlich aufgeführt werden, für welches er auch in jedem Falle zu haften hat.

§. 4. Jeder Fremde hat bey der Einbruchsſtazion ſeinen Paß, oder ſeine Kundſchaft vorzuzeigen. Wenn der allda aufgeſtellte k. k. Beamte dieſe Urkunde ächt und vorſchriftmäßig findet, ſo hat er ſolche zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darinn ausgedrückten Beſtimmungsorte vorzuzeichnen. Der Fremde, welcher es wagen wollte, ſich ohne einem vidirten Paß in die k. k. Erblande einzuſchleichen, oder von der ihm vorgezeichneten Marſchroute abzuweichen, hat ſich die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten ſelbſt beyzumeſſen.

§. 5. Wo immer auf der vorgezeichneten Marſchroute eine Polizeydirekzion, ein Kreisamt, oder organiſirter Magiſtrat ſich befindet, da muß der Paß gleichfalls vidirt werden.

§. 6. Bey Ankunft des Fremden an den Linien der Reſidenzſtadt hat er ſeinen Paß gleich allda dort, in den Provinzhauptſtädten, wo eine Polizeydirekzion aufgeſtellt iſt, bey dieſer, in den übrigen Städten aber beym Ortsmagiſtrate gegen

Digitized by Google

einen gedruckten Schein abzugeben, allwo er, bis zur Abreiſe des Fremden aufbewahret bleibet.

§. 7. Im Falle, daß ein Fremder ſich in einiger Entfernung von dem Aufenthaltsorte auf das Land, oder auf Seitenorte begeben will; ſo hat er bey der Behörde, wo der Paß aufbewahrt liegt, ſich zu melden, dieſe wird denſelben mit einer Geleitsurkunde, die ebenfalls die Perſonsbeſchreibung, und die eigenhändige Unterfertigung des Empfängers enthalten muß, verſehen, damit er ſich auf dem Hin- und Herweg ſowohl, als an dem Orte ſeiner einsweiligen Beſtimmung damit auszuweiſen vermöge, weil ohne einem ſolchen Ausweis kein Fremder eine Haupt- oder Nebenſtraſſe betretten, noch in irgend einem Orte ſich aufhalten darf.

§. 8. Wenn der Fremde ſeine Reiſe in das Ausland wieder zurück antretten will; ſo hat er den erhaltenen gedruckten Schein, oder die mittlerweilige Geleitsurkund wieder zurück zu legen, und erhält ſodann ſeinen für die Rückreiſe vidirten Paß zurück, worauf abermals die Reiſeroute angemerkt ſeyn wird.

§. 9. Handwerksgeſellen und Profeßioniſten haben ſich gleich bey ihrer Ankunſt in die für jede Innung beſtehende Herberge zu begeben, woſelbſt gegen Abnahme der Kundſchaft ihr Name in das Handwerksprotokoll eingetragen, und darauf geſehen wird, daß ſie nach den Handwerksvorſchriften binnen 14 Tagen in Arbeit ſtehen; wer ſich nach dieſen Vorſchriften nicht füget, wird als ein Vagabund oder zweydeutiger Menſch angeſehen, und als ein ſolcher behandelt werden.

§. 10. Ob zwar die von den im §. 1. erwähnten Behörden erhaltenen Päſſe den Fremden die Erlaubniß der Reiſe in die k. k. Staaten bis zu dem beſtimmten Aufenthaltsorte gewähren; ſo hat doch jeder Fremde ſich bey ſeiner Ankunft bey der Polizeydirekzion der Hauptſtadt, oder bey dem Magiſtrate des Orts über den Zweck ſeiner Reiſe, und ſeine perſönlichen Umſtände näher auszuweiſen; nach dieſem Ausweiſe wird auch der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde beſtimmet werden.

§. 11. Wiewohl jeder Fremde während ſeines Aufenthaltes in den k. k. Staaten auf gerechten Schutz, und den Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freyheit zählen darf; ſo verſtehet ſich doch von ſelbſt, daß er hierauf nur dann mit Billigkeit Anſpruch machen könne, wenn er ſich den allgemeinen Landes- und Polizeyverordnungen unterziehet, ſich mit Anſtand und Beſcheidenheit, und mit der bey allen geſitteten Nazionen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfaſſung, und Einrichtungen gebührenden Rückſicht beträgt.

Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen ſich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß die daraus entſtehenden Folgen nur ſich ſelbſt zuſchreiben.

Wien den 25ten März 1801.

Johann Anton Graf von Pergen,
k. k. Staats- und Polizeyminiſter.

Ueber Ziegel- und Kalköfen in Baiern.

(Fortſetzung.)

Dieſer war nun der bisherige Gang und Zuſtand der Sache, und auf dieſem Wege ſind die Baumaterialien nicht nur nicht beſſer, ſondern von Zeit zu Zeit ſchlechter und theurer geworden. Es ergeben ſich daher, wie von ſich ſelbſt, folgende Fragen:

1. Exiſtiren im Kalk- und Ziegelweſen wahre, legitimi contradictores, oder rechtliche Verhältniſſe?

2. Wenn aber das nicht iſt, was hat der Staat hierin zu thun?

3. Wie kann er die Baulichkeiten des Landes in Aufnahme bringen?

4. Und welche Vorſchriften und Ordnungen ſind ſonſt nothwendig, um dieſes Kalk- und Ziegelweſen, und die Baulichkeiten auch fürs Ganze zweckmäßig zu organiſiren?

Ad 1. Hell liegt es am Tage, daß die ehemals beſtandene Freyheit in dieſem Kalk- und Ziegelweſen blos aus Forſtpolizeyrückſichten für den Unterthan beſchränkt worden iſt, und daß man ſie nur den Hofmarkten, Städten und Märkten überließ: dadurch hatten aber dieſe nur eine Ausnahme von der Polizeyverordnung, nicht aber ein jus contradicendi erlangt, und nur daher iſt es

Digitized by Google

gekommen, daß heut zu Tage im Lande nur dieſe mehr Ziegel- und Kalköfen haben; aber auch all ihre Rechnungen bezeugen, daß ſie dabey eher jährlich verloren als gewonnen, wie es denn immer bey all dergleichen Regien zu gehen pflegt. Wenn man alſo den übrigen Unterthanen die vormals genoſſene Freyheit in Ausübung ihres Eigenthumsrechts wieder zurückſtellt, begeht man keine Ungerechtigkeit, ſondern man macht hiedurch nur die ſchon begangene wieder gut.* In neuern Zeiten hat man ſich ſchon dieſem Grundſatze genähert, auch hie und da ihn befolgt, und von jeher dieſen Gegenſtand immer als Polizeyſache behandelt; nur das Alterthum hat ihn in ihr graues Dunkel gehüllt, aber bey dem wenigen Lichte ſchon, welches uns die Geſchichte hierüber darbeut, verſchwinden alle legitimi contradictores; alle alte Klagen über Eingriffe in rechtliche Verhältniſſe.

Ad 2. Der Staat ſoll und muß den Unterthanen volle Freyheit im Ziegel- und Kalkweſen nicht allein zum eigenen Bedürfniſſe, ſondern auch zum allgemeinen Handel im In- und Auslande gewähren; denn, wenn ich das Nutzeigenthum von Grund und Boden habe, wie kann man mich beſchränken, Kalkſteine und Lehm nicht dahin zu verwenden, wozu ſie geeignet ſind? und wo dieſe Materialien nicht exiſtiren, helfen ohnehin weder Verbothe noch Erlaubniſſe. Die Polizey kann ſich hier nicht einmengen, da ihr immer das Recht des Eigenthums entgegen ſteht, zudem muß ihr ſelbſt daran liegen, daß der Nationalreichthum eher erhöhet, als vermindert werde. Die Forſtordnungen haben hier aus ganz ſchiefen Grundſätzen die Gränzen ihrer Sphäre überſchritten; die Waldwirthſchaft beſchränkt ſich blos darauf, daß die Waldungen nicht über ihren jährlichen Ertrag angegriffen und gehörig nachgezogen werden; daß erſte geſchieht entweder durch Taxationen, oder außer dieſen durch allgemeinen Anſchlag, und jährliche Holzanweiſung: wie aber das Holz verwerthet wird, gehört nicht in den Wirkungskreis des Forſtweſens; dieß läßt es dem Zuſammenfluſſe der Umſtände über, und da ſetzt ſich von ſelbſt alles ins Gleichgewicht. Wo das Holz ohnehin zu wenig — folglich auch zu theuer iſt, da verbiethet die Natur der Sache ſelbſt das Ziegel- und Kalkbrennen, und man läßt dieſe Artikel lieber aus benachbarten, holzreichen Gegenden kommen, weil man keine Konkurrenz — das einzige Polizey- und Kommerzialtriebrad — halten könnte. In jedem Falle aber kann man vorläufig behaupten, daß man im Lande eher noch zuviel als zu wenig Brennſtoff hat, und man hierüber gar nicht ſchüchtern ſeyn darf. Ziegel- und Kalkſteine ſind zudem ſchon veredelte Waaren, und warum ſoll man damit den Handel ins Ausland beſchränken, beſonders, da dieſer Handelszweig nur eine Folge des zu viel vorhandenen Brennſtoffes ſeyn kann? ja Ziegel- und Kalkſteine ſind noch der einzige Ausfuhrsartikel am Inn, der die dortige baieriſche Gebirgsgegend ſehr belebt.

Uebrigens gehört es vielmehr unter die erſten Polizeygeſetze, die Baulichkeiten in Aufnahme zu bringen, ohne dieſen iſt das Vermögen des Staats wie ſeiner Bürger immer in Gefahr, durch Feuersbrünſte beſchädiget oder ganz verzehrt zu werden, in eben dem Verhältniſſe aber, als die Feuerſchäden ſich vermehren, wird nach und nach das Nationalvermögen vermindert. Ordentliche Wohngebäude tragen auch ſelbſt zur Veredlung des Nationalcharakters bey, und bey Erbauung der Häuſer wird man auch auf reinliche und geſunde Viehſtälle bedacht ſeyn, die zur Zeit noch ganz mangeln, und doch mitunter die erſten Grundlagen zur eintrettenden Landeskultur ſind. Zu dieſem Ende alſo, um die ſo vielen Feuersbrünſte zu beſeitigen, und die daraus folgenden Benachtheiligungen des Nationalvermögens zu verhüten, die hinfälligen, elenden Hütten des Landmanns von Baierns fruchtreichen Boden zu verbannen, und die natürlich romantiſchen Gegenden des Landes durch artige

* Dieſe Abhandlung wurde ſchon zu Ende März 1800 verfaßt — unterdeſſen iſt auch wirklich die Freyheit der Ziegel- und Kalköfenerrichtung verordnet worden — nur möchten auch die übrigen Umſtände gleiche Rückſicht verdienen. — Nächſtens werden noch weitere Vorſchläge zur Aufnahm der Baulichkeiten — die noch ſo ſehr hier zu Lande zurück ſind — folgen.

Hazzi.

Digitized by Google

Wohnungen zu erhöhen, ſelbſt dem Viehe durch geſunde, lüftige Ställe ſeine Tage zu erheitern, und dadurch die Kultur zu fördern — zu Erriechung alles dieſen maß die erſte Bedingung — Güte und Menge der Baumaterialien — erreicht werden, und dieß kann nur durch Freyheit zur Errichtung der Ziegel- und Kalkbrennereyen geſchehen.

Ad 3. Aber damit iſt noch nicht alles gethan. Es liegt noch ein ungeheurer Stein des Anſtoſſes im Wege, und auch dieſer muß weggewälzet werden. Noch zur Zeit wäre dieſe Freyheitserklärung und Aufmunterung zum Bauen ſo gar gefährlich; es hieße ſoviel als den Grundherrſchaften neue Gelegenheit geben, auf den Wohlſtand der Unterthanen Jagd zu machen: denn die Laudemien haben nebſt der übrigen Willkühr, welcher das Vermögen des Landmanns unterliegt, auch noch dieſen Uebelſtand, daß den Grundherrſchaften hierin gar keine Schranken geſetzt ſind. Sie würden daher bey Verbeſſerung der Baulichkeiten und Erhöhung ihres Werthes auch dieſen in Anſchlag bringen, und hiernach das Laudemium berechnen. Da die Grundherrſchaft ſelbſt die Baulichkeiten nicht herſtellt, noch die Koſten mitträgt, ja in neuern Zeiten ſogar größtentheils kein Bauholz mehr abfolgen läßt, (welches zur Hälfte zwar noch bey den Kaſtenunterthanen gehalten wird) ſo iſt ein ſolches Laudemium bey den Erbrechts- wie bey den Leib- und andern Gütern eine wahre Ungerechtigkeit, einer von den täglichen Eingriffen mit in den Beutel des Grundholden, und würde eine noch drückendere, ungerechtere Laſt werden, wenn der Unterthan mit großer Anſtrengung und Koſten ſeine ärmliche Hütte nur darum in eine menſchenwürdige Wohnung verwandelte, um die Einkünften der Grundherrſchaft auf Koſten ſeines Wohlſtandes zu erhöhen. Damit man ſich aber hier nicht in dem Labyrinthe von Ungerechtigkeiten verliere, und wenigſt auf den Poſſeßionsſtand, der nach römiſchen Rechten ſo gar aus Unrecht (wenigſt zeitliches) Recht macht, hinlehne, ſoll man, um alle weitläufige Erörterungen zu vermeiden, bey der Regel ſtehen bleiben, daß alte Baulichkeiten, nach ihrem itzigen Zuſtande und nach dem davon hergebrachten Laudemium, entweder nach der letzten Schätzung, oder nach einer vor dem angefangenen Baue neu vorzunehmenden, wo aber außer deſſen die letzte Schätzung in der Regel, und der Tag der Publikation der neuen Verordnung als dies normalis gilt, für immer angeſetzt werden, und hinfür alle übrige Baulichkeiten als ein Privat- und Allodialvermögen des Unterthans anzuſehen ſind. Hiedurch allein möchten alle Verhältniſſe nach allen Rechtsformeln geſichert ſeyn, und die Baulichkeiten in Aufnahme gebracht werden.

Ad 4. Der Polizey liegt daran, das Publikum zur Befriedigung ſeiner nöthigſten Bedürfniſſe mit wohlfeilen und guten Waaren zu verſehen, durch Taxen aber erhält man nicht geringere Preiſe, nur durch die möglichſt ſtarke Konkurrenz werden die Waaren wohlfeil, und dieſe wird durch die erklärte Freyheit der Fabrikation bezweckt. Die Güte der Waaren kann nur durch die gehörige Bearbeitung der Materialien, durch die erforderliche Beſchaffenheit der letztern, und durch Sicherheit des Maaßes bewirkt werden. Was die Fabrikation betrift, kann die Polizey bloß unterrichten, nie befehlen. Soll aber die Fabrikation allen Forderungen entſprechen, ſo gehört dazu — eine geſchickte Anlage und Eintheilung der Ziegelgebäude — Ofenanrichtungen ſowohl zu Holz, als Torf und Steinkohlen — Verbeſſerung der Ziegelerde, und die ihr angemeſſene Bearbeitung — die verſchiedene Verwendung der Ziegelerde, z. B. zu Geſimſen, Deckungen, Falzen, Barn, dann andern für Gebäude bequemen Ziegelarten, ihre Glaſur, Färbung ꝛc. Ueber all dieſes ſoll die Polizey das Publikum belehren, und die erforderlichen Plane und Modeln an die Hand geben. Das Ausland hat uns auch hierin durch die vielen und vortreflichen Schriften, die bereits ſchon über dieſen Gegenſtand in andern Staaten erſchienen ſind, die Bahn bezeichnet; es gehört alſo nur Eifer und Sachkunde dazu, um aus den bereits vorhadenen Werken mit Zurathziehung eigener Erfahrungen ein Unterrichtbuch zu verfaſſen, und es dem Publikum mitzutheilen. *

* Nächſtens wird ein Entwurf dazu erſcheinen. —

Digitized by Google

Maaß und Güte der Ziegelwaaren aber gehört allein in die richterliche Sphäre der Polizey; dieſe zween Punkte verdienen um ſo mehr ein wachſames Aug, als ſich von jeher die Klagen über zu ſchlechte Ziegelwaaren täglich mehrten, der Menſchheit für itzt und in Zukunft dadurch ein zu großer Nachtheil zugeht, der Einzelne und das Ganze mit empfindlichſtem Schaden betrogen werden. Schon die Römer kannten die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes; ſie hatten daher eigene Beamte — die Aedilen — darüber geſetzt; die wir zwar bey ſo veränderter Verfaſſung in unſern Zeiten nicht mehr bedürfen, wohl aber eine ſtrenge Obſorge von Seite der einſchlägigen Behörden. In Anſehung des Maaßes der Ziegelſteine ſ. a. muß es bey dem Regulativ von 1769 verbleiben, theils weil bey den alten Gebäuden gleiche Steine gebraucht werden müſſen, theils auch weil das Maaß ſo ziemlich zweckmäßig und mit ausländiſchen Maaßen übereinſtimmend iſt. Zum Verkaufe des Kalkes ſoll blos das Münchner Getraidſchäffel und der Metzen gleichheitlich eingeführt werden.

Die Kennzeichen der Güte der gebrannten Ziegel ſind:

1. ein heller Klang, wenn man mit einem Schlüſſel oder anderm metalliſchen Körper daran ſchlägt, und angemeſſene Leichtigkeit: ein dumpfer Klang und zu viele Schwere verrathen, daß ſie nicht genug gebrannt worden ſind. Daher die verderbliche Folge aus Mangel des gehörigen Brandes, daß ſie das Waſſer, wenn man ſie damit begießt oder beſpritzt, wie ein Schwamm einſaugen, und ſchnell trocknen: ſie müſſen zwar pords genug ſeyn, um Waſſer anzunehmen, denn ſonſt würden ſie ſich ſchlecht mit Mörtel oder Kalk verbinden, aber nur nicht das Waſſer heißdurſtend verſchlingen, ſondern die Merkmale der Näße behalten.

2. Ein feiner, gleichſam glänzender Bruch, nicht vielfärbig, daß man das Gemengſel der Erdmaſſen unterſcheiden kann; denn in letzterm Falle kann man es dem Ziegelmeiſter dreiſt ſagen, daß er beym Einſumpfen und Durcharbeiten grobe Fehler begangen habe; daher auch die Ziegel ſich leicht zerbröckeln und nichts taugen.

3. Daß die Ziegel keine Kieſel- oder andere Steinchen enthalten; denn in dieſem Falle zerſplittert ſie ſchon ein mäßiger Stoß oder Schlag.

Bey einem zweckmäßig hergeſtellten Ziegelofen ſollen auch die Klinker, oder ſogenannten Glasziegel von den andern getrennt, und beſonders aufgerichtet ſeyn, um dieſe vorzüglich in den Fundamenten und naſſen Orten zu gebrauchen. Die Kalkſteine erkennt man ohnehin ſchon an der Farbe, ob ſie ausgebrannt ſind, oder nicht. Um alſo für Maaß und Güte das Publikum hinlänglich zu ſichern, ſollen öftere Proben nach obiger Art mit den Ziegelwaaren angeſtellt werden, und dieß könnte von den einſchlägigen Stellen am füglichſten das Jahr hindurch * bey den Feuer- und Mühlbeſchauen geſchehen. Untüchtige Waare ſoll dann nicht nur ſogleich zerſchlagen, ſondern auch der Fabrikant um den doppelten Werth derſelben geſtraft werden; welches auch in dem Falle geſchehen müßte, wenn ein Käufer über dergleichen ſchlechte und untüchtige Waare erwieſene Klage führt, wobey auch noch dem Käufer volle Entſchädigung verſchaft werden müßte. Zu gewiſſerer Erreichung des guten Zweck wären demnach die Stellen und Juſtifikationen rückſichtlich der Bedenken bey den Verhörsprotokollen nachdrücklichſt dahin anzuweiſen.

* Zur Zeit aus Mangel einer anderen Gelegenheit und Mittel — vielleicht kommen ſeiner Zeit die Aedilen wieder zur Sprache — die hieſige alte Bau- und Kundſchaftsordnung deutet ſchon darauf hin. —

Münchner-Schrannenpreis.

München den 9. May 1801.	Zugeführt Schff.	Verkauft Schff.	Stehgebl. Schff.	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1471	1150	321	19	—	17	30	16	—
Korn	1165	827	338	10	30	10	—	9	30
Gerſten	733	606	127	9	—	8	30	8	—
Haber	268	253	15	8	40	8	—	7	30

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XX. Stück. München, Sonnabend den 16. May 1801.

Erſt wie die Natur milder wird, und die erſte der Künſte, die des Ackerbaues Fortgang gewinnet, darf auch die übrige Kunſt ſteigen, und befördert werden.

Sechſte Anzeige

über die geleiſteten Vergütungen der kaiſerlich-königlichen Magazinstransporte.

Zeit der Hinausbezahlung.	Untermarſchkommiſſariate, welche die Vergütung erhoben haben.	Hinausbezahlte Summen.		Vergütete Transporte.		
		fl.	kr.	Zeit.	von	bis.
5ten July 1800.	Kontrahent.	8047	48	May 1800.	Neuburg vorm Wald	Regensburg.
—	Vietach) Hemau)	2200	—	Jänner u. Februar 1800.	Regensburg	Neufahrn.
10. Novemb. 1800.	Waſſerburg reſp. der Kontrahent.	1295	42	Februar 1800.	Anzing	Pfaffenhofen.
16. Dezemb. 1800.	Schwaben pr. Abſchlag.	1080	—	Auguſt 1799. Febr. März 1800.	Anzing	Pfaffenhofen, u. Landsberg.
21. April 1801.	Schwaben pr. Abſchlag.	1180	—	—	—	—
25. April 1801.	Starnberg pr. Abſchlag.	1000	—	Dezember 1799. Jän. u. Febr. 1800.	Pfaffenhofen	Landsberg.
26. April 1801.	Hengersberg.	266	40	Jänner, Februar 1800.	Regensburg	Neufahrn.
26. April 1801.	Warnberg.	326	5	Jänner, Februar 1800.	Amberg	Neumarkt.
26. April 1801.	Kloſter Ensdorf.	78	45	Jänner, Februar 1800.	Amberg	Neumarkt.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

von Schmöger, Sekretär.

Digitized by Google

Beförderungen.

1. Da der churfürſtl. General-Landesdirektions-Präſident, Graf von Törring, ſowohl ſchriftlich als mündlich das wiederholte Anſuchen geſtellt hat, ihn von ſeinem zeither bekleideten Amte zu entlaſſen, und da Se. Churfürſtliche Durchlaucht aus Achtung für perſönliche Freyheit, ohne äußerſten Nothfall niemand zum Staatsdienſte zwingen wollen, ſo haben Höchſtdieſelbe in deſſen Geſuch gewilliget, und demſelben vermög gnädigſten Reſcripts vom 6ten May die verlangte Entlaſſung ertheilt, ſo ſehr Se. Churfürſtl. Durchlaucht auch ſonſt gewünſcht hätten, daß er ſeine Erfahrungen und Kenntniſſe zum Beſten des Staats ferner zu verwenden fortgefahren hätte.

Um ihm aber auch in dieſem Falle einen überzeugenden Beweis zu geben, daß Se. Churfürſtl. Durchlaucht ſeine dem Staate mit vorzüglicher Treue, Thätigkeit, und mit ausgezeichneten Kenntniſſen geleiſteten langjährigen Dienſte nicht mißkennen, haben Höchſtdieſelbe ihm eine jährliche Penſion von 4000 fl. gnädigſt angewieſen.

Unter dem nämlichen Tage haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht den General-Landesdirektions-Vizepräſidenten, Freyherrn von Weichs, in gutem Vertrauen auf deſſen während ſeiner langjährigen Dienſte beſonders bey den mühſamen Geſchäften der Kriegsdeputation bewieſene Kenntniſſe, Thätigkeit, Treue und Redlichkeit zum General-Landesdirektions-Präſidenten mit dem gewöhnlichen Gehalte gnädigſt zu ernennen geruhet.

Sign. den 8ten May 1801.

2. Se. Churfürſtliche Durchlaucht haben unter dem 2ten dieß gnädigſt geruhet, den ehmals in franzöſiſchen Dienſten geſtandenen Generalmajor, Freyherrn von Hahn, zu Höchſtdero churpfalzbaieriſchen Kämmerer auf und anzunehmen.

3. Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den verdienſtvollen Ruralkammerer und Pfarrvikar zu Neuhauſen, Pr. Joſeph Nißl, wegen ſeines untadelhaften Wandels, genauer Befolgung der landesherrlichen Verordnungen in Hinſicht auf Translokation des Freythofes und Verbeſſerung der Pfarrſchule, zur Aufmunterung aller künftigen Pfarrſupplikanten, auf die erledigte Pfarr Triftern unter dem 31ten März dieſes Jahres befördert.

Bekanntmachungen.

Die Maaßregeln für die innere Ruhe und Sicherheit betreffend.

1. Bey dem ſo ſehnlichen Ereigniſſe des wieder zurückgekehrten Friedens fodern vorzüglich die Umſtände, daß die Sorge auf die Herſtell- und Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit verwendet werde, und gleichwie Wir vermög eines von Unſerer höchſten Stelle erfolgten Reſcripts vom 23ten April abhin durch Unſer dermal zweckmäßig vertheiltes Militär auf alle Art mitwirken laſſen, ſo werden alle Unſere Landgerichter ermahnet und angewieſen, daß ſie durch angemeſſene Streifen (welche, wo Periculum in Mora eintrittet, ſogleich, außer deſſen nach vorläufig erſtatteten Bericht und erhaltener dießſeitiger Reſolution vorzunehmen ſind) durch ſtrenge Aufſicht auf den Gränzen, Wachtbarkeit auf dem Lande, gute Polizeyaufſicht in den Städten durch unnachſichtliche Beſtrafungen der Verbrecher, durch Fortſchaffung fremder Bettler, und Müßiggeher aus dem Lande und der einheimiſchen in ihr Domizil, endlich durch Vorſorge für die zu ihren Bezirk gehörigen Armen trachten ſollen, den Unterthanen nunmehr die innerliche Ruhe und Sicherheit zu verſchaffen, welche nöthig iſt, um ihren Gewerben ohne ſtete Sorg für ihr Leben und Eigenthum ungeſtört obliegen zu können. München den 1. May 1801.

Churfürſtl. General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Vizepräſident.

Sekretär Raßhofer.

2. Alle Staatsdiener höhern, und niedern Ranges, welche nach Innhalt der höchſten Verordnung vom 31. Dezemb. 1800 zu Entrichtung des Beſoldungsbeytrages ſich eignen, und dieſen Beytrag bisher in baarem Gelde, oder mittels Scheins-Abzügen noch nicht abgeführt haben, werden erinnert, ſolches längſtens in Zeit 8 Tagen bey der im alten Hof-

gebäude befindlichen allgemeinen Requiſitionskaſſa zu thun. München den 13. May 1801.

Gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß-Kommißion.

J. v. Obernberg, churfürſtl. Kommiſſär. Freyherr von Leyden, landſchaftlich-baieriſcher Kommiſſär.
K. Neumayr, churfſl. Kommiſſär.
v. Ockel, Sekretär.

---

3. Ungefähr zwiſchen den 20. und 25. Dezemb. des jüngſt verfloſſenen Jahrs, als nämlich der franzöſiſche General Nanſouty im herrſchaftl. Schloß Brannenburg im Quartier lag, brachten franzöſiſche Offiziers, die aus Salzburg oder ſelbiger Gegend kamen, eine Kutſche in Form wie's einige alte Landpfarrer noch führen, hieher, ohne zu ſagen, wem ſie gehöre. Da nun dieſelbe bey dem Abzug des gedachten Generals nach Tyrol im hieſigen Schloße zurück gelaſſen worden iſt, wo ſie denn zu dato noch in Verwahrung ſteht: ſo wird ſolches zu dem Ende hiemit öffentlich kund gemacht, damit dieſelbe von dem ſich hiezu legitimirenden Eigenthümer in Empfang genommen und weggeführt werden könne.

Den 1ten May 1801.

Churpfalzbaier. reichsgräfl. Max. Preyſing. Hofmarktsgericht Brannenburg am Inn, Regierungsbezirks München.

Fuchs, Verwalter.

---

4. In dem Kloſter-Hofmarktsgericht Reichenbach iſt täglich eine Badergerechtigkeit, wobey ein anſehnliches Ehehaft, Feld, und Wiesgründe, Haus, Stadl, Schupfen, Stallung ꝛc. ſich befinden, an ein taugliches Subjekt zu verkaufen. Das Nähere iſt bey Endesgeſetzten zu erfragen, und abzuhandeln. Regensburg den 14ten April 1801.

Lizent. Martin Schmid, Churfſl. Hofgerichtsadvokat, im goldenen Brunnen in der untern Bachgaße wohnhaft.

5. Da nunmehro die Kriegsunruhen ihr Ende erreicht haben, und die Jonas Waitzmanniſchen Erben den ihnen erblich zugefallenen Hof (der Henghof genannt) aus freyer Hand zu verkaufen gedenken; als will Endesbenannter dieſes den Kaufsliebhabern mit dem Anhange kund machen, daß, nachdem bey dieſen Hof auf 12 Menath Feldgründe, 24½ Tagwerk Wiesmath, und 60 Tagwerk Holz vorhanden, und mit den benöthigten Vieh an Pferden, Ochſen, Kühe, Kälbern, Stierln, Schafen, Lämmern, und Schweinen ſ. a. gut beſchlagen iſt, all dieſes täglich in Augenſchein genommen, und das Benöthigte bey mir, oder dem Titl. Lizent. Michael Schmid, fürſtbiſchöflichen Hofraths, und Konſiſtorialadvokaten allhier verabredet, dann die obrigkeitliche Beſchreibung bezweckt werden könne. Regensburg den 27. April 1801.

Lizent. Martin Schmid, Advokat, im goldenen Brunnen in der untern Bachgaße wohnhaft.

Verſteigerung.

Am Dienſtag den 23ten künftigen Monats Juny Vormittag um 9 Uhr wird auf dem hieſigen Rathhaus die vor dem Karlsthor entlegene ganz neu gebaute Prieſter Loyiſche Behauſung nebſt dem dabey befindlichen Garten an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden. Man ſtellet demnach jedem zu Belieben ſolcher Lizitation beyzuwohnen, und deſſen Anboth ad Protocollum abzugeben, worüber die ſämmtlich Loyiſche Kreditorſchaft aber ihre Einwilligungserklärung ante judicationem ſich noch vorbehalten haben will.

Actum den 5ten May 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr, Stadtoberrichter.

Vorladung.

Da ſich in dem, über die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Anton Grünn, geweſt churfürſtl. Militärakademie-Profeſſor, aufgenommenen Inventario bezeigte, daß der Status Activus in 66 fl. 46 kr. der Paßivſtand aber in 303 fl. 1 kr. beſtehe, folglich die Schulden den Vermögensſtand um 236 fl. 15 kr. überſteige; als will man von Seite des churfürſtl. hochlöbl. Hofraths eine Kommißion auf Dienſtag den 9ten Juny Vormittags zur gänzlichen Regulirung oder einer gütlichen Behandlung, oder der Praelation hiemit gnädigſt an

Digitized by Google

beraumt, und ſämmtliche hierorts noch unbekannt Grünniſche Kreditorn ſub Poena praecluſi, oder in Perſona, oder per Mandatarium ſatis, et ſpecialiter inſtructum auf obigen Tag gehorſamſt zu erſcheinen, und ihre Foderungen ad Protocollum zu geben, und zu liquidiren, anmit öffentlich vorgeladen haben. München den 22. April 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.
Graf von Taufkirch, Präſident.
J. A. von Kern, Sekretär.

Polizeygegenſtand rotzige Pferde betreffend.

Unter andern Unglücken die uns der Krieg verurſachet hat, iſt auch der Rotz der Pferde, welcher äußerſt anſteckend iſt. Solche Pferde müſſen getödtet werden, damit das Uebel nicht weiter verbreitet werde. Allein es giebt Menſchen, die das Unglück anderer wenig achten; es iſt daher nichts ſeltenes, daß man dort und da rotzige Pferde teiſt, welche in den Ställen der Wirthe in den Städten und auf dem Lande gefüttert werden, wodurch ſich die Anſteckung immer verbreitet. Rotzige Pferde können noch zwey, drey Jahre gute Dienſte thun, und werden daher vorzüglich von Lehenrößlern um geringen Preis gekauft. Zu mir ſelbſt kam ein ſolcher Lehenrößler, deſſen beyde Pferde ganz rotzig waren. Ich erſchrack, und machte ihm darüber Vorwürfe. Seine Entſchuldigung beſtand blos darinn, daß er beyde Pferde um ein Spottgeld gekauft habe. Ich meyne, daß dieß ein Gegenſtand ſey, auf den die Polizey aufmerkſam ſeyn ſoll.

Berichtigung des öffentlichen Urtheils über den naturrechtlichen Grund gegen die Aufhebung der Zünfte, aus Fichte's Naturrecht.

In dem baierischen Wochenblatte Stück XIX. ſind Fichte's Rechtsgründe für die Zünfte aus deſſen Grundlage des Naturrechts ausgezogen, und abgedruckt worden. Während ſich nun allenthalben Stimmen gegen die bisherige Natur der Zünfte erheben, und ſelbſt einzelne Regierungen dieſelben in ihren Landen aufgehoben haben, war es auf einmal eine ganz ſonderbare Erſcheinung, die Exiſtenz unſerer Zünften ſogar im Naturrechte begründet zu ſehen. Ich will in die Grundſätze für die Aufhebung nicht hineingehen, aber eben ſo wenig die Zünfte vertheidigen, ſondern nur das Urtheil des leſenden Publikums über den genannten Aufſatz berichtigen. Zum Vorderſatze muß ich im philoſophiſchen Jahrhunderte ſetzen, daß, um eine Wahrheit zu begründen, man dieſe durch eigenes Bewußtſein erkennen müſſe, und daß man daher im Gebiethe der Wahrheit keine Authoritäten kennet. Der Name des größten Philoſophen bewähret keine philoſophiſche Wahrheit, wenn man ſich durch Erkenntniß davon ſelbſt nicht überzeugt. — Unterdeſſen hat Fichte einmal ein Naturrecht geſchrieben, und in dieſem ſtehen die bekannten Rechtsgründe für die Zünfte, alſo ſind die Zünfte im Naturrechte gegründet, alſo können ſie im wirklichen Staate auch gar nicht aufgehoben werden. Dieſes iſt nun der Folgeſatz der ſich dem Urtheil des Publikums aufdringen ſolle. Allein ich finde mich zur Ehre der Philoſophie verbunden dieſes Urtheil zu berichtigen, da die Schriften dieſes großen Philoſophen ſich nicht in den Händen aller Leſer befinden.

Zuerſt muß ich die Leſer, ſo viel es mir gelingt, mit dem Geiſte, der Fichte's Naturrecht belebt, in etwas bekannt machen. Fichte hat ein Naturrecht geſchrieben, d. h. er hat blos aus der Vernunft ohne Hinſicht auf Erfahrung einen Staat zuſammengeſetzet, wie es nirgends geweſen iſt, aber hätte ſeyn ſollen. Dieſen nennt er Vernunftſtaat, oder nach unſerer Sprache Staatsideal. Alle Theile in dieſem bilden das Ganze, und was in dieſem Zuſammenhange alles Rechtens iſt, iſt nach Fichte naturrechtlich. Fichte beſchreibt das Eigenthumsrecht als kein ausſchließliches Recht auf Sachen, ſondern auf Handlungen. Alles gründet ſich bey ihm auf Thätigkeit. Ein Eigenthum auf den Gegenſtand der freien Handlung fließt erſt, und iſt abgeleitet aus dem ausſchließenden Rechte auf die freye Handlung. Erſt dann alſo, wenn ein Menſch ein ausſchließliches Recht auf eine beſtimmte Handlung hat, erhält er ein Eigenthum; dieſes Eigenthum hat aber ſeinen

Digitized by Google

Rechtsgrund lediglich in der Verzichtleiſtung der Uebrigen auf die beſtimmte Handlung. So lange die Menſchen ihren Handlungen keine Wirkungskreiſe beſtimmen, ſo lange befinden ſie ſich in beſtändigem Streite. Erſt bey der Errichtung des Staates wird es der allgemeine Wille auf dem Gebrauch der ganzen Thätigkeit Verzicht zu leiſten, und dem Oberherrn aufgetragen, jedem zu den Seinigen zu helfen, d. i. jeden einen beſtimmten Wirkungskreis anzuweiſen, in welchem alle übrigen nicht mehr treten dürfen, ohne ſein Recht, ſein Eigenthum zu verletzen. Der Vernunftſtaat hat alſo die Pflicht jeden einen freyen Gebrauch beſtimmter Handlungen zu ertheilen, wodurch er leben kann. Der Staat vertheilet alſo die Kräfte der Menſchen zuerſt in drey Klaſſen, deren jede die andere ausſchließt; er theilt die Beſtandtheile der Nation nach einem gegebenen Verhältniſſe, bey dem der Ackerbau die Grundlage des Staates bleibt, in eine ausſchließlich producirende — eine ausſchließlich die rohen Produkte verarbeitende — und in eine ausſchließlich mit Produkten und Fabrikaten handelnde Klaſſe ab. Der ganze Staat wird unter einerley Geſetzen ſo geſchloſſen, daß kein Bürger mit dem Auslande einen Verkehr treiben dürfe und könne. Alles Eigenthum iſt auf ausſchließliche Thätigkeit reducirt, und der erſte Grundſatz der Konſtitution iſt: „Wer nicht ſchaffet, der eſſe nicht.“ In dieſem Staate muß nun alles arbeiten, oder als Bauer und Gärtner, als Handwerker und Künſtler, oder als Handelsmann, nur die Mitglieder der Regierung, der Lehr- und Wehrſtand ſind davon ausgenommen. Die Bürger dieſes Staats verſchaffen ſich alles aus ihrem Lande, und verarbeiten nur alles für innere Erhaltung. Es müſſen darinn alle weſentlich verſchiedenen Arbeitszweige der drey Hauptklaſſen von einander getrennt und nach dem Verhältniß des Unentbehrlichen zum Entbehrlichen unter die Bürger vertheilet werden. Nach der Proportion der verſchiedenen Arbeitszweige zum Ganzen wird ein Zweig bald unter mehrere bald wenigere Bürger vertheilt, und muß denſelben ausſchließlich übertragen werden, damit ſie gegen die Verzichtleiſtung auf die ganze Thätigkeit einen Theil derſelben als das Ihrige erhalten, um leben zu können. Der Staat muß für die Aufrechthaltung der Proportion aller Arbeitszweige im Ganzen thätige Sorge tragen, die Kräfte immer vertheilt erhalten, damit jeder in dem ihm angewieſenen Thätigkeitskreiſe von dem Seinigen leben könne. In dieſem geſchloſſenen Arbeits- und Handelsſtaate müſſen Zünfte ſeyn, damit Eigenthum exiſtire; denn können nicht alle leben, ſo hat ſich der Staat verrechnet, er muß erſetzen und den Einzelnen andere Nahrungszweige anweiſen. Eine Zunft iſt nur ſo lange geſchloſſen, als mehrere von dem Arbeitszweige nicht leben können; und würden die Zünfte nicht tüchtige Arbeit liefern, ſo verlören ſie ihr durch den allgemeinen Verzichtsvertrag ausſchließliches Recht, daher iſt Prüfung eines jeden, der in eine Zunft treten will, eine gemeinſchaftliche Angelegenheit. Proportionirliche Vertheilung der Arbeitszweige unter die Bürger, die alle arbeiten müſſen, iſt der Grund der Zünfte, weil in einem ſolchen geſchloſſenen Staate alle Arbeit nur für die Bürger ſelbſt geſchieht, und alle Spekulation auf ausländiſchen Handel ein Ende hat.

Dieſes iſt nun der ſogenannte naturrechtliche Grund der Zünfte in Fichte's Staatsideale, worinn alle Theile als ein Ganzes betrachtet werden müſſen. Daß dieſer gegebene Staat noch nicht exiſtire, beweiſet Fichte's neueſtes Werk ſelbſt*, wo er die weit gedehnten Wege zur Annäherung erſt beſchreibt, und die Vollendung bis auf den ewigen Völkerfriede verſchiebt. — Die wirklichen Staaten ſagt Fichte, haben erſt jedem das Seinige zu geben, d. i. jeden Menſchen erſt in Thätigkeit zu ſetzen, wovon er leben kann, und ſo lange die Staaten noch nicht geſchloſſen ſind, wie der Philoſoph ſie will, ſo lange laſſen ſich aus ſeinem Vernunftſtaate nicht alle Theile unbedingt auf die wirklichen Staaten herübertragen. Warnet doch Fichte ſelbſt vor jeder fragmentariſchen unbedingten Anwendung ſeines Staatsrechtes, weil nicht allemal die Prämiſſen gegeben ſind; er ſagt ſelbſt: „Man müſſe ſein „Ideal als ein organiſirtes Ganzes betrachten, in „welchem allein die angeführten Theile beſtehen

* Der geſchloſſene Handelsſtaat. Ein philoſophiſcher Entwurf. 1800.

Digitized by Google

„können, und außer demſelben in einem an„dern Ganzen ſchlechthin nicht beſtehen; man ſoll „bey Aufſtellung der einzelnen Theile, durch die „Phantaſie ſich nie das Bild unſerer gewöhnlichen „Staaten unterſchieben laſſen, man verfällt ſonſt „allemal in den Irrthum das Zufällige für noth„wendig zu halten. Man darf ſich alſo durch den naturrechtlichen Grund aus Fichte's Naturrechte gegen die Aufhebung der Zünfte (welche im Naturrechte nur auf das bequem leben können, nicht aber reich werden, angelegt ſind) nicht irre leiten laſſen, indem es ein Theil aus einem andern Ganzen iſt, gegen deſſen Anwendung ſelbſt der Philoſoph proteſtirt; und unſere Leſer belieben nur das ſkizzirte Ideal von Fichte mit den wirklichen Staaten zu vergleichen; aber nicht Fichte's Staat durch den unſern zu betrachten. Ch. M.

Von den Blattern.

Ob dieſe Krankheit den älteſten Völkern bekannt geweſen ſey, iſt eben ſo zweifelhaft, als gleichgültig für die gegenwärtige Menſchheit. — Die Araber kannten ſie nicht. Ums Jahr 572 oder wenigſtens um die Zeitrechnung 622 war ſie noch gar nicht allgemein bemerkt; ſie ſoll nach geſchichtlicher Angabe in Egypten, und im Innern von Arabien ſich erzeugt haben — und von da nach Spanien, und ſo endlich gegen Ende des 11ten oder Anfangs des 12ten Jahrhunderts in Europa umher verpflanzt worden ſeyn. Seither hat ſich dieſe Krankheit ſo allgemein ausgebreitet, daß man behauptet, ein jedes Individuum müſſe wenigſtens einmal davon ergriffen werden — es habe ſie dann im Mutterleibe überſtanden. —

Die Blattern ſind eine allgemeine Krankheit, die zu der Klaſſe der Ausſchlagskrankheit gehört — bald ſchwache, bald ſtarke Individuen befällt, bald mit mehr, oder weniger heftigen Zufällen ſich ankündigt, und ſo das Leben der Angeſteckten, oder davon Befallenen, mehr, oder weniger in Gefahr ſezt. Sie befällt Leute von jedem Alter; ſie ſchont weder des Ungebohrnen, weder des Knabens, des Jüngling, des Mannes, noch des Greiſes; erſcheint ungebethen, und in jeder Jahrszeit; nichts bewahret uns vor derſelben, ſelbſt alle mögliche ehemal gerühmte Vorbauungsmittel, und Kuren nicht; — ohne Rückſicht beyder Geſchlechter ſchont ſie nur ſehr ſelten hier, und da eines einzigen Weſens, und auch das bleibt lebenslänglich davon bedroht, — und erbebt oft ſchon bey den Namen: Blattern. — Sie ergreift bald nur einen einzigen, und verſchwindet dann wieder, bald einzelne, bald mehrere, und endlich ganze Dörfer, Städte, Diſtrikte ꝛc.

Je allgemeiner ſie herrſcht, und je ungünſtiger die Jahrszeit iſt, in der ſie erſcheint, deſto gefährlicher wüthet ſie auf: dabey kömmt es jedoch auf die Natur der Blattermaterie, und des Körpers, der damit befallen iſt, ſehr an. — Je jünger der Blatterkranke iſt, je weniger gefährlich; je älter deſto gefährlicher, ſagt die allgemeine Erfahrung. — So geht das Blattern am allerwenigſten nachtheilig vor dem Anfange des Zahngeſchäfts vor ſich; ſehr gefährlich iſt es, wenn es in das Zeitalter der Reife (pubertaet) bey Mädchen, und Knaben fällt — der Organiſm hat in dieſer Lebensperiode ohnehin eine wichtige Sumtion zu reguliren, wie kann dieß anders, als nachtheilig auf das Blattergeſchäft einwirken? Die Blattern erſcheinen oft nur alle 2 — 3 — 4 — 5 Jahre; ſie dauern oft Jahre lang anhaltend an, wie dieß vor einigen Jahren noch meiſtens hier in Baiern, und ſo auch im Sächſiſchen, und andern Ländern meiſtens anhielt, ſind bald mehr, bald weniger nachtheilig in gewiſſen Gegenden. Wer einmal damit befallen geweſen, bleibt in der Folge frey davon; — obwohl einige Beyſpiele einer zweyten Anſteckung vorgefunden werden. Sie ganz läugnen wollen, erlaube ich mir nicht, wohl aber zu behaupten, daß dieß gewiß eine höchſt ſeltene Ausnahme in der allgemeinen Regel iſt, und daß dabey gewiſſe Verhältniſſe müſſen obgewaltet haben, die ein zweytes Blattern, und dieß zwar nur örtlich erzeugten.

Die Blatterkrankheit iſt der wahre Volkswürgengel — ſie zernichtet bald ganze Familien, bald raubt ſie ihnen alle Freuden des Lebens. — Schon der Anblick davon iſt zurückſchreckend: indem die Unglücklichen meiſtens unkennbar da liegen —

Digitized by Google

und einen unausſtehlichen Geruch um ſich her verbreiten. Dieß Bild iſt verſchieden ſchröcklich, nach den verſchiedenen Zeitmomenten der Krankheit, und wird meiſtens nur durch jenes einer Leiche vollendet; — oder wenigſtens ſind die ſchönen, reizenden Züge des Mädchens, und mit ihnen der wohlthätig einwirkende Anblick dahin. —

Viele entkommen jedoch auch höchſt glücklich, nicht einmal gezeichnet; mehrere mit bloſer Mißbildung des Hautorgans; — andere mit dem Verluſt des einen, oder des andern Sinnorgans, als des Augs, Gehörs, eines Fingers, oder ſonſtigen Gliedes; andere mit dem Verluſt eines geſunden Gelenkes, und ſeiner Bewegung. —

Die Sterblichkeit, durch die natürlichen Blattern muß jedoch aufſchröckend für die menſchliche Geſellſchaft geweſen ſeyn: — Man zählte in mancher Epidemie den 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 7, in gewöhnlicher den 8 — 9ten Blatterkranken tod, je nachdem die Seuche mehr, oder weniger zerſtörend war. — Tauſende von Kindern wurden auf dieſe mörderiſche Weiſe der Geſellſchaft, und ſohin der Bevölkerung entriſſen, und ihr hiedurch für Jahrhunderte unheilbare Wunden geſchlagen. — Wenn ein Land dieſen Verluſt tief fühlen muß, ſo iſt es gewiß Baiern, bey einer unverhältnißmäßigen Bevölkerung von 1,200,000 Seelen zu 589 Quadratmeilen. Die Jahre 1796 — 99. 1800 gehören unter diejenigen, wo die Blattern eine ungeheure Anzahl Kinder, in Städten und auf dem Lande hinweg rafften: ſo ſind in dieſen Jahren mehrere tauſend Kinder in der Hauptſtadt München von den epidemiſch wüthenden bösartigen Blattern hinweggerafft worden. Im Jahre 1799 verlor die Gemeinde Straubing alle ſeine Blatternkinder und mit ihnen eine Anzahl von mehreren hundert jungen Bürgern, einen auf viele Jahre unerſezlichen Schatz — Reiche, und Arme, erlitten einen gleichen Verluſt in ihren Kindern — nur eine Familie (Tollhofen) flüchtete noch frühzeitig genug nach München, ließ ihre Kinder inokuliren, und reiſte dann mit den Geretteten beneidungswerth glücklich wieder nach Hauſe. Wie gerne hätten bey dem Anblicke der den ſichern Untergang Entriſſenen die noch gerührten, und neuen tiefen Schmerz fühlenden Mütter nicht ihre verlornen Opfer dem Impfungsgeſchäft geweiht! Allein zu ſpät, und vielleicht auch zu ſchwach war dieſer Wunſch. —

Wie viele Kinder bey armen Leuten auf dem flachen Lande, aus Mangel der geeigneten Behandlung dahin ſterben, fühlet nur zu ſehr das Land, deſſen Bevölkerung ſich nur mühſam vermehrt!!! und das des gegenwärtigen Krieges ſo harte Streiche ſo lange, und tief noch fühlen wird — Doch der Genius des Friedens lacht auch ihm, wie der ganzen Menſchheit zu, und neues Leben, und Wirken durch den ganzen Staatskörper verbreitet, läßt ein ſeliges Gedeihen des allgemeinen Völkerwohls hoffen.

Die Kriegsflamme iſt erloſchen, der Friede iſt uns gegeben, und mit ihm das wichtigſte Geſchenk für die Menſchheit, die Entdeckung der Kuhblattern, die vielleicht auf immer den einheimiſchen Würger des Menſchengeſchlechts, die gewöhnliche Blatterkrankheit, von uns auf ewig verbannen wird! —

Hagenmeier,
der Arzney, und Wundarzneikunde
Doktor.

Güterhandlungs-Büreau für Süddeutſchland.

Eine Geſellſchaft, die in Franken, Schwaben, ganz Baiern, im Salzburgiſchen ꝛc. ausgebreitete Bekanntſchaften hat, übernimmt es mit Güterverkauf Negotiationen einzugehen. — Da ſchon eine beträchtliche Menge dieſer Güter, die theils in ganzen Herrſchaften und Hofmarken, theils in einzelnen Beſizungen, Waldungen, Wieſen, Feldern, Gebäuden beſtehen, bey dem Büreau dieſer Geſellſchaft, beſonders von Schwaben aus annoncirt iſt; ſich aber auch viele Käufer zu Güter einer andern Gegend, beſonders für Baiern angeſagt haben; ſo ladet man jedermann ein, der etwa Güter zu verkaufen, oder zu erkaufen geſonnen wäre, ſich bey dem Reichsanzeiger in Gotha, oder in der Felſecker'ſchen Buchhandlung in Nürnberg in portofreyen Briefen, unter der Addreſſe: An das Güterhandlungs-Büreau für

Digitized by Google

Süddeutſchland, anzufragen, von wo aus die nöthigen Erkundigungen können eingeholt werden. — Es wird nur noch beygefügt, daß man den Käufern die vortheilhafteſten Bedingniſſe vorzulegen im Stande geſetzt iſt, weil die jezigen Zeitumſtände eines äußerſt koſtſpieligen Krieges nebſt andern zu fürchtenden Ereigniſſen den Verkauf anſehnlicher Güter in mancher Gegend ſehr befördern, anderſeits aber auch mehrere Perſonen aus verſchiedenen Gründen ihre bisherigen Wohnſitze zu verändern wünſchen, und ſich in den oben benannten Ländern anzuſiedeln gedenken. — Reiche Partikuliers, die ihr baares Geld (denn nur auf dieſes wird gehandelt) wollen arbeiten laſſen, können nicht beſſer ſpekuliren, und ihren Endzweck auf keine ſolidere Art erreichen. Eben ſo ſind durch dieſe Güterhandlungsexpedition den Verkäufern die gewiß beſtimmteſten Mittel an die Hand gegeben, um ihre Güter ſchnell in baares Geld umſetzen zu können. — Man biethet zu derley Geſchäften die prompteſten Dienſte an, und iſt ſtolz darauf verſichern zu dürfen, daß jedermann von der redlichſten Leitung ſich Proben wird verſchaffen können. — — —

Preisnota über ſämmtliche von Schafwolle verfertigte elaſtiſchen Geſundheitsprodukten. Als Beytrag zu den im 11ten Stück churpfalzbaieriſchen Regierungs- und Intelligenzblatt angezeigten Geſundheitskleidung.

Als	fl.	kr.
1. Männerhemd von 6fädigen Sojet	4	—
1. Männerleibchen überſchlagen, und mit Aermel von 6fädigen Sojet	4	—
1. Detto mit einer Reihe Knöpf auch mit Aermel 6fädig	3	45
1. Detto ohne Aermel ordinär	1	54
1. Detto Unterziehhoſen, oder Pantalon von 6fädigen Sojet	4	30
1. Paar Strümpfe detto	1	36
1. Detto Halbſtrümpfe grau wie weiß	—	40
1. Schlafmütze	—	36
1. Halsbinde	—	24

	fl.	kr.
1. Bandaſchbinde mit 6 bis 12 Ellen die Elle à	—	14
1. Bettdecke weiß, oder auch mit gefärbten Streifen	6	30
1. Frauenleibchen mit Aermel, und Atlas ganirt	2	42
1. Detto ohne Aermel und Atlas ganirt	1	36
1. Frauenunterhoſen oder Beinkleid	3	15
1. Frauenunterrock, oder Schouboné von ſehr ſchöner Arbeit	6	30
1. Kinderkleid oder Schmiſs, weiß oder mit gefärbten Streifen für ein Kind von zwey Jahren	2	12
1. Detto von drey bis 4 Jahren	3	12

Von ſpaniſcher Wolle.

	fl.	kr.
1. Ueberſchlagenes Männerleibchen	5	30
1. Detto Pantalon	6	45
1. Bettdecke	10	—
1. Frauenleibchen	3	42
1. Detto Unterhoſen oder Beinkleid	4	—
1. Frauenunterrock, oder Schuboné	9	—
Kinderkleider nach Verhältniß der Größe	—	—

Uebrigens werden alle Beſtellungen angenommen, als Männer- und Frauenſchlafröcke, Handſchuhe, ganze Schmiß ꝛc.

Adreß

An Joſeph Sommer,

Fabrikant der elaſtiſchen Geſundheitsprodukten wohnhaft im Thal im Kupferſchmiedhauſe Nro. 125.

Briefe und Geld erbitte man poſtfrey einzuſenden. in München.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 16. May 1801.	Zugeführt Schff	Verkauft Schff	Steh gebl. Schff	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1356	1045	311	18	45	17	45	17	—
Korn	1203	812	391	10	—	9	20	9	—
Gerſten	808	755	53	9	—	8	20	7	45
Haber	224	220	4	8	20	7	45	7	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXI. Stück. München, Sonnabend den 23. May 1801.

Das Privatwohl muſs dem Wohl des Ganzen, das heiſst, dem Wohl aller Glieder der Geſellſchaft zuſammgenommen, nachſtehen: aber nicht immer muſs jeder Verluſt und Gewinn des Privatmanns dem Intereſſe der öffentlichen Kaſſe nachgeſezt werden.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Da Wir durch einen unterm 24. Febr. dieß Jahrs abgeſchloſſenen Vergleich Unſer Marquiſat Bergenopzoom, und die Herrſchaft St. Michael Geſtel an die bataviſche Republik abgetretten haben; ſo iſt für die Zukunft in Unſerer Titulatur die Benennung eines Marquis von Bergenopzoom auszulaſſen, und werdet auch ihr von nun an euch hienach zu achten wiſſen. München den 11ten May 1801.

Max. Joſ. Churfürſt!

Vidit Freyherr v. Montgelas.

Ad Mandatum Sereniſſimi Dui. Electoris pprium.

v. Krauß.

An
die churfürſtl. General-Landesdirektion
die
Auslaſſung von Bergenopzoom in der churfürſtl. Titulatur betreffend.

Verordnung.

Da von mehrern Orten Anzeigen geſchehen, daß gegen die deutliche Weiſung des gnädigſten Brandaſſekuranz-Generalmandat vom 17 Sept. 1799 noch itzt einige Obrigkeiten ſich beygehen laſſen, Brandſammelpatente zu ertheilen, oder auf ſolche widerrechtlich ertheilte Patente Sammlungen zu erlauben, dieſer Mißbrauch aber dem Zweck der Brandaſſekuranz gerade zu entgegen iſt, indem er die Mittglieder derſelben, die ſich hierin den nämlichen Beläſtigungen wie vorher ausgeſetzt ſehen, abſchreckt, die nicht eingetretrenen aber dadurch, daß ſie ſich immer noch auf andere Hilfe verlaſſen, von dem Beytritt zurückhält; ſo wird hiemit ſämmtlichen Landgerichten und andern Obrigkeiten bey unnachläßiger Strafe von 25 Reichsthalern verbothen, nicht nur unter irgend einem Vorwand ein Brandſammelpatent zu ertheilen, ſondern auch auf ein von wem immer, ſelbſt von einer churfürſtl. Regierung ertheiltes Brandſammelpatent die Sammlung nicht zu geſtatten, vielmehr haben ſelbe ein jedes derley vorkommendes Patent auf der Stelle zu kaßiren und der churfürſtl. Brandaſſekurations-Kommißion dahier ſogleich einzuſenden.

München den 13ten May 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Raßhofer.

Bekanntmachungen.

1. Das Avertiſſement, welches ao. 1798 in Betreff der Päſſe für nach Frankreich reiſende deutſche Unterthanen erlaſſen worden iſt, wird durch den franzöſiſchen Chargé d'affaires bey der Reichsverſammlung zu Regensburg abermals zur Beobachtung in Erinnerung gebracht.

Darnach müſſen alle ſolche Päſſe für reiſende

Deutſche nach Frankreich die Bezeichnung, und die Unterſchrift der Perſon enthalten, von dem Magiſtrate ihres gewöhnlichen Wohnorts ertheilet, und von einem Agenten der franzöſiſchen Republik bey dem nächſt gelegenen Kreiſe vidimiret ſeyn.

Dieß wird daher jedermänniglich zur Wiſſenſchaft, und Darnachachtung kund gemacht.

München den 8ten May 1801.

Churfürſtl. General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

2. Nachdem man beſchloſſen hat, daß die durch die vorjährig kriegeriſchen Umſtände unterbrochene Verkaufung der ſich zu Neuburg, Pobenhauſen am Donaumoos, Schönesberg respective Walda, Lechhauſen, Hochzoll bey Friedberg, Landsberg, Schwabſoyen, Erlisholz, Waſſerburg, Neuenoetting, Hemau, Regenſtauf, Straubing, Tirſchenreith, Pirkenloh, Fiſcherberg, Süſſenloh, und Zeitlarn überflüßig befindlichen Mauthgebäude, und Gründe vom künftigen Monat Juny an mittels öffentlicher Verſteigerung wieder fortgeſetzet werde, ſo will man dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Anhange hiemit bekannt machen, daß der eigentliche Lizitationstag von den eigends hiezu abordnenden Kommiſſär beſtimmt, und von den einſchläg'g churfürſtlichen Gericht- und Aemtern mittels öffentlichen Verruf, und Anſchlagszettel vorläufig bekannt gemacht werden wird.

München den 18ten May 1801.

Churfürſtl. General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Ueberreiter.

3. Nachdem bey der unterm 24ten September verfloſſenen Jahres angeſetzter Tagsfahrt auf das in einem wohlgebauten Hauſe und Stadl, dann Färbereygerechtigkeit beſtehende Anweſen des Martin Kraußz, hieſig bürgerlichen Färbermeiſters ein Anboth ad 1600 fl. geſchlagen worden, ſolches aber noch unter der obrigkeitlichen Schätzung ſtehet; man auch einen weitern Tag zur Lizitation benannt Kraußiſchen Anweſens auf den 17ten November 1800 beſtimmt, und ſolchen Termin wegen häufigen Einquartierungen, und andern militäriſchen Geſchäften unbenützt verſtreichen laſſen mußte; ſo wird anmit eine weitere Tagsfahrt auf Dienſtag den 14ten July 1801 zur abermaligen Verſteigerung anberaumt, welches Kaufsliebhabern öffentlich bekannt gemacht wird. Am 11ten May 1801.

Bürgermeiſter und Rath der churpfalzbaier. Stadt Wemding, Regierungsbezirk München.

Lizent. Joſ. Mößl, churfürſtl. Rath und Stadtſyndikus.

Sebaſtian Schropp, Amtsburgermeiſter.

4. Täglich zu verkaufen, Haus, Hof, Garten, und Wieſe, alles beyſammen liegend zu Gieſing Nro. 1. — Kaufluſtige dazu, belieben ſich deßhalb an den Eigenthümer, Herrn Vicomte de Vareiller, wohnhaft im Thal Nro. 40. über zwey Stiegen, zu wenden, welcher die billigſte Bedingniſſe machen wird.

Verſteigerungen.

1. Am Dienſtag den 23ten künftigen Monats Juny Vormittag um 9 Uhr wird auf dem hieſigen Rathhaus die vor dem Karlsthor entlegene ganz neu gebaute Prieſter Loyiſche Behauſung nebſt dem dabey befindlichen Garten an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft werden. Man ſtellet demnach jedem zu Belieben ſolcher Lizitation beyzuwohnen, und deſſen Anboth ad Protocollum abzugeben, worüber die ſämmtlich Loyiſche Kreditorſchaft aber ihre Einwilligungserklärung ante judicationem ſich noch vorbehalten haben will.

Actum den 5ten May 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr, Stadtoberrichter.

2. Am Mondtage den 1ten des nächſtkommenden Monats Juny wird zur Folge gnädigſten General-Landesdirektionsbefehles de dato 1. April, et praeſ. 11. inſt. der auf dem churfürſtl. Kaſten allhier zu Mering

Digitized by Google

in 14 Sch. 1 M. 3 V. E. Weizen,
93 — 4 — : — 1½ Korn, und
226 — : — : 1 — Feſen beſtehende Getreidevorrath kommiſſionaliter verſteigert, und an den Meiſtbiethenden erlaſſen werden. Kaufluſtige mögen ſich alſo am vorbeſtimmten Tage auf der hieſig churfürſtl. Bräuverwalters: Amtswohnung frühzeitig einfinden, und das Weitere abwarten.

Actum den 12ten May 1801.

Churfürſtl gnädigſt verordnete Kaſtengetreider: Verſteigerungskommiſſion Mering, Regierungsbezirk München.

A. J. Hintermayr,
prov. Bräuverwalter, qua Kommiſſär.

Vorladungen.

1. Nachdem Anton Roßmann, hieſiger Burger und churfürſtl. Lehnmüller ſchon über 1½ Jahr von Haus abweſend iſt, und ſich dem Vernehmen nach bey dem k. k Fuhrweſen befinden ſoll; während der Zeit ſeiner Abweſenheit ſich auch bey unterzeichnetem Amte mehrere Gläubiger mit beträchtlichen Schuldfoderungen gegen denſelben gemeldet haben; als wird er Roßmann hiemit öffentlich vorgeladen inner peremtoriſcher Zeitfriſt von drey Monaten vom heutigen angerechnet, zu den Seinigen zurückzukehren, außer deſſen man zur Befriedigung ſeiner Gläubiger von Amtswegen rechtlicher Ordnung nach verfahren würde.

Signatum am 11ten May 1801.

Bürgermeiſter und Rath der churpfalzbaier. Stadt Wemding, Regierungsbezirk München.

Lizent. Joſ. Mößl, churfürſtl. Rath und Stadtſyndikus.

Sebaſtian Schropp, Amtsbürgermeiſter.

2. Adam Mühler, Söldners: Sohn von Kreutzbach, der freyherrlich: von Schönbrunniſchen Hofmarkt Heizlſperg iſt bereits 30 Jahr Landabweſend, ohnwiſſend wo; deſſen nächſte Befreunde bitten um Ausfolglaſſung des deſſen angefallenen Vermögens pr. 73 fl. 11 kr. 2 pf. Adam Mühler, oder deſſen Leibserben werden daher peremtoriſch aufgefodert, ſich zu ſtellen, oder das Vermögen wird gegen Kaution den Erben in 6 Monat verabfolget.

Churpfalzbaier. reichsfreyherrl. von Schönbrunniſches Hofmarktsgericht Heizlſperg.

Das aufgehobene Märzenbierloos.

Eine Fortſetzung des Geſpräches über den Bierzwang.

Wirth. Ich hoffe, lieber Nachbar, daß die bürgerlichen Bräuſchaften heuer das Loos aufheben werden.

Brauer. Der Landsherr beſteht auf ſeinem Mandat, und wir dürfen alſo heuer nicht mehr looſen.

W. Du wirſt ja geſtehen, daß die Brauſchaft mit ihrem Looſe dem Publikum ſehr wehe gethan habe.

B. Dieß läßt ſich nicht läugnen: man muß aber auch bekennen, daß das Loos wenigſt in kleinen Städten und Märkten, blos eine Folge des uns vorhin angethanen Unrechts ſey.

W. Wie meyneſt du das?

B. Da wir noch Landwirthe hatten, und auch die Bauern bey uns das Bier holen durften, brauchten wir kein Loos zu haben. Die Wirthe würden dagegen proteſtirt haben, wenn ſie bald dieſem, bald jenem Brauer, nach der Ordnung des Looſes, das Bier hätten nehmen müſſen, und auch unter den Bräuern würden gar bald Uneinigkeiten entſtanden ſeyn, wenn der Wirth nicht das ganze Jahr bey dem Mitmeiſter, welcher den Aufſchlag bezahlte, das Bier hätte nehmen können. Nachdem wir aber des Bierzwanges halber, in Fäſſern kein Bier mehr, ſondern nur Maaßweis verkaufen durften; ſo war die Einführung des Looſes nothwendig, weil im Sommer auch das beſte Bier durch das lange Zäpfeln häte matt und ſchlecht werden müſſen. Es fällt alſo alle Schuld auf die Zwangherrn, von welchen die bürgerlichen Bräuer zu bloſen Bierzäpflern gemacht worden ſind.

Pfarrer. Daß das Loos nicht aus Bequemlichkeit oder Gefährde der Bräuer, ſondern blos aus Mangel der Wirthe, welche man den Bräuern durch Zwang entriſſen hat, eingeführet worden ſey,

Digitized by Google

erhellet ſchon daraus, daß in allen Städten und Märkten, wo die Bräuer noch Wirthe haben, zum Beyſpiel zu Wollnzach, Mainburg, Dachau, Schwaben, Geiſenhauſen, Felden ꝛc. nie an ein Loos gedacht wurde; dagegen in andern Orten, wo kein Landwirth ein Bier abholet, das Loos überall eingeführet iſt, wie zu Landshut, Erding, Moosburg, Freyſing ꝛc. Die Staatsverwaltung iſt ein Uhrwerk; wird ein Rad verſchoben, ſo geht die ganze Maſchine ſchlecht, und ein Fehler gebähret immer hundert andere.

W. Man ſaget aber, daß noch dermal die Bräuer aus Bosheit oder Dummheit das Loos nicht aufheben wollen.

B. Dieſe Beſchuldigung ſcheinet mir zu ſtrenge zu ſeyn. Bey den meiſten Bräuern war die Aufhebung des Looſes nicht ſo ſchnell möglich, als man es anfangs verlangte. Unſere Sommerfäſſer waren auf das Loos eingerichtet, das iſt, ſie waren groß. Wenn wir das Loos aufheben, ſo müſſen wir kleine Fäſſer haben, damit wir an einem und demſelben Faß nicht lang zu zäpfeln brauchen, und das Bier friſch bleibe. Meyneſt du denn, es ſey eine Kleinigkeit, wenn ſo viele Bräuer auf einmal alle ihre Sommerfäſſer abändern, und ſich ganz neue anſchaffen? Eine ſolche Abänderung iſt in einem Jahre beynahe unmöglich. Eine andere wichtige Hinderniß iſt auch die Größe der Sommerkeller. Ohne Loos iſt bey einem Brauer, ſo lang er keine Wirthe hat, der Abgang des Bieres zu gering und langſam; und ein großer Keller, in welchem man den ganzen Sommer, oder viele Wochen ſchenket, muß endlich durch öftere Oeffnungen der Thüre ſeine Friſche verlieren. Es iſt alſo nothwendig, daß ein ſolcher Keller ein- oder zweymal untermauert werde. Ja, wenn wir im erſten Jahre nach aufgehobenen Bierzwange einige Wirthe bekämen; ſo könnten wir unſere großen Fäßer und Keller noch ferner brauchen; aber dieß läßt ſich wenigſt in einigen Orten nicht ſo ſchnell bewirken. Ich kann dich verſichern, und die Erfahrung wird es beſtättigen, daß kein Brauer im ganzen Lande ſich wider die Aufhebung des Looſes beſchwere, ſo bald er ein- oder andern Wirth erhält: dieß beweiſet wenigſt ſo viel, daß die Bräuer nicht aus Dummheit oder Bosheit auf dem Looſe beſtanden haben.

W. Wahrlich, mein Urtheil war beleidigend und ungerecht. Ich will es auch wohl glauben, daß ſich in einigen Orten die Wirthe von ihren Zwangherrn nicht ſo ſchnell los machen können. Man ſaget ihnen, daß es mit der Aufhebung des Zwanges noch bey weitem nicht richtig ſey; man drohet — und verſichert, daß das neue Mandat nur ein Münchner Gedicht ſey. Einige Wirthe fürchten ſich; ſie ſind der Herrſchaft ſchuldig — nur wenige haben ſo viel Muth, wie ich. Auch ich würde dieſes Wageſtück nicht unternommen haben, wenn ich nicht gar ſo ſehr wäre mißhandelt worden. Ich kenne Wirthe, welche aus Ehrfurcht und Dankbarkeit dem gerechten und beſten Landesfürſten ein Lobamt halten ließen, und den Abend mit einem Tanz feyerten. Welche Verwegenheit! Man ſprach von einem Komplot, und drohete mit der Zuchthausſtrafe.

B. Zwey Wirthe bathen ihren Zwangherrn, daß er ihnen das Bier einen Pfenning unter dem Satz geben möchte: ein bürgerlicher Brauer, ſagten ſie, hat ſich dazu angebothen, und verſprach uns zugleich ein ſehr gutes Bier; aber unſre gnädige Herrſchaft ſoll den Vorzug haben. Die verdammten Kerls, ſchrie der Bräuverwalter; es käme noch ſo weit, daß es die Herrſchaft für einen Gefallen anſehen müßte, wenn ein Wirth bey ihr das Bier nähme. Sie wollen die Herrſchaft zwingen!! Einen Zwang hebt man auf, und ein anderer entſteht. Ja ja, ein neuer Zwang! Durch das neue Mandat werden die Wirthe zu Zwangherrn gemacht: Quos ego!

Pfarrer. Das heißt doch ziemlich inconſequent ſprechen. Es iſt eine natürliche Folge der bürgerlichen Freyheit und des freyen Gewerbes, daß jeder da einkaufe, wo er gute Waare um billigen und wohlfeilen Preis bekömmt. Kauft ja auch der Krämer bey dem Kaufmann, der ihm gute Waare wohlfeil liefert. So geht es den Weinwirthen, den Bierwirthen, den Seilern, Schmieden, Wagnern ꝛc. Warum ſoll nur bey den Bierbräuern eine Ausnahme ſeyn? Wir haben Beyſpiele genug, daß die Wirthe bey ihren Brauherrn

Digitized by Google

bleiben, wenn ſie anderwärts zwar ein wohlfeileres, aber kein ſo gutes Bier erhalten. Iſt ein Wirth ſo niederträchtig, daß er nur auf Wohlfeilheit, und nicht auch auf die Güte des Bieres Rückſicht nimmt, ſo ſtrafet er ſich ſelbſt; denn er und ſein Brauer, bey welchem er das ſchlechte Trank abnimmt, verlieren das Gewerb. Und endlich — giebt es denn keine Polizey auf dem Lande? Wird nicht das ganze Publikum ſich erfreuen, wenn der Wirth, der ſchlechtes Bier hat, geſtrafet wird?

B. Ein Brauer iſt geſchickter als der andere; einer führt eine beſſere Wirthſchaft als der andere; und beynahe alle bürgerliche Bräuer haben bey ihren Brauereyen keinen ſo großen Aufwand wie die Brauherrn, und werden wenigſt nicht ſo ſehr betrogen: wer ſoll es ihnen verargen, wenn ſie das Bier um einen Pfenning wohlfeiler geben? Dieſen Gewinn theilet manchmal der Wirth mit dem Publikum, um mehr Gewerb zu erhalten.

W. Ich will einmal in einer Gleichniß reden: Eine Herrſchaft hat eine Mühle, wo auch die Unterthanen ihr Getreid mahlen laſſen. Der Mühlbereiter und die Knechte machen großen Aufwand, und man ſagt, daß ſie ihre Herrſchaft betriegen. Deß ohngeachtet ſoll die prächtige koſtbare Mühle auch gute Einnahme gewähren, und für die Herrſchaft jährlich ein beträchtlicher Gewinn bleiben. Man nahm alſo von den Unterthanen mehr Mahllohn als von andern Mahlgäſten, oder als andere gemeine Müller zu nehmen pflegen. Ueber eine Kleinigkeit hätten ſich die Unterthanen nicht aufgehalten; da aber ihr Mahllohn ziemlich größer war; ſo beſchloſſen ſie hierüber der Herrſchaft eine demüthige Vorſtellung zu machen. Wir wünſchen von Herzen, ſagen ſie, in Eurer Gnaden Mühle unſer Getreid mahlen zu laſſen; denn an ihrer Gnade und Gunſt iſt uns in allem Betracht viel gelegen: aber das Mahllohn iſt gar zu groß, die Zeiten ſind zu hart, und die übrigen Abgaben zu häufig. Warum ſollten wir härter als andere Mahlgäſte gehalten werden, da wir ohnehin Eurer Gnaden in anderweg beträchtliche Stiften, Gülten und Laudemien bezahlen? Wir bitten alſo, daß man das übermäßige Mahllohn vermindere, und uns andern Mahlgäſten gleich halte. Die Herrſchaft berechnete Einnahmen und Ausgaben, und ließ den Mühlbereiter rufen: die Bauern machen, ſagte dieſer, ein Komplott wider die hochgnädige Herrſchaft: die Unterhaltung der Mühle koſtet viel; und es muß doch auch ein Gewinn bleiben. Wenn die gemeinen Müller ein geringers Mahllohn nehmen; ſo muß man dagegen auch bedenken, daß ihre Mahlgäſte nicht ihre Unterthanen ſind; und daß ſie ſchlechter mahlen, als ich.

Nun war zwiſchen der Herrſchaft und den Bauern einige Zeit ein Streit, wer beſſer oder ſchlechter mahle, der herrſchaftliche Mühlbereiter, oder die gemeinen Müller? Die Bauern behaupteten, daß die gemeinen Müller ihres eigenen Intereſſes halber fleißiger und aufmerkſamer als der herrſchaftliche Mühlbereiter, wären, und bathen alſo inſtändig, daß man es ihnen nicht übel nehmen möchte, wenn ſie ihr Getreid zu einer gemeinen Mühle brächten. Mahlet man uns daſelbſt ſchlechter, ſagten ſie, ſo fodert unſer eigener Vortheil, daß wir wieder zu der herrſchaftlichen Mühle zurückkehren. Das Komplott wird nun ausgeführt, ſchrie der Mühlbereiter: die boshaften Bauern wollen die Herrſchaft zwingen, das Mahllohn zu vermindern. Ein Zwang der Unterthanen gegen ihre Herrſchaft!! Das kann man nicht leiden, wenn die Welt nicht zu Ende gehen ſoll. Es iſt beſſer und billiger, daß die Herrſchaft einen Zwang gegen die Unterthanen ausübe, als daß ſie einen Zwang von denſelben leide. Ein einziges Mittel iſt noch übrig, und dieß iſt die Errichtung einer Zwangmühle. Die Herrſchaft war billiger als der Mühlbereiter, und ſagte: Die Bauern üben keinen Zwang wider mich aus; ſie brauchen nur ihr Recht, das ihnen eine wohl eingerichtete Staatsverfaſſung gewähret. Ich kann es ihnen nicht übel nehmen, wenn ſie auf ihren Vortheil bedacht ſind, beſonders, da ſie mir und dem Staate jährlich beträchtliche Abgaben entrichten müſſen. Es iſt billig und gut, daß weder die Herrſchaft noch die Unterthanen einen Zwang ausüben: ein einziges Mittel iſt noch übrig; und dieß iſt eine andere und beſſere

Digitized by Google

Wirthſchaft in meiner Mühle. Meine Unterthanen müſſen ſo gut gehalten werden als andere Mahlgäſte, und nebenbey muß mir ein billiger Gewinn bleiben, oder ich nehme mir einen andern Mühlbereiter: und wenn es alsdann noch nicht geht; ſo gebe ich meine Mühle in Pacht, oder ich verkaufe ſie. Es lebe die Herrſchaft! riefen die Bauern.

Pf. Ich kenne einen Brauherrn, der eben ſo edel denket als dieſer Mühlherr. Man ſpiegelte ihm vor, daß er durch die Aufhebung des Bierzwangs einen außerordentlichen Schaden leiden werde; und man verſicherte ſogar, daß man das Brauen aufhören müſſe. Da aber dieſe Herrſchaft immer ein gutes Bier brauete; ſo blieben alle Wirthe, und das Brauweſen hat ſeinen Fortgang, wie zuvor.

W. Dieß iſt ein offenbarer Beweis, daß die Herrſchaft ſowohl als die aufgeſtellte Adminiſtration des Bräuweſens, ehrlich und rechtſchaffen ſey.

Pf. Auf allen Seiten höret dieſe Herrſchaft wider die Aufhebung des Bierzwanges klagen: ſie iſt zu billig, als daß ſie an dieſen Klagen Theil nehme; aber auch zu beſcheiden, als daß ſie geradezu widerſpreche: genug, daß ſie öffentlich erkläre, daß ihr die Freyheit der Wirthe keinen merklichen Schaden verurſache.

W. Es lebe dieſer Brauherr! Es leben auch andere, welche eben ſo edel denken und handeln!

Folgen des Krieges.

Uebertriebene Geldaufhäufungen einzelner Partikuliers in Prag, Wien ꝛc. *

„Wenn edle Menſchen durch Aufopferungen jeder Art dem Vaterlande und ihren Mitmenſchen Beweiſe ihres Beſtrebens geben, die Summe des allgemeinen Druckes der Zeitumſtände zu vermindern: ſo fällt im Gegentheile der Geiz oder die ängſtliche Furchtſamkeit um deſto mehr auf, mit welcher einzelne wohlhabende Menſchen, gefühllos gegen die Lage des Staates, gegen den Mangel und die Noth ihrer Mitbürger, große Summen des baaren Geldes dem allgemeinen Umlaufe entziehen und in ihren Kiſten und Kaſſen anhäufen, von denen nur der Tod ſie ſcheidet. In Wien erſtaunte man über die nach dem Tode des verſtorbenen Grafen von Noſtiz und des Hofr. von Koller vorgefundenen Summen baaren Geldes, beſonders in Golde, bey welchen vornämlich der letztere als Beſitzer von mehr als einer Million bis in ſein ſpätes kränkliches Alter gedarbt hatte. Aber auch in Prag fand man erſt letzthin, bey der nach dem Tode des Grafen von Millesimo vorgenommenen gerichtlichen Inventur folgende Summen baaren Geldes:

		fl.	kr.
3298	Stück ganze Souverainsd'or	43973	20
2093	— halbe detto . . .	13986	40
2563	kaiſerl. Doppeldukaten .	23067	—
19059	kaiſerl. und Kremnitzer einfache Dukaten . . .	85765	30
27018	Stücke.		
	Alſo blos in Golde	166792	30
	Da noch überdieß an Bankozetteln u. Silbergelde eine Summe von	240915	32
	An ſtändiſchen Obligationen . .	100026	2
	An Lieferungsſcheinen . . .	2838	22½
	An Aktivkapitalien	528714	16
	Folglich ohne liegende Güter noch ein Aktivſtand von . . .	872494	12½

gefunden wurde: ſo war wohl dieſe für den Umlauf des Geldes gewiß drückende Anhäufung um ſo weniger nothwendig, war ein Beweis von Mangel an Patriotismus des Verſtorbenen, der, während der Staat ſeine höchſten Kräfte anſtrengte, während der Monarch ſelbſt ſich ſeiner Schätze und ſeiner Gold- und Silbergeſchirre beraubte, um ſie nach der Münze zu ſchicken, kalt für dieſes ſchöne erhabene Beyſpiel, eine ſo große Menge Goldes anhäufen konnte.

Der Friede, den uns ein wohlthätiger Monarch ſchenkte, wird wohl die Käſten ſo mancher unpatriotiſcher Bürger öffnen, und ſo der erkünſtelte Mangel an baarem Gelde gewiß in kurzer Zeit verſchwinden.“

* Dieſer Aufſatz iſt aus dem patriotiſchen Tagblatt für die k. k. Erblande, welches in Brünn herauskömmt, entlehnt.

Digitized by Google

Baieriſche Litteratur.

Grundſätze der Staatspolizey, Handlung und Finanzwiſſenſchaft von Joſeph von Sonnenfels zum Gebrauch der akademiſchen Vorleſungen, ausgearbeitet von Franz Xav von Mosham, churpfalzbaieriſchen Hofrath und Profeſſor an der hohen Schule in Landshut. Zweyte vermehrte Auflage. München 1801 bey J. B. Strobel.

Der Geiſt der Zeit, welcher über alles menſchliche Wiſſen nicht weniger ſeine Flügel ſchwingt, als er zur fortſchreitenden Kultur ganzer Staaten mit einwirkt, hat beſonders die Grundſätze der Staatspolizey, Handlung und Finanzen in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts zu einer Höhe und Reinheit gebracht, die in dieſem Fache wenig mehr zu wünſchen übrig laſſen. Die größten Staatsmänner haben daran gearbeitet, eine Wiſſenſchaft, die nicht ſelten den willkührlichſten Veränderungen bloſer Plusmacher und Zeitspolitiker freies Spiel gab, in ein Syſtem zu bringen, das mit den Grundſätzen der fortſchreitenden Humanität nun gleichen Schritt zu halten vermag. Wer kennt nicht den Britten Smith, den Franzoſen Montesquieu, den Italiener Genoveſi und den Deutſchen Sonnenfels: Lauter Männer, deren Schriften ganze neue Anſichten in jedem der obigen Fächer uns verſchaft haben? Obgleich oft an Lokalverhältniſſe gebunden, ſtehen ſie doch wie vier Grundpfeiler da, auf welchen ſich jeder Staat mit mehr oder weniger Modifikation ein Gebäude ſeiner Staatsverfaſſung bauen kann. — Niemanden kann mehr daran liegen, die ausgebreitete Wiſſenſchaft, welche in obigen Schriften zerſtreut liegt, in einem ordentlichen Zuſammenhange auch auf ſein Vaterland angewandt und genießbar vorgetragen zu ſehen, als denjenigen jungen Männern, welche ſich nun wirklich auf der hohen Schule ſowohl, als im praktiſchen Geſchäftskreiſe zu künftigen Beamten und Staatsmännern ausbilden wollen. Dieſe müſſen es alſo mit vielen Dank erkennen, daß der verdienſtvolle churpfalzbaieriſche wirkliche Hofrath und Profeſſor an der hohen Schule zu Landshut Titl. Franz Xav. von Moshamm ihnen ein Werk in die Hände geliefert hat, welches unter dem Titel: Grundſätze der Staatspolizey, Handlung und Finanzwiſſenſchaft nun ſchon zum zweytenmale in einer verbeſſerten und vermehrten Auflage erſcheint.

Obgleich der Verfaſſer hauptſächlich den deutſchen Landsmann von Sonnenfels bey ſeinem Werke gefolgt iſt, ſo hat er doch den Britten, Franzoſen und Italiener nicht nur nicht unbenützt gelaſſen; ſondern ſelbſt auch ſeine eigene Gedanken und Meinungen da geäußert, wo er ihren Meinungen aus Lokal- und Staatsverhältniſſen nicht beytreiten konnte und durfte. — Denjenigen alſo, welche bereits mit der erſten Auflage dieſes Werkes ſchon bekannt und vertraut geworden ſind, darf ich wohl kaum dieſe zweyte verbeſſerte und vermehrte Auflage erſt empfehlen; ſie kennen bereits ihren Werth, welcher um ſo entſchiedener iſt, als ſelbſt ausländiſche katholiſche Univerſitäten ſelbes zum Vorlesbuche angenommen und vorgeſchrieben haben. Für diejenigen aber, welche noch nicht mit dieſem verdienten Werke bekannt ſind, will ich den Hauptplan hier ausheben.

Das ganze Werk, welches einen Band von anderthalb Alphabeten macht, zerfällt, wie der Titel ſchon ankündiget, von ſich ſelbſt in drey Theile, in die Staatspolizey- Handlungs- und Finanzwiſſenſchaft. Jedem dieſer Theile ſteht eine allgemeine Einleitung voran, worin die erſten Grundſätze und Zweige jeder Wiſſenſchaft beſonders feſtgeſetzt und in paragraphiſcher Ueberſicht dargelegt werden.

Die Staatspolizeywiſſenſchaft erhält dann folgende zehn Abſchnitte.

I. Von der Aufmerkſamkeit auf den ſittlichen Zuſtand.

II. Von den Mitteln, einen hohen Begriff von der Geſetzgebung zu erwecken.

III. Von der Sorgfalt die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staates in einem untergeordneten Ebenmaaße zu erhalten.

IV. Von der Sicherheit der Handlungen.

V. Von der Sicherheit der Perſonen.

Digitized by Google

VI. Von der Sicherheit der Ehre.

VII. Von der Sicherheit der Güter.

VIII. Von Strafen.

IX. Von Anſtalten zur Handhabung der innern Sicherheit, und

X. Anwendung der Anſtalten bey gröſſeren Zufällen.

Mit der Einleitung nimmt dieſe erſte Abtheilung 432 §§. ein, von denen manche hier wörtlich abgeſchrieben zu werden verdienten, um ihnen mehr Publizität zu verſchaffen, als ſie gewöhnlich durch ein Lehrbuch zu erhalten pflegen.

Die zweyte Abtheilung, welche die Grundſätze der Handlungswiſſenſchaft in ſich faßt, begreift folgende Abſchnitte, als:

I. Von der Landwirthſchaft.

II. Von Manufakturen.

III. Von der äußeren Handlung.

IV. Von Pflanzörtern.

V. Von der Landfracht.

VI. Von der Waſſerfracht.

VII. Von Aſſekuranzen.

VIII. Vom Gelde.

IX. Von dem Umlaufe des Geldes.

X. Vom Kredit.

XI. Von Handlungsgeſellſchaften.

XII. Vom Wechſel.

XIII. Von Handlungstraktaten.

XIV. Von der Handlungsbilanz, und

XV. Von den Handlungskollegien.

362 §§. erklären vorſtehende Gegenſtände nicht nur mit einer einem Lehrbuche angemeſſenen Präciſion, die dem Lehrer noch ein Feld zu weiteren Erklärungen übrig läßt; ſondern auch mit allen den Rückſichten, welche die Handlungspolitik heut zu Tage aufſtellt.

Der dritte Theil behandelt die Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft nach folgenden Abſchnitten in 259 §§.

I. Vom Finanzſyſteme.

II. Von Domainen.

III. Von Regalien.

IV. Von zufälligen Einkünften.

V. Von Steuern.

VI. Von erhöhten oder neuen Steuern.

VII. Vom Staatskredite.

VIII. Von Veräußerungen.

IX. Von dem Finanzkollegium, und

X. Von den Finanzvorſchlägen.

Es iſt in dieſen Blättern weder der Ort noch die Gelegenheit, dieſe in jeder Rückſicht vortrefliche Vorleſebuch für Studierende auf Univerſitäten einer genaueren Zergliederung und Prüfung zu unterwerfen; es bleibe dieſes Geſchäft den gelehrten Zeitungen anheim geſtellt; weil aber nicht blos der Studierende, und wer ſich obige Gegenſtände zum Hauptgeſchäfte macht, hiernach ſeine Grundſätze läutern und ausbilden kann; ſondern es auch manchen andern Privatmann, von weſſen Stande er immer auch ſeyn mag, wohl anſteht, wenn er über pollitiſche, Finanz- und Handelsgegenſtände nicht, wie man gemeinhin ſagt, in den Tag hinein raiſonirt, ſo glaubte ich dieſes Buch allerdings würdig, in dieſen Blättern demſelben mehr Publizität zu geben, und ſelbes auch denen bekannt machen zu müſſen, welche nicht allein keine gelehrte Zeitungen leſen, oder zu leſen bekommen; ſondern auch ſo gerne, und nicht ſelten ohne alle Grundſätze, in politiſche Kannegießereyen ſich einlaſſen.

Ankündigung.

Jene in öffentlichen Intelligenzblättern angekündete zwey franzöſiſche Kriegsgerichter mit allen Umſtänden der Verfahrungsart bekleideter können von den Titl. Herrn Pränumeranten, Subſcribenten, und andern Liebhabern gebundner gegen 36 kr. Erlag in Empfang genommen werden bey mir

Advokat Ranſonnet,
dem Ueberſetzer und Denfenſeuroffizier
zu Straubing.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 23. May 1801.	Zugeführt Schff	Verkauft Schff	Stehgebl. Schff	Höchſter Preis fl.	Höchſter Preis kr.	Mittler Preis fl.	Mittler Preis kr.	Niedrigſt Preis fl.	Niedrigſt Preis kr.
Weizen	1115	824	291	19	—	17	36	16	15
Korn	916	607	309	10	—	9	30	9	—
Gerſten	372	342	30	9	—	8	30	8	—
Haber	185	177	8	8	30	8	—	7	30

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXII. Stück. München, Sonnabend den 30. May 1801.

Einſt lieſs man Thiere kämpfen, Menſchen zur Kurzweil; jezt geſchieht oft das Gegentheil; Menſchen gehen auf einander los, um Thieren ein Schauſpiel zu geben.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

1. Da in Betreff der ſchon vor einigen Jahren verordneten Brandſammlung für die verunglückten Einwohner von Philipsburg, Neuenoetting, Hänkofen, und Waldmünchen noch einige Landgerichte und andere Obrigkeiten mit Einſchickung ihrer Beyträge rückſtändig ſind; ſo haben dieſe ſämmtlich in Zeit von 14 Tagen entweder die eingeſammelten Beyträge oder die Fehlanzeigen darüber einzuſchicken.

München den 13ten May 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Raßhofer.

---

2. L. G. Es iſt Uns die mißfällige Anzeige gemacht worden, daß mehrere Deſerteurs von Unſerer Armee in den heroberen Landen ſich aufhalten, und ungeachtet der beſtehenden Verordnungen, beſonders jener vom 23ten May vorigen Jahrs von Seite der Gerichtsbeamten auf dieſelbe nicht nur kein wachſames Aug gehalten, ſondern ſie vielmehr von dieſen in dem ſtrafbaren Beharren bey ihrem Meineide unterſtützt werden.

Wir befehlen daher ſämmtlich Unſeren Gerichten in Gemäßheit Unſeres höchſten Reſcrips vom 11ten dieß, daß ſie Unſere ob angezogene gnädigſte Verordnungen auf das genaueſte vollziehen, und die Inkorporationsortſchaften eben darnach anweiſen ſollen. München den 18ten May 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

---

3. Da der ſchon lange als wohlthätig, und nothwendig erkannte Unterricht über die Giftpflanzen durch Beſchreibung ihrer Geſtalt, ihrer ſchädlichen Wirkungen, und der dagegen anzuwendenden Mittel am beſten, und zweckmäßigſten in den Landſchulen, aus welchen alle Keime zur menſchlichen Glückſeligkeit hervor gehen ſollen, verbreitet werden kann; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchleucht vermög höchſten Reſcripts vom 18. dieß gnädigſt beſchloſſen, daß die beym deutſchen Schulfonds-Bücherverlag edirte 16 Tabellen à 6 kr. pr. Stück einsweil für alle landgerichtiſche Schulen in Baiern, der obern Pfalz, und Neuburg vertheilt werden ſollen, in der Hofnung und Zuverſicht, daß dieſem höchſten Beyſpiele auch die Städt-Märkt- und Hofmärkts-Obrigkeiten für die in ihren Bezirk n liegende Schulen, in jenen Orten aber, wo keine Landſchulen noch beſtehen, wenigſt die Pfarrer, und Benefiziaten, um vor Unglück warnen, und Verunglückten beyſpringen zu können, folgen werden. Die churfürſtliche Landgerichte haben demnach in Vereinigung mit den Seelſorgern den Unterricht der Schulkinder in die-

Digitized by Google

ſem Gegenſtande mit allem Eifer zu beſorgen, und die Exemplarien, welche ſelben durch dieſſeitiges Expeditionsamt beſonders zugeſchickt werden, an alle landgerichtiſche Schulen, respective Pfarrer hinauszugeben, und ſelbe auf Befolgung höchſter Willensmeynung anzuweiſen.

München den 22ten May 1801.

Ad

Mandatum Serenissimi Domini Electoris pprium.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr vod Weichs, Präſident.

Sekretär Kroiß.

Beförderungen.

Vermög höchſten Reſcriptes vom 14ten May iſt der churfürſtliche Kammerer, Graf von und zu Lerchenfeld, zum außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am churſächſiſchen Hofe, dann

Laut weitern höchſten Reſcripts vom 15ten May der als Chargé d'affaires in Dresden bisher geſtandene von Pfeffel in gleicher Eigenſchaft an den königl. großbrittaniſchen Hofe ernannt worden.

München den 18ten May 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Bekanntmachungen.

1. Nachdem Se. Churfürſtliche Durchlaucht den höchſten Entſchluß gefaſſet haben, in Rückſicht der von den aus dem Lande ziehenden Vermächtniſſen, Erbſchaften, Brautſchätzen und Schankungen zu nehmenden Abſchoßgebühren, (Freygeld und Nachſteuer) eine neue Verordnung zu erlaſſen, ſo wird bis zum Erfolg dieſes Geſetzes eröfnet, daß ganz reciprocirliche Behandlung als unabänderliches Princip der künftigen Freygeldsverordnung feſtgeſetzt worden ſey, und daß in Gefolge deſſen fremde Unterthanen, welche in dieſſeitigen Landen Erbſchaften, Vermächtniſſe, Brautſchätze oder Schankungen zu erheben haben, nach eben dem Maaßſtabe werden behandelt werden, welcher von den jenſeitigen Landen in ähnlichen Fällen gegen die dieſſeitigen Unterthanen in Ausübung gebracht werden.

München den 18ten May 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

2. Nachdem gemäß der eingehenden Berichte ſich bezeigt, daß dermal die Fouragepreiſe im Allgemeinen ſich vermindern, ſohin die Urſache aufhört, warum unterm 15ten Februar 1799 die Kourier-extra Poſttaxe auf 1 fl. 30 kr. erhöhet wurde; ſo hat man benehmlich mit dem kaiſerl. Reichspoſtgeneralat beſchloſſen, daß dieſelbe vom nächſten erſten Juny anfangend, bis auf weiters auf 1 fl. 15 kr. pr. Pferd auf eine einfache Station für die in Baiern gelegene Poſthalter herabgeſetzt ſeyn ſolle.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachachtung kund gemacht. München den 23ten May 1801.

Churfürſtl. General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Baumgartten.

3. Nachdem das in hieſiger Reſidenz-Schwabingergaſſe entlegene v. Peltneriſche Haus bey dem churfürſtl. Hofrath den 16ten July hujus anni frühe um 9 Uhr nach dem beſtehenden Mandat vom 24ten Dezember 1781 an den Meiſtbiethenden gegen Ratifikation der Intereſſenten verſteigert werden wird; ſo will man ſolches zu dem Ende hiemit öffentlich kund machen, damit die allenfallige Kaufsliebhaber ſich ſolchen Tags beym churfürſtl. Hofrath zu Schlagung ihres Anboths nicht nur einfinden, ſondern auch in der Zwiſchenzeit die Schätzung dieſes Hauſes bey der churfürſtl. Hofrathsregiſtratur einſehen, auch die Beſchaffenheit deſſelben durch die Doktor Greindliſche Eheleute in Erfahrung bringen können.

München den 15ten May 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

Atenkofer, Sekretär.

Digitized by Google

4. Da ungeachtet des bereits den 15ten April abgeſchienenen Jahrs durch das Mittwoch = und Intelligenzblatt gemachten öffentlichen Auftrages, daß ſich derjenige, welcher die dem Kloſter Rohr zu Verluſt gegangenen zwo Schuldenwerks = Obligationen nämlich einer pr. 6200 fl. de anno 1623 mit der Zinszeit 4ten Auguſt, und der zwoten ad 500 fl. vom Jahre 1754 mit der Zinszeit 29ten November in Handen hat, inner 3 Monaten beym churfürſtl. hochlöbl. Hofrathe ſeines hierauf habenden Rechtes, oder des rechtmäßigen Titels wegen gehörig legitimiren ſolle, ſich bisher niemand gemeldet, und ſeinen rechtlichen Ankunftstitel rechtlicher Ordnung nach dargethan hat, genanntes Kloſter Rohr aber um nunmehrig wirkliche Amortizirung dieſer Obligationen bittlich eingekommen iſt; als will man obgedachte zwo Schuldobligationen vollkommen für amortizirt erkannt, und ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit öffentlich kund gemacht haben.

München den 20ten May 1801.

Churfurſtlicher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

P. Attenkofer,
churfl. wirkl. Rath, u. Hofraths-Sekretär.

5. Dienſtag den 30ten künftigen Monats Juny wird Endesgeſetzter das fürſtlich = Lambergiſche, ganz neu hergerichtete Haus in der Neuſtadt dahier, das nebſt der vortheilhaften Lage all mögliche Bequemlichkeiten in ſich faßt, und am Mittwoch und Donnerstag als den 1ten und 2ten July die Titl. reichsfürſtlich = von Lambergiſche Möbeln ſämmtlich von modernen Geſchmacke in der gedachten Behauſung gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigern. Sämmtliche Kaufsluſtige belieben daher an gedachten Tagen früh morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr allda zu erſcheinen.

Landshut den 25ten May 1801.

von Ehrne,
churfl. Regierungsadvokat, und Titl. Reichsfürſt von Lambergiſcher Agent.

6. In der Nacht vom 18ten auf den 19ten dieß Monats wurde dem Urban Niedermayer, Zaglmüller von Niederlern D. G. ein 3jähriger, 15 Fäuſt hoher Hengſt, ein Dunkelfuchs, mit weißlichten Schweif und Mähne, auf den hintern und vordern Fuß an den Buch auf der linken Seite gebrandmarkt, und zwar mit dem Nadelzeichen, darinn ein Kreuz iſt; im Werth pr. 130 fl. von der Waide entwendet: es ergehet alſo hiemit an jederman das Anſuchen, dieſen Gaul im Attrapirungsfalle an Handen zu nehmen, und Nachricht hievon anher zu ertheilen. Actum den 23. May 1801.

Churfürſtliches Landgericht Erding,
Regierungsbezirks München.

J. B. v. Widnmann.

7. Es iſt den 16ten dieß Abends ein kleines ſchwarzbraunes, und den 17ten Mittags ein mausfärbiges derley Stuttpferd zunächſt dem hieſigen Markt herrnlos angetroffen, und in Verwahr genommen worden. Wer ſich zu dieſen Pferden als Eigenthümer genugſam legitimiren kann, hat ſich bey unterfertigter Stelle zu melden.

Burkheim den 18ten May 1801.

Churfürſtliches Landrichteramt,
Regierungsbez. Neuburg.

Kappaun, Landrichter.

8. Bey meiner bevorſtehenden Abreiſe nach Frankfurt am Mayn empfehle ich mich allen meinen hieſigen Gönnern, Freunden und Landsleuten, deren Güte, Treue und Vertrauen mir unvergeßlich bleiben wird, zu fortgeſetztem theilnehmenden Andenken — mit der aufrichtigen Verſicherung, daß ich nicht leicht ein größeres Glück erleben könnte, als Ihnen meine Dankgefühle bey jeder Gelegenheit nach Kräften zu bethätigen.

München am 27ten May 1801.

Dr. Bachmann.

Vorladungen.

1. Nachdem in der Erbſchaftsſache des verſtorbenen hieſigen Amtsſchreibers, Johann Paul Klein, durch deſſen Teſtamentserben das Anſuchen gemacht worden iſt, daß bey den vorkommend verſchiedenen

Digitized by Google

Prätenſionen förderſamſt der Kleiniſche Paßivſtand durch eine förmliche Liquidation verläßig hergeſtellt, und zu dieſem Ende die allenfalls noch unbekannt Kleiniſchen Prätendenten und Gläubiger durch einen offentlichen Aufruf vorgeladen werden möchten: ſo werden hiemit zur Genügung dieſes rechtlichen Geſuches alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft des verlebten Johann Paul Klein unter was immer für einem Rechtstitel oder Vorwande etwas zu fordern haben, hiemit unter dem Auftrage edictaliter zitiret, daß ſie bey der auf den 27ten des eintrettenden Monats Juny Vormittag um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Commiſſion oder perſönlich, oder per Mandatarios ſpecialiter inſtructos bey unterzeichneter Gerichtsſtelle erſcheinen, und ihre Forderungen ſub poena praecluſi et non amplius audiendi rechtlicher Ordnung nach liquidiren ſollen. Actum den 19ten May 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, bey München.

F. X. Schrödl.

---

2. Da für dem Georg Rottengruber, hieſig gebürtigen Kirſchners-Sohn, und geweſten Schreibern beym churfürſtl. lbbl. Salzamte in München eine Erbſchaft von etlich 80 fl. angefallen iſt, man aber in Erfahrung gebracht hat, daß gemeldter Georg Rottengruber verſtorben ſey, doch aber eheleibliche Kinder hinterlaſſen haben ſollte: Als werden dieſe anmit aufgefodert, daß ſie in Zeit 3 Monat mit legalen Taufſcheinen und Atteſtaten, um gehörten Erbtheil erheben zu können, ſich allhier legitimiren ſollen, außerdeſſen verſtandenes Geld nach Verfluß ſolcher Zeit den übrigen Erbsintereſſenten gegen leiſtender Kaution ohnbedenklich ausgefolgt werden würde.

Actum den 19ten May 1801.

Churfürſtlicher Markt Frontenhauſen, Regierungsbezirk Landshut.

Joh. Baptiſt Prändl, Amtskammerer.

J. P. Milhans, Markſchreiber.

Ueber den Bettel, und die häufigen Fallgitter in Baiern.

Empörend iſt es, welcher Unfug in Baiern noch zur Stunde mit dem Bettel getrieben wird. Faſt mit jedem Tage werden deshalb die Klagen lauter. Niemand kennt und fühlt dieſen Unfug wohl beſſer, als wer irgend eine Reiſe durch dieſes von der Natur doch ſo ſehr begünſtigte Land gemacht hat. — Auch ſind die unmäßig auf den baieriſchen Landſtraſſen angebrachten Fallgitter für Reiſende eine höchſt beſchwerliche Sache.

Ich theile hier dasjenige mit, was ein reiſender Kaufmann als das Reſultat ſeiner Erfahrung hierüber niedergeſchrieben hat.

„Ich habe nun eine Geſchäftsreiſe von 8 Wochen durch Baiern gemacht. Wenn ich auch keinen andern Grund hätte, mir zu der Beendung dieſer Reiſe Glück zu wünſchen, ſo wäre es dieſer, daß ich mit heiler Haut den zahlloſen Bettlern entkam, wovon ich mich auf allen Punkten angefallen ſah. Wirklich ward ich einige Male von ſolchen, denen ich keine Gabe reichte, mit Steinen verfolgt, und hatte, wollte ich mich je nicht mit Geſindel balgen, kein Mittel übrig, als meinem Pferde die Sporne zu geben, und ſo dem Ungeſtümme dieſer Menſchen zu entrinnen.“

„Die Menge dieſer Bettelnden iſt ſo groß, daß ihre Befriedigung täglich ein Opfer fodert, wie es ein reiſender Geſchäftsmann bei dem ſo hohen Werthe der Lebensbedürfniſſe und bey ſo mancherley Reiſeausgaben nicht verſchmerzen kann.“

„Auf einer Tagreiſe von 12 — 14 Stunden von Tölz über Miesbach, Aibling, Rott, nach Waſſerburg wollte ich die Probe machen, wie viel ich wohl brauchen würde, um der Betteley zu genügen. Ich ließ mir zu dieſem Ende in Tölz für einen Gulden, und zwölf Kreuzer, Pfennige (alſo 288 Stücke) reichen. Von dieſem Sümmchen blieben mir, da ich in Waſſerburg ankam — wer ſollt' es glauben? — nur noch 37 Pfennige: und doch hatt' ich keinem Bettler mehr als ein Stück gereicht. Volle 251 Male ward ich alſo um eine Gabe gebethen, und ſo an einem Tage um 1 fl. 2 kr. 3 pf. geprellt. Und doch ſind unter dieſem

Digitized by Google

Sämmchen noch jene 35 Kreuzer nicht begriffen, die ich bezahlen mußte, damit mir die Fallgitter an der Straſſe geöffnet wurden. Dieſe Auslage eingerechnet, koſteten mir Müßiggänger an einem Tage 1 fl. 37 kr. 3 pf.“

„Die ſo häufig auf den Landſtraſſen angebrachten Fallgitter * ſind überhaupt, und vorzugsweiſe für einen Geſchäftsmann zu Pferde ungemein beſchwerlich. Das Pferd eines ſolchen Reiſenden iſt gewöhnlich mit einem groſſen Felleiſen, und einem Mantel bepackt: er iſt daher immer froh, wenn er einmal zu Pferde ſitzt. Nun ſieht er ſich alle zwey- bis dreyhundert Schritte vor einer Schranke, und muß entweder ſich und ſein Thier durch das für beede gleich beſchwerliche Auf- und Abſitzen ermüden, oder an jedem Gitter einen Kreuzer für das Oeffnen bezahlen. Eines wie das Andere iſt gleich ärgerlich.“ **

„Ich glaube daher, es ſey nichts billiger, als der Wunſch, daß ſowohl dem Unfuge des Bettels, als jenem Ungemach der Fallgitter geſteuert werden möge.“

Jedermann, wer auch nur einige Meilen weit in Baiern gereiſet iſt, ſtimmt wohl in dieſen gerechten Wunſch. Wem könnte es auch gleichgültig ſeyn, ſich gegen Mißhandlungen und Plackereyen geſichert zu ſehen, und von einem höchſt beſchwerlichen Ungemache frey zu werden! — Der Straſſenbettel — um von dieſem insonderheit zu ſprechen — unterſcheidet ſich ja ohnehin nur in der Weiſe, und in der Quantität vom Raube. Der Bettler erzwingt mit Ungeſtümm — kleine Portionen — von jedem Reiſenden: der Räuber nimmt mit Gewalt — nur Wenigen — eine größere Quantität auf einmal: jeder thut, was er kann. — Und gleichwohl giebt es noch andere Gründe, welche zur Vernichtung des Bettels, vor jedem andern Unweſen, auffodern.

Ueberflüßig wäre es, hier dieſe Gründe, und das Heer von Uebeln, die aus dieſem Mutterübel ſproſſen, aufzuzählen. Lange iſt ja dem Bettel der Nimbus von Heiligkeit, womit ihn die abergläubige Vorwelt umhüllte, abgeriſſen; lange ſteht er — wenn auch noch häufig in einen anderen Rock verkappt — im Auge der Majorität, als das, was er iſt, — als ſchändlich da: Regierungen und Private erkennen überall die Maxime, daß ein wohlorganiſirter Staat weder Müſſiggänger noch Bettler zählen könne: Philoſoph und Politiker predigen vereint gegen dieſes Laſter, und ſtellen es als die Wiege der Unſittlichkeit, als die Amme der Faulheit und ihrer verderblichen Geburten, als die Schule der Heucheley, als eine wahre Seuche im Staatskörper dar. Wie ſehr liegt es daher dem Staate daran, daß dieſes Laſter ſeinen Bürgern fremd bleibe, und wie ſehr muß der Staatsmann und Patriot zittern, wenn es im Lande ſogar einem anſehnlichen Theile der Jugend vertraut wird.

Gleichwohl habe ich immer bemerkt (ich komme ſelbſt erſt wieder von einer Reiſe aus einer baieriſchen Provinz in die Hauptſtadt zurück), daß von den frechen und ungeſtümmen Straſſenbettlern nahe an zween Drittheile aus Knaben und Mädchen vom vierten bis ins zwölfte Jahr beſtehen, und daß dieſe — was man kaum vermuthen ſollte, und was vollends empörend iſt — großentheils Kinder wohlhabiger Bauern ſind.

Gerade von dieſer Lebensperiode am meiſten, hängt die Bildung zum ſittlich guten oder verdorbenen Menſchen, zum emſigen und nützlichen, oder zum arbeitſcheuen, blos verzehrenden Bürger ab: die Eindrücke in dieſen Jahren ſind bleibend; und es iſt daher nichts ſo wichtig, als daß man in dieſem Alter Achtung für Tugend, und Liebe zu anſtändigen Beſchäftigungen — zur Arbeit gewinne. Wie aber, wenn der Menſch gerade in dem zarten und empfänglichen Jugendalter an den Bettel gewöhnt wird? — ein Laſter, das jedes Gefühl für Scham und Ehre, dieſe Haupt-

---

* Man verſichert mich, daß die Straſſe von Landshut über Geiſenhauſen nach Neuoetting fünf und ſiebzig Fallgitter zähle.

** Bey ungünſtigem Wetter, und da, wo Dörfer ferne ſind, findet man oft gegen Bezahlung keine Menſchen zum Oeffnen. Wie nun, wenn — was häufig der Fall iſt — das Pferd des Reiſenden den Fehler hat, ſich gegen das Aufſitzen zu ſträuben? —

Digitized by Google

nerve alles Guten und Großen, lähmet, und das daher die Sittlichkeit und jede Bürgertugend im Keime würgt! — Wie, wenn es der künftige Bürger frühe für reizend findet, auf Köſten Anderer zu leben und Nichts zu thun? — wenn er ſich an die Ueberzeugung gewöhnt, daß es erlaubt, daß es ehrlich ſey, Andern das Ihrige mit Ungeſtümm und Unverſchämtheit abzutrozen, und ſo in das Allerheiligſte der Geſellſchaft — in Sicherheit der Perſonen und des Eigenthumes einzugreifen? — Wie wenig Gutes, und wie viel Böſes hat ein Staat von ſolchen Menſchen zu erwarten!!

Man glaube ja nicht, daß ſpäterer Unterricht (wie ſehr es auf dem Lande an dieſem fehle, weiß Jeder) oder daß Einſicht eignen Vortheils die früheren Eindrücke des Laſters, und den frühe eingeſogenen Hang zur Trägheit bey ſo verwöhnten Kindern je ganz tilgen könne, — daß die Bürgertugenden je gehörig in ihnen reifen werden. Es gehört nur wenig Erfahrung, wenig pſychologiſche Kenntniß dazu, um ſich zu überzeugen, daß der Ueberſprung von Unverſchämtheit, Immoralität, und Faulheit zum guten und induſtriöſen Bürger beynahe Unmöglichkeit ſey.

Auf dieſe Weiſe iſt es wahrlich kein Problem, warum in Baiern auch *Erwachſene* ſo häufig die Betteley der Arbeit vorziehen; warum ſo viele *kraftvolle Menſchen* dieſem Gewerbe in einem Lande huldigen, in dem die Klage über Mangel an arbeitenden Händen allgemein iſt, und worinn der Arbeitſame ſo leicht Nahrung findet; warum an den Straſſen jeder Hirte, jedes Taglöhners-Weib, ja beynahe jeder Fußgänger, den man begegnet, um eine Gabe bettelt.

Auch kann man vielleicht in dieſem Straſſenbettel, da er auf gleiche Art in allen Theilen Baierns getrieben wird, folglich auf einen anſehnlichen Theil der Landleute wirkt, nicht ohne Grund eine der Hauptquellen mancher Eigenthümlichkeiten unſers Vaterlandes auffinden. Wenigſt wirkt ohne allen Zweifel dieſes Uebel, vereint mit manchem andern, ſelbſt zur geſetzlichen Befugniß erhobenen, Hinderniſſe* nicht wenig bey, daß

* Wer erinnert ſich hier nicht gewiſſer ſchreiender, und alle Kultur erſtickender Befugniſſe der baieriſchen Grundobereigenthümer!!

in einem an ſich ſo geſegneten Lande der Kulturs-fleiß nicht gedeihen will, — daß ſelbſt Geſetze, die hiezu aufmuntern, Körner auf Felſen geſtreuet bleiben!

Von dem Karakter einer Regierung, die ſchon ſo wohlthätig auf das Ganze gewirkt hat, deren vorzüglichſte Tendenz iſt, Baiern zum möglichſten Grade des Wohlſtandes zu erheben, und deren Energie bereits im Auslande bewundert wird, iſt es zu erwarten, daß ſie auch ein ſo tief greifendes, ihrer Tendenz geradezu entgegen wirkendes Mutterübel vernichten, — daß ſie durch kraftvolle und weiſe Anſtalten den Bettel aus ihren Staaten verbannen wird.* *Ernſtes Wollen* beſiegt immer glücklich Hinderniſſe, die ſich der Tilgung von Rieſenübeln entgegenthürmen. Iſt der Bettel doch aus der *Hauptſtadt* — noch vor wenigen Jahren ſeinem Hauptttummelplatze — glücklich verdrängt; ſoll ſeine Vertilgung auf dem Lande unmöglich ſeyn? —

Ich merke nur noch an, daß die bereits erwähnten Fallgitter — abgeſehen von dem angeführten Grunde — auch als Anläſſe des Bettels der Aufmerkſamkeit der Staatspolizey vorzüglich würdig ſind. Wie leicht nimmt der Schein, daß hier dem Reiſenden ein kleiner Dienſt erwieſen wird, noch unverdorbnen Kindern die originelle Scham für dieſes Laſter? Wie leicht wird der faule Bettler ſich mit jenem Vorwand gegen Polizeyanſtalten zu decken wiſſen, ſolange ſolche Gitter exiſtiren? —

Man wähnt vielleicht, dieſe ſeyen nöthig! Allein, warum ſind ſie im Auslande, warum in Nebenſtaaten Baierns (ſelbſt in der Oberpfalz) ungekannt? — Einführung der Stallfütterung, oder eigne Hirten jeder, die Vortheile derſelben verkennenden Gemeinde — ohnehin längſt als Bedürfniß anerkannt — machen Fallgitter, und andere ſelbſt der Holzerſparniß verderbliche Feldſchranken überflüßig. Es iſt daher auch die Ver-

* *Bloſe Verbothmandate* wirkten freylich von jeher ſo wenig, als Geſetze, welche die *Kultur blos gebiethen!* — Doch, es liegt nicht in meinem Plane, die zu wählenden Mittel aufzuzählen!

Digitized by Google

nichtung der Fallgitter nichts weniger als unmöglich.

Möchte doch bald jede Klage über dieſe, und über den leidigen Bettel verſtummen! N*l**d.

Zuſatz. So edeldenkend und wahrlich in einer geordneten Staatsadminiſtration gegründet obiger Aufſatz iſt, und ſo gewiß von der gegenwärtigen Regierung ſich alles Gute und Zweckmäßige mit Recht hoffen läßt, ſo muß ich noch einer ganz andern Stütze des Bettels erinnern: Ich ſah ſelbſt diejenigen, welchen die Regierung die Obſorge über die Polizey überträgt, den Bettel unterſtützen. Noch können in einzelnen Landgerichten die Bettler an einem beſtimmten Tag in der Woche, gewöhnlich den Freytag, öffentlich ſtreifen gehen; ungeſcheut tretten ſie in die Wohnung des Beamten. Ja ich ſah außerdeſſen Bettler in die Gerichtsſtube kommen, wo dieſe von den Schreibern allemal in die Küche verwieſen werden; wo nämlich die Domeſtiken den Bettlern Almoſen zu reichen haben. Wenn der Fehler ſo tief noch liegt, halte ich es für meine Pflicht die Regierung darauf aufmerkſam zu machen.

R. v. Hellersberg.

Ein Wort an Beamte, Pfarrer und patriotiſche Oekonomen.

(Eine höchſtnothwendige Vorſicht bey der heurigen Heuerndte betreffend.)

Die im vorigen Jahr lang angedauerte Tröckne hat beynahe alle Graswurzeln ausgebrennt, nur die etwas tieferen Pflanzenwurzeln haben ſich noch hin und wieder erhalten, und bey der eingetrettenen Näſſe im Herbſte wieder in etwas erholet. Die zarteren das geſunde und angenehmſte Viehfutter ausmachenden Grasarten haben ſich auf den Wieſen beſonders hier um München großentheils verloren; daher bemerkt man auch auf den beſten Aengern und Wieſen, ohngeachtet das heurige Frühjahr nicht ganz trocken genannt werden kann, ſehr weniges Bodengras, und die Heuerndte wird wahrſcheinlich nicht ſehr ergiebig ausfallen. — Wenn nun die Landwirthe und Eigenthümer der Wieſen wegen dem ſchon lange obwaltenden Mangel des grünen Futters mit der Abmähung des Heues und der Einbringung zu voreilig ſeyn ſollten, ſo können ſie ihre Wieſen auf mehrere Jahre lang noch mehr verderben, daher jeder beſcheidene Landwirth ſoll ſeine Wieſen nicht eher zu mähen anfangen, als bis das Gras vollkommen zeitig, das iſt, der Grasſaamen ſo reif iſt, daß er wenigſtens beym Mähen von ſich ſelbſt ausfällt; damit die Aenger und Wieſen mit friſchem Grasſaamen von ſelbſt beſäet werden. Dieß iſt immer beſſer, als wenn man erſt in der Folge genöthigt ſeyn würde, die nackten Plätze mit ſogenannten Heublumen oder ſchon eingetrockneten Saamen auf eine künſtliche Art zu beſäen.

Eine zu frühe Heuerndte ſchadet zwar dem Nachwuchs der Gräſer und einer künftigen reichen oder ergiebigen Heuerndte überhaupt ſehr, aber noch in keinem Jahre wird dieſe Vorſicht nothwendiger und die Verſäumung nachtheiliger geweſen ſeyn, als im heurigen; gutdenkende Beamten, Pfarrer und verſtändige Oekonomen werden es ſich alſo zur Pflicht machen, diejenigen Landleute hierauf aufmerkſam zu machen, deren Beobachtung allenfalls dieſe für die Landwirthſchaft ſo heilige Regel unbemerkt bleiben könnte.

Antwort auf den Aufſatz im XXI. Stück des churpfalzbaieriſchen Wochenblatts die Berichtigung des öffentlichen Urtheils über den natürlichen Grund gegen die Aufhebung der Zünfte betreffend.

Was Herr Franz Baader, churfürſtl. General-Landesdirektorial-Rath und Oberbergmeiſter über den naturrechtlichen Grund gegen die Aufhebung der Zünfte im Münchner-Wochenblatte Nro. XXI. einrücken ließ, läßt auch vermuthen, daß derſelbe im Stande ſeyn werde, alle diejenigen Grundſätze, welche Adam Smith in ſeinem klaßiſchen Werke über die Natur und die Urſachen des Nationalreichthumes in dieſem Betreff aufgeſtellt hat, von Grund aus zu widerlegen. — Alle Staatsmänner Europens, denen das Wohl der Nationen am Herzen liegt, und die dieſe Grundſätze nicht aus Schwindel- und Revolutionsgeiſt, wie Herr Baader glaubt, ſondern aus vollkommner

Digitized by Google

Ueberzeugung befolgen, müſſen demſelben alsdann um ſo mehr Dank wiſſen, als ſie durch ihn auf eine ſolche Weiſe von Irrthümern zurückgebracht werden, denen ſelbſt Herr Garve zu huldigen keine Scheu trägt, indem er ſagt,

„daß Adam Smiths Werk über die National„reichthümer ein Werk ſey, welches in dem „Lande, wo es zuerſt erſchien (in England) „zu einem ſolchen Anſehen gelangt iſt, daß „daſelbſt in der geſetzgebenden Verſammlung, „bey Berathſchlagung über ſtaatswirthſchaft„liche Gegenſtände, ſtreitende Partheyen ſich „auf Stellen aus denſelben berufen haben, „um ihren Meynungen dadurch Gewicht zu „geben! —

Ob Herr Franz Baader Herrn Fichte hinlänglich verſtanden habe, wie der unbeſcheidne Berichtiger in Nro. XX. des Regierungs- und Intelligenzblattes zweifelt, läßt man dahin geſtellt ſeyn. Vernünftige Männer, denen es um wahre Aufklärung und nicht um Befriedigung der Selbſtſucht zu thun iſt, ſollen bey der Aeußerung ihrer Meynungen vor dem Publikum ohne alle Perſonalität erſcheinen; beſonders wenn es ſo wichtige Gegenſtände betrift, als Hr. Franz Baader zu berühren gewagt hat; wenn Hr. Baader das Werk des A. Smith im Zuſammenhange zu widerlegen unternimmt, ſo beliebe derſelbe auch die Staatsverwaltung von Toskana unter Sr. Majeſtät Leopold des II. von Crome ehevor zu leſen; er hat es mit A. Smith, — mit Leopold dem II. in Toskana, — mit Herzberg, — mit Bernſtorf, — mit Garve ꝛc. zu thun. —

Die Schlacht zu Hohenlinden in Baiern. Auch der Uebergang über die Salza; Einzug in Salzburg. Aus den europäiſchen Annalen des D. Ernſt Ludwig Poſſelt 1801.

Der Reiſende durch Baiern weilt noch auf den Feldern bey Ampfing, und erinnert mit Schaudern ob des vielen vergoſſenen Blutes ſich an jenes berühmte Treffen vom 28ten Sept. 1322. Dieſe Schlacht, ſo groß ſie geweſen, war nicht entſcheidend, verſchaffte Deutſchland keine Ruhe; ſie galt eine Kaiſerkrone, und dieſe konnte Ludwig nicht feſt aufs Haupt ſetzen, bis Friedrich der Schöne Todes verblichen war. Dieſe Schlacht hatte die Gemüther erbittert, aber keinen Frieden geſchafft; und doch iſt ſie in den Jahrbüchern der Geſchichte Baierns aufbewahrt; der Geſchichtſchreiber mahlt ſie uns, um beym Volksunterrichte den Enthuſiasm immer in der Glut zu halten. Wie muß die Schlacht von Hohenlinden vom 3ten Dezemb. 1800 für jeden Deutſchen, beſonders den Baier intereſſant ſeyn, da auf deſſen Gebiete der Friede erfochten ward. Hier wurde das Kriegsungeheuer zertrümmert und nur noch die Reſte in Sicherheit gebracht. Es galt keine Krone, keine Erbfolge, nur den der Menſchheit erwünſchten Frieden. Dieſe Schlacht bleibe tief in den Gemüthern der Menſchen eingeprägt, pflanze ſich auf ſpäte Enkeln fort. Sie iſt eine Epoche in den europäiſchen Annalen, worinn das ſchon lange vergeſſene Baiern wieder ſeine Stelle behauptet. Die Erzählung dieſer Schlacht verdient alſo aufbewahrt zu werden, der große Annaliſt D. Ernſt Ludwig Poſſelt hat ſie aus dem Hauptberichte des General Deſſolles, mit vergleichenden Noten aus den öſterreichiſchen Berichten in ein Ganzes zuſammengeſtellt. Aber die Erzählung iſt in einer Zeitſchrift, die nicht in den Händen aller derjenigen iſt, welche die Schilderung dieſer Schlacht beſonders zu leſen und aufzubewahren wünſchen; man hat dieſen Wunſch zu befriedigen geſucht, und einen Abdruck derſelben aus D. Poſſelt's europäiſchen Annalen veranſtaltet. **Die Schlacht zu Hohenlinden in Baiern im Jahre 1800 den 3. Dezemb. Auch der Uebergang über die Salza, Einzug in Salzburg vom 13. und 14. Dezemb.** iſt dahier zu haben in der Stroblíſchen Buchhandlung für 36 kr.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 30. May 1801.	Zugeführt	Verkauf	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
Weizen	1462	911	551	18	30	17	—	15	50
Korn	1365	1022	343	9	30	9	—	8	30
Gerſten	654	544	110	9	—	8	24	7	54
Haber	387	306	81	8	30	7	45	7	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXIII. Stück. München, Sonnabend den 6. Juny 1801.

Der wahre Ruhm iſt ſchwer zu erreichen, weil er Entſagung, Mühe, und Ernſt koſtet.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die neue Miniſterial-Organiſation betreffend.

Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Seit dem Antritte Unſerer Regierung iſt Unſer unabläßiges Beſtreben dahin gerichtet geweſen, bey dem Geſchäftsgange derſelben jede geprüfte Erfahrung zu benützen, um der Verwaltung der Uns anvertrauten Staaten eine ſolche Ordnung, Thätigkeit und Einheit zu verſchaffen, welche Sie der möglichſten Vollkommenheit allmählig näher zu bringen im Stande iſt.

Zu dem Ende haben Wir zur oberſten Leitung ſämmtlicher Staatsgeſchäfte Unſer geheimes Miniſterium in 4 Departements, nämlich:

A. Der auswärtigen Angelegenheiten.
B. Der Finanzen.
C. Der Juſtiz und Polizey.
D. Der geiſtlichen Sachen

abgetheilt, und einem jeden derſelben einen beſtimmten Geſchäftskreis angewieſen, nebſt dem eine Centralverſammlung dieſer ſämmtlichen Miniſterialdepartements in einem Staatsrathe angeordnet, in welchem alle Siſtematica aufzuſtellende allgemeine Regierungsgrundſätze, und überhaupts die wichtigeren Regierungsgegenſtände behandelt werden ſollen.

Darnach gehören zum Geſchäftskreiſe:

A. Des geheimen Miniſterialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten.

1mo. Alle Gegenſtände des auswärtigen Staatsrechtes.

a) Die Anſtellung der Miniſter, Abgeſandten, und ſonſtigen Agenten, mit ihren Subalternen, bey Reichs- und Kreisverſammlungen, dann den deutſchen und übrigen europäiſchen Höfen.
b) Ihre Inſtruktion, und die Führung der nöthigen Korreſpondenz mit dieſen ſowohl, als den auswärtigen Höfen, ihren Miniſterien, und ſonſtigen höchſten Civil- und Militärsſtellen.
c) Die Einleitungen, Unterhandlungen, und der Abſchluß der Verträge mit fremden Staaten in- und außerhalb Deutſchland.
d) Gränzſtreitigkeiten und ſonſtige Differenzien mit benachbarten Staaten.
e) Alle Gegenſtände, welche unſere Gerechtſame außer Landes, oder Gerechtſame anderer Reichsſtände im Lande betreffen.
f) Alle active und paſsive Staatsprätenſionen.
g) Nachſteuerſachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen.
h) Reichstags-Kreis- und reichsgerichtliche Angelegenheiten.

Digitized by Google

2do. Vom innern Staatsrechte.

a) Sämmtliche Landeshoheits= und Lehensachen, in ſo weit dieſe nicht Gegenſtände der in einigen Unſerer Erblande noch hergebrachten beſondern Lehensgerichtbarkeit ſind.

b) Alle konſtitutionelle Fragen, die ſich mit den Ständen der verſchiedenen Provinzen in Anſehung der individuellen und kollektiven Prärogativen der privilegirten Klaſſe ergeben können.

c) Die Verhandlungen mit den Ständen über Poſtulatgegenſtände, gemeinſchaftlich mit dem Finanzminiſter.

d) Die Prozeſſe bey den Juſtizkollegien über Territorialgerechtſame, Fideikommißſtücke, u. ſ. w. wenn darüber Anfragen bey der höchſten Stelle geſchehen.

e) Alle Gegenſtände, welche die Erhaltung des Hausfideikommiſſes, die Beobachtung der Familienverträge, überhaupt Unſer Privatfürſtenrecht betreffen.

3tio. Die Aufſicht über Haus= und Staatsarchive.

B. Des Finanzdepartements.

Der Vortrag, die obere Aufſicht und Leitung.

a) Ueber alle direkte Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung, und Beziehung in verfaſſungsmäßigen Benehmen mit den Ständen der Provinzen, wo ſolches erfordert wird.

b) Ueber alle indirekte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung; — über die Mauthen, Land- und Waſſerzölle, Accise, Brücken= und Weggelder, u. ſ. w.

c) Ueber ſämmtliche landesfürſtliche Kammergüter, Kaſten= Keller= Forſt= Bräu= Salinen- Münz= Bergwerkswesen, und ſonſtige nutzbare Regalien.

d) Ueber die Verausgabung der Staatseinkünfte, ſowohl zur Staatsregierung, als Hofhaltung.

e) Ueber das geſammte Rechnungswesen derſelben.

f) Ueber die bey den Landesdirektionen in Finanz= und Kammeralgegenſtänden angeordneten Deputationen, und über die in den Provinzen noch beſtehenden Rent= und Rechnungskammern, ſo wie über ſämmtliche deren Untergeordnete.

g) Der Vortrag über die Beſetzung ſämmtlicher zur Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angeordneten landesfürſtlichen Unterſtellen.

h) Die Oberaufſicht über die hieſige Hauptkaſſe ſowohl, als die übrigen Provinzial= Landes= Rent= und Kammerkaſſen.

i) Der Vortrag über Verbeſſerungen der Verwaltung der Staatseinkünfte, und Beſchränkungen der darauf ruhenden Ausgaben.

k) Die Oberaufſicht über Agrikultur, Fabriquen, und Manufakturen, und überhaupts die obere Leitung des Kommerzes, der Induſtrie, und Gewerbe, in ſo fern nicht beſondere Rechte darunter betheiliget ſind, in welchem Falle ein gemeinſchaftliches Benehmen mit dem Juſtizdepartements erfordert wird, wo dieſen alsdann der Hauptvortrag zu überlaſſen iſt.

l) Die Direktion über den Waſſerbau, und ſämmtliche Chauſeen, Straſſen und Brücken.

m) Die Bearbeitung der Finanz= und Poſtulatsgegenſtände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verſchiedenen Provinzen; die Entwerfung der darauf Beziehung habenden Schriften, im gemeinſchaftlichen Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

n) Der Vortrag über Civil= Gnadenpenſionen, und über neue nicht bereits ſtatusmäßige beſtimmte Beſoldungen der bei der innern Staats= und Juſtizverwaltung anzuſtellenden Individuen; letzteres jedoch nach gemeinſchaftlichen Benehmen mit den geeigneten Departements.

Digitized by Google

C. Des Departements der Juſtiz und Polizey.

a) Die Aufſicht über alle hohe und niedere Tribunäle, über die Juſtizbeamte, und ihre Subalternen.

b) Der Vortrag über Dienſtbeſetzung, und Dienſtentlaſſung, rückſichtlich der Juſtiz- und Polizeyämter, benehmlich mit dem Finanzdepartement, wo die Stelle mit einer Kammeralverwaltung verbunden iſt.

c) Der Vortrag über Verbeſſerung und Erläuterung der Geſetze in Juſtizſachen, ſo, wie über Reformen im Juſtizweſen.

d) Der Vortrag über Verfaſſung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, benehmlich mit dem Finanzdepartement.

e) Der Vortrag bey höchſten Entſcheidungen der Jurisdiktionsſtreitigkeiten zwiſchen mehreren landesfürſtlichen Gerichtsbarkeiten.

f) Die Ermäßigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsſtandes, ſoweit ſolche nicht zur Entſcheidung des ordentlichen Richters geeignet iſt.

g) Unterſuchung aller Fragen, die der Entſcheidung des Regenten von den Tribunalen überlaſſen werden.

h) Alle Recourſe über verzögerte und verweigerte Juſtiz.

i) Die Ertheilung der auf den Civilſtand Bezug habenden Rechte und Privilegien: als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmäßigkeit, Adelsverleihung ꝛc.

k) Die Verleihung von Moratorien, Konſenſen zu Fideikommiſſes-Veräußerungen bey Privaten ꝛc.

l) Die Aufnahme der Advokaten, Prokuratorn, und Notarien.

m) Die Gegenſtände der Lehengerichtsbarkeit, wo ſolche noch in Uebung iſt.

n) Alle Gegenſtände der Polizey im engern Sinn, welche die Erhaltung der öffentlichen inneren Ruhe, und Sicherheit der guten Ordnung, Reinlichkeit, und Bequemlichkeit zum Zwecke haben.

o) Die Aufſicht über alle Anſtalten, welche ſich darauf beziehen, insbeſondere über alle Armen- Kranken- Zucht- und Verpflegungsanſtalten; jedoch benehmlich mit dem geiſtlichen Departement, in ſo weit dabey Gegenſtände in die Erziehung einſchlägig vorkommen, welche zu dieſem ausſchließend gehören.

p) Der Vortrag über Errichtung der dazu nöthigen Etabliſſements ode Verbeſſerung der beſtehenden, benehmlich mit dem Finanzdepartement, in ſo weit neu Ausgaben aus Unſern Kaſſen dadurch veranlaſſet werden: folglich

q) die oberſte Leitung über die meiſten Gegenſtände, welche nach der Inſtruktion der General-Landesdirektion der 2ten Deputation derſelben in Polizeyſachen übertragen ſind; insbeſondere

r) die Oberaufſicht über die Adminiſtration der Städte, Märkte, und Gemeinden.

s) Alle Gegenſtände der ſtaatswirthſchaftlichen Polizey, bey welchen beſondere Rechte und Privilegien vorkommen, jedoch benehmlich mit dem Finanzdepartement.

D. Des Departements der geiſtlichen Sachen.

a) Die Handhabung der landesfürſtlichen Rechte über die in Unſern Staaten beſtehenden Kirchen, und religiöſen Gemeinden.

b) Der Vortrag und die Aufſicht über die mit den Biſchöfen beſtehenden Verhältniſſe.

c) Die Korreſpondenz, welche wegen Ausübung der Diöceſanrechte mit den auswärtigen Biſchöfen und ihren Officialen geführet werden muß, benehmlich mit dem auswärtigen Departement.

Digitized by Google

d) Der Vortrag über die Verhältniſſe des päbſtlichen Stuhles, gleichfalls benehmlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

e) Der Vorſchlag zu allen erledigten Benefizien, deren Verleihung Uns zuſtehet.

f) Die oberſte Aufſicht über das Rechnungswesen, Verwaltung ſämmtlicher geiſtlichen Güter, und der in Unſern Erblanden beſtehenden geiſtlichen Gemeinden in Städten, Märkten und auf dem Lande.

g) Die oberſte Aufſicht und Leitung über alle fromme Stiftungen und Stipendien.

h) Die unmittelbare oberſte Leitung des hieſigen geiſtlichen Rahtes, des reformirten Kirchenrathes, des lutheriſchen Konſiſtorii, und der Verwaltung der geiſtlichen Güter in der Rheinpfalz, dann der ſimultaniſchen Kirchendeputation in Sulzbach.

i) Der Vortrag über alles, was landesfürſtliche Rechte über die Perſon, Güter, und Handlungen der Geiſtlichen betrift, wie auch diejenigen Rechte, welche Wir als Landesfürſt insbeſondere über die proteſtantiſchen Kirchen in Unſeren verſchiedenen Provinzen auszuüben haben.

k) Die Generalaufſicht über Gegenſtände der Geiſteskultur, und ſittlichen Bildung: als Nationalerziehung, Schulweſen, Kollegien, Univerſitäten, Akademien, Bibliotheken, und ſonſtige Anſtalten zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften.

l) Die oberſte Aufſicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen.

m) Die Leitung und Oberaufſicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewieſenen Fonds.

Nach dieſer Miniſterialorganiſation iſt zwar die oberſte Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen Unſerer ſämmtlichen Erbländer, ohne Unterſchied der Provinzen dergeſtalt vertheilet, daß keine Provinz unter einem Miniſterio allein, ſondern unter allen, nach den einem jeden zugetheilten Gegenſtänden, ſtehen ſolle.

Aus beſondern Gründen ſind Wir aber bewogen worden, die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch zur Zeit der alleinigen oberſten Leitung Unſeres Miniſterialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten zu belaſſen; wornach alles, was aus dieſen beyden Provinzen ad Intimum gebracht wird, ohne Unterſchied der Geſchäfte bis auf eine andere Entſchließung, an dieſes Departement zu richten iſt.

Sämmtliche Landesdirektionen ſtehen zwar in Anſehung der Gegenſtände, die ſie behandeln, unter der Leitung der vier Miniſterialdepardements; was aber das Raths= und Känzleyperſonal derſelben, ſo, wie die auf ihre innere Einrichtung und Kollegialverfaſſung Bezug habenden Gegenſtände betrift, ſo ſollen dieſe, wie Wir ſchon bereits durch eine beſondere Verordnung beſtimmet haben, der ſpeciellen Aufſicht, und Leitung des jedesmaligen älteſten Staats= und Konferenzminiſters untergeben ſeyn, welchem auch in dieſer Eigenſchaft die oberſte Aufſicht über die Landesarchive zuſtehet.

Damit nun Unſere ſämmtliche Unterthanen und Landesſtellen wiſſen, zu welchem Miniſterialdepartement dieſe oder jene Gegenſtände geeignet ſind, ſo ſoll gegenwärtige Miniſterialorganiſation in Druck gelegt, an die Behörden verſendet, und durch die Regierungsblätter publizirt werden.

Zugleich ſollen auch denſelben, in Anſehung der bey Unſerer Perſon anzubringenden Beſchwerden und ſonſtigen Vorſtellungen folgende Vorſchriften öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Jeder an Uns gerichteten Vorſtellung, wenn dieſelbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, iſt dasjenige Miniſterialdepartement beyzuſetzen, zu welchem der Gegenſtand nach der eben bemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unſern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unſere Perſon in gerechten Klagen niemals erſchweren, oder verſagen wollen, ſo werden die Bitt-

Digitized by Google

ſchriften, wie zeithero, bey Unſerm Kabinet unmittelbar eingegeben, doch ſoll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerket ſeyn, zu deſſen Geſchäftskreiſe der Gegenſtand derſelben gehört.

2. Sollen die geeigneten mittleren Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereyen dadurch zweckwidrig vervielfältiget werden, und der ordentliche Geſchäftsgang geſtöret wird.

Jeder muß daher mit ſeiner Bittſchrift oder Beſchwerde zuerſt an die ihm vorgeſetzte Behörde ſich wenden, und nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände bey den Landeskollegien der Provinz Hilfe ſuchen; — nur dann, wenn er allda ſeinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeinet, daß ihm zu nahe geſchehen ſey, oder der Gegenſtand ſeiner Natur nach zur höhern Entſcheidung geeignet iſt, kann er bey der höchſten Stelle auf die oben bemerkte Art ſein Geſuch anbringen; jedoch immer mit Beylegung der von dem Landeskollegio enthaltenen letzten Reſolution, oder derjenigen Vorſtellung, durch welche eine ſolche allda fruchtlos nachgeſuchet worden iſt.

Wer dieſes außer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß ſeine Bittſchrift ohne Entſchließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

3. Da Wir auch die Dienſtſtellen nicht ohne vorſchriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufſicht ſie ſtehen, zu verleihen geſonnen ſind, ſo haben ſich alle diejenigen, welche erledigte Dienſte nachſuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. In andern bloſſen Gnadenſachen iſt aber das Geſuch, wie zeithero üblich war, unmittelbar an Unſere Perſon zu richten.

Geſetzwidrige oder unſchickliche Geſuche werden ohne weitere Entſchließung dem Supplikanten zurückgegeben werden.

4. Wegen ſolchen Gegenſtänden, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entſchiedene Verfügung erlaſſen haben, ſoll Uns Niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. — Eben ſo wenig

5. iſt es erlaubt, gegen die beſtehenden Geſetze über Recurſe in Juſtiz = und Polizeyſachen, in dergleichen Angelegenheiten ſich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsſtreitigkeiten, welche in den zuläßigen Inſtanzen rechtskräftig abgeurtheilet worden, bey Uns keine Aenderung nachgeſuchet werden. — Wir werden vielmehr zur Sicherſtellung des Eigenthums einen jeden kräftig bey den durch Judicate erſtrittenen Gerechtſamen ſchützen, und deshalb unter keinerley Vorwand Anfechtungen geſtatten, wodurch die Prozeſſe verewiget, und der Zweck einer ſchnellen, gründlichen und unpartheyiſchen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6. Da Wir die Veranſtaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorſtellung, ſo ſchleunig als möglich iſt, eine geeignete und unpartheyiſche Entſchließung ertheilt werde, ſo kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn ſie ihre Eingaben mit Aufwand großer Köſten und Verſäumung ihrer Geſchäfte oder Gewerbe perſönlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieſer Abſicht erneuern Wir auch die ſchon mehrmalen ergangene Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Kollegien oder andern Geſellſchaften an Uns abgeſendet werden wollen. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Wir in allen dieſen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unſerer Perſon unſeren lieben und getreuen Unterthanen verſchließen wollen.

7. Damit Wir deſto mehr geſichert werden, daß wiſſentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen beſonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgeſetzte Uns vorgetragen werden, ſollen diejenigen Ausſchreiben zur genauen Beobachtung wiederholt eingeſchärfet werden, nach welchen die Partheyen, welche ihre Schriften nicht ſelbſt verfertigen können, die Vorſicht zu gebrauchen angewieſen ſind, dieſe allzeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beyſetzung des Deſervits, oder wo die Beyſtandsleiſtung des Advokaten nach der Natur des Geſchäftes nicht erforderlich iſt, von dem Schriftverfaſſer mit unterzeichnen zu laſſen.

Unſerer General = Landesdirektion wird dieſe Normaleinrichtung und Vorſchrift zur eigenen gehor-

Digitized by Google

ſamſten Nachachtung, und weiteren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt hiemit zugefertiget. München den 26ten May 1801.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr v. Montgelas.
Ad Mandatum Sereniſsimi
Domini Electoris proprium.
v. Krauß.

An
die General-Landesdirektion alſo erlaſſen.

Das von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. über ſämmtliche Truppen übernommene Kommando betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

2. Nachdem Wir unterm 17ten vorigen Monats beſchloſſen haben, das Kommando über Unſere ſämmtliche Truppen Höchſtſelbſt zu übernehmen; ſo wird euch ſolches hiemit bekannt gemacht, um euch in allen militäriſchen Vorkommniſſen darnach zu achten, und die darauf Bezug habenden Berichte zu Unſerer unmittelbaren Entſieglung einzuſenden. München den 11ten May 1801.

Max. Joſ. Churfürſt.

Vidit Freyherr v. Montgelas.
Ad Mandatum Sereniſsimi
Domini Electoris proprium.
von Krauß.

An
die churfürſtl. General-Landirektion.

Bekanntmachungen.

1. Nachdem das in hieſiger Reſidenz-Schwabingergaſſe entlegene v. Peltieriſche Haus bey dem churfürſtl. Hofrath den 16ten July hujus anni frühe um 9 Uhr nach dem beſtehenden Mandat vom 24ten Dezember 1781 an den Meiſtbiethenden gegen Ratifikation der Intereſſenten verſteigert werden wird; ſo will man ſolches zu dem Ende hiemit öffentlich kund machen, damit die allenfallige Kaufsliebhaber ſich ſolchen Tags beym churfürſtl. Hofrath zu Schlagung ihres Anboths nicht nur einfinden, ſondern auch in der Zwiſchenzeit die Schätzung dieſes Hauſes bey der churfürſtl. Hofrathsregiſtratur einſehen, auch die Beſchaffenheit deſſelben durch die Doktor Greindliſche Eheleute in Erfahrung bringen können.

München den 15ten May 1801.
Churfürſtlicher Hofrath.
Graf von Taufkirch, Präſident.
Attenkofer, Sekretär.

---

2. Da ungeachtet des bereits den 15ten April abgeſchiedenen Jahrs durch das Mittwoch- und Intelligenzblatt gemachten öffentlichen Auftrages, daß ſich derjenige, welcher die dem Kloſter Rohr zu Verluſt gegangenen zwo Schuldenwerks-Obligationen nämlich einer pr. 6200 fl. de anno 1623 mit der Zinszeit 4ten Auguſt, und der zwoten ad 500 fl. vom Jahre 1754 mit der Zinszeit 29ten November in Handen hat, inner 3 Monaten beym churfürſtl. hochlöbl. Hofrathe ſeines hierauf habenden Rechtes, oder des rechtmäßigen Titels wegen gehörig legitimiren ſolle, ſich bisher niemand gemeldet, und ſeinen rechtlichen Ankunftstitel rechtlicher Ordnung nach dargethan hat, genanntes Kloſter Rohr aber um nunmehrig wirkliche Amortizirung dieſer Obligationen bittlich eingekommen iſt; als will man obgedachte zwo Schuldobligationen vollkommen für amortizirt erkannt, und ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit öffentlich kund gemacht haben.

München den 20ten May 1801.
Churfürſtlicher Hofrath.
Graf von Taufkirch, Präſident.
P. Attenkofer,
churf. wirkl. Rath, u. Hofraths-Sekretär.

Digitized by Google

3. Nachdem die unterm 8ten May 1800 durch öffentliche Zeitungen ausgeſchriebene Verpachtung der churfürſtlichen Jagdbarkeiten durch die inzwiſchen erfolgte Landesoccupirung der Franzoſen unterbrochen, nunmehr aber die Ruhe wieder hergeſtellt werden, mithin man vorhabens iſt, die beym churfürſtl. Wildmeiſteramt Landshut bereits angefangene Verpachtungskommiſſion fortzuſetzen, und bis Mondtag den 8ten nächſteintrettenden Monats Juny mit den Jagdverpachtungslizitationen zu kontinuiren, und hiernach auch mit andern Wildmeiſterämtern zu verfahren; ſo wird es hiemit zu dem Ende öffentlich kund gemacht, damit die Jagdpachtungsliebhaber bey den einſchlägigen Wildmeiſteramt vorläufig ſich melden mögen.

München den 24ten May 1801.

Churfürſtl. Oberſtjägermeiſteramt allda.

---

4. Dem reiſenden Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß zum Beſten deſſelben die unterm 15ten Februar 1799 wegen damaliger Fouragetheurung erhöhte Kourier- und extra Poſttaxe bey den, ſeit dem eingetrettenen Frieden herabgeſunkenen, und wohlfeileren Preiſe, nun dieſe Taxe wiederum vermindert, und vom 1ſten Juny an auf 1 fl 15 kr. pr. Pferd mit Bewilligung der churfürſtl. General-Landesdirektion für die in Baiern gelegenen kaiſerl. Reichsposthalter, herabgeſetzt worden ſey.

München den 23ten May 1801.

Von kaiſerl. Reichsoberpoſtamts-Direktions wegen.

---

5. Den 26ten dieß Monats ſind von einigen dießgerichtiſchen Bauern auf dem Wege von Moosburg bis Erding 3 Pferde, als nämlich: 1 ſchwarze Stutte, 1 lichtbrauner, und 1 ſchwarzer Wallach, alle von mitterer Größe, ohne einen ſich vorfindigen Eigenthümer, angetroffen, und zu hieuntſtehendem Landgerichte überbracht worden. Der allenfallſige Eigenthümer, welcher auf dieſe Pferde Anſpruch machen zu können glaubt, hat ſich alſo binnen 4 Wochen hierorts zu melden, widrigen Falls dieſe 3 Pferde nach Verfluß dieſer Zeit an den Meiſtbiethenden verkauft werden.
Actum den 31ten May 1801.

Churfürſtl. Landgericht Erding.

J. B. v. Widnmann.

---

6. Anna Maria Anggenthallerinn, Weingaſtgebs Wittib in gräflich-Königsfeldiſchen, und Baron Lerchenfeldiſchen Kommunmarkt Armſtorf, churfürſtl. Landgerichts Pfarrkirchen, gedenket ihr geſammtes Anweſen mit all erforderlichen Gebäuden, Waſch- und Sommerhaus, Keller, Garten, und Glashaus, dann Pferd und anderen Stallungen, item ihre vom Hauptgut untrennbare, dann eigene und walzende beträchtliche auf mehr dann $\frac{12}{m}$ fl. in der Schätzung ſtehende Feld, dann Wiesgründe aus freyer Hand längſtens bis künftige Michaeli an den Meiſtbiethenden käuflich zu überlaſſen. Sämmtliche Kaufsliebhaber wollen ſich hierüber oder an ſie ſelbſt, oder an ihren Bruder, Herrn Friedlmayr, Bräu zu Landau um allenfallſig weitere Auskunft ſo anders beliebig wenden. Armſtorf den 21ten May 1801.

Vorladungen.

1. Nachdem in der Erbſchaftsſache des verſtorbenen hieſigen Amtsſchreibers, Johann Paul Klein, durch deſſen Teſtamentserben das Anſuchen gemacht worden iſt, daß bey den vorkommend verſchiedenen Prätenſionen förderſamſt der Kleiniſche Paßivſtand durch eine förmliche Liquidation verläßig hergeſtellt, und zu dieſem Ende die allenfalls noch unbekannt Kleiniſchen Prätendenten und Gläubiger durch einen offentlichen Aufruf vorgeladen werden möchten: ſo werden hiemit zur Genügung dieſes rechtlichen Geſuches alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft des verlebten Johann Paul Klein unter was immer für einem Rechtstitel oder Vorwande etwas zu fordern haben, hiemit unter dem Auftrage edictaliter zitiret, daß ſie bey der auf den 27ten des eintrettenden Monats Juny Vormittag um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Commiſſion oder perſönlich, oder per Mandatarios ſpecialiter inſtructos bey unterzeichneter Gerichtsſtelle erſcheinen, und ihre Forderungen ſub

Digitized by Google

poena praecluſi et non amplius audiendi rechtlicher Ordnung nach liquidiren ſollen. Actum den 19ten May 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, bey München.

F. X. Schibol.

2. Da für dem Georg Rottengruber, hieſig gebürtigen Kirſchners-Sohn, und geweſten Schreibern beym churfürſtl. lbbl. Salzamte in München eine Erbſchaft von etlich 80 fl. angefallen iſt, man aber in Erfahrung gebracht hat, daß gemeldter Georg Rottengruber verſtorben ſey, doch aber eheleibliche Kinder hinterlaſſen haben ſollte: Als werden dieſe anmit aufgefodert, daß ſie in Zeit 3 Monat mit legalen Taufſcheinen und Atteſtaten, um gehörten Erbtheil erheben zu können, ſich allhier legitimiren ſollen, außerdeſſen verſtandenes Geld nach Verſluß ſolcher Zeit den übrigen Erbsintereſſenten gegen leiſtender Kaution ohnbedenklich ausgefolgt werden würde.

Actum den 19ten May 1801.

Churfürſtlicher Markt Frontenhauſen, Regierungsbezirk Landshut.

Joh. Baptiſt Prändl, Amtskammerer.

J. P. Milhans, Markſchreiber.

3. Da Maria Anna Eberlinn, eine gebohrne Kärglmayrinn, verwittibte Binderinn in der Hofmarkt Mallersdorf ab inteſtato ohne Notherben verſtorben, und einiges Vermögen hinterlaſſen, dieſe aber einen leiblichen Bruder, Namens Lorenz Kärglmayr, J. U. Studioſus, und Muſikant, in Salzburg gehabt, unwiſſend ob derſelbe noch bey Leben ſey; als wird derſelbe, ſeine Erben, oder all diejenige, die ein Erbſchaftsrecht auf die Verlaſſenſchaft obgedachter Eberlinn rechtlich zu erproben im Stande ſind, mit dem Anhang öffentlich andurch vorgeladen, daß ſelbe in Zeit ſechs Wochen peremptorie entweder in Perſona oder per Mandatarios bey untgeſetzter Stelle erſcheinen, und ihr allenfallſige Erbſchaftsanſprüche um ſo unfehlbarer anbringen ſollen, als nach fruchtloſer Verſtreichung ſolchen Termins oberwähnte Verlaſſenſchaft nach Willensmeynung der Verſtorbenen wird verwendet werden.

Actum den 19ten May 1801.

Churpfalzbaier. Kloſter-Hofmarktsgericht Mallersdorf, im Regierungsbez. Landshut.

Sebaſtian Harbelndner, Kloſterrichter.

An die Redaktion des churfürſtl. Regierungs- und Intelligenzblattes.

Als Antwort auf den letzten Aufſatz im XXII. Stück die Aufhebung der Zünfte betreffend.

Da die Leſer des churfürſtl. Regierungs- und Intelligenzblattes größerntheils das churfürſtl. Wochenblatt nicht leſen, ſo habe ich es für nöthig befunden, meinen im 21ten Stück des letzten befindlichen Aufſatz * auch in dieſes Blatt einrücken zu laſſen, um ſo mehr, da ich von der im letzten (22ten) Stück eingerückten ſogenannten Antwort ꝛc. ꝛc. nun weiter keine Notiz nehmen kann. Nur behalte ich mir vor, mit Rückſicht auf unſer Vaterland, über Smith's bekanntes Werk, die wirklich nothwendig gewordenen Bemerkungen dem Publikum vorzulegen. So wie man in England über dieſen Schriftſteller zu bald ſeinen Vorgänger (Stewart) vergaß, ſo verſäumte man in Deutſchland zu lange, ſeinen ſo würdigen Nachfolger (Buſch) die verdiente Aufmerkſamkeit zu widmen.

F. Baader.

* Dieſer wird, wo möglich, nächſtens folgen, da es in dieſem Stücke an Raum gebrach. D. R.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 6. Juny 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schſſ	Schſſ	Schſſ	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1370	901	469	19	—	17	30	15	45
Korn	928	712	216	9	—	8	30	8	—
Gerſten	313	241	72	8	45	8	20	8	—
Haber	214	206	8	8	15	7	45	7	15

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXIV. Stück. München, Sonnabend den 13. Juny 1801.

Viele fangen an, Wenige fahren fort — und noch Wenigere vollenden.

Höchſt-landesherrliche Verordnung.

Die Wiederherſtellung der ſämmtlichen Straſſen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar gehoft, durch die unterm 17ten Jenner vorigen Jahres erlaſſene gnädigſte Verordnung die durch das Kriegsfuhrweſen in gänzlichen Verfall gekommene Hochſtraſſen in Baiern wieder in ordentlichen fahrbaren Stand zu bringen, allein! theils iſt die allgemein angeordnete Fuhren, und Arbeitkonkurrenz, entweder gar nicht, oder wenigſt nicht in dem gehörigen Maaße geſchehen, und theils haben die Kriegsheere und das Uebermaaß des Kriegsfuhrweſens die Straſſen neuerlich zu Grunde gerichtet, ſo, daß die Straſſen ohne einen außerordentlichen Aufwand von Geld und Kräften nicht hergeſtellt werden können. Da aber hiezu der eigentliche Fond allein bey weiten nicht hinreicht, und dieſer Zuſtand der Straſſen kundbar, und unſtreitig nur durch die Kriegsumſtände verurſacht worden iſt, ſo finden Wir Uns gedrungen, die unterm 17ten Jenner vorigen Jahrs unter denſelben gebietheriſchen Umſtänden beſchloſſene, und ohnehin von den meiſten noch nicht vollzogene Maaßregel zu erneuern, und hiemit gnädigſt zu verordnen, daß

1tens bey der ſchon ſo weit vorgerückten Jahrszeit vor allen die ſämmtliche Damm- oder Hochſtraſſen in die gehörige Form gebracht, das heißt, mit der regelmäßigen Breite, und mit orodentlichen Seitengräben verſehen, auch in der Mitte gehörig erhöhet werden ſollen, daß

2tens hiernach unverzüglich die Straſſen ſo weit es nöthig iſt, aller Orten mit guten Kieß, und nicht wie es in einigen Orten geſchehen iſt, mit Schlammerde überführt, und was an dieſen Fuhren, bis zur Heu- und Getreiderndte nicht geleiſtet werden kann, in kommenden Herbſt vollendet werden ſoll.

3tens ſollen zu dieſer Arbeit alle bey dem Straſſenweſen bereits angeſtellte Taglöhner unter der Aufſicht der Ueberſteher gebraucht, und der Lohn wie ſonſt ex Aerario bezahlt werden. Zu gleicher Zeit ſollen aber auch

4tens nicht nur alle Mähnat beſitzende Unterthanen in Baiern ohne Unterſchied der Jurisdiktion, der Vorrechte, und der Entfernung nach Verhältniß des Mähnatſtandes, ſondern auch alle, welche keinen Mähnat beſitzen, mithin blos allein zur Handarbeit geeignet ſind, allgemein aufgebothen, und nöthigen Falls nachdrücklich angehalten werden, mit vereinigten Kräften, die im erſtern und zweyten Punkte bemerkte Fuhren und Arbeiten zu leiſten, allen Schanzzeug ſelbſt mitzubringen, und die Arbeit auf die möglichſte Weiſe zu beſchleunigen, damit dieſes Geſchäft für immer geendiget, und die Straſſen zum allgemeinen Beſten der Unterthanen bald hergeſtellt werden.

5tens dagegen ſoll der in obiger Verordnung zugeſicherte Zehrungsbeytrag, welcher wegen der unterlaſſenen Vollendung nur ſehr wenig bezahlt werden konnte, den in der Arbeit konkurirenden Un-

Digitized by Google

terthanen von jeder Stund der Straſſenſtrecke, und zwar den Mähnalbeſitzern mit 50 fl., und den Arbeitern mit 25 fl. ſogleich nach geendeter Arbeit ohne weiters abgefolget werden.

6tens werden Wir die größeren Durchläße ganz allein ex Aerario herſtellen laſſen, doch iſt der Bedacht zu nehmen, daß ganz überflüßige Durchläße gänzlich kaßirt werden.

7tens wollen Wir die oberſte Leitung dieſer höchſt dringenden Wiederherſtellung der Straſſen Unſre Kriegsdeputation als Fortſetzung des ehemaligen Auftrages übertragen, auch iſt es Unſere höchſte Willensmeinung, daß

8tens dieſes Geſchäft nach der Natur der Sache von den Untermarſchkommiſſariaten beſorgt, und betrieben werde. Nach gänzlicher Beendigung aber, welche mit dem Jahrsſchluß ohnfehlbar erfolgen muß, haben die ſämmtliche Landgerichte nach Maaß der ſchon beſtehenden Verordnung die Inſpektion zu übernehmen, ſo wie die oberſte Leitung ſodann wieder zu Unſerer General-Landesdirektion und respective Straſſen- und Waſſerbaudirektion zurückkehrt.

9tens da noch immer Unſere höchſte Abſicht dahin geht, daß die Hochſtraſſen nach erfolgter gänzlicher Wiederherſtellung derſelben den anliegenden Gemeinden, ſo fern ſie ſich hierzu freywillig verſtehen werden, auf mehrere Jahre gegen einen billigen Accord, und mit Entfernung aller Anläße zu Bedrückungen, zu überlaſſen, und ſowohl den guten Zuſtand der Straſſen zu ſichern, als auch und vornehmlich den an den Straſſen liegenden Gemeinden, welche von dieſem Zufluß den größten Theil ihrer Staatsbürden beſtreiten, die Arbeit aber zur gelegenen Zeit ohne Koſtenaufwand verrichten können, einen ergiebigen Geldverdienſt zuzuwenden, ſo wollen Wir gnädigſt, daß nach vollendeter Arbeit, und noch vor dem Schluß des Jahres alle Gemeinden, welche ſich zu einem Accord hiebey laſſen wollen, aufgefodert, und hierüber durch die Untermarſchkommiſſariate zum Protokoll genommen werden. Inzwiſchen aber ſoll kein Ueberſteher mehr aufgenommen werden.

So wie nun Jedermann ſich von ſelbſt von der Nothwendigkeit, und Dringenheit einer allgemeinen Konkurrenz überzeugen wird, ſo verſehen Wir Uns um ſo mehr der vereinigten, und in der Verfaſſung gegründeten thätigen Mitwirkung aller Stände, und Unterthanen, als ſie zu ihrem eigenen Beſten gereicht, und Uns in den gegenwärtigen Umſtänden kein anderes Mittel übrig iſt.

Zu dieſer von höchſter Stelle unterm 26ten May erfolgten gnädigſten Weiſung fügen Wir noch wegen der Straſſenreparation, und wegen der Straſſenverſtiftung zur leichtern Darnachachtung folgende Inſtruktion bey.

Die anbefohlene Straſſenreparation iſt in zwey Terminen zu bewirken, und zwar vor der Erndte A. die Herſtellung der Form, und zum Theil Ueberkießung, und dann nach der Erndte B. die endliche Ueberkießung.

A. Zur Herſtellung der Form gehöret:

1tens. Die Berichtigung der normalmäßigen Breite, welche nach der bereits beſtehenden Norma durch Anlegung der Seitengräben nicht zu ſchmälern iſt.

2tens. Die Ausbebung der Seitengräben ſelbſt. — Dieſe ſind demnach beſonders in den Dörfern mit einem gegen die Straſſe zu, gelinden Abhang, dann obenher in einer Breite von 5 Schuh, und in der Tiefe $1\frac{1}{2}$ Schuh, oder auch mehr nach Verhältniß des Lokals zum bequemen Ablauf des Waſſers, auszuheben, und anbey beſondere Rückſicht zu nehmen, daß zu gleicher Zeit die Durchläße von dem darinn befindlichen Schlamm gereiniget, und die Abzugsgräben derſelben von der Straße ſeitwärtshin gehörig ausgehoben, und nach Lokalbedarf forgeführt werden.

3tens. Die Hinausweiſung der Zäune außer den Straſſengränzen. — Da ſich an mehrern Orten bezeigt, daß die Zäune bis auf die Straſſen ſelbſt herein geſetzt werden, ſo iſt den adjacirenden Grundeigenthümern der geſchärfteſte zu machen, ſelbe in Zeit 14 Tagen auf den gehörigen Platz hinauszu-

Digitized by Google

ſetzen, außerdeſſen ihr ſolches auf Koſten der Säumigen nach Verfluß des Termins ohne weiters zu berichtigen, und anbey Rückſicht zu nehmen habt, daß die häufigen Fallthore (Falter) vermindert werden.

4tens. Die Abſtechung der Seitenerhöhungen. — Da die Trockenhaltung der Straſſen das nothwendigſte iſt, dieſes aber wegen den ausgehohlten Straſſen nicht bewirkt, und deßwegen der Ablauf des Waſſers nicht befördert werden kann, ſo ſind die Seitenerhöhungen der Straſſen abzuſtechen, und das Abgehobene, wenn es Koth iſt, über die Gräben, wenn es aber Kies ſeyn ſollte, in die Mitte der Straße zu werfen.

5tens. Die Abraumung des Schlamms. — Dieſe muß nach den bereits ertheilten Weiſungen (doch ehe der Kies aufgeführt wird) bewirkt werden, indem ſonſt die Ueberkieſung von geringen Nutzen ſeyn würde.

6tens. Die nöthige Holzauslichtung. — Da an mehrern Gegenden verſchiedene Gattung Boſchen, und Bäume angewachſen, und hiedurch der erfoderlichen Austrocknung der Straſſen Hinderniß im Weeg gelegt werden, ſo ſind dieſe nach der Straſſeninſtruktion vom 31ten May 1790 in einer Breite von 15 Schritten in Zeit 14 Tagen wegzuräumen, und habt ihr diß wegen den Holzeigenthümern die Weiſung zu ertheilen, daß ſelbe dieſes Holz in obigem Termin um ſo ſicherer hinwegräumen ſollen, als auſſerdeſſen nach Verfluß des Termins von euch dieſes ohne weiters vorzunehmen, das Holz zu verkaufen, hievon die Holzhauerkoſten zu beſtreiten, und ſodann der Geldüberreſt an die Holzeigenthümer zu behändigen wäre. Bey dieſer Hinwegräumung iſt auf die beſondere Umſtände Rückſicht zu nehmen, daß, wenn die Straße (wie manchmal der Fall iſt) an einem ſteilen Abhang dahin ſich zieht, und ſo auf dieſer Seite einige Bäume, oder auch Boſchwerk zur Schutzwehre dienen können, demnach ſolche ſtehen bleiben dürfen. Wo übrigens die Boſchen zur Ausbeſſerung der Straße, und die tauglichen Holzſtämme zur Erſparung des Fuhrlohns ſogleich gegen billigem Preiſe übernommen werden ſollen.

B. Wegen der Ueberkieſung vor, und nach der Erndtezeit iſt zu bemerken:

1tens. Daß nur guter Kies auf die Straſſen geführt werde, und zwar wo ſolcher vorhanden, zuerſt von grober, und dann am Ende von kleinerer Gattung, doch dieſes nur hauptſächlich in der Mitte, und zwar in einer Breite von 6 bis 8 Schuh, um die Wölbung der Straße deſto mehr zu bewirken.

2tens. Iſt zu verfügen, daß auch die gehörigen Kieshäufen (und zwar ſolche in der Länge von 6 Schuh, und 2 Schuh breit, dann in einer Entfernung von 2 Schuh) auf einer Seite aufgeführt werden, wodann in der Folge mit dieſem Kies die ausgefahrnen Gleiſe auszufüllen ſind.

Uebrigens iſt beſondere Rückſicht zu nehmen, daß auf jene Diſtrikte die wegen ihrer lokalen Lage eine geringe Reparation bedürfen, nur wenige Konkurrenten anrepartirt, ſo wie hingegen auf die ſchlechten Diſtrikte eine verhältnißmäßige große Quantität angewieſen werden ſollen. Ueberhaupts aber wollen Wir euch auf die unterm 17ten Jenner wegen der Straſſenreparation erlaſſene Verordnung dergeſtalten hinweiſen, in ſofern nicht durch dieſe gegenwärtige Verordnung etwas abgeändert werden. Beſonders bedeuten Wir euch wiederholt, daß die Zehrungsbeytrags-Vertheilung ad 50 et 25 fl. bey jedem Untermarſchkommiſſariats-Diſtrikt nach der bereits erlaſſenen Weiſung zuſammzewerfen, und ſo die Summe der ſämmtlichen beyträge ad 50 fl. unter die Mähnat, und die der 25 fl. unter die Handſcharwerker nach Köpfen vertheilt werden müſſen.

Die Verſtiftung der Straſſen betreffend, ſo habt ihr längſtens bis Ende July die an den in eurem gnädigſt anvertrauten Diſtrikt entlegenen Straſſen zunächſt adjacirende Gemeinde ad Protocollum zu vernehmen, ob ſelbe nicht einen Diſtrikt zur Unterhaltung, und zwar vom künftigen Jahr anfangend, und unter folgenden Bedingniſſen übernehmen wollen.

1tens. Eine Gemeinde kann nicht weniger als eine Stunde, und nicht mehr als drey Stunden übernehmen. — Und nur in ſolchen Fällen iſt auf 2 oder 3 Stund anzutragen, wenn ein Diſtrikt wegen beſonderen Umſtänden z. B. daß die Straße ſich durch ein Holz von zwey oder mehreren Stunden zieht, nicht füglich getrennt werden kann.

Digitized by Google

2^{tens}. Müſſen alle Jahr, und zwar bis zum 1ten April auf der Straße die gehörigen Kieshaufen geſetzt ſeyn, die 6 Schuh lang, und 2 Schuh hoch ſind, der Zwiſchenraum von einem Kieshaufen zum andern darf nicht mehr als 2 Schuh ſeyn, ſo, daß alſo in der Regel auf einen Stundendiſtrikt 1587 Kieshaufen zu ſtehen kommen. Ausgenommen auf jene Diſtrikten, wegen welchen in dem nachfolgenden 8ten Punkt ein anders modificirt iſt. Hiebey kömmt noch beſonders anzumerken, daß die allenfallſige Beſitzer des Kiesgrundes vom höchſten Aerario entſchädiget werden.

3^{tens}. Dieſe Kieshaufen dürfen ſodann vom 1ten bis 10ten April nicht eingeworfen werden, ſondern müſſen unverruckt bis zu dieſem Termin ſtehen bleiben, damit in der Zwiſchenzeit die Nachſicht gepflogen werden kann.

4^{tens}. Vom 10ten April an hat nun der Stifter mit der Einwerfung des Kieſes anzufangen, und zwar dergeſtalt, daß ſelbe von Zeit zu Zeit nach Nothdurft eingeworfen, dadurch die Straße in guten Stand erhalten, doch aber wieder in der Folge die Kieshäufen erſetzt werden.

5^{tens}. Die Einwerfung darf fürs erſte Jahr vorzüglich nur in der Mitte der Straße, und zwar in einer Breite von 6 Schuhen geſchehen, damit deſto füglicher die nöthige Wölbung bezweckt werden könne.

6^{tens}. Durch die mittels Kieseinwerfung in der Mitte der Straße bezweckte Wölbung, wird zwar von ſelbſt der Ablauf des Waſſers befördert, und die Anlegung der Waſſerrinnen entübrigt, allein, da denn doch dieſes wenigſt anfänglich nicht gänzlich vermieden werden kann, ſo hat der Stifter auch für den hierzu, und zur Einfüllung der Weggleiſen nöthigen Arbeiter zu ſorgen, ſo wie ſelber

7^{tens}, auch die Grabenaushebung, wo ſelbe wegen geſchehener Einſchwemmung wieder nöthig wird, während dieſen Stiftjahren beſorgen zu laſſen, und die Gräben, und Straſſen in den übernommenen guten fahrbaren Zuſtande, und mit aufgeſetzten Haufen zu Ende der Stiftzeit zurückzugeben hat.

8^{tens}. Da aber die Kiesaufführung mit allen Häufen auf einigen Straſſen nicht gänzlich nothwendig iſt, und mit der Hälfte der Kieshäufen, oder mit noch weniger ausgelangt werden, ſo iſt auf dieſes bey der Verſtiftung Rückſicht zu nehmen, und der Punkt ſub Nro. 2. in Erwägung zu ziehen.

9^{tens}. Die Durchläße ohne Joch ſind von von Straſſenſtiftern ebenfalls zu übernehmen, wo hingegen die größern und mit einem Joch verſehenen Durchläße, auf Rechnung des höchſten Aerarii noch ferners beſorgt werden.

10^{tens}. Die dermalige Stiftzeit iſt auf 5 Jahre feſtgeſetzt, nämlich vom 1ten Jenner 1802 bis letzten Dezember 1806.

11^{tens}. Bevor aber zur Stiftung geſchritten wird, iſt annoch eine Beſchreibung eines jeden Straſſendiſtrikts, und zwar von einer Stundenſäule zur andern nach folgenden Punkten herzuſtellen, um ſodann wegen der Stiftungsſumme das Weitere ermäßigen zu können.

a. Die Benennung der Straße, z. B. Straße von München nach Waſſerburg.
b. Stundendiſtrikt, z. B. von Nro. 1. bis 2.
c. Die Beſchaffenheit des Bodens, z. B. Sand, Kies, Leim.
d. Ob die Lage bergigt, und durch Gehölz ſich zieht.
e. Ob Kies oder ſonſt zum Straſſenbau dienliche Stein in der Nähe, oder in welcher Entfernung, und zwar von was für einer Gattung, wie viel daher Kiesfuhren gemacht, oder eigentlich Kieshaufen nach obigen Maaß geſetzt werden können.
f. Wie viel einfache Durchläße, und wie viel andere mit Joch ſich auf dieſen Diſtrikt befinden.
g. Welche Gemeinden zunächſt adjaciren und allenfalls zur Stiftung genommen werden könnten.
h. Gutachten, um welchen Preis in Erwägung obiger Umſtände jährlich dieſer Stunddiſtrikt verſtiftet werden dürfte.

Digitized by Google

i. Um welchen Preis dieſe oder jene Gemeinde die Unterhaltung zu übernehmen ſich anerbothen hat. — Wodann aber ſolches, wenn keine Gemeine ſich hiezu verſtehen ſollte, allenfalls mit einzelnen Individuen zu verſuchen, und ihr Anerbiethen anzumerken wäre.

Schließlichen wollen Wir euch nachdruckſamſt auf die die Befolgung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung und Inſtruktionen angewieſen, und zugleich bedeutet haben, daß Wir die nöthigen Strafſenviſitationen werden vornehmen, und bey Befund der nicht befolgten Weiſungen, die ſchärfſten Ahndungen eintretten laſſen werden. München den 9ten Juny 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Beförderungen.

1. Se. Churfürſtliche Durchlauch rc. rc. haben gnädigſt geruhet, Dero Hof- und Forſtkammer-Direktor, Grua, zu Mannheim, auf deſſen unterthänigſtes Bitten, den Karakter eines churpfalzbaieriſchen geheimen Rathes huldvolleſt zu verleihen.

2. Höchſtdieſelbe haben unter dem 27. May den bisherigen Generalkommiſſär in den Niederlanden, von Georges, zum bevollmächtigten Miniſter bey der bataviſchen Republik ernannt.

München den 8ten Juny 1801.

Churfürſtl. General-Landesdirektion.

Bekanntmachungen.

1. Nachdem das in hieſiger Reſidenz-Schwabingergaſſe entlegene v. Peltieriſche Haus bey dem churfürſtl. Hofrath den 16ten July hujus anni frühe um 9 Uhr nach dem beſtehenden Mandat vom 24ten Dezember 1781 an den Meiſtbiethenden gegen Ratifikation der Intereſſenten verſteigert werden wird; ſo will man ſolches zu dem Ende hiemit öffentlich kund machen, damit die allenfallige Kaufsliebhaber ſich ſolchen Tags beym churfürſtl. Hofrath zu Schlagung ihres Anboths nicht nur einfinden, ſondern auch in der Zwiſchenzeit die Schätzung dieſes Hauſes bey der churfürſtl. Hofrathsregiſtratur einſehen, auch die Beſchaffenheit deſſelben durch die Doktor Greindliſche Eheleute in Erfahrung bringen können.

München den 15ten May 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

Attenkofer, Sekretär.

2. Da ungeachtet des bereits den 15ten April abgeſchiedenen Jahrs durch das Mittwoch- und Intelligenzblatt gemachten öffentlichen Auftrages, daß ſich derjenige, welcher die dem Kloſter Rohr zu Verluſt gegangenen zwo Schuldenwerks-Obligationen nämlich einer pr. 6200 fl. de anno 1623 mit der Zinszeit 4ten Auguſt, und der zwoten ad 500 fl. vom Jahre 1754 mit der Zinszeit 29ten November in Handen hat, inner 3 Monaten beym churfürſtl. hochlöbl. Hofrathe ſeines hierauf habenden Rechtes, oder des rechtmäßigen Titels wegen gehörig legitimiren ſolle, ſich bisher niemand gemeldet, und ſeinen rechtlichen Ankunftstitel rechtlicher Ordnung nach dargethan hat, genanntes Kloſter Rohr aber um nunmehrig wirkliche Amortiʒirung dieſer Obligationen bittlich eingekommen iſt; als will man obgedachte zwo Schuldobligationen vollkommen für amortiʒirt erkannt, und ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit öffentlich kund gemacht haben.

München den 20ten May 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

P. Attenkofer,
churfl. wirkl. Rath, u. Hofraths-Sekretär.

3. Nachdem bey der unterm 24ten September verfloſſenen Jahres angeſetzter Tagsfahrt auf das in einem wohlgebauten Hauſe und Stadl, dann Färbereygerechtigkeit beſtehende Anweſen des Martin Krauß, hieſig bürgerlichen Färbermeiſters ein Anboth ad 1600 fl. geſchlagen worden, ſolches

Digitized by Google

aber noch unter der obrigkeitlichen Schätzung ſte- het; man auch einen weitern Tag zur Lizitation benannt Kraußiſchen Anweſens auf den 17ten No- vember 1800 beſtimmt, und ſolchen Termin we- gen häufigen Einquartierungen, und andern mili- täriſchen Geſchäften unbenützt verſtreichen laſſen mußte; ſo wird anmit eine weitere Tagsfahrt auf Dienſtag den 14ten July 1801 zur abermaligen Verſteigerung anberaumt, welches Kaufsliebhabern öffentlich bekannt gemacht wird. Am 11ten May 1801.

Bürgermeiſter und Rath der churpfalzbaier. Stadt Wemding, Regierungsbezirk München.

Lizent. Joſ. Mößl, churfürſtl. Rath und Stadtſyndikus. Sebaſtian Schropp, Amtsburgermeiſter.

---

4. Den 27ten dieß wurde ein gewiſſer Joſeph Gütl, Tagwerker von Eitlbrunn, Gerichts Re- genſtauf mit einem braunen Stuttpferde dahier angehalten, und als verdächtig in amtliche Ver- wahr genommen. Dieſer Joſeph Gütl hat zwar in ſeinem Verhöre ausgeſagt, daß ihm das Pferd von einem Hüter unweit Abbach überlaſſen wor- den ſey. Da man aber hinlänglichen Grund zu glauben hat, daß derſelbe dieſes Pferd irgendwo entfremdete, ſo fordert man durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung Jederman auf, daß derjenige, welcher Anſprüche auf dieſes Pferd ma- chen zu können glaubet, ſich hieher verfüge, als Eigenthümer des Pferdes durch amtliche Zeugniſſe ſich rechtfertige, daſſelbe rekognoſcire, und in Empfang nehme.

Sign. den 29ten May 1801.

Churfürſtliches Landgericht Kelheim, Regierungsbezirks Straubing.

Lizent. von Welz, Landrichter.

---

5. In der Regierungsſtadt Landshut gedenket man aus freyer Hand eine bürgerliche Lebzelters- gerechtigkeit mit dem dazu gehörigen wohl kondi- tionirten Werkzeug gegen gleich baare Bezahlung den 27ten dieß Monats zu verſteigern; und weil in Zukunft nur noch mehr zwey bürgerliche Lebzel- ter in der Stadt exiſtiren, ſo dürfte eine ſolche Ge- rechtigkeit weit mehr geſucht werden. Das Uebri- ge iſt beym Titl. Herrn Ignatz Gaßler, Verwalter und Stadtprokurator, zu erfragen.

Verſteigerungen.

1. Dienſtag den 23ten dieſes Monats werden gute Perlen und verſchiedene noch ungefaßte Edel- geſteine in einer Schätzung von 4 = bis 5000 fl. an den Meiſtbietehenden öffentlich verſteigert wer- den. Kaufsliebhaber haben ſich daher am genann- ten Morgen um 9 Uhr im ehemalig Graf La Ro- ſeeſchen Hauſe an der Dienersgaße im erſten Stock- werke einzufinden, und das Weitere zu erwarten.

München den 5ten Juny 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

von Schwa ger, Sekretär.

---

2. Nachdem die Gläubiger des hieſigen Bürger, und ſogenannten Thorbräuers, Joſeph Wild, un- term 20ten vorigen Monats die Bitte ad Proto- collum geſtellt haben, daß deſſen ſämmtlich liegen- des Vermögen, nämlich die Bräubehauſung nebſt hinterm Stock im Thale Mariä ſammt der kupfer- nen Bräupfanne, Biergrand, Hopfenſeicher, Waſ- ſerkaſten, Fäſſer, Wägen, und Geſchirr, als auch die daran ſtoſſende Behauſung im Thale Mariä, der Märzenkeller am Gaſteigberg, ein halber Stadl vor dem Iſarthor, zwey Tagwerk Aenger vor dem Neuhauſerthor, dann eine halbe Behauſung beſte- hend in einer Herberg zu erbner Erde, und einer Herberg über 1 Stiege, nebſt Gärtl zu Untergie- ſing, nicht minder ¾ Tagwerk Angergrund zu gedachten Untergieſing öffentlich verſteigert werden möchte; als hat man Dienſtag den 30ten dieß hiezu beſtimmt, und jedem hiemit zu Belieben ſtellen wollen, an dieſem Tage Vormittag um 9 Uhr auf gemeiner Stadtrathhauſe zu erſcheinen, ſolcher Lizitation beyzuwohnen, und deſſen Kaufs- anboth ad Protocollum abzugeben, worüber aber

die Kreditorſchaft ſich noch ihre Erinnerung vorbehalten haben will.

Actum den 2ten Juny 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr,
Stadtoberrichter.

Vorladungen.

1. Nachdem in der Erbſchaftsſache des verſtorbenen hieſigen Amtsſchreibers, Johann Paul Klein, durch deſſen Teſtamentserben das Anſuchen gemacht worden iſt, daß bey den vorkommend verſchiedenen Prätenſionen förderſamſt der Kleiniſche Paßivſtand durch eine förmliche Liquidation verläßig hergeſtellt, und zu dieſem Ende die allenfalls noch unbekannt Kleiniſchen Prätendenten und Gläubiger durch einen offentlichen Aufruf vorgeladen werden möchten: ſo werden hiemit zur Genügung dieſes rechtlichen Geſuches alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft des verlebten Johann Paul Klein unter was immer für einem Rechtstitel oder Vorwande etwas zu fordern haben, hiemit unter dem Auftrage edictaliter zitiret, daß ſie bey der auf den 27ten des eintrettenden Monats Juny Vormittag um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Commiſſion oder perſönlich, oder per Mandatarios ſpecialiter inſtructos bey unterzeichneter Gerichtsſtelle erſcheinen, und ihre Forderungen ſub poena praecluſi et non amplius audiendi rechtlicher Ordnung nach liquidiren ſollen. Actum den 19ten May 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, bey München.

F. X. Schrödl.

2. Franz Deutter, lediger Wirths-Sohn von Niederlauderbach, dieß Gerichts, (welcher im Jahre 1747 zu Au, und anno 1766 im Markte Geiſenfeld als Bräuknecht in Dienſten geſtanden) hat ſich vor ungefähr 30 Jahren von hier entfernt, und bis jezt noch keine Nachricht von ſeinem Aufenthalt anher gegeben. Derſelbe hat gemäß Uebergabsbrief de dato 5ten Februar 1766 über empfangene 30 noch 135 fl. bey dem dermaligen Wirth zu ſuchen. Da nun deſſen nächſte Verwandte um Ausfolglaſſung dieſer Erbſchaft gebethen haben, weil Deutter ſchwerlich mehr am Leben ſeyn dürfte; ſo wird gedachter Franz Deutter, oder deſſen rechtmäßige Erben hiemit unter einem peremporiſchen Termin von 3 Monaten vorgeladen, bey hieſigem Probſteygericht perſönlich zu erſcheinen, oder ſich durch legale Zeugniſſe über deſſen Aufenthalt ꝛc. hinlänglich zu legitimiren, als man außerdeſſen dieſe 135 fl. ſeinen ohnehin zum Theil ſehr dürftigen Freunden ohne Kaution ausfolgen laſſen würde.

Actum den 3ten Juny 1801.

Churpfalzbaier. fürſtl. Reichsſtift St. Emmeramiſch Probſteygericht Ober: unn Niederlauterbach, Regierungsbez. München.

J. A. Staudinger,
Probſteyrichter.

Nachricht für die Titl. Herren Abonnenten für das Regierungs- und Intelligenzblatt.

Da man von Seite des churfürſtl. Regierungs- und Intelligenzkomtoirs verſchiedenen Umſtände wegen es nöthig findet, die Bezahlung halbjährig zu erholen; ſo werden hiemit die reſpective Hrn. Abonnenten geziemend erſucht, den halbjährigen Zahlungsbetrag gegen Schein gütigſt zu entrichten: nämlich jene, welche ihre Stücke vom löbl. Poſtamt geliefert erhalten, mit 2 fl. 30 kr. durch das Komtoir ſelbſt expedirt aber mit 2 fl.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 13. Juny 1801.	Zugeführet Schff.	Verkauft Schff.	Stehgebl. Schff.	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1436	682	754	18	15	16	45	15	—
Korn	1141	760	381	8	36	8	—	7	3
Gerſten	561	444	11	8	30	8	—	7	3
Haber	373	235	138	8	—	7	30	7	—

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Zugeführt.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittler Preis fl.	Weizen. Mittler Preis kr.	Korn. Zugeführt.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittler Preis fl.	Korn. Mittler Preis kr.	Gerſten. Zugeführt.	Gerſten. Verkauft.	Gerſten. Mittler Preis fl.	Gerſten. Mittler Preis kr.	Haber. Zugeführt.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittler Preis fl.	Haber. Mittler Preis kr.
Aichach den 30. May	117	112	15	30	216	206	7	25	42	42	6	—	74	74	6	—
Burghauſen																
Dinglfing																
Eggenfelden den 20. May	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding den 3. Juny	200	140	16	—	130	90	8	30	150	101	8	15	90	88	7	20
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld den 1. Juny	40	20	13	—	24	14	7	—	5	5	6	—	9	9	5	30
Haag den 9. Juny	14	14	15	30	12	4	9	—	9	9	6	45	60	19	5	50
Ingolſtadt den 30. May	265	247	13	—	52	52	6	48	45	45	5	20	68	68	5	50
Kamm																
Krayburg																
Landau																
Landsberg den 30. May	352	290	15	15	125	95	9	—	103	85	8	30	55	25	7	15
Landshut den 29. May	220	220	16	30	56	54	9	—	30	22	7	—	56	54	7	15
Lauingen Malter																
Neuburg																
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuoetting den 27. May	4	4	15	—	23	23	9	30	—	—	—	—	9	3	7	35
Pfaffenhofen den 26. May	31	31	16	—	73	68	7	45	7	3	6	30	13	13	6	30
Pfarrkirchen																
Rain den 23. May	20	20	16	—	15	15	7	—	8	8	6	—	10	10	5	—
Roſenheim d. 28. May Metzen			2	45			1	50			1	36			1	10
Rothalmünſter																
Schongau																
Schrobenhauſen den 3. May	40	31	16	30	50	40	7	—	—	—	—	—	20	17	6	—
Straubing den 30. May	153	153	14	40	19	19	8	24	30	30	8	5	20	20	6	30
Traunſtein den 30. May	224	196	18	—	290	230	10	48	130	90	11	—	240	220	7	—
Vilshofen den 20. May	590	570	16	—	49	46	10	12	568	508	8	12	710	647	7	24
Waſſerburg																
Weilheim den 28. May	83	48	16	45	147	90	10	—	26	26	9	15	12	12	8	—

Der Jahrgang iſt in der Strobelſchen Buchhandlung a 4 fl. zu haben. — Auf dem löbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. einzelne Blätter werden niemals abgegeben.

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXV. Stück. München, Sonnabend den 20. Juny 1801.

Wenn du Leute ſiehſt, die überall Winke geben, daſs ſie mehrer wiſſen, als ſie ſagen; ſo räche dich an ihrer Eitelkeit, und glaube, daſs ſie meiſtens mehr ſagen, als ſie wiſſen.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Die aus den Salzburgiſchen Landen ohne Kundſchaft abgeführten Bäckerjungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

1. Die hienach verzeichneten Bäckerjungen ſtanden in der Fürſt-Erzbiſchöflichen Hauptſtadt Salzburg in Arbeit, ſträubten ſich gegen einen obrigkeitlichen Auftrag, und erkühnten ſich, gemeinſam aus der Arbeit zu ſtehen.

Sie wurden zwar über dieſes erſte Vergehen mit Nachſicht der Strafe wieder aufgenommen, nachdem ſie mündlich und ſchriftlich Gehorſam angelobt hatten; allein nach wenigen Wochen waren ſie dreuſte genug, auf den alten Mißbrauch Anſpruch zu nehmen, ſich auf der Herberge zuſammen zu rotten, und aller Vorſtellung ungeachtet auf ihrem Widerſinne hartnäckig zu beſtehen, bis die dortige Regierung gezwungen war, ſie aus dem Lande zu entfernen.

Da Wir nun von dieſem Reichs- und Landgeſetzwidrigen Unfuge in Kenntniß geſetzt, keinen Augenblick Anſtand nehmen, zur Unterdrückung ſolch ſträflicher Handwerksfrevel thätig mitzuwirken, befehlen Wir hiemit allen unſern Landgerichten, Stadt- und Marktsobrigkeiten, dann Handwerkskommiſſionen ernſtlich gnädigſt, die Verzeichneten, aus den Salzburgiſchen Landen durch ein militäriſches Kommando ohne Kundſchaft abgeführten Bäckerjungen wohl zu beobachten, und zwar die Ausländer ohne Weiters aus den baieriſchen Landen zu entfernen, die Innländer aber nur in ſo fern in dem Lande zu gedulden, als ſie irgend eine andere Beſchäftigung, außer der Bäckerarbeit erwählen werden; indem Wir in gerechter Abſicht die gemeinſchädlichen Handwerksmißbräuche aufzuheben, Frevler dieſer Art in Unſern Landen niemals Aufnahme, noch Eintritt in die Werkſtätte geſtatten können, ſo lange ſie nicht mittels förmlicher Kundſchaften, und zwar im gegenwärtigen Falle aus der Hauptſtadt Salzburg ſich legitimiren werden, daß ſie ihre Entlaſſung auf eine ordentliche und geſetzmäßige Art erhalten haben.

Sämmtliche Behörden haben Uns für genaue Erfüllung dieſer Unſerer Verordnung bey ſtrenger Verantwortlichkeit zu haften. München den 15ten Juny 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

Verzeichniß der über die Gränze gelieferten Bäckerjungen.

Namen: Joſeph Magnus, von Saalfelden. Benedikt Braun, von Baardieſſen aus Baiern. Franz Koller, von Innv. Laufenbach. Joſeph Hafner, aus Schwaben. Anton Meringer, von Schongau in Baiern. Jakob Winterberger, vom Elſaß. Rupert Steinhauſer, von Werfen. Jakob Stolz, vom Innviertel. Joſeph Krillenberger, von Salzburg. Joſeph Aigner, von Baiern. Georg Schattner, von Salzburg. Johann Moßhamer, von Saalfelden. Johann Dämelmayr, von Baiern. Anton Lepoldinger, von Salzb.

Digitized by Google

Neumarkt. Michael Moßmer, von Hondorf Salzb. Joſeph Braitenberger, von Kuchl Salzb. Georg Weidniſer, von Straßburg. Joſeph Sand, von Eichſtädt. Johann Chriſtlmüller, von Baiern. Benedikt Reiſer, von Baiern. Anton Huber, von Tittmoning. Jokob Winkler, von Radſtadt im Gebirg. Matthias Kommergruber, von Salzburg. Joſeph Jordann, von Münſterhauſen in Schwaben. Martin Reitenberger, von Kuchl. Joſeph Monathsberger, von Ried im Kaiſerl. Leonhard Rottner, von Lungau. Joſeph Wirgettner, vom Tyrol. Johann Eſchenberger, aus Oeſterreich. Joſeph Fuchs, von Laufen. Georg Hainer, aus Oeſterreich. Georg Fellner, von Pongau. Georg Möſchl, von [illegible]ſer. Johannes Obernb[illegible]ler, von Werfen. Joſeph Hutter, aus Schwaben. Georg Feyerl, von Salzburg. Erasmus Grünwald, von Tahlgau. Joſeph Hörl, von Seekirchen Salzburg.

---

2. Auf die von mehrern Bräuſchaften der Städt und Märkten wegen Diſpenſirung von den in der Generalverordnung de dato 20. Dezember 1799 enthaltenen Verboth des Märzenbierloos ſowohl zur höchſten als dießſeitigen Stelle eingereichten Vorſtellungen wird anmit kund gemacht, daß gleichwie man nach Maaßgab der von der höchſten Stelle über gedachten Geſuch anher gediehen, höchſten Entſchließungen durch derley Diſpenſationen das gemeinnützige Verboth der Märzenbierloosungen wiederum unwirkſam zu machen nicht gedenke, alle dieſe Geſuch es mögen nun ſelben Gründe, wie immer, untergeſtellt werden, nicht nur als unſtatthaft, ſonder auch ſämmtliche Magiſtraten und Polizeyoberinſpektionsgerichter für den genauen Vollzug obbeſagter Generalverordnung hiemit verantwortlich erklärt werden.

München den 15ten Juny 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Raimprechter.

---

3. Die churfürſtlichen Regierungen, ſämmtliche Land- und andere mit der Kriminaljurisdiktion verſehene ſtändiſche Gerichte haben aus nachſtehenden an den churfürſtlichen Hofrath dahier in Belang der Ausſagen der Mitſchuldigen unterm 5ten dieß erlaſſenen höchſten Reſcript das Mehrere zu erſehen, und ſich hienach gehorſamſt zu achten. München den 12ten Juny 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Kroiß.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

4. Wir haben aus Veranlaſſung des von Unſerm Hofrath erſtatteten Berichts vom 23ten April erwogen, wie bedenklich es ſey, die Ausſage des Miſſethäters rückſichtlich ſeiner Mitſchuldigen ſo vielen Glauben beyzumeſſen, daß dadurch ein Indicium proximum oder halber Beweis, und bey mehrern ſolchen Ausſagen auch ein ganzer Beweis gegründet werden könne.

Sowohl das eigene Verbrechen des Miſſethäters, ſeine dabey unterlaufende Schand, als auch das Intereſſe, welches ſeine Ausſage bey der Angabe der Mitſchuldigen begleitet, vermindern die Glaubwürdigkeit in einem ſolchen Maaße, daß die Angabe weder zur Confrontation, peinlichen Frage, noch weniger zur wirklichen Conviction hinreichen könne, ſie möge mit einem Eid, und darauf gefolgten reumüthigen Tod beſtättiget ſeyn oder nicht. Wir wollen daher nach Rath und Gutachten Unſers geheimen Staatsraths proviſorie bis zur Sanction des neuen peinlichen Geſetzbuches verordnen, daß Urheber und Gehilfen des nämlichen Verbrechens gegen einander niemal zum gültigen Zeugniſſe gelaſſen werden ſollen, doch aber bewirkt die Anzeige, welche ein Verbrecher von ſeinen Mitgehilfen macht, auch ohne deſſen Beendung allezeit einen entfernten Verdacht, welcher den Richter zur

Digitized by Google

weiterer Nachforſchung Veranlaſſung giebt. Unſer Hofrath hat ſich in allen künftigen und anhängigen peinlichen Prozeſſen hienach zu achten.

München den 5ten Juny 1801.

Max. Joſ. Churfürſt.

Vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandatum Sereniſsimi
Domini Electoris proprium,
Kobell.

Kundmachungen.

1. Vermög höchſten Reſcripts vom 8ten dieß iſt dem Regierungsrathe zu Landshut, Freyherrn von Fraunhofen nicht nur die gebethene Entlaſſung ſeiner begleiteten Regierungs- und Kirchendeputationsrathsſtelle gnädigſt verwilligt, ſondern ihm auch in Zuſicherung höchſter Zufriedenheit ſeiner jederzeit getreu, und pflichtmäßig geleiſteten Dienſte, die Beybehaltung des Charakters, und Ranges eines Regierungsrathes zugeſtanden worden.

München den 13ten Juny 1801.

Churfürſtl. General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Rath und Sekretär Baumgarten.

---

2. Nachdem man aus den öffentlichen Blättern erſehen, daß der hieſige churfürſtl. Regierungsadvokat von Ehrne, als Fürſt Lambergiſcher Agent das in der Neuſtadt zu Landshut entlegene Fürſt Lambergiſche Haus, ſammt dem Meublement zur öffentlichen Verſteigerung am 30ten dieß, und 1. et 2. des künftigen Monats Julius angekündiget hat; ſo wird von Seite der dießſeitigen churfürſtl. Regierung andurch kund gethan, daß dieſe Haus- und Meublementverſteigerung für dermal nicht ſtatt habe, wornach ſich die Kaufsluſtigen in Rückſich eines allenfalls abzuſchließenden extrajudiciälen Kaufs zu richten haben.

Actum den 12ten Junius 1801.

Churfürſtliche Regierung Landshut.
Graf zu Lodron, Präſident.
Grasmair, Sekretär.

Verſteigerungen.

1. Samſtag den 27ten dieß Monat werden vermög beſtehend gnädigſten Befehlen gegen baare Bezahlung 100 Klafter feichtes Scheiterholz und 100 Zaunſtangen an die Meiſtbiethenden verkauft; die Kaufsluſtigen mögen ſich daher Vormittag in der Steinleithen einfinden, und mit baaren Geld verſehen. Hals den 9ten Juny 1801.

Churfürſtl. Landgericht, und Forſtkontrollamt Hals, Regierungsbez. Burghauſen.
Burghard von Haaff, Landrichter.

Churfürſtl. Forſt- und Wildmeiſteramt Griesbach.
Freyherr von Schleich, Forſtmeiſter.

---

2. Nachdem die Gläubiger des hieſigen Bürger, und ſogenannten Thorbräuers, Joſeph Wild, unterm 20ten vorigen Monats die Bitte ad Protocollum geſtellt haben, daß deſſen ſämmlich liegendes Vermögen, nämlich die Bräubehauſung nebſt hintern Stock im Thale Mariä ſammt der kupfernen Bräupfanne, Biergrand, Hopfenſeicher, Waſſerkaſten, Fäſſer, Wägen, und Geſchirr, als auch die daran ſtoſſende Behauſung im Thale Mariä, der Märzenkeller am Gaſteigberg, ein halber Stadl vor dem Iſarthor, zwey Tagwerk Aenger vor dem Neuhauſerthor, dann eine halbe Behauſung beſtehend in einer Herberg zu erbner Erde, und einer Herberg über 1 Stiege, nebſt Gärtl zu Untergieſing, nicht minder $\frac{3}{4}$ Tagwerk Angergrund zu gedachten Untergieſing öffentlich verſteigert werden möchte; als hat man Dienſtag den 30ten dieß hiezu beſtimmt, und jedem hiemit zu Belieben ſtellen wollen, an dieſem Tage Vormittag um 9 Uhr auf gemeinem Stadtrathhauſe zu erſcheinen, ſolcher Lizitation beyzuwohnen, und deſſen Kaufs-

Digitized by Google

anboth ad Protocollum abzugeben, worüber aber die Kreditorſchaft ſich noch ihre Erinnerung vorbehalten haben will.

Actum den 2ten Juny 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr,
Stadtoberrichter.

Dankſagungsſchreiben im Namen der hieſigen Metzgerſchaft wegen der vortreflichen Polizeyverfügung der Fleiſchnachwage.

Eingeſandt.

Herr Intelligenzer!

Wir haben jüngſthin im XVIII. Stück dieſer Blätter die in Nro. XVII. an uns geſtellte Bitte mit ſolchen Gründen beantwortet, welche das geſammte Münchner Publikum gewiß überzeugt haben mußten, daß wir es ehrlich mit demſelben meinen, und haben ſodann mit den Worten geendet: Unrechtes Gewicht wollen wir nicht; wir erwarten daher den projektirten Nachwageknecht oder Aufſeher mit Freuden, und haben übrigens die Ehre ꝛc.

Größer konnte gewiß die über die den 15ten dieß von der hieſigen Polizey auf einmal eingetretene Nachwage in unſerer Fleiſchbank verurſachte Freude des hieſigen Publikums nicht ſeyn, als es die unſrige ſelbſt war, ob ſelbe gleich an einem Tage (es war der Montag) erfolgte, an welchem wir am wenigſten zahlreich beſucht zu werden pflegen. Doch haben uns mehrere Familienmütter, welche an dieſem Tage, ohne von jener Vorkehrung Wiſſenſchaft gehabt zu haben, Fleiſch holen ließen, das ſchmeichelhafte Kompliment vermelden laſſen, daß ſie wieder alle Erwartung erſtaunt geweſen ſeyen, damals weit voluminöſere und mit weniger ganz ungenießbarer Zuwage belegte Portionen erhalten zu haben, als ſie ſonſt für ein und ebendaſſelbe Geld und Gewicht zu empfangen die Ehre hatten. — Ja, ja, es hat dieſe Nachwage viel Gutes, wir geſtehen es ſelbſt; denn nicht immer kann man für ſein eigenes Gewicht gut ſtehen, beſonders, wenn das Abwägen bey dem Gedränge der Käufer ſchnell von ſtatten gehen muß. — Und wer wird, wenn er ſich am Gewichte zu Hauſe betrogen findet (falls er doch eine Wage hat, ſelbſt die Nachwage vorzunehmen; und wer hat die immer?) gleich wegen etlichen Loth oder einen Pfund Abgang auf die Polizey labe laufen, und ſeine Beſchwerde dagegen anbringen? Und wellte, oder könnte er auch das, wie könnten wir wohl für das abgegebene Fleiſch mehr reſponſabel ſeyn, ſobald es aus der Bank getragen iſt? — Kein Menſch wird uns doch aufbürden wollen, ein ſo gutes Gedächtniß haben zu müſſen, von jedem Abnehmer nicht zu vergeſſen, wie viel er Fleiſch gefordert und erhalten hat, noch weniger auf unſere Rechnung zu ſchreiben, wenn etwa die Jungfern Köchinnen, und Mägde, welche von ihren Herrſchaften in die Fleiſchbank geſchickt werden, etwa, um ein Paar Schalen Kaffee unter Wegs zu trinken, um ein oder ein Paar Pfund weniger Fleiſch nach Hauſe bringen, als ihnen angeſchaft worden iſt; auch iſt es nicht unſere Schuld, wenn dieſe alle Knochen annehmen, die wir ihnen hinwerfen; ſie ſollen zuvor das Fleiſch beſſer kennen lernen, ehe ſie ſich für Köchinnen verdingen; daher wäre es auch unſer weiterer unmaßgeblichſter Vorſchlag, weil wir denn doch hoffen, daß die Polizeynachwage nun für und für ihr ordentliches Verbleiben haben wird, daß auch jede Köchinn oder Magd, die die Fleiſchbank beſucht, gehalten ſeyn ſolle, von ihrer Herrſchaft einen Zettel mitzubringen, auf welchen das zu fordern habende Fleiſchgewicht vorgemerkt wäre, welchen ſie dann ſowohl bey dem Fleiſchempfang als bey der Nachwage vorzuzeigen hätte; weil man ſich doch auf ihre Ehrlichkeit nicht mehr, als auf die unſrige wird verlaſſen wollen.

Wir danken hiemit in unſerm und des geſammten Publikums Namen einer hohen Polizey, für die ſo weislich getroffene Verfügung der Fleiſchnachwage, die nun jeden Schatten von Unehrlichkeit von uns entfernt, und das Publikum von Zeit zu Zeit mehr überzeugen wird, daß wir daſſelbe auf keine Weiſe zu übervortheilen wünſchen, ja es ſogar gerne ſehen, wenn ſich die Polizeyvorſorge ſo weit erſtrecke, daß ſie diejenigen Kopf- und andere Knochen, welche oft mehr, oder wenigſtens halb ſo viel als das Fleiſch ſelbſt wiegen, bey der

Digitized by Google

Nachwage ausſchließe, und für ungenießbar erkläre; indem wir ſie bey dem Ankaufe der Ochſen auch nicht mit in die Rechnung zu bringen pflegen; doch ſollen diejenigen Knochen, welche unmittelbar ſelbſt mit der verlangten Fleiſchportion in Verbindung und im Zuſammenhange ſtehen, gleichen Werth mit dem Fleiſche ſelbſt behalten, es ſey denn, daß ſie ganz nur hohle Röhren ohne Mark wären; weil wir das Mark beſonders, und um mehr als doppelten Preis zu verkaufen bisher uns das Recht vorbehalten haben, durch welche weisliche Einrichtung dann die Markknochen ohnehin ſchon mitbezahlt ſind.

Zum Schluße können wir abermals nicht unberührt laſſen, daß auch jene projektirte Verordnung in Betreff der Atteſtaten der Dienſtbothen bey ihrem Dienſtwechſel bald in Erfüllung gehen möchte; weil hiedurch auch die Ehrlichkeit dieſer, auf die man ſich in ſo vielen Fällen verlaſſen muß, in helleres Licht geſetzt und manche Köchinn abgehalten würde, ihre Herrſchaft beym Einkaufe zu betrügen, oder im Fall ſie als eine Betrügerinn atteſtirt entlaſſen würde, wieder ein einen Dienſt zu ähnlichen Betrügereyen zu erhalten keine Hofnung hätte. Auch in Rückſicht auf unſere Geyknechte würde dieß von guter Wirkung ſeyn; denn auch dieſen müſſen wir viel auf ihre Ehrlichkeit überlaſſen, von der wir doch bisweilen Verdacht zu ſchöpfen Urſache hätten; allein giebt man ihnen ſo etwas nur mündlich zu erkennen, ſo pochen ſie auf, werfen einen den Strohſack vor die Thür, und ſuchen ſich einen andern Dienſt, den ſie auch leicht erhalten, da man ihnen kein Atteſtat über ihre Verhalten und ihre Ehrlichkeit abfordert, und ihnen oft nur auf ihr Wort Glauben beymißt; — kurz dieſes letzte Projekt würde wenigſtens der Fleiſchnachwage an Wichtigkeit und Werth gleichgeachtet werden dürfen, wenn es nicht ſelbſt noch den Vorzug verdiente. — Wir könnten noch mehrere dergleichen Projekte anführen, die, wenn ſie ausgeführt würden, und, verſteht ſich, auch länger, als ein Münchnergeboth, wie man im Sprichwort ſagt, Stich hielten, einer hohen Polizey viel Rühmens und Lobes bey dem Publikum verdienen würden; — doch jeder kehre vor ſeiner Thür! und weil wir denn jetzt genug vor der unſrigen zu kehren haben, ſo empfehlen wir uns ohne weitere Umſtände zu machen, und ſind ꝛc.

Ein Beytrag zu der Rüge über Bettel und Fallgitter in Baiern.

Im Regierungs- und Intelligenzblatt Nro. XXII wird über Bettel und Fallgitter in Baiern mit Recht gar ſehr geeifert. Beyde Gebrechen ſind längſt bekannt, und werden von jedermann beklagt: aber die Mittel, denſelben abzuhelfen? dazu gehöret mehr als eine bloße Rüge. Indeſſen ſind doch auch zur Aufhebung des Bettels ſchon gute Vorſchläge gemacht worden. Dieſe Faulenzerey rühret 1. von der ſchlechten Auferziehung der Jugend und dem Mangel des Unterrichts, von der Indolenz der Beamten, welche den Bettel ſelbſt unterſtützen, und auch daher, daß der Bettel in Baiern ehrwürdig ſey, und einige Bettler Hochwürdige genannt werden. Wer ſoll ſich zu betteln ſchämen, wenn Männer, welche bey dem Volke in Anſehen ſtehen, auch betteln? Wer ſoll nicht lieber betteln als arbeiten, wenn der Bettler täglich Bier und Branntwein trinket, während der Arbeiter ſich mit Waſſer begnügen muß? 2. Daß die wahrhaft Armen in ihrem Wohnort nicht hinlänglich genähret, und die Bettler nicht überall, wo man ſie trift, auf Unkoſten der Herrſchaften oder der Gemeinden dahin geliefert, oder außer Landes geführet werden, Unkoſten, welche zwar einige Zeit beträchtlich ſeyn können, aber gar bald aufhören würden. 3. Daß Städte, Märkte, Klöſter und Herrſchaften alle gebrechliche Handwerker oder Arme, die ihren Handthierungen und Arbeiten nicht mehr gehörig nachkommen können, mit Atteſtaten oder Kundſchaften in die weite Welt fortſchicken, wodurch ſie gar wohl verdienten, daß ihnen der Unterhalt dieſer Armen, ohne Unterſchied, ob ſie daſelbſt ihr Wohnort haben oder nicht, aufgebürdet würde.

Aber die Fallgitter! Warum ſind in Baiern ſo viele Fallgitter, und könnten ſie gemindert oder aufgehoben werden? Sie rühren offenbar daher, daß es in Baiern ſo viele einſchichtige Höfe (Einö-

Digitized by Google

der) und kleine Dörfer giebt, welche das Getreid auf dem Felde und die Wieſen verzäunen. Dieſe Fallgitter können nicht weniger werden, bis man die Zäune vermindert. Der Verfaſſer des beſagten Aufſatzes verſichert uns, daß es in andern Ländern nicht ſo viele, oder gar keine Zäune gebe: allein wir haben nicht nöthig, uns auf das Ausland zu berufen. In Unterbaiern giebt es Gegenden von mehrern Meilen, wo man keinen Zaun trift. Was in einigen Refieren geſchieht, das iſt auch in andern nicht unmöglich, beſonders wo große Dörfer ſind. Können die Hirten im Unterlande das Vieh bewahren, warum nicht auch im Oberlande? In einer kleinen Druckſchrift unter dem Tittel: *Oſellus ruſticus abnormis ſapiens, craſſaque Minerva*, oder Rapſodien über ökonomiſche und kammeraliſtiſche Gegenſtände. S. 50 iſt eine Abhandlung von Aufhebung und Verminderung der Zäune, wo praktiſche Vorſchläge dazu gemacht werden. Weſſen iſt nun die Schuld, daß dieſelben bisher nicht in Ausübung gebracht worden ſind?

O. R.

Ueber einen Aufſatz im XX. Stück des churpfalzbaieriſchen Regierungs- und Intelligenzblattes, betitelt: Berichtigung des öffentlichen Urtheils über den naturrechtlichen Grund gegen die Aufhebung der Zünfte.

Eben um dem Publikum, welches zum Theile in der Sache der Zünfte durch das Monopol der bis dahin herrſchenden Meinung ihrer völligen Verwerflichkeit irre geführt worden iſt, in ſeinem Urtheil über dieſe wichtige Angelegenheit die nöthige Freyheit durch Aufſtellung eines Gegengrundes zu verſchaffen, nicht aber, wie der ziemlich unbeſcheiden ſich ſo nennende Berichtiger des öffentlichen Urtheils glauben machen möchte, um ſelbes in dieſem Streithandel irre zu leiten, fand ich für gut, in dem XIX. Stücke des baieriſchen Wochenblattes einen kleinen Aufſatz aus Fichtes Naturrecht einrücken zu laſſen, vor dem nun dieſer Berichtiger das Publikum zu warnen ſich ſelbſt, wie er naiv genug ſich ausdrückt, zur Ehre der Philoſophie verbunden findet. Das Natürlichſte wäre nun freylich geweſen, den Rechtsgrund, den ich abſichtlich zur weitern Prüfung und Erwägung dem Publikum vorlegte, ſelber zu prüfen, oder wenigſt zu zeigen, daß der hier angegebene neue, und meines Dafürhaltens einzig richtige Standpunkt zur Entſcheidung der Streitfrage nicht der richtige ſey, oder daß das Eigenthumsrecht Jedem, der nur von ſeiner erlernten Arbeit lebt, auch auf andere Weiſe, und ohne Sonderung der Arbeiter, Künſtler in Zünfte, d. i., in einzelne Klaſſen, von dem Staate garantirt werden könnte ꝛc. ꝛc. In dieſes alles geht nun aber der Berichtiger klüglich nicht hinein; ſondern begnügt ſich, nicht eben zur Ehre ſeiner Philoſophie, den Eindruck, den allenfalls jener Aufſatz zum Schaden ſeiner Meinung bey dem Publikum gemacht haben dürfte, dadurch zu ſchwächen, daß er dieſes glauben zu machen ſucht, alles, was Fichte hierüber ſagt, und die Gründe, die er vorbringt, ſeyn eitle Spekulationen und fromme Wünſche, um die man ſich alſo in einem wirklichen Staate nicht zu bekümmern brauche, und beſonders ſey der angegebene Rechtsgrund gegen völlige Aufhebung aller Zünfte ſchon darum ganz unzuläßig, weil er nur in das vollendete Ideal des Vernunftſtaates (nämlich den völlig geſchloſſenen Handelsſtaat) paſſe. Man ſieht nun freylich leicht, woran es dieſem Manne eigentlich fehlt, und daß er, weit entfernt, das öffentliche Urtheil hierüber berichtigen zu können, der eigenen Belehrung noch gar ſehr bedürftig iſt; daß er nämlich über das eigentliche Verhältniß der Theorie zur Praxis, hier des Naturrechts zur Politik keineswegs im Reinen iſt, weil er ſonſt die große von ihm gemachte Entdeckung bey ſich behalten hätte, daß, wie er ſagt, dieſer gegebene (Vernunft-) Staat ja noch nicht exiſtire! weil er ſonſt wiſſen müßte, daß es eben der Zweck und die Aufgabe aller Politik iſt, das, was in jedem einzelnen und wirklichen Staate wirklich noch nicht recht, oder was hier auf dem Gebiethe des Naturrechts daſſelbe iſt, noch nicht natürlich iſt, durch Kunſt dem Rechte und der Natur, ſo viel jedesmal und an dieſer Stelle und zu dieſer Zeit nur immer möglich, anzupaſſen, und daß die klare Anſicht der Regel, des Plans, Syſtems oder Ideals dem ausübenden Staatskünſtler nicht minder nöthig, und wenn er nicht als blinder Empiriker verfahren will, eben ſo unentbehrlich iſt, als dieſes in der Mathematik, Moral, ſchönen Kunſt ꝛc. ꝛc. der Fall iſt, obſchon jeder Lehrling in der Philoſophie weiß, daß das Streben, dieſes Ideal (die rein mathematiſche Linie) adaequat in irgend einer Erfahrung darzuſtellen, ewig unerfüllt bleiben wird und muß. —

Was nun aber das, was hier die Hauptſache iſt, nämlich das Verhältniß jenes Rechtsgrundes

Digitized by Google

für die Zünfte zu dem vollendeten geſchloſſenen Handelsſtaate ſelber betrifft, ſo führt zwar jener auf dieſen; er ſetzt ihm aber keineswegs dermaßen voraus, daß man, wie der Berichtiger meint, jene Zunftſonderung ſo lange unterbleiben laſſen müſſe, bis der Staat völlig als Handelsſtaat geſchloſſen ſeyn würde. Vielmehr giebt es die Natur der Sache, und zum Theil haben es die klugen Staaten ſelbſt durch ihr Beyſpiel gelehrt, daß die politiſche Selbſtſtändigkeit ſich nicht anders und nur in dem Maaße gründen und garantiren läßt, in welchem die produktive und Fabrikationsſelbſtſtändigkeit der Nation geſichert werden kann; daß aber letzte, und mit ihr, innerer Wohlſtand und Zufriedenheit nicht anders zu erhalten ſteht, als durch ein anhaltendes Beſtreben der Regierung das Gleichgewicht zwiſchen allen Gewerbzweigen ſo viel nur möglich ungeſtöhrt und zum möglich größten vereinbaren Vortheil und relativen Wohlſtand aller Staatsbürger zu erhalten, d. i., jeden ſtöhrenden Einfluß abzuhalten, der ſowohl durch unrechtliche Uebervortheilung eines der Stände über den andern, als des Ausländers über den Inländer (beſonders wenn jener mit einem einzelnen inländiſchen Stand, z. B. dem kaufmänniſchen in Verbindung hiezu tritt) jedesmal und nothwendiger Weiſe entſteht, wenn man dieſen unter dem Namen einer unbedingt freyen Konkurrenz (die hier ein Krieg aller mit allen iſt) die unbedingte Freyheit läßt, eben dieſe Konkurrenz ſich einander wechſelweiſe widerrechtlich, zur Ruin bald der Käufer, bald der Verkäufer zu beſchränken, d. i., ſich einander gegenſeitig zu Grunde zu richten. Jenes Gleichgewicht kann nun aber ohne Zunftſonderung von dem Staate weder hergeſtellt noch erhalten werden, und es würde thöricht ſeyn, dem Staate, weil er ja in ſeinen Berechnungen nur mehr oder minder der Wahrheit ſich nähern, dieſe aber nie völlig zu erreichen hoffen darf, die weiſe Lehre geben zu wollen, gar nicht zu rechnen, und lieber alles dem Ohngefähr zu überlaſſen, ſo wie es noch ſchlimmer als blos thöricht ſeyn würde, eine Einrichtung, die einer Reform eben ſo bedürftig als fähig iſt, völlig niederzureißen, und auf gut revolutioniſtiſch, um das Haus von den Ratten zu befreyen, das ſelbe abbrennen zu wollen.

Bey der herrſchenden allgemeinen Anarchie des Welthandels und bey dem Despotiſm, den beſonders eine einzelne Nation über alle übrigen auszuüben ſtrebt, und unglücklicher Weiſe dieſes muß, um nur ihre dermalige unnatürliche und wahrhaft überſpannte Exiſtenzweiſe zu unterhalten, iſt es [illegible]lich Pflicht der Selbſterhaltung für jeden andern Staat (beſonders für jeden Kleinern, der im groſſen Welthandel nur zu verlieren nicht aber zu gewinnen hoffen darf) in allen ſeinen politiſchen Einrichtungen gerade ſo zu verfahren, als ob er ſich vorgenommen hätte, ſich irgend einmal (unbeſtimmt wann oder ob es auch je wirklich geſchehen könnte und würde) völlig zu ſchließen, und Fichte weiſet dieſem Staate beſtimmter und mit einer Klarheit, zu der ſich bisher noch kein ſtaatswiſſenſchaftlicher Schriftſteller erhoben hatte, die Richtung vor, in der er ſich in dieſer Abſicht zu erhalten hat. Denn darüber waren doch alle auf ihren Vortheil ſich verſtehende Staaten, ſo wie die beſten neuern Schriftſteller, bereits lange einig, daß jeder Staat, der ſich als ſolcher erhalten will, überall auf möglichſte Produktions- und Fabrikationsſelbſtſtändigkeit dringen, „daß er alles, was „Gutes und Schönes auf der Oberfläche der Erde „iſt, ſich in ſoweit er nur kann, kräftig zueignen „müſſe:“ daß er nicht dulden darf, noch viel minder ſelber Veranlaſſung gebe, daß ein einzelner Gewerbzweig (z. B. Produktion) auf Koſten des andern (z. B. der Fabrikation) begünſtiget werde *; daß Produkte (ſey es Nahrungs- oder Fabrikationsſtoff) auf dieſe Weiſe und ohne alle Rückſicht auf Fabrikation, beſonders in Ländern, wo die Fabrikation bereits hinter der Produktion geblieben, ausführen, nichts anders heiße, als Menſchen ausführen; daß man die ausländiſche Zirkulation der inländiſchen, nicht aber umgekehrt, dieſe jener unterordnen müſſe; daß Mangel an Aufſicht, und völlige Frey- das iſt, Preisgebung des auswärtigen Handels an das, mit dem Intereſſe des Auslandes in Bund ſtehende Privatintereſſe des Kaufmanns zu nichts andern führe, als das Land zu einer Kolonie eines andern zu machen, und als ſolche niederzuhalten; daß endlich abſichtliche Begünſtigung der Handelsleute nicht einmal Begünſtigung des Handels ſey rc. rc. rc. — In dieſer Hinſicht kann man auch ſo wenig (wie doch der Berichtiger glauben machen möchte) die Tendenz der Fichteiſchen Schrift (der geſchloſſene Handelsſtaat) als überſpannt und eitel ſpekulativ beurtheilen, da ſie vielmehr gerade an den natürlichen Egoism der Staaten ſich wendet, wogegen jenes merkantile allgemeine Freyheitsſyſtem auf einen Kosmopolitiſm ſich beruft, der ewig eine fromme

---

* Man begünſtigt nämlich hiemit im Grunde nur die Uebervortheilung des Ausländers über den inländiſchen Fabrikanten, von welcher Uebervortheilung der inländiſche Produzent, ſelbſt wenn es gut geht, nur einen kleinen Theil zieht, und zwar nur ſo lange, bis der inländiſche Fabrikant noch nicht völlig ruinirt iſt, und außer Konkurrenz tritt.

Digitized by Google

Grille bleiben wird. Und kennen wir denn endlich nicht einen bereits ziemlich geſchloſſenen Handelsſtaat an China, und einen ſo gut als völlig geſchloſſenen an Japan, welch letzterer blos durch ſeine innere Zirkulation (nach den neueſten Nachrichten von Titſinth) weit reicher iſt, als England durch ſeinen die Welt umfaſſenden ausländiſchen Handel!

Uebrigens verdient Fichtes erwähnte Schrift, von der jener Berichtiger freylich nur eine ſehr übel gerathene Skizze zu liefern übernahm, um ſo mehr des denkenden Publikums, beſonders aber der höhern Staatsbeamten Aufmerkſamkeit, da ſie eine der Hauptquellen jenes Uebels * beſtimmt angiebt, an dem dermalen mehrere Staaten bis zur Gefahr ihrer Auflöſung leiden, und da ſie beſtimmter als dieſes bisher geſchah, gegen jenes paſſive Verhalten der Regierungen gerichtet iſt, vor dem man letztere um ſo nachdrücklicher zu warnen hat, je mehr ihnen von andern Seiten her, zwar mit vielem Lärmen und unter allerhand plauſiblen Vorwänden, dieſes paßive Verhalten als das ganze Geheimniß ihrer Kunſt und Weisheit angerühmt wird. Zu dieſem paßiven Verhalten (dem es freylich an Proſelyten um ſo weniger fehlen kann, je mehr ſich bey ihm die Trägheit der einen, und die Herſch- und Beuteluſt, mitunter wohl auch die Zerſtöhrungs- und Revolutionsluſt der andern Partheyen in Koalition bringen läßt) paßt nun mancherley (z. B. das Simplifikationsſyſtem, das unbedingte Freyheitsſyſtem, mit ſeinen leidigen Folgen des Pacht- und Veräußerungsſyſtemes ꝛc.), und wo es am Ende mit dem allem hinaus will, iſt um ſo leichter abzuſehen, da wir noch unlängſt an Frankreich erlebt haben, wohin dieſe Folgen führen; denn wirklich paßte z. B. auf die Fermiers generaux und ähnliche Unterhändler der ehemaligen Regierung jener Spruch des Evangeliums: ubi Cadaver, ibi aquilae. — Da nun ſelbſt einzelne Schriftſteller, zum Theile ohne es zu wollen, dieſem paßiven Verhalten Kredit verſchafft haben, ſo ſind wir Fichte um ſo mehr Dank ſchuldig, daß er dieſer expanſiven, und ſohin zur Auflöſung des Staats ſtrebenden Tendenz, eine ihr entgegen wirkende kondenſative entgegenſtellt, welche, wie es ſich zeigt, zur Bildung und Erhaltung jedes einzelnen Staats nicht minder nothwendig iſt, als uns die Naturlehre den Beytritt dieſer zweyten Kraft zur Erhaltung jedes einzelnen materiellen Gebildes nothwendig erweiſet.

Franz Baader
churfl. General-Landesdirektorialrath
und Oberbergmeiſter.

* Bey einer noch nicht organiſirten und eben ſo bey jeder erſchlafften Gewerbpolizey nimmt nämlich der Krieg aller gegen alle (der Käufer und Verkäufer) täglich überhand, aus ihm entſtehen ſchnelle Glückswechſel, Zunahme des allgemeinen Schwindelgeiſtes, und ſchnelles Uebereichwerden einzelner, ſo wie Verarmen anderer Stände und Individuen, welche beyde dem Staate über lang oder kurz ſeine völlige Auflöſung bereiten. In dieſem Kriege wollen nun freylich die Menſchen in ſo ferne alle frey ſeyn, als ſie alle ſchlechterdings frey ſeyn wollen, einander zu Grunde zu richten; aber es liegt beſonders einer Art Menſchen daran, daß dieſer Freyheit nicht Zaum und Zügel angelegt werde, welche Fichte in ſeiner benannten Schrift ſo wahr und treffend ſchildert, daß ich mich nicht enthalten kann, die hieher gehörige Stelle hier wörtlich einzurücken. „So halte ich, „ſagt nämlich dieſer Schriftſteller S. 284, folgendes „für den wahren Grund, warum die hier aufgeſtellte „Ideen vielen innigſt mißfallen, und ſie es nicht „aushalten werden, denjenigen Zuſtand der Dinge „ſich zu denken, den dieſe Ideen beabſichtigen: Es „iſt ein gegen den Ernſt und die Nüchternheit un„ſerer Vorfahren abſtechender karakteriſtiſcher Zug „und Hang unſers Zeitalters, daß es ſpielen, mit „der Phantaſie umherſchwärmen will, und daß es, „da nicht viel andere Mittel ſich vorfinden, dieſen „Spieltrieb zu befriedigen, ſehr geneigt iſt, das Le„ben in ein Spiel zu verwandeln. Zufolge dieſes „Hanges will man nichts nach einer Regel, ſondern „alles durch Liſt und Glück erreichen. Der Erwerb, „und aller menſchliche Verkehr ſoll einem Hazard„ſpiele ähnlich ſeyn. Man könnte dieſen Menſchen „daſſelbe, was ſie durch Ränke, Bevortheilung „Anderer, und vom Zufalle erwarten, auf dem „geraden Wege anbiethen, mit der Bedingung, daß „ſie ſich nun damit für ihr ganzes Leben begnügten, „und ſie würden es nicht wollen. Sie erfreut mehr „die Liſt der Erſtrebens, als die Sicherheit des Be„ſitzes. Dieſe ſind es, die unabläßig nach Freyheit „rufen, nach Freyheit des Handels und Erwerbes, „Freyheit von Aufſicht und Polizey, Freyheit von „aller Ordnung und Sitte. Ihnen erſcheint alles, „was ſtrenge Regelmäßigkeit und einen feſtgeord„neten, durchaus gleichförmigen Gang der Dinge „beabſichtige, als eine Beeinträchtigung ihrer natür„lichen Freyheit. Dieſen kann der Gedanke einer „Einrichtung des öffentlichen Verkehrs, nach welcher „keine ſchwindelnde Spekulation, kein zufälliger „Gewinn, keine plötzliche Bereicherung mehr Statt „findet, nicht anders als widerlich ſeyn."

Münchner-Schrannenpreis.

München den 20. Juny 1801.	Zugeführt Schäff	Verkauft Schäff	Stehgebl. Schäff	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1370	916	454	18	30	17	—	15	30
Korn	713	678	35	8	45	8	15	7	5[illegible]
Gerſten	325	284	41	8	30	8	—	7	45
Haber	339	290	49	8	—	7	30	7	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXVI. Stück. München, Sonnabend den 27. Juny 1801.

Stolz, Intereſſe, Läſterſucht, Rachgier, ſind gewöhnlich das Erbtheil der Scheinfrommen.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Die Zehendbefreyung von neu kultivirten Gründen betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

1. Es hat zwar ſchon zur großen Aufnahme des Ackerbaues, und zur weſentlichen Ermunterung der Kultur gereicht, daß von Unſerm Regierungsvorgänger den 20ſten Weinmonats 1779 eine zehenjährige Zehendfreyheit von allen neu kultivirten öden Gründen allgemein verordnet worden iſt.

Um jedoch dieſem Mittel, die Kultur im Lande zu befördern, noch mehrere Wirkſamkeit zu geben, wollen Wir dieſe Zehendbefreyung auf fünf und zwanzig Jahre dermaſſen feſtſetzen, daß alle künftig kultivirt werdende öden Gründe beſagte Zehendbefreyung 25 Jahr lang genießen ſollen.

Die ſchon vor dieſer Verordnung kultivirten öden Gründe ſollen unter dieſer Zehendbefreyung nur in ſo weit begriffen ſeyn, als der Zehendherr nicht ſchon zum Beſitze des Zehends gelanget iſt, und das Zehendrecht nicht wirklich ſchon ausübet, in ſolchem Falle ſollen ſolche Gründe noch ſo lange Zehendfrey bleiben, bis die obigen ſtatuirten 25 Jahre werden verfloſſen ſeyn.

Da dieſe Zehendbefreyung die Begünſtigung der Kultur zum Endzweck hat, ſo iſt ſelbe nicht auf bloſſe Umriſſe, oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Felder gemacht werden, auszudehnen, ſondern ſie ſolle ſich nur allein auf wahrhaft öde, und neu kultivirte Gründe beziehen. Unſere General-Landesdirektion hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die mit Bericht vom 11ten Dezember 1799 eingeſendete Acta wiederum zurück zu empfangen.

München den 5ten Juny 1801.

Max. Joſ. Churfürſt.

Vt. Freyherr von Hertling.

Ad Mandatum Sereniſsimi Dni, Electoris pprium.

An
die churf. General-Landesdirektion
alſo erlaſſen.

v. Rauſſer.

Die Herſtellung einer aſtronomiſch- und topographiſch- richtigen Karte betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

2. Wir ſind durch die allgemein anerkannte Wichtigkeit, welche eine vollſtändige, aſtronomiſch- und topographiſch richtige Karte eines Landes in ſo vielen Rückſichten ſowohl für das Land ſelbſt als deſſen Regierung hat, bey Unſerer höchſten Stelle mittels Reſcripts vom 19ten dieſes bewogen worden, die Fortſetzung und Vollendung der zur Herſtellung einer ſolchen Karte des baieriſchen Kreiſes im verfloſſenen Jahre bereits angefangenen Arbeiten gnädigſt zu beſchließen, und zur Leitung dieſes Geſchäfts eine eigene Kommißion, beſtehend aus Unſerem geheimen Legationsrathe und Kabinetsſekretär von Rheinwald, Unſerem Oberſten von Riedel, und Unſerem General- Landesdirektionsrathe Müller, unter dem Namen der Direktion des topographiſchen Bureau hier in München anzuordnen.

Wir befehlen demnach allen Unſeren Regierungen, Gerichtern, Kaſten- Forſt- oder ſonſtigen Aemtern, Hofmarkten, Städten und Märkten u. ſ. w. daß ſie ſämtlichen über Land gehenden franzöſiſchen ſowohl, als deutſchen Ingenieurs, welche durch einen Schein der benannten Direktion als beauftragt zu dieſem Geſchäfte ſich hinlänglich legitimiren werden, jede Unterſtützung und jeden Vorſchub angedeihen laſſen, der zur Beförderung dieſes gemeinnützigen Werkes gereichen kann.

Insbeſondere iſt dafür zu ſorgen, daß dieſen Ingenieurs und ihren Gehilfen

a) die benöthigte Unterkunft, und Verpflegung überall verſchaft werde;

b) ſind dieſelben mit den erforderlichen, der Gegend beſtens kündigen Bothen zu verſehen, und in Ermangelung anderer, hiezu Jäger oder Gerichtsdiener zu beordern;

c) an ſolchen Orten, wo keine Poſt oder kein Lehenrößler ſich befindet, und wo beſagte Ingenieurs und ihre Gehilfen von den mit Pferden verſehenen Einwohnern gegen die erbothene angemeſſene baare Bezahlung die nöthige Vorſpann nicht erhalten können, hat die Ortsobrigkeit ſelbigen auf Verlangen alle Unterſtützung zu leiſten, damit ſie nicht aus Mangel der Vorſpann in ihrem Geſchäfte aufgehalten werden;

d) ſind ihnen alle Thüren, Schlöſſer, und ſonſtige Lokale, zu welchen ſie, um ihrer Operationen willen, den Zugang verlangen, jedesmal unweigerlich zu öffnen.

Dieſe Oeffnung geſchiehet unentgeltlich, und nur in ſolchen Fällen, wodurch Errichtung von Gerüſten, oder Aufſtellung der Inſtrumente im nöthigen Falle auch durch neu herzuſtellende, oder zu verändernde Oeffnungen, Nebenkoſten damit verbunden wären, iſt für letztere die gebührende baare Bezahlung zu verlangen.

Was hingegen das Quartier, und die Verpflegung mehrgedachter Ingenieurs und ihrer Gehilfen, die Bothengänge, und Vorſpann betrift, ſo ſind dieſelben angewieſen, alles dieſes in den landesüblichen Preiſen auf der Stelle zu bezahlen, und bey Unſerer Hauptkaſſa gehörig zu berechnen.

Ferners wollen Wir, daß ſämtliche Landesarchive, Gerichts- Stadt- und Marktsregiſtraturen die bey ihnen verwahrten Plane der Direktion des topographiſchen Bureau oder Unſerm Oberſten von Riedel gegen eine darüber auszuſtellende Beſcheinigung und Verſicherung der Rückgabe auf Verlangen jedesmal abliefern. Zugleich haben Wir obbeſagte Direktion ausdrücklich angewieſen, ſich in allen Fällen, welche eine ſchleunige

Digitized by Google

Verfügung zur Beförderung des von ihr geleiſteten Geſchäftes erfordern, an Unſere Kriegsdeputation zu wenden, welch letztere derſelben allen Vorſchub zu leiſten, und dasjenige zu veranſtalten, und zu verordnen hat, was zu jener Beförderung gereicht, und dem oben verordneten gemäß iſt.

München den 25ſten Junius 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger.

Beförderungen.

1. Seine Churfürſtliche Durchlaucht rc. rc. haben unter dem 15ten dieß gnädigſt beſchloſſen, den bisherigen Legationsrath Duras zu Wien zu der bey der erſten Deputation der oberpfälziſchen Landesdirektion erledigten Rathsſtelle gnädigſt zu befördern. München den 20ten Juny 1801.

2. Weiters haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht rc. rc. dem zum Rentkaſſe-Kontroleur zu Amberg beförderten ehemaligen Buchhalter von Vaccani zugleich den Karakter eines Raths vermittels eigenhändig unterzeichneten Dekrets gnädigſt zu verleihen geruht.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Bekanntmachungen.

Die Stiftung des Bräuhauſes zu Haag betreffend.

1. Vermög gnädigſt erlaſſener Reſolution iſt die Ratifikation zur Verſtiftung des braunen, und weißen Sudwerks in dem churfürſtlichen Bräuhauſe zu Haag gnädigſt ertheilt worden. Da man nun den 10ten Auguſt dieß Jahres zu dem Verſtiftungs-Lizitationstag beſtimmt hat, ſo will man dieſes den respective Stiftungsliebhabern hiemit kund machen, damit ſelbe am bemeldten Tage früher Rathszeit in Haag erſcheinen, die individuellen Bedingniſſe anhören, und ihr Anboth ad Protocollum ſtellen können.

München den 10ten Juny 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rath und Sekretär Baumgarten.

Die Stiftung des Bräuhauſes zu Hals betreffend.

2. Da von höchſter Stelle die Ratifikation über die Verſtiftung des churfürſtl. weißen Bräuhauſes zu Hals erfolgt iſt, ſo will man dieſes dem geſammten Publiko hiemit kund machen, damit ſich die Stiftungsliebhaber den 20ten Auguſt in loco Hals einfinden, und allda nach angehörten individuellen Bedingungen das Weitere abwarten können.

München den 10ten Juny 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rath und Sekretär Baumgarten.

Die Stiftung des Bräuhauſes zu Wörth betreffend.

3. Von Seite der höchſten Stelle iſt nunmehr die Ratifikation zur Verſtiftung des churfürſtlichen Bräuhauſes Wörth, wobey ſich ein weißes, und braunes Sudwerk befindet, ertheilt worden. Dieſes will man dem geſammten Publiko hiemit zur Nachricht mit dem weitern Anfügen eröfnen, daß den 10ten Auguſt früher Rathszeit die Lizitation dieſer Verſtiftung in loco abgehalten werde, wobey die Stiftungsliebhaber erſcheinen, die individuellen Bedingniſſe anhören, und ſodann ihr Anboth ad Protocollum ſtellen können.

München den 10ten Juny 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rath und Sekretär Baumgarten.

Verſteigerung.

Nachdem die Gläubiger des hieſigen Bürger, und ſogenannten Thorbräuers, Joſeph Wild, unterm 20ten vorigen Monats die Bitte ad Proto-

Digitized by Google

collum geſtellt haben, daß deſſen ſämmtlich liegendes Vermögen, nämlich die Bräubehauſung nebſt hintern Stock im Thale Mariä ſammt der kupfernen Bräupfanne, Biergrand, Hopfenſeicher, Waſſerkaſten, Fäſſer, Wägen, und Geſchirr, als auch die daran ſtoſſende Behauſung im Thale Mariä, der Märzenkeller am Gaſteigberg, ein halber Stadl vor dem Iſarthor, zwey Tagwerk Aenger vor dem Neuhauſerthor, dann eine halbe Behauſung beſtehend in einer Herberg zu ebner Erde, und einer Herberg über 1 Stiege, nebſt Gärtl zu Untergieſing, nicht minder $\frac{5}{4}$ Tagwerk Angergrund zu gedachten Untergieſing öffentlich verſteigert werden möchte; als hat man Dienſttag den 30ten dieß hiezu beſtimmt, und jedem hiemit zu Belieben ſtellen wollen, an dieſem Tage Vormittag um 9 Uhr auf gemeinem Stadtrathhauſe zu erſcheinen, ſolcher Lizitation beyzuwohnen, und deſſen Kaufsanboth ad Protocollum abzugeben, worüber aber die Kreditorſchaft ſich noch ihre Erinnerung vorbehalten haben will.

Actum den 2ten Juny 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr, Stadtoberrichter.

Vorladungen.

1. Xaver Braunmüller, bürgerlicher Hafnermeiſter allhier, hat ſchon vor einem Jahre deſſen Eheweib treulos verlaſſen. Da nun von einer hohen General-Landesdirektion vermög gnädigſter Reſolution de dato 29ten Dezember anno 1800 befohlen worden, daß mit dem Verkauf ſeiner in hieſiger Stadt beſitzenden eigenthümlichen Behauſung, und Hafnersgerechtigkeit fürgeſchritten werden ſolle; als wird benannter Braunmüller dergeſtalten öffentlich anmit vorgeladen, daß er ſich binnen 2 Monaten von heut dato an um ſicherer hierorts ſtellen, ſich über ſeine Entweichung rechtfertigen, und ſeine Hauswirthſchaft fortſetzen, ſofort ſeine Abgaben zu entrichten trachten ſolle, als im widrigen Falle mit dem gnädigſt angeſchaften Verkauf ſeines hier beſitzenden Anweſens fürgeſchritten, und derſelbe mit ſeinen allenfallſigen Einwendungen nicht mehr gehört werden würde.

Geſchehen den 10ten Juny 1801.

Bürgermeiſter und Rath der churfürſtl. Stadt Traunſtein, Regierungsb. Burghauſen.

Ignatz Paul Eder, Amtsbürgermeiſter.

Wagner, Stadtſchreiber.

2. Joſeph Fürſtaller, bürgerlicher Büchſenmacher allhier, hat ſich bereits im fertigen Jahre von hier hinweg begeben. Er gab bey ſeinem Fortgehen vor, daß er bey der kaiſerl. Armee Arbeit ſuchen, und andurch ſeinem Eheweib einen beſſeren Unterhalt verſchaffen wolle. Allein! er machte ſeitdem ſeinem Eheweib von deſſen Aufenthalt nicht das geringſte zu wiſſen. Auf geſchehenes Andringen erſagt ſeines Eheweibs wird alſo derſelbe dergeſtalten öffentlich vorgeladen, daß er ſich in Zeit zwey Monaten um ſo ſicherer hierorts ſtellen, ſeine Profeßion betreiben, und ſeine Abgaben zu entrichten trachten ſolle, als im widrigen Falle ſeinem Eheweib zum Verkauf ihres Hauſes die Magiſtratsverwilligung ertheilet werden würde.

Actum den 10ten Juny 1801.

Bugermeiſter und Rath der churfürſtl. Stadt Traunſtein, Regierungsb. Burghauſen.

Ignatz Paul Eder, Amtsbürgermeiſter.

Wagner, Stadtſchreiber.

3. Andreas Dietl, lediger Leinwebergeſell von Hildersried, welcher um das Jahr 1799 zu Salzburg, und nach der Hand zu Hallein als Leinweber in Arbeit ſtand; deſſen dermaliger Aufenthaltsort aber unbekannt iſt, wird hiemit edictaliter vorgeladen, daß er ſich in Zeit 6 Wochen bey unten gezeichneter Behörde perſönlich ſtellen, und das väterliche Thomas Dietliſche Häusl allda entweder ſelbſt übernehmen, oder mit Zuziehung ſeiner 82jährigen Mutter und Vormünder verkaufen ſolle; außer deſſen, weil die entkräftete Mutter das baufällige Häusl nicht länger mehr behaupten kann, ſelbes von Obrigkeits wegen dem Meiſtbiethenden verkauft, er weder mit einem Einſtandrecht, noch in anderweg, außer, was den in Geld betreffenden

Digitized by Google

väterlichen Erbsantheil betrift, mehr gehört werden würde. Signatum den 10. Juny 1801.

Churfl. Reichsfreyherrl. von Voithenberg. Hofmarktsgericht Arnſtein, Regierungsbezirks Amberg.

Joſeph Frhr. v. Voithenberg.

---

4. Nachdem Anton Roßmann, hieſiger Burger und churfürſtl. Lehnmüller ſchon über 1½ Jahr von Haus abweſend iſt, und ſich dem Vernehmen nach bey dem k. k Fuhrweſen befinden ſoll; während der Zeit ſeiner Abweſenheit ſich auch bey unterzeichnetem Amte mehrere Gläubiger mit beträchtlichen Schuldfoderungen gegen denſelben gemeldet haben; als wird er Roßmann hiemit öffentlich vorgeladen inner peremtoriſcher Zeitfriſt von drey Monaten vom heutigen angerechnet, zu den Seinigen zurückzukehren, außer deſſen man zur Befriedigung ſeiner Gläubiger von Amtswegen rechtlicher Ordnung nach verfahren würde.

Signatum am 11ten May 1801.

Bürgermeiſter und Rath der churpfalzbaier. Stadt Wemding, Regierungsbezirk München.

Lizent. Joſ. Mößl, churfürſtl. Rath und Stadtſyndikus. Sebaſtian Schropp, Amtsbürgermeiſter.

Aeußerung der hieſigen Wundärzte über die Anweſenheit des Hrn. Joſeph Frank, Primararztes in Wien.

Es war der 20te May als Joſeph Frank, Primararzt am allgemeinen Krankenhauſe zu Wien, und Sohn des großen Gelehrten und erfahrenſten Arztes Johann Peter Frank, k. k. Hofrathes und Direkteurs des großen Hoſpitales, hier in München ankam, und mir das Vergnügen machte mit ſeiner Frau bey mir zu wohnen.

Allgemeine Hochachtung und Auszeichnung ſeiner Verdienſte wegen, machten ihm den Aufenthalt hier ſehr angenehm, und alles beſtrebte ſich, einige wenige ausgenommen, ihn kennen zu lernen, um ihn zu ſeyn, und ſeine Hochachtung ihm zu zeigen; ein Beyſpiel zur Belege dieſer Wahrheit, lieferten die hieſigen jungen Wundärzte, welche ſich als Anhänger der Erregungstheorie auszeichnen, da ſie Abends den 22ten eine ſehr wohl beſetzte, und ſchöne Muſik, wobey ſie ſelbſt in Corpore verſammelt waren, ihm zu Ehren halten ließen; ein Ausſchuß von ihnen tratt zu ihm in's Zimmer, machten ihm ihr Kompliment, überreichten Bouquetten von Blumen, und einen von Titl. Kock, der Arzney- und Wundarzneykunſt Doktor und Augenarzt zu dieſem Ende verfertigten Aufſatz. Franks Freude war unendlich groß, und es beſtätigte ſich hier abermal, daß Gefühle der Art der größte Lohn für alles ſeyn!

Ich bezeuge hiemit, durch Einrückung dieſes Aufſatzes allen jenen meinen wärmſten Dank, die beygetragen haben, Franken zu zeigen, daß man in München ſeine Verdienſte kenne, ihn ſelbſt aber hochachte, verehre, liebe!

Hagenmeir, M. et Ch. D.

Freude über Ihr Hierſeyn macht heute unſer Angeſicht glühen, beſeelt uns mit der Fröhlichkeit ſanftem Feuer, und des Dankes heißeſtes Gefühl macht uns in ſtummen Entzücken zittern! Ihnen gegenüber zu ſtehen, giebt uns von jenem unnennbarem Gefühle, eine wohlthätige irrdiſche Gottheit zu ſehen, Begriffe!

Der Wiſſenſchaften göttlichſte — die Heilkunde, — wie vom Himmel herabzurufen, iſt das Verdienſt des unſterblichſten Schottländers Brown; ſie aber einzuführen in die Hütte der Armen, wie in die Palläſte der Reichen, durch Verbreitung der Wahrheit, Glückſeligkeit über das geſammte Menſchengeſchlecht zu bringen; zuverläßiger den Lebensſtrom in welke Glieder wieder zurückzuführen, dem Manne die theure Gattinn, die des Grabes offenem Schlunde entronnene Mutter den Kindern, die bebend und ſtumm ihre Freude weinen, wieder zu geben, ward Ihnen mit ihrem Wahrheit entdeckenden Blicke zu thun aufbehalten.

Erhaben über des Neides bleckenden Zahn, und der Tadelſucht Zweyzüngigkeit leiteten Sie uns

Digitized by Google

durch ihr Werkchen: Erläuterung von Brown's Schriften, aus dem Labyrinthe des gröbſten Empirismus, zu Grundſätzen und einer auf dieſe gebauten rationellen Heilkunde hinüber, wodurch wir ſo manches, was uns bisher Geheimniß der Natur war, nun hell zu ſchauen, manches bisher unbekannte nun kennen zu lernen gelehrt wurden.

Dadurch und durch den verdienſtvollen Weikard wurden die in Germanien zerſtreuten Söhne des Aeſculaps, aus ihrem ſchändlichen Schlummer, in den ſie verſunken waren, zum Kampfe für Wahrheit, zur neuen Thätigkeit, zum neuen Leben wieder geweckt, und ſo der Grundſatz, daß die Wahrheit nur im Kampfe gewinne, aufs neue beſtättigt!

Seit der Erſcheinung dieſer Epoche verlohr die erſtaunte Teutoninn den unternehmenden Mann nie mehr aus dem Geſichte, und der Menſchenfreund pflanzte über den Altar der Unſterblichkeit den Namen des Edeln in ſeinem Herzen! —

Das erſtemal haben wir Sie, Hochwohlgebohrner! hier zu ſehen das Vergnügen, und möchten da wohl herzlich gerne, all die Freude ausdrücken, die wir darüber haben, Ihnen gerne die Achtung bezeugen, die man hier und in ganz Deutſchland für Sie hegt!

Möchten Sie daher, Herr Primararzt, dieſes kleine Zeichen von öffentlicher Verehrung ſo gütig aufnehmen, als unſer Wunſch mehr zu thun, und unſere Liebe gegen Sie groß iſt — Das Ausland ſagt vom Baier: Er ſey bieder, und könne durch einen Händedruck beſſer als durch zierlich geſtellte Worte ausdrücken, was er fühle, empfangen Sie daher Händedruck und Dank! — und denken Sie an ihre Reiſe, ſo denken Sie auch an uns, die wir Sie innigſt verehren, und lieben, und denen dieſer Tag immer ins Gedächtniß zurückrufen wird das Bild Franks des Sohnes!

Deutſche Gelehrtheit.

Wenn Deutſche ſich irgendwo auszeichnen, ſo verdienen dieſelben in jedem Reichslande zur Intelligenz gebracht zu werden, und die warme Theilnahme an dem Ruhme ſeines Mitbürgers iſt Aufmunterung, Stachel zur Nachahmung. Frankreichs ehemalige Akademie der Wiſſenſchaften blieb bey ihrer Umwandlung in das große Nationalinſtitut ihrem Hauptgeſetze — der Erfahrung der Natur — getreu, und behauptet durch ihre fortgeſetzten aneinanderhängenden Arbeiten unſtreitig den erſten Platz unter den gelehrten Geſellſchaften. Die größten Männer Europens treffen ſich da zuſammen, und wie muß es nicht für den Deutſchen herzerhebend ſeyn, wenn ſchon in zwey Jahren nacheinander allemal ein Deutſcher den erſten Preis aus dieſem Inſtitute davon trägt. Die Theorie des Mondslaufes iſt die ſchwereſte und verwickelſte aller aſtronomiſchen Theorien, und die Mondstafeln ſind die wichtigſten aller aſtronomiſchen Tafeln, wegen ihres unmittelbaren und unentbehrlichen Nutzens für die Schiffahrt. Die europäiſchen Seemächte, beſonders die engliſche, haben daher ſeit langer Zeit große Preiſe auf die Erfindung der Länge zur See geſetzt; und nur die größten Mathematiker und Aſtronomen haben ſich mit Unterſuchung der Mondstheorie beſchäftigen können. Das Pariſer Nationalinſtitut der Wiſſenſchaften und Künſte hat daher auch im Jahre 1798 die aſtronomiſche Preisfrage gegeben: Aus einer großen Anzahl der beſten, zuverläßigſten alten und neuen Mondsbeobachtungen, wenigſtens 500 an der Zahl, die Epochen der mittlern Länge des Apogeums, und des aufſteigenden Knotens der Mondsbahn zu beſtimmen." Johann Tobias Bürg, Adjunkt an der k. k. Sternwart in Wien rang mit um den Preis, welcher ein Kilogramm in Gold, oder gegen 260 Dukaten, geweſen. Er hat bey weitem mehr Bedingniſſe in Auflöſung der Aufgabe erfüllt, als das Programm des Nationalinſtituts heiſchte; ſtatt aus 500 hat er aus mehr als 3000 Beobachtungen die Längenepochen beſtimmt; und den vollen Preis erhalten. —

Dieſes nämliche Inſtitut hatte für das Jahr 1800 den eben genannten Preis auf die Unterſuchung der merkwürdigen Bahn des erſten Kometen vom Jahre 1770 geſetzt. Johann Karl Burkhardt aus Leipzig (der erſt im J. 1798 nach Pa-

Digitized by Google

ris kam, und jezt dort bey dem Bureau des Longitudes als Adjunkt angeſtellt iſt) erhält in der öffentlichen Sitzung vom 5. Jänner 1801 den Preis. Zween Deutſche haben alſo in 2 Jahren die ſchwereſten Preiſe beym Pariſer Nationalinſtitut davon getragen.

Die Bewäſſerung des Landes mehr zu vertheilen, und ſie ſyſtematiſch zu ordnen, und betreiben.

Die Lebensmittel ſowohl als andere Nothwendigkeiten ſind zu allen Zeiten in England viel theurer geweſen als in Deutſchland, und auf dem übrigen feſten Lande. Gegenwärtig aber haben ſie eine Höhe erſtiegen, die entweder eine ganz andere Ordnung der Dinge einführen, oder ſich in den Greueln eines Volksaufruhrs enden muß. Ein ganz neuer engliſcher Schriftſteller behauptet, daß die Lebensbedürfniſſe in England gegenwärtig um dreyhundert Prozent theurer wären als in Deutſchland, und um vierhundert Prozent theurer als in Frankreich. Der deutſche Leſer beurtheile ſelbſt, ob dem ſo ſey, aus den folgenden Londner Preiſen von vier Bedürfniſſen zu Ende Februars. Ein Pfund Hammelfleiſch koſtet einen Schilling oder ſieben Groſchen. Ein Pfund friſche Butter zwanzig Pence oder zwölfthalb Groſchen. Vier Pfund Brod achtzehn Pence oder eilfthalb Groſchen. Ein Paar Mannsſchuhe von der Mittelart zehn Schillinge oder drey Reichsthaler. Alles übrige iſt nach Verhältniſſe. Daß dieß große Noth hervorbringen müſſe, iſt leicht zu vermuthen, und man braucht darüber nur die Bittſchriften anzuſehen, welche dem Parlamente überreicht werden, und die Berichte der Kommißionen zu leſen, welche letzteres zur Unterſuchung und Abhelfung der Getreidetheurung niedergeſetzt hat.

Wie aber durch eine weiſe Anordnung der allgütigen Vorſicht aus jedem Uebel auch Gutes hervorſprießt, ſo haben die ſchweren Zeiten in England eine Menge gründlicher Unterſuchungen über die Urſachen der Theurung, und etliche köſtliche Vorſchläge veranlaßt, wie man derſelben hinfüro am wirkſamſten ſteuren könne. Dieſe Vorſchläge ſind nicht, wie man in Deutſchland häufig der ökonomiſchen Bücherſchreiberey vorgerückt hat, von Profeſſoren, Luſtſchloßbauern und Theoriſten gegeben worden, ſondern von reichen Gutsbeſitzern, von Landwirthen aus dem hohen Adel, und zum Theil vom Herzoge von Bedford ſelbſt, welcher bekanntermaßen nach dem Könige der wohlhabenſte Mann in England iſt. Hiemit ſoll nicht etwa geſagt werden, daß die guten Rathſchläge zur Aufnahme der Oekonomie deswegen vorzüglich wären, weil Leute von Stande ſie geben; ſondern weil ſie ſich auf wirkliche Erfahrungen gründen, und weil die Rathgeber ſelbſt die Mittel in den Händen haben, Verſuche im Großen zu machen.

Unter die merkwürdigſten Vorſchläge gehört folgender: Die Bewäſſerung des Landes mehr zu vertheilen und ſie ſyſtematiſch zu betreiben. Es befinden ſich zwar darüber ſchon vortrefliche Winke in den Schriften der Herrn Young, Sinclair und Anderſon, und beſonders in den Ackerbauberichten der einzelnen engliſchen Grafſchaften, mit deren Ueberſetzung der Herr Graf von Podewils ſich viel Verdienſt um unſere Oekonomie erwirbt. Aber Herr Tatham hat dieſen intereſſanten Gegenſtand in einem Werke unter folgendem Titel behandelt: Natinnal Irrigation or the various etc. d. i. Bewäßerung auf Unkoſten des Staats oder die verſchiedenen Arten Wieſen unter Waſſer zu ſetzen; oder wie man im Feldbaue, in den Handelskanälen, und überhaupt eine haushälteriſche Anwendung des Waſſers zu machen habe, um die Bevölkerung, den Reichthum und die öffentlichen Einkünfte des Königreichs zu vermehren. (8. London, Carpenter. 1801.)

Da in der Befruchtung der Felder keine Thatſache ſo berühmt iſt, als der Austritt des Nils und die wohlthätigen Folgen dieſes Ereigniſſes; da Jedermann weis, daß die lachenden Fluren der Lombardey ihren Segen großentheils dem dort herrſchenden Bewäſſerungsſyſteme verdanken; da eins der älteſten Völker, die Chineſer, bey denen der Feldbau wie eine Kunſt betrieben wird, durch bloße Benutzung aus dürren Steppen, üppige Reisfelder machen; da, bewährten Nachrichten zufolge,

Digitized by Google

der Wohlſtand der deutſchen Koloniſten in Nordamerika, in einem vorzüglichem Grade, von der verſtändigen und exemplariſchen Wäſſerung ihrer Wieſen herkommt: ſo iſt es wahrhaftig erſtaunenswerth, daß man noch in keinem Lande daran gedacht hat, die Anfeuchtung der liegenden Gründe zu einer Nationalangelegenheit zu machen.* Das reichſte Goldbergwerk kann einem Bezirke nicht ſo viel Nutzen bringen, als die weiſe Anwendung des Waſſers im Feldbaue.** Wie viel iſt nicht über den Dünger geſagt worden! Welches Unglück richtet nicht eine Dürre an! Wie viele Halden haben nicht die deutſchen Kreiſe! Alle dieſe könnten, ſo bald entweder der Staat, oder Aktiengeſellſchaften Hand ans Werk legen wollten, zu ergiebigen Feldern umgewandelt werden. Und wahrſcheinlich wird England, durch Herrn Tathams Vorſchläge und Angaben angereizt, dem übrigen Europa ein Vorbild hierin werden. Sein Buch iſt nichts weniger als ein Meiſterſtück; man ſieht's ihm an, daß es von keinem Büchermacher herkommt. Aber dafür hört man den Mann von langer Erfahrung reden; und es giebt Stellen darin, die auch den erwärmen, welcher die Oekonomie niemals in ſeinen Ideen- und Wirkungskreis gezogen hat.

Herr Tatham räth an: auf Koſten der Nation, auf erhabenen Gegenden der Inſel Waſſerbehälter anzulegen, und das Waſſer vermittelſt kleiner Kanäle zu vertheilen; wo Ströme vorüber laufen, ſolle man dieſe zinsbar machen; wo Kunſtflüße angelegt ſind — und man weis, daß England von einer Menge derſelben durchſchnitten wird — da ſolle man mit den Beſitzern derſelben in ein Verſtändniß treten; wo Bäche ſind, ſollte ſie man künſtlich in die Nachbarſchaft theilen; kurz man ſollte kein Maaß Waſſer in die See fließen laſſen, ohne die unermeßliche Menge von Befruchtungsſtoff, den es enthält, gehörig benutzt zu haben. Wo kein fließendes Waſſer hingeleitet werden kann, da ſollte man große Ciſternen für das Regenwaſſer, wie in Indien, anlegen. Berge, die uns jezt durch ihre kahlen Rücken beleidigen, würden dann zur Walde oder zum Ackerbau dienen.

Der Beſchluß folgt.

* Bey uns in Baiern dürfe aber auch zuerſt eine Nationalangelegenheit werden, daß man auf ein gehöriges Verhältniß zwiſchen den Gründen von Getreidfeldern und Wieſen denke: — beynah bey jedem Bauerngut mangelt dieſes Verhältniß, mangeln die Wieſen; dadurch fehlt es der ganzen Landwirthſchaft ſchon an der Grundlage, es bleibt der Viehſtand zurück, mit dieſen ſo viele Produkte, die man theils an der Landwirthſchaft beweiſt, theils gute Verwerthung gewähren — endlich kann dann nicht hinreichender Dünger erzielt, ſohin die Gründe nicht ordentlich bearbeitet werden. — Man muß ſich deswegen mit der elenden Weyde begnügen. — Freylich würden Wieſen der wohlthätigen Stallfütterung die Thüre öfnen, aber dazu mangeln zur Zeit noch ordentliche Ställe, wie letzthin ſehr gut in der Abhandlung über Ziegel- und Kalköfen bemerkt wurde, und ſo bringt uns ein Umſtand wie der andere immer nur zur Ueberzeugung, daß die Landwirthſchaft in Baiern noch ſo weit zurück iſt, und daß zur Zeit dieſem wichtigſten und erſten Artikel vom Nationalreichthum ſo wenig Aufmerkſamkeit gewiedmet wird. — — —

** Und vielleicht iſt kein Land von der Natur mehr dazu geſegnet, wie Baiern — alle Gegenden ſind von Flüſſen und Bächen durchſchnitten — aber man kennt ihr Daſeyn zur Zeit nur durch Verwilderung, Benachtheiligung der Gegend, weil man ſich nicht Mühe giebt, die Flüße und Bäche gehörig zu behandeln, ja man wendet vielmehr entgegengeſetzte Mittel ohne Zuſammenhang an, um nur ſo üble Wirkungen hervorbringen zu können. —

Münchner-Schrannenpreis.

München den 27. Juny 1801.	Zugeführt Schfl	Verkauft Schfl	Stehgebl. Schfl	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1095	791	304	19	—	17	20	15	20
Korn	739	719	20	9	30	9	—	8	3[illegible]
Gerſten	276	253	23	8	30	8	—	7	45
Haber	228	183	45	8	—	7	30	7	—

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXVII. Stück. München, Sonnabend den 4. July 1801.

Der gute Regent zieht Gefälle von den Unterthanen, wie die Sonne Dünſte aus der Erde. Beyde fallen im fruchtbaren Thau, oder Regen wieder auf das nämliche Land.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die Publikation der churfürſtlichen Generalien betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht Unſrer General-Landesdirektion vom 9ten Juny vorigen Jahres wegen der Publikation der landesherrlichen Verordnungen haben Wir nach vorläufigem Antrage Unſers geheimen Staatsraths beſchloſſen, daß es bey der bisher eingeführten Art, dieſelben an Sonn- oder Feyertagen nach geendigtem Gottesdienſte außerhalb der Kirchen dem verſammelten Volke verkünden, und alsdann affigiren zu laſſen, verbleiben ſolle.

Wir wollen aber auch von der ſchon den 7ten Juny 1794 getroffenen Beſtimmung nicht abweichen, und befehlen hiemit, daß diejenigen Verordnungen, welche dem Volke beſonders eingeprägt werden ſollen, und auf ſeinen Wohlſtand beſonderen Einfluß haben, wenn anderſt im Rückbetrachte der Gegenſtände ein- oder anderer Verordnung der Anſtändigkeit wegen nicht eine Ausnahme zu machen wäre, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden ſollen.

Wenn Wir, oder Unſre General-Landesdirektion finden werden, daß eine zu erlaſſende Verordnung zur Publikation von den Kanzeln geeignet iſt, ſo iſt der Auftrag hiezu allzeit der Verordnung ſelbſt ausdrücklich einzuverleiben, außerdeſſen ſolle die Publikation auf die gewöhnliche Art geſchehen.

Uebrigens halten Wir das Mandat wider die verheimlichten Geburten nicht zur Verkündung von den Kanzeln geeignet. Die churfürſtliche General-Landesdirektion hat daher ſolche in die gewöhnliche Arten einzuleiten. Die eingeſendeten Akten folgen hiemit ſämmtlich zurück. München den 5ten Juny 1801.

Max. Joſ. Churfürſt.

Vt. Freyherr von Hertling.

An die churfſ. General-Landesdirektion alſo erlaſſen.

Ad Mandatum Serenissimi Dni. Electoris pprium.
Kobell.

2. Die Einſendung der Schadenbeſchreibungen und Nachlaßlibellen betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Rückſichtlich der Einſendung der Schadenbeſchreibungen, und Nachlaßlibelle wurde ſchon unterm 22. Aprils 1789 Nro. 3410. gnädigſt verordnet, daß dieſe Beſchreibungen ſchon

Digitized by Google

im Monate Juny und July zu geſchehen pflegen, und eben deßwegen im Monate Auguſt die Nachlaßlibelle verfaßt werden, dieſe mit Ende ſolchen Monats an die vormals beſtandenen Rentämter, und von ſolchen längſtens bis 26. Septembers jederzeit hieher zur gnädigſten Begnehmigung haben eingeſendet werden müſſen.

Nun beobachten Wir aber höchſt mißfälligſt, daß die wenigſten Beamten ſich mehr hiernach richten, ſondern ein jeder nach ſeiner Willkühr die Nachlaßlibelle einſendet, und dieſe auch ſogar ſo verfaſſet, daß von ſelben auf die in dieſem Betreffe erlaſſenen gnädigſten Mandaten vom 7. Septemb. 1757, 7. Septemb. 1763, und 23. Oktob. 1767 nun mindeſte Rückſicht genommen werde.

Um nun dieſer öfters zum Schaden Unſers höchſten Aerarii gereichenden Unordnung und Nachläßigkeit zu ſteuren, befehlen Wir daher den Beamten mit Rückſichtnehmung oben angezogener gnädigſter Mandaten die Schadensbeſchreibungen und Nachlaßlibelle ordentlich zu verfaſſen, und derſelben Einſendung künftighin jederzeit den 10ten Tag des Herbſtmonats um ſo gewiſſer einzubewirken, als außer deſſen einige Nachlaßlibelle nicht mehr angenommen, und die beſchädigten Unterthanen ihren Regreß bey den ſäumigen Beamten zu ſuchen angewieſen werden würden. München den 1. July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

An ſämmtliche churfl. Landgerichte und Kaſtenämter in Baiern zur Nachachtung.

Sekretär Weinbuch.

---

3. Die Verſtiftung der Zehenden bey den churfürſtlichen Kaſtenämtern betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Wir bemerken mißfälligſt, daß einige Unſerer Kaſtenämter rückſichtlich der Verſtiftungen Unſerer Kaſtenamtszehenden ſich großen Saumſal, Fahrläßigkeit zu Schulden kommen laſſen, da dieſe nicht in der gehörigen Ordnung vorgenommen, und die Verſtiftungstage derſelben meiſtens zu ſo einer Zeit angeſetzt, und die hierüber abgehaltenen Protokolle, und Libelle zur höchſten Begnehmigung eingeſendet werden, wo im Falle Wir Urſache hätten, des zu geringen Pachtes wegen Unſere höchſte Begnehmigung zu verſagen, Wir aber doch dieſe wegen der Kürze der Zeit, und der oft ſchon eingetrettenen Erndte gnädigſt zu ertheilen nicht umhin können.

Wenn nun ſchon das unterm 22ten April 1789 erlaſſene gnädigſte Generalmandat §vo. 11mo. ausdrücklich dahin weiſet, die Zehendverſtiftungen jederzeit ordentlich auszuſchreiben, und zwar ſo, daß ſolche nicht erſt zwey, oder drey Tage vor wirklich anfangender Erndte, wie es bisher verweislich zu geſchehen pflegte, vorgenommen, ſondern zu ſo einer Zeit angeſetzt werden ſollen, wo anbey noch andere Stifter ſich melden, und mitlizitiren, auch die Protokolle, und Libelle ſo fort ohne mindeſten Aufſchub zur gnädigſten Begnehmigung einbefördert werden können;

So befehlen Wir hiemit jedem Unſern Kaſtenamte, welches ſich mit Unſern Zehendverſtiftungen zu befangen hat, ernſtgemeſſenſt, ſich nach bemeldt gnädigſten Mandat vom 22. Aprils 1789 genaueſt zu halten, und die Verſtiftungslibelle, und die hierüber abgehaltenen Protokolle anheuer den 15ten, künftighin aber jederzeit längſtens den 1ten des gegen-

Digitized by Google

wärtigen Heumonats zur höchſten Begnehmigung anher einzuſenden, als außer deſſen diejenigen Kaſtenämter, die ſich eines Saumſales zu Schulden kommen laſſen, ohne weiters auf ihre Unköſten unterſucht, und zum unmittelbaren Erſatze dem höchſten Aerario andurch zugehenden Verkürzung angehalten würden.

München den 1. July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

An ſämmtliche churfürſtliche Kaſtenämter in Baiern zur Nachachtung.

Sekretär Weinbuch.

Siebente Anzeige

der vergüteten k. k. Naturalientransporte mit 4 Kreuzer pr. Zenten, und Meile.

Zeit der Vergütung.	Untermarſch-Kommiſſariate, welche die Vergütung erhalten haben.	Hinaus bezahlte Sumen.		Kaiſ. kön. Naturalientransporte, für welche ſolche Vergütung geleiſtet worden iſt.		
		fl.	kr.	Zeit der Transporte.	von	nach
14ten May 1801.	Hohenſchwangau.	851	58	März 1800.	Steingaden.	Kempten.
——	Griesbach.	1652	—	Jän. u. Febr. 1800.	Mühldorf.	Haag.
——	Neuburg vorm Wald.	1135	1	Febr. 1800.	Neuburg.	Regensburg.
——	Schnaitach.	19	26	Jän. u. Febr. 1800.	Amberg.	Neumarkt.
18ten May 1801.	Neumarkt in der obern Pfalz.	4552	8	Dezember 1799 Jänner 1800.	Neumarkt.	Ingolſtadt.
25ten May 1801.	Neuſtatt.	979	20	Jän. u. Febr. 1800.	Regensburg.	Pfaffenhofen.
——	Hals.	289	20	Jän. u. Febr. 1800.	Paßau.	Simbach.
1ten Juny.	Parkſtein.	4357	18	Nov. Dezemb. 1799	Weiden.	Amberg.
				Jän u. Febr. 1800.	(Neuburg.	Regensburg.
9ten Juny.	Regenſtauf.	1390	46	Jän. bis Juny 1800.	(Regensburg.	Neufahrn.
9ten ——	Freiſtadt.	103	58	März und April 1800.	Neumarkt.	Ingolſtadt.
——	Julbach.	150	28	März 1800.	Braunau.	Markl.
——	Velburg.	654	25	März 1800.	Neumarkt.	Ingolſtadt.
——	Pruck.	166	54	Jän. u. Febr. 1800.	Neuburg.	Regensburg.
——	Eggenfelden.	755	34	April 1800.	Markl.	Mühldorf.
——	Hilpolſtein.	947	24	Jän. u. Febr. 1800.	Amberg.	Neumarkt.
——	Kreuburg, und Mermoſen.	716	19	Februar und März 1800.	Mühldorf.	Haag.
——	H. K. A. Amberg.	553	58	— 1800.	Amberg.	Neumarkt.
——	Hirſchau.	163	47	— 1800.	Amberg.	Neumarkt.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Digitized by Google

Beförderung.

Vermög höchſten Reſcriptes vom 8ten Juny gegenwärtigen Jahres, iſt der bisherige Oberſt von Orw beym Leibregiment Infanterie, zum zweyten Lieutenant bey der Hartſchiergarde, unter Beylegung des Generalmajors-Karakters, ernannt worden.

Bekanntmachung.

Nachdem der bisherige Präſident der churfürſtl. Regierung zu Burghauſen, Max Graf von Berchem, ſich dieſer Stelle begeben hat, auch die dortige Kanzlerſtelle unbeſetzt iſt; ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht vermög gnädigſten Reſcripts vom 24. Juny beſchloſſen, daß der älteſte Regierungsrath, Freyherr von Schönbrunn, bis auf weiters das alleinige Direktorium der churfürſtl. Regierung zu Burghauſen zu führen haben ſoll.

Vorladungen.

1. Nachdem die Maria Anna von Münſterer, Komitialraths-Wittwe von Regensburg den 1ten April heurigen Jahres hier in München verſtorben, und eine letztwillige Diſpoſition zurückgelaſſen hat, in welcher ſie zwar behauptet, weder Notherben noch nahe Anverwandte mehr zu haben, auch aus dem bereits hergeſtellten Inventario ſich bezeiget, daß über Abzug der Paſſiven und Legaten das verbleibende Vermögen in geringer Baarſchaft, und ſchwer hereinzubringenden Poſten beſtehe; ſo will man dennoch von Seite des churfürſtl. Hofraths die allenfalls noch vorhandene Maria Anna Münſteriſche Inteſtaterben durch dieſe öffentliche Blätter dergeſtalten vorgeladen haben, daß ſich ſelbe in einem peremptoriſchen Zeitraum von 4 Wochen um ſo gewiſſer dießorts melden, erſagt-letztwillige Diſpoſition in der Hofrathsregiſtratur einſehen, und ihre Erklärungen ſuper agnitionem derſelben abgeben ſollen, als man außer deſſen effluxo hoc Termino ſie nicht mehr anhören, ſonder mehrgedacht letztwillige Diſpoſition pro agnita halten, und mit Hindanrichtung der Paſſiven und Legaten ſo andern rechtlicher Ordnung nach fürſchreiten würde. München, den 23. Juny 1801.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath,
Graf von Taufkirch, Präſident.
J. Hunold.

2. Die Gebrüder Jakob, und Michael Mayr, Lieferanten beym löbl. erricht geweſten Prinz Condeiſchen Korps, reſpective bey dem löbl. Regiment Noble à Cheval haben bey den unterm 9ten December verfloſſenen Jahrs erfolgten Abzug in dem im Orte Prien unterzeichneten Herrſchaftsgericht etablirten Magazine einigen Vorrath an Haber, Heu, und Tüchern von verſchiedenen Farben, und Qualität zurückgelaſſen. Da nun an dieſen Gebrüder Mayr theils dießgerichtiſche, theils benachbarte Unterthanen für Heu und Haber eine namhafte Summe zu fodern haben, und immer auf Ausfolglaſſung gemeldter Relikten dringen, ſo werden erſagte Gebrüder Mayr, da ſie weder zu Berichtigung ihrer Schulden ſelbſt hierorts erſchienen, noch auch ihr dermaliger Aufenthaltsort ausgekundſchaftet werden kann, hiemit edictaliter dergeſtalten vorgeladen, daß ſie ſich in einer Zeitfriſt von 2 Monaten um ſo zuverläßiger beym hinnachgeſetzt-gefreyten Herrſchaftsgericht ſtellen, und ihre Ausſtände berichtigen ſollen, als man im Nichterſcheinungsfalle, die zurückgelaſſenen Schulden für liquid von Obrigkeits wegen erkennen, all vorgemeldt zurückgelaſſenes an den Meiſtbiethenden verkaufen, und aus dem hieraus erlöſten Gelde ihre Gläubiger befriedigen werde.

Actum den 15. Juny 1801.

Churpfalzbaier. reichsgräfl. Max Preyſingiſ. Herrſchaftsgericht Wildenwarth, Regierungsbezirks Burghauſen.
Lizent. F. Xav. Roſner, Pfleger.

Verſteigerung.

Nachdem die ſämmtlichen Gläubiger des Anton Regl, bürgerl. Kochs allhier unterm 23. curr. die Bitte zum Protokoll geſtellt haben, daß, weil kein anders Mittel zur Bezahlung ihrer Forderungen als der öffentliche Verkauf der Regliſchen Behauſung an der Roſengaße vorhanden ſey, ſolche demnach ohne Verzug verſteigert werden möchte, als hat man Donnerſtag den 30. künftigen Monats July hiezu beſtimmt, und jedem hiemit zu Belieben ſtellen wollen, an genanntem Tage Vormittag um 9 Uhr auf gemeinem Stadtrathhauſe ſol-

Digitized by Google

cher Licitation beyzuwohnen, und deſſen Kaufsanboth ad Protocollum anzugeben, worüber aber die Kreditorſchaft ante adjudicationem ſich noch ihre Erklärung vorbehalten haben will.

Actum den 26. Juny 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmair, Stadtoberrichter.

Kundmachungen.

1. Allen ſowohl hieſigen als auswärtigen Wollfabrikanten, Zeug- und Tuchmachern und dergleichen wird auf churfürſtl. hochlöbl. General-Landesdirektions-Anbefehlung anmit kundgemacht, daß ſelbe ihre zum Verarbeiten nöthige Schafwolle in das hieſige Zuchthaus zum Reißen, Kniestreichen und Verſpinnen ſowohl als Soyet, als Zötl- und Einſchlaggarn, gegen einen billigen Lohn abgeben können. Diejenigen alſo, welche derley Schafwolle dahin liefern wollen, haben ſich des zu bezahlen gedenkenden Arbeitslohnes jeder Gattung, als auch Abſchließung förmlicher Kontrakte halber, bey nachſtehendem Amte zu melden.

München den 28. May 1801.

Churfl. Zucht- und Arbeitshausverwaltung.

Franz Xaver Vögel, Verwalter.

---

2. Der dießgerichtiſche Unterthansſohn, Sebaſtian Horner von Huglfing, wurde den 15ten April abgewichenen Jahrs zur churfürſtl. hochlöbl. gnädigſt angeordneten Aſſentirungskommißion von hier aus nebſt andern als Landkapitulant abgeliefert, von welch hoher Kommißion derſelbe dem ſichern Vernehmen nach zum Fuhrweſen abgegeben worden. Da man nun aber ſeit dieſer Zeit weder über deſſen Leben noch Tod nicht das geringſte mehr in Erfahrung bringen konnte; ſo ſtellet man an alle wohllöbl. Militärbehörden das höfliche Anſuchen, bey deſſen allenfallſiger Auskundſchaftung anher gefällige Nachricht zu ertheilen.

Actum den 14. Juny 1801.

Churpfalzbaier. gefreyt Kloſter-Ettalliſches Pfleg- Markt- und Landgericht Murnau.

Lizent. A. J. Bayrhammer, Pfleger.

3. Voriges Jahr ſind bey Annäherung der Franzoſen gegen Baiern viele zum unterzeichneten Bataillon gehörige Effekten von Aichach nach Neuburg, von da nach München, und von München nach Amberg geſtüchtet worden; von dieſen iſt ein Koffer von mittler Größe, der Hautüberzug abgeſchabt, auf der Mitte des Deckels zwiſchen den 4 Packleiſten ein viereckigtes Blech, mit Regiments-Chirurgus Straſſer marquirt, angeheftet, dann zum Verſchließen dieſes Koffer zwey mittelmäßig große, halbrunde, ganz gleiche Vorhangſchlöſſer mit Balken verſehen, wodurch die Schlüßellöcher bedeckt werden, verloren gegangen. Man erſuchet demnach den- oder diejenige, ſo hievon einige Wiſſenſchaft haben, oder Auskunft geben können, unterzeichnetem Bataillonskommando gegen ein angemeſſenes Rekompens Nachricht davon geben zu wollen. Schwarzhofen in der Oberpfalz den 13. Juny 1801.

Von Seiten
des churpfalzbaier. Bataillonskommando.

Freyherr von Schloßberg, Major.

---

3. Joſeph Forthuber, ledig bürgerlicher Lodwebers-Sohn allhier, hat ſchon ferten unterm 12. May mit deſſen beym churfürſtl. hochlöbl. Hofrath wider ihm klagbar eingekommenen Gläubigern bey hieſig churfürſtl. gnädigſt ernannten Kommißions-gericht ſich verglichen, und ad punctum 2dum anheiſchig gemacht, jeden bis nächſtkommende Michaeli mit ſeiner über gemachten Intereſſe und beträchtlichen Kapitalsnachlaß (jedoch ſub conditione ſine qua non) noch betreffenden Forderung baar hindanzurichten. Nachdem aber derſelbe inſieder einen Termin über den anderen fruchtlos verſtreichen laſſen, und beſagte Gläubiger öfters auf die gleichmäßig ſich pactirte Einantwortung, und reſpective Subhaſtation ſämmtlichen Vermögens gedrungen; ſo will man Kraft erhaltener gnädigſter Hofrathsanbefehlung de dato 29. April abhin, hiemit zur Verſteigerung, und ſodann gleich hierauf zur rechtlichen Vertheilung ſothanen Forthuberiſchen Vermögens, beſtehend in einen doppelten Haus, ſammt Lodwebers- und Hucklerege-

Digitized by Google

rechtigkeit, welche ſämmtliche auch getheilt werden können, dann allerley Hausrath, künftigen Montag den 27. July laufenden Jahrs angeſetzt haben, binnen welcher Zeitfriſt Kaufsliebhaber ſich des Mehreren hierorts erkundigen können.

Geſchehen den 22 Juny 1801.

Churfürſtl. Land- und Kommiſſionsgericht Schongau, Regierungsbez. München.

Schönhummer,
Hofrath und Landrichter.

4. Es iſt des Andre Hummel, bürgerl. Loderer und Stärkmachers hier zu Stadtamhof beſitzend eigenthümliche Behauſung ſchon den 4ten Märzmonats 1791 zum öffentlichen Verkauf feilgebothen worden. Da ſich aber dortmals kein Käufer hierum gemeldet hat, wegen den immer vorgeweſenen Truppendurchmärſchen, und Kriegsunruhen hingegen das ganze Geſchäft in das Stecken gerathen: ſohin von den Gläubigern nicht mehr bis gegenwärtig betrieben worden ſey: So wird beſagt eigenthümliche Behauſung ſammt den Gärtl auf den ſogenannten Gries dahier Kraft dieß dergeſtalt öffentlich feilgebothen, daß diejenigen, welche beſagte Behauſung und Gärtl zu kaufen gedenken, Donnerstag den 6ten Auguſtmonats auf hieſigen Rathhaus erſcheinen, und nach der ſub dato 24. Dezember 1781 gnädigſt erlaſſenen Generalverordnung von 9 Uhr frühe bis Mittags zum engliſchen Gruß ihr Anboth ad Protocollum geben mögen. Nebenher werden die dem Magiſtrat allenfalls unbekannte Kreditores des beſagten Hummels Kraft dieß aufgefodert, und vorgeladen, daß ſelbe ihre allenfallſige Praetenſionis bis berührten Licitationstag ſub Poena praecluſi rechtlicher Ordnung nach hierorts anbringen ſollen.

Den 23. Junymonats 1801.

Churpfalzbaier. Gränzſtadt Stadtamhof.

Bürgermeiſter, und Rath allda
Joſ. Kerner, Amtsbürgermeiſter.
Fiſcher, Stadtſchreiber.

5. In Folge gnädigſter General-Landesdirektions-Reſolution vom 22. May et praeſ. 10. Juny anhener gedenket man das in Stallwang ſtehende Kordonhäuſel Mittwochs den 12. eingehenden Monats Auguſt öffentlich zu verkaufen, und dieſes an den Meiſtbiethenden erbrechtsweis zu überlaſſen. Kaufsliebhaber können alſo ſothanes Kordonhäuſel in Augenſchein nehmen, und ſich ſodann an obigem Tage frühe bis 9 Uhr in Haunkenzell einfinden, und ihr Anboth ad Protocollum geben, wo ſonach dieſes demjenigen eingeantwortet werden ſoll, welcher beym Schlag 12 Uhr Mittags das Meiſte gebothen haben wird.

Geſchrieben den 1. July 1801.

Churpfalzbaier. reichsfreyherrl. von Poißliſches Hofmarktsgericht Haunkenzell, im Regierungsbezirke Straubing.

Joh. Nepomuck Engl, Verwalter.

6. Bey hierortig churfürſtl. Landgericht ſtehet nachſtehend vermuthlich irgendwo entfremdet wordenes Pferd in Verwahr. Der Eigenthümer dieſes Pferdes hat ſich mit der erfoderlichen Ausweis hierum in Zeit 14 Tagen um ſo gewiſſer zu melden, als außer dieſſen ſolches verkauft, und der erlöſte Kaufſchilling über Abzug der Futter- ſo andern Köſten ad depoſitum judiciale genommen werden würde. Actum den 27. Juny 1801.

Descriptio.

Dieſes Pferd iſt ein lichtbraun geſchnittener Hengſt mit einem kleinen Sterul, 5 — 6 Jahr alt, 14 Fauſt hoch, ſchwarzer Mähne, und Schweif, und hat in der Mähne wenige von Kumet gedrückte weiße Haare, und iſt an den vodern Füſſen beſchlagen, an den hintern unbeſchlagen.

Churfürſtl. Landgericht Moosburg.

Konn,
wirkl. Hofrath und Landrichter.

Die Bewäſſerung des Landes mehr zu vertheilen, und ſie ſyſtematiſch zu ordnen, und betreiben.

(Beſchluß.)

Spanien, auf das viele mit Verachtung herabblicken, ſtellt in ſeinen Norias ein ſehr löbliches Beyſpiel der künſtlichen Bewäſſerung auf. Eine Noria beſteht aus einem Erdhügel, der mäßig über die Oberfläche der Gegend erhoben iſt, ſo daß man daraus bequem kleine Leitungen in die Fluren füh-

Digitized by Google

ren kann, welche bewäſſert werden ſollen. Der Hügel wird mit einer Mauer von Backſteinen oder Bruchſteinen umgeben, oder mit Erde und Stroh, die ſo feſt eingerammt ſind, daß ſie einen Caiſſon bilden. Auf dieſem Hügel iſt ein Waſſerbehälter nebſt einer Maſchine, die von Ochſen oder Pferden in Bewegung geſetzt wird, um das Waſſer in den Behälter zu heben, zu welchem Behufe unterhalb des Hügels ein gewöhnlicher Brunnen gegraben wird. Oder wo man einen bequemen Kanal von einem nahen Fluße machen kann, da leitet man das Waſſer durch einen Bogen an den Fuß der Noria.

Das Waſſer wird bloß durch irdene Krüge heraufgewunden, welche zwiſchen zwey endloſen Sailen befeſtigt ſind. Dieſe hängen über einem Drilling, gleich als ob man einen Roſenkranz darüber hienge, ſo daß der untere Theil los hinabfällt und im Waſſer ſich füllt. Mit jedem Rucke des Drillings leert ſich ein Krug in den Trog, der oben angebracht iſt. Der Drilling wird durch zwey Kammräder, ein perpendikuläres und ein horizontales, auf bekannte Art in Bewegung geſetzt. In den Ebenen von La Mancha zählte Herr Tatham gegen vierzig ſolcher Norias.

Im Innern von Amerika bedienen ſich die deutſchen Koloniſten der bekannten Schöpfräder zur Bewäſſerung der Wieſen und Felder mit dem beſten Erfolge. Die Gegend von Limoſin bis Limoges in Frankreich iſt ebenfalls ein Muſter der künſtlichen Benetzung. Aber noch mehr Bewunderung verdienen die Anſtalten von derſelben Art bey Gange. Was Großbritannien anlangt, ſo ſcheint man in Aberdeenshire bis jezt noch den beſten Gebrauch vom Waſſer für den Feldbau gemacht zu haben. Aus den dortigen Erfahrungen weiß man, daß eine Haide, über welche man eine geraume Zeit Waſſer fließen läßt, kein Haidenkraut mehr hervorbringt, ſondern allmählig in den Stand geſetzt wird, Gras in Menge, in gleichem Getreide und allerley Gewächſe zu erzeugen, welche zuvor niemals darauf gediehen ſeyn würden; man weiß ferner, daß eine Haide nicht blos dieſen Ertrag giebt, während ſie bewäſſert wird, ſondern, daß dieſe Wirkungen fortdauern, wann das Waſſer abgeleitet iſt; und daß mithin Waſſer die Stelle eines Düngers vertritt, welcher dem Erdboden eine fortwährende Fruchtbarkeit mittheilt, die niemals, es ſey dann durch nachmalige ſchlechte Behandlung, verſcherzt werden kann. *

Wenn man nur dieſes Wenige reiflich überlegt und ſich überführt, daß es auf Thatſachen beruht, die der Prüfung eines Jeden offen ſtehen, ſo kann man ohne Uebertreibung ſagen, daß ſich aus Waſſer Gold machen läßt, und daß der in tauſenderley Abſichten angeführte Spruch des thebaniſchen Sängers ἀριςον το ὑδωρ nirgends beſſer paſſe, als hier. Das Vortreflichſte bey dieſer Goldmacherey iſt, daß auch das ärmſte Dorf und der Beſitzer des kleinſten Gärtchens ſie verſuchen kann. Denn etwas Holz für ein Waſſerrad und für einen Trog, ein Ochſe und ein Spaten ſind alles, was man dazu nöthig hat.

Außer den wichtigeren Endzwecken des Ackerbaus laſſen ſich noch viele andere durch eine verſtändige Nutzung des Waſſers erreichen, die man beynahe ganz vernachläßiget. Jedes Haus könnte im Obertheile ſeinen Waſſerbehälter haben. Eine

* Es wäre Ungerecht zu behaupten, wenn man glaubte, daß in Baiern der Nutzen der Wäſſerungen ganz unbekannt wäre. — In der baieriſchen Waldgegend wird jede Quelle zu Wieſenwäſſerung in langen Leitungen von ganzen Gegenden benützt, mit aller Sorgfalt die Vertheilung eingerichtet — und man ſtreitet ſich, wie um die wichtigſte Sache, um ein derley Wäſſerungrecht. Die Dörfer am Lechfeld, als Aufring, Pitreiching, Schmihen verſtehen ſehr gut die ehmals wüſten Plätze des Lechfelds zu bewäſſern, und ſo die ſchönſten dreymädigen Wieſen zu machen, um dadurch die obere Plätze ganz allein für dem ſo ergiebigen Getreidbau zu gewinnen — ſie zeichnen ſich aber auch im Wohlſtande vor andern aus — einzeln ſieht man auch in mehr Orten derley Schöpfräder, als im Altmühlthale, im Roth- und Vilsthale — und würde man nur mehr die Hinderniſſe aus dem Wege räumen, und mehr aufmuntern, ſo könnte die ganze Landwirthſchaft bald ein anderes Ausſehen erlangen — und darinn steckten die Goldquellen, die in Baiern nach Verlangen liegen; dieſe dürften von vielen Finanzplanen und Spekulationen am ſicherſten zum Zweck führen — nur glänzen ſie anfangs nicht ſo ſehr, erheiſchen mehr Gedult, und Säuberung von alten eingeniſteten Vorurtheilen.

Digitized by Google

Feuersbrunſt würde dann ohne Mühe gelöſcht werden können; die Röhren würden ſich durch das ganze Haus erſtrecken, und der Baumeiſter würde bald mit weniger Anſtrengung Plätze dafür ausmitteln; man dürfte dann nur einen Hahn drehen, um eine ausbrechende Lohe in der Geburt zu erſticken. Die Bequemlichkeiten ſolcher Ciſternen für alle Bewohner eines Hauſes würden unermeßlich ſeyn. Jedes Stockwerk, und wenn man wollte, jedes Zimmer in demſelben hätte dann ſeinen Waſſerhahn. Das beſchwerliche und zeitverſplitternde Waſſertragen in die Küchen der obern Stockwerke (wie man ſie in Deutſchland findet — dann die engliſchen Häuſer haben nur eine Küche) würde ganz unnöthig ſeyn. Das Scheuren der Treppen, der Dielen u. ſ. w. wird bey einer ſolchen Einrichtung um die Hälfte erleichtert. Das Waſchen in kleinen Familien, wobey der männliche Theil ſich meiſtens wie das fünfte Rad am Wagen betrachten muß, würde durch die Wohlthat einer ſolchen Anſtalt, weit weniger Unluſt verurſachen. In London, wo es ſo viele geräumige Plätze oder Squaren giebt, könnte man das Experiment am erſten machen. Herr Tatham thut den Vorſchlag, mit Bedfordſquare zu beginnen. In der Mitte derſelben ließe ſich eine Waſſerkunſt in einem Thurme errichten, welche ſo verziert werden könnte, daß er dieſem prächtigen Viereck keine Schande machte. Möglicherweiſe hält es auch der Herzog von Bedford der Mühe werth, in der neuen Stadt, die er in London anlegt, dieſe große Bequemlichkeit anzubringen. Die Sache ſelbſt, und das Beyſpiel eines ſo reichen und ökonomiſchen Herrn würden bald ganz London zur Nachahmung reizen.

Bey einer neuen Oekonomie des Waſſers, glaubt Herr Tatham, ſollte auch die Dämpfung des Staubes auf Straſſen und Fahrwegen, wenigſtens in der Nähe von Städten nicht verabſäumt werden. In den meiſten Städten, die nicht einen Hydepark, einen Prater, einen Thiergarten oder einen Brühlſchen Garten haben, iſt der Sommerſtaub, wie unſere Leſer mit einem Leider geſtehen werden, ſchon für geſunde Lungen unleidlich, aber für eine zarte Bruſt, für wohlgekleidete Leute, und für das liebe Alter, eine wahre Peſt. Gerade zu der Zeit, wo die freye Luft am angenehmſten und zuträglichſten iſt, wird mancher in ſein Zimmer gebannt, weil er auf dem nahen Spaziergange vom Staube erſtickt werden würde. **Leipzig**, eine der ſchönſten Städte Deutſchlands, und in Vergleichung mit hundert europäiſchen Städten ein kleines Paradies, läßt einen Theil ſeiner geſchmackvollen Spazieranlagen zum Staubbade werden, juſt ſo wie man in dem ſchönſten Theile des St. James's Parks (hinter dem Palaſte und hinter dem Carlton-houſe) im Sommer von dem Staube der Reitenden und Fahrenden bis zum Zähneknirſchen bedeckt wird.* Die Londner Straſſen werden auch ſehr ſchlecht bewäſſert, ſo, daß der Wind, welcher ſo häufig in England iſt, ſie öfters beynahe ungangbar macht. Dennoch werden anſehnliche Beyſteuern zur Verminderung dieſer Unannehmlichkeit zuſammengeſchoſſen; allein da man das Waſſer zum Befeuchten der Wege mit Pferden herbeybringt, ſo kann auch eine gewiſſenhafte Anlegung der dazu beſtimmten Gelder den Zweck nicht erreichen. Würden an den Fahrwegen, Alleen und Gaſſen durchbohrte, von einem Waſſerbehälter auslaufende Röhren mit Hähnen angelegt, ſo könnten zwey Leute in kurzer Zeit einen großen Raum völlig bewäſſern. Herr Tatham ſah dergleichen Röhren in dem Garten des Königs von Spanien zu Aranjuez und glaubt, ſie würden nicht nur zur Dämpfung des Staubes, ſondern auch zum Gartenbau und zur Wäſſerung der Felder gute Dienſte thun.

* „Im Hydepark iſt an ſchönen Sommertagen der „Staub ebenfalls unerträglich, daher der Schalk „Sheridan ſeiner unvergleichen Läſterſchule oder „school for scandal im 1. Akte den Sir Benjamin ſagen läßt: one day last week as Lady „Bel Curricle was taking the dust in „Hydepark ꝛc. anſtatt: was taking the air, „wie man gewöhnlich ſagt."

Münchner-Schrannenpreis.

München den .. July 1801.	Zugeführt Sch.	Verkauft Sch.	Geblieben Sch.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Niedrigst Preis fl.	kr.
Weizen	1[illegible]	[illegible]	[illegible]3	19	24	17	50	16	—
Korn	913	6	[illegible]04	9	10	9	—	8	45
Gerſten	2[illegible]7	162	55	8	20	8	—	7	3[illegible]
Haber	196	190	6	8	—	7	40	—	—

In dem XXVI. Stück, den 27. Juny, in der Verordnung pag. 403, der 2. Zeile iſt ſtatt Thüren, Thürme zu leſen.

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXVIII. Stück. München, Sonnabend den 11. July 1801.

Warſt du nie in der Noth, ſo ſage nicht, daſs dich ein Freund liebt, denn nur einzig die Noth prüfet den ſichern Freund.

Verordnungen.

1. Die Hauſirer und herumziehenden Händler betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Veranlaßt durch die unangenehme Anzeige, daß Unſre getreue Bürgerſchaft in Städten, und Märkten nach erlittenen Drangſalen des Krieges nun auch durch das verbothene Hauſiren, und Herumziehen unangeſeſſener Landkrämer, und Handelsjuden um ſo empfindlicher gedrückt, und in ihren Gewerben beeinträchtiget werde, erinnern Wir hiemit alle Unſere, und ſtändiſche Behörden an ihre Pflicht, und befehlen zu Folge Unſers bey höchſter Stelle gefaßten Entſchlußes ernſtlich gnädigſt, daß dieſelben jene Hauſirer, und herumziehenden Händler unverwandt beobachten, und zur Sicherſtellung Unſers inländiſchen Gewerbs- und Nahrungsſtandes gegen dieſelben die geſetzliche Maaßregeln beharrlich eintretten laſſen ſollen.

München den 30. Juny 1801.

Churpfalzbaieriſche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

---

2. Die mautdefraudirenden Trägler betreffend.

Da wegen der in neueſter Zollordnung verordneten Arreſtſtrafe der Trägler, welche ſich Mautdefraudationen zu Schulden kommen laſſen, ſich mehrere Schwierigkeiten ergeben haben, ſo iſt in Folge höchſten Reſcripts vom 20. Juny dieſes Jahres die Arreſtſtrafe ganz aufgehoben, und verordnet worden, daß von dergleichen Defraudanten die vierfache Zollgebühr (wovon eine in Einnahm zu ſtellen, die dreyfache dem Aufbringer zu behändigen iſt) erholt werden ſolle. Die churfürſtlichen Mautämter haben ſich hiernach zu achten, und den dahin gehörigen Inkorporationsortſchaften hievon Kommunikation mitzutheilen.

München den 26. Juny 1801.

Churpfalzbaieriſche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

An ſämmtliche churfl. Mautämter Baiern's, Neuburg's, der obern Pfalz, und Sulzbachs alſo erlaſſen worden.

R. R. und Edler von Mayr.

Digitized by Google

3. Die Anzeige der Pfarreyen betreffend.

Die ſämmtlich-churfürſtlichen Landgerichter haben längſtens innerhalb 14 Tagen anher berichtlich ſpecifice anzuzeigen, wieviele, und was für Pfarreyen namentlich in dem ganzen Bezirke des Landgerichts ſich befinden, ſie mögen in einem unmittelbar landgerichtiſchen, oder landſtändiſchen inkorporirten Orte, einer Hofmarkt, Stadt, Markt, oder Kloſters entlegen ſeyn, und zu was für immer einer Dioeces gehören: das nämliche haben auch die gefreyten Herrſchaftsgerichter, und die Hauptſtädte zu befolgen.

München den 30. Juny 1801.

Churpfalzbaieriſche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

---

4. Die heurigen Wachspreiſe und deſſen freyen Bezug betreffend.

Nachdem man von Seite der churfürſtlichen General-Landesdirektion allhier vor gegenwärtiges Jahr das Pfund des weißen Wachs auf 1 fl. 32 kr., und des gelben auf 1 fl. 24 kr. in dem Regierungsbezirk München feſtgeſetzt hat; als wird ſolches andurch mit dem Anhang öffentlich kund gethan, daß jedoch weder ein Gottshaus, noch ſonſt jemand gebunden ſeyn ſoll, das Wachs in einer beſtimmten Stadt oder bey einem gewiſſen Lebzelter zu nehmen, ſondern dieſes lediglich jedermanns Willkuhr nach allenfallſiger Güte und Wohlfeile überlaſſen ſey.

München den 22. Juny 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Kroiß.

Beförderungen.

1. Se. Churfürſtliche Durchlaucht rc. rc. haben vermög höchſten Dekrets de dato 7ten dieß den bisherigen Obriſt von Gaugreben beym Infanterieregiment Graf von Preyſing zum Generalmajor der Infanterie gnädigſt zu ernennen geruhet.

München den 26. Juny 1801.

2. Weiters haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht rc. rc. unter dem 27. Juny dem Lizentiat, Sebaſtian Golz, aus beſonderen höchſten Gnaden die erledigte Landgericht- dann Ungelds- und Kaſtenamtsgegenſchreiberey zu Heydeck, Regierungsbezirk Neuburg gnädigſt zu verleihen geruhet.

München den 4. July.

Bekanntmachungen.

1. Nachdem Se. Churfürſtliche Durchlaucht rc. rc. Sich gnädigſt entſchloſſen haben, Höchſtdero bisher beſtandenes Wechſelgericht zweyter Inſtanz aufzuheben, und die Geſchäfte deſſelben Höchſtdero Hofrath zu übertragen: ſo wird dieſes durch das nachfolgende höchſte Reſcript, welches dießfalls unterm 27. vorigen Monats an den churfürſtlichen Hofrath erlaſſen worden iſt, zu jedermanns Wiſſenſchaft, und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht. München den 3. July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Eiſenrieth.

Maximilian Joſeph, Churfürſt rc. rc.

Da Wir aus den eingeſendeten Rathsprotokollen des bisher noch beſtandenen Wechſelgerichts

Digitized by Google

zweyter Inſtanz erſehen haben, daß daſelbſt nur ſehr wenige Geſchäfte, und Rechtsangelegenheiten vorkommen, welche eine beſondere Gerichtsſtelle nicht nothwendig machen, und die Conſolidirung der Rech sſtellen auch zur Vereinfachung und Beförderung der Geſchäfte weſentlich beyträgt, ſo haben Wir nach Rath und Gutachten Unſers geheimen Staatsraths beſchloſſen, das Wechſelgericht 2ter Inſtanz aufzuheben, und die Geſchäfte desſelben in nachfolgender Maaß Unſerm Hofrathe zu übertragen.

Unſer Hofrath hat daher künftig in allen Merkantil- und Wechſelſachen, welche bisher für die Kompetenz des Wechſelgerichts zweyter Inſtanz geeignet waren, nach Wechſelrechten in zweyter, und letzter Inſtanz zu erkennen. Wegen der beſondern Natur, und Eigenſchaft dieſer Gegenſtände ſind von dem Direktorio sechs Hofräthe zu benennen, welche unter dem Vorſtand einer Direktorialperſon zur Erledigung der vorliegenden Wechſelſachen in ein beſonderes Separat an einem Wochentage, an welchem keine Hofrathsſitzung gehalten wird, zuſammentretten, und die Vorlagen ohne Verzögerung nach Vorſchrift der Wechſelrechte im Namen des churfürſtl. Hofraths, und mit Beſeitigung aller weiteren Appellation entſcheiden ſollen. Zu dieſem Judicio ſind jedoch allzeit die zu dem Wechſelgericht zweyter Inſtanz benannten Aſſeſſoren von dem Handlungsſtande in der in der Wechſelordnung ſelbſt enthaltenen Maaß, und Eigenſchaft, in welcher ſie hiemit beſtättiget werden, beyzuziehen.

Die anfallende Tax- und Strafgelder ſollen zum Aerario verrechnet, die von dem Wechſelgericht zweyter Inſtanz aber bisher gebrauchte Succumbenzgelder abgeſtellt ſeyn.

Unſer Hofrath hat demnach die bey dem Wechſelgericht zweyter Inſtanz vorhandenen Acta zu übernehmen, und in dieſer Gemäßheit das Weitere zu verfügen. Wir haben ſub hod. von dieſer Verfügung Unſerer General-Landesdirektion Nachricht gegeben, um ſie durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München den 27. Juny 1801.

An

churfürſtlichen Hofrath alſo ergangen.

(L.S.)

2. Eine anſehnliche Porcellainverſteigerung.

In der künftigen Jakobidult gedenkt man bey der churfürſtl. Porcellainfabrique-Niederlage hier in München im ſogenannten Fabriquegebäude auf dem Rindermarkte eine anſehnliche Quantität ſowohl von bemaltem als weißem Geſchirre in ganzen und halben Tafel- und Kaffeeſervicen, in verſchiedenen Dejunée, dann Tellern, Schalen, Schüſſeln Dutzendweiſe und im Einzelnen allerhand Stücke zu verſchiedenem Gebrauche an die Meiſtbiethenden zu verkaufen. Zum Maaßſtaab des Aufwurfes wird bey dem weißen allgemein gebräuchlichen Geſchirr die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufwerthes, bey dem bemalten und minder gewöhnlichen aber das Viertel, oder höchſtens nach Unterſchied der Waare das Drittel angenommen; wodurch alſo Jedermann in Stand geſetzt wird, ſich um die billigſten Preiſe einen Vorrath von Porzellain zu ſeinem Gebrauche zu verſchaffen. Der Anfang iſt Mondtags den 27 July, und es wird dieſe Verſteigerung ſo lange fortgeſetzet werden, als ſich noch eine zureichende Anzahl an Liebhabern einfinden wird.

Müchen den 4. July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Verſteigerung.

Erſt in dem 24. Stück gegenwärtigen Regierungs- und Intelligenzblatts iſt bekannt gemacht worden, daß in der churfürſtl. Regierungsſtadt Landshut eine bürgerl. Lebzeltersgerechtigkeit mit dem dazu gehörigen wohl konditionirten Werkzeug aus freyer Hand gegen gleich baare Bezahlung den 27. Juny verſteigert werden wird. Da aber an obig beſtimmtem Tage dieſe Verſteigerung aus mehreren Gründen ſeinen Fortgang nicht gewinnen konnte; ſo iſt dieſe Vornahm auf kommenden Samstag den 25. dieß Monats July reaſſumirt worden, welches den Titl. Kaufsliebhabern hiemit eröffnet, und anbey angemerkt wird, daß in daſiger Stadt einſchlüſſig dieſer Gerechtigkeit nur zwey bürgerliche Lebzeltersgerechtigkeiten exiſtiren, und das Weitere bey Titl. Hrn. Ignatz Gäßler, Verwalter, und Stadtgerichtsprokurator daſelbſt erfragt werden kann.

Digitized by Google

Kundmachungen.

1. Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht höchſte Willensmeynung iſt, daß jedesmal nur ſolche Subjekte in Höchſtihre Militärakademie aufgenommen werden ſollen, welche in Rückſicht der Sitten und Talente Gutes verſprechen, und nicht unter eilf Jahre alt ſind.

Um nun ſolches deſto ſicherer beurtheilen zu können, ſo wird hiemit auf höchſten Befehl bekannt gemacht: daß von nun an dergleichen Bittſchriften um Aufnahme in gedachtes Inſtitut, nebſt dem Taufſcheine jedesmal auch geltende Zeugniſſe, ſowohl über die Sitten und Talente des Kandidaten, als über ſeine Geſundheitsumſtände von Seite eines Arztes, beygelegt werden ſollen.

Außer dem auf keine Supplik Rückſicht genommen wird.

München den 2. July 1801.

Churfürſtl. unmittelbare Militärakademie-Kommißion.

Gr. Morawitzky.

Remmer.

2. Joſeph Forthuber, ledig bürgerlicher Lodwebers-Sohn allhier, hat ſchon ferten unterm 12. May mit deſſen beym churfürſtl. hochlöbl. Hofrath wider ihm klagbar eingekommenen Gläubigern bey hieſig churfürſtl. gnädigſt ernannten Kommißionsgericht ſich verglichen, und ad punctum 2dum anheiſchig gemacht, jeden bis nächſtkommende Michaeli mit ſeiner über gemachten Intereſſe und beträchtlichen Kapitalsnachlaß (jedoch ſub conditione ſine qua non) noch betreffenden Forderung baar hindanzurichten. Nachdem aber derſelbe inſieder einen Termin über den anderen fruchtlos verſtreichen laſſen, und beſagte Gläubiger öfters auf die gleichmäßig ſich pactirte Einantwortung, und reſpective Subhaſtation ſämmtlichen Vermögens gedrungen; ſo will man Kraft erhaltener gnädigſter Hofratheanbefehlung de dato 29. April abhin, hiemit zur Verſteigerung, und ſodann gleich hierauf zur rechtlichen Vertheilung ſothanen Forthuberiſchen Vermögens, beſtehend in einem doppelten Haus, ſammt Lodwebers- und Hucklersgerechtigkeit, welche ſämmtliche auch getheilt werden können, dann allerley Hausrath, künftigen Mondtag den 27. July laufenden Jahrs angeſetzt haben, binnen welcher Zeitfriſt Kaufsliebhaber ſich des Mehreren hierorts erkundigen können.

Geſchehen den 22 Juny 1801.

Churfürſtl. Land- und Kommißionsgericht Schongau, Regierungsbez. München.

Schönhammer,
Hofrath und Landrichter.

3. Voriges Jahr ſind bey Annäherung der Franzoſen gegen Bayern viele zum unterzeichneten Bataillon gehörige Effekten von Aichach nach Neuburg, von da nach München, und von München nach Amberg geflüchtet worden; von dieſen iſt ein Koffer von mittler Größe, der Hautüberzug abgeſchabt, auf der Mitte des Deckels zwiſchen den 4 Packleiſten ein viereckigtes Blech, mit Regiments-Chirurgus Straſſer marquirt, angeheftet, dann zum Verſchließen dieſes Koffer zwey mittelmäßig große, halbrunde, ganz gleiche Vorhangſchlöſſer mit Balken verſehen, wodurch die Schlüßellöcher bedeckt werden, verloren gegangen. Man erſuchet demnach den- oder diejenige, ſo hievon einige Wiſſenſchaft haben, oder Auskunft geben können, unterzeichnetem Bataillonskommando gegen ein angemeſſenes Rekompens Nachricht davon geben zu wollen. Schwarzhofen in der Oberpfalz den 13. Juny 1801.

Von Seiten
des churpfalzbaier. Bataillonskommando.

Freyherr von Schloßberg,
Major.

4. Sowohl auf ſelbſtiges Verlangen der Erbsintereſſenten bey dem Verlaſſenſchaftsweſen des Georg Katzenſteiner, Burger und Peruquenmachers allhier zu Stadtamhof, nun ſel., als auf erfolgt gnädigſten Befehl einer churfürſtl. hochlöbl. Regierung Straubing vom 8. May heuer gedenkt man die Georg Katzenſteineriſche Behauſung, und Peruquenmachersgerechtigkeit, dann Mobilien am

Digitized by Google

Dienſtag den 4. Auguſtmonats an den Meiſtbiethenden öffentlich zu verſteigern, und zu verkaufen. Kaufsluſtige haben ſich alſo an dieſen Tag gewöhnlich früher Gerichtszeit auf dem Stadtrathhaus allhier zu melden, ihr Anboth zu ſchlagen, und die Adjudication zu gewärtigen.

Den 31. Junymonats 1801.

Churpfalzbaier. Gränzſtadt Stadtamhof, nächſt an Regensburg.

Bürgermeiſter, und Rath allda.

Joſ. Kerner, Amtsbürgermeiſter.
Fiſcher, Stadtſchreiber.

---

5. Da Chriſtoph Schantzer, Burger und Zinngießer hier zu Stadtamhof, und ſein Eheweib Magdalena mit Hinterlaſſung einer ledigen Stief- und eheleiblichen Tochter, Klara Moſchauerinn, verſtorben ſind, dieſe Tochter aber auf die von ihren Eltern hinterblieben bürgerliche Zinngießersgerechtigkeit ſich nicht zu verehelichen gedenkt, ſondern ſolche Gerechtigkeit mit Werkzeug zu verkaufen entſchloſſen ſey; ſo wird bemeldte Zinngießersgerechtigkeit ſammt den vorhandenen Werkzeug hiemit offentlich dermaſſen feilgebothen, daß diejenigen, welche ſothane Gerechtigkeit zu erkaufen, und hier ſeßhaft zu machen gedenken, auf Donnerstag den 30. des nächſteintrettenden Monats July auf hieſigen Stadtrathhaus ſich einfinden, und nach der ſub dato 24 Dezember 1781 gnädigſt erlaſſenen Generalverordnung von 9 Uhr frühe, bis Mittags zum engliſchen Grus mit den Kaufsanboth gebührends ad Protocollum vernehmen laſſen ſollen, wo ſonach den Meiſtgebenden bemeldte Zinngießersgerechtigkeit mit den Werkzeug überlaſſen werden wird, mit dem Anhang, daß dieſe Gerechtigkeit eine hinlängliche Mannsnahrung verſchaft.

Actum den 23. Junymonats 1801.

Churpfalzbaier. Gränzſtadt Stadtamhof.

Bürgermeiſter, und Rath allda.

Joſ. Kerner, Amtsbürgermeiſter.
Fiſcher, Stadtſchreiber.

6. Von der churfürſtl. höchſtpreislichen geheimen Univerſitätskuratel in München iſt ſub dato 1ten et praeſ. 4. curr. die gnädigſte Reſolution herabgediehen, das auf dieſortigen Kaſten liegende Getreid an den Meiſtbiethenden zu verkaufen. Zur gehorſamſten Befolgung dieſes gnädigſten Auftrags hat man Samstag den 18 dieß laufenden Monats feſtgeſezt. Kaufsluſtige mögen ſich demnach hierorts einfinden, und ihr Anboth ad Protocollum geben. Actum den 6. July 1801.

Churpfalzbaieriſches Hohenſchulkaſtenamt Aichach, Regierungsbez. München.

R. E. von Zwack, Hohenſchulkaſtner.

---

7. Es werden zur Verbeſſerung des hieſigen Bräuweſens einige gelernte Bräu = respective Sudmeiſter und Mulzer geſuchet. Diejenigen nun, welche in dieſer Eigenſchaft angeſtellet zu werden Luſt tragen, und mit hinlänglichen Atteſtatis verſehen ſeyn werden, können ſich bey endesgeſetzter Behörde ehebaldeſt melden, wo ſonach das Nähere mit ſelbigen gepflogen werden wird.

Actum den 4. July 1801.

Bürgermeiſter und Rath der churfürſtlich-Sulzbachiſchen Stadt Weyden, Regierungsbezirks Amberg.

Joh. Jak. Aichinger, Syndikus. Albert v. Camerloher, churfl. p. t. Amtsbürgerm.

Vorladungen.

1. Nachdem die Maria Anna von Münſterer, Komitialraths-Wittwe von Regensburg den 1ten April heurigen Jahres hier in München verſtorben, und eine leztwillige Diſpoſition zurückgelaſſen hat, in welcher ſie zwar behauptet, weder Notherben noch nahe Anverwandte mehr zu haben, auch aus dem bereits hergeſtellten Inventario ſich bezeiget, daß über Abzug der Paßiven und Legaten das verbleibende Vermögen in geringer Baarſchaft, und ſchwer hereinzubringenden Poſten beſtehe; ſo will man dennoch von Seite des churfürſtl. Hofraths die allenfalls noch vorhandenen Maria Anna Münſteriſchen Inteſtaterben durch dieſe öffentliche Blätter dergeſtalten vorgeladen haben, daß ſich ſelbe

Digitized by Google

in einem peremptoriſchen Zeitraum von 4 Wochen um ſo gewiſſer dieſſerts melden, erſagt ⸗ letztwillige Diſpoſition in der Hofrathsregiſtratur einſehen, und ihre Erklärungen ſuper agnitionem derſelben abgeben ſollen, als man außer deſſen effluxo hoc Termino ſie nicht mehr anhören, ſondern mehrgedacht letztwillige Diſpoſition pro agnita halten, und mit Hindanrichtung der Paßiven und Legaten ſo andern rechtlicher Ordnung nach fürſchreiten würde. München, den 23. Juny 1801.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

J. Hunold.

---

2. Die Gebrüder Jakob, und Michael Mayr, Lieferanten beym lbbl. errich gewesten Prinz Condeiſchen Korps, reſpective bey dem lbbl. Regiment Noble à Cheval haben bey den unterm 9ten Dezember verfloſſenen Jahrs erfolgten Abzug in dem im Orte Prien unterzeichneten Herrſchaftsgericht etablirten Magazine einigen Vorrath an Haber, Heu, und Tüchern von verſchiedenen Farben, und Qualität zurückgelaſſen. Da nun an dieſen Gebrüder Mayr theils dießgerichtiſche, theils benachbarte Unterthanen für Heu und Haber eine namhafte Summe zu fodern haben, und immer auf Ausfolglaſſung gemeldter Relikten dringen, ſo werden erſagte Gebrüder Mayr, da ſie weder zur Berichtigung ihrer Schulden ſelbſt hierorts erſchienen, noch auch ihr dermaliger Aufenthaltsort ausgekundſchaftet werden kann, hiemit edictaliter dergeſtalten vorgeladen, daß ſie ſich in einer Zeitfriſt von 2 Monaten um ſo zuverläßiger beym hinnachgeſetzt ⸗ gefreyten Herrſchaftsgericht ſtellen, und ihre Ausſtände berichtigen ſollen, als man im Nichterſcheinungsfalle, die zurückgelaſſenen Schulden für liquid von Obrigkeits wegen erkennen, all vorgemeldt zurückgelaſſenes an den Meiſtbiethenden verkaufen, und aus dem hieraus erlöſten Gelde ihre Gläubiger befriedigen werde.

Actum den 15. Juny 1801.

Churpfalzbaier. reichsgräfl. Max Preyſingiſ. Herrſchaftsgericht Wildenwarth, Regierungsbezirks Burghauſen.

Lizent. F. Xav. Roſner, Pfleger.

Auszug aus den Annalen der niederſächſiſchen Landwirthſchaft herausgegeben von K. churfürſtl. Landwirthſchaftsgeſellſchaft zu Zelle. Durch A. Thaer und J. C. Benecke. Zweyter Jahrgang 4tes Stück.

Warum theilte man die Gemeinheiten noch nicht? *

Die vielen Gemeinheiten und ihr wüſter Zuſtand gereichen gewiß unſern Landesleuten zu einem nicht geringen Vorwurfe. Wenn man in den traurigen Gegenden umherreiſet, wo die Gemeinheiten unabſehbar ſind, ſo könnte man leicht auf den Zweifel gerathen, ob man ſich noch in einem Lande geſitteter Menſchen befände!

Alles klagt da laut den Herrn der Erde, den Menſchen, — der Vernachläßigung? — nein! nicht der Vernachläßigung, ſondern — der Verwüſtung, an. Einſt kleidete die Natur wenigſtens den größten Theil jener Wüſteneyen mit Gewächſen mancherley Art. Es waren Wälder und Gebüſche, in denen unzählbare Heerden von Thieren Nahrung und Freuden fanden. Jezt ſind dieſe Wälder zernichtet. Kahl und unfruchtbar ſtehet die wüſte Erde da. Kaum ſchießt eine Blume hervor. Das Vieh, welches darauf weidet, klagt durch ſeine kümmerliche Geſtalt, daß es weder Nahrung noch Schutz finde; und die Maulwurfshügel zeigen, daß den unterirdiſchen Geſchöpfen die Macht gegeben ſey, eine ſolche Erde, welche von allen Kindern des Lichts verlaſſen iſt, ganz zu verderben.

Wer kann, wenn er die Noth, welche jezt in ſo vielen Hütten herrſcht, kennt, ohne Schaudern daran denken, daß ſo viele tauſend Morgen Lan⸗

---

* Seit vielen Jahren werden in Baiern, wie bekannt, Gemeinheiten getheilt, und noch immer wird dieſes nützliche die Kultur befördernde Geſchäft fortgeſetzt. Es ſcheint, daß man in Niederſachſen hierin noch zurückſtehe. Um aber einen Begriff zu erhalten, was man in Niederſachſen davon denkt und ſchreibt, wird es den Leſern nicht unangenehm ſeyn, dieſen Auszug hier eingerückt zu finden.

Digitized by Google

des, von denen ſo viele tauſend Menſchen froh und glücklich leben könnten, noch unter uns wüſte liegen? Die Natur wollte ihre Kinder ernähren, und überall ſollte Leben und Freude ſeyn. So lange ſie ſelbſt das Ruder führte, ſtattete ſie zu dem Endzwecke die Oberfläche der Erde reichlich aus. Als aber die Menſchen, wie Herrn der Erde, ihre Oberfläche eroberten, und das Ruder der Regierung übernahmen, da ward es wüſte und leer; die Erde hörte auf, Gewächſe und Saamen zu tragen; der muntere Vogel konnte nicht mehr auf luſtigen Zweigen hüpfen; und wer ſich dieſen verlaſſenen Gefilden nähert, der muß befürchten, vor Hunger und Froſt auf ihnen umzukommen.

Wer wagt es zu verantworten, daß ſo vieles Land noch wüſte liegt? Wer kann es entſchuldigen, daß die menſchliche Hand dieſe Gegenden blos verheerte, und nicht wieder anbauete? Wenn der Menſch hier mühſelig ſein Leben durchſchleppen, und das, was er zur kümmerlichen Erhaltung deſſelben bedarf, von fremden Händen erwarten muß: ſo muß er ſelbſt ſeine Stumpfheit und Trägheit anklagen, die ihn verhinderte, der Erde den Segen abzugewinnen, welchen der Schöpfer hineinlegte. Wozu gab ihm der Schöpfer die Fähigkeit und die Macht, durch ſeiner Hände Arbeit die Erde zu verſchönern? Will er fortfahren, der Erde undankbar blos das zu entreißen, was ſeine verheerende Hand ihr etwa noch übrig gelaſſen hat; will er fortfahren, mit mörderiſcher Hand ihre Vegetation zu zernichten, und den noch übrigen Schmuck ihr zu rauben: dann verdient er den Rang nicht, den er auf ihr einnimmt. Durch Menſchenhände ſind ſchon kahle Felſen in blühende Gärten, und Sandbänke in lachende Gefilde umgeſchaffen. Sollten unſere Landsleute weniger vermögen als andere, wenn ſie einen gleich thätigen Willen hätten? Wenige Gegenden ſind ſo ſehr von der Natur vernachläßiget, daß alle Mühe an ihnen verlohren wäre; die meiſten würden jede gutgeordnete Bemühung reichlich belohnen, und manche würden den glücklichſten Gefilden gleichgemacht werden können. Man muß, wenn man jene verlaſſenen Gefilde aufmerkſam durchwandert, ſo oft ausrufen: Hier fehlt nichts als Menſchenvernunft und Menſchenthätigkeit, um dieſe Wüſten in ein Paradies umzuſchaffen! Wer erwirbt ſich das himmelhohe Verdienſt, mit milder Hand ſeine Brüder dahin zu leiten?? O! daß ich meine Stimme erheben könnte, daß in Paläſten und Hütten die Auffoderung wiederhallte: **Bauet die wüſte Erde, daß ſie fruchtbar werde, und werdet dadurch Schöpfer von neuem Leben, und unzählbaren Freuden! und ihr, die ihr Macht habet, zu ordnen das finſtere Chaos wüſter Gemeinheiten, ſchaffet Ordnung und Licht, daß jeder ſein Tagwerk finden, und in gewiſſer Hoffnung arbeiten kann!**

Denn nur die chaotiſche Gemeinheit iſt der ſchreckliche Fluch, der auf dieſen Gefilden ruhet. Wo ſind wir denn, daß noch kein Prieſter der Gerechtigkeit uns von dieſem Fluche losſprach? Sind etwa noch Zweifel gegen die Wohlthätigkeit der Gemeinheitstheilungen vorhanden? Nein! der ſachkündige und vernünftige Mann würde bey einem vorgebrachten Zweifel nicht wiſſen, ob er den Grund davon in einem Fehler des Kopfes oder des Herzens ſuchen ſollte; — die Sache ſelbſt iſt ſo nothwendig und ihre Wohlthätigkeit ſo ſehr über allen Zweifel erhaben, daß jeder gute und vernünftige Menſch, der durch ſein Verhältniß in den Stand geſetzt iſt, etwas dazu beyzutragen, nichts angelegenheitlicheres zu thun haben kann, als mit allen Kräften dieſe Gemeinheitstheilung zu befördern. — Wo wäre ein gutes Werk, welches hiermit in Vergleichung geſtellt werden könnte? Gebt Tauſende den Armen, bauet Werk- und Waiſenhäuſer: und ihr habt wenig gethan gegen den, der durch ſeine Thätigkeit Wüſten in blühende Gefilde umſchuf, der Tauſenden Gelegenheit gab, Brod der Erde zu entlocken und Brod zu erwerben: wenig gegen den, unter deſſen wohlthätigem Einfluße ſich ganze Provinzen verſchönern, und aus einem armſeligen Zuſtande in einen reichen Zuſtand verſetzt werden.

Digitized by Google

Sollte man vergeblich unſern Zeitgenoſſen eine ſo ſchöne Sache empfehlen? Nein! jezt iſt der Zeitpunkt da, worin man hoffen darf, daß hierin bald vieles geſchehen wird, weil es geſchehen kann. Dieſer Zeitpunkt darf nicht ungenüzt vorüber gehen, weil er vielleicht in Jahrhunderten nicht wieder ſo günſtig erſcheinen möchte. Viele Männer von Einfluß haben dieſer Angelegenheit ihre Aufmerkſamkeit geſchenkt, und ſind mit dem Nachdenken über die Einrichtung einer ſolchen Theilung beſchäftigt. Die Wünſche für die Theilung ſind faſt allgemein; bey den jezigen Kornpreiſen kann der Landmann hoffen, daß ihm ſeine Mühe belohnt wird. Die Thätigkeit dieſer Menſchen iſt gereizt; ſie befinden ſich in einem Zuſtande von Wohlhabenheit, der lange nicht bey ihnen anzutreffen war, und der leider bald wieder verſchwinden möchte, wenn ſie keine Gelegenheit ſehen, ihn nüzlich anzulegen; denn ein dauerhafter Friede iſt zu hoffen. Wer darf bey einer ſolchen Lage träge ſeyn? Niederſachſen kann und muß wieder eben ſo blühend werden, als es jemals war, und jede Spur von Vernachläßigung oder Zerſtörung muß ausgetilgt werden. Sollte ein Land, in welchem Menſchen von ſo hoher Geiſteskultur wohnen, nicht durch ſchöne Einrichtung und Kultur den Geiſt des Volkes ankündigen, von dem es bewohnt wird?

Die Zeiten des Pedantismus ſind vorbey, in denen bloſſes Wiſſen der einzige Stolz großer Köpfe war; jezt muß der Menſch durch Charakter und That es bewähren, ob er eine höhere Würde beſizt. Und ſo muß auch ein Volk erſt durch ſein Benehmen und ſeine Werke die Achtung gewinnen, nach der es trachtet. Durch die Richtung ſeines Fleißes und ſeiner Bemühungen zeigt es, ob es im Vertrauen auf ſeine eigenen Kräfte durch ſich ſelbſt groß, oder auf erborgte Schätze ſtolz ſeyn will.

Der Ackerbau, ſo ſehr ihn auch manches Vorurtheil herabſezt, iſt und bleibt das vorzüglichſte Werk, aus dem die Würde eines Volks in ihrem wahren Lichte hervorſtrahlt. Hierin zeigt es ſich, ob der Menſch wie ein Maulwurf blos den Strich Landes umwühlt, der ihm dürftige Nahrung gewährt, oder ob er mit Geiſt und Gefühl des Schönen die Erde verherrlichet, die er bewohnt, und ein Wohlthäter ſeiner Brüder wird. Die fruchtbare Erde, verbunden mit dem Fleiße der Menſchen, iſt der wahre Reichthum eines Volkes. Alles andere iſt blos ein ſcheinbarer Reichthum, welcher nur ſo lange gilt, als die Einbildung der Menſchen einen Werth darauf legt. Wenn die Erde reichliche Früchte giebt, und Menſchen und Vieh treflich nährt: ſo kann der Künſtler gedeihen und ein Wohlthäter des Landes werden, der den Genuß verſchönert; und wenn Ueberfluß an Produkten iſt, ſo wird die Handlung ein Segen des Landes. Wenn aber die Erde uns keinen Reichthum giebt, ſo wird alles eine Peſt fürs Land, was uns zu Ausgaben reizt, zu denen uns bald das Vermögen fehlt.

Und vermehrte ſich auch durch irgend einen Zuſammenfluß der Umſtände die Maſſe des baaren Geldes, ſo würde dadurch, wenn das reelle Vermögen eines Volks damit nicht im richtigen Verhältniß ſtände, nur das Elend im Ganzen vermehrt werden. Einzelne möchten im Ueberfluße leben, aber Tauſende würden darben.

Der Beſchluß folgt.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 11. July 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1173	1023	150	19	15	18	—	16	45
Korn	1140	857	283	9	—	8	40	8	15
Gerſten	172	152	20	8	30	8	—	7	30
Haber	248	245	3	8	—	7	30	7	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXIX. Stück. München, Sonnabend den 18. July 1801.

Gieb jeden Tag der Welt den Abſchied hin,
So wird der Reſt dir zum Gewinn
Und keine Zeit ſich ungebraucht verlieren.
Aufs Leben ſey, nicht auf den Tod bedacht;
Der Rath gewuſst, als er dich hergebracht,
Hat Rath genug, dich weiter hin zu führen.

Höchſt-landesherrliche Verordnung.

Die verminderte Ausfuhrgebühr vom Getreid ꝛc. betreffend.

Da Wir in Unſerer proviſoriſchen Zoll- und Mautordnung vom 7. Dezember 1799 bereits zu erkennen gegeben haben, daß Wir eine zu hohe Ausfuhrgebühr ab dem Getreide, als dem Ackerbau nachtheilig betrachten; ſo haben Wir vermög höchſten Reſcripts vom 3. July dieß Jahres beſchloſſen, bey den nunmehr fallenden Getreidpreiſen, einsweilen, und bis Wir hiefür eine allgemeine dem jedesmaligen Preiſe angemeſſene Verfügung getroffen haben werden, die Ausfuhrgebühr von jedem Münchner Schäffel Korn, Weizen, Gerſte, und Haber (für welch letztern die bisher beſtandene Sperr, ſo wie auch für das nun ganz frey auszuziehen ſollende Heu demnach aufgehoben iſt) auf einen Gulden vom erſt-künftigen Auguſt an herunter zu ſetzen. Dieſes wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und den geſammten Mautämtern zu ſolch ämtlicher Benehmung hiemit gnädigſt bekannt gemacht.

München den 10. July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

R. R. u. Edler von Mayr.

Auftrag an die Ortsobrigkeiten.

Die herumziehenden Tyroler betreffend.

Nachdem die Erfahrung giebt, daß die mit dem ſogenannten Krbaizergeſchirr, oder anderen unbedeutenden Artikeln handelnden Tyroler das ganze Land in der Länge, und Quer durchſtreifen, und nebſt ihren Karren ganze Familien mitſchleppen, welche wegen ihren Bettel, und manchmal mit unterlaufenden andern Unfugen dem Landmann eine große Plage ſind; ſo werden ſämmtliche churfürſtl. ſowohl als ſtändiſche Ortsobrigkeiten, beſonders aber die auf den Gränzen entlegene dahin angewieſen, daß ſie dieſen unter dem Vorwand eines Handels (da ſie doch keine Händler, ſondern als bloße Hauſirer anzuſehen ſind) herumziehenden dem Staate eben ſo läſtig als dem Landmann ſchädlichen Tyrolern den Eintritt ins Lande verbiethen, ſollten ſelbe aber im Lande ſchon angetroffen werden, ſogleich aus dem Lande zurück, auf die Gränzen verweiſen, auf weiters Betretten aber als bloſſe Vaganten behandeln ſollen.

München den 30. Juny 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. vermög höchſten Reſcripts vom 30. Juny gnädigſt beſchloſſen haben, daß die bisherigen Bataillons von Buſeck, und von Zoller vom 25. v. M. an zuſammengeſtoſſen worden, ein Regiment formiren; und dieſes dem Namen Herzog Karl führen, dann das Bataillon Lamotte den Namen ſeines Proprietairs, des Generallieutenants Grafen von Yſenburg annehmen, und das bisherige leichte Infanteriebataillon Preyſing künftig Kloßmann, ſo wie das Bataillon Schloßberg in Zukunft Dalwigk heißen ſolle; und nachdem Höchſtdieſelben ferners geruhet haben, das Diviſionskommando in der Rheinpfalz dem Generallieutenant Grafen von Yſenburg, und das Brigadekommando daſelbſt dem Generalmajor Freyherrn von Wreden zu übertragen, wogegen aber weder ein Gouvernement, Provinzialkommando, noch Kommandantſchaft in Mannheim mehr beſtehen wird; als wird ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft anmit bekannt gemacht.

München den 6. July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger.

Beförderungen.

1. Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben die durch den Tod des Landrichters Eppert zu Wemding erledigte Landrichtersſtelle daſelbſt dem Ferdinand Freyherrn von Andrian, welcher bisher ſchon das Amt proviſoriſch verwaltet hat, vermög ausgefertigten Dekrets vom 12. Juny dieſes Jahres gnädigſt verliehen.

München den 4. July 1801.

2. Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben unterm 6. July gnädigſt geruhet, den nunmehr bey den königlich-großbrittaniſchen Hof angeſtellten Geſchäftsträger von Pfeffel zum Merkmale der landesherrlichen Zufriedenheit über deſſen Höchſtdenenſelben, und dem durchlauchtigſten Churhauſe bisher geleiſtete gute Dienſte zu Höchſtdero wirklichen geheimen Legationsrathe zu ernennen.

München den 10. July 1801.

3. Vermög höchſten Reſcriptes vom 26. Juny iſt dem dermaligen Geſtüttmeiſter zu Rohrenfeld, Adam Rieth, der Charakter eines Bereiters gnädigſt verliehen worden.

München den 13. July 1801.

Churfürſtliche General Landesdirektion.

Verſteigerungen.

1. Am Donnerstag den 6ten künftigen Monats Auguſt Vormittag um 9 Uhr werden auf dem Stadtrathhauſe allhier verſchiedene Meubels, als Zinn, Kupfer, Leinwat, auch einiges Silber plus licitando verkauft; welches man den Kaufsluſtigen hiemit öffentlich kund machen will.

Actum den 14. July 1801.

Stadtgericht München.
Lizent. Sedlmayr,
Stadtoberrichter.

2. Von der churfürſtl. höchſtpreislichen unmittelbar geheimen Univerſitätskuratel in München iſt unterm 1. July praeſ. den 4. curr. gnädigſt beſchloſſen worden, daß künftighin die Getreider der hohen Schule allzeit öffentlich verſteigert werden ſollen. Zur gehorſamſten Nachachtung dieſes gnädigſten Reſoluti hat man Mittwoch den 29. des laufenden Monats ſowohl für den Kaſten zu Schamhaupten, als den zu Ingolſtadt angeſetzet; Kaufsliebhaber können alſo das vorhandene Korn in Augenſchein nehmen, ſich ſodann an obigem Tage hierorts einfinden, und ihr Anboth ad Protocollum geben. Geſchrieben Ingolſtadt den 13. July 1801.

Churfürſtl. Hohenſchulkaſtenamt Ingolſtadt und Schamhaupten.
And. Rohr,
p. t. Hohenſchulkaſtner.

Kundmachungen.

1. Voriges Jahr ſind bey Annäherung der Franzoſen gegen Baiern viele zum unterzeichneten Bataillon gehörige Effekten von Aichach nach Neuburg, von da nach München, und von München nach Amberg geflüchtet worden; von dieſen iſt ein Koffer von mittler Größe, der Hautüberzug abgeſchabt, auf der Mitte des Deckels zwiſchen den 4

Packleiſten ein viereckigtes Blech, mit Regiments-Chirurgus Straſſer marquirt, angeheftet, dann zum Verſchließen dieſes Koffer zwey mittelmäßig große, halbrunde, ganz gleiche Vorhangſchlöſſer mit Balken verſehen, wodurch die Schlüßellöcher bedeckt werden, verloren gegangen. Man erſuchet demnach den- oder diejenige, ſo hievon einige Wiſſenſchaft haben, oder Auskunft geben können, unterzeichnetem Bataillonskommando gegen ein angemeſſenes Rekompens Nachricht davon geben zu wollen. Schwarzhofen in der Oberpfalz den 13. Juny 1801.

Von Seiten
des churpfalzbaier. Bataillonskommando.
Freyherr von Schloßberg,
Major.

2. Das Publikum wird avertirt, Niemand, wer dieſes auch iſt, auf welch immer einem Vorwand, oder Vorweiſung, auf meinen Namen etwas zu leihen, oder zu borgen.

Fr. Xav Bruckmayr,
Landsdirektionsrath in Neuburg
an der Donau.

3. Bey der, im verwichenen 1800ten Jahre, in dem hochfürſtl biſchöfl. Regensburgiſchen Pflegsgericht Donauſtauf, vorgeweſenen Viehpeſt- oder Löſerdürre hat, nach allen fruchtlos angewandten Mitteln, und Medizinen, die endliche Erfahrung bethätiget, daß durch Räumung des Afterdarms der dritte Theil des erkrankten Viehes gerettet worden ſey. Es war e nämlich mit den Händen in dem After ſo weit, als man konnte, gelanget, und der verhärtete Koth und Schleim ausgeräumet, auch das Maul und der Schlund von der ſtets ſich bezeigten Unreinigkeit geſäubert, worauf Linderung und Beſſerung erfolgte. Man findet es Pflicht zu ſeyn, ſolches dem Publiko zu eröfnen.

Donauſtauf den 1. Juny 1801.

4. Joſeph Forthuber, ledig bürgerlicher Lodwebers-Sohn allhier, hat ſchon ferten unterm 12. May mit deſſen beym churfürſtl. hochlöbl. Hofrath wider ihm klagbar eingekommenen Gläubigern bey hieſig churfürſtl. gnädigſt ernannten Kommißionsgericht ſich verglichen, und ad punctum 2dum anheiſchig gemacht, jeden bis nächſtkommende Michaeli mit ſeiner über gemachten Intereſſe und beträchtlichen Kapitalsnachlaß (jedoch ſub conditione ſine qua non) noch betreffenden Forderung baar hindanzurichten. Nachdem aber derſelbe inſieder einen Termin über den anderen fruchtlos verſtreichen laſſen, und beſagte Gläubiger öfters auf die gleichmäßig ſich pactirte Einantwortung, und reſpective Subhaſtation ſämmtlichen Vermögens gedrungen; ſo will man Kraft erhaltener gnädigſter Hofrathsanbefehlung de dato 29. April abhin, hiemit zur Verſteigerung, und ſodann gleich hierauf zur rechtlichen Vertheilung ſothanen Forthuberiſchen Vermögens, beſtehend in einen doppelten Haus, ſammt Lodwebers und Hucklersgerechtigkeit, welche ſämmtliche auch getheilt werden können, dann allerley Hausrath, künftigen Montag den 27. July laufenden Jahrs angeſetzt haben, binnen welcher Zeitfriſt Kaufsliebhaber ſich des Mehreren hierorts erkundigen können.

Geſchehen den 22. Juny 1801.

Churfürſtl. Land- und Kommißionsgericht
Schongau, Regierungsbez. München.
Schönhammer,
Hofrath und Landrichter.

5. In der Stadt Pfaffenhofen bey Ingolſtadt ſtehet die Joſeph Dreeriſche eingädig ganz gemauerte, und in der Vorſtadt neben der Münchnerſtraſſe entlegene lude gene Behauſung, ſammt Hafnersgerechtigkeit, Brennofen, dann einen Wurz- und Grasgärtl aus freyer Hand täglich zu verkaufen.

6. Die Kaufleute Eiſen & Komp. zu Roth bey Nürnberg empfehlen ſich mit ihren führenden Sorten Rauchtaback dem hieſigen und inländiſchen Publiko beſtens, und verſichern allen denjenigen, welche ſie mit ihren Aufträgen beehren wollen, die beſte, billigſte und pünktlichſte Bedienung. Sie haben meiſtentheils Lager in München und in Regensburg und können Briefe an ſelbige unter ihrer Addreſſe, bey den Herren Zeech & Mayer in München, und bey Herrn Johann Georg Haug

Digitized by Google

merſchmidt in Regensburg abgegeben werden, durch welche Herren dieſe ſelbſt oder deren Reiſender ſie gewiß richtig erhält. Sie bitten noch alle ihre ſchätzbare Freunde keine Zahlungen an irgend jemand, wer es auch ſey, zu leiſten, wenn ſie nicht eigenhändig darum gebethen haben, oder deren reiſender Rothbarth perſönlich erſcheinet, welcher aber in dieſem Fall eine von uns ausgeſtellte zweymal beſiegelte, mit der Unterſchrift des reiſenden Rothbarth verſehene Vollmacht vorzuzeigen hat.

Proclama.

Nachdem von des verſtorbenen Adam Groll, geweſenen Halbbauern zu Ottmering, dieß Gerichts auf den 9. April heurigen Jahrs vorgerufenen Kreditorn kein einziger erſchienen, auch wegen damals geweſten großen Durchmarſchen der franzöſiſch-republikaniſchen Armee nicht erſcheinen können, folglich keine Praecluſion ſtatt findet, ſo werden dieſelben hiemit noch einmal, und zwar ſub Poena praecluſi, et non amplius audiendi auf den 5. des kommenden Monats Auguſt anher öffentlich citirt, um ſodann die Liquidation, und gütliche Auseinanderſetzung, dann Friſtenregulirung über den Gandkaufſchilling ſo andern vornehmen zu können. Actum am 8. Heumonats 1801.

Churpfalzbaier. Landgericht Friedberg am Lechſtrom, Regierungsbez. München.

Kajetan Freyherr v. Vieregg, Landrichter.

Vorladungen.

1. Nachdem die Maria Anna von Münſterer, Komitialraths-Wittwe von Regensburg den 1ten April heurigen Jahres hier in München verſtorben, und eine letztwillige Diſpoſition zurückgelaſſen hat, in welcher ſie zwar behauptet, weder Notherben noch nahe Anverwandte mehr zu haben, auch aus in einem peremptoriſchen Zeitraum von 4 Wochen um ſo gewiſſer dießorts melden, erſagt-letztwillige Diſpoſition in der Hofrathsregiſtratur einſehen, und ihre Erklärungen ſuper agnitionem derſelben abgeben ſollen, als man außer deſſen efluxo hoc Termino ſie nicht mehr anhören, ſondern mehrgedacht letztwillige Diſpoſition pro agnita halten, und mit Hindanrichtung der Paßiven und Legaten ſo andern rechtlicher Ordnung nach fürſchreiten würde. München, den 23. Juny 1801.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

J. Hunold.

2. Die Gebrüder Jakob, und Michael Mayr, Lieferanten beym löbl. erricht geweſten Prinz Condeiſchen Korps, reſpective bey dem löbl. Regiment Noble à Cheval haben bey den unterm 9ten Dezember verfloſſenen Jahrs erfolgten Abzug in dem im Orte Prien unterzeichneten Herrſchaftsgericht etablirten Magazine einigen Vorrath an Haber, Heu, und Tüchern von verſchiedenen Farben, und Qualität zurückgelaſſen. Da nun an dieſen Gebrüder Mayr theils dießgerichtiſche, theils benachbarte Unterthanen für Heu und Haber eine namhafte Summe zu fodern haben, und immer auf Ausfolglaſſung gemeldter Relikten dringen, ſo werden erſagte Gebrüder Mayr, da ſie weder zur Berichtigung ihrer Schulden ſelbſt hierorts erſchienen, noch auch ihr dermaliger Aufenthaltsort ausgekundſchaftet werden kann, hiemit edictaliter dergeſtalten vorgeladen, daß ſie ſich in einer Zeitfriſt von 2 Monaten um ſo zuverläßiger beym hinnachgeſetzt-gefreyten Herrſchaftsgericht ſtellen, und ihre Ausſtände berichtigen ſollen, als man im Nichterſcheinungsfalle, die zurückgelaſſenen Schulden für liquid von Obrigkeits wegen erkennen, all vorgemeldt zurückgelaſſenes an den Meiſtbiethenden verkaufen, und aus dem hieraus erlöſten Gelde ihre Gläubiger befriedigen werde.

Actum den 15. Juny 1801.

Churpfalzbaier. reichsgräfl. Max Preyſingiſ. Herrſchaftsgericht Wildenwarth, Regierungsbezirks Burghauſen.

Lizent. F. Xav. Rosner, Pfleger.

3. Franz Spreng, hieſig bürgerl. Bierbräuers Sohn befindet ſich ſchon gegen 30 Jahre lang landesabweſend, ohne daß in dieſem Zeitraume aller

Bemühungen ungeachtet das mindeſt zuverläßige von ſeinem Aufenthale, Leben, oder Tod erfragt werden konnte. Da nun ſeine Verwandte um Ausfolglaſſung ſeines unter obrigkeitlicher Kuratel ſtehenden ziemlich anſehnlichen Vermögens ſchon öfters dringend angerufen haben; ſo wird er Franz Spreng, oder ſeine allenfallſige Deſzendenten hiemit vorgeladen, ſich in Zeit $\frac{1}{4}$ Jahres a dato peremtorie über ſeinen, reſpective ihren Aufenthalt um ſo gewiſſer rechtsbehörig anher auszuweiſen, als man außer deſſen das Vermögen den nächſten Verwandten praevia legitimatione, et praeſtita cautione ausfolgen laſſen würde von Seite des

Actum den 8. July 1801.

Magiſtrats der churpfalzbaier. Gränzſtadt Rain am Lechfluß, Regierungsbz. München.

Lizent. Anton Carron Duval, Stadtſchreiber. J. W. Schürmböckh, Amtsbürgerm.

4. Mathias Scheiſler, Söldners-Sohn von Bairbrunn, befindet ſich ſchon bey 40 Jahre von Haus abweſend, ohne daß man ſeither von ſeinem Aufenthalt, Leben oder Tod weiter etwas erfahren hat; da für ſelben aber eine kleine Erbſchaft von 51 fl. in dießortiger Verwahr lieget, um deſſen Verabfolgung ſeine nächſten Anverwandten andringen; ſo wir erſagter Mathias Scheiſler, oder deſſen allenfallſige Leibserben ſich um ſo mehr in Zeit 3 Monat hierorts zu melden, und letztere ſich behörig zu legitimiren hiemit vorgeladen, als außer deſſen obige Erbſchaft gedachten nächſten Verwandten gegen Verſicherung verabfolgt werden wird.

Geſchehen den 9ten July 1801.

Churpfalzbaier. Kloſter-Hofmarktsgericht Scheftlarn, Regierungsbez. München.

Lizent. Haslbeckh, Kloſterrichter.

5. Da Anton Kopp, bürgerl. Kreuzelmacher allhier bereits ſchon 5 Monat ſich von ſeinem häuslichen Anſitz entfernt hatte, ohne daß man bisher auskundſchaften konnte, wo ſich ſelber eigentlich aufhält; ſo wird gedachter Anton Kopp auf ausdrücklich geſtelltes Anſuchen ſeiner Geſchwiſtrigen dergeſtalten hiemit öffentlich vorgeladen, daß ſelber in Zeit 6 Wochen peremptorie um ſo unfehlbarer zu ſeinem Anweſen zurückkehre, und ſowohl mit den landesherrſchaftlichen Präſtationen als mit den übrig hierauf haftenden Paſsivis Richtigkeit pflege, als widrigen Falls nach fruchtloſer Verſtreichung ſothanen Termins mit dem öffentlichen Verkauf ſeines Hauſes zur Befriedigung der vorhandenen Schulden ohne weiters fürgeſchritten werden würde. Actum Neuburg an der Donau den 13. July 1801.

Vom
Stadtmagiſtrat der churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt allda.

Mayer, Amtsbürgermeiſter. Lizent. Dietl, Stadtſyndikus.

6. Nachdem Johann Chriſtoph Friedrich, des bürgerlichen Lehenkutſchers, Balthaſar Friedrich allhier nachgelaſſener eheleiblicher Sohn, ſo dermalen, wenn er noch am Leben iſt, im 62. Jahr ſeines Lebens ſtehet, bereits über 36 Jahr abweſend iſt, und in ſolcher Zeit nicht das geringſte von ſich hören laſſen, nunmehr aber deſſen noch übrige Geſchwiſter, nämlich der hieſige Bürger und Ballenbinder, Johann Wolfgang Friedrich, und die Schroters Wittwe, Suſanna Königin mit einer gleichfalls abweſenden Schweſter, Anna Magdalena, welche zur römiſch-katholiſchen Religion getretten, und einen angeblich in churpfalzbaieriſchen Dienſten geſtandenen Offizier, Namens N. Schatel, oder Chatel, geehlicht haben ſoll, die nächſten Inteſtaterben ſind, und beyde erſtere um Verabfolglaſſung des ſie anfallenden Antheils an dem geringen in 61 fl. 19 kr. $1\frac{3}{4}$ pf. beſtehenden Johann Chriſtoph Friedrichiſchen Vermögen geziemend gebethen; als haben wir Kammerer und Rath dieſer des heil. römiſchen Reichs freyen Stadt Regensburg beſchloſſen, dieſem Anſuchen in ſo weit zu willfahren, daß wir anmit vorbeſagten Johann Chriſtoph Friedrich und deſſen Leibs- oder Teſtamentserben und namentlich auch vorbemeldte Anna Magdalena Schatelin, als des abweſenden Johann Chriſtoph Friedrichs vollbürtige Schweſter öffentlich vorladen, in Zeit von 18 Wochen, welche

Termin ein: für allemal andurch anberaumt wird, bey Verluſt ihrer Anſprüche entweder in Perſon oder durch beglaubte Anwälde hier auf unſerm Rathhaus zu erſcheinen, ihr Erbrecht zu dociren, im Fall Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß ſie für verſchollen und todt geachtet, und beſagtes Johann Chriſtoph Friedrichiſches Vermögen den beyden obgedachten Geſchwiſterten als alleinigen Inteſtaterben einſtweilen, und bis die noch übrigen 8 Jahre der Verſchollzeit verfloſſen ſind, gegen Kaution ausgefolgt und behändiget werde. Decretum in Senatu Regensburg den 10. July 1801.

Kammerer und Rath allda.

Meine Reiſe auf den Berg Sonntagshorn und den Waſſerfall Staub nächſt Unken Pfleggerichts Loſer.

Schon vor einigen Tagen bemerkte ich von St. Martin aus in der Gegend von Unken einen Bergkopf, der mir in doppelter Hinſicht ſehr auffiel; erſtens weil er ſeine darnebenſtehenden Brüder an Höhe und Majeſtät weit hinter ſich läßt; zweytens, weil er bis an ſeine äußerſte Spitze hin mit dem angenehmſten Grün bekleidet iſt; indeß die übrigen, wiewohl viel niedriger als er, ganz kahl ihm zur Seite ſtehen.

Auf die Frage, wie dieſer Wolkentrotzer heiße; ob er beſteigbar ſey; und welche Ausſicht er gewähre? antwortete man mir: dieſer Kegel heiße Sonntagshorn; ſeye faſt für jedermann zugänglich, und beherrſche die ſchönſte Ausſicht über Salzburgs flaches Land und Gebirg, und über einen großen Theil von Baiern und Tyrol.

Als ein Liebhaber des Bergſteigens war ich nun ſehr begierig denſelben zu erklimmen, und auf ſeinem Rücken jene erhabenen Gefühle zu erneuern, die auf ſo ſchaudervollen Höhen mit unſerer Phantaſie gewöhnlich ihr Spiel ſo wunderbar treiben; bald unſern Geiſt bis zur Gottheit empor heben; bald ihn wieder in die tiefſte Schwermuth zurück ſchleudern: in jedem Falle, ihn ganz in eine andere Sphäre verſetzen.

Begleitet von zweyen guten Freunden und einem Führer trat ich den 21. May um 4 Uhr Morgens meine Reiſe dahin an, und um 12 Uhr Mittags waren wir ſchon an der Spitze dieſes Koloßes.

Allein wie bebten wir zurück, als wir ſahen, daß dieß Rieſenhaupt an der entgegengeſetzten Seite weit über ſeine Baſis hinaushieng; tief hinunter ganz nackt, voll Brüche und Klüfte unſere Laſt nicht zu ertragen, ſondern augenblicklich einzuſtürzen ſchien.

Kalter Schauder packte uns, wir ſtanden wie angeheftet auf dem kaum tiſchgroßen Fleckchen — — ſteteruntque comae, vox faucibus haeſit.

Nachdem wir uns von dem Anblick dieſes ſcheußlichen Abgrundes in etwas erholet hatten, getrauten wir uns erſt in die Ferne hinaus zu ſchauen.

Wir hatten gegen Oſt Reichenhall faſt unter unſern Füßen; wir konnten beynahe die Fenſter der Häuſer zählen. Das Thal zwiſchen dem Staufen- und Untersberg, dann die Stadt Salzburg ſammt ihrer Reya von Aigen an bis Anterinz, und alles, was dazwiſchen liegt, bis an die Steyriſchen Gebirge gegen St. Gilgen hin, war in unſerm Geſichtskreiſe. Weiter hinauf gegen Hallein und weiter hinab gegen Laufen zu ſehen, hindern der Staufen- und Untersberg.

Nordwärts öfnet ein weites Thal eine herrliche Ausſicht ins Baiern; wir ſahen die ſogenannte baieriſche Inzel in dem Thale hinter Reichenhall; die Gegend von Traunſtein und faſt den ganzen Chiemſee, der wie ein Meer erſcheinet, bis in die Inngegenden hinaus.

Ringeum gegen Süd und Weſt biethet ſich ein Anblick dar, welcher nur geſehen, nicht aber beſchrieben werden kann. Die Wogen des brauſenden Oceans bilden nicht mehrere hintereinander folgende Spitzen, als die blauen und röthen Theils noch mit Schnee bedeckten ungeheuern Steinmaſſen Salzburgs, Kärnthens und Tyrols.

Alle nahen und fernen Felſengebirge dieſer drey Länder; alle Tauern, und das berühmte Kaiſergebirg im Tyrol ſtrecken eines über dem andern ſtolz ihre zahlloſen Häupter empor, und ſchimmern in der Sonne, wie die Bajonetten eines unzähligen Heeres.

Ich habe in meinem Leben ſchon viele berühm-

te Berge erſtiegen, aber nie eine an allen vier Weltgegenden ſo äußerſt prachtvolle, ſo unglaublich abwechſelnde, ſchöne Ausſicht gefunden, als auf dieſem Sonntagshorn. Ich kann daher bey meinem kurzen Aufenthalte in Lofer um ſo weniger unterlaſſen, die Liebhaber des Bergſteigens auf ihn aufmerkſam zu machen, weil in jenen Beſchreibungen des Erzſtifts, die ich bisher geleſen habe, von dieſem berühmten Berge, ſo viel ich mich noch erinnere, keine Erwähnung geſchah.

Anderthalb Stunden unter dieſem Kopfe in einem Keſſel iſt die bekannte Unkner-Hochalpe. Da ſtehen über 30 Käſen ſehr nahe beyſammen, und erſcheinen auf dieſem hohen Berge, wie ein anſehnliches Dorf.

Hier kann man im Hochſommer nebſt dem beſten Waſſer auch faſt alle übrigen Erfriſchungen haben.

Von da zwey Stunden abwärts kömmt man in das Unknerthal, welches wegen ſeiner Iſolirung dann den ſchönen Mädern und vielen Hütten ſehr merkwürdig iſt. Hier ſcheinet die Welt, von allen Seiten verſchloſſen zu ſeyn; allein kaum wandelt man eine halbe Stunde durch grasreiche Wieſen, als man rechts eine Schlucht erblickt, welche gegen Baiern zu ein neues Thal öfnet. Hier ſtürzen ſich die in dem breiten Unknerthale geſammelten Gewäſſer mit vielem Ungeſtümm von Felſen auf Felſen hinab. Rechts führet ein Pfad in das düſtre enge Thal bis an die baieriſche Ortſchaft Mitſen- oder Jeſenbach. Dieſes Thal übertrift an Wildheit, Tiefe und Schmähle alle Thäler, die ich je geſehen habe. Der Pfad gehet über die ſchaudervollſten Felſen und Abgründe hin, bis zu einem merkwürdigen Waſſerfall, der Staub genannt.

Das Waſſer ſtürzt über eine ungemein hohe ſenkrechte Felſenwand in das düſtre Thal hinab. Mitten durch dieſe Wand und den Waſſerfall führt der in Felſen gehauene Pfad, welcher grade unter dem Falle mit einem Balken bedeckt iſt, auf welchem das Waſſer über die Häupter der verwegenen Wanderer abglitſcht, und ſie ganz unverſehrt durchkommen läßt.

Tauſende von Städtern würden (könnten ſie auch die ganze Welt gewinnen) ſich hier nicht durchwagen; und doch gehen Tag und Nacht Salzburgiſche und Baieriſche Landleute beyderley Geſchlechtes in Menge, blos der Nähe wegen, darüber hin. So relativ iſt alles auf unſerm Planeten!

F. S. D.

Aus dem Salzburger Intelligenzblatt.

Auszug aus den Annalen der niederſächſiſchen Landwirthſchaft herausgegeben von K. churfürſtl. Landwirthſchaftsgeſellſchaft zu Zelle. Durch A. Thaer und J. C. Beneke. Zweyter Jahrgang 4tes Stück.

Warum theilte man die Gemeinheiten noch nicht?

(Beſchluß.)

Wer das Recht hat, die Erde zu beſitzen, der muß nicht blos von Eigennutz getrieben werden, ſondern auch auf eine höhere Weiſe durch Vaterlandsliebe und Menſchenfreundlichkeit ſich verbunden fühlen, dafür zu ſorgen, daß jede Erdſcholle, auf welche er ein Recht zu haben vermeint, ſo fruchtbar werde als möglich. Blos durch dieſe Sorge kann er ſein Eigenthumsrecht vor ſeinem Gewiſſen und vor dem höhern Richterſtuhle der Vernunft geltend machen. Iſt es nicht blos Anmaßung, wenn wir ſagen: Der Platz iſt unſer, ehe wir etwas gethan haben, wodurch er unſer Eigenthum wird? Wird nicht das Beſitzthum ſehr zweydeutig, wenn wir uns einer Sache gar nicht annehmen? Und iſt es billig und recht, daß durch unſere Anmaßung ein Platz auf der Erde unfruchtbar bleibet, der unter fleißigern Händen reichlich Früchte bringen würde? Was könnten wir zu unſerer Entſchuldigung ſagen, wenn Mangel entſteht, und wir vermuthen können, daß Mangel nicht entſtanden ſeyn würde, wenn wir unſer angemaßtes Eigenthum gehörig bearbeitet hätten? Kann nicht die größere Geſellſchaft unſerer Mitbürger, welch unſere Saumſeligkeit leidet, mit Recht fordern, daß wir die Erde, welche der Herr gab, daß ſie den Geſchöpfen Nahrung bringen ſollte, entweder ſelbſt gehörig beackern, oder ſie fleißigern Händen überlaſſen? Wenn eine andere Art von Eigenthum vernachläßigt wird, ſo leidet meiſtens nur der Beſitzer; wenn aber die Erde vernachläßigt wird, ſo leiden darunter Tauſende!

Digitized by Google

Ja, jeder Erdſtrich, welcher Korn- oder andere nützliche Gewächſe tragen könnte, und noch in ſeinem wilden Zuſtande liegt, klagt nachdrücklich alle die Menſchen an, welche ſich ſeine Eigenthümer nennen wollen, und ihm blos undankbar das rauben, was er durch ſeine eigenen Kräfte hervorbringt. Wie iſt es möglich, daß dieſe Menſchen eine ſolche Stelle betretten können, ohne von Scham und Vorwürfen niedergedrückt zu werden? Man wird es nach Jahrhunderten nicht glauben, daß es möglich war, daß noch das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch mitten in Niederſachſen ſo viele tauſend Morgen in wilder Gemeinheit haben liegen können. Laſſet uns ſchnell wirken, damit doch noch wenigſtens die Söhne dieſes Jahrhunderts die Ehre haben, ein ſo nothwendiges Werk zu Stande zu bringen.

Erſt mit der Theilung der Gemeinheiten kann überhaupt die Periode des wirklich verbeſſerten Ackerbaues und einer vortheilhaften Viehzucht ihren Anfang nehmen. Bis dahin muß alles Stückwerk und Flickwerk bleiben. In dem Zuſtande der Gemeinheiten will jeder von ſeinem Eigenthum nur Korn erndten, beſtellt alſo mit lauter ausſaugenden Gewächſen ſeinen Acker, zerſtört dadurch allmählig alle fruchtbringenden Kräfte, und erquickt ihn faſt nie wieder durch verbeſſernde Gewächſe, welche er bey getheilten Gemeinheiten zu bauen gezwungen ſeyn würde. Die Schafe verkümmern auf dürren Weiden, oder ſind oft genöthigt, giftige Gewächſe zu freſſen. Das Hornvieh hungert, weil keine Futterkräuter geerndtet werden, dem Sommer entgegen, und findet dann auf Aengern, welche von allerley Vieh zertretten, und unſchmackhaft gemacht werden, kaum die dürftigſte Nahrung zur Erhaltung ſeines mühſeligen Lebens. Der beſte Dünger wird von dem Vieh weggeſchleppt, und in einer Geſtalt den Aengern gegeben, in der er nicht düngt, ſondern mehr die Vegetation zerſtört. Und der Landbauer, der wegen der Gemeinheiten gezwungen iſt, den ewigen Schlendrian mitzumachen, auch überall in Abſicht beſſerer Einrichtungen eingeſchränkt iſt, und andere wiederum einſchränkt, wird ſtumpf an Geiſt und Herz, oder findet in ſeinen Geſchäften für ſeine kultivirten Kräfte keine Befriedigung, und ſucht Auswege.

Aber wozu ſoll ich fortfahren, die Wohlthätigkeit der Gemeinheitstheilungen ins Licht zu ſtellen, da gewiß jeder ſachkündige Mann davon überzeugt iſt, und man mit dem geringſten Nachdenken leicht finden wird, daß die Vortheile davon unabſehbar ſind, wogegen die Nachtheile in keine Betrachtung kommen können. Was hilft es mir, wenn ich die glückſeligen Inſeln kenne, und zu Hauſe bleiben muß?

Es iſt weit mehr Noth, daran zu denken, ob dieſe Theilung möglich zu machen, und ob die gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht ſo groß ſind, daß wir darüber die Hoffnung auf entfernte Vortheile aufgeben müſſen? — Die Urtheile darüber ſind verſchieden. Der Eine ſagt: man theile nur, ſo iſt die Sache geſchehen, und jeder wird hinterher lernen, wie er mit ſeinem Antheile fertig wird; der Andere ſagt: eine Theilung würde, wenigſtens an manchen Orten, alle Bauern arm machen, und eine völlig gerechte Theilung, bey der Niemand litte, würde unmöglich ſeyn.

Der Raſche wie der Furchtſame würde am Ende wahrſcheinlich gleichweit kommen, das heißt: nichts ausrichten. Es iſt Thorheit, ſich die Schwierigkeiten zu verbergen, und Schwachheit, ſich von ihnen zurückſchrecken zu laſſen. Man muß den Schwierigkeiten gerade ins Geſicht ſehen, ſo verlehren ſie das Schreckende, und geben Veranlaſſung, die Mittel ausfindig zu machen, wodurch ſie weggeſchafft oder überwunden werden können.

Von obenher kommen dieſe Schwierigkeiten nicht, da faſt alle Obrigkeiten und Groſſen des Landes bereitwillig ſind, dieſe Theilung auf alle Art zu befördern, und ſich über ihre gute Abſicht hinlänglich erklärt haben, u. ſ. w.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 18. July 1801.	Zugeführt Schf.	Verkauf Schf.	Stehgebl. Schf.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1070	892	178	19	36	18	15	17	—
Korn	1003	845	158	9	—	8	40	8	15
Gerſten	217	217	—	8	30	8	—	7	3
Haber	265	260	5	8	—	7	30	7	—

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXX. Stück. München, Sonnabend den 25. July 1801.

Gelehrtheit iſt ſtets ſchön, nicht immer gut;
Gut iſt ſie, wenn ſie guten Vorſchub thut;
Ihr höchſter Ruhm hängt am gemeinen Nutzen.
Was blos ergötzt, laſs für die Schwachen ſtehn.
Iſt an ſich ſelbſt gleich jede Wahrheit ſchön;
Ein Tänzer nur mag ſich beſtändig putzen.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die quarta Pauperum betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die über den Abzug der quarta Pauperum erlaſſenen Verordnungen von 1756, 1758 und 1760 großentheils in Vergeſſenheit kommen, und an einigen Orten ganz wider ihren Sinn, und Worte verſtanden werden, ſo ſehen Wir Uns bewogen, ſelbe hiemit zu wiederholen, zu erneuern, und zur Vermeidung alles Mißverſtandes in einigen Stellen zu erklären.

Wir wollen daher von Unſern Unterthanen, und allen Obrigkeiten des Landes als ein verbindliches Geſetz forthin beobachtet wiſſen, daß von allem denjenigen, was ad cauſas pias durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todes wegen, durch letzten Willen oder ohne ſelben gelangen mag, der vierte Theil abgezogen, und den Armen zugewendet werden ſolle. Dabey hat es bey der, in obbemerkter Verordnung von 1760 enthaltener Beſtimmung ſein Verbleiben, daß dasjenige, was armen bedürftigen Perſonen entweder in genere, oder in ſpecie, in corpore vel individuo ſelbſt ſchon per Diſpoſitionem zugedacht iſt, in die Quartam eingerechnet werden dürfe. Dasjenige hingegen, was für das Schul- und Erziehungsweſen, zur Erlernung eines Handwerks, oder Kunſt, zum Behuf der Kranken, zum Guten der Spitäler, und Waiſenhäuſer verſchaft wird, ſolle mit dem Abzuge des Armentheils zwar verſchont, doch aber in dem Armentheil, welcher von den übrigen Theilen der Verlaſſenſchaft geſetzlich den Armen zuſtehet, nicht eingerechnet werden.

Auf die nämliche Art ſollen auch nur jene Benefizien, welche mit einer Seelſorge, oder mit dem Unterrichte, und Bildung der Jugend verbunden ſind, ſoviel die Congruam betrift, von dem Abzuge des Armentheils befreyet bleiben, außerdem ſollen dieſelben, wie andere bloße Stipendien dem Abzuge unterworfen ſeyn.

Nach dieſen, und den übrigen in obengenannten Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen haben ſich demnach alle Landesſtellen, Aemter, und Teſtamentsexekutionen ſowohl in allen zukünftigen, als auch in allen noch anhängigen Fällen zu achten, und damit die Armen künftig auf keine Art dieſer Unterſtützung verlurſtigt werden können; ſo befeh-

Digitized by Google

len Wir denſelben bey ihrer Verantwortlichkeit, und Haftung, daß ſie allzeit ſelbst auf den Abzug des Armentheils pflichtmäßig Bedacht nehmen, und die für die Armenpflege aufgeſtellten Aemter gleich nach erlangter Wiſſenſchaft von den zum Beſten frommer Stiftungen gemachten Verordnungen in Kenntniß ſetzen, ſo wie auch denſelben alle den Armen ſelbſt unmittelbar zugedachten Vermächtniſſe mandatmäßig aushändigen, und nicht willkühlich vertheilen ſollen.

Unſere General-Landesdirektion hat dieſe Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und allen Landesſtellen zur Nachachtung mitzutheilen.

München den 27. Juny 1801.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Vt. Freyherr von Hertling.

Ad Mandatum Sereniſsimi Domini Electoris pprium.

von Rauſſer, Jun.

An die churſl. General-Landesdirektion alſo ergangen.

---

2. Die Beyträge zum Kirchenbau zu Thann betreffend.

Nachdem Wir bey Unſerer höchſten Stelle vermög Reſcript de dato 3ten curr. gnädigſt bewilliget haben, daß zur Fortſetzung des angefangenen Kirchenbaues in dem Markte Thann, Regierungsbezirkes Burghauſen, in Ermanglung anderer zulänglicher Hilfsquellen, nicht nur von den ſtändiſchen Kirchen ein verhältnißmäßiger Beytrag als Don gratuit verreicht, ſondern auch eine Sammlung bey ſämmtlichen gerichtiſchen Gotteshäuſern ſowohl in Baiern, als der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach, deren Betrag jedoch der freyen Willkühr jeder kumulativen Adminiſtration überlaſſen bleibt, angeſtellt werden möge; als werden ſämmtliche Land- und gefreyte Gerichte in Baiern hiemit angewieſen, nicht nur bey ihren gerichtiſchen Gotteshäuſern mit kumulativer Einverſtändniß eine Sammlung zu verfügen, ſondern auch mittels Occaſionalpatent die ſämmtlich inkorporirt ſtändiſchen Kirchen zu einem verhältnißmäßigen Beytrage als Don gratuit aufzufordern, und ſodann ſämmtliche Beyträge zum dießſeitigen Expeditionsamte einzuſenden. München den 15. July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

S. F. Mayer.

---

3. Die Collektionen für auswärtige Tontinen und Lotterien betreffend.

Nachdem bey der höchſten Stelle die zuverläßige Anzeige geſchehen, und ſogar der ſchriftliche Plan vorgeleget worden, daß in dießſeitigen Landen die Billeten von der gräflich-Leiningen-Weſterburgiſchen zum Beſten verſchiedener im Kriege ruinirten Familien privilegirten ohne Fehler errichteten Tontine zum Austheilen herumgeſchickt, und Kollekteurs geſucht worden ſeyen:

Als wird im Bezug der ſub datis 1ten Oktober 1769 und 26. May 1778 bereits erlaſſenen Mandate, dann zu Folge des neuerdings anher gediehen höchſten Reſcriptes vom 13. dieß andurch nochmal ernſtlich verordnet, daß kein Unterthan, weſſen Standes und Würde ſelber auch immer ſeyn möge, bey 100 Reichsthaler Strafe, wovon ⅓tel dem Denuntianten, ⅓tel der verhandelten Obrigkeit, und das übrige ⅓tel der dießortig gnä-

Digitized by Google

digſt privilegirten Lottokaſſe zukommen ſolle, ſich unterſtehen ſolle, in obiger Tontine oder einer ſonſt auswärtigen Lotterie ein Geld einzulegen, oder ſich dahin directe oder indirecte zu intereßiren, noch weniger aber für derley Lotterien zu colligiren.

Wornach ſich alſo Jedermann zu achten, die Polizeybehörden aber hierauf genau zu wachen angewieſen werden.

München den 20. July 1801.

Churpfalzbaieriſche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

4. Die Landkapitulanten betreffend.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben vermög höchſter Kabinetsordre vom 3ten dieß, und des den 7ten darauf anher erfolgten gnädigſten Reſcriptes beſchloſſen, daß für die vor der nun beſtehenden Generalpardon deſertirten Landkapitulanten bis zum Umlauf deſſelben zwar keine andern Purſche geſtellet werden dürfen, jedoch diejenigen, welche das Loos zum Einſtehen trift, namentlich bemerket, den betreffenden Regimentern bekannt gemacht, und unter dem Bedingniße, ſich nach Umlauf gedachter Pardonszeit bey nicht geſchehender Siſtirung der Entwichenen, bey ihren Regimentern zu ſtellen, verpflichtet, für die auf Kriegsdauer angeſtellten Leute aber kein Erſatz geleiſtet werden ſolle. —

Es werden daher an ſolche höchſte Verordnung die ſämmtliche Civilbehörden nachdruckſamſt angewieſen. München den 13. July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Raßhofer.

Bekanntmachung.

Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben ſeit Höchſtihro Regierungsantritt nicht unterlaſſen, diejenigen Höchſtihro Unterthanen, welche in dem Laufe des nunmehr beendigten Krieges während ihres Aufenthalts in den kaiſ. kön. Erblanden dortſelbſt mit Gewalt weggenommen, und zu jenſeitigen Militärdienſten gezogen worden ſind, bey den kaiſ. kön. Hof zu reklamiren, ohne daß jedoch bisher der vorgehabte Zweck erreicht werden konnte. Nunmehr aber, und da des Herrn Erzherzogs Karl, kön. Hoheit, in deſſen Billigkeit Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht ein unbeſchränktes Zutrauen ſetzen, das Præſidium des k. k. Hofkriegsraths übernommen, haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht Ihre Vorſtellungen darüber durch Höchſtdero bevollmächtigten Miniſter, Freyherrn von Gravenreuth, erneuern laſſen. Des Herr Erzherzog k. H. haben ſich auch in einer offiziellen Gegennote vom 10ten vorigen Monats beſtimmt dahin erklärt, daß man keineswegs die Abſicht habe, churfürſtliche Unterthanen gewaltſam zu jenſeitigem Militärdienſte anzuwerben, oder die etwann auf eine unregelmäßige Art Angeworbenen zurück zu behalten. Es beſtünden deßhalb die beſtimmteſten Verordnungen, und die einzelnen Abweichungen davon, die vielleicht während dem Laufe des Kriegs ſtatt gehabt, wären lediglich dem Drange der damaligen Umſtände zuzuſchreiben, und hörten dermal von ſelbſt auf. Würde wider Verhoffen von untergeordneten Behörden gefehlt, ſo ſollten dieſelben zur ſtrengſten Verantwortung gezogen, und dadurch die beſtehenden Geſetze aufrecht erhalten werden. Dieſes wird daher in Gemäßheit eines unterm 30. Juny unter höchſten Handzeichen an unterzeichnete Stelle erfolgten höchſten Spezialbefehl hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, damit, wenn noch hie und da ſolche gewaltſam weggenommene dießſeitige Unterthanen unter dem k. k. Militär ſtehen ſollten, ihre Familien unter Berufung auf

Digitized by Google

dieſe Erklärung deren Loslaſſung bewirken mögen. Beſonders werden alle Gerichts- und ſtädtiſche Behörden angewieſen, die Gemeinden, und reſpective Gerichtsunterthanen von dieſer Erklärung in Kenntniß zu ſetzen, und denſelben bey den erforderlichen Einleitungen alle Unterſtützung zu leiſten.

München den 10. July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Eiſenrieth.

Kundmachungen.

1. Das vom kaiſerlich-rußiſchen Hofe vergütete Heu, und Brodbackerlohn beym erſten Ein- und Durchmarſche der rußiſchen Truppen in den Monaten July und Auguſt 1799 betreffend.

Da von dem kaiſerlich-rußiſchen Hofe, das an deſſen Truppen bey ihrem erſten Ein- und Durchmarſche durch die obere Pfalz, und Baiern in den Monaten July und Auguſt 1799 abgegebene Heu ſammt einigen Brodbackerlöhnungen nach der abgeſchloſſenen Punctation richtig bezahlt worden iſt; ſo wird hiemit kund gemacht, daß

an die Station Waldmünchen
für 3223 Centner 60 Pfund Heu à 1 fl. 20 kr. 4298 fl. 8 kr.
An die Station Rötz
für 2694 Centner Heu . . 3592 fl. — kr.
An die Station Neukirchen
für 1548 Cent. 48½ Pf. Heu 2064 fl. 38½ kr.
An die Station Nittenau
für 2385 Cent. Heu . . . 3180 fl. — kr.
An die Station Kürn
für 1672 Cent. 42⅔ Pf. Heu 2229 fl. 54 kr.
An die Station Geiſenfeld
für 2328 Cent. Heu . . . 3104 fl. — kr.
An detto für 20 Schäffel Haber 320 fl. — kr.
An detto für Brodbackerlohn . . 136 fl. 15½ kr.
An die Station Hohenwart
für 1288 Cent. 90 Pf. Heu . 1718 fl. 32 kr.
An die Station Aichach
für 4445 Cent. 60 Pf. Heu . 5927 fl. 28 kr.
An die Station Schwabmünchen
für 72 Cent. Heu à 1 fl. 45 kr. 126 fl. — kr.
und für die Bäcker zu Neuburg vorm Wald an Backerlohn . . . . . 462 fl. 32¼ kr.

ſchon unterm 14ten April des vorigen Jahres angewieſen worden ſeyen, um ſelbe den konkurrirenden Unterthanen hinaus zu bezahlen.

Nur allein iſt damals aus beſonderen Urſachen für nachfolgende 5 Aemter die Geldanweiſung zurückgeblieben, nämlich:

An die Station Schrobenhauſen
für 1171 Cent. 65 Pf. Heu 1562 fl. 12¼ kr.
An die Station Stadtamhof
für 1179 Cent. 36 Pf. Heu . 1572 fl. 29 kr.
An die Station Abach
für 1714 Cent. 75 Pf. Heu . 2286 fl. 20 kr.
An die Station Poſtſaal
für 2462 Cent. 20 Pf. Heu . 3282 fl. 56 kr.
An die Station Neuſtadt an der Donau
für 2841 Cent. 30 Pf. Heu . 3788 fl. 24 kr.

Es iſt aber auch für dieſe 5 Poſten unter heutigem das Geld angewieſen worden.

Wer alſo bey dieſen letztbemeldten 5 Stationen für ein, im Monate July und Auguſt 1799 an die damals einmarſchirte rußiſche Truppen abgeliefertes Heu noch etwas gut hat, hat ſich in einigen Tagen bey den einſchlägigen 5 Untermarſchkommiſſariaten zu melden.

Hingegen für das auf dieſem erſten Einmarſche abgegebene Fleiſch, Gemüß, Brandwein ꝛc. iſt der Fond noch nicht angewieſen.

München den 20. July 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger.

---

2. Die von dem kaiſerlich-rußiſchen Hofe vergütete Verpflegung des Prinz Condeiſchen Korps auf ſeinen Ein- und Durchmarſche nach der Schweiz in dem Monate Auguſt und Septemb. 1799 betreffend.

Da der kaiſerlich-rußiſche Hof die Verpflegung des in den Monaten Auguſt und September 1799 ein- und durchmarſchirten Prinz Condeiſchen Korps, reſpective die Brod- Haber- und Heuabgaben richtig vergütet hat, wornach ein Theil der Zahlungen ſogleich durch den Direktor

Digitized by Google

von Schmitt als Obermarſchkommiſſär, und der andere Theil durch Anweiſungen vom 16. April des vorigen Jahres den Behörden geleiſtet worden iſt, ſo wird hiemit zur vollſtändigen Ueberſicht die ſchon damals geſchehene Vertheilung kund gemacht.

Station Cham

für 781 Laib Brod a 12 kr. . . .	156 fl. 12 kr.
für 379 Schäffel 6 Metzen Haber a 12 fl.	4558 fl. 18 kr.
für 1074 Centen 30 Pfund Heu a 1 fl. 20 kr.	1432 fl. 24 kr.
	6146 fl. 54 kr.

Station Stallwang

für 782 Laib Brod a 12 kr. . . .	156 fl. 24 kr.
für 217 Schäffel Haber a 12 fl.	2604 fl. — kr.
für 641 Cent. 25 Pf. Heu a 1 fl. 20 kr.	855 fl. — kr.
	3615 fl. 24 kr.

Station Straubing

für 1562 Laib Brod a 12 kr. . .	312 fl. 24 kr.
für 305 Schäffel Haber a 14 fl.	4270 fl. — kr.
für 855 Cent. 66 Pf. Heu a 1 fl. 20 kr.	1140 fl. 52 kr.
	5723 fl. 16 kr.

Station Pfatter

für 800 Laib Brod a 12 kr. . . .	160 fl. — kr.
für $415\frac{1}{2}$ Schäffel Haber a 14 fl.	5817 fl. — kr.
für 1086 Cent. 83 Pf. Heu a 1 fl. 20 kr.	1449 fl. 6 kr.
	7426 fl. 6 kr.

Station Rumpfmühl

für 1562 Laib Brod a 12 kr. .	312 fl. 24 kr.
für $336\frac{1}{2}$ Schäffel Haber a 14 fl.	4711 fl. — kr.
für 856 Cent. 89 Pf. Heu a 1 fl. 20 kr.	1142 fl. 31 kr.
	6165 fl. 55 kr.

Station Kelheim

für $780\frac{1}{2}$ Laib Brod a 12 kr. .	156 fl. 6 kr.
für 252 Sch. 5 Metz. Haber a 12 fl.	3032 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.
für 665 Cent. 42 Pf. Heu a 1 fl. 20 kr.	887 fl. 13 kr.
	4075 fl. $53\frac{1}{2}$ kr.

Station Neuſtadt an der Donau

für $780\frac{1}{2}$ Laib Brod a 12 kr. . . .	156 fl. 6 kr.
für 385 Sch. 1 Metz. Haber a 12 fl.	4621 fl. 43 kr.
für 1095 Cent. 22 Pf. Heu a 1 fl. 20 kr.	1460 fl. 17 kr.
	6238 fl. 6 kr.

Station Geiſenfeld

für 1561 Laib Brod a 12 kr. .	312 fl. 12 kr.
für $298\frac{1}{2}$ Schäffel Haber a 12 fl.	3582 fl. — kr.
für 853 Cent. 53 Pf. Heu a 1 fl. 20 kr.	1138 fl. 2 kr.
	5032 fl. 14 kr.

Station Hohenwart

für $780\frac{1}{2}$ Laib Brod a 12 kr. . . .	156 fl. 6 kr.
für $228\frac{5}{7}$ Schäffel Haber a 12 fl.	2744 fl. 35 kr.
für 607 Cent. Heu a 1 fl. 30 kr.	809 fl. 20 kr.
	3710 fl. 1 kr.

Station Aichach

für $780\frac{1}{2}$ Laib Brod a 12 kr. .	156 fl. 6 kr.
für $380\frac{1}{8}$ Schäffel Haber a 12 fl.	4560 fl. $25\frac{3}{4}$ kr.
für 1051 Cent. 85 Pf. Heu a 1 fl. 20 kr.	1402 fl. 28 kr.
	6118 fl. $59\frac{3}{4}$ kr.
für erkauften Haber und Heu in einigen Stationen . .	4295 fl. 4 kr.

München den 20. July 1801.

Churfürſtl. Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger.

---

3. Die von dem kaiſerlich-rußiſchen Hofe vergütete Verpflegung ſeiner Truppen auf ihrem Rückmarſche im Monat Dezember 1799 betreffend.

Der kaiſerlich-rußiſche Hof ſteht ſo eben im Begriffe die Verpflegung ſeiner Truppen auf ihrem Rückmarſche vom Dezember 1799 zu vergüten.

Es iſt daher die heute eingegangene erſte Abſchlagszahlung ſogleich für dasjenige beſtimmt worden, was die Unterthanen von der, unter dem Kommando des Generallieutenant von Roſenberg von Friedberg über Iſmaning nach Braunau gezogenen Kolonne gut haben. Nämlich für die

Station Eurasburg

6992 Brodportionen a $10\frac{1}{2}$ kr.	1223 fl. 36 kr.
2346 Fleiſchportionen (wofür nur 3 Kreuzer vergütet worden ſind) . . .	117 fl. 18 kr.
$984\frac{2}{8}$ niederöſterreichiſche Metzen Haber a 3 fl. 30 kr.	3444 fl. 53 kr.
1032 Cent. 30 Pf. Heu a 2 fl. 34 kr.	2631 fl. 13 kr.
Vorſpann 130 Wägen, 484 Pferde	747 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.
	8164 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.

Digitized by Google

Station Dachau

11446 Brodportionen . . .	2011 fl.	4 kr.
4903 Fleiſchportionen . . .	245 fl.	9 kr.
1111 n. öſter. Metzen Haber .	3888 fl.	30 kr.
879 Cent. 45 Pfund Heu . .	2245 fl.	2 kr.
Vorſpann 210 Wägen, 729 Pferde	530 fl.	30 kr.
	8920 fl.	15 kr.

Station Jſmaning

32719 Brodportionen . .	5725 fl.	$49\frac{1}{2}$ kr.
16193 Fleiſchportionen . .	808 fl.	39 kr.
$2135\frac{4}{8}$ n. öſter. Metzen Haber	7474 fl.	15 kr.
1924 Cent. 40 Pfund Heu .	4939 fl.	18 kr.
Vorſpann 326 Wägen, 453 Pferde	885 fl.	45 kr.
	19834 fl.	$46\frac{1}{2}$ kr.

Station Hohenlinden

15675 Brodportionen . .	2743 fl.	$49\frac{1}{2}$ kr.
10644 Fleiſchportionen . . .	532 fl.	12 kr.
$1069\frac{7}{8}$ n. öſter. Metzen Haber	3744 fl.	$33\frac{3}{4}$ kr.
897 Cent. 25 Pfund Heu .	2302 fl.	56 kr.
Vorſpann 158 Wägen, 607 Pferde	917 fl.	— kr.
	10240 fl.	$31\frac{1}{4}$ kr.

Station Ampfing

13962 Brodportionen . .	2443 fl.	$15\frac{1}{2}$ kr.
10625 Fleiſchportionen . .	531 fl.	21 kr.
$1008\frac{5}{8}$ n. öſter. Metzen Haber	3530 fl.	$45\frac{3}{4}$ kr.
900 Cent. 60 Pfund Heu .	2311 fl.	31 kr.
Vorſpann 146 Wägen, 622 Pferde	697 fl.	$7\frac{1}{2}$ kr.
	9514 fl.	$\frac{3}{4}$ kr.

Station Oettingen, und Marktl

22764 Brodportionen . .	3983 fl.	$10\frac{1}{2}$ kr.
18371 Fleiſchportionen . .	918 fl.	33 kr.
2261 n. öſter. Metzen Haber .	7913 fl.	30 kr.
2013 Cent. 40 Pfund Heu .	5167 fl.	43 kr.
Vorſpann 160 Wägen, 632 Pferde	935 fl.	— kr.
	18917 fl.	$56\frac{1}{2}$ kr.

Man hat unterm heutigen einen churfürſtlichen Kommiſſär abgeordnet, um dieſe Gelder den konkurrirenden Unterthanen auf der Stelle hinauszubezahlen, und ſämmtliche einſchlägige Untermarſchkommiſſariate ſind unterm heutigen angewieſen worden, ihre Manualien, und Konkurrenzdeſignationen in Bereitſchaft zu halten, damit bey der Ankunft des Kommiſſärs die Unterthanen ſogleich zitirt, und das Geſchäft ohne allem Aufenthalte vollzogen werden könne.

So bald die weitern Zahlungen einlaufen, wird auch das Guthaben an der Route von Aichach über Regensburg nach Waldmünchen, welche die Hauptarmee paßirt hat, auf gleiche Art unverweilt hinausbezahlt, und ſolches ebenfalls öffentlich kund gemacht werden.

München den 20. July 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger.

4. Die Vergütung der Verpflegung des Prinz Condeiſchen Korps auf deſſen Rückmarſche im Dezember 1799 betreffend.

Damit diejenige Konkurrentrn, welche nicht blos an der kaiſerlich-rußiſchen Armee, ſondern auch am Prinz Condeiſchen Korps auf deſſen Rückmarſche über Landsberg, Wolfratshauſen, Haag und Marktl nach Braunau für Brod, Haber, Heu und Vorſpannen etwas gut haben, ſolches nicht mit dem Guthaben an der eigentlich rußiſchen Armee verwechſeln, ſo wird hiemit bemerkt, daß erſteres unter der obigen 3ten Kundmachung nicht begriffen ſeye, indem für die Verpflegung des erſagten Prinz Condeiſchen Korps auf deſſen Rückmarſche die Gelder vom kaiſerlich-rußiſchen Hofe noch nicht angewieſen worden ſind.

So bald ſolches geſchieht, werden auch dieſelbe alſogleich vertheilt, und dieſes wieder öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 20. July 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger.

Bekanntmachungen.

1. Anton Präller, Gerichtsdiener des Gerichts Bairnrain dießgerichts hat vergangenen Sonntag

Digitized by Google

den 12ten dieß einen unbekannten Kerl mit einem Pferd angehalten, und ſolches in Arreſt genommen. Beſagtes Pferd ein weichſelbrauner Hengſt, iſt etwa 10 Jahr alt, bey 14 Fäuſt hoch, am hintern rechten Fuß iſt ſelbes bis über die Füßl weiß, und der vordere rechte Fuß grau, auf dem Rucken, wo der Sattel aufliegt, hat ſelbes ein weißes Fleckel, und auf dem Grad eben einen weißen Schopf, welches von dem Kumet herkommen mag. Dieſes wird daher durch gegenwärtig öffentliche Blätter zu dem Ende bekannt gemacht, damit der oder die Eigenthümer vorerſagten Pferdes ſich deßwegen hierorts gehörig melden, ſich dieſes ihres Eigenthums halber ausweiſen, und gegen Abthuung der Futterkoſten beſagtes Pferd wiederum an ſich bringen mögen. Sign. den 15. July 1801.

Churfürſtl. Landgericht Wolfratshauſen, Regierungsbezirks München.

Lizent. Kapfinger, Landrichter.

---

2. Nach dem Innhalte eines von der churfürſtl. hohen General-Landesdirektion in München ausgefertigten gnädigſten Befehls vom 3ten dieß et praeſ. hod. ſoll das braune Stadtbräuhaus zu Kelheim, welches das einzige in gedachter Stadt iſt, und wobey ſich auch die Bierſchenke befindet, öffentlich an die Meiſtbiethenden auf 6 oder mehrere Jahre verſtiftet werden. Zu dieſer öffentlichen Verſtiftung hat man künftigen Mittwoch den 12. des nächſt eintrettenden Monats Auguſts beſtimmt. Alle diejenigen, welche zur Stiftung des braunen Stadtbräuhauſes zu Kelheim Luſt und Neigung haben, werden durch dieſe öffentliche Bekanntmachung aufgefodert, ſich unter der Zeit bis zum Tage der wirklichen Verſtiftung nach Kelheim zu begeben, das daſige eingerichtete braune Stadtbräuhaus, und deſſen gute Sommerkeller zu beſichtigen, die Stiftungsbedingniſſe vorläufig von nachgeſetzter Kommiſſion mündlich zu vernehmen, an dem beſtimmten Tage der feſtgeſetzten öffentlichen Verſtiftung aber früh Morgens 8 Uhr beym unterzeichneten gnädigſt ernannten Kommiſſär zu erſcheinen, und ihr Stiftungsanboth ad Protocollum zu geben, wo ſonach derjenige, der bey dem erſten Glockenzug Mittags 12 Uhr das höchſte und annehmlichſte Stiftgeboth abgab, zu erwarten hat, daß ihm gedachtes braunes Stadtbräuhaus mit Vorbehalt der höchſten Genehmung der churfürſtl. hohen General-Landesdirektion in München gegen treue Erfüllung der Stiftbedingniſſe in Pacht überlaſſen wird.

Kelheim den 13. July 1801.

Von gnädigſt ernannter Kommißions wegen.

Lizent. von Welz, churfürſtlicher Landrichter zu Kelheim, und gnädigſt ernannter Kommiſſär.

---

3. Zu Folge gnädigſten General-Landesdirektions-Befehls de dato 6ten curr. ſoll der auf hieſigen Amtskaſten befindliche Getreidvorrath beſtehend in 9 Sch. 5 M. 3 V. $3\frac{5}{8}$ S. Weiz, 49 Sch. 5 M. 3 V. $3\frac{2}{8}$ S. Korn, 3 Sch. 2 M. 1 V. Gerſte, 84 Sch. 4 M. 3 V. $\frac{1}{2}$ S. Haber, 2 V. 2 S. Buchweiz, 3 V. 2 S. Erbſen, 3 Sch. 2 M. 2 V. $3\frac{1}{2}$ S. Linſengemeng oder ſogenannte Flins öffentlich verſteigert und an den Meiſtbiethenden angelaſſen werden. Zu dieſer Verſteigerung hat man den 6. 7. und 8. künftigen Monats Auguſt anberaumt, und macht ſolches anmit zu dem Ende bekannt, damit ſich Kaufsliebhaber an beſagten Tägen bey unterzeichnetem Amte einfinden, und ihr Anboth ad Protocollum geben können.

Actum den 17. July 1801.

Churpfalzbaier. Landgericht und Kaſtenamt Wald, Regierungsbz. Burghauſen.

J. Miller, Landrichter.

Verſteigerungen.

1. Am Donnerstag den 6ten künftigen Monats Auguſt Vormittag um 9 Uhr werden auf dem Stadtrathhauſe allhier verſchiedene Meubels, als Zinn, Kupfer, Leinwat, auch einiges Silber plus licitando verkauft; welches man den Kaufsluſtigen hiemit öffentlich kund machen will.

Actum den 14. July 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr, Stadtoberrichter.

Digitized by Google

2. Auf Abſterben des Johann Wohlfahrts, geweſt bürgerl. Schloſſermeiſters allhier, wird theils auf Verlangen deſſelben Erbsintereſſenten, theils aus andern rechtlichen Urſachen die zurückgelaſſene Behauſung in der Kirchgaße, worauf 22 fl. alt und neue Bräukapitalien anliegend ſind, nebſt zwey Schwallfleckle, und kleinen Pflanzgärtl außer der Stadt, dann der Schloſſersgerechtigkeit, und Werkzeug öffentlich plus licitando verkauft, wozu der 18. künftigen Monats Auguſt, und zwar von fruhe 9 bis Mittags 12 Uhr, dann Nachmittag von 2 Uhr bis Abends zum Ave Mariä Läuten beſtimmt iſt. Kaufsluſtige können demnach am obbeſtimmten Tage ſolcher Lizitation bey unterzeichneter Stelle beywohnen, und ihr Anboth ad Protocollum geben, worüber aber die obbenannten Erbsintereſſenten ſich ihre Einwilligungserklärung ante adjudicationem noch vorbehalten haben wollen.

Actum den 17. July 1801.

Churfl. Stadt und Landrichteramt Freyſtadt im Regierungsbezirk Amberg.

J. v. Wieland,
Stadt- und Landrichter.

Vorladungen.

1. Maria Anna Köglerinn, verwittibt bürgerl. Bäckenmeiſterinn derorten erſchiene mit dem Anbringen, wie daß ſie geſinnt wäre, ihr beſitzendes Vermögen nebſt Bäckersgerechtigkeit zu verkaufen, wenn anders dieſes ihr landabweſender, und unwiſſend wo ſich befindlicher Sohn, Quirinus Kögler, welcher vermög ſeinem letzten Schreiben de dato Wien den 6. April 1797 alldort zum Proviantweſen weggenommen wurde, ſeither aber von ſich nichts mehr wiſſen ließe, nicht übernehmen wollte. Da berührte Maria Anna Köglerinn ohne ihrem größten Nachtheil das Hauswesen zu führen nicht längers mehr im Stande iſt, auch ſich zur fernern Verehlichung nicht entſchließen kann, ſo erhält hiemit beſagter Quirinus Kögler den Auftrag, binnen 8 Wochen entweders hierorts zu erſcheinen, oder binnen dieſer Zeitfriſt um ſo mehr die ſchriftliche Erklärung anher zu machen, in wie weit er das väterliche Vermögen zu übernehmen geſinnt wäre, als man nach Verfluß des anberaumten Termins der Wittib den Vermögensverkauf ohngehindert würde vollziehen laſſen.

Actum den 8. July 1801.

Churpfalzbaier. Magiſtrat des churfl. Markts Hohenwarts, Regierungsbez. München.

Joh. Georg Stelzer, Marktſchreiber. Andreas Hauff, Bürgermeiſter.

2. Nachdem der Garniſonspfarrer auf der Feſtung Rottenberg, Titl. Herr Johann Jakob Eder, den 14. May heurigen Jahres verſtorben iſt, und einen ſeinen wenigen Vermögen bisher ſchon bekannten weit überſteigenden Schuldenlaſt hinterlaſſen hat: ſo werden hiemit alle jene, die an deſſen Verlaſſenſchaftsmaſſa eine rechtliche Foderung zu machen, und ſich bisher noch nicht gemeldet haben, unter Vorſetzung eines 30tägigen Termins vom Tage dieſer Bekanntmachung angerechnet, dergeſtalten vorgeladen, daß, wer ſich vor Abfluß dieſer Zeitfriſt bey endesgeſetzter Stelle oder in Perſona, oder per Mandatarium ſatis inſtructum nicht gehörig gemeldet haben wird, keineswegs mehr gehöret, ſondern ipſo facto präkludirt ſeyn ſolle.

Feſtung Rottenberg den 18. July 1801.

Churfürſtl. Feſtungskommandantſchaft allda.

Lilgenau,
Oberſt, und Feſtungskommandant.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 24. July 1801.	Zugeführt Schff.	Verkauft Schff.	Stehgebl. Schff.	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	728	500	228	20	—	18	30	17	—
Korn	430	381	49	9	30	9	-	8	45
Gerſten	70	63	5	8	30	8	10	7	50
Haber	240	230	10	8	—	7	30	7	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXI. Stück. München, Sonnabend den 1. Auguſt 1801.

Verlaſſe nie die Kette der Natur;
An jedem Ring ſtrebt jede Kreatur
Zum Allbeſtand mit andern um die Wette.
Doch ſchlummre nie bey einzeln Ringen ein;
Dein Ruhplatz ſoll nur bey dem letzten ſeyn,
Den Gott ſelbſt hält, der Herr der ganzen Kette.

Verordnung.

Die Firmen der Handelsleute betreffend.

In der Wechſelordnung vom 24. November 1785 §vo. 4. iſt zwar ſchon verſehen, daß alle innländiſche Handelsleute ihre Firmen bey dem Wechſelgerichte vormerken, und protokolliren laſſen ſollen; da aber dieſe Verordnung gröſstentheils unbefolgt geblieben, ihre Beobachtung aber zur Erhaltung des öffentlichen Kredits nöthig iſt; ſo haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. vermög höchſten Reſcriptes vom 14. July gegenwärtigen Jahres ſelbe nicht nur erneuert, ſondern auch die Verfügung getroffen, daß bey dem hieſigen Wechſelgericht erſter Inſtanz ein ganz neues Vormerkungsprotokoll darüber hergeſtellet, und in fortlaufenden Nummern fortgeſezet werde. In dieſes Protokoll ſollen

a) die Nämen aller im Lande angeſeſſener Handelsleute und Krämer (bloſse Dorfkrämer ausgenommen) dann der Fabrikanten und Negozianten mit Benennung aller in einer Handlungsſocietät begriffenen Mitglieder.

b) Der Ort ihrer Handlung oder Factorie.

c) ihre Firma, Vollmacht, und Oblatorien, in Gegenwart des Wechſelrichters oder eines der Wechſelgerichtsaſſeſſoren, mit Beyſetzung des Tages, Monats und Jahres eingetragen, und der Eintrag jedesmal zur Beglaubigung von dem Kommiſſär, und dem Aktuar unterzeichnet werden.

Sämmtliche Handlungsleute in den churfürſtlichen herobern Landen haben daher ihre Firmen, Vollmachten, und Oblatorien noch in dieſem Jahre bey dem Wechſelgericht ſelbſt zu übergeben, und das Vormerkungsprotokoll zu unterzeichnen, oder ſie unmittelbar an daſſelbe mit ihrer Unterſchrift zur Vormerkung, welche bey erſter Herſtellung des Protokolls ganz unentgeltlich geſchehen ſolle, einzuſenden. So oft ſodann in der Folge eine Veränderung in der Firma vorgehet, oder eine neue Handlung anfängt, und überhaupt in allen in der Wechſelordnung §vo. 4. enthaltenen Fällen iſt das nämliche in Zeit von 3 Monaten bey der in derſelben auf die Unterlaſſung beſtimmten, und für das arme Inſtitut zu verwendenden Strafe, und gegen Erlegung der taxordnungsmäſsiger Gebühr zu beobachten.

Wornach ſich alſo Jedermann gehorſamſt zu achten hat. München den 20. July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident. von Schmöger, Sekretär.

Digitized by Google

Zweyte Hauptüberſicht

des Standes der allgemeinen Requiſitions-Kaſſa

am 18ten July 1801.

Bisherige Einnahmen.	Bis zum 31. März 1801, ſiehe Regierungsblatt Nummer 14 des heurigen Jahres. fl.	kr.	Dann weiters vom 1. April bis 18. July 1801. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
1. Außerhalb desjenigen **Kirchenſilbers** pr. 279312 fl. 55¼ kr. welches nach der im Regierungsblatte Nummer 51 des vorigen Jahres bekannt gemachten Ausmittlungsart zu der erſten franzöſiſchen Kontribution der 6 Millionen Francs verwendet wurde, ſind weiters von Baiern, und nun auch von der oberen Pfalz ausgeprägt worden . . .	558032	35¾	288761	23	846793	58¾
2. An **freywilligen** Beyträgen ſind nach vollkommen berichtigter erſter Kontribution nachtragsweiſe noch eingegangen	794	11½	9	30	803	41½
3. Der **allgemeine Kriegskoſtenvorſchuß** von Vermögen und Beſoldungen hat, nach Abzug der ſtatt baar Geld angerechneten freywilligen Kontributionsſcheinen, bis itzt an baarem Gelde ertragen . . .	560251	25¾	70520	16½	630771	42¼
4. An dem, zu dieſem allgemeinen Kriegskoſtenvorſchuße auf 450000 fl. beſtimmten **Kammergutsertrage** hat die churfürſtliche Hauptkaſſa bis itzt eingewieſen	296440	18	48699	16	345139	34
5. An dem **Bräuhausanlehen** ſind bis itzt eingegangen	131557	50	31152	25	162710	15
6. An der franzöſiſchen **Spitalkoſtenumlage** ſind bis itzt eingegangen	—	—	150521	15¼	150521	15¼
7. Die **baieriſche Landſchaftskaſſa** hat aus ſich, und auf ihren Kredit vorgeſchoſſen	360000	—	44000	—	404000	—
8. Beſondere Einnahmen	2979	49¾	2010	24	4990	13¾
Summe der **Einnahmen** bis itzt	. . . .	.	. . .	.	2,545730	40½
Bisherige Ausgaben.						
1. Die **zweyte** monatliche franzöſiſche Kontribution auf die 4 Monate Brumaire, Frimaire, Nivoſe, und Pluvioſe hat an Hauptſache, dann Wechſelproviſionen, Speſen, Zinſen, und Scontro gekoſtet . .	1,459061	36¼	41013	45	1,500075	21¼
2. Für die **Schlachtviehlieferungen** ſind den Lieferanten, bürgerlichen Metzgern, und den konkurrirenden Unterthanen bis itzt vergütet worden	725871	4½	45588	53½	771459	58
3. Für die **Reluitionen** der Naturalien ſind ausgelegt worden	43870	13	8760	—	52630	13

Digitized by Google

	Bis zum 31. März 1801. ſiehe Regierungsblatt Nummer 14 des heurigen Jahres.		Dann weiters vom 1. April bis 18. July 1801.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4. Der **Stadtkammer München** ſind an den, für das ganze Land vorgeſchoſſenen Ausgaben bisher ruckerſetzt worden	31561	25	58542	$27\frac{1}{2}$	90103	$52\frac{1}{2}$
5. Für die drey franzöſiſche **Hauptſpitäler** in München ſind vorgeſchoſſen worden	88820	—	16000	—	104820	—
6. An den **Spitalköſten** auf dem Lande ſind einsweil ruckvergütet worden	———	—	3585	45	3585	45
7. An den **Tafelköſten** der Diviſionsgeneräle auf dem Lande ſind bis itzt vergütet worden	34923	—	43397	1	78320	1
8. Die Köſten der **Generalstafeln** in **München**, welche ſich in allem auf 208035 fl. 52 kr. belaufen haben, ſind vom churfürſtlichen Hofzahlamte allein beſtritten worden	———	—	———	—	———	—
9. Die Köſten der requirirten und gelieferten 15000 Kapots ſind aus der baieriſchen Landſchaftskaſſa allein beſtritten worden	———	—	———	—	———	—
10. **Regie**, und Kommißionsköſten, dann hauptſächlich Kirchenſilberfrachten, und Bothenlöhner	8789	44	6902	$14\frac{3}{4}$	15691	$58\frac{3}{4}$
11. Verſchiedene beſondere Ausgaben für das **Allgemeine**	13480	$20\frac{3}{4}$	14208	27	27688	$47\frac{3}{4}$
12. **Ruckvergütung** der **freywilligen** Beyträge zur erſten Kontribution, welche nicht am allgemeinen Kriegsköſtenvorſchuße abgerechnet worden ſind, einsweilen .	———	—	83	$12\frac{1}{2}$	83	$12\frac{1}{2}$
Summe der **Ausgaben** bis itzt					2,644459	$9\frac{3}{4}$
Im Gegenhalte der Einnahmen, gegen die Ausgaben bezeigt ſich ein **Abgang** pr.					98728	$29\frac{1}{4}$

welcher einsweilen durch Vorſchüſſe aus andern Kaſſen gedeckt worden iſt.

Zum Erſatze dieſes Vorſchußes, dann zur Beſtreitung der übrigen, der allgemeinen Requiſitionskaſſa noch obliegenden beträchtlichen Ausgaben, als insbeſondere zur Vergütung der Spitalköſten auf dem Lande, — des auf Magazinsrezepiſſen, und Recûs comptables abgegebenen Schlachtviehes, — der Ueberſchüſſe von den freywilligen Beyträgen zur erſten Kontribution, ſo weit ſelbe nicht an dem Kriegsköſtenvorſchuße angerechnet wurden, — des Verlurſtes an dem, bey dem Abzuge der Armee aufgedrungenen Magazinskaufe, und dergleichen mehr: ſind die noch einzuziehende entbehrliche Silbergeräthſchaften der Kirchen, die Rückſtände an dem Kriegsköſtenvorſchuſſe, Kammerguts beytrage, Bräuhausanlehen, und an der Spitalumlage, dann ein, von der baieriſchen und neuburgiſchen Landſchaft negozirt werdendes ſolides Anlehen beſtimmt.

Welches hiemit auf churfürſtlichen höchſten Befehl mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß auch die weitere Fortſetzung der Kriegsköſtenrechnungen, und Kaſſaüberſichten ſeiner Zeit folgen werde. München den 22. July 1801.

Bekanntmachung.

Da in mehreren Straſſendiſtrikten die neuerdings unterm 9. Juny heurigen Jahres anbefohlene Reparation noch nicht gänzlich befolgt worden, ſo wird hiemit den betreffenden Untermarſchkommiſſariaten wiederholt die ernſtgemeſſenſte Weiſung ertheilt, daß die annoch mangelhaften Straſſen um ſo ſicherer in Conformitaet der bereits ertheilten Inſtruktion gänzlich hergeſtellt werden ſollen: als im Unterbleibungsfall die ſäumigen Untermarſchkommiſſarien zur perſönlichen Verantwortung gezogen werden würden.

Zur ſchnellerer Berichtigung haben demnach ſelbe den ſäumigen Gemeinden bey nicht Befol-

Herzogbuchet zuerſt einfinden, und zugleich baarer Zahlung mit Gelde verſehen.

Geſchehen den 21. July 1801.

Churfürſtl. Kaſten = und Forſtkontrolamt Weilheim, Regierungsbez. München.

von Lachemayr, Land- u. Forſtamtskontroleur. A. v. Dobgen, Landgerichtſchreib.

Churfürſtl. proviſoriſches Forſtmeiſteramt Beißenberg zu Großweil.

Euſtach Dillis.

---

3. Nachdem hienach ſtehender Stelle vermög höchſter Kabinetsordre de dato 16. et praeſ. 25. Julius dieß Jahrs gnädigſt beauftraget worden, die Fortifikationsgründe zu Burghauſen mittels öffentlicher Verſteigerung dem Meiſtbiethenden gegen ſogleich baarer Bezahlung zu verkaufen; als will man ſolches hiemit Jedermann bekannt machen, und ſämmtliche Kaufsliebhaber auf den 25. Auguſt dieß Jahrs als den Tag der anfangenden Verſteigerung dieſer ſowohl bey dem Oettinger- als Johannesthor obiegenden Gründen vor, und eingeladen haben, daß ſie an ſolchen Tag frühe 8 Uhr bey dem Oettinger Thor nächſt der Wachtſtube ſich einfinden mögen, wo ſodann die Gründe theilweiſe, oder auch nach andern von den Kaufsliebhabern geeignet allenfalls machenden Anträgen gegen gleich baare Bezahlung zu verſteigern wird der Anfang gemacht werden.

Actum Burghauſen den 27. July 1801.

Churpfalzbaieriſche Kommandantſchaft Burghauſen.

Fr. von Eiſenhof.
Major und Stadtkommandant.

---

4. Von der churfürſtl. hochlöbl. General-Landesdirektion in München wurden dem churfürſtl. Markte Garß am Inn, Landgerichts Neumarkt, Regierungsbezirks Landshut unterm 3. July dieß Jahrs 4 Jahrmärkte gnädigſt bewilliget, von der hochlöbl. Regierung Landshut aber vermög gnädigſter Reſolution de dato 21. July die Markstäge dahin beſtimmt, daß nämlich der erſte Markt den nächſten Sonntag nach heil. 3 König, der zweyte auf den Sonntag nach Oſtern, der dritte auf den Sonntag nach der Fronleichnamsoktav, und der vierte auf den Sonntag nach Mariä Himmelfahrt gehalten werden dürfe.

---

5. Von Seite der churfürſtl. Regierung Landshut wird die allhier in der Neuſtadt entlegene Fürſt von Lamberg'ſche Behauſung auf den 31. Auguſt dieß Jahres, dann die darinn befindlichen Meubles den 1. September, und darauf folgende Tage öffentlich gegen baare Bezahlung plus licitando verſteigert, jedoch wird den Intereſſenten ante adjudicationem der Behauſung ihre Erinnerung reſpective Einwilligung über das Kaufsanboth vorbehalten. Kaufsliebhabern ſtehet es ehevor frey die Schätzungsprotokollen in hieſiger Regierungsregiſtratur einzuſehen.

Actum den 21. July 1801.

Churfürſtliche Regierung Landshut.

F. v. Adam, Regierungskanzler.

Georg Augentaller, Sekretär.

---

6. In der churfürſtl. Gränzſtadt Rain ſind in abgewichener Nacht zwey hienach beſchriebene goldene Minutenuhren entfremdet worden. Derjenige, welchem dieſe Uhren zu Geſicht kommen, beliebe gegen ein angemeſſenes Rekompens die Anzeige hievon ſeiner löbl. reſpective wohllöbl. Ortsobrigkeit zu machen, welche auf ſolchen Fall angelegenſt angeſucht wird, nach Rechten weiters zu verfahren, und unterzeichnete Stelle hievon zu verſtändigen.

Rain den 20. July 1801.

Churfürſtliche Stadtſchreiberey Rain, Regierungsbezirks München.

Lizent. Ant. Carron Duval,
Stadtſchreiber.

Beſchreibung der zwey goldenen Uhren.

Beyde goldene Uhren ſind beynahe gleicher, ziemlich beträchtlicher Größe, haben beede Tomback, und vergoldete Uebergehäuſe, der Ring der einen einfach, der anderen façonirt, die eine hat ein ſchönes abgedreht geflammtes Gehäus von feinem Golde, der Glasring hat ein kleines Laubwerk von grünem Golde, die Ziffer ſind römiſch, etwas klein, und ſchmal, die Zeiger Gold, und einfach, der Rucken des Uebergehäuſes ziemlich alt, und an den Ring etwas aufgeſprungen, in-

Digitized by Google

wendig iſt auf dem obern Boden Paris hineingeſtochen.

Die zweyte Uhr hat ein glattes Gehäus von minder guten Golde, der Glasring mit etwas grünen Golde façonirt, deutſche Ziffer, façonirte goldene Zeiger, auf dem Zifferblatt, und innwendig ſind die Namen Romilly á Paris.

Bey dem Diebſtahle waren an beyden Uhren gleiche einzeilige Ketten von Semilor mit kleinen derley Pettſchierſtöckeln, ohne Uhrſchlüßel.

---

7. Ein Prieſter, der ſeit einigen Jahren ſich dem Erziehungsgeſchäft in einem adelichen Hauſe widmet, wünſcht ſeine Stelle mit einer andern zu vertauſchen. Er iſt erbötig, in der Religion, Geſchichte, Geographie, Schönſchreibkunſt, Phyſik, im Franzöſiſchen, Zeichnen, auch in den erſten Anfangsgründen des Klavierſpielens u. ſ. w. Unterricht zu ertheilen. Er wird ein Anerbiethen um ſo lieber annehmen, mit welchen zugleich einige Ausſichten auf eine künftig zu erhaltende Verſorgung verbunden iſt. Wegen Mangel an gehörigen Verbindungen, und noch anderer Gründe halber wählt er hiemit den Weg der Publicität. Man beliebe die frankirten Briefe an die Expedition des Münchner Intelligenzblatt zu weiterer Beſorgung einzuſchicken.

Verſteigerung.

Am Donnerstag den 6ten künftigen Monats Auguſt Vormittags um 9 Uhr werden auf dem Stadtrathhauſe allhier verſchiedene Meubels, als Zinn, Kupfer, Leinwat, auch einiges Silber plus licitando verkauft; welches man den Kaufsluſtigen hiemit öffentlich kund machen will.

Actum den 14. July 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr,
Stadtoberrichter.

Proclama.

Auf Ableiben des Herrn Benno Dümlers, landſchaftlichen Aufſchlägern, Marktſchreibern, und Landgerichtsprokuratorn zu Hengersberg hat ſich aus dem obrigkeitlichen hergeſtellten Inventario bezeuget, daß der Status Activus ſich auf 1780 fl. 30 kr. der Satus Paſsivus hingegen mit Ausſchluß deren während der Gand verfallenen Intereſſen auf 3781 fl. 47 kr. 2 pf. belaufen, ſohin der Paſsivus den Activum um 2001 fl. 17 kr. 2 pf. überſteige. Zumal die damals noch verwittibt geweſte Frau Joſepha Dümlerinn, als geweſte Dümleriſche Kreditricinn mit den meiſten Kreditorn gemäß des unterm 20. März 1800 abgehaltenen Protokolls ſchon auf die Gant, und Lizitirung des Dümleriſchen Vermögens angedrungen hat, und ihr dermaliger Ehekonſort, Hr. Joſeph Babl, churfürſtl. Landgerichtsprokurator, landſchaftlicher Aufſchläger, und Marktſchreiber zu Hengersberg durch ein ad Acta übergebenes Exhibitum vom 1. July 1801 das rechtliche Vergandungs- und Lizitationspetitum wiederholet: So hat man dieſem rechtlichen Petito auch willfahret, ſofort durch gegenwärtiges Proclama öffentlich bekannt gemacht, daß von hienntſtehenden in der Benno Dümleriſchen Debitſache der erſte Ediktstag ad liquidandum auf den 21. Auguſt, der zweyte Ediktstag ad excipiendum auf den 23. September, und der dritte Ediktstag ad concludendum auf den 23. Oktober heurigen Jahrs angeſetzt ſey. Es weiß alſo jeder Dümleriſche Kreditor auf obbenannten Ediktstägen in Perſona mit Anhandnehmung eines Rechtsbeyſtänders, oder per Mandatarium ſatis inſtructum, et Legitimatum zu erſcheinen, zu liquidiren, zu excipiren, und zu konkludiren, dann all jenes ſub poena praecluſi zu beobachten, was der Gandprozeß in ſeiner Ordnung, und Form vorſchreibet. Sign. den 17. July 1801.

Churpfalzbaier. Kloſter-Hof- und Probſteygericht Niederaltaich, Regierungsbezirks Straubing am Donauſtrome.

Lizent. Peer.

Vorladungen.

1. Jakob Pleß, bürgerl. Paroquier allhier hat ſich ſchon vor mehreren Jahren von ſeinem Eheweib, Margaretha, treulos entfernt, ohne daß ſel-

Digitized by Google

der dieſe Zeit mehr zurückgekehrt wäre. Auf gleiche Weiſe iſt auch deſſen Sohn, Ludwig Pleß, ſchon ſeit mehreren Jahren landabweſend, von deſſen Leben oder Tod die noch bey Leben ſich befindliche Mutter nicht das mindeſte bisher in Erfahrung bringen konnte. Da nun aber gedachte Margaretha Pleßinn die beſitzende Parockenmachersgerechtigkeit ſelbſt zu behaupten nicht im Stande iſt, und daher um den Verkauf derſelben zu ihren nothdürftigen Unterhalt angeſucht hatte: So wird ſowohl obiger Jakob Pleß als deſſen Sohn, Ludwig, zu dem Ende hiemit öffentlich vorgeladen, daß ſelbe in Zeit 3 Monat peremptorie um ſo unfehlbarer hierorts erſcheinen, und über den vorhabenden Gerechtigkeitsverkauf ſich genüglich erklären; als widrigen Falls nach Verfluß ſolcher Zeitfriſt mehr erwähnter Margaretha Pleßinn der nachgeſuchte Selbſtverkauf ohne mindeſten Vorbehalt geſtattet werden würde. Actum Neuburg an der Donau den 14. July 1801.

Vom
Stadtmagiſtrat der churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt allda.

Mayer, Amtsbürgermeiſter. — Lizent. Dietl, Stadtſyndikus.

2. Da Antonia Köpfinn, verwittwete Salzſpannerinn zu Landsberg, gebohrne Rieſlinn den 17. Juny anno dieß ohne ehelichen Erben mit Hinterlaſſung einigen Vermögens ab inteſtato geſtorben, bey vorgenommener Inventur aber weder Heuraths- noch andere Briefe gefunden wurden, die auf Freunde, und rechtmäßige Erben Bezug hätten, ſo will man von Obrigkeits wegen Sämmtliche, die auf der Verſtorbenen Hinterlaſſenſchaft Anſpruch zu haben glauben, binnen 6 Wochen bey untſtehenden Amt ſich hiezu legitimiren, oder an den für die abweſenden Freunde ex officio aufgeſtellten churfürſtl. Stadt- und Landſchaftsprokurator Titl. Gaſt allhier zu wenden.

Actum den 26 July 1801.

Churfürſtliches Salzamt Landsberg, Regierungsbezirks München.

M. J. von Coulon, Salzbeamter.
J. A. Lochmayr, Controleur.

München den 29. July bis 4. Auguſt 1801.
Nach dermaligen Getreidkauf mit zugeſetzter Mannsnahrung und Unköſten haben die bürgerlichen Bäcken abzubacken, und muß wägen:

Die Kreuzerſemmel.	Geriemiſch Brod.
5 Loth — Quintel.	Ein 8 Kreuzerlaib.
Spitzweckel.	3 Pfund 24 L. — Q.
5 Loth — Quintel.	Ein 16 Kreuzerlaib.
Kreuzerlaibel.	7 Pfund 16 L. — Q.
7 Loth 3 Quintel.	Nachmehl.
Groſchenwecken von Weizen.	Viertel 20 kr. - pf. - hl.
15 Loth — Quintel.	Dreyßig. a kr. 1 pf. - hl.
Von Röckeltaig.	
23 Loth 1 Quintel.	

Stadtbußamt allda.

München den 29. July bis 4. Auguſt 1801.
Nach dermaligen Getreidkauf mit Einſchluß der Mannsnahrung und Unköſten haben die bürgl. Melber zu geben:

	Viertel	fl.	kr.	pf.	hl.	Dreyßiger	kr.	pf.	hl.
Mund- Mehl	—	1	58	3	—	—	7	1	—
Semmel- Mehl	—	1	34	3	—	—	5	3	—
Weizen- Mehl	—	1	18	3	—	—	4	3	—
Einbrenn- Mehl	—	1	2	2	—	—	3	3	—
Reimiſch- Mehl	—	—	47	3	—	—	3	—	—
Rocken- od. Back- Mehl	—	—	41	3	—	—	2	2	—
Nach- Mehl	—	—	20	—	—	—	1	1	—
Gries feiner.	—	3	12	—	—	—	12	—	—
Gries ordinär	—	2	40	—	—	—	10	—	—
Feine Gerſten.	—	3	40	—	—	—	13	3	—
Mittere Gerſt.	—	2	45	—	—	—	10	1	—
Ordin. Gerſt.	—	2	12	—	—	—	8	1	—
Henntelmehl.	—	—	48	—	—	—	3	—	—
Erbſen ſchöne.	—	2	—	—	—	—	7	2	—
Erbſen mitter	—	1	44	—	—	—	6	2	—
Brenn.	—	4	48	—	—	—	18	—	—
Linſen.	—	2	—	—	—	—	7	2	—
Hayden.	—	—	32	—	—	—	2	—	—
Honif.	—	2	8	—	—	—	8	—	—

Schmalz tt. — kr. Schmer tt. 28 kr.

Stadtbußamt.

Münchner - Schrannenpreis.

München den 1. Auguſt 1801.	Zugeführt Schff.	Verkauft Schff.	Stehgebl. Schff.	Höchſter Preis fl.	Höchſter Preis kr.	Mittler Preis fl.	Mittler Preis kr.	Mindrigſt Preis fl.	Mindrigſt Preis kr.
Weizen	911	740	171	20	30	18	45	17	30
Korn	539	495	44	10	15	9	45	9	15
Gerſten	151	135	16	8	40	8	20	8	—
Haber	360	336	24	8	—	7	30	7	—

Digitized by Google

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.
Aichach den 18. July	75	75	16	30	107	107	7	20	13	13	6	—	46	46	6	—
Burghauſen																
Dinglfing																
Eggenfelden den 15. July	8	8	15	—	—	—	—	—	14	14	8	—	—	—	—	—
Erding den 22. July	400	370	17	—	250	246	8	20	250	240	6	30	90	78	6	30
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld den 20. July	13	13	14	—	15	8	7	15	—	—	—	—	7	7	5	50
Haag																
Ingolſtadt den 18. July	182	182	14	—	78	78	6	45	—	—	—	—	58	58	5	15
Kamm																
Krayburg den 11. July	55	55	16	—	44	44	9	—	51	51	7	30	16	16	7	30
Landau																
Landsberg den 18. July	377	308	16	—	175	98	9	—	74	55	8	—	92	51	6	45
Landshut den 17. July	230	210	16	—	40	38	8	—	—	—	—	—	80	60	6	—
Lauingen																
Neuburg																
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuoetting den 15. July	8	8	15	30	8	8	8	50	—	—	—	—	50	50	7	35
Pfaffenhofen den 21. July	26	26	17	—	45	45	7	30	4	4	—	—	21	21	6	30
Pfarrkirchen																
Rain den 11. July	20	10	17	30	20	20	7	—	8	8	6	—	—	—	—	—
Roſenheim Metzen																
Rothalmünſter																
Schonau																
Schrobenhauſen den 23. July	40	36	17	30	80	72	7	20	—	—	—	—	50	38	6	30
Straubing den 18. July	128	128	14	—	33	33	7	50	—	—	—	—	37	37	6	30
Traunſtein den 18. July	163	120	18	—	121	100	10	30	43	25	9	—	127	110	7	—
Vilshofen den 15. July	440	408	16	—	180	180	9	30	50	50	8	15	—	—	—	—
Waſſerburg den 15. July	5	—	16	—	14	—	9	40	—	—	—	—	33	13	6	15
Weilheim den 16. July	126	102	17	—	229	180	10	15	6	6	8	15	5	5	7	20

Der Jahrgang iſt in der Strobelſchen Buchhandlung a 4 fl. zu haben. — Auf dem löbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. einzelne Blätter werden niemals abgegeben.

Chur-pfalz-baieriſches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXII. Stück. München, Sonnabend den 8. Auguſt 1801.

Die gröſste Pein flieſst aus uns ſelber her.
Zufrieden ſeyn iſt lange nicht ſo ſchwer,
So ſchwer es iſt, zufrieden werden wollen.
Kein träger Wunſch macht blöde Krämer reich;
Des Menſchen Kraft iſt ſeinem Willen gleich,
Im Fall er ſucht, was Menſchen ſuchen ſollen,

Verordnungen.

1. Die Aufhebung der Erbſteuer betreffend.

Nachdem Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. ſchon unterm 3ten März des vergangenen Jahrs die Verordnung vom 23ten April 1776 wegen Einbringung einer Erbſteuer von den auf Seitenverwandte oder auf fremde Perſonen fallenden Erbſchaften in Baiern für aufgehoben erklärt haben; ſo haben Höchſtdieſelbe vermög unterm 24ten July gegenwärtigen Jahrs an die Landesdirektion Amberg erlaſſenen höchſten Reſcripts dieſe Erbſteuer auch in der obern Pfalz in der Maaß vollkommen aufgehoben, daß, was hieran noch nicht erlegt, und verrechnet iſt, auch für das Vergangene nicht mehr nachgefodert werden dürfe. München den 31ten July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmbger, Sekretär.

---

2. Die Landkapitulanten betreffend.

Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben vermög höchſten Reſcript vom 20. July abhin gnädigſt beſchloſſen, daß, wenn in Zukunft ein Landkapitulant während ſeiner Kapitulationszeit wegen Gutsübernahme, oder andern ihm zu Gunſten, und zum wirklichen Vortheile gereichenden Umſtänden generalmandatmäßig den Abſchied erhält, derſelbe jederzeit verbunden ſeyn ſoll, für den aus der betreffenden Familieklaſſe anſtatt ſeiner zu ſtellen kommenden Purſche das gewöhnliche Handgeld zu zehn Gulden zu einiger Schonung der einſchlägigen Klaſſen zu entrichten, übrigens hat es bey der Normalverordnung vom 5ten May 1800 ſein unabänderliches Verbleiben. Worauf dann ſämmtliche Behörden gnädigſt angewieſen werden. München den 3ten Auguſt 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

C. F. Mayer.

Digitized by Google

3 Auftrag an ſämmtliche Civilſtellen.

Nachdem Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. vermög höchſten Reſcripts vom 20. gegenwärtigen Monats July zu verordnen gnädigſt geruhet haben, daß ſämmtliche Civilſtellen in allen Fällen wo churfürſtliche Militärbehörden in Gegenſtänden, welche den Militärdienſt betreffen, Aufſchlüſſe verlangen, denſelben dieſe ohne Verzögerung pünktlich ertheilen ſollen, als wiſſen ſich hienach ſämmtliche Civilſtellen gehorſamſt zu achten.

München den 27ten July 1801.

Churpfalzbaieriſche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger, Sekretär.

Achte Anzeige
über die Vergütungen der k. k. Magazinstransporte.

Zeit der Hinausbezahlung.	Untermarſchkommiſſariate, welche die Vergütung erhalten haben.	Summe.		Vergütete Transporte.		
		fl.	kr.	Zeit.	von	bis
Den 21. Juny 1801.	Schwaben	1307	31	Auguſt 1799. Febr. März 1800.	Anzing.	Pfaffenhofen u. Landsberg.
—	Monheim	768	6	Jan. und Feb. 1800.	Donauwörth.	Günzburg.
Den 22. Juny 1801.	Neuoetting	674	12	Febr. und März 1800.	Braunau.	Mühldorf.
—	Ranfels	352	4	Jan. und Febr. 1800.	Braunau.	Markl.
—	Roſenheim	439	33	Dez. 1799. Jan. 1800.	Roſenheim.	Holzkirchen.
—	Traunſtein	27	33	Jan. März 1800.	Roſenheim.	Holzkirchen.
—	Auerbach	518	37	—	Amberg.	Neumarkt.
—	Schwandorf	288	47	März 1800.	—	—
—	Eggmühl	40	59	April 1800.	Regensburg.	Landshut.
—	Troßberg	486	34	Jan. Febr. März 1800.	Roſenheim.	Holzkirchen.
—	Kling	1384	12	Jan. Febr. März 1800.	Roſenheim.	Holzkirchen.
Den 30. Juny 1801.	Ehring	476	16	März 1800.	Paßau.	Simbach.
—	Pruck	153	25	März 1800.	Neuburg.	Regensburg.
—	Abensberg	1594	4	Jan. und Febr. 1800.	Regensburg.	Neufahrn.
—	Kaſtel	446	26	Jan. und Febr. 1800.	Amberg.	Neumarkt.
Den 6. July 1801.	Marquartſtein	297	45	Febr. März 1800.	Roſenheim.	Holzkirchen.
—	Kloſter Ensdorf	54	—	Jan. 1800.	Amberg.	Neumarkt.
—	Wald	110	6	Febr. März 1800.	Markl.	Mühldorf.
—	Neumarkt in der obern Pfalz	960	19	April 1800.	Neumarkt.	Jngolſtadt.
—	Pirbaum	86	17	April 1800.	Neumarkt.	Jngolſtadt.
—	Bernſtein	535	24	Jan. Febr. 1800.	Simbach.	Markl.
—	Landrichteramt Amberg	1064	34	Jan. Febr. 1800.	Amberg.	Neumarkt.
—	Wolfertshauſen	2000	—	Nov. Dezemb. 1899.	Holzkirchen.	Benedikbaiern.
—	Vilshofen	1384	48	Jan. 1800.	Markl.	Mühldorf.
—	Zaizkofen	400	—	Jan. Febr. 1800.	Regensburg.	Neufahrn.

Digitized by Google

Zeit der Hinausbezahlung.	Untermarſchkommiſſariate, welche die Vergütung erhalten haben.	Summe fl.	kr.	Vergütete Transporte. Zeit.	von	bis
Den 6ten July 1801.	Marquartſtein . . .	268	55	April 1800.	Roſenheim.	Holzkirchen.
Den 13. July 1801.	Neumarkt in Baiern	798	41	Jan. 1800.	Mühldorf.	Haag.
———	Nabburg	901	37	Jan. und Febr. 1800.	Amberg.	Neumarkt.
———	Höchſtätt	120	11	———	———	———
———	Kling	9	43	Febr. März 1800.	Roſenheim.	Holzkirchen.
———	Pfaffenhofen in der obern Pfalz .	950	17	Jan. Febr. 1800.	Neuburg.	Regensburg.
Den 20. July 1801.	Roſenheim , . .	1122	27	April 1800.	Roſenheim.	Holzkirchen.
	———	268	13	May 1800.	———	———
———	Eſchenbach	413	45	Febr. 1800.	Amberg.	Neumarkt.
———	Wildenwart	915	4	März bis May 1800.	Roſenheim.	(Holzkirchen. (Kuefſtein.
———	Neuoetting	860	43	April 1800.	Braunau.	Mühldorf.
———	Leuchtenberg . . .	95	26	———	———	———
———	Pfaffenhofen in Baiern	1052	15	April May 1800.	Pfaffenhofen.	Schrobenhauſen.
Den 27. July 1801.	Benedikbaiern et Concurrenz . .	3000	—	Jan. Febr. 1800.	Benediktsbaiern.	Steingaden.

Bekanntmachung.

Auf Ableiben der Magdalena Zollnerinn, geweſt ledigen Herbergsinhaberinn und Haubenmacherinn dahier in der Au werden nach wiederholten Verlangen des für die allenfalls noch vorhanden unbekannt Zollneriſchen Inteſtaterben von Amts wegen aufgeſtellten Anwaldes, unter ebenmäßiger Beyſtimmung der ſich bereits gemeldeten Befreunde die rückgelaſſenen Effekten, als verſchiedene Haus- und Küchengeräthſchaft, Betten ſammt Ueberzügen, Frauenkleider, eine ſilberne Hals- und Gollerkette, einige Reſteln Leinwand, und verſchiedenes gemeine Schreinwerk den 13. des nächſt eintrettenden Auguſtmonats von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr offentlich an den Meiſtbiethenden gegen ſogleich zu leiſtend baare Bezahlung verkaufet, und dann wird dem folgenden Tage, den 14. Auguſt, die vorhandene, zum churfürſtl. löbl. Hofkaſtenamte in München bodenzinſige Herberg im Iſarviertel Haus Nro. 165, beſtehend in einer Stube, zwoen Kämmern, Küche, Fletz, und Holzhüttel, ebenfalls unter annehmbaren Bedingniſſen offentlich verſteigert, und nach geſchehener Umfrage, und vorläufig erholt intereſſentſchaftlicher Einwilligung dem Meiſtbiethenden zuerkennt und überlaſſen werden. Kaufsliebhaber können daher an den beſtimmten Tagen in der angezeigten Wohnung der Erblaſſerinn ſich einfinden, die zum Verkaufe feil ſtehende Herberg beaugenſcheinigen, hierwegen die vorläufigen Bedingniſſe, und auch nach Umſtänden die eidlich erhobene Schätzung derſelben vernehmen, ſofort ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben. Zugleich werden auch all jene, welche allenfalls der verſtorbenen Zollnerinn einige Haubenarbeit, oder hiezu Zeuge, Spitzen und Borden in ihren Lebzeiten übergeben, und dieſe bisher noch nicht zurück erhalten haben, hiemit aufgefordert, ſich am Tage vor der Verſteigerung, den 12. des gedachten Auguſtmonats, Nachmittag um 2 Uhr bey unterzeichneter Gerichtsſtelle zu melden, ihre unter der Zollneriſchen Verlaſſenſchaft ſich befindenden Sachen verläßig anzuzeigen, und ſelbe in Empfang zu nehmen, indem man ſpäterhin mit derley For-

Digitized by Google

derungen Niemand mehr hören, ſondern ſie von der Hand weiſen würde.

Actum den 29. July 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au.

F. X. Schrödl.

Kundmachungen.

1. In hieſiger Eiſenfronfeſte wurde vor geraumer Zeit ein gewiſſer Johann Graf wegen Herumvagiren gefänglich eingebracht; dieſer Menſch, da man von ihm in ſeinen Conſtitutis keine paſſende Antworten, und vorzüglich ſeinen Geburtsort nicht ausforſchen kann, giebt große Spuren eines Wahnſinnes von ſich. Man will daher eine Deſcription von dieſem Menſchen, ſo, wie er eingebracht worden, zu dem Ende bekannt machen, damit von den ſämmtlichen Gerichtsbehörden ihren unterhabenden Gemeinden hievon Nachricht ertheilet, und Falls ſich deſſen Geburtsort veroffenbaren würde, zur dießſeitigen Regierung die behörige Anzeige gemacht werde.

Actum den 9. July 1801.

Churfürſtliche Regierung Landshut.

F. v. Adam, Regierungskanzler.

Prandmaier, Sekretär.

Descriptio.

Dieſer Menſch iſt 5 Schuhe, 5 bis 6 Zoll groß, vollkommen ſchwarzen Angeſichts, und ſchwarzen Haaren, hat wenige Zähne, am Leibe trug er eine ſchwarze verriſſene tüchene Bandlhoſen, einen ſchwarz-zeugenen Bruſtfleck, ſchwarzen Rock, alt verriſſene Strümpfe, und Schuhe, einen alt verriſſenen runden Hut, an Alter mag er 50 Jahre haben.

2. Auf Abſterben des Simon Althammers, geweſt bürgerl. Schuhmachers allhier zu Eggenfelden gedenken die Erben das von ſelben zurückgelaſſene Vermögen, beſtehend in einer ganz gemauerten zweygädigen am Platz entlegenen Behauſung, ſammt ruckwärts befindlichen Garten, und Schuhmachersgerechtigkeit, mit, oder ohne einiger Hausfahrniß aus freyer Hand, und gegen baarer Bezahlung an einem anſtändigen Käufer zu verkaufen. Kaufsliebhaber können ſich daher bey dießortigen Amt melden.

Actum den 1. Auguſt 1801.

Churfürſtl. Hauptmarkt Eggenfelden, Regierungsbezirks Landshut, und Landgerichts Eggenfelden.

Marquard Kugler,
Amtskammerer.
Jakob Erzgraber,
Marktſchreiber.

3. Von der churfürſtl. hochlöbl. General-Landesdirektion in München wurden dem churfürſtl. Markte Garß am Inn, Landgerichts Neumarkt, Regierungsbezirks Landshut unterm 3. July dieß Jahrs 4 Jahrmärkte gnädigſt bewilliget, von der hochlöbl. Regierung Landshut aber vermög gnädigſter Reſolution de dato 21. July die Marktstäge dahin beſtimmt, daß nämlich der erſte Markt den nächſten Sonntag nach heil. 3 König, der zweyte auf den Sonntag nach Oſtern, der dritte auf den Sonntag nach der Fronleichnamsoktav, und der vierte auf den Sonntag nach Mariä Himmelfahrt gehalten werden dürfe.

4. Nächſt München iſt eine Tafernwirthſchaft ganz neu gebaut, wo im Orte bis 80 Behauſungen ſind, aus freyer Hand zu verkaufen: wo auch 48 Jochart Aecker, 200 Tagwerk Aenger und Wieſen vorhanden, ſammt allen Vieh und Fahrniſſen, liegend und ſtehend gelaſſen wird; Kaufsluſtige können das Nähere zu ebener Erde Haus Nro. 144 in der Neuhauſergaße erfragen.

Vorladungen.

1. Auf die erlaſſen gnädigſte geheime Kabinetsanbefehlung de dato Nymphenburg den 5. et praeſ. 12. curr. wurden hieſige Unterthanen ſo lange mit einem militäriſchen Kommando exequirt, bis ſie ihre Söhne bey Amt ſiſtirt, für den entlaſſenen

Digitized by Google

Landkapitulanten, Mathias Eiſenried, ein anderer Purſch gewählt, und zu dem wohllöbl. Regimente Herzog Wilhelm von Baiern geliefert ſeyn wird. Sebaſtian Stadler, Weinzierls, und Georg Braun, Leerhäuslers, dann Sebaſtian Haberlander, Hirten-Sohn, erſterer aus der Hofmarkt Hinzlbach, und letztere zwey von Weng, ſind dem ohngeachtet nicht erſchienen, ſondern flüchtig gegangen. In Hinſicht der gnädigſten Generalverordnung de dato 6. July 1793. §vo. 18. werden obengenannte 3 Flüchtlinge mit den Bemerken hiemit öffentlich vorgeladen, daß dieſe inner Jahr und Tag ſich hierorts ſtellen, oder gleichwohl gewärtigen ſollen, daß ihr allenfalls künftig, und jetziges Vermögen, nach Auslauf des geſetzlichen Termins Confiscando eingezogen, und eingepfändet werden wird. Weng am 20. July 1801.

Adel. von Förchtl. Hofmarktsgericht Weng, und Hinzlbach, Landgericht Rothenburg, Regierungsbezirks Landshut.

Johann Georg Maier, Hofmarktsbeamter.

---

2. Andre Reuſinger, Maurers-Sohn von Niederhatzkofen, Joſeph Deker, Kuefners-Sohn von Schmatzhauſen, und Andre Mittermayer, Söldners-Sohn von Münſter, dann Sebaſtian Huber, ½tel Gütlers-Sohn von Kreuzthan ſind bey vorgeweſter Kapitulantenauswahl, ſo wie bey Herſtellung des eng- und weiten Ausſchußes nicht erſchienen, ſondern haben ſich, um ſelber zu entgehen, flüchtig gemacht. Sämmtlich dieſen Abweſenden wird Kraft dieß kund gemacht, daß ſie ſich in Zeit 4 Monaten um ſo gewiſſer allhier perſönlich ſtellen ſollen, als außer deſſen nach Verlauf dieſes Termins den gnädigſten Verordnungen gemäß nicht nur ihr gegenwärtiges Vermögen confiscando eingezogen, und das künftige mit Arreſt belegt, ſondern auch dieſelbe auf Betretten ſogleich ad Militiam kondemnirt werden würde.

Actum den 26. July 1801.

Churpfalzbaier. Reichsfreyherrl. von Kreittmayeriſches Hofmarktsgericht Niederhatzkofen, Regierungsbezirks Landshut.

Joſeph Stolz, Verwalter.

Wider Mäuſe und Ratten ꝛc.

Aus dem Salzburger Intelligenzblatt.

Der Geruch des Wollkrautes oder Himmelsbrandes, der Himmels- oder Königskerze, iſt dieſem Geziefer unausſtehlich. Die Pflanze wächſt häufig an den Landſtraſſen, auf Hügeln und Angern. Thut man ſie, wenn ſie blühet, wie eben jetzt, in die Winkel der Zimmer, Kammer, Keller, Getreidböden; ſo iſt ſie ein ſicheres Mittel, die ungebethenen Gäſte zu vertreiben. Man muß ſie mit der Wurzel ausziehen, und dieſe ſäubern. Legt man ſie über jede Getreidſchichte in den Scheuern beym Abladen deſſelben in nicht zu weiter Entfernung; ſo iſt es vor Mäuſereyen ſicher, weil jede Schmarotzerinn von dannen eilt. Will der Nachbar die ihm zugelaufenen Gäſte wegſchaffen; ſo mag er ſich der Himmelskerze ebenfalls bedienen! Finden ſie in der ganzen Nachbarſchaft ihre Rechnung nicht mehr; ſo nehmen ſie auf immer Abſchied. Nur muß man von jener Pflanze einen Vorrath haben, um damit auch des Winters die Gäſte zu bedienen.

Der berühmte Naturforſcher und Pfarrer Götz ſteckte eine lebendige Maus in einen Käfig, und in einer halben Stunde lief ſie ſich todt. Eben dieſes geſchah auch in einer Stube, wo Wollkraut war, innerhalb einer Stunde.

Entſtehet Hungersnoth im Mäuſe- und Rattenreiche; ſo zehren ſie einander auf. Die ſtärkeren bemächtigen ſich der ſchwächeren, beißen Köpfe ab, ſpeiſen erſt das Gehirn, dann den Rumpf; und ſo geht das Würgen alle Tage fort. Man kann ſich daher einen ordentlichen Mausfreſſer im Hauſe ziehen, wenn man ungefähr zwölf Mäuſe oder Ratten in einen Käfig ſperrt, und ihnen nichts zu beißen oder zu nagen giebt! die ſtärkeren zehren die andern auf, bis nur eine einzige übrig iſt. Dieſe hat indeſſen das Mausfreſſen ꝛc. ſo gewohnt, daß ſie allen Mäuſen ꝛc. im Hauſe nachlauft, ihnen den Garaus macht, oder ſie verſcheucht.

Digitized by Google

Man fange eine Maus oder Ratte, ziehe ſie einige Male durch ſehr dünnen, mit Fiſchthran wäßrigt gemachten, Wagentheer oder Wagenſchmier, und laſſe ſie dann laufen. Sie läuft ſich bald zu todt. So unverträglich iſt ihr Geruch der Wagenſchmiere. Alle übrigen laufen auch davon. — Fiat applicatio! Vergleiche Herrn von Braune's Salzburgiſche Flora I. Band. Seite 182. Noth- und Hilfsbüchlein. Grätz 1793. IV. Band. S. 126. Ihnen zufolge wären das Wollkraut und die Wagenſchmier die beſten Mäuſe- und Rattenpatronen! Probatum eſt.

Gut, erwiedert man vielleicht; aber was fangt man mit den Feldmäuſen und denen an, die ſich aus den Häuſern zu jenen ziehen? Immer weiter treiben, heißt auch nicht jedem gedient haben, oder ihn ſich verbindlich machen. Da muß man ſich bey Botanikern Raths erholen. Ich will ſagen, wie man die Mäuſe und den Maulwurf (Scheer) mindern könne. Schlamm kann er in ſeiner Höhle nicht leiden. Er verläßt ſie lieber. Nach einem großen Regen z. B. ſieht man ihn heraus umkriechen, und er kann leicht erſchlagen werden. Weil es aber nicht oft ſtark regnet, ſo muß man ſelbſt ihn durch öftere und ſtarke Waſſergüſſe in Verlegenheit ſetzen, und zwar durch die neueſten Oefnungen, deren Gang man aber vorſichtig nicht ſelbſt verwühlen darf. Miſtpfützen und andere ſtinkende Liqueurs machen den Tort für das Vieh noch empfindlicher. Wird dieß nicht gar überraſcht und erſäuft; ſo flieht es eilig davon, ſo langſam es nämlich kann; und, paßt man ihm auf, ſo kann man es leicht erlegen. Nüße, im Safte des gefleckten Schirlings (conicum maculatum L.) gekocht und in die Löcher geſteckt, vertreiben in Gärten Mäuſe und Maulwürfe.

Der Beſchluß folgt.

An die Bewohner der baieriſchen Staaten.

In Amberg erſcheint ſeit dem 1ten July dieſes Jahrs ein politiſches Blatt, auf welches wir, um des ganz beſondern und wichtigen Zweckes willen, den es zu erreichen ſucht, jeden Patrioten Baierns, der nützliche Unternehmungen gerne unterſtützt und jeden, der nach Belehrung und Veredlung ſtrebt, aufmerkſam zu machen uns verpflichtet halten: der vollſtändige Plan deſſelben iſt folgender:

I. Inhalt.

1) Alle politiſchen bedeutenden Begebenheiten ſollen ſo ſchnell, als möglich, erzählt werden. Um aber bey der Darſtellung derſelben mit jener Treue zu Werke gehen zu können, von der vorzüglich die Güte eines Zeitungsblattes abhängt, wird man immer nur aus ſolchen Quellen ſchöpfen, welche lauter und unverfälſcht ſind.

2) Wird man ſich in Darſtellung der öffentlichen Ereigniſſe etwa nicht bloß auf Europa einſchränken; ſondern über den ganzen Schauplatz der Welt verbreiten. Nur ſo kann der politiſche Geſichtskreis der Leſer erweitert und ein Ueberblick über das Fortſchreiten des Ganzen, von dem der Glaube an die Menſchheit ſo ſehr abhängt, möglich gemacht werden.

3) Begebenheiten ohne Einfluß ſollen in dem Blatte keinen Platz finden; ſie ſind, wie alles, was den Verdacht, bloſſes Gerücht zu ſeyn, erregen muß, von ſeinem Inhalte ausgeſchloſſen. Indem ſo eine Menge unnützer und irreführender Artikel, wie man ſie anderwärts ſo häufig findet, gewiſſenhaft hier zurück gewieſen wird: ſo ſoll der dadurch gewonnene Platz

4) dazu benutzt werden, eine eben ſo angenehme, als bildende Lektüre zu verſchaffen, indem man

a) die neueſten Handelsverhältniſſe gedrängt, aber für den Kaufmann ſowohl, als für den bloſſen Beobachter befriedigend darſtellt;

b) nützliche Erfindungen und für den Staat vortheilhafte Unternehmungen Einzelner geſchwind und vollſtändig bekannt macht;

c) Anekdoten aus dem Leben groſſer lebender Männer, aus ſichern Quellen geſchöpft, erzählt;

Digitized by Google

d) Verſtorbenen durch kleine aber getreue Gemälde ihres Daſeyns und Wirkens in ihrem Kreiſe, ein Denkmal ſetzt;

e) intereſſante Skizzen aus Reiſebeſchreibungen und Schriften, welche die Menſchenkunde bereichern, liefert;

f) Schriften, deren Zweck iſt, die Menſchheit zu veredeln, mit dem Geiſte, den jener nothwendig macht, kurz anzeigt und der Aufmerkſamkeit empfiehlt; ein Unternehmen, das bey der Anzahl der Schreibenden, durch die eine Auswahl ſo ſehr erſchwert wird, jedem nach Veredlung ſtrebenden Manne im Volk und jedem Geſchäftsmanne erwünſcht ſeyn muß.

So ſoll in dieſem Blatte denn vereinigt werden, was ſo oft getrennt iſt, Buchſtabe und Geiſt, und zugleich ſoll es nicht Einzelnen, es ſoll ſeiner Beſtimmung nach, Allen angehören. Dadurch wird dann auch

II) ſeine innere Form beſtimmt.

Was nämlich den Vortrag betrift; ſo ſoll dieſer eben ſo weit von üppigen Auswüchſen und eckelerweckender Ueberladung, als von Kraftloſigkeit und Mangel an Würde entfernt ſeyn. Einfach und doch edel ſey hier der Wahlſpruch; denn nur durch ihn wird es möglich gemacht, Alle zu befriedigen.

Von dieſem Blatte nun ſind ſchon drey Stücke erſchienen, und künftig werden alle Wochen ſo viele, und zwar zweymal auf einen halben, einmal auf einem ganzen Bogen erſcheinen.

Damit das Aeußere dieſes Blattes eben ſo ſehr, als der Inhalt, Vollendung verrathe, ſo hat man auch für guten gefälligen Druck und ein bequemes Format geſorgt. Dieß letztere iſt um ſo nöthiger geweſen, da die Weltchronik nicht einen bloß flüchtigen Werth behaupten, ſondern auch noch nach ihrer Erſcheinung als treues Gemälde des Zeitalters anzuſehen ſeyn ſolle. Um es zu dieſem zu erheben, hat man ſich in Beſitz zuverläßiger, zum Theil ſehr koſtſpieliger Quellen geſetzt.

Diejenigen, welche nun auf dieſes Blatt zu ſubſcribiren gedenken, dürfen ſich nur mit ihren Beſtellungen entweder unmittelbar an die Kommerzienrath Seidelische Kunſt- und Buchhandlung in Amberg und Sulzbach, oder auch an das Oberpoſtamt Regensburg wenden.

Der Preis des Jahrgangs iſt 6 fl. rheiniſch.

An ſämtliche reſpective ſtändiſche Gerichtsverwaltungen.

Da in dem Regierungs- und Intelligenzblatte 1800 St. XVI. die gnädigſte Weiſung an alle Herrſchafts- und den churfürſtl. Landgerichten inkorporirte Hofmärkte, Sitze, einſchichtige Unterthansverwaltungen u. dgl. ergangen iſt, künftig bey jeder Unterſchrift den Regierungsbezirk anzuzeigen; und da bey dem Mangel eines ganz richtigen jezt noch paſſenden topographiſchen Lexikons von Baiern es noch immer ſchwer bleibt, die Regierungsbezirke genau anzuzeigen, ſo werden ſämmtliche reſpective ſtändiſche Gerichtsverwaltungen hiemit erſucht, die vorgeſchriebenen Unterſchriftszuſätze gleichwohl von ſelbſt allemal beyzufügen, damit den daraus etwa entſtehenden Unordnungen nach der landesherrlichen Abſicht gebührig vorgebeugt werden möge.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 8. Auguſt 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	807	653	154	21	10	19	—	17	[illegible]
Korn	700	550	150	11	—	10	[illegible]	9	40
Gerſten	99	93	4	9	—	8	30	[illegible]	—
Haber	221	217	4	8	30	7	45	7	15

Digitized by Google

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.
Aichach den 25. July	95	86	16	30	142	142	7	50	8	8	7	—	66	51	6	—
Burghauſen																
Dinglſing den 22. July	9	9	13	30	7	7	8	30	2	2	6	—	4	4	6	4
Eggenfelden																
Erding den 30. July.	190	134	17	45	80	80	8	40	70	70	7	50	50	44	6	15
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld den 27. July	23	20	14	—	10	6	8	15	—	—	—	—	4	4	6	30
Haag																
Ingolſtadt den 21. July	158	158	14	—	63	63	7	15	—	—	—	—	47	47	5	15
Kamm																
Kranburg den 25. July	16	16	15	30	24	24	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau																
Landsberg den 24. July	388	292	15	30	199	98	8	40	53	42	8	—	77	62	6	30
Landshut																
auingen																
Neuburg																
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuoetting den 29. July	3	3	15	45	2	2	8	30	—	—	—	—	15	15	7	35
Pfaffenhofen den 28. July	21	21	18	—	9	9	9	—	—	—	—	—	7	7	7	30
Pfarrkirchen																
Main den 24. July	18	10	17	—	5	5	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Roſenheim d. 23. July Metzen			3	—			1	50			1	36			1	10
Rothalmünſter																
Schongau																
Schrobenhauſen																
Straubing den 24. July	68	68	14	—	25	25	7	30	—	—	—	—	13	13	6	—
Traunſtein den 24. July	146	110	18	—	123	98	11	—	30	15	9	—	100	88	7	—
Vilshofen den 29. July	370	290	16	—	25	25	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſerburg																
Weilheim																

Der Jahrgang iſt in der Strobelſchen Buchhandlung a 4 fl. zu haben. — Auf dem löbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. einzelne Blätter werden niemals abgegeben.

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXIII. Stück. München, Sonnabend den 15. Auguſt 1801.

Das Schickſal theilt die Gaben weislich aus:
Dem Fleiſse giebt es Brod und Deck' und Haus,
Den Armen Kraſt, den Schwachen Ehrenplätze.
Ein dankbar Herz iſt nur des Weiſen Theil;
Stand, Wohlluſt, Gold ſind oſt für Thorheit feil;
O theurer Lohn für gar zu ſchlechte Schätze!

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die Herſtellung eines Tollhauſes betreffend.

Ungeachtet der vielen in Unſern herobern Landen zur Unterſtützung der leidenden Menſchheit beſtehenden milden Stiftungen wurde doch bisher diejenige vermißt, welche für die unglücklichſte und ärmſte Klaſſe der Menſchen, das iſt, für die Wahnſinnigen zu Erleichterung deren harten Schickſals die unentbehrlichſte iſt, nämlich ein Irrenhaus reſpective Tollhaus.

Wir haben daher zur Herſtellung deſſen mittels gnädigſten Reſcripts vom 17. July laufenden Jahrs mit Aufopferung Unſers höchſten Intereſſe des ſeither beſtandenen churfürſtlichen Hofkrankenhaus zu Gieſing nächſt München beſtimmt, und zur Beſtreitung der auf uneinſtellige Abänderung deſſelben, und Herrichtung zu ſolchem wohlthätigen Zwecke erlaufenden beträchtlichen Koſten einen Geldvorſchuß bey Unſerer Hauptkaſſa angewieſen, zugleich aber verordnet, daß dieſe Vorſchüſſe mittels Konkurrenz auf ein Jahr von ſämmtlichen Armen- und Krankenſtiftungen, die ſich in Unſern herobern Staaten befinden, wiederum erſetzet werden ſoll.

Dieſer Beytrag ſoll blos in zwey Kreuzer vom Gulden der jährlichen wahren Gefälleinnahmen einer jeden ſolchen Stiftung beſtehen, ſohin ausſchlüßig des vorjährigen Geldreſtes dann der heimbezahlten Kapitalien oder vereinnahmten ältern Ausſtänden nach der 1800ten Rechnung genommen und berechnet werden.

Sämmtliche Civilbehörden und Vorſtände von dergleichen bey ihnen beſtehenden Stiftungen haben daher einen ſummariſchen Auszug dieſer Einnahmen nach den Rechnungsrubriquen zu verfaſſen, die Getreid- und andern Materialeinnahmen im landläufigen Preiſe anzuſchlagen, und den betreffenden Geldbeytrag hiedurch auszuweiſen. Dieſer Auszug muß ſodann längſtens inner 6 Wochen von heut an unmittelbar zu Unſerer General-Landesdirektion, das Geld ſelbſt aber zu deren Expeditionsamte allhier eingeſendet werden.

Wir verſehen Uns um ſo mehr des genauſten Vollzugs, als ſich Jedermann von der Gemeinnützigkeit dieſer Anſtalt von ſelbſt überzeugen kann — wo übrigens nach herge-

Digitized by Google

ſtellten dieſem Irrenhauſe wegen Unterbringung der Wahnſinnigen und dahin Lieferung das weiter Geeignete den betreffenden Civilbehörden eröfnet werden wird.

München den 3. Auguſt 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

E. F. Mayer.

---

2. Die Stadtgrundbuchsrechte für die Realitäten auf den ehmaligen Feſtungswerken zu München betref.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Es haben Uns einige Individuen unterthänigſt gehorſamſt gebethen, daß ihre auf einigen Theilen der ehmaligen hieſigen Feſtungswerker liegende eigenthümliche Häuſer, und Gründe in das Stadtgrundbuch eingetragen werden, weil ſie bisher wegen den ausgeſtellten Reverſen von dem Benefizie dieſes Stadtgrundbuches, welches doch dem Partikularkredit einen ſo großen Umſchwung giebt, ausgeſchloſſen waren.

Da Wir Uns überzeugt halten, daß die hieſige Haupt- und Reſidenzſtadt ſowohl nach ihren innerlichen Verhältniſſen, und ihrer innern Bauart, als nach ihrer phyſiſchen Lage von außen, zu einer Feſtung keineswegs geeignet ſey, mithin jener wahre Fall der Noth für die Wiederherſtellung der Feſtung, welcher in den Reverſen allein gemeynt iſt, nimmer eintretten kann, hingegen, wenn einige dieſer Häuſer, und Grundſtücke blos zur Erweiterung, und Verſchönerung, oder zu mehrerer Bequemlichkeit der Stadt, mithin nicht zu dem reverſirten Nothfalle, ſondern nur zum allgemeinen Nutzen wieder weichen müßten, ſolches niemalen anderſt, als gegen billige Entſchädigung gefordert werden könnte;

So haben Wir aus dieſem Geſichtspunkte ausgehend in Unſerer geheimen Staatskonferenz im Allgemeinen gnädigſt beſchloſſen, daß alle auf den ehemaligen Feſtungswerkern bereits erbaute, oder mit der hiernachfolgend-vorbehaltenen Bewilligung auch künftig erbaut werdende Häuſer, ſammt den Grundſtücken, ſie mögen reverſirt ſeyn, oder nicht, in das hieſige Stadtgrundbuch können und dürfen eingetragen werden, mithin aller Rechte, und Kreditsvortheile des Stadtgrundbuchs theilhaft werden ſollen.

Allein, da nur dieſes einzige der Endzweck Unſerer gegenwärtigen Gnade iſt, ſo erklären Wir zugleich, das es keineswegs die Meynung habe, als ob deßwegen jedermann auf dieſe Gründe nach Gefallen neue Gebäude aufführen könne, oder dörfe, ſondern weil nicht blos für die Zierde der Stadt, ſondern auch für die öffentliche Bequemlichkeit, und zum Theil ſelbſt für die öffentliche Sicherheit erforderlich iſt, daß dieſe neuen Gebäude mit Ordnung, und einigem Syſtem geführet werden, ſo ſollen bey neuen Gebäuden auf dieſen Plätzen, wie bisher, als auch fernershin, Unſerer hieſigen Stadtkommandantſchaft, und zwar künftighin gemeinſchäftlich mit der Stadtpolizeydirektion die vorläufige Einſichtsnehmung, und Bewilligungsertheilung vorbehalten ſeyn, und bleiben; in Fällen von größerer Wichtigkeit aber Rückſprache mit Unſerer General-Landesdirektion, als der oberſten Polizeybehörde genommen, und nach Geſtalt der Umſtände die Entſcheidung von Unſerer höchſten Perſon erholt werden.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung iſt in dem Regierungsblatte kund zu machen, und dem Stadtmagiſtrat zur Wiſſenſchaft, und Nachachtung zu eröffnen.

München den 24. July 1801.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Vt. Freyherr von Hertling.
Ad Mandatum Sereniſsimi Domini Electoris pprium.
von Tribolet.

An die churfl. General-Landesdirektion alſo erlaſſen.

3. Die Aufhebung der ſogenannten Landesfundi ꝛc. betreffend.

Se. Churfürſtlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben jene Verordnung vom 28ten Juny 1781, wodurch für die Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauſes in Neuburg 17 ſogenannte Landesfundi eingeführet, und ſodann durch eine weitere Verordnung vom 30ten März 1787 auch auf das Herzogthum Sulzbach ausgedehnt wurde, für Dero liebe, und getreue Unterthanen zu läſtig befunden, ſohin per Reſcriptum Clementiſsimum de dato 24ten curr. beſchloſſen, dieſe 17 Landes-Fundos (worunter der 16te ſchon im Jahre 1782 anders modificirt worden) gänzlich, und für immer aufzuheben, folglich die Köſten des erwehnten Zucht- und Arbeitshauſes, bis die öffentlichen Anſtalten eine neue, zweckmäßigere Organiſation erhalten, auf das churfürſtliche Aerarium zu übernehmen. München den 31ten July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rath und Sekretär Baumgarten.

4. Die Uniformen der Civildienerſchaft betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gleich nach Antritt Unſerer Regierung bewogen gefunden, bey Unſern Miniſterial-Departements, den verſchiedenen adminiſtrativen und Landes-Juſtizkollegien, ſo wie den nachgeordneten Unterbehörden, das Tragen charakteriſirender Uniformen in der wohlgemeinten Abſicht zu bewilligen, denſelben eine dem Dienſtverhältniß der dabey angeſtellten Individuen angemeſſene ſtufenweiſe äußerliche Auszeichnung beyzulegen, von welcher Wir Uns für den Dienſt ſelbſt, aus mehrern durch die Erfahrung beſtärkten Gründen, eine wohlthätige Folge verſprachen.

Es iſt Uns aber zur Anzeige gekommen, und Wir haben Uns Höchſtſelbſt davon überzeugt, daß Unſerer Abſicht hierunter verſchiedentlich entgegen gehandelt werde, indem mehrere Civilbedienſtete willkührlich und wider die deshalb ertheilten Vorſchriften, ihren Uniformen das Charakteriſtiſche des Militär-Coſtüms beyzulegen ſuchen, und nebſtdem, die untern Klaſſen nach und nach die Unterſcheidungszeichen der höhern annehmen.

Da Wir dieſem Unfug geſteuert wiſſen wollen, ſo befehlen Wir hierdurch gemeſſenſt und bey ſchärfſter Ahndung, daß jeder Civildiener die ihm zukommende Uniform, nach den Beſtimmungen der vorliegenden Reglements tragen, und keiner ſich beygehen

Digitized by Google

laſſen ſolle, die ihm nicht gebührenden Unterſcheidungszeichen, noch weniger Säbel und militäriſche Wehrgehänge anzulegen, widrigen Falls den dagegen Handelnden das Tragen der Uniform ſchon vorläufig von ihren Vorſtänden auf eine von denſelben zu beſtimmende Zeit unterſagt werden ſoll.

Wir gewärtigen, daß ſämmtliche Miniſterial-Departements-Chefs, Kollegial-Präſidenten und Direktoren auf genaue Einhaltung und Befolgung dieſer Unſerer Verfügung, um ſo mehr bedacht ſeyn werden, als ſie ſelbſt überzeugt ſeyn müſſen, daß bey fernerm Beſtand ſolcher Unordnungen, die äußerliche Auszeichnung, die Wir Unſerer Civildienerſchaft verſtattet haben, in den Augen des Publikums, wider Unſern Willen, den Werth, den Wir darauf legen wollten, verliehren würde.

München den 3ten July 1801.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.
Ad Mandatum Sereniſsimi
Domini Electoris proprium.
von Krauß.

Auftrag an ſämmtliche Aemter, Städte und Märkte.

Vermög einer mit der General-Direktion der kaiſerlichen Reichsposten in Regensburg getroffenen proviſoriſchen Uebereinkunft iſt unter andern auch beſtimmt worden, daß von allen auswärtigen Aemtern und Stellen gleich bey der Aufgabe der an hieſig churfürſtl. Behörden und Expeditionsämter durch den Poſtwagen zu überſendenden baaren Gelder das gebührende tariſſmäßige Porto entrichtet werden ſolle. — Es haben ſich daher alle Aemter, Städte und Märkte hienach gehorſamſt zu achten, und dieſe Portoentrichtung gleich bey der Aufgabe in keinem derley Falle zu unterlaſſen.

München den 5. Auguſt 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger.

Kundmachungen.

1. Es iſt von Seite der höchſten Stelle die Ratifikation der Bräuhausverſtiftung zu Cham ertheilt, und anbefohlen worden, ſelbe zu licitiren; da man nun den 3ten Oktober zu dieſer Licitation beſtimmt hat, ſo wird hiemit das geſammte Publikum hievon benachrichtet, damit die Stiftungsliebhaber am bemeldten Tage früh 9 Uhr erſcheinen, die individuellen Bedingniſſe anhören, und ihr Anboth ad Protocollum ſtellen können.

München den 5. Auguſt 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schwaiger.

---

2. Da Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. gnädigſt beſchloſſen haben, das braune Sudwerk in Schönberg auf dem Weg der Licitation zu verſtiften; ſo will man dieſes hiemit dem geſammten Publikum zu wiſſen machen, und den Stiftungsliebhabern insbeſondere hiemit vernachrichten, daß die gedachte Licitation den 10ten September frühe 9 Uhr in loco Schönberg vorgenommen werden wird, wo alsdann die individuellen Bedingniſſe vorgelegt, und das Anboth der Stiftungsliebhaber ad Protocollum gewärtiget wird.

München den 5. Auguſt 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schwaiger.

Digitized by Google

3. Vermög erfolgter höchſter Reſolution ſoll das weiße Bräuhaus zu Schwarzach verſtiftet werden; da nun gnädigſt anbefohlen iſt, daß dieſe Verſtiftung mittels Licitation geſchehen ſolle; ſo wird der 21te September zu dieſem Geſchäft beſtimmt, welches man dem geſammten Publikum hiemit eröfnen will, damit die Stiftungsliebhaber ſich am bemeldten Tag frühe 9 Uhr in loco Schwarzach einfinden, und ihr Anboth ad Protocollum ſtellen können.

München den 5. Auguſt 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schwaiger.

---

4. Obſchon in ao. 1800, wie auch anheuer durch öffentliche Zeitungs- und Intelligenzblätter vorläufig kund gemacht worden, welchergeſtalten in den churfürſtl. Wildmeiſterämtern die Verſteigerung der höchſtlandesherrlichen Jagdbarkeiten durch eine beſonders ausſendende Kommißion vorgenommen wird, damit die Pachtliebhaber ſich bey den einſchlägigen Wildmeiſterämtern vorläufig melden, und erkundigen mögen, iſt doch die Anzeig geſchehen, daß ermeldte Verſteigerungsankündigung einigen pachtluſtigen Individuen zu ſpät in Erkanntniß gekommen ſeyn ſolle. Es wird daher wiederholt angekündiget, daß mit ſolcher Verſteigerung wieder kontinuiret: und den 18. dieſes bey dem churfürſtl. Forſt- und Wildmeiſteramt Landshut der Ueberreſt in die Verſteigerung genommen, und von Station zu Station fortgefahren: ſofort den Pachtliebhabern von den betreffenden Wildmeiſterämtern jedesmal zeitlich Nachricht der eintreffenden Kommißion gegeben werden wird. Es wird daher Jedermann, wer einige Jagd in Pacht zu übernehmen gedenket, hiemit vorläufig öffentlich aufgerufen, zeitlich bey den einſchlägigen Wildmeiſteramt ſich zu erkundigen, und als Pachtkompetent vormerken zu laſſen, damit bey eintreffender Kommißion die vorläufige Einberufung verfügt werden möge.

München den 6. Auguſt 1801.

Churfürſtliches Oberſtjägermeiſteramt allda.

5. Von der churfürſtl. hochlöbl. General-Landesdirektion in München wurden dem churfürſtl. Markte Gars am Inn, Landgerichts Neumarkt, Regierungsbezirks Landshut unterm 3. July dieß Jahrs 4 Jahrmärkte gnädigſt bewilliget, von der hochlöbl. Regierung Landshut aber vermög gnädigſter Reſolution de dato 21. July die Markttäge dahin beſtimmt, daß nämlich der erſte Markt den nächſten Sonntag nach heil. 3 König, der zweyte auf den Sonntag nach Oſtern, der dritte auf den Sonntag nach der Fronleichnamsoktav, und der vierte auf den Sonntag nach Mariä Himmelfahrt gehalten werden dürfe.

---

6. Von Obrigkeits wegen wird man Mittwoch den 19. dieß die Mathias Sebaldiſche Behauſung ſammt Schäfflersgerechtigkeit und Hausgarten in der Vorſtadt neben der Münchnerſtraſſe allhier an den Meiſtbiethenden verkaufen. Die Kaufsliebhaber wiſſen ſich alſo an ſolchem Tage Vormittag auf dem Rathhaus einzufinden, und ihr Anboth ad Protocollum zu geben.

Actum den 6. Auguſt 1801.

Churpfalzbaier. Stadtmagiſtrat Pfaffenhofen, Regierungsbezirks München.
Johann Paul Schöll,
Amtsbürgermeiſter.
Lizent. Valta, Stadtſchreib.

---

7. Das hienntſtehende Amt hat in der Hrn. Benno Dümleriſchen Debit- und Gantſache inmittels eines Proclama de dato 17. July 1801 in dem churpfalzbaieriſchen Intelligenzblatt ſub Nro. 31. die 3 Ediktstäge ad producendum, excipiendum, et liquidandum ausgeſchrieben. Zumalen aber das churfürſtl. löbl. Landgericht Hensgersberg wider die Ausübung der öffentlichen Gand proteſtirt, und glaubet, daß das allhieſige Amt einen offentlichen Gandprozeß nicht zu formiren berechtiget ſey: ſo hat man die bereits ausgeſchriebene Gandtäge bis auf weiters ſuſpendiret, und ſolches in den öffentlichen Intelligenzblatt den Dümleriſchen Kreditorn bekannt gemacht, damit

Digitized by Google

ſie in keine Reis = oder andere Köſten geſtürzet werden. Actum den 1. Auguſt 1801.

Churpfalzbaier. Kloſter Hof = und Probſtey= gericht Niederaltaich, Regierungsbezirks Straubing am Donauſtrom.

Adv. Sedlmayr. Lizent. Peer.

8. Wilhelm Kercher, Weinzierl zu Oberndorf hat mit Weib und Kind ſein Anweſen heimlich verlaſſen, und ſich glaublich ganz und gar außer Landes begeben. Da deſſen Vermögen nach eidlicher Schätzung nicht höher, als auf 845 fl. 40 kr., die Schulden aber, ſo viel dermal bekannt iſt, auf 1558 fl. 20 kr. ſich belaufen, folglich dieſe jenes um 712 fl. 40 kr. überſteigen, und die unvermeidliche Kuratorsbeſtellung der Maſſa von Tag zu Tag läſtiger wird: ſo haben die Gläubiger das rechtliche Anſuchen geſtellet, das Vermögen ehebäldeſt an den Meiſtbiethenden zu verkaufen. Es beſtehet daſſelbe in einer ganz neuen wohlgebauten gemauerten Behauſung, Stadl und Stallung, dann Garten, auch 10 Ausſpannfeld und 1/8 Tagwerk Wiesgründen, nicht weniger 7 Tagwerk Holztheilen und ſonderheitlich Mitgenuß einer beträchtlichen Gemeinwaldung, welch= alles (außer eines Ackers zu 1/2 Ausſpann) zum löbl. Stift und Kloſter Prifening theils leben = theils erbrechtsweis grundbar iſt. Am Donnerstag den 24. Septemb. wird der Verkauf an den Meiſtbiethenden hierorts vor ſich gehen, wo ſich alſo Kaufsliebhaber zu melden, ihr Anboth zu ſchlagen, und die Zuerkennung zu erwarten haben. Den 10. Auguſt 1801.

Kloſter = Hofmarktsgericht Prifening.

Lizent. Billich.

Verſteigerung.

Am Donnerstag den 13. curr. wird des Anton Regl, bürgerl. Kochs allhier eigenthümliche Behauſung an der Roſengaße mit Vorbehalt der Ratifikation für die Kreditorſchaft dem Meiſtbiethenden verkauft werden; Kaufsliebhaber mögen demnach an genanntem Tage Vormittag um 9 Uhr auf dem Stadtrathhauſe dieſer Lizitation beywohnen, und allda ihr Anboth ad Protocollum angeben. Actum den 4. Auguſt 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr,
Stadtoberrichter.

Vorladung.

Da Johann Georg Pentenrieder, hieſiger Wirthsſohn ſchon vor 40 Jahren als Badergeſell in die Fremde gegangen, und ſeit ſolcher Zeit von ſeinem Aufenthalt, Leben oder Tod nichts zu vernehmen geweſen iſt: nunmehr aber ſeine Geſchwiſterkinder als nächſte Befreundte um die Ausfolglaſſung ſeines noch auf der Tafern allhier liegenden Vermögens von 1100 fl. bey Gericht gebethen haben; ſo wird erſagter Johann Georg Pentenrieder, oder ſeine allenfallſigen Deſcendenten hiemit öffentlich aufgefodert, daß ſie ſich binnen zween Monaten dießorts zu legitimiren haben, als man nach Verfluß ſolcher Zeit dieſe Erbſchaft an die dermal bekannte nächſte Befreundte gegen Kaution ausfolgen laſſen würde.

Actum den 6. Auguſt 1801.

Churpfalzbaieriſches Reichsgräfl. Sigmund Buttleriſches Hofmarktsgericht Haimhauſen, Regierungsbezirks München.

Lizent. Michael Walta,
Gerichtsverwalter.

Aus den engliſchen Miſcellen.

Die Kuhpockenſtiftung hat ihren erſten jährlichen Bericht bekannt gemacht. Die Menſchenfreunde, welche dieſe ſehr liebliche Reſtitution unterſtützen, ſteigen bereits an der Zahl auf 200. Es ſind gegen 60000 Menſchen mit den Kuhpocken inokulirt worden, unter denen nur vier geſtorben ſind, und auch von dieſen iſt es ſehr zweifelhaft, ob die Einimpfung ihren Tod beförderte. Man hat zehntauſend Menſchen zum zweytenmal inokulirt, aber es iſt kein einziger gehörig verbürgter Fall bekannt worden, daß die Krankheit ſich wieder gezeigt hätte.

Digitized by Google

Wider Mäuſe und Ratten ꝛc.

Aus dem Salzburger Intelligenzblatt.

(Beſchluß.)

Der weiße und der ſchwarze Kornwurm ſollen vertrieben werden können, wenn man 1) Hanfbüſchlein unter den Kornhaufen legt, deſſen ſcharfer Geruch ihnen nicht behagt. 2) Salzwaſſer mit Knoblauch geſotten, oder Rauten zwey Täge und Nächte ins Waſſer geweicht, oder friſches Nußlaub mit Eichenbuchſen geſotten, oder vom Segebaum, Knoblauch und Wermuth im Waſſer gekocht, damit die Böden mehrmal, ungefähr ein Paar Monate vor aufgeſchüttteter Frucht begoſſen, vertreiben den Wurm. 3) Einige ſieben, nachdem das Getreid durch öfteres Wenden ſchon trocken geworden iſt, gute Eichenaſche auf einige Lage Korn, auf dieſe Aſche wieder Korn, auf dieſes wieder Aſche. So erhält ſich das Getreid ohne Wenden und Stürzen, die Aſche bleibt Theils beym Auffaſſen des Getreides liegen, Theils nimmt die übrige das Sieb in der Mühle weg. 4) Auf das Korn geſtreuter Rübſaame ſoll die Würmer tödten. 5) Hopfen und Hollerblüthen darauf geſteckt, können ſie nicht vertragen. 6) Aaronkraut ſammt den Wurzeln in die 4 Ecke des Kornhaufens geſteckt fliehen ſie. 7) Einige ſtecken in die 4 Ecke und in die Mitte ein ellenhohes Gäbelchen von Haſelnußſtauden, und behaupten, der Wurm werde ſo abgetrieben. 8) Einige ſtreuen viel Ritterſpornſaamen aufs Getreid, der aber wegen ſeiner Lebensgefährlichkeit wieder ſorgfältig weggeſiebt werden muß.

Acht andere Verfahrungsarten ſehe man im bekannten Noth- und Hilfsbüchlein. Grätz 1793. V. Band, S. 51. 8.

Schaben, Flöhe und Wanzen ſ. v. vertreibt man mit einem Theil Terpentinöl und zwey Theilen Weingeiſt miteinander vermiſcht. Man beſtreiche damit Geräthe, die Tapeten, Stühle, Decken, Bettſtellen, Wände und Fußbödenritze, in die man jene Mixtur zu bringen ſucht. Die Eyerchen zerplatzen. Jedes Inſekt haßt den ſtarken Terpentingeruch. Man vermache das Zimmer wohl, daß der Geruch ſich nicht ſobald verflüchtigt. Die Schabeneyer tödtet man im April, wo die neue Wärme ſie auszubrüten pflegt. Im Auguſt wird die Operation wiederholt.

Die Kleider in Kleiderbehältniſſen verwahrt man dadurch vor den Schaben, daß man Papier, Wolle mit Terpentin ſättigt oder beſtreicht, und zwiſchen die Falten ſteckt. Das Pelzwerk ſoll man lieber ganz in ſolches Papier einſchlagen, und auch in die Aermel dergleichen thun. Wermuth, in die Kleider und Pelze gelegt, bewahrt vor Motten oder Schaben und Würmern. Siedet man ihn im Waſſer, und wäſcht man die Bettſtellen damit; ſo vertreibt er die Wanzen. Die klebrichte Salbey (Sul) oder das Flöhkraut (Salvia glutinoſa L.) lockt die Flöhe einer gewiſſen Süße wegen bey. Das Schabenkraut (verbaſcum blattaria L.) hält keineswegs die Schaben von den Kleidern ab (Matuſchka ſchleſiſche Flora Nro. 146). Herr v. Braun (III. Band S. 337) ſagt: was dieſe Eigenſchaft betrift; ſo ſollen die Motten im Gegentheile dieſe Pflanze ſehr lieben, und ſich gern dabey aufhalten. (Vergleiche Lober Obſerv. S. 303) Ich ſah ihrer daran ſelbſt viele. Ihr Name iſt alſo nur verführeriſch. Auch die Kackerlacker (vulgo Schwaben) haben ein unliebes Kräutchen, deſſen Name mir eben nicht einfällt.

Der gute Heinrich (Henricus bonus L.) iſt kein Ungezieferkraut. Wäre er es doch! Das Volk würde vielleicht weniger dem K. Heinrich zumuthen, wie der Erde aus St. Ulrichs Bißthume, oder dem Holze ſeines gothiſchen Alterthums.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 14. Auguſt 1801.	Zugeführt Schff	Verkauft Schff	Stehgebl. Schff	Höchſter Preis fl.	Höchſter Preis kr	Mittler Preis fl.	Mittler Preis kr.	Niedrigſt Preis fl.	Niedrigſt Preis kr.
Weizen	869	647	222	20	45	19	—	17	20
Korn	792	509	283	11	—	10	30	10	—
Gerſten	62	54	8	9	—	8	30	8	—
Haber	251	221	30	8	—	7	30	7	—

Digitized by Google

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen. Zugeführt.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittler Preis fl.	Weizen. Mittler Preis kr.	Korn. Zugeführt.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittler Preis fl.	Korn. Mittler Preis kr.	Gerſten. Zugeführt.	Gerſten. Verkauft.	Gerſten. Mittler Preis fl.	Gerſten. Mittler Preis kr.	Haber. Zugeführt.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittler Preis fl.	Haber. Mittler Preis kr.
Aichach den 1. Auguſt	93	87	16	30	120	120	8	30	13	13	6	—	83	77	6	—
Burghauſen																
Dinglfing den 5. Auguſt	4	4	14	—	—	—	8	30	—	—	6	—	4	4	6	—
Eggenfelden den 5. Auguſt	—	—	—	—	2	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding den 5. Auguſt	350	290	18	15	100	100	9	—	160	160	8	—	50	46	7	—
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld den 3. Auguſt	31	27	15	—	8	8	9	20	—	—	—	—	8	8	7	10
Haag den 11. Auguſt	3	3	18	—	2	2	8	30	—	—	—	—	30	30	6	10
Ingolſtadt den 8. Auguſt	138	138	16	30	46	46	7	45	—	—	—	—	38	38	6	—
Kamm																
Krayburg den 1. Auguſt	18	18	15	30	23	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau																
Landsberg den 8. Auguſt	148	117	19	20	80	78	11	15	23	15	8	45	33	16	7	20
Landshut den 7. Auguſt	200	180	17	—	35	30	9	—	2	2	7	—	69	49	6	—
Lauingen																
Neuburg																
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuoetting den 5. Auguſt	29	29	16	—	11	11	8	30	—	—	—	—	30	[illegible]	7	35
Pfaffenhofen den 4. Auguſt	47	47	17	45	38	38	9	24	—	—	—	—	32	22	7	24
Pfarrkirchen																
Rain den 1. Auguſt	10	8	17	—	10	10	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Roſenheim den 6. Aug. Metzen			3	15			1	55			1	35			1	6
Rothalmünſter																
Schongau																
Schrobenhauſen den 30. July	30	22	17	30	25	15	8	15	—	—	—	—	30	21	7	—
Straubing den 8. Auguſt	115	115	14	30	35	35	7	30	—	—	—	—	19	19	6	20
Traunſtein den 8. Auguſt	254	218	18	—	238	210	11	—	73	60	9	—	167	136	7	—
Vilshofen den 5. Auguſt	530	430	16	—	40	30	9	30	20	20	8	—	—	—	—	—
Waſſerburg den 5. Auguſt	5	5	17	—	11	11	9	—	—	—	—	—	16	16	7	—
Weilheim den 30. July	77	57	18	30	151	133	10	—	—	—	—	—	9	9	7	30

Der Jahrgang iſt in der Strobelſchen Buchhandlung a 4 fl. zu haben. — Auf dem löbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. einzelne Blätter werden niemals abgegeben.

527/25

Chur-pfalz-baieriſches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXIV. Stück. München, Sonnabend den 22. Auguſt 1801.

Der unveränderliche Punkt oder die Einheit des Intereſſe unter den Menſchen, oder das allgemeine Intereſſe der drey Klaſſen, welche die Geſellſchaft ausmachen, und das Privatintereſſe eines jeden einzelnen Gliedes iſt in dem Intereſſe des Anbaues der Grundſtücke und in ſeinen glücklichen Unternehmungen zu ſuchen.

Verordnungen.

1. Die Feueraſſekuranz betreffend.

Da der Eintritt in die Brandverſicherungsgeſellſchaft für das folgende Jahr nach dem Innhalt der Aſſekuranzverordnung nur noch bis Ende November offen iſt; ſo haben ſämmtliche Aemter und Obrigkeiten ſich nach ihren Pflichten zu beſtreben, die Unterthanen, und Hauseigenthümer, welche der Aſſekuranz noch nicht beygetretten ſind, anzumahnen, daß ſie zur Abwendung ihres eigenen Schadens, und zur Beförderung des dabey unterliegenden wohlthätigen Endzweckes, noch bis Ende November dieſes Jahrs bey ihren Obrigkeiten ihren Beytritt erklären ſollen.

Zur Aufmunterung derjenigen, welche der Geſellſchaft noch nicht beygetretten ſind, und zur Beruhigung der Societätmitglieder haben ſämmtliche Aemter, und Obrigkeiten den Unterthanen vorläufig bekannt zu machen, daß das Brandaſſekuranzkapital ungeachtet der großen Unglücksfälle, welche das Inſtitut gleich in ſeinem erſten Jahre betroffen haben, doch in dem gegenwärtigen zweyten Jahre um mehr als 3 Millionen zugenommen hat, daß auch noch für dieſes Jahr die churfürſtlichen Kammeralgebäude der Societät beytretten werden, und daß die dießjährigen Brandſchäden bis jetzt, nach Verfluß von weit mehr, als der Hälfte des Jahres erſt 25000 fl. alſo beynahe nur den 4ten Theil der vorjährigen betragen, ſohin zu hoffen iſt, daß bey der nächſten Ausſchreibung der Brandſchäden der Quotient um ſehr viel geringer ausfallen, und ſich in der Folge bey noch mehrern Zuwachs des Kapitals und Verbeſſerung der Feueranſtalten in den Provinzialſtädten und auf dem Land immer vermindern werden. Durch deutlichere Erklärung dieſer Umſtände werden ſämmtliche Obrigkeiten ſicher den rühmlichen Zweck erreichen, einen großen Theil der ihrer Obſorge anvertrauten Unterthanen zu ihrem eigenen Nutzen zum Beytritt in dieſes wohlthätige Inſtitut zu bewegen; ſo wie der churfürſtliche Landrichter zu Erding, Freyherr von Widmann, durch ſeine Thätigkeit, und ſeinen zweckmäßigen Vorſtellungen außer einem ſchon im erſten Jahre ſehr beträchtlichen Beytrittskapital nur allein für das laufende Jahr einen Zugang von 366,975 fl. zuwegegebracht, und dadurch ein nachahmungswürdiges Beyſpiel ſeines Eifers gegeben hat, wobey noch in Rückſicht auf Handhabung einer guten Feuerpolizey zu bemerken iſt, daß unter den vielen beygetrettenen aus dieſem Gericht bis jetzt noch keiner abgebrannt iſt.

München deu 19ten Auguſt 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident. Lizent. Schießl, Sekretär.

Digitized by Google

2. Den Erſatz der Landkapitulanten betreffend.

Nachdem Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. vermög höchſter Kabinetsordre vom 30ten July dieß Jahrs gnädigſt beſchloſſen haben, daß für die verſtorbenen, und im Felde umgekommenen, dann während dem Generalpardon deſertirten Landkapitulanten der Erſatz erſt nach der Erndtezeit geleiſtet werden dörfe, ſo bleibt ſolches ſämmtlichen Land- und Pfleggerichtern der herobern Lande zu Baiern der Darnachtungs willen andurch unverhalten. München den 12ten Auguſt 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

S. F. Mayer.

Dankſagung wegen der gnädigſt ertheilten Stadtgrundbuchsrechte von den 24. July a. c. für die Realitäten der auf den ehemaligen Feſtungswerken zu München.

Euer Churfürſtlichen Durchlaucht war es alſo auch vorbehalten, den erſten Stral einer weiſen und gerechten Beleuchtung auf einen Gegenſtand fallen zu laſſen, der durch die Dunkelheit, worinn er ſeit Jahrhunderten lag, vielen Stof zum Zwiſt, zum Zweifel über die Heiligkeit des Eigenthums, und auch mitunter zur Befriedigung kleiner Privatleidenſchaften gegeben hat.

Die in dem Bezirke der ſogenannten Feſtungswerke dieſer churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt angelegten Häuſer und Gärten waren ungeachtet ihres beträchtlichen Kapitalwerthes ein Spiel der Meinungen. Die Beſchränkung der Eigenthumsrechte, die Unſicherheit des Beſitzſtandes hatte den ſonſt gewöhnlichen Maaßſtaab des Grundwerthes für dieſe Güter unbrauchbar gemacht, und ihr Werth oder Unwerth hieng oft von einem Gerüchte, oft ſogar von Privatentwürfen ab.

Ein Blick, von der Gerechtigkeitsliebe Eurer Churfürſtlichen Durchlaucht hieher geleitet, war hinreichend, dieſe ſchwankende und für viele Familien peinliche Lage in einen ruhigen Genuß des Erworbenen umzuſchaffen, indem eine gnädigſte Verordnung vom 24. July die erwähnten Beſitzungen mit dem Stadtgrundbuchsrechte begabt, hierdurch alſo die — an ſich ſelbſt ſchon nicht ſehr konſequente Reverſe in jene einfachen und allgemeinen Verhältniſſe die ohnehin aus dem Staats-Obereigenthumsrechte und der demſelben zur Seite gehenden Entſchädigungspflicht rechtlich herfließen, verwandelt und aufgelöſet hat.

Wie wenig wären wir, die ſämmtlichen Eigenthümer und Beſitzer der erwähnten Grundſtücke dieſer höchſten Wohlthat werth, wenn wir die Empfindungen, die ſie in uns erregt, nicht in lautem Danke an Eure Churfürſtliche Durchlaucht aus unſern Herzen ſtrömen ließen!

Geruhen Höchſtdieſelben dieſe unſre ehrfurchtsvolle Dankſagung in Gnaden aufzunehmen; wir glaubten ſie öffentlich erſtatten nicht nur zu dürfen, ſondern auch zu müſſen, weil jeder Bürger ſie mit uns zu theilen verpflichtet iſt; denn jene höchſte Entſcheidung erhöhet den gemeinen ſtädtiſchen Kapitalsfond, erweitert dadurch den Kredit und iſt für die Geſammtheit wohlthätig, ſo wie überhaupt das Gepräge der weiſeſten Regierung darinn beſteht, daß ein jeder — auch gegen Einzelne ausgeübte Akt des Wohlwollens für alle gleich gerecht, erfreulich und in ſeinen Folgen nützlich ſey.

In tiefſter Verehrung ſind wir

E. C. D.

dankbarſte gehorſamſte,
ſämmtliche Eigenthümer.

Bekanntmachung.

Unterm 24ſten July ergieng durch die hochlöbl. General-Landesdirektion folgendes gnädigſte Reſcript an mich:

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, lieber Getreuer! Da die wohlthätige Anſtalt, durch welche die hinterlaſſenen Freunde des verſtorbenen ſehr würdigen

Digitized by Google

im Inn- und Auslande geſchätzten Pfarrers und Profeſſors Mutſchelle ſein Andenken mittels Erbauung eines Hauſes für eine arme, aber rechtſchaffene Familie verewigen wollen, das höchſte Wohlgefallen in der Ueberzeugung, daß der Staat an dieſem Manne einen wahren Verluſt erlitten, erhalten hat; ſo iſt zu Folge höchſten Reſcripts de dato 18ten dieß das Hofzahlamt angewieſen worden, zu dieſer Anſtalt Ein hundert Konventionsthaler aus dem Hofzahlamte beyzutragen, und ſolche euch gegen Quittung zu behändigen.

München den 24. July 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
Horwarth.

Zu welchen Hoffnungen iſt die Wahrheit, und zu welchen Dank ihr Verehrer in einem Lande aufgefodert, in welchem der Fürſt das Verdienſt ſo auszeichnend durch Wort, und That ehrt!

Durch Gegenwärtiges widerlegt ſich nebſt mehrern andern Gerüchten in Betreff des ſel. Mutſchelle auch jenes, daß der Plan eines ihm zu errichtenden Denkmahles wieder aufgegeben worden ſey. Diejenigen ſeiner Verehrer, welche ihre Beyträge noch nicht eingeſchickt haben, haben ſich daher durch nichts mehr irre führen zu laſſen. Die Abſicht ſeiner Feinde, die Auszeichnung zu vereiteln, mit welcher man ſein Andenken ehren will, ſoll nicht erreicht werden. München den 12. Aug. 1801.
Kaj. Weiller, Prof. u. Rektor d. L.

Vorladung.

Da ſich folgende zwey Unterthansſöhne, als Simon Heß, Häuslers-Sohn von Bernbach, und Andre Starr, Häulers-Sohn von Gallenbach wegen Landkapitulantenaushebung ſich entfernet haben, und zur Auswahl nicht erſchienen ſeyn, ſo werden beede Purſche hiemit dergeſtalten öffentlich vorgeladen, daß ſie in Zeit Jahr und Tag um ſo mehr bey hieſigen Gericht ſich ſtellen ſollen, als ſonſt nach der beſtehenden gnädigſten Generalverordnung gegen ſie würde verfahren werden.

Actum den 13ten Auguſt 1801.

Churpfalzbaier. hohen Deutſchritterordens-Hofmarksgericht Plommenthal, Regierungsbezirks München.
J. v. Pröſchel.

Ueber Freyheit des Getreidhandels.

Man hat in dieſem offiziellen Blatt ſeit deſſen Entſtehung keine Gelegenheit verſäumt, jedermann von der Wohlthat eines freyen Getreidhandels zu überzeugen. Was man nicht durch Gründe vermochte, hat die Erfahrung bewirkt; und es iſt Troſt, Troſt, daß nach dieſer leider koſtbaren Erfahrung den Staatsmännern, welche den freyen Getreidhandel unterſtützten, nun auch diejenigen danken, welche dieſe Staatsmänner blos dieſer gemeinnützigen Grundſätze wegen auf dem Pranger ſtellten.

Selwig, herzoglich-braunſchweigiſcher Kornmagazinsverwalter hat erſt neuerdings dieſen freyen Handel aus einen beſondern Geſichtspunkt vertheidiget. Es iſt Pflicht deſſen Meinung wörtlich anzuzeigen.

Wenn Theuerung entſtehet, und dieſe nicht einem wirklichen Mangel des Naturertrags zugeſchrieben werden kann; ſo iſt der größere Hauſe nur gar zu geneigt, dieſes ſogenannte Unglück einigen Leuten, welche in ſolchen Zeitverhältniſſen bedeutend gewinnen, aufzubürden, und ſie gleichſam für alle Beſchwerden, welche nun der unbegüterte Theil der Staatsbürger übernehmen muß, verantwortlich zu machen.

Man ſiehet ſchon, welche Leute damit gemeint ſind. Es ſind nämlich alle die, welche Kornhandel treiben, das Korn aufkaufen und verkaufen, oder auch nur die Verſendung deſſelben (Spedition) in fremde Länder zu beſorgen haben. Dieſe belegt nun die allgemeine Stimme mit dem Namen der Kornwucherer, und da ſie in Zeitläufen, wie die gegenwärtigen ſind, allerdings bey ihrem Geſchäfte bedeutende Vortheile haben, ſo kommen Neid und Mißgunſt hiezu, um den faſt allgemeinen Unwillen gegen ſolche Menſchen zu vermehren. Man ſiehet, daß ſie mehr Aufwand als gewöhnlich machen, daß ſie es andern begüterten Perſonen, bey denen man es vergißt, daß ihr Vermögen vielleicht durch noch viel unmoraliſchere Mittel erworben wurde, zuvorthun; man kann bey ihrem Erwerbszweige den reinen Gewinn ungleich beſtimmter und genauer, als bey irgend einem andern Handelsverkehr nach-

Digitized by Google

rechnen, und da gerade dieſe Art der Theuerung die niedrige und arbeitende Volksklaſſe am meiſten drückt, da ſie unmittelbar in die kleinſten Fugen der Hauswirthſchaft eingreift, ſo ſtimmen nun ſelbſt gebildete und dem Anſcheine nach wohl unterrichtete Perſonen, — am meiſten vielleicht das ſchöne Geſchlecht, in ſofern es das innere Hausweſen dirigirt, in das Verdammungsurtheil gegen ſolche Menſchen mit ein. Man ſpricht ihnen gerade zu den Charakter der Moralität ab; ſeufzt und klagt, daß ſie ſich auf Unköſten ihrer Nebenmenſchen bereichern; richtet ſein Augenmerk nur auf das Uebel, welches ſcheinbarlich durch den Kornhandel erzeugt wird, — und vergißt darüber alle die Vortheile, welche der größere Umlauf des Geldes bey Gaſtwirthen, Krämern, Höckern, u. ſ. f. hervorbringt.

Dieſe Klagen, und Verurtheilungen ſind aber in mancher Hinſicht ganz ungerecht, — in mancher wenigſtens viel zu voreilig und übertrieben. Sie ſollen uns wenigſt nicht abhalten, die wohlthätige Wirkungen des freyen Kornhandels zu mißkennen.

Die erſte unmittelbar wohlthätige Wirkung des freyen Kornhandels, iſt die Beförderung und Vervollkommnung des Ackerbaues. Ich will mich hier nur darauf beſchränken zu bemerken, daß alle einſichtsvolle Lehrer der Staatswirthſchaft darinn miteinander übereinſtimmen: der Ackerbau ſey die wichtigſte und ſicherſte Quelle des Staatsreichthums und verdiene daher vor allen Dingen von Seiten der Regierung begünſtiget und gehoben zu werden. Wenn dieſe Prämiſſe, — wie wohl jeder Unbefangene zugeſtehen wird — wahr und richtig iſt, ſo wird es nur nöthig ſeyn, diejenigen Folgerungen daraus herzuleiten, welche in Beziehung auf unſern Gegenſtand, in Erwägung gezogen zu werden verdienen.

Jedes Gewerbe, jede Kunſt und Handthierung, muß, wenn ſie gehoben werden ſoll, die Perſpektive eines erklecklichen Gewinns haben. Es muß Nachfrage nach den zu liefernden Waaren und Produkten ſeyn. Die Ueberfüllung des Markts mit ſolchen Waaren und Produkten, macht die Preiſe ſinken, macht den Produzenten mißmuthig über die verlohrene Mühe und Arbeit, endlich faul, träge und unthätig. Das Gewerbe ſinkt, die Arbeit verſchlechtert ſich, wird nicht mehr wie ſonſt vielfältig getheilt, und es entſtehet eine Stockung des Ganzen, wobey Käufer und Verkäufer ſich ſehr ſchlecht befinden.

Was im Allgemeinen gilt, wird hier insbeſondere in Anſehung des Kornhandels und des damit in Verbindung ſtehenden Ackerbaues, ſeine Anwendung finden.

Wenn der Landmann, ſey er nun ein großer Güterbeſitzer, oder ein ſimpler Bauer, nicht die ſichere Hoffnung hat, einen beträchtlichen Gewinn durch die größere Vervollkommnung des Ackerbaues und der reichhaltigen Benützung ſeiner Aecker zu erhalten, ſo werden natürlich ſein Fleiß und ſeine Thätigkeit bald erſchlaffen. Bringt er ſein Korn zu Markte, und es findet daſelbſt, wegen Ueberfüllung, Mangel an Nachfrage ſtatt, muß er Tage lang halten, und von einem Bäcker, Brauer oder Konſumenten zum andern fahren; ſo wird er natürlich mißmuthig, wird anfangen ſeinen Getreidebau nachläßig zu betreiben, und nothwendig muß alsdann die erſte Quelle des Reichthums in einem Staate, an Ergiebigkeit verliehren.

Dieß ſind nun die unausbleiblichen Folgen, wenn kein freyer Kornhandel ſtatt findet, und man den falſchen Grundſatz geltend machen wollte: Daß allemal die Konſumtion eines Landes genau mit dem Naturertrage in Verhaltniß ſtehen müſſe. Wenn ſchlechte Erndten eingetretten ſind, und wirklicher Mangel an Getreide vorhanden iſt, ſo wird freylich Nachfrage genug ſeyn; allein der durch die vorhin angegebenen Umſtände mißmuthig und träge gemachte Landmann hat nun auch in guten Jahren ſeine Aecker nicht beſſer benützt, als daß ſie ihm gerade ſo viel lieferten, wie er ſelbſt konſumiren zu müſſen glaubte, und gewiß hoffen konnte, auf dem Markte abzuſetzen. Nun iſt alſo weder bey Güterbeſitzern noch bey Kornhändlern Vorrath, und der Mangel bricht fürchterlich herein, und man

Digitized by Google

ſiehet ſich gezwungen zu koſtbaren Maaßregeln ſeine Zuflucht zu nehmen, welche groſſe Summen Geldes außerhalb Landes führen.

Findet freyer Kornhandel ſtatt, ſo mag der Landmann ſo viel Getreide gewinnen als er will, er iſt allemal ſicher, es dennoch zu einem ziemlichen Mittelpreiſe abſetzen zu können. Wenigſtens kann er bey einem ſelbſt geringen Preiſe mit vollkommener Gewißheit wiſſen, ſeinen Ueberfluß ohne langes Zaudern und ohne viele Chikanen, bey den Kornhändlern abſetzen zu können. Denn daß in einem Jahre eine geſegnete Erndte, auch nur alle Provinzen unſers deutſchen Vaterlandes in gleichem Maaße erfreuen ſollte, iſt ein wo nicht unmöglicher, doch gewiß äußerſt ſeltener Fall. Noch ſeltener aber iſts, daß dann auch alle Nachbarn und die entfernteren Länder ein gleich geſegnetes Jahr gehabt hatten. Eben dieſes Umſtands wegen, deſſen Wahrheit ein gelehrter Naturkündiger vielleicht durch unwiderſprechliche phyſiſche Gründe erhärtern könnte, wird der freye Kornhandel immer einen gewiſſen Mittelpreis des Getreides erhalten, welcher den Landmann hinlänglich aufmuntert, ſeine Aecker ſo gut als möglich zu benutzen, ſie auch, wo es thunlich iſt, immer noch mehr zu veredeln, und fruchtbarer zu machen. Man muß nicht vergeſſen zu erwägen, daß man auf dieſe Klaſſe von Menſchen (ich meine den Bauer) wenn es darauf ankommt, ſie aus dem Gleiſe eines alten Vorurtheils, welches in Anſehung des Ackerbaues ſich vom Vater auf den Sohn fortgeerbt hat, zu bringen, dieß durchaus nicht anders geſchehen kann, als wenn der handgreifliche Beweis des Vortheils, welchen ſie von der beſſern neueren Methode haben, ihnen vor Augen liegt. Nun laſſe man den Bauer den gewonnenen Ueberfluß an Getreide bey einer wirklich beſſeren Benutzung ſeines Ackers entweder gar nicht, oder doch nur zu einem ſehr ſchlechten und geringen Preiſe verkaufen; ſo iſt er mit dem Schluße gleich bey der Hand: du hatteſt ehemals, als deine Aecker wenig eintrugen, eben ſo viel Gewinn als du jezt haſt; warum ſollſt du dich alſo mehr quälen: laß es lieber beym Alten, wobey du auch fertig wurdeſt.

Es iſt endlich ganz klar, daß alles Predigen und Ermahnen zur Verbeſſerung des Landbaues vergebliche Mühe ſey, und auf leere Worte hinauslaufe, wenn man dem Landmann nicht die Mittel in die Hände giebt, ſeine Handthierung wirklich zu verbeſſern und zu veredeln. Er muß Geld in ſein Gewerbe ſtecken können, um das zu heben. Dieſes Geld gewinnt er, wenn der freie Kornhandel, ihm einen ſchnellen, ſichern und nicht ganz unbeträchtlichen Umſatz ſeiner Produkte gewähret. Alsdann kann er auch die Nebenzweige des eigentlichen Ackerbaues, als z. B. Viehzucht u. ſ. f. mit jenem in beſſere Verbindung ſetzen, und beyde dadurch vervollkommnen.

Ich gebe ohne die mannigfaltigen Nebenrückſichten, welche hier noch in Erwägung gezogen zu werden verdienten, und dem Sachkündigen durch die gegebenen Winke ſich leicht vergegenwärtigen werden, zum Reſultate der gegenwärtig angeſtellten Betrachtung über:

Will man den Ackerbau als die ergiebigſte Quelle des Nationalreichthums heben, ſo begünſtige man durch weiſe, und zweckmäſſige Maaßregeln den freyen Kornhandel, doch ſo, daß er nicht als Monopol einiger Perſonen, in Kornwucher ausarte. *

* Es iſt eine Lieblingsidee vieler Lehrer der Staatswirthſchaft und anderer in öffentlichen Aemtern ſtehenden Perſonen, daß man nach Möglichkeit den Ackerbau zu heben, und zu veredeln ſuchen müſſe. Gute Wünſche zu äußern, ohne die zweckmäßigen Mittel zu ihrer wirklichen Befriedigung anzugeben, heißt aber nichts anders, als leeres Stroh dreſchen. Gegen dieſe frommen Wünſche ſind die Finanziers mit ihrem Feldgeſchrei: Woher ſollen die nöthigen Summen kommen, um dem Landmanne bey der projectirten Verbeſſerung des Ackerbaues unter die Arme zu greifen? gleich auf dem Platze. Die Einnahme pflegt mit der Ausg. * in jedem Staate (und wollte Gott es wäre nur überall ſo!) ſchon in einem ſo genau abgemeſſenen Verhältniſſe zu ſtehen, daß nichts mehr übrig iſt, um jene wohlthätigen Zwecke befördern zu können.

Gebt durch Begünſtigung des freyen Kornhandels dem Landmanne einen angemeſſenen Gewinn und ſchnellen Umſatz ſeiner Produkte, und gewähret ihm die Perſpektive eines noch erklecklicheren Vortheils; ſo werdet ihr gar nicht nöthig haben, euer Klaggeſchrei ferner zu erheben, indem nun der Landmann

Digitized by Google

Mit der im vorigen §. dargeſtellten erſten unmittelbar wohlthätigen Wirkung des freyen Kornhandels, ſtehet eine andere nach moraliſchem Maaßſtaabe gemeſſen, noch ungleich wichtigere und wohlthätigere Folge in Verbindung. Es klingt parador und läßt ſich demohnerachtet ohne alle Sophiſterey gar wohl beweiſen, daß durch Begünſtigung des freyen Kornhandels, der Landmann auf eine ungleich höhere Stufe ſittlicher und geiſtiger Bildung gehoben werden könne.

Müßiggang iſt aller Laſter Anfang, ſagt das alte eben ſo wahre als allgemein bekannte Sprichwort. Es iſt nun wohl klar, daß, wenn der Bauer im Beſitze fruchtbarer Aecker nicht die Perſpektive eines bedeutenden Gewinns durch ihre zweckmäßige und fleißige Bearbeitung haben kann, — er ſich gar bald auf die faule Seite legen, ſeine Zeit verderben und mit einem Worte ein Müßiggänger ſeyn werde. So fängt denn ſeine Hauswirthſchaft an zu ſinken, aus einem unordentlichen Wirthe wird er bald ein Säufer, durch Armuth ſinkt er endlich zur Niederträchtigkeit herab und nun iſt die große Pforte, welche zu der Schlammpfütze viehiſcher Laſter führet, weit geöffnet. Wir haben ſchon vorher geſagt, wie durch eine zweckmäßige Begünſtigung des freyen Kornhandels dem Landmanne die zum Fleiß und zur Thätigkeit ermunternde Ausſicht auf größere Wohlhabenheit eröffnet werde, und können uns hier darauf beziehen, um zu beweiſen, daß durch den freyen Kornhandel, mittelbar wenigſtens dem Müßiggange, der Trägheit und der gedankenloſen bloß maſchinenmäßigen Quälerey des Landmannes, entgegengearbeitet werde. Hiedurch iſt nun ſchon eine große Quelle moraliſcher Uebel verſtopft; der thätige Bauer, wenn er mit Nachdenken ſein Geſchäft betreibt, hat wenigſtens Sinn und Empfänglichkeit für höhere Geiſtes- und Herzensbildung, und dadurch iſt ein großes Hinderniß ſeiner moraliſchen Kultur ſchon aus dem Wege geräumt.

ſelbſt die Mittel in die Hände bekommt, und was eben ſo viel ſagen will, dieſe Mittel gehörig benutzen lernt, um den Ackerbau zu vervollkommnen und zu heben. Das heißt denn doch: auf die bequemſte Art von der Welt dem Schafe Wolle gemacht.

Dieß die Einleitung zu einer ungleich wichtigeren, der Beherzigung jedes Menſchenfreundes beſondes würdigen Betrachtung! — Gute Fürſten, Freunde der Menſchheit, und ihr edlen Männer alle, denen das Wohl eurer Brüder am Herzen liegt, ihr wünſcht, unb wollet, daß der Landmann an wahrhaft ſittlicher und geiſtiger Kultur, welche nie Revolutionsſucht, raſenden Freyheitstaumel und Ungehorſam gegen die Geſetze erzeugt, gewinnen und zunehmen ſoll! Habt ihr auch wohl die erſte und nothwendigſte Bildung erwogen, ohne welche eure guten Wünſche, — immer nur Wünſche bleiben?

Ohne einen gewiſſen Grad von Wohlhabenheit iſt es ja ſchlechterdings unmöglich, daß der Menſch Sinn und Gefühl für das erhalte, wodurch ſein denkender Geiſt geweckt, die feineren Gefühle für das was edel und gut iſt geſtärkt, und die ſittliche Natur über die thieriſche erhoben werden muß.

Allein beſchäftiget, der Natur im Schweiße ſeines Angeſichts das abzuzwingen, was zur nothwendigen Befriedigung der erſten Lebensbedürfniſſe gehöret, kann er auch nicht einmal Zeit gewinnen, über ſeine wahre Beſtimmung als Menſch nachzudenken. Dem Thiere ähnlich, reicht ſein Blick vorwärts nur auf wenige Tage oder Wochen hinaus, und wie ſollte er mit Vergnügen hinter ſich zurückſchauen, wo die Erinnerung ihm nichts als das Bild ſeines Jammers und ſeiner Noth vor Augen ſtellet. So lebt und genießt er wie das Thier ſeines kümmerlichen Daſeins nur von einem Tage zum andern. Er freuet ſich wie das Thier, ohne über die Sittlichkeit ſeiner Freuden und Genüſſe auch nur einmal einen Gedanken faſſen zu können. Ueber ihm hängt die ſchwarze undurchdringliche Decke des Aberglaubens; mit eiſernem Szepter beherrſchen ihn alter Wahn, und graue Vorurtheile, die er nicht anzutaſten wagt. Seine Religion ſelbſt iſt ein Gemiſch von Vernunft und Unſinn, welches nie geſchieden werden kann, ohne ihn auf immer ſeines einzigen Troſtes zu berauben, oder ihn als den von der Kette losgelaſſenen Tiger gegen ſeine bisherigen Geiſtesvormünder und Beherrſcher, mit blutiger Rachſucht zu erfüllen.

Dieß iſt das Gemälde, grauſend und mit grel-

len Farben gemalt, wozu ihr doch die einzelnen Züge bis jezt noch in jedem Staate finden könnet.

Die angeſtrengteſten Bemühungen thätiger Religionslehrer helfen hier wenig, wenn der Bauer ein ſolches freudenloſes Daſein ferner führen muß. Gewinnt er aber durch ſeine Arbeit ſo viel, daß ſeine einzige Sorge nicht mehr auf die Befriedigung der erſten Lebensbedürfniſſe geſtellet zu ſeyn braucht, kann er etwas überhaben, um ſeine groben Genüſſe allmählig zu verfeinern, und zu veredeln, iſt es ihm möglich gemacht bey ſeiner Handthierung nicht bloß nur von einer Erndte zur andern, ſondern auch wohl auf mehrere Jahre hinaus ſich einen Plan zur Vermehrung ſeines Wohlſtandes, zu nützlichen Anlagen in ſeiner Wirthſchaft u. ſ. f. zu entwerfen, gewinnt er nun endlich einmal Zeit, auch dann und wann über ſeine höhere Beſtimmung nachzudenken: — ſo wird er allererſt einer wahrhaft ſittlichen Geiſtes- und Herzensbildung empfänglich.

Dieſe Wahrheit beſtättigt die Erfahrung und Geſchichte aller Zeiten unwiderſprechlich. Ein armes, von Mangel und Elend gedrücktes, nur mit der Befriedigung der erſten Lebensbedürfniſſe beſchäftigtes Volk, iſt allemal ein dummes, unter das Joch des Aberglaubens gebeugtes, von Wahn und Vorurtheilen beherrſchtes, und eben daher zu rohen Laſtern der Thierheit geneigtes, kurz ein im Schlamme der Unſittlichkeit ſich wälzendes Volk.

Die Anwendung auf unſern Gegenſtand liegt nahe und iſt leicht. Alles wodurch die Thätigkeit des Landmannes gehoben, und vermittelſt dieſer Thätigkeit, ihm ein reeller und daurender, nicht bloß precairer und durch gewiſſe Zeitverhältniſſe herbey geführter, ſchwankender und ungewiſſer Wohlſtand gegeben werden kann, macht ihm mittelbar für wahre Geiſtes- und Herzensbildung empfänglicher. Denn dadurch lernt er mit ſeinen körperlichen Kräften zugleich ſeinen Verſtand üben und anwenden. Er bekommt ferner Reiz zur Vermehrung ſeiner Kenntniſſe und Empfänglichkeit für beſſere fremde Belehrung. Er gewinnt Muße, der drückenden körperlichen Arbeit dann und wann eine geiſtige Beſchäftigung beyzufügen. Das Gefühl ſeiner Menſchenwürde, welches der Druck der Armuth bisher zum Stillſchweigen gebracht hatte, erwacht wohlthätig in ſeiner Seele. Und nun gebt ihm vernünftige Religionslehrer und einſichtsvolle Schulmänner; ſo wird es dieſen leicht ſeyn, ihre Gemeinen und Zöglinge nicht allein zu geſitteren, für die menſchliche Geſellſchaft brauchbareren und an Verſtandeskultur reicheren, ſondern auch zu wirklich ſittlichen Menſchen zu erziehen.

Der freye Kornhandel weckt eine ſolche Thätigkeit, befördert mittelbar jene für die höhere Bildung des Landmannes ſo nützliche Wohlhabenheit, giebt ihm Ausſicht zu einer größeren Verbeſſerung ſeines Hausſtandes, zum ſchnellen Umſatz ſeines Vermögens, begünſtiget ſeine Verbindung mit andern gebildeten Ständen, und ſtehet alſo unter der Leitung einer weiſen Regierung als ein ſehr zweckmäßiges Mittel, die wahre Bildung des Landmannes zu erhöhen, mit Recht in Achtung und Anſehen bey jedem wahren Menſchenfreunde.

Dieſes iſt das Reſultat einer freymüthigen und ohne Sophiſticationen angeſtellten Unterſuchung, wobey man ſich kühnlich auf die Erfahrung als auf die ſicherſte Zeugin der Wahrheit, berufen kann. *

* Ich ſehe im Geiſte gegen dieſe Aeußerungen eine Menge Einwendungen und Bedenklichkeiten zum voraus. Es wird der Leute nicht wenige geben, die hier unziemliche Freyheitsgrundſätze oder leere Träume eines excentriſchen Kopfes witteren, wenigſtens bedenklich ihr Haupt ſchütteln, da von höherer Kultur des Landmannes und Erhöhung ſeines Wohlſtandes die Rede iſt. Wie, — werden ſie ſprechen, ihr wollet den Landmann aufklären, der ſchon jezt mit frecher Stirn ſich gegen manche Verfügungen der Obrigkeit auflehnt? Ihr wollt ſein Vermögen vergrößern, da er in den gegenwärtigen Zeitläuften, wo er ſeine Produkte zu hohen Preiſen ausbringen kann, eben wegen ſeines erhöheten Wohlſtands zu manchen Laſtern und Ausſchweifungen hingeriſſen wird, die er ſonſt nie gekannt hat. Ich antworte: jene falſche Aufklärung und dieſe Ausgelaſſenheit ſind bloß Folgen eines precarren und nur temporellen Wohlſtandes des Landmannes. Weil er nicht Geiſteskultur genug hat, die Hunderte, oder Tauſende, welche er unter den jezigen Zeitläuften ſchnell gewinnt, zweckmäßig zur Veredlung und Verbeſſerung ſeines ganzen Zuſtandes anzuwenden, gereichen ſie ihm zum Verderben, und er vergeudet ſie entweder ohne den mindeſten wahren Lebensgenuß davon zu haben, oder er läſſet ſie ungenützt im Kaſten liegen, und iſt froh, wenn irgend eine herrſchaftliche Kaſſe, ohne daß er

Digitized by Google

Eine unleugbare gute Wirkung des Kornhandels iſt die Aufnahme manches Gewerbes und mancher Handthierung, welche mit dem Ackerbau in näherer oder entfernterer Verbindung ſtehen. Solche ſind zum Beyſpiel alle die Handwerker, welche unmittelbar für den Landmann arbeiten, als: Schmiede, Rademacher, Sattler u. ſ. f. da der Landmann bey der erhöheten Kultur des Ackerbaues auch nothwendig mehrere und vervollkommnete Werkzeuge zu ſeiner Handthierung braucht, ſo gewinnen alle die Handwerker ohnfehlbar, welche ihm jene Werkzeuge liefern müſſen.

Es iſt gleichfalls unleugbar, daß durch den beförderten freyen Kornhandel vermöge der vergrößerten Zufuhr, die Gaſtwirthe auf den Landſtraſſen und in den Städten, die Viktualienhändler und Krämer, und überhaupt die Verkäufer derjenigen Dinge, welche der Landmann unentbehrlich braucht, nothwendig gewinnen müſſen. Es wird nämlich ein ſchnellerer Waarenumſatz bey ſolchen Umſtänden ſtatt finden; es wird mehr Geldumlauf bey den geringeren Volksklaſſen ſeyn; es wird überhaupt mehr Thätigkeit, Betriebſamkeit, und Arbeitſamkeit angeregt werden; nur der unverbeſſerliche Müſſiggänger, wird in Armuth ſchmachten, und eine Menge von Menſchen, welche aus Mangel an Arbeit dem Staate zur Laſt fielen, werden nunmehr hinlänglich Beſchäftigung und Nahrungsquellen erhalten. Eine wohlthätige Folge des gehobenen Ackerbaues, wird auch noch dieſe ſeyn, daß nicht mehr ſo viele Arme in den großen Städten den Armenanſtalten zur Laſt fallen, indem ſie ſich aus den Städten aufs Land wenden, wo ſie als Taglöhner bey dem wohlhabenden Landmanne, der nun mehrere Hände zur Arbeit braucht, ihr hinlängliches Auskommen finden können. Auf die Weiſe wird ſelbſt die vermehrte Bevölkerung in den Dorfſchaften, zur vergrößerten Fruchtbarkeit der Aecker wohlthätig mitwirken. Die Natur und der Menſch werden ſich einander brüderlich die Hand reichen, und beyde müſſen dabey gewinnen.

Auch das Reſultat dieſer Bemerkung iſt klar, und muß jedem Unbefangenen einleuchten: Durch die weiſe Begünſtigung des freyen Kornhandels und die dadurch unmittelbar erzeugte Verbeſſerung und Veredlung des Ackerbaues, muß mittelbar auch die Thätigkeit und Wohlhabenheit der auf den Ackerbau Bezug habenden Handwerker, gehoben werden, und eine Menge von Menſchen, mit welchen der wohlhabendere Landmann in Verbindung ſteht, muß ebenfalls mittelbar durch jene Begünſtigung des freyen Kornhandels gewinne. So laſſen ſich der Armuth und Faulheit auf die ſicherſte und leichteſte Art Gränzen ſetzen, wogegen ſo manche verfehlte Projekte gewaltig abſtechen. (Die Fortſetzung folgt.)

Zinſen erhält, das Geld ihm nur aufhebt. Unter ſolchen Umſtänden wird nun freylich der Bauer, wenn gleich er Tauſende durch die hohen Kornpreiſe gewinnt, kaum einen Thaler zur Gehaltsverbeſſerung ſeines armen Schulmeiſters verwilligen, weil es ihm an wahrer Bildung und Erkenntniß deſſen, was den Menſchen veredelt, gänzlich mangelt. Laßt aber ſeinen Wohlſtand auf einer ſichern Bahn gleichmäßig und in gehörigem Verhältniß zu ſeinen Bedürfniſſen durch Vervollkommnung des Ackerbaues, durch belohnte Thätigkeit und Arbeitſamkeit ſteigen: ſo wird dieß auch mit ſeiner Kultur, Aufklärung und Sittlichkeit, der Fall ſeyn. Er wird nun lernen, ſein erworbenes Vermögen zweckmäßig zur Verbeſſerung ſeines ganzen Zuſtandes anzuwenden; ſeine Gebräuche werden nicht mehr ſo rohſinnlich ſeyn; er wird Sinn für eine zweckmäßige Erziehung und Belehrung ſeiner Kinder erhalten; er wird den Lehrſtand aus einem ganz andern Geſichtspunkte betrachten und ſchätzen lernen; ſeine Vergnügungen werden ſittlicher werden, und die alte Decke des Aberglaubens wird endlich vor ſeinen Augen hinweggezogen ſeyn. Dieß ſind die gewiſſen Folgen, wenn unter der Leitung und Aufſicht einer weiſen Regierung die Wohlhabenheit des Landmannes auf einer ſichern Bahn gleichmäßig erhöhet wird. Eine Wahrheit, welche nur derjenige leugnen kann, der die ehrenwerthe Klaſſe des Landmannes ewig unter dem Joche der Geiſtesſklaverey ſeufzen zu hören wünſchet.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 22. Auguſt 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff.	Schff.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	942	748	194	21	—	19	—	17	20
Korn	821	704	117	11	—	10	30	10	—
Gerſten	193	181	12	9	—	8	15	7	30
Haber	252	248	4	8	—	7	30	7	—

Chur-pfalz-baieriſches Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXV. Stück. München, Sonnabend den 29. Auguſt 1801.

Groſse Unternehmungen — man mag noch ſo viele Kräfte zu ihrer Ausführung anwenden — erfodern Zeit. Dieſs lehrt den Menſchen Geduld, Standhaftigkeit, Ausharren.

Kundmachung.

Wegen eines vierten Jahrmarktes.

Vermög der unterm 24. März von der churfürſtl. höchſten Stelle ſowohl, als auch jener unterm 27. May und 8. July dieſes Jahrs von der churfürſtl. hochpreislichen General-Landesdirektion erhaltenen gnädigſten Reſolutionen, wurde dem churfürſtl. Markt Roſenheim der 4te Jahrmarkt auf Simon und Judas, und zwar am Vorabende, als den 27. Oktober nebſt der Schranne oder Früchten- auch Woll- Flachs- Garn- Hanf- Leinwand- Schmalz- Oel- Obſt- dann Hornviehe- Schaf- und Schwein-Markt, am Simon- und Judastage der Haupt- und Pferdmarkt, und am folgenden der gewöhnliche halbtägige Nachmarkt halten zu dürfen, die gnädigſte Bewilligung ertheilt, welche dann zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Actum Roſenheim den 30. July 1801.

Churpfalzbaieriſcher Magiſtrat allda.

Mühlverſteigerung

des Franz Xav. Fürſt.

Bey der hieſig churfürſtlichen Regierung wird am Dienſtage den 3ten des Monats November die von dem Franz Xavier Fürſt, bürgerl. Weißbäcker innhabende, zum heil. Geiſtſpitale allhier erbrechtsweis grundbare Mühle derorten zum öffentlichen Verkaufe feilgebothen. Kaufsliebhaber mögen ſich daher an ſolchem, als nach der Generalverordnung de dato 24ten Dezember 1781 einzig anberaumten Lizitationstage dieſorts von 9 bis 12 Uhr Vormittagszeit einfinden, ihre Kaufsanbothe ſchlagen, ſodann erwärtigen, daß dem Meiſtbiethenden nach dem angezogenen Generalmandate mit Anzug der Glocken zum mittägigen engliſchen Gruße ſothane Mühle, und wenn er den Landrechten gemäß ſolvendo iſt, überlaſſen, und eingeräumt werden wird. Die Mühle ſelbſt beſteht in einem zweygädigen Wohnhauſe, worinn ſich über 1 Stiege 2 Zimmer, und hinter dieſen eine Küche befindet, welch 3 Gemächer aber noch nicht ganz ausgebaut ſind. Ueber 2 Stiegen ſind eben 2 noch unausgebaute Zimmer nebſt einer derley Küche vorhanden. Zu ebener Erde iſt eine gutgewölbte leichte Pferdſtallung. Gleich hervoderhalb dieſer befindet ſich ein Gemach, in welchem die Hälfte gewölbt iſt, und worinn eine Viehestallung, oder etwas zu anderm Gebrauche errichtet werden kann. Weiters iſt zu ebener Erde ein Fletz, in welchem ein Wagen geſtellt, und Holz gelegt werden kann, vorhanden. Sonſt iſt dieſe Behauſung vom Gemauerwerk ſehr gut, und meiſtentheils von Duftſteinen neu aufgeführt, und befindet ſich hierinn auch ein Keller. Die Mühle iſt an obige Behauſung hart angebaut, und mit den beſten, meiſtentheils von Duftſteinen neu aufgeführten Mauern und 3 Mahlgängen verſehen, auch das Mühl-Rad- Rinn- und Steinwerk iſt alles auf das beſte hergeſtellt, und das Werk überſchlächtig. Gleich neben der Mühle befinden ſich noch 3 Gemächer oder Stübeln zum Wohnen. Der Mühlbach, der aus der nahe entlegenen Wehre fließt, beſteht aus lauter Brunnquellwaſſer, und iſt daher zu Winterszeit vorzüglich ſehr gut und vortheilhaft. Zur Stift werden von dieſer Mühle zum heil. Geiſtſpi-

Digitized by Google

tale jährlich 5 fl. verreicht, und iſt dieſe zur einfachen Steuer mit 1 fl. 15 kr. belegt. Es ſteht jedermann zu Belieben, die Beſtandtheile dieſer Mühle vorher hier in loco zu beſichtigen, ſo wie auch von den hierauf herkommlichen Bürden bey der hieſigen Stadt Einſicht zu nehmen.

Den 11ten Auguſt 1801.

Churfürſtliche Regierung Burghauſen.
Freyherr Schönprunn, Rathsdirektor.
Johann Jakob Dotzer,
Sekretär.

Vorladungen.

1. Johann Helmel, ein zum Kloſter Niederalteich mit der Jurisdiktion verſetzter Müllers-Sohn von Zilling, hat ſich auf die Wanderſchaft vorgeblich in's Oeſterreich begeben, ohne daß dießorts Jemand von deſſen Aufenthaltsort Nachricht geben kann, und ohne einen Anwalt zu ſeinen Streit zu beſtellen, der dießorts zwiſchen ihm, und Anna Maria G'ſchaidmayrinn, Bauers-Tochter von Erkading in puncto impraegnationis et paternitatis prolis anhängig iſt. Es wird demnach derſelbe hiemit edictaliter zitirt, daß er in Zeit zwey Monaten entweder ſich bey unterzeichneten churfürſtlichen Landgericht perſönlich ſtelle, oder innerhalb den nämlichen Termin einen Rechtsanwalt zur Fortſetzung ſeines Prozeſſes begwaltige, und denſelben hier namhaft mache. Nach fruchtlos verſtrichenen Termin wird man ſogleich im Prozeß fortfahren, und die Klägerinn das Juramentum dupletorium nach der bereits gerichtlich aufgeſetzten Juramentsformel (nach dem von der churfürſtl. Regierung zu Straubing auf ſein dagegen dahin ergriffene Appellation, in defentionem appellationis ſchon den 6ten May a. c. geſprochen worden iſt) abſchwören laſſen, und den Prozeß vollenden wie Rechtens iſt.

Signatum den 19ten Auguſt 1801.

Churfürſtliches Landgericht Hengersberg,
Regierungsbezirks Straubing.
Freyherr v. Schönhueb,
churfürſtl. Hofrath und Landrichter.

2. Nachdem Joſeph Petter, dießgerichtiſcher Viertelbauer zu Neuhofen einen ſolchen Schuldenlaſt auf ſich geladen hat, daß deſſen Vermögen zur Bezahlung ſeiner Gläubiger nicht mehr hinreicht, und deßhalb nach fruchtlos wiederholt angeſtellter Kommiſſion ad tentandam amicabilem die churfürſtl. hochlöbl. Regierung Straubing gnädigſt anbefohlen hat, daß man in dieſer Sache gantordnungsmäßig verfahren, ſohin die 3 Ediktstäge ordentlich ausſchreiben ſoll: ſo hat man Donnerstag den 24ten September ad producendum et liquitandum, Donnerstag den 22ten Oktober ad excipiendum, und Donnerstag den 19ten November ad concludendum anberaumt, welches den ſämmtlichen Joſeph Petteriſchen Gläubigern hiemit ediktaliter öffentlich bekannt gemacht wird, damit ſie an geſagten Tägen peremtorie und ſub Poena praecluſi erſcheinen.

Signatum gen 19ten Auguſt 1801.

Churfürſtliches Landgericht Hengersberg,
Regierungsbezirks Straubing.
Freyherr v. Schönhueb,
churfürſtl. Hofrath und Landrichter.

Verzeichniß derjenigen hochfürſtl. Salzburgiſchen Hofwägen, welche mit den Franzoſen abgegangen, und noch nicht zurückgekommen ſind.

Nro. 12. Vierſitzig grauer Wagen zum ord. Gebrauch, inn- und auswendig grau, nicht laquirt, auf Riemen mit Sitzgabel.

— 13. Vierſitzig grauer Wagen zum ord. Gebrauch, auch inn- und auswendig grau, nicht laquirt, wie Nro. 12. doch ohne Sitzgabel.

— 20. Zweyſitziger Schwimmer mit grauem Tuche, ponceaufarben halblaquirten Tafel, grauem Geſtelle auf Riemen.

— 21. Zweyſitziger Petermann-Schwimmer mit rothen Bluſchen, grünen Tafeln, vergoldeten Leiſten, grauen Geſtelle auf Riemen.

— 22. Zweyſitzig hier gemachter Schwimmer, mit weißen Tuche, braungelben Tafeln, perlfarben Geſtelle auf vergoldeten Federn.

Digitized by Google

Nro. 23. Zweyſitziger weiß ausgemachter, mit blauen Tafeln laquirter Battard, mit gelbem Geſtelle, mit fürſtl. Wappen, Schnörkeln, Federn und Schwanenhalſe.

— 24. Zweyſitziger Reiſeſchwimmer mit grauem Tuche, dunkelgrünen Tafeln, vergoldeten Leiſten, grauem Geſtelle auf Federn.

— 25. Zweyſitziger Kammerherrnſchwimmer mit grauem Tuche, grauen Tafeln, fürſtl. Wappen, grauem Geſtelle auf Riemen.

— 26. Zweyſitzige Wildprätchaiſe mit grauem Tuche, grasgrünen Tafeln, vergoldeten Leiſten, grauem Geſtelle auf Federn mit Sitzgabel.

— 27. Vierſitzige Kaleſche von Oberſt Hager mit grünem Tuche, grünem Geſtelle und gerader Langwied.

— 28. Vierſitzig, graubluſchene Kaleſche, grauem Geſtelle mit Federn, die Polſtern aber von grauem Tuche.

— 29. Zweyſitziger Chineſer-Battard mit grünem Tuche, detto Geſtelle, und halblaquirt mit Federn.

— 30. Vierſitziger, alter Wiener-Reiſewagen mit grauem Tuche, grauen Tafeln und Geſtelle, auf Riemen mit Sitzgabel, iſt ausgeſchnitten.

— 33. Vierſitziger, grauer Nachtwagen, inn- und auswendig grau, mit fürſtlichen Wappen, grauem Geſtelle ohne Federn.

— 38. Grünes Pirutſch mit grünem Tuche und detto Geſtelle, mit vergoldeten Leiſten auf Federn.

— 30. Grünes Kalleſch mit vergoldeten Leiſten, grünem Tuche, und detto Geſtelle auf Federn.

— 40. Kalleſch von Fürſt Schwartzenberg mit melirt grünem Tuche, detto Borten, braun laquirten Kaſten, mit Federn und roth geſtreiftem Geſtelle.

— 41. Altes grünes Würſtl mit Hinterſitz, und doppelter Langwied.

— 42. Graue Kalleſche mit vergoldeten Leiſten, mit grauem Tuche ausgemacht, und grauem Geſtelle auf Federn.

Nro. 43. Neues Würſtl mit grünem Tuche, und detto Geſtell auf Federn, ausgeſchnitten.

— 49. Stanglwagen mit 4 Köpfen.

— 50. Stein-Wagen mit Schanzen.
— 51. Stein-Wagen mit Schanzen.
— 52. Stein-Wagen mit Schanzen.
— 53. Stein-Wagen mit Schanzen.
— 54. Fleiſch-Wagen mit Schanzen.

— 57. Vierſitziger Edelknaben-Wagen mit grauem Tuch und Geſtell auf Riemen.

— 58. Vierſitziger Edelknaben-Wagen, wie oben.

— 60. Solitär-Pirutſch mit grünem Tuche, weiß melirten Borten, grün vergoldetem Geſtelle auf Riemen.

— 61. Grünes Kalletſch mit weißem Tuche, grauem Geſtelle, auf hölzernen Federn, gerader Langwiede.

— 62. Vierſitziges graues Kalleſch mit grauem Tuche, grauem Geſtelle auf hölzernen Federn, gerader Langwiede.

— 63. Graues Kalleſch mit grauem Tuche, grauem Geſtelle auf hölzernen Federn, wie obiges.

— 64. Graues Kalleſch, wie obiges.

Witterungsbemerkung aus der Gegend von Tölz.

In mehrern öffentlichen Blättern hat man Nachrichten von der im heurigen Monat Juny plötzlich eingetrettenen kalten Witterung geleſen, wodurch ſo viel Schaden ſowohl an Feld- als Gartenfrüchten verurſacht worden; nur aus der Gegend von Tölz, und den hierum liegenden Gebirgen habe ich noch nichts gehört. Ich theile Ihnen daher; weil doch dergleichen Naturveränderungen oft ein ganzes Menſchenalter hindurch ſich nicht wieder begeben, hier eine Beſchreibung jener Witterung mit, die den 12ten und 13ten Juny unſere ganze Gegend, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, gleichſam dezembriſirte. Der Schnee fiel an dieſen Tagen ſo häufig, daß er ſich beſonders im Gebirge hin bis 3 Fuß hoch anhäufte; und mit demſelben trat zugleich eine Kälte ein, die uns mitten in den Winter verſetzte. Die Getreidfrüchte erſtarben unter dem Froſte, und die belaubten Fruchtbäume beug-

Digitized by Google

ten ſich unter der Laſt des Schnees. Noch mehr Nachtheil fühlten aber von dieſer plötzlichen Naturveränderung die Alpenbewohner. Alles Vieh hatte um dieſe Zeit ſchon die fetten Weiden auf den Alpen bezogen, wo es den ganzen Sommer über im Freyen zu bleiben pflegt. Der tiefe Schnee begrub nun auf einmal nicht nur dieſe herrlichen Triften; ſondern verwehte auch, und machte alle die engen und mühſeligen Fußſteige, auf welchen man dahin zu kommen pflegt, unzugänglich. Das Vieh konnte alſo, ohne Gefahr in Abgründe hinabzuſtürzen, nicht mehr von den Alpen abgetrieben werden; und wo es auch einige abzutreiben verſucht hatten, gieng es nicht ohne Unglück ab. Da die Wegſchmelzung des Schnees ſich über 8 Tage verzögerte, ſo mußten die Eigenthümer des Viehes auf Mittel denken, ſelbes ſowohl vor dem Hungertode, als vor Erſtarrung zu retten, um nicht ihren in hieſiger Gegend einzigen Reichthum und Nahrungszweig auf eine ſo elende Weiſe zu verliehren. Um dem erſtern zu ſteuern, hauten ſie von den Fichten und Laubbäumen die Aeſte herunter, und legten ſelbe als Futter dem nur an fette Weiden gewöhnten Viehe vor, das keinen Geſchmack an dieſer neuen Koſt finden wollte; und um es da, wo man aus Mangel der Senderhütten, welches beſonders auf den Hochalpen der Fall iſt, ſelbes nicht unter Dach bringen konnte, vom Erfrieren zu bewahren, mußten Tag und Nacht mehrere Feuer unterhalten werden, wobey ſich dann das Vieh ſcharrenweiſe ſammelte, und vor Kälte ſchützte. Auf dieſe Weiſe wurde zwar das meiſte Vieh gerettet; aber es blieb im Wachsthume und Zunahme ſehr zurücke, und die Melkkühe kamen von der Milch, ſo daß heuer um viele hundert Pfund Schmalz weniger, als ſonſt erzeugt werden können. Da der hieſige Bauersmann bloß von etwas Holz und Vieh ſowohl ſeine Nahrung, als Abgaben zu beſtreiten hat, ſo ſetzt ihn jener Unfall, zu welchem ſich bald darauf auch ein Hagelwetter geſellte, das den hieſigen ohnehin unbeträchtlichen Sommergetreidbau auch noch in den Boden ſchlug, in eine um ſo ſchmerzlichere und hilfsbedürftigere Lage, als der erſt ausgeſtandene Krieg ihn ohnehin ſchon an den Rand des Verderbens gebracht hatte. —

Ueber Freyheit des Getreidhandels.

(Fortſetzung.)

Aus dem moraliſchen Geſichtspunkte betrachtet, ließe ſich wohl nicht ganz ohne Grund gegen den Kornhandel einwenden; daß er ein allgemeines Vorurtheil gegen ſich habe. Die Behauptung bedarf keines Beweiſes, indem man immer gegen Eine Stimme, welche den Kornhandel vertheidigt und empfiehlt, — Hunderte ſchreien höret, die ihn verdammen und als die Quelle alles Unglücks, welches in theuern Zeiten die ärmere Volksklaſſe trift, darſtellen.

Mag dieſes nun auch größtentheils Vorurtheil ſeyn, und auf falſchen Vorſtellungen von den Wirkungen des Kornhandels beruhen; ſo iſt doch die Frage; ob eine weiſe Regierung nicht ein ſolches allgemein herrſchendes Vorurtheil wohl beherzigen und demſelben nachgeben müſſe? Denn in mancher Hinſicht kann bey einem ſo herrſchenden Vorurtheile, es gefährlich und bedenklich werden, demſelben durch öffentliche Verfügungen gerade entgegen zu handeln. Es wird Haß der einen Bürgerklaſſe gegen die andern dadurch bewirkt. Dieſer Haß greift in die kleinſten Fugen der geſellſchaftlichen Verbindungen ein, ſtöhrt das gegenſeitige Zutrauen, ohne welches doch auch kein Kredit mithin kein ſchnellerer, und ſicherer Waarenumſatz ſtatt finden kann; reizet zu heimlichen Planen, den begünſtigten Kornhändlern wehe zu thun, — und wird alſo auf vielfältige Art nachtheilige Folgen haben.

Man kann auch nicht darauf rechnen, durch Belehrungen oder durch genaue Erörterungen der ſtreitigen Materien, den großen Haufen zu beſichtigen, weil gerade bey dieſem Vorurtheile die Leidenſchaften des Neides, der Mißgunſt, und das Gefühl des eigenen Mangels, am kräftigſten wirken. Es ſcheint wirklich als wären manche Geſetze gegen den freyen Kornhandel aus dieſer Quelle geſloſſen, und man habe dadurch die allgemeine Volksſtimme ehren, oder wenigſtens ihr nachgeben wollen.

Digitized by Google

Das Geſagte iſt wohl im Allgemeinen das Wichtigſte, was ſich in moraliſcher Hinſicht gegen den Kornhandel einwenden läßt. Man ſiehet aber, daß es nicht auf Wahrheit, ſondern auf falſchen Vorſtellungen von den ſchädlichen Wirkungen des freyen Kornhandels beruhe. Denn wer das in den vorhergehenden Paragraphen über die vortheilhaften Wirkungen geſagte, einer reiflichen und unpartheyiſchen Prüfung gewürdiget hat, kann unmöglich von ſolchen Vorurtheilen länger beherrſcht werden.

Eine andere vermeintlich ſchädliche Wirkung des freyen Kornhandels, welche beſonders in moraliſcher Hinſicht beherziget zu werden verdienet, iſt folgende: Man ſagt, — durch den freyen Kornhandel werde gerade bey derjenigen Volksklaſſe Luxus und Uebigkeit befördert, welche doch bis jezt noch von dieſer moraliſchen Peſt befreyet war. Der Landmann wird gar zu ſchnell wohlhabend, weiß ſich in ſeine Wohlhabenheit nicht zu finden, oder ſie ordentlich zu benutzen, lernt nun auch die erkünſtelten Bedürfniſſe des Städters kennen, wird mit ſeinem untergeordneten Range der bürgerlichen Geſellſchaft unzufrieden, erhält eine falſche Aufklärung, will ſeine Pflichten als: Frohndienſte, Meyergefälle und andere Arten von Steuern, nicht mehr gutwillig abtragen, und iſt alſo in jeder Hinſicht nicht mehr ein ſo guter und nützlicher Staatsbürger, als er es ſonſten war.

Wenn dieſes alles wirklich unabwendbare Folgen des freyen Kornhandels wären, ſo würde er manches gegen ſich haben, und es würde ſchwer ſeyn, ſeine Begünſtigung von Seiten der Regierung, mit rechtlichen Gründen als gut und Empfehlungswürdig, darzuſtellen. Wir haben aber ſchon den Geſichtspunkt dargeſtellet, aus welchem dieſe Sache eine ganz andere Anſicht erhält. Man kann dasjenige nicht als Wirkung des freyen Kornhandels darſtellen, was hauptſächlich Wirkung und Folge der Vernachläßigung einer zweckmäßigen Erziehung und Bildung des Landmannes iſt! Wird der freye Kornhandel nach einem feſten Syſteme von der Regierung ſo beſchützt und begünſtiget, daß er wirklich Vervollkommnung des Ackerbaues, größere Thätigkeit und Induſtrie des Landmannes, und mithin eine größere Wohlhabenheit deſſelben bewirkt. — Nimmt man auch dabey mit Rückſicht auf eine dem Landmanne wohlthätige Verbeſſerung ſeines Zuſtandes in moraliſcher und politiſcher Hinſicht, leitet ſeine Vergnügungen, daß ſie nicht in rohe brutale Völlerey ausarten, lehrt ihn mit neuen Bedürfniſſen zugleich edlere Genüſſe kennen, und erleichtert ſein Joch, wo es ohne Nachtheil der beſtehenden Staatsverfaſſung geſchehen kann (und wie oft würde dieſes, wenn man nur wollte, geſchehen können) — ſo würden alle jene vermeintlich ſchädlichen Wirkungen des freyen Kornhandels für den Landmann leicht zu heben ſeyn.

Die Haupteinwendung, welche bis jezt in politiſcher Hinſicht gegen den freyen Kornhandel gemacht worden iſt, liegt in der Behauptung: daß durch ſeine Begünſtigung übermäßig hohe Getreidepreiſe entſtehen, und die ärmere Volksklaſſe ſowohl, als auch die in feſter Beſoldung ſtehenden Staatsdiener, dadurch auf mannigfaltige Art beläſtiget, und in noch größere Armuth gebracht werden. Es iſt wahr, daß bey guten Erndten, durch die Getreidausfuhr allerdings höhere Preiſe des Getreides bewirkt worden ſind, als es ohne jene Ausfuhr der Fall würde geweſen ſeyn. Allein, was würde nun geſchehen, wenn ein für allemal die Regierung den freyen Kornhandel verböte, das Land alſo in Anſehung ſeiner Konſumtion, immer auf ſeinen eigenen Naturertrag eingeſchränkt wäre? Jeder verſtändige und unpartheyiſch die Sache erwägende Leſer ſiehet leicht ein: daß bey ſchlechten Erndten, wenn die Felder nicht ſo viel als zur Landeskonſumtion nöthig iſt, geliefert haben, ohne freyen Kornhandel alsdann die Theuerung und der Mangel unendlich ſchreklicher, drückender und größer ſeyn müſſen, denn woher ſoll das Fehlende kommen? Werden etwa die Reichern ihre Konſumtion an Getreide einſchränken, damit auch die Armen um den gewöhnlichen Preis das Getreide in ſchlechten Jahren kaufen können, und ſo der Mangel des Naturertrages durch Sparſamkeit wieder ausgeglichen werde? Auf ſolch eine großmüthige

Digitized by Google

Entſagung, auf ſolch eine Beherzigung der Bedürfniſſe des Armen von Seiten des Reichen läßt ſich wohl in unſerer ſublunariſchen Welt wenig rechnen, und dieſes Auskunftsmittel erſcheinet alſo völlig nichtig, — oder ſoll die Regierung allein dem Bedürfniſſe des Armen abhelfen? Woher ſoll aber auch ſie bey allgemeinen Mangel dazu die nöthigen Hilfsmittel nehmen? Ohne freyen Kornhandel konnen nicht leicht ſo große und reichlich angefüllte Magazine ſtatt finden, daß die Regierung bey dem beſten Willen im Stande wäre, die Noth der bedrückten Unterthanen vollkommen zu heben.

Ha! — höre ich hier viele Stimmen ſchreien, welche ſelbſt geſchaffene Schwierigkeiten, wo gar keine ſind! welche Vergrößerung der Noth, die ſich mit einiger Aufopferung doch ſo leicht heben läſſet! welche Verfinſterung der Ideen, wenn man doch über die zweckmäßigſten Mittel, der Getreidetheuerung zu ſteuern, ſchreiben will! — Und nun erheben ſich die Herren, als hätten ſie den Stein der Weiſen gefunden, und ſprechen mit hochgelahrter Miene: Laſſet doch, wenn ſolcher Mangel eintritt, Zufuhren vom Auslande herkommen! Macht doch dabey dem Mangel ein Ende, geſetzt auch, ihr müßtet dem Gränznachbar, oder dem entferntern Lande das Getreide etwas theurer wie gewöhnlich bezahlen. — Das ließe ſich hören, aber es iſt nur eine Bedenklichkeit dabey, und zwar dieſe: daß der allgütige Gott andern Menſchen eben ſo gut Verſtand gegeben hat, als uns, und daß ſie nun ihr Land uns eben ſo wohl vor der Naſe zumachen, als wir es ehemals mit dem unſrigen thaten. Oder habt ihr etwa ein Recht euch darüber zu beklagen, wenn andere euch gleiches mit gleichem vergelten? Wollt ihr etwa nur euern Getreidſchatz im Lande behalten, und ſollen andere gut genug ſeyn, euern Bedürfniſſen abzuhelfen, wenn ihr Noth leidet, da ihr doch unbarmherzig genug waret, kein Getreide aus dem Lande laſſen zu wollen, wenn in andern Ländern Mangel war, damit in dem eurigen die Getreidpreiſe nicht über das gewöhnliche Maaß ſteigen.

Mich dencht aus dem Geſagten erhellet zur Genüge, daß in dem Punkte der durch den freyen Kornhandel bewirkten Getreidetheurung, der Vortheil zum mindeſten dem Nachtheile völlig das Gleichgewicht halte, und daß man, wenn irgend Begriffe von Recht und Billigkeit noch gelten ſollen, unmöglich in Zeiten des Mangels von dem Auslande etwas fordern kann, was man ihm ſelbſt vormals verweigerte, und auch noch fernerhin zu verweigern gewilliget iſt, ſo bald man ſeinen Vortheil dabey ſiehet.

Eine in politiſcher Hinſicht ungleich bedeutendere Einwendung gegen den freyen Kornhandel, war bisher: daß der Gewinn deſſelben nicht, wie es doch bey andern Handelszweigen der Fall iſt, gleichmäßig vertheilet, ſondern nur den wenigen Innhabern dieſes Handels zu theil werde. Iſt es denn wohl recht, — fragt man, — daß viele Menſchen arbeiten, Noth leiden, oder ihr Geld verſchleudern ſollen, damit einige wenige reich werden? Kann das einer weiſen Regierung gleichgültig ſeyn? Müſſen ſich nicht alle ächten Patrioten verbinden, dieſem Unfuge zu ſteuern? Iſt es nicht doppelt empörend, wenn jene Menſchen mit ihren erwucherten Reichthümern prunken, und ihre Ueberlegenheit thätigen, rechtſchaffenen und geſchickten Staatsdienern, auf alle Weiſe fühlen laſſen? Giebt es irgend einen verächtlichern und in ſeinen Wirkungen ſchädlichern Stolz, als dieſen Geldſtolz? Werden nicht durch die auf ſolche Art erworbenen Reichthümer, verderblicher Luxus und Sittenloſigkeit, ungleich mehr als nützliche Künſte und Wiſſenſchaften befördert? Wird nicht eben dadurch jener ſchändliche Maaßſtaab des Menſchenwerths, welcher den Holländern und Engländern ſo ſehr zum Vorwurfe gereicht, begünſtiget, bey welchen nämlich die Frage: wie viel gilt der Mann? nichts anders heißt, als: wie viel Geld hat er zu kommandiren? u. ſ. f.

Ich beantworte alle dieſe, an ſich gegründeten Einwendungen mit einem offenherzigen Ja! Aber ich bemerke auch hiebey, daß alle dieſe Vorwürfe nicht den freyen Kornhandel an ſich, ſondern das Monopol, vermög welches der Kornhandel ſich bis jezt in den Händen einiger weniger Perſonen aus-

Digitized by Google

ſchließlich befindet, — treffen. Dieſes wirkliche, oder ſtillſchweigende Monopol, macht den Kornhandel zum Kornwucher, und führt alle obenbemerkten ſchädlichen Wirkungen mit ſich.

Der Unpartheyiſche wird mir alſo hoffentlich in der Behauptung beyſtimmen: daß die in dieſem §. bemerkten Wider, nicht ſowohl den freyen Kornhandel, ſondern den beſchränkten und als ſtillſchweigendes Monopol von einigen wenigen Perſonen geführten Handel treffen. Denn eben wenn der Kornhandel völlig frey und von der Regierung ſo begünſtiget iſt, daß viele Unterthanen ſich aufgefordert und angetrieben fühlen, an demſelben theil zu nehmen, — wird der Gewinn des Handels unter alle Stände gleichförmig vertheilt, und dem verderblichen Luxus dadurch gewehret.

Eine nicht unbedeutende Einwendung gegen die Begünſtigung des freyen Kornhandels ſcheint auch in der Natur dieſes Handels ſelbſt zu liegen. Sachkündige Männer, welche dieſen Handel durch eigene Theilnahme in der Nähe zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, werden nicht leicht in Abrede ſeyn können, — daß nicht leicht bey irgend einem Handelszweige, das vorhandene Handelskapital einem größeren Riſiko ausgeſetzet ſey, als bey dieſem.

Bey aller Vorſicht und Behutſamkeit, läſſet ſich, wegen des oft unmöglich vorherzuſehenden ſchnellen Steigens und Fallens der Preiſe, mancher bedeutende Verlurſt gar nicht vermeiden. Iſt dieſes ſchon bey erfahrnen Kornhändlern der Fall, wie viel mehr muß es der Fall bey jungen Anfängern ſeyn, welche noch keine Ueberſicht des ganzen Geſchäfts haben, deren Korreſpondenz und Verbindungen noch nicht ſo ausgebildet ſind, und die in ihren merkantiliſchen Spekulationen, noch an keine feſten Grundſätze gewöhnet ſeyn können? Ohne mich hier auf das genauere Detail der Sache einzulaſſen, darf ich doch (was jeder nachdenkende Leſer auch leicht begreifen wird) bemerklich machen, daß auf keine Art von Handel, politiſche Konjunkturen, und unvorgeſehene Zeitläufte ſo plötzlich wirken können, als gerade auf dieſe. Schon hieraus ergiebt ſich die Wahrheit meiner obigen Behauptung, wegen der Unſicherheit des Handlungskapitals bey dieſem Geſchäfte.

Es iſt überdem auch gewiß, daß die ſchon länger im Beſitz geweſenen Kornhändler, jungen Anfängern auf mannigfaltige Art hinderlich ſeyn können, daß dieſe in ihrem Geſchäfte nicht vorwärts kommen, oft das Getreid theuer ankaufen, und wohlfeil wieder verkaufen müſſen, oder überhaupt mit ihrem Vorrathe in die größeſte Verlegenheit kommen. Wer die mannigfaltigen Schliche und geheimen Machinationen, welche beym Kornhandel ſtatt finden, nur einigermaßen kennt, wird den Wink, welchen ich hier nur geben, aber nicht weiter ausführen will, verſtehen, und ſich durch Beyſpiele die Sache anſchaulicher zu machen wiſſen.

Die Fortſetzung folgt.

Repertorium Bavariae, oder kurze geographiſche Beſchreib- und Eintheilung des baieriſchen Kreiſes, nebſt einem Hauptregiſter, worinnen alle in Baiern begriffene Landſchaften, Städte, Märkte, Flecken, Klöſter, Schlöſſer, Hofmärkte, adeliche Sitze, Dörfer, Weiler, Einöden, auch Flüße, Seen, Waldungen, Gebirge, Schmelz- und Glashütten, dann Geſundbäder ꝛc. gefunden, und zugleich in welchem Gebiethe, Bißthume, Rentamte, und Gerichte ſolche gelegen, in einer ordentlichen Tabelle erſehen werden kann. Zu haben in der Reſidenz- Schwabingergaße Nro. 17. im erſten Stock. Das Stück zu 45 kr.

Bey Anton Franz, churfürſtl. Hof- und Landſchaftsbuchdrucker in der Sendlingergaße iſt zu haben:

Anleitung zum vertraulichen Geſpräch der Seele mit Gott in und außer der Kirche unter gewöhnlichen katholiſchen Gebethsformeln. München, gr. 12. 1801. 7 kr.

Münchner- Schrannenpreis.

München den 29. Auguſt 1801.	Zugeführet Schff	Verkauft Schff	Stehgebl. Schff	Höchſter Preis fl.	Höchſter Preis kr	Mittler Preis fl.	Mittler Preis kr.	Niedrigſt Preis fl.	Niedrigſt Preis kr.
Weizen	993	769	224	21	—	19	—	17	20
Korn	938	798	140	11	24	10	45	10	—
Gerſten	241	201	40	9	—	8	15	7	30
Haber	196	196	—	8	20	7	45	7	—

Digitized by Google

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.
Aichach den 22. Auguſt	89	64	17	—	158	143	9	30	21	21	6	—	47	42	6	30
Burghauſen																
Dinglfing																
Eggenfelden																
Erding den 20. Auguſt	300	270	17	45	120	114	9	30	150	136	8	—	42	32	7	—
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld den 18. Auguſt	42	26	16	—	24	21	8	30	—	—	—	—	15	15	7	15
Haag den 20. Auguſt	9	9	18	—	14	14	9	30	—	—	—	—	36	36	6	—
Ingolſtadt den 14. Auguſt	186	186	16	30	70	70	8	25	—	—	—	—	65	65	6	30
Kamm																
Krayburg den 14. Auguſt	7	7	16	30	8	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau																
Landsberg den 14. Auguſt	382	146	16	15	204	74	10	—	68	32	8	30	58	26	6	40
Landshut																
Lauingen																
Neuburg																
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuoetting den 19. Auguſt	6	6	14	30	4	4	9	—	—	—	—	—	12	12	7	35
Pfaffenhofen den 18. Auguſt	31	31	18	—	42	38	9	30	7	7	7	30	32	32	7	—
Pfarrkirchen																
Rain den 14. Auguſt	10	10	17	—	10	10	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Roſenheim den 13. Aug. Metzen			3	20			2	—			1	30			1	15
Rothalmünſter																
Schongau																
Schrobenhauſen den 18. Aug.	40	25	18	30	5	38	9	30	—	—	—	—	30	30	6	40
Straubing den 14. Auguſt	85	85	14	30	5	5	7	30	—	—	—	—	20	20	5	40
Traunſtein den 22. Aug. Metzen			3	15			2	10			1	45			1	10
Vilshofen den 19. Auguſt	330	320	17	—	40	40	10	—	50	31	8	—	—	—	—	—
Waſſerburg den 17. Auguſt	9	9	18	—	16	16	10	30	—	—	—	—	10	10	6	50
Weilheim																

Der Jahrgang iſt in der Strobelſchen Buchhandlung a 4 fl. zu haben. — Auf dem löbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. einzelne Blätter werden niemals abgegeben.

Chur-pfalz-baierisches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXVI. Stück. München, Sonnabend den 5. September 1801.

Wahrheit erkennen — das Gute wollen — das Beſte thun — wer fühlt hier nicht den Zweck ſeines Daſeyns?

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die Anſäßigmachung anderer Religionsverwandten betreffend.

Das unterm 26. dieß wegen Anſäßigmachung anderer Religionsverwandten anher erfolgt- und hier nachſtehende höchſte Reſcript haben ſämmtliche Jurisdiktionsbeamten, und Ortsobrigkeiten ordentlich zu publiciren, wornach ſich alſo genaueſt zu achten iſt.

München den 31ten Auguſt 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Wir haben ſchon den 10ten November verfloſſenen Jahrs Unſere Landeskollegien anweiſen laſſen, daß bey der Anſäßigmachung in Unſern ſämmtlichen herobern Staaten die katholiſche Religion nicht ferner als ein weſentliches Bedingniß anzuſehen ſeye, und darnach andere Glaubensgenoſſen davon ausgeſchloſſen werden ſollen.

Zu dieſer Verfügung ſind Wir ſowohl durch die Ueberzeugung, daß weder in der Reichs- noch in der Landesverfaſſung einiger Grund zu ſolcher Ausſchließung liege, als auch durch die Betrachtung bewogen worden, daß die Konkurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerb liegender Gründe, und zur Ausübung der Gewerbe, der Landeskultur, und dem Gewerbfleiß nothwendiger Aufnahme, Antrieb, und Ermunterung verſchaffen müſſe.

Dieſes wird durch das Beyſpiel anderer in der Kultur fortſchreitender Staaten bewährt, wo die Ausſchließung anderer Religionsverwandten wegen ihrer Religionseigenſchaft, wenn ſie übrigens alle Eigenſchaften eines guten, und nützlichen Bürgers beſitzen, ſchon längſt als der Vernunft, und dem Geiſte der chriſtlichen Religion zu wider anerkannt worden iſt.

Obſchon daher durch die geſtattete Anſäßigmachung anderer Religionsverwandten nichts verordnet wird, was den beſtehenden rechtlichen Verhältniſſen entgegen läuft, und wozu ein neues Geſetz nothwendig wäre, ſo haben Wir doch für zweckmäßig gefunden, ſämmtlichen Unterthanen Unſere beſtgemeinte Abſicht zu eröfnen, in der Zuverſicht, daß ſie ſich beſtreben werden, mit Beſeitigung alles Religionshaſſes anderer Religonsverwandten, welche ſich in Unſere herobern Landen auf geſetzlichen Wegen anſäßig machen werden,

Digitized by Google

mit der Achtung, und Liebe zu begegnen, welche eine jede Religion dem Menſchen vorſchreibt.

Sämmtliche Obrigkeiten des Landes werden zugleich erinnert, daß ſie der Anſäßigmachung anderer Religionsverwandten, ſoferne dieſelbe die geſetzliche Erforderniſſe in Erfüllung bringen, ſich durch Geſchicklichkeit auszeichnen, oder ſonſt mit zureichenden Vermögen verſehen ſind, kein Hinderniß machen, oder geſtatten, ſondern ſich jederzeit Unſerer Willensmeinung gemäß benehmen ſollen.

Uebrigens würde es eine Mißdeutung Unſerer landesfürſtlichen Abſicht ſeyn, wenn dieſe aus den Grundſätzen einer guten Staatspolizey fließenden Maaßregel als eine Kränkung des dermaligen Religionszuſtandes Unſerer Unterthanen, wogegen Wir niemal eine Störung geſtatten werden, angeſehen werden würde.

Unſere General-Landesdirektion hat dieſe Erklärung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt, und durch den ſonſt gewöhnlichen Weg der Verordnungen bekannt zu machen.

München den 26ten Auguſt 1801.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Vt. Freyherr von Hertling.
Ad Mandatum Sereniſsimi
Domini Electoris proprium.
v. Rauſſer.

2. Die Einimpfung der Kuhpocken betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Da vermög eines unterm 21ten dieß wegen Einimpfung der Kuhpocken anher erfolgthöchſten Reſcripts die Bekanntmachung nachſtehenden von dem geheimen, und dirigirenden Medizinalrathe Besnard entworfenen Aufrufes an die pfalzbaieriſchen Aerzte mit dem Anhange anbefohlen worden, damit dem Publiko zugleich eröfnet werde, daß die Einimpfung der Kuhpocken hier bereits mit dem beßten Erfolge angewendet wird, die Eltern in den Provinzialſtädten, und auf dem Lande ſich ſelbſt an die hieſigen Aerzte addreßiren, und von ihnen Kuhpockengift zu verlangen trachten, oder wie es die Umſtände zulaſſen, die Kinder zur Einimpfung hieher ſchicken ſollen; ſo haben dieſes ſämmtliche Jurisdiktionsobrigkeiten, und Polizeybehörden ordentlich zu publiziren, ſohin ſich hiernach genaueſt zu achten. München den 31ten Auguſt 1801.

Churpfalzbaieriſche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger.

Aufruf an die pfalzbaieriſchen Aerzte wegen der Einimpfung der Kuhpocken.

Nachdem die Erfahrung von allen Seiten, auch in den pfalzbaieriſchen Staaten für die gute Sache der Kuhpockeneinimpfung immer lauter ſpricht, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern, Höchſtdenenſelben das Wohl der Unterthanen nahe am Herzen liegt, der Sanitätskommißion in München gnädigſt zu befehlen geruhet, daß dieſelbe zum allgemeinen Beſten des Vaterlandes, alle Stadt- und Landärzte aufrufet, mit

Digitized by Google

vereinigten Kräften und wahren patriotiſchen Eifer Hand an dieſes große Werk zu legen: demnach die Kuhpockeneinimpfung vorzüglich zu begünſtigen, und zu ſuchen, dieſelbe überall einzuführen.

Die großen Vortheile, welche dadurch dem menſchlichen Geſchlecht zufließen, zu verbreiten, und endlich durch glückliche Beyſpiele, als die einzige Waffen, die vorgefaßte Meinungen des gemeinen Volks gegen die Einimpfung zu beſiegen, nachdem die Reſultate mit ihren Beobachtungen zur weiteren Belehrung, und öffentlichen Bekanntmachung an die Sanitätskommißion einzuſchicken, dafür können Aerzte, welche ſich um dieſes der Menſchheit ſo wichtige Geſchäft verdient machen, und auszeichnen werden, gewiß ſeyn, daß von höchſter Stelle auf ſie, in Hinſicht ihrer Beförderung, bey ſchicklicher Gelegenheit gnädigſte Rückſicht werde genommen werden. Nun aber, damit die glücklichſte, und nützlichſte Erfindung in dem vorigen Jahrhundert nicht durch unzweckmäßige, oder erfahrungsloſe Behandlung in übeln Ruf komme, ſo werden die Aerzte auf das nachdrücklichſte ermahnet, folgenden Punkten ihre ganze Aufmerkſamkeit zu widmen.

Erſtlich ſollen keine Vorbereitungsmittel gebraucht werden. Iſt wohl eine beſſere Vorbereitung zu wünſchen, als die Geſundheit ſelbſt?

Wann ich einem geſunden Menſchen Blut abzapfe, Abführungsmittel vorſchreibe, und ihm an der nöthigen Koſt abbreche, ſo wird er geſchwächt, und dadurch in den Stand der Unvermögenheit verſetzet, eine Krankheit zu ertragen, welche ich ihm mittheilen ſoll.

Zweytens dürfen keine Kinder, weder in den Städten, noch Dörfern, wo die natürlichen Blattern herrſchen, ſondern in einem davon entlegenen Ort geimpft werden.

Wie leicht kann es geſchehen, daß bey einem Kinde, welches in einem ſolchen von Pockengift geſchwängerten Luftkreis inokulirt wird, und der Keim der natürlichen Anſteckung ſchon Wurzel gefaßt hat, während dieſer Zeit natürliche bösartige Blattern ausbrechen, das Kind hinwegraffen, welcher unbefangene, und erfahrne Mann wird hier in Abrede ſeyn, daß nicht ein ſolcher Todesfall durch den großen Haufen des Volks auf die Rechnung der Einimpfung würde geſchrieben, und zum Nachtheil dieſer wohlthätigen Entdeckung ausposaunet werden?

Drittens muß der einimpfende Arzt auf das genaueſte die wahren, und falſchen Pocken von einander zu entſcheiden wiſſen, um ſo mehr, da die wahren öfters ausarten, und durch die Einimpfung falſche Blattern hervorbringen, welche, wie allgemein bekannt, vor den wahren nicht ſchützen. Dieſes ſcheint ein Beweis zu ſeyn, daß ſolche Kinder in dieſem Zeitpunkt noch nicht der wahren Blattern empfänglich ſeyen, und zu einer andern Zeit neue Verſuche mit denſelben angeſtellt werden müſſen.

Die ächte Erkenntniß dieſer beyden Blatternkrankheiten kann blos durch eine genaue Beobachtung, und Befolgung in Hinſicht ihrer Verſchiedenheit erworben werden. Nach der allgemeinen Erfahrung zeigt ſich bey den falſchen Blattern den dritten Tag an der Impfſtelle eine Röthe, welche die folgenden Täge immer Fortſchritte macht, ſo, daß Pocken entſtehen, welche ſich in Blaſen, mit einem rothen Zirkel umgeben, verwandeln, woraus den 5ten Tag ein Saft fließet, welcher, wenn er abtrocknet, eine gelblichte halbdurchſichtige Kruſte bildet, der Farbe des arabiſchen Gummi gleichend.

Dieſe Kruſte fällt gemeiniglich den 11ten Tag wieder ab, und wird durch eine der vorigen ähnliche Kruſte erſetzet, unter welcher ſich eine eiterartige Materie erzeuget, die unter der Oberfläche dieſer Kruſte ausfließet, und den 21ten Tag abfällt. Dabey iſt noch zu-

Digitized by Google

bemerken, daß bey dem Ausbruch dieſer falſchen Blattern nie ein allgemeines Fieber, ſondern nur Fieberbewegungen durch ſchmerzhafte Einimpfungen in dem geimpſten Theile ſich äußern. Bey den wahren Blattern entgegen iſt der Geſchäftsgang viel langſamer; erſt den 5ten oder 6ten Tag, auch öfter ſpäter, ſtellet ſich eine Röthe an der Impfſtelle mit einem allgemeinen mehr oder weniger ſtarken Fieber begleitet dar, welche Röthe nach und nach fortſchreitet, und ſich in Pocken erhebt, welche ſich mit einem durchſichtigen hellen Saft anfüllen, und um dieſelbe ſich ein zirkelförmiger rother Kreis bildet, der ſich täglich mehr entwickelt, und erſt am 10ten Tag roth glänzend in ſeiner ganzen Vollkommenheit daſtehet. Zu dieſer Zeit werden die durchſichtigen Blattern auf ihrer Oberfläche mit einer gelben Kruſte bedeckt, und im Grunde derſelben befindet ſich noch immer ein helldurchſcheinender Saft, der öfters bis an den 15ten Tag unverändert bleibt, aber alsdann gelb, eiterartig, und durchſichtig kruſtig wird, nachdem austrocknet, und abfallet. Aus der Quelle ſolcher Blattern muß das Gift zur wahren Einimpfung geſchöpft werden. Je klarer, und heller es iſt, deſto ſicherer wirkt daſſelbe. Dieſes iſt durch die Erfahrung beſtättiget. Dabey iſt aber doch die Vorſicht zu gebrauchen, daß man eine ſolche Blatter, deren Giftes man ſich zur Fortpflanzung bedienen will, nicht vor dem 8ten oder 9ten Tag anzapfe, weil man erſt alsdenn durch den Lauf der Krankheit ſich überzeugen kann, daß das Kind wahrhaft blattere. Die Kuhpockenmaterie läßt ſich 2 Monat lang, und am ſchicklichſten in einem hermetiſch geſchloſſenen Glas aufbewahren, ohne ihre fortpflanzende, und beſchützende Kraft zu verliehren. Dieſelbe verdickt ſich leicht an der Luft, und läßt ſich in kleine harte durchſichtige Kügelchen formen, welche eine lange Zeit nicht die geringſte Veränderung leiden, und der Fäulniß gar nicht empfänglich zu ſeyn ſcheinen. Zum Gebrauch löſet man dieſelbe wieder in Waſſer auf. Es iſt aber allemal beſſer, wenn man friſche Materie anwenden kann. Dieſe wird entweder durch Stich, oder Einſchnitte der Blutmaſſe mitgetheilt. Dieſe letzte Operation wird nach der Erfahrung berühmter franzöſiſcher Impfärzte der erſteren vorgezogen, indem ſie behaupten, daß ihnen dieſe immer gerathen wäre; hingegen die andere ihnen öfters mißlungen ſeye. Zur Verrichtung dieſes Geſchäfts wählet man ſich eine ſpitzige wohlgeſchliffene Lanzette, deren Spitze mit der Materie beladen wird, vermög welcher an den obern Arm 2 längliche oberflächliche Einſchnitte ungefähr einer Linie groß, die eine einen Daumen breit unter die andere dergeſtalt gemacht werden, daß kaum Blut zum Vorſchein komme, alsdann dehnet man dieſe Einſchnitte mit dem Daumen, und dem Zeigfinger der Hand, womit man den Arm haltet, ein wenig auseinander, und wiſchet zu verſchiedenenmalen die Fläche der Lanzette auf den Einſchnitten ab, um auf dieſe Art das Gift mit dem Blut, welches ſich ein wenig zeigt, wohl zu vermiſchen. Darauf läßt man die Wunde trocknen, und ſo iſt die ganze Operation fertig. Da übrigens allgemein bekannt iſt, daß man zu jeder Jahrszeit und im Nothfall bey den ſchwereſten Zahnen Kinder ohne Gefahr geimpft hat, ſo wäre doch ſehnlichſt zu wünſchen, daß man allgemein den neugebohrnen Kindern gleich nach den erſten Wochen ihres Daſeyns dieſe Krankheit einpropfen werde, indem ſie dieſelbe, welches bey der Einimpfung der Menſchenblattern gerade umgekehrt iſt, am leichteſten ertragen. Ueberdieß würde dadurch der ängſtliche Zweifel, welchen ſo mancher Menſch mit ſich ins Grab trägt, ob er wirklich und wahr geblattert habe, gehoben, weil die Eltern gar oft bey Kindern die unächten Blattern für die ächten zu nehmen pflegen. Endlich die diätetiſchen Regeln, welche während den Lauf der Krankheit dabey zu beobachten ſind, ſchränken ſich blos auf eine reine und temperirte Luft, worinn ſie ſich

Digitized by Google

aufhalten, beſonders da die Patienten nicht bettliegerig ſind, auf reines friſches Brunnwaſſer zum Trunk, auf eine dünne, leichte Koſt und im Fall eines verſtopften Leibes, auf erweichende Kliſtire ein. Sollten ſich aber unerwartete Zufälle dabey einſtellen, ſo müßen dieſelbe platterdings der Einſicht des Impfarztes überlaſſen werden. Zum Beſchluß bleibt noch der fromme Wunſch übrig, die verſchiedenen Einimpfungen ſowohl mit Gift von ächten und unächten Menſchenblattern, wie auch von dergleichen Kuhblattern an unſern Kühen vorzunehmen, dann davon wieder Verſuche an Menſchen zu machen, den beſondern Gang einer jeden Gattung genau zu befolgen, die Reſultate ſorgfältig aufzunehmen, um hinfüro eine richtige Paralell-Linie in Abſicht der Wirkung und der Verwandtſchaft dieſer Giftarten ziehen zu können.

München den 16ten Auguſt 1801.

3. Die Behängung der Hunde mit Prügeln betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Zu Folge eines von der höchſten Stelle unter dem 10ten Auguſt erfolgten gnädigſten Reſcriptes ſollen die Unterthanen, welche unterlaſſen die Hunde mit Prügeln zu behängen, nicht mehr mit beſonderen Strafen belegt werden; ſie müſſen aber die Schuld ſich gleichwohl ſelbſt beymeſſen, wenn ihre in den Jagdrevieren betrettene Hunde, welche damit nicht verſehen ſind, von den Jägern und Jagdberechtigten todt geſchoſſen werden. Dieß wird alſo ſämmtlichen Landgerichtern und Aemtern zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit eröfnet. München den 21ten Auguſt 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

S. Kreitmaier.

Weiſung an die churfürſtl. Untermarſchkommiſſariate.

Bey der churfürſtl. Kriegsdeputation iſt die befremdende Anzeige gemacht worden, daß angebliche Ordinariats-Kanzleybothen mit gedruckten Tabellen zu den Landdekanaten kommen, ſich das Laufgeld und die Tabellen bezahlen laſſen, und ohne ſchriftlicher Anweiſung die mündlichen Aufträge inſinuiren, daß ſämmtliche Landdechante, Pfarrer und Benefiziaten in die geeigneten Rubriken einzutragen hätten, wie viele Einquartirungslaſten, Naturallieferungen, Vorſpann ꝛc. ꝛc. dieſelben ſeit dem Jahre 1795 zu tragen hatten, wie viel hiefür bereits Vergütung geleiſtet worden ſey? u. ſ. w.

Da nun der churfürſtl. Kriegsdeputation allerdings daran liegt, genau auf den Grund zu ſehen, von wem, und aus welcher Veranlaſſung die kontrollirenden Beſchreibungen angeordnet worden; ſo erhalten ſämmtliche Untermarſchkommiſſariate hiemit den Auftrag, alle dergleichen Austräger auf Betretten alsbald anzuhalten, und ad Protocollum zu konſtituiren, von wem, und unter welchen Umſtänden ſelbe den Auftrag zur Vertragung dieſer Tabellen erhalten hätten. Die Tabellen ſelbſt und allenfallſige Patente ſind auf der Stelle abzunehmen, und anher einzuſenden, auch den betreffenden Dekanaten, Pfarreyen und Benefiziaten ohne weiters der Auftrag zu eröfnen, daß ſelbe ohne den Bothen etwas zu bezahlen, die etwa erhaltenen Tabellen an die Untermarſchkommiſſariate zur alsbaldigen Einſendung übergeben.

München den 29ten Auguſt. 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

1. Nachdem Se. Churfürliche Durchlaucht in Betrachtung des Mißbrauches fremder Ehrentitel, und Dekorationen, und der damit verbundenen Kolliſionen unterm 18ten dieß gnädigſt verordnet haben, daß kein Staatsdiener, oder Landesunterthan ohne zuvor erhaltene landesherrliche Bewilligung eine fremde Würde, Titel, oder Dekoration nachſuchen, oder gebrauchen ſolle; ſo wird dieſe höchſt-landesherrliche Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und gehorſamſter Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 21. Auguſt 1801.

Chrpfalzbaier. General- Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
Sekretär Eiſenrieth.

2. Schon unterm 27ten vorigen Monats iſt ſämmtlichen Civilſtellen mittels des Regierungs- und Intelligenzblattes die höchſte Verordnung bekannt gemacht worden, daß ſelbe in allen den Kriegsdienſt betreffenden Fällen die von den Militärbehörden verlangt werdende Aufſchlüſſe denſelben ohne Verzögerung pünktlich ertheilen ſollen.

Da nun aber inzwiſchen bey höchſtgedacht Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht neue Beſchwerden gegen den dießfalſigen Saumſal einiger Civilſtellen eingekommen ſind; ſo wird hiemit zu Folge des unterm 20ten dieß anher erfolgten höchſten Reſcripts dieſe gnädigſte Verordnung wiederhollet, und ſämmtliche Civilbeamten, Magiſtraten und andere Behörden ernſtlich angewieſen, die von den Militärbehörden verlangt werdende Aufſchlüſſe ohne Verzögerung pünktlich zu ertheilen.

München den 28ten Auguſt 1801.

Churfürſtliche General Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger, Sekretär.

3. Da nach vorausgegangener Bekanntmachung vom 7ten Weinmonats 1799 die nächſt Dachau entlegene Moosſchwaig mit den etwas über 300 Tagwerk beſtehenden Gründen theilsweis dergeſtalt auf Erbrecht zu verkaufen beſchloſſen wurde, daß, wer drey bis vier Tagwerk Grund von dieſer Schwaig an ſich bringt, auch berechtiget ſeyn ſolle, hierauf ein Gebäude aufzuführen, wodurch alſo Jedermann an dem nahe entlegen-ſehr gewerbſamen Markt Dachau in Stand geſetzt wird, hinlänglichen Unterhalt zu finden, in ſofern ſich ein ſo anderer hierauf zu verehelichen und anſäßig zu machen entſchlieſſen ſollte; als wird ſolches, daß der Tag zur theilweiſen Verſteigerung auf den 10ten nächſt eintretten Herbſtmonats hiemit angeſetzt ſey, mit dem Anhang bekannt gemacht, daß zu dieſer Verhandlung an erſagten Tag frühzeitig bey Gaſtgeb Rottmanner zu Dachau ein eigener Kommiſſär eintreffen werde. München den 22. Auguſt 1801.

Churfürſtliche General- Landesdirektion.
von Schwaiger.

4. Gemäß höchſter Entſchließung vom 13ten Juny h. a. ſoll das churfürſtl. Proviantbaus in Ingolſtadt öffentlich verſteigert, und an den Meiſtbiethenden gegen gleich baare Bezahlung käuflich überlaſſen werden. Dieſes Gebäude beſtehet in 3 wohnbaren Zimmern, Küche, Speis, und Keller: in 3 aufeinander ſtehenden großen Getreidböden, 2 Backhäuſern und 4 Backöfen, 1 Mehl- und 2 Brodkammern, 1 Holzſchupfe, und einem kleinen Garten. Man will daher ſolches Jedermann hiemit bekannt machen, und die Kaufsliebhaber auf den 26ten September, als den beſtimmten Verſteigerungstag Vormittag um 9 Uhr in bemeldten Gebäude vor- und eingeladen haben.

Actum am 29ten Auguſt 1801.

Churfürſtl. Proviant und Kaſernverwaltung Ingolſtadt.
Dietl, Hauptmann, Verwalter.

Verſteigerung.

Am Donnerstag den 10ten künftigen Monats September wird des Anton Rezl, bürgerl. Kochs allhier eigenthümliche Behauſung an der Roſengaße mit Vorbehalt der Ratifikation für die Kreditorſchaft dem Meiſtbiethenden verkauft werden;

Digitized by Google

Kaufsliebhaber mögen demnach an genanntem Tage Vormittag um 9 Uhr auf dem Stadtrathhauſe dieſer Lizitation beywohnen, und allda ihr Anboth ad Protocollum angeben.

Actum den 22ten Auguſt 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr, Stadtoberrichter.

Kundmachungen.

1. Verfloſſenen Dienſtag als den 25ten dieß Monats wurde durch den dießſeitigen Eiſengerichtsdieners-Knecht zween fremden Kerln eine dunkelbraune Stutte abgejagt, welche beyde ſogleich die Flucht ergriffen, und ungeacht des ſchleunigen Nachſetzens doch nicht mehr erwiſcht werden konnten. Bemeldtes Pferd ſtehet hierorts in Verwahr; der allenfallſige Eigenthümer kann ſich alſo melden, und ſich ſeines Eigenthumes halber legitimiren, wo ihm dann ſelbes gegen Erlag der erloffenen Unköſten wieder zurückgeſtellt werden wird.

Actum den 30ten Auguſt 1801.

Churfürſtliches Landgericht Erding, Regierungsbezirks München.

B. v. Widmann.

2. Da Se. Churfürſtliche Durchlaucht vermög der an die hohe General-Landesdirektion erlaſſenen höchſter Weiſung vom 24ten July, und der darüberhin unterm 24ten Auguſt von beſagt hoher Stelle erhaltenen gnädigſten Reſolution einer geſammt churfürſtlichen Hofmarktsgemeinde zu Altendötting alljährlich am Tag St. Michael, als der allda ohnehin gewöhnlichen Marktszeit einen Pferdmarkt abzuhalten in höchſten Gnaden bewilliget haben; ſo wird ſolches all denjenigen, welche Pferde zu kaufen, oder zu verkaufen gedenken, zur Wiſſenſchaft hiemit bekannt gemacht.

Actum den 31ten Auguſt 1801.

Churfürſtliches Probſteygericht Altenötting, Regierungsbezirks München.

Lizent. Heinrich Kellner, churf. wirkl. Hofkammerrath, und Probſteygerichts-Direktor.

3. Nachdem von einer hochpreislichen General-Landesdirektion unterm 3ten dieß anher die gnädigſte Anbefehlung geſchehen, daß der Zehend von Mering, Hermansberg, und Reiferſbrunn, beſtehend ungefähr 237 Schob. winterl. als Waiz, Korn, und Feſen, ſommerl. 130 als Gerſten, und Haber, in den Zehendſtadl loco Mering in Steber ſollte an die Meiſtbiethenden veräußert werden: Als will man hiezu Samſtag den 5ten Septemb. anno dieß feſtgeſetzt haben, allwo ſich Kaufsliebhaber fruh einfinden, die Getreider beſichtigen, ihre Anbothe ad Protocollum geben, und gewärtigen mögen, wem ſolche nach hoher Judicatur überlaſſen werden. Actum Mering den 27. Auguſt 1801.

Churfürſtl. Kaſtenamt Mering am Lech, Regierungsbezirks München.

Karl R. E. von Burger, Hofrath, auch Kaſtner.

Franz Xav. Neumüller, Kaſtengegenſchreiber.

Proclama.

Der dießgerichtiſche Wirth zu Salmdorf, Joſeph Mayr, hat ſeine Schulden ſo ſehr angehäuſt, daß dieſe ſein Vermögen nach ämtlicher Schätzung bereits um einige 100 fl. überſteigen. Da dieſer mit dem nachgeſuchten Moratorio abgewieſen wurde, und er ſeinen dringenden Kreditoren gar keinen annehmlichen Zahlungsvorſchlag machen konnte, ſo wurde ihm ſchon unterm 9ten July 1799 ein Termin bis Michaeli zum Selbſtverkauf ſeines Anweſens, und zur Stellung eines Käufers beſtimmt. Dieſen Termin zum Selbſtverkauf hat aber der Mayr fruchtlos verſtreichen laſſen, und nahm ſeinen Recurs zum hochlöbl. Hofrath, womit er vermög gnädigſten Befehls de dato 2ten Dezembers deſſelben Jahres abgewieſen worden iſt. Man hat daher Amtsſeits gandordnungsmäßig zu verfahren beſchloſſen, und folgende Ediktstäge, nämlich Samſtag den 3. Oktob ad liquidandum, Samſtag den 31. Oktober ad excipiendum, dann Samſtag den 28. November ad concludendum feſtgeſetzt. Die ſämmtlich Joſeph Mayriſche Kreditoren werden daher auf obbeſtimmte Täge zu nachſtehenden

Digitized by Google

Amte mit dem Auftrag fürgeladen, daß ſie entweders in Perſon, oder durch hinlänglich ermächtigte Anwälde um ſo ſicherer erſcheinen, und ihre Forderungen gehörig eindingen ſollen, als ſie nach Verfluß dieſer Täge nicht mehr gehört, ſondern ohne weiters von der Gand ausgeſchloſſen würden.

Actum et publ. den 28. Auguſt 1801.

Chufürſtliches Land- und Gandrichteramt Wolfratshauſen, Regierungsbezirks München.

Lizent. Kapfinger, Landrichter.

2. In dem Verlaſſenſchafts- und Schuldenweſen des Lorenz Held, geweſt bürgerl. Schneiders allhier ſel. gedenkt man auf Inſtanz der löbl. Kreditorſchaft das von ſelben in der Pfarr St. Nikola auf der ſogenannten Hohengred derorten beſeſſen eigenthümliche Haus nebſt dem dabey ſich befindlichen Krautgarten (jedoch mit Ausſchluß der Gerechtigkeit) welches Haus, und Garten im Jahr 1799 auf 425 fl. obrigkeitlich abgeſchätzt worden, am Donnerstag als den 24ten künftigen Monats Septemb. an den Meiſtbiethenden verkaufen zu laſſen. Kaufsliebhaber werden daher am präfigirten Tag auf dießortig gemeiner Stadtſchreiberey zu erſcheinen hiemit vorgeladen, wo ſie der von 9 Uhr fruhe bis zum Zug der Ave Maria Glocke um 12 Uhr bey St. Martin vor ſich gehenden Lizitation gehörig abwarten mögen.

Actum den 19ten Auguſt 1801.

Churfſt Haupt- u. Regierungsſtadt Landshut.

Vorladungen.

1. Nachdem Anton Kurzhals, hieſiger Bürgers-Sohn, ſeiner Profeßion ein Bäck, ſchon vor mehr dann 30 Jahren ſich von hier weg auf die Wanderſchaft begeben, und ſeit etlich und 20 Jahren nichts mehr von ſich hören laſſen, nun aber von ſeinem noch lebenden, Bruder Paulus Kurzhals das gehorſame Anſuchen geſtellet worden, daß man ihm deſſelben auf ſeinen Gütern verſicherte Vermögen ad 380 fl. ausfolgen laſſen möchte; ſo wird bemeldter Anton Kurzhals oder deſſen allenfalls vorhandene Leibserben hiemit öffentlich vorgeladen, ſich binnen 6 Monat peremptoriſcher Friſt bey unterzeichnetem Amte zu ſtellen, außer deſſen man ſolches Vermögen dem Bruder des landabweſenden Kurzhals, vielmehr deſſelben Kreditorſchaft, nach den gnädigſten Landesgeſetzen anbelaſſen werde.

Actum Wemding Regierungsbezirks München den 25. Auguſt 1801.

Bürgermeiſter und Räthe allda.

Sebaſtian Schropp, Amtsbürgermeiſter.

Lizent. Joſ. Mödl, churfürſtl. Rath, und Stadtſyndikus.

2. Nachdem Lorenz Leutner, dießgerichtiſcher Achtelgütlers-Sohn, und Gärtnergeſell ſich vor einigen Monaten neuerdings in die Fremde begeben, und dadurch ſich der zur Subſtituirung verſtorbener Landkapitulanten angeſetzten Auswahl entzohen hat, ſo wird ſelber hiemit in Gemäßheit der höchſten Generalverordnung aufgefodert, um ſo mehr binnen 6 Monaten vor Gericht zu erſcheinen, als außerdeſſen mit geſetzlicher Einziehung des väterlich- und mütterlichen Erbtheiles rc., worauf ſchon vorläufig ex officio Arreſt verhängt wurde, unnachſichtlich vorgeſchritten werden müßte.

Actum den 22. Auguſt 1801.

Churpfalzbaier. Kloſter Altomünſteriſches Hofmarktsgericht Alberzell, Landgerichts Schrobenhauſen, Regierungsbezirks München.

Lizent. Pölzl.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 5. Sept. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1264	939	325	21	—	19	—	17	15
Korn	1027	791	236	12	—	11	—	10	20
Gerſten	432	382	50	8	45	8	—	7	30
Haber	242	242	—	8	20	7	45	7	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXVII. Stück. München, Sonnabend den 12. September 1801.

Wer mit Neide anſieht, was andere haben, iſt nicht werth, zu haben, und nicht fähig, froh zu genieſsen, was er ſelbſt hat.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die Streitigkeiten zwiſchen den Pfarrern und Pfarrgemeinden wegen Haltung der Gottesdienſte betreff.

Das unterm 29. Auguſt dieß Jahrs wegen den Streitigkeiten zwiſchen den Pfarrern und Pfarrgemeinden wegen Haltung der Gottesdienſte anher erfolgte, und hier nachſtehende höchſte Reſcript haben ſämmtliche Jurisdiktionsbeamte und Ortsobrigkeiten ihren Gemeinden ordentlich zu publiziren, wonach ſich dann genaueſt zu achten iſt.

München den 4. September 1801.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Emanuel Mayer, Sekretär.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Wir haben bey verſchiedenen Gelegenheiten bemerket, daß in Unſern obern Erbſtaaten zwiſchen den Pfarrern, und verſchiedenen Gemeinden wegen Haltung der Gottesdienſte überhaupt, und in Betreff der Zahl, und Zeit derſelben vorzüglich in Hinſicht der Filialkirchen ſich öfter Irrungen ergeben, durch welche nicht nur das zur nützlichen Führung des Seelenhirtenamtes ſo nöthige gute Benehmen der Pfarrer mit ihren Pfarrkindern geſtöret, ſondern auch zu endloſen, nicht ſelten ſehr koſtbaren Streithändeln bei geiſtlichen Behörden im Inn- und Auslande Anlaß gegeben wird.

Gleichwie es nun in dem Umfange Unſerer landesfürſtlichen Pflichten liegt, daß Wir die Veranlaſſungen zu Prozeſſen von Unſern Unterthanen abwenden, beſonders aber den eben ausgedrückten ſchädlichen Folgen derſelben zuvorkommen, ſo finden Wir Uns bewogen, hiemit gnädigſt zu verordnen.

1mo. Daß künftig bey allen wider Vermuthen ſich ergebenden Irrungen, oder auch bey ſchon länger dauernden Streitigkeiten über Haltung der Gottesdienſte, und über die Frage, wann, wo, und wie oft ſolche zu halten ſeyen, keinem Pfarrer, und keiner Pfarrgemeinde geſtattet ſeyn ſoll, ſich an die biſchöflichen Behörden zu wenden, ſondern dieſelben

2do. gehalten ſeyn ſollen, die Sache Unſerm geiſtlichen Rathe vorzutragen, welcher ſonach ohne Geſtattung eines Prozeſſes die geeignete Verfügungen treffen wird, damit (im Falle die Foderungen der Pfarrgemeinden gegründet befunden würden) ohne weitläufigen Schriftenwechſel entweder der Pfarrer zu Erfüllung der Obliegenheit angehalten, oder nach Umſtänden zur Errichtung beſonderer Expoſituren, zur Auspfarrung der Mutterkirche zu ſehr entlegenen Gemeinden, oder zu Errichtung neuer Pfarreyen die zweckmäßige Einleitung getroffen, und nöthigen Falls das geeignete Benehmen mit den Ordinariaten hierüber gepflogen werde. Wir befehlen daher

ſtio. allen Unſern Kirchenadminiſtrationsbeamten, Kirchenfiſcalen, Kirchendeputationen, und Regierungen, dann Unſerm geiſtlichen Rathe über die Befolgung gegenwärtiger höchſten Verordnung zu wachen, und ſelbe zur hinlänglichen Kenntniß aller in Unſern obern Erbſtaaten befindlichen Pfarrer, und Pfarrgemeinden zu bringen. München den 29ten Auguſt 1801.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Vt. Gr. Morawitzky.
Ad Mandatum Sereniſsimi Domini
Domini Electoris proprium.
von Krempelhuber.

---

2. Die Verpflegung des auf Kordon verlegten Militärs betreffend.

Nachdem vermög höchſten Reſcripten vom 29. Auguſt und 1. September dieß Jahrs wegen Verpflegung des auf Kordons verlegten Militärs zu Roß und Fuß nachfolgendes feſtgeſetzt worden.

Inſtruction.

a. Da der Offizier ſeine Gage beziehet, ſo hat ſolcher außer dem ohnentgeldlichen Quartier nicht Mindeſtes zu fodern, und ſich ſelbſt zu beköſtigen.

b. Die Unteroffiziers und Gemeinen, welche ihre Löhnung und das tarifmäßige Brodgeld beziehen, erhalten zwar von den Quartiersvätern die ordinari Hausmannskoſt, wofür ſolche aber an die Quartiersväter täglich 3 kr. zu bezahlen haben.

Nota. Es iſt ganz eine Sache des Gerichts, das Militär bey den Unterthanen dergeſtalt zu vertheilen, daher auch zu Zeiten ſolches in andere Quartier umzulegen, damit die Unterthanen nach ihrem Vermögen gleichheitlich behandelt, und nicht einem eine größere Laſt als dem andern oder als ſolcher zu tragen verbunden, aufgebürdet werde.

c. Falls in ein oder das andere Ort Cavallerie zu liegen kömmt, ſo iſt es in Hinſicht der Verpflegung ſowohl der Offiziers als Unteroffiziers und Gemeinen das nämliche; rückſichtlich

d. Der erfoderlichen Fourage aber iſt ſolche bereits gnädigſt verordnetermaſſen durch die gerichtliche Unterthanen beyzuſchaffen, und deßfalls mit ſolchen ein billiger, den beſtehenden Preiſen angemeſſener Accord durch die treffenden Gerichter abzuſchließen, und ad ratificandum einzuſenden, wornach von Zeit zu Zeit gegen Einſendung der Originalſcheine die Zahlungsanweiſung durch den churfürſtlichen Kriegsökonomierath geſchehen wird.

e. Das Streuſtrohe haben die Quartiersväter beyzuſchaffen, dagegen wird ſelben der Dünger ohnentgeltlich belaſſen.

f. Die dieſen Truppen allenfalls benöthigte Vorſpann, welche aber jedesmal von dem kommandirenden Offizier und dieß nur nach der Vorſchrift, und in abſolute nöthigen Fällen anbegehrt werden muß, ſind gegen die bereits regulirte und baar zu bezahlende Gebühr zu ſtellen.

So wird andurch ſämmtlichen Land- und Pfleggerichts- ſo andern Gerichtsbeamten befohlen, ihre Gemeinde davon in Kenntniß zu ſetzen, und wohl zu bemerken, daß die Regimenter beauftragt worden, die Vorſpann nur nach Vorſchriſt bey höchſtnöthigen Fällen zu verlangen und gleich normalmäßig zu bezahlen, auch künftig ſolche Vorſichtsregeln zu

Digitized by Google

gebrauchen, daß auf dieſe Art den Räubereyen auf dem Lande möglichſt abgeholfen werde. München den 4. September 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär, Emanuel Mayer.

---

3. Auftrag an ſämmtliche Landgerichte und Polizeyſtellen.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

L. G. Es iſt bey dem fürſtlich-biſchöflichen Hofbuchdrucker zu Regensburg, Johann Baptiſt Rottermundt, eine in den aufrühriſchiſten Ausdrücken gegen öffentliche Anſtalten, und Maaßregeln Unſerer Regierung abgefaßte Schrift, unter dem Titel: „Leichenpredigt „auf den hochwürdigen, wohlgebohrnen Herrn Auguſtin, würdigſten Abt des hochlöbl. „Benediktinerſtiftes Mallersdorf den 7. des Heumonats, gehalten vom P. Wolfgang Fröh-„lich ꝛc. erſchienen.“ Wir befehlen daher ſämmtlich Unſern Landgerichten, und Polizey-ſtellen ex Commiſsione ſpeciali gnädigſt, den Umlauf dieſes gefährlichen Produkts ſchleunigſt zu verhindern, dann ſolches überall, wo ſie ſelbes in ihrem Gerichtsdiſtrikte nur erhalten können, an ſich zu bringen, dann die weitere Verbreitung deſſelben gänzlich zu unterdrücken.

Ueber den Vollzug dieſer höchſten Anbefehlung, und ihren Erfolg erwarten Wir berichtlich gehorſamſte Anzeige. München den 9. September 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

Bekanntmachungen.

1. Die Aufhebung des Oberkriegskollegii betreffend.

Nachdem Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. nach Innhalt des höchſten Reſcripts de dato 28. Auguſt gnädigſt beſchloſſen haben, das Kommando über Ihre Truppen Höchſtſelbſt zu führen, und dieſem nach ſämmtliche in das Kriegsweſen einſchlagende Gegenſtände von den Militär- ſowohl als Civilbehörden zur eigenen Entſcheidung ſich vorlegen zu laſſen; ſo haben Höchſtdieſelbe auch, da es ohnehin in der Natur der Sache liegt, daß das Oberkriegskollegium, ſo wie es bisher exiſtirte, ferner nicht mehr beſtehen könne, und ſich folglich von ſich ſelbſt auflöſe, in Conformitaet des vorallegirten höchſten Reſcripts die gnädigſte Entſchlieſſung gefaßt, zur Abkürzung des Geſchäftsganges und Beybehaltung der gehörigen Ordnung, einen Kriegsjuſtiz- und Kriegsökonomierath anzuordnen. Es wird daher dieſe höchſte Entſchließung zu Folge der dem gnädigſten Reſcripte de dato 28. Auguſt beygefügten höchſten Anbefehlung mit dem Auftrage gnädigſt bekannt gemacht, daß von ſämmtlich untergeordneten Civilbehörden alle auf das Kriegsweſen Bezug habende und Gegenſtände des Reſſorts des ehemaligen Oberkriegskollegii betreffende Berichte an Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. zur unmittelbaren Entſieglung unter der Aufſchrift: *Militaria* betreffend, eingeſendet werden ſollen. Wornach ſich alſo in vorkommenden Fällen gehorſamſt zu achten iſt.

München den 4. September 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

---

2. Die wechſelſeitige Freyzügigkeit zwiſchen Baiern und Salzburg betreffend.

Nachdem in Gefolge des ſchon am 18. May dieß Jahrs öffentlich bekannt gemachten Grund-

Digitized by Google

ſatzes, daß in allen Fällen, wo ſonſt die Abfahrts- und Abſchoßgebühren genommen wurden, künftighin das Reciprocum als ſtete und unwandelbare Grundlage zur Behandlung gegen auswärtige Staaten angenommen werden ſolle, die fürſtlich-erzbiſchöfl. Regierung zu Salzburg, zu Einführung der wechſelſeitigen Freyzügigkeit den Antrag machte, und dieſe durch eine höchſte Entſchließung vom 27. July dieß Jahrs wirklich beſtättiget wurde, ſo werden von dieſem zur Erhöherung des Wohlſtandes der beedſeitigen Unterthanen eingeführten freyen Vermögensverkehr ſämmtliche Behörden in Kenntniß geſetzt und angewieſen, in künftig ſich ereignenden Fällen, weder von dem Vermögen der in das Erzſtift Salzburg auswandernden dießſeitigen Unterthanen, noch von den in die jenſeitigen Lande überziehenden beweglichen Gütern, es geſchehe durch Erbſchaft, letztwillige Vermächtniſſe, Schankungen, oder Heurathgüter, einige Abfahrts- oder Abſchoßgebühren (auch Freygeld, und Nachſteuer genannt) abzuziehen.

München den 31. Auguſt 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Kundmachungen.

1. Ich Endesgeſetzter bin entſchloſſen aus freyer Hand mein ſämmtliches Anweſen zu verkaufen, welches beſtehet aus zwey in eins gut zuſamm gebauten Haus mit Bräuereygerechtigkeit, Bräuersgeſchirr, 2 Kellern als Schenk- und Merzenkellern, ſammt Stallungen; mehr 1 Haus ſammt Keller und Stallung, weiters 1 Stadl ſammt Garten, 2 Schwaigen, 40 Einſätzfeldern, 3 Einſätzhopfengarten, 23 Tagwerk zweymädigen Haugert, 22 Tagwerk Holzgrund, mehr 5 Tagwerk Haugert und Holz, 5 Tagwerk Gerſtenfeld, Schif und Geſchirr, Vieh und Farniß. Das Nähere iſt bey mir ſelbſt zu erfragen.

Koſtulus Feichtmair,
bürgerl. Bierbräu in Moosburg.

2. Nachdem man bey nachgeſetzter Stelle offiziell in Kenntniß geſetzt worden, daß unter dem angeblichen Namen, Johann Fleck, ein Betrüger in dießſeitigem Regierungsbezirke herum zog, der durch vergebliche Frachtbeſtellungen, und falſche Frachtbriefe in öffentlichen Wirths- und Gaſthäuſern große Summen Geldes herauszulocken wußte; ſo wird ſolches unter nachſtehender Deſcription anmit kund gemacht, damit ſich ſowohl das Publikum vor dieſem, und derley Betrügern zu hüten wiſſe, als auch ſämmtliche Gerichtsbehörden aufmerkſam gemacht werden, damit gedacht angeblicher Fleck im Attrapirungsfalle handfeſt gemacht, und an das Landgericht Eggenfelden gegen Köſtenserſtattung der Prozeßirungswillen ausgeliefert werde. Actum den 29. Auguſt 1801.

Churfürſtliche Regierung Landshut.

Graf zu Lodron, Präſident.

Freyherr v. Schleich,
Regierungsacceßiſt.

Descriptio.

Johann Fleck, beyläufig 6 Schuhe hoch, von flachen Körperbau, und ſchwarzbraunen glatten Angeſichts, hat ſchwarze Augen, Haare, und Bart, ungefähr 48 Jahre alt: ſeine Haare trug er dazumal lang geſchnitten, und uneingebunden. Auf dem Kopf trug er einen ſchwarzen runden Hut mit hohen Gupf, am Leibe ein ſchwarzes Halstuch, einen dunkelblauen ganz neuen Kaputrock mit tüchenen Knöpfen, ſchwarz manſcheſterne Beinkleider, weiß baumwollene Strümpfe, und ganz neue kalblederne Stiefel, ſo bis an die Knie reichten; ſeine Redensart iſt ſteuermärkiſch.

3. Ein Menſch von guter Aufführung, und der ſchon einige Zeit bey einem ſtändiſchen Gericht als Amtsſchreiber geſtanden, kann täglich eine ſolche Stelle wieder antretten, und das Nähere erfragen bey Titl. Hrn. Hofgerichtsadvokaten Lizent. Aeibel, wohnhaft vor dem Schwabingerthor an der Schwabingerſtraße Nro. 9.

Digitized by Google

Proclama.

Nachdem der obere Wirthstafernbeſitzer in Lechhauſen, Anton Baumann, mit nächſtem ſein Anweſen zu verkaufen gedenket, ſo werden hiemit ſämmtliche unbekannt baumanniſche Kreditores vorhero vorgeladen, daß ſie ſich in Zeit 6 Wochen, binnen welchen jeder Donnerstag hiezu feſtgeſetzt iſt, bey unterzeichneter Stelle melden, und ihre allenfalls rechtlich zu machen habende Forderung ad Protocollum geben ſollen.

Actum am 5. Herbſtmonats 1801.

Churpfalzbaier. Stadt- und Landgericht Friedberg am Lechſtrom, Regierungsbezirks München.

Kajetan Freyherr v. Vieregg, Stadt- und Landrichter.

Vorladung.

Nachdem ſich nachſtende drey Unterthans-Söhne, als: Johann Knoller, ſeiner Profeßion ein Sattler, Georg Käpler, ein Schuhmacher, und Lorenz Vögele, ein Wagner, ſämmtlich von Lechhauſen, wegen Landkapitulantenauswahl entfernet haben, ſo werden obige Purſche hiemit öffentlich dergeſtalten vorgeſtalten, daß ſie in Zeit Jahr und Tag um ſo mehr bey hieſigem Gerichte ſich ſtellen ſollen, als ſonſt nach der beſtehenden gnädigſten Generalverordnung gegen ſie würde verfahren werden. Actum am 5. Herbſtmonats 1801.

Churpfalzbaier. Stadt- und Landgericht Friedberg am Lechſtrom, Regierungsbezirks München.

Kajetan Freyherr v. Vieregg, Stadt- und Landrichter.

Ueber Freyheit des Getreidhandels.

(Fortſetzung.)

Aus dem Geſagten ſcheint zu erhellen, daß ſeiner Natur nach gegen den Kornhandel ein ſehr bedeutendes Wider geltend gemacht werden könne, und daß eben deswegen andere für unſere Länder zweckmäßige Handelszweige, beſonders aber Fabrik- und Manufakturwaare, mehr die Begünſtigung einer weiſen Regierung als der freye Kornhandel verdienen möchten.

Einmal iſt hiergegen einzuwenden: daß jenes angeführte Riſiko des Kornhandels bey weitem geringer ſeyn wird, wenn der Staat nach einem feſten Syſteme ihn ein für allemal begünſtiget, und ſich nicht durch das Geſchrey derer, welche die Sache nur oberflächlich oder nach ihren Privatvortheilen beurtheilen, einſchüchtern läſſet. Denn in dieſem Falle wird der Kornhändler alsdann ebenfalls nach feſten Grundſätzen bey ſeinen Spekulationen und Kommißionen zu Werke gehen, und kann manchen Verluſt, dem er ſich jezt in den bloß precairen Beſitzſtande des Rechts, mit Getreide zu handeln, ausſetzen muß, vermeiden. Wenn auch nicht mehr einige wenige Perſonen, die den Kornhandel treiben, ausſchließlich von Seiten der Regierung, — indem nur ihnen die Landeskaſſen offen ſtehen, — begünſtiget werden, ſondern der Handel überhaupt gehoben, und jedem der ſich damit beſchäftigen will, in ſo fern er ein ehrlicher und ſachverſtändiger Mann iſt, die Erleichterungsmittel gewähret werden: — dann müſſen jene kleinlichen Machinationen der lange im Beſitz geweſenen Kornhändler gegen die Anfänger von ſelbſt wegfallen.

Was aber den berührten Punkt des Fabrik- und Manufakturweſens insbeſondere betrift, ſo erwäge man, um richtig darüber zu urtheilen, nur folgendes:

Um die Sache aus dem richtigen Geſichtspunkte anzuſehen, muß man erſtlich bemerken, daß es eine ganz andere Beſchaffenheit mit einem Orte oder Land habe, wo viele Einwohner ſind, die ſonſt gar keine Beſchäftigung haben als mit künſtlichen Manufakturen; als mit einem ſolchen, deſſen meiſte Einwohner ſich mit dem Ackerbau beſchäftigen und dabey ein gutes Auskommen finden. Dieſes letztere iſt bey uns der Fall.

Nun iſt ferner zu erwägen, daß allemal diejenige Fabrik den beſondern Vorzug und die Begünſtigung der Regierung verdiene, welche bey weitem die meiſten Hände beſchäftet, und in dem blühendſten Wohlſtande iſt. Es wird aber wohl Niemand leugnen, daß ſich die Anzahl derer, wel-

Digitized by Google

che ſich mit dem Ackerbau mittelbar, oder unmittelbar beſchäftigen, gegen die Anzahl der übrigen Fabrikanten, bey uns wenigſtens wie Eins zu Tauſend verhalten. Es iſt alſo den Regeln einer geſunden Politik ganz angemeſſen, daß ſie eher das Wohl dieſer Tauſende als das der einzelnen Individuen beherzige und befördere, oder will man etwa jenen Tauſenden durch Beſchränkung des Kornhandels ihren rechtmäßig erarbeiteten Gewinn entziehen, um den einzelnen Fabrikanten das erarbeitete Getreide zu geringen Preiſen zu liefern?

Endlich iſt wohl zu überlegen, daß in unſern Ländern, durchaus keine Fabrik einen ſo ſichern und ſchnellen Abſatz ihrer Produkte gewähret, als der Ackerbau. Welche daher die meiſte Begünſtigung verdiene, iſt aus der Sache ſelbſt klar. Hat der Staat Kapitalien zu miſſen, ſo möge er dieſe lieber zur Beförderung des Ackerbaues und der damit in Verbindung ſtehenden Begünſtigung des freyen Kornhandels verwenden, als zu Hebung ungewiſſer Fabriken und Manufakturen anwenden, welche doch ſchwerlich bey uns Aufnahme finden, und ins Große getrieben werden können.

Es iſt eine ſonderbare Lieblingsidee derjenigen, welche der Freyheit des Kornhandels durchaus abhold ſind, und ſchon bey zu befürchtender Theurung Kornſperren anrathen, und als das zweckmäßigſte Mittel der Theurung zu wehren, ausposaunen: daß ſie doch der Fabrikation des Getreides zu Bier und Branntewein und der Ausfuhr dieſer Produkte das Wort reden, und ſie durchaus nicht eingeſchränkt wiſſen wollen. Weil die Ausfuhr des Biers und Branntweins, ſagen ſie*, in kornreichen Ländern einen ſo bedeutenden Handelszweig ausmacht, ſo darf man ſie nach einer geſunden Politik durchaus nicht einſchränken. — Nun habe ich zwar gegen dieſe Behauptung an ſich nichts einzuwenden, indem die Einſchränkung den beabſichtigten Zweck wohl durchaus verfehlen möchte; — aber ich gebe doch dieſen Herren zu bedenken, ob ſie ſich in Anſehung der Hauptſache nicht gänzlich widerſprechen, und mit der einen Hand nehmen, was ſie mit der andern geben? Denn das Getreide geht doch nun aus dem Lande, ſey es als Bier und Branntewein, oder als reines Korn. Was ſie aber von der Begünſtigung eines ſo bedeutenden Handelszweigs, als Bierbrauereyen und Branntweinbrennereyen gewähren, ſagen, findet doch in der That noch mehr mit dem reinen Getreidehandel ſtatt.

Die Veredlung des Produkts beſchäftiget zwar mehrere Hände, aber alle dieſe Hände können auch durch Hebung des Ackerbaues beſchäftiget werden.

Der Umſatz des Kapitals iſt bey der Veredlung des Produkts zwar mannigfaltiger; aber bey weitem nicht ſo ſchnell, als bey dem reinen Kornhandel.

Das Riſiko in Anſehung des Kapitals iſt auf jedem Fall bey der Bearbeitung des Produkts, durch mannigfaltige unvorgeſehene Zufälle, größer als bey dem reinen Verkauf des Getreides.

Es iſt endlich wohl zu überlegen, daß bey der Empfehlung dieſer Veredlung des Produkts, wobey noch die Frage iſt: ob es eine wahre Veredlung ſey? — nicht auf die ungeheure Holzkonſumtion, wodurch der Mangel und die Theuerung dieſes Artikels ſo ſehr erhoben werden, Rückſicht genommen werden müſſe!

Ich möchte alſo wohl die Behauptung aufzuſtellen wagen: daß es eine ganz weiſe Maaßregel der Regierung ſey, den reinen Kornhandel mehr als den Handel mit Biere und Branntewein zu begünſtigen, wenigſtens den letzteren nie auf Koſten des erſteren zu heben. Man wird zwar hier noch vieles von der mit jenen Handelszweigen in Verbindung ſtehenden Viehmaſtung und dem daraus wieder entſpringenden neuen Handelszweigen gegen mich einwenden; wenn aber ein jeder ſeine Freyheit hat, das Korn wie er es erndtet, oder vermittelſt des Viehes, welches er damit mäſtet, zu verkaufen, ſo wird überall keine Klage darüber ſtatt finden können.

Viehmaſtung, Branteweinbrennen und Bierbrauen findet doch auch überhaupt, mehr in den Städten als auf dem platten Lande, ſtatt, wenn

* Zu dieſen Herren gehöret vorzüglich Herr Kriegs- und Domainrath Barkhauſen: Siehe deſſen Briefe über die Polizey des Kornhandels. Lemgo 1772. pag. 138. u. ſ. f.

Digitized by Google

man die großen Pächter ausnimmt. Der Bauer kann ſich nur ſelten recht ordentlich damit beſchäftigen, wenn er ſeinem Haupterwerbszweige nicht Abbruch thun will. Das Klügſte, was hier zu rathen, wäre alſo wohl dieſes: man laſſe den Städter ſeinen rechtmäßigen mittelbaren Gewinn des veredelten Ackerbaues, vermittelſt des Branntweinbrennens u. ſ. f. immerhin ziehen, den Bauer aber auch den Vortheil ſeiner Arbeit durch die Begünſtigung des freyen Kornhandels erhalten.

Der Beſchluß folgt.

Werther Herr Intelligenzer!

Den 30. Auguſt brannte es in der zum Hochſtift Freyſing gehörigen ſchönen Hofmarkt Eiting eine Stunde von Erding. Fünf Bauernhöfe, eine Mühle, ſieben Häusler, wovon jeder 6 bis 8 Stücke Vieh hat, ſind durch dieſen Brand unglücklich geworden. Gegen die 30 Fürſte mit allem Getreid und einer Quantität Heu, die Früchte des Fleißes dieſer Unterthanen, der heurige ganze Jahresſegen, ihr einziger Troſt nach ſo vielen überſtandenen Kriegsleiden, liegt in Aſche. Der ganze Schaden ſoll ſich auf 12–15 m fl. belaufen. — Die Unglücklichen haben nun keine Unterſtützung; denken Sie, nicht ein einziger iſt der Brandaſſekurationsgeſellſchaft beygetretten. Das Landgericht Erding gab ſich zwar alle mögliche Mühe den ſämmtlichen Unterthanen ſeines Gerichtes die große Wohlthat der Brandaſſekuration recht ans Herz zu legen, und wirklich ſind durch die Betriebſamkeit und den bekannten patriotiſchen Eifer des dortigen Beamten beynahe die meiſten Unterthanen des Landgerichtes Erding dieſer wohlthätigen Anſtalt beygetretten; allein dieſe Hochſtift Freyſingiſche Unterthanen zu Eiting konnten hiezu nicht vermöget werden. Sie ſehen nun ihr Unglück mit einer doppelten Marter an, und können ſich ſelbſt nicht erklären, warum man ihnen die große Wohlthat einer Brandverſicherung nicht begreiflicher gemacht habe. So fühlt der Thor zuweilen im Unglücke ſeine Thorheit, und iſt böſe über den, welcher ihm die Binde über die Augen gezogen hat, daß er ſeine Thorheit auch beym hellſten Tageslichte nicht bemerken konnte. — Machen Sie, ich bitte, dieſe in unſerer Nachbarſchaft geſchehene Thatſache öffentlich bekannt, damit doch diejenigen, welche der Brandaſſekuration noch nicht beygetretten ſind, durch dieß Beyſpiel belehrt, die Folgen ihres Widerſinnes endlich einſehen und ihrem geſunden Menſchenverſtande ohne weitern Rückhalt folgen möchten. Ich bin

Ihr N. N.

Nachtrag.

Da eben von Brand- und Brandaſſekuranz die Rede iſt, muß ich doch auch die ſtrafbare Nachläßigkeit bemerken, welche noch hin und wieder bey den Brandanſtalten ſelbſt obwaltet. Den 27. Auguſt kam in dem benachbarten Markte W—, zum Glücke nur in einem Kamine, Feuer aus; alles eilte mit den nöthigen Löſchanſtalten herbey; es iſt zwar nur eine einzige Feuerſpritze in dem daſigen Markte vorhanden, aber wie erſtaunte man, als ſelbe bey nöthigem Gebrauche ſelbſt kein Waſſer gab. Sie iſt auch überhaupt ſo ſchlecht gebauet, daß ſich davon gar keine Wirkung verſprechen läßt; denn obſchon im ganzen Orte kein Künſtler vorhanden iſt, welcher eine brauchbare Spritze zu verfertigen verſteht, ſo wollte man, um eine brauchbare zu erhalten, doch das Geld nicht aus dem Markte ſchicken, und ſo erhielt man zwar eine Spritze, die aber bisher noch für alle Fälle ihre Dienſte verſagt hat, jederzeit verſagen muß, weil ihr die zweckmäßige Einrichtung fehlet. — Dürfte es alſo nicht bey der ſo herrlich eingeleiteten Brandverſicherungsanſtalt auch Pflicht der Ortsobrigkeiten werden, für gute Feueranſtalten zu ſorgen? Dieß, dachte wenigſtens ich, wäre unmittelbar damit verbunden, wenn man das Eigenthum der aſſekurirenden Geſellſchaft nicht mit auf das Spiel ſetzen will. Nochmal

Ihr N. N.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 12. Sept. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1469	837	612	20	30	18	30	16	45
Korn	1111	661	450	13	15	1	45	10	30
Gerſten	740	56[illegible]	138	8	45	8	10	7	30
Haber	456	359	97	8	—	7	30	7	—

Digitized by Google

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.
Aichach den 29. Auguſt	185	185	17	—	406	396	9	20	93	93	6	—	117	112	5	40
Burghauſen																
Dinglfing																
Eggenfelden																
Erding den 3. September	600	485	17	30	350	330	10	45	450	370	8	—	110	90	7	—
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld den 31. Auguſt	56	26	14	—	10	10	8	45	7	7	6	50	9	9	6	30
Haag den 7. September	34	34	19	—	7	7	11	—	—	—	—	—	22	22	6	—
Ingolſtadt den 00. Auguſt	280	240	14	30	68	68	7	45	34	34	6	—	100	100	5	40
Kamm																
Kranburg den 29. Auguſt	49	49	16	30	86	86	9	30	54	54	8	—	101	101	7	30
Landau																
Landsberg den 29. Auguſt	340	304	17	20	131	71	10	—	46	106	9	20	47	47	6	30
Landshut den 4. September	260	240	18	—	83	80	9	30	37	30	6	—	41	35	5	30
Lauingen																
Neuburg																
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuoetting den 2. Sept.	14	14	16	30	2	2	10	—	—	—	—	—	17	17	7	—
Pfaffenhofen den 1. Sept.	27	27	18	30	45	45	9	45	—	—	—	—	26	26	7	15
Pfarrkirchen																
Rain den 29. Auguſt	8	8	18	—	10	10	9	—	6	6	5	30	5	5	5	20
Roſenheim den 27. Aug. Metzen			3	12			2	—			1	30			1	7
Rothalmünſter																
Schongau																
Schrobenhauſen den 3. Sept.	30	30	10	—	40	40	9	40	8	8	6	—	25	25	6	30
Straubing den 29. Auguſt	143	143	15	—	23	23	8	—	28	28	8	10	18	18	5	30
Traunſtein den 29. Auguſt	110	99	18	—	130	103	11	—	11	11	9	—	99	88	7	—
Vilshofen den 2. Sept.	350	292	16	30	50	34	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſerburg den 2. Sept.	5	5	18	—	16	16	11	—	—	—	—	—	14	14	7	15
Weilheim																

Der Jahrgang iſt in der Strobelſchen Buchhandlung a 4 fl. zu haben. — Auf dem lbbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. einzelne Blätter werden niemals abgegeben.

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXVIII. Stück. München, Sonnabend den 19. September 1801.

Erſt wenn man die Früchte ſieht, ehrt man den Baum, und dankt dem, der ihn gepflanzet hat.

Verordnungen.

1. Den proviſoriſchen Bierſatz betreffend.

Nachdem nicht nur der gegenwärtige Preis der Gerſte in Gegenhalt des vorjährigen, ſondern auch jener des Hopfens ſehr gefallen iſt, und letzterer nach erfolgter Einerndtung noch mehr zurückgehen wird; hiernächſt auch nicht zu vermuthen iſt, daß bey dem vorhin beſtandenen hohen Preis der Gerſte und des Hopfens ein großer Vorrath hieran aufbewahret ſey:

Als wird hiemit *proviſorie*, und bis auf nächſten Martini, wo gewöhnlich der Satz regulirt wird, die Maaß neuen Schenkbiers exclusive des an einigen Orten verwilligt ſonderbaren Lokalpfennings für das obere Land auf 13 pf., und für das Unterland auf 3 kr., geſetzt, wornach ſich Jedermann zu achten hat, die ſämmtliche Obrigkeiten aber für deſſen richtige Befolgung zu wachen angewieſen werden.

München den 14ten September 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Raßhofer.

2. Die ſpezifirten Anzeigen der Pfarreyen betreffend.

Noch ſehr viele churfürſtliche Landgerichter, Hauptſtädte, und gefreyte Herrſchaftsgerichter haben bisher diejenige ſpezifizirliche Anzeigen der Pfarreyen nicht anher eingeſendet, welche ſchon unterm 30ten Juny anheuer mittels des 28ten Stücks des Regierungs- und Intelligenzblattes abgefodert worden.

Wenn dieſem gnädigſten Befehl nicht längſtens innerhalb 14 Tagen die ſchuldigſte Folge geleiſtet wird, ſo haben ſich die ſäumige Beamte die Schuld ſelbſt beyzumeſſen, wenn ohne weitere Rückſicht auf derſelben Unköſten ein eigener Kanzleyboth um derley rückſtändige Anzeigen abzuholen, abgeſendet wird.

München den 14ten September 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Raßhofer.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

1. Da Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. unterm 9ten dieſes gnädigſt beſchloſſen haben, daß diejenige, welche auf die den 30. July respective 6ten Auguſt 1800 ergangene Auffoderung einen größeren freywilligen Beytrag zur Beſtreitung der franzöſiſchen Kontribution leiſteten, als der ſie nachher betroffene Kriegskoſten=Vorſchuß ausgemacht hat, dieſen Ueberſchuß, wofür ſie größtentheils die Reſtſcheine in Händen haben, aus der allgemeinen Requiſitionskaſſe wiederum zurück empfangen können; ſo wird dieſes mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die allgemeine Requiſitionskaſſe angewieſen iſt, gegen Einlieferung der Reſtſcheine, den Betrag derſelben an die Eigenthümer zu bezahlen; wer aber ſich wegen eines ſolchen Ueberſchuſſes nicht mit einem Reſtſcheine, ſondern mit der Quittung des geleiſteten freywilligen Beytrags ſelbſt legitimirt, iſt verbunden, dieſe Quittung zuvor entweder bey der hieſigen gemeinſchäftlichen Kriegskoſtenvorſchußkommiſſion, oder bey der Behörde, wo er den Kriegskoſtenvorſchuß entrichtet hat, zu produziren, und von derſelben auf den Reſtſchein, oder die Quittung bemerken zu laſſen, ob und was er an Kriegskoſtenvorſchuß bezahlt habe, und was ihm ſofort an Ueberſchuß des geleiſteten Beytrags zurück gebühre. München den 15. September 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

---

2. Da der kaiſerlich=rußiſche Hof für die Verpflegung ſeiner Truppen auf ihrem Rückmarſche im Dezember 1799 nunmehr die Bezahlung geleiſtet hat, (man ſehe die dritte Kundmachung im Regierungsblatte Nro. 30.) und hieran jene Unterthanen welche auf die

Station Regensburg konkurrirt haben

für $36963\frac{1}{4}$ Brodportionen a $10\frac{1}{2}$ kr. — 6468 fl. 34 kr.

— 2933 Fleiſchportionen a 3 kr. — 146 fl. 39 kr.

für 4308 N. b. Metzen Haber a 3 fl. 30 kr. — 15078 fl. 52 kr.

— 4196 Zent. 22 Pfund Heu a 2 fl. 34 kr. — 10770 fl. 12 kr.

— 210 Vorſpannswägen, und 525 Vorſpannspferde . . . . . 851 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.

in Summa . 33316 fl. $\frac{1}{2}$ kr.

gut haben; ſo ſind dieſe Gelder nunmehr nach Regensburg übermacht, und ein eigener churfürſtl. Kommiſſär beauftraget worden, ſelbe den konkurrirenden Unterthanen auf der Stelle hinaus zu bezahlen, die einſchlägige Untermarſchkommiſſariate aber ſind unterm heutigem angewieſen worden ihre Manualien, und Konkurrenzdeſignationen in Bereitſchaft zu halten, damit bey der Ankunft des Kommiſſärs die Unterthanen ſogleich zitirt, und das Geſchäft ohne allen Aufenthalt vollzogen werden könne. München den 8. September 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmidger.

---

3. Auftrag an ſämmtlich=churfürſtliche Beamte die Lieferung der Intelligenzblätter betreffend.

Schon in dem churfürſtl. Regierungs= und Intelligenzblatt de dato 21ten Februar dieß Jahrs Nro. 8. wurde ſämmtlichen churfürſtl. Landgerichten und anderen Beamten mittels Reſolution vom 9ten Februar bedeutet, daß, wenn ſie einen andern, als den gewöhnlichen Weg anzuzeigen wiſſen, wie ſolche Blätter ſchleuniger und richtiger erhalten werden könnten, ſie die Gelegenheit und Perſonen, welche dieſe übernehmen ſollen, bey dießſeitigem Expeditionsamt namhaft zu machen haben, damit hienach die Vormerkung gemacht, und ſothanen Perſonen dieſe Blätter jederzeit ſelbſt zugeſtellt werden können.

Da aber unerachtet deſſen die Anzeige unterlaſſen worden, und doch von einigen Beamten die Vorſtellung bey der churfürſtl. Kriegsdeputation geſchehen, daß ihnen die Regierungs= und Intelligenzblätter nicht richtig geliefert werden, ſo will man die Beamten auf obige Reſolution vom 9. Februar wiederholter und zwar ernſtlich mit dem

Digitized by Google

Beyſatz anweiſen, daß im widrigen Falle ſie hierum ſelbſt verantwortlich gemacht würden.

München den 7. September 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
Sekretär Kroiß.

---

4. Da die Vormundſchaft der Joachim von Kerniſchen Kinder auf Urfahrn unterthänigſt vorgeſtellet hat, daß von derſelben 2 Schuldobligationen, welche auf das von Kerniſche Landgut Urfahrn lauten, und ihren Pupillen erblich zugefallen ſind, deren eine de dato 4ten März 1740 ad 400 fl. als Landanlehen auf das Gut Urfahrn; die zweyte hingegen de dato 15ten Oktober 1699 ad 500 fl. als Hofzahlamtskapital ausgeſtellet iſt, alles Nachſuchens ohngeachtet nicht vorgefunden werden konnten, ſohin das unterthänigſte Bitten geſtellet hat, ſolche zwey Kapitalsbriefe nach vorgängiger Ausſchreibung amortiziren zu laſſen: ſo wird hiemit den allenfallſigen Beſitzern dieſer Obligationen durch dieſe öffentliche Kundmachung aufgetragen, daß ſie ſich vom heutigen Dato an inner 60 Tagen um ſo mehr ihres rechtlichen Ankunftstitel halber beym churfürſtl. Hofrath zu legitimiren haben, als im Widrigen nach Verfluß dieſes Termins die befraglichen zwo Obligationen ohne weiters amortizirt werden würden. München den 9. September 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.
Graf v. Arco, Vizepräſident.
Paſc. Attenkofer,
churfl. Rath, und Hofrathsſekretär.

---

5. Da bey der unterm 31. verfloſſenen Monats Auguſt vorgeweſenen öffentlichen Verſteigerung der (Titl.) fürſtlich-von Lambergiſchen Behauſung in der Neuſtadt zu Landshut in Baiern kein Käufer ſich hervorgethan; als wird ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft zu dem Ende hiemit kund gemacht, daß man auf Verlangen der Intereſſenten zur weiteren Verſteigerung gedachter Behauſung per pluris Licitationem eine Tagsfahrt auf Donnerstag den 29. Oktober dies Jahrs wiederholter feſtgeſetzt, dabey aber den bemeldten Intereſſenten ante adjudicationem dieſer Behauſung ihre Erinnerung, reſpective Einwilligung über das Kaufsanboth vorbehalten habe. Kaufsluſtige können ſich alſo auf obbeſtimmten Tag bey der beſtellten Regierungskommißion melden, und ihr Kaufsanboth ad Protocollum geben; wobey denſelben unbenommen iſt, ehevor die Schätzungsprotokolle in hieſiger Regierungsregiſtratur einzuſehen. Actum den 5. September 1801.

Churfürſtliche Regierung Landshut.
Graf zu Lodron, Präſident.
Prandmayer, Sekretär.

---

6. Es ſteht hierorts ein dreyſtöckiges Haus mit Hof- und Brunnrecht ſammt Gemeindsnutzung, dann einer hierauf haftenden Schreinersgerechtigkeit, darzu gehörigen Handwerkszeug nebſt einem ziemlich theils ſchon bearbeiteten, theils unbearbeiteten Holzvorrath aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufsluſtige können ſich daher bey endesgeſetzter Stelle hierum anmelden, und das Nähere in Erfahrung bringen.

Neuburg an der Donau den 9. Sept. 1801.
Beym
pfalzneuburgiſchen Stadtſyndikat allda.
Lizent. Dietl, Stadtſyndikus.

---

7. Es wünſcht Jemand eine herrſchaftliche Landökonomie, beſtehend in Meyerhof, Aecker, Wiesgründen, und Holzungen ohne Bräuhaus, jedoch mit einem hübſchen Wohngebäude gegen billige Bedingniſſe auf einige, oder mehrere Jahre in Pacht reſpective Stiftung, auch gegen Leiſtung einer hinlänglichen Kaution zu erhalten. Das Nähere iſt bey Lizent. Fuchs in der Löwengrube Nro. 98. zu erfragen.

Proclama.

1. Nachdem beym churfürſtlichen Hofrath in dem Schuldenweſen des verlebten Joſeph Baron von Hörwarth ſowohl deſſen nachgelaſſene Tochter Joſepha, als auch der Kommunanwalt zerſchiedener bereits judicialiter bekannter Kreditorn die unterthänigſte Bitte geſtellt haben, vor allen jedoch dergeſtalten einen Liquidationstag auszuſchrei-

Digitized by Google

ben, daß erſt ſodann, wenn ſich bey dieſem Liquidationstag die ad Concurſum erfoderliche Diſpoſition des Paßiv = zu dem Aktivſtand zeigen wird, die weitern zwey Ediktstäge nämlich ad excipiendum, et concludendum öffentlich bekannt gemacht werden ſollten; ſo will man in conformitate Petiti zu ſolcher Liquidation den 16. Monatstag November huj. ai. beſtimmt, und all, und jede, welche bey der gedacht Joſeph Baron von Hörwarthiſchen Allodial = Verlaſſenſchaftsmaſſa eine rechtliche Forderung aufzuſtellen haben, hiemit ſub Poena praecluſi, et non amplius audiendi vorgerufen, auch ihnen aut in Perſona, aut per Mandatarios ſatis inſtructos beym churfürſtlichen Hofrath zu Liquidirung ihrer Foderungen fruher Rathszeit zu erſcheinen, und vorhandender Verhandlung abzuwarten, aufgetragen haben. München den 31. Auguſt 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.
Graf v. Arco, Vizepräſident.
P. Attenkofer,
churfl. w. Rath, u. Hofrathsſekretär.

2. Nachdem Anton Baumann, Oberwirth in Lechhauſen dieß Gerichts, geſonnen iſt, deſſen ſämmtliches Anweſen, beſtehend in einem ganzen, einem Achtel, und einem ſechzehntl Gut, nebſt einem Kalkofen, und der darauf zu gaudirenden Gerechtigkeit, dann mehrern eignen Aeckern, und Wiesgründen an die Meiſtbiethende, jedoch mit dem Beyfügen zu verkaufen, daß er die Beangnehmung des Käufers für ſeine Perſon ſowohl, als ſeine Kreditores ſich beſonders vorbehalten haben will, als hat man hiezu den 26. des kommenden Weinmonats feſtgeſetzt, wo obgedachtes Anweſen, und zwar jedes ſeparirt, in gewöhnlicher Ordnung licitirt werden wird.

Ausgefertiget am 10. Herbſtmonats 1801.

Churpfalzbaier. Landgericht, dann Kaſtenamt Friedberg am Lechſtrom, Regierungsbezirks München.
Kajetan Freyherr v. Vieregg,
Stadt = und Landrichter.

Widerruf.

Von einer churfürſtl. hohen General = Landesdirektion in München iſt ſub dato 26. Juny abhin, et praeſ. den 13. laufenden Monats der gnädigſte Befehl anher erlaſſen worden, den hieſigen Seilermeiſtern die geſchehene widerrechtliche Ausſchreibung, und Erklärung der Viertelmeiſter des Landgerichts Rain als Pfuſcher, zu verweiſen, und dieſe Ausſchreibung öffentlich in dem Intelligenz = und Regierungsblatte zu widerrufen. Die Viertelmeiſter, Kaſpar König, und Georg Mayr, der hieſigen Seiler erklären demnach nach Inhalt des gnädigſten Auftrages, daß die Viertelmeiſter der Seiler der Gränzſtadt Rain keine Pfuſcher, ſondern wahre Meiſter ſind, widerrufen daher ihre dießfalls gemachte widerrechtliche Ausſchreibung, und Erklärung, und unterſchreiben dieſen ihren Widerruf mit eigener Hand.

Actum den 14. July 1801.

Kaſpar König,
Georg Mayr, beede
Seilermeiſter.
Churfürſtliches Landgericht Aichach, Regierungsbezirks München.
von Mayr.

Vorladungen.

1. Bartlme Grätzl, ein zu Gumelhauſen hieſigen Landgerichts gebürtiger Metzgers = Sohn, hat ſich wiederholtermalen flüchtig gemacht, um der Landkapitulantenauswahl zu entgehen; da nun dieſer wirklich beſtimmt iſt, für einen vom churfürſtl. löbl. leichten Infanterieregiment (Graf Salern) einzuſtehen, ſo wird dieſer unwiſſend wo ſich aufhaltende Bartlme Grätzl hiemit in Zeit 4 Wochen dergeſtalten einberufen, daß, falls er ſich nicht ſtellen wird, gegen ſelben mandatmäßig verfahren würde. Gegeben den 1. September 1801.

Churfürſtliches Landgericht Erding, Regierungsbezirks Landshut.

2. Nachdem Wolfgang Schrümpf, lediger Häuslers = und Schreiners = Sohn von Wünzer, da er gerichtlich den 17. Auguſt h. a. zu einen Landka=

Digitized by Google

pitulanten ausgewählt werden, in der Nacht darauf die Flucht ergriffen hat; ſo wird derſelbe nach beſtehender Verordnung dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß er ſich in Zeit Jahr und Tag um ſo ſicherer bey nachſtehender Stelle ſtellen ſolle, als man ſonſt gegen ihn generalmandatmäßig verfahren werde.

Actum den 11. September 1801.

Churpfalzbaieriſches Landgericht Münzer, Regierungsbezirks Straubing.

Freyherr von Schönhueb.

Beſondere Schulfeyerlichkeit in München.

Wir ſahen den 13ten dieß unſern theuerſten Landesfürſten Maximilian Joſeph bey einer Preisvertheilung für Handwerksgeſellen, und Jungen, die wegen ihrem in der bürgerlichen Feyertagsſchule bewieſenen Fleiße öffentlich belohnt wurden, und wir ſahen ihn mit einer wahrhaft landesväterlichen Theilnahme innigſt gerührt. Welche Würde und Ehre für den Bürger, wenn ſich der Fürſt des Landes Selbſt über die Fortſchritte der Gehilfen, und Lehrlinge des Bürgers überzeugt, und froh über dieſelben, ihre glücklichen Arbeiten mit lautem Beyfalle, und neuer Wohlthätigkeit krönet.

Bey dieſer Feyerlichkeit las Hr. F. X. Kefer, churfürſtl. Schulinſpektor, und öffentlicher Lehrer der bürgerlichen Feyertagsſchule, eine öffentliche Rechenſchaftsrede über den Fortgang dieſer Anſtalt, vermög welcher ſich Handwerksgeſellen, und Jungen an Sonn- und Feyertagen ſammeln, und in gemeinnützigen Kenntniſſen der praktiſchen Vernunftslehre, der Moral, der Geſchichte, der Geographie, der praktiſchen Geometrie, und Mechanik, der Zeichnungskunſt, und vieler andern Gegenſtände mit Aufopferung ihrer ohnehin der Ruhe, und Ergötzungen geweihten Stunden Unterricht holen, und alſo rühmlichſt ſich in ihren Berufsgeſchäften immer geſchickter zu machen beeifern.

Dieſer Rede wünſchen wir Leſer, welche ſie vollſtändig beherzigen, denn das Leſen, und Nachdenken darüber wird gewiß der fruchtbaren Anſtalt mehrere Freunde, und Wohlthäter erwecken, als unſer Lob, und die ehrenvollſte Rezenſion.

Indeſſen halten wir uns bevor, ſeiner Zeit über beſondere Gegenſtände derſelben unſere Wünſche, und Bemerkungen nachzutragen.

Als Anhang dieſer Rede ſtehet ein Wechſelgeſang, der zum Anfange, und zum Ende der Feyerlichkeit geſungen wurde, und dem Hrn. Verfaſſer Gr. Krämer wirklich Ehre macht, weil er zur Feyerlichkeit ungemein viel beytrug, und wirkſam auf gute Herzen fiel.

Endlich folgt das Verzeichniß der Belohnten, und Lobenswerthen mit der Anzeige der Preiſe, welche ſehr weislich gewählt, meiſtens in brauchbaren, und nothwendigen Kleidungsſtücken beſtunden.

Da die Rede ſelbſt das Verdienſt vieler würdiger Männer rühmt, welche die löbliche Anſtalt zu unterſtützen, und die Wißbegier der Lehrlinge zu befriedigen ſich thätigſt verwenden, danken wir hiemit dieſen öffentlich im Namen des Vaterlandes, überzeugt, daß ſie es tief fühlen, daß man ſich die würdigſten Monumente für edle Thaten nicht in Marmor, ſondern in menſchlichen Herzen, um die man ſich verdient gemacht hat, aufbewahre. Die Belohnung muntere zur Anſtrengung auf, und Beyſpiele zur Nachahmung. Hoffnungsvoll ſehen wir alſo der Zukunft entgegen, in welcher wir dieſe Feyerlichkeit wiederholt, die Früchte der Anſtalt nach Würde vermehrt, Ehre des Bürgerſtandes immer mehr erhöht, die Zahl der Lehrlinge vervielfältiget, und eben dieſe Anſtalt im ganzen Lande, wo, und wie es thunlich iſt, zum Beſten, und Aufnahme bürgerlicher Stände errichtet ſehen. — Man verzweifle nicht, und halte nichts für unmöglich. Was nicht heute ſchon daſtehet, kann morgen werden. Hinderniſſe drohen nur, und wenn ſie auch ſchrecken, ſo lehret ja doch die Erfahrung, was der Muth über Schrecken vermag. Das Geſchrey über Schädlichkeit jeder auch guten Neuerung verbrauſet, und der Verfolgungsgeiſt ſchwindet ab. Sehet doch, wie ſich die Feinde des Lichtes verbergen, wenn ſie demſelben zu un-

Digitized by Google

vorſichtig entgegenſtürmen. Man halte nichts für zu klein, was gut iſt. Aus dem Senſkörnlein wird ein fruchtbarer Baum. Man ſehe auf die Fortſchritte, welche bereits auch beym Widerſtreben des Pöbels aller Art gemacht worden, und mit vielem Glücke gemacht worden ſind.

Dreyßig Jahre ſind verfloſſen, ſeitdem man angefangen hat, auch in Bürgerſchulen das Verdienſt heranblühender Jugend des Vaterlandes feyerlich zu belohnen, und zum fortwährenden Fleiße, und Thätigkeit auf dieſe ehrende Art aufzumuntern.

Wirf einen Blick zurück auf die erſten Jahre, lieber Landsmann! und berechne im Stillen, was das damals gewagte Unternehmen ſeitdem gefruchtet habe. Vergeblich knirſchte der Obſcurantismus. Die gute Sache fand nicht nur bey guten Menſchen Eingang; ſieh izt auf den glänzenden Fortgang, und ſtähle deinen Muth, wenn man eine deiner edlen, und ſchönen Unternehmungen auch Felſen entgegen wälzt. Gehe muthig voran, Patrioten werden dir folgen, deinen Gang unterſtützen, und kämpfend mit dir alle Beſchwerniſſe beſiegen. Erſt wenn man die Früchte ſieht, ehret man den Baum, und dankt dem, der ihn gepflanzet hat. Das Kinderfeſt iſt nun zum Volksfeſte geworden, und der Knabe, der da ſeinen erſten Preis in der Bürgerſchule erhalten hat, ſtrengt ſich nun ſchon ſelbſt als Mann, und Bürger an, an Erziehungs- und Bildungsanſtalten ſeiner künftigen Mitbürger durch Unterricht, Freygebigkeit, und wohlthätige Theilnahme an dem ſchönen Geſchäfte mitzuarbeiten, und dieſelben wie immer befördern zu helfen. Beſchämt zieht ſich der fanatiſche Zionswächter in ſeine Wolke izt zurück, und ſein Donner fällt nur auf ihn ſelbſt; denn was er tadelt, das ehret der Vater des Vaterlandes ſelbſt.

* Dieſer Feyerlichkeit wohnte auch Se. Durchlaucht der Churprinz bey. Derſelbe nahm an derſelben und dem bewieſenen Wohlverhalten der Lehrlinge ſo großen Antheil, daß Hochſelbe dem Tobias Schalhammer, der ſich als der erſte in der dritten Klaſſe hervorgethan hatte, als eine beſondere Belohnung zur Aufmunterung ſeines Fleißes zwey Dukaten, und dem Fidel Bauer, dem erſten aus der zweyten Klaſſe, einen Dukaten aus Ihren Mitteln behändigen ließen. Frohen Dank zollten mit Thränen der Wohlthat dieſes jungen Fürſten die Empfänger.

Die Schule in Karlskron im Donaumooſe.

Gute Landſchulen ſind noch zur Zeit in Baiern etwas ſeltenes, und ein großes Bedürfniß. Um ſo mehr verdient ein Mann dem Publikum bekannt zu werden, der, ohne äußere Aufmunterung mehr leiſtet, als der gewöhnliche Troß von Schullehrern, die ihre Jugend zur höchſten Nothdurft leſen lehren. Es iſt dieſes der Schullehrer Huber in Karlskron, im Donaumooſe, einer erſt emporkommenden Kolonie, wo man am wenigſten gute Schulanſtalten ſuchen ſollte. Ich hatte neulich Gelegenheit ſeine Schule kennen zu lernen, und gieng mit Bewunderung des Fleißes und ſittlichen Betragens der Kinder, ihrer Liebe und Anhänglichkeit an ihren Lehrer, und ihrer Kenntniſſe und Fortſchritte hinweg. Sie leſen deutlich und fertig, rechnen nicht nur alle 4 Rechnungsarten geläufig, ſondern wiſſen auch mit Kopfrechnungen, und Anwendung der Regeln auf häusliche und ökonomiſche Aufgaben umzugehen; ſie ſchreiben eine leſerliche Hand und ziemlich orthographiſch, wobei mir die Methode des Lehrers vorzüglich gefiel, den Kindern allerley Sittenſprüche zu Vorſchriften zu geben, die ſich dem Gedächtniſſe dadurch einprägen, und die Stelle einer kurzen Sittenlehre vertreten. Schade iſt's, daß dieſer Mann durch Vorurtheile gehindert wird, ſeine Kinder auch an einen ſchönen Geſang zu gewöhnen. Seine Nachbarn halten nämlich das Singen für eine gefährliche Neuerung, und meinen das wäre eine lutheriſche Schule, worinn geſungen wird. Der unermüdete Fleiß dieſes braven Schullehrers und die Stille ſeiner Kinder verdienen öffentliches Lob, und ich wünſche, daß dieſe Bekanntmachung dazu dienen möge, ſowohl Nacheiferung bey andern zu erwecken, als auch die geiſtlichen Vorſteher auf den ehrlichen Huber aufmerkſam zu machen, der bey einer elenden Beſoldung mit Nahrungsſor-

Digitized by Google

gen kämpft, und doch nicht müde wird, redlich ſeine Pflicht zu thun. * * *

Bitte eines armen Hüters an den Herrn Intelligenzer in München wegen Beſendienſt.

Dem anonymen Verfaſſer und Einſender dieſes Aufſatzes wird hiemit zur Antwort erwiedert, daß man von ſeiner Schrift ſelbſt keinen Gebrauch machen kann, in ſo lange er nicht umſtändlicher und namhaft anzeigen wird, in welchem Gerichte man jährlich 36 Beſen, und zwar zwölf für den Oberbeamten, 12 für den Gerichtſchreiber, und 12 für den Gerichtsdiener von den Hirten und Beſenbindern unentgeldlich fodere und einbringe.

München den 16. September 1801.

Der Redakteur.

Ueber Freyheit des Getreidhandels.

(Beſchluß.)

In keinem Falle liegt nach richtiger Beurtheilung und Prüfung hier ein rechtmäßiger Beſtimmungsgrund zur Einſchränkung des freyen Kornhandels.

Ich muß hier zuletzt noch von der ſo hoch gerühmten Wirkung, welche durch Beſchränkung des Kornhandels erzeugt werden ſoll, dem Leſer meine Gedanken zur Prüfung mittheilen. Man will doch durch die Beſchränkung des Kornhandels nichts anders als ſehr geringe Kornpreiſe und überhaupt wohlfeile Zeiten herbeyführen! Es frägt ſich aber, ob dieſe ſehr geringen Kornpreiſe und ſo gewünſchten wohlfeilen Zeiten, wirklich ein Glück zu nennen ſind? — und ich wage es, dieſe Frage gerade zu verneinend zu beantworten, wobey ich die Natur der Sache und die Erfahrung vollkommen auf meiner Seite habe.

Wenn alle Lebensmittel wohlfeil ſind, ſo hat der Bauer kein Geld und mit ihm haben es alle die nicht, welche mittelbar mit Ackerbau in Verbindung ſtehen. Der Fabrikant findet alſo ſo wenig als der Kaufmann hinlänglichen Abſatz ſeiner Waare, und die wohlfeilen Preiſe bewirken daher in allen Zweigen der Handlung und des Gewerbes einen Stillſtand. Der vorzüglichſte Konſument im Staate, der Bauer u. ſ. f. giebt dem Schuſter, Schneider, Strumpfwirker, Krämer u. ſ. w. nichts zu verdienen, dieſe verliehren alſo ungemein, müſſen ihre Geſellen abſchaffen, und die gar zu wohlfeilen Zeiten wirken alſo eben daſſelbe Unglück, welches durch übermäßige Theuerung des Getreides bewirkt wird.

Solche Wohlfeilheit des Getreides hat noch einen andern nachtheiligen Einfluß auf den Staat ſelbſt. Der Bauer kann nicht einmal aus ſeinen Produkten ſo viel löſen, daß er nach Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe die monatlichen Gefälle zu bezahlen im Stande iſt. Die Pächter können den Pachtkontrakt nicht halten, und müſſen nun eben ſowohl als bey Hagelſchlag und andern natürlichen Unglücksfällen, Remiſſion fordern u. ſ. w. Nun frage ich noch einmal, wer den eigentlich bey ſolchen wohlfeilen Zeiten gewinne? bloß die Klaſſe der Staatsdiener, die in feſter Beſoldung ſtehen; aber dieſe iſt es doch nicht allein und nicht einmal vorzüglich, worauf eine weiſe Regierung, wenn von dem Wohl des Ganzen die Rede iſt, Rückſicht zu nehmen hat. Auch iſt ja nicht einmal der Satz richtig; daß Fabriken und Manufakturen in ſolchen Städten am beſten fortkommen, wo es am wohlfeilſten iſt. Vielmehr werden ſie an ſolchen Oertern unzleich leichter gehoben werden können, wo viel Geld im Umlauf iſt, und wo alles, was ihnen Noth thut, leicht zu erhalten ſtehet, wenn gleich es etwas theurer bezahlt werden muß.

Land- und Hauswirthſchaft.

Chaptal's neue Methode zu waſchen.

Nach der neuen Methode, das Weißzeug zu waſchen, wovon Chaptal, Miniſter des Innern, letzthin in Paris in Gegenwart des Prinzen von Parma einen neuen Verſuch gemacht hat, wird jetzt die Verfahrungsart näher mitgetheilt. Nach dieſer Methode legt man das zu waſchende Weißzeug bloß zweymal 24 Stunden in gut verſchloſſenen ſteinenen oder irdenen gut glaſirten Gefäßen in eine ſchwache Lauge, ſo daß es von derſelben bedeckt iſt, nimmt es nach dieſer Zeit heraus,

Digitized by Google

windet es aus, zieht es noch einmal durch reines friſches Waſſer, ringt es wieder aus, und läßt es trocknen, ſo iſt die ganze Wäſche geendigt, und das Zeug hat den höchſten Grad von Reinheit und Weiße. Die Lauge, in welcher man das Weißzeug liegen läßt, muß klar und waſſerhell ſeyn, und kann mit etwas geſtoſſenen Eyerſchalen oder Kalk geſchärft werden, oder man kann ſich der ſchon fertigen Seifenſiederlauge bedienen; ſonſt macht man die Lauge aus Aſche, Potaſche oder Soda. Die ſchon gebrauchte Lauge iſt, weil ſie allen Schmutz aus der Wäſche gezogen hat, natürlich ſehr unrein; ſie kann aber recht gut wieder gebraucht werden, wenn man etwas friſchen ungelöſchten Kalk hineinwirft, und die Lauge ein- oder zweymal durch Löſchpapier oder dichte Leinwand filtrirt. Oder man kann auch durch Abdampfen der Lauge das Laugenſalz daraus gewinnen, welches zu einer zweyten Lauge gebraucht werden kann. Die Gefäße, worinn die Wäſche in der Lauge liegt, dürfen deswegen nicht von Holz oder Metall ſeyn, weil die Lauge aus dem Holze etwas Färbendes ausziehen, und die Metalle nach und nach angreifen würde. Dieſe Gefäße müſſen ferner gut verſchloſſen werden, um das Entſtehen der Luftblaſen in der Wäſche zu verhindern, als wodurch die Lauge abgehalten würde, die Wäſche überall gleich zu durchdringen.

Nun etwas von den außerordentlichen Vortheilen dieſer Methode: 1) fällt ſogleich die Erſparung aller Feuerung in die Augen; 2) wird gar keine Seife verbraucht: 3) iſt der Gewinn an Zeit äußerſt beträchtlich; und 4) fällt aller Arbeitslohn für Wäſcherinnen oder Wäſcher weg, da jeder Dienſtbothe dieſe Arbeit im Hauſe nebenbey verrichten kann; und 5) wird die Wäſche hiebey gar nicht durch Schlagen, Bürſten, Treten oder dergleichen Behandlung verdorben, ſie dauert alſo viel länger. Iſt je eine neue Erfindung, die ſich durch einleuchtende Vortheile und durch die Leichtigkeit ihrer Ausführung empfiehlt, ſo iſt es gewiß dieſe, mit welcher jeder, der dieß lieſt, ſogleich den Verſuch ſelbſt machen kann. Was die Vortheile dieſer Methode betrifft, ſo iſt gewiß die Holzerſparniß in unſern holzarmen Zeiten der größten Beherzigung werth, und auch die Erſparniß an Seife iſt kein geringer Gewinn. Man kann rechnen, und es iſt aus der Erfahrung bekannt, daß eine Lohnwäſcherinn, die viel zu arbeiten hat, in Gegenden, wo das Holz nicht ſehr im Ueberfluß iſt, wie z. B. in München, wöchentlich für 12 Gulden Holz zu ihrem Geſchäfte verbraucht, wozu man noch 4 Gulden für Seife rechnen kann; dieſe 16 Gulden wöchentlich betragen jährlich 832 Gulden; nach Chaptal's Methode aber würde dieſelbe Quantität Wäſche an Lauge nicht einmal für 30 Gulden erfordern; denn für dieſes Geld kann man etwa 1½ Centner Potaſche kaufen, und ſo viel hätte man nicht einmal nöthig, wenn man die abgängigen Laugen gehörig benützte. Jede ſolche Wäſcherinn würde alſo für Brennholz und Seife jährlich 800 Gulden erſparen, nicht zu gedenken, daß ſie der angreifenden und im Alter kaum mehr auszuhaltenden Arbeit des Waſchens gänzlich überhoben wäre; denn das Eintauchen der Wäſche in friſches Waſſer und Auswinden, welches bey Chaptal's Methode ſtatt findet, darf wohl kaum für eine Arbeit gerechnet werden. Es iſt zu erwarten, daß dieſe Erfindung von Hausvätern und Hausmüttern einer genauen Prüfung werde unterworfen werden, da ſie ſo wichtige Vortheile verſpricht. Man hat bereits Verſuche damit gemacht, die über alle Erwartung gut ausgefallen ſind.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 19. Sept. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1354	1008	346	20	50	18	40	16	45
Korn	1169	892	277	12	50	11	30	10	20
Gerſten	611	539	72	9	—	8	20	7	45
Haber	310	280	30	8	15	7	30	7	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXIX. Stück. München, Sonnabend den 26. September 1801.

Es würde die Menſchen weniger Mühe koſten, ihre Unvollkommenheiten immer gleich zu verbeſſern, als zu verbergen, das ſie mit ſo erſtaunlich vielen Kunſtgriffen thun.

Verordnungen.

1. Die Landkapitulanten betreffend.

Vermög eines von der höchſten Stelle unter dem 6ten dieß anher erfolgt gnädigſten Reſcripts ſind alldort Beſchwerden vorgekommen, daß einige Gerichte den Landkapitulanten vor erwirkter Entlaſſung der Kriegsdienſte die Erlaubniß ertheilen, ſich verheirathen, und anſäßig machen zu dörfen; da aber dieſes Verſehen höchſter Orten für Dienſt- und Ordnungswidrig angeſehen wird, ſo will man daſſelbe ſämmtlichen Landgerichts- wie auch andern mit der Jurisdiktion begabten Obrigkeiten für die Zukunft ernſtlichſt unterſagt haben, wornach ſich alſo ſolche gehorſamſt zu achten wiſſen werden.

München den 11ten September 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

2. Schnellere Lieferung der Intelligenzblätter betreffend.

In dem churfürſtlichen Regierungs- und Intelligenzblatte vom 21ten Februar dieß Jahrs Nro. 8. wurde ſämmtlich-churfürſtlichen Landgerichtsbeamten und andern Ortsobrigkeiten vermög Reſolution vom 9ten erwähnten Monats Februar und nachhin unterm 7ten dieß wiederholter der Auftrag gemacht, daß, wenn ſie einen andern Weg anzuzeigen wüßten, wodurch ſie die Regierungs- und Intelligenzblätter geſchwinder und richtiger als bisher erhalten könnten, ſie ſolchen Weg, Gelegenheiten und Perſonen bey dießſeitigem Expeditionsamte namhaft machen ſollten, damit ſolche vorgemerkt, und ihnen dieſe Blätter zugeſtellet werden könnten. —

Da nun aber ungeachtet des allen die abgeforderte Anzeige dennoch nicht ſchuldigſt geſchehen, von einigen Beamten hingegen bey der churfürſtlichen Kriegsdeputation beſchwerende Vorſtellung gemacht worden, daß ihnen genannte Blätter nicht richtig geliefert wurden, ſo wird man von nun an, um derley Ausflüchten ein Ende zu machen, die an jedem Samstage Abends einkommenden Regierungs- und Intelligenzblätter nicht nur im Rentamte München, ſondern auch in den übrigen 3 Rentämtern den churfürſtlichen Aemtern direkte mittels der nächſtgelegenen Poſtſtationen, bey welchen ſie ſelbe ſchleunigſt an ſich zu bringen wiſſen werden, durch das hieſige Expeditionsamt zuſenden laſſen; — ſollte aber den churfürſtlichen Beamten eine andere Gelegenheit bekannt ſeyn, durch welche ihnen ſothane Regierungs-Blätter noch geſchwinder und ſicherer als durch die nächſt dem Amte

Digitized by Google

entlegene Poſtſtation zugebracht werden könnten, haben ſie die Anzeige hierüber längſtens innerhalb 8 Tagen berichtlich anher zu befördern, außer deſſen man künftig gar keine Ausrede wegen zu ſpät eingelieferten derley Regierungsblättern, reſpective Generalverordnungen mehr annehmen, ſondern die Beamten über den Saumſal in Befolgung derſelben mit aller Strenge verantwortlich machen würde. München den 16ten September 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Emanuel Mayer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

1. Die Vergütung des an die hieſige gemeinſchaftliche Requiſitionskommiſſion gelieferten Schlachtviehes betreffend.

In den XIII. Stück des Regierungs- und Intelligenzblattes vom 28. März a. c. ſind die Landgerichte reſpective Untermarſchkommiſſariate und Gemeinden angezeigt, welchen der zugeſicherte Geldbetrag für das zu der hieſigen gemeinſchaftlichen Requiſitionskommiſſion gelieferte Schlachtvieh bis dorthin angewieſen worden war.

Hier folgt nun die weitere Anzeige für wen; und wie viel ſeit dem 28. März dergleichen Geldanweiſungen geſchehen ſind, damit jene, welche ihr Geld etwa noch nicht erhalten haben, ſich bey den treffenden Behörden des Empfangs wegen melden können.

Landgericht Aichach.

	fl.	kr.
Kleinberghofen, Aspach Unterſeidlbach	62	12
Altomünſter	552	—
Die übrigen Ortſchaften	320	—

Landgericht Aibling.

	fl.	kr.
Hofmark Aying detto Hochenrain	225	12

Landgericht Dachau.

	fl.	kr.
Untermarſchkommiſſariat allda in 4 Poſten	1997	—
Haimhauſen Herrſchaft	80	—
Haimhauſen Dorf	90	—
Fürſtenfeld Kloſter	163	12
Mittelſtetten Egenhofen Pfarreyen Günzelhofen	61	12
Menzing Hofmark	66	12
Graßlfing Geiſelbullach	61	12
Hofmark Arnbach Vierkirchen Hebertshauſen Moching Röhrmoſen Deutenhofen Weisbach Rothbach Einſpach und Kreutzholzhauſen	183	36
Buch Oberndorf Böttenbach Meßendorf Pertlbach Walkershofen und Sulzemos	142	48
Pelhaim Sigmertshauſen Pfarr von Ober- und Nieder-Roth, Arnbach, Ottmanshauſen, Straßbach und Hauſen Malching Pfarr Feldmoching	153	36
Lengenmooß	29	—
Mammendorf	34	12
Aufkirchen und Schweinbach	43	24
Lappach, Waltershofen und Deiſenhofen	41	12
Biberbach	46	12

Digitized by Google

	fl.	kr.
Markt Dachau		
Hofmarkt Weyarn		
Pachern		
Nannhofen . . .	560	—
Peretshofen		
Eiſeltsrieth		
Sulzemos und		
Arnbach		
Fraunberg und Stephanberg . .	40	—
Maiſach, Eſting, Lindach, Germerswang	39	—
Rothbach		
Haushofen		
Herrnzell		
Einſpach	109	12
Zezelhof		
Lodenhof		
Hopfenau		
Kugenried		
Hofmark Aubing	52	—
Schönbrunn	52	24
Laim	35	—
Landgericht Kranzberg.		
Hofmark Maſſenhauſen	426	—
Garching	67	—
Herrſchaft Eiſenhofen		
detto ⅓ Weichs . . .	59	—
Pfarr Hirtlbach und ⅓ Weichs		
Hofmark ⅔ Weichs ſamm Pfarr .	66	12
Hofmark Inderſtorf		
Pfarr zu Langenbettenbach .	234	36
Philipsried und		
Aſchelbach		
Hofmark und Pfarr Hochenkammer	102	—
Kammerberg	20	—
Hofmark Maſſenhauſen	29	—
Pfarr zu Kranzberg		
Jarzt		
Grünertshauſen . . .	43	24
Maſſenhauſen		
Pfarr Petershauſen		
Jetzendorf und		
Obermarbach	41	12
Benefizlat zu Jetzendorf		
Weſterholzhauſen		
Hofmark Eiſenhofen	92	36

	fl.	kr.
Kammerberg	52	—
Pfarr Garching, Eching, Fürholzen	41	36
Hofmark und Pfarr Kollbach . .	83	12
Hauptmannſchaft Grinertshauſen .	36	24
Gigenhauſen	26	12
Amt Allershauſen	174	48
Pfarr Sinzhauſen	25	—
Pettershauſen	130	—
Indersdorf	143	12
Hofmark Aiterbach	50	—
Hofmark Jetzendorf und Herrſchaft .	105	—
Langenbach	28	—
Sornhauſen	14	—
Schmidhauſen	34	48
Neufarn	41	24
Achering und Pulling	46	—
Landgericht Mainburg.		
Mark und Gericht in 3 Poſten . .	768	—
Landgericht Mehring.		
Untermarſchkommiſſariat . . .	188	—
Landgericht Pfaffenhofen.		
Für 6 Poſten	2095	24
Landgericht Schrobenhauſen.		
Gericht Schrobenhauſen . . .	672	—
Beutelhauſen und Millried . . .	124	12
Lauterbach	88	—
Landgericht Schwaben.		
Gemeinde Ottenhofen	49	12
Herrſchaft allda	45	12
Hm. Herrſchaft Zinnenberg . . .	56	—
Niederpframering und Orthofen . .	40	—
Landgericht Tölz.		
Tölz	85	36
Lenggrieß	42	—
Landgericht Dingolfing.		
Untermarſchkommiſſariat alldort .	1000	—
Untermarſchkommiſſariat Eggmühl	49	—
Landgericht Erding	687	24
Landgericht Rottenburg.		
Siesbach und Weihenſtephan . .	122	24
Oberlauterbach und Hornbach . .	44	—
Schloß Furth	28	—
Unterthanen zu Furth	70	—
Oberlauterbach und Bogenhauſen .	102	—

	fl.	kr.
Ergoltding, Mittenbach, Moosthann, Oberglaim und Weitsbuch	41	24
Eſſenbach, Hermanſtorf, Weng, Haitzlbach und Paintelkofen	73	36
Greifenbach, Weng, Hörmannſtorf, Preindlkofen und Piflas	55	—
Landgericht Rottenburg	340	—
Untermarſchkommiſſariat Wolnzach für zwey Poſten	242	24
Landgericht Abensberg	520	—
Landgericht Haidau und Pfatter.		
Haidau, Pfatter und Sinching	294	—
Regierung Landshut	632	—
Landgericht Natternberg.		
Aholming und Penzling	45	—
Landgericht Reichertshofen	100	—
Stadt München	276	48
Stadt Landshut	110	—

München den 16. September 1801.

Churfürſtl. Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

---

2. Die Bräuhäuſerpachtung betreſſend.

Die Verpachtung des hieſig = churfürſtlichen weißen Bräuhauſes, da ſolche bisher noch nicht zu Stande gekommen, wird den 30ten des laufenden Monats September reaſſummirt werden. Pachtluſtige haben ſich demnach an dem angezeigten Tage früher Rathszeit in dem churfürſtlichen General = Landesdirektionsgebäude beym alten Hof einzufinden, und ihre Anbothe ad Protocollum zu geben. München den 18. September 1801.

Churfürſtliche General = Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rath und Sekretär Baumgarten.

3. Da vermög höchſten Reſcripts vom 3. dieß auch das churfürſtl. braune Sudweſen im Zwinger, die Zwingerpfanne genannt, verpachtet werden ſoll; ſo will man zu dieſer Verpachtung den 1ten des nächſten Monats Oktober hiemit feſtgeſetzt haben. Pachtluſtige wiſſen ſich daher am erwähnten Tag früher Rathszeit in dem Gebäude der churfürſtlichen General = Landesdirektion im alten Hofe einzufinden, wo ſie ſodann die nähern Bedingniſſe erfahren werden, und hiernach ihre Anbothe ad Protocollum geben können.

München den 18. September 1801.

Churfürſtliche General = Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rath und Sekretär Baumgarten.

---

4. Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. zufolge eines höchſten Reſcripts vom 7ten dieſes Monats mit dem deutſchen Ritterorden übereingekommen ſind, bey vorkommenden emigrativen Fällen und Vermögensexportationen, zwiſchen den beyderſeitigen Landen die Einhebung der Abſchoß- und Abfahrtsgelder (da wo ſolche in das herrſchaftliche Aerarium fließen) von nun an und künftig abzuſtellen, ſo wird ſolches hiemit ſämmtlichen Behörden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröfnet. München den 16. September 1801.

Churfürſtliche General = Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Eiſenrieth.

---

5. Nachdem Wir vernommen, daß in Unſeren hieſigen Landen hin = und wieder die Paßionstragedien zuwider Unſerer gnädigſten Generalverordnungen de datis 31ten Märzens 1770, 27ten Märzens 1792, und 20ten July 1793 aufgeführt werden; als wollen Wir ſolche für die Zukunft gänzlich abgeſtellt, und ſowohl Unſere eigene, als die ſtändiſche Beamte auf die genaue Befolgung dieſer Unſer gnädigſten Verordnungen bey Selbſthaftung, und Strafe von 30 Reichsthaler unnachſichtlich hiemit angewieſen haben.

München den 14ten September 1801.

Churfürſtliche General = Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Raßhofer.

Digitized by Google

Antwort auf zwo anonyme Zuſchriften.

Unterzeichnetes Praeſidium bezeugt hiemit den richtigen Empfang zwoer anonymer Zuſchriften. Die erſte datirt den 14ten Julius; eingeliefert den 12ten September 1801. — Die zwote datirt den 10ten September; eingeliefert den 17. Sept. Erſtere hat die Unterſchrift: Felſenberg, und betrift die Uniformirung der Beamten; — die zwote: Ein Mitglied der Brandverſicherungsgeſellſchaft; und betrift Nachläßigkeiten und Mißbräuche bey den Feuermaſchinen.

So wenig, als erſtere Rückſicht verdient, ſo ſehr wird ſich Praeſidium angelegen ſeyn laſſen über die Vorſchläge der leztern das Geeignete einzuleiten.

München den 17ten September 1801.

Churfürſtl. General-Landesdirektions-*Praeſidium.*

Reichsfreyherr von Weichs.

Polizeyerinnerung.

Die Erfahrung hat bewieſen, daß das heurige Sommerbier allhier von keiner ſonderlichen Dauer iſt, und daß ſelbes dort, wo es kränklichen Perſonen als Stärkung gereicht werden ſollte, nicht wohl angewendet werden könnte. Der Feldſpital-Inſpektor Guggenberger hat ſich daher ein beſonderes verdienſtvolles Geſchäft daraus gemacht, an die benachbarten Abteyen das Anſuchen zu ſtellen, gegen baare Bezahlung eine Quantität alten Biers an ihn zu überlaſſen, um einen Vorrath zu haben, von welchem die Aerzte gegen baare Bezahlung verlangen können, wenn ſie ein gutes altes Bier für erkrankte Perſonen bedürfen. Dieſes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

München den 20. September 1801.

Kundmachungen.

1. Die Firmen der Handels- und Kaufleute betref.

Dem geſammten Kaufmann- und Handelsſtande wird durch dieſe öffentliche Kundmachung angezeiget, daß in Gemäßheit der höchſten und dem 20ten July in den Münchner Regierungs- und Intelligenzblatt XXXI. Stück von Sonnabend den 1ten Auguſt laufenden Jahrs in Druck erfolgten gnädigſten Verordnung das ganz neue Vormerkungsbuch nunmehro hergeſtellt worden iſt; es werden alſo ſämmtliche Handelsleute in den churfürſtl. herobern Landen auf bemeldte höchſt-gnädigſte Verordnung rückerinnert, und ſelben ohnverhalten gelaſſen, daß bey endesgeſetzter Stelle ſchon den 1ten dieß Monats die Eintrag- und Vormerkungen der Firmen, Vollmachten und Oblatorien ihren Anfang genommen, auch dieſelben außer den Sonn- und Feyertägen von 9 bis 12 Uhr Vor- dann 3 bis 5 Uhr Nachmittags bis zu Beendigung des Geſchäfts jedesmal fortgeſetzet werden.

München 12. September 1801.

Churfürſtl. Wechſel- und Merkantilgericht erſter Inſtanz.

von Bachiery, Wechſel- und Merkantilrichter.

churfl. Rath, und Sekretär Pößl.

2. Da die Vormundſchaft der Joachim von Keruiſchen Kinder auf Urfahrn unterthänigſt vorgeſtellet hat, daß von derſelben 2 Schuldobligationen, welche auf das von Keruiſche Landgut Urfahrn lauten, und ihren Pupillen erblich zugefallen ſind, deren eine de dato 4ten März 1740 ad 400 fl. als Landanlehen auf das Gut Urfahrn; die zweyte hingegen de dato 15ten Oktober 1699 ad 500 fl. als Hofzahlamtskapital ausgeſtellet iſt, alles Nachſuchens ohngeachtet nicht vorgefunden werden konnten, ſohin das unterthänigſte Bitten geſtellet hat, ſolche zwey Kapitalsbriefe nach vorgängiger Ausſchreibung amortiziren zu laſſen: ſo wird hiemit den allenfallſigen Beſitzern dieſer Obligationen durch dieſe öffentliche Kundmachung aufgetragen, daß ſie ſich vom heutigen Dato an inner 60 Tagen um ſo mehr ihres rechtlichen Ankunftstitel halber beym churfürſtl. Hofrath zu legitimiren haben, als im Widrigen nach Verfluß dieſes Termins die befraglichen zwo Obligationen ohne weiters amortizirt werden würden. München den 9. September 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf v. Arco, Vizepräſident.

Paſc. Attenkofer, churfl. Rath, und Hofrathsſekretär.

Digitized by Google

3. Nachdem in der Gand ≈ und Appellations≈ ſache der Maria Moosburgerinn, Halbbäuerinn zu Pondorf die dießſeitig obrigkeitliche Verhandlung mittels anher erfolgt gnädigſter Regierungsreſolution de dato Straubing den 27. July 1801 durchgehends beſtättiget, und zu dieſem Ende ſämmtlich Moosburgeriſches Vermögen verkauft werden ſolle; ſo wird inhaerendo deſſen das Moosburgeriſche Anweſen, welches in einem ganz neu gemauerten Haus, hölzernen Stadl, Wurz≈ und Grasgarten, dann in einem Backofen, und Schweinſtällen: an Feldern in 460 kurz≈ und langen Bifang, an Wiesgründen in ½ Tagwerk einmädig, und ⅞ Tagw. zweymadig, dann an einen Holzwachs von beyläufig 40 Tagw. beſtehet, und wovon an landesherrlichen Abgaben auf ein Ziel Steuer und Anlagen 2 fl. 3 kr. dann an grundherrlichen Abgaben zur Stift 4 fl. 1 hl. an Getreid 3 Sch. 4 Mil Korn, und 4 Sch. 3 Viertel, 3 Mil Haber gereicht werden müſſen, hiemit öffentlich und dergeſtalt feilgebothen, daß ſämmtliche Kaufsluſtige alles in gehörigen Augenſchein nehmen, und a dato 4 Wochen bis 14 Oktober in loco Herenagger bey hieuntſtehenden Hofmarksgericht ihr Unboth ad Protocollum geben mögen, wo ſodann an oben beſtimmten Tag wegen ſämmtlich beſchriebenen Vermögen zu Dorf, und Feld, und mit dem beſondern Bemerken, daß ein zeitiger Gutsbeſitzer vermög gnädigſter Reſolution de dato 21. Juny 1791 ab den zur Verbreitung der Chausſee weggenommenen Holzgrund vom churfürſtlich⸗löbl. Straſſen≈Inſpektionsamt Neuſtadt jährlich 12 fl. zu beziehen hat, mit den Meiſtbiethenden ausgehandelt werden wird.

Herenagger den 14. September 1801.
Churpfalzbaier. reichsfreyherrl. von Kaiſerſteiniſches Hofmarksgericht Pondorf, Landgerichts Riedenburg, Regierugsbezirks Straubing.
Plöderl, Verwalter.

Proclama.

Nachdem beym churfürſtlichen Hofrath in dem Schuldenweſen des verlebten Joſeph Baron von Hörwarth ſowohl deſſen nachgelaſſene Tochter Joſepha, als auch der Kommunanwalt zerſchiedener bereits judicialiter bekannter Kreditorn die unterthänigſte Bitte geſtellt haben, vor allen jedoch dergeſtalten einen Liquidationstag auszuſchreiben, daß erſt ſodann, wenn ſich bey dieſem Liquidationstag die ad Concurſum erfoderliche Disproportion des Paßiv≈ zu dem Aktivſtand zeigen wird, die weitern zwey Ediktstäge nämlich ad excipiendum, et concludendum öffentlich bekannt gemacht werden ſollten; ſo will man in conformitate Petiti zu ſolcher Liquidation den 16. Monatstag November huj. ai. beſtimmt, und all, und jede, welche bey der gedacht Joſeph Baron von Hörwarthiſchen Allodial≈Verlaſſenſchaftsmaſſa eine rechtliche Forderung aufzuſtellen haben, hiemit ſub Poena praecluſi, et non amplius audiendi vorgerufen, auch ihnen aut in Perſona, aut per Mandatarios ſatis inſtructos beym churfürſtlichen Hofrath zu Liquidirung ihrer Foderungen fruher Rathszeit zu erſcheinen, und vorhabender Verhandlung abzuwarten, aufgetragen haben. München den 31. Auguſt 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.
Graf v. Arco, Vizepräſident.
P. Attenkofer,
churfl.w. Rath, u. Hofrathsſekretär.

Verſteigerungen.

1. Da man von Seite des churfürſtl. Hofraths gnädigſt beſchloſſen hat, ſämmtliche von des verlebten churfürſtl. Kämmerers, wirklichen geheimen Raths, Oberkriegskollegii≈Präſidentens, und Generallieutenants ꝛc. Freyherrn von Dallwigk hinterlaſſene Mobiliarſchaft beſtehend in Silber, Uhren, Gewehren, Kleidern, Wäſch≈ und Tiſchzeug, Porzelain ſo andern Geräthſchaften, Kutſchen und Pferden nebſt Pferdgeſchirren, dann Sattel und Zeug an die Meiſtbiethenden gegen ſogleich baare Bezahlung zu verkaufen, und hiemit Mittwoch den 30ten dieß den Anfang zu machen, und ſo bis zum Ende fortzufahren; als will man ſolches den Kaufsluſtigen hiemit öffentlich kund machen, damit ſich ſelbe an den beſtimmten Tagen, Vormittag fruh um 9 Uhr, und Nachmittag um 3 Uhr

Digitized by Google

in dem Leibregiments⸗Chirurgus Gebhardiſchen Hauſe vor dem Karlsthor über 1 Stiege einfinden mögen. München den 21. September 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.
von Bacchiery, Hofrathskanzler.
J. And. Pößl,
churfl. Rath, und Hofrathsſekretär.

---

2. Auf gehorſamſtes Bitten der Perneriſchen Eheleut am Lehel hat man von hieunt benannter Stelle beſchloſſen, daß derer, zum Titl. Graf Tattenbachiſchen Schlößel am benannten Lehel bodenzinſige Behauſung allda den 22. Oktober früh um 9 Uhr nach dem beſtehenden Mandat de dato 24. Dezember 1781. an den Meiſtbiethenden verſteigert werden ſolle; Kaufsluſtige können ſich daher am bemerkten Tag auf dem ſogenannten Schlößel am Lehel einfinden, und ihr Anboth zum Protokoll geben; übrigens behalten ſich die Intereſſenten die Ratifikation des Hauskaufes bevor.

München den 19ten September 1801.

Verordnete Stadtrathsdeputation am Lehel.
Lizent. Sedlmayr,
Stadtoberrichter.

---

3. Des Schloß und Garten, dann einiger Mobilien zu Höfling, eine Stunde von Regensburg.

In der Gandſache des Mathias Ehrner, Leinenfabrikant zu Höfling, iſt mit Verkaufung des von ihm ihm bisher ingehabten Schloß und Garten, dann einiger Mobilien allda fortzuſchreiten. — Dieſes Schloß beſteht in 2 Seitenflügeln, deren einer 57 Schuh lang und 40 Schuh 4 Zoll breit iſt; das mittere Gebäude davon iſt 37 Schuh lang und ſammt Vorſprung 46 Schuh breit. Zu ebener Erde ſind 8 Zimmer, 2 Küchen, und eine Speiſe, dann ein Hausfletz ſammt Haupt⸗ und einer Nebenſtiegen, ſ. v. Loca. Ueber eine Stiege befinden ſich eine Hauskapelle und 11 Zimmer, wovon in zweyen ſogenannte wälſche Kamine angebracht ſind, nebſt der Haupt⸗ und Nebenſtiege. Ueber der zweyten Stiege unter dem franzöſiſchen Dachſtuhl mehr 2 Seitenflügelgebäude mit 8 Zimmern ſammt Kammern, dann in der Mitte ein großes Zimmer, endlich über der dritten Stiege im mittern Trakt ein Saletl mit 2 Flügelgebäuden unter der oberen Dachung, welche durchaus mit Taſchen eingedeckt, und mit einem Wetterableiter verſehen iſt. — Ferner iſt da ein doppelter Keller; jeder Keller iſt 34 Schuh lang, und $15\frac{1}{2}$ Schuh breit; die Stiege dahin iſt vom eichenen Holz. Der am Schloß befindliche Garten hält 6 Juchart 24 Quadratruthen, und iſt mit einer 9 Schuh hohen Mauer durchaus eingemacht. Noch ſonderbar iſt ein Haus hierinn angebracht, welches 2 Seitenflügel hat, wovon jeder $14\frac{1}{2}$ Schuh lang und 26 Schuh 9 Zoll breit, dann 2 Stockwerk hoch iſt; das mittere Gebäude hievon hat in der Länge 60, dann in der Breite $24\frac{1}{2}$ Schuh. Die darinn befindlich gewölbte Einſätz iſt 89 Schuh lang. Das ganze Gartenhaus iſt mit Schneidſchindeln gedeckt. Die innere Beſchaffenheit des Schloßes iſt durchaus nach vornehmſter Art; die Lage neben einem Hölzl ganz angenehm, theils auf Regensburg; theils auf das an der Regensburger Landshuterſtraſſe liegende und von dem Schloß nur eine halbe Stunde entfernte Dorf Burgweinting giebt es eine ſchöne Anſicht. — Die Abgaben davon ſind ſehr unbeträchtlich; gleich neben dem Schloß iſt auch ein Bauernhof, welcher ehemals zum Schloß gehörte, und vielleicht wieder dazu erworben werden kann. — Zur öffentlichen Verſteigerung dieſes beſchriebenen Schloßes, Garten, und Gartenhaus, dann einiger Mobilien wird nun der nächſtkommende Mittwoch der 14te Oktober anberaumt; Kaufsluſtige werden daher vorgeladen, an beſagten Tag dieß Gerichts in Pfatter zu erſcheinen, ihre Kaufsanboth zu Protokoll zu geben, und dieſer Verſteigerung vielmehr an dieſem Tage von 9 Uhr frühe bis zum Zuge der Glocke Mittags 12 Uhr abzuwarten, wornach dem Meiſtbiethenden dieſe Realitäten und Mobilien mit Vorbehalt der Einwilligung von Seite der Gläubigern obrigkeitlich zuerkannt werden wird. Jeder Kaufsliebhaber kann von allen dem beliebige Einſicht nehmen.

Den 18ten September 1801.

Churfürſtl. Landgericht Haydau und Pfatter,
Regierungsbezirks Straubing.
Churfl. Hofkammerrath und Landrichter
Lizent. Fr. Wolfg. Schmitt.

Digitized by Google

Gutskauf.

Es wird ein in Baiern, in einer ſchönen und fruchtbaren Gegend, gelegenes freyes Allodial-Rittergut, welches mit guten herrſchaftlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, Holzungen, Wieſen und übrigen Ländereyen u. ſ. w. verſehen iſt, zu kaufen geſucht. Wer ein ſolches Gut, wobey hauptſächlich auf eine ſchöne Lage geſehen wird, und es alsdann nicht ſo ſehr darauf ankommt, ob das Gut mehr oder weniger groß und beträchtlich iſt, zu verkaufen Willens iſt, wird gebethen, es dem Handelshaus der Herrn Jaſche und Fallot, in Regensburg, zu melden und den Anſchlag beyzufügen.

Vorladungen.

1. Demnach der dießſeitige Mautdiener, Georg Reiſinger, unterm 20. Juny 20. dieß ſpät Abends eine unbekannte Mannsperſon, welche in Begriff war, einen Sack mit 98 Pfund ausländiſches Salz herein zu ſchwärzen angehalten, und ſich dieſes Salzes bemächtiget; dagegen der Thäter aber auf der Stelle ſich flüchtig gemacht habe. Als wird zur gehorſamſter Folge einer hochpreißlichen General-Landesdirektions-Anbefehlung de dato 26. Auguſt abhin oben gemeldter Flüchtling als Eigenthümer dieſes Salzes beym nachgeſetzten Amte zur Abgebung ſeiner Verantwortung ſub Termino 30 Tagen zu erſcheinen hiemit vorgeladen, ſofort, im Nichterſcheinungsfall ihm die weiters geſetzmäßigen Vorkehrungen noch bevorſtehen würden, wie Rechtens iſt.

Actum den 13. September 1801.

Churfürſtl. Gränzbeymautamt Trosburg,
Regierungsbezirks Burghauſen.

Benedikt Merkmüller,
Gränzbeymautner.

---

2. Nachdem der dießortig geweſte Schloßbenefiziat, Herr Franz Joſeph Röſtler, bereits den 13. November abgewichenen Jahrs ab inteſtato verſtorben, und einiges Vermögen hinterlaſſen, welches den ſich legitimirenden Anverwandten, und Erben von darum noch nicht ausgefolgt werden können, weil ſich bis gegenwärtig immer noch einige, auch beträchtliche Kreditores melden; ſo ſieht man ſich veranlaßt, daß, wer an des Hrn. Defuncten reſpective ſeiner Verlaſſenſchaft eine rechtliche Forderung zu machen hat, in Zeit ſechs Wochen peremptorie von untſtehenden Dato an, bey nachgeſetzter Stelle mit ihren Anſprüchen einkommen, und geſetzmäßig legitimiren ſollen, als nach fruchtloſer Verſtreichung ſolchen Termins Niemand mehr gehört, ſondern vielmehr den Inteſtaterben die noch verbleibende Erbſchaftsgelder ohne weiters ausgefolgt werden wird.

Actum den 18ten September 1801.

Churpfalzbaier. Reichsgraf von Haßlangiſches Markts- und Hofmarktsgericht Tiſling,
Regierungsbezirks Burghauſen.

Joſ. Eder, Amtsverwalter.

---

3. Georg Berr, Wirths-Sohn von Kager iſt ſchon vor 28 Jahren nach Ungarn gegangen, und bereits 14 Jahre dergeſtalt abweſend, daß man von ſeinem Aufenthalte keine weitere Erfahrung mehr einziehen konnte. Da nun ſeine nächſte Verwandte deſſen bey dem dermaligen Wirth zu Kager außliegende väter- und mütterliche Erbſchaft ad 200 fl. gegen Kaution erheben wollen; ſo wird benannter Georg Berr, oder deſſen allenfallſige Leibeserben hierdurch aufgefordert, daß er, oder dieſe ſich binnen 3 Monaten hierorts zu melden, oder die Ausfolglaſſung dieſes Vermögens zu gewarten haben. St. Emmeram zu Regensburg den 9ten September 1801.

Fürſtlich-Reichsſtiftiſches Hofmarksgericht
Kager, Regierungsbezirks Straubing.

Repertorium Bavariae, oder kurze geographiſche Beſchreibung des baieriſchen Kreiſes, nebſt Hauptregiſter. Zu haben in der Reſidenzſchwabingergaße Nro. 17. über eine Stiege.

Münchner-Schrannenpreiß.

München den 26. Sept. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1212	1022	190	21	—	18	45	17	15
Korn	1087	886	201	12	15	11	30	10	15
Gerſten	1017	995	22	9	45	9	—	8	—
Haber	283	272	11	8	—	7	30	7	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XL. Stück. München, Sonnabend den 3. Oktober 1801.

Könnte es einen Mann geben, der weiter nichts wüſste, als in allen Vorfällen des Lebens ſo zu handeln, wie er ſollte, was brauchte der einer weitern Gelehrſamkeit? Lehren uns aber dieſs unſere Wiſſenſchaften? Ueben das Gelehrte?

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die Laudemien und Taxerzeſſen betreffend.

Bey verſchiedenen Gelegenheiten haben ſich Se. Churfürſtliche Durchlaucht neuerdings überzeugt, wie ſehr die Unterthanen an verſchiedenen Orten durch Laudemien- und Taxerzeſſen bedrücket, und wie viele Mißbräuche gegen die geſetzlichen Vorſchriften hierinn noch herrſchen und geduldet werden.

Da aber dieſe Erzeſſen in der Laudemial- und Taxerhebung nicht ſo ſehr würden zunehmen können, wenn die Erzedenten bey entſtehenden Beſchwerden, oder ex officio, wo ſelbe bemerkt werden, jederzeit mit Vermeidung aller prozeſſualiſchen Weitläufigkeiten gebührend beſtraft, und zur Rückgabe widerrechtlich eingenommener Gebühren angehalten, in derley vorkommenden Fällen alſo jederzeit von Juſtiz, und in einer ſolchen den Wohlſtand des Landes ſo nahe betreffenden Sache auch von Polizeywegen die Beſchwerden und Gebrechen auf den kürzeſten Weg ohne Geſtattung eines ganz unnöthigen Schriftenwechſels abgeſtellt würden;

So iſt unterm 28ten Auguſt des gegenwärtigen Jahres die höchſte Willensmeynung dahin erfolget, daß die Juſtiz- und Polizeyſtellen bey vorkommenden Beſchwerden über Laudemial- und Taxerzeſſe überhaupts, insbeſondere aber darüber, daß den Unterthanen die Gerechtigkeitsbriefe nicht ausgefertiget oder vorenthalten, in ſelben Bedingniſſe gegen die für die Unterthanen ſprechende Geſetze und Herkommen eingeſchaltet, mehrere Laudemialfälle, als geſetzlich geſtattet iſt, erhoben, die Laudemien auf die Fahrniſſe geſetzwidrig ausgedehnet, Heiraths- und Nahrungsabbrüche genommen, die Unterthanen in der Schätzung gefährdet, denſelben keine Expenſarien zugeſtellet, Reversbriefe gegen den Innhalt der Taxordnung aufgedrungen, Weingelder und Leihkäufe von ihnen abgefodert, und die Taxordnung überhaupt unrecht angewendet würde, und in all anderen dergleichen Fällen des Mißbrauches der grundherrlichen Befugniſſe jederzeit das Factum ex officio erheben, die Theile vorrufen, ſie zur Produktion der einſchlägigen Papiere anhalten, und den Mißbrauch oder den Irrthum auf Köſten des fehligen Theils jedesmal auf der Stelle korrigiren, und berichtigen ſollen.

Daher ſich Jedermanns Nachachtung verſehen wird. München den 9. Septemb. 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Eiſenrieth.

Digitized by Google

2. Die ungebührlichen Differenzen und Rangſtreitigkeiten bey Prozeßionen betreffend.

Da dießorts vorgekommen iſt, daß ſich ſchon manchmal bey öffentlichen Prozeßionen, und ſonſtigen Kirchenfeyerlichkeiten ungebührliche Differenzien, und Rangſtreitigkeiten, beſonders zwiſchen einigen churfürſtlichen Beamten auf dem Lande, und andern Ortsobrigkeiten, vorzüglich auch wegen Tragung des Rauchmantels, ergeben haben, dergleichen Vorfallenheiten aber dem eigentlichen Sinn, und Zwecke des wahren Chriſtenthums, und ächten Gottesdienſtes eher hinderlich, und nachtheilig, als angemeſſen ſind; — ſo will man ſämmtlich-churfürſtliche Beamte, und übrige Ortsobrigkeiten zu Vermeidung fernerer derley unſchicklich- und unanſtändiger Auftritte für die Zukunft von dieſem vorgeblich, ſohin keineswegs ſchuldigen Dienſt, oder Obliegenheit, des Prieſters Rauchmantel zu tragen, hiemit nicht nur gänzlich entledigt, ſondern vielmehr dahin angewieſen haben, daß ſie bey den gewöhnlichen öffentlichen Prozeßionen, und geiſtlichen Umgängen (wenn es anderſt die Zeit, und ihre Geſchäfte zulaſſen) allemal mit einer Kerze in der Hand das Venerabile gleich gerade nach dem daſſelbe tragenden Prieſter mit dem erforderlichen Anſtande, und in geziemender Ordnung begleiten ſollen, welches denſelben gegenwärtig zur gehörigen Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet wird.

München den 21ten September 1801.

Churfürſtliche General- Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

Neunte Anzeige

über die geleiſteſten Vergütungen k. k. Magazinstransporte.

Zeit der Hinausbezahlungen.	Untermarſchkommiſſariate, welche die Vergütung erhalten haben.	Hinausbezahlte Summen.		Vergütete Transporte.		
		fl.	kr.	Zeit.	von	bis.
1801.	Markl reſp. der					
2ten Auguſt.	Kontrahent .	761	3	Jan. Febr. 1800.	Markl	Mühldorf.
———	Rötz . . .	1526	53	———	———	———
———	Landsberg . .	629	42	———	Landsberg	Memmingen.
9ten Auguſt.	Griesbach . .	1198	39	März 1800.	Paßau	Simbach.
———	Hohenaſchau .	194	11	Feb. May 1800.	Roſenheim	Holzki chen.
———	Treßberg . .	19	40	April 1800.	Roſenheim	Holzkirchen.
———	Bruck . . .	369	41	Jan. April 1800.	Neuburg	Regensburg.
———	Waldmünchen .	1220	3	Jan. April 1800.	Neuburg	Regensburg.
———	Freudenberg .	389	17	———	———	———
17ten Auguſt.	Murnau H. K. A.	1590	50	———	Holzkirchen	Murnau.
———	Amberg . .	453	49	Januar bis May.	———	———
———	Wald . . .	22	8	Aprill 1800.	Markl	Mühldorf.
———	Kraiburg . .	453	20	April 1800.	Mühldorf.	Haag.
———	Auerburg . .	437	30	May. Juny 1800.	Roſenheim	Kufſtein.

Digitized by Google

Zeit der Hinausbezahlungen.	Untermarſchkomiſſariate, welche die Vergütung erhalten haben.	Hinausbezahlte Summen. fl.	kr.	Vergütete Transporte. Zeit.	von	bis.
27ten Auguſt.	Landsberg . .	1912	36	April 1800.	Pfaffenhofen	Landsberg.
26ten Auguſt.	Haag . . .	3000	—	Okt. Nov. Dez. 1799.	Haag	Anzing.
———	Aibling . .	2708	25	Nov. Dez. 1799. Jan. 1800.	Roſenheim	Holzkirchen.
7ten Sept.	Parkſtein . .	3157	30	März 1800.	Weiden	Amberg.
14ten Sept.	Pfaffenhofen . in der ob. Pfalz.	2516	16	Nov. Dez. 1799. Jan. 1800.	Amberg	Neumarkt.
30ten Sept.	Hochenſchwangau	4126	26	Sept. 1799. Jan. 1800.	Steingaden	Kempten.
———	Parkſtein . .	1458	—	Dez. 1800. Jan. Feb. 1801.	Neuſtadt	Sulzbach.

Bekanntmachungen.

1. Die Aufhebung der Sequeſter im Gebiethe der franzöſiſchen Republik für die Güter und Beſitzungen der churfürſtl. Unterthanen betreffend.

In dem mit der franzöſiſchen Republik am 24. Auguſt abgeſchloſſenen, und am 14. Septembers wechſelſeitig ratifizirten, beſonderen Friedenstraktat iſt neben andern, Art. 8. zum Beſten der churpfalzbaieriſchen Unterthanen bedungen worden,

„daß vom Tage der ausgewechſelten Ratifikatio„nen, aller Sequeſter aufgehoben ſeyn ſolle, wel„cher aus Urſache des Kriegs auf die Güter, Ein„künfte, und ſonſtiges Vermögen der franzöſiſchen „Bürger in den churfürſtlichen Erbſtaaten, — oder „in dem Gebiethe der franzöſiſchen Republik auf „die Güter, Einkünfte, und ſonſtiges Vermögen „der churfürſtlichen Unterthanen oder Diener, wel„che auf dem rechten Rheinufer wohnhaft ſind, und „auf dem linken Beſitzungen haben, gelegt wor„den wäre. Es ſolle keine Ausnahme in Anſe„hung derjenigen pfalzbaieriſchen Unterthanen oder „Diener ſtatt haben, welche bey dem Einmarſche „der franzöſiſchen Armeen vom linken auf das „rechte Rheinufer ſich begeben haben.“

Dieſe Uebereinkunft wird daher in Gemäßheit eines gnädigſten Reſcripts vom 24. dieß Monats hiemit bekannt gemacht, und ſämmtliche Behörden hierauf angewieſen. München den 30ten September 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
Sekretär Eiſenrieth.

———

2. Nachdem vermög höchſten Reſcripts de dato 14. et praeſ. 19. dieß nunmehr auch bey dieſortiger Kanzley die Eingabsgelder abgeſtellet ſind, als bleibt ſolches dem geſammten Publikum zur Wiſſenſchaft mit dem Anhang unverhalten, daß die einlangenden Partheyen derley wie immer Namen habende Eingabsgebühren nimmermehr zu entrichten haben. Sign. in Conſ. Rev. den 21. September 1801.

Graf v. la Roſee, Direktor.
Joh. Georg Frankl,
churfl. wirkl. Rath, geh. u. Reviſionsſekretär.

3. Vermög gnädigſten Reſcripts vom 16ten September, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. geruhet, den churfürſtlichen Hofgerichtsadvokaten, und Aſſeſſor bey dem Armeninſtitut Lizent. Paur junior mit Verleihung des Rathscharakters als Prokurator des militäriſchen Fiſcus anzuſtellen. München den 26ten Septemb. 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
Rath und Sekretär Baumgarten.

Digitized by Google

3. Da die Vormundſchaft der Joachim von Kerniſchen Kinder auf Urfahrn unterthänigſt vorgeſtellet hat, daß von derſelben 2 Schuldobligationen, welche auf das von Kerniſche Landgut Urfahrn lauten, und ihren Pupillen erblich zugefallen ſind, deren eine de dato 4ten März 1740 ad 400 fl. als Landanlehen auf das Gut Urfahrn; die zweyte hingegen de dato 15ten Oktober 1699 ad 500 fl. als Hofzahlamtskapital ausgeſtellet iſt, alles Nachſuchens ohngeachtet nicht vorgefunden werden konnten, ſohin das unterthänigſte Bitten geſtellet hat, ſolche zwey Kapitalsbriefe nach vorgängiger Ausſchreibung amortiziren zu laſſen: ſo wird hiemit den allenfallſigen Beſitzern dieſer Obligationen durch dieſe öffentliche Kundmachung aufgetragen, daß ſie ſich vom heutigen Dato an inner 60 Tagen um ſo mehr ihres rechtlichen Ankunftstitel halber beym churfürſtl. Hofrath zu legitimiren haben, als im Widrigen nach Verfluß dieſes Termins die befraglichen zwo Obligationen ohne weiters amortizirt werden würden. München den 9. September 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.
Graf v. Arco, Vizepräſident.
Paſc. Attenkofer,
churfl. Rath, und Hofrathsſekretär.

---

4. Des entwichenen Wilhelm Kerchers, geweſenen Weinzierls zu Oberndorf, Vermögen iſt zwar geſtern mit Einverſtändniß ſämmtlicher Gläubiger verſteigert, und dem Meiſtbiethenden, Mathias Strobel, zuerkannt worden. Allein eines Theils überſteigen die Schulden den Kaufſchilling um mehrere hundert Gulden, andern Theils iſt man nicht gewiß, ob, und was des mitentwichenen Eheweib Anna Maria Kercherinn früh oder ſpät für heirathliche Sprüche machen möchte, auch ob nicht noch mehrere dermal unbekannte Gläubiger zum Vorſcheine kommen dürften. Man findet ſich alſo zur öffentlich- und förmlichen Vergantung veranlaſſet, und will Donnerstag den 29. Oktob. ad liquidandum, Samstag den 28. November ad excipiendum, und Dienſtag den 29. Dezemb. des laufenden Jahrs ad concludendum beſtimmt haben, wozu ſämmtliche dermal bekannte und unbekannte Gläubiger, beſonders die Kercherinn, peremptorie et ſub poena praecluſionis hiemit vorgeladen ſind, ſo daß ſie oder ſelbſt, oder durch hinlänglich legitimirte und unterrichtete Anwälde hierorts zu erſcheinen, und ihre Rechte zu beſorgen, folglich, wer ſeine eigene Sache nicht ſelbſt gantprozeßförmlich zu beobachten weiß, ſolche durch einen rezipirten Rechtsbeyſtänder bey Verlurſt ſeiner Forderung beſorgen zu laſſen hat.

Den 25. September 1801.

Kloſter- Hofmarksgericht *reſpective* Gantrichteramt Priſening in Baiern, Regierungsbezirks Straubing.
Lizent. Billich.

Proclama.

Nachdem beym churfürſtlichen Hofrath in dem Schuldenweſen des verlebten Joſeph Baron von Hörwarth ſowohl deſſen nachgelaſſene Tochter Joſepha, als auch der Kommunanwalt zerſchiedener bereits judicialiter bekannter Kreditorn die unterthänigſte Bitte geſtellt haben, vor allen jedoch dergeſtalten einen Liquidationstag auszuſchreiben, daß erſt ſodann, wenn ſich bey dieſem Liquidationstag die ad Concurſum erfoderliche Diſproportion des Paßiv- zu dem Aktivſtand zeigen wird, die weitern zwey Ediktstäge nämlich ad excipiendum, et concludendum öffentlich bekannt gemacht werden ſollten; ſo will man in conformitate Petiti zu ſolcher Liquidation den 16. Monatstag November huj. ai. beſtimmt, und all, und jede, welche bey der gedacht Joſeph Baron von Hörwarthiſchen Allodial- Verlaſſenſchaftsmaſſa eine rechtliche Forderung anzuſtellen haben, hiemit ſub Poena praecluſi, et non amplius audiendi vorgerufen, auch ihnen aut in Perſona, aut per Mandatarios ſatis inſtructos beym churfürſtlichen Hofrath zu Liquidirung ihrer Foderungen fruher Rathszeit zu erſcheinen, und vorhabender Verhandlung abzuwarten, aufgetragen haben. München den 31. Auguſt 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.
Graf v. Arco, Vizepräſident.
P. Attenkofer,
churfl. w. Rath, u. Hofrathsſekretär.

Digitized by Google

Verſteigerungen.

1. Am Donerstag den 6ten künftigen Monats Oktober Vormittag um 9 Uhr wird des Anton Niederauer, bürgerl. Hutmachers derorten eigenthümliche Behauſung am Roßmarkt plus licitando verkauft werden; wer immer alſo zu kaufen Luſt hat, beliebe an genannten Tag auf hieſigen Stadtrathhaus dieſer Hausverſteigerung beyzuwohnen, und deſſen Anboth, worüber die Kreditorſchaft aber ſich die Beſtättigung vorbehält, ad Protocollum anzugeben. Actum den 25. Septemb. 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmair,
Stadtoberrichter.

2. Auf gehorſamſtes Bitten der Perneriſchen Eheleut am Lehel hat man von hieunt benannter Stelle beſchloſſen, daß derer, zum Titl. Graf Tattenbachiſchen Schlößel am benannten Lehel bodenzinſige Behauſung allda den 22. Oktober früh um 9 Uhr nach dem beſtehenden Mandat de dato 24. Dezember 1781. an den Meiſtbiethenden verſteigert werden ſolle; Kaufsluſtige können ſich daher am bemerkten Tag auf dem ſogenannten Schlößel am Lehel einfinden, und ihr Anboth zum Protokoll geben; übrigens behalten ſich die Intereſſenten die Ratifikation des Hauskaufes bevor.

München den 19ten September 1801.

Verordnete Stadtrathsdeputation am Lehel.

Lizent. Sedlmayr,
Stadtoberrichter.

Vorladungen.

1. Den 17. July abhin ſtarb Johann Sedlmayr, geweſt. verwittibter Geflügelhändler, und Herbergsinhaber dahier in der Au ohne Rücklaſſung einer leztwilligen Verordnung, und ohne einen ehelichen Leibserben. Da nun deſſen leiblicher Bruder, Peter Sedlmayr, Taglöhner, und Herbergsinhaber aus der Hofmarkt Falkenau, und die von des Erblaſſers ebenmäßig zweybändigen Schweſter, Maria Sedlmayrinn, nachhin verehelichten Stiellerinn, Schuhmacherinn zu Mitterſendling rückgebliebene 2 eheleiblichen Kinder ſich als Inteſtaterben gemeldet, und um Ausfolglaſſung der Johann Sedlmayriſchen Verlaſſenſchaft die Bitte geſtellet haben, man aber Gerichtsſeits nicht vollkommen verläſſigt iſt, ob nicht etwa noch weitere Erbſchafts- oder andere rechtliche Anſprüche an die ebenbemerkte Verlaſſenſchaft ſeiner Zeit zum Vorſchein kommen möchten: ſo werden hiemit alle diejenigen, welche an das gedacht Johann Sedlmayriſche Verlaßthum aus welch immer für einen Rechtstitel, oder Vorwand einen Anſpruch haben, dergeſtalt öffentlich aufgerufen, daß ſie ſich binnen 6 Wochen bey unterzeichneter Gerichtsſtelle melden, und ihre Anſprüche, und Foderungen rechtlicher Ordnung nach um ſo gewiſſer vorbringen ſollen, als ſie nach Ausfluſſe dieſer peremptoriſchen Zeitfriſt nicht mehr gehöret, ſondern die ohnehin nicht viel bedeutende Verlaſſenſchaft den ſich bereits gemeldeten Inteſtaterben auch ohne Kaution ausgefolget werden würde.

Actum den 26ten September 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au,
bey München.

F. X. Schrödl.

2. Nachdem der dießortig geweſte Schloßbenefiziat, Herr Franz Joſeph Röſtler, bereits den 13. November abgewichenen Jahrs ab inteſtato verſtorben, und einiges Vermögen hinterlaſſen, welches den ſich legitimirenden Anverwandten, und Erben von darum noch nicht ausgefolgt werden können, weil ſich bis gegenwärtig immer noch einige, auch beträchtliche Kreditores melden; ſo ſieht man ſich veranlaßt, daß, wer an des Hrn. Defuncten reſpective ſeiner Verlaſſenſchaft eine rechtliche Forderung zu machen hat, in Zeit ſechs Wochen peremptorie von untſtehenden Dato an, bey nachgeſetzter Stelle mit ihren Anſprüchen einkommen, und geſetzmäßig legitimiren ſollen, als nach fruchtloſer Verſtreichung ſolchen Termins Niemand mehr gehört, ſondern vielmehr den Inteſtaterben die noch verbleibende Erbſchaftsgelder ohne weiters ausgefolgt werden wird.

Actum den 18ten September 1801.

Churpfalzbaier. Reichsgraf von Haßlangiſches Markts- und Hofmarktsgericht Tiſtling, Regierungsbezirks Burghauſen.

Joſ. Eder, Amtsverwalter.

Digitized by Google

3. Für die beym churfl. lbbl. Infanterieregiment Herzog Pius verſtorbene zween Landkapitulanten Namens Michael Doblinger, und Thomas Kärgl, ſollen zween andere muſtermäßige Mann geſtellt werden. Da entgegen nachſtehende 7 Burſche als 1) Benedikt Pfreindner, Pechlerknecht zu Stallwang, 2) Georg Auerbeck, Dienſtknecht zu Wäſcherszell, 3) Wolfgang Blößl, Dienſtknecht am Hoſt, 4) Michael Müller, Dienſtknecht zu Grub, 5) Georg Weiß, Zimmermanns-Sohn von Biell, 6) Andre Simmel, Dienſtknecht auf der Irlmühl, und 7) Michael Bals, Dienſtknecht zu Kager auf dreymaliges Vorrufen jederzeit entwichen ſind, und dermal ſich unwiſſend wo aufhalten, ſohin die Auswahl aus Abgang der maaßhaltigen Burſche niemals zu Stande kommen konnte, das lbbl. Regiment aber auf Erſetzung der abgängigen 2 Landkapitulanten verharret: So werden obbemeldte 7 Flüchtlinge hiemit dergeſtalten öffentlich vorgeladen, ſich in Zeit 6 Wochen um ſo ſicherer zur Auswahl hierorts zu ſtellen, als ſie ſich außerdeſſen die Schuld ſelbſt beymeſſen müßten, wenn ſie auf das erſte Attrapiren aufgehoben, und ad Militiam kondemnirt würden. Den 20. Septemb. 1801.

Churpfalzbaier. reichsfreyherrl. Poißlſches Hofmarktsgericht Haunkenzell, im Regierungsbezirke Straubing.

Johann Nepomuck Engl,
Verwalter.

Oberpfälziſche Polizeyerinnerung größtentheils auch auf München anwendbar.

Das Publikum klagt ſchon längere Zeit zum Theil über die große Theurung der meiſten Artikel von Lebensmitteln, zum Theil über die wenig beſuchten und daher ſchlecht beſtellten hieſigen Wochenmäkte, wovon, weil es das leichteſte, ſohin auch das bequemſte iſt, der Polizey die ganze Schuld aufgebürdet wird.

Spürt man aber mit Unbefangenheit den Grundurſachen nach, aus welchen alle oder doch die meiſten Viktualien und übrigen Lebensbedürfniſſe gegen vorige Zeiten geſtiegen ſind, und die hieſigen Wochenmärkte wenig beſucht werden; ſo wird zwar einige Schuld, nicht auf die oberſte Polizeyſtelle, nur auf eine oder andere der ausübenden folgender Unterbehörden, der größte Theil hievon auf das Publikum und vorzüglich auf gewiſſe Individuen deſſelben fallen. Wenn man in hieſiger Hauptſtadt eine Parallele zwiſchen der jezigen und der Lebensweiſe vor 25 Jahren zieht, und dabey berückſichtet, daß ſich binnen dieſer Zeit die Zahl der Konſumenten, ſo wie der Bedarf für die Konſumtion in weit größerm Verhältniſſe als die Zahl der Produzenten und der Ertrag der Produktion vermehrt hat: ſo liegt ſchon einer der hauptſächlichſten Gründe am Tage, aus denen alle oder doch die meiſten Lebensbedürfniſſe jezt theurer als ſonſt ſind.

Ein eben ſo vorzüglicher Grund der zugenommenen Theurung verſchiedener Lebensbedürfniſſe liegt darinn, weil ſich die Produzenten für ihre in den verfloſſenen 5 oder 6 Jahren zu beſtreiten gehabten Kriegsanlagen, Magazinsfuhren, Kontributionen und übrigen Kriegsſchäden durch die höhere Verwerthung ihrer Produkte ihren Schadensersatz zu verſchaffen ſuchen.

Aber eine weſentliche hauptſächliche Urſache, aus der die Viktualien und andere Bedürfniſſe im hohen Preiſe ſtehen, und zugleich die Wochenmärkte nicht fleißig beſucht werden, fällt auf die dort einkaufenden Individuen, welche, gegen die hier beſtehende Marktsordnung, und zum Schaden und Nachtheil des Publikums, dann ihrer Familien oder ihrer Dienſtherrſchaften, den Verkäufern mehr anbiethen, als dieſe ſelbſt verlangen; die einem andern Käufer die Sache durch Ueberbiethung wegnehmen, die auf den Markt ankommenden Verkäufer umringen, ſie gar nicht ihre Waaren auslegen laſſen, verſchiedene Artikel unter ſich ausraufen, den Verkäufern dafür das wenigſte für das meiſte geben, und oft noch oben darein mit Stößen oder Schlägen mißhandeln.

Wenn ein Auswärtiger einen hieſigen Wochenmarkt mit anſieht; ſo wird er ſich nicht nur von den Sitten und dem Betragen der hieſigen Einwohner einen ſehr ungünſtigen Begriff machen, ſondern er wird auch unmittelbar auf die Vermuthung gerathen, daß entweder die Feilſchaften auf dem Markte weggeſchenkt werden, oder daß

Digitized by Google

das hieſige Publikum ſchon längere Zeit an allen dieſen Artikeln den empfindlichſten Mangel gehabt habe.

Die hieher marktende Verkäufer hingegen benutzen entweder die ungeſtümme Nachfrage der Käufer, indem ſie ihnen ihre Feilſchaften für den möglich höchſten Preis aufhängen, und ſich dadurch zugleich für die zu erleiden habenden Mißhandlungen entſchädigen; oder, wenn es redliche ruhige Leute ſind, beſuchen die Wochenmärkte gar nicht mehr, und geben ihre Venalien entweder in das Ausland, oder wucheriſchen Aufkäufern, welche den Zeitpunkt wohl zu wählen wiſſen, um den höchſten Preis und übermäßigen Gewinn zu erhaſchen.

Soferne aſo auch manche die jezige Theurung veranlaſſende Urſache aufhören, ſofern es auch der Polizey gelingen würde, eine Konkurrenz der Verkäufer zu erwicken, die das einzige ächte anwendbare Mittel iſt, Ueberfluß und dadurch Wohlfeile hervorzubringen, ſo wird es doch alles vergebens ſeyn, wenn die Käufer ſich der Marktordnung niemal fügen, und nicht aufhören werden, ſich ſelbſt untereinander zu ſteigern, über die zu Markt gebrachte Feilſchaften gleich Ausgehüngerten herzufallen, und die Verkäufer noch obendarein zu mißhandeln.

Es hat freylich die Polizey ſchon militäriſche Gewalt requirirt, und angewandt, um dieſen Unordnungen und Unfugen abzuwehren.

Allein ſoll es denn bey den jezigen aufgeklärten Zeiten, wo beynahe jede Dienſtmagd Romane lieſt, die Tanzſchule und die Bälle, an welch leztern ſonſt nur Honoratioren Theil nahmen, fleißig beſucht, noch der Stockſchläge und Kolbenſtöſſe bedürfen, um die auf dem Markte einkaufenden Individuen verſchiedener Klaſſen zur Räſon zu bringen, und von ſo groben Unſittlichkeiten abzuhalten?

Die Polizey hat zwar die Obliegenheit, Unordnungen und Unfuge zu beſtrafen; allein es kömmt ihr, und zwar ehevor, noch zu, das Publikum, vielmehr gewiſſe Individuen deſſelben, zu warnen, und zu verſuchen, ob nicht hiedurch die unangenehme Nothwendigkeit zu ſtrafen beſeitigt werden könne. Dieſe Obliegenheit wird hiemit erfüllt, und zugleich zuverläßig erwartet, daß alle dieſe vor angezogene Exzeſſen künftig unterbleiben, und kein Anlaß zur ſchärfern Rüge mehr gegeben werden möge. Amberg den 4. September 1801.

Baieriſche Litteratur.

Der wirkliche geheime Rath und geheime Referendär, Freyherr von Löwenthal, hat

die Geſchichte von dem Urſprunge der Stadt Amberg, von dem Wachsthume derſelben unter den Markgrafen auf dem Nordgaue, dann den Herzogen aus dem hohenſtaufiſchen Hauſe, und endlich von der Ausbildung durch die Privilegien, Gewohnheiten und bürgerliche Verfaſſung unter den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein, in drey Theilen ſammt dem Urkundenbuche in Median Quart, vier Alphabete ſtark,

in den Druck gegeben, ſelbe zum Angebinde auf die Geburtsfeyer des in Amberg am 27ſten November vorigen Jahrs gebohrnen Herrn Herzogs Max Joſeph Durchl. ꝛc. gewidmet, und höchſtdeſſelben durchleuchtigſten Eltern dedizirt.

Das Buch enthält ein ſchönes Titelkupfer, welches auf die Geburt des beſagten Herzogs anſpielt. Es ſteht nämlich der Genius der Oberpfalz mit der Landkarte in der Hand vor Klio, der Muſe der Geſchichte, deutet auf Amberg mit den Worten: Dieß iſt die Geburtsſtadt unſers Prinzen, und erinnert ſie, dieſe Begebenheit in die Annalen einzutragen. Der Herr Verfaſſer ſchränkt ſich nicht bloß in die Geſchichte der Stadt Amberg ein, ſondern geht in die ganze Oberpfalz aus, daß es alſo ſcheint, er habe nur die Stadt Amberg gewählt, um den Geburtsort des gemeldten Herrn Herzogs zu verherrlichen. Vorzüglich deckt er die Fehler auf, die bisher von Ambergs Urſprunge und von ihren Beherrſchern in die Chroniken ſich eingeſchlichen haben. Es werden daher die Regenten der Stadt und der Oberpfalz von den alten Herzogen in Baiern, von Karl, dem Großen, von den Markgrafen aus dem Hauſe Babenberg, Schweinfurt und Ammerthal, und ihren traurigen Schickſalen, dann von den Ländertheilungen der hinterlaſſenen

Digitized by Google

Töchter des letzten Markgrafen Otto von Schweinfurt, von dem Einfluße des Stifts Bamberg, von den hohenſtaufiſchen Herzogen und endlich von den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein bis zur Regierung des dermaligen Durchl. Souveräns angeführt. Mühesam iſt die Genealogie der Grafen von Kaſtell bearbeitet, und der Wahn, der ſich der berühmteſten Geſchichtſchreiber ſeit Jahrhunderten bemächtigt hatte: als wären ſie vom Seelande hergekommen, widerlegt worden. Es iſt auch bewieſen, daß dieſe Grafen von dem bekannten Grafen Babo von Abensberg nicht entſtanden, und daß auf die bisher in den Geſchichten gerühmten 32 Söhne und 8 Töchter des Grafen Babo, von welchen man einige oberpfälziſche Geſchlechter herrechnen will, nicht zu vertrauen ſey. Bey dem erwähnten Grafen von Kaſtell kommen auch 69 Wappen in Holzſchnitten vor, welche von den in der Kloſterkirche zu Kaſtell aufgezeichneten adelichen Familien herrühren.

Man bekommt aus dieſem Buche nicht nur die Ueberſicht der oberpfälziſchen Regenten, ſondern man kann ſich auch mit der Statiſtik, mit den Gerichtshöfen, Landgerichten und Regierungskollegien, mit den Geſetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten, mit den erſten Anlagen der Dörfer, Schlöſſer und Städte, mit den Verträgen des Adels und der Bauern, mit Fehden und Kriegen, dann Friedensſchlüſſen, mit den Gradationen der Kultur, da anfangs Eiſenhämmer, ſodann die Handelſchaften und endlich der Ackerbau blühten, mit den abwechſelnden Induſtrien, Bevölkerungen, Fabriken, und mit der ganzen Verfaſſung des Landes, die auf Stände, Städte, Klöſter, Bürgerſchaften, Dörfer, Gemeinden, Handwerke und Gewerbe ſich ausbreitet, bekannt machen. Die Religionsreformen, die Abwechslungsweiſe mit den Katholiken, Kalviniſten und Proteſtanten vorgegangen ſind, werden nach ihren verſchiedenen Perioden dargeſtellt, und das Steigen und Fallen der Landesökonomie wird aus dem Religionsbarometer ermeſſen.

Es iſt faſt kein Artikel in der Politik und Polizey, Staats- und Privatwirthſchaft und in der Moralität, der nicht mit Fleiß aufgeſucht, und mit Verläßigkeit abgehandelt worden iſt. Beſonders hat der Herr Verfaſſer überall ein freymüthiges Urtheil beygerückt, ohne ſelbes dem Leſer aufzudringen. An der Aechtheit der Geſchichte und an der Pünktlichkeit der Beweiſe iſt um ſo weniger zu zweifeln, weil der Herr Verfaſſer als geweſener Regierungsrath und Kanzler zu Amberg dieſe beyden hiſtoriſchen Requiſite mit ſeinen vieljährigen Kenntniſſen verbürgt, und vielfältig mit Dokumenten und andern Authoritäten der Archive und Geſchichtſchreiber belegt hat, daß alſo dieſes Werk allerdings als klaßiſch zu betrachten iſt.

Es muß dem Herrn Verfaſſer zum Ruhme geſagt werden, daß ein ſo beträchtliches, mit ſo vielen Gegenſtänden durchwebtes Werk, das, um die Gelegenheit einer Geburtsfeyer nicht zu verſäumen, in der Geſchwindigkeit vollendet werden mußte, und ſchon in Mitte des Monats März heurigen Jahrs die Zenſur paßirt hatte, die gewöhnliche Erwartung übertrift, weil die Auswahl der Abhandlung für die geſagte Geburtsfeyer, die Austheilung der Geſchichte, der offenherzige und würdige Styl dem Wunſche des Leſers gewiß entſprechen wird; und er wird am Schluße des Buches den enthuſiaſtiſchen Antheil bemerken, den der Hr. Verfaſſer an der Geburt des angerühmten Prinzen, an der Freude der Durchlauchtigſten Eltern, und an dem Glücke ſeiner Landsleute, der Oberpfälzer, genommen hat. — Dieſes Werk iſt zu haben in der Strobel'ſchen Buchhandlung, und koſtet 4 fl.

Druckfehler.

In dem letzten Regierungsblatt iſt in der Antwort des Praeſidii, anſtatt Feuermaſchinen zu ſetzen, Feuerbeſchauern.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 3. Oktob. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Steh. gebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
Weizen	1130	1001	129	21	15	19	30	17	45
Korn	975	826	149	12	—	11	15	10	30
Gerſten	1545	1483	62	10	—	9	30	9	—
Haber	246	246	—	8	—	7	30	7	—

Chur-pfalz-baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLI. Stück. München, Sonnabend den 10. Oktober 1801.

Nur dann ſind Wiſſenſchaften ehrwürdig, wenn ſie den Verſtand ſo ſchärſen, daſs er in allen vorkommenden Fällen das Beſte und Zweckmäſsigſte zu wählen weiſs, und wenn ſie das Herz ſo bilden, daſs es immer das Beſte, und Zweckmäſsigſte zu wählen wünſcht.

Höchſt- landesherrliche Verordnungen.

1. Die Erneuerung der Bettelordnung betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Da die ſchon unter der vorigen Regierung, und auch von Uns in Bettelweſen vielfältig erlaſſene Verordnungen den beabſichteten Erfolg nicht hatten, und Wir mißfällig vernehmen, daß das Land neuerdings mit aus- und inländiſchen Bettlern und Vaganten, welche ſich beſonders während des Krieges vermehret haben, ſehr beläſtiget iſt, ſo haben Wir die Reinigung des Landes von ſolchen ſchädlichen Leuten, und die Befreyung von dieſem ſo verderblichen Uebel mit Ernſte vorgenommen, und werden Uns dieſen Zweck immer als eine Unſerer wichtigſten Regierungsſorgen anlegen ſeyn laſſen.

Wir wollen daher die ſchon Anno 1780 erlaſſene Bettelordnung erneuern, und verordnen hiemit:

1mo. daß alle ausländiſche Bettler und Landläufer geiſtlich- oder weltlichen Standes ohne Ausnahme, wo ſie ſich immer befinden, ſonderbar aber alle fremde Collectanten, Kraxenträger, durchziehende Tyroler, Oel- und Farbenhändler, Kameel- und Bärentreiber, Marionettenſpieler, Wilddiebe, Hauſierer, Zigeuner, Jauner, Landfahrer, Handelsjuden, abgedankte Soldaten, und vacirende Jäger, und dergleichen in Zeit von 14 Tagen nach der Publikation dieſer Verordnung Unſere herobern Staaten verlaſſen ſollen.

2do. Wer aus ihnen nach ſolcher Zeitfriſt, wo immer im Lande, betretten wird, ſolle nach Maaß ſeiner Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung belegt, und auf Köſten der Jurisdiktion, in welcher er betretten wird, nach vorgängiger Abnahme ſeiner Brand- und Bettelbriefe von Gericht zu Gericht unter ſicherer Eſcorte über die nächſte Landesgränze geliefert werden. Auf den fernern Betrettungsfall iſt nach der Vorſchrift der ſchon beſtehenden Geſetze zu verfahren.

3tio. Würden dergleichen ausländiſche Vaganten zugleich eines Verbrechens ſchuldig befunden werden, ſind ſolche nach Vorſchrift der peinlichen Rechte zu prozeßiren.

4to. Alle Fremde und Reiſende, ſie mögen zu Fuß, zu Pferde, oder im Wägen, mit der Poſt, oder mit Bothenwägen reiſen, ſind verbunden, auf einer der erſten an ihrer Route gelegenen churfürſtlich- oder ſtändiſchen Gerichtsbehörde, oder Mautſtation ihren Paß vorzuzeigen, und viſiren zu laſſen. Auf den Päſſen derjenigen, welche nicht ſchon ihres Standes, oder ihrer Geſchäfte wegen Zutrauen verdienen, ſolle von dem

Digitized by Google

Amte die Marſchroute, dann die Zeit, und der Ort des Aufenthalts, welchen ſie zu nehmen gedenken, vorgemerket werden.

5to. Reiſende ohne Paß ſind an der Gränze wiederum zurückzuweiſen. Fremde, welche die obige Vorſicht vernachläßigen, müſſen ſich ſelbſt es zuſchreiben, wenn ſie an die Gränze zurückgewieſen, oder ſo lange angehalten werden, bis ſie ihren Paß werden erholt, und beygebracht haben. Dieſe Verfügung iſt insbeſondere durch die inn- und ausländiſche Zeitungen bekannt zu machen, damit fremde Reiſende ſich nach Verfluß von vier Wochen nicht durch Unwiſſenheit derſelben entſchuldigen können.

6to. Den Fußgehern, welche an der erſten Eintrittsſtation ſich nicht mit hinlänglichem Reiſegeld legitimiren können, oder durch ihre Handwerkskunde ſich im Lande Nahrung zu verſchaffen nicht im Stande ſind, ſolle der Eintritt in das Land verweigert, und wenn ſie von der auf dem Paß bemerkten Marſchroute abweichen, ſo ſollen ſie das erſtemal gewarnet, und die geſchehene Warnung auf dem Paß bemerkt, das zweytemal aber als Vaganten gezüchtiget, und über die Gränze geliefert werden.

7mo. Da jedoch das Land nicht blos von ausländiſchen Bettlern und Vaganten, ſondern auch eben ſo ſehr von dem Bettel innländiſcher Müßiggeher gequälet wird, und dieſes erniedrigende Gewerbe auf dem platten Lande, und in den Städten unter den Augen der Regierungs- Gerichts- und Magiſtratsglieder ungeſcheut ausgeübt, und mit ſträflicher Gleichgültigkeit faſt überall, auch ſelbſt in Kirchen, und Gaſthöfen tolerirt wird, ſo wollen Wir das Almoſengeben bey Häuſern, und auf den Straſſen wiederholt auf das nachdrücklichſte verbiethen, und befehlen allen Obrigkeiten bey ſtrenger Verantwortlichkeit, daß ſie den Bettel nirgends geduldden, und ſowohl diejenige, welche ſich auf den Bettel verlegen, als auch jene, welche durch Almoſengeben dazu reizen, beſtraſen ſollen.

8vo. Innländer, welche hinlängliche Kraft zur Arbeit beſitzen, und ſolche nicht anwenden, ſondern ſich im Bettel und Müßiggang betretten laſſen, ſind zum Militär abzugeben.

Diejenigen, welche bey demſelben nicht angenommen werden, gleichwohl aber zur Arbeit tüchtig ſind, ſollen gezüchtiget, und zur Arbeit angewieſen, im weitern Betrettungsfall aber in das Zuchthaus abgeliefert werden.

9no. Die innländiſchen Armen, welche ſich Alters- oder Gebrechlichkeit halber mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können, und ſich mit dem Bettel abgeben, ſollen auf Köſten des Gerichts und der Gemeinde, zu welcher ſie gehören, dahin von Gericht zu Gericht zurückgeliefert werden.

10mo. Jedes Gericht, jede Hofmarkt, Stadt, oder Markt hat nach Innhalt der Bettelordnung von 1780, §. 15. et 16. dieſe Gattung armer bedürftiger Leute ſelbſt zu verpflegen, und ihnen nebſtbey die benöthigte Herberge zu verſchaffen.

11mo. Denjenigen aber, welche zur Arbeit noch tauglich ſind, doch aber für ſich und ihre Kinder den Nahrungsunterhalt nicht völlig erwerben können, ſoll die Gemeinde einen proportionirlichen Beytrag machen.

12mo. Wo Leute, welche im Auslande zuſammengeheurathet haben, auf dem Bettel- und Müßiggang betretten werden, ſoll der Mann zum Militär abgegeben, oder wenn er bey demſelben nicht angenommen würde, nach Beſchaffenheit der Umſtände gezüchtiget, und mit ſeiner Familie, wenn keine Gemeinde ſie geduldet, bis Wir darüber das

Digitized by Google

Weitere verordnen werden, an ſein Geburtsort, oder Domicilium einsweil zurückgebracht werden.

13tio. Die Obrigkeiten und Gerichtsbehörden ſollen in Fällen, wovon den Gemeinden die Verpflegung erſchwert werden will, keinen Prozeß geſtatten, ſondern nach ſummariſcher Unterſuchung über die Geſtattung der Herberge, und Verreichung der Alimentation, dann über das Quantum, und die Art derſelben jederzeit unverzüglich die Beſtimmung treffen, damit der Arme nicht durch Mangel der Verpflegung zu Ergreifung des Bettels veranlaſſet werde.

14to. Bey Ausmittlung des Unterhalts haben die Obrigkeiten, wo die Verpflegung der Armen nicht ſchon durch eine ausgedehnte Konkurrenz beſtehet, oder regulirt werden kann, dahin anzutragen, daß einzelne Perſonen ſolche täglich in den Häuſern finden, und umgangsweiſe nach dem Hoffuße, jedoch mit Freylaſſung der bloßen Leerhäusler, die Koſt erhalten; für ganze Familien iſt der Unterhalt durch eine Konkurrenz an Naturalien, welche nach Maaßgabe des Bedürfniſſes von einer, und des Vermögens, und der Zahl der Kontribuenten auf der andern Seite billig ausgemittelt werden ſolle, zu beſtimmen.

15to. Die Armen, welchen ihr Unterhalt in den Häuſern angewieſen wird, ſollen den Hausvätern für dieſe Zeit ihren Kräften angemeſſene Dienſte leiſten, ſo wie auch ganze arme Familien, welche den Unterhalt durch Konkurrenz erhalten, ſich bey Gemeindedienſten, Hüten, Ausbeſſerung der Wege, und dergleichen, nach dem Maaß ihrer Kräfte gebrauchen laſſen ſollen.

16to. Die Gerichtsobrigkeiten werden Unſere Willensmeinung noch mehr erfüllen, wenn ſie trachten, für die Armen und Bedürftigen Konkurrenzen ganzer Obmannſchaften, Viertel, und auch der ganzen Gerichtsbezirke zu veranſtalten, wodurch die Laſt der Verpflegung einzelner Gemeinden erleichtert, und unter alle Gerichtsinſaſſen gleicher vertheilet wird.

17mo. Erhält der Dürftige nicht den nöthigen Unterhalt, ſo darf ſich derſelbe blos von dem nächſten Schriftkündigen eine Anzeige verfertigen laſſen, und ſolche mit des Koncipiſten Unterſchrift an die vorgeſetzte Landesdirektion, oder Regierung überſchicken, wo ſofort ohne allem Aufenthalt die geeignete Verfügung getroffen werden wird.

18vo. In Anſehung der Handwerksburſche, denen die Kundſchaften als Päſſe dienen, wiederholen Wir die ſchon in der Bettelordnung von 1780 enthaltenen Verfügungen. Diejenigen, welche ſich des Verboths ungeachtet auf dem Fechten betretten laſſen, ſind, wenn ſie tauglich ſind, an das Militär abzugeben, außer dem aber als Vaganten nach Nro. 2. behandeln zu laſſen.

19no. Damit aber rechtliche Leute von den Vaganten auf dem Lande unterſchieden werden können, und erſtere in ihren Geſchäften keinen Aufenthalt erfahren; ſo hat ein jeder, welcher ſich von ſeinem Aufenthaltsort in eine Gegend, wo er nicht gekannt iſt, entfernet, ſich von ſeiner Obrigkeit mit einem ihm unentgeldlich zu ertheilenden Paß zu verſehen.

20mo. Gleichwie aber die ſchärfeſten Verordnungen bisher meiſtens deshalb den beabſichteten Erfolg verfehlten, weil viele Gerichtsſtellen, und die meiſten Gerichtsdiener ihre Schuldigkeit vernachläßigten; ſo wollen Wir die Beamten und Gerichtsdiener ihrer Pflichten hiemit nachdrücklichſt erinnern, und ihnen unverhalten laſſen, daß die Hand-

Digitized by Google

habung der innern Sicherheit ihr vorzüglichſtes Geſchäft ſeye, und daß beſonders die Gerichtsdiener gute Spähe auf verdächtige Leute aller Art als ihre erſte Pflicht anſehen, und ſich überzeugen ſollen, daß ſie nur in dieſer Rückſicht dem Staate nützlich ſeyn können, als bloße Gerichtsbothen aber ganz wohl entbehrlich ſeyen.

21mo. Wir erwarten aber auch von Unſern Unterthanen, daß ſie zur Erreichung Unſerer Abſicht und Reinigung des Landes von allem müßigen und ſchädlichen Geſindel auf das thätigſte mitwirken, demſelben nirgend einen Schutz oder Aufenthalt geſtatten, ſelbſt zweckmäßige Wachen in den Dörfern umwechslungsweiſe aufſtellen, und den Gerichtsobrigkeiten alle Folge zur Ausrottung dieſes Uebels leiſten werden.

22do. Um aber dieſen Verfügungen zur Herſtellung der innern Landesſicherheit noch mehrere Wirkſamkeit zu geben, haben Wir beſchloſſen, in jedes Landgericht Unſerer heroberen Staaten ein Kommando Unſerer regulirten Truppen ſo lange, bis dem Uebel völlig abgeholfen ſeyn wird, zu verlegen.

23tio. Die Landgerichte, und gefreyte Herrſchaftsgerichte haben ſich daher mit dem kommandirenden Offizier zu benehmen, von der demſelben beſonders ertheilten, und mit dieſer Verordnung übereinſtimmenden Inſtruktion Einſicht zu nehmen, ſofort mit ihm und den benachbarten Gerichtern die zu ergreifende Maaßregeln nach Erforderniß der Ortsumſtände zu beſtimmen, und dem Kommando alle nöthige Anweiſung und Unterſtützung zu geben.

24to. Die auf ſolche Art in dem ganzen Lande vertheilten Militärpoſten haben die Obliegenheit, mit Zuziehung der Gerichtsdiener, Jäger, und nöthigen Falls auch mit Zuziehung der Beurlaubten, und anderer Unterthanen, in dem ihnen angewieſenen Bezirk beſtändig zu patrouilliren, und alle verdächtige Leute und Vaganten, welche ſich auf vorbeſagte Weiſe nicht legitimiren können, zu arretiren, und mit den vorfindigen Effekten und Papieren an die nächſte churfürſtlich- oder ſtändiſche Gerichtsbehörde zu liefern.

25to. Die Gerichtsbehörde hat dem Kommando die Lieferung der eingebrachten Vaganten, und die Urſache der Aufhebung jedesmal zu beſcheinigen, über die Einlieferung ein fortlaufendes Protokoll zu halten, in ſolches Namen, Ort, Zeit, und die nöthigen Thatumſtände, dann die darüber alſobald erlaſſene und vollzogene Verfügung einzutragen, und das Protokoll an das Landgericht zu ſchicken, welches am Schluße des Monats ſämmtliche Protokolle an die betreffende Landesdirektion einzuſenden hat.

26to. Da die kommandirende Offiziere die Lieferungsſcheine über die zu Gericht gebrachten Vaganten ebenfalls ſammeln, und einliefern werden; ſo wird ſich aus ihrer Vergleichung mit den Gerichtsprotokollen ergeben, welche Aemter ihre Obliegenheit beobachtet, und welche ſie vernachläßiget haben.

27mo. Jedes Landgericht, oder gefreyte Herrſchaftsgericht hat dem dahin beſtimmten Militärkommando, wo ſelbes nicht in die beſtehende Kordonshäuſer verlegt werden, und gemeinſchaftliche Menage pflegen kann, bey den Wirthen, Bräuern, oder andern öffentlichen Gaſthäuſern Quartier, und Verpflegung anzuweiſen. Die Mannſchaft vom Unteroffizier abwärts hat ſich mit der Koſt, wie ſie in dem Marſchpatent vom 15ten März 1792 beſtimmt iſt, nämlich ein dreyviertel Pfund guten Brod, einer guten Rindſuppe, ein halb Pfund Ochſenfleiſch, einer landüblichen Zu- oder Mehlſpeiſe, und einer Maaß guten braunen Biers zu begnügen, der kommandirende Offizier hingegen hat ſich ſelbſt zu verköſtigen.

Digitized by Google

28vo. Damit aber dieſe Quartierlaſt einzelnen Unterthanen und Gemeinden nicht beſchwerlich falle, wollen Wir, daß dem Quartiervater, für Quartier und die tägliche Verpflegung eines Mannes fünfzehn Kreuzer durch Konkurrenz des ganzen dem Kommando angewieſenen Bezirkes wieder erſetzet werden ſolle. Wo die Mannſchaft in einer abgeſonderten Wohnung Menage pflegen kann, worauf vorzüglicher Bedacht zu nehmen iſt, ſoll ſelbe dieſen Betrag von 15 kr. pr. Mann auf die Hand empfangen.

29no. Das Landgericht hat daher am Ende des Monats den ganzen Quartierköſtenbetrag zuſammen zu rechnen, und ſolchen auf alle Unterthanen und Inkorporationsorte nach dem Hoffuße, in den Herzogthümern der obern Pfal und Neuburg aber nach andern landesüblichem Fuße, doch in der Maaß auszuſchlagen, daß auch die inkorporirten Städte, und Märkte, Klöſter, Hofmarkts- und Sitzherrſchaften, Pfarrer, und andere dem Hoffuße nicht einverleibten Güterbeſitzer, nach Verhältniß ihrer Beſitzungen dazu beytragen ſollen.

30mo. Die Rechnung über dieſe Quartierköſten, und über die richtige Hinausbezahlung an die Quartiersväter iſt eben ſo monatlich mit dem Protokolle, welches über die eingebrachten Vaganten abgehalten wird, gelegenheitlich zur betreffenden Landesdirektion einzuſenden.

31mo. In denjenigen Aemtern, in welche Wir zu dem Zwecke der Landesſicherheit einige Kavallerie verlegen werden, haben die Landgerichte als Untermarſchkommiſſariate die nöthige Fourage gegen Quittung abgeben zu laſſen, die dafür ausgeſtellt werdende gedruckte Fouragequittungen können ſodann von dem Empfänger für den auf demſelben bemerkten Werth von zwanzig Kreuzer pr. Ration, bey Entrichtung der öffentlichen Abgaben anſtatt baar Geld bey allen churfürſtlichen Aemtern abgegeben werden.

32do. Da Wir bey dieſer Maaßregel nicht zugeben können, daß Unſere Abſicht nur zur Hälfte, oder an einem Orte weniger als an den andern vollzogen werde, ſo befehlen Wir allen Gerichtsbehörden, ſich in dem Vollzug dieſer Unſerer höchſten Verordnung durch nichts hindern zu laſſen, Wir würden Uns aber auch genöthiget ſehen, gegen jene Aemter, welche darinn ihre Pflicht nicht erkennen, mit den geeigneten Strafen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch mit Dienſtentſetzung fürfahren zu laſſen.

33tio. Sobald Unſere Abſicht erreicht, und das Land einmal von den ſo häufigen und rottenweiſe herumziehenden Bettlern, und Landfahrern gereiniget ſeyn wird, dann wird es nur einer ſorgfältigen Aufſicht der Aemter bedürfen, um das Uebel nicht mehr entſtehen, und anwachſen zu laſſen.

34to. Wir werden ſodann auch die zu ſolcher Abſicht vertheilte Kommando wiederum zuſammenziehen, um ſelbe zur Bedeckung der Gränzen verwenden zu können.

Ihr habt daher dieſe vermög gnädigſten Reſcripts de dato 26. vorigen Monats unter Unſerm höchſten Handzeichen erlaſſene Verordnung ſowohl auf die gewöhnliche Art, und mittels ſchleunigſter eigener Mittheilung durch Circulare an die betreffende Inkorporationsortſchaften, als auch von den Kanzeln durch die Pfarrer publiciren, auch die Publikation, ſo viel die Obliegenheiten der Aemter, und Unterthanen betrift, alle Jahr erneuern, und die Vollziehung euch ſchuldigſt angelegen ſeyn zu laſſen. Gleichwie auch Unſere Gränzgerichte die benachbarten auswärtigen Obrigkeiten zu gleichen Maaßregeln einzuladen, und alles anzuwenden haben, was zur Erreichung Unſerer landesväterlichen Abſicht beytragen kann.

Digitized by Google

Eben daher euch weiters mit den kommandirenden Offiziers, welche euch die ihnen zugetheilte militäriſche Inſtruktion zur Einſicht vorlegen werden, in den einſchlägigen Fällen gehörig zu benehmen. München den 5ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Mayr.

---

2. Die Einſendung der Beyträge für die verunglückten Einwohner von Philippsburg, Neuenötting ꝛc. betr.

Da ungeachtet der gnädigſten Verordnung de dato 13. März 1801. (Regierungsblatt 32tes Stück) im Betreff der vor einigen Jahren verfügten Brandſammlung für die verunglückten Einwohner von Philippsburg, Neuenötting, Hangkofen, und Waldmünchen noch folgende Landgerichte, und Obrigkeiten, als nämlich **im Rentamte München**, Au, und Gieſing, Benediktbayrn, Dießen, Dinzlau, Donauwörth, Friedberg, Hohenſchwangau, Köſching, Seefeld, Weilheim, Illerdießen, Wolfrathshauſen, Stadt Waſſerburg; **im Rentamte Landshut**, Dingolfing, und Reyſpach, Eggenfelden, Landau, Moosburg, Neumarkt, Oſterhofen, Reichenberg, Rottenburg, Teyſpach, Wörth unter Landshut; **dann im Rentamte Straubing**, Abbach, Abensperg, und Altmannſtein, Deggendorf, und Natternberg, Dießenſtein, Furt, Haydau, und Pfatter, Hengersperg, und Winzer, Kellheim, und Kötzting, Mitterfels, Schwarzach, Straubing, und Leonſperg, Viechtach, Zwiſel, **und im Rentamte Burghauſen**, Griesbach, Hals, Kling, Krayburg, und Meermoſen, Marquartſtein, Trosberg, Vilshofen, Waid, Stnching, Herrſchaftsgericht, Ering, Herrſchaftsgericht, mit Einſchickung ihrer Beyträge rückſtändig ſind, ſo haben dieſe ſämmtlich in Zeit von 3 Wochen von dem heutigen Dato, entweder die eingeſammelten Beyträge, oder die Fehlanzeigen darüber bey Vermeidung eigener auf ihre Unköſten abzuſchickender Bothen einzuſenden. München den 30ten September 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

---

3. Die Anzeigen von einwandernden Fremden betreffend.

Da ſtaatswirthſchaftliche Gründe eine Ueberſicht der Einwanderungen in dieſſeitige Lande, und der Vermögensimportationen nothwendig machen; ſo wird hiemit ſämmtlich churfürſtlichen Landgerichten, dann gefreyten Gerichten, Städten, Märkten und Inkorporationsortſchaften der gnädigſte Auftrag ertheilet, daß ſelbe, ſo oft ein Ausländer in ihrem Gerichtsbezirk einwandert, um ſich dort anſäßig zu machen, und ſo oft fremdes Vermögen herein gebracht wird, alsbald die gehörige Anzeige hievon an die churfürſtl. General-Landesdirektion erſtatten ſollen. München den 5ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Eiſenrieth.

Weiſung an ſämmtliche Untermarſchkommiſſariate.

1. Ungeachtet der wiederholten ernſtlichſten Aufträge, welche wegen Einſendung ſämmtlicher auf die Naturalien-Transporte, und Lieferungen-Bezug habender k. k. Quittungen, Abladſcheine, Recepiſſen ꝛc. an die Behörden erlaſſen wurden, bemerkt man doch mit Mißfallen, daß noch viele

der;'eichen Liquidationspapiere in den Händen der Beamten, Magiſtrate, und einzelner Individuen ſich befinden.

Da nun zum Beſten der betheiligten Unterthanen vorzüglich vieles daran liegt, die nöthige Berechnung mit dem k. k. Hofe beendigen zu können; ſo ergehet an ſämmtliche churfürſtl. Untermarſchkommiſſariate hiemit der geſchärfteſte Auftrag, ſich ſobald möglich alle noch ausſtehende k. k. Quittungen zu verſchaffen, und ſelbe mit den gehörigen Ausweiſen ſchleunigſt, und ſpäteſtens in Zeit von vier Wochen bey perſönlicher Verantwortlichkeit an das churfürſtl. Oberſt-Marſchkommiſſariat dahier einzuſenden. München den 1. Oktober 1801.

Churfürſtl. Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

2. Sämmtliche Untermarſchkommiſſariate werden hiemit angewieſen, ein Verzeichniß derjenigen Ortſchaften, durch, oder unmittelbar an welchen ſich eine erhobene Straſſe zieht, nach den ihnen angewieſenen Diſtrikten mit der Abtheilung nach Stundenſäulen, und der Entfernung von einem Ort zum andern gehörig ortographiſch geſchrieben, zu verfaſſen, und in Zeit 8 Tagen anher einzuſenden. München den 6. Oktober 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

Bekanntmachungen.

1. Nachdem die churfürſtl. hohe General-Landesdirektion in München in Gemäßheit des an das unterzeichnete Kommiſſionsgericht unterm 27ten July abhin erledigt gnädigſten Befehls die Zerſchlagung des zum Stift, und Kloſter Polling leibrechtbaren, und in Folge der vorliegenden rei judicatae zum öffentlichen Verkauf beſtimmt ſogenannten halben Lindenbauernhofs zu Forſtenried in der Maaß gnadigſt begnehmiget hat, daß aus der einen Hälfte ein Viertelhof gebildet, und dieſer mit einem eigenen Maier beſtellet, dann die andere Hälfte in walzende, und zu einem andern Gut zubauweis benützt werden könnende Grundſtücke aufgelöſet werden ſolle; ſo hat man zu der im Orte Forſtenried vor ſich gehenden öffentlichen Verſteigerung des bemerkt künftigen Viertelhofguts, und der walzenden Grundſtücke folgende Tage feſtgeſetzt: als den 27ten des nächſt eintretenden Weinmonats Vormittag von 9 bis 12 Uhr wird man das künftig noch beſtehende Viertelhofsgut, dann den 28, und 29ten Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr jedesmal die walzende Grundſtücke verſteigern, und ſich hiebey nach Vorſchrift der gnädigſten Generalverordnung vom 24ten Dezember 1781. pünktlichſt achten, ſo fort jedesmal nach erholt grundherrlicher, und intereſſentſchäftlicher Einwilligung dem Meiſtbiethenden das Erſteigerte zuerkennen. Dieß nun will man hiemit zu dem Ende öffentlich kundmachen, damit die allenfallſige Kaufsliebhaber an den beſtimmten Steigerungstägen ſich im Orte Forſtenried einfinden, die vorläufige Verkaufs- und andere Bedingniſſe vernehmen, die zum Verkauf feil ſtehende Realitäten beaugenſcheinigen, ſo fort ihre Kaufanbothe zu Protokoll geben, und der Verſteigerung abwarten können.

Actum den 25ten September 1801.

Churfürſtl. Gericht ob der Au bey München, als in Sachen gnädigſt ernenntes Kommiſſionsamt.

F. X. Schrödl.

2. Auf die in den hieſigen Zeitungsblättern wiederholter gemachte Anzeige, daß in Baiern um 100/m fl. oder noch höher im Werth Güter zu kaufen geſucht werden, wird hiemit bekannt gemacht, daß in einer ſehr angenehmen Gegend Baierns zwey beträchtliche Hofmarken aus freyer Hand zu verkaufen ſtehen, und das Nähere bey Herrn Hofgerichtsadvokaten Lizent. Nißl, wohnhaft beym Glaſer im Schleckergäßel nächſt St. Peter im 3ten Stock erfragt werden könne.

Verſteigerung

Auf gehorſamſtes Bitten der Perneriſchen Eheleut am Lehel hat man von hieunt benannter

Stelle beſchloſſen, daß derer, zum Titl. Graf Tattenbachiſchen Schlößel am benannten Lehel bodenzinſige Behauſung allda den 22. Oktober früh um 9 Uhr nach dem beſtehenden Mandat de dato 24. Dezember 1781. an den Meiſtbiethenden verſteigert werden ſolle; Kaufsluſtige können ſich daher am bemerkten Tag auf dem ſogenannten Schlößel am Lehel einfinden, und ihr Anboth zum Protokoll geben; übrigens behalten ſich die Intereſſenten die Ratifikation des Hauskaufes bevor.

München den 19ten September 1801.

Verordnete Stadtrathsdeputation am Lehel.

Lizent. Sedlmayr,
Stadtoberrichter.

Vorladungen.

1. Da es in der Debitſache des geweſten Hohenſchulkaſtner zu Ingolſtadt, Ferdinand Bauers, theils wegen den erſtatteten Adminiſtrationsberichten, theils auf ausdrückliches unterthänigſtes Bitten mehrerer ſehr betheiligter Gläubiger auf den Verkauf der baueriſchen Hofmark Knodorf cum pertinentiis ohne weiters ankommen dürfte, man aber ehevor noch einen zuverläßigen Statum paſsivum ermeldten Ferdinand Bauers herzuſtellen für nothwendig erachtet hat; alſo haben alle diejenige, welche an dieſen Ferdinand Bauer etwas zu fordern haben, in ordine ad praeparandum Concurſum auf den dritten künftigen Monats November Vormittag bey dem churfürſtl. Hofrath zu erſcheinen, und ihre Forderungen rechtsgültig und zwar in Perſona oder per Mandatarios ſpecialiter inſtructos ſub Poena praecluſi zu liquidiren, wobey auch die Art des Verkaufes unterſucht wird, und der Ausbleibende ohne weiters pro Conſentientibus derjenigen gehalten werden, was die Mehrheit beſchließen wird.

München den 28ten September 1801.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

von Courtin, Vizekanzler.

Joſeph Piendl,
wirkl. Rath, und Sekretär.

2. Den 17. July abhin ſtarb Johann Sedlmayr, geweſt. verwittibter Geflügelhändler, und Herbergsinhaber dahier in der Au ohne Rücklaſſung einer leztwilligen Verordnung, und ohne einen ehelichen Leibserben. Da nun deſſen leiblicher Bruder, Peter Sedlmayr, Taglöhner, und Herbergsinhaber aus der Hofmark Falkenau, und die von des Erblaſſers ebenmäßig zweybändigen Schweſter, Maria Sedlmayrinn, nachhin verehelichten Stiellerinn, Schuhmacherinn zu Mitterſendling rückgebliebene 2 eheleiblichen Kinder ſich als Inteſtaterben gemeldet, und um Ausfolglaſſung der Johann Sedlmayriſchen Verlaſſenſchaft die Bitte geſtellet haben, man aber Gerichtsſeits nicht vollkommen verläßigt iſt, ob nicht etwa noch weitere Erbſchafts- oder andere rechtliche Anſprüche an die ebenbemerkte Verlaſſenſchaft ſeiner Zeit zum Vorſchein kommen möchten: ſo werden hiemit alle diejenigen, welche an das gedacht Johann Sedlmayriſche Verlaßthum aus welch immer für einen Rechtstitel, oder Vorwand einen Anſpruch haben, dergeſtalt öffentlich aufgerufen, daß ſie ſich binnen 6 Wochen bey unterzeichneter Gerichtsſtelle melden, und ihre Anſprüche, und Foderungen rechtlicher Ordnung nach um ſo gewiſſer verbringen ſollen, als ſie nach Ausfluſſe dieſer peremtoriſchen Zeitfriſt nicht mehr gehöret, ſondern die ohnehin nicht viel bedeutende Verlaſſenſchaft den ſich bereits gemeldeten Inteſtaterben auch ohne Kaution ausgefolget werden würde.

Actum den 26ten September 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, bey München.

F. X. Schrödl.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 10. Oktob. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff	Schff	Schff	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1455	1109	346	21	—	19	—	17	30
Korn	1193	852	287	11	30	10	45	10	—
Gerſten	2367	1963	404	10	—	9	15	8	30
Haber	456	426	30	8	20	7	45	7	15

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLII. Stück. München, Sonnabend den 17. Oktober 1801.

Wer den Werth des Geldes kennen will, muſs gezwungen ſeyn, es zu borgen, oder mit ſauerm Schweiſse zu verdienen.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die Eindienung der Getreiddienſte im Geldanſchlag betreffend.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben zu Hebung des wegen den in den Schranenzetteln allgemein zu hoch angeſetzten Getreidpreiſſen obwaltenden Anſtandes gnädigſt beſchloſſen, daß, ſo lange bis die Schranenzettel eine zuverläßigere Norme erhalten, bey Entrichtung der zur Geldverwandlung geeigneten Getreiddienſte im Geldanſchlag der Durchſchnitt der in den vorgezeichneten Normalterminen beſtehenden mitteren, und geringſten Schranenpreiſen zum Grund genommen, und dadurch der Einrichtungspreis regulirt werden möge. Da nun hiedurch die Geldentrichtung des Getreiddienſtes offenbar erleichtert wird, ſo iſt zu erwarten, daß die Unterthanen die ihnen zugemeinte höchſte Wohlthat erkennen, und von der ihnen geſtatteten Erlaubniß den Getreiddienſt in Geld abzulöſen, allgemeinen Gebrauch machen werden; ſollten aber einige dieſe Wohlthat nicht erkennen, und nicht annehmen wollen, ſo wollen Höchſtſelbe ſämmtlich Dero Kaſtenbeamten nachdrücklichſt, und mit der Warnung des unerlöslichen Selbſterſatzes einſchärfen, daß ſie von denjenigen Unterthanen, welche das Getreid durchaus in natura eindienen wollen, kein anderes als gut kaſtenmäßiges Getreid annehmen, auch ſorgen ſollen, daß die Saalbuch- und ſtiftbriefsmäßige Eindienungstäge genaueſt beobachtet werden, gleich auch die in natura eindienende Getreider (außer des Habers bey den Aemtern, bey welchen dieſer in natura eingedient, und auf weitere Diſpoſition zurückbehalten werden muß) durchaus nicht liegend gelaſſen werden dürfen, ſondern gleich nach der Eindienung allenfalls auch in kleineren Theilen verkaufet werden müſſen.

Wegen den feſtgeſetzten zwey Zahlungsterminen, und dem für jeden Termin angeordneten Preisregulativ bleibt es übrigens, ſo viel die abgeſonderte Regulirung betrift, bey der beſtehenden Verordnung um ſo mehr, als den 15ten Novembers noch zum voraus für den 15ten Dezembers kein Durchſchnitt gemacht werden kann, ein längerer Durchſchnitt aber, wenn nicht jeder Zahlungstermin beſonders regulirt würde, aus mehr als einer Urſache durchaus nothwendig wäre.

Wenn aber an den geſetzten Normaltägen, als den 15ten Novembers und 15ten Dezembers ein ſo anderen Orts keine Schrane iſt; ſo ſollen die laufende Preiſe der Schranentäge der einſchlagenden Wochen nach der Generalverordnung vom 22ten Auguſt 1799 zum Normal angenommen werden. München den 28ten Septembers 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rath und Sekretär Baumgarten.

Digitized by Google

2. Die Strafen der mit Conſumogütern ohne Deſignation erſcheinenden Mautgäſte betreffend.

Da wegen der Strafen, die gegen jene Zollpflichtigen, welche mit Conſumogütern ohne Deſignation erſcheinen, eintretten ſollen, bisher keine Gleichförmigkeit beobachtet, auch von den Aemtern hierüber verſchiedene Anfragen gemacht worden, ſo hat man für nöthig befunden, zur künftigen Richtſchnur folgendes zu verordnen:

1tens. Bey Conſumogütern, welche an Sporco-Schwere einen Zentner nicht überſteigen, iſt keine Deſignation nöthig.

2tens. Wenn die Güter die Schwere von 100 Pfund, und darüber erreichen, muß eine Deſignation angelegt ſeyn; jedoch wird der Mauthpflichtige für den erſten Fall der abgängigen Deſignation blos gewarnet, und ihm bedeutet, daß er im zweyten Falle mit der doppelten Conſumogebühr beſtraft werden ſolle, wo ſodann bey vorkommenden Falle dieſe Strafe unnachſichtlich zu erhollen iſt.

3tens. Wird ein Beamter hierin nachläßig ſeyn, ſo hat ſelber den Erſatz der Strafhälfte ex propriis zu machen.

4tens. Unächte Deſignationen, denen die weſentlichen Requiſiten fehlen, werden auch ſchon im erſten Fall mit der Poena dupli beſtraft.

5tens. Bey zweifelhaften Angaben iſt die höchſte Belegung zu wählen.

Sämmtliche Mauthämter der herobern, in dem Mauthverband eingeſchloſſenen Länder werden hiemit angewieſen, nach dieſer Vorſchrift ſich genaueſt zu achten, und ihren Inkorporationsorten hievon Kommunikation zu machen. München den 16. Sept. 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

An ſämmtl. Mauthämter und Hallverwaltungen in Baiern, der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach alſo erlaſſen worden.

R. R. u. Edler von Mayr.

3. Die Berichtserſtattung der untergeordneten Aemter und Gerichter in Landkapitulanten- und ſonſtigen Militärſachen betreffend.

Vermög höchſter Kabinetsweiſung vom 17ten April, und hiernach erfolgten gnädigſten Reſcripts vom 11ten May dieſes Jahrs (S. Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. Nro. XXIII. S. 363. 364.) dann zweitern gnädigſten Reſcripts vom 28ten Auguſt, und darauf erlaſſenen Bekanntmachung vom 4ten Septemb. (S. Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. Nro. XXXVII. S. 579. 580.) wurde verordnet, daß die Berichte und Vorſtellungen über Militärgegenſtände zur unmittelbaren Entſieglung Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht eingeſendet werden ſollen.

Hiebey war aber Höchſtihre Abſicht keineswegs, daß untergeordnete Gerichte und Aemter, mit Uebergehung der höhern Landeskollegien ihre Berichte an Seine Churfürſtliche Durchlaucht unmittelbar einſenden ſollen.

Höchſtdieſeben wollen vielmehr, daß von dem gewöhnlichen Geſchäftsgange auch bey ſolchen Gegenſtänden nicht abgewichen werde, und verordnen daher, daß die Gerichte und Aemter, wenn ſie über Landkapitulanten oder ſonſtige Militärſachen Anzeigen zu machen haben, ihre Berichte jedesmal an die einſchlägige oberſte Civillandesſtelle verfaſſungsmäſſig erſtatten ſollen.

Dieſe haben dann nach Befinden der Umſtände über die Gegenſtände, welche eine nähere Erläuterung bedürfen, mit dem Militär-Juſtiz- oder Oekonomierathe das erforderliche Benehmen zu pflegen, und darnach die Berichtgeber ſelbſt zu beſcheiden, oder ihre hierüber

zu erſtattende Berichte zu Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht höchſteigenen Entſiegelung einzuſenden, wonach die gnädigſte Entſchließung erfolgen wird.

In Gemäßheit gnädigſten Reſcripts vom 1ten dieſes Monats wird hiemit dieſe nähere Erläuterung der bemerkten Kabinetsweiſung ſämmtlichen churfürſtlichen Land- und gefreyten Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht. München den 9ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger, Sekretär.

4. Benehmungsart der verſchiedenen Civil- und Militärbehörden betreffend.

Da die Civil- und Militärgewalten in ihren Geſchäften gänzlich getrennt, und ſich wechſelſeitig nicht ſub- ſondern zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes nur coordinirt ſind; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög gnädigſten Reſcripts vom 26ten September dieſes Jahres zur Vermeidung aller Kolliſionen und zur Beförderung der Geſchäftsführung beſchloſſen, daß in Zukunft die ſämmtlichen Civil-Landesdikaſterial-Stellen, und übrige Civilbehörden, ſo wie die verſchiedenen Kriegsſtellen und Militärbehörden, mit Weglaſſung aller ſeither in Uebung geweſenen Titel, und ſonſtigen Beywörter, durch wechſelſeitige Kommunikate, nur allein mit Benennung der Stelle oder Behörde, an welche das Kommunikat gerichtet iſt, mit dem Beyſatze: Churfürſtlich, als z. B. Churfürſtlicher Militärjuſtizrath — Churfürſtliche General-Landesdirektion — Churfürſtliche Hauptkommandantſchaft zu ꝛc. ꝛc. unter einander korreſpondiren ſollen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in dergleichen Kommunikaten die wechſelſeitig gebührende Achtung nach den verſchiedenen Graden und Würden durch anſtändige Ausdrücke, als: Erſuchen, Geſinnen ꝛc. ꝛc. werde bezeichnet werden.

Nach dieſer gnädigſten Verordnung haben ſich daher ſämmtliche Behörden zu achten. München den 9ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

1. Da die Pachtliebhaber, welche bey der zu Verſtiftung des hieſigen weißen Sudweſens angeſetzten letzten Kommißion erſchienen ſind, einige ganz unannehmbare mit der Verpachtung nicht zuſammenhängende Bedingniſſe gemacht haben; ſo wird zu Folge höchſten Reſcripts vom 10. dieß dieſe Verpachtungskommißion Donnerstag den 22. Monats Oktob. noch einmal jedoch ſo ultimato reaſſumirt werden, wornach die Pachtliebhaber ſich zu achten, und an dem angezeigten Tage bey der General-Landesdirektion früher Rathszeit zu erſcheinen wiſſen werden. München den 14. Okt. 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger.

2. Da bey der zu Verpachtung des churfürſtl. hieſigen braunen Sudweſens im Zwinger letzthin vorgeweſenen Kommißion, ſich nur ſehr wenige Pachtliebhaber gemeldet haben, und alſo aus Mangel der Konkurrenz die gnädigſten Abſichten nicht erreicht worden ſind; ſo wird zu Folge höchſten Reſcriptes vom 10ten dieß dieſe Kommißion Mittwochs den 21ten laufenden Monats reaſſumirt werden; welches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht wird, daß Pachtliebhaber ſich an erwähntem Tage bey der General-Landesdirektion früher Rathszeit zu melden wiſſen.

München den 14ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger.

Digitized by Google

3. Dem Finder verſchiedener Wechſel, Banknoten, Rechnungen, und des baaren Geldes, welches einem franzöſiſchen Offizier zu Verluſt gegangen iſt, wird eröffnet, daß ſeine beyden anonyme Briefe an die Mitglieder der unterzeichneten Stelle richtig eingelaufen ſind.

Nachdem man aber ohne dem Einverſtändniße des Eigenthümers auf die Einſendung der Papiere gegen Ueberlaſſung des baaren Geldes ſich um ſo minder verſtehen kann, als die Wechſel ſchon vor mehreren Monaten annullirt wurden, und alſo von keinem Werthe mehr ſind; ſo wird dem Finder hiemit bekannt gemacht, daß man den Eigenthümer der gefundenen Effekten von dem Vorfalle in Kenntniß geſetzt habe, und ſeiner Erklärung entgegen ſehe.

Der Finder wird daher aufgefordert, Geld, und Papiere aufzubewahren, oder, wie man es von deſſen redlichen Geſinnungen zu erwarten allerdings Urſache hat, die ſämmtlichen Effekten einsweilen ad Depoſitum zur unterzeichneten Stelle einzuſenden. München den 11. Oktober 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmbger, Sekretär.

---

4. Nachdem die churfürſtl. hohe General-Landesdirektion in München in Gemäßheit des an das unterzeichnete Kommißionsgericht unterm 27ten July abhin erledigt gnädigſten Befehls die Zerſchlagung des zum Stift, und Kloſter Polling leibrechtbaren, und in Folge der vorliegenden rei judicatae zum öffentlichen Verkauf beſtimmt ſogenannten halben Lindenbauernhofs zu Forſtenried in der Maaß gnadigſt begnehmiget hat, daß aus der einen Hälfte ein Viertelhof gebildet, und dieſer mit einem eigenen Maier beſtellet, dann die andere Hälfte in walzende, und zu einem andern Gut zubauweis benützt werden könnende Grundſtücke aufgelöſet werden ſolle; ſo hat man zu der im Orte Forſtenried vor ſich gehenden öffentlichen Verſteigerung des bemerkt künftigen Viertelhofsguts, und der walzenden Grundſtücke folgende Tage feſtgeſetzt: als den 27ten des nächſt eintrettenden Weinmonats Vormittag von 9 bis 12 Uhr wird man das künftig noch beſtehende Viertelhofsgut, dann den 28, und 29ten Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr jedesmal die walzende Grundſtücke verſteigern, und ſich hiebey nach Vorſchrift der gnädigſten Generalverordnung vom 24ten Dezember 1781. pünktlichſt achten, ſo fort jedesmal nach erholt grundherrlicher, und intereſſentſchäftlicher Einwilligung dem Meiſtbiethenden das Erſteigerte zuerkennen. Dieß nun will man hiemit zu dem Ende öffentlich kundmachen, damit die allenfallſige Kaufsliebhaber an den beſtimmten Steigerungstägen ſich im Orte Forſtenried einfinden, die vorläufige Verkaufs- und andere Bedingniſſe vernehmen, die zum Verkauf feil ſtehende Realitäten beaugenſcheinigen, ſo fort ihre Kaufanbothe zu Protokoll geben, und der Verſteigerung abwarten können.

Actum den 25ten September 1801.

Churfürſtl. Gericht ob der Au bey München, als in Sachen gnädigſt ernenntes Kommißionsamt.

F. X. Schrödl.

---

5. Nachdem von dem churfürſtl. Landgericht Vyburg unterm 24. September Anno dieß mit beygelegter Deſcription die Einberichtung geſchehen, daß ein ſehr gefährlicher Dieb als Salliterknecht im Lande herumziehet, den Landmann auch unter dem Vorwand Salliter zu graben, um das Geld bringet, eben ſich auch bey einem Leinweber zu Liechtenhaag, gedachten Landgerichts, allwo ſelber nur $1\frac{1}{2}$ Stunde in Salliter graben gearbeitet, durch die ergriffene Flucht eines Diebſtahls ad 186 fl. ſich verdächtig gemacht. Als wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden die eingeſchickte Deſcription mittels offenen Zeitungen zu dem Ende kund gemacht, auf dieſen flüchtig und ſehr gefährlichen Kerl gute Amtsſpähe halten, auf Betrapiren ſelben ſogleich handfeſt machen, und an das churfürſtl. Landgericht Vyburg ausliefern zu laſſen.

Actum den 6. Oktober 1801.

Churpfalzbaieriſche Regierung Landshut.

Graf zu Lodron, Präſident.

Georg Auggenthaller, Sekretär.

Digitized by Google

Beſchreibung
des nachſindigen Verbrechers.

Georg, des Zunamens unwiſſend, ſoll aus dem Innviertel, unbekannt des Orts, gebürtig seyn, iſt beyläufig gegen 40 Jahre alt, ſehr großer flacher Statur, im Angeſicht braun, länglicht, und glatt, hat lichtbraune rund geſchnittene Haare, einen faſt ſchwarzen Bart, ohne Merkmal am Leib, ſo viel man äußerlich ſehen kann, hat eine bäuriſche Sprache, wie man im Moos am Iſarſtrom ſpricht, und pflegt vielfältig das Wort ſched anſtatt gerade zu reden. Trägt auf dem Kopf einen ſchwarzen runden Hut mit niedern Gupf mit darauf befindlichen Goldborten, und Silberſchnallen, am Hals ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, einen ſtahlgrünen Rock, bürgerl. und überſchlagen gemacht, auf beeden Seiten mit weiß metallenen glatten Knöpfen, ein roth zeugenes bebiumtes überſchlagenes Leibſtückel mit weißen Knöpfen von mittlerer Größe, ſchwarz lederne Schnallenhoſen mit ſchwarzen Knöpfen, lichtblaue baumwollene geſtreifte, gewirkte Strümpfe, trägt auch zu Zeiten einen weißen Fetzen um den Leib, Schnallenſchuhe mit Schnallen von mittlerer Größe, iſt mit einer Sackuhr verſehen, welche zwey Gehäuſe hat, wovon das innere von Silber, das äußere mit Schildkrott überzogen, mit einer Stahlkette. War vor zwey Jahren mit der veneriſchen Krankheit behaftet, und iſt vom Bader auf der Warth geheilet worden.

Churfürſtliches Landgericht Biburg,
Regierungsbezirks Landshut.
(L.S.)

Benedikt v. Peyrer.

Ankündung.

Da man beym churfürſtl. Hofrathe in der Verlaſſenſchaftsſache des Aloys von Stubenrauch, geweſten Hofkammerrath, und Gränzmauthners zu Lechhauſen auf unterthänigſtes Bitten der Intereſſenten beſchloſſen hat, das Haus, die vorhandene Grundſtücke, und die 3 Kirchenſtühle des verlebten churfürſtl. Hofkammerraths, und Gränzmauthners zu Lechhauſen, Aloys von Stubenrauchs auf den 26 künftigen Monats Oktober an den Meiſtbiethenden in Verfolg des gnädigſten Generalmandats vom 24. Dezember 1781 zu gedachten Lechhauſen in Gegenwart einer churfürſtlich-gnädigſt-abgeordneten Lokalkommiſſion zu verkaufen; ſo wiſſen Kaufsliebhaber an bemeldtem Tage zu Lechhauſen zu erſcheinen, und ihr Anboth ad Protocollum zu geben, mit dem Ohnverhalte, daß ihnen frey ſtehe, ehevor das gedachte Haus, und Grundſtücke in Augenſchein zu nehmen, und im Falle ſich kein Käufer für das Ganze finden ſollte, der Verkauf auch Theilweiſe vor ſich gehen würde, auch hiernach die Anbothe zu gleicher Zeit geſchlagen werden können. Wo übrigens den Kaufsliebhabern weiters unverhalten bleibt, daß der gnädigſten Zuſicherung gemäß dem Käufer des Hauſes eine niemand andern nachtheilige Gerechtigkeit werde verliehen werden, auch haben ſich gedachte Intereſſenten vor der Adjudication ihre Erinnerung, und auch allenfalls eine weitere Lizitation ausdrücklich vorbehalten.

Actum München den 23. September 1801.

Churfürſtlich-pfalzbaieriſcher Hofrath.

v. Bacchiery, Hofrathskanzler.

Hofrathſekretär Widmer.

Vorladung.

Da es in der Debitſache des geweſten Hohenſchulkaſtners zu Ingolſtadt, Ferdinand Bauers, theils wegen den erſtatteten Adminiſtrationsberichten, theils auf ausdrückliches unterthänigſtes Bitten mehrerer ſehr betheiligter Gläubiger auf den Verkauf der baueriſchen Hofmark Knodorf cum pertinentiis ohne weiters ankommen dürfte, man aber ehevor noch einen zuverläßigen Statum paſsivum ermeldten Ferdinand Bauers herzuſtellen für nothwendig erachtet hat; alſo haben alle diejenige, welche an dieſen Ferdinand Bauer etwas zu fordern haben, in ordine ad praeparandum Concurſum auf den dritten künftigen Monats November Vormittag bey dem churfürſtl. Hofrath zu erſcheinen, und ihre Forderungen rechtsgültig

Digitized by Google

und zwar in Perſona oder per Mandatarios ſpecialiter inſtructos ſub Poena praecluſi zu liquidiren, wobey auch die Art des Verkaufes unterſucht wird, und der Ausbleibende ohne weiters pro Conſentientibus derjenigen gehalten werden, was die Mehrheit beſchließen wird.

München den 28ten September 1801.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

von Courtin, Vizekanzler.

Joſeph Piendl,
wirkl. Rath, und Sekretär.

Verſteigerung.

Am Dienſtag den 27. dieß Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird des Anton Niederauer, bürgerl. Hutmachers derorten eigenthümliche Behauſung am Roßmarkt plus licitando verkauft werden; Kaufsliebhaber mögen demnach an genanntem Tage auf hieſigen Stadtrathhaus dieſer Verſteigerung beywohnen, und ihre Anbothe, worüber die kreditorſchaftliche Erinnerung vorbehalten wird, ad Protocollum angeben.

Actum den 10ten Oktober 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmair,
Stadtoberrichter.

Zufällige Bemerkungen über den Hopfenbau in Baiern.

Das Bierbrauen iſt in Baiern in vielerley Betracht ein äußerſt merkwürdiger Gegenſtand, der mehr als viele andere Gewerbe alle Aufmerkſamkeit verdient. Das Bier, der Nationaltrunk, macht nicht nur bey der niedern Klaſſe in Städten einen Haupttheil der Nahrung aus, ſondern es verdient auch von Seite der Oekonomie alle Würdigung und Empfehlung. Das Bierbrauweſen hat vermög der Trebber, Tranks und Teigs einen ſehr ausgedehnten Einfluß auf die Vermehrung und Verbeſſerung des Viehſtandes, und mittels dieſen, dann des Aſchens, auf die Wieſenkultur und den Ackerbau, den der jährliche enorme Gerſtenverbrauch noch mehr befördert und belebt. Der jährliche Holzaufwand von mehr als einmal hundert fünfzig tauſend Klafter macht die manchmal nicht genug gewürdigte Forſtkultur wichtig, die ſich's thätig angelegen ſeyn läßt, dem möglichen Mangel und der zunehmenden Theuerung zuvorzukommen. Noch ein anderer wichtiger Gegenſtand ſteht mit dem Brauweſen in einem ſo unzertrennlichen Verband, beſonders bey der ſo ſtarken Bierſtreckerey, daß er alle Aufmunterung, Belehrung und Unterſtützung verdient; dieſer iſt der Hopfenbau. Es finden ſich Verordnungen und Spuren vom 16 und 17ten Jahrhundert, die zuverläßig vermuthen laſſen, daß die Hopfenkultur in ſelbigen Zeiten einen weit höheren Grad erreicht habe als gegenwärtig, wo doch gewiß um zwey Drittheile mehr, auch etwas leichteres Bier als dort gebraut wird, mithin auch verhältnißweiſe der Betrieb des Hopfenbaues zugenommen haben ſollte.

Baiern ſoll 1194 Bräuhäuſer zählen, und ohnerachtet dieſer ſo großen Anzahl leiden einige Städtebewohner im Herbſte, wenn nicht gänzlichen Mangel an Sommerbier, ſo drückt ſie doch wenigſt ein ſehr hoher Preis deſſelben, der dem Vorgeben nach durch die Theuerung des Hopfens erhöht und bewirkt werden ſollte, wenn gleich der Werth der Gerſte im Mittel ſteht. Ob dieſe Theuerung ſo ganz auf Rechnung des Hopfenpreiſes kommen ſollte, ſcheint mir ſo richtig noch nicht, es iſt aber hier der Ort und das Vorhaben nicht dieſes näher zu entwickeln. Weiſe Aedilen werden dieſes thun. Wenn man nun annimmt, daß jedes von obigen Bräuhäuſern jährlich nur 10 Zentner Hopfen, eines in das andere gerechnet, (dieſe Zahl iſt gewiß nicht übertrieben), bedarf, ſo beträge dieſes auf alle Bräuhäuſer eine Summe von 11940 Zentner Hopfen. Wenn nun in Baiern 3940 Zentner bey der dermalen beſtehenden Hopfenkultur jährlich erzielt werden, ſo muß doch noch alle Jahre das Ausland 8000 Zentner zuführen. Wenn nun der Zentner des auswärtigen Hopfens im 10jährigen Durchſchnitt, Jahr für Jahr nur 60 fl. koſtet, ſo gehen doch jährlich für denſelben

Digitized by Google

480000 fl. ins Ausland. Wenn erſt für den Zentner 250 fl. bezahlt werden müſſen, wie dieſes der Fall im verfloſſenen Sudjahre war, ſo zieht das Ausland, hauptſächlich Böhmen gegen 1½ Million Gulden aus Baiern, und zwar von einem einzigen Gewerbe und für einen einzigen Artikel. Böhmen ſetzt in Baiern noch viele Tücher, Leinwand, Garn, Strümpfe, Fiſche, Glas, Handſchuh, und Bänder ab, welche enorme Summen gehen nicht dahin? Durch welche Handlungszweige ziehen wir Geld aus Böhmen?

Der jährliche Aufgang des Hopfens, und die Auslage großer Summen hiefür veranlaßten bey mir folgende Fragen: Hat Baiern das geeignete Klima und den ſchicklichen Grund und Boden zum Hopfenbau, daß er mit Vortheil getrieben werden könne? Dieſe Frage glaube ich kann mit Ja beantwortet werden, und ſchon der gegenwärtige Hopfenbau widerlegt alle Zweifel hierüber. Dieſes als richtig angenommen, wie verhält ſich die Qualität des inländiſchen zu der Qualität des böhmiſchen Hopfens? Braucht man zu einer und derſelben Sud Winterbier z. B. von 8 Schäffeln gut gedörrten und geräuterten Malzes, bey der nämlichen Quantität erzeugten Bieres, beym gleichen Verſchleiß in Rückſicht auf die Zeit, mehr baieriſchen oder böhmiſchen Hopfen? Wie groß iſt der Unterſchied dem Gewichte nach? Giebt der inländiſche Hopfen dem Sommerbier die nämliche Haltbarkeit und Milde wie der böhmiſche bey gleicher Quantität, bey gleich guten Kellern, und vorausgegangener guter Gährung und übriger fleiſſiger Manipulation des Melzens u. ſ. w.? Einige Braumeiſter wollen behaupten, daß der inländiſche Hopfen das Bier ebenfalls haltbar, aber etwas rauher und unangenehmer mache, andere geben vor, man müſſe zur nämlichen Sud um 5 — 6 Pfund mehr inländiſchen Hopfen als böhmiſchen nehmen. Hat dieſes auch Richtigkeit, hat man hierüber keine beſtimmtere und zuverläſſigere Beobachtungen, und lohnte es ſich nicht der Mühe, welche und genauere zu machen? Wenn wir nun gleiche Güte und Wirkung, oder einen geringen Unterſchied wahrnehmen; warum wird der Hopfenbau in Baiern nicht mit gröſſerer Thätigkeit betrieben, um jene beträchtliche Geldausfuhr in's Ausland zu vermindern, und worinn beſtehen die Hinderniſſe?

Wenn ich den zum Hopfenbau beſtimmten Grund oder Acker mit Weizen, Korn oder Gerſte beſäe, und ich ſelben gut bearbeite, und ſtark dünge, ziehe ich dann im 10jährigen Durchſchnitt vom Getreide einen gröſſern Vortheil als vom Hopfen? Wenn in ganz Baiern der Hopfenbau unterbliebe, und dafür Getreid von welcher Gattung immer, und ohne Brache zu laſſen, gebaut würde, könnte und würde nach vorausgeſetztem freyen Getreidhandel, und ungehinderter Ausfuhr für das ſtatt des Hopfen erzielten Getreids ſo viel Geld in das Land herein kommen, als für oben angenommene 8000 Zentner Hopfen jährlich ins Ausland geht? Man wendet ernſthaft ein: der Hopfenbau fodert vielen Dünger, der dem Ackerlande entgehet, ein Kapital für den Ankauf der Stangen, jährlich viele beträchtliche Auslagen auf mancherley Arbeiter, als Dünger, Anhäufen, die Haufen auseinander ſchlagen, umhacken, wieder anhäufen, ausjeten, Stangen ſtecken, die Reben anbinden, abblättern, nachbinden, die Stangen ausheben, den Hopfen abnehmen, von den Reben löſen, trocknen, in Ziechen füllen, u. ſ. w. ſchrecken vielleicht dieſe Arbeiten und die damit verbundenen Auslagen vom Hopfenbaue ab? Hindert etwa den Hopfenbau der davon zu reichende Zehend, oder im Weigerungsfalle die hieraus entſpringenden langwierigen Prozeſſe? Wenigſt will man einige Beyſpiele wiſſen, daß diesertwegen die Hopfenkultur in manchen Orten ins Stecken gerieth. Haben vielleicht einige Braumeiſter zu wenig Zutrauen auf die Güte des inländiſchen Hopfen, und zu viel perſönliches Intereſſe beym Ankauf des böhmiſchen? Suchen ſie etwa diesertwegen dieſen empor, und jenen herabzuſetzen? Ein guter Freund, nicht fremd im Bräuweſen, will mir verſichert haben, daß einige Herren Bräumeiſter, die jetzt große Bräuſtätte beſitzen, böhmiſche Tücher, Strümpfe, Handſchuh, Zinn und Leinwand unter den Hopfen gepackt, ſo hübſch gelegenheitlich und auch etwas

Digitized by Google

wohlſeiler erhielten, wenn ſie nicht zu ſtrenge mit dem Hopfenlieferanten verfahren. Hindert das Emporkommen des Hopfenbaues der Mangel an arbeitſamen Menſchen, beſonders auf einzelnen Landbräuhäuſern? Dort wo die Hopfengärten bisher fronweiſe gearbeitet wurden, tratt freylich noch nicht dieſer Mangel ein, in Städten und Märkten fällt auch meiſtens dieſes Hinderniß weg, und auf andern einzelnen Bräuhäuſern wird der Hopfen meiſtens durch Ehehalten und Bräuknechte bearbeitet. Ich will aber dadurch nicht behaupten, daß nicht Mangel an arbeitſamen Händen herrſche, das iſt ohnehin ſchon zur Genüge bekannt. Aber dieſem Uebel wird in Zukunft das höchſt weiſe erlaſſene gnädigſte Toleranzedikt nicht nur allein abhelfen, ſondern Induſtrie, Thätigkeit und Wetteifer verbreiten, und die Volksmenge und arbeitſame Menſchen vermehren, und den Nationalreichthum vergrößern.

Eine noch weitere Frage möchte wohl dieſe ſeyn: Wer ſind die Hopfenarbeiter in Baiern, verſtehen dieſe den Hopfenbau genugſam, und woher ſollen ſie ſich dieſe Kenntniß erworben haben? Auf dieſe höchſt wichtige Kenntniß und zweckmäſſige Behandlungsart wird öfters wenige oder gar keine Rückſicht genommen, ſondern alles der lieben Natur überlaſſen. Tagwerkern, die noch obendrein ſchlecht bezahlt ſind, wird dieſes Geſchäft übergeben, ohne ſie zu dieſem geprüft zu haben, und wer ſoll ſelbe prüfen? Der Braumeiſter, der öfters die Aufſicht über den Hopfengarten hat, und vielleicht ſeines Intereſſe oder der Gemächlichkeit wegen dawider eingenommen iſt, oder der Eigenthümer ſelbſt? Woher ſollen dieſe (es mag einzelne Ausnahmen geben) ihre Wiſſenſchaft erlangt haben? Waren ſie in Böhmen oder anderswo, wo der Hopfenbau blüht? Und wenn ſie da waren, hat en ſie auch die Abſicht, Zeit und Gelegenheit den Hopfenbau zu lernen? Ich fand in den meiſten Hopfengärten, die ich beſuchte, Leute, die mir die nächſte beſte Fragen, warum dieſes oder jenes Geſchäft ſo und nicht anders, und auf warum nicht früher oder ſpäter, ſondern gerade jetzt geſchehen dürfe und müſſe, antworteten, ſie hätten jetzt gerade Zeit zu dieſen Arbeiten, die Verrichtungen auf dem Felde und den Wieſen gehen vor. Ich ſah im vorigen Jahre einen großen Hopfengarten; ein Drittheil wurde zu gehöriger Zeit, die zwey andern Drittheil viel zu ſpät bearbeitet, das erſtere ſetzte vielen und ſchönen Hopfen an, die letztern gar keinen, der Verluſt beſtand in beyläufig 10 Zentner — wäre es nicht rathſamer und mit vielen Vortheil in der Folge zur beſſerer Aufnahme in der Hopfenkultur in Baiern verbunden, wenn fähige junge Leute, die ſchon einige praktiſche Kenntniſſe vom Garten und Feldbau beſäßen, ins Ausland geſchickt würden, um ſich ſolide und genaue Erfahrungen im Hopfenbaue zu erwerben? Nur dadurch allein, wie ich dafür halte, könnte und würde die Hopfenkultur in Baiern auf eine weit höhere Stuffe gebracht werden. Solche junge Menſchen erhielten zugleich auch die Gelegenheit mit den Bierbrauern in Böhmen vertrauter zu werden, und mit manchen andern Kenntniſſen bereichert, würden ſie in ihr Vaterland zurückkehren, und brauchbare und wichtige Bürger werden.

Berichtigung.

In dem Regierungs- und Intelligenzblatt Nro. XXXIX. Seite 622 iſt aus Verſehen die Titulatur des Hofmarksgericht Kager mandatwidrig eingerückt worden. Sie wird daher ſolchergeſtalt berichtiget, daß nach dem Datum: Kager den 9. September 1801. die Unterſchrift ſo gefaßt ſeyn ſolle:

Churpfalzbaieriſches, fürſtlich St. Emmeramiſches Hofmarksgericht Kager, Regierungsbezirks Straubing.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 17. Oktob. 1801.	Zugeführt Schſſ	Verkauft Schſſ	Steh. gebl. Schſſ	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Waizen	1382	1081	301	21	—	19	—	17	24
Korn	892	602	290	11	30	10	45	10	—
Gerſten	2183	1757	426	9	36	9	—	8	30
Haber	256	247	9	8	15	7	45	7	15

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLIII. Stück. München, Sonnabend den 24. Oktober 1801.

Wo iſt ganz Wahrheit, ohne Vorurtheil, lauters Bier ohne Hefen? Die Menſchen ſelbſt wollen das Reinſte nicht rein laſſen; verfälſchen alles, was ihnen unter die Hände kömmt: gewiſſe Herrn das Silber, gewiſſe Gelehrte die Bibel, und gewiſſe Philoſophen den geraden, geſunden Menſchenſinn.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die jährlich einzuſendenden Tabellen über den Zuſtand der Armen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Da Wir vermög des unterm 26ten dieß Jahrs an Unſere General-Landesdirektion ausgefertigt gnädigſten Reſcripts von dem Zuſtande der Armen auf dem Lande mehrere Einſicht zu erhalten verlangt haben, um darnach die weitere Verfügungen bemeſſen zu können; ſo wird Unſeren ſämmtlichen Landgerichten, gefreyten Ständen, und all übrigen Obrigkeiten hieſiger Lande hiemit gnädigſt aufgetragen, daß ſie, und zwar erſtere denſelben mit Beyziehung ihrer Inkorporationsorten erhollen, dieſen, ſo wie all übrige nach beyliegend gedruckten tabellariſchen Formular anher einſenden, und ſodann dieſe Einſendung alljährlich wiederhollen ſollen. München den 14ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Raßhofer.

Tabelle über den Zuſtand der Armen.

Ort.	Namen der Armen, Dürftigen, welche ganz, oder zum Theil zu arbeiten unfähig ſind, und der Verpflegung bedürfen.	Urſache dieſer Unfähigkeit.	Familie.	Alter.	Auf welche Art für ihre Verpflegung geſorgt iſt.	Wie die Herberg regulirt iſt.	Anmerkungen.

2. Die Brandaſſekuranz betreffend.

Schon in dem gnädigſten rückſichtlich der Brandaſſekuranz erlaſſenen Generalmandat vom 17ten September 1799 haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht den

Digitized by Google

Beytritt der unter Höchſtdero Schutz und Obervormundſchaft ſtehenden Gebäude beſchloſſen, und ſich darüber die weitere Beſtimmung zu treffen vorbehalten; da nun dieſe gemeinnützige Anſtalt nunmehr nicht nur feſt gegründet iſt, ſondern noch täglich ſich erweitert, ſo iſt der höchſten Obſorge über die Sicherung des Vermögens der Städte und Märkte angemeſſen, daß ſelbe mit ihren öffentlichen Gebäuden der Brandaſſekuranz beytretten.

Es wird deßwegen den Magiſtraten ſämmtlicher Städte und Märkte hiemit aufgetragen, über alle unter ihrer Leitung ſtehenden öffentlichen, ſowohl weltlichen als geiſtlichen Gebäude, als Rathhäuſer, Kirchen, milde Stiftungs- und alle dazu gehörige Gebäude ohne Ausnahm ein Kataſter nach Vorſchrift des Generalmandats zu verfaſſen, und ſolches noch vor Ende Novembers zu der churfürſtlichen Brandaſſekuranz-Kommißion dahier einzuſenden, ſo daß ſelbe für das künftige Aſſekuranzjahr 1802 an der Brandverſicherung Antheil haben können. München den 16ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Kroiß.

3. Die Ceßirung des Interims-Provinzkommando zu Düſſeldorf betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Da Wir Unſerem Generalmajor von Kinkel das Brigadekommando in den Niederlanden gnädigſt übertragen haben, iſt auch zugleich Unſere Willensmeinung, daß das Interims-Provinzkommando zu Düſſeldorf ceßiren, und künftig weder Gouvernement noch Kommandantſchaft dort beſtehen, ſofort der Oberſtlieutenant Maillot bis auf weiters die Dienſte eines Platzmajors verrichten ſolle; welches demnach Unſerem Jülich- und Bergiſchen geheimen Steuerrathe mit dem Auftrage unverhalten wird, deſſen allgemeine Bekanntmachuug zu verfügen.

München den 20ten Oktober 1801.

An
den Jülich- und Bergiſchen geheimen Steuerrath alſo ergangen.

Bekanntmachungen.

1. Die beſondere Strenge, welche gegen diejenigen ausgeübt wird, die aus den k. k. Erbſtaaten in dießſeitige Lande auswandern, oder irgend ein Vermögen herüber bringen, veranlaſſen Se. Churfürſtliche Durchlaucht in Gefolge eines höchſten Reſcripts vom 5ten des laufenden Monats, durch die vollkommenſte Reciprocität den gegentheiligen Maaßregeln zu begegnen.

Es werden daher nicht nur allein die ſchon beſtehenden Verordnungen, vermög welchen die vernachläßigte Auswanderungs-Erlaubniß vor der Anſäßigmachung in den k. k. Erbſtaaten die Konfiſcation des Vermögens nach ſich ziehet, mit dem Beyſatz erneuert, daß die Konfiſcationsſtrafe jedesmal unnachſichtlich eintretten werde, ſondern hiemit verordnet, daß alle dieſe Beſtimmungen auch auf das weibliche Geſchlecht von nun an ausgedehnt ſeyn ſollen.

München den 16ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Digitized by Google

2. Nachdem durch die Anzeige des hieſigen Oberpoſtamts ſich ergiebet, daß die Fouragepreiſe im Allgemeinen ſich noch weiter vermindern, und aus dieſer Urſache bereits in den benachbarten Reichslanden die verminderte Poſttaxe wiederum eingeführt worden iſt;

So hat man benehmlich mit dem kaiſerlichen Poſtgeneralat beſchloſſen, daß die dermal auf 1 fl. 15 kr. ſtehende Kourier- und Extrapoſttaxe vom 1ten Jäners 1802 anfangend auf 1 fl. pr. Pferd von einer einfachen Station für die in dießſeitigen Landen gelegene Poſthalter wiederum zurückgeſetzt ſeyn ſolle. Dieß wird daher zu jedermanns Nachachtung hiemit kund gemacht.

München den 12ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

---

3. Dem reiſenden Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß zum Beſten deſſelben die unterm 15ten Febr. 1799 wegen damaliger Fouragetheurung erhöhte, nun bereits ſchon unterm 23. May dieſes Jahrs auf 1 fl. 15 kr. herabgeſetzte Kourier- und Extrapoſttaxe bey dem nun allgemeinen Frieden und anhoffenden noch wohlfeileren Zeiten, gegenwärtig, und zwar mit dem künftigen neuen Jahr 1802 anfangend auf den alten Fuß, nämlich auf 1 fl. pr. Pferd auf eine einfache Poſt mit konventionsmäßiger Bewilligung der churfürſtl. General-Landesdirektion, für die in Baiern gelegenen kaiſerl. Reichspoſthalter herabgeſetzt worden ſey. München den 12ten Oktober 1801.

Von kaiſerlicher Reichs-Oberpoſtamts-Direktions wegen.

---

4. Den ſämmtlichen Untermarſchkommiſſariaten wird hiemit die Weiſung ertheilt, daß ſelbe in Zeit 8 Tägen bey Vermeidung eines eigenen Bothens anher anzeigen ſollen, ob die wiederholt anbefohlene Straſſenreparation nunmehr vollendet ſey; anbey wird ſelben bedeutet, daß, wenn in der Folge ſich bezeigen ſollte, daß die hierwegen ertheilten Weiſungen nicht von den treffenden Untermarſchkommiſſariaten wären in Vollzug gebracht worden, das ſäumige Untermarſchkommiſſariat zur perſönlichen Verantwortung gezogen, und zur Bezahlung der erloſſenen Kommißions- und Beſichtigungskoſten angehalten werden würde.

München den 22ten Oktober 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Eiſenrieth.

Die Landzöglinge.*

Dialog und Lied, welches in Gegenwart Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. von den Zöglingen geſungen wurde.

Mehrere derſelben.

Lauft Kinderchen! und drängt euch hin
Zum beſten Fürſten, grüßet Ihn
Mit ländlichem Bejauchzen.

Einer.

Wir weinen nun nicht mehr um Brod,
Nach Kleid, und Pflege, keine Noth
Wird uns von nun an quälen.

Ein anderer Landzögling.

Uns Kindern iſt ſo gut, und wohl,
Die Backen ſind ſo roth und voll
Wie ſtärkt uns nicht die Landluft?

Ein Mädchen.

Wir pflegen Gänschen, Schweinchen ſchon,
Wir hacken, graben, wie nach Lohn,
Das heiß ich mir nichts kleines.

Ein Knabe.

Wir putzen Pferde, ſpannen an,
Und fahren ſchon mit Viergeſpann,
Und werden brave Bauern.

Ein Mädchen.

Und brave Bauern hat Er lieb
Der Fürſt; es iſt Ihm Herzenstrieb
Sein Loos ihm zu verbeſſern.

---

* S. Münchnerzeitung Nro. 245. den 16. Oktob. 1801.

Digitized by Google

Ein Knabe.

Vom lieben Gott iſt unſer Seyn;
Doch deſſen, weſſen wir uns freun,
Iſt Vater Max der Schöpfer.

Ein Mädchen.

Nur ſo ein Herz wie Max beſitzt,
Kann bey Regenten=Sorgen jezt
Auch Kinder nicht vergeſſen.

Mehrere Landzöglinge.

Umfaßt des beſten Fürſten Knie
Ihr Kinderchen! o küſſet ſie
Die Segens=Hand des Holden,

Andere.

O lebe lang, und herrſch beglückt,
Beym Frohſinn deines Volks entzückt,
Entzückt von Vater Freuden.

Ein Mädchen.

O wirf den ſüſſen Vater=Blick
Noch oft voll Huld auf uns zurück,
Wir wollen ihn verdienen.

Alle.

Gehorſam, Fleiß, und Tugendſinn
Geloben wir für immerhin
Dem beſten aller Fürſten.

Geſang.

Freut euch des Fürſten,
Den uns der Himmel gab;
Durch Ihn kömmt Hilfe,
Auch uns herab.

Er iſt ganz Liebe, ſchön, und mild,
Er trägt ein Herz nach Gottes Bild,
Und allen recht, und wohl zu thun,
Dieß iſt Sein höchſter Wunſch.

Freut euch des Fürſten,
Den uns der Himmel gab;
Durch Ihn kömmt Hilfe
Auch uns herab.

Wo gut gebaute Fluren ſind
Wo graſt, und ſcherzt Pferd, Schaf, und Rind,
Wo Klee, und Reps, und Bäume blühn,
Da lacht Ihm's Herz mit uns.

Freut euch des Fürſten,
Den uns der Himmel gab;
Durch Ihn kömmt Hilfe,
Auch uns herab.

Doch wo der träge Eigenſinn,
Und das — ſo war es immerhin —
Den Segensplanen widerſtehn,
O! dieß betrübet Ihn.

Freut euch des Fürſten,
Den uns der Himmel gab;
Durch Ihn kömmt Hilfe
Auch uns herab.

Indeß er winkt, und ſchon wird mehr,
Des Lichts, und Wohlſtands; nur will Er
Daß wir — denn wer verträgt ſonſt Glück —
Ehevor gebildet ſey'n.

Freut euch des Fürſten,
Den uns der Himmel gab;
Durch Ihn kömmt Hilfe
Auch uns herab.

Und daß wir wohl verſtändig ſey'n
Setzt Er uns gute Schulen ein,
Und ſchützet die Religion,
Damit wir glücklich ſey'n.

Freut euch des Fürſten,
Den uns der Himmel gab;
Durch Ihn kömmt Hilfe
Auch uns herab.

Und ſo iſt Maximilian
So ganz uns Vater; Himmel an
Steigt unſer Dank, und Mann, und Greis
Ruft lauten Dank mit uns.

Oberſtlehenherrliches Warnungspatent.

(Die Baron von Murachiſchen zu dem Landerbſchenkenamt in Baiern gehörigen Afterlehen betreffend).

Es iſt dem churfürſtlichen oberſten Lehenhofe in München die befremdende Anzeige gemacht worden, daß der Vaſall, Karl von Murach, vorhabe, die zum Landerbſchenkenamt in Baiern gehörigen Afterlehen zu veräußern.

Da nun die Freyherrn von Murach ihre von der Hand leihende ſogenannte Stammlehen ſowohl gegen die churfürſtliche Curie, als gegen ihre Untervaſallen jederzeit als Zubehörden des von ihnen vormals beſeſſenen baieriſchen Landerbſchenkenamts anerkannt und einbekannt haben; da dieſelbe auch durch Hofrathserkanntniß vom Jahr 1680 wirklich hiefür erklärt, die von Murach zur Rückant=

wortung derſelben an den churfürſtlichen oberſten Lehenhof verurtheilt, und ihnen nur noch der direkte Gegenbeweis, daß das Obereigenthum beſagter Lehen ihr wahres Erbgut ſey, wogegen ſie aber zugleich andere Erbſchenkenamts-Pertinenzien aus ihrer Gütermaſſe auszuzeigen hätten, offen belaſſen worden iſt, in welchem Weiſungsprozeſſe ſeither die Sache in noch unentſchiedenen Rechten bey dem churfürſtlichen Hofrathe in München verfangen iſt.

So will man bey ſolcher Beſchaffenheit von oberſten Lehenhofs wegen jeden Kaufluſtigen, welchem beſagter von Murach ſolche ſeine Lehen anbiethen würde, vor ihrem dabey beſahrenden Nachtheil gewarnet haben.

München den 12ten Oktober 1801.

Vom
churpfalzbaier. oberſten Lehenhofs wegen.

Ankündung.

Da man beym churfürſtl. Hofrathe in der Verlaſſenſchaftsſache des Aloys von Stubenrauch, geweſten Hofkammerrath, und Gränzmauthners zu Lechhauſen auf unterthänigſtes Bitten der Intereſſenten beſchloſſen hat, das Haus, die vorhandene Grundſtücke, und die 3 Kirchenſtühle des verlebten churfürſtl. Hofkammerraths, und Gränzmauthners zu Lechhauſen, Aloys von Stubenrauchs auf den 26. künftigen Monats Oktober an den Meiſtbiethenden in Verfolg des gnädigſten Generalmandats vom 24. Dezember 1781 zu gedachten Lechhauſen in Gegenwart einer churfürſtlich-gnädigſt-abgeordneten Lokalkommiſſion zu verkaufen; ſo wiſſen Kaufsliebhaber an bemeldtem Tage zu Lechhauſen zu erſcheinen, und ihr Anboth ad Protocollum zu geben, mit dem Ohnverhalte, daß ihnen frey ſtehe, ehevor das gedachte Haus, und Grundſtücke in Augenſchein zu nehmen, und im Falle ſich kein Käufer für das Ganze finden ſollte, der Verkauf auch Theilweiſe vor ſich gehen würde, auch hiernach die Anbothe zu gleicher Zeit geſchlagen werden können. Wo übrigens den Kaufsliebhabern weiters unverhalten bleibt, daß der gnädigſten Zuſicherung gemäß dem Käufer des Hauſes eine niemand andern nachtheilige Gerechtigkeit werde verliehen werden, auch haben ſich gedachte Intereſſenten vor der Adjudication ihre Erinnerung, und auch allenfalls eine weitere Lizitation ausdrücklich vorbehalten.

Actum München den 23. September 1801.

Churfürſtlich-pfalzbaieriſcher Hofrath.

v. Bachiery, Hofrathskanzler.

Hofrathſekretär Widmer.

Kundmachungen.

1. Nachdem von dem churfürſtl. Hofraths-Expeditionsamt eine mit Nro. 1. bezeichnete Kiſte, worinn die Graf von Fugger Götterſtorfiſche Creditakten ſich befanden, mit der Aufſchrift: Zur churfürſtlichen Regierung Landshut zu liefern — ſchon im Monat März. v. J. in die Wohnung des fahrenden Landshuter Bothens der Transportirungswillen abgegeben, dieſe aber an die Behörde nicht geliefert worden, ſohin zu vermuthen ſtehet, daß dieſe befragliche Kiſte einem andern, dem bemeldten Landshuter Bothen nicht mehr wiſſentlichen Fuhrmann aufgegeben worden ſeyn dürfe; als wird derjenige, dem dieſe Kiſte übergeben worden, oder die, ſo hievon allenfalls Wiſſenſchaft tragen, hiemit aufgefodert, ſolches bey ihrer Ortsobrigkeit ſogleich anzuzeigen, wie dann auch ſämmtlichen Obrigkeiten aufgetragen wird, die entdeckte befragliche Kiſte nach geſchehener Anzeige ſogleich an die churfürſtliche Regierung Landshut abzuſenden, und dießorts die Anzeige zu machen.

München den 25ten September 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf v. Arco, Vicepräſident.

churfſl. wirkl. Rath, u. Hofrathsſekretär
Sen. Pößl.

2. Nachdem die churfürſtl. hohe General-Landesdirektion in München in Gemäßheit des an das

unterzeichnete Kommißionsgericht unterm 27ten July abhin erledigt gnädigſten Befehls die Zerſchlagung des zum Stift, und Kloſter Polling leibrechtbaren, und in Folge der vorliegenden rei judicatae zum öffentlichen Verkauf beſtimmt ſogenannten halben Lindenbauernhofs zu Forſtenried in der Maaß gnädigſt begnehmiget hat, daß aus der einen Hälfte ein Viertelhof gebildet, und dieſer mit einem eigenen Maier beſtellet, dann die andere Hälfte in walzende, und zu einem andern Gut zubauweis benützt werden könnende Grundſtücke aufgelöſet werden ſolle; ſo hat man zu der im Orte Forſtenried vor ſich gehenden öffentlichen Verſteigerung des bemerkt künftigen Viertelhofguts, und der walzenden Grundſtücke folgende Tage feſtgeſetzt: als den 27ten des nächſt eintrettenden Weinmonats Vormittag von 9 bis 12 Uhr wird man das künftig noch beſtehende Viertelhofsgut, dann den 28, und 29ten Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr jedesmal die walzende Grundſtücke verſteigern, und ſich hiebey nach Vorſchrift der gnädigſten Generalverordnung vom 24ten Dezember 1781. pünktlichſt achten, ſo fort jedesmal nach erholt grundherrlicher, und intereſſentſchäftlicher Einwilligung dem Meiſtbiethenden das Erſteigerte zuerkennen. Dieß nun will man hiemit zu dem Ende öffentlich kundmachen, damit die allenfallſige Kaufsliebhaber an den beſtimmten Steigerungstägen ſich im Orte Forſtenried einfinden, die vorläufige Verkaufs- und andere Bedingniſſe vernehmen, die zum Verkauf feil ſtehende Realitäten beaugenſcheinigen, ſo fort ihre Kaufanbothe zu Protokoll geben, und der Verſteigerung abwarten können.

Actum den 25ten September 1801.

Churfürſtl. Gericht ob der Au bey München, als in Sachen gnädigſt ernenntes Kommißionsamt.

F. X. Schrödl.

---

3. Nach dem der von ihrem Ehemanne treulos verlaſſenen Maria Anna Deutſchenbäurinn, Hausinhaberinn, und Rothgerberinn dahier zum Selbſtverkauf des mit vielen Schulden beladenen Hauſes, und der nun jure reali hierauf haftenden Rothgerbersgerechtigkeit bereits ſchon unterm 10ten November vorigen Jahrs ein halbjähriger Termin obrigkeitlich vorgeſetzt, und derſelbe unterm 29ten July abhin zum letztenmal auf weitere 6 Wochen unter Bedrohung des anſonſt unmittelbar eintrettend gerichtlichen Verkaufes erneuert worden, die Deutſchenbäurinn aber dieſe beede Termine allerdings fruchtlos verſtreichen laſſen hat; ſo hat man auf wiederholtes Andringen der Deutſchenbäuriſchen Kreditorſchaft den gerichtlichen Verkauf des hieoben angezeigten Hauſes, und der hierauf haftenden Rothgerbersgerechtigkeit hiemit beſchloſſen, und deſſelben öffentliche Verſteigerung an den Meiſtbiethenden den 24ten des nächſt eintrettenden Novembermonats dergeſtalt feſtgeſetzt, daß demjenigen, welcher an dem ebenbemerkten Steigerungstage Vormittag von 9 bis 12 Uhr das höchſte Anboth geſchlagen haben wird, die erſteigerten Realitäten nach vorläufig erholt intereſſentſchäftlicher Einwilligung zuerkennt werden ſollen. Welches daher zu jedermanns Wiſſenſchaft, und zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht wird, damit die allenfallſige Kaufsliebhaber ſich bey der angeſetzten Verſteigerung einfinden, die vorläufige Verkaufsbedingniſſe vernehmen, das Haus beſichtigen, dann ihre Kaufsanbothe zu Protokoll geben, und der Verſteigerung abwarten können.

Actum den 8ten Oktober 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, bey München.

F. X. Schrödl.

---

4. Nachdem ſich um jene zween Vorſpannswägen, welche von dem hieſigen Gerichtsdiener in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Dezember vorigen Jahrs hierorts aufgehalten, und einsweil in Verwahr genommen wurden, ungeachtet der ſchon in den Münchner-Anzeigsblättern Nris. 52 et 53 vorigen Jahrgangs die Eigenthümer derſelben bisher noch nicht gemeldet haben; ſo werden dieſelbe in Gefolge des von der churfürſtl. hohen Kriegsde-

Digitized by Google

putation in München unterm 21. Septemb. jüngſthin anher erledigt gnädigſten Befehls hiemit noch einmal unter der Gewahrnung öffentlich aufgefodert, daß ſie ſich binnen 14 Tägen hierorts melden, und als Eigenthümer zu den beſagten Wägen gehörig legitimiren, oder aber gewärtigen ſollen, daß nach dieſer fruchtlos verlaufenen Zeitfriſt die angezeigten Wägen an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, und die hieraus erlöſten Gelder zur allgemeinen Requiſitionskaſſe eingeſendet werden würden; wobey noch erinnert wird, daß jeder der im Eingange benannten Vorſpannswägen mit zwey Pferden beſpannt war, dieſe aber in Gefolge der ſchon vorausgegangenen hohen Kriegsdeputations-Anbefehlung ſchon vorlängſt verſteigert, und die hieraus erlöſten Gelder einsweilen ad Depoſitum judiciale genommen worden ſeyen.

Actum den 13ten Oktober 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, bey München.

F. X. Schrödl.

---

5. Bey unterzeichneter Gerichtsſtelle wird man Samſtag den 31ten dieß Vormittag von 9 bis 12 Uhr die von dem hierorts verſtorbenen aus dem k. k. Markt Haag in Niederöſterreich gebürtigen Schneidersgeſellen, Martin Peſenmayr, rückgelaſſene Kleider, und andere Effekten, beſtehend in verſchiedenen Mannskleidern, ein Paar ſilbernen Schuhſchnallen, und zwey ſilbernen Sackuhren gegen ſogleich zu leiſtend baare Bezahlung öffentlich verſteigern; wobey ſich die allenfallſige Kaufsliebhaber einfinden, und in der hieſigen Amtswohnung beym ſogenannten Rädlwirth erſcheinen wollen.

Actum den 17ten Oktober 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, bey München.

F. X. Schrödl.

---

6. Vom 24. bis den 25. dieß in der Nacht iſt zu Fahlenbach dieß Gerichts ein Stuttpferd 14 bis 15 Fäuſt in der Größe von der Weide weggeſtohlen worden. Dieſes Pferd iſt ein ſogenannter Rottrapp, die Mähnen und Schweif gegen die Spitze röthlicht, hat an der Stirne einige weiße Haare, iſt etwas weitohrig, und hat noch nicht 5 volle Jahre. Das Publikum wird daher vor Ankauf dieſes Pferdes gewarnet, und ſämmtliche Obrigkeiten werden höflichſt erſucht, wo immer dieſes Pferd in Vorſchein kommen ſollte, an unterzeichnete Stelle gefällige Nachricht zu ertheilen.

Actum den 26ten September 1801.

Churfürſtl. Reichsgräflich-Chriſtian Auguſt von Königsfeldiſches Hofmarksgericht Königsfeld, churſt. Landgerichts Pfäffenhofen, Regierungsbezirks München.

Lizent. Paul Maurer, Verwalter.

---

7. Es wird ein Kapital pr. 2 bis 3000 fl. auf einen ſichern Poſten aufzunehmen geſucht, wofür 8000 fl. gemäß obrigkeitlichen Atteſtat verobligirt wird, welches täglich bey Endesunterzeichnetem einzuſehen, und das Weitere zu erfragen beym

Bierwirth Vitzthum, in der Neuhauſergaße Nro. 144. Tafel Nro. 35.

---

8. Bey Amtmann Seyler in Memmingen ſind gegen baare Bezahlung zu haben:

Hochſtämige bereits tragbare Aepfelſtämme a 40 kr.
Dergleichen Birnſtämme a 48 kr.
6 bis 8 Fuß hohe Aepfelſtämme, zwar ohne Benennung, aber doch von den beſten Sorten a 24 kr.
Dergleichen Birnſtämme a 30 kr.
6 bis 8 Fuß hohe ſchwarze und rothe Herzkirſchen a 20 kr.
6 bis 8 Fuß hohe Vogelbeerſtämmchen a 12 kr.
3 Fuß hohe Nußbäumchen a 12 kr.
Akazienſtämmchen das 100 von 4 fl. — 8 fl.
Garten- und Hausſpritzen mit 2 Stiefeln a 16 fl. 30 kr.
Gartenmeſſer nach Chriſt a 1 fl. 20 kr.
Okulier- und Kopuliermeſſerchen a 45 kr.
Baumkitt das Pfund 18 kr.
Engliſches Baumwachs in geſiegelten blechernen Büchſen a 40 kr.

Digitized by Google

Verſteigerung.

Am Dienſtag den 27. dieß Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird des Anton Niederauer, bürgerl. Hutmachers derorten eigenthümliche Behauſung am Roßmarkt plus licitando verkauft werden; Kaufsliebhaber mögen demnach an genanntem Tage auf dieſigen Stadtrathhaus dieſer Verſteigerung beywohnen, und ihre Anbothe, worüber die kreditorſchaftliche Erinnerung vorbehalten wird, ad Protocollum angeben.

Actum den 10ten Oktober 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmair,
Stadtoberrichter.

Vorladung.

Da es in der Debitſache des gewesten Hofenſchullaſtners zu Ingolſtadt, Ferdinand Bauers, theils wegen den erſtatteten Adminiſtrationsberichten, theils auf ausdrückliches unterthänigſtes Bitten mehrerer ſehr betheiligter Glaubiger auf den Verkauf der baueriſchen Hofmark Knodorf cum pertinentiis ohne weiters ankommen dürfte, man aber ehevor noch einen zuverläßigen Statum paſsivum ermeldten Ferdinand Bauers herzuſtellen für nothwendig erachtet hat; alſo haben alle diejenige, welche an dieſen Ferdinand Bauer etwas zu fordern haben, in ordine ad praeparandum Concurſum auf den dritten künftigen Monats November Vormittag bey dem churfürſtl. Hofrath zu erſcheinen, und ihre Forderungen rechtsgültig und zwar in Perſona oder per Mandatarios ſpecialiter inſtructos ſub Poena praecluſi zu liquidiren, wobey auch die Art des Verkaufes unterſucht wird, und der Ausbleibende ohne weiters pro Conſentientibus derjenigen gehalten werden ſoll, was die Mehrheit beſchlußen wird.

München den 28ten September 1801.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.

von Courtin, Vizekanzler.

Joſeph Piendl,
wirkl. Rath, und Sekretär.

Proclama.

Nachdem auf Abſterben des landſchaftlichen Aufſchlägers, und dießortigen Landgerichtsprokurators, Benno Dümlers, rückſichtlich ſeiner mit Schulden beladenen Verlaſſenſchaft, deſſelben Relikten von ſelbſt den Weg einer öffentlichen Krida eingeſchlagen, deren Verhandlung zwar das Kloſter Hofmarksgericht Niederalteich bereits durch eine öffentlich vorgegangene Bekanntmachung zu ſich zu ermächtigen glaubte. Daher hat man nun zu Auseinanderſetzung dieſes Konkurs von nachgeſetzt, ſowohl nach den Landesgeſetzen, als ſonderheitlich darüber vorhandenen Receſſen beſtehend⸗ eigentlichen Inſtanz wegen, nachfolgende Ediktstäge: als Freytag den 6ten November ad producendum et liquidandum, — Mittwoch den 9ten Dezember ad excipiendum, — und Freytag den 8ten Januar anno 1802 ad concludendum feſtgeſetzt, anberaumet. Die ſämmtlich Benno Dümleriſche Kreditorn werden daher unter dem Auftrag anher auf vorbeſtimmte Täge entweder in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erſcheinen, und ihre Foderungen rechtsförmlich einzudingen, vorgeladen, als ſie nach Verfluß dieſer Termine nicht mehr gehört werden würden.

Actum den 28ten September 1801.

Churfürſtliches Landgericht Hengersberg, Regierungsbezirks Straubing.

Freyherr v. Schönhueb.

Druckfehler.

Im Regierungsblatt Nro. 41. vom 10. Oktober pag 649. in der Verordnung die Einſendung der Beyträge für die Abgebrannten von Philippsburg betreffend, lies: dato 13ten May 1801. (Regierungsblatt 22. St.)

Münchner = Schrannenpreis.

München den 24. Oktob. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1264	1044	220	21	—	19	—	17	15
Korn	907	823	84	11	30	11	—	10	20
Gersten	2122	1751	371	9	40	9	—	8	20
Haber	890	368	22	8	—	7	30	7	—

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLIV. Stück. München, Sonnabend den 31. Oktober 1801.

Ein Schmeichler macht durch Lob mehr Menſchen zu Thoren, als ein Weiſer durch Tadel wieder vernünftig machen kann.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Den Bierzwang betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſere General-Landesdirektion empfangt hiemit die Vorſtellung, welche Uns von 69 bräuenden Ständen übergeben worden iſt, um ſie in ihre angebliche Bierzwangsgerechtſame, wie ſie vor dem 20ten Dezember 1799 ausgeübt wurden, wiederum einzuſetzen, und hierüber mit hieſig-landſchaftlicher Verordnung Benehmen zu pflegen. Wir haben bereits vor Erlaſſung Unſerer Verordnung vom 20ten Dezember 1799 alle für und wider den Bierzwang ſtehende Gründe wohl erwogen, und rechnen es Uns zur Pflicht, von der Aufhebung dieſes ſo gemeinſchädlichen und ſtaatsverderblichen Mißbrauches nicht mehr abzuweichen.

Durch die Aufhebung des Bierzwangs haben Wir denjenigen bräuenden Ständen, welche denſelben durch Kontrakte erworben, und dafür ausdrücklich einige Vortheile gegeben, oder entbehrt haben, das Recht nicht benommen, welches ihnen zu Folge der beſtehenden Privatgeſetze nach Aufhebung des Bierzwanges zur Wiedererlangung dieſer Vortheile nach Beſchaffenheit der Umſtände noch zuſtehen mag.

Eine Benehmung mit hieſiger Landſchaftsverordnung halten Wir über dieſen Gegenſtand überhaupt nicht erforderlich; Wir finden ſie aber itzt um ſo minder geeignet, als zehen Mitglieder derſelben die Vorſtellung zu Wiedereinführung des Bierzwanges ſelbſt unterſchrieben haben.

Unſere General-Landesdirektion hat dieſe Unſere nach Vernehmung Unſers geheimen Staatsraths gefaßte höchſte Entſchließung den erſten der unterzeichneten bräuenden Stände anſtatt aller zu eröffnen.

München den 30ten September 1801.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Hertling.
Ad Mandatum Sereniſsimi
Domini Electoris pprium.

An die churfl. General-Landesdirektion
alſo erlaſſen.

von Kobell.

Digitized by Google

2. Die Scharwerke betreffend.

Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. iſt von dem landſchaftlichen Univerſale die Anzeige geſchehen, daß die ſtändiſchen Unterthanen an verſchiedenen Orten aus einer irrig verbreiteten Meynung, daß die Scharwerke bereits aufgehoben ſeyen, die Natural= Frohn= und auch andere grundherrliche Abgaben ihren Gerichts= und Guts= herren verweigern.

So ſehr Höchſtdieſelben ſich alles, was zur Beförderung des Nationalwohl= ſtandes beytragen kann, angelegen ſeyn laſſen, ſo können Sie doch nicht zugeben, daß Höchſtihre Unterthanen eigenmächtig aus den Schranken ihrer rechtlichen Verhält= niſſe tretten, und geſetzlichen Beſtimmungen, welche ſie ihrem Beſten angemeſſen zu ſeyn glauben, durch Widerſetzlichkeit vorgreifen.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben daher ſchon vorhin die Juſtizſtellen angewieſen, keine Exceſſe der Guts= und Gerichtsherren in ihren Forderun= gen zu geſtatten, aber auch denjenigen Unterthanen, welche ſich gegen ihre Obrigkeit wi= derſpenſtig bezeigen, und ſich durch Eigenmacht ihrer ſchuldigen Leiſtungen entziehen wol= len, keinen Schutz zu verleihen, ſondern ſie vielmehr auf jede zweckmäßige Art zu Erfül= lung ihrer Obliegenheit zurückzuführen.

Da nun zu Folge des gnädigſten Reſcripts de dato 20ten curr. dieſe höchſte Wil= lensmeynung öffentlich bekannt gemacht wird: ſo werden nach dem weiteren Inhalt al= legirt höchſter Anbefehlung hiedurch ſowohl die Unterthanen zur Leiſtung ihrer nach Ge= ſetzen ſchuldigen Abgaben allgemein angemahnt, und ſie vor den Nachtheilen verderblicher Zwangsmittel gewarnet, als auch auf gleiche Art die Guts= und Gerichtsherren angewie= ſen, ſich aller Ueberſpannung ihrer Forderungen, und anderer Exceſſe in Einheiſchung derſelben zu enthalten, damit Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. nicht ge= nöthiget werden, entweders ſelbſt von landesfürſtl. hoher Obrigkeit wegen gebührendes Einſehen zu nehmen, oder die churfürſtlichen Juſtizſtellen veranlaſſet werden, die Exceſſen nach vorgeſchriebener Ordnung abzuſtellen, und zu beſeitigen. München den 24. Oktob. 1801.

Churfürſtliche General= Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Eiſenrieth.

---

3. Die Tagegebühren der Aerzte betreffend.

In Erwägung der gegenwärtig hohen Preiſe aller Lebensbedürfniſſe haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht mittels höchſten Reſcripts vom 10ten laufenden Monats gnä= digſt beſchloſſen, die Taggebühr der Aerzte bey viſis repertis außer dem Wohnorte ſtatt den bisherigen 4 fl., auf ſieben Gulden feſtzuſetzen, und anbey denenſelben zu geſtatten, ihre Gefährtköſten beſonders in Aufrechnung zu bringen, dagegen aber hat von nun an jeder bisher bey dieſen Geſchäften übliche Bezug für Section und Gutachten ohne Aus= nahm zu ceßiren.

Dieſes wird den ſämmtlich= churfürſtlichen Landgerichtern, dann den ſämmtlichen Aerzten, ſo in Eingangs angeführten Geſchäften gebraucht werden, mit der Weiſung er= öffnet, daß über die bezahlte Gefährtgelder Scheine beyzubringen, und ſolche dem Koſten= verzeichniß als verificirt beyzulegen ſind. München den 26ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General= Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rath und Sekretär Baumgarten.

Digitized by Google

4. Den Satz des Ochſenfleiſches betreffend.

Vermög höchſten Reſcripts vom 23ten curr. wurde das Pfund gut gemaſten Ochſenfleiſches für die Stadt Straubing auf 11 kr. 1 pf. für die Städte Landshut und Regensburg auf 11 kr. 2 pf. und für die Reſidenzſtadt München, dann Ingolſtadt und Neuburg auf 12 kr. geſetzt, wobey ſich von ſelbſten verſtehet, daß das bisherige Verhältniß rückſichtlich des Münchner Satzes bey den Provinzialſtädten Regierungsbezirkes München ferners zu beobachten kommt: zugleich wurde auch aller Vorkauf auf den Viehemärkten als ein Mißbrauch durchgehends und ohne Ausnahme abgeſchaft: welches alſo hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft kund gemacht, die ſämmtliche Civil- und Polizeyobrigkeiten aber bey ſelbſtiger Verantwortlichkeit angewieſen werden, für deſſen genaue Befolgung ſtrenge zu wachen, und die gegen dieſe Fleiſchtaxe ſich allenfalls verfehlende Metzger nach Anweiſung der Polizeyordnung 4. Buch, 6. Titel, 4. Art. zu beſtrafen.

München den 28ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

Kundmachung.

Da man auf den Fall, daß die hieſigen Metzger den vorgeſchriebenen Ochſenfleiſchſatz a 12 kr. pr. Pfund zu halten ſich weigern ſollten, beſchloſſen hat, die Lieferung und Schlachtung des Ochſenfleiſches für die hieſige Reſidenzſtadt auf ein volles Jahr an einzelne Perſonen oder eine Geſellſchaft, weſſen Stands und Religion ſelbe auch ſeyn mögen, nach einer zu treffenden Uebereinkunft durch den Weg der öffentlichen Licitation zu verpachten: als wird ſolches einsweil zu dem Ende hiemit öffentlich kund gemacht, damit der, oder diejenige, welche hiezu Luſt haben, ſich vorläufig hierüber benehmen, und anher ſich äußern mögen, um auf die nachfolgend weitere Auffoderung vorbereitet hier erſcheinen, und das Weitere gewärtigen zu können. München am 28ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

Bekanntmachung.

Da der kaiſerlich-rußiſche Hof für die Verpflegung ſeiner Truppen auf ihrem Rückmarſche im Dezember 1799 die Bezahlung geleiſtet hat, und hieran die konkurrirende hieſige Unterthanen

auf der Station Geiſenfeld

für 60207½ Brodportionen à 10½ kr. 10536 fl. 18¾ kr.
— 2608 Fleiſchportionen à 3 kr. 130 fl. 24 kr.
— 4156⅛ n. b. Metzen Haber à 3 fl. 30 kr. 14546 fl. 26 kr.
— 4387 Centner 40 Pfund Heu à 2 fl. 34 kr. 11261 fl. 5 kr.
und für 95 Wägen, und
656 Vorſpannspferde . . 738 fl. 37½ kr.

Zuſammen 37212 fl. 51¼ kr.

Dann auf der Station Abensberg

für 29908¾ Brodportionen . 5274 fl. 1 kr.
— 2933 Fleiſchportionen . . 146 fl. 39 kr.
— 2373 6/8 n. b. Metzen Haber . 8308 fl. 7½ kr.
— 2449 Centner 79 Pfund Heu 6287 fl. 50 kr.
und für 368 Wägen, und
1695 Vorſpannspferde . 1683 fl. 37 kr.

Zuſammen 21660 fl. 14½ kr.

gut haben; ſo ſind dieſe Gelder unterm heutigen ein

Digitized by Google

nem eigenen churfürſtlichen Kommiſſär übergeben worden, um ſie den konkurrirenden Unterthanen auf der Stelle hinaus zu bezahlen. Die einſchlägigen Untermarſchkommiſſariate werden unterm heutigen angewieſen, ihre Manualien und Konkurrenzdeſignationen in Bereitſchaft zu halten, damit bey der Ankunft des Kommiſſärs die Unterthanen ſogleich citirt, und das Geſchäft ohne allem Aufenthalte vollzogen werden könne.

München den 25ten Oktober 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger.

Verſteigerungen.

1. Am Dienſtag den 10ten künftigen Monats November, und die folgenden Tage hindurch werden in der Baron von Pilgramiſchen Behauſung an der Roſengaße jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr verſchieden ſchöne Meubeln, als Tremeaux- und andere Spiegel, nußbaum-fournirte Kommod- ſo andere Käſten, Zinn, Kupfer, Porzellain, Better, Bett- und Tiſchzeng, Seſſeln, auch einiges Silber nebſt Altargeräthſchaften ſo andern dem Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft; Kaufsluſtige belieben alſo am obbemeldten Tage in gedachter Behauſung ſich einzufinden, und ſolcher Licitation in den beſtimmten Stunden beyzuwohnen.

Actum den 21ten Oktober 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr,
Stadtoberrichter.

---

2. Vermöge gnädigſter Anbefehlung der hochlöbl. General-Landesdirektion de dato 21ten September 1801 werden für künftiges Jahr im

Forſt Schwaigerlohe.

26 Klafter hartes Brennholz. 20 Eichen. 50 Buchen. 30 Eſchen. 7 Erlen. 5000 Haſelreiſe. 30 Fuder Strauchholz.

Im Forſt Hard.

44 Klafter weiches Scheiterholz. 2 Stück Eichen. 70 Fichten, und Ferchen.

Im Langholz.

35 Klafter weiches Scheiterholz.

Im Aſchbach.

60 Stämm Fichten.

Im Wernbach.

40 Stück Fichten.

Im Großeybach.

12 Klafter Scheiter. 100 Fichten.

Im Kleineybach.

80 Fichten.

Im Eichet.

50 derley, und

im Pfronnbach.

20 Fichtenſtämm an die Meiſtbiethenden verkauft werden. Dieſe Holzlicitation gedenkt man im Forſte Schwaigerlohe Dienſtag den kommenden Monats November, im Hard den 4ten hierauf, im Wernbach und Pfronnbach den 9ten, und im Aſchbach, und Langholz den 10ten, und im Groß- und Kleineybach, dann Eichet den 11ten und 12ten November vorzunehmen; welches hiedurch allen Kaufsliebhabern öffentlich bekannt gemacht wird.

Actum den 22ten Oktober 1801.

Churfürſtl. Landgericht, und Forſtkontrollamt Erding, Regierungsbez. München.

J. B. v. Widnmann, Landrichter. Freyherr v. Oſterberg, Forſtmeiſter zu Dorfen.

Kundmachungen.

1. Nach dem der von ihrem Ehemanne treulos verlaſſenen Maria Anna Deutſchenbäurinn, Hausinhaberinn, und Rothgerberinn dahier zum Selbſtverkauf des mit vielen Schulden beladenen Hauſes, und der nun jure reali hierauf haftenden Rothgerbersgerechtigkeit bereits ſchon unterm 10ten November vorigen Jahrs ein halbjähriger Termin obrigkeitlich vorgeſetzt, und derſelbe unterm 29ten July abhin zum letztenmal auf weitere 6 Wochen unter Bedrohung des anſonſt unmittelbar eintretend gerichtlichen Verkaufes erneuert worden, die Deutſchenbäurinn aber dieſe beede Termine allerdings fruchtlos verſtreichen laſſen hat; ſo hat man

Digitized by Google

auf wiederholtes Andringen der Deutſchenbäuriſchen Kreditorſchaft den gerichtlichen Verkauf des hieoben angezeigten Hauſes, und der hierauf haftenden Rothgerbersgerechtigkeit hiemit beſchloſſen, und deſſelben öffentliche Verſteigerung an den Meiſtbiethenden den 24ten des nächſt eintrettenden Novembermonats dergeſtalt feſtgeſetzt, daß demjenigen, welcher an dem ebenbemerkten Steigerungstage Vormittag von 9 bis 12 Uhr das höchſte Anboth geſchlagen haben wird, die erſteigerten Realitäten nach vorläufig erhollt intereſſentſchäftlicher Einwilligung zuerkennt werden ſollen. Welches daher zu jedermanns Wiſſenſchaft, und zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht wird, damit die allenfallſige Kaufsliebhaber ſich bey der angeſetzten Verſteigerung einfinden, die vorläufige Verkaufsbedingniſſe vernehmen, das Haus beſichtigen, dann ihre Kaufsanbothe zu Protokoll geben, und der Verſteigerung abwarten können.

Actum den 8ten Oktober 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, bey München.

F. X. Schrödl.

---

2. Nachdem ſich um jene zween Vorſpannswägen, welche von dem hieſigen Gerichtsdiener in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Dezember vorigen Jahrs hierorts aufgehalten, und einsweil in Verwahr genommen wurden, ungeachtet der ſchon in den Münchner-Anzeigsblättern Nris. 52 et 53 vorigen Jahrgangs die Eigenthümer derſelben bisher noch nicht gemeldet haben; ſo werden dieſelbe in Gefolge des von der churfürſtl. hohen Kriegsdeputationn München unterm 21. Septemb. jüngſthin anher erledigt gnädigſten Befehls hiemit noch einmal unter der Gewahrnung öffentlich aufgefodert, daß ſie ſich binnen 14 Tägen hierorts melden, und als Eigenthümer zu den beſagten Wägen gehörig legitimiren, oder aber gewärtigen ſollen, daß nach dieſer fruchtlos verlaufenen Zeitfriſt die angezeigten Wägen an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, und die hieraus erlösten Gelder zur allgemeinen Requiſitionskaſſe eingeſendet werden würden; wobey noch erinnert wird, daß jeder der im Eingange benannten Vorſpannswägen mit zwey Pferden beſpannt war, dieſe aber in Gefolge der ſchon vorausgegangenen hohen Kriegsdeputations-Anbefehlung ſchon vorlängſt verſteigert, und die hieraus erlösten Gelder einsweilen ad Depoſitum judiciale genommen worden ſeyen.

Actum den 13ten Oktober 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, bey München.

F. X. Schrödl.

---

3. Vom 24. bis den 25. dieß in der Nacht iſt zu Fahlenbach dieß Gerichts ein Stuttpferd 14 bis 15 Fäuſt in der Größe von der Weide weggeſtohlen worden. Dieſes Pferd iſt ein ſogenannter Kottrapp, die Mähnen und Schweif gegen die Spitze röthlicht, hat an der Stirne einige weiße Haare, iſt etwas weitohrig, und hat noch nicht 5 volle Jahre. Das Publikum wird daher vor Ankauf dieſes Pferdes gewarnet, und ſämmtliche Obrigkeiten werden höflichſt erſucht, wo immer dieſes Pferd in Vorſchein kommen ſollte, an unterzeichnete Stelle gefällige Nachricht zu ertheilen.

Actum den 26ten September 1801.

Churfürſtl. Reichsgräflich-Chriſtian Auguſt von Königsfeldiſches Hofmarksgericht Königsfeld, churfl. Landgerichts Pfaffenhofen, Regierungsbezirks München.

Lizent. Paul Maurer, Verwalter.

Proclama.

Nachdem auf Abſterben des landſchaftlichen Aufſchlägers, und dießortigen Landgerichtsprokurators, Benno Dümler, rückſichtlich ſeiner mit Schulden beladenen Verlaſſenſchaft deſſelben Relikten von ſelbſt den Weg einer öffentlichen Krida eingeſchlagen, deren Verhandlung zwar das Kloſter Hofmarksgericht Niederalteich bereits durch eine öffentliche vorgegangene Bekanntmachung ſich zu ermächtigen

glaubte; ſo hat man nun zu Auseinanderſetzung dieſes Konkurs von nachgeſetzt, ſowohl nach den Landesgeſetzen als ſonderheitlich darüber vorhandene Receſſen beſtehend-eigentlicher Inſtanz wegen, nachfolgende Ediktstäge: als Freytag den 6ten November ad producendum et liquidandum, — Mittwoch den 9ten Dezember ad excipiendum, — und Freytag den 8ten Januar anno 1802 ad concludendum feſtgeſetzt anberaumet. Die ſämmtlich-Benno Dümleriſche Kreditorn, werden daher unter dem Auftrag anher auf vorbeſtimmte Tage entweder in Perſon, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde um ſo ſicherer zu erſcheinen, und ihre Foderungen rechtsförmlich einzudingen, vorgeladen, als ſie nach Verfluß dieſer Terminen nicht mehr gehört werden würden.

Actum den 28ten September 1801.

Churfürſtliches Landgericht Hengersberg, Regierungsbezirks Straubing.

Freyherr v. Schönhueb.

Vorladungen.

1. Nachdem Franz, und Kaſpar Pirk, Halbbauerns-Söhne von Vierkirchen ſchon vor bereits 30 Jahren von hier weg, und nichts mehr von ſich hören laſſen, nun aber derſelben noch lebende Bruder, und Schweſter das Anſuchen geſtellt, daß man ihnen das auf den Hof zu gedachten Vierkirchen verſicherte Vermögen pr. 64 fl. ausfolgen laſſen möchte; ſo werden bemeldte Franz, und Kaſpar Pirk, oder ihre Erben hiemit öffentlich vorgeladen, ſich in Zeit 3 Monat peremptoriſcher Friſt bey untſtehenden Amt zu melden, außerdeſſen obiges Vermögen obbemeldt-Pirkiſchen Geſchwiſtern gegen Bürgſchaft verabfolgt werden würde. Actum den 9ten Oktober 1801.

Churpfalzbaieriſches, Reichsgraf Spretiſches Hofmarktsgericht ⅔tel Weichs an der Glon, churfürſtl. Landgerichts Kranzberg, Regierungsbezirks München.

Joſ. Blau, Hofmarksrichter.

2. Nachdem ſich zween hieſige Häuslerunterthans-Söhne, Namens Michael und Joſeph Liebl, vor einigen Wochen in die Fremde begeben, und dadurch der Auswahl eines ſtatt deſertirten zu ſtellenden Landkapitulanten entzogen haben: ſo werden beede hiemit aufgerufen, daß ſie ſich zu Hauſe begeben, und beym Hofmarksgericht ſte en, widrigens deſſen, und nach Verlauf Jahr und Tag ihr bey Haus zu hoffendes Vermögen nach Anweiſung der höchſt-landesherrlichen Verordnung vom 6ten July ao. 1793. §vo. 18. confiſcando eingezogen werden würde, worauf vorläufig ſchon Arreſt geſchlagen worden.

Actum den 30ten September 1801.

Churpfalzbaier. Graf von Berchemiſches Hofmarksgericht Hauß, im Landgrichte Kötzting, der Regierung Straubing.

Joh. Ev. Kaufmann, Verwalter.

Ueber die allmählige Vervollkommnung des weiblichen Schulweſens in Deutſchland.

Mit wahrer Herzenswonne ſieht der Schul- und Jugendfreund endlich in, und um uns herum ſeine ſchon ſo lang genährten Wünſche für beſſeren Unterricht und wahre Erziehung immer mehr reifen, und der Erfüllung ſeiner ſchönſten Hoffnungen entgegen. Hellere Begriffe verbreiten ſich über Unterricht und Zucht. Die Regierungen beherzigen bald allgemein die Nothwendigkeit, ihr vorzüglichſtes Augenmerk auf dieſen dem Staate ſo wichtigen Gegenſtand zu richten, und die Induſtrieſchulen — auf die er ſonſt mit ſehnſuchtvollem Blicke ins ferne Ausland hinſah — ah, die Induſtrieſchulen, ruft er freudig auf, haben auch bey uns Eingang gefunden, und werden auch bey uns bald allgemeiner und gemeinnütziger werden! —

Möchten ſie bald die eingeſchlichene modiſche, aber gewiß nicht vernünftige Erziehung verdrängen, um endlich ſtatt romanhaften Puppen deutſche Mädchen zu haben, die dem deutſchen Manne den Wunſch nach einer geſchickten Hausfrau und guten Mutter gewähren.

Er darf dann nicht mehr mit bitterm Herzensärger das deutſche Bürgersmädchen den Papageno

oder Tyrolerwaſtel, die es wie ein Kanarienvogel vom ſogenannten Klaviermeiſter für der Eltern theures Geld gelernt hat, am Klavier herabklimpern hören; ach! welche Freude, er ſieht es bey ſeiner weiblichen Hausarbeit; es ſchwätzt nicht von Raphael und Mengs, und verderbt die Stunden des Tages nicht mit ein Paar elend hingekratzten Fratzengeſichtern und Blümlein; die brave Tochter ſpricht mit Verſtand und Einſicht von ihrer häuslichen Wirthſchaft, und berechnet ſorgfältig, wie bald ſie ihr ſelbſt geſponnenes Garn werde zum Weber bringen, und verehrt ihrem Vater zum Namenstage ein Stück gute Hausleinwand ſtatt einem geketteltem Uhrbändchen, oder einem leeren Geldbeutel, den der gute Mann bey der vorigen Modeerziehung für ſo viele eitle Ausgaben nicht oft genug füllen konnte. Ha! ſagt er triumphirend! nun werden endlich deutſche Töchter wieder zu deutſchen Weibern erzogen, die mir nun ſtatt einem jämmerlich geradbrechten Franzöſiſch einen redlich und ſchlichten deutſchen guten Morgen geben. Wenn er ſo mit beklemmten Herzen ſeufzte: Ach! liebes Vaterland, werde doch einmal wieder deutſch! ſo kann er nun bald freudig ausrufen: Mein Wunſch iſt erfüllt!

Dieſen Troſt giebt uns der raſche Umſchwung des deutſchen bürgerlichen Schulweſens. Böhmen, Preußen, Sachſen hatten ſchon lange Induſtrieſchulen; bald fanden ſie Nachahmer, Baiern folgte, man ſehe hierüber die Münchnerzeitung St. 251., das Wochenblatt St. 43. und das Salzburger-Intelligenzblat St. 43. alle von 1801, von welch letzterm wir den ganzen Aufſatz hierüber ſeiner Wichtigkeit wegen einrücken, mit dem Wunſche, daß allgemein ſolche Berechnungen am Ende des Schuljahres geliefert, dieſe Einrichtung aber immer ausgebreiteter werden möge.

Nachricht von der öffentlichen Schulprüfung im Urſuliner-Inſtitute zu Salzburg, gehalten den 15ten Oktober 1801.

Mehrere Jugendfreunde haben bekanntlich ſchon vor längerer Zeit den nützlichen Vorſchlag gemacht, in den Schulen (beſonders der Mädchen) auch die Handarbeit als einen Lehrgegenſtand ordentlich zu betreiben, um durch glückliche Vereinigung der Kenntniſſe mit der Geſchicklichkeit wahre Vorbereitungsſchulen des künftigen Berufes und Fleißes zu errichten; indem ſo die Jugend zur Arbeitſamkeit überhaupt, zur Geſchicklichkeit und Ordnung in mannichfaltigen Arbeiten insbeſondere, zur Erwerbung eines angemeſſenen Verdienſtes und zur guten und löblichen Anwendung des Erworbenen ſchon frühzeitig gewöhnt würde.

Daher geſchah in Böhmen ſchon 1780 die erſte Vereinigung der Lehr- und Arbeits- (Induſtrie) Klaſſen; und ſeitdem vermehrte ſich dort die Anzahl ſolcher Schulen auf 674. In dem Hochſtifte Würzburg fieng man im Jahre 1789 an, Induſtrieſchulen nach dem Muſter der Böhmiſchen zu errichten. In der preußiſchen Monarchie entſtand die allererſte im Jahre 1793 auf dem Elbing vor Breslau. Dieſem nachahmungswürdigen Beyſpiele folgten nachher die Städte Berlin (ſie zählt 8 Erwerbſchulen) Potsdam, Magdeburg, Quedlinburg, Eichenberg, Dresden, Leipzig, Göttingen, Nürnberg, Hamburg u. ſ. w.; auch Heſſen, Mergentheim, und mehrere andere Länder des deutſchen Reichs, wie z. B. das Erzſtift Salzburg, wo ſowohl in der Haupt- als auch Urſuliner-Inſtituts-Schule Induſtrie-Klaſſen eingeführt ſind. Um den Fortgang und gemeinnützigen Erfolg der letztern, dem Zeitbedürfniſſe gemäß, wo möglich noch mehr zu befördern, wurde nach der ausdrücklichen höchſten landesherrlichen Geſinnung in der Urſuliner-Inſtitutsſchule thätig dafür geſorgt, daß die Mädchen aller drey Klaſſen neben den gewöhnlichen Schulkenntniſſen auch vorzüglich und ſo viel (höhern Pflichten unbeſchadet!) möglich, in nützlichen Handarbeiten aller Art unterrichtet würden. Da nun am 15ten dieſes Monats im Urſuliner-Inſtitute die jährliche Schulprüfung mit 143 Kindern gehalten wurde; ſo bezeigte man ſowohl über die bewieſenen Kenntniſſe als auch und ganz beſonders über die Geſchicklichkeiten

Digitized by Google

in Handarbeiten die erwünſchte Zufriedenheit, ſo, daß man ſeinen Zweck wohl nicht verfehlen wird, wenn man nach dem Beyſpiele benachbarter Länder auch dem Publikum von der öffentlichen Prüfung Nachricht mittheilet. Hier folgt ſie zum erſten Mahle:

Nebſt andern haben ſich vorzüglich die Koſtmädchen durch Religion und Sittlichkeit, durch guten Leſeton, ſchöne Handſchriften, Recht- und Geſchwindſchreibung, durch ſchriftliche Aufſätze und Rechnen und in der That ſo ausgezeichnet, daß neun mit Recht öffentliche Preiſe zu erhalten verdienten.

Auch von den übrigen 5 Abtheilungen haben 37 Mädchen öffentliche Preiſe erhalten.

Zum Beweiſe ihrer des allgemeinen Beyfalls würdig geachteten Arbeitſamkeit dient das nachſtehende Verzeichniß.

Summariſches Verzeichniß der ſämmtlichen Handarbeiten, welche in dem Urſuliner-Inſtitute zu Salzburg vom Monate Auguſt des Jahres 1800 bis zum gegenwärtigen Jahre und Monate von den Koſt- und Schulmädchen verfertiget worden ſind.

(Anmerkung. 1. Vom 13ten Dezember bis 7ten Jäner wurden wir durch Kriegsunruhen an Eröffnung der Schulen — und auch noch bis Mitte Aprils durch die Anweſenheit der Franzoſen und die dadurch unvermeidliche Verkürzung der nachmittägigen Schulzeit ſowohl als durch das Ausbleiben mehrerer Kinder — an der gewöhnlichen Beförderung des Arbeitsfleißes verhindert.)

Hemder	—	—	Stücke	189
Handtücher	—	—	—	15
Tiſchtücher und Servieten			—	34
Halstücher	—	—	—	195
Hauben	—	—	—	89
Vortücher	—	—	—	114
Sacktücher	—	—	—	125
Bettzeuge	—	—	—	55
Merken	—	—	—	5019
Röcke	—	—	—	34
Korſeten	—	—	—	24
Hauben	—	—	—	21
Ausgebeſſert im Nähen	—		—	1651
Ausgebeſſert im Stricken	—		—	799
Spinnen	—	—	Pfund	48
Handſchuhe	—	—	Paar	42
Strümpfe	—	—	—	279
Söckeln	—	—	—	215
Verdienter Lohn	—	—	733 fl.	28 kr.

Ueberdieß ſind von den größern Mädchen 10 lange Kleider, 3 lange Bettdecken, 2 Schnürbrüſte, 21 geſtickte Herrenweſten, 1 Stock- und 5 Uhrbänder, 4 Miederleiber, 3 Ellen Spitzen, 7 Paar Schuhe, 1 Paar Stiefel, 1 geſtricktes Kinderröckchen und 1 Herrnweſte mit Aermeln gemacht; und 1049 Stücke gewaſchen und gebegelt worden, wovon der Verdienſt ſchon in die obige Hauptſumme eingetheilt worden iſt.

Anmerkung. 2. Da man im Jahre 1800 vom Monate May an mehrere Zeit zur Arbeit beſtimmte, und auch die Mädchen der zweyten und erſten Klaſſe mit Handarbeiten beſchäftigte: ſo kann man hier durch Vergleichung des Verdienſtes in den letzten 5 Jahren ſich von dem Fortgange dieſer Anſtalt überzeugen.

Jahr.	Verdienſt. fl.	kr.	Differenz mehr. fl.	kr.
1797	399	54	—	—
1798	420	19	20	25
1799	438	45	18	26
1800	527	26	88	41
1801	733	28	206	2
Zuſammen	2519	52	—	—

Münchner-Schrannenpreis.

München den 31. Oktob. 1801.	Zugeführt Schff.	Verkauft Schff.	Stehen gebl. Schff.	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Niedrigſter Preis fl.	kr.
Weizen	1085	901	184	20	20	19	20	17	45
Korn	699	630	69	12	—	11	30	11	—
Gerſten	1408	1280	128	9	45	9	10	8	30
Haber	346	341	5	8	—	7	30	7	—

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLV. Stück. München, Sonnabend den 7. November 1801.

Der ſeine Erfahrungen vermehrt, vermehrt ſeine Weisheit; der ſeine Einbildungen vermehrt, vermehrt ſeine Fehler.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die Freyheit Obſt zu verkaufen betreffend.

Die Beſchwerden, welche die in einer Zunft vereinigten Früchtenhändler in einer Vorſtellung gegen die mit Obſt feilhaltenden Tyroler angebracht haben, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. durch Höchſtdero geheimen Staatsrath prüfen laſſen, und nach umſtändiger Vorlage der hiebey eintrettenden Verhältniße gnädigſt beſchloſſen, daß es bey den ſchon erlaſſenen Verfügungen ungeändert verbleiben, und den Tyrolern, welche ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe ihres Leumuths von den herumziehenden tyroliſchen Bettelleuten unterſcheiden können, die Hieherlieferung, und Feilhaltung aller Arten des Obſtes auf dem hieſigen Marktplatze forthin geſtattet ſeyn ſolle.

Es wird daher Jedermann eröfnet, und mittels dieß bekannt gemacht, daß man die Freyheit, Obſt auf hieſigem Markt zu verkaufen, weder den obengenannten Tyrolern, noch andern durch einige Hinderniſſe beſchränken laſſen werde, und alle Beſchränkungen, welche immer von 1755 an gemacht worden ſind, für immer abgeſchaft wiſſen wolle. München den 28ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

2. Die Anzeige der im Lande befindlichen Taubſtummen betreffend.

Da die gnädigſt angeordnete und bereits in dem Münchner Wochen- oder Anzeigsblatte Nro. XIX. vom 9ten May 1798 kundgemachte Taubſtummen-Schule hierorts mit Nutzen beſtehet, und daher Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög gnädigſten Reſcripts vom 17ten dieß die fernere Aufnahme dieſer Lehranſtalt angelegenſt wünſchen, auch gerne genehmigen, was immer zu Vervollkommnung derſelben beytragen kann; ſo wird nach weiterm Inhalt obigen Reſcripts ſämmtlichen Beamten und Civilbehörden in Baiern der Auftrag ertheilet, daß ſie eine namentliche Anzeige der in ihrem Amtsgezirke befindlichen Taubſtummen, mit Bemerkung ihres Alters, welches aber des beyzubringenden Unterrichts willen zwiſchen dem 8- und 16ten Jahre beſtehen ſoll, und des Vermögensſtandes der Eltern, oder ihres etwann bereits erlangten eigenen Vermögens, dann der übrigen perſönlichen Verhältniſſe in einer Zeitfriſt von 6 Wochen, an die churfürſtliche General-Landesdirektion gehorſamſt einſenden ſollen; wobey ſich von ſelbſt verſtehet,

Digitized by Google

daß die Inkorporationsortſchaften ihre Anzeigen an das betreffende churfürſtliche Landgericht innerhalb 4 Wochen einzuſenden haben, von welchen ſodann dieſe mittels einer zu verfaſſenden Haupttabelle anher zu übermachen ſind.

München den 30ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Kroiß.

---

5. Die Erſcheinung der Advokaten und Prokuratoren bey Gerichtstägen betreffend.

Gemäß höchſten Reſcripts vom 23ten gegenwärtigen Monats haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. verordnet, daß künftig die Gerichtsordnung Cap. 19. §vo. 4. Nro. 2 et 3 genau beobachtet, ſohin die Advokaten, Prokuratoren und Partheyen angewieſen werden ſollen, den erſten Tag eines jeden Ediktstages ſub poena praecluſi zu erſcheinen, wo ſodann ein Präſenzprotokoll zur Beſtimmung der Ordnung, in welcher ein jeder ſeine Rechtsnothdurft anzubringen hat, formirt, und die in der Advokatenordnung von 1796 §vo. 12. beſtimmte Strafe von zwey Reichsthalern in dem Falle, wo dieſe Ordnung verſäumt würde, erhollet werden ſolle. Es weiß ſich alſo hienach Jedermann zu achten. München den 30ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Beförderungen.

1. Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben ſtatt des zu Höchſtdero Hofrath beförderten Regierungsraths, Aloys Neger zu Straubing, dem Supernumeraire Regierungsrath, Johann Reindl zu Burghauſen ſolch in Straubing erledigte Stelle mit dem anklebenden Gehalt gnädigſt zu verleihen geruhet. München den 24ten Oktober 1801.

---

2. Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc haben vermög höchſten Reſcripts vom 22. dieſes dem in der groſſen Hofkirche zu Mannheim bisher angeſtellten und nach Straßburg berufenen Prieſter, Ignatz Oberle, den geiſtlichen Raths Charakter zu ertheilen geruhet. München den 30 Oktob. 1801.

Bekanntmachungen.

1. Das churfürſtl. braune Bräuhaus zu Wald wird den 18ten des laufenden Monats November auf gewiſſe Jahre an die Meiſtbiethenden verpachtet werden. Die beſonderen Bedingniſſe wird der zur Verpachtung abgeordnete Kommiſſär vorlegen. Pachtliebhaber wiſſen daher an dem angezeigten Tage früher Gerichtszeit in Wald zu erſcheinen, und ihr Anboth zu machen. München den 6ten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Horwath.

---

2. Es iſt eine Landtafern-Wirthſchaft mit groſſer Oekonomie unfern von der Stadt München aus freyer Hand zu verkaufen; das Nähere iſt in dem churfürſtl. Intelligenzkomtoir zu erfragen.

---

3. In Verfolge der vom k. k. Landgericht Schärding an das churfürſtl. Landgericht Griesbach geſtellten Requiſition und von der churfürſtl. Regie-

Digitized by Google

tung Burghauſen anher geſandten Deſcription von vier Räubern will man anmit ſämmtlich⸗ churfürſtlichen Land⸗ und ſtändiſchen Herrſchaftsgerichten befohlen haben, auf dieſe, nachſtehender Deſcription einverleibte, vier Perſonen nicht nur die genaueſte Amtsſpäh zu beſtellen, ſondern auch auf Attrapirung ein⸗ oder mehrerer dieſer deſcribirten Verbrecher ſolche wohl verwahrlich zum churfürſtlichen Landgerichte Griesbach der weitern Auslieferung gegen Koſtenerſatz an das k. k. Landgericht Schaͤrding liefern zu laſſen.

München den 3ten November 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

Sekretär P. Attenkofer.

Beſchreibung

derjenigen Perſonen, welche am Mittwoch den 19. Auguſt dieß Jahres Vormittags um 10 Uhr bey dem ſogenannten Geishofer am Geishof, einem Bauer nächſt Graben, in der Pfarr Kirchdorf, Landgerichts Mauerkirch, mit Ob⸗ und Untergewehr bewaffnet, angekommen, und daſelbſt ſowohl den Bauern, als den ſich ſo eben dazumal dortſelbſt aufgehaltenen Peter Krems, einen Oelhändler aus Böhmen, deſſen Weib und Sohn durch mehrere Hiebe mit entblößtem Seitengewehr todtgefährlich verwundet, und letztern 25 fl. in Geld, und 2 Piſtolen abgenommen haben.

Erſte Perſon.

Lorenz Leonberger, insgemein der Zigeunerlorenz genannt, welcher ſich für einen Komödianten auszugeben pflegt, iſt ein Mann von großer Statur, ohngefähr 45 Jahr alt, hat ein breit⸗ ſchwarzbraunlichtes Angeſicht, ſchwarz⸗ in einem Zopf gebundene Haare, die Seitenhaare aber pflegt er gewöhnlich in Papieren aufgewickelt zu tragen. Deſſen Leibekleidung beſteht in einem grün⸗ tüchenen Rock, weißlechter Veſte, gelbledernen Hoſe, weißen Strümpfen, und Bandelſchuhen von ſchwarzem Kalbleder; da er übrigens mit einer großen, langen Seitenwehre, und Flinte, oder Schrotſtutzen verſehen.

Zweyte Perſon.

Des obigen Leonbergers Weib, die ungefähr 40 bis etliche 40 Jahr alt ſeyn mag, iſt mittelmäßiger Größe, ſchwarz⸗ braunett⸗ blatterſteppichten Angeſichtes, kohlpechſchwarzer Haare: um den Hals trägt ſie eine ſilberne Kette mit mehrern Gängen, auf dem Kopf eine ſchwarze Linzerhaube, und darüber einen weißen runden Hut. Die übrige Leibeskleidung kann nicht ſo genau beſchrieben, ſondern nur überhaupt geſagt werden, daß ſie in der Art beſtehe, wie man in Oeſterreich zu tragen pflegt.

Dritte Perſon.

Joſeph Leonberger, des obigen Lorenz Leonbergers älteſter Sohn, iſt von mittlerer Größe, ſchlanken Wuchſes, und magern Angeſichtes: mag 20 bis 24 Jahre alt ſeyn, trägt ſchwarzbraun geſchnittene Haare, auf dem Kopf einen grauen Hut mit hoher Kupfe, deſſen Stülpen inwendig grün, am Leibe einen grauen grün⸗ ausgeſchlagenen Rock, grüne Veſte, ſchwarz⸗ lederne Hoſen, weiße Strümpfe, und Bandelſchuhe.

Vierte Perſon.

Ignatz Leonberger, der jüngere Sohn des Lorenz Leonberger, dürfte ungefähr 18 bis 20 Jahre haben, iſt größer, denn ſein oben beſchriebener Bruder Joſeph und noch ſpröderen Angeſichtes als jener; blatterſteppichten Angeſichtes, ſtößt in der Ausſprache mit der Zunge etwas an, trägt einen ſchwarz⸗ hochgekupften Hut, einen grünen roth⸗ ausgeſchlagenen Rock, eine ſchwarz⸗ manſcheſterne Hoſe, und führt (wie obiger Vater) ein großes Seitengewehr ſammt einem Schrotſtutzen bey ſich.

Anmerkung. Obiger Lorenz Leonberger ſoll auch noch mit einer ſchon erwachſenen Tochter verſehen ſeyn, die aber zur Zeit dieſer Thatgeſchichte nicht zugegen war.

---

4. Von Obrigkeitswegen wird man auf Montag den 16ten November 1801 die Johannes Altmänniſche bürgerliche Behauſung allhier ſammt Lodnersgerechtigkeit, derley Werkzeug, dann Hausgarten, 3 Wiesfleckeln und 4 Gabesſtücke, alles ludeigen, auf ſelbſtiges Verlangen der Altmänniſchen Eheleute an die Meiſtbiethenden öffentlich

Digitized by Google

verkaufen; wozu die Kaufsliebhaber an ſolchem Tage ſich auf hieſigem Rathhauſe Vormittag einzufinden haben.

Actum den 30ten Oktober 1801.

Churpfalzbaier. Stadtmagiſtrat Pfaffenhofen, Regierungsbezirks München.

---

5. Bey churfürſtl. höchſter Stelle wurde unterm 25ten September d. J. gnädigſt beſchloſſen, daß der ſogenannte Stoßanger, dießortiger Pfleggrund, welcher über 44 Tagwerke Wieſen, und 21 Tagwerk Holz- und Weidplätze enthält, neuerdings verſteigert, dabey aber dem Käufer die Herſtellung eines Oekonomiegebäudes auf dieſen Anger zur Bedingniß geſetzt werden ſolle. Da nun von churfürſtl. hochpreislicher General-Landesdirektion dem unterſtehenden Landgericht mittels gnädigſten Befehls vom 16ten dieß die Beſorgung dieſes Geſchäfts, ſonach aber die Einſendung der Verhandlung pro Ratificatione aufgetragen worden iſt, ſo hat man den 25ten des künftigen Monats November, und zwar Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 1 bis 4 Uhr hiezu angeſetzt, welches dann hiemit öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die Kaufsliebhaber ſich am gedachten Tage, und zur beſtimmten Tageszeit in der dießortigen Landrichters-Wohnung einfinden, und ihr Anboth zu Protokoll geben mögen.

Den 25ten Oktober 1801.

Churpfalzbaier. Landgericht Wolfrathshauſen, Regierungsbezirks München.

Lizent. Kapfinger, Landrichter.

Verſteigerungen.

1. Am Dienſtag den 10ten künftigen Monats November, und die folgenden Tage hindurch werden in der Baron von Pilgramiſchen Behauſung an der Roſengaße jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr verſchieden ſchöne Meubeln, als Tremeaux- und andere Spiegel, nußbaum-fournirte Kommod- ſo andere Käſten, Zinn, Kupfer, Porzellain, Better, Bett- und Tiſchzeug, Seſſeln, auch einiges Silber nebſt Altargeräthſchaften ſo andern dem Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft; Kaufsluſtige belieben alſo am obbemeldten Tage in gedachter Behauſung ſich einzufinden, und ſolcher Licitation in den beſtimmten Stunden beyzuwohnen.

Actum den 21ten Oktober 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmayr, Stadtoberrichter.

---

2. Demnach von dem churfürſtl. hochlöbl. Hofrath unterm 22. et praeſ. 29. Oktober abhin an das hieſige churfürſtl. Rathskollegium in Betreff des von Wildenauiſchen und von Spethiſchen Debitweſens der gnädigſte Befehl erlaſſen worden, daß nomine des churfürſtl. Hofraths die Verſteigerung der zwey hier vorhandenen von Wildenauiſchen Häuſer ohnweiters vorgenommen, und der Licitationstag öffentlich ausgeſchrieben werden ſoll; als wird hiemit die Verſteigerung dieſer Häuſer öffentlich kund gemacht, und hiezu Mondtag der 23te November angeſetzt; welchemnach die Kaufsluſtige an vorgeſetzten Tage im Rathzimmer des churfſ. Rathskollegiums erſcheinen, und von 9 bis 11 Uhr Morgens, dann Nachmittag von 2 Uhr bis zum Anzug der Glocke beym engliſchen Gruß in der untern Pfarrkirche ihr Kaufsanboth ad Protocollum abgeben; ſomit auch bis dahin dieſe Häuſer nach dem meiſten Anboth, jedoch nur ſalva ratificatione des churfürſtlichen Hofraths erſteigern können. Actum Ingolſtadt den 31. Oktob. 1801.

Churfürſtliches Rathskollegium daſelbſt.

Joſ. Graf Preyſing, Präſident.

---

3. Da nach einer gnädigſten Reſolution der churfürſtl. hochlöbl. General-Landesdirektion in dem churfürſtl. Forſte Haunberg,

60 Klafter weiches ⎫ Brennholz,
25 Klafter hartes ⎭

30 Eichen, ⎫
15 Buchen, ⎬ Stämme,
30 Fichten, ⎭

15 Wagnerſtangen.

Im churfürſtl. Forſte Stierberg.

6 Klafter Birken,

6 Klafter Fichten, und

15 Fuder Wachholderſtanden,

für das Jahr 1802 abgegeben werden dürfen, ſo will man zur öffentlichen Verſteigerung dieſer Holzgattungen in dem Forſte Haunberg den 16. 17ten, und im Stierberg den 18ten des eintrettenden Monats November feſtgeſetzt haben. Die allenfallſigen Käufer haben ſich daher an dieſen Tagen bis 8 Uhr fruh in dem Wirthshauſe zu Haun ¼tel Stund oberhalb Ampfing auf der Münchner-Chauſſee entlegen, als dem Verſammlungsorte einzufinden, die öffentliche Verſteigerung abzuwarten, und ſich zur baaren Bezahlung zugleich mit Geld zu verſehen. Geſchehen den 27ten Oktober 1801.

Churfl. Landgericht, Kaſten- und Forſtkontrollamt Neumarkt.
von Gröller,
Landrichter u. Kaſtner.

Churfl. Forſtmeiſteramt Dorffen in Erding, Regierungsbezirks München.
Reichsfreyher v. Oſterberg, churfl. Forſt- und Wildmeiſter.

Proclama.

1. Nachdem man in dem Gröz- Baderiſchen Debitweſen allhier auf Inſtanz der löbl. Kreditorſchaft die in der Freyung zwiſchen dem bürgerl. Lederberiter Lurz, und dem Metzger Wagner entlegen eigenthümliche Behauſung, welche nebſt dem dabey ſich befindlichen kleinen Gärtl in ao. 1794 auf 750 fl. geſchätzt worden iſt, ſammt der Badersgerechtigkeit, jedoch letztere ſine Praejudicio der hieſig löbl. Stadtkammer, am Donnerstag als den 26ten künftigen Monats November plus licitanti verkaufen zu laſſen gedenket; als wiſſen jene, welche obige Behauſung, Gärtl, und Gerechtigkeit zu kaufen geſinnet ſind, an dem obbeſtimmten Tag auf dieſſortig gemeiner Stadtſchreiberey zu erſcheinen, und ſonach allda der von frühe 9 Uhr bis zum Zug der Ave Maria Glocke um 12 Uhr bey St. Martin vor ſich gehenden Licitation gehörig abzuwarten. Actum den 21. Oktob. 1801.

Churfl. Haupt- u. Regierungsſtadt Landshut.

2. Da ſich an dem auf den 26ten dieß zur Verkaufung des Anton Baumanniſchen Anweſens in Lechhauſen feſtgeſetzten Licitationstag kein annehmbarer Käufer hervorgethan hat, ſo findet ſich endesgeſetzte Stelle bewogen, zur öffentlichen Verſteigerung dieſes Anweſens exclusive des Kalkofen und 4 Tagwerk Wiesgründe noch einen Tag, nämlich den 18ten des kommenden Monats anzuberaumen, wo ſich alſo Kaufsluſtige darnach werden zu richten wiſſen.

Gegeben den 29ten Weinmonats 1801.

Churpfalzbaier. Landgericht, dann Kaſtenamt Friedberg, Regierungsbez. München.

Kajetan Freyherr v. Vieregg,
Landrichter.

Vorladungen.

1. Nachdem Franz, und Kaſpar Pirk, Halbbauerns- Söhne von Vierkirchen ſchon vor bereits 30 Jahren von hier weg, und nichts mehr von ſich hören laſſen, nun aber derſelben noch lebende Bruder, und Schweſter das Anſuchen geſtellt, daß man ihnen das auf den Hof zu gedachten Vierkirchen verſicherte Vermögen pr. 64 fl. ausfolgen laſſen möchte; ſo werden bemeldte Franz, und Kaſpar Pirk, oder ihre Erben hiemit öffentlich vorgeladen, ſich in Zeit 3 Monat peremptoriſcher Friſt bey untſtehenden Amt zu melden, außerdeſſen obiges Vermögen obbemeldt- Pirkiſchen Geſchwiſtern gegen Bürgſchaft verabfolgt werden würde. Actum den 9ten Oktober 1801.

Churpfalzbaieriſches, Reichsgraf Spretiſches Hofmarktsgericht ½tel Weichs an der Glon, churfürſtl. Landgerichts Kranzberg, Regierungsbezirks München.

Joſ. Blau,
Hofmarksrichter.

---

2. Matheis Schweitzer, Müllers- Sohn aus dem anher mitverbürgerten Dorf Altenſtadt, welchem vermög Uebergabsbrief de dato 21ten April 1778 von der Heymat 1500 fl. ad punctum

Digitized by Google

4tum ausgezeigt worden, iſt ſchon mehr als 40 Jahr, unwiſſend wo, landabweſend. Er Matheis Schweitzer, oder deſſen rechtmäßige Leibeserben, werden alſo hiemit vorgeladen, daß ſie in Zeit 3 Monat ſich hierum dießorts behörig anmelden ſollen, als außer deſſen ſolche 1500 fl. deſſen nächſten Befreundten gegen Kaution würden verabfolgt werden.

Actum den 26ten Oktober 1801.

Bürgermeiſter und Rath der churpfalzbaier. Gränzſtadt Schongau, Regierungsbezirks München.

Lizent. Joſ. Kalleder, Stadtſchreiber. Anton Kollmann, Amtsbürgermeiſter.

---

3. Nachdem die Johann Georg Weberiſche bürgerl. Jungmetzgers Eheleute allhier unterm 30ten September anheuer ihren Gläubigern bonis cedirten, auch sub eodem dato von einem wohllöbl. Stadtmagiſtrat ihr ganzes Schuldweſen dießſeitiger Stelle der weitern Verhandlungswillen übergeben worden iſt, als hat man zur Berichtigung deſſen die gewöhnlichen drey Ediktstage und zwar den erſten ad producendum et liquidandum auf Dienſtag den 1ten Dezember, den zweyten ad excipiendum auf Dienſtag den 7ten Jäner des künftigen Jahrs 1802, dann den dritt- und letzten ad concludendum auf Mittwoch den 3ten Febr. nämlichen Jahrs, und zwar jeden peremptorie et sub Poena praeclusi anberaumt; es müſſen demnach all jene, welche von den beſagten Joh. Georg Weberiſchen Metzgers Eheleuten was zu fodern haben, an dieſen dreyen Ediktstagen jederzeit Vormittag um 9 Uhr, und Nachmittag um 3 Uhr auf hieſigen Stadtrathhaus entweder perſönlich, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde gewiß zu erſcheinen, und überhaupts gandordnungsmäßig ihre Rechtsnothdurft geziemend zu beobachten.

Actum den 31ten Oktober 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmair, Stadtoberrichter.

4. Zu der Verlaſſenſchaft der hierorts ſchon den 19ten April abhin ohne Rücklaſſung einer letztwilligen Verordnung im ledigen Stande verſtorbenen Magdalena Zollnerinn, einer gebürtigen Zimmermanns-Tochter von Grünwald, und nachhin geweſten Herbergsinhaberinn, und Haubenmacherinn dahier in der Au hat ſich bereits die Maria Anna Zollnerinn, nun verehelichte Bäckinn zu Pullach als die bisher bekannt einzige Inteſtaterbinn in aufſteigender Seitenlinie gemeldet, und dargethan, daß ſie eine einbändige Schweſter von dem ebenfalls ſchon lange geſtorbenen Vater der Erblaſſerinn ſey. Da man aber nicht genugſam verläßiget iſt, ob die beeden zweybändigen Vatersbrüder der Erblaſſerin, Thomas und Baltaſar Zollner ebenfalls ſchon geſtorben ſeyen, dann ob von der Mutter der Erblaſſerinn, Katharina, einer gebohrnen Kaltſchmidinn, Zimmermanns-Tochter aus der Hofmark Falkenau nicht etwa auch noch die nämliche, oder ſonſt noch andere nähere Anverwandte der Erblaſſerinn exiſtiren; ſo werden hiemit alle diejenigen, welche ein gleiches, oder allenfalls näheres Erbſchaftsrecht, dann andere rechtliche Anſprüche unter welch immer einen Titel, oder Verwande an die Magdalena Zollneriſche Verlaſſenſchaft zu machen haben, hiemit dergeſtalt öffentlich aufgerufen, daß ſie ſich binnen einer peremtoriſchen Zeitfriſt von 60 Tagen bey unterzeichneter Gerichtsſtelle melden, und ſich über den Grad ihrer Anverwandtſchaft, und ihr dießfälliges Erbſchaftsrecht auf eine rechtsgenügende Art ausweiſen, oder ihre anderweit habende rechtliche Anſprüche gehörig, und um ſo gewiſſer anbringen ſollen, als ſie außer deſſen mit ſelben nicht mehr gehöret, und die befragte Verlaſſenſchaft der ſich hierum bereits gemeldeten Erbinn auch ohne Kaution ausgefolget werden würde. Actum den 31. Oktober 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, nächſt München.

F. X. Schrödl.

Ueber Geſindenoth.

Die Klagen über die Unbrauchbarkeit, und die Entartung des Geſindes werden in der Haupt-

Digitized by Google

ſtadt mit jedem Tage allgemeiner, ſo wie man ſich auf dem Lande über Mangel an Geſinde beſchwert, weil alles von dort der Hauptſtadt zuſtrömt.

Dieſe Beſchwerden ſind nichts weniger als übellauniger Mißmuth, der mehr fodert, als ihm gewährt werden kann; dem billigſten Verlangen wird nicht mehr genügt.

Allgemein iſt der Wunſch, daß es möglich zu machen wäre, ſich ohne Geſinde zu behelfen, jeden Dienſt, den man bedarf, ſo einzurſchränken, daß man ihn ſich ſelbſt gewähren könnte. Daher ſind in Häuſern, die kleine Kinder entbehren, welche Dienſtleiſtungen zahlreicher machen, ſchon itzt Aufwärterinnen-Sitte, die zu beſtimmten Zeiten des Tages erſcheinen; eine Einrichtung, die, wenn ſie weiter um ſich greift, durchaus nicht ohne Nachtheil für den Staat ſelbſt ſeyn kann, wie dann überhaupt das Geſindweſen von der höchſten Wichtigkeit für das Wohl des Ganzen iſt.

Wo ſind die guten Zeiten der Häuslichkeit unſerer Voreltern, aus deren Hauſe die Dienſtbothen nur im bräutlichen Kranze, oder ihr Sarg mit der jungfräulichen Todenbare geſchmückt, von vielen Thränen begleitet, giengen? Sie klingen wie Legenden aus einer Unſchuldswelt, in welche man ſich fruchtlos zurückſehnen wird, denn dieß iſt gerade das eigenthümliche, göttliche Kennzeichen der Unſchuld, daß ſie mit unbefangener Freyheit geübt, und durch keinen Zwang zugeſtellet wird.

Jene Zeiten, und Verhältniſſe ſind für immer uns verlohren, und wo ſie ſich in einem ſtillen Winkel der Ländlichkeit, den der alles zerſtöhrende Luxus noch verſchont hat, finden, da erhaltet ſie euch, ihr glücklichen, beneidenswerthen Bewohner, und entfernet die Peſt der Zeit von euren Hütten. — Es iſt nicht zu läugnen, zu einer vollkommenen glücklichen Häuslichkeit gehört nothwendig auch gutes Geſinde, wer daran zweifelt, hat es nie beſeſſen, oder ſah nie einen Hausſtand, der im Beſitze eines ſolchen geweſen wäre; man erinnere ſich der Zeiten, wo der Dienſtbothe dem Herrn, oder der Hausfrau jeden Wunſch an dem Auge abſah, wo er auf die kleinen Eigenthümlichkeiten, die uns oft ſo werth ſind, mit einziger Sorgfalt merkte, wo nicht allein jeder Wink, und jeder Befehl ihm heilig war, ſondern wo er es ſich auch zur Pflicht machte, ſich in die Sitten, und Lebensweiſe des Hauſes hineinzugewöhnen, und ſich ſelbſt zum Bedürfniß zu machen, was der Wunſch der Herrſchaft war. Allerdings erleichterte dieß das ganze Beyſammenſeyn der Herrſchaft, und der Dienſtbothen, eine kluge Annäherung von jener, und eine beſcheidene, oft naive Vertraulichkeit von dieſer Seite; aber die Zeiten haben wir gekannt, wo es ein Dienſtboth für ſchimpflich hielt, jährlich den Dienſt zu wechſeln, es iſt alſo ſo lang noch nicht her, und findet ſich gewiß noch irgendwo häufiger, als bey uns. Allein — ob es, — und zwar allgemein — wieder hergeſtellt werden könne, dieß iſt eine Frage, die ich nicht bejahen möchte.

Es hat ſich äußerſt ſchnell verſchlimmert, und die Schritte der Verſchlimmerung verdoppelten ihre Schnelligkeit mit der Zeit, wie jedes Fallen immer ſchneller wird.

Laßt uns wenigſt daran denken zu retten, was noch zu retten iſt, wenn wir auch nicht herſtellen können, was hergeſtellt werden ſollte; laßt uns die Quelle des Verderbens aufſuchen, welches itzt unter dem Geſinde herrſcht, und welches mit ihm unaufhaltſam in unſere Familien eindringt, und laßt uns dieſe Quelle verſtopfen.

Die Fortſetzung folgt.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 7. Nov. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niederigſt Preis	
	Schä.	Schä.	Schä.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1202	984	218	21	15	19	30	18	—
Korn	747	623	124	12	30	11	45	11	—
Gerſten	1528	1424	104	10	—	9	20	8	45
Haber	304	294	10	8	—	7	30	7	—

Digitized by Google

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.
Aichach den 24. Oktober	101	101	17	30	190	190	9	30	417	392	7	45	103	103	6	20
Burghauſen																
Dinglfing																
Eggenfelden den 30. Oktober	3	3	15	30	4	4	9	—	3	3	6	30	4	4	5	30
Erding den 29. Oktober	440	430	17	—	200	197	10	30	570	566	8	30	50	50	6	40
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld den 26. Oktober	26	26	17	—	8	8	10	15	52	52	7	40	8	8	7	—
Haag	23	23	17	—	3	3	12	—	20	20	7	30	44	44	6	—
Ingolſtadt den 14. Oktober	76	76	16	15	35	35	9	40	120	120	7	15	45	45	5	45
Kamm den 22. Oktober	27	27	17	24	9	9	9	45	9	9	8	—	10	10	5	—
Krayburg den 24. Oktober	93	93	18	30	88	88	10	30	76	76	8	30	45	45	7	30
Landau																
Landsberg den 24. Oktober	290	264	17	30	102	78	11	20	211	194	8	30	19	19	6	30
Landshut den 30. Oktober	167	167	18	—	48	48	10	—	56	56	8	—	62	62	7	—
Laningen																
Neuburg																
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuoetting den 27. Oktober	11	11	16	—	23	23	10	30	—	—	—	—	19	19	5	50
Pfaffenhofen den 27. Oktober	52	52	19	—	83	83	10	45	51	51	7	45	34	34	6	30
Pfarrkirchen																
Rain																
Roſenheim den 27. Okt. Metzen			3	10			2	—			1	30			1	—
Rothalmünſter																
Schongau																
Schrobenhauſen																
Straubing den 24. Oktober	234	234	15	15	6	6	9	35	396	396	8	40	53	53	5	40
Traunſtein den 24. Oktober	239	224	18	—	257	240	11	30	91	60	9	—	146	138	7	21
Wilshofen den 21. Oktober	479	459	16	—	50	46	10	30	40	40	8	30	6	6	6	30
Waſſerburg den 27. Oktober	11	11	17	—	16	16	11	—	—	—	—	—	7	7	6	21
Weilheim																

Der Jahrgang iſt in der Strebelſchen Buchhandlung a 4 fl. zu haben. — Auf dem löbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. Einzelne Blätter werden niemals abgegeben.

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLVI. Stück. München, Sonnabend den 14. November 1801.

Lerne dein Vaterland kennen, und du wirſt mit mehr Vergnügen, und Zufriedenheit in demſelben wohnen.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die Beſtimmung der Kautionsſumme bey Einſtandsfällen der Soldaten betreffend.

Vermög höchſten Reſcripts vom 22ten dieß wird gnädigſt verordnet, daß in Zukunft bey Einſtands-Kautionsfällen zwiſchen dem einſtehend- und austrettenden Manne des Militärs mehr nicht, als eine Summe von höchſtens 150 fl. paktirt, ſohin ab Seite der Regimenter auch mehr nicht angenommen, hiernach alſo das Normalmäßige fürgekehrt werden ſolle: des Endes dann den Kontrahenten jedesmal ausdrücklich und wohlbegreiflich protokollirter zu eröffnen iſt, wenn ſich ein Betrug zwiſchen den Theilen in Hinſicht eines ſtillſchweigend geſchloſſenen Vertrags zur Erlegung einer größeren Summe Gelds darthun, und das wahre Quantum verhehlt würde, in Gemäßheit der damals ſchon beſtehenden Verordnung vom 8ten Juny 1798 der Eingeſtandene nicht nur des bereits deponirten Quantum gänzlich verlurſtigt, ſondern auch der Abgegangene eben ſo viel nachzuzahlen ſchuldig und gehalten ſey, dieſe Geldſtrafe ſelbſt aber dem Militärfiſcus unnachläßig heimfallen, und dem Entdecker eines ſolchen Betrugs der vierte Theil hievon zukommen ſolle. Die ſämmtlichen churfürſtlichen Landgerichte, Hofmärken, dann Städt- und Märkts-Obrigkeiten haben ſich daher hiernach gehorſamſt zu achten.

München den 30ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Kroiß.

2. Die Einforderung des ſogenannten Geſellenthaler von den Schuhmachern betreffend.

Dem Vernehmen nach ſetzen einige Laden des Schuhmacherhandwerks in Baiern den Mißbrauch fort, den ſogenannten Geſellenthaler einzufordern.

Dieſe auf die Induſtrie, und mittelbar auf das Publikum ſchädlich zurückwirkende Gelderpreſſungen haben Wir bereits im Jahre 1771 eben ſo gänzlich aufgehoben, wie es in auswärtigen Staaten geſchehen iſt, und ſolche Aufhebung mittels neuerlichen Reſcripts vom 2ten May 1800 wiederholt.

Es ergehet demnach allen Behörden und Handwerkskommißionen der ernſtliche Befehl zu, die Einhebung dieſes abgeſchaften Geſellenthalers zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr zu geſtatten, indem die Schuhmachergeſellen ihn auch im Falle freywilliger Bezahlung anzunehmen keineswes befugt ſind. Für genaue Befolgung dieſes all-

Digitized by Google

gemeinen Verboths ſind Uns alle einſchlägigen Stellen ſtreng verantwortlich. München den 30ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Kroiß.

---

3. Den Beytritt zur Brandverſicherungsanſtalt betreffend.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben auf den Bericht Höchſtdero General-Landesdirektion und nach erſtattet-umſtändlichen Vortrag zu Beförderung der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt unterm 31ten Oktober ai. curr. gnädigſt beſchloſſen, ſich bey derſelben mit allen Höchſtdero Hof- und Kammeral- und Staatsgebäuden der herobern Staaten ſo weit ſelbe Höchſtdero Kaſſen bisher zur Laſt fielen, als Reſidenzen, Luſt- oder andere Schlöſſer, Käſten, Salz- Mauth- Forſt- und Bergwerksgebäude, inſonderheit ſelbe nach dem gnädigſten Generalmandat vom 17ten September 1799 aſſekurirt werden können, noch für das laufende Jahr zu intereßiren, ſo, daß nur die zum Berchtesgadiſchen Salzweſen gehörigen Gebäude noch zur Zeit ausgenommen bleiben.

Auch die militäriſchen Gebäude werden allerdings beygezogen werden, und in Anſehung derſelben noch beſondere höchſte Entſchließung folgen. Nachdem nunmehr Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. durch dieſen Beytritt die Wünſche der meiſten Mitglieder der Brandaſſekurations-Societät erfüllt haben, und dem ganzen Inſtitut dadurch neue Stärke verſchaffen; ſo verſehen ſich Selbe um ſo mehr, daß die noch nicht theilnehmenden Unterthanen dadurch zu einem baldigen Entſchluß zum Beytritt werden bewogen werden, als nur dießmal aus beſondern Gründen der Beytritt auch für das laufende Jahr bis zu Ende deſſelben offen gelaſſen worden iſt, in Zukunft aber nach dem Generalmandat vom 17ten September Anno 1799 die Aſſekurirung für das folgende Jahr nur noch bis zu Ende Novembers des laufenden Jahrs geſtattet ſeyn wird.

München den 9ten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Kroiß.

Beförderung.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben dem Benefiziaten zu Heiligenſtadt, Ferdinand Kepler, wegen einigen im Jahre 1794 erlittenen Mißhandlungen den Charakter Höchſtihren wirklichen geiſtlichen Rathes, durch ein unterm 24ten July d. J. gnädigſt ausgefertigtes Dekret, Tax- und Siegelgeldfrey zu ertheilen geruhet.

Erklärung eines baieriſchen Landſtandes den Bierzwang betreffend.

Der Unterzeichnete findet ſich veranlaßt, hiemit öffentlich zu erklären, daß er jene Vorſtellung von 69 bräuenden Ständen, worauf die im churpfalzbaieriſchen Regierungs- und Intelligenzblatte vom 31ten Oktober d. J. eingerückte höchſtlandesherrliche Verordnung in Betreff des Bierzwanges ſich beziehet, nicht unterſchrieben habe.

München den 7ten November 1801.

Max Graf von Preyſing mppr.

Bekanntmachungen.

1. Von der bey Legung des Grundſteins zu dem neuen Kaſernbau geprägten Denkmünze ſind bey nachgeſetzter Stelle Abdrücke in fein Silber, das

Digitized by Google

Stück für ſechs Gulden zu haben. München den 7ten November 1801.

Churfürſtl. gnädigſt-angeordnete Kaſernbau-Kommißon.

A. J. Orff,
Oberkriegskommiſſär.

---

2. Ein Mann, der viele Jahre ſich dem Studium der Landwirthſchaft gewidmet, und mehrere Jahre Landgüter verwaltet hat, ſucht ein Landgut mit einem Bräuhauſe gegen annehmliche Bedingniſſe auf mehrere Jahre in Pacht zu nehmen. Er macht ſich anheiſchig, das Landgut in eine ſolche Aufnahme zu bringen, daß es den Beyfall jedes ſachkündigen Oekonoms erhalten werde und müſſe. Nur wird ein annehmlicher Pachtſchilling vorausgeſetzt. D. a. i. Intel.

---

3. In Verfolge der vom k. k. Landgericht Schärding an das churfürſtl. Landgericht Griesbach geſtellten Requiſition und von der churfürſtl. Regierung Burghauſen anher geſandten Deſcription von vier Räubern will man anmit ſämmtlich- churfürſtlichen Land- und ſtändiſchen Herrſchaftsgerichten befohlen haben, auf dieſe, nachſtehender Deſcription einverleibte, vier Perſonen nicht nur die genaueſte Amtsſpäh zu beſtellen, ſondern auch auf Attrapirung ein- oder mehrerer dieſer deſcribirten Verbrecher ſolche wohl verwahrlich zum churfürſtlichen Landgerichte Griesbach der weitern Auslieferung gegen Koſtenerſatz an das k. k. Landgericht Schärding liefern zu laſſen.

München den 3ten November 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präſident.

Sekretär P. Attenkofer.

Beſchreibung

derjenigen Perſonen, welche am Mittwoch den 19. Auguſt dieß Jahres Vormittags um 10 Uhr bey dem ſogenannten Geishofer am Geishof, einem Bauer nächſt Graben, in der Pfarr Kirchdorf, Landgerichts Mauerkirch, mit Ob- und Untergewehr bewaffnet, angekommen, und daſelbſt ſowohl den Bauern, als den ſich ſo eben dazumal dortſelbſt aufgehaltenen Peter Krems, einen Oelhändler aus Böhmen, deſſen Weib und Sohn durch mehrere Hiebe mit entblößtem Seitengewehr todesgefährlich verwundet, und letztern 25 fl. in Geld, und 2 Piſtolen abgenommen haben.

Erſte Perſon.

Lorenz Leonberger, insgemein der Zigeunerlorenz genannt, welcher ſich für einen Komödianten auszugeben pflegt, iſt ein Mann von großer Statur, ohngefähr 45 Jahr alt, hat ein breit- ſchwarzbraunlichtes Angeſicht, ſchwarz- in einem Zopf gebundene Haare, die Seitenhaare aber pflegt er gewöhnlich in Papieren aufgewickelt zu tragen. Deſſen Leibskleidung beſteht in einem grün- tüchenen Rock, weißlechter Weſte, gelbledernen Hoſe, weißen Strümpfen, und Bandelſchuhen von ſchwarzem Kalbleder; da er übrigens mit einer großen, langen Seitenwehre, und Flinte, oder Schrotſtutzen verſehen.

Zweyte Perſon.

Des obigen Leonbergers Weib, die ungefähr 40 bis etliche 40 Jahr alt ſeyn mag, iſt mittelmäſſiger Größe, ſchwarz- braunett- blatterſteppichten Angeſichtes, kohlpechſchwarzer Haare: um den Hals trägt ſie eine ſilberne Kette mit mehrern Gängen, auf dem Kopf eine ſchwarze Linzerhaube, und darüber einen weißen runden Hut. Die übrige Leibeskleidung kann nicht ſo genau beſchrieben, ſondern nur überhaupt geſagt werden, daß ſie in der Art beſtehe, wie man in Oeſterreich zu tragen pflegt.

Dritte Perſon.

Joſeph Leonberger, des obigen Lorenz Leonbergers älteſter Sohn, iſt von mittlerer Größe, ſchlanken Wuchſes, und magern Angeſichtes: mag 20 bis 24 Jahre alt ſeyn, trägt ſchwarzbraun geſchnittene Haare, auf dem Kopf einen grauen Hut mit hoher Kupfe, deſſen Stülpen inwendig grün, am Leibe einen grauen grün- ausgeſchlagenen Rock, grüne Weſte, ſchwarz- lederne Hoſen, weiße Strümpfe, und Bandelſchuhe.

Vierte Perſon.

Ignatz Leonberger, der jüngere Sohn des Lorenz Leonberger, dürfte ungefähr 18 bis 20 Jahr haben, iſt größer, denn ſein oben beſchriebene

Digitized by Google

Bruder Joſeph und noch ſpröden Angeſichtes als jener; blatterſteppichten Angeſichtes, ſtößt in der Ausſprache mit der Zunge etwas an, trägt einen ſchwarz⸗hochgekupften Hut, einen grünen roth⸗ausgeſchlagenen Rock, eine ſchwarz⸗manſcheſterne Hoſe, und führt (wie obiger Vater) ein großes Seitengewehr ſammt einem Schroſtutzen bey ſich.

Anmerkung. Obiger Lorenz Leonberger ſoll auch noch mit einer ſchon erwachſenen Tochter verſehen ſeyn, die aber zur Zeit dieſer Thatgeſchichte nicht zugegen war.

Vorladungen.

1. Zu der Verlaſſenſchaft der hierorts ſchon den 19ten April abhin ohne Rücklaſſung einer letztwilligen Verordnung im ledigen Stande verſtorbenen Magdalena Zollnerinn, einer gebürtigen Zimmermanns⸗Tochter von Grünwald, und nachhin geweſten Herbergsinhaberinn, und Haubenmacherinn dahier in der Au hat ſich bereits die Maria Anna Zollnerinn, nun verehelichte Bäckinn zu Pullach als die bisher bekannt einzige Inteſtaterbinn in aufſteigender Seitenlinie gemeldet, und dargethan, daß ſie eine einbändige Schweſter von dem ebenfalls ſchon lange geſtorbenen Vater der Erblaſſerinn ſey. Da man aber nicht genugſam verläſſiget iſt, ob die beeden zweybändigen Vatersbrüder der Erblaſſerin, Thomas und Baltaſar Zollner ebenfalls ſchon geſtorben ſeyen, dann ob von der Mutter der Erblaſſerinn, Katharina, einer gebohrnen Kaltſchmidinn, Zimmermanns⸗Tochter aus der Hofmark Falkenau nicht etwa auch noch die nämliche, oder ſonſt noch andere nähere Anverwandte der Erblaſſerinn exiſtiren; ſo werden hiemit alle diejenigen, welche ein gleiches, oder allenfalls näheres Erbſchaftsrecht, dann andere rechtliche Anſprüche unter welch immer einen Titel, oder Verwande an die Magdalena Zollneriſche Verlaſſenſchaft zu machen haben, hiemit dergeſtalt öffentlich aufgerufen, daß ſie ſich binnen einer peremtoriſchen Zeitfriſt von 60 Tagen bey unterzeichneter Gerichtsſtelle melden, und ſich über den Grad ihrer Anverwandtſchaft, und ihr dießfälliges Erbſchaftsrecht auf eine rechtsgenügende Art ausweiſen, oder ihre anderweit habende rechtliche Anſprüche gehörig, und um ſo gewiſſer anbringen ſollen, als ſie außer deſſen mit ſelben nicht mehr gehöret, und die befragte Verlaſſenſchaft der ſich hierum bereits gemeldeten Erbinn auch ohne Kaution ausgefolget werden würde. Actum den 31. Oktober 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, nächſt München.

F. X. Schrödl.

2. Diejenigen Gläubiger, welche bey dem allhier verſtorbenen Tuchmacher, Bonaventura Pochshammer, eine Foderung zu machen haben, werden hiemit dergeſtalten öffentlich vorgerufen, daß ſie ſich Mittwoch den 9ten Dezember ai. huj. bey hieſigem Stadtmagiſtrat ſtellen, und ihre Forderungen angeben ſollen, widrigenfalls dieſelbe nicht mehr gehört, ſondern die aus ſeiner Hinterlaſſenſchaft erlöſte Gelder pr. 125 fl. 4 kr. an die bereits wiſſliche Gläubiger vertheilt werden würden. Actum den 9ten November 1801.

Churfürſtlicher Stadtmagiſtrat Traunſtein, Regierungsbezirks Burghauſen.

Ignatz Paul Eder, Amtsburgermeiſter.

Bemerkungen

über die wahre Urſache, warum der Beytritt zur Brandaſſekurations⸗Societät in einigen Gerichten nicht ganz nach Wunſch geht. *

Die höchſte Behörde! hat ſich bisher thätig bemüht, alle Unterthanen des Churfürſtenthums zum Beytritte jenes wohlthätigen Verbands zu vermögen, und ſie vor Gefahr und Schaden ſicher zu ſtellen: es muß alſo dem Vaterlandsfreunde,

* Wenn gleich dieſer aus dem oberpfälziſchen Wochenblatte Nro. 44. ausgehobene Aufſatz in der Hauptſache für die Oberpfalz verfaßt iſt, ſo hat er doch ſo viel Zweckmäßiges und Paſſendes auch für uns Baiern, daß man dafür hielt, er könnte auch in Baiern einigen Nutzen ſchaffen.

Digitized by Google

dem Freunde nützlicher Anſtalten ſchmerzlich fallen, wenn er durch den Aufruf im oberpfälziſchen Wochenblatte Nro. 38 erfährt, daß man noch immer Anſtand nimmt, ſich einer unpartheyiſchen — blos auf das Wohl jedes einzelnen Bürgers und der Unterthanen berechneten Anſtalt, anzuſchlieſſen. Man muß aber den Grund dieſer unklugen Weigerung nicht in dem Charakter des an ſich gutmüthigen oberpfälziſchen Landmanns — ſondern in dem Mangel des Unterrichts und in dem traurigen Mißtrauen ſuchen, welches Mancher in jede neue Anſtalt ſetzt.

Es iſt daher unumgängliche Nothwendigkeit, die Begriffe dieſer Menſchen richtig zu ſtellen und den wahren Sinn und die Abſicht ähnlicher wichtiger Verordnungen recht faßlich darzuſtellen. Dieß geſchieht aber von Seiten der geiſtlichen und weltlichen Aemter ſehr ſelten — man beruhigt ſich damit, ähnliche Verordnungen ein paarmal öffentlich abgeleſen zu haben. Dieſes bildet aber die Begriffe des Bauern nicht, und der Verfaſſer dieſes Aufſatzes weiß genau, welche tolle und abſurde Meinungen man von der Brandverſicherungs-Anſtalt faßte und zum Theil noch hegt. Er hat recht viele Unterthanen an verſchiedenen Orten darüber gehört, und ſolche, die ſich anfangs mit aller Gewalt gegen die gute Sache ſtemmten, zum freywilligen Beytritte bewogen.

Freylich hat man nicht immer Zeit, ſich zu den Begriffen dieſer Leute herab zu laſſen: allein bey vorliegender Sache muß es denn doch durchaus geſchehen. Der Geiſtliche, der gröſtentheils noch immer im vollen Kredit ſteht, der ſo viele Zeit übrig hat, kann am meiſten Gutes wirken, und es benimmt der Würde ſeines Amtes und dem Kirchenunterrichte gar nichts, wenn er obige Sache öfters zum Gegenſtande ſeiner Bemühungen macht, und ſtatt eine paradoxe Hypotheſe zu anatomiren, ſeine Zuhörer auch auf ihr zeitliches Wohl aufmerkſam macht, und alſo beweiſt, daß er die große Würde eines Volkslehrers mit Recht trägt. Dieß haben die Apoſtel, deren Nachfolger ſie ſind, überall gethan. Um eine Probe zu geben, wie der Bauer über den Sinn der Brandverſicherungs-Anſtalt belehrt und verſtändiger werden kann, ſetze ich hier eine Unterredung mit ihnen bey, durch welche man mich faßte und Licht über die Sache bekam.

Wenn mehrere beyſammen waren, ſuchte ich zuerſt ihre Meinung über die Brandaſſikurations-Societät zu erfahren. Wenn ich nun ihre abgeſchmackte Sorge: daß dieß eine ewige Steuer — eine neue Laſt auf ihre Güter gebe ꝛc. gehört hatte, ſagte ich ihnen, daß ſie die Sache ſehr falſch verſtünden und ſprach: Seht, lieber Peter, ihr ſeyd ſonſt ein geſcheider Kerl und ihr verſteht mich gewiß am erſten, wenn ich euch ſage, wie das Ding eigentlich mit dieſer Brandkaſſa iſt. Einmal iſt es gewiß (dafür ſtehe ich mit meinem Leben) daß der gnädigſte Landesherr keinen Heller von den eingehenden Geldern bekommt, im Gegentheil giebt Er auch noch dazu, und wird ein Mitglied, wie ihr. Habt ihr Leute nicht allemal jene Wagen und Ochſen taxirt, welche mit fremden Soldaten fortgiengen? und hat ſich einer geweigert ſeinen Beytrag zu geben, wenn der Anſpann verlohren gieng?

„Nein, ſagten die Bauern, das iſt aber auch „ganz was anders und das hat die Gemeinde „unter ſich ausgemacht und konnte die Landes„herrſchaft nichts dabey thun.

Nun ſeht, eben ſo iſts mit jener Brandverſicherungsgeſellſchaft.

Wir können auch dieſe hier blos unter uns errichten, nur wird es, wie ich euch nachher auch ſagen und beweiſen will, zwiſchen uns Wenigen nicht gut thun. Wir verſprechen alſo einander als ehrliche Leute, daß wenn einer unter uns abbrennt, wir ihm wieder ſo viel an Geld geben wollen als ſein Haus werth iſt. Das gilt einem wie dem andern.

Aber wie viel giebt jeder?

Das ſollt ihr gleich ſehen. Der Peter hat das ſchönſte Haus und der kann's unter 400 fl. nicht bauen. Nun taxiren wir alſo ſein Haus um 400 fl., dem Michel ſeines auf 300 fl. dem Hanns ſeines iſt auch 300 fl. werth u. ſ. f. und da bringen wir von unſerm Ort 20,000 fl. Werth

heraus. Nun hat der Michel das Unglück, abzubrennen. Wir müſſen ihm alſo, wie ihr wohl ſeht, ſeine 300 fl. wieder geben. Nun ſchlagen wir dieſe 300 fl. auf unſer ganzes Kapital à 20000 fl. aus. Es muß alſo ein hundert Gulden Werth 1 fl. 30 kr. beytragen, und träfe alſo den Peter, der 400 fl. hoch taxirt iſt, 6 fl. Dieß iſt aber allerdings zu viel, und mithin kann ein kleines Ort dieſe Gewehrſchaft nicht leiſten. Eben darum hat der gnädigſte Landesherr alle Unterthanen im ganzen Lande eingeladen, ſich einſchreiben zu laſſen, und alle Herren in ganz Baiern, ſo wie der Churfürſt, ſind auch eingeſchätzt, und ihr ſeyd ſo gut, wie dieſe, Mitglieder, und dörft's, wenn's drauf ankommt, oder ihr etwas unrechtes ſeht, gerades zu jenen churfürſtlichen Herren Beamten ſagen, die für die Geſellſchaft beſtimmt ſind. Nun kommt alſo ein ſo großes Kapital zuſammen, daß ihr's nicht ausſprechen könnt — und wenn denn auch ein Paar Ortſchaften wegbrennen, ſo trift vielleicht doch auf 100 fl. kaum 8 kr. und da darf alſo der Peter im Ganzen 32 kr. zahlen.

Niemand darf mehr mit Brandbriefen betteln, in der Kirche wird auch nichts mehr für Abgebrannte geſammelt — und da erſpart man ja ſchon ſo ein Paar Kreuzer? Ihr ſeyd ja alle ſo chriſtlich, einem jeden armen Abgebrannten zu geben, wenn er auch ein Ausländer wäre. Wie viel lieber giebt man aber dem Inländer und einem Mitgliede der Brandgeſellſchaft? Er hätte uns ja auch gerne gegeben, wenn wir ſo unglücklich geweſen wären, wie er. Keiner wird wünſchen, daß er abbrennen möchte. Wer ſteht aber gut dafür, daß dieß nicht geſchieht? und geſchieht es nun; ſo habt ihr doch den Troſt, daß euch euer Haus wieder gebaut wird. In allen anſtoſſenden Ländern hat man ſolche Geſellſchaften ſchon lange errichtet, und die Leute dort danken Gott und dem Landesherrn, der ſo väterlich für ſie geſorgt hat.

Ihr werdet es gewiß auch ſo machen, wenn ihr einmal recht einſeht, wie gut und liebevoll der Fürſt für euch ſorgt. Und weil man keine Brandbriefe mehr bekommt, und gar keine Unterſtützung mehr erhält, alſo im unglücklichen Falle ganz verlaſſen iſt; ſo müßte man ja ſeinen Kopf verlohren haben, wenn man nicht eilen wollte, ſich einſchreiben zu laſſen?

Auf dieſe Art lernt erſt der Landmann die höchſte churfürſtliche Willensmeinung genau kennen, und ſo bald er die Sache gefaßt, tritt er zuverläßig jenem ſchönen Verbande bey. Das größte Zwangsmittel für diejenigen, welche, aller Belehrung ungeachtet, der Brandverſicherungsanſtalt nicht beytretten ſollten, iſt wohl dieſes, daß man dem, der nicht Mitglied iſt, auch nie eine amtliche Erlaubniß zur Kapitalaufnahme ertheilt, und dieſe Verordnung öffentlich bekannt machen läßt.

Es fehlt alſo bis jezt größtentheils an der genauen Belehrung des Landmanns. Das gebildete Publikum verſteht den Sinn jener Anſtalt beſſer — hat aber dem ungeachtet einen Stein des Anſtoſſes im Wege, der ſchlechterdings weggeſchaft werden muß, wenn volles Vertrauen eintretten ſoll.

Die Fortſetzung folgt.

Ueber Geſindenoth.

(Fortſetzung.)

Es iſt durchaus nicht zu läugnen, daß feſte Entſchlüſſe mit Eintracht, und Kraft von den Herrſchaften gefaßt, und ausgeführt, daß Redlichkeit, und Offenherzigkeit derſelben gegeneinander, ſtrenge Wahrheit, Verläugnung aller Schonung gegen das unwürdige Geſinde, hier unendlich viel thun können, wenn der Schutz der Obrigkeit hinzukommt.

Von dem allen aber ſind die Spuren ſehr ſelten. Ich berufe mich auf die gewöhnlichen Dienſtſcheine, welche dem Geſinde gegeben werden, und frage jede Herrſchaft, die dergleichen ſchrieb, ob ſie immer die reinſte, nakte Wahrheit geſagt habe? Die Zahl wird ſehr gering ſeyn. Man wird den Dienſtbothen los, man hat den Verdruß, und die Noth zum Theil vergeſſen, die er gemacht hat: müſſen andere ihr Heil auch verſuchen, warum ſoll ich Geſinde unglücklich machen? Das ſind dieſelben Entſchuldigungen, die man ſich ſelbſt, und andern wegen einer in der

Digitized by Google

That ſehr wichtigen Unredlichkeit ſagt, aber ſie wird auch wie jede Unredlichkeit vergolten, wie ſie verübt worden, denn ſo unzuverläßig das Wort der einen Herrſchaft iſt, ſo unzuverläßig wird auch das Wort der Uebrigen.

Sollte man es glauben, ſo wenig Eintracht herrſchte unter den Herrſchaften, daß ſie einander lieber die Tage verkümmern, ſich den Vorwürfen der Unvorſichtigkeit ausſetzen, eher Betrüger — lüderliche, unordentliche, unreinliche, leichtſinnige Dienſtbothen, oder gar Diebe mit dem Namen belegen, welchen ſelbe verdienen. Wäre ihnen die Sache ſelbſt ſo gleichgültig, oder ſollte die Zahl derer groß ſeyn, die durch vorſchnelle, unvorſichtige Vertraulichkeit gegen das Geſinde ſich ſo gänzlich in die Gewalt deſſelben geliefert haben, daß ihnen das freye, wahre Wort über die Fehler der Dienſtbothen nur unter der Bedingung, ihre eigenen kundwerden zu ſehen zuſteht? iſt dieß, ſo iſt freylich nur zu viel verlohren. Aber um deſto inniger müſſen ſich die andern aneinander ſchließen, weil dadurch nur gerettet werden kann, was noch zu retten iſt.

Man ſehe nur einmal die Dienſtzeugniſſe, beſonders die ſehr wichtige Rubrik: Warum der Dienſtboth von den Herrſchaften entlaſſen worden! nach, wie leer, wie nichtsſagend iſt ſie ausgefüllt. Da heißt es, weil die Herrſchaft ſich hat verändern wollen, oder weil das Geſinde ſich hat verändern wollen, und was heißt das? Iſt es ein Grund der Entlaſſung? Kann man nicht von neuem fragen: warum haſt du dich verändern wollen? was heißt hier verändern? doch nichts anders, als der Dienſte entlaſſen; alſo heißt jene nur zu oft gebrauchte Phraſe nichts mehr, und nichts weniger, als — der Dienſtboth iſt entlaſſen, weil er des Dienſtes entlaſſen iſt. Kann eine Herrſchaft der andern dieſe Neckereyen auf einem Blatte zuſenden, welches als öffentlich beglaubigt anzuſehen iſt, welches mit Siegel, und Namensunterſchrift verſehen, die reine Wahrheit zu verkündigen verſpricht? und nun gar die Phraſe, weil der Dienſtboth ſich hat verändern wollen, oder in andern Ausdrücken — ſein Glück

weiter zu ſuchen. Heißt das nicht abhängig ſeyn von dem Geſinde? Drückt es nicht eine Unzufriedenheit deſſelben mit der Herrſchaft aus? Und das ſchreibt man ohne wahre Beſtimmung ſo hin, ohne zu erwägen, was die neue Herrſchaft von der alten denken mag, was das Geſinde ihr ſelbſt von ihr mittheilen wird, um ſeine Unzufriedenheit zu beſchönigen. Ich geſtehe freylich, daß die harten Vorwürfe der Veränderung, und Liederlichkeit mit einem ſo öffentlichen Dokument darzulegen, mit einigen rechtmäßigen Bedenklichkeiten geſchehen dürfte, allein bey ſo groben Verbrechen, wo man ſich ſcheute, ſie auszuſprechen, erlaubt das Geſetz, dem Geſinde den Abſchied zu verſagen, und dieß geſchieht leider nicht oft genug.

Man umgeht den Ausdruck mit ängſtlicher Umſicht, ſendet den Dienſtbothen weg, und auf gut Glück andern zu, mögen die ſehen wie ſie damit fertig werden!

Oft mögen dieſe Abſchiede verfälſcht und nachgemacht werden, allein bey ſtrenger polizeylicher Aufſicht auf das Geſinde dürfte eine ſolche Verfälſchung ſelten gelingen. Auch ließ ſich hier ein leichtes Mittel finden.

Die Herrſchaft ſchickt, ſo bald das Geſinde eingeſtanden iſt, den ihr anvertrauten Schein der ehemaligen Herrſchaft, oder dem Polizeybeamten zu, um ihn vidimiren zu laſſen, iſt er verfälſcht, ſo wird das Geſinde, und wenn es mit Hilfe anderer die Verfälſchung bewirkte, auch dieſe zugleich zur Strafe geliefert.

Die Fortſetzung folgt.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 14. Nov. 1801.	Zugeführt Schff.	Verkauft Schff.	Stehgebl. Schff.	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1252	1077	175	21	15	19	30	18	—
Korn	1042	874	168	13	—	12	—	11	20
Gerſten	1842	1807	35	10	—	9	30	9	—
Haber	323	310	13	8	—	7	30	7	—

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.
Aichach den 31. Oktober	122	122	17	30	244	244	10	—	423	423	7	40	124	120	6	10
Burghauſen																
Dinglfing den 3. November	21	21	16	—	4	4	9	30	13	13	7	30	16	16	5	36
Eggenfelden den 4. November	2	2	15	30	2	2	9	—	4	4	7	—	4	4	5	30
Erding den 5. November	550	522	18	—	180	180	10	35	650	641	8	30	110	107	7	—
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld den 2. November	28	20	18	—	26	26	10	15	24	24	7	30	12	8	6	30
Haag den 7. November	42	42	17	—	4	4	11	—	22	22	8	—	94	94	6	—
Ingolſtadt den 31. Oktober	110	110	17	30	45	45	9	40	128	128	7	20	58	58	6	15
Kamm den 29. Oktober	16	16	16	50	12	12	10	—	8	8	8	15	9	9	5	—
Krayburg den 31. Oktober	79	79	18	—	104	104	10	—	184	184	8	—	22	22	7	10
Landau																
Landsberg den 31. Oktober	248	219	17	15	130	67	11	15	212	212	8	30	14	14	6	30
Landshut																
Laningen den 31. Oktober			14	30			8	—			6	30			4	30
Neuburg																
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuoetting den 4. November	20	20	17	15	41	41	10	30	3	3	7	—	27	27	5	50
Pfaffenhofen den 10. Nov.	47	47	20	—	78	78	12	—	41	39	8	—	31	31	7	—
Pfarrkirchen																
Rain den 31. Oktober	25	25	18	—	40	40	9	45	45	35	7	15	8	8	5	15
Roſenheim den 27. Okt. Metzen			3	15			2	—			1	30			1	—
Rothalmünſter																
Schongau																
Schrobenhauſen den 5. Nov.	30	30	19	30	60	60	10	30	80	80	8	—	50	47	6	—
Straubing den 30. Oktober	353	353	15	15	14	14	10	—	255	255	8	24	6	6	6	—
Traunſtein d. 7. Nov. d. Metzen			3	5			1	55			1	30			1	3
Vilshofen den 27. Oktober	270	261	16	30	114	114	10	30	40	40	8	30	—	—	—	—
Waſſerburg																
Weilheim den 5. November	66	38	19	30	131	86	12	20	34	16	9	—	15	15	7	—

Der Jahrgang iſt in der Strobelſchen Buchhandlung a 4 fl. zu haben. — Auf dem löbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. Einzelne Blätter werden niemals abgegeben.

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLVII. Stück. München, Sonnabend den 21. November 1801.

Ein Gelehrter, der nichts nützt, iſt wie eine finſtere Wolke, die über ein dürres Feld ſchwebt, aber keinen Regen fallen läſst.

Verordnung.

An ſämmtliche Städte und Märkte in Baiern.

Die Ratifikation der Bürgeraufnahmen betreffend.

Bisher wurden die Bürger- und Beyſitzeraufnahmen von ſämmtlichen Städten und Märkten in Baiern alle Quartale zur gnädigſten Ratifikation eingeſchickt, da es nun zu Vereinfachung des Geſchäftes zweckmäſsiger iſt, daß dieſe Einſchickung nur alle halb Jahr und zwar am Ende Juny und am Ende Dezember jeden Jahrs nach der vorgeſchriebenen Form geſchieht, ſo haben ſämmtliche Magiſtrate der Städte und Märkte in Baiern vom Anfange des künftigen Jahres an, ſich hiernach gehorſamſt zu achten.

München den 16ten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter

Beförderungen.

1. Vermög höchſten Reſcripts vom 7ten Oktob. gegenwärtigen Jahrs haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. den herzoglich-ſachſenweimarſchen Konſiſtorialpräſidenten, Johann Gottfried Herder, und deſſen Kinder, und Nachkommenſchaft, ohne Ausnahm, in den reichs- und churfürſtlich-erbländiſchen Adelſtand zu erheben, dann vermög eines weitern höchſten Dekrets vom 8ten des erſagten Monats Oktober denſelben, und ſeinen beyden Söhnen das nachgeſuchte Indigenatsrecht in den obern Churlanden mit allen damit verbundenen Freyheiten, Rechten, Vorzügen, und Wirkungen zu verleihen geruhet.

2. Vermög gnädigſten Reſcripts vom 16ten September haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. geruhet, den Hofgerichtsadvokaten und Aſſeſſor bey dem Armeninſtitute, Lizent. Pauer junior, mit Verleihung des wirklichen Raths Charakters als Prokurator des militäriſchen Fiſcus anzuſtellen.

3. Se. Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben vermög höchſten Reſcripts vom 2ten dieſes geruhet, Dero bisherigen bey dem königl. preußiſchen Hofe bevollmächtigten Geſandten, Freyherrn von Poſch, wegen ſeiner dortſelbſt Höchſtdenſelben, und dem Churhauſe geleiſteten, vorzüglichen Dienſten, und zum Beweiſe der beſondern Zufriedenheit, zum wirklich geheimen Rath aus höchſteigenem Antriebe zu ernennen.

Bekanntmachungen.

1. Das churfürſtl. braune Bräuhaus zu Miesbach wird den 28ten des laufenden Monats November durch öffentliche Verſteigerung an den Meiſtbiethenden verpachtet werden. Die beſondern Bedingniſſe dieſes Pachtes wird der zur Verſteige-

Digitized by Google

rung abgehende Kommiſſär vorlegen. Pachtliebhaber haben ſich alſo an dem beſtimmten Tage früher Gerichtszeit in Miesbach einzufinden, und dem weitern abzuwarten.

München den 16ten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Moſer.

---

2. Für die Verpflegung der kaiſerlich-rußiſchen Truppen auf ihrem Rückmarſche im Dezemb. 1799 haben die Konkurrenten auf der

Station Nittenau

für 62360¼ Brodportionen à 10½ kr.	10913 fl. 2½ kr.
— 6150 Fleiſchportionen à 3 kr.	307 fl. 30 kr.
— 4616 6/8 niederöſterreichiſche Metzen Haber à 3 fl. 30 kr.	16169 fl. 7½ kr.
— 5196 Zenten 5 Pfund Heu à 2 fl. 34 kr.	13336 fl. 31¼ kr.
dann 158 Wagen und 577 Vorſpannspferde .	656 fl. 5 kr.
zuſammen .	41382 fl. 16¼ kr.

zu empfangen.

Dieſe Geldſumme iſt unterm Heutigen einen eigenen churfürſtlichen Kommiſſär übergeben worden, um ſie den konkurrirenden Unterthanen auf der Stelle hinaus zu bezahlen. Die einſchlägige Untermarſchkommiſſariate aber werden angewieſen, ihre Manualien und Konkurrenzdeſignation in Bereitſchaft zu halten, damit bey der Ankunft des Kommiſſärs die Unterthanen ſogleich citirt, und das Geſchäft ohne allem Aufenthalte vollzogen werden könne.

München den 9ten November 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

---

3. Von Seiten der churfürſtlichen Kriegsdeputation wurden unterm Heutigen für jenes Schlachtvieh, welches benachbarten Schwaigen, Klöſtern, Gemeinden, und einigen Individuen in Nothfällen abgenommen, u. zum Behufe der franzöſiſchen Truppen an die gemeinſchaftliche Requiſitionskommiſſion geliefert worden, nachſtehende Beträge nach dem Schätzungspreis an die allgemeine Requiſitionskaſſe zur Zahlung angewieſen

		fl.
	den Schwaigen Schleißheim und Fürſtenried für 36 Ochſen und 58 Kühe . . .	6478
	dem hieſigen Auguſtinerkloſter für 6 Stück nach abbezahlten 480 fl. den Reſt mit	115
	— Grafen von Vieregg in Landsberg für 16 Stück	1030
	— geh. Konferenzſekretär Kobell für 2 Stück	200
	— Freyherrn v. Ruffini für 4 Stück .	430
	— Kloſter Anger für 7 Stück . .	260
	— Tiroler Martin für 2 Stück . .	100
	— heil. Geiſtſpital für 2 Stück . . .	75
Gerichts Kranzberg.	Gemeinde Hohenkammer für 1 Stück .	50
Gerichts Kranzberg.	—— Allertshauſen für 1 Stück .	22
Gerichts Kranzberg.	—— Grimertshauſen für 1 Stück	30
Gerichts Kranzberg.	—— Einzhauſen für 1 Stück .	18
Gerichts Kranzberg.	—— Weihenſtephan für 1 Stück	66
Gerichts Kranzberg.	—— Garching für 2 Stück . .	70
Gerichts Kranzberg.	—— Dorfacker für 1 Stück . .	24
Gerichts Kranzberg.	—— Wickenhauſen für 1 Stück .	35
Gerichts Kranzberg.	—— Jezendorf für 2 Stück . .	56
Gerichts Kranzberg.	—— Maſſenhauſen für 2 Stück .	46
Gerichts Kranzberg.	—— Großinzenmoos für 1 Stück	30
Gerichts Dachau.	—— Weſterndorf u. Pittenach für 1 St.	40
Gerichts Dachau.	—— Schönbrunn für 1 Stück .	44
Gerichts Dachau.	—— Biberbach für 1 Stück . .	48
Gerichts Dachau.	—— Rohrmoſen für 1 Stück .	28
Gerichts Dachau.	—— Giebing für 2 Stück . .	50
Gerichts Dachau.	—— Graßlfing für 1 Stück . .	60
Gerichts Dachau.	—— Lauterbach für 2 Stück .	44
Gerichts Dachau.	—— Weickertshofen für 1 Stück	22
Gerichts Dachau.	—— Arnbach für 1 Stück . .	48
Gerichts Dachau.	—— Heimhauſen für 1 Stück .	44
Gerichts Dachau.	—— Vierkirchen für 1 Stück .	44
Gerichts Dachau.	—— Beſenbach für 1 Stück . .	30
Gerichts Dachau.	—— Simmertshauſen für 2 Stück	40
Gerichts Dachau.	—— Bellham für 1 Stück . .	25
Gerichts Dachau.	—— Hofmarkt Indersdorf für 3 St.	130
Gerichts Dachau.	Stift Indersdorf für 16 Stück . .	804
Gerichts Dachau.	vom Grafen v. Bergheim von Niedertraubing für 2 Stück . .	172
Gerichts Dachau.	— Odelzhauſen für 2 Stück . . .	75
Gerichts Dachau.	— Freyherrn v. Ruffini in Weiern für 4 Stück	210

Digitized by Google

Benannten Konkurrenten wird dieſes zu dem Ende bekannt gemacht, um gegen Einlieferung der von der Requiſitionskommiſſion ausgeſtellten Scheine die ſie treffenden Beträge bey Eingangs erwähnter allgemeinen Requiſitionskaſſe erheben zu können.

München den 11ten November 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger.

---

4. Weiſung für die churfürſtl. Untermarſchkommiſſariate.

Nachdem ſich einige Anſtände aubegeben haben, ob denjenigen Grundunterthanen, welche nicht ſo viel Stift, oder Gült reichen, als das Drittheil von der Spitalanlage macht, von dem Grundherrn der Betrag darauf gezählt werden müſſe, oder ob die Grundunterthanen an der im künftigen Jahr zu verreichenden Stift einen weitern Abzug machen dürfen: ſo entſcheiden Seine Churfürſtliche Durchlaucht in Gemäßheit eines höchſten Reſcripts vom 10ten dieſes Monats, daß, wenn die Grundunterthanen nicht einmal volle 2 fl. 8 kr. an ihren Grundherrn zu verreichen haben, es bey dem beſtimmten Wortlaut des Generalmandats vom 31ten März abhin verbleiben, mithin kein anderer, oder weiterer Abzug, als an der dießjährigen Stift, und Gült Platz greifen ſolle.

München den 15ten November 1801.

Churfürſtl. Kriegsdeputation.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger.

---

5. Da das unterm 14ten September h. ai. öffentlich feilgebothene unter der Gand ſtehende Anweſen der Anna Maria Moosburgerinn, Halbbäuerinn zu Pondorf, beſtehend in einem ganz neu gemauerten Haus, hölzernen Stadl, Wurz- und Grasgarten, dann Backofen und Schweinſtällen: an Feldern in 460 kurz- und langen Piſang, an Wiesgründen in ½ Tagwerk einmädig, und ¾ Tagwerk zweymädig: dann in einem Holzwachs von beyläufig 40 Tagwerk (wovon an landsherrlichen Abgaben als Steuer und Anlagen auf ein Ziel 2 fl. 3 kr. dann an grundherrlichen Abgaben zur Stift, 4 fl. 1 hl., an Getreid 3 Sch. 4 Mtl Korn, und 4 Sch. 3 Viertel 3 Meſl Haber gereicht werden) nicht zum Verkauf hat gebracht werden können. So will man ſolches hiemit wiederholt, und dergeſtalt feilbiethen, daß ſämmtliche Kaufsluſtige alles in Augenſchein nehmen, und bey hienntſtehenden Hofmarksgericht ihr Anboth ad Protocollum geben mögen, wo demnach wegen ſämmtlichen Vermögen zu Dorf und Feld auch im Fall theilweis in ¾tel Höf auf 17ten künftigen Monats Dezember mit Vertheilung der von einem zeitigen Gutsbeſitzer ab den zur Verbreitung der Chauſſee weggenommenen Holzgrund vermög gnädigſter de dato 21ten Juny 1791 von churfürſtl. löbl. Straſſeninſpektionsamt jährlich zu beziehen habenden 12 fl. ſowohl, als der beſtehenden Ausgaben mit den Meiſtbiethenden ausgehandelt werden wird. Herenagger den 1ten Novemb. 1801.

Churpfalzbaier. Reichsfreyherrl. von Kaiſerſteiniſches Hofmarksgericht Pondorf, Regierungsbezirks Straubing, Landgerichts Riedenburg.

Plöderl, Verwalter.

---

6. Nachdem die allhieſige Kaſpar Riedliſche Behauſung, ſammt realer Handlungsgerechtigkeit, welche mit Tuchſchnitt, Eiſenhandel, und allen Gattungen Handlungswaaren exercirt werden darf, den 2ten Dezember ai. curr. auf allhieſigem Stadtrathhauſe verſteigert wird; als will man ſolches öffentlich kund machen, damit die Kaufsluſtige ſich auf obbeſtimmten Tag einfinden, und ihr Anboth ad Protocollum gehörig geben können.

Aitach den 25ſten Oktober 1801.

Burgermeiſter und Rath der churfl. Stadt Aichach, Regierungsbezirks München.

Lizent. Labberger, Stadtſchreiber. Anton Baudrexl, Amtsbürgermeiſter.

Verſteigerung.

Nachdem auf höchſte Anbefehlung der Theatinergarten auf dem Walle hinter der churfürſtl. Bildergallerie öffentlich verſteigert wird, ſo haben ſich zu dieſem Ende die Kaufsliebhaber Dienſtag

den 15ten des nächſtkommenden Monats Dezembers Morgens 9 Uhr in der churfürſtl. geiſtlichen Raths Kanzley einzufinden, und allda ihr Anboth zu ſchlagen; wo inzwiſchen denſelben frey ſteht, den Garten nebſt den darinn befindlichen Wohnhaus in Augenſchein zu nehmen.

München den 19ten November 1801.

Churfürſtl. geiſtliches Raths = Kollegium.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Sekretär Auracher.

Vorladungen.

1. Nachdem die Johann Georg Weberiſche bürgerl. Jungmetzgers Eheleute allhier unterm 30ten September anheuer ihren Gläubigern bonis cedirten, auch ſub eodem dato von einem wohllöbl. Stadtmagiſtrat ihr ganzes Schuldweſen dieſſeitiger Stelle der weitern Verhandlungswillen übergeben worden iſt, als hat man zur Berichtigung deſſen die gewöhnlichen drey Edictstage und zwar den erſten ad producendum et liquidandum auf Dienſtag den 1ten Dezember, den zweyten ad excipiendum auf Dienſtag den 7ten Jäner des künftigen Jahrs 1802, dann den dritt= und letzten ad concludendum auf Mittwoch den 3ten Febr. nämlichen Jahrs, und zwar jeden peremptorie et ſub Poena praecluſi anberaumt; es wiſſen demnach all jene, welche von den bejagten Joh. Georg Weberiſchen Metzgers Eheleuten was zu fodern haben, an dieſen dreyen Edictstagen jederzeit Vormittag um 9 Uhr, und Nachmittag um 3 Uhr auf hieſigen Stadtrathhaus entweder perſönlich, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde gewiß zu erſcheinen, und überhaupts ganderdnungsmäßig ihre Rechtsnothdurft geziemend zu beobachten.

Actum den 31ten Oktober 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmair,
Stadtoberrichter.

---

2. Auf die in dem Debitweſen der Joſeph Friſchmänniſchen Krämers = Eheleute dahier in der Au ſowohl von den zur Zeit ſchon bekannten Gläubigern, als auch von den Kommunſchuldnern ſelbſt zu Protokoll geſtellte Bitte hat man von Seite der unterzeichneten Gerichtsbehörde zur gütlichen Ausgleich = und allenfallſigen Nachlaßbehandlung, oder in deſſen Entſtehung zur weitern rechtlichen Einleitung auf den 12ten des kommenden Chriſtmonats Vormittag um 9 Uhr eine Tagsfahrt anberaumt; und es werden daher alle diejenige, welche an die Joſeph Friſchmänniſche Krämers = Eheleute unter welch immer für einen Rechtstitel, oder Vorwand eine Foderung zu machen haben, hiemit dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſie bey der zu vorbemerkten Endzweck angeſetzten Tagsfahrt, oder perſönlich, oder durch genugſam bevollmächtigte Rechtsanwälde um ſo gewiſſer erſcheinen, und das geeignete beſorgen ſollen, als ſie außer deſſen mit ihren Foderungen nicht mehr gehört, und mit ſelben gänzlich ausgeſchloſſen werden würden. Actum den 11ten November 1801.

Churfürſtliches Gericht ob der Au, nächſt München.

F. X. Schrödl.

Ueber Geſindenoth.

(Fortſetzung.)

Nothwendig iſt aber hiebey durchaus, daß das Recht, Geſinde zu vermiethen, nur allein, und ausſchließlich in den Händen öffentlicher Polizeybeamten ſey. Alle Arten von Geſindevermiethern müſſen gänzlich aufhören, und dieß Aufhören ſtehet ganz in den Händen der Herrſchaften, auf deren Eintracht hier wiederum alles ankömmt.

So bald Herrſchaften einig ſind, all ihr Geſinde nur durch das Mittel des Vermithungskomtoirs zu nehmen, ſo bald wird ſie ſich nie eines Geſindevermiethers bedienen, die keines Zutrauens würdig ſind, in Vergleich mit dem Komtoir, ſo bald ſie ſelbſt das Geſinde empfehlen, oder wenn es geſchieht, aus des Freundes, oder Verwandten Haus den Dienſtboth, zuzieht, ſo muß doch wenigſt dem Vermithungskomtoir Anzeige davon geſchehen, und zwar durch den Dienſtbothen ſelbſt, damit dieſe an das Komtoir gewöhnt werden, und

Digitized by Google

einſehen, daß durchaus kein Heil ſeye, als durch dieſe öffentliche Anſtalt.

Wenn man erwägt, wie wichtig das Geſinde für den Hausſtand iſt, wie es zum Beyſpiel durch ſeine Sitten, ſein Beyſpiel, ſeine Reden auf die Erziehung der Kinder wirkt, ſo iſt kaum zu begreifen, wie man ein ſo bedeutendes Geſchäft, als die Prüfung des Geſindes iſt, bis itzt ſo leichtſinnig behandeln, und es unkundigen, oft auch unredlichen Frauen überlaſſen konnte, welche ihr Vortheil zwang, immer die Parthie der Dienſtbothen zu ergreifen. Denn dieſe nur vergelten ihre Mühe durch einen Theil ihres ſogenannten Miethgeldes, und die Beyſpiele mögen höchſtſelten ſeyn, wo die Herrſchaft dem Hindinger die Empfehlung eines guten, brauchbaren, und untadelhaften Subjekts bedeutend vergolten hat, wodurch allein die Vermiether für die Herrſchaften zu gewinnen wären.

Es läßt ſich aber nicht läugnen, daß, wenn eine ſolche Belohnung allgemein Sitte werden ſollte, daraus eine bedeutende Auflage entſtehen müßte, daß man die Sitte bald zum Zwang machen, und ſo bald dieß geſchehen wäre, die ganze Anſtalt ihre Wirkung verlohren haben werde.

Je bedeutender der Dienſt iſt, welchen die Herrſchaften der Polizey dadurch erweiſen, daß ſie die Zudinger ſelbſt außer Thätigkeit ſetzen, um ſo emſiger wird die Polizey in der Erfüllung des Berufs, für das Geſinde Sorge zu tragen, ſeyn, zumal, da die Vermietherinnen die Dienſtloſen oft beherbergen, und mit ihnen oft verbothenen Erwerb, den ſie aus Mangel eines andern, ſich in Noth zu ſchützen, ergreifen müſſen, den Bemühungen der Polizey ſo oft im Wege treten.

Wenn die Polizey dazu beſtimmt iſt, Verbrechen zu verhüten, damit die Juſtiz ſie nicht beſtrafen dürfe, ſo iſt es eine ihrer erſten Pflichten, auf die Art des Erwerbs, und die Nahrung zu ſehen, die jedes Individuum treibt. Sie iſt ihrer Beſtimmung nach durchaus berechtigt, jeden zu fragen. Wovon lebſt du? ſo bald ſie vermög der allgemeinen Aufſicht, bis ſie über alle Individuen und ihr Leben führt, ſich zu einem Verdacht berechtigt glaubt.

Ueber dieſen Verdacht darf ſie keinen Richter erkennen, weil ſie überzeugt ſeyn muß, daß niemand ihre Kenntniſſe in dem Umfange, und der Genauigkeit beſitzt, die zu einem Urtheile berechtigen.

So eine Nachfrage darf aber eben ſo wenig etwas entehrendes haben, als ſie durchaus mit Schonung und Artigkeit hierin zu Werke gehen muß. Es wären ſonderbar die in öffentlichen Bedienungen ſtehen einer ſolchen Unterſuchung zu unterwerfen, ſo bald ſie nicht einen Aufwand machen, der ihr Einkommen, welches der Polizey nicht unbekannt ſeyn wird, wenn ſie darnach fragen will, überſchreiten möchte.

In dieſem Falle iſt ein jeder verpflichtet Antwort zu geben, wie man dann überhaupt der Polizey Antwort geben ſollte, denn ſie fragt nur aus Sorgfalt des allgemeinen, ſie fragt das Individuum um ſeiner ſelbſt willen.

Je mehr Verdacht, deſto mehr Sicherheit! Das muß der Wahlſpruch der Polizey ſeyn, und jeder muß ſich freuen, daß er Beweiſe dieſes Verdachts erhielt, Vertrauen vorſchnell ertheilt, und Sorgloſigkeit untergraben alle Sicherheit der Geſellſchaft.

Es iſt ein Unglück, daß es der Polizey ſo ſchwer wird, ſich bey dem Volke in Vertrauen zu ſetzen, es zu überzeugen, daß ſie nicht Richter- und Straf-Amt, ſondern Geſellſchafterinn, allgemeine Aufſeherinn iſt. Sie ſoll blos wachen, und entdecken, und dem Richter überliefern. Dieſer unterſuche, und verurtheile dann. Ein weit geringerer Theil von dem Gehäßigen der Strafen fällt auf die heilſame Polizey, welche alle Gute lieben, und alle Böswichter fürchten ſollen. Es iſt natürlich, daß die Aufſicht über den Nahrungsſtand um ſo ſtrenger werden muß, je precairer derſelbe iſt, je öfter er wechſelt. Für die Nahrung jedes Dienſtbothen ſagt die Herrſchaft gut. Sie ſetzt ihn in den Stand zu leben, ohne Unrechtmäßigkeit. Aber ſo bald ſie ihn entläßt, muß die Ueberzeugung der Polizey aufhören, weil der Grund wegs

fällt, worauf ſie beruhte. In demſelben Augenblick tritt ihre Wachſamkeit ein, ſie wird aufgefodert, durch die Anzeige der Herrſchaft, daß der Dienſtbothe entlaſſen ſey, und dieſer wird ſogleich unter die Aufſicht geſtellt, weil über ihm der Verdacht ſchwebt, daß er wegen ſeiner Nahrung in Verlegenheit gerathen kann, welche Verlegenheit das Allgemeine in Gefahr ſetzen dürfte. Perſonen von der Art ſind nicht füglich Leuten anzuvertrauen, deren Vortheil mit dem ihrigen zuſammenhängt. Sie ſind beſſer bey denjenigen verehrt, die mit der allgemeinen Aufſichtskommiſſion, das iſt, der Polizey in Verbindung ſtehen.

Die Fortſetzung folgt.

Empfindungen über die Toleranz in Baiern.

Eingeſandt.

Das letzthin erſchienene Toleranzedikt iſt die endliche Erfüllung eines ſchon ſehr alten Wunſches der geſunden Vernunft und der Menſchheit, und ſcheint blos der Regierung eines Max Joſephs aufbehalten geweſen zu ſeyn.

Wenn geſunder Menſchenverſtand und Humanität allgemeines Antheil der Menſchen wären, ſo müßte über dieſe gnädigſte und wahrhaft landesväterliche Verfügung auch allgemeine Freude entſtanden ſeyn: — allein wenn noch tief eingewurzelte Vorurtheile, ergraute Irrthümer und im Finſtern ſchleichender Obſkurantiſm einen ſo großen Theil der Köpfe beherrſchen, ſo muß ſich der edle Fürſt gleichwohl mit dem Beyfall und Herzensdanke der Wenigen begnügen, welche die große Idee des Fürſten zu faſſen und zu ſchätzen wiſſen.

Dieſes Edikt war kaum noch im Auslande bekannt, ſo bekrönt es ſchon der glänzendſte Erfolg. Herder — ein allgemein geſchätzter Name — kauft ſich in der obern Pfalz ein Gut, und wird Maxens Unterthan — gewiß ein Unterthan, auf den der Fürſt eben ſo ſtolz ſeyn darf, als es ſo ein Unterthan auf ſo einen Fürſten iſt.

Ich bin Katholik, und habe das Toleranzedikt, und dieſe gleich darauf erfolgte Nachricht mit herzlicher Freude geleſen; denn ich bin überzeugt, daß es für Baiern von den wohlthätigſten Folgen ſeyn wird, — und daß wir hierin den meiſten proteſtantiſchen Staaten mit einem edeln Beyſpiele vorgehen, ſehe ich als einen Triumph der Religion an.

Möchte doch dieſes große Beyſpiel allgemein Nachahmer finden, und die Welt würde einen mächtigen Schritt vorwärts zu ihrer Glückſeligkeit gethan haben! —

Am ſichtbarſten werden ſich die wohlthätigen Folgen dieſer weiſeſten Verfügung für Baiern zeigen, wenn die Regierung bey Niederlaſſung von Akatholiken auf Beſetzung ſolcher Gewerbe Rückſicht nimmt, die uns entweder noch ganz fehlen, oder doch zu wenig beſetzt ſind. So haben wir z. B. keine Schriftgießerey, welche doch den Aufſchwung der Litteratur beſonders begünſtigen würde. In einer ſo volkreichen und bedürfnißvollen Reſidenzſtadt fehlt es noch ſehr an Lederern, Schmieden, Bräuern — beſonders ſolchen, welche chemiſche Kenntniß ihres Metiers beſitzen — einem ins Große arbeitenden Chemiſten und Deſtillateur, an Baumeiſtern, geſchickten Papierfabrikanten — welches mir gewiß alle Kanzleyen bezeugen werden — u. d. gl.

Und ſo wage ich es demnach meine Empfindungen des herzlichſten Dankes und der Freude dem beſten der Fürſten in tiefeſter Ehrfurcht zu Füßen zu legen, mit dem heißeſten Wunſche für Höchſtdeſſelben vieljährig glückliche Regierung ꝛc.

J. C. St.

Beſchluß der Bemerkungen über die Brandaſſekuranz.

Aus dem oberpfälziſchen Wochenblatte.

Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes hat in dem oberpfälziſchen Wochenblatte ſchon öfters — und beſonders im heurigen 13ten Stück deſſelben, gelegenheitlich auf Fehler bey der Feuerpolizey aufmerkſam gemacht, und er muß hier nochmal ſagen, worinn ſie beſtehen, und wie die Feuerſchau an den meiſten Orten auf dem Lande beſtellt iſt, und welche Uebel und Gefahr daraus für die Brandverſicherungsgeſellſchaft entſpringt.

Digitized by Google

Dieſe Feuerſchau wird nämlich, nach dem bisherigen Schlendrian, blos durch den Gerichtsdiener des Orts oder höchſtens mit Zuziehung eines Ortseinwohners vorgenommen, und beſtehet einzig darin, daß der Gerichtsdiener im höchſten Fall auf den Ofen und in die Küche ſieht, ob keine brennbaren Materialien an einem gefährlichen Orte liegen. Boden, Ställe und Scheuern werden ſelten beſichtiget. Nun verſteht aber der Gerichtsdiener von der Struktur eines Kamins, einer Feuermauer, gar nichts — er beſichtiget, wie geſagt, blos die gewöhnlichſten Dinge, und wird noch obendrein allemal betrogen, weil die Zeit der Viſitation frühe genug bekannt gemacht wird, um alles Nöthige vorbereiten zu können. Dieß iſt aber die einzige ſchlimme Folge dieſer unzuverläßigen Feuerſchau noch nicht. Es entſtehen durch ſie noch weit größere Mißbräuche und endlich traurige Folgen. Dem Gerichtsdiener wird nämlich durch dieſe einſeitige Feuerſchau freyer Spielraum gegeben, ſein Intereſſe zu befördern und diejenigen, denen er nicht gewogen iſt, in dem nämlichen Moment zu chicaniren, wo er andern durch die Finger ſieht.

Wer dieſe Gattung Menſchen kennt, wird an der Richtigkeit dieſer Bemerkung gewiß nicht zweifeln.

Der Gerichtsdiener nimmt zu dieſer Feuerſchau ſein Weib mit einem Korb mit, die in jedem Hauſe 5. 6 und mehrere Eyer, oder Schmalz und Flachs ſammelt, und dieß geſchieht gewöhnlich viermal des Jahrs. *

Wer viel giebt, hat über ſeiner Hausthüre, wie die Kinder Iſrael, gleichſam einen Schild, den der Würgengel reſpektirt und ruhig vorüber geht — ja man hat Beyſpiele, daß dieſer dort blos ſein Opfer nimmt, und ſich um die eigentliche Abſicht ſeiner Sendung gar nicht bekümmert. Der Arme — oder derjenige Unglückliche, der kein Freund des Gerichtsdieners iſt, fällt auch gewöhnlich in Strafe und kann ſich oft um ſo weniger dafür ſichern, weil es Fälle gab, wo die Gerichtsdiener abſichtlich an einen gefährlichen Ort eine Kohle oder Brand legten, um Urſach zur Strafe zu finden. * Derjenige, der zur Abwandlung vorgemerkt iſt, wird auch, ohne gehört zu werden, beſtraft, und ſeine Zeche iſt ſchon gemacht, ehe er das Gerichtszimmer betritt.

Weigert er ſich, ſolche zu erlegen, ſo wird der Denunciant gefragt: ob er die Angabe auf ſein Gewiſſen nehmen könne? ſagt er ja — ſo iſt die Sache ohne Weiters abgethan. Das Gewiſſen dieſer Menſchen iſt aber größtentheils nicht ſo ſubtil, daß man darauf bauen könnte.

Sehr oft diktirt der Gerichtsdiener an Ort und Stelle die Strafe ſelbſt, und der gutmüthige und mit Furcht angefüllte Landmann zahlte ſie auch ſogleich, ohne vor einen Richter zu kommen. — Was für ein gefürchteter Mann muß nun der Gerichtsdiener werden? Welche Mißbräuche müſſen nothwendig hieraus entſtehen?

Der Beamte, wenn er auch ehrlich und gut denkt, und Mißbräuche verabſcheut, kann dieſe ohne höhere Befehle nicht wohl abſtellen, weil die Gerichtsdiener jene Sporteln, die ihre Feuerſchau trägt, und die willkührlich auf das höchſte getrieben werden, ſehr irrig als einen Theil ihrer rechtmäßigen Beſoldung anſprechen. Die vernünftigen Mitglieder jener an ſich wohlthätigen Brandverſicherungsgeſellſchaft werden aber aufmerkſam gemacht und haben mit Recht zu befürchten, daß durch die angezeigten Uebel um ſo mehr der Geſellſchaft beträchtlicher Schade zugehe, weil juſt

* Der Gerichtsdiener fordert ſehr oft, was man geben ſoll. — Er läßt mehrmals dieſe Gabe ſchon auf Abſchlag einfodern — und, wenn er kommt, nimmt er ſie nochmal. Sie ſtellen oft dem Bauern junge Ziegen zur Fütterung in den Stall — und holen ſie wieder ab, wenn ſie vollkommen gewachſen und groß ſind. Dafür zahlt er nichts. Ackern, Fahren fodert er ohnehin unentgeldlich. —

* Den gefundenen Fehler zeigt der Gerichtsdiener niemals dem Hauseigenthümer — er hält es für überflüßig zu warnen und die Art zu zeigen, wie man ſich vor Unglück ſichern könne. Der Gerichtsdiener weiß immer ſchon, ehe er ſein Haus verläßt, wer zur Strafe vorgemerkt wird. — —

in der obern Pfalz, wo jene Mißbräuche ſtatt finden, eine ſo gefährliche Bauart der Häuſer exiſtirt: Ja ich kenne groſſe Mitglieder, die aus dieſer Urſache — und wenn keine Abſtellung geſchieht, austretten werden. Die Geſellſchaft wünſcht alſo gewiß mit mir, daß

1) Allen Gerichtsdienern das Geſchäft der Feuervisitation gänzlich abgenommen, und ſolches einem verſtändigen Zimmermann und Maurer, mit Zuziehung eines Amtsſchreibers, oder des Beamten ſelbſt, übertragen werde, wobey es aber nöthig iſt, daß man immer jene Handwerksleute aus einer benachbarten Herrſchaft oder Ort requirire und den Tag der Ankunft dieſer Deputation ein Geheimniß ſeyn laſſe.

2) Daß jeder Unterthan ſofort 3 bis 4 Kreuzer zahle, womit die Koſten füglich beſtritten werden können. Dieſe giebt jeder gerne, da ihm der Gerichtsdiener immer weit mehr koſtet, wenn er gut durchkommen und ſeine Freundſchaft haben will. Endlich

3) Muß den Kaminkehrern wiederholt aufgetragen werden, jeden findenden Mangel dem Hauseigenthümer zur ſchleunigſten Reparatur anzuzeigen und zu bemerken, daß, wenn ſolcher bis zu ſeiner Wiederkunft nicht verbeſſert iſt, bey Amt die Anzeige davon gemacht werde.

Geſchieht dieſes; dann wird die Geſellſchaft gewiß mit jedem Tage gröſſer, und dem Landmann eine beträchtliche Laſt von der Schulter genommen werden.

Alles vorgeſagte iſt Wahrheit — und Wahrheit, im ſchicklichen Gewande, ſoll und darf geſagt werden.

j. Den Verfaſſer belebte blos reine Volksliebe, wenn er ſchon öfters ähnliche Mißbräuche rügte und hie und da ein Schärflein zum Beſten ſeiner Mitmenſchen auf den Altar des Vaterlandes legte. Geſchrieben den 25ſten September 1801.

* Der Gerichtsdiener darf ſchlechterdings nicht dabey ſeyn und ſein Einfluß hierinn muß ſorgfältig enger werden.

München den 11. bis 17. Novemb. 1801.
Nach dermaligen Getreidkauf mit zugeſetzter Mannsnahrung und Unköſten haben die bürgerlichen Bäcken abzubacken, und muß wägen:

Die Kreuzerſemmel.	Geriemiſch Brod.
4 Loth 3 Quintel.	Ein 8 Kreuzerlaib.
Spitzweckel.	2 Pfund 30 L. — Q.
4 Loth 3 Quintel.	Ein 16 Kreuzerlaib.
Kreuzerlaibel.	5 Pfund 28 L. — Q.
7 Loth 1 Quintel.	Nachmehl.
Groſchenwecken von Weizen.	Viertel 20 kr. - pf. - hl.
14 Loth 1 Quintel.	Dreyßig. 1 kr. 1 pf. - hl.
Von Nockelteig.	
21 Loth 2 Quintel.	

Stadtbußamt allda.

München den 11. bis 17. Novemb. 1801.
Nach dermaligen Getreidkauf mit Einſchluß der Mannsnahrung und Unköſten haben die bürgl. Melber zu geben:

	Viertel	fl.	kr.	pf.	hl.	Dreyßiger	kr.	pf.	hl.
Mund- Mehl	—	2	2	2	—	—	7	2	—
Semmel- Mehl	—	1	38	2	—	—	6	—	—
Weizen- Mehl	—	1	22	2	—	—	5	—	—
Einbrenn- Mehl	—	1	6	2	—	—	4	—	—
Reimiſch- Mehl	—	—	59	2	—		3	3	—
Rocken- od. Back- Mehl	—	—	53	2	—	—	3	1	—
Nach- Mehl	—	—	20	—	—	—	1	1	—
Gries feiner.	—	3	12	—	—	—	12	—	—
Gries ordinär.	—	2	40	—	—	—	10	—	—
Feine Gerſten.	—	3	40	—	—	—	13	3	—
Mittere Gerſt.	—	2	45	—	—	—	10	1	—
Ordin. Gerſt.	—	2	12	—	—	—	8	1	—
Henntelmehl.	—	—	48	—	—	—	3	—	—
Erbſen ſchöne.	—	1	52	—	—	—	7	—	—
Erbſen mitter.	—	1	36	—	—	—	6	—	—
Breun.	—	4	16	—	—	—	16	—	—
Linſen.	—	1	52	—	—	—	7	—	—
Hayden.	—	—	32	—	—	—	2	—	—
Honig.	—	2	8	—	—	—	8	—	—

Schmalz tt. — kr. Schmer tt. 28 kr.

Stadtbußamt.

Münchner Schrannenpreis.

München den 19. Nov. 1801.	Zugeführt Schff.	Verkauft Schff.	Stehgebl. Schff.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Mindrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	835	567	[illegible]	21	[illegible]	20	—	18	30
Korn	[illegible]	[illegible]	245	13	—	12	20	11	40
Gerſten	968	[illegible]	55	10	—	9	[illegible]	9	—
Haber	169	169	—	8	—	7	30	7	—

Digitized by Google

Chur⸗pfalz⸗baieriſches
Regierungs⸗ und Intelligenzblatt.

XLVIII. Stück. München, Sonnabend den 28. November 1801.

Die in der Jugend erworbenen Kenntniſſe bleiben feſt und beſtändig, wie eine Inſchrift in Marmor gehauen.

Höchſt⸗landesherrliche Verordnungen.

1. Die Titulatur bey Churfürſtlichen und Kollegialausfertigungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Wir haben bey den Titulaturen, welche ſowohl in den an Unſere höchſte Perſon, als an die verſchiedenen Landesſtellen gerichteten Schriften, und in dieſen ihren Ausfertigungen gebraucht werden, als auch bey jenen, welcher ſich die Landesſtellen gegeneinander ſelbſt mit mancherley Beywörtern bedienen, auffallende Widerſprüche, Unſchicklichkeiten, und zweckloſe Beyſätze wahrgenommen, die Wir zur Vereinfachung des Geſchäftsſtyls, und zur Beſeitigung unrichtiger Nebenbegriffe in Zukunft abgeſchaft wiſſen wollen.

Wir ſind deshalben zu verordnen bewogen worden:

1mo. Bey allen gewöhnlichen Ausfertigungen und Schreiben, die in Unſerm Namen erlaſſen werden, ſoll in Zukunft folgende abgekürzte Titulatur gebraucht werden:

Maximilian Joſeph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober⸗ und Niederbaiern Herzog ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchſeß und Churfürſt.

Eben ſo

2do. ſollen alle Berichte, Vorſtellungen oder ſonſtige Schriften, welche zur höchſten Stelle eingegeben werden, ſtatt Unſerer zeither in Uebung geweſenen größern Titulatur, die Aufſchrift enthalten:

An Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

mit dem Beyſatze desjenigen Miniſterialdepartements, wohin der Gegenſtand nach der Miniſterialinſtruktion geeignet iſt.

3tio. Sämmtliche ſowohl obere adminiſtrative als Juſtizſtellen ſollen ſich nicht mehr Unſrer Titulatur, wie zeither üblich war, bedienen, ſondern ihre Kollegialausfertigungen ſollen in Zukunft die Aufſchrift führen:

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Der Inhalt wird in der dritten Perſon mit Weglaſſung aller Anreden, als: lieber Getreuer! und ſonſtiger Beyſätze, gefaßt, und am Schluſſe wird die Stelle nebſt der Unterſchrift des Vorſtandes, und expedirenden Sekretärs geſetzt, als z. B.

Churfürſtliche General⸗Landesdirektion.

N.

N.

Digitized by Google

4to. Die Eingaben an dieſe adminiſtrative und Juſtizſtellen ſind gleichfalls nicht mehr mit Unſerer Titulatur, ſondern nur mit Benennung der Stelle zu überſchreiben, an welche die Schrift gerichtet iſt, als z. B.

An die churfürſtliche General-Landesdirektion in München.

An den churfürſtlichen Hofrath in München u. ſ. w.

und anſtatt der bisherigen Courtoiſie: Euer Churfürſtlichen Durchlaucht, ſoll die Stelle ſelbſt, ohne einiges Prädikat genannt werden, z. B.

Der churfürſtlichen General-Landesdirektion.

Da Wir aber durch dieſe Abänderung der Titulatur auf keine Art die Würde und das Anſehen dieſer Stellen gemindert wiſſen wollen; ſo befehlen Wir, daß alle denſelben untergeordnete Behörden, und Individuen in ihren Berichten, und Schriften die ihnen ſchuldige Verehrung nie außer Acht laſſen, ſondern in dem Konterte ihrer Berichte und Vorſtellungen ſich immer ſolcher Ausdrücke bedienen ſollen, welche ihre Subordination ausdrücklich bezeichnen.

5to. Bey den oberſten Juſtizſtellen Unſerer ſämmtlichen Erbſtaaten ſoll die zeither in Uebung geweſene Titulatur durchaus beybehalten bleiben, dieſelbe ſollen daher die Befugniß behalten, in ihren Erkenntniſſen zu ſetzen:

Seine Churfürſtliche Durchlaucht erkennen ꝛc.

auch die Eingaben an dieſe Stellen ſollen die Aufſchrift haben:

An Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern

nur mit dem untenſtehenden Beyſatze:

Zur oberſten Juſtizſtelle in München.
Mannheim.
Düſſeldorf.

6to. Die Ausfertigungen der Staatskonferenz, des Staatsraths, und Miniſterialdepartements, welche Wir eigenhändig unterſchreiben, ſollen, wie zeither, jedesmal ſprechend in Unſerm Namen, jedoch mit der oben bemerkten abgekürzten Titulatur, erlaſſen werden. Nur ſoll bey der Unterſchrift des expedirenden geheimen Sekretärs ſtatt der bisher lateiniſchen Formul: Ad Mandatum Sereniſsimi Domini Electoris proprium, in Zukunft geſetzt werden:

Auf churfürſtlich-höchſten Befehl.

7mo. Bey den Reſcripten oder Entſchließungen, welche Wir nicht eigenhändig unterzeichnen, ſollen die bisherigen Formeln: Sereniſsimus Elector, Reſolutio Sereniſsimi, dahin abgeändert werden, nämlich den Reſcripten nur am Schluſſe

Auf Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht beſondern höchſten Befehl.

Und bey letzten ſtatt im Eingange: Reſolutio Sereniſsimi, die deutſche Formel:

Churfürſtlich-höchſte Entſchließung

geſetzt werden.

8vo. Die Prädikaten, löblich, hochlöblich, preislich, hochpreislich ꝛc. welche zeither obrigkeitlichen Perſonen, Aemtern und Kollegien beygelegt worden ſind, ſollen in Zukunft ausgelaſſen, und nur die Stellen mit ihren eigentlichen Namen genennet werden.

Digitized by Google

9no. In Schreiben und Ausſertigungen an Auswärtige ſoll es bey dem herkömmlichen Kanzleyſtyl unverändert verbleiben.

Unſere General-Landesdirektion hat ſich ſowohl nach dieſen feſtgeſetzten Normativen in vorkommenden Fällen zu achten, als auch ſämmtlich ihr untergeordnete Behörden und übrige Unterthanen zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß ſetzen, und zu dem Ende dieſe Unſere Generalverfügung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen zu laſſen.

München den 1ſten November 1801.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr v. Montgelas.

Auf Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht höchſten Befehl.

An die churfl. General-Landesdirektion alſo erlaſſen.

v. Krauß.

2. Die in Niederbaiern im Umlaufe gekommenen Zirkularien betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Wir haben mißfälligſt vernommen, daß in Niederbaiern Zirkularien in Umlauf gekommen, und verſchiedenen Ständen zur Unterſchrift vorgelegt worden ſind, wodurch einzelne Landſaſſen, ohne von Uns hierzu aufgerufen zu ſeyn, ſich eigenmächtig als Kommittenten angeben, und auf dieſem verfaſſungswidrigen Wege die Wahl einer neuen landſchaftlichen Verordnung zu bewirken ſuchen.

Da Wir außer derſelben — ſo wie ſie mit Bewilligung Unſerer Vorfahrer urſprünglich konſtituirt worden, ohne Unſern Willen und beſtimmte Mitwirkung in ihrer Organiſation nicht verändert werden kann, und von Uns in der hergebrachten Form jährlich zuſammen berufen wird, — keine andere legale Verſammlung und rechtmäßiges Organ der Stände erkennen, und mit den jetzt beſtehenden Verordneten, als dermaligen wahren und einzigen Bevollmächtigten des Landtages fort zu unterhandeln, und auch erwähnter Verordnung Unſere landesfürſtliche nähere Entſchließung über deſſen Einleitung und Vorbereitung ſchon eröfnet haben; ſo ſind Wir feſt entſchloſſen, dergleichen ordnungswidrige und blos Unruhe und Zwiſtigkeiten veranlaſſende Auftritte nicht zu dulden, und verſehen Uns hiemit gegen Unſere ſämmtliche Stände und einen jeden derſelben, daß ſie ſich aller dergleichen — die ſo nöthige Eintracht ſtörenden und gegen die Landesverfaſſung laufenden Handlungen enthalten werden, um Uns nicht in den unangenehmen Fall zu ſetzen, gegen die Uebertretter dieſes Unſers landesfürſtlichen Geboths die geeignete und geſetzliche Strafe ſogleich und ohne alle Rückſicht eintretten zu laſſen.

Unſere General-Landesdirektion hat dieſe Unſere Entſchließung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt zu jedermanns Wiſſenſchaft gehörig bekannt zu machen.

München den 25ſten November 1801.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr v. Montgelas.

Auf Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht höchſten Befehl.

An die churfl. General-Landesdirektion alſo erlaſſen.

von Biarowsky.

Digitized by Google

An ſämmtliche Landgerichte und andere Obrigkeiten.

3. Die Ausrottung der Feldmäuſe betreffend.

Es iſt bekannt, daß die für die Feldfrüchten jeder Art ſo ſchädlichen Feldmäuſe in gegenwärtigem Jahre beträchtlich überhand nehmen; die ſchnelle Vermehrung dieſer Thiere, und die Nachrichten von ihren ſchon jetzt verurſachten Schaden im Elſaß, in Franken, und andern benachbarten Gegenden laſſen das nämliche auch in Baiern befürchten. Ein nach aller Erfahrung ſo wichtiges Uebel verdient daher die ganze Aufmerkſamkeit der Obrigkeiten, und wird denſelben alſo hiemit befohlen:

1tens ſämtliche Unterthanen durch Ermahnungen, und Warnungen aufmerkſam zu machen, ſie zu Ergreifung ſchleuniger Gegenmittel anzuhalten, indem eine unnöthige Verzögerung es oft unmöglich macht, dem einmal eingeriſſenen Uebel bey der bekannten ſchnellen Vermehrung der Feldmäuſe abzuhelfen, wo man ihm jetzt mit leichter Mühe zuvorkommen könnte.

2tens den Unterthanen ſind die Mittel hiezu an Handen zu geben, wovon hier nur die bekannteſten, und die größtentheils ſchon mit Erfolg angewendeten in Erinnerung gebracht werden, nämlich:

Das Aufſtecken der Stangen, Pfähle, oder noch wohlfeiler von Ruthen mit beyden Enden in die Erde getrieben, ſo daß ſie bogenweiſe aufſtehen, worauf ſich die Raubvögel, welche die Feldmäuſe verzehren, ſetzen können.

Das Fangen der Mäuſe durch Knaben gegen Prämien nach der Zahl der gefangenen Mäuſe hat ſchon die beſte Wirkung gemacht.

Das Aufackern der noch nicht beſtellten Felder, wobey man die erſcheinenden Mäuſe todtſchlägt, oder vertritt, iſt eines der ausführbarſten Mittel auf Brach- und Sommerfeldern.

Auch die geſchlagenen Bohrlöcher, und das Begießen der Mäuſelöcher mit Waſſer thut ſehr gute Dienſte.

Die im Jahrgange 1773 des baieriſchen Intelligenzblattes beſchriebenen Mäuſehütten ſind zwar koſtbarer, aber für vermögliche und thätige Landleute empfehlungswerth.

Ueber dieſe, und andere allenfalls von erfahrnen Landwirthen anzugebenden Mittel ſind die Unterthanen zu belehren; die Wahl der Mittel bleibt nach den Lokalumſtänden den Obrigkeiten überlaſſen, jedoch iſt zu bemerken, daß auch die bewährteſten nicht helfen, wenn ſie nur von einzelnen gebraucht werden. Ein einzelner Beſitzer wird im Stande ſeyn, die Mäuſe von ſeinen Feldern auf die benachbarten zu vertreiben, aber ſie werden zurück kommen, und ſeine Arbeit wird vergeblich ſeyn; zu einer gänzlichen Ausrottung müſſen ganze Gemeinden, und ganze Gegenden mit gemeinſchaftlichen Maaßregeln zuſammen helfen.

3tens ſämmtliche Obrigkeiten haben über die Ausführung dieſer Verordnung, und den Erfolg der angewandten Mittel von Zeit zu Zeit zu berichten.

München den 25ſten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Raßhofer.

Digitized by Google

Auftrag an ſämmtliche Expeditionsämter.

Nachdem bereits nach dem gnädigſten Reſcripte vom 7ten März 1795 den churfürſtlichen Expeditionsämtern aufgetragen wurde, auf der Außenſeite eines jeden zur churfürſtlichen höchſten Stelle einzuſendenden Berichts unter den Betreff deſſelben auch den Tag und Monat, wann ſolcher expedirt werden, und abgegangen, zu bemerken, vermög eines weitern unterm 7ten dieß erlaſſenen höchſten Reſcripts aber dem ungeachtet ſothanem höchſten Befehl nicht die gehörige Folge geleiſtet worden iſt; ſo werden ſämmtlich-churfürſtliche Expeditionsämter hiemit wiederholt angewieſen, obige höchſte Verfügung jederzeit genau in Erfüllung zu bringen.

München den 13ten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger.

Bekanntmachungen.

1. Der in dem Regierungsblatte Nro. 46 enthaltenen Verordnung vom 9ten November ai. curr. wird hiemit noch nachgetragen, daß der Anſchlag der in der Brandaſſekurranz eingeſchriebenen churfürſtlichen Gebäude in Baiern mit Ausſchluß der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, von denen die Berechnungen noch nicht eingekommen ſind, 2,705675 fl. betragen.

München den 25ſten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Raßhofer.

---

2. Die Adminiſtration des adelichen Kollegiums zu Neuburg betreffend.

Vermöge eines höchſteigenhändig unterzeichneten Reſcripts vom 10. November heurigen Jahres geruhten Seine Churfürſtliche Durchlaucht auf die von der Adminiſtration des adelichen akademiſchen Kollegiums zu Neuburg gemachten Vorſchläge, und das hierüber von der churfürſtlich-geiſtlichen Rathes Schulendeputation abgegebene Gutachten, zum Beſten des Inſtituts folgende höchſte Entſchlüſſe zu faſſen:

1tens. Soll zur unentgeldlichen Aufnahme in oben genanntes adeliches akademiſches Kollegium, worauf die Söhne der Adelichen, Räthe, und Beamten den allererſten Anſpruch haben, Sittlichkeit, Fähigkeit im vorzüglichen Grade, und Mittelloſigkeit die unabänderlichen Bedingniſſe ſeyn, — ſo wie auch damit allein die Beybehaltung der Alumnen bis zur Vollendung des unteren Lehrkurſes verdient werden muß.

Nur ganz beſondere Fälle ausgenommen, die Seine Churfürſtliche Durchlaucht ſich zu prüfen vorbehalten, ſollen

2tens. die Kandidaten ihre Studien in dem Inſtitute jedesmal mit der erſten Grammatik anfangen; und um von ihrer oben vorgeſchriebenen Fähigkeit überzeugende Probe zu erhalten, verordnen Seine Churfürſtliche Durchlaucht

3tens daß jeder ſolche Kandidat in einem, der ſeinem Aufenthaltsorte nächſtliegenden churfürſtl. Schulhäuſer von den Profeſſorn der zwey erſten lateiniſchen Klaſſen in Gegenwart des churfürſtl. Schulkommiſſärs über die Vorkenntniſſe und Tauglichkeit zur erſten Grammatik ſcharf geprüft, und

4tens. ihm ſodann hierüber von jedem dieſer drey Prüfenden ein verſchloſſenes Atteſtat zugeſtellt werden ſolle. Dieſe drey Atteſtaten ſind alsdann

5tens. von den Bittſtellern, nebſt dem Taufſcheine des Kandidaten, den Vorſtellungen um Aufnahme in das Kollegium beyzulegen, und dieſe bey dem churfürſtlichen geiſtlichen geheimen Miniſterialdepartement einzureichen.

Gegenwärtige blos zum Beſten der Studirenden, und zur Sicherheit (die Wohlthat der Stiftung nicht für Unwürdige zu mißbrauchen) abgefaßte Entſchließung wird daher im Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß auf Bittſchriften ohne den eben vorgeſchriebenen Beylagen niemal eine Rückſicht genommen wird; und wenn Seine Churfürſtliche Durchlaucht auch ſonſt jemand die gnädigſte Aufnahme zuſagen

es jedesmal, und nur allein mit der Vorausſetzung geſchehe, er werde obige ein für allemal feſtgeſetzte Eigenſchaften wirklich beſitzen.

6tens. Die von der Stiftung durch die letzten Kriegsvorfälle erlittenen außerordentlichen Schäden machen unter andern auch die Erhöhung des Koſtgeldes der ſogenannten Konviktoren im Seminario nothwendig. Seine Churfürſtliche Durchlaucht ſetzen daher feſt, daß dießfalls das Koſtgeld bis auf beſſere Zeiten auf ein hundert und zwanzig Gulden jährlich beſtimmt werden ſolle.

München den 21ſten November 1801.

Churfürſtl. geiſtlichen Rathes Schulen-Deputation.

Graf von Seinsheim, Präſident.

Sekretär Mühlbauer.

---

3. Beym churfürſtlichen Hofrathe werden den 11ten Jäner kommenden 1802ten Jahres die Karl Bettſchardiſche Bücher zu ebener Erde, (wo der Eingang in der Gaße nach den Herzog Mariſchen Palais mit einer Aufſchrift bemerket ſeyn wird) und alſo auch nachfolgende Tage von Morgens 9 bis 12, und Abends von 3 bis 5 Uhr an die Meiſtbiethenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert, welches man durch gegenwärtige Kundmachung den Kaufsluſtigen angezeigt haben will.

München den 13ten November 1801.

Churpfalzbaieriſcher Hofrath.
Graf v. Taufkirch, Präſident.

Sekretär Attenkofer.

---

4. Wer ein Pferd (Wallach) der Farbe nach ſchwarz, und mit einer röthlichten Mähne verlohren hat, der kann ſich hierorts melden, und ſolches nach vorläufiger genugſamer Ausweiſung ſeines Eigenthums wieder in Empfang nehmen.

Sign. den 9ten November 1801.

Churfürſtliches Landgericht Haag, Regierungsbezirks München.

v. Lößl, Landrichter.

Verſteigerung.

Nachdem auf höchſte Anbefehlung der Theatinergarten auf dem Walle hinter der churfürſtl. Bildergallerie öffentlich verſteigert wird, ſo haben ſich zu dieſem Ende die Kaufsliebhaber Dienſtag den 15ten des nächſtkommenden Monats Dezembers Morgens 9 Uhr in der churfürſtl. geiſtlichen Raths Kanzley einzufinden, und allda ihr Anboth zu ſchlagen; wo inzwiſchen denſelben frey ſteht, den Garten nebſt dem darinn befindlichen Wohnhaus in Augenſchein zu nehmen.

München den 19ten November 1801.

Churfürſtl. geiſtliches Raths-Kollegium.
Graf v. Seinsheim, Präſident.

Sekretär Auracher.

Vorladung.

Schon den 1ſten Juny 1797 hat man ab Seite hienach gemeldten Marktsrathes bekannt gemacht, daß ſich die ſchon über 40 Jahr landabweſende Maria Anna Kreitmairinn, ledige Tagwerkers-Tochter, oder deren Erben zu Erhebung ihrer hier in Depoſito gelegenen Erbtheilsgelder ſub Termino 3 Monat melden ſollen, als man außer deſſen dem öftern Bitten der damals verhandenen und in Armuth gelebten beyden Schweſtern, Euphroſina und Maria Kreitmairinn, Gebühr geben, ſofort das dortmalig in Depoſito gelegene Vermögen ad 235 fl. 57 kr. zu deren Unterhalt ausfolgen laſſen würde. Da nun aber weder damals, noch bisher ſich die jetzt ſchon mehr als 44 Jahr abweſende Maria Anna Kreitmairinn, noch einig rechtliche Erben davon gemeldet, hingegen die beyden obengedachten Schweſtern nun auch den Weg aller Sterblichen angetretten haben; ſo will, um derer letztwillige Diſpoſition zu erfüllen, erfoderlich ſeyn, daß die gedachte Maria Anna Kreitmairinn, oder deren allenfallſige Erbnehmer nochmalen ſub Termino 3 Monaten vom Tage dieſer Vorladung zu Erhebung des per 150 fl. 2 kr. 2 pf. noch beſtehenden Erbtheils unter dem Anhange vorgeladen werden, daß wenn nach dieſem Zeitraume ſich ab Seite der Vorgeladenen wieder nicht gemeldet werden würde, man ſolche für auch verſtor-

Digitized by Google

ben achten, ſodann die letzte Willensmeinung der verblichenen Schweſtern in Erfüllung gebracht, und das vorhandene baarſchaftliche Vermögen geeignet, und angewieſenen Orts verwendet werden wurde. Sign. am 19ten November 1801.

Beym
Churfürſtlichen Marktsmagiſtrat Mainburg, Regierungsbezirks München.
Joſeph Kirchberger,
Burgermeiſter.
Drexler, churfl. verpflichter Markt- u. Landaufſchlagsgegenſchreiber.

Ueber Geſindenoth.

(Fortſetzung.)

Die Polizey wird ſich dadurch ein Verdienſt um die Hauptſtadt erwerben, wenn ſie die Entbehrlichkeit der Vermiether durch die Einrichtung zweckmäßiger Geſindekomptoirs nützlich gemacht hat. Es iſt zugleich den Bemühungen der vereinten Herrſchaften ein Mittelpunkt gegeben, an welchen ſie ſich anſchließen können. Allein es muß noch mehr geſchehen, und es muß vor allen Dingen ein beſſeres Formular für die Dienſtbothen entworfen werden, durch welches, die Herrſchaften gezwungen werden umſtändlicheren Bericht zu erſtatten, und ihr Urtheil ſowohl über die Gemüthsart, als über die Geſchicklichkeit und das Betragen des Geſindes äußern. Man werfe nicht ein, daß es Herrſchaften giebt, denen es entweder an Beobachtungsgeiſt, oder an Fähigkeiten das Beobachtete auszudrücken fehlt, und daß dieſe Scheine immerfort in einer unvollkommenen Geſtalt bleiben werden. Man muß wenigſtens das Gute nützlich machen, und die Zahl der Herrſchaften, die nicht ſollten ſchreiben können, was ſie wirklich ſchreiben wollen, iſt gewiß ſehr unbedeutend. Zu mehrerer Sicherheit muß ein ſolcher Schein von der Polizey kontraſignirt werden.

Die Hauptſache bleibt bey allen dem aber, daß die Herrſchaften ſich gegen einander ſtrenge Wahrheit zur heiligſten Pflicht machen. Sie ſind ſich dieſes ſelbſt ſchuldig, ſie können die Mühſeligkeiten, die durch böſes Geſinde über ſie kommen, nur auf dieſe Weiſe vermeiden.

Die Dienſtbothen, welche einſehen, daß das Urtheil über ſie nicht von Laune und Gutmüthigkeit, ſondern von ihrem Betragen abhängt, werden dieſes darnach einrichten.

Dieſe Scheine, die man jezt ſo gleichgültig betrachtet, werden in Zukunft eine ernſthafte Sache ſeyn.

Es giebt unterdeſſen Verhältniſſe, die man einem Scheine nicht anvertrauen möchte, weil die Sache injurirend iſt; eine Herrſchaft wird mit Recht Bedenken tragen, auch wenn ſie ſehr wahrſcheinlichen Verdacht des Diebſtahls gegen einen Dienſtbothen hegt, dieſen Verdacht zu äußern, denn die Aeußerung involvirt eine Injurie, der Dienſtboth könnte klagen, und der Beweis nicht zu führen ſeyn.

Für dergleichen Eröfnungen ſchlage ich Bücher vor, die auf dem Geſindekomptoir gehalten werden. — Der Polizey ſind dergleichen Mittheilungen doppelt nützlich. Die Herrſchaft muß aber den Verdacht genau und umſtändlich begründen, und nur wenn derſelbe begründet gefunden worden iſt, wird er eingezeichnet. Dieß iſt Pflicht gegen das Geſinde, dem kein Unrecht geſchehen ſoll.

Der Namen der Herrſchaft wird übrigens dabey bezeichnet, und wenn ähnlicher Verdacht ſich mit der Zeit bey einem und demſelben Subjekte hegt, ſo tritt alsdann die Polizey als ſolche ein, und ergreift zweckmäßige Maaßregeln.

Auf dieſe Weiſe wird man auf jetzige Generation des Geſindes wirken, die nur durch bemeſſene Strenge und Zwangsmittel gebeſſert werden wird.

Wer ſie nicht beſſern, wer ſie aufgeben will, wird alle nachfolgende mitverderben laſſen, denn nirgends breiten ſich Mißbräuche ſchneller aus, als in den niedern Ständen, unter Perſonen, die in einer Klaſſe und in einem Alter ſich befinden, die ſich aneinander ſchließen, ſich auf Märkten und Vergnügungsplätzen bey Muſik und Tanz zuſammenfinden, und von nichts zu reden wiſſen, als von dem kleinen Kreiſe, in welchem ſie leben. Daher auch der lebhafte Gemeingeiſt, der unter ihnen herrſcht, und durch die Beſchränkung ihrer Ein-

Digitized by Google

ſichten noch feſter geſchloſſen wird. Es läßt ſich nicht läugnen, durch ihn ſind die Herrſchaften auf gewiſſe Weiſe gänzlich in der Gewalt der Dienſtbothen, wenn ſie zuſammhalten, ſo muß das Gebrauch und Recht werden, was ſie wollen, iſt es z. B. faſt allgemein Sitte geworden, daß man ſich gewiſſe Täge zum Ausgeben bedinge, ſo fangen ſie an den unrechtmäßigen Gewinn beym Einkaufe ſich zuzueignen — ſo geben ſich Foderungen für Schankungen, welches eine eben ſo unvortheilhafte Sitte für die Herrſchaft, als verderblich für das Geſinde iſt, denn ſie gewöhnt zu Leckereyen, oder zum Putz, und dieß führt nun weiter.

Ueberdem iſt es billig, daß das Geſinde von des Herrn Tiſch eſſe und ſein Brod breche, es iſt tadelswürdig, schlechtere Koſt, oder ſchlechter Bett zu geben, es verſteht ſich mit Ausnahme.

Die Fortſetzung folgt ſeiner Zeit.

München den 25. Nov. bis 1. Dezemb. 1801.

Nach dermaligen Getreidkauf mit zugeſetzter Mannsnahrung und Unköſten haben die bürgerlichen Bäcken abzubacken, und muß wägen:

Die Kreuzerſemmel.	Geriemiſch Brod.
4 Loth 3 Quintel.	Ein 8 Kreuzerlaib.
Spitzweckel.	2 Pfund 27 L. — Q.
4 Loth 3 Quintel.	Ein 16 Kreuzerlaib.
Kreuzerlaibel.	5 Pfund 22 L. — Q.
7 Loth 1 Quintel.	Nachmehl.
Groſchenwecken von Weizen.	Viertel 20 kr. - pf. - hl.
14 Loth 1 Quintel.	Dreyßg. 1 kr. 1 pf. - hl.
Von Röckeltaig.	
21 Loth 3 Quintel.	

Stadtbußamt allda.

München den 25. Nov. bis 1. Dezemb. 1801.

Nach dermaligen Getreidkauf mit Einſchluß der Mannsnahrung und Unköſten haben die bürgl. Melber zu geben:

	Viertel.	fl.	kr	pf.	hl.	Dreyßiger.	kr.	pf.	hl.
Mund- Mehl.	—	2	2	3	—	—	7	2	—
Semmel- Mehl.	—	1	38	3	—	—	6	—	—
Weizen- Mehl.	—	1	22	3	—	—	5	—	—
Einbrenn- Mehl.	—	1	6	3	—	—	4	—	—
Reimiſch- Mehl.	—	1	1	—	—	—	3	3	—
Rocken- od. Back- Mehl.	—	—	55	—	—	—	3	2	—
Nach- Mehl.	—	—	20	—	—	—	1	1	—
Gries feiner.	—	3	12	—	—	—	12	—	—
Gries ordinär.	—	2	40	—	—	—	10	—	—
Feine Gerſten.	—	3	40	—	—	—	13	3	—
Mittere Gerſt.	—	2	45	—	—	—	10	1	—
Ordin. Gerſt.	—	2	12	—	—	—	8	1	—
Hendelmehl.	—	—	48	—	—	—	3	—	—
Erbſen ſchöne.	—	1	52	—	—	—	7	—	—
Erbſen mitter.	—	1	36	—	—	—	6	—	—
Breun.	—	4	16	—	—	—	16	—	—
Linſen.	—	1	52	—	—	—	7	—	—
Handen.	—	—	32	—	—	—	2	—	—
Honif.	—	2	8	—	—	—	8	—	—

Schmalz tt. — kr. Schmer tt. 28 kr.

Stadtbußamt.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 28. Nov. 1801.	Zugeführt Schff	Verkauft Schff	Stehgebl. Schff	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1362	1086	276	21	30	19	45	18	15
Korn	1014	851	163	13	—	12	15	11	30
Gerſten	1952	1847	105	10	—	9	30	9	—
Haber	415	364	51	8	—	7	30	7	—

Maſtviehepreis.

Hengersperg den 11. Novemb. 1801.	Wurden auf den Markt gebracht.	Hievon verkauft.	Um die Kaufssumme.		Kommt alſo das Paar auf.		Und wurde geſchätzt an Fleiſch.		an Unſchlitt.	
	Stück Ochſen	Stück	fl.	kr.	fl.	kr.	Zentner	tt.	Zentner	tt.
	303	111	11331	24	204	10	7	95¾	1	13½

Chur-pfalz-baieriſches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLIX. Stück. München, Sonnabend den 5. Dezember 1801.

Es braucht viel Geſchicklichkeit, ſich die öffentliche Achtung zu erwerben, und ſeine Talente ſo ſchicklich glänzen zu laſſen, daſs die Welt niemals einen Eckel und Ueberdruſs daran bekommt.

Verordnungen.

1. Die mitternächtlichen Gottesdienſte in der heiligen Chriſtnacht betreffend.

Auf einen zur churfürſtlichen höchſten Stelle von dem churfürſtlich-geiſtlichen Rathe erſtatteten Bericht wird gnädigſt verordnet, daß die mitternächtlichen Gottesdienſte der heiligen Chriſtnacht auf die Morgenſtunde fünf Uhr verſetzt ſeyen, welches alſo jedermänniglich im ganzen Lande hiemit bekannt gemacht, und ſämmtlichen Obrigkeiten aufgetragen wird, über die dabey eintrettende Polizeyverfügungen bey Wirths- und Gaſthäuſern das Geeignete zu verfügen. München den 23ſten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

2. Die Verehlichung der von der militäriſchen Auswahl entlaſſenen Gutsübernehmer betreffend.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben gnädigſt beſchloſſen, und verordnen, daß in Zukunft alle diejenige, welche um gnädigſte Entlaſſung von der Militärauswahl unter dem Vorwande, daß ſie das elterliche Vermögen zu übernehmen haben, ſo ferne dieſes Vorſchreiben auch von der ordentlichen Obrigkeit certiorirt iſt, ſobald ſie ihre Entlaſſung erhalten, und das Vermögen angetretten haben, ſich ohne weiters verehlichen müſſen. Sämmtliche churfürſtliche ſo andere Beamte haben daher ſich darnach genaueſt zu halten. München den 23ſten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

3. Die Beyträge zum Irrenhauſe betreffend.

An den mittels Generalausſchreibung vom 3ten Auguſt laufenden Jahrs zu Errichtung eines Irrenhauſes nächſt Gieſing gnädigſt anbefohlenen Geldbeyträgen haben zwar mehrere Civilbehörden den Antheil, welcher die ihrer Adminiſtration untergeordnete milde Stiftungen betroffen hat, eingeſandt, noch mehrere aber ſind mit ſolcher Einſendung im Rückſtand befangen: dieſe werden daher nochmal erinnert, ſolcher Anbefehlung inner

Digitized by Google

der hiemit ertheilten weitern Zeitfriſt von 4 Wochen um ſo verläßiger nachzukommen, als widrigenfalls denenſelben auf ihre Köſten ein eigener Kanzleyboth bis zu beſchehener Erlag würde zugeſendet werden. München den 30ſten November 1801.

Churfürſtliche General: Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

Bekanntmachungen.

1. Das churfürſtl. weiße Bräuhaus zu Traunſtein wird den 19ten des laufenden Monats Dezember an den Meiſtbiethenden verpachtet werden. Die nähereren Bedingniſſe wird der zur Verſteigerung abgehende Kommiſſär vorlegen. Pachtliebhaber wiſſen ſich alſo an dem angezeigten Tage früher Gerichtszeit in Traunſtein einzufinden, und dem Weitern abzuwarten.

München den 2ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General: Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Moſer.

---

2. Welchergeſtalten vermög höchſten Reſcripts vom 14ten dieß um den Producenten mehrere Gelegenheit des Abſatzes, den Käufern hingegen öftere Konkurrenz zu verſchaffen, bey nachbenannten Ortſchaften neben den ſchon beſtehenden Viehemärkten noch weitere derley und zwar

zu Deggendorf am Dienſtag vor Sebaſtian, am Dienſtag in der zweyten Faſtenwoche, am dritten Sonntag nach Pfingſten, am Sonntag nach Galli.

Zu Hengersberg am Magdalena Tag.

Zu Regen am zweyten Sonnabend vor Georgi, am Sonnabend vor Simon und Judas.

Zu Grafenau am Tag nach Pauli Bekehrung, am Tag nach Mittfaſten, am Sonntag Jubilate, am Pfingſtdienſtag, am Tag nach Himmelfahrt Mariä, am Tag nach Michaelis.

Zu Schönberg an dem Tage nach einem jeden Apoſteltage, am Mondtage nach Fronleichnam, am Sonntage nach Laurenzi.

Zu Tüttling alle Sonntage im ganzen Jahre.

Zu Viehbach am Sonntage vor Jakobi.

Zu Neukirchen am erſten Sonntage in der Faſten, am Sonntage nach Mariä Himmelfarth.

Zu Eſchelkam am fünften Sonntage in der Faſten, und am Sonntage vor Allerheiligen.

Zu Furth am fünften Sonntage nach Oſtern, und am dritten Sonntage im Advent.

Zu Bogen am erſten Sonntage in der Faſten, am Tage vor Mariä Verkündigung, am Tage vor Mariä Himmelfahrt, und am Tage Nikolai.

Zu Stallwang am zweyten Sonntage im Jäner, am Mondtage in der Palmwoche, am vierten Sonntage im Monat Oktober.

Zu Vilshofen am Aſchermittwoche, am Sonntage vor Philippi und Jakobi, am Sonntage vor Johann Baptiſt, am Sonntage vor Mariä Himmelfahrt, am Sonntage vor Michaelis, gnädigſt verwilliget, zugleich aber auch alle Winkel- und Vormärkte durchgehends ohne Ausnahme abgeſchaft worden, ſolches wird zu jedermanns Wiſſenſchaft hiemit öffentlich kund gemacht.

München den 23ſten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

---

3. Die am vergangenen 14ten Weinmonats beabſichtete gerichtliche Verſteigerung des Schloßes und Garten, dann einiger Mobilien zu Höfling will man auf Verlangen der reſpective Kreditorſchaft auf künftigen Dienſtag den 22ſten Chriſtmonats ferner vornehmen. Man ladet Jedermann, der zu kaufen Belieben hat, ein, dieſer Verſteigerung in Pfatter bey Gericht abzuwarten, und fügt zur Einſicht mehrmal eine Beſchreibung dieſer Realitäten nachfolgend an, welche zu jeder Zeit in

Augenſchein genommen werden können. Den 26ſten Wintermonats 1801.

Churfürſtliches Gericht Haydau und Pfatter, Regierungsbezirks Straubing.

Lizent. F. Wolfg. Schmitt, churfl. Hofkammerrath, und Landrichter.

Beſchreibung. Dieſes Schloß beſteht in zwey Seitenflügeln, deren einer 57 Schuh lang, und 40 Schuh 4 Zoll breit iſt; das mittere Gebäude davon iſt 37 Schuh lang, und ſammt Vorſprung 46 Schuh breit. Zu ebener Erde ſind 8 Zimmer, 2 Kuchen, und eine Speiſe, dann ein Hausſtetz ſammt Haupt- und einer Nebenſtiege. Ueber eine Stiege befinden ſich eine Hauskapelle und 11 Zimmer, wovon in zweyen ſogenannte welſche Kamine angebracht ſind. Ueber der zwoten Stiege unter dem franzöſiſchen Dachſtuhl mehr 2 Seitenflügelgebäude mit 8 Zimmern ſammt 2 Kammern, dann in der Mitte ein großes Zimmer, endlich über der dritten Stiege im mittern Trakt ein Salett mit 2 Flügelgebäuden unter der obern Dachung, welche durchaus mit Taſchen eingedeckt, und mit einem Wetterableiter verſehen iſt. Ferner iſt da ein doppelter Keller, jeder Keller iſt 34 Schuh lang, und 15½ Schuh breit, die Stiege dahin von Eichenholz. Der am Schloß befindliche Garten hält 6 Juchart, 24 Quadratruthen, und iſt mit einer 9 Schuh hohen Mauer durchaus eingemacht. Noch ſonderbar iſt ein Haus hierin angebracht, welches 2 Seitenflügel hat, wovon jeder 14½ Schuh lang, und 26 Schuh 9 Zoll breit, dann 2 Stockwerk hoch iſt, das mittere Gebäude hievon hat in der Länge 60, dann in der Breite 24½ Schuh, die darinn befindlichen gewölbten Einſätze ſind 89 Schuh lang. Das ganze Gartenhaus iſt mit Schnrldſchindeln gedeckt. Die innere Beſchaffenheit des Schloßes iſt durchaus nach vornehmſter Art, die Lage neben einem Hölzl, ganz angenehm, theils auf Regensburg, theils auf das an der Regensburger — Landshuterſtraße liegende, und von dem Schloß nur eine halbe Stunde entfernte Dorf Burgweinting giebt es eine ſchöne Ausſicht. Die Abgaben davon ſind ſehr unbeträchtlich. Gleich neben dem Schloße iſt auch ein Bauernhof, welcher ehemals zum Schloß gehörte, und vielleicht wieder dazu erworben werden kann.

Verſteigerungen.

1. Nachdem auf höchſte Anbefehlung der Theatinergarten auf dem Walle hinter der churfürſtl. Bildergallerie öffentlich verſteigert wird, ſo haben ſich zu dieſem Ende die Kaufsliebhaber Dienſtag den 15ten des nächſtkommenden Monats Dezembers Morgens 9 Uhr in der churfürſtl. geiſtlichen Raths Kanzley einzufinden, und allda ihr Anboth zu ſchlagen; wo inzwiſchen denſelben frey ſteht, den Garten nebſt dem darinn befindlichen Wohnhaus in Augenſchein zu nehmen.

München den 19ten November 1801.

Churfürſtl. geiſtliches Raths-Kollegium.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Sekretär Auracher.

---

2. Mittwoch den 16ten nächſtkünftigen Monats Dezember werden im Theatinerkloſter allhier in dem ſogenannten Sommerrefektorium nächſt der Treppe beym hintern Eingang im Graf Minuzziſchen Vorhofe über eine Stiege verſchiedene Meubeln an den Meiſtbiethenden verkauft werden, worunter ſich beſonders eine große Anzahl von Gemälden, und Kupferſtichen von höherm und niedern Werthe, dann einigen andern Kunſtſtücken, ein Paar Hausaltäre, eine Kirchenorgel, eine Sammlung von einigen hundert Bänden aſcetiſcher Werke, eine beträchtliche Quantität von Kupfergeſchirren, ſo andern Hauseinrichtung befindet. Kaufsliebhaber hätten ſich daher im gedachten Orte und Tage, dann den darauffolenden Tägen von Morgens 9 Uhr bis 12 Uhr, dann Nachmittags 2 bis 5 Uhr einzufinden.

München den 26ſten November 1801.

---

3. Am Dienſtag den 22ſten künftigen Monats Dezember wird des Johann Georg Weber, geweſenen bürgerl. Jungmetzgers allhier eigenthümliche Behauſung an der Röhrlſpeckergaße ſowohl, als auch deſſen zur Stadt Münchenkammer bodenzinſige Stadl, Wohnung, Schupfen, und Garten, dann 4 Tagwerk Aeuger vor dem Schwäbinger-

Digitized by Google

thor und 16 Tagwerk im Dachauer Gericht Vormittag von 9 bis 12 Uhr auf hieſigem Stadtrathhauſe mit Vorbehalt der kreditorſchaftlichen Begnehmigung den Meiſtbiethenden verkauft, und ſolches mit dem Anhange hiemit öffentlich kund gemacht, daß jede dieſer im beſten Zuſtande ſich befindlichen Realitäten ſonderbar werde aufgeworfen werden. Wer alſo von genannten Weberiſchen Anweſen was zu kaufen Luſt trägt, dem ſtehet zu belieben, ſolcher Licitation beyzuwohnen.

Actum den 30ſten November 1801.

Stadtgericht München.

Lizent. Sedlmair, Stadtoberrichter.

Proclama.

1. Da der aufgeſtellte Communmandatar der gräflich-Leiningenſchen Kreditoren, Lizent. Berger, nicht vermögend jenes Patent zu verführen, wodurch die gräflich-Leiningenſchen Kreditores ſub dato 2ten Oktober abhin zur Berichtigungskommiſſion dieſer Verlaſſenſchaft reſpective Debitſache in Perſon oder per Mandatarios ſufficienter inſtructos vorgeladen worden; ſo will man ſolche allenfallig gräflich-Leiningenſchen Kreditores hiemit per Proclamata publica zu dieſer zu Beendung der gemeldt gräflich-Leiningenſchen Verlaſſenſchaftsſache reſpective zu Geltendmachung ihrer allenfalls an dieſe Maſſe habenden Forderungen ad Commiſſionem auf Mittwoch den 3ten Februars 1802 Nachmittags in Perſona, vel per Mandatarios ſufficienter inſtructos ſub Poena praecluſi et non amplius audiendi peremtorie vorgeladen haben. München den 13. Nov. 1801.

Churfürſtlicher Hofrath allda.

Graf v. Taufkirch, Präſident.

Churfl. Rath, und Sekretär Pößl.

2. An den auf den 26. Weinmonats und 18ten dieß feſtgeſetzten Verſteigerungstägen des Anton Baumanniſchen Anweſens in Lechhauſen iſt kein einzig annehmlicher Käufer dießorts erſchienen. Es wird daher hiemit neuerdings öffentlich bekannt gemacht, daß ein weiterer Tag, und zwar der 21ſte Chriſtmonats hiezu beſtimmt iſt. Wornach ſich Kaufsluſtige zu achten wiſſen werden. Actum den 23ſten Windmonats 1801.

Churpfalzbaier. Gränzlandgericht und Kaſtenamt Friedberg, Regierungsb. München.

Kajetan Frhr. v. Vieregg, Landrichter.

Vorladung.

Vermög churfürſtl. gnädigſter General-Landesdirektions-Anbefehlung de dato München den 16ten September heuer ſollen die Eigenthümer, vielmehr Schwärzer desjenigen Flachſes, welcher von dem im Jahre 1796 in der Nacht vom 4ten auf dem 5ten Februar auf der Donau ohnweit Sandbach, zwo Stunden von hier, verunglückten Schiff gerettet worden iſt, öffentlich vorgeladen werden. Solch unbekannten Schwärzern will man alſo Kraft dieß zu ihrer unausbleiblichen Erſcheinung allhier, und abzugeben habender Verantwortung, von erſt richterlichen Amts wegen, als einen beſtimmten Termin, und zwar, wenn ſie Ausländer ſind, 6 Wochen, als Inländer aber 4 Wochen mit deme vorſetzen, daß ſelbe nach dieſem fruchtlos verlaufenen Termin nicht mehr gehört, ſondern in Sachen ohne weiters fürgeſchritten, und geſprochen werden wird, was Rechtens iſt.

Geſchehen den 27ſten November 1801.

Churfürſtlich-pfalzbaier. Gränzmautamt Vilshofen.

H. Schmid, Hofkammerrath, u. Gränzmautner.

Wolfg. Miller, Mautgegenſchreib.

Ueber den Hopfenbau in Baiern, als einen außerſt wichtigen Gegenſtand.

Fortſetzung von Nro. 42. S. 665.

Von der Güte des Hopfens.

Einige Bierbrauer, und beſonders Herrn Bräumeiſter geben dem Hopfen die Schuld, wenn ſelbe wegen andern Urſachen und Fahrläßigkeit beym Melzen, Gährung u. ſ. w. ihrem gebrauten Biere ohne Beyhilfe mancher Ingredienzien keine Klarheit und Läutere, oder Bitterkeit, und Hanti, wie ſie ſagen, zu verſchaffen wiſſen. Dieſe Klagen hört

Digitized by Google

man öfters. Nun fragt ſichs: Welche ſind wohl die äußerlichen Kennzeichen von der Güte des Hopfens? Kann man dieſe ohne vorher gegangene Verſuche mittels des Brauens zuverläſſig wiſſen? Beſtehen dieſe Kennzeichen nach gehöriger Reifwerdung in einem gewiſſen und beſtimmten Grade von Trocke, daß ein höherer oder geringerer Grad ſchädlich wäre? oder in Beybehaltung ſo viel möglich grünlicher Farbe, oder in einem ſtarken und bittern Geruche, wenn er unter beyden Händen ſehr ſtark gerieben wird? In vielen Mehl- oder Sonnentheilchen, nach dem Ausdrucke dieſer Herren, oder aber hauptſächlich in großen Häuptern? Iſt es beſſer, wenn der Hopfen wie gewöhnlich, in große Ziechen getretten, auf luftigen Böden oder Käſten, oder in Fäſſer gefüllt, aufbewahrt werde? Verliehrt er an Kraft und Güte nicht mehr in dünnen Ziechen als in Fäſſern, durch welche die Luft und Kälte, und feuchte Luft ſo leicht durchdringen? Iſt es rathſam und mit Vortheil verbunden, Hopfen beym geringern Preiſe aufs künftige Jahr, weil er im Werthe merklich ſteigen könnte, vorzukaufen? Hat man mit Aufbewahrung deſſelben von Georgi bis Michaelis nicht zu viel Verluſt an Güte und Ergiebigkeit? Würde man dadurch nicht den Kunſtgriffen mancher Händler, die alten unter neuen, inländiſchen unter böhmiſchen, oder gar ſchon abgeſottenen unter friſchen mengen, wenigſt bey den frühen Hopfenlieferungen entgehen? Mir kaufte im verfloſſenen Jahre ein Hopfenhändler einen ſchon viele Jahre frey auf dem Kaſten liegenden ohne in Ziechen gefüllten, ganz rothen und ſtinkenden Hopfen, den ich der Unbrauchbarkeit und des Platzes wegen auf den Düngerhaufen wollte ſchütten laſſen, unter dem Vorwande ſehr theuer ab, daß er dieſen zu einer gewiſſen Gattung Biers (deſſen Name iſt mir entfallen) wenn er gut genug wäre, nach Böhmen führe. Daß dieſer wieder unter beſſern Hopfen, nach dem er vorher mit Bier begoſſen, vermengt und im Lande verkauft worden ſey, iſt wohl außer allen Zweifel. Schlechten unter guten zu miſchen geſchieht am leichteſten und am unkennbarſten, wenn von jeder Sorte zwey länglichte Haufen auf einem Stadeltenne gemacht, und dieſe mit einer dem Haufen gleich langen Stange, die ihrer zween jeder an einem Ende halten, rechts und links wohl untereinander geſchlagen werden. Ließ ſich bey dieſer Abmiſchung nicht auch ſehr feiner Sand unter die Schuppen der Häupter bringen, um am Gewichte bey großer Hopfentheuerung zu gewinnen? Räth nicht die Möglichkeit und Gewinnſucht mancher Händler, daß man beym Einkaufen alle Vorſicht gebrauche? Hat man hievon noch keine Beyſpiele?

Beſtimmung des Hopfenpreiſes.

Um dieſen zu beſtimmen, wird als nothwendig vorausgeſetzt, daß man den Aufkaufspreis im Auslande in verſchiedenen nähern und weiters entfernten Orten, dann die dortige Mäßerey oder Gewicht, und die Qualitäten deſſelben genau wiſſe, dieſes auf das inländiſche reduzire, die Fracht- und Zehrungsköſten, Abſchleif an Schiff und Geſchirr, Maut- und Waggeld, Bruck- und Pflaſterzoll, die zufälligen Auslagen, Unglücksfälle, dann Intereſſe fürs ausgelegte Kapital, und Gewinn des Lieferanten ebenfalls in Anſchlag bringe. Ohne dieſen nöthigen Rückſichten iſt keine Beſtimmung möglich, ſondern es bleibt nur eine gewöhnliche und herkommliche, nicht zweckdienliche Formalität, die zum großen Theil in Rückſicht auf manchen Umſtand lediglich auf den Ausſagen und Vorgeben der Hopfenlieferanten beruhen muß, und hergeholt wird. Die Feſtſetzung des Preiſes hat zum Zwecke, daß die Händler kein Einverſtändniß unter einander machen und den Hopfen nicht gar zu hoch über den Werth gemäß der produzirten Menge ſollen abſetzen können, um nicht zu viel Geld aus dem Lande zu ziehen, und das Bier nicht zu merklich zu vertheuern, oder gar das Bierbrauen auf eine Zeit lang zu hindern, bis gleichwohl die Brauer über den Preis mit ihnen einig würden u. ſ. w. Dieſes glaube ich wäre keineswegs zu beſorgen, weil der Hopfenbau in Böhmen ein Hauptgeſchäft iſt, weil anderswohin kein ſo leichter und gewiſſer Abſatz gemacht werden kann, und weil hiefür ungeheuere Summen aus Baiern nach Böhmen jährlich kommen. Die Beſtimmung des Hopfenpreiſes fällt auch meiſtens ſo aus, daß die Händler damit ſehr zufrieden ſind, und

Digitized by Google

nicht gerne eher mit dem Abnehmer über den Preis einig werden, ſondern mit der Abſchließung des Handels lieber zu warten, bis der beſtimmte Preis bekannt wird, ein Beweis, daß ſie auf die Regulirung deſſelben nicht geringen Einfluß haben. Wären ſie nicht ſchon zum voraus eines guten Preiſes geſichert, wären ſie in Ungewißheit deſſelben, hätten ſie zu befürchten, daß dieſer für ſie zu gering ausfalle, und mithin ihr Handel kaum mittelmäßigen Gewinn abwerfe; ſo würden ſie auf den künftigen Preis nicht ihre Kaufabſchließung aufſchieben. Frägt man ſie um den Preis deſſelben, ſo ſind ihre Antworten gewöhnlich, der Hopfen habe nicht viel gerathen, er werde nicht wohlfeil, ſie können vor der Hand nichts ſagen, ſie müſſen erſt den beſtimmten Preis abwarten u. ſ. w.

Wäre es nicht beſſer, wenn gar kein Preis beſtimmt würde? Würden nicht jene Brauer, die näher bey Böhmen und jenſeits der Donau, und überhaupts alle im Unterlande, wohlfeiler kaufen, weil der Hopfenhändler weniger Fracht und Unkoſten zu beſtreiten habe? Welche Entfernung von einem Brauer zu Kamm, Straubing, Landsberg, und Weilheim, und doch müſſen bey beſtimmten Preis die erſtern den Hopfen ſo theuer wie die letztern bezahlen. Wenn aus welchen andern Urſachen immer ein Preis beſtimmt werden ſollte, wäre es nicht vortheilhaft und ſogar billig, wenn bey Feſtſetzung deſſelben auf die Entfernung der verſchiedenen Abnehmer ein Augenmerk gerichtet würde? Bey dem ſo großen Geldausfluß für den Hopfen würde gewiß damit was beträchtliches gewonnen werden. Einige behaupten, daß das angenommene im Lande erzeugte Hopfenquantum zu gering, mithin die Geldausfuhr zu groß ſey; einige, beſonders geweſte Bräumeiſter, ſprachen mir öffentlich alle Kenntniſſe im Hopfenbaue ab. Ich will dieſen Herrn ihre Kenntniſſe nicht abſprechen, und nicht nach den Bart greifen. Aber in einer ſo wichtige Sache wünſchte ich Berichtigung und Belehrung.

Urſachen des Hopfenmißwachſes, und Hilfsmittel dagegen.

Die Hopfenbauer ſind bekanntlich mit den Weinbauern in demſelben Falle, bald reich, bald arm zu ſeyn, weil der Wein wie der Hopfen ſehr oft mißräth. Die Haupturſachen des Mißrathens des Hopfenbaues ſind 1) eine nachtheilige Lage des Hopfenfeldes, 2) ungünſtige Jahrswitterung. Beyde Urſachen treffen auch den Weinbau. So hat der Hopfenbau 3) noch eigene widrige Zufälle, 4) Krankheiten, und 5) beſondere Feinde, die ſein Gedeihen hindern.

Was die Lage des Feldes betrift, ſo iſt eine kalte und naſſe Lage dieſer zarten Pflanze ſehr nachtheilig. Hopfenfelder, die den rauhen Nordwinden ausgeſetzt an der Mitternachtſeite, auf dem Gipfel eines Berges oder in einem kühlen Thale liegen, ſind nicht vortheilhaft, noch weniger ſumpfige Felder. Am beſten iſt eine mittägliche Lage in der Mitte eines Berges oder Hügels. Eben ſo nachtheilig iſt aber für die ſchnellwachſende ſaftvolle Pflanze eine dürre und magere Lage. Wer die Lage nicht wählen kann, der ſuche doch wo möglich den Boden zu verbeſſern; den magern und trockenen durch vielen und guten Dünger, den ſumpfigen durch Abzugsgräben. Ein fetter, ſchwärzlicher, lockerer Wiesgrund, der noch nie zum Ackerfeld gebraucht worden iſt, wurde bisher für den Hopfenbau am tauglichſten befunden. Durch Zufuhr der dienlichen Erdarten kann man ſeinen Boden auch hier ſehr verbeſſern. Die Miſchung der Erdarten iſt hier nach denſelben Grundſätzen zu behandeln, die ein jeder verſtändige Landwirth bey ſeinen Ackerfeldern anwendet.

Ganz vorzüglich leidet der Hopfen von der ungünſtigen, zu heißen oder zu kalten Jahreswitterung, beſonders von der Kälte. Daher verderben oft ſpäte Frühlingsnachtfröſte eine ganze Erndte, wie 1799. Eben ſo traurige Verwüſtungen richten Stürme an, die oft ganze Hopfenfelder niederſtrecken. Gegen die Nachtfröſte im Frühjahre ſchützt theils eine warme Lage, theils die Verhütung des zu frühzeitigen Hervorſproſſens der Hopfenkeime, theils eine gute reichliche Düngung. Der Stürme wegen muß man die Hopfenſtangen tief ſtecken. Unter die widrigen Zufälle, die der Hopfenerndte nachtheilig ſind, gehört der Mehl- und Honigthau, der heiße Brand, welches eine Verſengung des Hopfens iſt, wenn die Sonne

Digitized by Google

nach einen Regenguß ſchnell hervortritt, und der Schimmel und Moder, welcher in einem Mooſe beſteht, und aus den faulenden Säften der Hopfenpflanze erwächſt. Den Schaden von Mehl- und Honigthau vertilgt am beſten ein Regen, der gleich nach ſeiner Entſtehung fällt; dem heißen Brand hilft ein fetter Dünger am erſten ab, und ein zu rechter Zeit angeſtelltes Behacken der Hopfenſtöcke, der Schimmel und Moder wird verhütet, wenn man die Stöcke nicht zu nahe zuſammenſetzt, das Unkraut fleißig ausjätet, und die zu laubreichen Stöcke fleißig abblättert.

Krankheiten des Hopfens ſind die Schwärze, die rothe Lohe, und die Wurzelfaulniß. Die Schwärze entſteht aus den Blattläuſen, die ſich aus dem Mehl- und Honigthau entwickeln, und Laub und Keime zerfreſſen. Auch hiegegen iſt eine gute und reichliche Düngung das beſte Mittel, weil dann die kraftvollen Stöcke ſchnell wachſen, und für das Ungeziefer zu derb und ungenießbar werden. Alte kraftloſe Stöcke müſſen daher zu rechter Zeit durch junge Fechſer erſetzt werden. Die rothe Lohe iſt eine Krankheit, wobey ſich die Schuppen der Häupter ablöſen, der eingeſchloſſene Mehlthau verfliegt, und die Blätter die Farbe der Gerberlohe erhalten. Die Urſach dieſer Krankheit iſt anhaltender verſengender Mittagswind, der den Hopfen überreift. Sie befällt am meiſten die gegen Mittag liegenden Felder, und auch hier iſt guter und reichlicher Dünger das beſte Gegenmittel; denn wenn das Uebel noch vor der Blüthezeit geſchieht, ſo wird der neue Trieb den Schaden zum Theil wieder erſetzen. Die Wurzelfaulniß entſteht aus Näſſe, und wird verhütet, wenn die Näſſe abgeleitet wird. Die angefaulten Theile der Wurzeln werden im Frühjahre mit einem Meſſer weggenommen.

Andere Feinde der Hopfenpflanzen ſind noch Raupen, Erdflöhe, Heuſchrecken, Maulwürfe und Waſſermäuſe. Da die Erdflöhe im Frühjahre den jungen Sprößlingen ſo ſehr nachſtellen, ſo muß das zu frühe Hervorſproſſen der Keime durch Beſchneiden verhindert werden.

München den 2. bis 8. Dezemb. 1801.

Nach dermaligen Getreidkauf mit zugeſetzter Mannsnahrung und Unköſten haben die bürgerlichen Bäcken abzubacken, und muß wägen:

Die Kreuzerſemmel.	Geriemiſch Brod.
4 Loth 3 Quintel.	Ein 8 Kreuzerlaib.
Spitzweckel.	2 Pfund 26 L. — Q.
4 Loth 3 Quintel.	Ein 16 Kreuzerlaib.
Kreuzerlaibel.	5 Pfund 20 L. — Q.
7 Loth 1 Quintel.	Nachmehl.
Groſchenwecken von Weizen.	Viertel 20 kr. - pf. - hl.
14 Loth 1 Quintel.	Dreyßg. 1 kr. 1 pf. - hl.
Von Röckeltaig.	
21 Loth 3 Quintel.	

Stadtbußamt allda.

München den 2. bis 8. Dezemb. 1801.

Nach dermaligen Getreidkauf mit Einſchluß der Mannsnahrung und Unköſten haben die bürgl. Melber zu geben:

		Viertel	fl.	kr.	pf.	hl.	Dreyßiger	kr.	pf.	hl.
Mund-		—	2	3	3	—	—	7	3	—
Semmel-		—	1	39	3	—	—	6	1	—
Weizen-		—	1	23	3	—	—	5	1	—
Einbrenn-	Mehl.	—	1	7	3	—	—	4	1	—
Reimiſch-		—	1	1	2	—	—	3	3	—
Rocken- od. Back-		—	—	55	2	—	—	3	2	—
Nach-		—	—	20	—	—	—	1	1	—
Gries feiner.		—	3	12	—	—	—	12	—	—
Gries ordinär		—	2	40	—	—	—	10	—	—
Feine Gerſten.		—	3	40	—	—	—	13	3	—
Mittere Gerſt.		—	2	45	—	—	—	10	1	—
Ordin. Gerſt.		—	2	12	—	—	—	8	1	—
Hendelmehl.		—	—	48	—	—	—	3	—	—
Erbſen ſchöne.		—	1	52	—	—	—	7	—	—
Erbſen mitter.		—	1	36	—	—	—	6	—	—
Brenn.		—	4	16	—	—	—	16	—	—
Linſen.		—	1	52	—	—	—	7	—	—
Hayden.		—	—	32	—	—	—	2	—	—
Honiſ.		—	2	8	—	—	—	8	—	—

Schmalz tt. — kr. Schmer tt. 28 kr.

Stadtbußamt.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 5. Dez. 1801.	Zugeführt Schäffl	Verkauft Schäffl	Stehgebl. Schäffl	Höchſter Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigſt Preis fl.	kr.
Weizen	1447	1160	287	21	15	20	—	18	36
Korn	866	677	189	13	30	12	30	11	45
Gerſten	1740	1700	90	10	10	9	36	9	—
Haber	425	313	112	8	—	7	30	7	—

Getreidpreiſe baieriſcher Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.
Aichach den 21. November	98	98	19	30	188	188	10	50	316	316	8	—	87	87	6	15
Burghauſen																
Dinglfing																
Eggenfelden den 25. Novemb.	3	3	16	30	7	7	9	30	58	58	7	—	6	6	5	30
Erding den 25. November	570	545	17	45	210	208	11	15	750	707	9	—	160	157	6	30
Friedberg																
Frontenhauſen																
Geiſenfeld den 23. November	60	20	19	—	35	15	11	30	60	60	8	50	23	8	6	45
Haag																
Jngolſtadt den 20. November	120	88	18	—	50	50	10	55	100	70	7	50	80	66	6	30
Kamm den 19. November	30	30	17	45	9	9	10	—	—	—	—	—	17	17	5	12
Krayburg den 21. November	75	75	17	30	88	88	10	—	372	372	8	—	49	49	7	—
Landau																
Landsberg den 20. November	211	179	18	45	93	87	13	—	222	184	9	—	32	20	7	—
Landshut																
Lauingen den 21. November			15	—			8	30			6	45			4	15
Neuburg																
Neumarkt in Baiern																
Neumarkt in der obern Pfalz																
Neuoetting den 25. Novemb.	16	16	17	—	33	33	10	40	4	4	7	12	11	11	6	11
Pfaffenhofen den 24. Nov.	46	46	20	—	75	75	11	45	22	22	8	45	25	21	7	9
Pfarrkirchen																
Rain den 20. November	20	20	19	30	25	25	10	20	40	40	7	20	8	8	5	30
Roſenheim d. 19. Nov. Metzen			3	20			2	15			1	30			1	—
Rothalmünſter																
Schongau																
Schrobenhauſen den 26. Nov.	50	35	21	30	60	50	10	40	80	60	8	40	60	54	6	20
Straubing den 20. November	215	215	15	20	41	41	10	10	219	219	8	15	161	161	5	40
Traunſtein den 20. November	273	245	18	30	317	280	11	30	75	60	9	—	207	200	7	21
Vilshofen den 24. November	250	154	15	30	60	65	10	45	90	40	8	15	8	8	6	12
Waſſerburg																
Weilheim																

Der Jahrgang iſt in der Strobelſchen Buchhandlung a 4 fl. zu haben. — Auf dem löbl. Poſtamt koſtet der ganze Jahrgang frank und frey 5 fl. Einzelne Blätter werden niemals abgegeben.

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

L. Stück. München, Sonnabend den 12. Dezember 1801.

Drey Dinge machen die Weisheit aus; Feſtigkeit in der Religion, Geduld im Unglücke, und Vorſicht im Genuſs des Lebens.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. An ſämmtliche der Getreidſchrannen berechtigte Städt- und Märkte der herobern Churlande; die Einſendung der Schrannenzettel betreffend.

In Erwägung, weil vorzüglich viel daran gelegen iſt, von dem wichtigen Zweige des pfalzbaieriſchen Getreidactivhandels, welcher den inländiſchen Producenten gleich ſtark als den Conſumenten intereßirt, eine immerwährend genaue Ueberſicht zu erhalten, und dieſem ſonach eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit gewidmet werden ſolle, zu ſolchem Zwecke aber nur durch Vereinfach- und Gleichhaltung der einwirkenden Gegenſtände zu gelangen iſt, als befiehlt man hiemit dem Magiſtrat der Stadt (des Markts) N. ernſtgemäß, hiefür dahin einzuwirken, daß

a) von dem erſten Jäner 1802 der Getreidkauf auf dortiger Schranne nicht mehr anderſt, als nach dem hieſigen Münchner-Schäffelmaaß geſtattet, ſohin von ſolchem Zeitpunkte an alle andere bisher üblich geweſene Mäſſerey ganz beſeitiget werde; ſollte man ſolch Münchnermaaß allda nicht beſitzen, oder für deren Aechtheit, welche nur durch die hier vor ſich gegangene Abeichung verbürgt ſeyn kann, mindeſter Zweifel beſtehen, ſo ſoll ſich um die Erlangung desſelben alſogleich nach Erhalt dieß an den hieſigen Stadtmagiſtrat gewendet werden, dem unter Heutigem hiewegen der geeignete Auftrag zugegangen iſt.

b) Ueber das Quantum, und Quale des zugeführt und verkauft werdenden, ſo wie des zum Reſt verbleibenden Getreides, mit richtiger Ausſetzung der jeden Schrannentag beſtandenen höchſt- mitter- und mindeſten Verkaufspreiſe iſt ein eigen gedrucktes Manual, welches bey Abforderung jederzeit eingeſendet, oder den reiſend dießſeitigen hiezu beauftragten Kommiſſarien vorgelegt werden kann, nach beygehendem Formular abzuhalten.

c) Aus dieſem Manual iſt ſonach mit Schluße jeder Woche mittels getreuen Auszugs ein Schrannenzettel nach dem weiters beygehenden Formular herzuſtellen, und dieſer dann

d) ohne mindeſten Zeitverlurſt anher unter der Aufſchrift: **An die churfürſtliche General-Landesdirektions-Präſidialkanzley**, und mittels Vorweis um ſo ſicherer jedesmal zu befördern, als bey ſolch unterlaſſend richtiger Einſendung auf Koſten des ſäumigen Theils ein eigener Both zu Erholung deſſen, und unmittelbar von gedachter Kanzley ſelbſt nach der dieſer gegebenen Weiſung abgeordnet werden wird; gleich nach Erhalt dieß hat aber der Magiſtrat zu berichten, welchen Tag und mit welcher Gelegenheit dieſe Beförderung von da hinweg erfolgen kann. Damit aber alldort, ſo wie bey den übrig Schrannen zu halten berechtigten Städt- und Märkten Gleichheit der Manualien, und

Digitized by Google

der Schrannenzettel erhalten werde, hat man dem hieſigen Stadtmagiſtrat den Druck derſelben übertragen, bey welchem ſonach die benöthigte Anzahl des ein, wie des anderen gegen ſo gleiche Bezahlung dieſes, ſo wie jenes Betrages für das Schäffelmaaß abbegehrt werden ſolle.

So wie man verhoffet, daß die Gemeinnützigkeit dieſer Verfügung von ſelbſt einge-

Schrannen-Manual (der Stadt)

Monat.	Tage.	Voriger Reſt, und heutige Zufuhr an				Heutiger Verkauf an				Heutiger Schrannenreſt an			
		Weiz.	Korn.	Gerſte.	Haber.	Weiz.	Korn.	Gerſte.	Haber.	Weiz.	Korn.	Gerſte.	Haber.
		Münchner Schäffelmaaß.											

Aller Sorten Getreidzufuhr, Verkauf, Reſt- und Preisauszüge, wie ſolche vom 1ſten bis 9ten Jäner 1801 in der Schrannen der Stadt (Markt) N. beſtanden haben.

Waizen.	Korn.	Gerſte.	Haber.
Voriger Reſt Schäffl neue Zufuhr	Voriger Reſt neue Zufuhr	Voriger Reſt neue Zufuhr	Voriger Reſt neue Zufuhr
ganzer Schrannen-Stand heutiger Verkauf	ganzer Schrannen-Stand heutiger Verkauf	ganzer Schrannen-Stand heutiger Verkauf	ganzer Schrannen-Stand heutiger Verkauf
bleibt im Reſt	bleibt im Reſt	bleibt im Reſt	bleibt im Reſt
Verkaufspreiſe	Verkaufspreiſe	Verkaufspreiſe	Verkaufspreiſe

Waizen höchſte		Waizen mittere		Waizen mind.		Korn höchſte		Korn mittere		Korn mind.		Gerſte höchſte		Gerſte mittere		Gerſte mind.		Haber höchſte		Haber mittere		Haber mind.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Stadt- (Markts) Magiſtrat N.

Unterſchrift des Vorſtandes. (L.S.) Unterſchrift des Schrannenſchreibers.

2. Die Armenverpflegungsanſtalten betreffend.

Der in Druck gelegt erneuerte Unterricht und Anweiſung für die Abtheilungskommiſſarien des hieſigen Armeninſtituts, dann für die geiſtlichen Auſſeher iſt bereits gelegenheitlich einer andern ausgefertigt landesherrlichen Verordnung den ſämmtlichen churfürſtlichen Landgerichtern, Hauptſtädten, und Herrſchaftsgerichtern in der Abſicht mitgetheilt

Digitized by Google

ſehen wird, ſo erwartet man auch die entſprechend gehorſamſte Erfüllung dieſes gebenden Auftrages. München den 27ſten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
Rath und Sekretär Baumgarten.

des Marktes N.

Verkaufspreiſe des Weizens						Verkaufspreiſe des Korns						Verkaufspreiſe der Gerſte.						Verkaufspreiſe des Habers.					
höchſter		mitter		mindeſter		höchſter		mitter		mindeſter		höchſter		mitter		mindeſter		höchſter		mitter		mindeſter	
das Münchner Schäffel						das Münchner Schäffel						das Münchner Schäffel						das Münchner Schäffel					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

worden, damit dieſelbe für die Verpflegung der Armen durch gemeinſchaftliche Konkurrenzanſtalten ähnliche Einrichtungen treffen ſollen, wodurch die wahrhaft unvermöglichen Armen nicht nöthig haben, anderen Gemeinden durch Bettel, oder noch ſchädlichere Wirkungen der Noth und des menſchlichen Elendes läſtig zu werden. In den Städt- und Märkten, welchen, ſo ferne es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, ſolche Exemplarien von den Landgerichtern zuzuſtellen ſind, wird ſich eine ſolche Konkurrenz leichter, als auf dem platten Lande veranſtalten laſſen; ſie kann aber auch in ganzen Gerichtern durch Zuſammenſtimmnng mehrerer oder aller Gemeinden desſelben Gerichts auf gleiche Weiſe bewerkſtelliget werden; nur iſt dabey die Vorſicht zu gebrauchen, daß die Landgerichte ſowohl wegen Beſtimmung der wahrhaft unvermöglichen Armen, als auch wegen getreuer Verwendung der hiezu nöthigen Konkurrenz ſich mit den betreffenden Seelſorgern in eine Verbindung ſetzen, und auf ſolche Art dann durch offene Darlegung der Rechnungen das Zutrauen zu erhalten ſuchen. Eben deswegen iſt auch allen Pfarrern von dieſer churfürſtlichen höchſten Willensmeinung die behörige Eröfnung zu machen, damit ſie ihrer Seits gleichmäßig mitwirken, und die aufgeſtellten Aemter in ihren Unternehmungen unterſtützen. Gleichwie nun dieſe Verfügungen im Grunde ſelbſt den ſchon beſtehenden Bettelordnungen angemeſſen ſind, ſo erwartet die churfürſtliche General-Landesdirektion in Gemäßheit der von churfürſtlich-höchſter Stelle dießfalls erfolgten gnädigſten Reſcripte, daß alle Gerichte, und Magiſtrate ſich beſtreben werden, den Pflichten ihres Amtes Genügen zu leiſten, und es an ihren zweckmäßigen Bemühungen nicht gebrechen zu laſſen. —

Es hat daher auch jedes Land- und Herrſchaftsgericht nach Verlauf längſtens eines viertel Jahres über ſein deswegen in deſſen ganzen Bezirk zu Erzielung dieſer churfürſtlich-höchſten Abſicht angewandten Bemühungen, welche nun durch die erneuerte Bettelordnung vom 5ten Oktober unterſtützt werden, beſondere Rechenſchaft anher zu geben,

Digitized by Google

damit das Weitere nach Beſchaffenheit der jeden Orts eintrettenden Umſtände verfüget werden könne. München den 2ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

Bekanntmachung.

Das Regierungs- und Intelligenzblatt betreff.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchließungen vom 17ten Oktobers und 23ſten Novembers in Rückſicht des Regierungs- und Intelligenzblatts nachfolgende Abänderungen zu treffen, Sich bewogen gefunden:

1. Von dem Jahre 1802 erſcheint ein eignes Regierungsblatt, welches nur die landesherrlichen Verordnungen, Geſetze, Bekanntmachungen der Regierung, und ſtaatiſtiſche Behelfe, ohne Beymiſchung von fremden Aufſätzen und Privatgegenſtänden enthalten ſoll.

2. Dem Verleger dieſes Blattes, Profeſſor und Buchhändler Strobl, bleibt freygeſtellt, ein abgeſöndertes Intelligenzblatt unter der vorgeſchriebenen Cenſur herauszugeben.

3. Es iſt demſelben überlaſſen in dieſes die Ediktalzitationen, Steckbriefe, Proklamen und andere Bekanntmachungen der gerichtlichen Behörden aufzunehmen, für welche noch ferners die gewöhnlichen Einrückungsgebühren bezahlt werden müſſen.

4. Jedoch werden ſämmtliche dieſe gerichtlichen Bekanntmachungen auch auf beſondern Blättern gedruckt, und denjenigen Exemplarien des Regierungsblattes als Beylage angefügt, welche von dem Expeditionsamte der churfürſtlichen General-Landesdirektion an die churfürſtlichen Stellen und Aemter verſendet werden.

5. Wegen der ſchnellern Verſendung durch die gewöhnlich gegen Ende der Woche von hier abgehenden Landbothen wird künftig das Regierungsblatt jedesmal am Mittwoch erſcheinen.

6. So wie die churfürſtlichen Beamten durch frühere Bekanntmachungen bereits aufgerufen worden, die Mittel an Handen zu geben, auf welche ſchnellſte und ſicherſte Art ihnen das Regierungsblatt zugeſendet werden könne; ſo haben ſie auch im Fall des Ausbleibens eines Stücks alsbald die Anzeige an dießortiges Expeditionsamt zu machen, damit die Unterſuchung veranlaßt werden könne, aus weſſen Verſchulden ſolches geſchehen ſey.

7. Durch das hieſige Oberpoſtamt iſt bereits die Einleitung getroffen worden, daß auf allen Poſtſtationen die Blätter richtig und ſchnell beſorget werden. Eben ſo iſt aber auch den Gerichts- und Landbothen der ſtrengſte Auftrag zu ertheilen, dieſelben jedesmal ſicher und ſchleunig zu beſtellen.

8. Wenn ein Beamter dieſes zur förmlichen Publikation der Geſetze und Verordnungen beſtimmte Regierungsblatt am Ende des Jahrs nicht vollſtändig geſammelt, und gebunden zur Aufbewahrung in der Regiſtratur aufgeſtellt hat; ſo wird der Abgang auf deſſen perſönliche Koſten erſetzt, und hierauf bey allen Amtsunterſuchungen und Extraditionen Rückſicht genommen werden.

Hienach wiſſen ſich die Behörden zu achten.

München den 2ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Eiſenrieth.

Ankündigung

eines neuen

vom Regierungsblatte getrennten

Churpfalzbaieriſchen Intelligenzblattes.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern geruheten gnädigſt, mir das Privilegium zum Verlage des Regierungs- und Intelligenzblattes auf 15 Jahre vom Jahr 1800 anfangend zu ertheilen. Vermög churfürſtlich-höchſter Entſchließung de dato 17ten Oktob. et 23ſten Nov. l. J. ſoll mit Anfange des nächſtfolgenden Jahres das Regierungsblatt vom Intelligenzblatt getrennt werden; ich bleibe aber dem ohngeachtet im Beſitze des Verlages beyder Blätter nach Inhalt des

mir ertheilten gnädigſten Privilegiums; beyde Blätter ſind alſo in meinem Verlage gegen baare Bezahlung zu haben. Meine ganze Sorgfalt werde und kann ich alſo von nun an auf das Intelligenzblatt wenden, um es nach und nach durch ſeinen innern Werth zum wahren Nationalblatt zu erheben. Ich werde mich bemühen meine Landesleute mit in- u. ausländiſchen auch uns belehrenden Verordnungen in gedrängten Auszügen, mit den neueſten Erfindungen u. Verbeſſerungen, mit den Preiſen, und Kourszetteln der berühmteſten Handelsplätze, mit den Nachrichten von dem Fallen und Steigen der Frachtlöhnungen bekannt zu machen. Neben den gewöhnlichen Schrannenzetteln, Vorladungen, und Feilbiethungen ſoll das Intelligenzblatt auch weſentlich der Agrikultur, den Künſten, und Handwerken, und dem Kommerze unſers Vaterlandes gewiedmet ſeyn.

Beförderung des Ackerbaues geſchieht durch Verbeſſerung des Pfluges, durch Vervielfältigung der Düngungsarten, durch Vermehrung des Viehſtandes, durch Erleichterung des Abſatzes roher Produkte vermittels guter Straſſen, und Kanäle, durch Umlauf gereinigter Ackerbausgrundſätze, durch Ackerbaugeſellſchaften, durch verbeſſerte Ackerbausgeſetze, durch Abtheilung unkultivirter Gemeinwieſen, Waldungen, und Möſer, durch zweckmäßige, unveränderliche Grundſteuerbelegung ꝛc. Von allen dieſen ſoll alſo das künftige Intelligenzblatt Belehrungen, oder wenigſt Winke und Fingerzeige geben.

Zur Beförderung der Künſte und Handwerker wird man alle jene Artikel aufnehmen, welche Bezug haben auf Herbeyſchaffung eines Ueberflußes an Lebensmitteln, und der rohen zu verarbeitenden Materialien — auf Ausbreitung mathematiſcher, philoſophiſcher, und chemiſcher Kenntniſſe, auf Verbeſſerung der Maſchinen, durch Erſchaffung wohlfeiler Kapitalien, oder ſie der inländiſchen Induſtrie zuzuwenden. — Auf raſchen und ſchnellen Abſatz der Fabrikaten im In- und Auslande. Vorzüglich wird man jeden induſtriöſen Baier und ſelbſt auch Ausländer auf alle jene Produkte und Naturgaben aufmerkſam machen, welche in unſerem Vaterlande noch einer näheren Vervollkommung oder wohl gar einer ganz andern Bearbeitung werth ſind, um dem inländiſchen Kunſtfleiß neue Nahrung zu verſchaffen und dadurch auch den Nationalreichthum zu vermehren.

Beförderung des Kommerzes im In- und Auslande durch Aufhebung aller Beſchränkungen, ſie mögen durch alte Vorurtheile, alte Verordnungen, alte Maut- und Alzisſyſteme, oder auch durch allzu ſchwere Laſten veranlaßt werden — durch Schiffbarmachung der Bäche und Flüſſe im Inlande, durch Anlegung zweckmäßiger Straſſen, und Kanäle, durch einen Vorrath von Kapitalien, der im Stande iſt dadurch mittelbar auch die innere Landesinduſtrie, und den Ackerbau zu beleben, durch Einführung einer den Nationalreichthum befördernden Bankanſtalt — durch Vermehrung der Handelsverbindungen. —

Alſo Beförderung des Ackerbaus, Beförderung der Künſte, und Handwerke, Beförderung des Kommerzes iſt der Zweck der Redaktion des Intelligenzblattes, an dem mehrere Gelehrte Baierns in Zukunft mitarbeiten werden, und aufs nachdrücklichſte mich aufgemuntert haben, daſſelbe mit aller möglichſten Aufmerkſamkeit zur Verbreitung guter Grundſätze über Ackerbau, Kunſtgewebe, und Kommerz fortzuſetzen.

Ohngeachtet des wichtigen Inhalts dieſes Blattes wird der Preis deſſelben doch nicht höher, als jährlich 4 fl. ſeyn; es wird wie bisher alle Samſtag ausgegeben, um den ſamſtägigen Schrannenpreis, der das baieriſche Publikum ſehr intereßirt, zugleich beydrücken zu können.

Alle Freunde des baieriſchen Nationalwohlſtandes werden hiemit aufgefodert, ihre Beyträge zu Beförderung des Ackerbaus, der Kunſt, und des Kommerzes an das Intelligenzkomtoir einzuſenden; man wird den beſten Gebrauch davon machen, und das Nützliche allzeit einrücken; es ſoll uns Baiern allzeit, und unter allen Umſtänden heilige Pflicht ſeyn, die Regierung, die nur zum Beſten des Vaterlandes arbeitet, nach Kräften durch vernünftige Aufklärung, und Ideenumlauf zu unterſtützen. Unſer Intelligenzblatt ſoll auch der Litteratur in gedrängten Auszügen in Zukunft gewiedmet ſeyn; wir werden darinn alle

edelmüthige Handlungen anzeigen, und rühmen, aber auch vor Heucheley warnen. Kurz, das Intelligenzblatt ſoll das werden, was der wörtliche Sinn desſelben erheiſcht: Verbreitung alles Wiſſens, und Verſtandes. Nur auf dieſem Wege kann ſich die Redaktion und die Mitarbeiter desſelben des ertheilten Privilegiums würdig machen. Wer hievon Beſtellungen machen will, der beliebe ſich längſtens bis zum Schluße dieſes Jahres zu melden, und zugleich anzuzeigen, ob ſelbes dem Regierungsblatte beygelegt, oder ihm beſonders und durch welche Gelegenheit zugeſchickt werden ſoll. Die Bezahlung geſchieht wie bey dem Regierungsblatte halbjährig.

München den 7ten Dezember 1801.

J. B. Strobel, Redacteur.

Kundmachungen.

1. Mehrere Kriegskoſtenvorſchuß-Perceptionsbehörden haben die Bedenken, welche ihnen über die eingeſendeten Klaßifikationsprotokolle ſchon vorlängſt zugekommen, bis gegenwärtig noch nicht gehorſam befolgt, und beantwortet.

Auch ſind noch einige Beamte, ſo andere in öffentlichen Pflichten ſtehende, und beſoldete Individuen mit den Beſoldungsbeyträgen rückſtändig.

Es wird daher denſelben hiemit bedeutet, daß, wenn ſie vor Ende dieſes Monats die erhaltenen Aufträge nicht werden befolgt, und gänzliche Richtigkeit gepflogen, auch rückſichtlich der Beſoldungs-Beyträge die allenfallig geeigneten Fehlanzeigen einbefördert haben, nach Verfluß ſolch letzten Termins ohne weiters eigene Kanzleybothen auf Exekution, und Koſten der ſäumigen Behörden abgehen werden.

München den 2ten Dezember 1801.

Churfürſtl. und landſchaftliche gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß-Kommiſſion.

v. Obernberg. J. J. Frh. v. Leyden.
K. Neumayr. v. Ockel.

---

2. Nachdem der bürgerliche Lodwebers-Sohn allhier, Joſeph Forthuber, die ihm vom churfürſtl. Hofrath unterm 17ten July abhin zum Selbſtverkaufe ſeines verſchuldeten Vermögens gnädigſt angegönnte 3 monatliche Zeitfriſt mehrmal fruchtlos verſtreichen laſſen; ſo wird auf Belangen deſſen Kreditorſchaft nach mehreren Ausweis der unterm 22ſten Juny heurigen Jahrs allſchon geſchehenen Ausſchreibung, ſothanes Forthuberiſches Vermögen, beſtehend in einem doppelten Hauſe, dann einer Lodwebers- und Hucklersgerechtigkeit, welch ſämmtliche auch getheilt werden können, auch allerley Hausrath, ſo weit ſolches pro quantitate debiti erforderlich ſein wird, nochmal hiemit an den Meiſtbiethenden feil gebothen, und hiezu Mondtag den 4ten Jäner künftigen Jahrs feſtgeſetzt, binnen welcher Zeitfriſt Kaufsliebhaber ſich des Mehreren hierorts erkundigen können.

Geſchehen den 1ſten Dezember 1801.

Churfürſtl. Land- und Kommiſſionsgericht Schongau am Lech, Regier. B. München.

Schönhammer,
churfſ. Hofrath u. Landrichter.

---

3. Aus der geſperrten Gaſtſtallung des Wirths zu Forſtining zwiſchen Hohenlinden und Anzing gelegen, iſt geſtern früh 3 — 4 Uhr dem hierortigen Weingaſtgeber, Joſeph Grainer, in der Rückkehr von München mit Fuhrwerke deſſen 4tes beſtes Pferd (Sattelgaul) ein ſtarker 6jähriger Wallach, etwas mehr als 2 baieriſche Ellen hoch, der Farbe nach ſchwarz, jedoch an den Lenden mit wenigen weißen Haaren gemiſcht, an der rechten Schulter durch den Kumet ein bischen aufgeſchärft, und dermal an dem hintern rechten Fuße kennbar mit naſſen Räppen verſehen, entfremdet worden, ſammt Halfter und Zügel mit 3 meßingenen Ringen, dann einem mit Meßing beſchlagenen Fuhrſattel, an welchem der linke Ringbügel ſich gebrochen zeiget. Alle Militär- und Civilbehörden werden daher höflichſt erſucht, in ſo ferne dieſes hochgültige Pferd irgendwo zum Vorſcheine kommen ſollte, ſolches ohne weiters in ſichere Verwahrung nehmen, und hierüber alsbald gefällige Nachricht ertheilen laſſen zu wollen, dem

Churpfalzbaieriſchen Landgerichte Haag, Regierungsbezirks München.

Den 4ten Dezember 1801.

v. Lößl, Landrichter.

4. Nachdem nun bey dem am 9ten vorigen Monats November in öffentlichen Zeitungen ausgeſchriebenen Licitationstag, über des Joſeph Göttners, bürgerl. Bierbräuers allhier ſel. Anweſen, ſich kein Käufer gemeldet, und die Göttneriſche Kreditoren um einen zweyten Licitationstag das Anſuchen geſtellt haben: So hat man hiezu Mittwoch den 30ſten dieß Monats Dezember beſtimmt, und ſolches öffentlich hiemit bekannt machen wollen, daß die Kaufsliebhaber ſolch Göttneriſches Anweſen, welches in eigenthümlichen 2 Häuſern, und Bräuſtatt, welche den 17ten Jäner Anno 1799 abgebrannt, und noch nicht ausgebaut iſt, ſammt der hierauf haftenden Bräuersgerechtigkeit, und Bräugeſchirr, ſo andern Bräugeräthſchaften, dann einiger Haus- und Baumannsfahrniß, item einen Stadl, und Obſtgarten, dann 3 Krautäcker beſteht, ehevor in Augenſchein nehmen, und am beſtimmten Licitationstag, nach Inhalt des gnädigſten Generalmandats de dato 24ſten Dezember 1781 vor dem engliſchen Gruß läuten ihr Anboth auf dem hieſigen Rathhauſe zu Protokoll geben wollen. Geſchehen den 4ten Dezember 1801.

Bürgermeiſter und Rath der churpfalzbaier. Stadt Waſſerburg am Innſtrom, Regierungsbezirks München.

Joſeph Koban, Amtsbürgerm.

5. In dem Landgericht Vohburgiſchen Dorfe Menning befindet ſich ein zum Benefizium Hartham gehörig ganzer Hof, beſtehend in Haus, Stadl, Stallungen, Waſch- und Backhaus, ¾ Tagwerk Garten, 2 Kappis und 1 Pflanzbeet, 6 Maaß Jahrholz, 112 Einſetz oder 56 Juchert Feldgrund, 2 Tagwerk zwey- und 3 Tagwerk einmädigen Wiesgrund, dann Vieh und Fahrniß, wobey auf ein Ziel 4 fl. 10 kr. Hofanlag, zur einfachen Steuer 11 fl. 39 kr., und an grundherrlicher Abgab 29 Schäffel Getreid, dann 1 fl. 18 kr. 2 pf. Stiftgeld zu reichen kommt. Deswegen wird erſagter Hof ſammt obiger Zugehör den Meiſtbiethenden dermaſſen öffentlich feilgebothen, daß die Kaufsliebhaber Samstag den 2ten Jäner Anno 1802 frühe um 9 Uhr erſcheinen, und ihr Anboth ad Protocollum geben, wornach dieſes Vermögen nach ehevoriger Erinnerung und Begnehmigung der ſämmtlichen Gläubiger dem Meiſtbiethenden beym Schlag 12 Uhr Mittags ausgeantwortet wird.

Aktum den 4ten Dezember 1801.

Churfürſtliches Landgericht Vohburg, Regierungsbezirks Landshut.

Ettler v. Schmädl, Landrichter.

Vorladung.

Johann Landersberger, ein Bauern-Sohn von Landersberg, hieſig churfürſtlichen Landgerichts hat als ein Bauernknecht ſchon im Jahre 1770 ſein Geburtsort verlaſſen, und bis gegenwärtige Zeit in ſolchen von ſich nichts mehr hören laſſen. Seine nächſte Verwandte ſtellen daher das bittliche Anlangen, man möchte ſein auf den Landersberger Hofgut zu ſuchen habendes Vermögen unter ihnen vertheilen. Ehe man aber dieſem Geſuch willfahret, will man bemeldten Landersberger mittels dieſes auffordern, daß er, oder ſeine allenfalſige rechtmäßige Erben, ſich in Zeit eines halben Jahrs bey hieſig churfürſtlichen Landgericht entweders perſönlich ſtellen, oder von ihren Aufenthaltsort ſchriftliche Nachricht abgeben, außer deſſen man ſein Vermögen an die nächſte Verwandte praeſtita cautione ausfolgen laſſen würde.

Aktum den 25ſten November 1801.

Churpfalzbaier. Landgericht Vilsbiburg, Regierungsbezirks Landshut.

B. J. von Peyrer.

Eingeſandter Brief die Kuhpockenimpfung betreffend.

Die weiſe Regierung, der wir in unſerem Vaterlande in ſo kurzer Zeit ſchon ſo viele nützliche, und wohlthätige Anſtalten, und Einrichtungen zu verdanken haben, hat auch durch die Verordnung wegen Einimpfung der Kuhpocken einen neuen Beweis gegeben, wie ſehr ſie wünſcht alles zu entfernen, wodurch das Wohl und das Glück ihrer Unterthanen geſtöhrt wird. Die beynahe in allen Ländern angeſtellten Verſuche mit der Impfung der Kuhpocken liefern täglich häufigere und unwiderſprechlichere Beweiſe, daß wir dieſer glücklichen Erfindung, wenn ſie erſt allgemein verbreitet wird, die Erhaltung eines großen Theils des menſchlichen Geſchlechtes zu verdanken haben; und es iſt daher

Digitized by Google

Pflicht jedes rechtlichen Staatsbürgers nach Kräften zu Verbreitung derſelben beyzutragen.

Glückliche Beyſpiele machen ſowohl das Vorurtheil, als die Bosheit verſtummen, und mit dieſer Ueberzeugung theile auch ich die an mir und meinen Kindern gemachten Verſuche mit. Leider fühlen auch wir in unſerer Gegend den Mangel eines erfahrnen Arztes, und müſſen mit großen Köſten erſt in der Ferne Troſt u. Hilfe ſuchen, oder unter den Händen gräßlicher Ignoranten Geſundheit und Leben aufopfern. Mein würdiger Freund und Arzt, der in der gelehrten Welt eben ſo bekannt, als berühmte Naturforſcher, Doktor Panzer von Hersbrug, nahm daher im Monat Oktober an mir, und meinen Kindern die Einimpfung vor. Ich war 28 Jahre, der ältere Knabe 9 Jahre, der 2te 8 Jahre alt, und ein Mädchen im zweyten Jahre, wobey ich noch erinnern muß, daß ich dieſen drey Kindern ſchon den vorigen Winter die Menſchenblattern zweymal nacheinander, jedesmal aber ohne Erfolg, hatte einimpfen laſſen. Da wir hier kein friſches Kühpockengift erhalten konnten, ſo impfte uns Herr D. Panzer mit einem in Hersbrug geſättigten Faden auf beeden Armen, und zwar ſo glücklich, daß es bei allen anſchlug; zwiſchen den 5ten und 6ten Tag zeigte ſich die peripheriſche Röthe, welche von einem Fieber begleitet war, das beſonders bei mir ſo heftig wurde, daß ich den 7ten und 8ten Tag meiſtens im Bette zubringen mußte, bey den beeden Knaben war es auch ziemlich ſtark, bey dem Mädchen aber ſchwächer. Den 9ten Tag impfte Herr D. Panzer von meinem und meiner Knaben Aermen die drey Kinder des Bürgermeiſters Lang, und noch drey andere arme Kinder (die einzigen, welche dazu bewogen werden konnten), auch ließ ſich mein eben hier anweſender Bruder, welcher 23 Jahre alt iſt, und vor etwelchen Jahren die Blattern, aber ſehr ſchwach, hatte, zum Verſuche auf beeden Armen einimpfen. Die eben bemerkten Kinder bekamen alle die wahren Kuhpocken, mein Bruder aber nicht eine einzige. Alle geimpfte ſind bis jetzt recht wohl, und an keinem wurde ein Ausſchlag bemerkt. Auch finde ich mich verpflichtet anzumerken, daß der hieſige Chirurg Lorenzet ſich für die gute Sache ſehr thätig bezeigte, und alle Anordnungen des Herrn Doktor Panzer eifrigſt unterſtützte, obwohl er ſich dadurch den Verdruß ſeines vorgeſetzten Arztes, und ſeiner Mitchirurgen zuzog. Ich würde mich glücklich ſchätzen, wenn ich durch dieſe Bekanntmachung auch nur in einigen meiner Mitbürger einen Entſchluß zu gleichen Verſuchen anfachen könnte, und ich bin ganz überzeugt, daß durch die thätige Unterſtützung unſers ſo gnädigen Landesvaters in wenig Jahren dieſe glückliche Erfindung, trotz allen Widerſagern, über unſer ganzes Vaterland verbreitet ſeyn wird, und tauſende von geretteten Menſchen mit inniger Wonne den Segen vom Himmel erflehen werden über ihren Wohlthäter.

Hilpoltſtein den 1ſten Dezember 1801.

Karl Auguſt Graf von Reiſach,
churf. Kämmerer und Landrichter zu
Hilpoltſtein und Heideck.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 12. Dez. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schä.	Schä.	Schä.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	1519	1166	353	21	—	19	36	18	12
Korn	1019	801	218	13	20	12	40	12	—
Gerſten	2028	1777	251	10	17	9	45	9	12
Haber	522	408	114	7	40	7	10	6	40

Maſtviehepreis.

Markt Regen den 21. Novemb. 1801.	Wurden auf den Markt gebracht.	Hievon verkauft.	Um die Kaufsſumme.		Kommt alſo das Paar auf.		Und wurde geſchätzt			
							an Fleiſch.		an Unſchlitt.	
	Stück Ochſen	Stück	fl.	kr.	fl.	kr.	Zentner	tt.	Zentner	tt.
	236	236	21986	—	186	19	8	78	1	17

Digitized by Google

Chur-pfalz-baierisches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

LI. Stück. München, Sonnabend den 19. Dezember 1801.

Trägheit iſt die Mutter des Mangels; die Hand der Thätigkeit entfernt die Noth; Wohlſtand und Glück begleiten den Fleiſs.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die abgewürdigten Feyertäge betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß und Gnade Jedermann zuvor!

Wir haben mit Mißfallen bemerkt, daß an jenen ehemaligen Feyertagen, welche durch das Breve Pabſt Klemens des XIV. vom 16ten May 1772, und die von Unſerm Regierungsvorfahrer Churfürſt Maximilian Joſeph dem Dritten unterm 14ten Chriſtmonats hierauf erlaſſene Verordnung abgewürdigt worden, von dem größten Theil unſerer Unterthanen nicht gearbeitet werde, und daß über dieß viele derſelben allerley neue Feyertäge, Bittgänge, und ſo weiter ſelbſt einzuführen ſuchen, überhaupt aber die nützlichen Wirkungen jener päbſtlichen Bewilligung nicht erzielet worden ſeyen.

Stets beſchäftiget den allgemeinen Wohlſtand Unſerer Unterthanen zu erhöhen, und alle demſelben entgegen ſtehende Hinderniſſe zu entfernen, haben Wir daher eine Reviſion ſämmtlicher über dieſen Gegenſtand vorhandenen Verordnungen vornehmen laſſen. Dadurch ſind Wir überzeugt worden, daß ein Mißbrauch der in dem Jahre 1786 in Hinſicht der abgeſchaften Feyertäge wieder geſtatteten Freyheit, und des Befehls zur Haltung des öffentlichen Gottesdienſtes die oben bemerkten übeln Folgen nach ſich gezogen habe.

Da nun bey dem bisherigen Zuſtande die Ehre Gottes nicht befördert, wohl aber dem wahren Zwecke aller Religionsübung entgegen gehandelt, und dem Staate durch den Müßiggang eine außerordentliche Menge Arbeit entzogen wird, indem Handwerker und Dienſtbothen in Städten und auf dem Lande an ſolchen Tagen weder zum Gottesdienſte (wozu ſie kein Kirchengeboth mehr verbindet) noch zur Arbeit gehen, dagegen dem Trunke, dem Tanze, und dem Spiele nur deſto freyer ſich ergeben, und zu allen anderen Ausſchweifungen ſodann leichter fortgeriſſen werden, wodurch die wohlthätige Abſicht ganz vereitelt wird, von welcher ſowohl der päbſtliche Stuhl als Unſer Regierungsvorfahrer Churfürſt Max. Joſeph der Dritte bey Abwürdigung der Feyertäge geleitet wurden, ſo verordnen Wir für Unſere geſammte obere Erblande hiemit gnädigſt:

1tens daß die unter dem 22ſten Auguſt 1786 über dieſen Gegenſtand erlaſſene Verordnung hiemit gänzlich aufgehoben ſey, und dagegen

2tens keiner der vom Pabſt Klemens dem XIV. abgewürdigten Feyertäge mehr gehalten werden ſoll. Wir verbiethen daher

3tens ſowohl in als außer den Kirchen alle äußerliche Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken an dieſe abgeſchaften Feyertäge wieder erneuert werden kann.

Unter die erſteren gehören die vorläufige Verkündung des abgethanenen Feyertages, das Läuten des Feyerabendzeichens, das Feyerabendmachen, alle öffentliche Gottesdienſte, die an Vorabenden der Sonn- und noch beſtehenden Feyertage üblich ſind. Feyerliches Geläut und Zieren der Kirchen und Altäre, Hochämter, Meſſen zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit, Predigten, Chriſtenlehren, und alle andere in Rückſicht ihrer Art und Zeit nur für Feyertäge beſtimmte Andachtsübungen und Kirchhandlungen. Unter die zweyte Gattung ſolcher Zeichen und Handlungen gehören: Schließen oder nicht öffnen der Handungsgewölbe und Komptoirs, der Läden und Werkſtätte, das Rennen, Tanzen, und andere an Werktagen ungewöhnliche Unterhaltungen. Insbeſondere verbiethen Wir das Spielen, und beſtändige Zechen in den Wirthshäuſern vor der gewöhnlichen Feyerabendſtunde 6 Uhr Abends, gleichwie und

4tens Unſere Unterthanen durch die neuerdings abgeſchafte Feyertäge an Zeit und Gelegenheit zu Aeußerung ihres Gewerbfleißes gewinnen, ſo erwarten Wir von ihnen, daß ſie ſolche zu ihren Berufsarbeiten fleißig verwenden werden. Jeder zuwider handelnde Hausvater, Handwerksmeiſter, und Dienſtherr, welcher ſeine Untergebene oder Dienſtbothen zur Arbeit an den abgewürdigten Feyertägen nicht anhalten würde, ſoll für jeden Kontraventionsfall mit einem Gulden zum Armenfond eines jeden Orts, die Geſellen und Dienſtbothen aber ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechtes nach der Ehehaltenordnung, und im Falle der Widerſetzung gegen Obrigkeit nach Umſtänden kriminal beſtraft werden. Auch ſollen

5tens vom dem Jahre 1803 angefangen in allen Kalendern, welche in Unſern obern Erbſtaaten gedruckt werden, die Namen der abgewürdigten Feyertäge nach der an Unſere General-Landesdirektion erlaſſenen Weiſung für immer auf die Sonntage verſetzt werden; wie ſolches nach der höchſten Entſchließung vom 28ſten Jäner 1784 und dem §. 2. des Generalmandats vom 14ten Jäner 1785 angeordnet, und in den Kalendern des erwähnten 1785ſten Jahres bereits angeführt war. Alle nach beſagter Vorſchrift nicht verfaßte Kalender ſollen, wenn ſie im Lande gedruckt ſind, nicht geſtempelt, konfiſzirt, und vernichtet; ſo fern ſie aber vom Auslande kommen, an den Gränzen von den Mautämtern zurückgewieſen, oder wenn ſie inner Landes erſcheinen, wie die inländiſchen behandelt werden. Ueber dieß ſoll gegen die Drucker, Verleger, und Verbreiter ſolcher verordnungswidrigen Kalender nach Umſtänden noch beſondere angemeſſene Beſtraffung eintreffen.

6tens Alle Kirchweihen, Patrozinienfeſte, Kreuzgänge, Wohlfahrten, und Prozeſſionen, ſo wie die ſogenannten verlobten Feyertage ſollen künftig nunmehr an den Sonn- und gebothenen Feſttagen ſtatt haben.

7tens Geſtatten Wir auch für die Zukunft keine andere allgemeine Kreuz- oder Bittgänge mehr als die in der Verordnung vom 14ten Jäner 1785 §vo. 11. enthaltenen, und von der Kirche ſelbſt am Markustage und in der Kreuzwoche angeordneten, welche von der im vorſtehenden §. befohlenen Verlegung ausgenommen ſeyn ſollen; alle übrigen können an Sonn- und Feyertagen, in ſo ferne ſie eine beſondere landesfürſtliche Bewilligung für ſich haben, jedoch nur in die nächſte Pfarr- oder Filialkirche unter der Vorausſetzung ſtatt haben, daß hiedurch die pfarrlichen Verrichtungen, und der chriſtliche Unterricht keinen Abbruch leiden.

Digitized by Google

8tens In Betreff jener Lokalkreuzgänge, welche vermög eines beſondern Herkommens an ein beſtimmtes Ort eingeführt ſind, und wo es nöthig iſt, eine oder mehrere Nächte auszubleiben, verordnen Wir, daß jedem Orte jährlich nur ein derley Kreuzgang erlaubt ſey, und die übrigen etwa noch hergebrachten ſich an dieſen allein geſtatteten anſchließen ſollen.

9tens Bey außerordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehfall, länger anhaltendem Regen oder Tröckne, ſoll kein Kreuzgang erlaubt ſeyn; jedoch ſollen ſich die Pfarrer mit ihren Gemeinden vereinigen, damit ſtatt deſſelben Bethſtunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts am nächſt zu erwählenden gebothenen Feyertage gehalten werden.

10tens Alle Bitt- und Kreuzgänge in das Ausland verbiethen Wir hiemit ohne Unterſchied ein- für allemal gänzlich.

11tens Wiederhollen Wir hiemit auch die in dem §. 13. des mehrerwähnten Generalmandats vom 14ten Jäner 1785 enthaltene Verordnung, daß der von dem päbſtlichen Stuhle auf den erſten Sonntag des Auguſtmonats überſetzte Porziunkula Ablaß an dieſem Tage allein, und an keinem andern forthin mehr eingebracht werden ſoll.

12tens Die Verbindlichkeit dieſer Unſerer höchſten Verordnung ſoll von dem nächſt eintrettenden neuen Jahre 1802 an beginnen. Uebrigens und

13tens erwarten Wir von allen Unſeren Unterthanen, daß ſie die allgemein nützliche Abſicht gegenwärtiger Verordnung von ſelbſt einſehen, und ſich überzeugen werden, daß Wir hiedurch ihren allgemeinen, und jedes Einzelnen Wohlſtand befördern wollen, indem Wir ſie zur Arbeitſamkeit anführen, und die Veranlaſſung zum Müßiggange allenthalben zu entfernen ſuchen.

Zugleich verſehen Wir Uns zu den Seelſorgern, Predigern, und Pfarrern, daß ſie das Volk durch kluggewählte Vorträge bey jedem Anlaße über den wahren Zweck der Abwürdigung der Feyertage belehren, und daſſelbe aus eigner Ueberzeugung zu dem ſchuldigen Gehorſam gegen die Kirche, und Uns ihrem Landesfürſten anleiten werden.

Da Uns endlich vorzüglich daran liegt, daß unſere Unterthanen in reinen Religionsbegriffen und in ächter Gottesfurcht ſich immer mehr ausbilden mögen; ſo ermahnen Wir ſie mit landesväterlicher Liebe

14tens an den Sonn- und übrigen noch beybehaltenen Feyertägen dem Gottesdienſte, und dem chriſtlichen Volksunterrichte fleißig beyzuwohnen, und während dieſer Zeit alle jene Geſchäfte zu unterlaſſen, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung geſtört werden könnte. Weswegen wir den 7. §. der unter dem 14ten Dezember 1772 erlaſſenen Verordnung, und die hierauf erfolgte Leuteration vom 12ten Jäner 1773 hieher ausdrücklich wiederhollen. München den 4ten Dezember 1801.

Max. Joſ. Churfürſt.

(L.S.)

Vidit Graf Morawitzky.

Auf Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht
höchſten Befehl.

v. Krempelhueber.

Digitized by Google

Auszug aus dem General=Mandat *de dato* 14ten Dezember 1772.

8vo. Endlich verhoffen Wir auch

7mo. daß nach nunmehriger Feyertagsverminderung die Andacht und Auferbauung an den Sonntagen, und übrigen noch beybehaltenen Kirchenfeſten nur deſto größer und eifriger ſeyn werde, zu dem Ende Wir auch hiermit ernſtlich befehlen, daß während vor= und nachmittägigen pfärrlichen Gottesdienſt alles Kaufen und Verkaufen ſowohl in Städten als auf dem Lande gänzlich unterlaſſen, auch alle Schenk= Kaffee= Meth= Brandwein= und Kochhäuſer ſammt den Wirthsgärten durchaus und ohne Ausnahme verſchloſſen bleiben ſollen, und zwar unter 24 Reichsthaler Strafe wider die Uebertretter zum erſtenmal, zum zweytenmal mit 50, und dann zum drittenmal mit Verworchung der Gerechtigkeit, wovon allemal ein Drittel dem Aufbringer mit Verſchweigung ſeines Namens, ein Drittel der Obrigkeit, und der Ueberreſt einem von Uns noch zu beſtimmenden pio Fundo verbleiben ſoll.

Auszug aus dem General=Mandat *de dato* 12ten Jäner 1773.

Daß wegen der Sonn= und Feyertäge ergangene General=Mandat hat die Meynung nicht, daß an dieſen Tägen unter den vor= und nachmittägigen Gottesdienſt gar alles Gewerb ceßiren ſoll, ſondern es verſtehet ſich ſolches nur von jenem Gewerbe, welches mit Tumult oder großen Zuſammenlauf vollbracht wird, daher auch den Wirthsleuten, Bräuern, Bierzäpflern, und anderen dergleichen ihr Gewerb zu bemeldter Zeit ſo weit ungeſperret bleibt, daß ſie ſolches über die Gaſſen oder auch zu Haus, jedoch bey halb eröffneter Thür oder Laden exerciren mögen, ſo fern man ſich nur des Spielens, Tanzen, Schreyen, und anderer Tumulte hierunter enthält.

Sign. in Intimo den 12ten Jäner 1773.

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Wird die unterm 4ten laufenden Monats erlaſſene höchſt= landesherrliche Verordnung in Betreff der abgewürdigten Feyertäge, und der Kreuzgänge, dann Umſetzung der Jahrmärkte auf die Sonn= und Feyertäge in hinreichender Anzahl gedruckter Exemplarien mit dem Auftrage hiebey angeſchloſſen, ſelbe

A) nicht nur ordentlich, und wohl deutlich ſogleich zu publiciren, ſondern auch zu eben dieſem Ende allen Inkorporationsorten per Patentes, desgleichen allen Pfarrern im dortigen Gerichtsbezirke der Publicirungwillen auf der Kanzel und zur ſchuldigſten Nachachtung gegen Empfangsbeſcheinung mitzutheilen;

B) iſt in Zeit von 4 Wochen anher einzuberichten, wie oft im Jahre, wo, und an welchen Tagen ſowohl in den landgerichtiſchen als Inkorporationsortſchaften Jahrmärkte gehalten werden, wobey auch mit vorläufiger ſchriftlicher Vernehmung der betreffenden Inkorporationsorte, und der Handelsleute ein wohl begründetes Gutachten anher abzugeben iſt, wie künftig derley Jahrmärkte ſo einzutheilen wären, daß jeder Landkrämer, wie bisher meiſtens geſchah, von einem Markt zum anderen reiſen könne, ſofort dem Handel, und inländiſchen Kommerz kein Schaden zugehen möge, wonach weitere Reſolution über dieſen Punkt folgen wird.

C) Sind die Buchdrucker an Orten, wo ſie ſich mit dem Privilegio Kalender drucken zu dürfen, befinden, ohngeſäumt vorzurufen, und ſelben die Stellen aus der Verordnung

Digitized by Google

wegen künftiger Einrichtung der Kalender für das Jahr 1803 wohl begreiflich vorzuhalten, ſohin ein von ihnen wegen vorgegangener dieſer Publikation zu unterſchreiben kommendes Amtsprotokoll förderlich anher einzuſenden.

München den 14ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

S. Emanuel Mayer.

---

2. Den Gebrauch der Militär-Exekutionen betreffend.

Nachdem berichtet worden, daß verſchiedene Gerichtsbehörden, auch ſogar Herrſchaften, und Hofmarken die Kordonsmannſchaft, welche Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu Herſtellung der innern Landesſicherheit für Vaganten, Bettler, und andere ſchädliche Leute dislocirt haben, zu verſchiedenen Exekutionen gegen die Unterthanen, ohne Auftrag der höhern Behörde, geſetzwidrig mißbrauchen; ſo wird, mit höchſter Begnehmigung dieſer Mißbrauch hiemit allgemein verbothen, und allen churfürſtlichen Landgerichtern aufgetragen, daß ſie

1. das dislocirte Militär von keiner inkorporirten Behörde ohne höhern Befehl zu einer ſolchen Exekution gebrauchen laſſen, und

2. auch ſelbſt, wo der ordentliche Gerichtszwang zureicht, keine militäriſche Exekution gegen die Unterthanen anwenden, ſondern

3. in Fällen, wo derſelbe nicht zureicht, und keine Gefahr auf dem Verzug haftet, bey ihrer vorgeſetzten Behörde die Anzeige machen, und die Verfügung darüber erwarten ſollen.

Man gewärtiget genaueſte Folgeleiſtung. München den 7ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

S. Emanuel Mayer.

---

3. Die Lehrjahre der Zimmerleute und Maurer betreffend.

Die Handwerke der Zimmerleute und Maurer leiden ſeit einigen Jahren eine merkbare Abnahme an Lehrjungen und Geſellen, wodurch das Taglohn derſelben übermäßig geſteigert, und die Beförderung der Baulichkeiten zum Nachtheil der Kultur und Induſtrie zurücke bleibt. — Um dieſes Gebrechen zu heben, wird hiemit proviſoriſch verordnet, daß die Lehrjahre dieſer beyden Handwerke auf zwey abgemindert, folglich die Lehrlinge nach zwey Lehrjahren, in ſo ferne ſie der Meiſter fähig findet, freygeſprochen und Geſellen werden ſollen. Die Behörden haben dieſes den Handwerken der Zimmerleute und Maurer zu eröffnen, wodurch der Wanderung in jene Orte, wo dieſe verkürzte Lehrzeit bereits beſtanden, dieſer Vorwand benommen, wie die geeignete Aufmunterung zum Eintritte in dieſe unentbehrliche Profeßion verſchaft wird. München den 7ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

S. Emanuel Mayer.

Kundmachung.

Zufolge höchſten Reſcripts vom 29ſten November abhin wird gegenwärtig das ſummariſche Verzeichniß der im Monat Oktober von den ausgeſtellt-militäriſchen Poſten arretirt — ſohin theils über

Digitized by Google

die Gränzen, theils in ihr Heimath transportirten Leute dem Publikum in Druck mitgetheilet. München den 2ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General = Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
Lizent. Schießl, Sekretär.

Auzweis der von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgeſtellten Poſten während des Monats Oktober arretirten, und theils über die Gränze, theils in ihr Domicilium transportirten Jidividuen.

	Regimenter, welche zur Landesreinigung=Detachements gegeben haben.	Mörder	Mordbrenner	Falſche Werber	Straſſenräuber	Diebe	Wildſchützen	Polizeyverbrech.	Defraudanten	Hauſirer	Hebräer	Desert.: Auswärtige	Desert.: Dieſſeitige	Vaganten: Geiſtliche	Vaganten: Weltlich: Männer	Vaganten: Weltlich: Weiber Kinder	Bettelleute	Summa
Cavallerie.	Minucci Curaßiers . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	3	2	1	30	20	2	63
	Taxis Dragoner . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	1	—	—	13	—	32	52
	Fugger Chev. legers . .	—	—	—	—	1	—	—	—	10	—	1	1	—	101	28	30	172
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Gr. Salern	—	—	—	—	1	—	3	3	45	4	9	4	—	107	118	26	320
	Inf. Reg. Herzog Wilhelm	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	3	2	—	71	36	8	129
	— — vacant Weichs	—	—	—	—	1	—	1	—	—	11	15	8	2	246	142	24	450
	— — Herzog Pius	—	—	—	—	—	—	1	—	45	4	12	5	2	232	110	39	450
	— — Morawitzky . .	—	—	—	—	—	—	5	—	6	7	9	—	5	139	34	51	256
	— — Preyſing . .	—	—	—	—	—	—	2	—	8	3	11	2	—	135	77	17	255
	— — Junker . . .	1	—	—	—	1	—	47	—	1	11	4	7	—	71	28	46	217
	Summa .	1	—	—	—	4	—	60	3	131	43	68	31	10	1145	593	275	2364

von Triva,
Genenalmajor und Generalquartiermeiſter.

Bekanntmachungen.

1. Das churfürſtliche weiße Bräuhaus zu Kellheim wird den 8ten Jäner des nächſten Jahres 1802 durch öffentliche Verſteigerung verpachtet werden. Die Pachtbedingniſſe wird der zur Verpachtung nach Kellheim abgehende Kommiſſär vorlegen. Pachtliebhaber wiſſen alſo an dem angezeigten Tage früher Gerichtszeit ſich in Kellheim einzufinden, und ihr Anboth ad Protocollum zu geben München den 16ten Dezemb. 1801.

Churfürſtliche General = Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
Horwath.

2. Da das churfürſtliche Bräuhaus zu Mering den 4ten Jäner des nächſten Jahres 1802 durch öffentliche Verſteigerung verpachtet werden wird; ſo will man dieſes allen Pachtliebhabern zu dem Ende bekannt machen, damit ſie an dem angezeigten Tage früher Gerichtszeit ſich in Mering einfinden, und ihr Anboth dem dahin eigends abgehenden Kommiſſär (welcher die Pachtbedingniſſe vorlegen wird) ad Protocollum zu geben wiſſen.

München den 16ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General = Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.
Horwath.

Ankündigung der oberdeutſchen Juſtiz= und Polizeyfama.

Es iſt eine von jedem erfahrnen Juſtiz= und Polizeybeamten längſt gefühlte Wahrheit, daß der Mangel einer genauen Verbindung aller Obrigkeiten mehrerer deutſchen Reichslande nicht nur den Gang der Juſtizpflege, ſondern hauptſächlich die Handhabung des Polizeyweſens erſchweret. Durch eine ſchriftliche Korreſpondenz kann dieſe Lücke wegen Koſtenaufwand, Mühe und Geſchäftsverſäumniß nie ausgefüllt werden. Die nöthigſte Juſtiz= und Polizeyanzeigen werden daher gewöhnlich einigen benachbarten Zeitungs= oder Intelligenzblättern einverleibt. Ungeachtet der beträchtlichen hiemit verknüpften Koſten wird dennoch der Zweck einer ſolchen Anzeige oft gar nicht, oft nur zum Theile erreichet. Zeitungs=Redaktionen können ihren eigentlichen Geſichtspunkt — die Mittheilung politiſcher Neuigkeiten — wegen ſolchen Inſeraten nicht bey Seite ſetzen. Sie können weder viele Juſtiz= und Polizeyanzeigen aufnehmen, weder dieſelbe oft ſo geſchwinde einrücken, als es die Natur dieſer Angelegenheiten fordert. Die Zahl der Zeitungen iſt überdieß ſo beträchtlich, daß ſie ſich meiſtens nur in einem gewiſſen Umkreiſe verbreiten und den entfernteren Obrigkeiten ſelten in die Hände kommen. Eben ſo verhält es ſich mit den Intelligenzblättern einzelner Länder oder Städte.

Der würdige Herr Rath Becker zu Gotha giebt zwar zum Theil in dieſer Abſicht ſeit 10 Jahren den Reichsanzeiger heraus. Derſelbe iſt aber nicht allein für Juſtiz= und Polizeybeamte, ſondern in einem weit ausgedehnteren Plane zugleich für Gelehrte, Oekonomen, Kaufleute, Künſtler und überhaupt Leſer aller Stände zur Unterhaltung über gemeinnützige Gegenſtände beſtimmt. Der Umfang dieſes ſchätzbaren Blattes, die Entfernung des Ortes, wo es erſcheint und die Menge der ihm zukommenden Materialien veranlaſſen, daß es in Juſtiz= und Polizeyſachen ſeinen Zweck nur für das nördliche Deutſchland erreichen kann, und wirklich erreichet. Der ſüdliche Theil Deutſchlandes muß die Vortheile dieſes Amtsblattes entbehren, und bedarf beſonders in Hinſicht der ſo wichtigen Juſtiz= und Polizeyſachen eines eignen nur ihm gewidmeten Inſtitutes.

Unterzeichneter hat ſchon in vorigen Zeiten als Juſtiz= und Polizeybeamter in dem Hochſtifte Speyer die Nothwendigkeit eines allgemeinen Amtsblattes dieſer Art praktiſch gefühlet. Er hat ſich während der von ihm geführten Polizeydirektion der hieſigen Hauptſtadt neuerdings hiervon überzeugt, und bey Gelegenheit ſeines von ihm vermöge höchſten Auftrages verfaßten Entwurfes einer vollkommenen Einrichtung des Polizeyweſens der Ausführung eines ſolchen Planes noch näher nachgedacht und vorgearbeitet. Er iſt jetzt nach wieder hergeſtelltem Frieden in Stand geſetzt, in Verbindung mit mehreren Juſtiz= und Polizeygeſchäftsmännern, auch unterſtützt durch eine ausgebreitete Korreſpondenz dieſen ſchon lange beabſichtigten Plan auszuführen. Die Juſtiz= und Polizeyfama wird daher allen Mitgliedern der höhern Juſtiz= und Polizeyſtellen, allen Juſtiz= und Polizeybeamten ſowohl in Städten, als auf dem Lande mit der größten Schnelligkeit alle für ihre Amtsgeſchäfte nöthige und nützliche Nachrichten mittheilen. Sie wird eine allgemeine der öffentlichen Ruhe und Sicherheit wohlthätige Verbindung unter ihnen herſtellen. Sie wird dieſelbe zugleich mit der Kultur des Juſtiz= und Polizeyweſens bekannt, und auf nützliche Verbeſſerungen aufmerkſam machen. Um ihren Zweck ſicher zu erreichen und ſich nicht zu weit auszudehnen, iſt ſie vorzüglich für jene Lande, welche zu dem öſterreichiſchen, fränkiſchen, baieriſchen und ſchwäbiſchen Kreiſe gehören, und die man unter dem Namen Oberdeutſchlandes hier zuſammen faſſet, beſtimmt.

Von der Sorgfalt aller höheren und niederen Juſtiz= und Polizeyobrigkeiten für Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Ruhe und Wohlfarth, von ihrem Streben nach eigner Vervollkommnung verſpricht ſich Unterzeichneter die volle Unterſtützung dieſes wichtigen Inſtitutes. Ein Unternehmen dieſer Art muß ſich ſchon bey der einzigen Betrachtung empfehlen, daß ein ſolches Amtsblatt nach geendigtem Kriege das einzige wahre Mittel iſt, die vermehrte Zahl des müßigen Geſindels, welches nach alten Erfahrungen oft viele Jahre durch ſeine Schädlichkeit die Rückerinnerung an den Krieg erhält, auszurotten und dem allgemeinen Wohle unſchädlich zu machen.

Inhalt und Bedingniſſe dieſer oberdeutſchen Juſtiz= und Polizeyfama werden zugleich zeigen, daß nicht Eigennutz oder Gewinnſucht, ſondern reiner deutſcher Patriotismus die einzige Triebfeder des Herausgebers iſt.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Neue Juſtiz- und Polizeygeſetze in kernhaften Auszügen.

Von Oberdeutſchland nach dem angenommenen Bezirke werden alle wichtigere Geſetze mitgetheilt. Solche, welche in andern Staaten erſcheinen, finden nur dann eine Stelle, wenn ſie für Oberdeutſchland nachahmungswürdig ſind.

II. Oeffentliche Juſtiz- und Polizeyanſtalten mit beſcheidenen Bemerkungen.

Dieſe Rubrik unter gleichem Geſichtspunkte, wie die vorhergehende, bearbeitet.

III. Vorſchläge zur Verbeſſerung bereits beſtehender Juſtiz- und Polizeyanſtalten in Oberdeutſchland.

IV. Wichtige Polizeyereigniſſe mit Betrachtungen über ihre Folgen.

V. Kurze intereſſante Aufſätze über Juſtiz- und Polizeygegenſtände.

Bey deren Bearbeitung wird beſonders auf Intereſſe für den praktiſchen Geſchäftsmann Rückſicht genommen.

VI. Beſondere Sitten und Gewohnheiten in Oberdeutſchland, deren Kenntniß dem Juſtiz- und Polizeybeamten intereſſant iſt.

Hier werden Mißbräuche aller Art, beſonders im Handwerks- und Geſindeweſen nebſt Vorſchlägen zu deren Ausrottung auch ihre Stelle finden.

VII. Anzeigen und Beurtheilungen neuer wichtiger Schriften über Juſtiz- und Polizeygegenſtände.

Dem thätigen und fortſchreitenden Beamten ſoll hiedurch der Geiſt der Litteratur beſonders im praktiſchen Juſtiz- und Polizeyfache mitgetheilt werden.

VIII. Juſtiz- und Polizeyanzeigen.

Darunter werden begriffen: Steckbriefe, Warnungen vor verdächtigen Perſonen, Beſchreibungen herumziehender Bettler, Spieler von Profeßion und anderer gefährlichen Müßiggänger, Ausrufungen und Nachfragen nach vermißten, *) Anzeigen von geſtohlenen Sachen, *) geſtraften wichtigen Verbrechen, Landesverwieſenen, Militär-Deſerteurs, Handwerksburſchen, welche ohne Kundſchaft entlaſſen ſind, oder dieſelbe erſchlichen haben, Dienſtbothen, welche ohne herrſchaftliches Zeugniß austretten, Reiſenden, deren Päſſe zweifelhaft ſind, Anzeigen todtgefundener Perſonen, Vorladung Abweſender zu Erbſchaft oder vor Gericht, *) Erklärungen als Verſchwender, *) Ediktalzitationen, *) Verruf falſcher Münzen, Anzeigen von Einführung neuer Erziehungs- und Lehrinſtitute oder nützlicher Gewerbe, *) von Meſſen und Märkten, welche abgehalten werden, von Gaſthäuſern, welche Reiſende übernehmen mit authentiſchen Belegen, von wichtigen gerichtlichen Auktionen, *) ausbrechenden epidemiſchen Krankheiten, oder Viehſeuchen, und endlich auch den entweder durch die Obrigkeit oder die Konkurrenz der Käufer beſtimmten Holz- Frucht- und anderen Viktualienpreiſen der wichtigſten Städte des ſüdlichen Deutſchlandes:

IX. Miszellen.

Dahin gehören: Anfragen der Beamten über ihnen vorkommende wichtige Juſtiz- und Polizeyfälle, Beantwortungen und Belehrungen hierüber, bewährte Anekdoten ſchlechter Juſtiz- oder Polizeyamtsführung, Ankündigungen von Juſtiz- und Polizeyſchriften, *) Aufforderungen über Juſtiz- und Polizeygegenſtände, Dienſtgeſuche im Juſtiz- und Polizeyfache, *) Familiennachrichten *) als Vermählungen, Geburten, Trauerfälle, Orts- und Amtsveränderungen höherer und niederer Juſtiz- und Polizeybeamten

*) Juſtiz- und Polizeyanzeigen, ſo wie auch die Miszellen nach allen angegebenen Rubriken werden von jenen Landen zuerſt angenommen und eingerückt, welche zu dem öſterreichiſchen, fränkiſchen, baieriſchen und ſchwäbiſchen Kreiſe gehören.

Der Beſchluß folgt.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 19. Dez. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1488	1279	209	21	15	19	40	18	20
Korn	1042	859	183	13	—	12	24	11	36
Gerſten	2356	2266	90	10	15	9	45	9	12
Haber	518	409	109	7	30	7	—	6	40

Digitized by Google

Chur-pfalz-baieriſches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

LII. Stück. München, Sonnabend den 26. Dezember 1801.

Wo alter Irrthum herrſcht, macht neue Wahrheit ſelten ihr Glück. Alte Kirchen haben dunkle Fenſter, und alte Leute blöde Augen; beyde wollen das Licht nicht zulaſſen.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Den Bierſatz betreffend.

Da vermög höchſten Reſcripts vom 10ten dieß pro 1801 & 1802 die Maaß gutes in Geſchmack und Kraft pfenningvergeldliches Bier, nämlich das Schenk- oder Winterbier ausſchlüßig des an verſchiedenen Orten beſtehend ſonderbaren Stadt- oder Fünftenpfennings vom Ganter aus, und zwar in dem Oberland reſpective Regierungsbezirks München, dann einigen den höhern Satz genießenden Städten auf zwölf Pfenning, — in dem Unterland vielmehr übrigen drey Regierungsſprengeln und auf den mittern Satz angewieſenen Orten aber auf eilf Pfenning, das Sommer- oder Märzenbier hingegen, erſterer nur auf 14 Pfenning und in letztern Gegenden geſetzt worden. Und jedem Bräuer unverwehrt bleibt, das Bier auch wohlfeiler zu verkaufen; — als wird ſolches hiemit jedermann zur gehorſamſten Nachachtung kund gemacht; die ſämmtliche Polizeyobrigkeiten aber angewieſen, für deſſen richtig und genaue Befolgung zu wachen, und die Kontravenienten zur empfindlichen Strafe zu ziehen.

Uebrigens wiſſen die ſämmtlichen Städte und Märkte in Verfolg der unterm 19ten Jäner Anno dieß erlaſſenen, und in dem 4ten Stück des Regierungs- und Intelligenzblatts enthaltenen Verordnung die betreffende Taxgebühr ſub Termino 8 Tagen bey Vermeidung eines hierum eigen abgehenden Bothens zum dießortigen Expeditionsamt unfehlbar einzuſchicken. München am 14ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

2. Die Zurückweiſung fremder Herumſtreicher von der Landesgränze betreffend.

Ohneracht der unterm 20ſten März v. J. ſämmtlichen Aemtern bekannt gemachten Verordnung, und des im jüngſten Generalmandate vom 5ten Oktober heurigen Jahres §vo. 1mo. & 2do. erneuerten Verboths in Hinſicht fremder Kollektanten, Kraxenträger, Oelhändler, Muſikanten, und aller Gattungen der Sanität, und Sicherheit des Publikums nachtheiliger, und gefährlicher Menſchen, findet man ſich durch die neueſten Anläße überzeugt, daß dieſe zum Beſten des Ganzen gereichende Anſtalt von vielen churfürſtlichen und gefreyten Gerichten theils gar nicht, theils äußerſt nachläßig befolgt werde.

Da aber Seine Churfürſtliche Durchlaucht durch ein jüngſt erlaſſenes höchſtes Reſcript vom 8ten dieß neuerdings anbefohlen haben, daß allen derley fremden Muſikan-

Digitized by Google

ten, Kommödianten, Gauklern, Schauthiertreibern, Zahnärzten, Oelträgern, Königſeer⸗Waaren, und Medikamentenhändlern, wenn ſie auch mit fremden Päſſen verſehen wären, und blos durch das Land reiſen wollten, der Eintritt über die Gränze nicht geſtattet, ſondern ſogleich zurück gewieſen werden ſollen, ſo werden hiemit alle Gerichts⸗ und Orts⸗Obrigkeiten, dann ſämmtliche Mautämter der herobern Staaten wiederhollt, und bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung, und Strafe alles Ernſtes angewieſen, dieſer höchſten Willensmeynung genaueſt nachzukommen; den ſämmtlichen churfürſtlichen Mautämtern und Hallverwaltungen aber, welche ihrer örtlichen Lage nach vorzüglich zur Abwehrung dieſer allgemein ſchädlichen Menſchen geeignet ſind, wird noch ſonderheitlich aufgetragen, durch zweckmäßige Vorkehrungen an den Landesgränzen, durch immer rege Wachſamkeit, und gehörige Anweiſung ihrer untergeordneten Beymautämter, Stationen, und Amtsdienerſchaft, den Ein⸗ und Durchgang dieſer Leute möglichſt zu verhindern. München den 16ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General⸗Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Ueberreiter.

---

3. Die inländiſchen Nachſteuern betreffend.

In der Ueberzeugung, daß die inländiſche Nachſteuer den Gründen des allgemeinen Staatswohls entgegen laufe, und daß es folgenwidrig ſey, eine ſo ungerechte, und ſchädliche Auflage, welche bereits in Hinſicht der churfürſtl. Gerichte ſchon abolirt iſt, unter Theilen des nämlichen Landes noch ferner beſtehen zu laſſen, haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 28ſten November d. J. zu verordnen gnädigſt geruhet, daß die Nachſteuer, welche einzelne Städte, und Märkte in den heroberen Churlanden gegen ihre abziehende Bürger, oder aus ihren Burgfrieden gebracht werdendes Vermögen ausgeübt haben, für die Zukunft von nun an abgeſchaft, und aufgehoben ſeyn ſoll. Dieſe höchſte Verordnung wird zu eines jeden Wiſſenſchaft mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß jene Städte, und Märkte, bey welchen der Entgang dieſer Nachſteuer, eine beträchliche Verminderung der Stadt⸗oder Marktseinkünfte nach ſich ziehen ſollte, die durch beſſere Adminiſtration der übrigen Gefälle nicht erſetzt werden könnte, berichtliche Vorſchläge über die Art, wie dieſer Entgang auf eine andere Weiſe ſurrogirt werden könne, einzureichen haben, damit man die Beſtreitung der Gemeindslaſten durch andere hinreichende Mittel, und allenfalls durch verhältnißmäßige Umlage zu bezwecken, in den Stand geſetzt werde. München den 14ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General⸗Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Eiſenrieth.

---

4. Die Verpflegung der Kordonsmannſchaft betreffend.

Da die Kordonsſtations⸗Kommandanten neuerdings angewieſen worden, ſämmtliche Arreſtanten von Station zu Station nach dem Verlangen der einſchlägigen Gerichte zu transportiren, ſofort an Ort und Stelle zu bringen, ſich aber öfter der Fall ereignet, daß die Kommandirten wegen weiter Entfernung der Stationen den nämlichen Tag nicht zurückkehren können;

So haben vermög anher erfolgt höchſter Entſchließungen vom 27ſten Novemb. abhin,

Digitized by Google

und 4ten dieß Monats die Beamte, und Ortsvorſtände durch ſchriftliche Anweiſungen, welche den beorderten Leuten mitzugeben ſind, dafür zu ſorgen, daß dieſelbe gegen wechſelſeitiger Berechnung in den Ablieferungsorten nach der vorhandenen Vorſchrift verpflegt werden. Damit aber deßfals keine Unterſchleiſe geſchehen, und die dadurch veranlaßt werdenden Beſchwerden der Unterthanen zu beſeitigen kommen, auch zur Beybehaltung der gehörigen Ordnung eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, ſo muß erwähnte Anweiſung nach beyliegendem Formular ausgeſtellt, und bey vorkommenden Fällen an die Mannſchaft abgegeben werden.

Sämmtliche Beamte, und Ortsvorſtände werden ſich daher von ſelbſt gehorſamſt zu achten beſtreben. München den 9ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Ralnprechter.

F o r m u l a r.

N. **Gerichts** *N.*	**Gültig auf eine Tagsverpflegung. 15 kr. Vergütungswerth.**

Verpflegsanweiſung
dem zur Landesſicherheit aufgeſtellten militäriſchen Poſten geeignet.

Inhabern dieß iſt gegen Abgabe dieſer Anweiſung die Naturalverpflegung auf einen Tag, wie ſelbe in der höchſten Verordnung vom 5. Oktob. 1801 §. 27. gnädigſt beſtimmt iſt, zu verabreichen.

N. **Gericht** *N.* (L. S.) *N. N.* **Beamter.**

5. Die Ehehaltenordnung betreffend.

Die Ausſchweifungen der Dienſtbothen, und die daraus für den Staat erwachſenden Unordnungen haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht bewogen, gegenwärtig höchſte Verordnung zu erlaſſen, und ſämmtliche Aemter, und Obrigkeiten zur genaueſten Handhab- und Erfüllung anzuweiſen, zugleich aber auch ſelbe auf die ſchon den 2ten May 1801 erlaſſene Ehehaltenordnung zurückzuführen, welche die aus dem Dienſtkontrakt hervorgehenden Verhältniſſe genau beſtimmt, und über die Dauer der Dienſtzeit, über das Verhalten bey dem Ein- und Austritt aus dem Dienſte, dann über die gegenſeitigen Rechte, und Verbindlichkeiten der Dienſtherrn, und Dienſtbothen während dem Dienſte, ſowohl in Hinſicht auf die Arbeit, als auf den Lohn, und auf das übrige Betragen ſehr vollſtändige Beſtimmungen enthält. Beſonders werden ſämmtliche Obrigkeiten darüber ermahnet, daß den Dienſtbothen bey dem Austritte aus dem Dienſte jederzeit ein Zeugniß ihres Verhaltens ertheilt werde, und damit dieſe Verfügung künftig gar keinem Hinderniſſe unterliege, ſo wird hiemit gnädigſt verordnet, daß dieſe Zeugniſſe auf dem Lande von den Pfarrern nach Angabe der Dienſtherrn unentgeldlich ausgeſtellt werden. Den Aemtern, und Obrigkeiten wird deßwegen aufgetragen, daß ſie bey der in der Ehehaltenordnung ſelbſt bedrohten Beſtrafung dieſem Polizeygegenſtande mehrere Aufmerkſamkeit wiedmen, und ſowohl von Amtswegen gegen alle der Landeskultur ſchädliche Exceſſe der Dienſtbothen wachen, als auch auf Anrufung eines- oder des andern Theils nach Vorſchrift der Ehehaltenordnung, kurz ſummariſſime, und ohne G e r i c h t s t a x e n verfahren ſollen. Diejenigen Dienſtbothen, welche nicht getreu, fleißig, und gehorſam ſich verhalten, ſich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entſchlagen, mehrere Darangelder nehmen, die Auf-

Digitized by Google

kündzeit nicht beobachten, ihren Dienſtherrn während der Dienſtzeit aufpochen, und ohne einer geſetzlichen Urſache aus dem Dienſte tretten; ſich nicht mit ehrlicher Koſt begnügen, außer der bedungenen Koſt, Lohn, und herkömmlichen Naturalien an den Dienſtherrn noch weiter Forderungen ſtellen, demſelben mit Unart begegnen, an den aufgehobenen Feyertägen zu arbeiten ſich weigern, ohne Bewilligung der Dienſtherrn Tänzen, und öffentlichen Beluſtigungen nachgehen, oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, ſollen gewarnt, und wenn die Warnung nichts wirket, anſtatt der in der Ehehaltenordnung enthaltnen Stock-Geigen- und Karbatſchſtreichen, mit Arreſt beſtraft, und wo auch die Arreſtſtrafe nicht hinreichet, in das Arbeitshaus abgeliefert werden.

Männliche Dienſtbothen, welche außer dieſen Fehlern im Dienſte ſonſt nichts verbrochen haben, und zum Kriegsſtande tauglich ſind, ſollen zum Militär abgegeben, und durch die dieſem Stande eigene Diſciplin in eine abhängigere Lage geſetzt werden.

Uebrigens iſt der Wunſch Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht, daß den Dienſtherrn, und Dienſtbothen ihre wechſelſeitige Pflichten, und Verbindlichkeiten nicht ſo faſt durch Schärfe, und Strenge eingeprägt, ſondern daß vielmehr durch zweckmäßigen Unterricht auf ihre Ueberzeugung gewirkt werden möge; weßwegen dieſe Verordnung ſowohl, als die ältere ſchon beſtehende Ehehaltenordnung in den Städten, und Märkten durch die Pfarrer am Sonntage vor Lichtmeßzeit jährlich in den Kirchen von den Kanzeln verkündet, und dem Volke zweckmäßig erkläret werden ſoll. Wie es geſchehen, haben die churfürſtl. Beamte ſowohl in Rückſicht der ihnen unmittelbar, als der den inklavirten Ständen anvertrauten Gerichtsbezirke bis erſten März jeden Jahrs zur General-Landesdirektion Anzeige zu machen. Gegeben München den 9ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter.

6. Den Dienſtzwang der Ehehalten auf dem Lande betreffend.

Vermög eines von der höchſten Stelle anher gelangten Reſcripts de dato 28. v. M. wurde unter den Gebrechen, welche ſich in dem Geſindeweſen ergeben, auch bemerkt, daß von den Juriſdiktions-Obrigkeiten die Kinder ihrer Unterhanen noch immer zu Ehehaltendienſten gezwungen, und das Befugniß hiezu weiter ausgedehnet werde, als es die in der Polizeyordnung enthaltene Ehehaltenordnung 4. Buchs, 12. Titels, 13. Artik. beſtimmet. — Es iſt dabey auch nicht entgangen, daß die in dem Cod. Civ. P. 4. Cap. 6. §. 2. ſich befindende Geſetzſtelle, welche dieſe der Landeskultur ſchädliche Art der Dienſtleiſtung bisher noch zugelaſſen hat, ſich vorzüglich auf die angezogene Polizeyordnung gründet, und eine der vorigen Beſtimmung zuwider laufende Auslegung und Ausdehnung erhalten hat, welche zu großen Mißbräuchen Anlaß gab, und den Unterthanen ſehr drückend war. — Es wird daher bis zur weitern Beſtimmung verordnet, daß in Fällen, wo der Dienſtzwang noch beſtehet, die Gränze der Polizeyordnung nicht überſchritten, ſohin derſelbe im Falle der Nothwendigkeit nichts anders als um den gewöhnlichen und ortsüblichen Lohn, auch ſolcher den Unterthanen, welche ihre Kinder zum eignen Hausweſen nöthig haben, nicht zugemuthet werden ſoll. München den 28ſten November 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

S. Emanuel Mayer.

Digitized by Google

Beförderungen.

1. Unterm 31ſten Auguſt d. J. haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht den Herrn Karl Belleville als Lehrer der franzöſiſchen Sprache, und Schreibkunſt bey Höchſtihrer Univerſität zu Landshut anzuſtellen geruhet.

---

2. Den 17ten November wurde an gedachter Univerſität der churfürſtl. Hofrath und Profeſſor der Rechte, Titl. Herr Nikola Thaddä Gönner zum Rektor Magnificus gewählt, und zu Dekanen der vier Fakultäten wurden folgende Profeſſoren ernannt, als bey der theologiſchen Fakultät der churfürſtl. geiſtl. Rath Titl. Herr Johann Michael Sailer, bey der juridiſchen der churfürſtl. geiſtl. Rath Titl. Herr Anton Michl, bey der mediziniſchen der rheinpfälziſche Medizinalrath Titl. Herr Alois Winter, und bey der philoſophiſchen der churfſl. geiſtl. Rath Titl. Herr Joſeph Socher.

Bekanntmachungen.

1. Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſten Reſcripts vom 30ſten des Monats November beſchloſſen haben, gegen die Fürſt-Thurn und Taxiſchen ſtändiſchen Beſitzungen eine vollkommene Freyzügigkeit einzuführen; ſo wird dieſes hiedurch allen Behörden zur Wiſſenſchaft, und um ſich in den vorkommenden Fällen darnach zu richten, bekannt gemacht.

München den 11ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Reichsfreyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

---

2. Da man vom churfürſtlichen Hofrath reſp. von der abgeordneten churfürſtl. Hofrathskommiſſion in der von Stubenrauchiſchen Behauſung zu Lechhauſen die von dem allda verſtorbenen Joſeph Petlrock, geweſt churfürſtl. quieſcirenden Mautgegenſchreiber hinterlaſſene ſämmtliche Mobiliarſchaft, beſtehend in Silbergeſchmeid, Kleider, Leingewand, Betten, Zinn, Kupfer, und Schreinwerk ſo andern Effekten auf Dienſtag den 22ſten dieß Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr an den Meiſtbiethenden gegen ſogleich baare Bezahlung zu verkaufen gedenket; als wird ſolches hiemit offentlich kund gemacht, damit ſich die Kaufsluſtigen an vorbemeldten Tag hiebey einfinden können.

Aktum München den 7ten Dezember 1801.

Churfürſtlicher Hofrath allda.
Joſeph Piendl,
wirkl. Rath, und Sekretär.

---

3. Nachdem Se. Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. gnädigſte Entſchlieſſung vom 14ten November abhin, durch Höchſtdero General-Landesdirektion unterm 23ſten erſagten Monats anher ausgeſchrieben worden, daß, um den Producenten mehrere Gelegenheit des Abſatzes, den Käufern aber öftere Konkurrenz zu verſchaffen, neben den bey hieſigem Marte ohnehin ſchon beſtehenden Viehmärkten, noch mehr derley, und zwar an dem Tage, nach einem jeden Apoſteltage, auch den Mondtag nach Fronleichnam, und am Sonntage nach Laurenti, gehalten werden ſollen; ſo wird nun dieß Jedermann hiemit kund gemacht, daß im allhieſigen Markte Schönberg neben den vorhin ſchon, und Alters her beſtehenden, von nun an weiters noch an obbeſagten Tägen Viehmärkte abgehalten, und ſolchen Endes willen alle Gattungen Horn- und Kloeviehe zum öffentlichen Verkauf anher gebracht werden können. Daher alſo Käufer, und Verkäufer hiezu freundlichſt eingeladen werden, und zugleich all nöthiger Unterſtützung verſichert ſeyn ſollen. Aktum den 8. Dezemb. 1801.

Churfürſtl. Marktsmagiſtrat Schönberg im Wald, Regierungsbezirks Straubing, Landgerichts Pernſtein.

J. B. Michl, churfürſtl. verpflichter Marktſchreiber.

Maximilian Huber, Amtsburgermeiſter.

---

4. Auf Andringen mehrerer Kreditoren, und mit Einverſtändniß des Johann Michael Hörmann,

Digitized by Google

obern Kramers zu Türkheim werden deſſelben Realitäten hiemit öffentlich feil gebothen. Nämlich eine erſt Anno 1796 ganz neu erbaute mit Stadl, Stallung, Schupfen, Hofraitung, und Wurzgärtl verſehen ſchöne Behauſung mit der darauf haftenden Realkrämereygerechtigkeit, Wachs- und Eiſenhandel, dann 2½ Jauchert Feld, 4 Tagwerk Wieſen, und 2 Jauchert Holzgrund, nebſt 2 Krautgärten, Gemeindgerechtigkeit, und Gemeindstheilen. Dabey wird angemerkt, daß allhier als in einem beträchtlichen an der Augsburger Landſtraße befindlichen Orte ſich neben dieſer nur noch eine Krämerey befindet, und vermög gnädigſter Hofkammeranbefehlung de dato 1ſten Oktober 1787 nicht mehrere errichtet werden dürfen, mithin in jeder Rückſicht eine für die Krämerey nicht bald wieder anzutreffende ſehr vortheilhafte Lage vorhanden ſey. Und da man nun zu Verſteigerung dieſer ſämmtlichen Realitäten und Gerechtigkeiten den 27ſten künftigen Monats Jäner angeſetzet hat, ſo wird ſolches jedem Kaufsliebhaber, und zwar mit dem Anhange kund gemacht, daß die darauf haftenden Bürden unbeträchtlich ſind, und ſich alſo an das nachſtehende Landgericht mit dem Kaufsanboth gewendet werden könne.

Aktum den 15ten Dezember 1801.

Churpfalzbaier. Landgericht Türkheim,
Regierungsbezirks München.

v. Predl, Landrichter.

---

5. Ich Nachgeſetzte gedenke meine frey eigenthümliche Bräuſtatt, beſtehend in einer ſehr bequemen Gaſtbehauſung, zweyen Märzenkellern, Stadl, und Stallungen, Realbräuers- und Taferngerechtigkeit, Gärtl, und Aengerl beym Haus, dann aller ſowohl zum Haus- als Bräu- und Oekonomieweſen vorhandener Einrichtung, auch Pferd, und Rindvieh, dann Getreid- und Heufand, weiters einem Krautländl, und vermög obrigkeitlicher Grundbeſchreibungen eben eigenthümlich inhabend 44 Tagwerk 92 Ruthen ausmachenden Acker- und 3 einmädigen Wiesgründen mit Begnehmigung der übrigen Erbsintereſſenten aus freyer Hand zu verkaufen. Die Kaufsliebhaber wollen ſich daher ſo bald als möglich an mich ſelbſt wenden, alles in Augenſchein nehmen, der Gründe halber die obrigkeitlichen Beſchreibungen einſehen, und die Kaufsbedingniſſen ſowohl bey Titl. Hrn. Advokaten und Stadtprokurator Lizent. Nibler zu München auf dem Anger, oder bey mir ſelbſt gegründet vernehmen.

Aktum den 15. Dezemb. 1801.

Franziska Engelhörinn, verw. bürgerl. Lochbräuinn, im churfl. Markte Wolfratshauſen, Regierungsbez. München.

---

6. Der churfürſtl Ziegelſtadl auf dem Monnberg, Landgerichts Teyſpach, und nahe Landshut entlegen, welchen bisher Johann Sarenhauſer freyſtiftsweiſe beſeſſen, nämlich Recht, Stadl, und Brennofen, mit welchen die Befugniß verbunden, aus den Sarenhauſeriſchen Gründen die hiezu benöthigte Tonerde zu benützen, ſtehet zum Verkauf feil. Auf Anbefehlung einer churfürſtl. General-Landesdirektion wird hiemit dieſes öffentlich, und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß Kaufsliebhabern bey zu Ende ſtehendem Amte die Einſicht der Schätzungen freyſtehet, und ſie während des künftigen Wintermonats daſelbſt ihr Anboth zum Protokoll zu geben, und die näheren Bedingniſſe zu erfahren haben. Den 18. Dezember 1801.

Churfürſtliches Hofkaſtenamt Landshut.

Joh. Nep. Freyherr v. Prielmayr, churfürſtl. Hofkaſtner.

Vorladungen.

1. Nachdem der verſtorbene churfürſtl. Kriegsjuſtizrath Heinrich Frank eine letztwillige Diſpoſition ad Acta judicialia zum churfürſtl. Hofrath hinterlegt hat, als werden die allenfalls unbekannte und abweſende Frankiſche Inteſtaterben durch dieſe öffentliche Blätter dergeſtalten vorgeladen, daß ſich ſelbe in einem peremptoriſchen Zeitraum von ſechs Wochen bey Eingangs beſagter Stelle ihrer Anverwandtſchaft halber legitimiren, und über das vorhandene Teſtament ihre Erklärung um ſo gewiſſer abgeben ſollen, als außer deſſen ſolches pro agnito

Digitized by Google

gehalten, und in Sachen weiters rechtlicher Ordnung nach fürgeſchritten werden würde.

München den 4ten Dezember 1801.

Churfürſtlicher Hofrath.
Graf von Taufkirch, Präſident.

S. Hunold.

---

2. Maria Anna Moſerinn, eine verwittibte penſionirte Wachtmeiſterinn des 1ſten Curraßirregiments verſtarb allhier, und hinterließ über Abzug all beſtrittener Funerals- und Gerichtskösten ſo andern Ausgaben noch zum Vermögen 17 fl. 1 kr. 1 pf. Da nun von derſelben keine Befreundte bey hieuntſtehenden Landgericht wiſſend ſind, ſo werden die allenfalls vorhandene Maria Anna Moſeriſchen Erben hiemit vorgeladen, binnen 3 Monaten mit all gehörigen Nothdurften ihrer Anverwandtſchaft verſehen, um ſo mehr ſich dießorts zu legitimiren, als nach fruchtloſem Verlauf obigen Termins, obiger Reſt ohne weiters dem Fiſco zuerkannt werden würde. Aktum den 16ten Dezember 1801.

Churfürſtl. Landgericht Neuenötting, Regierungsbezirks Burghauſen.

von Dos, Landrichter.

---

3. Joſeph Sendldorfer, Landgrichts Voheburg Gerichtsdieners-Sohn von Siegenburg befindet ſich ſchon über 40 Jahre von Hauſe abweſend, ohne daß man ſeither von ſeinem Aufenthalt, Leben, oder Tode weiter etwas erfahren hat: da nun aber für ſelben bey deſſen Vetter und Mathias Sendldorferiſchen Hausbeſitzer, Namens Ferdinand Steinberger, bürgerl. Kuffer derorten ſein briefmäßig ausgemachtes Muttergut a 78 fl. 53 kr. 3 pf. in der Verwahr anlieget, um deſſen Verabfolgung ſeine nächſten Befreundte andringen, ſo wird gedachter Joſeph Sendldorfer, oder deſſen allenfallſige Leibserben, ſich um ſo mehr in Zeit 6 Wochen hierorts zu melden, und letztere ſich behörig zu legitimiren, hiemit vorgeladen, als außer deſſen obiger Geldbetrag gedacht nächſten Befreundten gegen Verſicherung verabfolget werden wird. Geſchehen den 19ten Chriſtmonats 1801.

Burgermeiſter und Rath des churfürſtlichen Markts Siegenburg, Regierungsbezirks Straubing.

Anton Huber,
Amtsburgermeiſter.

Ankündigung der oberdeutſchen Juſtiz- und Polizeyfama.

(Beſchluß.)

Bedingniſſe.

1) Was zu den ſieben erſten Hauptrubricken gehört und der Aufnahme würdig iſt, kann unfrankirt eingeſendet werden, und wird mit beſonderem Danke unentgeltlich eingerückt.

2) Was den bürgerlichen Geſetzen, der Wohlanſtändigkeit und guten Sitten zuwider iſt, findet keine Stelle. Jeder Einſender muß ſich nennen und für die Wahrheit des Inſerates bürgen. Auf Verlangen wird aber der Name deſſelben zuverläſſig verſchwiegen.

3) Mit dem Eintritte des Jahres 1802 erſcheinen wöchentlich und zwar Montags, Mittwochs und Freytags beſtimmt drey halbe Bogen der Juſtiz- und Polizeyfama. Häufen ſich die Materialien, beſonders der Juſtiz- und Polizeyanzeigen, ſo werden, weil es hiebey auf Schnelligkeit ankommt, ſo viele Beylagen geliefert, als nöthig ſind.

4) Juſtiz, und Polizeyanzeigen ſo wie die benannten Miszellen werden von allen jenen höheren und niederen Juſtiz- und Polizeybehörden, welche abonnirt ſind, und dieſelbe frankirt einſchicken, unentgeltlich angenommen. Man bittet daher dieſelbe, ſich bey der Beſtellung dieſes Blattes namentlich anzugeben, damit ſie die bedungene Freyheit von Inſerationsgebühren, welche anderwärts bezahlet werden müſſen, und oft den Amtskaſſen eine beträchtliche Bürde ſind, bey dieſem Inſtitute genießen.

5) Nur ſolche Juſtiz- und Polizeyanzeigen, die oben mit einem * bezeichnet ſind, und das perſönliche Intereſſe betreffen, auch nie aus den Amtskaſſen beſtritten zu werden pflegen, müſſen mit 2 kr. für die Zeile bezahlt und die Gebühr entweder gleich baar eingeſchickt oder angezeigt werden, wo man dieſelbe erheben kann. Am Ende eines jeden Monates wird zu Erleichterung der Beamten ein Namens- am Schluße eines jeden halben Jahres aber ein Hauptregiſter geliefert.

6) Der Preis iſt für das halbe Jahr 2 fl. 45 kr., welche bey Empfang des erſten Blattes bezahlt werden. Das Hauptverſendungsamt iſt das hieſige hochfürſtl. Hofpoſtamt, da Salzburg als der beyläufige Mittelpunkt von Oberdeutſchland anzuſehen iſt. Dieſer beſtimmte Preis darf und kann in den Ländern der oben benannten Reichskreiſe nicht überſchritten werden, weil alle darinn befindliche

Digitized by Google

Poſtämter von der hieſigen Hauptverſendung hinreichenden Rabatt erhalten, und es dafür abzugeben im Stande ſind. Er wird eben ſo wenig erhöhet werden, wenn auch die Zahl der Blätter noch ſo ſehr anwachſen ſollte.

7) Man kann nur halbjahrweiſe eintretten, und die Aufkündungen müſſen 2 Monate vor Ablauf des halben Jahres geſchehen.

8) Die Beſtellungen müſſen längſtens in der Mitte des Dezembers d. J. gemacht werden, da hievon die Ausführung des Planes abhängt. Man abonniret bey den löbl. Poſtämtern, welche ſich am nächſten befinden.

9) Liebhaber, welche dieſes Blatt nicht zu ihren Amtsgeſchäften bedürfen, ſondern ſolches nur wegen den Aufſätzen über Juſtiz- und Polizeyweſen halten wollen, können es auch monatlich Heftweiſe in einer jeden guten Buchhandlung erhalten. Die hieſige Mayeriſche Buchhandlung hat für ſelbe die Hauptſpedition übernommen.

10) Alles was für dieſes Amtsblatt beſtimmt iſt, wird lediglich unter der Aufſchrift

Für die Juſtiz- und Polizeyfama in Salzburg

eingeſendet. Sachen die keine Eile haben, können durch auswärtige Buchhandlungen an die hieſige Mayeriſche befördert werden.

Salzburg den 17ten Oktober 1801.

D. Ch. K. Hartleben,

hochfürſtl. Salzburgiſcher wirkl. Hofrath und öffentlich-ordentlicher Staatsrechtslehrer an der hieſigen hohen Schule, des königl. Preußiſchen gelehrten Inſtitutes zu Erlangen, und der churfürſtl. Akademie der Wiſſenſchaften zu München und Erfurt ordentliches Mitglied.

Nachricht an das Publikum.

Das Intelligenzblatt betreffend.

Künftighin von dem Jahre 1802 anfangend erſcheint am Mittwoche das churfürſtl. Regierungsblatt, welches nur allein die landesherrliche Verordnungen, Geſetze, Bekanntmachungen der Regierung, und ſtaatiſtiſche Behelfe, ohne Beymiſchung fremder Aufſätze und Privatgegenſtände enthalten ſoll. Dieſes Regierungsblatt iſt in der Strobelſchen Buchhandlung um 4 fl. zu haben.

Das Intelligenzblatt hingegen, getrennt vom Regierungsblatt, wird, wie gewöhnlich alle Samstag Abends ausgegeben, damit der Münchner Schrannenpreis, der den In- und Ausländer ſehr intereſſirt, gleich beygedruckt werden könne.

Wer auf das Intelligenzblatte Beſtellungen machen will, beliebe ſich bis zum Schluß dieſes Jahres zu melden, und zugleich anzuzeigen, ob das Regierungsblatt dem Intelligenzblatt beygelegt — oder ihm beſonders, und durch welche Gelegenheit zugeſchickt werden ſoll. Der Preis vom Intelligenzblatt iſt 4 fl.

Wer von den vorherigen Jahrgängen der Regierungsblätter noch vollſtändige Exemplarien, worinn alle landesherrliche Verordnungen ſeit dem Antritte Sr. jetzt regierenden Churfürſtl. Durchlaucht haben will, kann ſich an das hieſige löbl. Poſtamt, oder an die Strobliſche Buchhandlung wenden. Der Preis von jedem Jahrgang iſt 4 fl.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 24. Dez. 1801.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchſter Preis		Mittler Preis		Niedrigſt Preis	
	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1102	554	548	21	20	19	50	18	30
Kern	640	501	139	13	24	12	40	12	—
Gerſten	743	689	54	10	30	10	—	9	30
Haber	344	237	107	7	15	6	4	6	—

Maſtviehepreis.

Deggendorf den 6. Dezemb. 1801.	Wurden auf den Markt gebracht.	Hievon verkauft.	Um die Kaufsſumme.		Kommt alſo das Paar auf.		Und wurde geſchätzt an Fleiſch.		an Unſchlitt.	
	Stück Ochſen	Stück	fl.	kr.	fl.	kr.	Zentner	tt.	Zentner	tt.
	242	221	21273	—	192	31	7	25	—	91

Digitized by Google

Münchner Regierungs- und Intelligenzblatts-Regiſter für das Jahr 1801.

Regiſter

der Münchner Regierungs- und Intelligenzblätter, über die im vorliegenden 1801ten Jahrgange enthaltenen Höchſtlandesherrlichen Verordnungen und Befehle, in chronologiſcher Ordnung.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

Seite.

1. Die Einſendung der rückſtändigen Gemeinderechnungen betreffend. 3
2. Beſtimmung, in welchem Maaße die Beſoldeten von ihren Gehalten zu den dermaligen Kriegskoſten beyzutragen haben.
3. Die Korreſpondenz unſrer Landesſtellen in Offizialſachen mit dem Auslande betr.
4. Die Wiederholungen der unterm 24. Januar 1759 im Druck erlaſſenen Dikaſterialtaxordnungen des Bierſatzes betr.
5. Anzeigen derjenigen Pferde, die mit oder ohne Quittung abgegeben, gewaltig fortgenommen, oder mit Vorſpann ausgeblieben ſind betr.
6. Die Erhebung eines Landanlehens von geiſtlichen, adelichen, bürgerlichen und Landbräuhäuſern innerhalb der Linie von baarem Gelde und aufgeborgten Mitteln betr. 114
7. Auftrag an ſämmtliche Beamte, die Einſendung der Intelligenzblätter betr. 118

Seite

8. Ermahnung an ſämmtl. churf. Landgerichte und Kaſtenämter, wo Schranen gehalten werden, die Richtigkeit der Schranenzettel und ihre Einſendung betr. 118
9. Aufforderung an ſämmtliche Landgerichte zur Abführung der noch rückſtändigen Kontribution das beſtimmte Bräuhausanlehen ſchleunigſt einzuliefern, betr. 130
10. Verfügungen bey Abzug der franzöſiſchen Truppen und Evacuation der Spitäler, ſowohl der Effekten als der zurückbleibenden Kranken betr. 146
11. Ausſchreibung die Brandaſſekuranz betr. nebſt Nachtrag. 147 bis 151
12. Die Umlegung der Kriegslaſt auf die innerhalb der occupirt geweſenen Linie gelegene baieriſche Diſtrikte. 226 — 27
13. Lob und Belohnung rechtſchaffener Wundärzte betr. 229 — 30
14. Abſchaffung des Brodzwanges, ſowohl in Städten als auf dem Lande. 231 233
15. Aufforderung an ſämmtl. Miniſterial-Departements zur thätigen Mitwirkung, die

)(

Seite.

die dem Lande geſchlagene Wunde zu heilen, die Ordnung, Sicherheit und den Wohlſtand zu befördern ꝛc. 241 242

16. Einſchickung der Beyträge zur Brandſammlung für die Verunglückten von Philippsburg ꝛc. betr. 337 338

17. Befehl an ſämmtl. Gerichter, auf die Deserteurs unſrer Armee wachſames Aug zu haben ꝛc. betr.

18. Die Vertheilung der im churf. Schulfondsbücher-Verlage erſchienenen 16 Tabellen a 6 kr. pr. Stück, an alle landgerichtiſche Schulen in Baiern betr. 338

19. Die Weglaſſung des Titels eines Marquis von Bergenopzoom wegen Abtretung deſſelben Marquiſats an bataviſche Republik betr. 341

20. Verboth unter 25 Reichsthaler Strafe kein Brandſammelpatent unter irgend einem Vorwande zu geſtatten, vielmehr ſelbe auf der Stelle zu kaſſiren, und an die churf. Brandaſſecurations-Kommiſſion einzuſenden. 322

21. Die Vertheilung der Gemeindsgründe betreffend. 290

22. Bekanntmachung, den Generalpardon betr. 275

23. Die neue Miniſterial-Organiſation betreffend. 355

24. Das von Sr. churf. Durchlaucht ꝛc. über ſämmtliche Truppen übernommene Kommando betr. 363

25. Die Wiederherſtellung der ſämmtlichen Straſſen betr. 370

26. Die aus den ſalzburgiſchen Landen ohne Kundſchaft abgeführten Beckerjungen betr. nebſt Verzeichniß derſelben. 386 87

27. Die Bekanntmachung: die Diſpenſation vom Verbothe des Märzenbierloſes betr. 387

Seite.

28. An ſämmtl. churf. Regierungen und andere Kriminaljurisdiktionen betr.

29. Die Zehentbefreyung von neukultivirten Gründen betr. 402

30. Die Herſtellung einer aſtronomiſch- und topographiſch-richtigen Karte betr. 403

31. Die Publikation der churfürſtl. Generalien betr. 418

32. Die Einſendung der Schadenbeſchreibungen und Nachlaßlibellen betr. 418 419

33. Die Verſtiftung der Zehenden bey den churfürſtl. Kaſtenämtern betr. 419

34. Die Hauſirer und herumziehenden Händler betr. 434

35. Die Mauthdefraudirenden Trägler betr.

36. Die Anzeige der Pfarreyen betreffend. 435 u. 436

37. Die heurigen Wachspreiſe und deſſen freyen Bezug betr.

38. Die verminderte Ausfuhrgebühr vom Getreid ꝛc. betr. 450

39. Die Quarta Pauperum betr. 466

40. Die Beyträge zum Kirchenbau zu Than betr. 467

41. Die Collektionen für auswärtige Tontinen und Lotterien betr.

42. Die Landkapitulanten betr. 470

43. Die Firmen der Handelsleute betr. 483

44. Die Aufhebung der Erbſteuer betr. 496

45. Die Landkapitulanten betr. 496

46. Auftrag an ſämmtl. Civilſtellen. 497

47. Die Herſtellung eines Tollhauſes betr. 512

48. Die Stadtgrundbuchsrechte für die Realitäten auf den ehemaligen Feſtungswerken zu München betr. 513

49. Die Aufhebung der ſogenannten Landesfundi betr. 515

50. Die Uniformen der Civil-Dienerſchaft betr.

51. Die Feuraſſecuranz betr. 528 672

52. Den Erſatz der Landkapitulanten betr. 529

53.

Digitized by Google

Seite.
53. Die Anſäſſigmachung anderer Religionsverwandten betr. 560
54. Die Einimpfung der Kuhpocken betr. 561
55. Aufruf an die pfalzbairiſchen Aerzte wegen Impfung der Kuhpocken. 562 568
56. Die Behängung der Hunde mit Prügel betr. 568
57. Streitigkeiten zwiſchen den Pfarrern und Pfarrgemeinden wegen Haltung des Gottesdienſtes betr. 576
58. Die Verpflegung des auf Kordon gelegten Militärs betr. 577
59. Antrag an ſämmtl. Landgerichter und Polizeyſtellen betr. 580
60. Den proviſoriſchen Bierſatz betr. 592
61. Die ſpecifizirten Anzeigen der Pfarreyen betr. 592
62. Die Landkapitulanten betr. 608
63. Die ſchnellere Lieferung der Intelligenzblätter betr. 608
64. Die Laudemien und Taxerceſſen betr. 624
65. Die ungebührlichen Diferenzen und Rangſtreitigkeiten bey Prozeſſionen betr. 625
66. Die Erneuerung der Bettelordnung betr. 640—650
67. Die Einſendung der Beyträge für die Verunglückten in Philippsburg, Neuötting ꝛc. 650
68. Die Einwanderung der Fremden betr. 650
69. Die Eindienung der Getreiddienſte in Geldanſchlag betr. 656

Seite.
70. Die Strafen der mit Conſummogütern ohne Deſignation erſcheinenden Mautgäſten betr. 657
71. Die Berichtserſtattung der untergeordneten Aemter und Gerichte in Landkapitulanten- und ſonſtigen Militärſachen betr. 658
72. Benehmungsart der verſchiedenen Civil- und Militärbehörden betr. 659
73. Die jährlich einzuſendenden Tabellen über den Zuſtand der Armee betr. 671
74. Die Ceſſirung des Interims-Provinzkommando zu Düſſeldorf betr. 674
75. Den Bierzwang betr. 687
76. Die Scharwerken betr. 689
77. Die Tagebühren der Aerzte betr. 689
78. Den Satz des Ochſenfleiſches betr. 691
79. Die Freyheit, Obſt zu verkaufen betr. 703
80. Die Anzeige der im Lande befindlichen Taubſtummen. 703
81. Die Erſcheinung der Advokaten und Prokuratoren bey Gerichtstägen betr. 705
82. Die Beſtimmung der Kautionsſumme bey Einſtandsfällen der Soldaten. 719
83. Die Einforderung des ſogenannten Geſellenthaler von den Schuhmachern betreffend. 719
84. Die Brandaſſecuranz betr. 721

Verzeichniß

der im 1801ten Jahrgange der Münchner Regierungs- und Intelligenzblätter enthaltenen Bekanntmachungen aller Art.

Beförderungen.

Den G. L. Direktionsrath Kirſchbaum und Wechſelgerichtsrath von Knebel betr. Den Titl. Kämmerer und geheim. Rath von Rehberg betr. 151. Den Titl. geheim. Rath von Cetto betr. 275. Den Grafen von Tôrring

ring mit Penſion entlaſſen, und an ſeine Stelle den Freyherrn von Weichs ernennet betr. 307. Den Gen. Major Freyh. v. Hahn betr. 307. Den Ruralkammerer und Pfarrer Nißl betr. 307. Den Grafen von und zu Lerchenfeld betr. 339. Den Titl. Hr. von Pfeffel Charge d'Affairs betr. 339. 451. Den Hof-Forſtkammer-Direktor Grua betr. 377. Den Gen. Commiſſ. Georges betr. 377. Den Hrn. Leg. Rath von Duras betr. 405. Den weil. Rentkaſſe Kontrol. v. Vaccani betr. 405. Den bisherigen Obriſt von Ow betr. 423. Den Obriſt v. Gaugreben z. G. Major betr. 435. Den Lic. Golz betr. 435. Den Freyherrn von Andrian betr. 451. Den Geſtüttmeiſter Adam Rieth betr. 452. Den Hrn. Regierungsrath Aloys Neger zu Straubing und Supernum. Regierungsr. Joh. Reindl betr. 705. Den Hrn. Ign. Oberle den geiſtl. Rathscharakter betr. 705. Den Beneficiat, Ferd. Keppler betr. 721. Joh. Gottfr. Herder 735. Freyhrn. v. Poſch 736. Den Hrn. Karl Belleville 823. Die Hrn. Hrn. Profeſſoren an der Univerſität zu Landshut betr. 823.

Bekannt- und Kundmachungen.

Auftrag an ſämmtl. Behörden des Kriegskoſten Vorſchuſſes, wegen wöchentl. Berichts-Einſendung über den Fortgang des Geſchäfts. 6. Die Einſendung aller Protokolle und Geldvorſchüſſe von Seiten der Jurisdiktionsbehörden über den Kriegskoſtenvorſchuß 22. Nachtrag zur Beſoldungs-Beytrags-Verordnung p. 31. Dec. a. paſſ. 22. Die Einſendung der Rechnungen fürs vergangene Jahr betr. 34. Die Einſendung eines genauen Verzeichniſſes aller Staatsdiener und Beſoldeten, die von churf. Landgerichten ꝛc. Beſoldungen oder Penſ. beziehen 35. Die Abgabe von 12 — 24 kr. von Dienſtbothen betr. 35. Die Entrichtung des verordneten Beſoldungsbeytrags betr. 36. Die Brandaſſekuranz betr. 51. Das inländiſche Anlehen von 200 — 300,000 fl. betr. S. 51. Verſteigerung des Fr. Xav. Schwaighoferſchen Verlaſſenſchaftsweſens betr. 52. Vorladung der ſämmtl. von Hiernißſchen Inteſtaterben betr. 53. Die Vorſpannsleiſtungen wegen Mennatsſtand betr. 65. Vorladung, die Auseinanderſetzung und Berichtigung des Dominikus v. Linnbrunlſchen Verlaſſenſchaftsweſen 66. Verſchiedene Ordres, Aufträge und Kundmachungen, welche während der Anweſenheit der franzöſ. Truppen erſchienen 81 — 119. Warnung ſämmtl. ſaumſeliger Behörden, die Einlieferung der Vorſchüſſe betr. 102. Zwey entwendete Pferde betr. 103. Vorladungen des jüngern Bruders der Marie St. Egliſe betr. 103. Einſchlägige Artikel des am 14. Febr. 781 zwiſchen Baiern und Salzburg erneuerten Vertrags 119 u 121. Vorladung, die Gläubiger der Eliſabeth Lormanin betr. 123. Vorl. der allenfallſigen Leibeserben des Quirin v. Stichaner 123. Vorl. der Gläubiger von Ant. Niederauer betr. 134. Ausſchreibung der Ediktstäge für die Krämerſchen Kreditoren 135. Die Wiederholung der Kriegskoſten 151. Salzpreiſe bey den churf. Salzlegſtätten betr. 152. Vorl. die Gläubiger ſub pœna præcluſi auf den 23. April betr. 153. Berichtigung der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Freyhrn. Ferd. v. Prielmayr ſamt Gattin, und Vorl. der Gläubiger 154. Vorl. ſämtl. Kreditoren des Hrn. Hauptm. Petin betr. 161. Kundmachung an ſämmtl. unbekannte Kreditores des Adam Groll betr. 161. Vorl. aller nächſten Erben des Joh. Neff ad 26. März im Bau zu Holzkirchen betr. 162. Die Verſtiftung der churf. weiſſen Bräuhäuſer 177. Die Verſteigerung der unbedeutenden Effekten der Wittwe de Sanche 178. Vorl. den Inhaber einer verlohrnen Obligation ad 700 fl. b. 179. Die Vergütung der Naturalſchlachtvieh-Konkurrenz betr. 193. Den Verkauf der Realkramergerechtigkeit in Grezen betr. 195. Den

Kalb-

Digitized by Google

Kalbfleiſchſatz in der obern Pfalz betr. S. 195. Vorl. des Peter Stuhl betreffend S. 195. Vorl. den Anton Eiberger, wegen Schuldweſen betr. S. 196. Hauptüberſicht des Standes der allgemeinen Requiſitionskaſſe 209. Fortſetzung der Auszeige über Einnahme und Verwendung der Pferdrequiſitions = Anlage 211. Verzeichniß der ſeit dem 7. Okt. vorigen Jahrs eingegangenen Beyträgen für die abgebr. 98 Familien zu Vernau 216. Die Salzpreiſe bey den churf. hall. Legſtätten 219. Den Bierſatz von einigen Bräuhäuſern 231. Die verlohren gegangene Kapitalbriefe pr. 2000 fl. 233. Vorl. aller derjenigen, die an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des Hrn. Ingenieurhauptm. Ernſt v. Finſter zu fordern haben 233. Eine gleiche Vorlad. Hrn. Oberlieutn. Korb ſeel. Vermögen betr. 234. Ordre auf der Wachparade am Schluß des vom bürgerl. Militär gemachten Wachdienſtes 241. Verſteigerung ſämmtl. Allodialverlaſſenſchaft des ſeel. Hrn. Theod. v. Geebdich churf. Kämmerer ꝛc. 243. Verſteigerung der hinterlaſſenen Titl. Dominikus v. Limbruniſchen Mobiliarſchaft ad 30. April ai crrs. 257. Bekanntmachung an ſämmtl. Intereſſenten der münchner Brandaſſekuranzgeſellſchaft 258. Kundm. eine dargeliehene Obligation 300 fl. wird in legaler Form amortizirt 260. Vorl. der allenfalſigen Anverwandten des Hrn. Joſ. Walltenbergers 260. Ein geſtohlenes Pferd betr. 261. Verſteiger. der Prieſter Loyiſchen Behauſung vor dem Karlsthor 291. 310. 324. Vorl. aller abweſend und hierorts unbekannter Fronhoferſchen Erben 275. Vorl. der noch unbekannten Grüniſchen Creditoren 277. 292. 310. Eine gleiche der Creditoren des hieſigen Bürgers und Thorbräuers Joſ. Wild 259. 277. 292. Eine gleiche den Joſ. Aktenſteiner oder Leibeserben 278. Kundm. eine öffentl Verſteigerung eines Hauſes, mehrerer Grundſtücke ꝛc. 278. Kundm. einen Koffre ein Colli, zwey Kiſten Landſchaften, ein Faß Taback ppo. liegen geblieben S. 279. Nachricht den Konkurs zur Aufnahme der churf. Thierarzneyſchule in München betreffend S. 291. Kundmachung, drey flüchtig gegangene Burſche und ihre Deſcription betr. 293. 294. Sechſte Anzeige über die geleiſteten Vergütungen der k. k. Magazinstransporte 305. 306. Bekanntmachungen die Maaßregeln für die innere Ruhe und Sicherheit 308., die Einbringung des Beſoldungsbeytrages längſt in 8 Tägen in die allgem. Requiſitionskaſſe 308., eine alte Landkutſche 309., den Verkauf einer Badergerechtigkeit 309. 378., den Verkauf aus freyer Hand des Henghofs betr. 310. Preißnota über ſämmtliche von Schaafwolle verf. elaſtiſche Geſundheitsprodukte 319. 320. Bekanntm. die Päſſe der nach Frankreich reiſenden Deutſchen betr. 322. die Verſteigerung der zu Neuburg, Pobenhauſen ꝛc. befindl. Mauthgebäude betr. 323. Die Licitation des ſämmtl. Anweſen des Mart. Kranz 323. Täglich zu verkaufen Haus, Hof, Garten, Wieſen zu Gieſing 324. Den Verkauf des auf dem churf. Kaſten zu Mering befindl. Getreidvorraths 325. Vorl. den Anton Roßmann, churf. Lehnmüller betr. 325. 409. Den Adam Mühler, Söldnersohn v. Krenzbach betr. 325. Die Abſchoßgebühren bey Vermächtniſſen, Brautſchätzen ꝛc. betr. 339. Die Herabſetzung der Posttare betr. 340. 365. Verkauf des v. Peltierſchen Hauſes in der Reſ. ſchwab. Gaſſe. 340. 363. 377. 486. Die dem Kloſter Rohr in Verlurſt gegangene Kapitalbriefe pr. 6200 u. 500 fl und ihre Amortizirung 341. 364. 378. Verſteigerung des fürſtl. lambergiſchen Hauſes mit ſämmtl. Möbeln 341. 488. Ein geſtohlnes Pferd 342. Ein kleines herrnlos gef. braunes Stuttpferd und ein derley mausfärbiges 342. Empfehlung des Hrn. Dr. Bachmann vor ſeiner Abreiſe von hier nach Frankfurt a. M. 342. Vorl. der Kleiniſchen Prätendenten 343. 366. 381. Aufforderung der Georg Rottengrueberſchen Leibeserben S. 343. 367. Die Verpachtung der churf. Jagdbarkeiten betr. 365. Drey

ohne

ohne Eigenthümer gefundene Pferde S. 365. Verkauf des ſämmtl. Anweſens der An. M. Augenthalerin S. 366. Vorladung, den Lorenz Kräglmayr J. U. St. betreffend 367. Den Joſ. Gürl und ein Stuttpferd betr. 379. Den Verkauf aus freyer Hand einer Lebzelters Gerechtigkeit in Landshut betr. 379. Die Verſteigerung einiger Edelſteine in Werthſchätzung pr. 4 — 5000 fl betr. 380. Verkauf des ſämmtl. Anweſens von Joſ. Wild 380. 390. 406. Vorl. des Fr. Drutter, Wirthsſ. von Niederlauterbach 381. Kundm. der bewilligten Entlaſſung des Hrn. v. Fraunhofen 389. Die Nichtſtatthabung des Verkaufs des f. Lamberg. Hauſes und Möbeln 389. Den Verkauf gegen baare Bezahlung von 100 Klaft. fichtenes Brennholz u. 100 Zaunſtangen betr. 390. Die Stiftung des Bräuhauſes zu Haag 405. Die Stiftung des Bräuhauſes zu Hals 406. — Die Stiftung des Bräuhauſes zu Wörth betr. 406. Vorl. des Xav Braunmüllers 407. Des Joſ. Fürſtaller 408. Des Andreas Dietl, Leinwebergeſellen betr. 408. Siebente Anzeige der vergütteten k k. Naturaltransporte mit 4 kr. pr. Ztnr. und Meile 421. Die Anſtellung des Freyh. v. Schönbrunn zu Burghauſen als alleiniger Direktor der Regierung daſelbſt 423. Vorl. der Mar. Münſterſchen Inteſtaterben. 423. 442. 455. Vorl. der Gebrüder Mayr, Lieferanten 424. 443 456. Verſteigerung der Regliſchen Behauſung 424. 521. 570. Kundmachung alle Wollfabrikanten, Zeug- und Tuchmacher betr. 425. Die Auskundſchaftung des Seb. Horners v. Huglfing 425. Ein verlohren gegangenes Kofer betr. 426. 440. 452. Die Verſteigerung des Forthuberſchen Vermögens betr. 426. 439. 453. Verkauf der Andre Hummelſchen Behauſung in Stadtamhof 427. Verkauf des in Stallwang ſtehenden Cordonhäuſels 428 Ein vermuthlich entwendetes im Landgericht Moosburg ſtehendes Pferd nebſt deſſen Deſcription 428. Die Aufhebung des Wechſelgerichts zweyter Inſtanz 436. 437. Eine anſehnliche Porzellainverſteigerung betreffend S. 438. Die Reaſſumirung der Verſteigerung der Lebzeltersgerechtigkeit in Landshut betr. S. 438. Die Aufnahme in churf. Militärakademie betr. 439. Die öffentl. Verſteigerung der Kazenſteinerſchen Behauſung und Peruckenmachers = Gerechtigkeit 440. Verkauf einer Zinngieſſers = Gerechtigkeit ſammt Werkzeug 441. Verkauf des auf dem Hohenſchulkaſten Aichach liegenden Getreids 412. 452. Geſuch um einige gelernte Bräu = Sudmeiſter und Mülzer 442. Auftrag an die Ortsobrigkeiten, herumziehende Tyroler betr. 449. 450. Verſchiedene militäriſche Veränderungen 451. Verſteigerung verſch. Meubeln auf dem Stadtrathhauſe 452. 478. 489. Ein Aviſo an das Publikum von Hrn. Rath Bruckmayr in Neuburg 453. An ſämmtl. Publikum, die Viehpeſt betr. 453. Die Joſ. Dreeriſche Behauſung, Hafnersgerechtigkeit, Brennofen, Wurz = und Grasgärtl zu tägl. Verkauf 454 Die Kaufleute Eiſen & Comp. in Roth betr. 454. Proclama aller Crediteren des Adam Grolt, Halbbauern zu Ottmaring betr. 455. Vorl. den Franz Spreng, Bräuerssohn in Rain 456., den Matth Scheiſsler, Söldnerſohn von Bairbrunn 456., den Ant. Kopp, bürgerl. Kreuzlmacher in Neuburg an der Donau 457., und den Joh. Chriſt. Friederich oder deſſen Leibeserben betr. 457. Kundmachung, die unter k. k. Militär ſtehenden churpfalzbair. Unterthanen betr. Das vom k. ruß. Hofe vergüttete Heu und Brodbackerlohn beym 1ten Ein = und Durchmarſche der ruß. Truppen betr. 471. Die vergüttete Verpflegung der Prinz Cond. Corps betr. 472. Die Verpflegung der ruß. Truppen beym Rückzuge b. 474. 475. Vergütung der Verpflegung der Pr. Cond. Truppen a. d. Rückmarſche 476. Den Eigenthümer eines gefundenen Pferds betr. 477. Verſtiftung des Bräuhauſes in Kellheim 477. Verſteigerung des auf dem Amtskeſten bef. Getreidvorraths 478. Verkauf der Behauſung des

Joh.

Wohlfahrts, bürgerl. Schloſſermeiſters in der Freyſtadt S. 479. Vorladung des Quirin Kogler, bürgerl Bäckensſohn S. 479. Vorlad. der Creditoren des Garniſonpf. in Rottenberg Titl. J. J. Eder 480. Zweyte Hauptüberſicht des Stands der allgem. Requiſitionskaſſe 483. Die Straſſenreparation betr. 485. Weiſung an ſämmtl. churf. Untermarſch-Kommiſſariate 485. Die Verlegung des Licitationstermins des Bräuhauſes zu Wörth. 486. Den Verkauf verſch. Holzgattungen in den churf. Gehölzen betr. 486. Die Verſteigerung der Fortifikationsgründe in Burghauſen 487. Die höchſte Bewilligung von 4 Jahrmärkten zu Markt Gras am Inn 487. 502. 520. Zwey in Rain entwendete goldene Minutenuhren ſammt deren Beſchreibung 488. Ein Prieſter ſucht ſeine Stelle als Erzieher mit einer andern zu vertauſchen 489. Die B. Dumleſche Debitſache 490. 520. 686. 696. Vorl. des Jak Pleß u. Sohn, bürg. Perukiers 491. Vorl. der ſämmtl. Inteſtaterben der Ant. Köpfin, Salzſpannerinn in Landsberg 491. Achte Anzeige über die Vergüttung der k. k. Magazinstransporte 498. Verkauf des ſämmtl. Anweſens der Magdal. Zollnerin, in der Au bey München 499. Deſcription eines wahnwitzig ſcheinenden Menſchen 501. Verkauf der Sim. Althamerſchen Behauſung mit oder ohne Hausfahrniß 501. Verkauf einer Tafernwirthſchaft nächſt München 502. Vorl. dreyer entwichenen Landkapitulanten 503. Vorl. des Andre Reiſinger, Joſ. Deker und Andre Mittermayr 503. Auftrag an ſämmtl. Aemter, Städte und Märkte 517. Die Bräuhausverſtiftung zu Cham 517. Die Licitation des braunen Sudwerks in Schönberg 518. Die Verſtiftung des weiſſen Bräuhauſes zu Schwarzach 519. Die Verſteigerung der höchſtlandesherrlichen Jagdbarkeiten 519. Verkauf der M. Sebaldiſchen Behauſung, Schäfflergerechtigkeit und Hausgarten in Pfoffenhofen 520. Verkauf des Vermögens von W. Kercher, Weinzierls in Oberndorf 521. 629.

Vorladung des J. G. Pentenrieder, Wirthſohn in Haimhauſen S. 522. Vorl. der zwey Unterthansſöhne, S. Heß und Andre Starr, 531. Dankſagung wegen ertheilten Stadtgrundbuchrecht auf den ehemal. Feſtungswerken in München 529. Einen vierten Jahrmarkt zu Roſenheim betreffend 543. Mühlverſteigerung des Franz X. Fürſt 543. Vorl. des Joh. Helmel, Wirthsſohn von Zilling 545. Vorl. der ſämmtl Petterſchen Gläubiger 546. Weiſung an ſämmtl. churf. Untermarſch-Kommiſſ. 567. 568. Bekanntm. der Mißbräuche fremder Ehrentitel 569. Die Ertheilung der Aufſchlüſſe 569. Die theilweiſe Verſteigerung der bey Dachau gelegenen Moosſchwaig 569. Die Verſteigerung des churf. Provianthauſes zu Ingolſtadt 570. Eine zween fremden Kerln abgejagte braune Stutte betr. 571. Bewilligung eines Pferdmarkts in Altenötting 571. Verſteig. des Zehends in Mahring, Hermannsberg ꝛc. 572. Verſteig. des ſämmtl. Anweſens von Joſ. Mayr 572. Verkauf des Hauſes und Gartens von Lorenz Held 573. Vorl. des Joſ. Kurzhals Bürgersſohn 573. Vorl des Lor Lentner 574. Die Aufhebung des Oberkriegskolleg. betr. 579. Die wechſelſeitige Freyzügigkeit zwiſchen Bayern und Salzburg 580. Den Verkauf aus freyer Hand des ſämmtl. Anweſens des Caſtul. Feichtmayr in Moosburg 581. Einen unter dem Namen Joh. Fleck herumziehenden Betrüger betr. 582. Deſſen Deſcription 582. Ein Menſch ſucht als Amtſchreiber Dienſte 582. Vorl. der ſämmtl. Baumannſchen Kreditoren 583. 597. Vorl. der 3 Unterthansſöhne Joh. Knoller, G. Käppler und Lor. Vögele 583. Bekanntm. die Bezahlung des Betrags gegen Einlieferung der Reſtſcheine betr. 593. Anzeige der konkurrirenden Unterthanen 593. Auftrag an ſämmtl. Beamte, die Lieferung der Intelligenzblätter betr. 594. Die Amortiſirung der zwey verlornen Kapitalsbriefe 595. 616. 629. Die weitere Verſteigerung der Titl. lambergiſchen Behauſung in Landshut 595. Ver-

Digitized by Google

Verkauf eines 3ſtöckigen Hauſes ꝛc. 596. Geſuch einer herrſchaftl. Laudökonomie S. 596. Proklama, alle Baron Hörwärthiſche Gläubiger betreffend S. 597. 617. 630. Wiederruf der widerrechtl. Ausſchreibung als Pfuſcher S. 598. Vorl. des Barthelmä Gräzl in Gumelhauſen 598. dann des Wolfg. Schrümpf von Würzer 598. Die Vergüttung des an die Requiſitionskommiſſion gelieferten Schlachtviehes 609. 613. Die Bräuhäuſerpachtung 613. Die Verpachtung des braunen Sudweſens im Zwinger betr. 614. Die Abſtellung der Abſchoßgelder 614. Die Abſtellung der Paſſionstragödien 614. Antwort auf zwey anonyme Zuſchriften 615. Polizeyerinnerung das Sommerbier betr. 615. Kundmachung, die Firmen der Handels- und Kaufleute betr. 616. Verkauf des Vermögens der Maria Moosburgerin zu Pondorf betr. 617. Verkauf der Moiniliarſchaft des weil. churf. G. R. Baron Dalwigk 618. Verſteigerung der bodenzinſigen Behauſung der Pernerſchen Eheleute 619. 631. 652. Verſteigerung des Schloß u. Gartens, dann einiger Mobilien zu Höfling bey Regensburg 619. Gutskauf 621. Vorlad. eines unbek. Menſchen, der als Salzſchwärzer flüchtig gegangen 621. Vorl. der Benef. Rößlerſchen Creditoren 621. 632., des Georg Beer, Wirthsſohn von Kager 622. Neunte Anzeige der geleiſteten Vergüttung der k. k. Magazinstransporte 625. Die Aufhebung der Sequeſter im franz. Gebieth für die Güter der bairiſchen Unterthanen 627. Die Einſtellung der Eingabsgelder 628. Vorl. des Pet. Sedelmayr 631. 654. Vorl. die 7 Flüchtlinge betr. 633. Weiſung an ſämmtl. Untermarſch = Commiſſariate 649. Die Einlieferung des Verzeichniſſes von Ortſchaften wo Hauptſtraſſen durch oder vorbeyziehen 651. Den Verkauf des Halblindenbauernhofes zu Forſtenried betr. 651. 661. 680. Zwey beträchtl. Hofmarken zu verkaufen. 652. Vorl. der Creditoren des Ferd. Bauers 653. 664. 685. Reaſſumirung der Verpachtung des weiſſen Sudweſens 659. Reaſſumirung der Verpachtung des braunen Sudweſens 660. Aufford. an den Finder verſchied. Wechſel ꝛc. 661. Einen gefährlichen Dieb als Saliterknecht betreffend nebſt deſſen Beſchreibung 662. 663. Verkauf des Hauſes, der Grundſtücke und 3 Kirchenſtühle des Hrn. Alois Stubenrauchs zu Lechhauſen S. 663. 679. Verſteigerung des Hauſes des bürgerl. Hutmacher Ant. Niederauer 665. 685. Bekanntmachung die Anſäßigmachung und Konfiſkation der Vermögl. betr. 673. Herabſetzung der Poſttaxe von Pferd pr. 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 675. Weiſung an ſämmtl. Untermarſchkommiſſ. die Berichtung der Straſſenreparation betr. 675. Die Landzöglinge, ein Geſang und Dialog 676. Oberſtlehnherrl. Warnungspatent 678. Eine Kiſte mit Kreditakten 680. Verkauf des Hauſes der M. A. Deutſchenbäurin 681. 694. Verkauf 2er Vorſpannwägen 682. 695. Oeffentl. Verſteigerung der von 2 Schudrgeſell. zu Haag zurückgelaſſenen Effekten 682. Ein geſtohlnes Stuttpferd betr. 682. 696. Geſuch eines Kapitals von 2 bis 3000 fl. Verſch. Bäume und Gärtnerinſtrumente 684. Die Verſteigerung der Lieferung des Ochſenfleiſches betr. 691. Die Bezahlung an die konkur. Unterthanen der k. ruß. Verpflegung 691. Verſteig. verſch. Mobilien im B. Pilgramſchen Hauſe 693. 709. Eine Holzlizitation 693. 694. Vorl. des Franz und Kaſp. Pirk 697. 712. Vorl. des Mich. und Joſ. Liebl 698. Verpachtung des churf. braunen Bräuhauſes zu Wald 705. Verkauf aus freyer Hand einer Landtafernwirthſch. bey München 706. Weiſung an ſämmtl. Landgerichte, vier deſcribirte Verbrecher betr. 706. Deren Beſchreib. 707. 724. Die Verſteiger. des ſogenannten Stockangers 709. Die Verſteigerung der zwey v. Wildenauiſchen Häuſer 710. Eine Holzlicitation zu Haunberg u. Stierberg 711. Proklama. Die Gröz = Baderiſche Behauſung und Gärtl zu verkaufen 711. Die nochmalige Anberaumung eines Tags zum Ver-

kauf

kauf der Ant. Baumanſchen Güter 712. Vorladung des Mathias Schweizer, Müllersſohn aus Altenſtadt S. 713., der Georg Weberſchen Kreditoren 713., und der Magdal. Zollneriſchen Verlaſſenſchaftscreditoren 714. Erklärung eines baieriſchen Landſtandes, den Bierzwang betr. 721. Die geprägte Denkmünze 722. Vorl. der Erbſchaftsinterreſſenten der M. Zollnerin 725. Vorl. der ſämmtl. Gläubiger des Donav. Pachshammer, Tuchm. 726. Verſteigerung des churf. braunen Bräuhauſes zu Miesbach 736. Die Vertheilung der Geldſumme an die Konkurrenten bey dem Rückmarſch der k. ruß. Truppen 737. Die Vergüttung des gelieferten Schlachtviehs betr. 737. Verſteigerung der Kaſpar Riedliſchen Behauſung ſammt Handlungsgerechtigkeit in Aichach 740. Weiſung für die ſämmtl. Untermarſchkommiſſariate die dießjährige Stift und Gilt der Grundunterthanen betr. 739. Verſteigerung des Theatiner-Gartens 740. 762. 772. Vorladung der Gläubiger der Weberſchen Eheleutte 741. 772. Vorl. der Gläubiger der Joſ. Friſchmänſchen Eheleute 741. Auftrag an ſämmtl. Expeditionsämter 759. Nachtrag zu dem Anſchlag der churf. Gebäude in Baiern 759. Die Adminiſtration des adelichen Kollegiums in Neuburg 759. Die Verſteigerung der Karl von Betſchardſchen Bücher 761. Ein gefundenes Pferd 761. Vorl. der Maria An. Kreitmayrin 762. Verkauf des churf. weiſſen Bräuhauſes in Traunſtein 769. Verwilligung noch mehrerer Viehmärkte 769. Verkauf des Schloſſes und Gartens zu Höfling 770. Die Beſchreibung des Schloſſes 771. Verkauf verſchiedener Mobilien im Theatiner Kloſter 772. Vorlad. der gräfl. Leiningſchen Kreditoren 773. Verſteigerung des Baumannſchen Anweſens 773. Vorl. der Eigenthümer des Flachſes 774. Die Regierungs- und Intelligenzblätter betr. 789. Ankündigung eines neuen vom Regierungsblatte getrennten churpfalzbairiſchen Intelligenzblattes S. 790. Die mehreren Kriegskoſtenvorſchuß-Perceptionsbehörden betreffend S. 793. Vorladung des bürgerl. Lodweberſohn Joſ. Forthuber 793. Ein entfremdetes Pferd 794. Den Licitationstag des ſämmtl. Anweſens von Joſ. Göttner, Gärtners betr. 795. Verkauf eines im Landg. Vohburg. Dorfe Mening zum Benef. Hartan gehörigen Hofes 795. Vorladung den Johann Landersberger, Bauernſohn von Landersberg betreffend 796. Ausweiß der arretirten und transportirten Individuen 809. Das weiſſe Bräuhaus in Kellheim 809. Das Bräuhaus zu Mering 810. Ankündigung der oberdeutſchen Juſtiz- und Polizeyfama 811. Die Freyzügigkeit gegen die Fürſt Thurn- und Taxiſchen Beſitzungen betreffend. 823. Den Verkauf der ſämmtlichen Mobiliarſchaft des Mauthgegenſchreibers Joſ. Peitelrock in Lechhauſen 823. Die Viehmärkte im Markte Schönberg 824. Feilbiethung der J. M. Hörrmannſchen Realitäten zu Thürkheim 825. Den Verkauf aus freyer Hand der Fr. Guglhörin eigenthüml. Bräuſtätte in Wolfrathshauſen 825. Den Verkauf des Ziegelſtadels auf dem Monniberge bey Landshut 826. Vorl. aller unbekannten abweſenden Inteſtaterben des churf. Kriegsr. Franks 826., der Mar. Anna Moſeriſchen Erben 827., und des Joſ. Sendelſtorfers, Gerichtsdienersſohn von Siegenburg 827. Ankündigung der oberdeutſchen Juſtiz- und Polizeyfama. Beſchluß 828. Nachricht an das Publikum vom Intelligenzblatt.

Schranenpreiſe der verſchiedenen Städte und Märkte Baierns.

S. 63. 143. 255. 338. 509. 525. 557. 589. 717. 733.

Verordnungen.

An ſämmtliche Städte und Märkte in Baiern, die Ratifikation der Bürgeraufnahme betr. 735. Die Titulatur bey churfürſtl. und Kolle-

legialausfertigungen betr. 751. Die in Niederbaiern in Umlauf gekommenen Zirkularien betr. 755. Die Ausrottung der Feldmäuſe betr. 757. Die mitternächtlichen Gottesdienſte in der heiligen Chriſtnacht betr. 767. Die Verehligung der von der Militärauswahl entlaſſenen Gutsübernehmer 768. Die Beyträge zum Irrenhauſe 768. An ſämmtliche der Getreidſchranen berechtigte Städte und Märkte der heroberen Churlande; die Einſendung der Schranenzettel betr. 783. Die Armenverpflegungs-Anſtalt betr. 785. Die abgewürdigten Feyertage betr. 799. Den Gebrauch der Militär-Exekutionen betr. 807. Die Lehrjahre der Zimmerleute und Maurer betr. 808. Den Bierſatz betr. 815. Die Zurückweiſung fremder Herumſtreicher von der Landesgränze betr. 816. Die inländiſche Nachſteuer betreffend 817. Die Verpflegung der Kordons-Mannſchaft betr. 818. Die Ehehaltenordnung betr. 820. Den Dienſtzwang der Ehehalten auf dem Lande betr. 822.

Regiſter

über die im vorliegenden 1801ten Jahrgange des churpfalzbayeriſchen Regierungs- und Intelligenzblattes enthaltenen Materien in Fächer eingetheilt.

A. Polizey-Gegenſtande.

Wegen Sicherheit des bevorſtehenden Markts S. 31. Die Gerichts- und Rechtspflege, ein Wunſch fürs 19te Jahrhundert S. 138. Die Einquartirung betr. 53. Dankſagungs-Adreſſe an die Polizey, wegen Verlegung der Stände zur Dultzeit 71. Verhältniß der Jahre 1799 und 1800, den Getreid-Verkaufspreis und Ertrag betr. 75. Den Kalbfleiſchſatz in der obern Pfalz betr. 195. Geſpräch über die Brandaſſekuranz 197. Rotzige Pferde betr. 311. Dankſagung im Namen der Mezger wegen der Fleiſchnachwage betr. 391. Aufſatz, die Feueraſſekuranz betr. 587. Erinnerung, das heurige Sommerbier betr. 615. Oberpfälziſche Polizey-Erinnerung, größtentheils auch auf München anwendbar 633. Viktualienpreiſe in München betr. 750. 766. 780.

B. Bairiſche Statiſtik und Topographie.

Der aufgehobene Bierzwang 136. 167. 184. 235. 326. Das Inſtitut der engelländiſchen Fräulein in Bayern 262. Die Bewäſſerung des Landes mehr zu vertheilen, ſyſtematiſch zu ordnen und zu betreiben 413. 428. Ueber Freyheit des Getreidhandels 532. 550. 583. 603. Vaterländiſch-ſtatiſtiſche Beyträge zur Geſchichte des gegenwärtigen Kriegs 87. 155. Ueber den Bettel und häufige Fallgitter in Bayern 344. Beytrag zu der Rüge des Bettels und der Fallgitter 394.

C. Medizinal-Polizey-Gegenſtände.

Ein Wort über den Mißbrauch der ſogenannten Abführungsmittel 104. Das Medizinalweſen; ein Wunſch fürs 19te Jahrhundert 23. Nachricht, die Blatternimpfung betr. 139. Die Kuhpockenimpfung betref. 140. Ein neuer Kleiderzeug zur Geſundheitspflege 164. Die Nachläſſigkeit in einigen Apotheken betr. 219. Anzeige einer glücklich vollendeten elektriſchen Kur 234. Eingeſandter Brief die Kuhpockenimpfung betr. 796. Vorſchlag einer Einführung beſtimmter medizin. Maaße in Haushaltungen 252. Seltene und

glück.

Digitized by Google

glückliche Naturbegebenheit 294. Von den Blattern 315. Preisnorma elaſtiſcher Geſundheitsprodukte 319. Aeuſſerung der hieſigen Wundärzte 409. Aus den engliſchen Miſcellen 522.

D. Land- und Hauswirthſchaft.

Ueberſicht der Bienenkultur in Bayern S. 11. Kultur und Benutzung der Erdmandeln 202. 223. Wie man Leder waſſerfeſt machen kann 271. Ueber Ziegel- und Kalköfen in Baiern 283. 298. Ein Wort an Beamte, Pfarrer und Oekonomen 349. Auszug aus den Annalen der churſächſ. Landwirthſchaft 444. 462. Wider Mäuſe und Ratten 504. 523. Witterungsbemerkung aus der Gegend von Tölz 548. Chaptals neue Methode zu waſchen 604. Zufällige Bemerkungen über den Hopfenbau 665. 744. Neue Methode Glasſtahl zu verfertigen vom franz. Bürger Clouet 222.

E. Verſchiedene Aufſätze in möglichſt alphabetiſcher Ordnung.

An die Bewohner der bairiſchen Staaten 505. Ankündigung einer Gegenſchrift übers Bierzwangsrecht in Baiern 10. Antwort der hieſigen Mezgerſchaft 279. Antwort auf den Aufſatz: Ueber die Berichtigung der Urtheilskraft 350.

Bemerkungen über die wahre Urſache die Brandaſſekuranz betr. 726. 746. Berichtigung des öffentlichen Urtheils über Aufhebung der Zünfte 311. Beweis fürſtlicher Geſinnungen gegen ein anhängliches treues Volk 145.

Erziehung, die, des weiblichen Geſchlechts 54. Empfindungen über die Toleranz in Baiern 745. Etwas über unſere Briefform 73.

Feyerlichkeiten, öffentliche, ſollen auch ein gemeinnütziges Andenken hinterlaſſen 250.

Gefängniß, das, zu Philadelphia 268. Geldaufhäufungen, übertriebene, einiger Partikuliers in Prag und Wien 331. Gelehrſamkeit, deutſche, 411. Geſchäfte, Mathematik in Baiern. 109 124. Güterhandlungs-Bureau für Süddeutſchland 318.

Nachricht von der öffentlichen Schulprüfung im Urſuliner-Inſtitute zu Salzburg 699.

Reiſe, meine, auf den Berg Sonntagshorn und den Waſſerfall Staub bey Unken 459.

Schule, die, in Karlskrona 601. Schulfeyerlichkeit, beſondere, in München 599.

Ueber die beſte Art, die gewöhnliche ſchwarze Dinte zu machen 14. Ueber den Aufſatz, die Berichtigung des Urtheils 395. Ueber Geſindenoth 714. 731. 742. 763.

Verfertigung einer guten Dinte 16. Vervollkommnung, allmählige, des weiblichen Schulweſens in Baiern 698. Von den eiſernen Teicheln und Waſſerröhren in Baiern 95.

Wunſch, patriotiſcher, beym Eintritt des 19ten Jahrhunderts 3.

Zum Andenken des oberſten Feldarztes, Lorenz 253.

Digitized by Google

[illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google